Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Otto Hintze, Otto Krauske,
Max Lenz, Sigm. Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp,
Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Dritte Folge — 5. Band — 1. Heft

Der ganzen Reihe 101. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1908.

D1
H6
V.101

Zur gefl. Beachtung!

Die HISTORISCHE ZEITSCHRIFT (3. Folge) erscheint in Heften von à 15 Bogen Umfang in zweimonatlichen Zwischenräumen. Je 3 Hefte bilden einen Band, dessen Inhaltsverzeichnis sich jeweils am Schlusse des dritten Heftes befindet.
Der Preis eines Bandes (45 Bogen) beträgt M. 14.—.

Sendungen für die **Redaktion** der Historischen Zeitschrift sind an Prof. Dr. MEINECKE, FREIBURG i. B., Längenhardstraße 3, zu richten.

Rezensionsexemplare

sind entweder direkt an die Redaktion oder an die Verlagsbuchhandlung R. OLDENBOURG, MÜNCHEN, Glückstraße 8, zu senden.
Die Versendung der zur Besprechung einlaufenden Bücher an die Rezensenten erfolgt durch die REDAKTION.

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Richard Löwenherz im Heiligen Lande. Von Alexander Cartellieri . . . 1
Die Anfänge der venezianischen Galeerenfahrten nach der Nordsee. Von Adolf Schaube 28
Louis Erhardt. Von Friedrich Meinecke 90

Miszellen.

Zu Johannes Ronge. Von Hermann Oncken 100

Literaturbericht.

Seite

Römisch-germanische Zeit.

Der römische Limes in Österreich. Heft 7 u. 8. 104

Mittelalter.

Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie 107
Bondois, La translation des saints Marcellin et Pierre 113
Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland. 1378—1382 114
Süßmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel . . 115
Newett, Canon Pietro Casola's Pilgrimage to Jerusalem in the year 1494 118
Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß 119

16. Jahrhundert.

Creutzberg, Karl von Miltitz . . 120
Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert 123

18. Jahrhundert.

le Glay, Théodore de Neuhoff, Roi de Corse 124
Brabant, Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen . . 127

Seite

Mamlock, Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten . . . 132

Napoleonische Zeit.

Ward u. a, The Cambridge Modern History. IX: Napoleon 133
v. Taysen, Wanderungen auf dem Jenaer Schlachtfelde 139
Schottmüller, Der Polenaufstand 1806/07 140
Zelle, Die Hundert Tage, von Elba bis Helena 141

19. Jahrhundert.

Muckle, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie . . 142

Deutsche Landschaften.

Roller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert 144
Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614 145
Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen 148
Knieb, Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. 149
Stein, Hansisches Urkundenbuch. 10. Bd. 150

Österreich.

Richter, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. I. 153

Seite

Schweiz.

Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz 157
Gagliardi, Novara und Dijon . . 159
Steffens und Reinhardt, Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. I, 1 161

Niederlande.

van Kalken, La fin du régime espagnol aux Pays-Bas 164

Frankreich.

Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß. I 165
Monod, Essai sur les rapports de Pascal II avec Philippe Ier. . . 166
Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich. Bd. 2 . 167

England.

Oman, The Great Revolt of 1381 . 171
Gardiner, Oliver Cromwell. . . 177

Osteuropa.

Hruševskyj, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes. 1. Bd. 180

Orient.

Reckendorf, Mohammed und die Seinen 182

Verzeichnis der in den „Notizen und Nachrichten" besprochenen selbständigen Schriften.

Seite

Bibliothek wertvoller Memoiren. Bd. 1—6 185
Klein, Wendland, Brandl und Harnack, Universität und Schule 185
Festschrift zur 49. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907 . 190
Fustel de Coulange, Der antike Staat 191
Knorr, Die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Rottweil 193
Böhmer, Regesta imperii I, 2. Aufl. 1, 3 besorgt von J. Lechner . . 195
Gottlob, Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrhundert . 196
Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158—1343) . . . 197
Fricke, Untersuchungen zur älteren holsteinischen Geschichte . . . 197
Annales Marbacenses ed. Bloch. 198
Wimmer, Deutsches Pflanzenleben nach Albertus Magnus 198
Fischer, Der hl. Franziskus von Assisi während der Jahre 1219 bis 1221 199
Le Monnier, Les stigmates de Saint François 199
Meltzing, Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer . . 203
Mollat, Études et documents sur l'histoire de Bretagne, XIII.—XVI. siècles 205

Seite

Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. Bd. 2 206
Begemann, Die Haager Loge von 1637 und der Kölner Brief von 1535 211
Hermkes, Die Schlacht bei Crefeld (1758) 214
d'Ester, Zeitungswesen in Westfalen 215
Noack, Deutsches Leben in Rom, 1700—1900 218
Ed. Müller, F. K. v. Savigny . . 219
Daenell, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika . . . 222
Escher-Ziegler, Eine schweizerische Garnison zur Beschützung der Neutralität der Reichsstadt Straßburg 224
Arnold, Das eheliche Güterrecht von Mülhausen im Elsaß am Ausgang des Mittelalters 225
Dürrwaechter, Wege und Ziele des Historischen Vereins Bamberg 225
Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts 227
Winéarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter 230

Für den Buchbinder: Die ersten 4 Seiten der einzelnen Hefte, Titel und Inhaltsverzeichnis, kommen beim Binden eines Bandes, der sich aus 3 Heften zusammensetzt, in Fortfall. Titel und Inhaltsverzeichnis für einen Band befinden sich jeweils am Schlusse des 3. Heftes.

Richard Löwenherz im Heiligen Lande.[1])

Von

Alexander Cartellieri.

Als Friedrich Schiller seine universalhistorische Übersicht über die Kreuzzüge schrieb, da hielt er es für nötig, sich wegen der Wahl des Stoffes zu entschuldigen. Er begründete, daß auch diese Bewegungen, bei deren Schilderung er von Torheit, Raserei, Gewalttätigkeit sprach, eine notwendige Entwicklungsstufe auf der Bahn der Aufklärung gewesen seien. Durch Nachdenken über Geschichte belehrt, sind wir heute zurückhaltender im Urteil geworden. Wir versuchen, ein Gebilde der Vergangenheit rein aus sich selbst zu würdigen und unser Werturteil aus der Zeit für die Zeit zu entnehmen. So möchte ich es auch halten mit der Persönlichkeit, die zu vergegenwärtigen ich heute die Ehre habe. Richard Löwenherz im Heiligen Lande soll auf Grund zuverlässiger zeitgenössischer Mitteilungen, unter strenger Abweisung alles sagenhaften Beiwerks, vor uns erstehen.

Die Stimmung der Gegenwart ist meinem Vorhaben allerdings nicht günstig. Alle Kulturperioden liegen uns zurzeit näher als die ritterliche. Neben dem farbenprächtigen Gemälde, das Meister der Geschichtswissen-

[1]) Die Belege, auf denen dieser Vortrag beruht, finden sich entweder in meinem „Philipp August“ oder werden später gegeben werden.

schaft von der italienischen Renaissance entworfen haben, versinkt die Barbarei des sog. Mittelalters in tiefes Dunkel. „Was sind uns," so schrieb kürzlich ein Schriftsteller in einer weitverbreiteten Tageszeitung, „heute die staufischen Kaiser?" Diese Mißachtung wäre scharf zu rügen, wenn sie nicht großenteils auf mangelnder Kenntnis beruhte. Es ist heute nicht leicht möglich, sich eine anschauliche Vorstellung zu machen von den Jahrhunderten, in denen Rittertum und Priestertum die Führung auf allen Gebieten hatten. Um so reizvoller ist aber auch der Versuch, in weniger Bekanntes einzudringen, Denken und Fühlen von Menschen zu erschließen, die uns so unendlich fern stehen oder zu stehen scheinen. Die Geschichte der Kreuzzüge ist dazu besonders geeignet. In ihnen gehen die beiden Betätigungen des Zeitgeistes, die wir nannten, Rittertum und Priestertum, eine innige Verbindung ein, und Richard Löwenherz ist ein glänzender Vertreter dieser Verbindung.

Einen Irrtum müssen wir von vornherein vermeiden, wollen wir nicht von Richard ein ganz schiefes Bild bekommen: wir dürfen ihn nie und nimmermehr für einen Engländer halten, wenn er auch König von England war und wir mangels einer besseren zusammenfassenden Benennung den Ausdruck „englisch" gar nicht entbehren können. Richard war durch und durch Franzose, ein Angiovine durch seinen Vater, ein Poitevine durch seine Mutter, ein Normanne durch seine Großmutter. England liebte er nicht und hielt sich nur selten dort auf, war zufrieden, wenn es ihm Geld und Söldner lieferte.

Einer seiner Begleiter auf dem Kreuzzuge, der ihm auch den Beinamen „Löwenherz" gegeben hat, schildert ihn folgendermaßen: „Der König war groß von Gestalt, von elegantem Äußern; das Haupthaar hielt die Mitte zwischen rot und gelb, die Glieder waren geschmeidig, Arme und Beine lang, Benehmen und Haltung würdig und echt königlich. Niemand war geschickter als er, das Schwert aus der Scheide zu ziehen und einen Hieb zu führen." Dem Vater, jenem vorsichtigen, gern zuwartenden Heinrich II., war er in allem unähnlich. Das

Erbteil der Mutter, der schönen Eleonore von Aquitanien, die man die hervorragendste Frau der Zeit nennen darf, war die helle Freude am heiteren Lebensgenuß, wie er im Süden Frankreichs üblich war, am Gesang der Spielleute und feiner ritterlicher Sitte. In merkwürdiger Weise verband er damit die ganze ungefüge Kraft, wilde Kampflust und heiße Begierde nach rotem Golde seiner normannischen Vorfahren, so daß man ihn wohl mit den alten Wikingern vergleichen darf. Die ungezügelten Triebe seiner Brust waren durch die unseligen Zwistigkeiten im Schoße seiner Familie, die uns an die fluchbeladenen Geschlechter der griechischen Tragödie erinnern, erst recht entfacht worden.

Herzog Richard von Aquitanien zählte dreißig Jahre, als der große Sultan Saladin das durch innere Parteiungen, Weiberregiment und Raubrittertum geschwächte Reich Jerusalem über den Haufen warf. Nicht anders als 1806 nach der Schlacht bei Jena, so öffneten 1187 nach der Niederlage bei Hattin alle Festungen in kopflosem Entsetzen dem Sieger ihre Tore. Das Heilige Land schien völlig verloren, wenn nicht der tapfere und vielgewandte Markgraf Konrad von Montferrat Tyrus behauptet hätte. Im ganzen Abendlande erregte die Schreckenskunde bitteren Schmerz und leidenschaftliche Rachegedanken. Die Sache lag für die damalige Weltanschauung so unendlich einfach. Das Land, wo Christus für alle gelitten hat, ist von den Feinden, den canes immundi, erobert worden. Darum muß jeder Christ seine Waffen umgürten und zur Wiedergewinnung des Verlorenen ausziehen. Wer zu Hause bleibt, ist ein Feigling. Im Banne solcher Auffassung stand auch Richard. Kaum hatte er die Hiobspost vernommen, als er vor allen anderen, der erste unter den größeren Fürsten, sich das Kreuz anheften ließ und auf die Ausführung seines Gelübdes das heilige Abendmahl nahm. Das hinderte ihn nicht, in dem neu ausbrechenden Kampfe der Engländer und der Franzosen, die sämtlich das Kreuz genommen hatten und doch die weltlichen Händel nicht vergessen konnten, den eigenen Vater bis in den Tod zu verfolgen. Sobald er aber selbst

die Krone trug, dachte er nur noch daran, durch seine Kreuzzugsvorbereitungen jedermann in Schatten zu stellen. Vor allem brauchte er dazu Geld, und um es zu bekommen, begann er einen schamlosen Handel mit geistlichen und weltlichen Würden und Ämtern. Er würde auch London verkaufen, meinte er in bissiger Selbstironie, wenn er nur einen Käufer fände. Aber er erreichte seinen Zweck. Mit einer gewaltigen Flotte von im ganzen 219 Galeeren und Frachtschiffen, großen Vorräten, trefflichen Kriegsmaschinen und Waffen, vor allem mit einem wohlgefüllten Schatze trat er die Ausreise an. Er und König Philipp August von Frankreich verpflichteten sich eidlich, gemeinsam das Heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen und, was bezeichnend ist, auch die Kriegsbeute redlich zu teilen. So finden wir neben den zweifellos vorhandenen idealen Motiven der Kreuzzugsbewegung auch sehr starke materielle.

Kaum ist eine stärkere Verschiedenheit denkbar als zwischen den Herrschern, die wegen der politischen Verhältnisse Erbfeinde sein mußten und noch dazu sehr triftige persönliche Gründe hatten, es zu sein. Das Schicksal einer Frau spielte fortwährend in ihre Beziehungen hinein: Philipp Augusts Schwester Adelaide war am englischen Hofe, wo sie als Braut Richards weilte, von ihrem künftigen Schwiegervater Heinrich II. verführt worden, und Richard dachte an eine andere Ehe. So erklärt sich die Glut des Hasses, die sie entzweite und die durch tägliche Reibungen noch vermehrt wurde. Um ihr Verhältnis richtig zu würdigen, muß man immer im Auge behalten, daß der König von Frankreich der Lehensherr, der König von England, nicht als solcher, aber als Herzog der Normandie und Graf von Poitiers, der Lehensmann war. Jener hatte mehr Rechte, dieser mehr Pflichten.

In der Feindschaft der Könige lag schon der Keim des Mißlingens für das ganze Unternehmen. Zum Ausbruch kam sie zuerst während des Winteraufenthalts in Messina. Später, im Heiligen Lande, wurde sie immer heftiger. Philipp August war der erste, der daselbst ein-

traf (20. April 1191). Die Lage, die er vorfand, war wenig erfreulich. Seit fast zwei Jahren lag Wido von Lusignan, mehr dem Namen als der Tat nach König des morgenländischen Reiches, vor Akkon, der stärksten Burg des Küstenlandes. Er war ein schöner und tapferer Haudegen, aber ein unfähiger Führer, und entschiedene Erfolge waren bisher nicht erzielt worden. Unter den neu ankommenden Abendländern räumte das Klima noch mehr auf als der unablässige Kampf. Tausende und Abertausende mußten in den heißen Sand Syriens gebettet werden. Die Überlebenden spalteten sich in zwei Parteien, da jenem Wido der schon genannte Konrad von Montferrat die Krone streitig machte.

Mit großer Umsicht traf Philipp August vor Akkon seine Vorkehrungen. Besonders bemühte er sich, das Lager der Christen gegen das Entsatzheer Saladins, der persönlich herbeigeeilt war, zu befestigen. Richard fuhr nicht direkt von Sizilien nach Palästina. Um die Zufuhr für das Belagerungsheer zu sichern, ging er nach Zypern, wo sich ein byzantinischer Prinz zum Gewalthaber aufgeworfen hatte. In 14 Tagen eroberte er die Insel, die etwa so groß ist wie Kurhessen, nahm den Griechen gefangen und machte unermeßliche Beute. Die dringenden Mahnungen des Königs von Frankreich, seine Abfahrt zu beschleunigen, schlug er seiner Art nach in den Wind und jagte von Abenteuer zu Abenteuer. Philipp August hätte Akkon wohl ohne ihn nehmen können. Wenn er es nicht tat und die Vertragsbestimmungen, wonach alle Erwerbungen gemeinsam gemacht werden sollten, genau beobachtete, so leitete ihn die Erwägung, daß es für ihn nicht ratsam sei, allein die blutige Arbeit zu verrichten, während dann Richard mit ungeschwächten Truppen gleich auf das eigentliche Ziel des Kreuzzuges, nämlich Jerusalem, losgehen könnte. Richard sah es natürlich gerne, wenn die Stadt unbezwungen blieb, solange er nicht am Kampfe teilnahm, und erst als er hörte, daß die Einnahme unmittelbar bevorstehe, brach er auf. An der syrischen Küste traf er ein ungewöhnlich großes sarazenisches Frachtschiff, das mit Lebensmitteln und

Waffen für die Garnison schwer beladen war, und brachte es zum Sinken.

Diese glückliche Tat, der Ruf, der ihm von Zypern vorauseilte, nicht zum wenigsten seine gefüllte Kasse, aus der er freigebig schöpfte, bereiteten ihm den freudigsten Empfang. Ihm zu Ehren erstrahlte das Lager die ganze Nacht hindurch in festlicher Beleuchtung. Um recht deutlich zu machen, mit welchen Gefühlen sein König aufgenommen wurde, vergleicht ihn ein Engländer mit Christus, der wiederkomme, um auf Erden das Reich Israel herzustellen. Lehrreicher als solche Übertreibung ist die Ansicht der Umgebung Saladins. Sie rühmt an ihrem Feinde das gesunde Urteil, die große Erfahrung, die äußerste Verwegenheit und Ehrbegier, hebt auch richtig hervor, daß er dem französischen König an Rang nachstand, ihn aber an Schätzen, Kriegsruhm und Heldenmut übertraf.

Vom ersten Augenblick seiner Ankunft im Lager an versuchte Richard ohne jede Rücksicht auf seinen Lehensherrn und die anderen, schon lange an der Belagerung teilnehmenden Barone sich auf alle Weise in den Vordergrund zu drängen, um als hervorragendster Führer der Christen überhaupt gepriesen zu werden. Er benutzte seine überreichen Geldmittel, um die nur allzuvielen verarmten Ritter an sich zu ketten, ja er scheute sich nicht, durch höhere Löhnung dem französischen Könige Knechte abspenstig zu machen, so daß dessen Maschinen unbewacht blieben und den Sarazenen in die Hände fielen. In dem Streit um die Krone Jerusalems griff Richard lebhaft für Wido von Lusignan ein, während Philipp August für Konrad eintrat. Dieser war zweifellos bei weitem vorzuziehen, aber Wido war poitevinischer Vasall, Richard völlig ergeben und ihm daher genehmer. So veranlaßte die Anwesenheit der Könige eine womöglich noch stärkere Spaltung im Heere als vorher, und von einem einheitlichen Oberbefehle, der naturgemäß Philipp August hätte zustehen müssen, konnte keine Rede sein. Es waren Zustände ähnlich denen der österreichisch-preußischen Kriegführung gegen die erste französische

Republik. Einsichtige Zeitgenossen waren voller Betrübnis. So sagt einer: „In jedem Unternehmen, an dem die Könige und ihre Leute beteiligt waren, leisteten sie zusammen weniger, als wenn jeder allein gewesen wäre. Der König von Frankreich und seine Leute verachteten den König von England und die Seinen und umgekehrt.“ „Vor Akkon,“ klagt ein anderer in Erinnerung an ein Bibelwort, „richteten die Könige nichts aus, weil unter ihnen Streit herrschte, wer der größte wäre.“

Nicht anders meint es ein Italiener. Nur steigert er die Wirkung durch Rhetorik: „Mit den Königen kam die Verführerin zu allem Bösen, Tochter des Teufels, mächtigste Königin der Hölle, die Zwietracht, und setzte sich in ihre Mitte samt ihrer erstgeborenen ausgezehrten und scheelblickenden Schwester, der Eifersucht. Die Könige wie das ganze Heer der Christen spalteten sich im Wollen wie im Tun. Wenn dem Franzosen der Angriff auf die Stadt gefiel, so mißfiel er dem Engländer, und was dem Engländer gefiel, mißfiel dem Franzosen. Die Zwietracht führte fast zum offenen Kampfe.“

Um wenigstens in irgendeiner Form ein Zusammenwirken zu ermöglichen, wurde ein Abkommen getroffen, wonach, wenn der eine stürmte, der andere das Lager gegen Saladin verteidigen sollte. Da erkrankte Richard, wohl infolge der Überanstrengung in dem ungewohnten Klima. Durch maßlosen Waffensport und tolle Ausschweifungen war sein riesenstarker Körper ohnehin geschwächt. Philipp August nahm darauf keine Rücksicht und versuchte, die Stadt schnell in seine Gewalt zu bringen. Aber auch er erkrankte, vermutlich an Schweißfieber: die Haare fielen aus und die Haut schälte sich ab. Von den Gefühlen, die diese Kreuzfahrer gegeneinander beseelten, gibt das in französischen Kreisen verbreitete Gerücht eine Anschauung, daß Philipp August auf Betreiben Richards vergiftet worden sei.

Zunächst war die Enttäuschung der Christen groß: die mit solcher Sehnsucht erwarteten Könige waren da und es geschah nichts Rechtes. Durch Schaden klug

geworden, gab man jetzt den Versuch auf, mit Türmen an die Mauern heranzukommen, weil diese regelmäßig trotz aller Panzerung durch griechisches Feuer zerstört wurden. Jetzt rückten die Belagerer mit einem großen Wall immer näher: sie hoben die Erde hinten aus und schütteten sie vorne wieder auf. Diesem Wall konnte kein Feuer etwas anhaben. Darauf standen Steinschleudermaschinen, von denen eine vom Lagerwitz die „böse Nachbarin" genannt wurde. Ihr antwortete aus der Stadt eine andere, die „böse Tante". Richards Maschinen galten für die besten. Er benutzte besonders harte und scharfe Steine, die er als Ballast aus Sizilien mitgebracht hatte. Ein solcher erschlug einmal zwölf Menschen.

Anfang Juli war die Mauer so weit beschädigt, daß Philipp August, der zuerst gesund geworden war, mit äußerster Anspannung stürmen ließ. Er erreichte auch, daß die Garnison wegen vollständiger Erschöpfung ihrer Kräfte einer Kapitulation geneigt wurde, freilich noch ohne Zustimmung Saladins. Während darüber Verhandlungen stattfanden und Waffenruhe von französischer Seite geboten war, gab Richard seinen Leuten den Befehl zum Angriff. Persönlich konnte er noch nicht stürmen, dazu war er viel zu schwach. Aber er ließ sich unter ein im Stadtgraben stehendes Schutzdach tragen und schoß von hier, in eine seidene Decke gehüllt, Sarazenen mit der Armbrust von der Mauer herunter. Als er sah, daß ein durch Mineure unterhöhlter Turm zu wanken anfing, machte er durch seinen Herold bekannt, er wolle für jeden herausgebrochenen Stein zwei, dann drei, endlich vier Goldstücke geben. Das war ein guter Monatssold, und den Eifer der Knechte kann man sich denken. Der Turm stürzte auch zusammen, aber trotzdem vermochten die Engländer nicht einzudringen. Die Franzosen beteiligten sich nicht, und Philipp August war über den Bruch des Stillstandes so empört, daß er nahe daran war, die Engländer gewaltsam zurückzutreiben.

Als sich dann die Vertreter der Garnison wegen der einzelnen Bedingungen erkundigten, gab es im Rate der

Fürsten gleich wieder Meinungsverschiedenheiten. Die Franzosen wollten den Einwohnern gestatten, beim Auszuge ihre Habe mitzunehmen. Sie wurden vom Markgrafen Konrad beraten, und dieser als Bewerber um die jerusalemitische Krone wollte die Gegensätze zwischen Christen und Mohammedanern nicht verschärfen, sondern mildern. Saladin hatte den von ihm genommenen Städten seinerzeit das gleiche gewährt. Richard wurde nur von seiner Habsucht geleitet, wenn er erklärte, er wolle nach langer und mühseliger Belagerung nicht in eine leere Stadt einziehen. Eine Eroberung mit stürmender Hand und nachfolgende Plünderung wären mehr nach seinem Geschmacke gewesen. Um die dauernden Bedürfnisse des Heiligen Landes kümmerte er sich in seinem Eigennutze nicht. Nur mit Mühe wurde eine Einigung erzielt und Akkon am 12. Juli 1191 übergeben. Saladin sollte das bei Hattin eroberte heilige Kreuz und 1500 christliche Gefangene innerhalb einer bestimmten Frist ausliefern und 200000 Goldstücke zahlen. Als Geiseln für die pünktliche Ausführung sollten die Verteidiger Akkons in die Gefangenschaft gehen und, falls die Frist vor der Ausführung ablief, auf Gnade und Ungnade der Könige angewiesen sein.

Gleich nach der Besetzung Akkons spielte sich Richard so auf, als wenn er alles allein gemacht hätte, und die Empörung über die Übergriffe seiner Ritter gegenüber den alteingesessenen Bürgern, überhaupt allen Nicht-Engländern, war bald allgemein. Damals geschah es auch, daß er jene Freveltat beging, die ihm selbst so lange Leiden bringen sollte. Herzog Leopold von Österreich, der sich mit Recht zu den angesehensten Fürsten des Heeres zählte, hißte sein Banner auf einem Turme und beanspruchte den angrenzenden Stadtteil als sein Eigen. Das erregte den leidenschaftlichen Zorn Richards, dem Leopold als Verwandter Konrads von Montferrat und Isaaks von Zypern sowie als Anhänger Philipp Augusts verhaßt war, und er stiftete seine Mannen an, das Banner herunterzureißen: unter höhnischen Zurufen traten sie es in den Kot.

Man hat diesen Vorfall bisher vereinzelt betrachtet und daher nicht richtig aufgefaßt. Wer die Geschichte des Kreuzzuges auf Grund aller Quellen übersieht, erkennt in dem Ereignis nur eine besonders auffällige Kundgebung der Willkür Richards, die wegen der Person des Beleidigten und namentlich wegen der weittragenden Folgen der Beleidigung mehr Eindruck gemacht hat als andere.

Das gewalttätige Benehmen Richards, der auf seine militärische und finanzielle Übermacht pochte, verhinderte jedes gedeihliche Zusammenwirken mit den Franzosen. Philipp August dachte seit einiger Zeit an Heimkehr, da ihm der Tod des Grafen Philipp von Flandern die Aussicht auf Gebietserwerbungen eröffnete, und seine geschwächte Gesundheit einen willkommenen Vorwand bot. Er mußte feierlich schwören, in Richards Abwesenheit dessen Land nicht anzugreifen, und segelte dann am 31. Juli ab. Der Hauptteil seines Heeres blieb aber unter dem Befehle des Herzogs Hugo III. von Burgund zurück.

Laute Flüche und Verwünschungen gaben den scheidenden Franzosen das Geleit. Es galt als schmähliche Feigheit, sich dem heiligen Krieg auch wegen Krankheit zu entziehen. Richards Ansehen stieg. Er war jetzt unbestrittener Anführer. Seine Sache war es, zu zeigen, was er leisten konnte.

Das erste große Ereignis, für das er allein aufzukommen hat, ist das berüchtigte Blutbad vom 20. August. Es ist nicht unwichtig, um den Charakter des Königs kennen zu lernen. Man erinnert sich der Bedingungen der Kapitulation. Im Laufe des Juli hatten noch Verhandlungen zwischen Saladin und den Königen stattgefunden, in denen Ergänzungen oder Erläuterungen vorgenommen wurden. Die Einzelheiten stehen nicht fest. Damals war Philipp August noch anwesend und es liegt nahe, zu vermuten, daß Richard sich auch diesmal nicht an das halten wollte, was jener abgemacht hatte. Jedenfalls stimmten Saladin und Richard nicht

überein in betreff der gegenseitigen Leistungen. Keiner traute dem anderen. Saladin wollte seinen Verpflichtungen wohl nachkommen, aber Geiseln dafür haben, daß auch die Christen wirklich die ihren befreiten. Richard verlangte, der Sultan sollte sich mit seinem Eide begnügen. Saladin brach daraufhin die Verhandlungen ab. Von seinem realpolitischen Standpunkte aus war das Leben einer auch größeren Zahl Glaubensgenossen weniger wert als die dem Islam drohende Gefahr, wenn der Mut der Christen durch die Wiedergewinnung des Kreuzes gehoben und ihre Angriffskraft durch ihre bisher gefangenen Brüder und hohe Geldsummen verstärkt wurde. Er dachte wohl, Richard würde die Geiseln in die Sklaverei verkaufen. Richard scheute aber vor der äußersten Folgerung nicht zurück. Wütend darüber, daß ihm soviel Gold entging, gab er Befehl, die Unglücklichen, 2600 an der Zahl, in die Ebene hinauszuführen und abzuschlachten. Nur eine kleine Auswahl von vornehmen und reichen Leuten, die viel Lösegeld einbringen konnten, wurde verschont. Von all den christlichen Chronisten, die das Blutbad erwähnen, tadelt es nur einer, allerdings ohnehin kein Freund der Engländer. Wieweit die Verrohung der Pilger fortgeschritten war, ergibt sich deutlich auch daraus, daß sie erst die Eingeweide ihrer Opfer und dann die Asche der verbrannten Leiber durchwühlten, weil jene Edelsteine verschluckt haben sollten.

Der Vorgang erweckt die Erinnerung an einen anderen ähnlichen, der sich nicht weit von Akkon in neuerer Zeit abspielte, an jenes Gemetzel der in Jaffa gemachten Gefangenen durch Napoleon I. auf seinem ägyptischen Feldzug. Wenn aber der Korse es für militärisch notwendig hielt, so zu handeln, so darf solches von Richard doch kaum gesagt werden, und das einzige, was man für ihn anführen kann, ist die grausame Auffassung des Christentums seiner Zeit.

Saladin vergalt nicht Gleiches mit Gleichem. Die schon versammelten christlichen Gefangenen schickte er in die Haft zurück, ohne ihnen ein Leid anzutun, tötete allerdings im Fortgang des Krieges diejenigen, die in

seine Hände fielen, mußte es wohl auch tun, um die Erregung seiner Leute zu dämpfen.

Richard traf die notwendigen Maßregeln für den Marsch auf Jerusalem. Der Weg führte der Küste entlang bis Jaffa, und von dort hoffte der König das Ziel der allgemeinen Sehnsucht zu erreichen. Sehr zweckmäßig war, daß er zur Verminderung des Trosses alle unnützen Weibspersonen entfernte und nur eine Anzahl rüstiger Wäscherinnen, die zu Fuß gehen konnten, behielt. Am 22. August fand der Aufbruch statt. Die Christen, für deren Verproviantierung die Flotte sorgte, zogen unweit der Küste südwärts, die Muslimen folgten ihnen auf den Höhen. Eigenartig war die Marschordnung. Man weiß, daß die Hauptgefahr, die den abendländischen Truppen drohte, in der Tötung nicht der durch den Panzer geschützten Reiter, sondern der unbewehrten Pferde durch den feindlichen Pfeilregen lag. Man muß es durchaus vermeiden, sich etwa die Bewaffnung der Begleiter Richards ähnlich den Plattenrüstungen vorzustellen, die man in vielen Sammlungen sieht, die aber aus sehr viel späterer Zeit stammen und schon auf Feuerwaffen Bedacht nehmen. Die Reiterei der Kreuzzugszeit war leicht, wie sich schon daraus beweisen läßt, daß die Christen ohne weiteres die erbeuteten Rosse benutzen konnten. Das wäre bei sehr erheblicher Verschiedenheit des Gewichtes unmöglich gewesen. Um den Feinden ihre gewohnte Taktik zu verleiden, umgab Richard seine Reiterei, Ritter und berittene Knechte, mit Fußsoldaten, die jeden Ansturm mit Armbrust und Spieß abwehrten. Die Fußsoldaten trugen einen dicken filzartigen Rock und darüber einen Maschenpanzer. Pfeile drangen nicht durch, und es wird erzählt, daß einer von ihnen wohl zehn Pfeile im Rücken stecken hatte und dennoch ruhig im Gliede weitermarschierte. Zur Verringerung der durch die andauernde Gefechtsbereitschaft verursachten Beschwerden teilte sich das Fußvolk in zwei Hälften: die eine wehrte den Feind ab, bewegte sich also an der Bergesseite, die andere ruhte sich aus, marschierte am Meeresstrande. So kam man langsam,

aber sicher vorwärts, und die Muslimen hatten keine Gelegenheit, einen Schlag zu führen. Erst in der Nähe von Arsuf ergab sich die Unmöglichkeit, länger an der Küste zu bleiben, weil das Gestrüpp zu dicht war. Das Heer mußte auf schlechten Pfaden emporklimmen und war erschöpft, als es wieder die Ebene erreichte. Richard selbst erlitt hier eine, allerdings leichte Verwundung. Der Entfernung der Flotte wegen gingen die Lebensmittel aus, und es mußte Pferdefleisch herhalten. Diese Lage blieb Saladin natürlich nicht verborgen. Er war fest entschlossen, die Christen zu vernichten.

So kam es am 7. September zur Schlacht von Arsuf, die unter den militärischen Ruhmestaten Richards an erster Stelle genannt zu werden pflegt. Als er sah, daß die Sarazenen ihn auf drei Seiten umzingelten und nur noch die Meeresseite frei blieb, traf er seine Anstalten für den nicht mehr zu vermeidenden Kampf. Alles Gepäck wurde an den Strand gebracht. Östlich vom Gepäck gliederte sich das Heer. Die Spitze hielten die Templer, dann kamen die Bretagner und Angiovinen, zu dritt König Wido und die Poitevinen, zu viert Normannen und Engländer mit dem königlichen Standartenwagen, endlich die Johanniter. Die Franzosen bildeten eine Gruppe für sich. Jede Reiterschar hatte ihren eigenen Führer und war von dem dazugehörigen Fußvolk umgeben. Die Bogen- und Armbrustschützen machten immer den Beschluß. Zwischen der marschierenden Heeressäule und den vom Feinde besetzten Höhen hielt sich Richards Neffe, Graf Heinrich von Champagne, um die Bewegungen der Feinde zu beobachten. Richard selbst und der Herzog von Burgund als die Oberbefehlshaber, beide von auserlesener Ritterschaft umgeben, wechselten je nach Bedürfnis ihre Stellung, um die nötigen Weisungen zu geben. Die Ebene war von den dichten Reihen der Marschierenden vollständig erfüllt. Kein Apfel hätte zur Erde fallen können, sagt einer, der dabei war. Die Sarazenen hatten daher keinen rechten Platz, sich zu entwickeln, und begnügten sich zunächst mit einer lebhaften Beschießung. Da die Christen ruhig weiterzogen,

gab Saladin Befehl zum Angriff mit der blanken Waffe. Sofort stürzten sich seine Reitermassen auf die Nachhut und versuchten, genau so wie die Mamelucken in der Schlacht bei Abukir gegenüber Napoleon, eine Einbruchstelle zu finden. Es gelang ihnen nicht, da die Armbrustschützen unerschütterlich blieben und ihnen die größten Verluste zufügten. Richard hatte strengsten Befehl gegeben, die Reiterei solle nicht früher angreifen, als bis er das Zeichen dazu gäbe. Ihm lag daran, den Feind, der nur allzuleicht entfloh, in größtmöglicher Nähe zu haben. Die Christen mußten sich daher längere Zeit beschießen lassen, und das erzeugte bei den Rittern, die viele Pferde verloren, tiefgehende Erbitterung. Der Großmeister der Johanniter ging zum König und bat um Abhilfe. Aber dieser sagte bloß: „Lieber Meister, man kann nicht überall sein." Inzwischen benutzte der Marschall des Ordens die Abwesenheit des Großmeisters und galoppierte unter Anrufung des heiligen Georg aus der Reihe heraus gegen die Muslimen. Da glaubten alle Christen, das Zeichen sei gegeben, das Fußvolk bot Raum, die Reiter griffen nach ihren Lanzen und wandten ihre Rosse zum Angriff. Ein arabischer Berichterstatter schildert uns anschaulich den Eindruck, den er gewann, als plötzlich ein lauter Kriegsruf erscholl, die christliche Reiterei aus der Masse des Fußvolks herausbrach und gerade in dem Augenblicke, da der Feind ihrer Herr zu werden hoffte, alles überrannte, was ihr in den Weg kam. Vergeblich machte Saladin den Versuch, die Fliehenden zu sammeln. Da sie die Höhen nicht so rasch wieder hinaufkonnten, hatten sie ungeheure Verluste. Richard selbst schrieb in die Heimat, der Sultan habe an diesem Tage mehr Leute eingebüßt als in allen vorhergehenden Kriegen.

Die Schlacht bei Arsuf hat von jeher die Aufmerksamkeit der Militärhistoriker auf sich gezogen, und zweifellos gewährt sie einen lehrreichen Einblick in das Kriegswesen der Zeit. Man hat Richard den Vorwurf gemacht, er habe den glänzenden Sieg nicht hinreichend ausgenutzt, namentlich die Verfolgung zu früh eingestellt;

aber es erscheint fraglich, ob er es hätte wagen können, seine Leute in die bewaldeten Höhen zu schicken, wo ihnen überall ein Hinterhalt drohen konnte. Es liegt daher kaum ein Anlaß vor, sein Verdienst zu schmälern. Wenn er auch die zum Siege führende Taktik nicht erfunden hatte, so wandte er sie doch sachgemäß und erfolgreich an, verstand es dieses eine Mal, einen bestimmten Plan einheitlich durchzuführen und sich die Mitwirkung aller Barone, vornehmlich der Franzosen, zu sichern.

Was war jetzt mehr geboten als sofortiger Marsch auf Jerusalem? Aber schon kommen wir in Zeiten, in denen wir die lange Untätigkeit des Königs gar nicht begreifen können. Man möchte glauben, daß er dazu neigte, nach heldenhafter Anstrengung einer Art Mattigkeit zu verfallen. Ob sein Körper ihm schließlich nach allzu starken Zumutungen den Dienst versagte? Oder ob, was bei dem Charakter des Königs wohl möglich wäre, er in wildem Sinnentaumel seine Erfolge immer erst genießen wollte? Übler war, daß er wohl dreinzuschlagen, aber gar nicht Menschen zu behandeln wußte.

Saladin war durch die Niederlage derart erschreckt, daß er sich entschloß, nicht nur andere geringere Burgen, sondern auch das überaus feste Askalon, die Braut Syriens, wie man es nannte, zu zerstören, nur um zu vermeiden, daß die Christen daraus einen Stützpunkt für Angriffe auf Ägypten machten. Da Askalon am Meere liegt, war die Möglichkeit dauernder Verbindung mit Europa besonders zu berücksichtigen. Als Richard sich darüber vergewissert hatte, daß Saladin sein Vorhaben wirklich ausführte, wollte er schleunigst dahin gehen, die wenig zahlreichen Sarazenen vertreiben und die Stadt in Besitz nehmen, um von dort aus spätere Unternehmungen ins Werk zu setzen. Davon wollten aber die Franzosen nichts wissen, und sie stimmten im Kriegsrat für die Neubefestigung von Jaffa, wohin man inzwischen gelangt war, und dann sofortigen Vormarsch nach Jerusalem, um ihre Pilgerfahrt tunlichst abzukürzen. Richard gab nach. Es ist schwer zu sagen, wer mehr Recht

hat. Gerade bei den Kreuzzügen kommen so viele ideale Gesichtspunkte in Frage, daß eine rein militärische oder rein politische Betrachtung doch nicht ausreicht. Der Hauptfehler Richards liegt darin, daß er den Beschluß des Kriegsrates nur lau förderte. Zum Teil erklärt sich das aus der Anknüpfung von Friedensverhandlungen, zum Teil aus dem üblen Einfluß des langen Aufenthalts der Christen in Jaffa, das für das ohnehin schwer in Ordnung zu haltende Heer zu einem Capua wurde. Allerhand liederliches Volk kam von Akkon herbei, und die Mannszucht lockerte sich bedenklich. Man gewinnt den Eindruck, daß die Christen sich für den Zwang, den sie sich auf dem Küstenmarsch auferlegt hatten, schleunigst entschädigen wollten. Der König ließ die Dinge gehen und befriedigte seine Eitelkeit mit kleinen Erfolgen, die seine Tapferkeit weit und breit zum Schrecken der Feinde machten. An Vorsicht ließ er es nur allzu leicht fehlen und bedachte gar nicht, welche Bedeutung sein Leben als das des Oberbefehlshabers für die christliche Sache hatte. Er führte Krieg, wie wenn es sich um ein Turnier in der Normandie handelte. Als er einmal bei einem Streifzuge eingeschlafen war, wurde er überfallen. Es gelang ihm, sein Pferd, den durch seine Schnelligkeit berühmten zyprischen Renner, zu besteigen, und tollkühn verfolgte er die Feinde bis in ihren Schlupfwinkel. Aber von der Überzahl gepackt, hätte er sein Leben verloren ohne die Aufopferung eines seiner Mannen, der sich für ihn ausgab.

Sieben Wochen dauerte der Aufenthalt in Jaffa, und erst Ende Oktober begann der Vormarsch auf Jerusalem, für den Richard mühsam lässige Krieger hatte heranholen müssen. Langsam zog man vorwärts. Die Absicht war, auf dem Wege liegende Burgen wieder aufzubauen und damit die Rückkehr zu sichern. Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig solche Schanz- und Mauerarbeit geeignet war, die Stimmung des Heeres frisch zu halten.

Anfang November wurden die Furiere des Heeres in der Nähe von Bombrak angegriffen. Richard sandte,

da er selbst mit Bauen beschäftigt war, einige seiner Getreuen voraus und kam dann selbst nach. Inzwischen war das kleine Häuflein der Christen umzingelt worden, und man riet ihm dringend ab, ihnen zu Hilfe zu eilen. Jene seien doch nicht mehr zu retten, und es sei besser, daß sie allein fielen als er noch mit ihnen. Treffe ihn Unglück, so sei die christliche Sache verloren. Aber Richard erklärte, er habe sie hingeschickt, darum dürfe er sie auch nicht im Stiche lassen. Stürben sie ohne ihn, wolle er nicht mehr König heißen. Sprach's und spornte sein Roß vorwärts. So furchtbar regneten seine Hiebe herab, daß abgeschlagene Arme und Köpfe herumflogen. Wie eine Herde stoben die Muslimen auseinander. Wir sehen hier bei Richard stark ausgeprägt den altgermanischen Zug der Treue bis in den Tod, wie ihn das Nibelungenlied hervorhebt. Das Band, das seine Mannen an ihn knüpft, sieht er als unlöslich an. Er ist ebenso bereit, sich für sie zu opfern, als jener Ritter für ihn. Es herrscht volle Gegenseitigkeit, und die Königswürde vermag das Lehensverhältnis nicht zu erschüttern. Nur zog Richard, wie früher betont wurde, aus politischen Gründen gegenüber seinem Lehensherrn von Frankreich die entsprechende Folgerung nicht.

In der Nähe von Ramla blieb das Heer sechs Wochen. Fortwährend gingen Gesandte zwischen Saladin und dem Könige hin und her, aber auch Markgraf Konrad suchte den Sultan zu einem Sonderabkommen zu bewegen, dessen Spitze sich gegen die Engländer richtete. Abenteuerlich dünkt uns der Plan, der damals auftauchte, daß Saladins Bruder eine Schwester oder Nichte Richards heiraten sollte, um künftige Eintracht zu befestigen. Aber Richard setzte einen Dispens des Papstes voraus, und man darf nicht vergessen, daß Geschichten von wunderbaren Bekehrungen zum Christentum damals weit verbreitet waren.

Saladin konnte sich nur freuen, wenn er Zeit gewann. Denn die Christen hatten jetzt alle Unbilden eines syrischen Winters zu überstehen. Sie wußten gar nicht, wie sie sich vor dem unaufhörlichen Regen retten

sollten. Die Waffen rosteten, die Kleider verfaulten, die Vorräte verdarben, die Zelte wurden vom Sturm umgeworfen. Trotzdem war der Eifer groß und alles voll sehnsüchtiger Erwartung. Denn man war bis Bet Nuba, eine Tagereise von der heiligen Stadt, gekommen, und schon rechnete man mit baldiger Erfüllung aller Wünsche. Kranke ließen sich aus Jaffa in Sänften herbeitragen, um ja nur nicht später als dringend notwendig zum Grabe des Erlösers zu gelangen.

Ganz anders war die Meinung aller derjenigen, die das Land seit jungen Jahren kannten und dort auch zu bleiben gedachten. Der lauten, aber unklaren Begeisterung der Pilger trat die ruhige Überlegung der Ansässigen entgegen. In erster Linie stellten die Templer und Johanniter dem Könige vor, Saladin würde sie angreifen, während sie Jerusalem belagerten, genau wie er es vor Akkon getan, und könne sie naturgemäß sehr viel leichter als dort vom Meere als ihrer einzigen Zuflucht abschneiden. Gelinge es ihnen aber, Jerusalem zu nehmen, so sei auch das nicht unbedenklich. Denn die fremden Pilger würden eiligst heimkehren und wer würde übrigbleiben, um die Verteidigung der großen Stadt zu übernehmen? Sie empfahlen, umzudrehen, Askalon wieder aufzubauen und von dort aus die Zufuhr aus Ägypten zu unterbrechen, also indirekt dem Sultan zu schaden. Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger als ein Zurückkommen auf das, was Richard schon von Jaffa aus gewollt hatte. Nur war, wenn man jetzt so handelte, der ganze verlustreiche und unendlich mühselige Vormarsch auf Jerusalem vergeblich gewesen. Trotzdem wurde der Entschluß gefaßt, zurückzugehen.

Am 13. Januar 1192 verbreitete sich die üble Kunde im Heere. Da gab es nicht nur Enttäuschung und Trauer, sondern auch Bitterkeit und Ingrimm genug. Viele verwünschten den langsamen Marsch und den vielen Aufenthalt.

Von diesem Augenblick an hatte Richard als Oberbefehlshaber kein Glück mehr. Wie übel wurde er dafür belohnt, daß er in Jaffa nachgegeben hatte! Die Spannung

zwischen ihm und den Franzosen wurde verschärft durch Konrad von Montferrat. Außerdem gab es blutige Händel zwischen Pisanern und Genuesen in Akkon, kurz Streit und Mißstimmung überall.

Richard war mit dem Aufbau Askalons beschäftigt, sparte dabei weder Geld noch Mühe. Auf seine Kosten sollen drei Viertel der Stadt hergestellt worden sein. Da bekam er, während sich um ihn herum eine allgemeine Auflösung ankündigte, noch die aufregendsten Nachrichten aus der Heimat, wo sein Bruder Graf Johann ohne Land geradezu hochverräterische Pläne auszuführen suchte, die königlichen Beamten verjagte, Burgen und Einkünfte in Besitz nahm. Richard verhehlte sich den Ernst der Lage Englands nicht. Er berief seine Barone zusammen und tat ihnen kund, daß er abfahren müsse. Aber er wolle auf seine Kosten eine ansehnliche Streitmacht im Heiligen Lande unterhalten. Groß war der Schmerz aller, die es hörten. Gerade von Richard hätte man das nicht erwartet, was er ein Jahr vorher Philipp August so verächtlich vorgeworfen hatte. Für die richtigen Kreuzzugsfanatiker, wie sie namentlich unter den ungebildeten, besitzlosen und unverantwortlichen Pilgern zahlreich waren, gab es überhaupt nichts auf Erden, was von dem Gelübde, das Heilige Grab zu befreien, lösen konnte, es sei denn der Tod. Alle Barone verlangten unter diesen Umständen eine Königswahl für das Reich Jerusalem, sonst würden auch sie fortgehen. Als Richard fragte, wen sie wollten, nannten sie ohne Ausnahme nicht etwa Wido, den Parteimann der Engländer, der sich noch als König betrachtete, sondern den Markgrafen Konrad von Montferrat, da dieser der tüchtigste sei. Richard sprach nicht dagegen, begnügte sich nur, den einen oder den anderen daran zu erinnern, daß er früher vom Markgrafen nichts habe wissen wollen. Leicht mochte es ihm nicht werden, den Vertreter der französischen Partei, seinen Feind, jetzt noch so spät anzuerkennen und damit seine ganze bisherige morgenländische Politik zu verdammen. Aber die Not war groß, und er entsandte daher einige Herren nach Tyrus, um

die Wahl zu verkünden. Konrad konnte sich nicht lange freuen, endlich den Platz erreicht zu haben, auf den ihn sein Ehrgeiz und seine hervorragenden Eigenschaften schon lange beriefen. Unmittelbar nachher, am 28. April, wurde er ermordet. Ein geheimnisvolles Dunkel schwebt bis heute über den Anstiftern der blutigen Tat. Vollzogen wurde sie von zwei Assassinen, Mitgliedern jener merkwürdigen Genossenschaft, deren Tätigkeit schon durch den Namen allein gekennzeichnet wird. Sehr bald kam Richard in den Verdacht, den ihm verhaßten Markgrafen aus dem Wege geräumt zu haben, und in Frankreich wie in Deutschland, das heißt überall, wo Richard Feinde hatte, glaubte man dem Gerüchte nur zu gerne. Die Forschung wird es abweisen, wenn sich auch kein zwingender Beweis führen läßt. Richards Art war es nicht, Meuchelmörder auszusenden, denn Feigheit lag ihm fern. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Konrad der Rache des Scheiks der Assassinen zum Opfer gefallen, weil er sich geweigert hatte, für eine durch seine Untergebenen verübte Plünderung Genugtuung zu gewähren. Seine Erhebung zur höchsten Würde mag die Vollziehung beschleunigt haben.

Konrads Nachfolger wurde Graf Heinrich von Champagne, der mit Richard verwandt war und immer gut mit den Engländern gestanden hatte. Richard machte damals in der Gegend von Ramlah Jagd auf Sarazenen, denn anders kann man es nicht nennen, wenn er von seinen Ritten ein oder zwei Dutzend Sarazenenköpfe am Sattel mitbrachte. „Durch einen einzigen Menschen," rühmt unser Gewährsmann, „sind niemals so viele Ungläubige getötet worden." Dann ging Richard an die Belagerung von Darum, der südlichsten Burg des Reiches. Als die Schleudermaschinen zu Wasser ankamen, lud er als erster einen Balken auf seine Schulter und trug ihn schweißtriefend über eine Meile weit durch den Sand. Auch hier wieder tritt der Grundzug seines Wesens hervor: immer der erste sein, mag es sein, was es will. Die Burg wurde genommen, noch ehe Graf Heinrich und die Franzosen ankamen, und das bereitete den

Engländern große Freude. Aber ihr König empfing auf dem Wege nach Askalon Nachrichten aus der Heimat, schlimmere als die früheren. Ganz England sei in Aufruhr, Philipp August treffe Anstalten, sich mit Johann zu verbünden. Abermals entschloß sich Richard zur Heimkehr. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb, weil er ja dagegen gewesen war, wollten die Barone jetzt nach Jerusalem. Wieder genoß die arme, nur zu oft enttäuschte Pilgerschar einige Tage freudigster Erregung, wieder wurden aller Herzen von seliger Erwartung geschwellt. Und dann sollte Richard, der auserkorene Glaubensheld, fehlen? Das bekümmerte einen ihm treu ergebenen Kleriker aus Poitou, und er richtete es so ein, daß ihn der König sah, als er laut weinend am Zelte vorüberging. Richard rief ihn auch an und fragte nach der Ursache solches Kummers. Jener ließ sich erst das Versprechen geben, daß ihm sein Freimut nicht schaden würde, und stellte ihm dann in beredten Worten vor, wie Gott ihn bisher bei allen seinen Unternehmungen seit seinen Grafenjahren sichtlich gesegnet, aus so mancher schweren Gefahr und aus tödlicher Krankheit gerettet habe. „König," so schloß er, „Ihr seid der Vater der Christenheit. Wenn Ihr sie im Stich laßt, so ist sie verraten und verkauft." Man kann sich denken, in welchen inneren Zwiespalt Richard geriet. Auf der einen Seite die quälende Sorge um sein Land und seine königliche Würde, auf der anderen die Scham, unverrichteter Sache aus dem Dienste seines himmlischen Herrn zu scheiden, die Mannentreue gegen Christus zu verleugnen. Die irdische Pflicht trat vor der überirdischen zurück. Er änderte wieder seinen Plan und machte durch den Herold bekannt, er wolle unter allen Umständen bis Ostern 1193 ausharren. Jedermann solle sich zum Marsche nach der heiligen Stadt rüsten.

Auch diesmal gelangte man wieder bis Bet Nuba, wie im Winter vorher, aber nicht weiter. Während hier hin und her beraten und der Versuch gemacht wurde, allerlei saumseliges Volk zur Verstärkung heranzuziehen, ging Richard seiner Art nach wieder auf Abenteuer aus.

Einmal sah er, während er einen Trupp Feinde verfolgte, Jerusalem vor sich, und man behauptete, die Nähe des allgemein gefürchteten Helden allein habe den Bewohnern einen solchen Schrecken eingejagt, daß die Eroberung ein leichtes gewesen wäre. Aber er hatte zunächst andere Dinge im Kopfe. Es galt, eine besonders große Karawane aus Kairo abzufangen. Er überfiel sie, sagt ein Augenzeuge, so wie der Windhund den Hasen jagt. Keine Rüstung widerstand seinem Schwerte. Die Beute an Kostbarkeiten und Waffen war ganz außergewöhnlich reich. Auf dem Rückweg wurde die Vereinigung mit Graf Heinrich vollzogen, und das Heer war noch einmal vollzählig.

Jetzt war es aber auffallenderweise Richard, der einen Angriff auf Jerusalem widerriet, gestützt auf seine langjährige kriegerische Erfahrung. Er meinte, Saladin könne ihnen die Lebensmittel abschneiden und Jerusalem sei zu groß für die geringe christliche Macht. Er verwies auf das Urteil eines aus den verschiedenen Heeresgruppen zu wählenden Ausschusses, und dieser, in dem die beiden Ritterorden und die morgenländischen Christen die Mehrheit hatten, entschied sich für die Eroberung von Kairo. Hauptsächlich der bei der großen Hitze vorauszusehende Wassermangel wurde als Grund gegen weiteres Vorrücken auf Jerusalem genannt. Ungemein lebhaft äußerte sich der Unwille des Heeres, als am 4. Juli abermals der Rückzug angetreten wurde. Vor allem waren die Franzosen empört, und sie suchten Richard die Schuld an dem ganzen mißlungenen Unternehmen aufzubürden. Herzog Hugo von Burgund machte Spottverse auf ihn und ließ sie öffentlich vortragen. Richard blieb eine entsprechende Antwort nicht schuldig, und damit wurde der Zwist zwischen den beiden Nationalitäten erst recht entfacht. Sie marschierten und lagerten von nun an getrennt.

Als Richard der allgemeinen Zerfahrenheit um ihn herum inne wurde, versuchte er durch Verhandlungen mit Saladin zu einem befriedigenden Abschluß des Kreuzzuges zu gelangen. Aber dieser forderte als erstes die

Schleifung Askalons, und deshalb kam zunächst keine Einigung zustande.

Nach fast einem Jahre zog das christliche Heer in demselben Akkon wieder ein, das es einst mit ausschweifenden Hoffnungen auf die Eroberung Jerusalems und die Niederwerfung des Islam verlassen hatte. Jaffa, das Saladin hart bedrängte, wollte Richard für die Christen retten. Wenn er eine ganz bestimmte, scharf umgrenzte Aufgabe vor sich hatte, wo vor allem Kühnheit und Kraft notwendig waren, dann war er an seinem Platze. Mit geringer Begleitung vor dem Hafen angekommen, erfuhr er, daß die Burg schon so gut wie genommen sei. Während er deshalb zu landen zögerte, kam ein Priester herangeschwommen und bat dringend im Namen der hart bedrängten Verteidiger um Hilfe. Augenblicklich sprang der König ins Wasser, das ihm bis an den Gürtel reichte, und langte, wie das seine Art war, unter den Ersten am Ufer an. Die ihm entgegeneilenden Feinde zersprengte er rasch, drang durch eine kleine Pforte, die er erspähte, ein, und in kürzester Frist hatte er die Burg entsetzt. Da rückte Saladin selbst mit Übermacht heran und näherte sich unbemerkt dem christlichen Lager. Erst im letzten Augenblicke wurden die Engländer geweckt. Richard und seine Ritter mußten, nur halb gerüstet, zu Pferde steigen. Die Aufstellung, die er wählte, um sein Häuflein nicht erdrückt zu sehen, verdient unsere Aufmerksamkeit. Die Mitte eines Kreises bildeten etwa 50 Ritter, die aber längst nicht alle und, wenn, schlecht beritten waren. Von den Fußsoldaten ringsherum ließ sich die erste Reihe auf das rechte Knie nieder, hielt in der linken Hand den breiten Schild, in der rechten die fünf bis sechs Meter lange Lanze, die mit dem unteren Ende des Schaftes in die Erde gerammt wurde und den Feinden also schräg entgegenragte. Von den Schützen der zweiten Reihe schoß immer einer über den Kopf des Vordermannes durch die Lücke zwischen zwei Schilden hindurch, während ein anderer die Armbrust spannte und zureichte. Diesen kleinen, aber lanzenstarrenden, unbeweglich standhaltenden Kreis gewalt-

sam zu sprengen, wagte die wild anstürmende muslimische Reiterei nicht. Im richtigen Augenblicke stürzte sich der König, dessen Person allein schon Entsetzen verbreitete, mit seinen paar Reitern in das dichteste Gewühl der Sarazenen. Ein Augenzeuge schildert anschaulich, wie er kämpfte. Um sich etwas Ähnliches vorzustellen, muß man schon auf die alten Heldenlieder und Sagen zurückgreifen. Richard bahnte sich überallhin einen Weg, vorwärts wie rückwärts. Ob er einen Menschen oder ein Pferd traf, alles schlug er in Stücke. Mit einem gewaltigen Hiebe trennte er Kopf und Arm eines eisenbewehrten Emirs vom Rumpfe. An den Händen platzte ihm die Haut vor Anstrengung. Roß und Reiter waren dermaßen mit steckengebliebenen Pfeilen bedeckt, daß sie aussahen wie ein Stachelschwein. Aber auch übermenschliche Tapferkeit würde den König nicht gerettet haben, hätte ihm nicht ein Abgesandter von Saladins Bruder, der ihn bewunderte, zwei edle Rosse gebracht, was Richard zu der Bemerkung veranlaßte, in solcher Not würde er auch von seinem Todfeinde kein Geschenk zurückweisen. Schließlich gelang es ihm, aus der Stadt und der Flottenmannschaft einige Verstärkungen heranzuziehen und durch erneuten Angriff den Feind zum Rückzug zu bewegen.

Es war der letzte schöne Erfolg Richards im Heiligen Lande. Infolge der Überanstrengung erkrankt, von den Franzosen gemieden, seiner Geldmittel entblößt, aus der Heimat immer lauter zurückgerufen, mußte er wohl oder übel Frieden schließen. Er versuchte es noch einmal, sich Askalon, das er unter solchen Mühen und Kosten wieder aufgebaut hatte, zu sichern.

Aber es war vergeblich. Die schwere Kunst diplomatischen Meinungsaustausches in einer verlorenen Sache verstand er nicht, weil es ihm an Ruhe, Geduld und Menschenkenntnis fehlte. Auch war er nicht mehr zu fürchten, und Saladin beharrte auf seiner Forderung. Der Friede kam am 2. September 1192 zu Jaffa unter folgenden Bedingungen auf drei Jahre zustande: Die Christen behielten die Küste, d. h. Tyrus, Akkon, Haifa,

Cäsarea, Jaffa. Ramlah und Lydda sollten geteilt, Askalon gemeinsam geschleift werden. Jerusalem und alles Land, abgesehen von dem Küstenstrich, gehörte den Sarazenen. Die Herrschaften Antiochien und Tripolis konnten in den Vertrag mit einbezogen werden. Die Christen durften frei und ungehindert, aber als unbewaffnete Pilger das Heilige Grab aufsuchen.

Einige Wochen später, sobald es seine Gesundheit erlaubte, am 9. Oktober segelte Richard heim, ein halbes Jahr früher, als er es einst laut verkündet hatte. Was hatte er erreicht? Akkon war der Übergabe nahe, als er ankam, Tyrus gehörte schon den Christen, nur die anderen genannten Orte hatte er gewonnen und zum Teil wieder aufgebaut. Nimmt man den Zugang zum Heiligen Grabe dazu, so war das alles, sicher verschwindend wenig, wenn man seine hochfliegenden Pläne und den ungeheuren Aufwand an Gut und Blut bedenkt. So urteilten auch schon Zeitgenossen, das ganze Unternehmen sei doch mißlungen, da Jerusalem in den Händen der Ungläubigen geblieben sei; aber ein Gefährte Richards fertigt sie damit ab, daß die Pilger, die so viel erduldet, den Märtyrern gleich ihren Platz an der Seite Gottes im himmlischen Paradiese eingenommen hätten. Politisch kann man nur sagen, daß der gewaltige Ansturm des Abendlandes und mehr noch der im Frühjahr 1193 eintretende Tod Saladins den Resten der christlichen Herrschaft eine längere Frist gewährten, als man es nach den ersten Siegen des Sultans von 1187 für möglich gehalten hätte.

Richard trägt ohne jeden Zweifel einen großen Teil der Schuld an der Geringfügigkeit des Ergebnisses. Gerne wird man seinen tollkühnen Mut bewundern, ihm die Krone des Rittertums zusprechen, aber er war eben nicht bloß Ritter, sondern großer Vasall und König. Die Pflichten, die ihm solch eine hervorragende Stellung auflegte, hat er nicht erfüllt. Als Vasall, solange Philipp August da war, verstand er es nicht, sich unterzuordnen, als Oberbefehlshaber, als er allein war, nicht, Befehle zu geben. Er tat doch endlich immer das, was er erst

keinesfalls hatte tun wollen. Er war ebenso eigenmächtig wie unselbständig, unstet wie wankelmütig. Durch Aufstellung und Verwendung von Truppen hat er sich ausgezeichnet und sie vor allem durch seine persönliche Leistung angefeuert: der schwierigen Aufgabe, ein gemischtes und der Natur der Sache nach unbotmäßiges Heer zu leiten, war er nicht gewachsen.

Aber er hatte das große Glück, daß aus seiner Umgebung die besten und ausführlichsten Berichte über den Kreuzzug stammen, während sie vom französischen Standpunkte aus fehlen. Er hatte, wie man treffend gesagt hat, eine gute Presse, und in alter und neuer Zeit haben Sage und Dichtung seine wunderbaren Taten gepriesen, ihn als nationalen Helden Englands gefeiert.

Lange erhielt sich die Erinnerung an ihn im Orient. Jedermann kennt die Geschichten, die immer wieder erzählt werden: sarazenische Mütter beruhigen ihre schreienden Kinder mit den Worten: „Sei still, dort kommt der König von England!“ Sarazenische Reiter sagen zu ihrem Roß, wenn es vor einem Strauche scheut: „Glaubst du denn, der König von England sitzt darin?“

Lehrreich ist das Urteil des größten Feindes, des Sultans Saladin. Willig erkannte er Richards Tapferkeit und schöne Freigebigkeit an, tadelte aber seine Unüberlegtheit und Maßlosigkeit. Durch diese beiden Fehler hatte Richard sich im Heiligen Lande unter seinen Mitstreitern so erbitterte Feinde geschaffen, daß es ihn nachher fast sein Reich gekostet hätte. Es ist bekannt, wie er auf dem Heimwege vom Herzog von Österreich gefangen genommen, dem deutschen Kaiser Heinrich VI. ausgeliefert, zur Freude Philipp Augusts lange in Haft gehalten und erst gegen ein ungeheures Lösegeld befreit wurde. Die wirklichen und vermeintlichen Gewalttaten, die er auf dem Kreuzzuge begangen hatte, spielten eine entscheidende Rolle in der europäischen Politik jener Jahre. So gewinnt sein Aufenthalt im Heiligen Lande doch eine weit über bloße Abenteuer und Reiterstreiche hinausgehende Bedeutung. In unseren Zeiten, da alle Welt von englischen Weltreichsplänen spricht,

ist es vielleicht auch nicht unangebracht, daran zu erinnern, daß damals zum ersten Male eine gewaltige englische Flotte das Mittelmeer durchfurchte, ein englischer König Zypern eroberte, Palästina mit dem Rufe seiner Taten erfüllte und von dort aus Ägypten zu gewinnen plante. Aber nicht als großer Politiker oder großer Feldherr hat Richard das vollbracht, sondern als der stärkste und kühnste Ritter seiner Zeit. Darin liegt sein unvergänglicher Ruhm, darin aber auch die Grenze seines Wesens.

Die Anfänge der venezianischen Galeerenfahrten nach der Nordsee.

Von

Adolf Schaube.

Inhalt: I. Bisherige Anschauungen von dem Beginn dieser Fahrten. II. Ihr wirklicher Beginn. Veranlassung. III. Organisation der ersten Fahrt. Zeitweilige Freigabe der Handelsschiffahrt nach Flandern. IV. Fünf Fahrten nach Brügge und Antwerpen 1317—1319. V. Fahrten bis zur Errichtung des venezianischen Konsulats in Brügge 1322. VI. Brügge oder Antwerpen. Die Malatolta. Übersicht über die äußere Geschichte der Galeerenfahrten im nächsten Jahrzehnt. VII. Innere Verhältnisse: Fahrt- und Aufenthaltszeiten, Zwischenstationen, Zulassung der Fremden, Förderung der Fahrten gegenüber der Konkurrenz, Sorge für Ausfuhr der draparia Flandriae, Abgabenfreiheit, Frachtermäßigungen. Die Warenbewegung bei Hin- und Rückfahrt. VIII. Unfreundliches Verhältnis zu England. Umschwung infolge des Hundertjährigen Krieges.

I.

In einer seiner gehaltvollen, an fruchtbaren Anregungen reichen Abhandlungen zur Geschichte der Erdkunde hat Peschel bemerkt, daß ihm in bezug auf das Zeitalter der großen überseeischen Entdeckungen viel wichtiger als das gewöhnlich für das Entscheidungsjahr geltende Jahr der Entdeckung Amerikas das Jahr 1318 erscheine, in dem zuerst fünf venezianische Galeeren

Gewürze nach Antwerpen gebracht hätten.[1]) Man wird sich dem darin enthaltenen Werturteil nicht anzuschließen brauchen und doch anerkennen können, daß die Einrichtung eines regelmäßigen Seeverkehrs von den Gestaden Italiens nach denen der Nordsee in der Geschichte des Handels und der allgemeinen Kultur in der Tat einen sehr erheblichen Fortschritt bedeutet. Dem Jahre 1318 kann allerdings die ihm zugedachte Ehre auf keinen Fall verbleiben, da die von Peschel angeführte Fahrt gar nicht die erste der venezianischen Galeerenfahrten nach Flandern gewesen ist.

Pigeonneau, der Verfasser einer geschätzten französischen Handelsgeschichte, läßt die erste venezianische Galeere in Antwerpen im Jahre 1312 landen, im Jahre 1318 die Signorie einen Handelsvertrag mit Brügge schließen und seit dem Jahre 1325 alljährlich eine venezianische Flotte von 15 Schiffen nach dem Norden gehen, die zum Teil für England, zum Teil für Flandern bestimmt gewesen sei.[2]) Ich muß gestehen, in arger Verlegenheit zu sein, wenn ich sagen sollte, worauf diese Nachrichten fußen; indessen habe ich Grund zu glauben, daß auch des Verfassers Verlegenheit nicht geringer wäre, wenn er uns die Quellen für seine mit so großer Bestimmtheit vorgebrachten Angaben mitteilen sollte. In Wahrheit wird sich uns ergeben, daß jede einzelne dieser Angaben tatsächlich unrichtig ist.

Zwei andere französische Forscher haben gemeint, die flandrischen Handelsfahrten der Venezianer bis in das 13. Jahrhundert zurückrücken zu können.[3]) A. Baschet

---

[1]) Ausland 1869, Nr. 14 (Abh. zur Erd- und Völkerkunde von O. P., herausg. von Löwenberg, N. F. 1878, S. 111). S. auch Peschels Gesch. des Zeitalters der Entd. S. 44 und seine Gesch. der Erdkunde, 2. Aufl. bes. von Ruge, München 1877, S. 192.

[2]) *Histoire du commerce de la France* I (Paris 1887), 226.

[3]) Pincharts *Essai sur les relations commerciales des Belges avec le Nord de l'Italie et particulièrement avec les Vénitiens, depuis le XIIe jusqu'au XVIe siècle (Messager des Sciences hist., des arts etc. de la Belgique,* année 1851, Gand, p. 9—25) erwähne ich nur; es ist eine ganz hübsch geschriebene Skizze, die aber wissenschaftlichen Wert nicht beansprucht.

nennt 1273 das für diese Fahrten zuerst urkundlich beglaubigte Jahr[1]); alljährlich sei in dieser Zeit aus dem Hafen des reichen Venedig jene Handelsflotte ausgelaufen, der die Signorie mit Rücksicht auf ihre Bestimmung den Namen der flandrischen Galeeren gegeben habe; zweimal auf jeder dieser Reisen sei dabei in dem englischen Hafen Southampton Station gemacht worden. Baschet führt das urkundliche Zeugnis, auf das er sich stützt, zwar nicht an, aber ich glaube es zu kennen; es bestätigt zwar seine Angaben durchaus nicht, ist aber wichtig, weil es meines Wissens das älteste Zeugnis ist, das uns von direkten kommerziellen Beziehungen zwischen Venedig und Flandern positive Kunde gibt. Es ist ein Beschluß des Großen Rats von Venedig vom 19. Dezember 1273[2]), der zunächst allen Venezianern und Fremden, die von Venedig nach Marseille, Montpellier, Aigues-Mortes oder sonst einem Hafen der französischen Südküste fahren wollten, unter Beschränkung des Exports auf die aus der Levante, der Romania und aus Slavonien stammenden Waren und auf die Erzeugnisse der venezianischen Industrie, Abgabenfreiheit verheißt und dann fortfährt: *et si iverint ad feras vel in Flandriam ... et deinde venerint Veneciam cum draparia, debeant esse franchi de tanta mercatione quanta traxerint de Venecia.* Wer von diesen Kaufleuten also von Südfrankreich aus nach den Champagner Messen oder nach Flandern weiterging, genoß für die Tuche, die er bei der Rückkehr von da nach Venedig einführte, Abgabenfreiheit bis zur Höhe des Wertes der Waren, die er aus Venedig ausgeführt hatte. Daß die in diesem Zusammenhange und unter der Aufschrift „*de forma navigantium mercatorum ad partes*

[1]) *La diplomatie vénitienne* (Paris 1862) p. 106: *la date documentaire est 1273.*

[2]) Mas Latrie, *Commerce et expéditions militaires de la France et de Venise au moyen-âge,* in: *Mélanges Historiques. Choix de documents* III (Paris 1880), p. 15. In Übersetzung bei Marin, *Stor. del commercio de' Ven.* V, 295 f. mit dem irrigen Datum 13. Dez. 1272; auch R. Brown, *Cal. of Statepapers* I, p. 2, no. 5 gibt den 13. Dez., während der Beschluß 1273, ind. II, 13 *exeunte Dec.* datiert. Vgl. Heyd, *Hist. du commerce du Levant* II, 713.

Provinciae et ad Marsiliam, Montempessulanum et Aquas Mortuas" stehende Stelle des Ratsbeschlusses nicht auf Seefahrten nach Flandern gedeutet werden kann, sondern allein die Fortsetzung der nach Südfrankreich gehenden Seereisen zu Lande bis zu den Messen der Champagne und nach Flandern hin im Auge hat, dürfte danach klar sein.

Immerhin bedeutet es einen wichtigen Fortschritt in der Richtung der späteren Entwicklung, wenn wir in dieser Zeit Venedig seinen Seeverkehr mit Südfrankreich sorgfältig pflegen sehen. Während sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur sehr geringe Spuren eines solchen Verkehrs zeigen[1]), hat Venedig im Mai 1267 einen eigenen Handelsvertrag mit Montpellier geschlossen[2]), und als König Philipp III. von Frankreich im Jahre 1278 mit der Gemeinschaft der auf den Champagner Messen verkehrenden lombardischen und toskanischen Kaufleute ein Abkommen traf, das darauf hinauslief, an Stelle von Montpellier das zum französischen Königreiche gehörige Nîmes mit dem Seehafen Aigues-Mortes zum Umschlagsplatz für den italienisch-französischen Handelsverkehr zu machen, haben auch zwei Konsuln von Venedig bei diesem Abkommen mitgewirkt.[3])

Aus solchen Tatsachen hat Perret, der Geschichtschreiber der Beziehungen Frankreichs zu Venedig im Mittelalter, den Schluß ziehen zu können geglaubt, daß zweifellos um diese Zeit die venezianischen Fahrten nach Flandern und Aigues-Mortes organisiert worden seien[4])

---

[1]) Siehe hierüber meine bis 1250 geführte Handelsgesch. der romanischen Völker des Mittelmeergebiets (München und Berlin 1906) S. 606.

[2]) A. Germain, *Hist. de la commune de M.* (Mp. 1851) II, 522.

[3]) *Ordonnances des rois de France* IV, 669. Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts I, 195 ff.

[4]) P. M. Perret, *Hist. des relations de la France avec Venise du XIIIe siècle à l'avènement de Charles VIII* (Paris 1896, nachgelassenes, für das 14. und 15. Jahrhundert wegen der archivalischen Forschungen, die es enthält, sehr verdienstliches Werk des allzufrüh verstorbenen Verfassers) I, 14.

— ein Schluß, der, wenigstens was Flandern betrifft, allzu kühn genannt werden muß. Allerdings weiß er zur Unterstützung seiner Ansicht noch einen Beschluß des Großen Rats von Venedig vom März 1289 anzuführen, wonach die Kaufmannsgaleeren, die nach Frankreich und Flandern gingen, mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitläufte von Kriegsschiffen geleitet werden sollten[1]); wäre das richtig, so würden wir die venezianischen Galeerenfahrten nach Flandern allerdings als im Jahre 1289 schon völlig eingebürgert erachten müssen. Die ganze Angabe Perrets beruht aber nur darauf, daß er seinen Gewährsmann Marin völlig mißverstanden hat. Das Dekret des Großen Rats vom 25. März 1289 hat einen ganz anderen Inhalt; es zieht nur eine frühere Verordnung, die den Venezianern die Schiffahrt in den Gewässern zwischen Civitavecchia und Nizza wegen des Krieges zwischen Genua und Pisa verboten hatte, zurück, da der Grund des Verbots nunmehr fortgefallen sei.[2]) Im Hinblick auf dieses Dekret hat Marin dann an anderer Stelle[3]) verallgemeinernd ausgeführt, daß Venedig im Falle eines Krieges zwischen den westlichen Seemächten seinen Untertanen den Seehandel nach Westen hin zu untersagen pflegte; zu größerer Sicherheit des Handels habe man sodann allgemein bestimmt *(venne poi stabilito)*, daß Waren nach Frankreich und nach Flandern ebenso auf den großen, gleichmäßig für den Handels- wie für den Kriegsgebrauch verwendbaren Galeeren zu transportieren seien, wie es im Verkehr mit der Romania, mit Trapezunt und Zypern üblich war. Aus dieser der Zeit nach völlig unbestimmt gelassenen und quellenmäßig nicht weiter belegten Bemerkung Marins hat sich Perret den Inhalt des Dekrets von 1289 konstruiert; daß Marin selbst diesen Inhalt an anderer Stelle getreu angibt, ist ihm entgangen.

Am meisten Anklang hat bisher der Ansatz der ersten Fahrt venezianischer Galeeren nach Flandern zum

[1]) Perret I, 15 unter Zitierung von Marin V, 297.
[2]) Marin V, 196.
[3]) Ebd. p. 297.

Jahre 1317 gefunden. Er rührt von Rawdon Brown her, dem eifrigen und glücklichen Durchforscher der venezianischen Archive; seine Ansicht hatte um so mehr Anspruch auf allgemeine Beachtung, als sie unmittelbar aus dem archivalischen Material Venedigs geschöpft war.[1]) Es ist daher nur natürlich, daß so bedeutende Forscher wie L. Goldschmidt[2]), W. Götz[3]), G. Schanz[4]), Ch. de la Roncière[5]), sich dieser Ansicht einfach angeschlossen haben, und es entsprach durchaus dem Stande der wissenschaftlichen Forschung, daß R. Mayr das Datum 1317 auch in sein Lehrbuch der Handelsgeschichte aufgenommen hat.[6]) Heyd allerdings gab die Ansicht Rawdon Browns nur mit einem Vorbehalt wieder. Er machte darauf aufmerksam, daß sich Angaben über die Frachtsätze für die mit den flandrischen Galeeren Venedigs zu befördernden Waren schon in dem kaufmännischen Handbuche Pegolottis vorfänden, und es sei anzunehmen, daß dieser Florentiner seine Nachrichten während seines Aufenthaltes in den Niederlanden in den Jahren 1315—1317 gesammelt haben werde.[7]) Nun ist aber Pegolottis *Pratica di Mercatura* in Wahrheit erst zwei Dezennien später verfaßt[8]), und ein so eminent auf die Praxis berechnetes Werk konnte doch nicht veraltetes Material geben; zudem konnte es für ihn als ein Mitglied

---

[1]) *Calendar of State Papers, relating to english affairs, existing in the archives of Venice* vol. I (1202—1509), ed. R. Brown (London 1864), p. LXI, CXXII, CXXXII.

[2]) Universalgesch. d. Handelsr. I, 187.

[3]) Verkehrswege im Dienste des Welthandels (Stuttgart 1888) S. 626 ff.

[4]) Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters (Leipzig 1881). Seine Behauptung freilich (I, 120): „Die ersten sieben Fahrten der venezianischen Flottillen fielen in die Jahre 1317, 1319, 1322, 1325, 1334, 1336," ist ganz unzutreffend; von einer Regelmäßigkeit dieser Fahrten könnte ja dann auch keine Rede sein.

[5]) *Histoire de la marine française* I (Paris 1899), 382.

[6]) Wien 1894, S. 91 f.

[7]) Heyd l. c. II, 720.

[8]) S. hierüber meine Abh. in Conrads Jahrb. 60 (1893), 56 Anm. 3.

des Welthauses der Bardi wahrlich nicht schwer sein, sich für die verschiedensten Handelsgebiete zuverlässige Nachrichten zu beschaffen. In der Tat wird sich uns ergeben, daß Pegolottis Angaben nicht auf die ersten Anfänge, sondern auf ein späteres Entwicklungsstadium der venezianischen Galeerenfahrten nach Flandern zu beziehen sind. Heyds Bedenken gegen das Jahr 1317 ruhte also auf einer irrigen Voraussetzung. Wenn sich Aloys Schulte in seinem großen, weit über das in seinem Titel umschriebene Gebiet hinausgreifenden Werk dahin äußert, daß der regelmäßige Schiffsdienst zwischen Venedig und Flandern sehr wahrscheinlich 1317, vielleicht schon etwas früher begonnen habe[1]), so mag er durch Heyds Bedenken zu dieser vorsichtigen Stellungnahme veranlaßt sein; der Sache nach traf sie das Richtige; die erste venezianische Galeerenfahrt nach der Nordsee hat in der Tat schon ein paar Jahre zuvor stattgefunden.

II.

Für die ersten Anfänge dieser Fahrten gibt es nun wirklich keine andere und keine bessere Quelle als die schon von Rawdon Brown benutzte. Die entscheidenden Beschlüsse über diese Fahrten hatte der Rat der Pregadi zu fassen; in seinen Akten müssen wir erwarten, auch über die erste Einführung und Einrichtung dieser Fahrten den zuverlässigsten Aufschluß zu finden. Leider hat es ein ungünstiges Geschick gewollt, daß die Folianten selbst, in denen diese Ratsbeschlüsse aufgezeichnet waren, gerade für die Zeit, auf die es uns in erster Linie ankommen müßte, verloren sind: nur vom Dezember 1300 bis zum Februar 1302 und dann wieder seit dem März 1332 sind sie erhalten. Zum Glück aber besitzen wir auch für die verlorene Foliantenreihe die Indices, die man in der venezianischen Kanzlei zur Erleichterung der

[1]) Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I (Leipzig 1900), 348.

Auffindung früherer Beschlüsse hergestellt hat; unter bestimmten Stichworten, wie *officiales armamenti, Provincia, ambaxatores,* geben diese *„rubrice consiliorum de Rogatis et Quadraginta“*, wie sie selbst sich nennen, mehr oder minder kurz den Hauptinhalt der betreffenden Senatsbeschlüsse wieder. Durch das Verdienst Gius. Giomos liegt uns diese wertvolle Quelle in sorgfältiger Publikation vor[1]); der Abschnitt unter der Rubrik: *„Flandria, Francia, Anglia, Maiorica, Yspania et Aragonia“* erregt natürlich am meisten unser Interesse; doch findet sich auch unter anderen Rubriken manche für die Geschichte der flandrischen Fahrten wichtige Notiz.

Diese Regesten sind nun an sich nicht datiert oder doch nur ganz ausnahmsweise; doch sind sie innerhalb jedes einzelnen Abschnittes nach den Folianten, denen sie entstammen, geordnet, und wir wissen von jedem dieser Bücher, welchen Zeitraum es umspannte.[2]) Was Flandern betrifft, so ergibt sich, daß die ersten drei Bücher über den Verkehr Venedigs mit diesem Lande überhaupt nichts enthalten haben; erst mit dem vierten Buche, das den Zeitraum vom Februar 1313 bis zum April 1317 umfaßte, ändert sich das. Auf die diesem Buche entstammenden Regesten[3]) nun stützt sich die Ansicht Rawdon Browns, daß die erste venezianische Galeerenfahrt nach der Nordsee unter dem Kommando des zugleich zum Gesandten für Flandern und England bestellten Gabriel Dandolo gestanden habe und in das Jahr 1317 zu setzen sei.

Nun ist es merkwürdig, daß Brown ebenso wie alle späteren Forscher ganz unbeachtet gelassen haben, daß wir nicht nur das Buch, sondern auch die Stelle innerhalb des Buches kennen, der die einzelnen Regesten entnommen sind. Nur dann konnten ja diese kurzen

---

[1]) *Le rubbriche dei Libri Misti del Senato perduti, trascritte da Gius. Giomo,* erschien zuerst seit 1879 im *Archivio veneto* vol. 17—30, dann separat unter dem Titel: *I Misti del Senato della repubblica Veneta, 1293—1331.* Venedig 1887. Ich zitiere nach der Zeitschrift.

[2]) Übersicht darüber *Arch. ven.* 17, 129.

[3]) *Arch. ven.* 19, 90 f.

Regesten ihren praktischen Zweck erfüllen, wenn der Epitomator jedem Regest auch die Blattzahl hinzufügte, auf der der betreffende Beschluß zu finden war. Es liegt auf der Hand, daß wir in diesen Blattzahlen ein ganz wesentliches Hilfsmittel zur Datierung der einzelnen Bestimmungen besitzen, da die Beschlüsse des Rates der Pregadi selbstverständlich in chronologischer Folge zur Eintragung gelangt sind; aus besonderer Veranlassung könnte ja auch einmal eine Abweichung davon stattgefunden haben, aber doch sicher nur höchst selten. Wenn wir nun die Beobachtung machen, daß unter der Rubrik *Flandria etc.*, Buch IV, das Regest: *„ser Gabriel Dandulo sit capitaneus et ambaxator“* mit der Blattzahl 182 versehen ist, während die ersten auf die Flandernfahrt bezüglichen Regesten die Blattzahlen 40, 41, 42, 43[1]) tragen, so ist damit allein schon zur Genüge dargetan, daß diese Bestimmungen sich unmöglich auf ein und dieselbe Fahrt beziehen können. Die Zahl der Blätter des Folianten hat, wie ich bei einer Durchmusterung der Publikation Giomos festgestellt habe, 185 betragen, allenfalls könnte es auch eins mehr sein; da der Band mit dem April 1317 endete, so ist es für die Ernennung Dandolos allerdings gerechtfertigt, sie in das Jahr 1317 zu setzen. Die Blätter 40 ff. gehören aber noch dem ersten Viertel des Folianten an; die rein mechanische Wahrscheinlichkeit spricht also schon dafür, daß sie noch dem ersten der vier Jahre, die der Foliant umspannte, also dem Jahre 1313, zuzurechnen sind. Ein glücklicher Zufall ermöglicht uns aber eine noch weit genauere Datierung. Ein auf die Verleihung des venezianischen Bürgerrechts bezüglicher Beschluß, der die Blattzahl 45 trägt, findet sich in den Registerbänden der *Provveditor del Comun* wieder und trägt hier das genaue Tagesdatum des 3. Oktober 1313[2]), und wie um jeden Zweifel aus-

[1]) Rawdon Brown selbst gibt von dem besonders reichhaltigen Regest aus Blatt 41 ein schönes Faksimile (Nr. 2), das diese Blattzahl sehr deutlich wiedergibt.

[2]) Giomo, *Regesti di alcune deliberazioni del Senato „Misti“* im *Arch. ven.* 31, 193, no. 302.

zuschließen, sind wir auch für Blatt 46 in der Lage, ein genaues Datum anzugeben: ein an dieser Stelle verzeichneter, die Poschiffahrt betreffender Vertrag Venedigs mit der Kurie und Ferrara trägt im *Capitolare* des *Officio al Cattaver* das Datum des 8. Oktober 1313.[1]) Danach haben wir die offenbar untereinander zusammenhängenden Beschlüsse bezüglich der flandrischen Galeeren, die auf Blatt 40—43 standen, zur zweiten Hälfte des September anzusetzen, und da sich auf Blatt 41 die Bestimmung fand, daß die Galeeren ihre Fahrt zwischen Anfang und Mitte März anzutreten hätten, so sind wir damit auf einfache Weise zu folgendem wichtigen Ergebnis gelangt: Die für die erste staatlich organisierte Fahrt venezianischer Galeeren nach Flandern entscheidenden Beschlüsse sind im Rat der Pregadi im September 1313 gefaßt worden; im März 1314 haben die ersten „flandrischen Galeeren" Venedig verlassen.

Es fragt sich, ob wir nun auch erkennen können, welche Gründe für die Entschließung der venezianischen Regierung im Herbst 1313 maßgebend gewesen sein mögen.

Gerade in dieser Zeit hatte Venedig, das seit dem Sommer 1312 von dem tüchtigen Dogen Giovanni Soranzo geleitet wurde, seine volle Bewegungsfreiheit wiedererlangt; der mit dem Heiligen Stuhl um Ferrara geführte Kampf war zu Ende[2]); die im Frühjahr 1309 über Venedig verhängte päpstliche Exkommunikation war im Februar 1313 feierlich aufgehoben worden, für den Verkehr mit fremden Völkern von erheblicher Wichtigkeit, da der päpstliche Bann nur zu leicht zum Anlasse oder Vorwande eines gewalttätigen Vorgehens gegen die venezianischen Kaufleute genommen werden konnte; die Kapitulation von Zara (23. September 1313) stellte gerade damals den vollen Frieden in der Adria wieder her.

[1]) Ebd. no. 303.

[2]) S. über diesen Krieg die Monographie von G. Soranzo: *La guerra tra Venezia e la S. Sede per il dominio di Ferrara (a. 1308—1313). Città di Castello,* 1905.

Auf der anderen Seite ließen sich zur selben Zeit auch die Verhältnisse in den Niederlanden für friedliche Handelsunternehmungen ungewöhnlich günstig an. Ende Juli 1313 wurde zwischen König Philipp dem Schönen von Frankreich und den Flamländern ein Abkommen getroffen[1]), das Aussicht auf eine längere Dauer des Friedens zu bieten schien; sicher hatte die Signorie bei ihrem Beschluß auch schon Kenntnis davon, daß der Papst am 27. August die Flamländer von dem Interdikt befreit hatte, das wegen Verletzung der mit Frankreich geschlossenen Verträge über sie verhängt worden war.[2])

Waren damit die allgemeinen Vorbedingungen gegeben, unter denen der Entschluß der Signorie reifen konnte, so fehlte es für Venedig auch nicht an ganz bestimmten Gründen, gerade damals den im Verkehr mit Flandern bisher allein üblichen Landweg durch den Seeweg zu ersetzen. Diese Gründe liegen in Irrungen mit Mailand einerseits und in den Wirren im oberen Deutschland anderseits. Für den Import der flandrischen Tuche auf dem Landwege kamen aber für Venedig entweder die Straßen durch das mailändische Gebiet oder die durch Tirol und Oberbayern fast ausschließlich in Betracht. Im Sommer 1313 hatte der Rat der Pregadi die formelle Erklärung abgegeben, daß das Vorgehen der Mailänder gegen die Venezianer in Zollsachen mit den bestehenden Verträgen nicht in Einklang zu bringen sei[3]); man forderte Zurückgabe der seit zwei Jahren überhobenen Beträge, widrigenfalls man zur Beschlagnahme der im venezianischen Machtbereich vorhandenen

---

[1]) Ratifikation desselben durch den apostolischen Legaten am 31. Juli; *Cod. dipl. Flandriae,* ed. Th. de Limburg-Stirum (Brügge 1879) I, 98.

[2]) Genaue Darstellung der flandrisch-französischen Verhältnisse bei F. Funck-Brentano: *Les Origines de la Guerre de Cent Ans. Philippe le Bel en Fl.* (Paris 1896) p. 527, 630, 635, 640.

[3]) *Misti del senato* l. IV, c. 24: *Declaratum fuit quod non potuerunt Mediolanenses facere que fecerunt contra nostros de daciis. Item quod satisfaciant nostris de denariis acceptis per eos a 2 annis citra, quod si non fecerint, intromitti faciemus bona eorum. Arch. ven.* 24, 98.

mailändischen Waren schreiten würde. Im Oktober wurde der Beschluß erneuert, als man den zu Verhandlungen mit Mailand bevollmächtigten Unterhändlern Direktiven für ihre Haltung gab; Venedig erklärte sich damals bereit, für jedes durch das Mailändische transitierende Stück Tuch *(pro qualibet pecia panni)* 30 imp. und die seit alters in Ponte Tresa am Luganer See und am Lago Maggiore für den Erzbischof erhobenen Abgaben zu zahlen, während die Mailänder von jedem Stück Tuch bei der Einfuhr nach Venedig 10 sol. ven. entrichten sollten.[1]) Doch dauerte die Differenz noch geraume Zeit an, wie aus der im folgenden Jahre abgegebenen Erklärung hervorgeht, daß die in Venedig seßhaft gewordenen mailändischen Handwerker von dem Vorgehen gegen die Mailänder nicht mit betroffen werden sollten.[2])

Waren so die westlichen Alpenstraßen für den venezianischen Handel gesperrt oder doch nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu benutzen, so waren die östlichen mindestens stark gefährdet durch die Kämpfe, die im oberen Deutschland zwischen den oberbayerischen Herzögen und den habsburgischen Brüdern ausgebrochen waren, Kämpfe, die bekanntlich am 9. November 1313 zu der Schlacht bei Gammelsdorf geführt haben[3]); dazu hatte der am 24. August in Italien erfolgte Tod Kaiser Heinrichs VII. die Aussicht auf eine weitere Steigerung der deutschen Wirren eröffnet, so daß auch die östlichen Landwege für längere Zeit für den friedlichen Handelsverkehr in hohem Grade unsicher erscheinen mußten.

Unter diesen Verhältnissen lag es nahe genug, das System der Fahrten mit armierten Galeeren, das Venedig für den Transport wertvoller Waren im Verkehr mit der Levante seit geraumer Zeit erprobt hatte, nunmehr auch auf den Verkehr mit Flandern zu übertragen. Das lag um so näher, als man damit nicht etwa noch ganz un-

---

[1]) *Misti* IV, c. 48; l. c.

[2]) *Non includantur in processibus contra Mediolanenses factis*, ib. c. 72; Verbot der Einfuhr mailändischer Tuche: ib. c. 113.

[3]) Näheres S. Riezler, Gesch. Bayerns II (1880), 298 f., 304. Erst 17. April 1314 Friede zu Salzburg.

betretene Pfade des Seeverkehrs einschlug. Vielmehr war die Handelsschiffahrt der mit Venedig rivalisierenden Mittelmeermacht, der Genuesen, nach England sowohl wie nach Flandern damals schon in vollem Gange[1]); so trat zu allem anderen noch der Antrieb hinzu, den Wettbewerb mit der Nebenbuhlerin auch auf dem Gebiete der ozeanischen Handelsschiffahrt aufzunehmen.

III.

Über die Organisation der ersten Flandernfahrt hatte der Rat der Pregadi sehr eingehende Bestimmungen getroffen; auch was uns die Regesten davon erhalten haben, ist verhältnismäßig reichhaltig.[2])

Vor allem interessiert, daß diese erste Fahrt vom Staate recht beträchtlich subventioniert worden ist. Zu der Fahrt wurden Galeeren von zweierlei Art, eines größeren und eines kleineren Typs, zugelassen; den Unternehmern zahlte der Staat eine Subvention, die bei den kleineren Galeeren 15 l. gr. monatlich (rund 1500 M.) betrug.[3]) Wenn sie bei den größeren Galeeren um ein Fünftel geringer war, so wird man zunächst geneigt sein, den Grund für diese Differenz in ihren größeren Frachteinnahmen zu suchen; indessen wird dieser Grund dadurch hinfällig, daß auch die Frachtsätze bei den größeren Galeeren um ein Fünftel niedriger normiert wurden als bei den kleineren. Es scheint mir nur die Annahme übrigzubleiben, daß die Regierung einer auf Verwendung des größeren Galeerentyps für die neueingerichteten Flandernfahrten gerichteten Strömung zwar insoweit nachgab, als sie diese Galeeren überhaupt zuließ, daß sie aber andererseits alles tat, um den *armatores* die Wahl der kleineren Galeeren empfehlenswert

[1]) Den Genuesen gebührt das Verdienst, die Trennung der Seehandelsgebiete des südlichen und des nordwestlichen Europa aufgehoben zu haben; auch dieser wichtige Vorgang bedarf noch besonderer Untersuchung.

[2]) *Misti Senato* l. IV, c. 40–43 im *Arch. ven.* 19, 90 f.

[3]) *Volentes armare in Flandria cum galeis minoris mensure habeant l. 15 in mense grossorum, et cum galeis majoris mensure l. 12 in mense gr.*

erscheinen zu lassen. Übrigens entsprachen diese kleinen Galeeren in ihren Größenverhältnissen den für die Fahrten nach Klein-Armenien gebräuchlichen; ausdrücklich wird bestimmt, daß sie so viel Ladung einnehmen dürften wie die armenischen Galeeren.[1]) Weiterhin ist dann von zwei verschiedenen Typs der flandrischen Galeeren nie mehr die Rede; der kleinere Typ dieser *„galee grosse"* (denn als solche werden alle bei diesen staatlich organisierten Fahrten verwendeten Galeeren bezeichnet) hat also rasch den Sieg davongetragen.

Die Subvention wurde für 4 Monate auf jeden Fall gezahlt; verstrich bis zur Heimkehr der Galeeren eine längere Zeit, so wurde die Subvention entsprechend erhöht, jedoch nicht über eine Gesamtzeit von 6 Monaten hinaus. Man veranschlagte also die für eine solche Galeerenfahrt nach Flandern bis zur Wiederankunft in Venedig erforderliche Zeit auf durchschnittlich fünf Monate; rechnet man auf den Aufenthalt in Flandern rund 50 Tage, so nahmen Hinfahrt und Rückfahrt im Durchschnitt eine ebenso lange Zeit in Anspruch.

Zur Deckung der für die flandrischen Galeeren erforderlichen Mittel wurde die Behörde der Extraordinarii angewiesen, dem Konstantinopler Fonds leihweise 10000 l. (rund 30000 M.) zu entnehmen; es ist das ein Betrag, der gerade ausgereicht haben würde, um die viermonatliche Subvention für fünf kleinere Galeeren zu bestreiten.

Nicht ganz sicher ist, ob eine Stelle der Regesten, nach der dem von der Regierung ernannten Geschwaderkommandeur *(capitaneus)* das Recht der Annahme der Armbrustschützen und der Ruderer *(balistarii* und *vogerii)* zustand und ihm auf Kosten der Regierung ein Navigationsoffizier *(admiratus)* und ein Arzt mitgegeben wurden, sich gerade auf unsere Fahrt bezieht[2]); daß sie

[1]) Später, Anfang 1329, heißt es einmal: *Galee navigature ad dictum viagium Flandrie et Armenie sint unius calapi et mensure etc. Misti Sen.* XI, c. 67 (*Arch. ven.* 19, 100).

[2]) *Misti* l. IV, c. 74, *rubr.*: *„galee armate indifferenter per speciales personas." Arch. ven.* 18, 52.

aber auch auf diese zutrifft, ist mit Sicherheit anzunehmen.

Um das Gelingen der neueingerichteten Fahrt möglichst sicherzustellen, beschloß man, von den mancherlei für solche Fahrten sonst üblichen Beschränkungen abzusehen; danach wurden Fremde für die Ausreise wie für die Rückfahrt mit diesen Galeeren allgemein zugelassen und den armatores die Annahme von Waren jeglicher Art von jedermann ebenfalls für Hin- wie Rückfahrt zugestanden, natürlich nur soweit die zulässige Maximalbelastung dadurch nicht überschritten wurde.[1])

Die Haupteinnahme der *armatores* oder *patroni* bestand natürlich in den Frachtgeldern, die ihnen zufielen. Ihre Höhe wurde vom Staate festgesetzt und war für die kleineren Galeeren[2]) in folgender Weise normiert: Bei groben Waren *(havere grosso)* einschließlich Alaun waren vom Tausend kleiner Pfund (302,4 kg) 20 sol. gross. (97,5 M.) zu erheben; bei feinen Waren *(havere sottile)* betrug der Frachtsatz für die Last von 400 kleinen Pfund 15 sol. gr., für das kleine Tausend also $37\frac{1}{2}$ sol. gr., beinahe doppelt so hoch wie bei groben Waren. Ausgenommen waren besonders wertvolle Waren, bei denen die Fracht nach Wertanteilen berechnet wurde; bei Edelmetallen und Kostbarkeiten *(predaria)* waren 2%, bei Drogen *(speciaria)*, Seide und ähnlichen Waren $2\frac{1}{2}$%, bei Kermes *(grana)* $3\frac{1}{2}$% vom Wert an Fracht zu entrichten.

Fanden diese Sätze in erster Linie bei der Ausreise Anwendung, so kamen für die Rückreise vor allem die Sätze für Tuche und Wolle in Betracht. Vom Ballen Tuche zu je 10 Stück wurden 20 sol. gr., vom Ballen Wolle im Gewicht von 500 kleinen Pfund 30 sol. gr. an Fracht

[1]) *Qui recipiant omnes mercationes ab omnibus, tam eundo quam redeundo, usque ad suum plenum.*

[2]) Für die größeren heißt es nur: *Galee vero majoris mensure accipiant de naulo quintum minus predictis;* auch daraus geht hervor, daß man die kleineren Galeeren als die eigentlich in Betracht kommenden ansah.

erhoben. Das bedeutet für Wolle 60 sol. gr. vom kleinen Tausend, also das Dreifache des Frachtsatzes für grobe und mehr als das Anderthalbfache des Frachtsatzes für feine Waren. Für Tuche stellt sich das Verhältnis weniger hoch. Den Ballen *panni nobiles*, und nur solche kamen bei dem Tuchexport aus Flandern in Betracht, rechnete man in Venedig zu 260 großen Pfund Gewichts, was rund 400 kleinen Pfund entspricht[1]), so daß sich also für das kleine Tausend ein Frachtsatz von rund 50 sol. gr. ergibt. Auf unser metrisches Gewicht reduziert, würden wir also für ein Quantum von 100 kg folgende Frachtskala erhalten:

havere grossum einschließlich Alaun	32,24 M.
havere sottile (Gewürze etc.) . . .	60,45 „
Tuche	80,60 „
Wolle	96,72 „

Während die Frachtgelder den Unternehmern zufielen, bestand der direkte Gewinn, den der Staat aus diesen Galeerenfahrten zog, in den Zolleinnahmen. Als Grundsatz wurde hingestellt, daß die Einfuhrzölle von den mit diesen Galeeren importierten Waren in derselben Höhe erhoben werden sollten, als wenn ihr Transport auf dem Landwege erfolgt wäre; für flandrische Tuche wird dieser Grundsatz noch besonders hervorgehoben, während für Wolle ein besonderer (niedrigerer) Zoll in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes festgesetzt wurde.[2]) Als man im Oktober oder November, in einigem Widerspruch mit dem vorher aufgestellten Grundsatz voller Bewegungsfreiheit, den flandrischen Galeeren die Mitführung von *ribolium* (Most, Schaumwein) bis zu 40 Amphoren (240 Hektoliter) gestattete, setzte man für

[1]) Genauer 410,8 Pfund; nach Pegolotti war das Verhältnis der beiden Pfunde wie 100 : 158.

[2]) *Adducentes drappariam de Flandria cum galeis solvant datium sicut si adducerentur per terram. De lana vero et aliis solvatur 1% pro centenario.* Wenn es danach scheinen könnte, daß $1\frac{1}{2}\%$ der auch sonst geltende Satz war, so heißt es doch weiterhin allgemein: *Datium solvatur quantum solveretur si adducerentur per terram.*

diesen Artikel einen Ausfuhrzoll von 3 gr. pro urna (1,22 M.) fest.[1])

Die Abfahrt der Galeeren ging im zeitigen Frühjahr vor sich; bei einer Konventionalstrafe von 5000 l. (15000 M.) hatten sich die Unternehmer verpflichten müssen, die Ausreise zwischen dem 1. und 16. März 1314 anzutreten. Im übrigen wissen wir von dieser ersten flandrischen Galeerenfahrt nur, daß Mallorka unterwegs angelaufen wurde, wo ein venezianischer Unterhändler an Land gehen sollte.[2])

In den Jahren 1315 und 1316 haben staatlich organisierte Galeerenfahrten nach Flandern nicht stattgefunden. Im Frühjahr 1315 etwa faßte vielmehr der Rat der Pregadi bezüglich der Handelsschiffahrt nach Flandern folgenden Beschluß: *Terra aperiatur ita, quod navigia Venetorum possint ire in Flandriam et redire dando plezariam de exequendo viagio, et Veneti et forenses possint ducere et portare ut poterant cum galeis, que pridie navigarunt.*[3]) Zunächst beweist also die Stelle, daß die vorjährige Galeerenfahrt, was immerhin noch hätte bezweifelt werden können, wirklich zur Durchführung gelangt ist. Sollte man aber das *„pridie"* des venezianischen Kanzleistils nicht auf das vergangene Jahr beziehen wollen, so müßte man annehmen, daß kurz vor diesem Ratsbeschluß schon eine zweite Galeeren-

[1]) Lib. IV, c. 50 (*Arch. ven.* 19, 91). *„Ribollium et vinum quod conducetur de partibus Sclavonie"* heißt es 1339 in einem venezianischen Abgabentarif; S. Romanin, *Storia documentata di Venezia* III, 384.

[2]) Lib. IV, c. 49: *Mittatur una persona cum eis (scil. galeis Flandr.) ostensura nostram justiciam contra Petrum Gironum.* Sein Schiff S. Antonius war im Hafen von Konstantinopel von der venezianischen Flotte unter Ruggiero Morosini verbrannt worden, was Anlaß zu jahrelangen Verhandlungen mit Mallorka und Aragon gab. *Commemoriali* ed. Predelli I, no. 556 (1312), 558 (1313), 643 (1314 f.), 710 (1316). S. auch *Arch. ven.* XVII, 260 (l. III, c. 131, 133): *Mittantur Regi Major. sententia et processus facti in questione Petri Gironi.*

[3]) *Misti* l. IV, c. 118; *Arch. ven.* 19, 91. Kürzer unter der Aufschrift: *disarmatum navigium,* ib. 105: *Terra aperiatur disarmatis navigiis eundi in Flandriam et forensibus.*

fahrt nach Flandern abgegangen sei; allerdings wissen wir, daß die Signorie beschlossen hatte, für dieses Jahr acht Galeeren zum Zwecke des Handels in eigener Regie auszurüsten[1]); ob aber einige davon für Flandern bestimmt waren, steht doch sehr dahin.

Keinesfalls aber darf man aus dem Unterbleiben der staatlichen Fahrten in diesem und dem folgenden Jahre auf ein Mißlingen der ersten Galeerenfahrt schließen. Vielmehr ist die Ursache für dieses Unterbleiben in erster Linie gerade in dem Umstande zu suchen, den man früher als Grund für den Beginn der direkten Seefahrten der Italiener nach der flandrischen Küste geltend machen zu können gemeint hat[2]): in der strengen Handelssperre, die der Nachfolger Philipps des Schönen, Louis X., aus Anlaß des bald wieder ausgebrochenen Zwistes mit Flandern im Jahre 1315 diesem Lande gegenüber proklamierte und so eifrig betrieb, daß er auch König Robert von Neapel und den englischen König, dessen Beamte sich freilich bald sehr lässig erwiesen, zum Anschluß an diese Sperre zu bestimmen wußte.[3]) Die venezianische Politik aber strebte in dieser Zeit konsequent danach, das gute Einvernehmen mit Frankreich aufrechtzuerhalten. So fürchtete Venedig offenbar, durch Fortsetzung seiner staatlich organisierten Galeerenfahrten den Schein der Parteinahme für Flandern zu erwecken. Andererseits erschien ihm die Weiterentwicklung der eben angeknüpften direkten Handelsbeziehungen zur See

[1]) *Misti* l. IV, c. 106, rub. „*Armate galee per comune ad mercatum*“: *Armentur per Comune galee 8 pro mercatoribus* (*Arch. ven.* 17, 260). Die Zeit läßt sich nur ungefähr danach bestimmen, daß c. 46 zum 8. Oktober 1313, c. 147 aber zum 18. Oktober 1315 datiert (ib. 31, 194, no. 306).

[2]) Schanz l. c. I, 118: Ein politisches Zerwürfnis zwischen Frankreich und Flandern (1315/16) trug hauptsächlich dazu bei usw.

[3]) Genaueres über die damaligen Kämpfe bei de La Roncière l. c. 375 ff., über den Anschluß König Roberts bei G. Yver, *Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale* (Paris 1903) p. 216 f. Antwort Eduards II. auf französische Beschwerden über fortwährende Transporte zwischen England und Flandern bei Rymer, *Foedera* III, 555 (17. März 1316).

mit Flandern doch so wichtig, daß es die Handelsschiffahrt von Venedig nach Flandern völlig freigab und nur zur Sicherung der Teilnehmer an diesen Fahrten von den Schiffseignern Bürgschaftsstellung dafür verlangte, daß sie ihre Reise auch wirklich durchführten. Eine besondere Vergünstigung gewährte die Signorie für diese Fahrten noch dadurch, daß sie für die Ausfuhr kretischen Weines von Venedig nach Flandern Zollfreiheit zugestand[1]), für einen Exportartikel also, der namentlich im Verkehr mit England (Malvasier) zu erheblicher Wichtigkeit gelangt ist.

Im Jahre 1316 gab die schwere Hungersnot, die die Niederlande und die angrenzenden Teile von Deutschland, Frankreich und Burgund sowie England heimsuchte, für die Ausdehnung der Handelsschiffahrt des Mittelmeergebiets nach der Nordsee noch einen besonderen Anstoß; Villani weiß uns zu berichten, daß der Mangel an Lebensmitteln in diesen Gebieten so groß war, daß alle Hungers gestorben wären, wenn die Kaufleute nicht um des hohen Gewinnes willen, der ihnen hier winkte, Lebensmittel zur See aus Sizilien und Apulien nach den Gestaden der Nordsee geschickt hätten.[2]) Daß Venezianer an diesem Handel beteiligt waren, ist um so mehr anzunehmen, als zu jener Zeit ein großer Teil des Getreideexports aus Unteritalien in ihren Händen gelegen hat.[3])

Gerade in diesem Jahre sehen wir in der Tat auch venezianische Schiffe an der englischen Küste auftauchen. Die *„Rugine de Venesia"* und die *„Dode de Venesia"*, zwei Fahrzeuge, die als *„dromonds"* bezeichnet werden[4]),

[1]) *Misti Sen.* l. IV, c. 119 (*Arch. ven.* 19, 91).

[2]) Giov. Villani, *Chroniche storiche etc.*, ed. Dragomanni, l. IX, c. 80.

[3]) S. meine Handelsgesch. S. 493.

[4]) *Calendar of the Patent Rolls, Edward II,* 1313—1317 (London 1898), p. 510. Die englische Bezeichnung *dromond* scheint identisch mit der italienischen *tarida,* über welche Heyck: Genua und seine Marine (Innsbruck 1886) S. 81 ff. zu sehen. Eine *tarida* der Ruzzini wird 1312 in einem Bericht des venezianischen Bailo von Armenien erwähnt: *Commemoriali* I, no. 550. Die Namen der Schiffe beziehen sich, wie in Venedig üblich, auf ihre Padroni.

mit Wein und anderen Waren beladen, erschienen im Sommer dieses Jahres im Kanal; am 8. Juli 1316 wurden ihren Patronen Luca Ruzzini einerseits, Niccolò Duodo und Pietro Amato andererseits, zugleich für alle Leute und Waren auf ihren Schiffen königliche Geleitsbriefe ausgestellt, die bis Michaeli Gültigkeit hatten. Hatte König Eduard II. doch am 16. März dieses Jahres in einer besonderen Proklamation allen Kaufleuten und Fremden, mit Ausnahme der Flamländer und der Schotten, die Feinde des englischen und französischen Königs seien, um falschen Auffassungen zu begegnen, sicheres Geleit auf ein Jahr verheißen, wenn sie mit Getreide und anderen Lebensmitteln, Wein, Spezereien und anderen Waren in sein Königreich kämen.[1])

Es ist das älteste Zeugnis von einem Verkehr venezianischer Schiffe mit England, das wir besitzen; auch von einem Handelsverkehr der Venezianer, der sich auf dem Landwege bis England hinüber erstreckt hätte, sind vorher nur sehr geringe Spuren wahrzunehmen.[2]) Das gilt auch noch für die ganze Regierung König Eduards I. (1272 bis 1307). Während die acht starken, auf diese Zeit bezüglichen Bände der *Patent* und *Close Rolls* eine Fülle italienischer Namen enthalten, begegnet nur ein einziges Mal ein venezianischer Kaufmann unter ihnen; am 15. Januar 1281 wurden 200 m. st. zur Auszahlung an Jakob von Venedig, der in geschäftlichen Beziehungen zur Königin Eleonore stand, angewiesen.[3]) So beruht denn auch die Nachricht von einem Privileg, das König Eduard den

[1]) *Pat. Rolls* l. c. p. 440 (zur Hungersnot vgl. p. 501, 23. Mai 1316).

[2]) Hierüber, besonders auch über die merkwürdige Rolle des Joh. Sucuhull, s. meine Handelsgesch. S. 412.

[3]) *Cal. of the Patent Rolls* (1272—1281) p. 422. Dagegen ist Peter de Veneise, der 10. März 1273 unter lauter Engländern genannt wird, gegen die eine Witwe in der Grafschaft Middlesex wegen des Todes ihres Gemahls eine Klage eingereicht hat (ib. p. 32), schwerlich ein Venezianer. Die Bände der *Patent* und *Close Rolls* liegen nunmehr für die Regierungen Edwards I. und II. vollständig vor, mit alleiniger Ausnahme des 5. Bandes der *Close Rolls* für Edward I. (1302—1307).

Venezianern im Jahre 1304 verliehen haben sollte, nur auf einem argen Mißverständnis Baschets und Romanins, und nur dieses wieder ist die Quelle Hazlitts, wenn dieser leichtfertige Schriftsteller auch die Miene annimmt, als ob er das Privileg des Königs selbst gesehen, so daß er sogar mancherlei aus seinem Inhalt mitzuteilen weiß.[1])

IV.

Im Januar 1317 beschloß man in Venedig, die Galeerenfahrten nach Flandern wieder aufzunehmen[2]); waren doch auch zwischen Frankreich und Flandern trotz der fortbestehenden Gegensätze die Handelsbeziehungen seit dem Spätherbst 1316 wiederhergestellt worden.[3]) Man stellte diesmal geeigneten Bewerbern vollständig ausgerüstete Galeeren *(cum armis et corredis)* von Staats wegen unentgeltlich zur Verfügung; zwei der *armatores* für diese Fahrt, Michele Dolfin und Dardi (Leonardo) Bembo, dem wir noch mehrfach begegnen werden, sind uns mit Namen bekannt. Man regelte nun auch die Überfahrtskosten für die Kaufleute, die die Fahrt mitmachten; wenn ein *famulus* sie begleitete, hatten sie 3 grossi (1,22 M.) pro Person und Tag, sonst nur 2 grossi (0,81 M.) zu zahlen. Der Geschwaderkommandeur sollte

[1]) Baschet l. c. beruft sich auf einen *acte authentique d'une concession de libre commerce aux V. en Flandre et en Angleterre* von 1304 in den *Libri commem.* des Archivs t. I, p. 60 f., ebenso *Romanin* III, p. 99 Anm. 9. Wie das für Flandern und England zugleich geschehen sein sollte, bleibt unklar; in Wahrheit zeigt uns der Druck der *Commemoriali* durch Predelli, daß an dieser Stelle *„lettere"* der *gardes des foires* gegen zwei von der Messe von Troyes flüchtige Venezianer vom Oktober 1304 stehen; unter den Geschädigten ist ein Tuchkaufmann von Mecheln und ein Rob. Anglicus von *Provins. Commem.* I, no. 188—204. Vgl. W. C. Hazlitt, *The History of the origine and rise of Venise* (London 1858 ff.) III, 39 und IV, 241 (ohne Quellenangabe).

[2]) *Misti Senato* l. IV, c. 166—169 (*Arch. ven.* 19, 91 f.), zeitlich gut bestimmt dadurch, daß ein Beschluß vom 27. Januar 1317 auf c. 168 stand (ib. 31, 194, no. 308).

[3]) König Philipp V. bewilligte den Flamländern am 5. Nov. 1316 sogar ein Moratorium; L. Gilliodts-van Severen, *Inventaire des Chartes de Bruges* VI (Brügge 1876), 530, no. 1321.

gleichzeitig mit den Funktionen eines Gesandten betraut werden[1]); seine Wahl erfolgte erst kurz vor der Abfahrt der Galeeren, im April; sie fiel auf Gabriel Dandolo.[2]) Brown und Heyd nehmen an, daß er auch mit einem Kreditiv für England versehen gewesen sei.[3]) Ein positiver Anhalt dafür fehlt; ich halte es gerade deshalb für unwahrscheinlich, weil er zugleich Admiral war und seine Flottille schwerlich für längere Zeit im Stiche lassen durfte, um nach London zu gehen.

Auf den guten Erfolg seiner Sendung nach Flandern läßt sich daraus schließen, daß im folgenden Jahr, 1318, zum erstenmal zwei Galeerenfahrten nach Flandern stattgefunden haben. Schon im Dezember 1317 beschloß man eine starke Herabsetzung der 1313 normierten Frachtsätze; von $37^1/_2$ sol. gross. für das kleine Tausend feiner Waren ging man auf 27 herunter.[4]) Vor allem aber tritt die günstige Entwicklung, die die Flandernfahrten genommen[5]), darin zu Tage, daß sich nun zuerst Unternehmer fanden, die bereit waren, für die Überlassung staatlicher Galeeren für diese Fahrt einen nicht ganz unerheblichen Preis zu zahlen; auf eine Petition des Marino

[1]) Hierher gehört *Arch. ven.* 18, 53, Rubrik: *Galee armate etc.: Capitaneus fiat et ambaxator habiturus lb. 4 in mense; solemnitas electionis et commissio;* c. 67 steht hier irrig für 167. Sein Gehalt war also pro Monat auf etwa 400 M. bemessen.

[2]) Lib. IV, c. 182 (*Arch. ven.* 19, 92).

[3]) R. Brown l. c. p. LIII (außerdem irrig zu 1316), CXXII. Heyd II, 720.

[4]) Lib. V, c. 26 f. (*Arch. ven.* 19, 92). Zur Zeitbestimmung: auf Blatt 19 des im ganzen 193 Blatt vom Mai 1317 bis März 1320 umfassenden 5. Buches stand ein Beschluß vom 28. Oktober, auf Blatt 23 ein solcher vom 29. November 1317. Über die Frachtsätze bemerkt der Epitomator nur: *Naulum galearum Fl. sit soldorum 27 gr. de milliare subtili, et cetera multa.* Übrigens wurde die Zollfreiheit für diese Fahrt zuerst auch auf istrischen Wein, Rosinen und gequetschte Trauben *(uva passa et masere)* ausgedehnt. Lib. V, c. 32, 37 (ib.).

[5]) An einer der ersten Fahrten nach Brügge hat auch der bekannte Verfasser des *Liber Secretorum fidelium Crucis* (vollendet 1321), Marino Sanudo, teilgenommen (Bongars II, 72): *Jam ego presens cap. consumaveram, et ecce per mare de Ven. ad portum Cluse in Flandriam cum galeis armatis veniens etc.*

Zeno beschloß man, falls er selbst keine geeignete Galeere besäße, ihm eine solche von Staats wegen für 10 l. gr. (rund 1000 M.) monatlich zu vermieten; in derselben Weise sollte mehreren anderen Personen gegenüber verfahren werden.[1]) Schließlich ging, im Februar oder anfangs März 1318, ein Geschwader von drei Galeeren unter dem Kommando von Paolo Morosini nach Flandern ab; als es die Balearen passierte, suchten und fanden griechische Sklaven, die offenbar von den Katalanen aus ihrer Heimat im Archipel auf einem ihrer Raubzüge entführt worden und nun auf einer Barke entflohen waren, bei den Venezianern eine Zuflucht; Morosini schützte sie, und auch Dardi Bembo, der auf der Rückfahrt das Kommando führte, verweigerte dem Statthalter von Mallorka gegenüber ihre Herausgabe.[2])

Die zweite Fahrt dieses Jahres ist darum denkwürdig, weil sie zuerst Antwerpen zu ihrem Ziele hatte, während bis dahin Brügge mit seinem Hafen Sluis am Zwyn, der Haupthandelsplatz Flanderns, das selbstverständliche Ziel dieser Fahrten gewesen war. Der zeitgenössische niederländische Chronist van Heyst berichtet uns, daß im Mai 1318 zwei *„ghaleyen van Venegien"* nach Antwerpen kamen; ausdrücklich betont er, daß dies die ersten Galeeren gewesen seien, die den Hafen von Antwerpen angelaufen hätten.[3]) Aus unseren Regesten geht das besondere Ziel dieser Fahrt nicht hervor, wohl aber bestätigen sie, daß an dieser Fahrt in der Tat nur zwei Galeeren teilgenommen haben; für eine größere Zahl von Schiffen mag

[1]) Lib. V, c. 28 (*Arch. ven.* 19, 93).

[2]) Als Piero di Cardona von Mallorka wegen dieses „Raubes" der Venezianer im Frühjahr 1320 persönlich in Venedig eine ihn befriedigende Entschädigung erlangte, rief das immer weitere Ansprüche hervor, die bei Dalmasio de Bañolis, dem neuen Statthalter von Mallorka, bei den Venezianern von Zara her in sehr üblem Angedenken, eifrige Förderung fanden. *Commem.* II, Reg. no. 214, 219, 234, 260. Wenn Dalmasio als Jahr der Tat 1317 angibt, so erklärt sich das aus der Jahreszählung von Ostern zu Ostern. Über Dalmasio s. Romanin III, 91 ff.

[3]) D'Boeck der Tyden, 158 bei F. H. Mertens en K. L. Torfs, *Geschiedenis van Antwerpen* II (A. 1846), 90.

die Fracht, die sich für Antwerpen fand, wohl nicht ausgereicht haben. Der Rat der Pregadi hatte sich die Auswahl der *Padroni* für die beiden staatlichen Galeeren aus der Zahl der Bewerber vorbehalten[1]); am Tage nach der Wahl hatten sich die Gewählten endgültig zu entscheiden. Im September waren sie wieder in Venedig zurück; damals beschloß man, die beiden Schiffe, die sich offenbar sehr gut bewährt hatten, sogleich wieder an die Bestbietenden zu vermieten.[2]) Eine Unfreundlichkeit gegen Brügge braucht man in dieser Fahrt nach Antwerpen um so weniger zu sehen, als sie der Fahrt nach Brügge so rasch gefolgt ist; die Galeeren der ersten Reise waren sicher noch nicht zurück, als die zweite angetreten wurde. Es war nur natürlich, daß Venedig auch mit dem Haupthandelsplatz des Herzogtums Brabant direkte Handelsbeziehungen anknüpfte; verkehrten doch auch andere Italiener, die Florentiner namentlich, unbehindert an beiden Plätzen. Immerhin war es für die ganze Entwicklung des venezianisch-niederländischen Verkehrs sehr wertvoll, daß Venedig nicht unbedingt nur an den einen dieser beiden Plätze gebunden war.

Auch im Jahre 1319 haben zwei Fahrten der flandrischen Galeeren stattgefunden, nur ging diesmal umgekehrt die erste Fahrt nach Antwerpen, die zweite nach Brügge. So vervollkommnet hatte sich, dank großenteils der unablässigen Fürsorge der venezianischen Regierung,

[1]) Lib. V, c. 45, 48 *(Arch. ven.* 18, 53; Rubrik: *galee armate indiff. per spec. personas): Patroni istarum 2 galearum fiant in isto consilio per electionem etc.*

[2]) Ib. 88 *(Arch. ven.* 17, 267; Rubrik: *Comune): Ille 2 galee comunis que venerunt de Flandria, dentur ad naulum per incantum cum condicione etc. (sic).* Das folgende Blatt 89 enthält einen Beschluß vom 22. September 1318 (*Arch. ven.* 31, 195, no. 317). Im Herbst 1318 kam auch ein Rechtsstreit, betr. die Befrachtung des Schiffes der Michele, das mit Wein, Mandeln, Kümmel u. dgl. beladen nach Flandern gegangen war, zur Entscheidung; die Ufficiali al Cattaver wurden angewiesen, von einem der Verfrachter 156. 7. 5 l. di gr. für Waren und Fracht einzuziehen. *Commem.* II, Reg. no. 138; in welches Jahr die Fahrt gehört, ist nicht ersichtlich.

im Lauf der Zeit die Technik des Schiffsbaus, daß man keinerlei Bedenken trug, mit diesen Galeeren mitten im Winter die stürmischen Gewässer des Golfs von Biskaja und des Kanals zu kreuzen. Noch im November 1318 hat man die erste Fahrt beschlossen. Man betonte, daß den Kaufleuten bei der Mitnahme ihrer Tische *(trapuntis)*, Schreine, Felleisen und Waffen keine Schwierigkeit bereitet werden sollte und setzte die Stärke der Bemannung für jede Galeere nunmehr auf 200 Mann fest; auch Anzahl und Art der mitzuführenden Waffen wurden genau vorgeschrieben. Brod *(panatica)* war für einen Monat, Fleisch für 22 Tage mitzunehmen.[1]) So wird man Anfang Januar 1319 aufgebrochen sein, da wir wissen, daß die drei Galeeren dieser Expedition Antwerpen noch im Februar erreicht haben.[2]) Die fünf venezianischen Galeeren des Jahres 1318, von denen Peschel spricht, setzen sich in Wahrheit aus diesen drei von 1319 und den zwei Galeeren der vorigen Fahrt zusammen.[3])

Wieder befand sich die erste Expedition noch in den Niederlanden, als die zweite, diesmal in der Stärke von fünf Galeeren, in der zweiten Hälfte März nach Brügge aufbrach. Ursprünglich war ein früherer Abfahrtstermin beschlossen gewesen; aber obwohl ein Antrag auf Änderung dieses Beschlusses mit einer Geldbuße von 100 l. (300 M.) bedroht war, brachten vier Ratsherrn, denen die *armatores*

[1]) Lib. V, c. 97 (*Arch. ven.* 19, 92 und 24, 94; Blatt 96 enthielt einen Beschluß vom 22. November 1318, ib. 31, 195, no. 318): *Teneatur galea quelibet habere in armario 100 inter supraensegnas et zupellos, 125 curazias, et ultra 60 arma a capite et homines 200 pro galea.*

[2]) van Heyst l. c. *„Item in Februario, in 't selve jaer quamen noch drye ghaleyen t'Antw. van Venegien"*. Für den Chronisten war es in der Tat dasselbe Jahr; das neue begann für ihn erst mit dem Karfreitag unseren Stils.

[3]) Er schöpfte aus Guicciardini, *Descrittione dei Paesi bassi* (Anversa 1567) p. 119, dessen Angabe, daß im Jahre 1318 zuerst fünf venezianische Galeeren nach Antwerpen gekommen seien, ganz richtig war, da auch für ihn der Februar 1319 noch zum Jahre 1318 gehörte; er hat nur die Schiffe beider Expeditionen zusammengefaßt. Es liegt also kein Widerspruch vor, wie Heyd II, 721[1] meint.

Schadloshaltung zugesagt, doch einen solchen Antrag ein, der nun auch Annahme fand. Venedig befand sich damals in Differenzen mit den Provenzalen[1]); wohl aus Besorgnis vor provenzalisch-neapolitanischen Kaperschiffen verordnete man, daß die fünf Galeeren bei Strafe von 1000 l. auf der Hin- wie Rückreise im Konvoi fahren müßten; die zyprischen und armenischen Galeeren sollten mit ihnen zugleich aufbrechen und bis zur Höhe von Otranto ebenfalls mit ihnen *„in conserva"* fahren. Ein Gesandter der Republik machte die Fahrt mit, für dessen Überfahrt 396 l. (rund 1200 M.) bezahlt wurden.[2]) Von seiner Tätigkeit ist uns leider nichts bekannt.

So zweckmäßig durch solche Maßnahmen für die Sicherheit der Fahrt gesorgt war, sie konnten nicht verhindern, daß man mit den Engländern in üble Differenzen kam, Differenzen, die für uns lehrreich sind, weil sie uns einen Einblick in die Art des Handels eröffnen, der damals von den flandrischen Galeeren aus mit England getrieben wurde. Keineswegs nämlich pflegten diese Galeeren des Handels wegen in England selbst anzulegen; vielmehr legten sie sich am Zielpunkte fest, und von hier aus unternahmen dann manche der Kaufleute, die die Fahrt mitgemacht, ihre Handelsreisen, die sich auch nach England hinüber erstreckten. So hatte in diesem Jahre Tommaso Loredan seinen Faktor Niccolò Basadonna mit rund 100 Zentner Zucker, 10 Zentner Kandis und 4 l. tur. gross. Bargeld im Gesamtwerte von 3580 l. (10750 M.) nach England hinübergeschickt; er hatte seine Ware auch glücklich in London verkauft und war dann zur St. Bothulfs-Messe nach Boston gereist (im Juli; Beginn am 24. Juni). Hier hatte er von dem Erlös Wolle eingekauft und diese auf zwei englischen Koggen verladen, die ihn und seine Waren zu den Galeeren nach Flandern zurückbringen sollten; unterwegs aber wurde er getötet und seine Ware von der englischen Besatzung

[1]) *Arch. ven.* 20, 301.

[2]) Lib. V, c. 120—125 (*Arch. ven.* 19, 92 f., dazu 27, 386 und 18, 318).

geraubt.[1]) Weiteres kam bald hinzu. Als die auf der Rückfahrt begriffenen Galeeren in Southampton angelegt hatten, gerieten die Venezianer mit Bürgern von Southampton und Leuten von der Insel Wight in einen schweren Konflikt; eine blutige Schlägerei entstand, bei der es auf beiden Seiten sogar mehrere Tote gab. Näheres über den Anlaß wissen wir nicht, nur scheint es, daß die Venezianer hier der angreifende Teil gewesen; vielleicht war die Kunde von der Ermordung ihres Landsmannes und dem Raube seiner Waren jetzt erst zu den Venezianern auf den Galeeren gelangt. Daß der ganze Vorgang, der zu einer lange anhaltenden Spannung zwischen Venedig und England führte, diesem Zeitpunkte angehört, erfahren wir überhaupt nur durch eine Ordre des englischen Königs an die Stadt Southampton vom 7. Oktober 1319, sie möge wegen ihrer Streitigkeiten mit den Venezianern die Kaufleute von der Gesellschaft der Bardi nicht beunruhigen, da er diese und ihre Habe in seinen besonderen Schutz genommen habe.[2]) In welcher näheren Beziehung das florentinische Welthaus zu diesen Vorgängen stand, bleibt unklar; möglich ist, daß es mit den Venezianern über die Einnahme eines Wolltransportes in Southampton akkordiert hatte; jedenfalls sehen wir es damals auch sonst mit den Venezianern mehrfach in enger Verbindung; so wurde noch am 30. November desselben Jahres den venezianischen Kaufleuten Peter Nicholaus und Franz Scarpache, die im Dienst der Bardi

[1]) *Commemoriali* II, Reg. no. 191 (daß es 3580 l. di gross. gewesen, ist sicher irrig); R. Brown I, p. 3 f. Marin V, 306. Vgl. noch Brown I, p. LVIII f., der Basadonna zum *captain* oder *super cargo* eines venezianischen Handelsschiffes macht, und Romanin III, 99. Über englische Piraten hatten in diesem Jahre auch die Kaufleute von Brügge zu klagen. *Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges*, éd. Gilliodts-van Severen (Brügge 1904) I, 150, no. 212.

[2]) *Calendar of Close Rolls, Edw. II*, 1318—1323 (1895) p. 159 f. Früher setzte man den Vorgang mit Rawdon Brown I, p. LXIX erst in das Jahr 1322 und Schanz I, 119 behauptet sogar, die englischen Seeleute seien am 10. April 1323 von fünf venezianischen Galeeren überfallen worden, während dieser Tag in Wahrheit der Tag einer vorläufigen Beilegung des Streites beider Nationen ist.

standen und mit Waren derselben in das Königreich kamen, ein königlicher Geleitsbrief auf ein Jahr ausgestellt.[1])

Als die Galeeren gegen Ende September nach Venedig zurückkehrten, untersagte man unter dem ersten Eindruck der Nachrichten, die sie mitbrachten, alle Vorkehrungen für eine neue Flandernfahrt bis auf weitere Ordre[2]); am 10. November erstattete Donato Albasii, der wohl zu Lande heimgekehrt war, über die Affäre Basadonna im Senat genauen Bericht.[3])

V.

Wohl noch Ende 1319 einigte man sich in Venedig dahin, eine Gesandtschaft nach England zu schicken, zugleich aber auch alle Vorbereitungen für eine neue Fahrt nach Flandern zu treffen.[4]) Zum Gesandten wurde Johannes de Lege[5]) ausersehen, der am Anfang des Jahres 1320 die Reise nach England auf dem Landwege angetreten haben muß; am 13. März schon wurde ein Antrag eingebracht, eine Kommission von acht Sachverständigen zu ernennen, die das Recht haben sollte, in Gemeinschaft mit der für diese Angelegenheit schon bestehenden Kommission von drei Mitgliedern und der

[1]) *Cal. of Patent Rolls, Edw. II,* 1317—1321, p. 409. Wenige Monate später (20. Februar 1320) erhalten Peter Scorpaz und sein Bruder Franz (der zweite sicher mit dem obengenannten identisch), Kaufleute von Venedig, sicheres Geleit für ihren Handel in verschiedenen Teilen des Königreichs (ib. 423), und einige Jahre darauf erscheint Peter Scarepac' von Venedig als Gläubiger von 300 l. sterl. gegenüber dem Prior von St. Swithin's in Winchester. *Close Rolls, Edw. II,* 1323—1327, p. 383, — ein Fall, der für einen Venezianer in England ganz vereinzelt dasteht.

[2]) Lib. V, c. 157 (*Arch. ven.* 19, 93); c. 158 datiert vom 27. September 1319 (ib. 31, 196, no. 319). Gleichzeitig eine Anweisung auf Zahlung von 10 l. gr. (1000 M.) an die Häuser Bembo und Tingo *(illi de ca B. et T.) „de datio galearum redeuntium de Flandria"* (*Arch. ven.* 19, 93 und 27, 100).

[3]) *Commemoriali* l. II, no. 319.

[4]) Auf diese neue Fahrt beziehen sich *Misti Senato* l. V, c. 172—178, 182, 185 und l. VI (mit dem April 1320 beginnend), c. 1, 3 (*Arch. ven.* 19, 93).

[5]) Der Name wird erst später genannt: *Misti* l. VI, c. 74, 79 (ib. 94).

Signorie den Gesandten in Ergänzung seiner Instruktion mit weiteren Anweisungen zu versehen; der Antrag erlangte indessen nicht die Mehrheit.[1]) Es war wohl ein Erfolg der Bemühungen des Gesandten, daß König Eduard II. am 18. April 1320 den venezianischen Kaufleuten, die mit Waren in sein Königreich kämen um Handel zu treiben, einen allgemein gehaltenen Sicherheitsbrief für ein Jahr ausstellte.[2])

Inzwischen war für die bevorstehende Fahrt der *„ordo galearum"* festgestellt worden; Wolle sollte diesmal abgabenfrei sein, nur blieb es verboten, Wolle anderswo als in Venedig selbst zu löschen; kurz vor der Abfahrt bestimmte man noch, daß außer dem kretischen auch jeder andere außerhalb der Adria gewachsene Wein zollfrei sein sollte, so daß es scheint, daß es Schwierigkeiten gemacht hat, für die Galeeren volle Ladung zu erhalten. Weniger angenehm mußte es die *„mercatores Flandriae"* berühren, daß sie zu den Kosten der Verhandlungen mit Karl von Valois in Sachen der französischen Malatolta mit einhalb Prozent von dem Werte ihrer Waren beitragen sollten.[3]) Zum *Capitaneus* wurde Marino Morosini mit einem Monatssalär von 6 l. gross. (600 M.) bestellt und ihm ein Wundarzt *(medicus cirurgie)* mitgegeben, der ebenfalls von der Regierung honoriert wurde. England anzulaufen verbot man ausdrücklich, solange nicht der Abschluß einer *„concordia"* erzielt wäre; frühestens im Mai ist das Geschwader erst abgegangen.

In der Vorbereitungszeit für diese Expedition, noch im venezianischen Jahre 1319, das bekanntlich bis zum Ende Februar 1320 unseres Stils reichte, stellte man auch die Instruktion für einen Gesandten nach Flandern fest, die erste, die uns erhalten ist; sie war für den nach

[1]) Brown p. 4, no. 13.

[2]) *Patent Rolls, Edw. II,* 1317—1321, p. 440.

[3]) Lib. V, c. 178 (*Arch. ven.* 17, 267: Rubrik: *Comune*). Etwas später setzte man diese Abgabe für Venezianer, die zu Lande Waren nach Frankreich schickten, auf 1% fest. Lib. VI, c. 50 (ib. 19, 95).

England gehenden Gesandten oder, falls dieser nicht nach Flandern käme, für eine andere geeignete Persönlichkeit, die die Mission nach Flandern übernahm, bestimmt.[1])

Zunächst sollte der Gesandte dem Grafen und den Schöffen von Brügge dafür danken, daß sie dem Ersuchen der Signorie gemäß gegen den Venezianer Alipetro Buscarini eingeschritten wären, der sich einige Jahre zuvor in Pisa der Beihilfe zu einem groben Betruge mit nachgemachten Edelsteinen schuldig gemacht hatte und deswegen in Venedig verurteilt worden war.[2]) Sodann sollte er im Namen der Republik fordern, daß die Venezianer, wie in so vielen anderen Ländern, auch in Brügge einen Konsul aus ihrer Mitte bestellen dürften, dem die Gerichtsbarkeit in ihren eigenen Streitigkeiten zustehen sollte[3]); auch sollten Venezianer um Schulden nicht eher verhaftet werden dürfen, als bis sie als Schuldner erwiesen seien. Auch in kommerzieller Beziehung hatte der Gesandte allerlei Gravamina vorzubringen: die Venezianer sollten ihre Seide wie ihre anderen Waren an jedem Tage frei auslegen und verkaufen und ihre Ballen nach Belieben in mehr oder weniger Teile zerlegen dürfen; das Gewicht sollte für Venezianer wie Flamländer das gleiche sein[4]); die Maklergebühren seien herabzusetzen; auch sollte den Venezianern kein Hindernis bereitet werden dürfen, wenn sie Brügge verlassen wollten. Alle Zugeständnisse sollte der Gesandte sich bemühen, in einem förmlichen Vertrage schriftlich aufgezeichnet zu

[1]) *Commemoriali* II, Reg. no. 202. Marin V, 304 f. Romanin III, 99.

[2]) Näheres über diese Affäre *Commem.* II, no. 45, 432, 456; sie fand erst 1326 mit der Zahlung von 1100 Goldfl. durch die Erben Alipietros an den Bevollmächtigten des geschädigten Genuesen Guglielmo Cibo ihren Abschluß.

[3]) *Quod nostri fideles possint habere consulem qui jus faciat inter nostros de questionibus que orirentur inter nostros.* Brown I, p. LIX bezieht diese Stelle irrtümlich auf England.

[4]) Klagen auch der Deutschen darüber s. z. B. Hanserezesse I, Nr. 81 (1305), abgestellt durch den Garantiebrief Brügges betr. die öffentliche Wage vom 24. Dezember 1318 (Hans. Urkundenb. II, 138, Nr. 336).

erhalten. Wäre nicht alles zu erreichen, so sollte er vor Abschluß des Vertrages erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, vorher nach Antwerpen zu gehen, wo die Venezianer im Jahre zuvor eine gute Aufnahme gefunden hätten.

Die Instruktion ist auf jeden Fall lehrreich; inwieweit ihre Forderungen gerade in diesem Zeitpunkt mit Nachdruck geltend gemacht wurden, steht dahin; zum Abschluß eines Vertrages mit dem Grafen und der Stadt Brügge ist es damals, soviel wir wissen, nicht gekommen. Aber auch bei dem Konkurrenten Flanderns erreichten sie zunächst nicht mehr; denn wenn Herzog Johann von Brabant am 1. Oktober 1320 in Beantwortung eines Schreibens des Dogen die in seinen Landen handeltreibenden Venezianer seines Schutzes und jeder Annehmlichkeit versicherte[1]), so entsprachen auch diese sehr allgemein gehaltenen Zusicherungen sicherlich nicht den Wünschen der Venezianer.

So wenig also Venedig in diesem Jahre an den Gestaden der Nordsee zu seinem vollen Ziele kam, rein kommerziell bedeutete seine Flandernfahrt wieder einen vollen Erfolg, und trotz der mit England fortbestehenden Spannung nahm gerade die englische Wolle einen sehr bedeutenden Teil der Rückfracht der Galeeren ein. Im August 1320 gestattete König Eduard II. einer ganzen Anzahl italienischer Kaufleute, Wolle aus England zu exportieren und auf die im Zwyn liegenden venezianischen Galeeren zu verfrachten, wobei sie Garantie dafür zu leisten hatten, daß die Wolle nicht etwa in Flandern, Brabant oder Artois abgesetzt wurde, sondern wirklich nach Venedig gebracht wurde; außer dem Wollzoll war für diese Erlaubnis eine besondere Summe an das königliche Schatzamt zu zahlen.[2]) Ob der Gesandte Venedigs

[1]) *Commem.* II, no. 241. Vgl. Romanin III, 100.

[2]) Erhalten sind die entsprechenden königlichen Orders an die Erheber des Wollzolls in den Häfen von London, Southampton und Boston, vom 4. bis 22. August 1320; *Cal. of the Close Rolls, Edw. II,* 1318—1323, p. 251 f. Ebenda p. 250 ff. steht noch eine ganze Anzahl ähnlicher Stücke aus derselben Zeit, Ende Juli bis Ende August, für Kaufleute aus Asti, Lucca, Florenz und Genua,

hierbei mitgewirkt hat, steht dahin; jedenfalls reicht das Interesse der exportierenden Kaufleute und das finanzielle Interesse der stets geldbedürftigen englischen Krone zur Erklärung des Vorganges vollkommen aus. Mit einem sehr bedeutenden Quantum, nicht weniger als 800 Sack, waren Galvanus Guch (Guccii) und Donatus Baroni und die von ihnen mitvertretenen Florentiner Kaufleute beteiligt; Galvanus vertrat die Interessen der Gesellschaft in London, wo 685 Sack zur Verschiffung gelangten, während Donatus die Versendung der übrigen 115 in Southampton überwachte.[1]) Von London aus wurden unter denselben Bedingungen ferner nach dem Zwyn versandt: 110 Sack für Almarico Caisoli von Piacenza, 100 Sack für die Bardi, 50 Sack für Chatus Merconaldi (Gatto Marcovaldi) von Siena, 70 Sack für More Bonsignori und Pietro Falconieri, die wohl beide auch aus Siena waren; dazu traten noch 40 Sack für Manfredino Garetta, Kaufmann von Asti, die in Boston expediert wurden — im ganzen also 1170 Sack, die auf rund 195000 kg Gewicht zu veranschlagen sind. Wir sehen also, welche wichtige Rolle den Kaufleuten des italienischen Binnenlandes, die ja seit langer Zeit schon im englischen Handel tätig waren, bei der Befrachtung auch der venezianischen Galeeren zugefallen ist; allerdings mag gerade in diesem Jahre die Zollfreiheit, die Venedig der eingeführten Wolle gewährt hatte, einen besonderen Anreiz auf die Kaufleute des Binnenlandes ausgeübt haben, zumal diese mit ihrer Wolle noch einen beträchtlichen Weg von Venedig bis in ihre Heimat zurückzulegen hatten. Schon das folgende Jahr brachte denn auch in dieser Beziehung einen vollständigen Umschlag.

---

die aber auf die venezianischen Galeeren keinen Bezug nehmen; s. dazu noch *Patent Rolls*, 1317—1321, p. 496 f. (5. u. 9. August 1320).

[1]) Diese 115 Sack hatte der Sheriff von Southampton gemäß einem Befehle des Königs, der sich gegen die Wolle und die sonstigen Waren der fremden Kaufleute, der Deutschen wie der anderen, richtete, schon beschlagnahmt; am 23. Juli hatte der König aber ihre Freigabe verfügt; *Close Rolls* l. c. p. 251.

Als man sich im Januar 1321 im Rat der Pregadi mit der nächsten Galeerenfahrt nach Flandern zu beschäftigen begann (das System der Doppelfahrten findet sich nur in den Jahren 1318 und 1319), faßte man zuerst wieder die Beziehungen zu England ins Auge. Man erwog, die Signorie in Gemeinschaft mit Sachverständigen zu ermächtigen, den Gesandten in England mit neuen Instruktionen zu versehen[1]); die *„pro concordia Anglie"* erforderliche Summe sollte zunächst vom Getreideamt vorgeschossen und dann bei der Rückkehr der Galeeren durch Erhebung einer besonderen Abgabe von 20 gross. (ca. 8 M.) von jedem Sack Wolle mit Zinsen zurückerstattet werden.[2]) Doch kam man von diesen Absichten wieder zurück und zog es im Frühjahr vor, den Gesandten schriftlich zu ermächtigen, falls er nicht imstande, mit den ihm bewilligten Geldmitteln die Verständigung zu erzielen *(concordiam complere)*, für diesen Zweck 50 M. Sterl. mehr auszugeben. Aber die Sache rückte nicht vorwärts. Am 1. März 1321 war man gerade so weit, daß der König, der Forderung des Dogen entsprechend, eine königliche Kommission mit dem Bischof von Exeter an der Spitze zur Untersuchung des Vorfalles in Stadt und Hafen Southampton ernannte.[3]) So führte die Unzufriedenheit mit den Erfolgen des Gesandten am 14. Mai zu dem Antrage, der Signorie Vollmacht zu erteilen, die Angelegenheit anderen geeigneten Personen, die im übrigen die gleiche Instruktion und die gleiche Berechtigung zu Ausgaben haben sollten wie Johannes de Lege, zu übertragen[4]); zunächst aber blieb die englische Angelegenheit weiter in der Schwebe.

Noch im Januar hatte man auch die Ordnungen für die neue Galeerenfahrt *(ordines galearum Flandrie)* aufge-

[1]) Lib. VI, c. 53 (*Arch. ven.* 19, 94) mit der Bemerkung *„cancellatum"*.

[2]) Brown, *Cal.* I, 5, no. 15; = l. VI, c. 54. Beschluß vom 27. Januar, mit der Bemerkung: *Sed est cancellatum.* Wenn Brown *20 (sol.) gross.* liest, so ist das *sol.* sicherlich nur eine falsche Ergänzung.

[3]) *Pat. Rolls*, 1317—1321, p. 605.

[4]) Brown, *Cal.* I, 5, no. 16.

stellt[1]); für jede Fahrt arbeitete man solche Ordnungen von neuem aus, wobei natürlich eine Reihe bewährter Vorschriften immer wieder übernommen wurde, während man zugleich Gelegenheit hatte, sich veränderten Verhältnissen oder neu hervortretenden Bedürfnissen genau anzupassen; eine ganz ähnliche Erscheinung, wie sie die Konsular-Statuten der italienischen Städte des 12. Jahrhunderts zeigen und merkwürdig abweichend von den in moderner Zeit üblichen die Prätention der Dauer an der Stirn tragenden Reglements.

An die Spitze stellte man, daß für die bevorstehende Fahrt Waren von Fremden gänzlich ausgeschlossen sein sollten; weder in Venedig, noch an der Zielstation, noch irgendwo unterwegs dürften solche von den Galeeren an Bord genommen werden. Die Zölle wurden in der Höhe wiederhergestellt, wie sie früher bestanden hatten; doch wurde jetzt für Leinwand und Flaggentuch *(tele et stamegne)* Zollfreiheit proklamiert. Es sollte wohl das Vertrauen auf den Erfolg dieser Fahrt heben, daß man sogleich beschloß, daß in diesem Jahre keine andere Galeerenkarawane ausgerüstet werden dürfte, die einen jenseits von Gibraltar gelegenen Hafen zum Ziele hätte[2]); für die Fahrt selbst bestimmte man, daß der Aufenthalt an der Zielstation nicht über 40 Tage dauern sollte, eine Fristbestimmung, die sich eng an die in den Niederlanden wie in England herkömmliche Aufenthaltsbeschränkung der Fremden anschloß.

Wie üblich, unterwarf man die Galeeren, die zur Beteiligung an der Fahrt angemeldet wurden, einer genauen Prüfung auf ihre Seetüchtigkeit im allgemeinen sowie darauf, ob sie den besonderen für die Fahrt nach der Nordsee zu stellenden Bedingungen entsprachen; die Maße der Galeere des Giustiniano Giustiniani, so bestimmte man damals, dürfe keine der flandrischen Galeeren

[1]) Lib. VI, c. 59—63 *(Arch. ven.* 19, 94 f.); c. 60 enthielt eine vom 29. Januar 1321 datierte Bestimmung (*Arch. ven.* 31, 197, no. 328).

[2]) *Non possit aliquis pro illo anno armare per aliquam aliam muduam pro transeundo montem de Zibeleta.*

überschreiten. Gerade aus diesem Jahre sind uns nun die Maße von vier Galeeren, die an der Fahrt teilgenommen haben — es waren die von Marino Zeno, Pancrazio Capello, Marino Capello und Andreasio Morosini — erhalten; sie wurden im Arsenal aufs genaueste registriert und weichen im übrigen untereinander nur wenig ab.[1]) Auch bestimmte man damals, daß der Geschwaderkommandeur die *armatores* anzuhalten hatte, für den baldigen Ersatz abgängig gewordener Mannschaften zu sorgen; im übrigen wurden alle weiteren Vorkehrungen für die Fahrt bis zur Rückkehr der Galeeren aus dem Schwarzen Meer verschoben.[2]) Die Rücksicht auf die für Flandern einzunehmende Ladung wie auf die Anwerbung bewährter Mannschaften mag in gleicher Weise auf diesen Beschluß bestimmend gewirkt haben.

So verzögerte sich die Abfahrt der Galeeren in diesem Jahre beträchtlich; schließlich[3]) wurde den *armatores* der 15. Mai als Termin gesetzt und bestimmt, daß im Falle der Überschreitung dieser Frist die angeworbenen Mannschaften von diesem Termin an bis zum Tage der Abfahrt Anspruch auf vollen Unterhalt und auf die Hälfte ihres Soldes hätten. Sechs Galeeren machten die Fahrt mit; falls der von der Regierung bestellte *Capitaneus* einmal verhindert sein sollte, das Kommando zu führen, sollten die Kaufleute aus ihrer Mitte (man erkennt an diesem Zuge so recht die Beteiligung der venezianischen Aristokratie an diesen Fahrten) einen Stellvertreter wählen, dem ein Anspruch auf Entschädigung dafür nicht zustand. Der steten Bereitschaft der Flotte diente die Bestimmung, daß der *Capitaneus* in Städten oder befestigten Ortschaften nicht an Land gehen durfte. Eine bestimmte Zielstation faßte man diesmal nicht von vornherein ins Auge; mit Rücksicht offenbar auf die unruhigen

[1]) *Commem.* l. II, Reg. no. 256. Marin V, 211 f. S. auch Jal, *Archéologie navale* (Paris 1840) II, 60.

[2]) *Non ponatur banchum pro armando usque ad reditum galearum de Mari Majori.*

[3]) Das Folgende l. VI, c. 79—85 (l. c.), etwa in den April 1321 zu setzen.

und häufigem Wechsel unterworfenen Verhältnisse in Flandern, die man von Venedig aus schwer übersehen konnte, überließ man es dem Kommandeur, in Gemeinschaft mit den *armatores* und den *mercatores* sich an Ort und Stelle über den Hafen schlüssig zu werden, in dem man Aufenthalt zu nehmen gedachte *(ubi foret melius portum facere)*. Von der Flotte aus sollte auch eine zuverlässige Persönlichkeit entsandt werden, die mit dem Grafen von Flandern und dem Herzog von Brabant über den Abschluß von Verträgen in Verhandlungen treten sollte *(tractet pacta)*; als man etwas später im Rate der Pregadi beschloß, einen der in Frankreich weilenden Venezianer mit Verhandlungen beim Könige zum Zwecke der Abschaffung der Malatolta zu betrauen[1]), fügte man hinzu, daß er auch in Brügge und in Brabant *„de commodo mercatorum"* verhandeln sollte.

Doch kamen die Venezianer mit ihrem Streben nach festen Verträgen erst im folgenden Jahre in Flandern endlich an ihr Ziel.

Schon Mitte Dezember machte man sich schlüssig[2]), für die Flandernfahrt des Jahres 1322 wieder sechs Galeeren durch einzelne Unternehmer ausrüsten zu lassen. Zugleich gab man das Experiment mit dem Ausschluß der Fremden und ihrer Waren wieder auf; sie sollten *„more solito"* auf Hin- wie Rückfahrt wieder zugelassen werden mit der einzigen Beschränkung, daß ihr Import nach Venedig ihren Export mit diesen Galeeren an Wert nicht überschreiten dürfte[3]); ihre Waren außerhalb Venedigs oder des Zielpunktes der Fahrt zu laden oder zu löschen blieb allerdings streng untersagt. Es deutet wohl auf den Weg, den man im vergangenen Jahre zur Umgehung des Verbots nicht selten eingeschlagen haben mag, wenn

---

[1]) Lib. VI, c. 91 (*Arch. ven.* 19, 95). Er sollte dafür ausgeben dürfen *usque flor. 100, quos solvant mercationes que de hinc conducentur ad dictas partes (scil. Francie).*

[2]) Lib. VI, c. 123—125, 130 f. (*Arch. ven.* 19, 95 f.). Auf c. 124 ein Beschluß vom 15. Dezember 1321 (*Arch. ven.* 31, 197, no. 330).

[3]) *Arch. ven.* 24, 94; *rub. Forenses.*

den Fremden nunmehr verboten wird, etwas von ihrer Habe einem Venezianer in *Commenda* zu geben.[1])

Im März beschloß man[2]), zur Wahl des *capitaneus galearum Flandrie* zu schreiten; sein Gehalt bemaß man für diesmal auf nur 3 l. gross. (300 M.) monatlich; ein Verlassen der Galeeren blieb ihm, wie im vorigen Jahre, untersagt; auch durfte er sich selbst am Handel mit Flandern während seiner Fahrt nicht beteiligen. Neu ist auch, daß er sich durch Absendung eines Kuriers zu Lande mit der Signorie in Verbindung setzen sollte.

Das Geschwader war noch nicht abgegangen, als man sich entschloß, auf dem Landwege eine solenne Gesandtschaft an den Grafen von Flandern und den Herzog von Brabant zu schicken[3]), deren Aufgabe es offenbar war, den Galeeren, sei es in Brügge oder in Antwerpen, eine gute Aufnahme zu sichern; war doch die Bestimmung, die den maßgebenden Personen auf dem Geschwader in bezug auf die Zielstation freie Hand ließ, noch in Kraft. Die Wahl fiel auf Pietro Zeno und Perono Giustinian[4]), und ihnen winkte nunmehr in Flandern ein schöner Erfolg.

Am 22. Mai 1322 ließ Graf Robert die von ihm den venezianischen Kaufleuten gemachten Zugeständnisse zur öffentlichen Kenntnis bringen. Vor allem war wichtig, daß sie nunmehr das von ihnen so dringend gewünschte Konsulat wirklich erhielten. Keiner sollte um Schulden verhaftet werden, der nicht gerichtlich als Schuldner festgestellt war; auch in anderen Fällen sollte immer nur der Schuldige selbst belangt werden dürfen. Ihre Klagen wegen der Maklergebühren und der Gewichte sollten berücksichtigt werden, und in ganz Flandern sollten sie ihre Waren frei verkaufen dürfen, wobei der Graf nur die besonderen Verhältnisse von Brügge vorbehielt. Eine

---

[1]) Ebd.: *Aliquis forensis non possit recommendare Veneto de suo;* c. 132.

[2]) Lib. VII, c. 1 ff. (das Buch beginnt mit dem März 1322).

[3]) Ebd. c. 8 (*Arch. ven.* 19, 97).

[4]) Geht aus l. VII, c. 58, 60 (*Arch. ven.* 19, 96) hervor. Richtig auch bei Romanin III, 100.

ganz analoge Bekanntmachung erließen Bürgermeister, Schöffen und Rat von Brügge am Dienstag nach Trinitatis (8. Juni), in der nur einige Punkte noch genauer geregelt waren.[1]) So wurde ausdrücklich festgesetzt, daß fortan nur ein Gewicht gebraucht und auch von den Venezianern nur die übliche Maklergebühr erhoben werden dürfte; nach ihrer Ankunft in Brügge durften sie 40 Tage hindurch ihre Waren hier verkaufen; auch sollten sie mit ihren Waren das Stadtgebiet nach Belieben verlassen und betreten dürfen, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Abgaben entrichteten und ihre Schulden beglichen. Endlich versprach die Stadt, die Venezianer gegen jedermann zu schützen, der ihnen Unrecht täte; wenn nötig, würde sie dazu auch die Unterstützung von Gent und Ypern nachsuchen.

Allerdings war die Rechtsgültigkeit aller dieser Freiheiten in beiden Proklamationen zunächst auf die Dauer von drei Jahren, von Johanni 1322 an gerechnet, beschränkt; doch ließ sich wohl annehmen, daß die einmal gewährten Privilegien nicht so leicht wieder zurückgezogen werden würden.

VI.

Wenn ein gleichmäßig ruhiger Fortgang in der Entwicklung dieser Galeerenfahrten auch nach den Privilegien von 1322 nicht eintrat, so liegt der Grund dafür zum großen Teil in den schweren politischen und sozialen Stürmen, von denen Flandern damals erfüllt war. Sie haben auch in erster Linie darauf eingewirkt, ob sich die Venezianer für Brügge oder Antwerpen entschieden; wenn es irgend anging, zogen sie den damals kommerziell noch erheblich bedeutenderen Hafen am Zwyn der Scheldestadt vor.

So beruht es auch nur auf einem Mißverständnis, wenn Schulte einen entscheidenden Grund dafür, daß Brügge der Rivalin den Rang ablief, darin sucht, daß sich der Graf von Flandern mit einer jährlichen Mala-

[1]) *Commemoriali* II, Reg. no. 321, 322.

tolta von 100 flor. begnügte.[1]) Mit diesem „Ungelt“ hat es eine ganz andere Bewandtnis; diese Warensteuer war gar keine gräfliche, sondern eine französische Steuer, die für den König auch in dem lehnsabhängigen Flandern erhoben wurde. Die Hoffnung, die die Signorie noch im Jahre 1321 gehegt hatte, beim Könige eine Befreiung ihrer Untertanen von dieser Steuer erwirken zu können[2]), hatte sich als trügerisch erwiesen; so strebte Venedig wenigstens danach, die als Wertzoll der Willkür der Erheber nur zu sehr ausgesetzte, dem Handel höchst unbequeme Steuer durch Zahlung eines Pauschquantums abzulösen. Im Jahre 1323 beauftragte man drei Kaufleute, mit den *officiales regii* darüber zu verhandeln; sie waren ermächtigt, mit ihren Anerbietungen bis zu einem jährlichen Pauschquantum von 300 fl. zu gehen.[3]) Zwei Jahre darauf weilte Dardi Bembo lange Zeit am französischen Hofe *„pro privilegio obtinendo“*[4]); es steht sicher im Zusammenhang damit, daß man in diesem Jahre ausnahmsweise seit langer Zeit wieder einmal eine Fahrt von drei Galeeren nach der Provence einrichtete und subventionierte.[5]) Derselbe Bembo traf im folgenden Jahre ein vorläufiges Abkommen mit der überwiegend aus Florentinern bestehenden Gesellschaft, die vom Könige die Erhebung der Malatolta von Johanni 1326 an für drei Jahre in Pacht erhalten hatte[6]); mit ihrem Generalagenten für Flandern, Guelfo degli Amici von Piacenza, verständigte er sich dahin, daß Venedig zunächst für zwei Jahre jährlich 200 flor. zahlen sollte, wofür seine

[1]) Gesch. d. mittelalterl. Handels I, 348.

[2]) Oben S. 60.

[3]) *Misti Sen.* l. VII, c. 84: *qui concordent cum officialibus regiis pro mala tolta usque 300 flor.* (*Arch. ven.* 19, 96).

[4]) *Misti* l. IX, c. 28, 39, 44 (*Arch. ven.* 19, 97; 20, 297; 27, 388). Irrig machen ihn Brown I, p. CXXXII und Perret p. 22 zum damaligen *Capitaneus galearum.*

[5]) Ebd. 26—29, 44 f. (*Arch. ven.* 20, 302).

[6]) *Commem.* l. III, no. 310. Die Pächter waren der Genuese Francesco de' Garimbanti und die Florentiner Bindo de' Marchi und Naldo Falconi, zu denen mit Genehmigung des Königs noch Bonato degli Spini hinzutrat.

Untertanen in der ganzen Grafschaft Flandern Befreiung von der Malatolta genießen sollten. Im Sommer 1327 ermächtigte die Signorie ihren Unterhändler Dardi Bembo sowie den Admiral ihrer Galeeren und ihren Konsul in Flandern, das getroffene Abkommen zu erfüllen[1]); am 21. August hat Giovanni Lioni zu Antwerpen die 400 fl. im Auftrage der Signorie ausgezahlt.[2]) Die Gesellschaft zeigte sich bereit, das Abkommen mit Venedig auch für das dritte Jahr ihres Kontrakts in Kraft zu lassen; die Signorie aber suchte jetzt eine Ermäßigung des Pauschquantums herauszuschlagen und wies ihren Konsul im Jahre 1328 an, über eine Herabsetzung desselben auf 100 flor. zu verhandeln[3]); ob er damit Erfolg hatte, wissen wir nicht. Man sieht, wenn die Angelegenheit der Malatolta in der Frage, ob Brügge oder Antwerpen, überhaupt eine Rolle gespielt hätte, so hätte sie nur zuungunsten von Brügge und zugunsten von Brabant, das von Frankreich nicht lehnsabhängig war, ins Gewicht fallen können.

Nun habe ich nicht die Absicht, den flandrischen Fahrten auch nach 1322 noch im einzelnen zu folgen; nur die Hauptmomente aus ihrer äußeren Geschichte sollen für das folgende Jahrzehnt noch hervorgehoben werden.

Im Jahre 1323 wurden die sieben flandrischen Galeeren, die Venedig am 26. April verlassen hatten, vielleicht noch Zeugen der wilden Zerstörung, die die Bewohner von Brügge selbst im August über die Hafenstadt Sluis verhängten, da die törichte Verleihung des Ortes an Johann von Namur durch den jungen Grafen Louis von Nevers, Roberts Nachfolger, sie ein Selbständigwerden ihrer bisherigen Hafenstadt befürchten ließ; im

[1]) *Misti* l. X, c. 81 (*Arch. ven.* 19, 99). Die gleiche Ermächtigung war übrigens auch schon ein Jahr zuvor dem Admiral und dem Konsul erteilt worden, ib. IX, c. 83 (19, 98), ohne damals zur Erfüllung zu führen.

[2]) Die bezüglichen Dokumente hat Lioni dem Dogen am 15. März 1328 überreicht. *Commem.* l. c.

[3]) *Misti* l. XI, c. 14 (*Arch. ven.* 19, 99): *Scribatur consuli nostro Flandrie, quod tractet et concordet factum male tolte usque ad 100 florenos.* Das ist die Stelle, die Schulte im Auge hat.

November brach dann noch ein gefährlicher Aufstand der niederen Volksklassen in Brügge aus.[1]) So ist es klar, weshalb man in Venedig im Jahre 1324 von vornherein beschloß, die Galeeren diesmal nach Antwerpen zu entsenden.[2]) Wie erfreut man in Antwerpen darüber war, zeigen uns zahlreiche Posten der Stadtrechnungen dieses Jahres[3]), das Stückfaß Wein, das man dem Kommandeur der Galeeren in seine Behausung abrollen ließ, die kleineren Weinspenden an vornehme Venezianer, wie Dardi Bembo und Giovanni Zorzi[4]), das Geldgeschenk an diejenigen, denen man die Wahl Antwerpens hauptsächlich zu verdanken meinte[5]), die Kosten für Gesandtschaften und Boten, die Antwerpen im Interesse der Venezianer an den Herzog von Brabant und andere Personen schickte und für Kuriere, die nach Venedig gingen.[6])

Als man in Venedig trotzdem beschloß, im folgenden Jahre die Galeeren, die diesmal von Perono Giustinian

---

[1]) H. Pirenne, Gesch. Belgiens II (Gotha 1902), 95 f., 102 ff. Villani l. c. IX, 221, 232 (nach ihm zählte Sluis damals, abgesehen von der fluktuierenden Bevölkerung, 1500 *abitanti*). Hans. Urkundenbuch II, 170. Verordnung des Grafen Louis von Nevers über das Stapelrecht Brügges gegen die Ansprüche von Sluis: *Cartulaire de l'anc. Estaple de Bruges*, éd. Gilliodts-van Severen (Brügge 1904) I, 158, no. 223 (9. April 1324).

[2]) *Misti Senato* l. VIII, c. 4 (*Arch. ven.* 19, 97). Vgl. Heyd l. c. II, 721.

[3]) Bei Mertens en Torfs l. c. II (Beilage), 541 f.

[4]) Wenn man in der Börse zu Antwerpen die Szene, wie diese beiden als Befehlshaber venezianischer Galeeren und Abgesandte der Signorie in Antwerpen feierlich empfangen wurden, durch J. Swerts in einem Wandgemälde darstellen ließ, so hat man der geschichtlichen Wahrheit damit doch nicht entsprochen; Bembo wenigstens war schon vor der Ankunft der Galeeren in Antwerpen, wie aus der Stadtrechnung hervorgeht. Vgl. P. Génard, *Anvers à travers les âges* (Brüssel 1888) II, 398 und Abbildung p. 361.

[5]) 300 kleine Gulden *(450 l. payement) den ghenen, die daer toe holpen dat de galeiden dit jaer t'Antw. quamen.*

[6]) *Rogekene, der commune messalgier van Venegien, dat hi droech der stat brieve van A. ane den hertoghe ende ane de stat van Venegien, 2 cleine guldene.*

befehligt wurden, wieder nach Brügge gehen zu lassen, machte man vonseiten der Stadt Antwerpen und des Herzogs von Brabant alle Anstrengungen, die Venezianer von diesem Gedanken abzubringen; wenn die Stadt versprach, ihnen allen erlittenen Schaden zu ersetzen, so scheint sich das auf uns sonst nicht bekannte Vorfälle bei der letzten Fahrt zu beziehen.[1])

Gegen Ende des Jahres 1325 kam es zu einem schweren Konflikt zwischen der Volkspartei in Flandern, insbesondere Brügge, und der französischen Krone; der König ließ am 4. November 1325 über seine Feinde das Interdikt und die Handelssperre verhängen, die erst am 19. April 1326 durch den Frieden von Arques wieder aufgehoben wurden.[2]) Wenn die Signorie sonach für die Galeeren dieses Jahres, die Venedig Mitte April verließen, Antwerpen als Zielstation bestimmte[3]), so erklärt sich das ohne weiteres aus ihrer gewohnten Rücksichtnahme auf die französische Politik. Für die Fahrt von 1327 designierte der Rat der Pregadi im Geheimen zwölf Personen aus der Zahl der mitreisenden *Padroni* und Kaufleute, die mit dem *Capitaneus* zusammen draußen in Flandern selbst entscheiden sollten *„ubi galee debeant portum facere“* [4]); aus dem Umstande, daß die Urkunde über jene Zahlung Lionis an den Pächter der Malatolta[5]) am 21. August 1327 vor den Schöffen von Antwerpen aufgenommen ist, glaube ich schließen zu können, daß die Galeeren auch in diesem Jahre wieder nach Antwerpen gegangen sind.

Im Jahre 1328 hatte man wegen des Seekrieges, in den Venedig mit Savona und der genuesischen Außen-

---

[1]) *Commemoriali* l. II, no. 425—427. Daß Perono Giustinian damals Cap. war, ergibt sich aus *Misti Sen.* l. IX, c. 78 im Zusammenhalt mit l. IX, c. 7 (*Arch. ven.* 19, 97 f.).

[2]) Pirenne l. c. 105 f.

[3]) *Recedant galee usque ad medium Aprilem etc., faciant portum in Angversam pro hoc viagio: Misti* l. IX, c. 60 u. 79 (*Arch. ven.* 19, 97 f.).

[4]) Ebd. l. X, c. 48 (ib. 19, 99).

[5]) Oben S. 67.

partei verwickelt war, schon beschlossen, die Flandernfahrt ausfallen zu lassen[1]); als aber durch Castruccios Vermittlung die Beilegung des Streites gelungen war, entschloß man sich, trotz der vorgerückten Jahreszeit doch noch, die Fahrt, wenn auch mit einer geringeren Zahl von Galeeren als sonst üblich geworden, (nur vier) zu unternehmen.[2]) Die Entscheidung über die Zielstation sollte der Mehrheit der mitreisenden Kaufleute zustehen, mit der Maßgabe indes, daß Antwerpen zu wählen sei, falls sich Brügge im Kriege mit dem französischen Könige befände.[3]) Nun war letzteres zunächst tatsächlich noch der Fall; am 23. August aber errang der neue König, Philipp von Valois, seinen entscheidenden Sieg bei Cassel und konnte bald darauf mit dem Grafen seinen Triumpheinzug in dem völlig gedemütigten Brügge halten[4]); so sind die erst im Herbst eintreffenden venezianischen Galeeren wahrscheinlich doch in Brügge vor Anker gegangen. Durch einen Kurier übersandte die Signorie dem Admiral die Erlaubnis, seine Rückreise bis zum 10. Februar zu verschieben[5]); auch hielt man diesmal, namentlich wohl mit Rücksicht auf die geringere Zahl der Galeeren, besondere Maßnahmen zur Sicherung ihrer Heimkehr für erforderlich und beauftragte die in der Adria stationierte Wachtflottille, den Galeeren bis Sizilien entgegenzufahren.[6]) Inzwischen hatte man sich schon über die Fahrt des Jahres 1329 schlüssig gemacht; eine Kommission von drei Sachverständigen sollte *„de portu galearum"* und über eine nach Flandern zu schickende Gesandtschaft die Entscheidung treffen; sie beschloß im März, daß einer der mitreisenden Kaufleute zugleich

[1]) *Misti Sen.* l. XI, c. 12: *Non armetur in Flandria pro presenti mudua.*

[2]) Villani l. c. l. X, c. 64. *Misti* l. XI, c. 17 ff. (*Arch. ven.* 19, 99).

[3]) *Misti* l. XI, c. 29 (*Arch. ven.* 19, 100).

[4]) Pirenne l. c. II, 109 ff.

[5]) *Misti* l. XI, c. 62.

[6]) Ebd. c. 84 (*Arch. ven.* 18, 45): *Capitaneus culfi si sibi videbitur extendere se ultra confines suos pro securitate quatuor que expectantur de Flandria;* dazu c. 91 (ib. 19, 100), wo Sizilien genannt ist.

als Gesandter an den Grafen und an die Schöffen von Brügge funktionieren sollte[1]); die Entscheidung war also wieder zugunsten von Brügge gefallen.

Was im Jahre 1328 nur gedroht hatte, geschah im Jahre 1331 wirklich. Bedenklich erschien zunächst ein schweres Zerwürfnis Venedigs mit dem Welthause der Bardi (1330), die nicht nur den König von England ganz auf ihrer Seite hatten, sondern auch den französischen König zu bestimmen wußten, die Beschlagnahme aller venezianischen Waren in seinem Lande anzuordnen.[2]) Als man trotzdem, in der Hoffnung auf baldige Beilegung des Konflikts, beschlossen hatte, im kommenden Frühjahr mindestens sieben Galeeren nach Flandern zu schicken[3]), brach der genuesisch-katalanische Krieg aus, der es Venedig, nachdem es der Beteiligung an diesem Kriege glücklich auszuweichen gewußt[4]), doch rätlich erscheinen ließ, die Galeerenfahrt aufzugeben; um die *armatores* wenigstens einigermaßen zu entschädigen, beschloß man damals, ihren Galeeren, die sonst immer nur fünf Jahre hindurch in Dienst gestellt werden durften, ausnahmsweise ein sechstes Lebensjahr zuzubilligen.[5])

Im folgenden Winter faßte man dann zeitig die vorbereitenden Beschlüsse für die Flandernfahrt des Jahres 1332.[6]) Offenbar mit Rücksicht auf das Ausfallen der Fahrt im vergangenen Jahre sollten diesmal mindestens

[1]) Ebd. c. 62 ff., 94; l. XII, c. 6 (ib. 100 f.).

[2]) Ebd. l. XIII, c. 74 (*Arch. ven.* 19, 101; 24, 110), c. 90 (ib. 27, 96), c. 106 (ib. 24, 110). Dazu Davidsohn, Forsch. z. Gesch. von Florenz III, 192, Nr. 974.

[3]) Ebd. l. XIII, c. 88 (ib. 19, 101).

[4]) Villani l. c. l. X, c. 172.

[5]) *Misti* l. XIII, c. 101: *Armata Flandrie debeat remanere et non ire;* l. XIV, c. 3: *Quod in alleviatione damnorum patronorum galearum Fl. non permissorum navigare elongetur terminus ipsis galeis ultra tempus 5 annorum per 1 annum.* Die als „*Perpetua*" bezeichnete Bestimmung: „*Nulla galea que transiverit tempus 5 annorum, possit armari Veneciis, nec de extra pro venire Venecias*" steht schon in Buch III; *Arch. ven.* 18, 52.

[6]) *Misti Sen.* l. XIV, c. 80 ff. (*Arch. ven.* 19, 101 f.). Mit dem Februar 1332 enden die von Giomo publizierten Regesten, da vom März an die Bände der *Misti Senato* selbst erhalten sind.

neun Galeeren zur Reise nach Flandern armiert werden, bis zum 18. April sollte das Ladegeschäft beendet sein und die Ausreise spätestens am 23. April erfolgen. Das Studium der Frage, welcher Hafen als Zielstation zu wählen sei, übertrug man diesmal den *Provveditori del Comun;* ihre sehr eingehenden Vorschläge, die am 23. März die Zustimmung des Rates der Pregadi fanden, liegen uns vor.[1]) Sie sprachen sich für Brügge aus, aber keineswegs vorbehaltslos. Bezüglich des Warenverkaufs sollte man auf völliger Freiheit des Weiterverkaufs für alle Waren, die Fremde oder Einheimische in Brügge von den Venezianern kauften oder kaufen ließen, bestehen; ebenso sollten die Venezianer untereinander ganz nach Belieben verkaufen und wiederverkaufen dürfen. Ferner sollte zur Besserung von Mißständen an der öffentlichen Wage gefordert werden, daß sie sich zur Kontrolle an der Wage einen eigenen Wieger mit eigenem Gewicht halten dürften und daß ein rechtschaffener, auf sein Amt zu vereidender Mann als Wiegemeister eingesetzt werde, dem im Falle des Unterschleifs empfindliche Strafen und Amtsentsetzung drohten.

Die Erfüllung dieser Forderungen sollte *conditio sine qua non* sein; würden sie nicht in vollem Umfange erreicht, so war der *Capitaneus galearum* angewiesen, Brügge zu meiden und nach Brabant zu gehen. Darüber hinaus sollten aber noch andere Forderungen erhoben werden, u. a. sorgfältige Bewachung der Galeeren in Sluis, Unterlassung des Kreditgebens an die Mannschaften, Herabsetzung der für einige Waren übermäßig hohen Maklergebühren[2]), Überlassung des Nachlasses verstorbener Venezianer allein an den Konsul, Gewährung

[1]) Bei Romanin III, 376 f. (Druck mangelhaft). Unvollständig und ungenau bei Marin V, 309.

[2]) Nach Pegolotti p. 246 hatte in Brügge jedermann an Maklergebühr für Seide $3^1/_5$ % des Wertes zu zahlen; die Venezianer dagegen hatten nach ihm während der Zeit, wo ihre Galeeren dort waren, auf Grund eines ihnen von der Stadt eingeräumten Vorzugsrechts nur die Hälfte davon zu entrichten. Dies Privileg wird also den Venezianern 1332 oder doch wenig später zugestanden worden sein.

einer Abzugsfrist von einem halben Jahre, falls die Machthaber nicht mehr gewillt wären, die Sicherheit der venezianischen Waren in ihrem Gebiete zu gewährleisten. Dazu sollte natürlich die Bestätigung der schon früher erlangten Zugeständnisse treten, wobei das venezianische Konsulat besonders hervorgehoben wird. Die Verhandlungen wegen dieser Forderungen sollten durch Kaufleute, die schon in Brügge weilten, oder solche, die zu Lande nach Flandern abzureisen im Begriff waren, geführt werden; offenbar wollte man diesmal ihr Ergebnis in Venedig selbst abwarten, da man die ursprünglich auf den 23. April festgesetzte Abreise der Galeeren bis zum 28. Juni hinausschob; man war so in der Lage, einen weit stärkeren Druck als sonst auf die Machthaber in Flandern auszuüben. Die Fahrt ist tatsächlich mit zehn Galeeren ausgeführt worden[1]); es ist meines Wissens die stärkste Galeerenflotte, die Venedig jemals nach Flandern entsandt hat.

VII.

Auch den inneren Verhältnissen dieser Flandernfahrten in der ersten Periode ihres Bestehens müssen wir uns noch zuwenden Wie sie regelmäßig Jahr um Jahr stattfanden, so bildete sich in dieser Zeit auch schon eine gewisse Regelmäßigkeit in bezug auf Ausreise, Aufenthalt in der Fremde und Heimreise heraus, von der durch besondere Umstände veranlaßte Abweichungen freilich nicht selten waren. Aber wo ein bestimmter Termin für die Ausreise von vornherein festgesetzt ist, bewegt er sich innerhalb der Tage vom 12. bis 26. April[2]); vier oder fünf Tage vorher sollte des Ladegeschäft beendet sein. Die Aufenthaltsdauer wird in dem Privileg Brügges für Venedig von 1358 auf 45 Tage, wie es seit

[1]) Geht aus den späteren Beschlüssen bei Marin V, 311 hervor.

[2]) 1323: 26. April; 1326: *usque ad medium Aprilem;* 1329, 1332, 1334: 12., 23., 13. April. Das ist fast genau die Zeit, die Uzzano noch im 15. Jahrhundert als Abfahrtszeit der Galeeren angibt: zwischen 8. und 25. April (bei Pagnini, *della Decima* IV, 104).

alters üblich, angegeben[1]); schon Ende 1326 schrieb man die gleiche Zeit, ungerechnet die Tage der Ankunft und Abfahrt, vor; Ende 1328 ließ man bei zwingender Veranlassung *(pro necessitate)* noch weitere fünf Tage zu[2]), und am 25. November 1323 überließ man es für die nächste Fahrt dem Ermessen des Admirals, im Zielhafen 45 bis 50 Tage zu verweilen; war mit dem 50. Tage der 25. August noch nicht erreicht, so hatte er das Recht, bis zu diesem Tage zu warten, wenn er damit im Interesse der Beteiligten zu handeln meinte.[3])

Es erhebt sich die Frage, wie es mit dem Anlaufen von Zwischenstationen zum Zwecke des Handels stand; denn daß es zu anderen Zwecken, zur Ergänzung des Proviants oder des Trinkwassers, der Witterung oder nötiger Reparaturen wegen vorkam, ist selbstverständlich. Anfänglich war jedes Einnehmen oder Löschen von Ladung unterwegs durchaus verboten; doch klammerte man sich in Venedig auch hier nicht an ein Prinzip. Wichtigste Zwischenstation war jederzeit und von vornherein Mallorka. Für die nach Antwerpen gerichtete Fahrt von 1324 bestimmte man, daß die Galeeren nach Mallorka und anderwärts grobe Waren, natürlich nur innerhalb des für solche Waren festgesetzten Maximums, transportieren dürften[4]), und für die Herbstfahrt von 1328 wurde den Galeeren gestattet, falls sie in Venedig nicht volle Ladung fänden, in Mallorka und jenseits davon Waren, insbesondere Safran und Alaun, einzunehmen; 1329 wird die gleiche Erlaubnis, unter Beschränkung auf Mallorka, allein für *havere grossum, havere casselle* und Safran ausgesprochen.[5]) Erst im Jahre 1332 wandte man

[1]) *Cartul. de l'ancienne Estaple de Bruges* l. c. no. 298, p. 222.
[2]) *Misti Sen.* l. X, c. 23, l. XI, c. 63 (*Arch. ven.* 19, 98 u. 100).
[3]) Romanin III, 378. Marin VI, 269.
[4]) Lib. VIII, c. 5 (*Arch. ven.* 19, 97).
[5]) Lib. XI, c. 18 u. 63 (ib. 99 f.). Wenn es an ersterer Stelle heißt: *possint in Maiorica et supra caricare mercationes grossas, scil. zafaranum et lumen non transeundo signa,* so liegt eine ungenaue Ausdrucksweise des Epitomators vor, da Safran selbstverständlich nicht zu den *merc. grossae* gehörte. Die Bedeutung von *havere casselle* ergibt sich am besten aus den *Stat. navium*

auch den Häfen des iberischen Festlandes eine größere Aufmerksamkeit zu. In einem Beschlusse der Pregadi von diesem Jahre heißt es, daß man nach kaufmännischen Berichten in Cadix, Sevilla und Lissabon nicht wenig Nutzen und Förderung für den Handel Venedigs zu erwarten habe und daß man es deshalb dem Admiral und den *armatores* oder der Mehrheit derselben anheimgebe, auf der Ausreise diese Häfen anzulaufen und zwei bis vier Tage in jedem derselben zu verweilen, um sich zu überzeugen, inwieweit diese Häfen wirklich den Erwartungen entsprächen. Jedenfalls mit Rücksicht auf die ungewöhnlich große Stärke der Flotte in diesem Jahre gestattete man den Galeeren damals auch, in Mallorka Lammfelle aus der Berberei als Ladung einzunehmen. Auf der Rückreise sollten die Galeeren, falls nach Einnahme aller in Brügge und Brabant zur Verladung nach Venedig bestimmten Waren noch Schiffsraum übrig, Waren für Cadix annehmen und den dort gelöschten Teil der Ladung durch Ladung nach Venedig ersetzen dürfen.[1]) Übrigens hatte Venedig mit Kastilien in dieser Zeit nicht selten Schwierigkeiten; erst im Jahre zuvor hatte die Signorie die Beschlagnahme aller *bona hominum regis Ispanie* angeordnet, um für Schäden Vergeltung zu üben, die Venezianern von Spaniern zugefügt worden waren.[2]) Pegolottis Bemerkung, daß die flandrischen Galeeren auf der Ausreise unterwegs keinerlei Ladung von einem Venezianer einnehmen durften, daß sie aber auf der Rückreise überall und von jedermann Waren anzunehmen ermächtigt gewesen wären[3]), muß, wenn sie wirk-

---

von 1255 (rub. 55), wonach jeder Kaufmann oder *marinarius* nur eine *cassela* mitführen darf „*sad mittendum in ipsa quicquid voluerit*"; der *servitor (famulus)* ist von diesem Recht ausgeschlossen. Neue Ausgabe von Predelli und Sacerdoti im *Nuovo Arch. ven., n. s.,* V (1903), p. 211

[1]) Marin V, 310 f. Romanin III, 378 (III, 101 heißt es irrtümlich 1322 für 1332).

[2]) *Illis de ca Geno et Nigro Cauco; Misti* l. XIV, c. 20 ff. (*Arch. ven.* 19, 101 u. 18, 57). Über frühere Differenzen ib. X, 50, 81; XI, 19, 22.

[3]) Bei Pagnini III, 140.

lich ganz zutrifft, auf einer jüngeren Bestimmung beruhen.

Den Fremden blieb die Benutzung der flandrischen Galeeren nach dem bald als verfehlt erkannten Experiment von 1321 durchaus gestattet, freilich mit einer Einschränkung von allergrößter Wichtigkeit: sie sollten nicht mehr Ware aus Flandern nach Venedig einführen dürfen, als dem Wert der von ihnen aus Venedig ausgeführten Ware entsprach.[1]) Darin lag zunächst, daß sie nicht eigene von auswärts nach Venedig gebrachte Waren nach Flandern exportieren durften; war ihnen doch auch die Einfuhr von Levantewaren nach Venedig ohnehin untersagt.[2]) Sie waren also darauf angewiesen, zum Export nach Flandern geeignete Waren in Venedig selbst erst zu erstehen und nur den Erlös derselben durften sie dann, in Tuche oder Wolle umgesetzt, auf den Galeeren von Flandern nach Venedig schaffen lassen; eine Handelsfreiheit in unserem Sinne bestand also für die Fremden auch rücksichtlich der flandrischen Galeeren keineswegs. Eine andere Frage ist, ob man mit Rücksicht auf praktische Vorteile nicht doch gegebenenfalls von diesen Grundsätzen Ausnahmen gemacht hat.

Jedenfalls war man von seiten der Regierung bemüht, diese flandrischen Galeerenfahrten in jeder Beziehung zu fördern, gleichzeitig aber den Handel soviel wie möglich an Venedig zu binden. So verbot man am 19. Dezember 1333 allen Schiffen, die mit Waren aus der Levante kamen, bei hoher Buße über die Ostküste Siziliens hinauszufahren, da die Erfahrung gelehrt habe, daß viele dieser Fahrzeuge direkt nach Sizilien, Pisa, Aigues-Mortes und Mallorka gingen, um hier die Waren der Levante abzusetzen, die dann von da aus in das

---

[1]) *Misti* XI, c. 63: *Quod forenses et havere ipsorum possint ire et redire secundum usum cum dictis galeis, conditione quod quantum extraxerint de Ven. possint conducere de Flandria et non plus, et non possint levare havere forensium alicubi* (Herbst 1328). Ähnlich l. X, c. 23.

[2]) Ebd. l. V, c. 86 (1318).

Binnenland und bis nach Flandern hinein weiterzugehen pflegten.[1])

So schien dieser Handel also auch den Galeerenfahrten nach Flandern Abbruch zu tun. Aber auch im Interesse ihrer Rückfracht suchte man die flandrischen Galeeren gegen Konkurrenz zu schützen. Für die Zeit der Flandernfahrt von 1332 verbot man nicht kriegsmäßig armierten Handelsfahrzeugen den Transport von Wolle von Cadix oder einem der diesseits von Cadix gelegenen Häfen aus nach Venedig[2]) und gleichzeitig belegte man die Einfuhr englischer oder flandrischer Wolle auf dem Landwege mit einer Buße von 25 % des Wertes; für die Fahrt von 1334 wissen wir, daß das entsprechende Verbot am 14. Dezember 1333 beschlossen, am folgenden Tage verkündet wurde, am 1. März in Kraft trat und bis einen Monat nach Antritt der Heimreise durch die Galeeren in Kraft geblieben ist; ausdrücklich wurde dies Verbot damit begründet, daß die flandrischen Galeeren volle Ladung finden und nicht wegen der Wollzufuhr zu Lande Verluste erleiden sollten.[3]) Die Konkurrenzfähigkeit des Landtransportes ist damit außer allen Zweifel gestellt und der Gedanke, daß die größere Billigkeit des Seetransports einen wichtigen Anstoß zu diesen Galeerenfahrten gegeben haben müßte[4]), auf das bündigste als hinfällig erwiesen; der Transport auf diesen Galeeren mit ihrer starken Bemannung und ihrem verhältnismäßig geringen Fassungsraum gestaltete sich eben recht kostspielig und war deshalb auch der Hauptsache nach auf besonders wertvolle Waren beschränkt.

---

[1]) *L'Armeno Veneto. Ven.* 1893, II, 114, no. 237: *non declinant cum mercationibus Venecias ut deberent.*

[2]) Lib. XIV, c. 80, 84 (*Arch.* ven. 19, 102).

[3]) *Misti Senato* l. XVI, c. 45 bei Brown I, 7, no. 23.

[4]) Peschel, Zeitalter der Entdeckungen S. 44. Schanz l. c. I, 118 f. Wenn ebenda auch die Versicherungsprämien im See- und Landtransport zum Vergleich herangezogen werden, so ist zu bemerken, daß das Versicherungswesen damals überhaupt noch nicht bestand. S. hierzu meine Abhandlungen in den Conradschen Jahrbüchen 60 (1893), p. 40 ff. und 61, 481 ff.

Während nun das kostbare Rohprodukt der Wolle in Venedig selbst und den gewerbfleißigen Städten des italienischen Binnenlands willige Abnehmer fand, war ein großer Teil der edlen Tuche, die die flandrischen Galeeren heimbrachten, zur Wiederausfuhr aus Venedig nach dem Osten bestimmt. Mehrfach wird verordnet, daß der Rat der Pregadi binnen 14 Tagen nach der Heimkehr der Galeeren für diese Wiederausfuhr Fürsorge zu treffen habe[1]; und mehrfach erfahren wir auch von der Art dieser Fürsorge. Anfang 1323 wurde bestimmt, daß eine Galeere, die Gesandte nach Sklavonien zu bringen hatte, sodann *„cum drapparia Flandrie"* nach Kreta und Negroponte zu gehen hätte[2]; im Spätherbst desselben Jahres heißt es von der eben angekommenen *drapparia*, daß sie *„in solario"* untergebracht werden sollte, so lange offenbar, bis ihre Wiederausfuhr erfolgte, für die dann am Anfang des folgenden Jahres die in der Adria stationierten Wachtgaleeren *(galeae culfi)* bestimmt worden sind.[3] Und im Spätherbst 1326 beschloß man die Ernennung eines *Capitaneus culfi* und die Armierung zweier Galeeren, die nur der Ausfuhr der *drapparia Flandrie* dienen und dabei ihre Fahrt bis Negroponte ausdehnen durften.[4] Man fand also schon an der Ostseite der Adria, in Griechenland sowie auf Kreta und Euboea ein reiches Absatzgebiet für diese Tuche, während ein nicht geringer Teil derselben offenbar mit den regelmäßigen Galeerenfahrten nach Konstantinopel, Zypern, Klein-Armenien und dem Schwarzen Meere weitergegangen ist. Denn mit gewöhnlichen Handelsfahrzeugen wurde der Export dieser kostbaren Ware im allgemeinen

[1]) Lib. X, c. 23 (in bezug auf die Fahrt von 1327): *Teneantur consiliarii post reditum galearum infra dies 15 venire ad consilium Rogatorum ad videndum de dando exitum drapparie.* Ebenso l. XI, c. 65.

[2]) Lib. VII, c. 65, 89 (*Arch. ven.* 18, 54).

[3]) Lib. VII, c. 118 (ib. 19, 96); c. 134 (ib. 18, 43; *Culfi et Romanie custodia): Drapparia Flandrie adducta per alias galeas possit portari cum galeis culfi.*

[4]) Lib. X, c. 4 (ib. 17, 261 und 271; *rub. Armate galee per comune ad mercatum*).

nicht gestattet; es ist durchaus als Ausnahme anzusehen, wenn diese Erlaubnis im Jahre 1314 einmal erteilt worden ist.[1]) Die Vorstellung aber, daß diese Handelsflotten die Vermittler eines großartigen Produktenaustausches zwischen Ägypten und Flandern gewesen sind[2]), bedarf nach mehr als einer Richtung starker Einschränkungen, zumal der Handel Venedigs mit Ägypten gerade in dieser Zeit infolge der kirchlichen Handelsverbote und der Eröffnung neuer Handelswege nach dem Osten einen wesentlichen Rückgang erfahren hatte.

Eine ganz besondere Begünstigung der Galeerenfahrten nach Flandern war die vollständige Abgabenfreiheit der mit ihnen aus- oder eingeführten Waren, die sich bei letzteren auch auf die Wiederausfuhr oder auf ihren Verkauf in Venedig selbst erstreckte. Wir erfahren das durch Pegolotti, während in den ersten Jahren, wie wir wissen, ein ganz anderes System geherrscht hatte. 1320 hatte man zuerst Zollfreiheit für Wolle beschlossen, das folgende Jahr der Reaktion führte die üblichen Abgaben wieder ein, dann aber verschwindet das *datium* ganz aus den Regesten, so daß es damit wahrscheinlich wird, daß der uns von Pegolotti mitgeteilte Grundsatz schon am Anfang der zwanziger Jahre zu allgemeiner Geltung gelangt ist.[3]) So bestand der Vorteil, den der Staat aus diesen Fahrten zog, nur in der Hebung von Handel und Industrie; auch der Brauch der Verwertung staatlicher Galeeren, die eine Einnahmequelle für den Staat hätte werden können, ist gerade bei den Flandernfahrten in dieser Zeit mehr und mehr abgekommen; die Galeeren, deren Maße im Jahre 1321 aufgezeichnet

---

[1]) *Drapparia et omnes mercature, que non possint portari nisi cum galeis armatis, possint portari cum disarmato pro hac mudua;* lib. IV, c. 84 (ib. 19, 105). Anfang 1321 lehnte man einen dahingehenden Antrag ab: *Posita parte tunc utrum drapparia et alie mercationes possint portari cum navigiis disarmatis, capta est pars de non.* Lib. VI, c. 66 (ib. 18, 53; *rub. Galee armate indifferenter per speciales personas).*

[2]) So Heyd II, 722.

[3]) Pegolotti p. 140. Oben S. 66.

wurden, gehörten Privatpersonen; Ende 1323 gab man den Bau von Galeeren für die Flandernfahrt in den dafür festgesetzten Maßen allgemein frei mit dem Hinzufügen, daß aber nicht etwa Übernahme dieser Galeeren durch den Staat beansprucht werden dürfte; im Herbst 1329 erklärte man, gegenwärtig keine *„galee grosse de mensura galearum Flandrie“*, wohl aber sechs Galeeren in den Maßen der Alexandrienfahrer und vier in denen der Wachtgaleeren der Adria bauen zu wollen[1]); und am 25. November 1333 beschloß man, daß alle Unternehmer, die sich für die nächste Fahrt, die mit acht Galeeren ausgeführt werden sollte, einschreiben lassen würden, damit zugleich die Berechtigung, sich neue Galeeren bauen zu lassen, erhalten sollten.[2])

Auch eine nicht unwesentliche Ermäßigung der Frachtsätze hat in dem Vierteljahrhundert, das ungefähr von der Aufstellung des ersten Frachttarifs im Jahre 1313 bis zur Abfassung des Pegolottischen Handbuches verstrichen ist, stattgefunden. Nur Wolle hat ihren alten hohen Frachtsatz von 60 sol. gr. vom kleinen Milliare (302,4 kg) beibehalten; Tuche jeder Art sind jetzt nicht mehr nach Ballen, sondern auch nach Gewicht, und zwar zum halben Satz der Wolle tarifiert, wie es zuerst für Leinwand im Jahre 1322 begegnet; gleichzeitig erscheint Bernstein *(ambrum)* zum erstenmal, auch mit demselben Frachtsatz von 25 sol. gr., den noch Pegolotti kennt[3]); Kupfer und Zinn sind von 20 sol. auf den vierten Teil davon herabgegangen.

Von den Waren, die für den Export nach Flandern in Betracht kamen, zeigt nur Zucker in Fässern den Satz von 30 sol. gr. vom kleinen Tausend; Pfeffer, Brasilholz in Kisten, Gewürznelken, Muskatblüte und alle feinen Spezereien sind mit 27 sol. auf dem Satze von

---

[1]) Oben S. 56. *Misti* l. VII, c. 126 (*Arch. ven.* 19, 97; 17, 269); l. XII, c. 65 (ib. 17, 262). Privatgaleeren waren es natürlich auch, denen man 1331 wegen des Ausfalls der Flandernfahrt ein Lebensjahr zulegte; oben S. 71.

[2]) Romanin III, 378 f.

[3]) Der Tarif Pegolotti p. 140. *Misti Senato* l. VI, c. 130.

1317 stehengeblieben[1]), Rauchwaren zeigen den schon 1321 für sie sowie bearbeitetes Leder und Baumwollgarn bestehenden Satz von 25 sol.[2]) Staubzucker in Kisten ist auf 22, Wachs auf 20, Alaun, Waid und Krapp auf 15 sol. gr. ermäßigt. Kermes in Säcken ist die einzige Ware, die eine Steigerung der Fracht, von $3\frac{1}{2}$ auf 4% des Wertes aufzuweisen hat, Rohseide ist auf 2% zurückgegangen, während Seidenstoffe *(buccherami)* aller Art jetzt neu mit 3% tarifiert sind. Vom kretischen Wein waren für die Amphora 25 sol. gr., vom Hektoliter also etwa 20 M., an Fracht zu entrichten. Daß Pegolotti diesen Frachttarif in sein Handbuch aufgenommen hat, ist ein deutliches Zeichen von dem praktischen Interesse, das die venezianischen Flandernfahrten auch für den Handel der Florentiner besaßen.

Suchen wir uns zuletzt noch ein Bild von der Arbeitsleistung dieser Galeeren, von dem Quantum der Warenbewegung, die sie zwischen Venedig und der Nordsee vermittelten, zu verschaffen. Die Ausmessungen dieser Galeeren sind uns wohlbekannt; für unseren Zweck, eine allgemeine Vorstellung zu ermöglichen, wird es genügen, die Hauptmaße anzugeben: ihre Länge betrug $40\frac{1}{3}$ m, die Breite in der Mitte am oberen Schiffsrand 5,5, am Schiffsboden 3,3 m, die Tiefe endlich 2,5 m.[3]) Es waren Ruderschiffe mit Segelvorrichtung; von der 200 Mann starken Besatzung waren 175, später 180 Mann Ruderer.[4]) Natürlich nahm das Ruderwerk einen beträchtlichen Teil des ohnehin nicht sehr großen Fassungsraumes fort; man rechnete die Tragfähigkeit von

[1]) Oben S. 49.

[2]) *Misti* l. VI, c. 61: *de curamine concio, bombice filato et pilizaria.*

[3]) Marin V, 211 f. Oben S. 46.

[4]) *Misti* l. X, c. 23; l. XI, c. 63: *conducant homines 200 soldatos de suo soldo de quibus sint vogerii 175* (1328). Für 1334 heißt es bei Romanin III, 380: *Cum galee Fl. habere debeant homines solutos 200, quod de ipsis sint homines ad remum 180, ex quibus sint ballistarii 12 (etc.).*

acht bis zehn Galeeren erst gleich der eines Vollschiffes.[1])

Jede der flandrischen Galeeren beförderte eine Last von 280 milliaria kleinen Gewichts = 84672 kg, also von 84 2/3 Tonnen, das ist nicht mehr als die Ladung von 8 1/2 der früheren Normalgüterwagen unserer Eisenbahnen. Dieses Quantum begegnet uns als Ladegewicht der Galeeren schon im Jahre 1321[2]), und 1333 wird es als unerläßliche Bedingung für alle Neubauten von Galeeren, die dem Verkehr mit Flandern zu dienen bestimmt waren, ausdrücklich vorgeschrieben.[3]) Wenn nun der alleinige Zweck dieser kriegsmäßig armierten Galeeren, die ein verhältnismäßig sehr hohes Maß von Sicherheit gewährleisteten, in dem Transport besonders wertvoller Waren bestand, so ließ sich doch schon mit Rücksicht auf die zweckmäßige Unterbringung und Verstauung der Waren keineswegs der ganze zur Verfügung stehende Raum für diesen Zweck ausnützen. Für die Rückfahrt von Flandern her wurde das Verhältnis schon 1321 dahin geregelt, daß Eisen, Blei, Kupfer, Zinn und andere Metalle als Ballast bis zu einem Quantum von 80 kleinen Tausend (24192 kg), die übrigen Waren aber, wie vor allen Dingen Wolle und Tuche, bis zu 200 kleinen Tausend (60480 kg), als Fracht eingenommen werden dürften, und dabei ist es in der nächsten Zeit im wesentlichen verblieben.[4]) Für die Hinfahrt gestaltete sich die

[1]) S. meine Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens: Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik 60 (1893), 43.

[2]) *Misti* l. VI, c. 61 f. Ferner l. X, c. 22 (für 1327): *Quod dicte galee non possint portare ultra milliaria 280 mercimoniorum ad subtile;* l. XI, c. 62 (für 1329).

[3]) Bei Romanin III, 378 f.: *cum conditione quod dicte galee possint portare miliaria 280 ad pondus subtile de mercimoniis.*

[4]) *Misti Sen.* l. VI, c. 61 f.; 1322 fügte man hinzu, daß sich unter den 200 mill. *tele* bis zum Höchstgewicht von 20 mill. befinden dürften, c. 130 f; 1326 gestattete man ausnahmsweise, *pro galea 10 milliaria* von *havere subtile* (ausgenommen Wolle) mehr zu laden *non transeundo signa;* l. IX, c. 104. Für 1334 bestimmte man, daß Metalle als Ballast nunmehr bis zu *80 mill. ad pondus grossum* mitgenommen werden durften (Romanin III, 379),

Beschaffung besonders wertvoller Waren in dem erwünschten Umfange offenbar schwieriger. Im Jahre 1321 zwar hatte man die Ladung von *merces grossae*, zu denen auch Eisalaun *(alumen de roza)* gerechnet wurde, auf 70 kleine Tausend (21168 kg) beschränkt; schon im folgenden Jahre aber erhöhte man sie wie bei der Rückfracht auf 80.[1]) Im Jahre 1328 bestätigte man das, fügte aber hinzu, daß jede Galeere in Venedig mindestens 100 kleine Tausend *de mercationibus subtilibus* laden müßte, widrigenfalls den Padrone eine Strafe von 40 sol. gr. (200 M.) für jedes fehlende Milliare traf; Alaun und Baumwollgarn sollten zu den *merces grossae* gerechnet werden. Dieses Minimum ließ also die Möglichkeit, daß der Galeere bei ihrer Ausreise 100 kleine Tausend (30240 kg) zur Volladung fehlten; darum erklärte man damals auch die Ergänzung der Ladung in Mallorka und an anderen Orten jenseits davon für zulässig.[2]) Für die Fahrten von 1332 und 1334 erhöhte man dieses Minimum auf 120 kleine Tausend und ermäßigte die Buße auf die Hälfte; zu den *merces grossae* rechnete man jetzt außer den genannten Waren auch Staubzucker, Rosinen, Barchentstoffe *(fustagni)* und pulverisierten Krapp *(rubea macinata)*.[3]) Die Ladebeschränkung für grobe Waren auf ein Maximum von 80 kleinen Tausend fiel weg; doch mußte, falls bis drei Tage vor dem letzten Ladetermin feine Waren als Fracht über das Minimum von 120 Milliaria hinaus angeboten wurden und sonst kein Raum mehr zur Verfügung stand, durch Wiederausladen von groben Waren für sie Raum geschaffen werden; den zuwiderhandelnden Padrone traf eine Buße in der

während bisher 70 mill. das zulässige Maximum gewesen sei. Diese Erhöhung mag wohl mit der großen Zahl von Galeeren zusammenhängen, die man gerade in diesen Jahren abfertigte.

[1]) *Misti* l. VI, c. 61, 130.

[2]) Ebd. l. XI, c. 18. Die besonderen Verhältnisse der Fahrt von 1328 (oben S. 69 f.) sind auf diese Bestimmungen sicher von Einfluß gewesen. 1327 hatte man die Mitnahme von Malvasier, der auf die *merces grossae* anzurechnen war, auf 21 anforae beschränkt; l. X, c. 49.

[3]) Ebd. l. XIV, c. 80 f. Romanin III, 379.

doppelten Höhe der für die betreffende feine Ware zu entrichtenden Fracht.

Nimmt man nun die Zahl der in unserem Zeitraum jährlich abgefertigten flandrischen Galeeren mit durchschnittlich sechs an und rechnet man weiter, daß jede derselben von feinen Waren (also Gewürzen, Spezereien, Drogen, Seide, feinen Geweben u. dgl.) eine Fracht von 150 Milliarien erhielt[1]), so gelangten danach im Durchschnitt jährlich 272160 kg, also 5443 Zentner von diesen zum allergrößten Teil aus der Levante stammenden Waren mit den flandrischen Galeeren zum Export.

In umgekehrter Richtung können wir annehmen, daß die Galeeren im allgemeinen ihre volle Ladung von je 200 Milliarien an Wolle und Tuchen (andere Waren, wie Bernstein, kamen nicht wesentlich in Betracht) erhielten, so daß sie im Jahresdurchschnitt 362880 kg = 7258 Zentner dieser kostbaren Waren nach Venedig brachten. Wie sich dieses Quantum auf Wolle und Stoffe verteilte, können wir freilich nicht sicher sagen. Rechnet man den englischen Sack Wolle zu 166 kg[2]), so hätte eine Galeere, wenn sie außer dem Ballast nur Wolle geladen hätte, das Gewicht von 364 Sack zu transportieren vermocht. Jene 1170 Sack, für die wir im Jahre 1320 die englische Ausfuhrlizenz zu den im Zwyn liegenden Galeeren nachgewiesen haben[3]), beanspruchten also für sich allein mehr als den ganzen für feine Waren verfügbaren Schiffsraum von drei Galeeren, und den vollen Umfang des Wolltransports der Galeeren dieses Jahres werden diese Lizenzen schwerlich decken; leider ist uns die Zahl der Galeeren dieses Jahres nicht bekannt, doch ist sie schwerlich über sechs hinausgegangen. Vielleicht

[1]) Das erscheint gerechtfertigt, da die Zulassung des Minimums von 120 mill. für die Fahrten von 1332 und 1334 sich offenbar aus der ungewöhnlichen Stärke der Galeerenflotte (10 und 8) in diesen Jahren erklärt; je weniger Galeeren, desto mehr war natürlich auf volle Ladung zu rechnen.

[2]) S. meine Abh. über die Wollausfuhr Englands von 1273 in der Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1908, S. 40 f.

[3]) Oben S. 59.

kann man auf ein ungefähres Verhältnis des Exports von Wolle und Stoffen wie 2:1 schließen. Dann würden die flandrischen Galeeren jährlich durchschnittlich etwa 1000 Ballen Tuche (121000 kg) und rund 1450 Sack Wolle (242000 kg) nach Venedig geführt haben. Danach kann es nicht weiter Wunder nehmen, daß auch der Landimport dieser Waren nach Venedig seine Wege weiterging; doch kann darauf hier nicht eingegangen werden; nur auf den wichtigen Vertrag Venedigs mit Como vom Jahre 1328 sei noch kurz hingewiesen.[1])

VIII.

Einen Punkt haben wir ganz aus den Augen verloren: die Entwicklung der Beziehungen Venedigs zu England in dieser Zeit. Als im Frühjahr 1322 Pietro Zeno und Perono Giustinian nach den Niederlanden entsandt wurden, beschloß man, sie auch mit der Erledigung des *„factum Anglie“* zu betrauen; in einem weiteren im Spätherbst des Jahres gefaßten Beschlusse gab der Senat unter gewissen (nicht mitgeteilten) Vorbehalten seine Zustimmung zum Abschluße der *„concordia“* mit dem englischen Könige gemäß der den Gesandten seinerzeit erteilten Instruktion.[2]) Im April 1323 endlich schien die Einigung erreicht. Nicht weniger als fünf englischerseits ausgestellte Dokumente liegen uns darüber vor. Am 10. April erklären 1. 14 Bürger von Southampton, die speziell geschädigt waren, wegen ihrer Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt zu sein; 2. Mayor und Gemeinde von Southampton, daß Venedig für die von den Leuten seiner fünf Galeeren verursachten Schäden volle Genugtuung gegeben habe und daß niemand weiter einen Venezianer deswegen belästigen dürfe; 3. gibt Ritter John von der Insel Wight bezüglich der von seinen Leuten erlittenen Schäden die gleiche

[1]) Marin VI, 272 f.

[2]) Lib. VII, c. 8, 58. 60 (*Arch. ven.* 19, 97 u. 96); dazu c. 13 (ib. 17, 136). Brown I, p. CXXII setzt diese Gesandtschaft irrig zu 1321 an.

Erklärung ab.[1]) Am 16. April erläßt 4. der König für die Padroni, Kaufleute, Führer und Mannschaften der fünf Galeeren wegen der Totschläge, die in ihrem Streit mit den Leuten von Southampton und Wight vorgekommen, so daß sie sich seitdem scheuten, in das Königreich zu kommen, einen Pardon, unter der Bedingung, daß sie bereit wären, Recht zu geben, wenn jemand sie gerichtlich zu belangen wünschte[2]); gleichzeitig erläßt er 5. einen Generalpardon wegen des Geschehenen für alle Venezianer, da sie Bedenken trügen, das Königreich zu besuchen; feierlich erklärte er, daß die Venezianer mit ihren Galeeren und Waren in voller Sicherheit nach England kommen, dort sich aufhalten und Handel treiben und ebenso unbehindert wieder zurückkehren dürften.[3])

Indessen stellten diese Dokumente, wie die weitere Entwicklung zeigt, die Venezianer keineswegs zufrieden; insbesondere wird der Passus, der auch jetzt noch ein gerichtliches Vorgehen Einzelner gegen die an dem Vorfall von 1319 Beteiligten zuließ, den Widerspruch der Signorie erregt haben, so daß ein Abschluß auch jetzt nicht erfolgte. Vielmehr kam es gerade in diesem Jahre zu einem Zusammenstoß der beiden Nationen zur See.

Als im September 1323 die sieben mit ihren Waren von Flandern zurückkehrenden venezianischen Galeeren auf dem Heimwege waren, wurden sie im Kanal von 34 englischen Koggen in räuberischer Absicht angefallen. Aber die Piraten hatten die Gefechtskraft dieser Galeeren mit ihrer starken Besatzung arg unterschätzt; sie wurden von den Venezianern mit schweren Verlusten abgewiesen und verloren zehn ihrer Schiffe.[4])

So hatten sich die Venezianer bei der in damaliger Zeit zu Übergriffen nur zu sehr geneigten englischen

[1]) *Commemoriali* III, Reg. no. 47—49. Brown I, 5. Der letzte Akt vollständig bei Rymer, *Foedera, Record Edit.* II, 514. Regest in *Cal. of the Close Rolls* p. 696.

[2]) *Cal. of the Patent Rolls, Edw. II,* 1321—1324 (Lond. 1904), p. 276.

[3]) Rymer, *Foedera, H. Ed.* II, 2, p. 69.

[4]) Giov. Villani, ed. Dragomanni l. IX, c. 224; die Ausgabe bei Muratori (c. 223) hat nur 24 cocche.

Küstenbevölkerung tüchtig in Respekt gesetzt; da die schwächliche Regierung Eduards II. offenbar jede Verantwortung für diesen Akt der Piraterie ablehnte, so konnten die Verhandlungen über ein dauerhaftes Abkommen zwischen beiden Staaten trotz dieses Vorfalls ihren Fortgang nehmen. Am 10. März 1324 wurde der vom Könige im Jahre zuvor erlassene Pardon und Generalpardon, nunmehr unter Zustimmung des Parlaments von Westminster, erneuert und dabei betont, daß dieser Pardon für alle Zeiten Gültigkeit haben sollte.[1])

Aber das genügte den Venezianern noch nicht. Um zu einer ganz einwandfreien, sie völlig sicherstellenden Fassung der Dekrete des Königs zu gelangen, bedienten sie sich nunmehr der Vermittlung der großen florentinischen Banken, die in England höchst einflußreich waren und auch in Venedig ihre Vertreter hatten. So erging im Sommer 1324 ein Schreiben der Signorie an die Peruzzi und die Bardi *„pro concordia Anglie“* [2]); es ist wohl ein Erfolg dieser Vermittlung, daß der König am 26. Februar 1325 allen Baillis in seinem Reiche zu wissen tat, daß er alle Kaufleute und Seeleute von Venedig für zwei Jahre unter sein sicheres Geleit genommen; insbesondere betont er, daß wegen Übertretungen oder Schulden nur der Schuldige oder Schuldner oder dessen Bürgen belangt, niemals aber andere Venezianer deswegen in Person oder in ihrer Habe angetastet werden dürfen.[3]) Etwa im Mai beschloß dann die Signorie, den Peruzzi außer ihren bisherigen Auslagen noch 50 M. Sterl. (rund 2200 M.) zu bewilligen, wenn sie ein anderes Dekret (als das von 1323/24) vom Könige erwirkten[4]); nicht lange darauf setzte man selbst ein Schriftstück in der Fassung auf, wie man es vom englischen Könige

---

[1]) Rymer, *Foedera, Rec Edit.* II, 546 (H. II, 2, 93). *Cal. of Pat. Rolls, Edw. II,* 1321—1324, p. 368.

[2]) Lib. VIII, c. 35 (*Arch. ven.* 19. 97).

[3]) *Cal. of Patent Rolls, Edw. II,* 1324—1327 (London 1904), p. 100.

[4]) Lib. IX, c. 25 (*Arch. ven.* 19, 98).

durch die Vermittelung der florentinischen Banken zu erlangen wünschte.[1])

Und nun kam man wirklich zum Ziele. Nachdem das in Westminster versammelte Parlament am 18. November seine Zustimmung dazu gegeben, erklärte der König am 6. Dezember 1325 nochmals jene Vorkommnisse von Southampton für völlig verziehen; allen seinen Untertanen verbot er nunmehr, die Venezianer deswegen noch irgendwie zu behelligen; fortan sollten alle Venezianer mit ihrer Habe und ihrer Ware im ganzen Königreich in voller Sicherheit kommen und gehen dürfen.[2])

Am 26. Mai 1326 fand die Sache im Dogenpalast in einem offiziellen Akte zwischen dem Dogen und den Vermittlern ihren Abschluß; der Doge bestätigte den Vertretern der Peruzzi und der Bardi, Niccolò Lamberteschi und Andrea di Borgognone, die Übergabe der auf den Frieden mit England bezüglichen Dokumente, wogegen diese über den Empfang der ihren Häusern für die Vermittlung zustehenden Gelder in Höhe von 500 M. Sterl. Quittung leisteten.[3])

Trotz der mit so vielen Mühen endlich erreichten Verständigung hören wir nichts von einem Aufschwung des venezianischen Handels mit England. Wohl scheint der neue König Eduard III. den Venezianern günstiger gesinnt gewesen zu sein, als sein Vorgänger; am 20. März 1330 legte er bei der Signorie Fürsprache für die mit Venedig in Differenzen geratenen Bardi ein[4]); noch im Frühjahr 1332 aber beschloß Venedig, die flandrischen

[1]) Lib. IX, c. 35 (ib. 19, 97 und 17, 270): *Forma litterarum quam voluimus impetrare a Rege Anglie pro facto Peruciorum et Azaiolorum.* Abgesehen von der schlechten Fassung des *„pro facto"* hat der Epitomator auch die *Acciaiuoli* nur irrtümlich für die *Bardi* hineingebracht, wie die schließliche finanzielle Abwicklung der Sache zeigt.

[2]) *Cal. of Patent Rolls* l. c. p. 195. *Commemoriali* II, no. 453, III, no. 70. Brown I, 6.

[3]) *Commem.* III, Reg. no. 84.

[4]) Rymer, *Rec. Ed.* II, 783; *Cal. of the Close Rolls, Edw. III,* 1330—1333, p. 131. Oben S. 71.

Galeeren unter keinen Umständen nach England gehen zu lassen.[1])

Diese entschiedene Ablehnung ist höchst bemerkenswert; offenbar beruht sie auf der in Venedig festgewurzelten Überzeugung, daß ein freundschaftliches Einvernehmen mit Frankreich für das Gedeihen der flandrischen Fahrten von entscheidender Bedeutung sei.

Aber die Zeit war nahe, wo sich die Bedingungen, unter denen diese Fahrten bisher stattgefunden, völlig ändern sollten. Der hundertjährige Krieg brach aus; das furchtbare Elend, das die strenge, von Eduard III. über Flandern verhängte Sperre der Wolleinfuhr und Tuchausfuhr rasch in dem Lande hervorrief (1336/37)[2]), zeigte den gewaltigen wirtschaftlichen Einfluß Englands; der glänzende Sieg bei Sluis, wenige Monate, nachdem Venedig ein ihm von Eduard angetragenes Bündnis gegen Frankreich abgelehnt, brachte England die Vorherrschaft in den Gewässern des Kanals (1340); die Einnahme von Calais machte es zum Herrn des Seewegs nach Flandern. Es ist bezeichnend für den eingetretenen Umschwung, daß noch während der Belagerung von Calais 1347 der venezianische Konsul von Brügge, Nicholetto Contarini, der erste, den wir mit Namen kennen[3]), vor dem Sieger von Crécy erschien und um einen königlichen Geleitsbrief für die vier flandrischen Galeeren Venedigs nachsuchte.

---

[1]) *Misti Senato* XV, 1 bei Brown, *Cal.* I, 7, no. 22.

[2]) Pirenne II, 122 ff.

[3]) Rymer, *Foedera* III, 116 *(Rec. Ed.). Cal. of Close Rolls, Edw. III,* 1346—1349, p. 210 (mit der verstümmelten Namensform: Nic. de Comaryn).

Louis Erhardt.

Von

Friedrich Meinecke.

Was Louis Erhardt der Historischen Zeitschrift gewesen ist, habe ich im Geleitworte zum 100. Bande der Historischen Zeitschrift angedeutet, habe aber dabei nur eben eine Seite von dem, was er für sie geleistet, berührt. Jetzt ist es mir eine wehmütige Genugtuung, daß ihm diese Dankesworte, die ich ihm öffentlich schuldete, in den letzten umwölkten Wochen seines Lebens noch eine kleine Freude bereitet haben. Am 21. Januar d. J. hat er, gequält durch langjährige Nervenschwäche und tiefe Melancholie, durch eigene Hand geendet. Sein Leben, und insbesondere sein wissenschaftliches Leben, hat auch im früheren Verlaufe von außen viel mehr Schatten als Sonne empfangen. So sind die starken Keime, die in ihm lagen, nicht zu ihrer vollen Entwicklung gekommen, und so ist auch sein Name nicht weit über den Leserkreis der Historischen Zeitschrift hinausgedrungen, und innerhalb dieses waren es auch nur ganz wenige, die den vollen Wert dieses herrlichen Menschen ganz kannten. Ihre Freundespflicht ist es, jetzt zu sagen, was man an ihm verloren hat.

Er wurde am 21. September 1857 in Gadebusch geboren, verlor früh seinen Vater und wuchs in bedrängter äußerer Lage auf. Die Energie seiner Mutter und die Hilfe der älteren Geschwister ermöglichten es,

daß er das Gymnasium in Schwerin besuchen und seit Ostern 1875 in Göttingen, Berlin und Leipzig studieren konnte. In Leipzig promovierte er im Dezember 1878, dann kamen bis 1882 Jahre des Hauslehrerlebens, die ihn bis nach Rumänien führten. Zurückgekehrt, lebte er als Schriftsteller und Privatgelehrter, der sich auf die Habilitation vorbereitet, vorzugsweise in Berlin. Die Folgen eines schweren Typhus in den Jahren 1883 oder 1884 knickten seine Arbeitskraft derart, daß er erst 1893 mit dem Werke, das seiner Habilitation dienen sollte, der „Entstehung der homerischen Gedichte" (erschienen 1894) fertig wurde. Damals lernte ich ihn durch Vermittlung Sybels, der ihn seit Jahren schätzte, kennen als einen tieferschöpften und mit dem letzten Aufgebot seiner Kräfte ringenden Mann, der auch mit seinen materiellen Hilfsquellen zu Ende war. Sybel nahm ihn in den preußischen Archivdienst, beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin, auf und sicherte ihm dadurch wenigstens seine äußere Existenz. Aber sein Buch, das er „blutschwitzend", so drückte er sich damals aus, zu Ende führte, brachte ihm eine herbe Enttäuschung. Die philologische Kritik lehnte es zumeist, zum Teil in recht brutalem Tone, ab oder ignorierte es, und die philosophische Fakultät der Berliner Universität wies 1894 sein Habilitationsgesuch zurück. Noch eine andere schwere Lebenserfahrung kam damals hinzu; seine Schwingen waren seitdem geknickt, und so kräftig sich auch sein stolzer wissenschaftlicher Charakter behauptete, mit Mut und Kraft für größere Leistungen war es vorbei. Das, was er noch schaffen konnte, kam der Historischen Zeitschrift einerseits und dem Archivdienste anderseits zugute. Für die Historische Zeitschrift hat er seit 1893 die drei ersten Abteilungen der „Notizen und Nachrichten" über fünf Jahre allein bearbeitet, dann sich entlasten lassen, aber die Abteilung „Allgemeines" bis zum Jahre 1905 (Bd. 95, 1) fortgeführt. Eigentlich aber war er in den Jahren, in denen ich mit ihm zusammen am Geheimen Staatsarchiv beschäftigt war, der Mitredakteur unserer Zeitschrift überhaupt, weil ich das Bedürfnis fühlte, in jeder wich-

tigeren Angelegenheit sein immer selbständiges und charaktervolles Urteil zu hören. Als Archivar wurde er bald einer der tätigsten Beamten des Archivs, der nicht nur unermüdlich und hingebend im kleinen war, sondern auch mit dem Sinne für System und Zusammenhang, der ihm eigen war, die größeren organisatorischen Aufgaben seines Berufes einsichtig förderte. Man konnte aus der konzentrierten, fast verbissenen Energie, mit welcher der körperlich oft Leidende jede Arbeit hier anpackte, entnehmen, was für eine hohe moralische Spannkraft in ihm steckte, und ab und zu blitzten im Verkehr mit seinen Freunden auch noch hellere und freudigere Seiten an ihm auf. Auch wir wußten freilich nicht immer, was ihn innerlich bewegte, denn er verbarg uns manches Schmerzliche, was er erfahren, verbarg uns auch, daß er in eigener Dichtung Freude und Trost suchte und sogar ein wirklicher Dichter zu sein glaubte. Aber wir meinen trotzdem ihn gekannt zu haben. Wir liebten ihn um seines goldreinen, warmen und treuen Gemütes, um seines unbeugsamen Idealismus willen, und freuten uns auch des Eckigen und des Altmodischen, das dieser Idealismus hatte, da er sich oft zu hartnäckigem Moralisieren versteifte und gern auf Dinge schalt, die man tragen muß, aber schwer bessern kann. Solch Rigorismus schloß eine behaglich-harmlose Lebensfreude aber nicht aus, und zuweilen kam selbst der derb-gutmütige Mecklenburger, der auch in ihm saß, zum Vorschein, aber mehr und mehr wurden solche Regungen gegen Ende seines Lebens wieder erstickt durch den Druck seiner körperlichen Hinfälligkeit. Sein Junggesellenleben wurde einsamer und düsterer, seine Briefe klangen immer trüber, und mit seinem eigensinnigen Pessimismus versperrte er sich auch die Wege, die zu seiner Genesung oder wenigstens zur Milderung seiner Neurasthenie vielleicht führen konnten. So kam denn die Katastrophe, ein Akt akuter Melancholie, aber vorbereitet durch alles Schwere seines Lebens.

Erhardts wissenschaftliche Bedeutung genau zu bezeichnen, könnte nur jemandem gelingen, dem seine beiden Hauptarbeitsgebiete, die altgermanische und die altgriechische Zeit, gleichmäßig vertraut wären. Ich kann hier nur eben versuchen, die allgemeinen Eindrücke, die mir seine Schriften machen, zu ergänzen aus der Kenntnis seiner Persönlichkeit. Diese aber wieder war ein wissenschaftlicher Wert für sich. Das Wertvolle an ihr war die unbedingte Selbständigkeit, die innere geistige Freiheit, die Freiheit insbesondere von Schulmeinung und Menschenfurcht, die stolze Verachtung alles äußeren Klüngels, aller gemachten Autoritäten. Es war eine wahre Freude, inmitten des Schwarmes von Gelehrten, die nach Schulen und Richtungen sich abstempeln lassen und andere wieder abstempeln, einmal einem Manne zu begegnen, der ganz autonom einherging und ein echter Republikaner der Gelehrtenrepublik war. Es ist mir nicht einmal der besondere Einfluß eines bestimmten Lehrers aus seiner Studienzeit mit Sicherheit bekannt. Er sprach am meisten noch von Noorden und von Steinthal, zu dem er jedenfalls dann in ein nahes persönliches Verhältnis trat. Er lernte gleichmäßig von Historikern, Sprachforschern und klassischen Philologen, und es wurde dann der Gedanke und der Ehrgeiz seines eigenen Forscherlebens, eine Synthese dieser drei Wissenschaften darzustellen, weil nach seiner Meinung nur durch sie das Gebiet, dem seine Neigung galt, die Frühzeit der indogermanischen Völker, aufgehellt werden konnte. Daß die vor- und frühgeschichtliche Forschung auch noch weiter ausgreifen muß und mit Anthropologie, Ethnologie, Geologie usw. Hand in Hand gehen muß, hat er selbst grundsätzlich später in vollem Umfange anerkannt, wie sein letzter, in der Historischen Zeitschrift Bd. 98 erschienener Aufsatz über die Anfänge und Grundbedingungen der Geschichte zeigt; aber im ganzen blieb er auf der historisch-philologisch-linguistischen Basis, die er sich durch seine Erstlingsarbeiten über „Kelten, Belgier und Germanen“ 1878 und „Älteste germanische Staatenbildung“ 1879 erobert hatte. Er versuchte hier nachzu-

weisen, daß Nervier und Trevirer germanische Stämme gewesen seien, betonte aber anderseits sehr stark das Verwandte in den Zuständen der Kelten und Germanen und führte die germanische Staatenbildung zurück auf die kriegerisch-monarchischen Bedürfnisse der Wanderzeit. Kriegerische Verbände unter je einem Führer bilden die Grundlage der späteren Gaue, der *princeps* des Tacitus ist der Gaufürst von mehr monarchischem als republikanischem Charakter. Kriegerische Bedürfnisse können zum Zusammenschluß mehrere Gaue zu einer *civitas* und zu einem Königtume führen. So ist es eine organische, allmähliche Entwicklung, die von der Wanderzeit zum Königtum der Völkerwanderung hin führt, und eine wirkliche „Staatenbildung", die die Germanen schon zur Zeit Cäsars vollzogen und durch die sie bewiesen, daß sie keine so rohen Barbaren waren, wie man sie sich oft vorstellt. Diese Grundgedanken seiner Schrift: Relative Reife der germanischen Zustände, enge Verwandtschaft der indogermanischen Völker untereinander, allmähliches, stetiges Wachstum in ihren Urzuständen aus hoher innerer Begabung heraus, — hat er sein ganzes Leben durch mit fast romantischer Gesinnung festgehalten und jede Forschung, die nicht zu ihnen stimmte, als Verkehrtheit getadelt (vgl. z. B. seinen gegen Wittich und Hildebrand gerichteten Aufsatz „Staat und Wirtschaft der Germanen zur Zeit Cäsars", Hist. Zeitschr. Bd. 79). In seinen letzten Lebensjahren noch war es ihm vergönnt, einen Lieblingsgedanken seiner Jugend wieder aufzunehmen und seine Hypothese über Einwanderung der Germanen und Urheimat der Indogermanen zu entwickeln (Histor. Vierteljahrschrift 8, 1905). Da malt er es denn aus, wie sich der indogermanische Stamm am Fuße des Kaukasus im Laufe von Jahrtausenden entwickelt hat „zu einer besonderen Rasse von wundervoller Eigenart, voll reicher, aber nicht ausschweifender Phantasie, voll Energie und Kraft zu wirken, lebensfroh und sterbensmutig". Er sprach damit auch sein eigenes Charakterideal aus, das festzuhalten ihm doch so furchtbar schwer gemacht wurde durch sein Schicksal.

So haben Phantasie und Gemüt seine eigene Forschung immer getragen und ihre Resultate beeinflußt. Aber auch dieser letzte Aufsatz, wo er sich am weitesten herauswagte mit seiner Phantasie, beruhte in den Darlegungen über die Einwanderung der Germanen auf einer feinfühligen kritischen Analyse der Taciteischen Angaben. Und die Sorgfalt und Schärfe seiner Quellenbenutzung und Kritik wurde schon seinen Erstlingsschriften von solchen nachgerühmt, die seine Resultate sonst nicht annehmen wollten. Seine sachkundigen und strengen Rezensionen frühgermanischer Forschungen in der Historischen Zeitschrift und den Göttinger Gelehrten Anzeigen genossen in den achtziger Jahren großes Ansehen. So will es einem nicht so recht in den Sinn, daß Erhardt, als er auf das Gebiet der griechischen Urgeschichte überging, zum reinen Dilettanten geworden sein und seine gute Methode ganz vergessen haben sollte. Vielmehr glaube ich, daß die klassischen Philologen sich die Kritik der Erhardtschen Homerhypothese etwas zu leicht gemacht haben. Sie widersprach den augenblicklich herrschenden Meinungen und fand nicht die Gnade der Meister vom Stuhle, und ich will auch nicht leugnen, daß der Hang zu einem eigensinnigen Doktrinarismus, den unser Freund hatte, seine Arbeitsweise geschädigt haben könnte, als er an die Aufhellung der Entstehungsgeschichte der homerischen Gedichte ging. Aber wer mit unbefangenem Sinne die große Einleitung seines Homerbuches auf sich wirken läßt, muß zugeben, daß hier ein ungewöhnlich fester, ernster und reifer Kopf spricht, daß hier eine geistvolle, bedeutende und innerlich durchaus mögliche Auffassung von der Entstehung der homerischen Epen vorgetragen wird. Es ist weitaus das Beste, was Erhardt geschrieben hat, und es sollte nicht in Vergessenheit geraten. Und ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, daß das Buch noch eine Zukunft hat und spätere Forscher daran wieder anknüpfen können.

Erhardt kam zu Homer durch seine Lieblingsidee von der Vergleichbarkeit altgermanischer und altgriechi-

scher Zustände. Er studierte die ältesten griechischen Verfassungsverhältnisse und fand bald, daß er sich den Weg dazu erst bahnen müsse durch die Untersuchung der Hauptquelle, eben der homerischen Gedichte. Er kehrte sich dabei nicht an das, was die Notabilitäten der klassischen Philologie gerade lehrten, sondern knüpfte an die älteren Gedanken Jakob Grimms und Wilhelm v. Humboldts über das Wesen des Volksepos und des Volksgeistes an, wobei er übrigens einen Anhalt an der von Lazarus und Steinthal begründeten, ja auch von Humboldt ausgehenden Richtung der Völkerpsychologie hatte. Durch eine eindringende Analyse des Inhalts der Ilias bestätigte sich ihm die Auffassung, daß die homerischen Gedichte Volksepen im strengsten Sinne des Wortes seien, Schöpfungen des altgriechischen Volksgeistes in jahrhundertelanger Arbeit, in denen schlechthin nirgends eine einzelne Dichterpersönlichkeit, nirgends ein zusammenfassender Dichterplan zutage trete. Wie der Baum mit seinen Jahresringen, so seien auch diese Epen gewachsen, auf Schritt und Tritt spüre man bei ihrer Analyse hier Verwitterung, dort frische Triebe, überall aber unabsichtliche Entwicklung und deswegen Widersprüche und Diskrepanzen in allem, die man aber nicht mit hochmütiger und skeptischer Kritik bemäkeln, sondern als organisch Gewordenes anzuerkennen habe. Diese Auffassung vom schaffenden Volksgeiste, wie er sie hier vertrat, verdient durchaus nicht den Vorwurf, daß sie mystisch-verschwommen sei, denn er dachte sich, gemäß den Überlieferungen selbst und den Analogien anderer Volksdichtung, den Hergang ganz konkret so, daß berufsmäßige Sänger Generationen hindurch die Hauptträger des epischen Gesanges gewesen seien, aber sie fungierten dann eben mehr als Sänger wie als Dichter, mehr als Organe ihrer Volksgenossenschaft, als priesterliche Werkzeuge der Musen denn als Individualitäten. Er leugnete durchaus nicht, daß auch große Dichter unter diesen Sängern gewesen sein konnten, die nebenher, wo sie anderes dichteten, vielleicht schon als Individuen dichten mochten, aber, wenn sie mitwirkten

am Volksgesang, unwillkürlich hineingerissen wurden in dessen Strom und so ihr Selbst auslöschten. Dem Einwande, daß die homerischen Epen doch trotz aller Brüche im einzelnen große Einheiten im ganzen bildeten, die zum mindesten auf eine individuelle Redaktorentätigkeit deuteten, konnte er leicht begegnen, indem er genau zwischen äußerer und innerer, formaler und virtueller Einheit unterschied. Die formale und äußere Einheit einer individuellen Dichtung oder Zusammenarbeitung von Dichtungen besitzen die Epen nicht, wohl aber jene virtuelle Einheit, wie sie auch die Sprache eines Volkes hat, eine innere Einheit der Handlung, die von vornherein, lange vor der Ausbildung der Volksepik selbst schon, keimhaft vorhanden war in einfachen Naturmythen; um diese setzte sich dann Schicht auf Schicht, es kam auch historischer Stoff hinein, es kam innerhalb des überlieferten Rahmens ferner zur Ausbildung größerer und kleinerer Rhapsodien, Lieblingsstücke des Volkes, die aber immer, darin wich er von der Lachmannschen Theorie ab, im Zusammenhange der einheitlichen Kernhandlung ausgebildet und überliefert wurden.

Seine Hauptthese ist also, daß die Gesamtheit, ohne Eingreifen einzelner individueller Genies, diese Epen so schaffen konnte, wie sie uns vorliegen. Das ist das große und interessante Problem, das er aufstellte und das ernsthafter erwogen zu werden verdient, als es geschehen ist. Man muß sich dabei ganz freimachen von allen Schlagworten und Vorurteilen kollektivistischer oder individualistischer Art. Natürlich kann man sich keine geniale Dichtung ohne Dichtergenie denken, aber das dichterische Genie selbst wird ja von der Erhardtschen Theorie auch nicht ausgemerzt. Nur seine Individualität läßt sie, nicht etwa untergehen, sondern aufgehen im Strome der Volksdichtung und sich priesterlich ihr hingeben. Es ist deswegen so verfehlt wie nur möglich, wenn man der Erhardtschen Auffassung eine demokratische und nivellierende Tendenz vorgeworfen und sie in Zusammenhang gebracht hat mit dem modernen sozio-

logischen Kollektivismus (vgl. Pöhlmanns Aufsatz über Erhardts Buch, Histor. Zeitschr. Bd. 73). Niemand konnte schärfer über die modernen Soziologen sprechen als Erhardt, wie seine langjährige Mitarbeit an den Notizen und Nachrichten dieser Zeitschrift beweist. Wenn man denn seine Auffassung vom Verhältnis des Individuums zur Gesamtheit Kollektivismus nennen will, so war es ein Kollektivismus von ganz anderem Schlage als der gewöhnliche moderne. Dieser sucht in den kollektiven Größen die streng kausal wirkenden Faktoren auf, die das Leben des einzelnen bestimmen, und erkennt dabei in Natur und Geschichte nur eine und dieselbe Art von Kausalität an. Der Erhardtsche Kollektivismus sah in den kollektiven Größen die Mächte, denen der einzelne sich mit sittlicher Tat hingeben müsse, sah „die wahre geistige Freiheit im Erkennen und Vollbringen des Notwendigen" und glaubte an eine besondere geistige Kausalität, an höhere geistige Notwendigkeiten in der Geschichte, die über den kausalen Bedingtheiten im einzelnen stünden. In der Humboldtschen Ideenlehre, die er vor Jahren in dieser Zeitschrift (Bd. 55) eindringend interpretiert hat, sah er die klassische, für alle Zeiten gültige Begründung dieses Glaubens. Wer aber zu Humboldt schwört, wird wohl nicht in Verdacht geraten, für den modernen Kollektivismus etwas übrig zu haben.

Demnach war es also ein rein ethischer Kollektivismus, den Erhardt vertrat. Er sah diejenigen Perioden der Geschichte als die fruchtbarsten und größten an, in denen der einzelne demütig und treu dem Ganzen, in dem er lebt, der Aufgabe, die ihm Zeit und Geschick stellen, seine Kraft widme. So hat er gedacht und so hat er selbst gelebt.[1]) Er hielt deswegen die Über-

[1]) Sehr schön hat dies der Nachruf, den O. Hintze ihm im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg (Sitzungsprotokoll vom 12. Februar 1908) gewidmet hat, ausgedrückt: „Es ist eine großartige Selbstlosigkeit in seiner Tätigkeit (als Archivar). Es wurde ein Ziel seines Lebens, da er selbst auf eigene große Erfolge nicht mehr ausging, andere zu fördern, für ein Allgemeines seine Kräfte einzusetzen."

schätzung des Individuums allerdings für eine Zeitkrankheit und fand auch im mündlichen Gespräche nicht scharfe Worte genug für die lächerliche Anmaßung derer, die um jeden Preis ihre kleine Individualität geltend machen wollen. Und er ging so weit, sich die Gegnerschaft gegen die Anerkennung des Volksepos aus dem „Sträuben des Individuums gegen die Anerkennung der Volkstätigkeit überhaupt, dem Verkennen der wahren Bedeutung des Volkes und des Volksgeistes“ zu erklären.

Es tritt hier deutlich zutage, wie er in den von Humboldt und den Romantikern ausgebildeten Lehren vom Volksgeiste und von dem geistigen Charakter der die Geschichte im großen beherrschenden Mächte zugleich aufs festeste wurzelte und sie doch mit einer ganz persönlichen Nuance ethisch weiterbildete und anwandte. Wenn wir im Freundeskreise mit ihm zusammensaßen, spürten wir oft diese seine Eigenart und spürten zugleich, daß er von etwas anderem, älterem Schlage war als wir, daß er näher und enger an die Zeit Humboldts und Grimms heranreichte, daß er viel mehr Glaubenskraft, viel weniger Skepsis hatte, als der durchschnittliche moderne Forscher heute hat. Immer, wenn wir relativierten, war er der Absolutierende. Aber er widerlegte zugleich dabei in jedem Augenblicke das Wort, das er in seiner Homereinleitung gewagt hat: „Gerade in der Wissenschaft tritt das Individuelle ganz zurück.“ Seine Freunde werden ihn nie vergessen und wünschen, daß auch die Wissenschaft ihn nicht vergessen möchte.

Miszellen.

Zu Johannes Ronge.

Von

Hermann Oncken.

Der jüngst in dieser Zeitschrift (Bd. 99, S. 515—530) unternommene Versuch G. Kaufmanns, den politisch-religiösen Charakter von Johannes Ronge gegenüber der Schilderung Treitschkes in eine richtige Beleuchtung zu rücken, dürfte durch die Mitteilung des unten folgenden Briefes aus dem Jahre 1861 ergänzt werden. Der in den Akten des Nationalvereins[1]) aufbewahrte Brief ist, allem Anschein nach, an den Rechtsanwalt Feodor Streit in Koburg, damals Ausschußmitglied und Geschäftsführer des Nationalvereins, gerichtet. Er läßt die charakteristischen Züge des Mannes deutlich hervortreten: Haß gegen die katholische Hierarchie, Drang zur agitatorischen Tätigkeit, ein redliches patriotisches Streben, das von eigensüchtigen und eiteln Motiven und auch von der „Verbitterung einer elfjährigen Verbannung“ (G. Kaufmann a. a. O.) frei erscheint; daneben aber eine völlige Unklarheit darüber, ob sich Politik und Religion, deren Trennung er als prinzipiell notwendig anerkennt, auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege würden praktisch auseinanderhalten lassen.

[1]) Die Akten des Nationalvereins, soweit sie bei den Geschäftsführern des Ausschusses (erst Streit, dann Nagel) erwachsen sind, wurden bei der im Jahre 1867 erfolgten Auflösung an Rudolf v. Bennigsen abgeliefert und beruhen noch heute auf dem Gute zu Bennigsen. Sie sind nur zum Teil geheftet und geordnet. Ihrem Ursprung entsprechend, enthalten sie überwiegend geschäftliche Papiere; was an politischem Gehalte in ihnen steckt, habe ich in dem ersten Bande meiner demnächst erscheinenden Biographie Bennigsens zu verwerten gesucht.

Wie sich aus den Akten des Nationalvereins ergibt, wurde der Antrag Ronges von den Leitern des Vereins abgelehnt, nicht nur aus dem formalen Grunde, daß eine solche ausdrückliche Bevollmächtigung, wie sie gewünscht ward, überhanpt nicht üblich war, sondern vor allem auf Grund einer naheliegenden sachlichen Erwägung. Wie konnte der Nationalverein seine wesentlich politische Agitation durch die Person Ronges mit rein kirchlichen Bestrebungen in Verbindung bringen: das hieß alle Katholiken, die in ihrer Kirche zu bleiben gedachten, von vornherein vor den Kopf stoßen! Das Verhältnis zu den Katholiken war überhaupt die schwache Seite des Nationalvereins, da seine (mehr oder minder hervortretende) kleindeutsche Tendenz mit ihrer Ausschaltung der Deutschösterreicher tatsächlich die Zerspaltung der deutschen Katholiken, in ihrer kulturellen Einheit wie in ihrem politischen Zusammenhange, zur Folge haben mußte. Diese ausschließende Tendenz durfte durch die enge Verbindung mit einer so ausgesprochenen Persönlichkeit nicht noch weiter verstärkt werden. Das Problem, in einem konfessionell seit Jahrhunderten gespaltenen Volke neue Formen staatlicher Einheit zu finden, hing so wie so mit den Lebensinteressen der Konfessionen aufs innerlichste zusammen, und die politische Machtentscheidung trug in ihren Falten, wie auch die Folge gezeigt hat, eine Neubelebung der alten kirchlichen Gegensätze, die in der Anarchie des alten Reiches im 18. Jahrhundert mehr und mehr zurückgetreten war, in dem neuen Reiche aber vom ersten Augenblick an sich wieder erhoben.

Breslau, den 24. April 1861.

Ich habe Ihr freundliches Schreiben voriges Jahr in London erhalten und habe mich im Londoner Nationalverein als Mitglied einschreiben lassen. Seitdem habe ich Gebrauch von der Amnestie gemacht und befinde mich seit 5 Wochen in Breslau. Die politischen Verhältnisse in Deutschland sind der Art, daß ich es für Pflicht halte, auch als Staatsbürger thätig zu sein und namentlich für die Zwecke des Nationalvereins zu wirken, obgleich ich viel für die religiöse Reform zu tun finde. Es liegt wohl klar auf der Hand, daß die religiöse Reform leidet, wenn das Vaterland im Großen leidet, und daß die politische Reform

Schritt halten muß mit der religiösen. Der Mangel an Einheit der religiösen und politischen Reformen des Mittelalters hat uns bekanntlich viel geschadet und ich will für meinen Teil nicht einen ähnlichen Fehler begehen in unsrer Zeit. Wenn ich es aber für Pflicht halte, die Einheit und Selbständigkeit Deutschlands mit Rücksicht auf seine politische oder staatliche Form zu fördern, so verwechsle ich durchaus nicht Religion und Politik und würde durchaus nicht die Gemeinden benutzen, um meine individuelle politische Überzeugung zur Geltung zu bringen. Niemals werde ich politische Gegenstände auf der Kanzel verhandeln. Aber ich bin nicht bloß Prediger, sondern auch Staatsbürger und nach meiner religiösen Anschauung sind die Pflichten für die Nation religiöse Pflichten. Denn wenn die Liebe zum einzelnen Mitmenschen Sache der Moral ist, so muß die Liebe zu Millionen meiner Mitmenschen, welche meine Nation ausmachen, im höheren Grade Sache der Moral sein.

Ich schickte diese wenigen Sätze voraus, um meinen Vorschlag zu begründen oder verständlicher zu machen. Dieser geht dahin „Daß Sie mir von Seiten des Vorstandes die Vollmacht geben neue Vereine zu begründen oder Mitglieder zu werben und Versammlungen anzuregen, zu halten etc. in den verschiedenen Städten wo ich Elemente vorfinde". Ich bereise jetzt die meisten größeren und kleineren Städte und kann in dieser Beziehung viel thun. Leider finde ich in Schlesien noch gar wenig gethan. Wir haben selbst in Breslau noch keine Versammlung gehabt. Es gehört mehr Begeisterung, Schwung und Organisationstalent zu dieser Sache und ich will meine Kräfte gerne verwerten. Bis jetzt habe ich bei vielen Politikern eine schädliche Rücksichtsnahme auf die katholische Hierarchie und das Pfaffentum gefunden und man hat die Reformpartei, weil sie numerisch kleiner ist, geradezu verleugnet. Indes nutzt dies zarte Rücksichtnehmen unter den Katholiken nichts, und auf der anderen Seite werden die tätigen Kräfte der Reformpartei unbenutzt gelassen. Die katholische Geistlichkeit und orthodoxe Katholiken werden uns wahrlich nicht helfen, ein einiges Deutschland zu schaffen. Der polnische Aufstand hat wieder klar gezeigt, welch eine Thorheit es ist, sich auf das Pfaffentum zu stützen bei einer Fortschrittsbewegung!

Das Pfaffentum ist faul durch und durch und lasterhaft, und jede Bewegung, die sich mit ihm in Verbindung setzt, muß notwendig verunglücken.

Es versteht sich von selbst, daß ich bei der Organisation von Vereinen, die sich dem Nationalverein anschließen, alle religiösen Parteisachen unberührt lasse und nur die Zwecke des Vereins fördere, die im Programm angegeben sind, die aber dem Prinzip nach aufs Innigste mit der religiösen Reform zusammenhängen und die wir als gewissenhafte Glieder der Gemeinden fördern müssen in unserer Stellung als Staatsbürger. Das Letztere wird Ihnen den Schlüssel zu meiner Erklärung geben, die ich meinem Anerbieten beifüge: „Sollte der Vorstand des Nationalvereins in Gotha auf mein Anerbieten nicht eingehen, so würde ich es bedauern aber mich von der Erfüllung meiner Pflichten für das Vaterland nicht abhalten lassen und Vereine bilden auch ohne formale Vollmacht, welche jene Zwecke verfolgten und förderten."

Vom Mai ab gebe ich eine Monatsschrift heraus und werde darin auch die Pflichten behandeln, welche jeder Deutsche als Staatsbürger hat. Ich habe hiemit die Hand zur Mitwirkung geboten, und werde gern in der Weise wirken, in welcher es nötig ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, und in allen wichtigen Dingen den Rat des Vorstandes einholen. Es würde mir lieb sein, wenn Sie die Sache vermittelten, damit nicht zu viel Zeit verloren geht. Wahrlich, es ist traurig, daß in der großen Provinz Schlesien bis jetzt noch kein Zweigverein des Nationalvereins besteht, während Gefahren uns umringen und die Schande in der Holsteinischen Angelegenheit so groß wird, daß sie kaum mehr zu ertragen ist.

Einer freundlichen Antwort entgegensehend, zeichnet mit Gruß

Johannes Ronge.

NB. Man hat oft behauptet, ich sei extremer Parteimann und hielte mich starr an eine bestimmte Form. Darum halte ich für nötig zu erklären, daß es mir gar nicht auf Namen ankommt, und daß ich die Verfassung fördre, welche den Zuständen unserer Nation angemessen ist. Gesetze und Rechte sind mir die Hauptsache, nicht die Form der Verfassung und der Name des Oberhauptes.

Literaturbericht.

Der römische Limes in Österreich. Heft 7 und 8. Wien, Hölder. 1906—1907. 142 Sp., 2 Tafeln bzw. 224 Sp., 3 Tafeln. 4°.

In dem 7. Hefte der rühmlich bekannten Publikation (vgl. H. Z. 98, 140) sind die Ergebnisse der im Jahre 1904 ausgeführten Grabungen der österreichischen Limeskommission niedergelegt. Berichterstatter ist auch diesmal der rührige und scharf beobachtende Leiter der Grabungen, Oberst von Groller. Erfreulicherweise ist in dem Berichtsjahre nicht allein an dem ersten und bedeutendsten Objekt für die Tätigkeit der Kommission, Carnuntum, sondern auch an dem zweiten, an der österreichischen Limesstrecke gelegenen großen Legionslager, Lauriacum bei Enns, gearbeitet worden.

Der erste Abschnitt des Heftes (Sp. 5—46) berichtet denn auch über die Untersuchungen an diesem Punkte. Wie bei allen von der österreichischen Limeskommission bisher untersuchten Kastellen hat sich auch bei Lauriacum der alte Wallgraben in Form einer deutlichen Bodensenkung sichtbar erhalten, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß Form und Größe des Lagers ohne weiteres erkennbar sind. Der jetzt freigelegte Teil der nordöstlichen Umfassungsmauer von etwa 165 m Länge bietet außer dem nördlichen Eckturme noch drei nach innen einspringende Zwischentürme; vor der Mauer lag ein doppelter Graben, von denen der äußere bedeutend breiter und tiefer war als der innere. Fast möchte man annehmen, daß allein jener ein wirklich offener Graben gewesen, der kleinere, in seinem schwachen Profil kaum ein Hindernis bildende, aber zur Aufnahme irgendeines künstlichen Annäherungshindernisses

gedient habe. Hinter der Mauer wurden das entsprechende Stück der Wallstraße und eine Entwässerungsanlage festgestellt. An eine kurze Übersicht über frühere Funde in Lauriacum schließt sich dann der Bericht über die Auffindung eines weiteren, in alter Zeit wohl auf einer Donauinsel gelegenen Lagers bei Albing (Sp. 39—46), welches nach den 1905 dort fortgesetzten Grabungen sich als das größte aller am österreichischen Limes bisher untersuchten Kastelle von über 412 × 568 m Seitenlänge herausgestellt hat. Die zeitliche Bestimmung dieser gewiß eine Hauptrolle im Verteidigungssystem Noricums bildenden Anlage scheint noch nicht klar zu sein.

Im Legionslager Carnuntum wurde ein westlich vom sog. Quästorium gelegener gewaltiger Bau oder richtiger Gebäudekomplex freigelegt; hier ließen sich deutlich zwei Bauperioden scheiden. Außer kleineren Aufdeckungen von Teilen der Lagerstraßen und Kanäle wurde dann außerhalb des Lagers in der Zivilstadt das große, schon früher in Angriff genommene Gebäude vor der südlichen Lagerecke fertig untersucht und eine weitere Gebäudegruppe ausgegraben. An jeden der verschiedenen Ausgrabungsberichte schließt sich, wie üblich, die Beschreibung und Abbildung der erhobenen Einzelfunde, unter denen sich manche bemerkenswerte Stücke befinden. Den Beschluß macht ebenfalls nach feststehendem Brauch Bormanns Veröffentlichung der inschriftlichen Funde; unter ihnen ist diesmal ein kleines Altärchen des *collegium* der *capsari leg. XIV gem.*, welche Bormann als Lazarettgehilfen auffassen möchte, erwähnenswert, sowie der Grabstein eines Soldaten derselben Legion, der jedenfalls noch dem 1. Jahrhundert anzugehören scheint; ob er gerade, einer von Bormann mitgeteilten Vermutung Goldfingers entsprechend, von einem gänzlich unbezeugten Durchmarsch der Legion während des Jahres 68/69 n. Chr. G. herrührt, bleibt dagegen sehr zweifelhaft.

Das 8. Heft enthält den Bericht über die Grabungen im Jahre 1905.

Zum ersten Male seit Bestehen der Kommission haben in diesem Jahre die Grabungen in Carnuntum nur den kleineren und sachlich weniger wichtigen Teil ihrer Tätigkeit gebildet;

es ist nur zu begrüßen, daß sich diese Tätigkeit mehr und mehr auch den anderen in so reicher Fülle vorhandenen Objekten und Fragen zuwendet. Außer einer Nachuntersuchung an dem einen Turme des rechten Prinzipaltores wurde in Carnuntum überhaupt nicht am Lager gearbeitet; dagegen wurde in dem östlich vom Lager gelegenen Teil der Zivilniederlassung durch eine Reihe von Versuchsschnitten neben zahlreichen interessanten Einzelheiten die sichere Tatsache festgestellt, daß auch hier eine geschlossene Bauweise geherrscht hat.

Weit wichtiger waren aber die Grabungen in dem zweiten Legionslager der österreichischen Donaugrenze, Lauriacum bei Enns. In der nördlichen Ecke dieses Lagers wurde eine Reihe langer, in der Hauptsache einander gleichartiger Bauten aufgedeckt, die unzweifelhaft richtig als Mannschaftskasernen gedeutet werden. Sie haben große Ähnlichkeit mit den Zenturienkasernen des Neußer Lagers am Niederrhein; nur fehlt in Lauriacum die in Neuß regelmäßig mit der Mannschaftskaserne verbundene Wohnung des Zenturionen.

Für unsere Kenntnis des römischen Militärwesens ist es nicht ohne Bedeutung, daß auch in Lauriacum, welches allem Anschein nach erst um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts erbaut worden ist, die Zusammengehörigkeit von je zwei kleinsten taktischen Einheiten noch gewahrt erscheint: die Zusammenfassung je zweier Zenturien zu einem Manipel kann also auch in dieser Zeit nicht gänzlich aufgehört haben. Vor den Kasernen nach der *via angularis* zu befanden sich freie unbebaut gelassene Alarm- und Formierungsplätze, wie sie in kleinerem Maße auch in dem Limeskastell Niederbieber im Jahre 1906 nachgewiesen worden sind.

Endlich wurde ein 1904 bereits angeschnittenes, nur fünf Kilometer von Enns gelegenes Lager bei Albing weiter untersucht und der größte Teil seiner Umfassung festgestellt: es erweist sich als das größte in Österreich bisher bekannte römische Lager und bedeckt eine Fläche von über 230 Hektar.

In einem historisch wervollen Anhang behandelt F. Kenner die im Lager Lauriacum bisher zutage gekommenen römischen Münzen. Diese eingehende Behandlung leitet von der Beschränkung auf die Schilderung des tatsächlich Festgestellten

über zu dem Versuche, die ermittelten Tatsachen auch historisch zu verwerten und mit unserer dürftigen literarischen Überlieferung in Verbindung zu setzen; ein Versuch, wie er bei den vortrefflichen Arbeiten der österreichischen Kommission bisher noch größtenteils vermißt wurde. Wenn man den Darlegungen des sachkundigen Verfassers auch nicht in allen Punkten wird zustimmen können, so scheint doch der von Kenner aus dem Münzmaterial gezogene Schluß sicher, daß das Lager von Lauriacum erst an Stelle des damals geräumten Lagers von Albing unter Commodus oder Septimius Severus erbaut worden ist. Eine nur kurz dauernde Besetzung und eine absichtliche friedliche Räumung des Albinger Lagers scheint mir auch durch die zu den ausgedehnten Grabungen in gar keinem Verhältnis stehenden Geringfügigkeit der Kleinfunde in Albing zu bestätigen.

Wiesbaden. *E. Ritterling.*

Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (799—911). Mit einer Karte. Von **Walther Vogel.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschiche. Herausgegeben von Karl Hampe, Erich Marcks und Dietrich Schäfer. 14. Heft.) Heidelberg, Carl Winter. 1906. XV u. 442 S.

Je mehr in der karolingischen Zeit durch die im ganzen so spärlich fließenden, zum größten Teil edierten und leicht zugänglichen Quellen der Raum für Spezialarbeiten auf dem Gebiete der politischen Geschichte eingeschränkt wird oder unfruchtbare, zum Teil vielleicht für immer unlösbare Kontroversen von neuem Bearbeitung finden, um so gegebener erscheint es gerade hier z u s a m m e n z u f a s s e n, zumal die historisch-kritische Arbeit im Laufe der Jahre so unendlich viele, teilweise sehr wertvolle Einzelleistungen hervorgebracht hat. Zwar haben wir die Kirchengeschichte Haucks, die Jahrbücher, Mühlbachers Karolinger, Parisots *„Le royaume de Lorraine“* und manches andere Werk weiterer Spannung und allgemeineren Charakters; aber ganz abgesehen von dem Bedürfnis einer Papstgeschichte und einer allgemeinen Geschichte jener Epoche, welche den Gewinn aller Einzelarbeit der letzten Jahrzehnte verarbeitet, sind auf den entlegeneren Gebieten noch

manche Lücken auch in zusammenhängender Darstellung der politischen Geschichte der karolingischen Jahrhunderte auszufüllen. Das Verdienst, die bisher sehr unvollkommen bearbeitete Geschichte eines bedeutsamen, nicht immer genügend berücksichtigten Faktors jener Zeiten erschöpfend im Zusammenhange behandelt zu haben, kommt dem vorliegenden Werke zu. Es hat zum Inhalt die Einfälle der Normannen in das fränkische Reich bis zur Begründung der Normandie.

Der Vf. macht uns zunächst mit der vorhandenen Literatur und mit den Quellen bekannt, auf die seine Darstellung sich gründet. In eingehender Untersuchung legt er dar, daß die Heimat der Normannen, welche sich das fränkische Reich als Zielpunkt ihrer Züge gewählt hatten, in der Hauptsache Dänemark war. Übervölkerung ist die wesentliche Ursache gewesen, die zu ihren Fahrten den Antrieb gab. Wenn man sich die Wikinger vornehmlich als Seeräuber denkt, so ist diese Vorstellung irrig. Viel eher sind sie als Landräuber zu bezeichnen, da ihnen die Flotte fast immer nur Transportmittel und Stützpunkt, nicht aber ein Kampfeswerkzeug war; den Engländern, die über stärkere Schiffe verfügten, unterlagen sie meist in den Seekämpfen. V. schildert uns ausführlich das Wesen der normannischen Heere und Flotten, das während der von ihm behandelten Zeit verschiedene Wandlungen durchmachte. Für die Franken war das Fehlen einer Seemacht verderblich; es ermöglichte, daß die Erfolge der Normannen beinahe während der ganzen Periode so nachhaltige waren.

In anziehender Darstellung werden uns dann die Wikingerzüge vorgeführt; insbesondere ist dabei zu beachten, wie sehr sie im Verlauf des 9. Jahrhunderts ihren Charakter änderten. Solange Ludwig der Fromme regierte und durch seine Herrschaft die Einheit des fränkischen Reiches äußerlich noch bestand, erfolgten die Angriffe nur durch kleinere Gruppen von Wikingern und auf einem Gebiete verhältnismäßig geringen Umfangs. Wenn wir von Friesland absehen, das schon in der letzten Lebenszeit Ludwigs ein häufiges Ziel normannischer Einfälle war und bereits in jenen Jahren als ihr tatsächliches Besitztum angesehen werden muß, so waren es doch zuerst nur die Küstengebiete des Frankenreiches, die von ihnen heim-

gesucht wurden. Mit dem Streite der Brüder, der nach dem Tode des Vaters um das karolingische Erbe entflammt, ist den Wikingern die Schwäche des Reiches dargetan, und sofort erweitert sich der Umkreis ihrer Invasion in weitestem Maße. Sie fahren in die Flußmündungen ein und dringen, besonders auf den großen Strömen, aufwärts in das Land, das sie weit und breit verheeren. Reicher Erfolg begleitet sie auf ihren Beutezügen; Städte wie Hamburg, Nantes, selbst Paris fallen ihnen zum Opfer, werden zerstört, die Bretagne, Aquitanien, Friesland geplündert. Der glückliche Fortgang der bisherigen Wikingerfahrten hat dann um die Mitte des Jahrhunderts weit größere Massen von Dänen, die bereit waren, ihre Heimat zu verlassen, auf dieselben Spuren gelenkt. Heere und Flotten von gewaltiger Macht überschwemmen das ganze westfränkische Reich, Lothringen und Friesland; es ist die Zeit, in der die Angriffe der Normannen hier ihren Höhepunkt erreichen (850—878). Allgemeine Hilflosigkeit gegenüber diesen Feinden, häufige Uneinigkeit im eigenen Lager und Empörungen der westfränkischen Großen, die Unfähigkeit Karls des Kahlen zu organisierter, kraftvoller und ausdauernder Abwehr benehmen den Franken zunächst jegliche Möglichkeit des Widerstandes. Nicht mehr handelt es sich jetzt nur um einzelne Raubzüge der furchtbaren Gegner, sondern es dringen bereits große Heerscharen in das Land, deren Ziel es ist, sich dauernd in fränkischen Gebieten festzusetzen, sich in denselben eine neue Heimat zu begründen. Nur unter schmählichen Abzugsbedingungen wird oftmals ein vorübergehender Friede oder Waffenstillstand in einzelnen Landesteilen von ihnen erkauft. Die Vertreibung zahlreicher eingesessener Franken durch die Normannen und die weitere Abnahme der kleineren Gemeinfreien hat einerseits das unerhörte Raubunwesen, von dem uns die Quellen jener Zeit so viel zu erzählen wissen, zur Folge gehabt, andererseits auf die Stärkung und den Sieg des Lehenswesens in Westfranken weittragenden Einfluß geübt. Gegen die Mitte der genannten Periode, schon in der Zeit Roberts von Anjou, zeigt sich das Bild ein wenig zugunsten der Franken verändert. Man beginnt mit einer planmäßigen Gegenwehr, die manche Erfolge aufweist; so daß unter dem Hinzutreten anderer wichtiger Momente etwa seit den sieb-

ziger Jahren eine Abnahme der eigentlichen Einfälle — namentlich im südlichen Gallien — und eine auf bestimmten Ursachen beruhende Nordwärtskonzentrierung der Normannen zu bemerken ist.

Die gewaltigste und bedeutungsvollste Invasion der Normannen im Frankenreiche aber stand noch bevor; nach dem frühzeitigen Tode König Ludwigs des Stammlers setzte sie ein. Abermals verändert sich in dieser letzten Periode der Normanneneinfälle der Charakter derselben; die plündernden Wikinger wurden allmählich zu „erobernden Kolonisten", wofür das — freilich zukunftslose — Königtum Gottfrieds am Niederrhein ein erstes, interessantes Beispiel bietet. Es ist von nun ab im wesentlichen ein einziges großes Heer, welches dauernd im Frankenreiche haust, auf ein festes Standlager gestützt, und weithin die fränkischen Lande, in dieser Zeit besonders auch die östlichen Teile Westfrankens, Rhein- und Moselgebiet, sogar Burgund unsicher machte. Bald nach der Schlacht von Löwen sieht sich dann das Heer, hauptsächlich um den Folgen der großen Mißernte des Sommers 892 zu entgehen, genötigt, seinen Abzug nach England zu bewerkstelligen. Noch einmal kehrten die Normannen nach Westfranken zurück, jetzt aber nur mehr in der Absicht, in Frieden sich dort niederzulassen: die Normandie, seit 899 etwa in ihrem tatsächlichen Besitz, wird — nicht ohne daß diese letzte Zeit kampflos verlaufen wäre — ihrem Führer Rollo, der dem westfränkischen Könige die Lehenshuldigung leistete, in der Zusammenkunft zu S. Clair (911) überlassen und damit die Begründung eines besonderen Bestandteils des fränkischen Reiches durch die Normannen förmlich anerkannt.

V.s Buch schildert uns sonach gewissermaßen den Eintritt der Normannen in die europäische Geschichte, in der sie in der Zukunft unter berühmten Führern noch eine weit wichtigere, weil mehr oder ausschließlich aufs Positive gerichtete Rolle zu spielen berufen waren. Wir können seinem verdienstvollen Werke hohe Anerkennung zollen. Mit sicherem Blicke erkennt er aus dem Vielen das Wesentliche heraus, dabei immer das Ganze im Auge behaltend. Wenn auch einzelne Absätze, wie z. B. § 37 (der Reichstag zu Pîtres 864) vielleicht ein wenig breit angelegt sind, so leidet doch die

Arbeit im ganzen keineswegs an Weitschweifigkeit. Im Gegenteil ist zu bemerken, daß der Vf. seinen zum Teil ziemlich spröden Stoff uns meist sehr anschaulich vorzuführen weiß, daß er ihn in sachgemäßer und klarer Anordnung zu disponieren verstanden hat. Was Einzelheiten anbetrifft, so überrascht die verhältnismäßig günstige Charakteristik Karls des Kahlen nach allem, was voraufgegangen ist; er hatte gerade noch in seinen letzten Lebensjahren Mißerfolg auf Mißerfolg, besonders aber in sein en kriegerischen Unternehmungen, erlebt. Niemals war er ein zielbewußter Politiker von großem und weitschauendem Geiste, immer nur ein verschlagener Rechner von diplomatischen Fähigkeiten gewesen: diesen Eindruck gewinnen wir aus allen guten Quellen, die uns von diesem Könige berichten. Daß er sich in der Normannennot nicht als schlechterer Regent als die übrigen fränkischen Fürsten erwies, werden wir zugeben können; aber es dürfte überhaupt schwer fallen, untauglichere Herrscher nachzuweisen, als es ein Lothar II. oder Karl III. (der Dicke) gewesen sind. — Der vergeblichen Belagerung von Paris durch die Normannen (885—886) schreibt V. mit Recht eine erhebliche Bedeutung zu, indem er einerseits die Stellung und die Verdienste deutlich charakterisiert, die sich Graf Odo, der Vorläufer der Capetinger, damals erwarb, während das westfränkische Karolingerkönigtum in seiner Schwäche verharrte, andererseits aber ihren stark hemmenden Einfluß auf weitere Normannenzüge betont. Dagegen tritt ihm der Einfluß und der Eindruck der Schlacht an der Dyle zurück; V. erkennt den moralischen Erfolg derselben durchaus an, schätzt aber die Folgen der Niederlage in zweifellos richtigem Urteil nur gering ein. Mit guten Gründen verlegt er den Zeitpunkt der Schlacht in die zweite Oktoberhälfte (891), während Dümmler (Ostfränkisches Reich III, 351) u. a. sie zum 1. November ansetzten. Überhaupt befleißigt sich V. durchgehend einer höchst sorgsamen und besonnenen Einzelkritik; er vermag seine literarischen Vorgänger, besonders auch die Jahrbücher Dümmlers, vielfach zu verbessern und zu ergänzen, und wenn auch manche Einzelfragen streitig bleiben mögen, so ist in der großen Mehrzahl der Fälle die scharfe Interpretation und Kritik der Quellen und das nach

reiflicher Prüfung gefällte Urteil durchaus überzeugend, die Darstellung selbst nur auf sichere und zuverlässige Quellen gestützt.

Im ganzen ist zu sagen, daß die vorliegende Arbeit unter umfassendster Heranziehung der in Betracht kommenden Quellen geleistet wurde und daß auch die Literatur, insbesondere was die nordische, französische, deutsche angeht, in gebührendem Maße berücksichtigt worden ist. Wie der Rezensent aber oft noch aus seinem eigensten Arbeitsgebiete Quellenstellen oder Literatur nachzuweisen imstande ist, die in dem besprochenen Werke übersehen wurden, so vermag auch ich hier zwei Stellen anzuführen, die, wenn ich nicht irre, V. entgangen sind. Papst Nikolaus I. erwähnt in einem Schreiben (863), das die Antwort auf einen Synodalbericht westfränkischer Bischöfe darstellt, deren Aussage, daß sie in ihren Provinzen unter den häufigen Feindseligkeiten der Normannen (paganorum) zu leiden hätten (Jaffé-Ewald Reg. no. 2723, Migne, *Patrol. lat.* CXIX, 827 B); wichtiger erscheint die Stelle in seinem gleichzeitigen Brief an Karl den Kahlen: „*tantoque de Northmannorum vobis subacta rabie grates auctori exsultantes rependimus*“ (J.-E. Reg. no. 2722, Migne, *Patr. lat.* CXIX, 837 B), die sich wohl auf den 862 erfolgten Abzug der Normannen aus dem Seinegebiete bezieht, demnach bei V. S. 187—188 zu ergänzen wäre. — Bischof Aktard von Nantes, dem 868 durch Hadrian II. das Pallium verliehen und erst 871 ein Erzbistum (Tours) übertragen wurde, wird versehentlich schon S. 137 f. als Erzbischof bezeichnet. S. 225 Anm. 2 wäre statt Baronius für den Brief des Adventius die neue Ausgabe in den MG. Epist. VI, 233 sq. (no. 16) zu zitieren gewesen.

In zwei Beilagen behandelt V. dann noch: 1. das dänische Königshaus und die Verwandschaften unter den dänischen Wikingerführern im 9. Jahrhundert und 2. Paris in der Normannenzeit (nach Favre, *Eudes, Comte de Paris et Roi de France* S. 19—26). Endlich ist noch der Karte zu gedenken, die in ihrer trefflichen Ausführung einen unentbehrlichen Bestandteil dieses tüchtigen Werkes ausmacht.

Berlin. *Ernst Perels.*

La translation des saints Marcellin et Pierre. Étude sur Einhard et sa vie politique de 827 à 834 par **Marguerite Bondois.** *Paris, Honoré Champion.* 1907. 116 S.

Die letzten Jahrzehnte haben uns über den berühmten Biographen Karls des Großen mehrere neue Arbeiten gebracht. So die Studie von Bacha, die Abhandlung von Hampe im Neuen Archiv (Bd. 21), desselben neue Ausgabe der *Epistolae Einharti* in den *Monumenta Germaniae,* das Büchlein von Kurze. Hierzu gesellt sich nun die oben erwähnte Schrift, welche ein Heft der *Bibliothèque de l'École des hautes études* bildet. Sie behandelt zunächst die *Translatio SS. Marcellini et Petri,* den Reliquienkult jener Zeit überhaupt und die persönliche Wundergläubigkeit Einhards; weiterhin sein Walten als Laienabt verschiedener Klöster und seine Bauten in Seligenstadt, endlich seine politische Rolle, besonders in den Jahren 827 bis 834. Die Verfasserin sucht die Abfassungszeit der einzelnen Bücher der *Translatio* genauer und zum Teil anders, als es bisher geschehen, zu bestimmen (s. jedoch die Berichtigung von Holder-Egger, N. Arch. 33, 233). Die rhythmische *Passio* der Märtyrer spricht sie Einhard ab und tritt den Beweis an, daß die darin verarbeitete Legende ihm noch nicht bekannt gewesen sei — obwohl eine Stelle wie *M. G. Epp.* V, p. 113 *(qui etiam percussori suo pepercerunt)* dagegen geltend gemacht werden könnte. Einhards schwankendes politisches Verhalten beurteilt die Verfasserin strenger als einzelne andere Forscher und bekämpft die Ansicht, daß er zu den Anhängern Lothars gehört habe. Außerdem legt sie dar, daß er sich seit 830 keineswegs von den Staatsgeschäften ganz zurückzog. Die verhältnismäßig umfangreiche Schrift ist mit sehr großem Fleiße verfaßt. Besonderes Lob verdienen die eingehenden psychologischen Analysen. Unter den Vorarbeiten verdankt die Verfasserin namentlich denen Hampes viel, weicht jedoch von seinen Ansichten mehrfach ab. Zu Berichtigungen bietet sich nur wenig Anlaß. Am wenigsten befriedigt die Zitierweise, wie man es auch kaum billigen kann, daß die *Epistolae Einharti* nach der veralteten Ausgabe von Teulet zitiert werden, weil in ihr die Reihenfolge der Handschrift beibehalten ist. Die Zitate aus Kapitularien nach Mansi S. 71 N. 2 sind nach *M. G. Capitu-*

laria reg. Francor. I, p. 125. 119 zu verbessern; desgleichen S. 80 N. 6 nach *Capp.* I, p. 68. Der 1. Band von Wattenbachs „Geschichtsquellen" hätte in der neuesten, 7. Auflage benutzt werden sollen. S. 82 N. 1 ist in der Liste der Erzkapellane Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. Fulrad zu ergänzen, Ebroin zu streichen. S. 108 N. 2 steht *chancelier* statt *archichapelain*. Daß die Bezeichnung „Nikolaiten" nicht erst so spät, wie die Verfasserin S. 93 N. 1 argwöhnt, in die *Ann. Fuldenses* eingeschwärzt sein kann, wird schon durch die im Anfange des 10. Jahrhunderts verfertigte Schlettstadter Handschrift bewiesen. Doch genug solcher kleiner Korrekturen, wenn man sie auch noch etwas vermehren könnte. Hinsichtlich der Stelle bei Nithard über die Leiber der Heiligen (S. 42 N. 3) sei noch auf die kürzlich erschienene neue Ausgabe von Ernst Müller hingewiesen.

Berlin. *B. v. Simson.*

Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland, 1378—1382. Mit einem Anhange: Die Frage der zweiten und dritten deutschen Legation des Kardinals Pileus in den Jahren 1394 und 1398. Von **Karl Guggenberger.** (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe, Nr. 12.) München, Lentner. 1907. VIII u. 138 S.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob es angebracht war, mit dem Gegenstand der vorliegenden Arbeit ein Buch zu füllen, wenngleich man gegenüber der sorgfältigen Zusammenstellung des Tatsachenmaterials, der eine umfangreiche, durch Umfrage an mehr denn 150 Archive und andere wissenschaftliche Anstalten ermöglichte Heranziehung bisher ungedruckter Quellen zugute gekommen ist, nicht undankbar sein darf. Die Lektüre wird dadurch erschwert, daß die von gewöhnlichen Sterblichen befolgten Regeln der Zeichensetzung für Guggenberger nicht zu existieren scheinen, — sie wird auch nicht genußreicher dadurch, daß man neben anderen stilistischen Besonderheiten und Verstößen auf Schritt und Tritt einer unbezwinglichen Neigung zu wenig schönen Superlativen („treuestens", „eindringlichst", „nachdrücklichst", „entgegenkommendst" usw.) begegnet. Aber wie gesagt, Fleiß und Sorgfalt haben nicht gefehlt, und die Arbeit wird manchem bei der

Beschäftigung mit den in die ersten Jahre der großen Kirchenspaltung fallenden Ereignissen von Nutzen sein. Wesentliche Änderungen in unserer Auffassung von der Reichspolitik und ihrer Behandlung der kirchlichen Fragen ergeben sich übrigens nicht.

Soweit ich sehe, ist dem Vf. an wichtiger Literatur kaum etwas entgangen; aufgefallen ist mir nur, daß er Herm. Haupts Aufsätze in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. V u. VI (Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften und weiter Markgraf Bernhards I. von Baden kirchliche Politik während des großen Schismas 1378—1415) nicht herangezogen hat, in denen er mehrere Urkunden des Pileus und einen Hinweis auf ein an anderer Stelle veröffentlichtes Stück gefunden hätte. Hieraus ergeben sich einige Ergänzungen und Berichtigungen zu dem vom Vf. (S. 105 ff.) aufgestellten Itinerar des Legaten. Die von Haupt in Bd. V, S. 67 (Nr. 8 u. 9) abgedruckten Urkunden nennen als Ausstellungsort für den 19. Juni 1381 Prag. Ohne auf die Wichtigkeit dieser Nachricht — Pileus befindet sich damals auf der Rückreise von England — näher einzugehen, beschränke ich mich im Hinblick auf die bei G. verzeichnete Ortsangabe Kaub zum Tag darauf (20. Juni) auf die Feststellung, daß die in den Urkunden des Kardinals sich findenden Ortsangaben also nicht immer dem wirklichen Aufenthalt entsprechen.

In einem Anhang setzt sich G. mit Jos. Kaufmann und Th. Lindner über die Frage der zweiten und dritten deutschen Legation des Pileus in den Jahren 1394 und 1398 auseinander. Er ist der Ansicht, daß beidemal von einer Legation nicht die Rede sein könne, und damit hat er meiner Meinung nach das Richtige getroffen.

Straßburg i. E. *Hans Kaiser.*

Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Von **A. Süßmann.** (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.) Berlin, Lamm. 1907. XV u. 203 S.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht die Interpretation und Wertung der beiden großen Judenschuldentilgungsgesetze

König Wenzels von 1385 und 1390. Der Vf. wendet sich gegen ein Buch von Eugen Nübling (Die Judengemeinden des Mittelalters), der in diesen Gesetzen wohltätige politische Maßnahmen sah, während Süßmann, Hegel folgend, sie im wesentlichen als „Beraubungen", sagen wir lieber: „finanzielle Schiebungen", betrachtet. Zweifellos ist dem Vf. dieser Kern seines kleinen Buches vortrefflich gelungen. Zwar ist seine Auffassung nicht original, aber zum ersten Mal werden die Vorstadien, die Ausführung und die Wirkung jener Gesetze unter Heranziehung der neuesten Urkundenbücher in allen Einzelheiten dargestellt. Den Faden, an dem die Untersuchung läuft, bildet naturgemäß die Politik König Wenzels. Hier freilich möchte ich einen ersten Einwand erheben. Allzusehr erscheint doch die Politik des Königs ausschließlich von der Gier nach den jüdischen Schätzen bestimmt. So wird denn gleich zu Eingang (S. 8) das Verdammungsurteil über Wenzel vorweggenommen. Wenn er sich wieder einmal den Städten nähert, so sind nach S. selbstverständlich seine Bündnisanträge unaufrichtig, was er will, ist nur ein neuer Anschlag auf die Juden. Vielleicht hätte den Vf. die Dissertation von Messerschmidt: Der rheinische Städtebund von 1381—1389 (Marburg 1906) auch auf andere, rein politische Motive aufmerksam gemacht. Daß S.s Motivierung nicht ausreicht, ergibt schon die eine Erwägung, daß der König, wenn ihm nur am Geld der Juden gelegen gewesen wäre, das Widerstreben der Städte dadurch hätte brechen können, daß er sich entschlossen auf die fürstliche Seite stellte. Die Städte wußten eben, daß er sie nicht ganz konnte fallen lassen, daraus erklärt sich ihre widerstrebende Haltung in der Judenfrage. Schwerer aber wiegt ein anderer Fehler, der Mangel einer sorgfältigen rechtsgeschichtlichen Grundlegung. Der Leser wird gleich *in medias res,* in die Zeit Wenzels, geführt, und da ihm nicht gesagt ist, welches die Rechte des Königs an der Judenschaft des Reiches ursprünglich waren und was um 1378 aus ihnen geworden war, so muß er ein besonderes Studium anstellen, um dem, was dann geschah, nicht ganz verständnislos gegenüberzustehen. Es mußte vollständig zusammengestellt werden, welche Rechte an den Juden bis dahin dem Reiche verloren gegangen waren und an wen. Nur so begreift man, was

Wenzel im Grunde wollte: Die Zurückgabe der Judensteuer wenigstens seitens der Reichsstädte. Dies Ziel hat S. infolgedessen nicht recht herausgearbeitet: Die Maßnahmen des Königs von 1385 sind ein Kompromiß zwischen ihm und den Städten, die von 1390 eine Pression auf die Städte, da sie zugunsten derjenigen, die etwas nachgaben, abgeändert wurden. Die eigentümliche Verschiedenheit in der Haltung des rheinischen Bundes von der des schwäbischen ist S. (S. 84) nicht entgangen; wenn er aber meint, die rheinischen Städte hätten das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihre Juden gehabt, so nur Nachteile von der Schuldentilgung erwartet und deshalb widerstrebt, so ist das eine Verlegenheitsauskunft. Denn Belege hat er keine, und tatsächlich hatten die rheinischen Städte auch nicht mehr Rechte als die schwäbischen. Neben die von Messerschmidt S. 167 beigebrachte wirtschaftliche Erklärung möchte ich eine rechtliche setzen: Im rheinischen Bund überwogen die Freistädte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, die der königlichen Ingerenz viel weniger unterlagen als die im schwäbischen Bund fast ausschließlich dominierenden Reichsstädte. Hoffentlich nimmt der Vf. Gelegenheit, die Lücken, die hier angemerkt werden mußten, auszufüllen und diese Epoche der Finanzgeschichte des Reiches in ihre Zusammenhänge einzustellen. Dann aber möchte ihm zu raten sein, in der Wiedergabe von Urkunden sorgfältiger zu verfahren und sich mit ihrem Formelwesen vertraut zu machen; denn es begegnen ihm Entgleisungen, die man in der Arbeit eines zünftigen Historikers nicht erwarten sollte. Nicht immer sind sie bedeutungslos wie S. 44[1]), 93[1]); S. 10 wird berichtet, der König habe 1383 „Räte in die rheinischen Gemeinden senden wollen, um den zehnten Teil der Judeneinkünfte der Städte in Beschlag zu nehmen". Die betreffende Akte (Reichstagsakten I, n. 233) sagt aber „daz sie (die Fürsten) ... dem konige das zehende teil folgen laißent". Es ist also von den Städten gar nicht die Rede; auch kann ebensogut eine zehnprozentige Vermögenssteuer von den Juden gemeint sein. Die 5800 Gulden, die Regensburg 1385 zahlte, gingen als Entschädigungszahlung an den Pfandinhaber der Regensburger Judenschaft, den Herzog von Bayern, nicht als außerordentliche Judenbede an Wenzel, wie S. S. 72 meint; was die Regens-

burger Juden damals dem König gaben, ist nicht bekannt. Ihren Wert für die Geschichte der Finanzpolitik einer großen Gruppe deutscher Städte behält aber die Schrift trotz dieser Ausstellungen.

Göttingen. *H. Niese.*

Canon Pietro Casola's Pilgrimage to Jerusalem in the year 1494 by ***M. Margaret Newett*** *B. A. Formerly Jones Fellow history. Manchester at the Univers. Press.* 1907. 427 S.

Unter den Publikationen der Universität Manchester ist dieses neuerdings erschienene Buch von nicht geringem Interesse. Der mailändische Priester Pietro Casola hat im Jahre 1494 in seinem 67. Jahre eine Pilgerreise nach Jerusalem unternommen und seine Erlebnisse auf derselben für Freunde in Mailand zu deren Belehrung und Unterhaltung niedergeschrieben. Als ein scharfer und kenntnisreicher Beobachter, als ein Mann von reicher Erfahrung, Weltgewandtheit und praktischer Lebensphilosophie gibt er in lebendiger Darstellung ein höchst anziehendes Bild vom Verlaufe seiner Reise, die er von Mailand nach Venedig und von da auf einer Galee über Zara, Ragusa, Modone, Candia, Rhodus und Limasol nach Jaffa gemacht hat, wo er am 17. Juli 1494 angekommen ist, um von da nach Jerusalem zu pilgern und die hl. Orte daselbst, ebenfalls Bethlehem, den Jordan und Jericho zu besuchen und nach einem fast sechswöchentlichen Aufenthalte im Gelobten Lande von Jaffa aus wieder auf demselben Wege heimzufahren. Fast drei Viertel seiner Erzählung handelt von seinen Erlebnissen auf der Hin- und Rückfahrt und nur ein Viertel derselben von seinem Aufenthalte in Palästina. Ganz besonders wertvoll und anziehend ist u. a. was er über seinen Aufenthalt in Venedig des längeren auf S. 134—154 und 336—341 zu berichten weiß. Casolas Pilgerreise war in Vergessenheit geraten, bis anfangs der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Graf G. Porro das Manuskript in der Trivulziana zu Mailand entdeckte und im Jahre 1855 mit einer ungenügenden Einleitung und Anmerkungen in 100 Exemplaren, welche jedoch nicht in den Buchhandel gekommen sind, hat drucken lassen. Es war deshalb ein dankenswertes Unternehmen, dem sich

die gelehrte, der Studien halber in Venedig wohnende Engländerin, Fräulein M. Newett, unterzogen hat, nach dem altitalienischen Texte der Handschrift eine englische Übersetzung zu fertigen und dieselbe nebst einer sehr instruktiven, auf genauer Kenntnis des einschlägigen, zum Teil im Staatsarchiv zu Venedig befindlichen literarischen Materials beruhenden Einleitung über mittelalterliche, vornehmlich von Venedig aus unternommene Pilgerreisen, und mit Noten und einem genauen Namen- und Sachregister versehen, herauszugeben. Nicht unerwünscht wäre es, wenn diese bis in die neueste Zeit fast ganz übersehene Casolasche Reisebeschreibung ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung wegen auch einen deutschen Übersetzer und Herausgeber finden würde.

Bödigheim. *H. Hagenmeyer.*

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen von **Hermann Rudorff.** Breslau, M. u. H. Markus. 1907. 203 S. (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. Heft 88.)

Der Vf. erörtert die Abweichungen von der normalen Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Rechtsganges, die sich im städtischen Recht allmählich für diejenigen Fälle herausbildeten, in denen gegen einen Gast, d. h. Stadtfremden, oder von einem Gast Recht gesucht wurde. Vor allem bemühte man sich, die Streitsachen der Gäste nach Möglichkeit vor das eigene Stadtgericht zu bringen. Das schließliche Hauptmittel dafür wurde das seit Ende des 12. Jahrhunderts auftretende *forum arresti*. Wegen jeder auf Geld oder Fahrnis gehenden Schuld konnte ein Gast ohne weiteres, wenn man ihn in der Stadt antraf, mit Personalarrest oder, wenn er Gut, z. B. Handelsware, in die Stadt eingebracht hatte, mit Sacharrest belegt und dadurch vor das Stadtgericht gezwungen werden. Und ebenso wurde gegen ihn wegen einer einem Bürger zugefügten Missetat, selbst wegen einer auswärts geschehenen, ein *forum deprehensionis* vor dem Stadtgericht dann eröffnet, wenn er sich im Stadtbezirk blicken und fassen ließ. Als Gegenstück hatte er das Recht auf schnelles Gericht (Gastgericht), das sofort als Notgericht mit einer geminderten

Zahl von Urteilsfindern, eventl. auf der Gasse, zusammentrat. Während der Jahrmarktzeiten wurden die Gäste durch eine entsprechende Ausdehnung des Marktfriedens wenigstens gegen solchen Arrest und solche Vermögens- und Strafklage, deren Grund zurücklag, d. h. nicht in der Marktzeit selbst entstanden war, gesichert. Verbündete Städte schalteten nicht selten durch besondere Gegenseitigkeitsverträge jene den Gästen beschwerlichen Sätze für das Verhältnis ihrer Bürger zueinander aus. Die auf sorgfältiger Quellenforschung beruhende, anschauliche Darstellung aller dieser Rechtsbildungen, die im wesentlichen wohl das allgemeine Bild des städtischen Gästerechtes wiederspiegeln, ist nicht bloß für die Prozeßrechtsgeschichte, sondern auch für die Wirtschaftsgeschichte von großem Interesse.

Freiburg i. B. *Alfr. Schultze.*

Karl von Miltitz, 1490—1529. Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung. Von Dr. **Heinr. Aug. Creutzberg.** (Studien u. Darstell. aus d. Gebiet d. Geschichte, herausg. von Dr. Herm. Grauert. 6. Bd., 1. Heft.) Freiburg i. B., Herder. 1907. VIII u. 123 S.

Manche Widersprüche und Unebenheiten dieser Bonner Dissertation erklären sich aus dem Umstande, daß sie begonnen wurde, ehe noch durch neuere Forschungen die kirchenpolitische Bedeutung der Machenschaften Miltitzens in recht enge Grenzen eingeschlossen war. Bei dem Bestreben, seiner Arbeit doch noch eine selbständige Bedeutung zu sichern, indem er Person und Auftrag des Nuntius wieder etwas respektabler und wichtiger erscheinen ließ, hat sich der Vf. besonders im ersten Teil in der Methode stark vergriffen. Nach bekanntem Rezept schiebt er dem Gegner eine einseitige oder übertriebene Behauptung unter, gegen die sich nun gut rappieren läßt. Also: „in den letzten Jahren ist man mehr und mehr dazu übergegangen, Miltitzens Person für eine durchaus unbedeutende zu halten und ihren Träger selbst als einen Dummkopf und Betrüger hinzustellen“; „man sei in der Verurteilung Miltitzens und der Herabsetzung seines Lebenswerkes etwas gar weit gegangen“ (S. 30). Damit dürfte neben dem Ref. vor allem K. Müller gemeint sein, der sein sachlich wohlbegründetes

Urteil in die Ausdrücke „Renommist, Schwindler, Schwätzer“ (Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIV, 76 f.) zusammengefaßt hat; den wichtigsten Teil dieses „Lebenswerkes“, das von Miltitz eigenmächtig eingefädelte und hartnäckig betriebene Trierer Schiedsgericht, bezeichnet Creutzberg selbst als einen „ungeheuren Schwindel“ (S. 65), bei dem der junge Pfründenjäger seinen materiellen Vorteil bei der Kirche wie bei der Gegenpartei suchte; den von mir eingeführten mildernden Umstand, daß die von Miltitz verschuldeten Ausflüchte und Weiterungen ihm vom Kurfürsten suggeriert und rücksichtslos zu Luthers Gunsten ausgebeutet wurden, läßt der Vf. zurücktreten, um nicht die Zweifel an den „großen diplomatischen Fähigkeiten“ Miltitzens (S. 35) zu unterstützen. Gleichwohl ist die zusammenfassende Charakteristik im „Schlußwort“ als wohlgelungen zu bezeichnen, wie überhaupt die zweite Hälfte der Arbeit etwa von den Altenburger Verhandlungen an mehr befriedigt, da sich der Vf. hier mit einer im wesentlichen korrekten Wiedergabe des vor ihm Gewonnenen begnügt. Der Fehler, auch hier das Treiben Miltitzens möglichst wichtig erscheinen zu lassen, korrigiert sich bei Berücksichtigung der größeren Zusammenhänge. Aufgebauscht wird hier u. a. „die ungewöhnlich wichtige Gesandtschaft zu Friedrich d. W.“ (Mai 1519), die ebenfalls beweisen soll, daß die Kurie und Kajetan den Nuntius nicht „für einen einfältigen Menschen gehalten“ hätten. Mein nach Cr. „unhaltbares Urteil, das ihn fast zu einer Art Briefträger herabdrücken wolle“ (S. 35), habe ich gelegentlich einer Untersuchung über „die Fakultäten Aleanders“ (in einer 1908 in Leipzig erschienenen Sammlung von „Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß“ unter dem Titel „Aleander gegen Luther“, S. 7 ff.) durch den Nachweis gestützt, daß M. in seiner Eigenschaft als Nuntius von der „seines Nachfolgers Aleander“ (Cr. S. 35) durch eine weite Kluft getrennt war: die mit diplomatischen Aufgaben betrauten, für ihre Verhandlungen auch besonders instruierten Vertreter des Papstes werden von jenen untergeordneten Sendlingen durch den Titel „*nuntius et orator*“ scharf geschieden. Indem er Miltitzens Stellung an der Kurie herausstreicht, bringt Cr. eine Notiz aus dem privaten Rechnungsbuch des Papstes, dem Miltitz „so nahe trat, daß er oft zum Lottospiel von Leo herangezogen

wurde". Aber der eine Vermerk besagt nur, daß Leo X. sich einmal beim Spiel 13 Dukaten von Miltitz entlieh, der sich auf jenem Jagdausflug nach Toskana im päpstlichen Gefolge befand, weil er von dort aus nach Deutschland abgefertigt werden sollte; die 50 Dukaten vom 25. Oktober aber stellen sein Reisegeld vor (S. 9 Anm. 2). Ein „Verhältnis Miltitzens zum Vizekanzler" nimmt Cr. ohne weiteres an, obwohl er „nichts darüber feststellen konnte". Den Lobeserhebungen eines so anpassungsfähigen Strebers wie Cochläus hier nicht zu mißtrauen, haben wiederum wir „keinen Grund" (S. 6 und 28), zumal derartiges in Humanistenbriefen ohnehin sehr leicht wiegt. Wie völlig nichtig Urteilsfähigen die dreisten Umtriebe des Junkers erschienen, zeigt, daß Pirkheimer auf sein Angebot hin, ihm hinter dem Rücken des zuständigen Kommissars Lösung vom Banne zu verschaffen, nicht einmal dankte; wenn ihn Cr. (S. 98 f.) dafür der „Fahrlässigkeit" beschuldigt, so übersieht er, wie sorglich die Nürnberger damals schon bemüht waren, ohne zu schlimme Demütigung vor Dr. Eck aus dem Handel zu kommen. Statt derartiger Sophistereien, von denen besonders die erste Hälfte wimmelt, hätte der Vf., dem nennenswertes neues Material nicht zu Gebote stand, die Dresdener und Siebeneichener Akten einsehen sollen (S. 2 f.), um nach dem Muster Vircks vor den Planitz-Berichten über Familien- und Vermögensverhältnisse, vielleicht auch über das Geburtsjahr Abschließendes zu bieten. Verwunderlich ist die zweimalige Verwendung (S. 43, 105) des Schreibens des von mir enträtselten A. de Mironibus und so manches andere; befremdlich die Art, wie er mich zitiert für Ansichten, von denen ich das Gegenteil nachgewiesen habe (so S. 16, Anm. 6 und S. 114, betreffend das Verhältnis Friedrichs d. W. zu „Ablaß und Reliquienverehrung"), oder mit Übergehung des wichtigsten Ergebnisses wie S. 45, wo er sogar die veränderte Datierung der Lichtenburger Verhandlungen von 1518 unbeachtet läßt, noch befremdlicher in verschiedener Hinsicht, wie er mich nicht zitiert. — An Fleiß und Gewandtheit hat es der Vf. nicht fehlen lassen, aber er hat sie bei einer nicht mehr lohnenden Aufgabe und leider auch in einer falschen Richtung eingesetzt.

Breslau. *P. Kalkoff.*

Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Von **Gust. Wolf.** (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 51.) Berlin, E. Ebering. 1905. VIII u. 342 S.

Das vorliegende Werk ist wertvoll nicht nur für die Provinzial-, sondern auch für die Reichsgeschichte. Indem der Vf. bei seinen Vorstudien für den 2. Band seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation eine Rundschau über den Zustand der bedeutendsten Territorien nach dem Augsburger Religionsfrieden zu geben und hierbei als Musterbeispiel für die geistlichen Fürstentümer das Kurfürstentum Köln aus verschiedenen Gründen zu nehmen sich veranlaßt sah, stieß er auf die empfindliche Lücke in unserer Kenntnis von dessen Geschichte, die zwischen den trefflichen Darstellungen Varrentrapps über Hermann von Wied und Lossens über Gebhard Truchseß klafft. Durch eifriges Aktenstudium in den Archiven zu Köln und Düsseldorf erwuchs ihm das Material zu dem Buche über Kurköln im 16. Jahrhundert, das jene Lücke, abgesehen von der Regierung Salentins von Isenburg, auszufüllen bestimmt ist. Eine erschöpfende Geschichte des Kölner Kurstaates in diesem wichtigen Zeitraum von 20 Jahren (1546—67) darf man freilich nicht erwarten bei der selbstgewollten, weil durch den Charakter des Hauptwerkes bedingten Beschränkung auf die Ereignisse, welche ihrerseits zu der gemeindeutschen politischen und Kirchengeschichte in Beziehung stehen. Aber trotzdem fällt doch manches Streiflicht auf die innere Entwicklung des Territoriums. Das Bild, welches Wolf von den Verhältnissen Kurkölns in dem von ihm behandelten Zeitraum entwirft, ist recht unerfreulich. Die Interessen der maßgebenden Faktoren waren einander allzusehr entgegengesetzt, so daß eine Gesundung der von einer Generation zur anderen verschleppten traurigen Finanzlage nicht eintreten konnte. Und diese Lage wirkte wie ein Hemmschuh, der die Erzbischöfe an einem entschiedenen Auftreten sowohl im Reiche, wie im eigenen Territorium hinderte. Die Wurzel des ganzen Übels deckt der Vf. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf in der kurzsichtigen Finanzwirtschaft des Erzbischofs Dietrich von Mörs, der sich die Mittel zu seiner hochstrebenden Politik auf wenig haushälterische Weise verschaffte. Als er starb, schlossen die Stände des Erzstiftes

die Erblandesvereinigung vom Jahre 1463, in der sie sich den maßgebenden Einfluß auf die Regierung vorbehielten, um der Verschuldung des Erzstiftes entgegenzuarbeiten. Aber die Entschuldung wurde nicht erreicht; trostlos blieb die finanzielle Lage der Erzbischöfe durch das ganze 16. Jahrhundert; sie gipfelte in erschütternder Tragik, als beim Tode Johann Gebhards von Mansfeld seine bejahrte Mutter nicht einmal ihre Herberge bezahlen konnte und das Domkapitel Sorge tragen mußte, daß die Gläubiger nicht die Hand auf die Leiche des Erzbischofs legten. Interessantes Licht fällt auch auf die reformatorischen Bewegungen in der Stadt Köln, insbesondere auf die Prozesse gegen die Professoren Justus Velsius und Jakob Leichius. Die Benutzung des Buches wird leider dadurch sehr erschwert, daß weder ein eingehendes Inhaltsverzeichnis, noch ein Register den reichen Inhalt erschließt.

Köln. *Herm. Keussen.*

Théodore de Neuhoff, Roi de Corse, par **André le Glay.** *Paris, A. Picard et fils.* 1907. XII u. 447 S.

Der westfälische Baron, dem die Korsen am 15. April 1736 eine ephemere Königskrone aus Lorbeerzweigen aufs Haupt setzten, ist schon zu seinen Lebzeiten Gegenstand biographischer Darstellungen geworden, und seine Schicksale haben bis in die neuere Zeit teils wegen ihres romanhaften Charakters, teils wegen des politischen Intrigenspiels, das sich an dieses seltsame Königtum knüpfte, zu weiteren Nachforschungen gereizt. Der Vf. der neuen Biographie hat das Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris und die Staatsarchive von Turin und Genua durchsucht und daraus noch eine Menge neuer Notizen von größerem oder geringerem Belang geschöpft: man gewahrt die lebhafte Bewegung, in die das Auftreten des Abenteurers die Höfe versetzte, die ein Interesse an den Machtverhältnissen im Mittelmeer hatten; man sieht die aufgeregte Diplomatie der genuesischen Republik am Werk, die überall dem gefürchteten Prätendenten auf den Fersen war, ihn von Ort zu Ort verfolgte, seinen Umtrieben nachspürte und die Briefe unterschlug, die er mit den korsischen Häuptlingen wechselte. Aber es fehlt doch viel, daß es dem Vf. gelungen wäre, das

vorhandene Material kritisch zu sichten und daraus eine überzeugende Biographie aufzubauen. Im einzelnen bleiben viele Lücken, bleibt vieles rätselhaft, unsichere Vermutung, was freilich damit zusammenhängt, daß der gekrönte Baron, der nur ein halbes Jahr wirklich den Szepter trug, die meiste Zeit ein flüchtiges Abenteurerleben führte, das die Öffentlichkeit scheute, daß er seine Fäden nur im verborgenen spann, und daß die Pläne der Mächte, die nach der Beute lüstern sich gegenseitig beargwöhnten, gleichfalls nur im dunkeln gesponnen wurden. Tatsächlich war Theodor von englischer und holländischer Seite unterstützt; immerhin bleibt es zweifelhaft, ob und inwieweit auch die Regierungen hinter den zu seinen Gunsten ausgerüsteten Expeditionen standen. Außerdem sehen wir Spanien, Sardinien, Toskana, Neapel als Mitbewerber für den Fall, daß Genua die Insel, mit deren Unbotmäßigkeit es beständig zu kämpfen hatte, nicht länger zu behaupten vermochte. Zuletzt wandte sich die altersschwache Republik an Frankreich, und Frankreich ließ sich nicht lange bitten, entschlossen, den Besitz der Insel keiner anderen Macht zu gönnen. Einen Einblick in die französische Politik gewährt die Instruktion, die dem französischen Gesandten in Genua, Campredon, am 5. Mai 1737 erteilt wurde: „Es wäre zu wünschen, daß die Republik, wie man Sie versichert hat, zu einem Verkauf der Insel sich geneigt zeigte. Der König würde seine Blicke niemals dahin richten, solange sie in der Gewalt der Genuesen bleibt, und Seine Majestät hat es bisher auch nicht für angezeigt gehalten, sich in diese Revolution einzumischen, über die man bloß sehr unsichere Vermutungen anstellen könnte; aber sobald der Verkauf der Insel in Frage käme, würde es den Interessen der Franzosen nicht entsprechen, daß irgendeine andere Macht sie erwürbe. Ich bitte Sie deshalb, genau darüber zu wachen, was in der Sache vorgeht, und mir zu berichten, was Sie in Erfahrung bringen.“ Von den Genuesen zu Hilfe gerufen, sind dann die Franzosen im Februar 1738 erstmals auf der Insel gelandet; sie gerieten aber sogleich mit den Genuesen in Streit, weil diese wollten, daß mit Feuer und Schwert gegen die Empörer vorgegangen werde, während die Franzosen, weiterschauend, die Unterwerfung zuerst mit Güte versuchten. Theodor hatte schon im November 1736 seinen wankenden Thron verlassen,

angeblich, um die Mittel zu dessen Erhaltung persönlich zu betreiben. Es gelang ihm auch, in Amsterdam eine Handelsgesellschaft zusammenzubringen, die, durch Aussicht auf Gewinn angelockt, eine Expedition für ihn ausrüstete, und es gelang ihm, nachdem dieses Unternehmen gescheitert war, in London Gönner für eine Expedition zu finden, mit der er sich selbst wieder nach seinem Königreich aufmachte. Allein er befuhr mit diesem Geschwader wohl die Küstenplätze der Insel, wagte aber nicht mehr, den Fuß auf korsischen Boden zu setzen. Seine Rolle war jetzt ausgespielt. Während er sich in Toskana verborgen hielt, unterstützten die Engländer noch eine Zeitlang den unternehmungslustigen König Karl Emanuel von Sardinien, zogen sich aber zuletzt ganz von dem korsischen Abenteuer zurück. Auch bei den Kämpfen auf der Insel hatte sich Theodor stets außer Schußweite gehalten; jetzt aus Florenz ausgewiesen, geht er nach Westfalen zurück, und sein ferneres Leben ist ein verzweifelter Kampf um das tägliche Brot. Er wendet sich nach Holland und schließlich nach England, wo er von der Mildtätigkeit seiner Gönner lebt, die meiste Zeit aber im Schuldgefängnis sitzt und, aus diesem freigelassen, nach wenigen Tagen im Elende stirbt, Dezember 1756. Der Biograph hat die Gestalt dieser bettelhaften Majestät wohl allzusehr ins Burleske gezogen, er hält auch den von Mitleid diktierten Aufruf Walpoles zu Zeichnungen für den Unglücklichen für eitel Hohn und Spott. Im ganzen dient aber die Erzählung seiner Lebensgeschichte wirklich nicht dazu, den Nimbus um Theodors Person zu erhöhen. Varnhagen und noch Gregorovius haben sich durch die Landsmannschaft und den romantischen Schimmer der korsischen Königskrone bestechen lassen. Mag man auch anerkennen, was Theodor während seiner kurzen Regierung zum Besten des Landes zu tun versuchte, und mag man auch die Genialität bewundern, die es so lange verstand, die Leichtgläubigkeit anderer für seine Zwecke auszunützen, sein phantastisches Königtum ist allzusehr mit dem Fluch der Lächerlichkeit belastet, und seinem Ehrgeiz hat allzusehr der kecke Wagemut gefehlt, als daß er ein tieferes Interesse einflößen könnte. Nicht durch heroisches Einsetzen seiner Person, sondern nur durch lügnerische Versprechungen hat er sich eine Zeitlang

über Wasser halten können. Daß die Korsen einen so fragwürdigen Fremdling zum König wählten, war aber ein Beweis dafür, daß ihnen zur Abschüttlung des verhaßten genuesischen Jochs ein jedes Mittel recht war, von da an trat der voraussichtliche Verlust der Insel für Genua in die Berechnung der Mächte ein, und so beruht die Bedeutung dieser historischen Episode im Grunde nur darauf, daß an Theodors Unternehmen die Festsetzung der Franzosen auf Korsika sich knüpft. Zwölf Jahre nach Theodors Tod ist sie durch förmlichen Kaufvertrag besiegelt worden. *W. L.*

Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen. Von **Artur Brabant.** 1. Bd. Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, des Heiligen Römischen Reichs Generalissimus, 1757. Berlin, Gebr. Paetel. 1904. 394 S.

In den Darstellungen des Siebenjährigen Krieges ist bis jetzt die Geschichte des Kampfes zwischen Friedrich d. Gr. und dem Heil. Röm. Reiche immer zu kurz gekommen. Hauptsächlich wohl darum, weil die deutschen Bearbeiter dieser Zeit fast durchgängig vom preußischen Standpunkt aus urteilen und weil gerade auf preußischer Seite die Quellen für diesen Teil des Krieges nicht so reichlich sprudeln, wie für alle andern Phasen des gewaltigen Ringens. Brodrück[1]) wiederum, dessen tüchtige Arbeit bis jetzt noch das meiste zur Aufhellung über Organisation, Führung und Leistung des Reichsheeres getan hat, rückt doch den Anteil des hessischen Kontingents zu sehr in den Vordergrund. Die einschlägigen französischen Arbeiten gehen aber fast alle darauf hinaus, die Schuld an dem unglücklichen Ausgang des Feldzuges von 1757 von den eigenen Truppen möglichst abzuwälzen[2]) und der Reichsarmee und ihrer schlechten Führung in die Schuhe zu schieben. Dem Bedürfnis, das somit nach einer unbefangenen kritischen Untersuchung dieser verwickelten Ver-

[1]) Quellenstücke und Studien über den Feldzug der Reichsarmee von 1757. Leipzig 1858.

[2]) Auch Waddington: *La Guerre de Sept-Ans* I, 621—637 ist trotz allen Strebens nach Objektivität davon nicht freigeblieben.

hältnisse immer noch bestand, hilft nun das oben bezeichnete Buch von A. Brabant ab. Br. baut seine Arbeit auf Grund der vorhandenen Druckliteratur und der Benutzung zahlreicher alter und neuer Archivalien, hauptsächlich aus den bayerischen Kreisarchiven auf. In einer trefflichen Einführung werden wir mit den Grundlagen der bestehenden Reichsverfassung, den ersten Ankündigungen des neuen Zwistes zwischen Österreich und Preußen und den parlamentarischen Vorverhandlungen im Jahre 1756 vertraut gemacht. Dann lernen wir die Regensburger Beschlüsse selbst kennen, die nach vielem Hin und Her am 19. Mai 1757 mit der kaiserlichen Ratifikation des Mobilmachungsbeschlusses und der Ernennung Hildburghausens zum Generalissimus endeten. Der Einfall Mayrs ins Reich, von dessen einschüchternder Wirkung sich Friedrich d. Gr. so viel versprochen hatte, beschleunigte im Zusammenhange mit der Niederlage von Kollin gerade die erst recht lässig betriebenen Rüstungen der Stände. Fürth wurde zum Sammelplatz des Heeres bestimmt, aber es sollte der Anfang August herankommen, ehe wenigstens der größere Teil der Aufgebote beisammen war. Einzelne Kontingente, wie vor allem das württembergische, blieben trotzdem noch aus. Und wie sah es bei den gestellten Truppen aus! Wer die lebendige Schilderung Br.s von den Schwierigkeiten der Mobilmachung, des Marsches und hauptsächlich der Verpflegung liest, der wird von vornherein diesen Truppen keine großen kriegerischen Leistungen zutrauen. Niemand sah darin klarer als der Oberstkommandierende selbst. Aus seinem Briefwechsel mit Colloredo, den Br. sehr ausgiebig heranzieht, blickt uns das ganze Elend dieser Reichsarmee an. Es fehlte an allem und jedem. Die Mannschaften waren großenteils gar nicht einexerziert, teils zusammengelaufenes Gesindel, ohne Treu und Glauben (S. 157), teils in den besseren Elementen überwiegend friderizianisch gesinnt; der Kavallerie fehlten die Pferde; Artillerie war zu wenig, Pontons waren gar nicht vorhanden. Kein Wunder, wenn Hildburghausen in Wien eifrig um Zusendung einiger kaiserlicher Regimenter bat, um dem Heere wenigstens etwas Rückhalt zu geben, denn sonst glaubte er überhaupt nichts unternehmen zu dürfen. Am 10. August schrieb er dem Vizekanzler nach Wien: „Wer die Beschaffenheit dieser Armee genau

prüft, wird nur mit Zittern seine Ehre und seinen Ruf ihrem Wohlverhalten anvertrauen" (S. 177). Wenn er trotz dieser Überzeugung und trotz seines sehr bald geäußerten Entschlusses, im nächsten Jahre das Kommando nicht wieder zu übernehmen, den Oberbefehl nicht sofort niederlegte, so dürfen wir die Erklärung dafür wohl in seinem Charakter suchen. Er war eine jener in sich uneinigen Naturen, bei denen Verstand und Phantasie in stetem Widerstreite liegen. Trotz aller Einsicht in die Mängel seiner Armee hoffte er im Innern doch wohl immer noch auf die Möglichkeit eines Erfolges. Sein Eifer in der Organisierung des Heeres war unbegrenzt, aber vielleicht fehlte er gerade dadurch am meisten, daß er alles selbst tun wollte (s. S. 159). Immerhin wird man nach Br.s Ausführungen nur noch mehr in der günstigeren Auffassung seiner Persönlichkeit, wie sie schon das G. St. W.[1]) vertritt, bestärkt. Am 24. August begann der allgemeine Vormarsch nach Erfurt (S. 189); wohin schon einige der besten Regimenter vorausgeschickt waren; am 17. September erfolgte die Vereinigung des ganzen Heeres mit der französischen Armee unter Soubise bei Eisenach, weil Friedrich unterdessen Erfurt bedrohte. Diese Vereinigung erhöhte aber nur die Schwierigkeiten für Hildburghausen, da zu den Unzuträglichkeiten im eigenen Lager nun auch noch leidige Rangfragen zwischen den beiden Führern und ständige Reibereien zwischen den beiderseitigen Mannschaften und Offizieren kamen. Ausführlich werden wir dann von Br. über die Märsche und Gegenmärsche der feindlichen Heere unterrichtet. Hierbei kam es auch zu dem so oft in seiner Bedeutung übertriebenen Reiterstückchen von Seydlitz bei Gotha (19. September), das Br. ganz richtig nur als „Vorpostengefecht" charakterisiert. Das Verhalten von Soubise, der mit glänzenden Umgangsformen eine skrupellose Doppelzüngigkeit gegenüber Hildburghausen verband, wird scharf beleuchtet, er selbst sehr hübsch als „Rokokogeneral" bezeichnet. Bei der Beurteilung der offiziellen französischen Politik scheint uns allerdings Br. zu viel Finessen herausklauben zu wollen. Eine „doppelpolige Politik" in dem Sinne, wie Br. will (S. 173), mit dem bewußten zweifachen

[1]) Generalstabswerk 1903, Teil III, Bd. 5, S. 30—34.

Ziel der Niederwerfung Englands und der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Österreich und Preußen wird man bei unbefangener Prüfung der veröffentlichten Quellen dem französischen Hofe nicht wohl nachsagen können. Eine deutsche Politik dieser Richtung hatte man dort vor dem Siebenjährigen Kriege verfolgt. Jetzt wollte man auch in Versailles sicher ernstlich die Demütigung Preußens. Die Kriegsführung 1757 war allerdings schwächlich, und sie mochte darum schon den Zeitgenossen zweideutig erscheinen[1]), aber sie findet eine hinreichende Erklärung in der von Anfang an kundgegebenen Absicht, den Feldzug von 1757 nur als eine Vorbereitung zu dem Hauptschlage, der Eroberung Magdeburgs im folgenden Jahre, führen[2]) und demgemäß die Truppen jetzt keinen unnötigen Gefahren aussetzen zu wollen.[3]) Die hochmütige Ablehnung der preußischen Friedensanträge durch Ludwig XV. im Oktober[4]) bekundet aber dessen feindselige Gesinnung gegen seinen ehemaligen Verbündeten. Und daß man im rechten Augenblicke auch eine kriegerische Niederwerfung Preußens, die doch sein ferneres erfolgreiches Ausspielen gegen Österreich unmöglich gemacht hätte, nicht vermeiden wollte, geht schon aus dem lebhaften Wunsch hervor, mit dem, nach Bernis doch gewiß einwandfreiem Zeugnis, (bei Br. S. 195, 196) die Marquise de Pompadour kriegerische Lorbeeren für ihren Schützling Soubise ersehnte. Ein weiterer Beweis dafür sind die Angriffsgelüste, die in den letzten Oktobertagen den französischen General selbst beseelten, nachdem er Verstärkungen von Richelieu empfangen hatte.[5]) Wenn vorübergehend die Mahnungen zur Vorsicht aus Versailles[6]) seinen Eifer wieder etwas dämpften, so schimmert

[1]) Stuhr, Forschungen und Erläuterungen über Hauptpunkte der Geschichte des Siebenjähr. Krieges. Hamburg 1842. Bd. 1, 217/18.

[2]) Stuhr I, 172—175. 179/80. 201. 215—216. R. Koser, König Friedrich d. Gr. II, 128.

[3]) Stuhr I, 186. 357. Brief von Paulney an Soubise, Okt. 23.

[4]) R. Koser, König Friedrich d. Gr. II, 125; vgl. auch ebenda II, 39—44.

[5]) Stuhr I, 221.

[6]) Stuhr I, 223.

doch aus seinen weiteren Briefen deutlich genug die Neigung zur Offensive durch, falls der König die Saale überschreite[1]), und es will uns nicht scheinen, als ob er diese nur dazu lüge, wie Br. meint. Seine Depesche kurz vor der Schlacht an Ludwig XV.: „Bald sende ich Ihnen den König von Preußen" (bei Br. S. 324) beweist erst recht, daß er, sobald der Moment günstig schien, an eine Schonung des Königs nicht im geringsten dachte. — Die Schlacht selbst, ihre Entwicklung und ihre Folgen schildert Br. recht anschaulich und mit Verwertung reicherer Quellen als das G. St. W. Wir dürfen wohl dem ehrlichen Hildburghausen glauben, daß Soubise vor allem zur Last fällt, nur flüchtig rekognosziert zu haben und doch Hildburghausen in dem Wahn von dem Abzuge des Königs und der Notwendigkeit einer Verfolgung bestärkt zu haben (Br. S. 327, 328). Soubise war ihm nur im Lügen gar zu sehr über, und seine Darstellung der Vorgänge hat leider allzulange das Urteil über die Schlacht beeinflußt. — Sehr verdienstlich ist auch die ausführliche, durch das ganze Buch gehende Darstellung des Verhaltens von Plothos in Regensburg während der beiden Jahre 1756 und 1757 und vor allem die eingehende Schilderung der Reichsachtzustellung durch den Notar Dr. Aprill, da hierdurch die Anzweiflung des Vorganges durch Thudichum[2]) endgültig entkräftet wird. — Alles in allem: das sehr anziehend geschriebene Buch Br.s löst reiche Anregung aus und verdient schon darum ernste Beachtung. Wir wollen hoffen, daß uns der Vf. bald die Fortsetzung seiner Darstellung schenken wird. Noch wäre zu wünschen, daß bei einer 2. Auflage verschiedene Druckfehler ausgemerzt werden und daß der Vf. die Zeilen im Texte von 5 zu 5 abteilt, um die Vergleichung seiner Zitate zu erleichtern.

Dresden. *O. A. Hecker.*

---

[1]) Stuhr I, 226 u. 230.

[2]) Der Achtsprozeß gegen Friedrich d. Gr. usw. S. 160/61 in der Tübinger Festgabe für Ihering. 1892. Vgl. auch Bitterauf, Die kurbayerische Politik im Siebenjährigen Kriege (1901) S. 105 u. Anm. 122.

Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten, herausgegeben von **Mamlock.** Stuttgart, Ferd. Enke. 1907. XII u. 168 S. 6 M.

Die vom Vf. mit Unterstüzung der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin veranstaltete Publikation bildet die Ergänzung zu seiner vor sechs Jahren erschienenen kleinen Schrift „Friedrichs des Großen Beziehungen zur Medizin". Behandelt diese die Krankheiten des Königs, seine Kenntnis von medizinischen Dingen, den Verkehr mit Ärzten, die Stellung zu zeitgemäßen ärztlichen Fragen usw., so soll in der vorliegenden Publikation ein Bild von Friedrichs Stellung zur Heilkunde in seiner Eigenschaft als „Landesherr" gegeben werden. Außer einer Reihe von Briefen, die in „Einleitung" und Anmerkungen auszugsweise verwertet sind, werden 174 zum größten Teil noch nicht veröffentlichte Schriftstücke aus den Staatsarchiven in Berlin und Breslau, dem Hausarchiv in Charlottenburg sowie der Generalregistratur der Kgl. Charité in Berlin mitgeteilt. Sie sind verschiedener Art; teils betreffen sie Friedrichs Person, seine Familie und seine Freunde, teils gehören sie dem dienstlichen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden und den maßgebenden Persönlichkeiten an, teils handelt es sich um Immediatgesuche und deren Beantwortung. In einer umfangreichen „Einleitung" gibt Mamlock einen erläuternden Überblick über den wesentlichen Inhalt der Publikation. Da kommt zunächst das Militärsanitätswesen in Frage; ferner werden die Maßnahmen beleuchtet, welche die öffentliche Hygiene erforderte, sowie die Fürsorge für das Charitékrankenhaus. Endlich wird die Korrespondenz mit fremden Gelehrten, im besonderen mit dem Abbé Spallanzani, berührt; sie gibt M. Anlaß, den damaligen Stand des biologischen Wissens und in diesem Rahmen die persönlichen Ansichten des Königs darzulegen. Friedrichs Interesse an den medizinischen Fragen war zunächst durch praktische Rücksichten, wie die auf das Heer, den Handel, die Landwirtschaft, bedingt; denn bei den balneologischen Bestrebungen zur Hebung der schlesischen Bäder kam vor allem der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt zur Geltung. So veranlaßten auch die Viehseuchen die Entsendung von Ärzten zum Studium an die Tierarzneischule von Lyon, da die Berliner erst 1790 gegründet wurde. Das Ein-

greifen des Königs geschah auch keineswegs immer aus eigener Initiative; vielmehr folgte er meist Anregungen, die von anderer Seite an ihn herantraten, mochte es sich um die Begründung der Hebammenschule am Charitékrankenhaus, um das Studium von Mitteln gegen die Tollwut, um die Impfung von Vieh gegen Seuchen handeln. Das gleiche war auch, wie ich an anderer Stelle näher nachgewiesen habe (vgl. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, Jahrg. 1908, Nr. 3), bei Einführung der Pockenimpfung der Fall; denn M. irrt, wenn er behauptet, daß der König zu diesem Zwecke englische Ärzte berufen habe. Vielmehr hat Friedrich ihnen nur erlaubt, Impfungen vorzunehmen, und darüber hinaus, wie es aus den von M. selbst mitgeteilten Aktenstücken erhellt, im Jahre 1775 dem englischen Arzt Dr. Baylies ein „größeres Wirkungsfeld" dadurch eröffnet, daß er ihn beauftragte, vor Ärzten aus der ganzen Monarchie einen Impfkursus abzuhalten. Trotz dieser Einschränkung bleibt indessen die rühmende Anerkennung zu Recht bestehen, die M. dem König zollt, „daß er, unabhängig von gewissen berechtigten Zweifeln und Bedenken gegen die neue Methode, sofort erkannte, daß sie für die Volkswohlfahrt von eminenter Bedeutung sei". So will auch M. „im einzelnen dem damals Erstrebten und Erreichten" seine Anerkennung nicht versagen, obwohl das meiste, was geleistet wurde, heute überholt sei. Ein ausführliches Personen- und Sachregister nebst einem Verzeichnis der Briefe erleichtert wesentlich die Benutzung dieses Dokumentenbandes, der durch die von dem Vf. beigebrachte erstaunliche Fülle von literarischen Nachweisen und biographischen Angaben über alle in den Urkunden erwähnten Ärzte vornehmlich einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Medizin im 18. Jahrhundert darstellt.

Charlottenburg. *G. B. Volz.*

The Cambridge Modern History. Planned by the Late Lord Acton. Edited by ***A. W. Ward, G. W. Prothero, Stanley Leathes.*** Vol. IX: *Napoleon.* Cambridge 1906. XXVIII u. 946 S.

Der 9. Band der *Cambridge Modern History* zählt 16 Mitarbeiter, unter denen sich nur 11 Engländer befinden, während

die übrigen 5 sich auf Deutschland (Keim und Pflugk-Harttung), Frankreich (G. Pariset), Rußland (Stschepkin) und die Schweiz (Guilland) verteilen. Ist die Freiheit von nationalistischen Gesichtspunkten, die sich schon in solcher Hinzuziehung von Ausländern kundtut, stark anzuerkennen, so muß zu Ehren der englischen Wissenschaft nach dem Urteil des Ref. auch noch festgestellt werden, daß in diesem Bande die Beiträge der Nichtengländer sich im allgemeinen keineswegs vor den übrigen auszeichnen. Eher das Gegenteil! Und fast hätte man gewünscht, daß etwa einem Holland Rose, wenn nicht der ganze Band, so doch weit größere Partien anvertraut worden wären. Allein, das hätte freilich dem Grundgedanken des ganzen Unternehmens widersprochen, das sogar auf Kosten der Einheitlichkeit der Auffassung und des Stils für jeden kleinsten Abschnitt den speziellsten Fachmann sucht. Die Arbeitsteilung geht in diesem Bande so weit, daß mehrere Kapitel (II, XIV, XXIII), darunter eines von nur 21 Seiten, auf je zwei Mitarbeiter verteilt worden sind, während freilich auch einige Autoren mehrere Kapitel (Fisher sogar $3^1/_2$) übernommen haben. Daß bei diesem System Widersprüche fast unvermeidlich sind, wurde schon bei der Anzeige des 8. Bandes (Hist. Zeitschr. 96, 311 ff.) hervorgehoben. Aus dem 9. nur zwei Beispiele! Während Stschepkin (S. 505) die alte, nicht mehr haltbare Auffassung der Konvention von Tauroggen vorträgt, schließt sich Pflugk-Harttung wenige Seiten später (S. 510/11) mit Recht Thimme an. S. 554 lesen wir, daß der Zar und Friedrich Wilhelm III 1814 bei ihrem Einzug vom Volke von Paris mit Rufen von *„vive le roi, vive Louis XVIII!“* empfangen worden seien; S. 555(!) dagegen, daß bei dieser Gelegenheit alles schwieg und nur an einer Stelle 40 junge Edelleute *„vivent les Bourbons!“* schrieen. Indessen ist anzuerkennen, daß in der Gesamtauffassung Napoleons eine weitgehende Übereinstimmung herrscht. Auch das in jener Anzeige über die Bibliographien Gesagte gilt für den vorliegenden Band: so dankenswert sie sind, enthalten sie doch bedauerliche und zum Teil auffallende Lücken. Nur wenige wichtigere Beispiele seien erlaubt: Kap. V. G. Pariset vergißt die Arbeit seines Namensvetters E. Pariset, *Histoire de la Fabrique Lyonnaise.* VII. Es fehlt für die Geschichte

der Protestanten unter Napoleon der grundlegende Vortrag von Lucius. IX, X. Es fehlt Bitterauf, Rheinbund I. XI. Es fehlt Driault, *La Politique Orientale de Napoléon.* XIV. Es fehlt Madelin, *La Rome de Napoléon;* Darmstädter, Großherzogtum Frankfurt. XVI. Es fehlen die Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden; zum Brande von Moskau die nützliche Greifswalder Dissertation von Schmidt; zu Tauroggen die Arbeiten Thimmes (vgl. oben) usw.

Es mögen nun knappe Inhaltsangaben der einzelnen Kapitel nebst gelegentlichen kritischen Bemerkungen, die sich aber nicht auf Einzelheiten erstrecken sollen, folgen. I und V. G. Parisets Darstellung der Einrichtungen des ersten Konsuls und der inneren Geschichte des Kaiserreichs ist praktisch und gut. Immerhin hätte schärfer zwischen den früheren und späteren Zeiten geschieden und hervorgehoben werden können, daß die Regierung des neuen Herrn in den ersten Jahren eine weit fleißigere, durchdachtere und wohltätigere war als später. Fast möchte man gelegentlich von einem gewissen Idealismus des ersten Konsuls reden! Hatte er doch sogar hier und da Stimmungen, in denen er an Dezentralisation und Erweckung lokalen Lebes dachte! II. Walker und Wilson schildern „die bewaffnete Neutralität 1780—1801", also mit zunächst überraschendem, aber wohlbegründetem Zurückgreifen auf die Zeiten der zweiten Katharina. Ihre Darlegungen regen wohl mehr, als ihnen selbst bewußt ist, zu Vergleichen mit der modernen, von Rußland ausgehenden Friedensbewegung an. Im III. Kapitel behandelt Guilland die Friedensschlüsse von Lunéville und Amiens, während er im folgenden (Frankreich und seine Vasallenstaaten) den Wiederausbruch des welthistorischen Zweikampfes gut und geschickt erzählt. Mit seiner Darstellung des Bruches des Friedens von Amiens i. e. S. scheint er uns den Nagel auf den Kopf zu treffen: Napoleon will den Frieden, glaubt aber irrtümlicherweise ihn durch seine brutalen Beleidigungen und Einschüchterungen des englischen Volkes aufrecht erhalten zu können, während gerade diese den Ausbruch des Krieges herbeiführen oder zum mindesten beschleunigen. VI. Fishers Darstellung der *Codes* Napoleons ist tüchtig und sehr anziehend geschrieben. Treffend bemerkt er gegen Savigny, der bekanntlich meinte,

der Moment der Herstellung des *Code Civil* sei ein ungünstiger gewesen, daß dieser Moment — wenn auch vielleicht gesetzgebungstechnisch kein glücklicher — in Wirklichkeit unvergleichlich günstig gewesen ist: wenige Jahre früher verfaßt hätte der *Code* den Stempel der revolutionären Extravaganz, wenige Jahre später den des kaiserlichen Despotismus getragen. Nicht so anschaulich und auch stilistisch weniger erfreulich ist das VII. Kapitel, betitelt „Die Konkordate", von Wickham-Legg. Doch schöpft auch dieser Autor aus reichster Kenntnis und seine Bemerkungen über die Fehler der Politik Pius' VII. (S. 207) zeugen von treffendstem Urteil. Unbefriedigend ist die Darstellung der Verhältnisse der Protestanten (vgl. oben über die Bibliographie). Frisch, wie in seinen Beiträgen zum 8. Bande, behandelt der schon erwähnte Wilson im VIII. Kapitel die „Seeherrschaft 1803—1815". Er wird der Schwierigkeit, sehr komplizierte Vorgänge (s. z. B. die Erzählung der Schlacht von Trafalgar, in der, wie gebührlich, ein leises Pathos durchbricht) zusammenzufassen, mühelos — vielleicht allzu mühelos! — Herr. Seinen Schlußsatz: „Trafalgar war die wirklich entscheidende Schlacht der napoleonischen Kriege" hat wohl fast jeder Historiker schon gedacht. Indessen ist er noch tiefer zu begründen, als es hier geschieht. Es mag noch erwähnt werden, daß Wilson mit Recht darauf aufmerksam macht, daß selbst nach einer gelungenen Landung in England ein französisches Korps in mehr oder weniger fataler Lage gewesen wäre. Im IX. und X. Kapitel erzählt der Oberst Lloyd mit zurückhaltendem Urteil den dritten Koalitionskrieg. Das XI. Kapitel („Napoleons Kaisertum auf seiner Höhe 1807 bis 1809") und das XIII. („Das Kontinentalsystem 1809—1814") verdanken wir Holland Rose. Die Hand des Meisters zeigt sich hier (XI) u. a. in der Darlegung des allmählichen Reifens von Napoleons spanischen Plänen, in drei Schritten. Auf einer scharfsinnigen Studie (*Transactions* XX) beruhen die Bemerkungen über die Entstehung des englischen Unternehmens gegen Dänemark 1807. Weniger vollständig wird die Befriedigung des deutschen Historikers wohl bei der Schilderung der preußischen Reformen sein; Rose scheint den Anteil Friedrich Wilhelms III. stark zu überschätzen. Dagegen leitet n. u. A. den Engländer sein gesundes politisches

Urteil, wenn er empfindet, daß die Städteordnung „im schärfsten Gegensatz“ zu den einschlägigen französischen Gesetzen von 1789 und 1790 steht (trotz den Entlehnungen im einzelnen, die Lehmann nachgewiesen hat). Geistreich und im besten Sinne anregend ist (XIII) die paradoxe Bezeichnung Napoleons als „obersten Ideologen“ des Zeitalters, wegen seines Glaubens an die Wirksamkeit seines Kontinentalsystems. Nicht ohne militärische Kritik Napoleons schildert Keim (XII) knapp und brauchbar den Feldzug von 1809. Auch das XIV. Kapitel (Die abhängigen Reiche und die Schweiz), in das Fisher und Guilland sich teilen, ist zu loben. Doch fällt in ihm u. a. das Urteil auf, daß das Königreich Westfalen einen ziemlichen Grad von Konsistenz gehabt habe. Der Ausgang hat doch das Gegenteil bewiesen. Der erste Beitrag Omans (XV. Der spanische Krieg 1808—1814) ist im Rahmen des Ganzen zu breit und enthält, bei reichster Sachkenntnis des Vf., eine zu große Fülle von Einzelheiten. Wenig befriedigend ist der Abschnitt, den Stschepkin beigesteuert hat (XVI. Rußland unter Alexander I. und die Invasion von 1812). Pflugk-Harttung hat die Freiheitskriege übernommen (XVII). Er schließt sich denjenigen an, die eine Abnahme der Leistungen Napoleons annehmen. Bei aller Anerkennung seiner Sachkenntnis wünschte man manches anders. So erwähnt er nicht die Gefahr für Preußen, daß ein russisches Übergewicht an die Stelle des französischen trete; schwach ist auch die freilich schwierige Darstellung der österreichischen Politik im Frühjahr 1813 und der Verhandlungen während des Waffenstillstandes. Die erste Restauration wird von Fisher (XVIII) mit gewohnter Lebendigkeit und vernünftigem Urteil geschildert. Er hebt mit Recht sehr stark die unermeßlichen Schwierigkeiten hervor (S. 566 und 575), welche den Bourbonen entgegenstanden. „Selbst eine Regierung von Engeln und Weisen hätte sich Feinde gemacht und Hoffnungen enttäuscht.“ Den Wiener Kongreß schildert der eine der Herausgeber, Ward, in zwei Kapiteln (XIX und XXI), die durch ein solches über die 100 Tage (XX, von Oman, vorzüglich, doch gelegentlich etwas einseitig englische Auffassung) unliebsam getrennt sind. Wie zu erwarten, zeigt er sich durchaus auf der Höhe seiner überaus schwierigen Aufgabe; nur verliert er sich vielleicht

hier und da zu sehr in Einzelheiten. Der deutsche Leser vermißt ferner die Feststellung, daß das Ausland eine große Abneigung gegen ein starkes Deutschland hegte. Fast verwirrend durch zu viele Einzelheiten (über die Ref. übrigens nicht immer in der Lage ist, zu urteilen) ist das XXII. Kapitel von Gooch, betitelt „Großbritannien und Irland in den Jahren 1792—1815". Das folgende muß dagegen wieder als ganz hervorragend bezeichnet werden. Es handelt von dem britischen Weltreich 1783—1815 und hat zu Verfassern Hutton (für Indien und Ceylon) und Egerton (für die Kolonien), den seit wenigen Jahren amtierenden Professor der Kolonialgeschichte, durch dessen Ernennung die Universität Oxford vorzügliches Urteil bewiesen hat. Bei der Schilderung der englischen Verwaltung in Indien empfängt man einen bedeutenden Eindruck von den Bemühungen um die Ausscheidung jedes Restes von unreinlicher Regierungspraxis, wie überhaupt von dem Läuterungsprozeß, den die englische Aristokratie damals nach der Verderbtheit des 18. Jahrhunderts durchmachte. Hier, also wohl in den Zeiten der französischen Revolution, nicht aber in der Revolution mit ihren bestechlichen und plündernden Diplomaten und Offizieren, liegt eine Hauptwurzel der Gesundung der öffentlichen Moral im 19. Jahrhundert. (Eine andere Wurzel ist in Preußen zu suchen.) Aus dem Abschnitt über die Kolonien heben wir den Nachweis hervor, daß die englischen Staatsmänner (aber doch wohl mehr im Gegensatz zur öffentlichen Meinung, als Egerton zugibt) in bezug auf den Besitz von Kolonien verhältnismäßig gleichgültig waren. Er zitiert den überklugen Satz Castlereaghs, daß es nicht im Interesse Englands sei, Frankreich zu einer rein militärischen statt einer handeltreibenden Nation zu machen. Den Schluß des Bandes (Kap. XXIV, S. Helena) bilden sympathische Seiten Fishers, dem auch das zusammenfassende Urteil über Napoleons historische Bedeutung überlassen wurde. Dieses ist, wie der vorliegende Band im ganzen, ausgezeichnet durch Sachkenntnis, Vernünftigkeit, Klarheit und Gerechtigkeit.

Hamburg. *Adalbert Wahl.*

Wanderungen auf dem Jenaer Schlachtfelde. Von Hauptmann **v. Taysen** (Jena). Jena, G. Fischer. 1906. 87 S.

Alle älteren Darstellungen und Kritiken der Jenaer Schlacht gehen von der Bedeutung des Landgrafenberges aus und betrachten die frühzeitige Aufgabe desselben als eine Hauptursache der Niederlage. Erst Kolmar von der Goltz hat 1882 diese Ansicht erschüttert, indem er zeigte, daß der Landgrafenberg dem preußischen Heere weder zum Angriff noch zur Verteidigung eine günstige Stellung bot. Durch vielfache Wanderungen auf dem Schlachtfelde, durch genaue Untersuchungen über die damalige Beschaffenheit der Wege, die Bepflanzung und die Wasserverhältnisse des Bodens kommt Taysen zu der gleichen Anschauung und meint, daß es hohe Zeit sei, „mit der 100 Jahre alten Legende von der Bedeutung des Landgrafen aufzuräumen".

Indessen zeigen gerade seine Versuche mit Flaggen-Aufstellungen und seine Erkundung, daß der nordwestlich vom Landgrafenberg gelegene Landrücken, die Schnecke, damals auf seiner Hochfläche ganz kahl war, wie große Bedeutung der Blick von der Höhe des Landgrafenberges für Napoleon hatte. Er übersah von dort aus die Lage des preußischen Heeres noch weiter und vollständiger, als man bisher angenommen hatte. Dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, da man auf der preußischen Seite infolge mangelhafter Aufklärung von der Stärke und den Absichten des Gegners eine durchaus unrichtige Vorstellung hatte.

Im übrigen gehen des Vf. und Goltz's Ansichten über den Gang der Schlacht weit auseinander. Nach des letzteren Darstellung haben „erst 8000, dann 5000, dann 20000, dann 12—15000 Mann je eine kleine abgeschlossene Schlacht für sich geschlagen, ohne Zusammenhang, unter Ausführung einzelner ruhmvoller, aber nutzloser Bravourstücke". Lettow-Vorbeck in seinem 1891 erschienenen Werke spricht sogar von der „elenden Führung", die dem Kaiser gestattete, „in sechs verschiedenen Einzelkämpfen jedesmal einen Teil seines Gegners mit erheblicher Übermacht zu schlagen". T. dagegen will nur Tauentziens Vorgehen als „Einzelkampf" gelten lassen, wie ihn gegebenenfalls jede Avantgarde oder Arrieregarde fechten muß; nutzlos sei derselbe keinenfalls gewesen,

nur hätte er früher abgebrochen werden müssen. Die Kämpfe des preußischen Zentrums, des rechten und des linken Flügels bezeichnet er als „ein wohlkombiniertes Manöver".

Trotz der Lebhaftigkeit und Frische, mit welcher er diese Ansicht vorträgt, wirkt sie nicht überzeugend, der Eindruck bleibt bestehen, daß es an einheitlicher Leitung fehlte und daß die Bewegungen der einzelnen Heeresteile nicht ineinander eingriffen.

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

Der Polenaufstand 1806/07. Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen Jena und Tilsit. Von Dr. **Kurt Schottmüller.** (Sonderveröffentlichungen der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen.) Posen 1907. 80 S. Text und 203 S. Urkunden.

Der jetzt in der preußischen Polenpolitik herrschende kräftige Zug lenkt den Blick rückwärts auf die Beziehungen, die sich früher in der Zeit nach der preußischen Besitzergreifung zwischen der Regierung und den Polen entwickelt haben. Unter den verschiedenen von diesen Verhältnissen handelnden Schriften können die von Schottmüller aus dem Staatsarchiv in Posen und aus dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin herausgegebenen Verfügungen, Berichte, Briefe und Denkschriften ein besonderes Interesse beanspruchen. Sie werden eingeleitet zunächst durch eine übersichtliche Darstellung der polnischen Umtriebe in dem Jahrzehnt vor 1806 und ihre Begünstigung durch die 1797 von Bonaparte in Italien gebildete polnische Legion unter dem General Dombrowski. Dieser wird im Herbst 1806 von Napoleon nach Berlin berufen, er leitet den Aufstand zuerst in Posen, dann auch in den Bezirken von Kalisch und Warschau. An die Darstellung des Aufstandes knüpft sich eine eingehende Besprechung der am Hofe des preußischen Königs stattfindenden Erörterungen über die Möglichkeit einer Gegeninsurrektion und vor allem darüber, wie künftig nach der zu hoffenden Wiedereroberung das polnische Land regiert werden soll. Zwei Richtungen stehen sich schroff gegenüber: die milde, auf Versöhnung zielende Ansicht des Fürsten Radziwill und die straffere Politik des aus Posen geflüchteten Kammerdirektors

Gruner, der dem Deutschtum eine feste, ausschlaggebende Stellung sichern will. Hardenberg, zum Gutachten über beide Denkschriften aufgefordert, entscheidet sich für die Ansicht Radziwills und führt sie noch weiter aus. Dieser Kampf der Meinungen zeigt bereits deutlich den Gegensatz, der nachher zu so großen Schwankungen in dem Verhalten der preußischen Regierung geführt hat. Nach Radziwills Vorschlägen ist 1815 von Hardenberg das Großherzogtum Posen eingerichtet worden, Gruners Geist aber durchweht Grolmanns Denkschrift von 1832; noch deutlicher tritt er hervor in Flottwells berühmter Denkschrift von 1841, mit welcher er auf seine zehnjährige Verwaltung der Provinz zurückblickt; ebenso läßt er sich in Bismarcks Auftreten erkennen, als dieser 1872 die Zügel wieder fester anzieht. Durch Sch.s dankenswerte Veröffentlichung wird es möglich, diese Anschauungen bis in die Zeit ihres Entstehens zu verfolgen.

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

1815. Die Hundert Tage, von Elba bis Helena. (Geschichte der Freiheitskriege 1812—1815. Bd. 4.) Von Stabsarzt a. D. Dr. **W. Zelle**, Kreisarzt. Leipzig, R. Sattler. 679 S.

Mit flammender Begeisterung für Napoleon, der „die Schwärmerei des Knaben, das Ideal des Jünglings" gewesen, sucht der Vf. ihm den Dank „für die Erhellung mancher dunklen Lebensstunde" abzustatten. Rückhaltlos bewundert er seinen Helden, nicht nur als Feldherrn und Staatsmann, sondern auch in seinen menschlichen Eigenschaften. Er will „im Gegensatz zu den neuesten von Fachmilitärs herausgegebenen Einzelwerken" nachweisen, „daß nicht Napoleon der Geschichtsfälscher von Ligny und Waterloo ist", wie Charras behauptet hat, „sondern daß der Imperator allein die Wahrheit gesagt hat und daß wirklich Grouchy, Ney und Erlon die einzig Schuldigen bei der großen Katastrophe gewesen sind". Indessen über Charras ist die Geschichtsforschung längst fortgeschritten, und gerade der neueste wissenschaftliche Bearbeiter des Feldzuges von 1815, der kürzlich verstorbene General v. Lettow-Vorbeck, urteilt über die von Ney, Erlon und namentlich von Grouchy begangenen Fehler ebenso scharf wie der Vf. Trotzdem ist dieser auf

Lettow-Vorbeck schlecht zu sprechen und schmäht ihn mehrmals ohne ersichtlichen Grund. So sagt er S. 367 bei Gelegenheit eines an Grouchy erteilten Befehls, den dieser später abzuleugnen versucht hat: „Herrn v. Lettow und den meisten Historikern ist alles dies nicht bekannt", während auf S. 380 und 381 des Lettow-Vorbeckschen Werkes die Nichtbefolgung und spätere Verleugnung dieses Befehls ausführlich besprochen und ernstlich getadelt wird.

Sicherlich ist Napoleon in diesem Feldzuge von seinen Unterbefehlshabern schlechter unterstützt worden als früher; zu seinem Unglück hat er die besten von denen, die ihm noch zur Verfügung standen, nicht mit einem größeren Kommando betrauen wollen und sie deshalb an falscher Stelle verwendet. Namentlich paßte Soult, der an Bureaugeschäfte gar nicht gewöhnt war, durchaus nicht zum Chef des Stabes. Die Ausfertigung der Befehle ist daher meistens unklar, oft widersprechen sie einander. Neys Zögern, Erlons unnützes Hin- und Hermarschieren ist zum großen Teil durch die Unbestimmtheit dieser sich kreuzenden Befehle verschuldet. Der Vf. ist allzu geneigt, die Wirkung solcher Fehler zu überschätzen, sie als die alleinige Ursache von Napoleons Niederlage zu betrachten. Er übersieht dabei, daß ähnliche Fehler und Mißverständnisse auch auf der Gegenseite vorgekommen und seinem Helden von Nutzen gewesen sind.

Die Darstellung ist oft dramatisch zugespitzt; durch ihre Wärme, durch dichterischen Schwung und Anschaulichkeit ist sie wohl geeignet, Laien zu fesseln und anzuregen, doch wäre besserer Druck und größere Sorgfalt im einzelnen zu wünschen. Beispielsweise heißt der zur Zeit des Wiener Kongresses regierende österreichische Kaiser nicht Franz Josef, unter den verhaßten *„droits réunis"* sind die indirekten Steuern zu verstehen, nicht aber, wie S. 99 gesagt wird: „vereinbarte Rechte".

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie. Ein Beitrag zu einer Dogmengeschichte des historischen Materialismus. Von **Friedrich Muckle.** Jena, G. Fischer. 1906. 45 S.

Die vorliegende Doktordissertation gibt sich als Vorläufer eines größeren Werkes über „Saint-Simon, sein Leben und

seine Lehre", das, als im Manuskript vollendet, demnächst vor das Publikum treten soll.[1]) Vorläufig will der Vf. einen Punkt herausheben und einer besonderen Beleuchtung unterwerfen, nämlich die Stellung, welche Saint-Simon zu der später von Karl Marx zur Vollendung gebrachten sog. materialistischen Geschichtsauffassung einnimmt. Dabei gibt Muckle zu, daß der Franzose eigentlich einen dualistischen Standpunkt vertritt. „Neben der ökonomischen Geschichtsauffassung, dem Thema der vorliegenden Studie, findet sich in seinen zahlreichen Schriften noch eine ideologische Geschichtsbetrachtung vor." Näheres hierüber erfährt der Leser aber nicht, das soll offenbar dem späteren ausführlicheren Schriftwerke vorbehalten bleiben. Gleiches gilt von dem Verhältnis Saint-Simons zu seinem ehemaligen Jünger und Sekretär Auguste Comte, über welches der Vf. zu überraschenden Ergebnissen gelangt sein will. Er behauptet (Anm. 3, S. 4): „Man kann ohne Übertreibung sagen: alle leitenden soziologischen Ideen Comtes ... sind durchgängig von Saint-Simon übernommen, dem die Nachwelt keineswegs das ihm gebührende Denkmal errichtet hat." Das ist richtig, aber nicht eigentlich neu. Immerhin wird man auf den späteren Nachweis gespannt sein dürfen.

In der vorliegenden Studie will der Vf., der seinen Ausgangspunkt bei Marx, dem „großen Soziologen", genommen hat, es bloß mit der materialistischen Seite der Geschichtsphilosophie zu tun haben, die ideologische Seite soll außer Betracht bleiben. Ob es glücklich war, eine derartige Trennung vorzunehmen, wollen wir bis zum Erscheinen der Hauptschrift dahingestellt sein lassen. Schon jetzt sei übrigens bemerkt, daß der Unterschied der Lehre des Klassenkampfes bei Marx einerseits, bei Saint-Simon anderseits nicht scharf genug hervortritt, um verstehen zu lassen, wie es kam, daß der eine daraus die Idee des sozialen Königtums, der andere diejenige der sozialen Revolution ableitete. Hätte übrigens in letzterer Hinsicht nicht Babeuf der Betrachtung näher gestanden als der Urheber der *„Religion saint-simonienne"*?

Bern. *August Oncken.*

[1]) Mittlerweile erschienen.

Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert, in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Von **Otto Konrad Roller.** Karlsruhe, Braun. 1907. XXII u. 424 S. Text nebst 272 S. Tabellen.

Die umfangreiche Arbeit wird durch ihre eigenartige Methode, die Aufstellung von Stammtafeln aus den Kirchenbüchern und durch ihre Ergebnisse vor allem den Bevölkerungsstatistiker interessieren. Für den Wirtschafts- und Sozialhistoriker kommen die Abschnitte über die Berufsarten und die Stände in Betracht, die z. B. Beiträge zur Geschichte des Handwerks und des Verfalls der Zunftverfassung im 18. Jahrhundert liefern. Von Bedeutung scheint mir die Beobachtung des Verfassers zu sein, daß während oder vielleicht gerade weil der Unterschied zwischen Adel und Bürgertum so überaus scharf hervortrat, die soziale Differenzierung innerhalb des Bürgertums im 18. Jahrhundert in der badischen Markgrafschaft noch wenig vorgeschritten war. So war es, wie der Vf. zeigt, durchaus nicht ungewöhnlich, daß Söhne von Pfarrern, Ärzten oder fürstlichen Räten Handwerker oder Kammerdiener wurden und Töchter von akademisch gebildeten Männern oder bürgerlichen Offizieren in adeligen Häusern als Dienstboten eintraten und sich mit Handwerkern oder Bedienten verheirateten. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts tritt dann eine schärfere Differenzierung ein zwischen den akademisch Gebildeten, den höheren Beamten und Offizieren einerseits und den Handwerkern anderseits. Von Interesse sind auch die Ausführungen des Vf. über die Anfänge des Fabrikarbeitertums und über die Durlacher Wohnungsverhältnisse. Es ist sehr merkwürdig, daß der Boden zwar nicht so stark ausgenutzt war wie heute, daß aber auf den bewohnbaren Raum 1766 und 1800 in Durlach mehr Personen kamen, als heute in irgendeiner badischen Stadt. Auffallend ist auch die außerordentlich große Beweglichkeit der Bevölkerung im 18. Jahrhundert, trotz seiner mangelhaften Verkehrsmittel. Allerdings ist es sehr zweifelhaft, inwieweit man die durch das Quellenmaterial einer Stadt gewonnenen Ergebnisse verallgemeinern darf, und gerade die Verhältnisse der Durlacher Bevölkerung, die in ihrer sozialen und wirtschaft-

lichen Struktur durch die 1715 erfolgte Gründung von Karlsruhe in allernächster Nachbarschaft außerordentlich stark beeinflußt wurde, können kaum als typisch angesehen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Arbeit für den Lokalhistoriker die reichste Ausbeute liefert.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Von Dr. **Friedrich Bothe.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering. Band 36, Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. XLIII, 304 u. 215 S.

Vorliegende Arbeit Bothes soll, wie schon bei Besprechung seiner „Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt" erwähnt ist, mit dieser die Unterlage für eine Schilderung des Frankfurter Fettmilchaufstandes schaffen. Danach ist die harte Besteuerung der wichtigste Anlaß zum Ausbruch des Aufstandes gewesen. Gewonnen wird dies Resultat aus einer äußerst mühevollen und gewissenhaften Durchforschung und Verarbeitung der seit 1320 vorliegenden Bedebücher und der für die rechte Beurteilung der darin verzeichneten Steuerleistungen maßgebenden, seit 1354 zahlreich erhaltenen Bedeordnungen. Indem der Vf. im Zusammenhange mit der daraus sich ergebenden Steuergeschichte der Stadt unter Heranziehung weiteren Quellenmaterials die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bis zum Ausbruche des großen Krieges verfolgt, erhält sein Buch eine über die Beantwortung der Frage weit hinausgehende Bedeutung. Sie wird erhöht durch die fast die Hälfte des Buchumfanges ausfüllenden Quellenbeilagen, die uns nicht nur in den Stand setzen, die Ausführungen des Vf. in manchen Punkten nachzuprüfen, sondern auch ein reiches, vom Vf. zum Teil selbst noch nicht verarbeitetes, für den Historiker und Nationalökonomen wichtiges Material darbieten. Bei der großen Fülle des Gebotenen wird sich begreiflicherweise zu manchen Aufstellungen des Vf. ein Fragezeichen machen lassen. In der Beurteilung der Steuerpolitik des Rates ist,

glaube ich, der Vf. demselben nicht immer gerecht geworden. Hat der Rat auch die Armut scharf angefaßt, weil er sie möglichst von der Stadt ferngehalten zu sehen wünschte, hat er auch in der späteren Zeit selbstsüchtige Interessenpolitik getrieben, lange Zeit hindurch läßt sich doch eine, wenn auch nicht gleichmäßig geübte, gerade die Existenz des kleinen Bürgers fördernde Politik nicht verkennen. Wenn eine Reihe von Steuerordnungen für jeden vollständigen Haushalt ein Pferd und eine Kuh, den Jahresbedarf der Familie an aufgestapeltem Getreide und vorhandenem Wein, den Jahresbedarf an aufgestapeltem Brennholz, den Jahresbedarf an vorrätigem Hafer, Heu und Stroh für das nicht zum Zwecke des Verkaufs gehaltene Vieh etc. oder bald das eine bald das andere davon für steuerfrei erklären, so spricht das für eine weise Mittelstandspolitik des Rates. Vf. führt diese Steuerbefreiungen auf „die Notwendigkeit der steten Kriegsbereitschaft" zurück, wenn er es auch als „ursprüngliche Absicht" gelten läßt, an jedem die „Notdurft" unversteuert zu lassen. Daher rührt wohl auch seine Erklärung der Bestimmung der Steuerordnung von 1495, daß steuerfrei bleiben soll „weisz (Weizen), Kornn, so die Bürger by sich legenn, das der gemeinschafft zu der Nottorfft zügebruchen gehalten wird": sie waren der Besteuerung entzogen, „falls sie im Interesse der Gesamtheit aufgeschüttet worden waren" (S. 70). Wie hätte das wohl entschieden werden sollen? In Anbetracht der analogen Bestimmungen anderer Steuerordnungen kann ich hier nur an die Steuerbefreiung des Weizens und Kornes denken, soweit sie zum Gebrauch der Hausgemeinschaft — Familie und Gesinde — bestimmt waren. Vf. vermutet aber eine Rücksichtnahme auf Kriegsbedürfnisse selbst da, wo es sich wie in der Steuerordnung von 1354 — und später öfters — um die Freilassung zweier Trinkgefäße jedes Haushalts von der Steuer handelt. Man habe dabei die Absicht verfolgt, „möglichst viel thesauriertes Silber trotz seiner Ertraglosigkeit in der Stadt vorrätig zu halten für den Notfall, wenn ein Krieg große Kosten verursachte" (S. 37/38). Ob man solchen Zweck wirklich hätte mit dieser Steuerbefreiung erreichen können und ob man wirklich von dem kleinen Bürger in der Kriegsnot die zu seinem täglichen Gebrauch dienenden

Becher abgefordert hätte? Vf. muß selbst gestehen, daß man in einem solchen Fall im Jahre 1547 „besonders das Tafelsilber der Patrizier und die Geräte der Geistlichkeit“ in Anspruch nahm. Auch ein Charakteristikum „für eine trunkfrohe und schönheitsdurstige Zeit“ kann ich in diesem Seuerpassus mit dem Vf. nicht erblicken. Wein bildete einmal in den weinbautreibenden Gebieten das übliche Tischgetränk, das auch dem Gesinde nicht vorenthalten wurde — die Bedeordnung von 1372 läßt auch den vorhandenen Wein steuerfrei, den jemand bis zum Michaelstage „mit sime gesinde gedrincken mag“ (Beilage S. 6); aus der Steuerbefreiung der dazu nötigen Trinkgefäße auf eine trunkfrohe Zeit und aus dem Material dieser Familienbecher — Silber — gleich auf eine schönheitsdurstige Zeit zu schließen, geht doch etwas zu weit. Auch hier handelt es sich lediglich um die Freilassung der „Notdurft“ des Bürgers von der Steuer. Auf irriger Anschauung beruht es auch, wenn (S. 230) die Forderung der Zimmerleute im Jahre 1425, zu jeder Mahlzeit, dreimal täglich, $^1/_2$ Maß Wein zu erhalten, als Beweis für die damals in Frankfurt herrschende Völlerei, „namentlich dem Bacchus wurden Hekatomben geopfert“, angeführt wird. Es handelt sich doch hierbei um keine Trinkgelage, sondern um das zu den Mahlzeiten übliche Getränk, das als einfacher Landwein weder kostspielig — für Mittagessen und Vesper einschließlich Wein wird in der Lohnforderung 1 Schilling in Ansatz gebracht (Beilage S. 153, no. 3 f.) — noch berauschend gewesen sein dürfte. Doch genug von Einzelheiten, die den Wert des Ganzen nicht in Frage stellen. Erwähnung möge noch der Exkurs (XXXIII—XLIII) finden, in dem Vf. Stellung zu der Frage nach dem Ursprunge der großen Vermögen im Mittelalter nimmt. Gegenüber Strieders auf die Untersuchung der Augsburger Verhältnisse basierenden Behauptungen betont der Vf. mit Recht, daß — mindestens in Frankfurt — neben dem Gewerbe und dem Kleinhandel der Grundbesitz eine wichtige Quelle für den Kapitalismus und den Großhandel gewesen ist.

Breslau. *Kolmar Schaube.*

Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen. Festschrift zur Eröffnung des Neubaues der Kgl. Universitätsbibliothek in Münster (Westf.) am 3. November 1906. Herausgegeben von den Beamten der Bibliothek. Münster (Westf.), Coppenrath. 1906. V u. 314 S. nebst 4 Abbildungen und 2 Planzeichnungen.

Die Herren Bibliothekare haben also die Abneigung gegen Sammelpublikationen, die aus bibliothekstechnischen Erwägungen früher vielfach in deren Kreisen gehegt wurde, fallen gelassen, wie uns die vorliegende Festschrift lehrt. Wir können uns darüber nur freuen; denn ohne den besonderen Anlaß, die Feier der Eröffnung des Neubaues der Universitätsbibliothek, würde sicherlich der eine oder andere Beitrag dieses Werkes nicht so bald ans Licht gekommen sein. Den Reigen derselben eröffnet Molitor mit sehr knappen sachlichen Erläuterungen zu den Abbildungen und Grundrißdarstellungen des neuen Dienstgebäudes. Die Geschichte der Bibliothek — früher Paulinische Bibliothek genannt — behandelt Bahlmann. Küster verfolgt den Ursprung der juristischen Abteilung des Instituts in frühere Jahrhunderte zurück, während die ausführlichste Abhandlung des Bandes, die von Degering, sich mit dem hervorragendsten Geschenkgeber der ehemaligen Dombibliothek in Münster, die den Grundstock der Paulina bildet, dem Domdechanten Gottfried v. Raesfeld und dessen Familie befaßt. Ins rein fachwissenschaftliche Gebiet gehört wieder der von Molitor veröffentlichte Bibliothekskatalog des Mindener Kanonikus Johann von Bersen aus dem Jahre 1353. Bömer dagegen schildert uns in seinem sehr lehrreichen Beitrag das literarische Leben in Münster während des Mittelalters und bis zu dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Etwas eigenartig nimmt sich in dieser Sammlung der Aufsatz von Krüger über Anton Fahne aus, dessen Inhalt ja für des letzteren Persönlichkeit äußerst bezeichnend ist. Einen Ruhmeskranz hat Krüger diesem literarischen Industrieritter nicht gerade gewunden; zudem fällt das Thema doch eigentlich aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen heraus.

J.

Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. Nach archivalischen und anderen Quellen bearbeitet von **Philipp Knieb.** Freiburg i. B., Herder. 1907. XIV u. 151 S. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. V, 5.)

Man traut seinen Augen kaum, wenn man an der Spitze des Vorworts dieser Schrift folgenden Unsinn liest: „Bis vor einigen Jahrzehnten gehörte es bei den protestantischen Geschichtschreibern des 16. Jahrhunderts gleichsam zum eisernen Bestande ihrer Voraussetzungen, daß die neue Lehre vom Volke mit offenen Armen, ja mit Jubel und Frohlocken aufgenommen worden sei. Wie so manche ihrer Voraussetzungen von den katholischen Geschichtsforschern als grundfalsch nachgewiesen worden ist, so auch diese, und es bricht sich auch in den wissenschaftlichen Kreisen der Protestanten immer mehr die Überzeugung Bahn, daß sie fallen gelassen werden muß." Zum Beweise dafür, daß im Gegenteil „das Volk durch die Gewaltmaßregeln der Fürsten von der katholischen Kirche losgerissen und dem Protestantismus zugeführt worden ist", will Knieb den Sieg des Protestantismus und das Unterliegen des Katholizismus in Mühlhausen i. Th. darstellen. Nun erzeugt aber die Lektüre seiner Schrift gar nicht den Eindruck, den sie hervorrufen soll. Kn. ist nämlich doch viel zu sehr Historiker und zu gewissenhaft, als daß er es fertig brächte, anders Geschichte zu schreiben, als es die Tatsachen und die Quellen gestatten. Im wesentlichen hat er einfach die Tatsachen zusammengestellt ohne viel subjektive Zwischenbemerkungen und dabei die Quellen reichlich zu Wort kommen lassen. Wer wird aber aus seiner Erzählung den Eindruck gewinnen, daß die Masse des Volkes in Mühlhausen und den zugehörigen Dörfern der Reformation abgeneigt gewesen wäre und sie ihm aufoktroyiert werden mußte? Daß der Rat längere Zeit widerstrebte, lag in seiner Zusammensetzung und in der Politik, die er trieb, begründet. Daß der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Gewaltmitteln und Überrumpelungen gegriffen haben, um ihn zur Zulassung evangelischer Prediger zu bewegen, ist ja richtig, aber die Politik zwang sie dazu; auch durften sie sich wohl darauf berufen, daß die katholischen Prediger „kein gutes Leben führten"

(S. 21), und anderseits hat Herzog Georg gelegentlich dieselben Mittel angewandt, um den Rat bei dem katholischen Bekenntnis festzuhalten (S. 23). Ganz ungehörig aber ist es, die Reformationsgeschichte Mühlhausens als Beispiel dafür hinzustellen, daß überhaupt das deutsche Volk „durch die Gewaltmaßregeln der Fürsten von der katholischen Kirche losgerissen und dem Protestantismus zugeführt worden" sei. Dazu war das Schicksal Mühlhausens viel zu eigentümlich. Bei der Kapitulation im Jahre 1525 war festgesetzt worden, daß die drei Schutzfürsten: Herzog Georg, Kurfürst Johann, Landgraf Philipp, abwechselnd je ein Jahr die Stadt regieren sollten, und die städtischen Gesandten, die im Jahre 1536 dem Landgrafen ihre Not klagten, hatten nicht unrecht, wenn sie meinten, es sei doch „mamelukisch" gehandelt, wenn sie in den zwei Jahren, in denen der Kurfürst und der Landgraf das Regiment hätten, lutherisch und im Jahre des Herzogs Georg katholisch sein sollten (S. 30).

So soll also die Schrift eine katholische Tendenzschrift sein, im Effekt ist sie es aber nicht. Der 2. Abschnitt (S. 96 bis 145), der „die Bemühungen der Katholiken, wieder in den Besitz einer Kirche zu gelangen (1567—1629)", schildert, hat vornehmlich lokalhistorisches Interesse. Es ist aber doch wertvoll, daß Kn. dieses etwas langweilige Nachspiel so ausführlich behandelt, da die 1904 und 1905 im 1. und 2. Jahrgang der „Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen" und 1905 auch separat bei E. Holtermann in Magdeburg erschienene „Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th." von H. Nebelsieck, der im übrigen der Vorzug zu geben ist, da abbricht, wo Kn.s 1. Abschnitt endigt.

O. Cl.

Hansisches Urkundenbuch. 10. Bd: 1471—1485. Bearbeitet von **Walther Stein.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. XIV u. 796 S.

Der neue Band des Hansischen Urkundenbuches, den W. Stein in gewohnter sorgfältiger Bearbeitung der Forschung vorlegt, ist an Umfang, wenn man Einleitung und Text zusammenfaßt, dem neunten Bande annähernd gleich; er umfaßt

aber die doppelte Zahl der Jahre, ein Umstand, der dem Benutzer nicht unwillkommen sein wird. Ein Übelstand freilich besteht darin, daß dieselben Jahre sich auf drei Bände der bei der Benutzung unentbehrlichen Hanse-Rezesse verteilen. Wie mir scheint, ist der Inhalt noch mannigfacher wie früher. Direkte Handelsbeziehungen Kölns nach Sizilien (Messina) und nach Spanien (Coruña) werden aufgedeckt. Daneben kommt auch der Osten nicht zu kurz; namentlich fällt reiches Licht auf Danzigs Großmachtstellung im östlichen Handel. Eine größere Zahl von Stücken gehört dem Kontor zu Kowno und dem von ihm vermittelten Handel an; dieses Kontor tritt hier zum erstenmal in die hansische Geschichte ein. Nicht minder tritt der Einfluß der deutschen Kaufleute in den nordischen Reichen in die Erscheinung; freilich gerade eines der interessantesten Stücke des Bandes zeigt schon die Minderung der deutschen Vormacht: die Aufhebung der Verpflichtung aller schwedischen Kaufstädte, speziell Stockholms zur Besetzung der Hälfte der Stadtratsstellen mit Deutschen; ein Punkt, über den St. selbst in den Hansischen Geschichtsblättern (1904/05) eingehend gehandelt hat.

Die Einleitung beschränkt sich im Gegensatz zum 9. Bande auf eine kurze Zusammenfassung und Beleuchtung der Ergebnisse aus dem weitschichtigen Stoffe. Der Utrechter Friede und die Bremer Konkordie sind die beiden Wendepunkte der hansischen Geschichte dieser Jahre. Der erste legte in einem der Hanse günstigen Sinne die englische Fehde bei; wertvolle Aufschlüsse gewährt über ihn der Bericht der englischen Gesandten in Utrecht vom Jahre 1473, das umfangreichste Stück des vorliegenden Bandes. In der Bremer Konkordie vom September 1476 wurde der Schoßstreit mit Köln in der Hauptsache zu Kölns Ungunsten entschieden; aber die Aussöhnung mit der Hanse war die Vorbedingung für die Wieder-Zulassung der Kölner Kaufleute zum Stalhof in London gewesen. In no. 784 druckt St. ein Verzeichnis der Kölner Hansekaufleute ab, das er, unterstützt durch Angaben von v. Loesch, in die Jahre c. 1470—80 setzt, aber nicht näher zu deuten vermag. Nach neueren, noch nicht veröffentlichten Untersuchungen von Bruno Kuske werden die Namen der Liste, indem als Termini a quo die Bürgeraufnahmen, als

Termini ad quem Sterbedaten verwandt wurden, durch das Jahr 1476 und den Anfang des Jahres 1477 begrenzt. Somit erscheint mir ein im einzelnen noch näher aufzuklärender Zusammenhang mit der Bremer Konkordie als Lösung des Rätsels anzusehen zu sein, das diese interessante Liste aufgibt. Für die Bestimmung der Buchdrucker hätte das neuere Werk von Voulliéme bessere Anhaltspunkte ergeben. In den englischen Dingen tritt die überragende Persönlichkeit Gerhards von Wesel, auf den schon der vorige Band hinwies, kräftig hervor. Von Interesse sind seine Briefe, darunter ein in englischer Sprache geschriebener. Von hervorragender Bedeutung für den hansischen Handel dieser Zeit war auch der berühmte Neußer Krieg; dessen Folgen sind für die Verkehrsbeziehungen Kölns zum burgundischen Reiche noch lange fühlbar gewesen. Das letzte im vorliegenden Bande auftretende wichtige Ereignis ist der Erwerb neuer französischer Privilegien, das Verdienst des Sekretärs des Brügger Kontors, Gerhard Bruns. Den überaus mannigfachen Inhalt des Bandes, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, läßt eine Durchsicht der knappen Einleitung leicht ersehen; hinweisen möchte ich nur auf den Aufenthalt des ersten englischen Buchdruckers William Caxton in Köln 1471/72 (S. 46). Die Erläuterungen, welche St. den Stücken angedeihen läßt, sind sehr reichhaltig und zeugen von einer ausgedehnten Kenntnis namentlich auch der ausländischen Literatur.

Das Orts- und Personenregister umfaßt, dem Umfange des Bandes entsprechend, über 40 Seiten; Tzellis, Tzernbolt usw. wären unter Z zu setzen; ebenso würde man Wilh. von Swolle unter Zwolle suchen. Etwas stiefmütterlich behandelt ist das Sachregister, das zugleich als Glossar dient. Das Schema, nach dem dasselbe angelegt ist, ist der Verbesserung bedürftig, zudem nicht einmal folgerichtig durchgeführt. So sind als Sammelnamen die Stichworte Fisch, Bücking, Häring, Stockfisch aufgeführt; unter Fisch hätte auf die übrigen einschlägigen Wörter verwiesen werden müssen; zweckmäßigerweise wären die unter diese Sammelnamen fallenden Einzelwörter auch an ihrem Platze im Alphabet aufzuführen gewesen; z. B. pammucheln (übrigens = Kabliau), tijbucking usw. Unter Stockfisch fehlen die als solcher erklärte raeklingh und rekelvisch.

Man würde auch gerne manche Erklärung im Sachregister finden, die der Herausgeber kraft seiner Sachkenntnis vielleicht mühelos hätte geben können. Mehrfach hätte der Aufsatz von Kuske über den Kölner Fischhandel (Westdeutsche Zeitschrift, Band XXIV) mit Nutzen verwertet werden können, z. B. tijbucking = Zuyderseeer oder im Y gefangener Fisch, bollich = Schellfisch (nicht Kabliau), ventgut = leicht verderbliche Ware usw. Nicht unanfechtbar erscheint das Verfahren, das deutsche Wörter mit vereinzelten dänischen, schwedischen, englischen Wörtern in einem Glossar vereinigt.

Köln. *Herm. Keussen.*

Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. Herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1. Abtlg.: Die Landgerichtskarte, bearbeitet unter Leitung von weil. **Eduard Richter.** 1. Liefg.: Salzburg (von Eduard Richter), Oberösterreich (von Julius Strnadt), Steiermark (von Anton Mell und Hans Pirchegger). Wien, Adolf Holzhausen. 1906.

Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 1. Abtlg., 1. Liefg. IV u. 49 S. Fol.

In der Pflege der historischen Geographie machte sich bis in die neuere Zeit hinein das Übergewicht geltend, das das klassische Altertum innerhalb der Wissenschaften im allgemeinen lange behauptet hat. Man beschäftigte sich durchweg mehr mit der Geographie der griechisch-römischen Welt als mit der historischen Landeskunde der Heimat. Das ist jetzt anders geworden. Es gehört heute zu den allerorten anerkannten Aufgaben der nach Territorien organisierten Geschichtsvereine in deutschen Landen, sich auch um die historische Geographie ihres Bezirkes zu kümmern. Von dem Interesse für solche Fragen, wie es überall rege ist, bis zur Veröffentlichung historischer Kartenwerke ist freilich noch ein weiter Weg, und bis vor kurzem hatte, wenn man von den beiden Wüstungskarten absieht, die die historische Kommission der Provinz Sachsen herausgebracht hat, nur der „Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz" zu erscheinen begonnen. Ihm hat sich jüngst ein zweites monumentales Werk zur Seite gestellt, der historische Atlas der österreichischen Alpen-

länder, dessen erste Lieferung vorliegt. Der Atlas nimmt sich zum Vorwurf die Darstellung eines Gebiets, das an Umfang (119000 qkm) weit ein Territorium oder eine Provinz von durchschnittlicher Größe übertrifft; er umfaßt eine ganze Anzahl österreichischer Kronländer, mehr als ein Drittel von ganz Cisleithanien, und dementsprechend ist es auch nicht ein territorialer Geschichtsverein, der das gewaltige Werk unternommen hat, sondern die Wiener Akademie der Wissenschaften. Natürlich aber ist, wie meist bei den großen Veröffentlichungen unserer Akademien, so auch hier einer der *spiritus rector*, der die reichen Mittel der Korporation in den Dienst der ihm am Herzen liegenden wissenschaftlichen Arbeit gestellt hat: leider hat der Vater des Atlas, Eduard Richter, den Augenblick nicht mehr erleben dürfen, an dem das Werk, das ohne seine organisatorische Tätigkeit und eifrige Mitarbeit gewiß nicht zustande gekommen wäre, zu erscheinen begann.

Sechzig Jahre bereits sind verflossen, seit zuerst J. Chmel die neu errichtete Wiener Akademie zur Herstellung historischer Karten der Heimat anregte. Sein Programm war weit gespannt, die verschiedensten historischen Vorgänge wünschte er kartographisch dargestellt. Aber wie es oft geht, seine Pläne gingen so ins Weite und waren so wenig fest umrissen, daß schließlich nichts zustande kam; zudem waren die rein historischen Vorarbeiten, die ein österreichischer Geschichtsatlas zur Voraussetzung hatte, damals noch nicht genügend gefördert, und es fand sich niemand, der wirklich an die Arbeit gegangen wäre: Chmel selbst hatte nichts weiter gewollt, als dazu anregen. Ganz anders präsentiert sich Richters Werk; hier ist von vornherein in weiser Selbstbeschränkung ein enger umschriebenes Ziel gesetzt, und der, von dem die Anregung ausging, hat gleichzeitig selbst als eifrigster Mitarbeiter dafür gesorgt, daß die Unternehmung in Fluß kam; nun hat sie sich auch nach ihres Schöpfers Tode als lebensfähig erwiesen. Richter war in seltenem Maße für eine historisch-geographische Arbeit geeignet: als Historiker war er durch Sickels straffe Schule gegangen, und als Geograph beherrschte er völlig die technische Seite des Kartenzeichnens, die dem Historiker meist so abschreckend schwer erscheint, da er mit

diesen Dingen garnicht vertraut ist. Die beiden Aufsätze im V. und VI. Ergänzungsband der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, in denen Richter von seinen Plänen und Arbeiten für den Atlas Zeugnis abgelegt hat[1]), sind Programmschriften geworden, die weit über den Rahmen des Werkes, das sie einführen sollen, hinaus wichtig sind für alle, die historische Karten anfertigen wollen.

Den von den Bearbeitern des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz aufgestellten Grundsatz, historische Kartenwerke, die in der Hauptsache das Mittelalter betreffen, seien rückläufig zu bearbeiten, hat Richter als zu Recht bestehend anerkannt. Und zwar haben sich ihm für sein Arbeitsfeld ergeben als das, wovon auszugehen sei, die Grenzen der Landgerichte. Er hat deshalb die ganze Arbeit zunächst nach dem einen Ziel orientiert, eine Karte der österreichischen Alpenländer herzustellen, die die Landgerichte nach ihren Grenzen von 1848 und von da ab rückwärts darstellt. Die Quellen erlauben durchweg die sichere Feststellung, wie aus den alten großen ursprünglichen Gerichtssprengeln des früheren Mittelalters auf dem Wege der Zerschlagung — selten kommt auch der entgegengesetzte Fall der Zusammenlegung vor — sich die Landgerichte entwickelt haben, wie sie sich schließlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darstellen. Die Karte zusammen mit den Erläuterungen, die die Filiation der Landgerichte anschaulich in Stammbäumen vorführen, gibt von dieser grundlegenden Entwicklung ein klares Bild; vor einigen Jahren erschien bekanntlich schon als programmatische Probe des Atlas der Aufsatz von A. Mell, der aus den betreffenden Landgerichten des 19. Jahrhunderts den alten steirischen *comitatus Liupoldi* zu rekonstruieren unternimmt.

Eine grundsätzliche Neuerung der historischen Karte Richters liegt darin, daß er entscheidenden Wert auf die Darstellung des Geländes legt. Hier ist einer der Gründe — freilich nicht der einzige — zu suchen, aus denen sich die Österreicher schließlich so schroff gegen die Thudichumschen

---

[1]) Vgl. auch die sonstigen Vorarbeiten zum Atlas, deren Titel in den „Erläuterungen" Seite II Anm. 1 zusammengestellt sind.

Grundkarten erklärt haben, die von der natürlichen Landschaft lediglich das Wasser, nicht aber das Gebirge darstellen. Begreiflich ist es, warum gerade der Geograph der Alpen die vollständige Geländedarstellung verlangen mußte. Die durch den Verlauf der Gebirgszüge durchweg bedingten Grenzen würden auf einer Karte ohne Gelände in der Tat oft unverständlich erscheinen. Allerdings hält Richter die Wiedergabe der physikalischen Gestaltung der Erdoberfläche nicht für eine der selbständigen Aufgaben der historischen Karte; er hat vielmehr seinem Atlas ein modernes Kartenbild zugrunde gelegt. Das ist erlaubt und richtig in den Alpen, wo die natürlichen Veränderungen des Geländes in historischer Zeit so minimal sind, daß sie auch bei relativ großem Maßstab kaum kartographisch darstellbar wären. Für einen Geschichtsatlas etwa der norddeutschen Tiefebene, zumal ihrer Meeresküste, wäre dies Verfahren natürlich ausgeschlossen.

Der Maßstab der Landgerichtskarte ist ungewöhnlich groß, 1 : 200 000; auch diese Wahl ist mit vollstem Bewußtsein getroffen, wie übrigens auch die Hauptkarte des rheinischen Werkes einen sogar noch etwas größeren Maßstab aufweist. Was nun die Landgerichtskarte darstellt und dank ihrem Maßstab auch darstellen kann, ist nicht — wie schon angedeutet — eine historische Zustandskarte, die nur die Gerichtseinteilung für ein bestimmtes Jahr veranschaulicht, sondern eine Entwicklungskarte; man kann von ihr mit Hilfe der Erläuterungen ablesen, wie zu jeder Zeit des Mittelalters und bis ins 19. Jahrhundert hinein die Gerichte verteilt waren. Die Landgerichtskarte ist, soweit sie vorliegt — Lieferung 1 umfaßt mit Salzburg, Oberösterreich und Steiermark gut ein Viertel des ganzen Gebiets — erstaunlich rasch zustande gekommen. Wird sie erst beendigt sein, so ist mit ihr eine Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, von da aus an andere Probleme, die der karthographischen Darstellung harren, heranzutreten. Da werden vielfach Übersichtskarten in kleinerem Maßstabe gewählt werden können: sind sie auf Grund der Landgerichtskarte gearbeitet, so gewährleistet diese exakte Basis in jedem Falle die denkbar größte Genauigkeit.

Ich weise schließlich darauf hin, daß neben den direkt im Anschluß an die Karten erscheinenden „Erläuterungen“ auch

„Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer" erscheinen, und zwar im „Archiv für österreichische Geschichte". Der 1. Band der „Abhandlungen" (= Bd. 94 des „Archivs". VI u. 660 S. Wien, Alfred Hölder. 1907) liegt vor. Er wird in der Hauptsache gefüllt durch zwei Arbeiten von Julius Strnadt; zwei weitere Untersuchungen steuerte H. v. Voltelini bei, und zwei kürzere Aufsätze sind noch aus Ed. Richters Feder geflossen.

Die akademische Atlas-Kommission, deren Obmann jetzt O. Redlich ist, leistet Gewähr für ein rüstiges Fortschreiten des monumentalen Werks im Sinne seines Begründers.

Charlottenburg. *Hermann Krabbo.*

Kirchliches Asylrecht *(Immunitas ecclesiarum localis)* und Freistätten in der Schweiz. Von **R. G. Bindschedler.** Stuttgart, P. Enke.. 1906. VII u. 406 S.

Als Heft 32/33 der von Professor Stutz herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen" ist die rechtshistorische Untersuchung des Zürcher Juristen erschienen, die die Entwicklung des kirchlichen Asylrechtes und daneben der weltlichen Freistätten in der Schweiz zum Gegenstand hat. Die Tragweite dieser Fragen ist nicht allein von historischer Bedeutung; denn über das Ende des 18. Jahrhunderts hinaus, wo, zwar vielfach angefochten, die Rechtsgültigkeit dieser Einrichtung noch in Kraft stand, reichen Zeugnisse für die Anrufung der Asylpraxis: abgesehen von Forderungen der römischen Kurie, in den Jahren 1869 und 1880, hat 1861 im Kanton Obwalden ein Rechtsstreit hierüber stattgefunden, indem die Gemeinde Engelberg vom Kloster forderte, daß das Eigentumsrecht an der im Klosterfreihof liegenden Allmend für die Gemeinde anerkannt werde.

Aus der gedruckten Literatur und aus Archiven ist ein reicher Stoff gesammelt und auf das beste ausgenutzt. Einige interessante Dokumente sind hier zum erstenmal zum Abdruck gebracht, so das Asylprivilegium Kaiser Rudolfs II. von 1587 für die Stadt St. Gallen.

Denn neben dem kirchlichen Asylrecht findet sich das weltliche eingehend behandelt. Für jenes erstgenannte bildet

selbstverständlich die Reformation einen tief eingreifenden Einschnitt, obschon auch in den reformierten Teilen der Schweiz die Gültigkeit der Freistätten nicht völlig erlosch. In den katholischen Gebieten erfuhr das Asylrecht durch die Konstitution Gregors XIV. eine wesentliche Abwandlung. Das weltliche Asylrecht dagegen, wie es zum Teil aus dem Hausfrieden, teilweise aus dem Stadtfrieden erwachsen war, daneben die Freihöfe, mit ihren besonderen Rechtsbedingungen, in Aarau, Thun und noch an anderen Orten, sind im zweiten Abschnitt behandelt; eben jenes kaiserliche Privileg hatte für St. Gallen an der Seite der alten Klosterfreiung eine eigene städtische Asylstätte geschaffen.

Für die politische und die Kulturgeschichte aufschlußreich sind die zahlreichen Konflikte, die aus dem Asylrecht erwuchsen, denen der Vf. seine besondere Aufmerksamkeit schenkt. Denn nicht nur da, wo in der Mitregierung gemeinsamer Untertanenländer reformierte Obrigkeiten neben katholischen ihr Wort mitzureden das Recht hatten, sondern auch zwischen katholischen Trägern der weltlichen Gewalt und Vorfechtern des kirchlichen Asyls entstanden derartige oft weithin wirkende Reibungen. So geriet das Kloster Einsiedeln, mit einer sehr ausgeprägten Asylpraxis, die Mördern, Ketzern, Verrätern, Kirchenräubern unbeschränkt zugute kam, mit der Regierung zu Schwyz in Kampf. Das Kloster Engelberg kam in schwere Verlegenheit, als 1679 ein unter gravierender Anklage stehender angesehener Urner hier zuerst Schutz suchte, dann das Asyl wieder flüchtig verließ. Auch Luzern erlebte ähnliche Vorfälle, und so wurden 1725 in einer Konstitution Benedikts XIII., 1770 in einem Projekte des päpstlichen Nuntius Versuche gemacht, hier durch neue Vorschriften derartigen Friktionen vorzubeugen. Als 1795 ein Teilnehmer an einer Räuberbande im Kloster der Kapuziner zu Rapperswil ein Asyl suchte, räumte der Nuntius selbst ein, daß, in formeller Wahrung der kirchlichen Vorschriften, der staatlichen Rechtspflege Genüge geschah.

Ein interessantes Kapitel schweizerischer Rechtsgeschichte ist hier zur Darstellung gebracht.

Zürich. *M. v. K.*

Novara und Dijon. Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Großmacht im 16. Jahrhundert. Von **Ernst Gagliardi.** Zürich, Druck und Verlag von Gebr. Leemann & Co. 1907. 346 S.

In dieser Schrift macht ein junger schweizerischer Gelehrter den Versuch, ein Jahr aus den Kämpfen um Oberitalien zu Beginn des 16. Jahrhunderts, soweit die Eidgenossenschaft als selbständige Macht eingriff, zum erstenmal auf Grund der originalen Quellen eingehend darzustellen. Die Erzählung, die sich der Zeit nach an Kohlers Werk *„Les Suisses dans les guerres d'Italie"* anschließt, beginnt mit der Schilderung der Zustände im Mailändischen nach der Einsetzung des Herzogs Massimiliano Sforza zu Ende 1512 und behandelt dann die beiden noch ins Jahr 1513 fallenden Feldzüge der Eidgenossen, die durch die Schlacht bei Novara und die Belagerung Dijons bezeichnet sind. Der Stoff war zum letzten Male in Gisis „Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512 bis 1516" selbständig behandelt worden. Aber während der ältere Forscher sich ausschließlich an das damals (1866) gedruckte Material hielt und daher gezwungen war, die abgeleiteten Darstellungen wie die Chroniken und die humanistischen Geschichtswerke in reichlichem Maße heranzuziehen, konnte Gagliardi ebensowohl seither publizierte Fundgruben originaler Berichte, vor allem den Sanuto, wie ein großes ungedrucktes Material benutzen, das er in schweizerischen und ausländischen Archiven gesammelt hatte. Man wird ihm das Zeugnis nicht versagen dürfen, daß er diese Quellen mit großem Fleiße durchgearbeitet und die wichtigeren Angaben in den sehr umfangreichen Anmerkungen gewissenhaft zusammengestellt hat; man wird auch nicht bestreiten dürfen, daß er die Ergebnisse seiner Quellenkritik zu einer lesbaren, öfter rhetorisch geformten Darstellung geformt hat und daß er es dabei mit Glück verstanden hat, Darstellung und Exkurse auseinander zu halten. Trotzdem hat sich das Werk von den Mängeln einer Erstlingsschrift nicht ganz freihalten können. Die Darstellung läßt vielfach erkennen, daß dem Vf. nur die Zeit, die er behandelt, durch eigenes Arbeiten in den Einzelheiten bekannt ist. Nicht nur ist in Text und Anmerkungen viel Detail aufgenommen worden, das

weder für die Politik noch für das Militärwesen der damaligen Eidgenossenschaft charakteristisch ist; auch die Komposition im ganzen und die allgemeinen Bemerkungen hätten wohl bei größerer Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte die der Eidgenossenschaft eigentümlichen entscheidenden politischen und militärischen Momente schärfer hervortreten lassen. So sind weder die Kämpfe bei Novara etwa in der Art Delbrücks oder Eschers von allgemein militärgeschichtlichen Gesichtspunkten aus erfaßt worden, noch ist bei der Besprechung des Dijoner Zuges die ausschlaggebende Bedeutung des Söldnerwesens für die Existenz der alten Eidgenossenschaft genügend erkannt. G. hat den unverständigen Urteilen zeitgenössischer und späterer Historiker über den angeblich durchaus schädlichen Einfluß des Reislaufens, dem allzuoft die Schuld an den Mißständen des schweizerischen politischen Lebens, auch an den früher vorhandenen und allgemein europäischen zugeschrieben wurde, zu viel Glauben geschenkt; er hat daher, was unter diesen Umständen allerdings nicht auffallend ist, die Revolte der franzosenfeindlichen Bauern, denen die für den einzelnen einträglicheren Freizüge natürlich besser paßten als die offiziell organisierten Werbeunternehmungen, und den Widerstand der Regierungen, die im politischen Interesse der ganzen Eidgenossenschaft den Vertrieb der Söldner in ihren Händen monopolisieren und die darin liegende Macht je nach der Lage für oder gegen Frankreich fruktifizieren wollten, nicht verstanden und in dieser Erhebung, die zu dem verunglückten Zuge gegen Dijon geführt hat, eine „Reaktion des gesunden Instinktes“ gesehen. Die Bestechlichkeit der Staatsmänner war übrigens bekanntlich damals so wie so keine schweizerische Eigentümlichkeit, wie man nach den Ausführungen des Verfassers meinen müßte. Es läßt sich auch fragen, ob man schon mit der Episode von Dijon den „Verfall“ der schweizerischen Großmacht beginnen lassen kann; dies Unternehmen ändert doch prinzipiell kaum etwas an der Stellung der Schweiz in Europa. Der Verfasser ist zu seiner Ansicht allerdings durch die bei den Schweizer Historikern traditionelle Anschauung geführt worden, daß durch die Schlacht bei Marignano die Großmachtstellung der Schweiz definitiv vernichtet worden sei; er hat dabei so wenig wie die andern

beachtet, daß die Ereignisse nach 1515 dieser Meinung keineswegs Recht geben, daß vielmehr erst die im Gefolge der Reformation auftretende konfessionelle Spaltung den Einfluß der Schweiz in der internationalen Politik für immer beseitigt hat.

Es mag noch bemerkt werden, daß dem Werke ein zuverlässiges Register beigelegt ist und daß der zweite Teil unter dem Titel „Der Feldzug von Novara 1513" bereits früher selbständig als Zürcher Dissertation erschienen ist.

Zürich. *Fueter.*

Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abteilung: Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. Dokumente, 1. Bd. Bearbeitet von **Franz Steffens** und **Heinrich Reinhardt.** Solothurn, Druck und Kommissionsverlag der Union. 1906. XXX u. 762 S.

Die „Nuntiaturberichte aus Deutschland" haben katholischen Geschichtsfreunden in der Schweiz die Anregung zur Publikation ähnlicher Berichte aus der Schweiz gegeben. Eine feste Organisation gleich der Görresgesellschaft oder dem preußischen Institut in Rom hat sich dafür allerdings noch nicht bilden lassen und eine Garantie für vollständige Veröffentlichung der Berichte liegt noch nicht vor; trotzdem haben die Herausgeber „im Vertrauen darauf, daß dieser Band nur den Beginn einer längeren Serie bilden werde", schon dem ersten Band den allgemeinen Obertitel gegeben. Seite 1—322 enthalten „Dokumente zur Vorgeschichte der Nuntiatur"; sie behandeln vor allem die ersten Bemühungen Carlo Borromeos um die Sendung eines Nuntius oder Visitators in die Schweiz in den Jahren 1570—1572 und die Visitation des Tessin und des Veltlins durch den Bischof von Vercelli und späteren ersten schweizerischen Nuntius Bonhomini (die Herausgeber haben die von dem Nuntius selbst gebrauchte, halb latinisierte Form des Namens der üblichen auch in den deutschen Nuntiaturberichten durchgeführten „Bonomi" vorgezogen.) Der Rest des Bandes führt das erste der drei Jahre, die die schweizerische Nuntiatur Bonhominis dauerte (1579—1582), zu Ende; die Dokumente umfassen die

Monate Mai bis Dezember 1579. Die *„Nunziatura di Germania"* des vatikanischen Archivs hat natürlich auch für diese Publikation die Hauptausbeute geliefert; neben ihr kam vor allem die Ambrosiana und die dort aufbewahrte Korrespondenz Carlo Borromeos in Betracht. Ein Vorbericht orientiert eingehend über Herkunft und Fundort der Dokumente. Eine eigentliche Einleitung ist dagegen dem Bande nicht vorgesetzt worden. Eine solche soll später als besonderes Werk erscheinen; sie soll sich in ihrem Inhalt nicht auf die Persönlichkeit des Nuntius und die Beziehungen der katholischen Orte zu Rom beschränken, sondern deren religiöses Leben überhaupt darstellen und dabei bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zurückgreifen. Leider ist Heinrich Reinhardt (wie Franz Steffens Professor in Freiburg i. Ue.), der die Abfassung der Einleitung übernommen hatte, Ende 1906 bald nach dem Abschlusse des Aktenbandes gestorben; doch ist seine Einleitung so weit vollendet, daß sie zu einem großen Teil wird gedruckt werden können.

So wie er vorliegt, ist der Band ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation wie zu der der Vorreformation. Man kann allerdings nicht sagen, daß er für die allgemeine Kirchengeschichte der Zeit zu prinzipiell neuen Gesichtspunkten führt. Aber er bestätigt zunächst aufs schönste manche Ergebnisse, die aus dem spärlichen, zur Erforschung der vorreformatorischen Zustände vorliegenden Material nur mit Hilfe stets anfechtbarer Verallgemeinerungen gewonnen werden konnten. Weder die apologisierende Betrachtung der Kirche vor der Reformation, die die offenkundigsten Schäden bestreitet (das Konkubinat der Priester verteidigen Geistliche selbst als eine Notwendigkeit, die zudem noch Schlimmeres verhüten solle, S. 504), noch die früher bei der nichtkatholischen Geschichtschreibung beliebte Tendenz, alle Mißstände in der spätmittelalterlichen Kirche auf Rechnung des Papstums zu setzen und die antizentralistischen Bestrebungen der weltlichen Regierungen, die über die Geistlichkeit ihrer Gebiete eine Art landeskirchlicher Hoheit ausüben wollten, als aus moralischen, der Reinigung der Kirche günstigen Motiven entsprungen hinzustellen, werden sich länger verteidigen lassen. Die Publikation erlaubt ferner, die Stellung der katholischen

Orte zur Gegenreformation schärfer zu präzisieren als bisher möglich war. Die Haltung der schweizerischen Regierungen ist mit Ausnahme von Freiburg mit einigen Modifikationen überall dieselbe: sie stellen sich auf die Seite ihres Klerus, der gegen die vom Tridentiner Konzil geforderten Reformen Opposition macht und gegen die Visitationen des päpstlichen Nuntius die Privilegien der Landesregierung anruft, und zeigen höchstens so weit Neigung, der Kurie entgegenzukommen, als es sich um die kirchliche Disziplin handelt, keineswegs aber soweit das Recht des Staates zu Eingriffen in die Kirche in Frage steht. Die den Protestantismus so sehr begünstigende, an sich aber mit der neuen Lehre nicht verwandte Bewegung zur Bildung von Nationalkirchen, die im späteren Mittelalter der Entstehung von Nationalstaaten parallel geht, läßt sich dabei deutlich beobachten, und zwar gerade da, wo die dogmatische Korrektheit eine Berührung mit der neuen Dogmatik ausschließt. Kantone wie das Wallis, wo einerseits die regierenden Kreise der reformatorischen Bewegung völlig fern standen und anderseits die Kirche dem Staate beinahe wie eine Landeskirche untergeordnet war, haben die Visitationsversuche des Nuntius am schroffsten abgelehnt. Und wie üblich mußte dabei die Behauptung, hinter dem Vorwande der Visitation verstecke sich die Habsucht der Kurie, den Deckmantel liefern, um verrottete Zustände der Kontrolle der Oberbehörde zu entziehen (S. 445). Nur ein so energischer und mutiger Mann wie der Nuntius Bonhomini, der übrigens in den Augen der Kurie selbst öfter allzu rücksichtlos vorging, hat hier wenigstens bis zu einem gewissen Grade Wandel schaffen können.

Die Edition ist mit großer Gewissenhaftigkeit besorgt worden; die umfangreichen Anmerkungen, die zugleich dazu dienen, eine Anzahl unwichtigerer Stücke zu resümieren, bringen zum Verständnis des Textes alles nötige. Die Herausgeber hätten dabei in der Verweisung offizieller, rein formeller Schreiben in die Anmerkungen vielleicht noch weitergehen können; Begleitschreiben wie Nr. 323 und 324 hätten in einem Satze in einer Anmerkung erledigt werden können. Im übrigen ist der Text zum Unterschied von den deutschen Nuntiaturberichten fast überall im Originalwortlaut wieder-

gegeben; nur die Stellen, die ausländische Verhältnisse betreffen, sind ausgelassen worden. Vielleicht können in den folgenden Bänden noch einige nicht unentbehrliche, aber die Benutzung wesentlich erleichternde Mittel der modernen Editionstechnik angewandt werden, wie die Zählung der Zeilen am Rande und Numerierung der Briefabschnitte im Regest mit Wiederholung der Zahlen im Text; die auch in dem vorliegenden Bande gar nicht seltenen Schriftstücke, die verschiedenartige Materien behandeln, gewinnen dadurch sehr an Übersicht. Etwaige Titelvermerke in der Handschrift, Notizen über Ausfertigungen und dgl. sollten konsequent unter der Überschrift des Herausgebers registriert werden, nicht bald als Anmerkung, bald im Text; vgl. Nr. 283, S. 327 und den Anfang des Schreibens Nr. 292. Auf der anderen Seite muß anerkannt werden, daß eigentliche Versehen in den Regesten, die öfter beinahe einen Kommentar bilden, recht selten sind, und daß der Index sich bei Stichproben als zuverlässig erwiesen hat.

Zürich. *E. Fueter.*

La fin du régime espagnol aux Pays-Bas. Par **Frans van Kalken.** *Bruxelles, J. Lebègue & Cie.* 1907. 283 S.

Ein nach Inhalt und Form gelungenes Werk, das sich den Arbeiten Lonchays und Huismans, als deren Ergänzung es sich gibt, würdig an die Seite stellt. Der Vf. schildert mit Zugrundelegung eines reichen handschriftlichen und eines umfassenden gedruckten Materials die politische, ökonomische und soziale Geschichte der spanischen Niederlande in den Jahren 1692—1715. Im Mittelpunkte des bis 1700 reichenden ersten der beiden Teile, in die der Vf. sein Werk gliedert, steht die Persönlichkeit Maximilian Emanuels von Bayern, dessen Tätigkeit in Belgien in neuerer Zeit wiederholt, zuletzt von Preuß und Rosenlehner, Gegenstand eingehender, kritischer Untersuchungen gewesen ist. Van Kalken, der diese Arbeiten ihrem Werte entsprechend eifrig zu Rate gezogen hat, schließt sich in seinem Urteile über Maximilian Emanuel seinen Vorgängern, zumal Preuß, an. Er anerkennt den redlichen Willen und die Begabung dieses Fürsten, und mißt, wie Ref. glaubt mit Recht, die Schuld an dem geringen Erfolge der von Maxi-

milian Emanual im Interesse der Belgier aufgewandten Mühe in erster Linie der Eifersucht der Großmächte und dem Partikularismus der belgischen Stände bei. Jene Kapitel, in denen v. K. den schädlichen Einfluß der am Hofe Maximilian Emanuels und in den einzelnen Provinzen wirkenden Parteien schildert, möchte Ref. als besonders wertvoll bezeichnen. Der scharfen Kritik, die der Vf. in dem zweiten Teile seiner Arbeit an dem Verhalten der Franzosen, Engländer und der Generalstaaten in der Zeit des spanischen Sukzessionskrieges übt, wird gleichfalls beizupflichten sein. Hier ist es weniger das von v. K. beigebrachte neue Tatsachenmaterial, das unsere Anerkennung verdient — denn dasselbe ist keineswegs von besonderer Bedeutung — als die geschickte Gruppierung des Stoffes. Indem der Vf. von dem Gesichtspunkte der belgischen Sonderinteressen das Vorgehen der Großmächte betrachtet und den Egoismus, der sie alle, zumal die Generalstaaten, bei ihrem Verhalten bestimmte, deutlich hervortreten läßt, wird es ihm möglich, die scheinbar befremdende Tatsache zu erklären, daß die Mehrzahl der Bewohner Belgiens, die doch wahrlich keine Ursache hatten der spanisch-habsburgischen Herrschaft eine Träne nachzuweinen, den Übergang der Regierung an die deutsche Linie dieses Hauses als die für sie unter den gegebenenen Verhältnissen günstigste Lösung ansahen. Interessante Einzelheiten bringt der Vf. über die Bemühungen Maximilian Emanuels bei, den Handel und die Industrie Belgiens in den Jahren 1697—1700 zu heben. Instruktiv ist auch, was er über das Leben und Wirken Bergeicks und Quiros mitteilt. Auch für die am Schlusse des Werkes gegebene Darstellung der sozialen Zustände und des geistigen Lebens der spanischen Niederlande in den letzten Jahren der spanischen Herrschaft verdient v. K. den Dank seiner Leser.

Wien. *A. Pribram.*

Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß und sein Übergang zum modernen Privatzweikampf. 1. Teil: Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß. Von **A. Coulin.** Mit einem Vorwort von Jos. Kohler. Berlin, J. Guttentag. 1906. XIII u. 169 S.

In mehreren Arbeiten (vgl. über sie H. Z. 78, S. 544 und 81, S. 366) habe ich darzulegen versucht, daß das moderne

Duell nicht in Deutschland, sondern in den romanischen Ländern seinen Ursprung hat. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung übernimmt die vorliegende Schrift es, das Aufkommen des modernen Duells in Frankreich zu untersuchen. Einstweilen bietet der Vf. nur eine Voruntersuchung, indem er den gerichtlichen Zweikampf im mittelalterlichen Frankreich schildert. Die Erörterung des eigentlichen Problems wird erst folgen. Aber auch jene Voruntersuchung ist mit Dank aufzunehmen; sie hat einen selbständigen Wert. Coulin liefert mit seiner auf einem höchst umfangreichen Quellenmaterial ruhenden allseitigen Schilderung des gerichtlichen Zweikampfes im mittelalterlichen Frankreich einen wertvollen Beitrag zur Verfassungs-, Prozeß- und allgemeinen Kulturgeschichte. Bei der Interpretation deutscher Rechtsquellen wird man die von ihm erläuterten Nachrichten als Parallelstellen oft mit Vorteil verwerten; vgl. z. B. S. 150 über die Strafe der Wüstung der Häuser.

In der Definition, die C. auf S. 1 von dem privaten Zweikampf gibt, sind die Motive und Ziele desselben nicht vollständig aufgezählt. Die Begründungen, die er findet, gehen bekanntlich kreuz und quer. In dem Vorwort, das Kohler dem Buch vorausschickt, fällt es auf, daß der französische Geist des Mittelalters so einfach als ein fränkischer gedeutet wird. Von einem Rechtsvergleicher wie Kohler sollte man das am allerwenigsten erwarten. M. E. ist das keltische Element im französischen Rittertum mit Händen zu greifen.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Essai sur les rapports de Pascal II avec Philippe Ier (1099—1108). Par **Bernard Monod.** *Paris, Champion.* 1907. XXVII u. 163 S. *(Bibliothèque de l'École des Hautes-études, sciences historiques et philologiques,* fasc. 164.)

Man kennt aus dem Nachruf der *Revue historique 87* (1905), 310 ff. das tragische Schicksal des jungen Forschers, der aus lebhaftester wissenschaftlicher Betätigung durch eine tückische Krankheit abgerufen wurde. Dank der Bemühung des Vaters, Gabriel Monod, und treuer Freunde konnten die nachgelassenen Schriften veröffentlicht werden. Ich erwähne noch: *Le moine Guibert et son temps (1053—1124),* Paris

1905. Die kleine Arbeit: *L'église et l'État au XIIe siècle, l'élection épiscopale de Beauvais de 1100 à 1104,* Paris 1904, S.-A. aus den *Mém. de la Soc. acad. de l'Oise* 19, ist in das vorliegende Buch eingefügt worden. Dieses verdient die Aufmerksamkeit aller derjenigen, die den Kampf zwischen Staat und Kirche auch außerhalb Deutschlands verfolgen. Im Vordergrund steht die Frage der Beurteilung des Papstes Paschalis II. Wir würden jetzt ausgehen von der Würdigung Mirbts in der Realenzyklopädie 14 (1904), 717, wobei aber ausdrücklich hervorgehoben sei, daß der Vf. schon im März 1904 erkrankte. Monod sieht in Paschalis einen sehr geschickten und erfolgreichen Politiker, der ganz im Gegensatz gegen die Heftigkeit seines Vorgängers Urban II. sich mit König Philipp verständigte, weil er klar erkannte, daß er einen Bundesgenossen brauchte, um dem Kaiser zu widerstehen. So ergab sich die Möglichkeit, die gallikanische Kirche der Reform näher zu bringen, ohne zu Gewaltmaßregeln zu greifen. Die welthistorische Leistung des Paschalis würde demnach sein, die in späteren Jahrhunderten so bedeutsame Verbindung des Papsttums mit Frankreich eingeleitet zu haben.

Wenn einmal ein französischer Historiker sich an die Aufgabe macht, die Albert Hauck für Deutschland so glänzend gelöst hat, dann wird die Anschauung M.s in größerem Zusammenhange nachzuprüfen sein. Man darf sich dabei nicht verhehlen, daß es sich um ein Werturteil handelt, das quellenmäßig kaum zu erweisen sein wird. Es sei den Fachgenossen zur Beachtung empfohlen und gleichzeitig aufrichtigem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß ein Geist, der sich mit solcher Liebe in jene alten und doch so modernen Kämpfe vertiefte, nicht zu voller Entfaltung kam. B. M., so sollte man meinen, hätte an eine Kirchengeschichte Frankreichs denken können.

Jena. *A. Cartellieri.*

Philipp II. August, König von Frankreich. Bd. 2: Der Kreuzzug (1187—1191). Von **Alexander Cartellieri.** Mit 4 Stammtafeln. Leipzig, Dyk. 1906. XXXI u. 360 S.

Während der 1900 abgeschlossene 1. Band in drei Büchern bis 1189 reicht, wird die Darstellung in den beiden Büchern

des vorliegenden Bandes nur um zwei weitere Jahre gefördert, derart, daß Buch 4 die Vorgeschichte des Kreuzzuges (1146—1190), insbesondere auch die finanziellen Vorbereitungen behandelt, während Buch 5 der Kreuzfahrt selbst bis zur Heimkehr des Königs (Juli 1190 bis Dezember 1191) gewidmet ist. Dabei werden in beiden Büchern die englischen Verhältnisse genau ebenso eingehend und quellenmäßig behandelt wie die französischen, der gewählten Aufgabe wohl nicht ganz entsprechend, für die Wissenschaft aber ein entschiedener Gewinn. Bezüglich des Gesamtcharakters des Werkes kann ich auf Davidsohns Urteil in dieser Zeitschrift 87 (1901), 524 verweisen; auch dieser 2. Band, auf sorgfältigster Erforschung der Quellen erster Hand beruhend, ist durchaus solid und zuverlässig gearbeitet und empfiehlt sich durch eine klare und nüchterne Darstellung; die vielfache Wiedergabe von Verträgen und Verordnungen in wortgetreuer Übersetzung wäre allerdings besser unterblieben.

Unter den Beilagen ist hervorzuheben das Verzeichnis der Urkunden König Richards I. Löwenherz vom August 1189 bis Anfang 1192 (p. 288—301); besonders verdienstlich aber ist es, daß der Vf. in Beilage 4 (p. 302—325) die Frage der Echtheit der Kreuzzugsurkunden der Sammlung Courtois von neuem aufgerollt hat. Zwar enthält er sich vorsichtig eines bestimmten, formell abschließenden Urteils; auf eine Benutzung dieser Urkunden für seine Arbeit aber hat er grundsätzlich verzichtet. Mit vollem Recht; ich habe keinerlei Zweifel mehr, daß dieses ganze, angeblich über 2000 Stück umfassende Material eine einzige große Fälschung ist. Wohl nie hat eine derartige Fälschung einen solchen materiellen und — wissenschaftlichen Erfolg gehabt wie diese. Entscheidend dafür war doch, daß Lacabane, der Präsident der *École des chartes* und erster Beamter im *cabinet des manuscrits* der Kgl. Bibliothek, dem über 190 dieser Urkunden zur Prüfung vorgelegen hatten, sie für unzweifelhaft authentisch erklärt hatte; wem konnte man ein richtigeres Urteil darüber zutrauen als einem solchen Sachverständigen?

Wenig später erklärte zwar de Reiffenberg in seinen *Notices sur les documents concernant la Belgique* von mehreren dieser Urkunden, die er in Brüssel geprüft hatte, mindestens

zwei für unecht[1]); aber das einzige wirklich greifbare Argument, das er vorbrachte: „*Que dire, par exemple de ces usuriers italiens, qui ... se servent de livres tournois, quand on sait qu'ils comptaient alors en argent de Lucques*", ließ ihn wirklich nicht gerade als Sachkenner erscheinen. Und was konnte es helfen, daß Lacabane später seine veränderte Meinung handschriftlich niederlegte[2]), wenn er den Mut nicht fand, sie öffentlich zu bekennen und wissenschaftlich zu begründen! So konnten die Veröffentlichungen von Papa d'Amico und Röhricht aus der Sammlung Courtois geschehen, ohne daß irgendwelche Anfechtung, auch von seiten der deutschen Kritik nicht, erfolgt wäre.

Kein Wunder, daß auch so bedeutende Forscher wie Heyd und Goldschmidt diese Materialien ohne weiteres verwertet haben. Auch ein mit der Zeit so vertrauter Forscher wie Luchaire hat die Urkunden über die finanziellen Beziehungen pisanischer Bankiers zu König Richard unbedenklich für echt genommen (bei Lavisse, *Hist. de France* III, 1, p. 107). Mir selbst ist es mit ihnen wunderlich genug ergangen. In meiner Abhandlung über die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen hatte ich Veranlassung, die bei Papa d'Amico stehenden Stücke für die Jahre 1249 ff. heranzuziehen; sie entsprachen durchaus den unzweifelhaft echten Urkunden in den *Layettes du Trésor des Chartes*[3]); auch die Namen der Geldgeber, wie Rossus Consilii u. a., fanden sich in diesen wieder, was an sich doch gewiß nicht gegen ihre Echtheit sprechen konnte. Allerdings werden diese Geldgeber hier als Januenses, in den *Layettes* dagegen, und unzweifelhaft richtig, als Senenses bezeichnet. Natürlich machte mich das zunächst stutzig. Wie aber sollte ein Fälscher dazu kommen, aus den Senenses seiner Vorlage Januenses zu machen! Vielmehr nahm ich

[1]) *Compte-rendu des séances de la Comm. R. d'hist.* VI (Brüssel 1843), 141 f.

[2]) Von C. mit Recht als für die Beurteilung besonders wichtig veröffentlicht p. 319 f.

[3]) Conradsche Jahrbücher 70, p. 620 A. 1; 73, p. 734 A. 1. Papa d'Amico: *I titoli di credito surrogati della moneta* p. 203 A. 2, p. 365. *Layettes du Trésor des Chartes* III, no. 3811, 3823, 3827, 3948.

an: geradeso, wie man notorisch Florentiner, Lucchesen u. a., die mit den Pisanern nach Accon kamen, selbst als Pisaner bezeichnete[1]), würden auch die mit den Genuesen hinübergekommenen Binnenländer vielfach als Genuesen gegolten haben. So erblickte ich gerade in diesem Zuge, in dieser zunächst auffallenden Bezeichnung der Sienesen als Genuesen einen inneren Beweis für die Echtheit jener Urkunden bei Papa d'Amico. Eine genauere Untersuchung der für mich subjektiv zunächst erledigten Frage schob ich auf, bis ich einmal dazu käme, die finanzielle Seite der Kreuzzüge im Zusammenhange zu behandeln. So hat mich erst das Buch Cartellieris zu erneuter Prüfung der Frage veranlaßt — für meine Handelsgeschichte leider zu spät. Möge man es als wissenschaftliche Sühne ansehen, daß ich nun selbst den positiven Beweis der verübten Fälschung an bestimmten Fällen führe. Ich sagte mir, daß einem Fälscher so vieler Urkunden bei der Datierung am ehesten ein nachweisbarer Fehler unterlaufen konnte und habe daraufhin die im Drucke vorliegenden Stücke der Sammlung aus der Zeit des dritten Kreuzzuges durchgesehen. Nach einer dieser in durchaus üblicher Weise im Mai 1191 im Lager vor Accon ausgestellten Urkunden soll König Richard Löwenherz mit seiner Garantie für vier seiner Ritter eingetreten sein, die bei dem Pisaner Andriolo Conte und Genossen ein binnen Jahresfrist im Betrage von 120 Mark Silber rückzahlbares Darlehen aufgenommen hatten.[2]) Im Mai 1191 aber war König Richard gar nicht vor Accon, sondern weilte noch auf Cypern.

In einer anderen mit besonderen Details ausgestatteten Urkunde hat König Richard seinem Getreuen Jean d'Hosmond angeblich versprochen, seinen Vater Hosmond d'Estouteville, der ihn enterbt hatte, zur Bezahlung einer von ihm bei dem Pisaner Jacobus de Jhota kontrahierten Schuld von 100 Pfund Silber zu zwingen und dies Versprechen mit dem königlichen Siegel beglaubigt. Die Urkunde ist datiert: Vor Accon 1191,

---

[1]) S. meine Handelsgeschichte der romanischen Völker etc. p. 199 f.

[2]) Bei Papa d'Amico l. c. 358 f. *Actum in castris juxta Accon a. D. 1191, mense maio.*

am Tage nach Pfingsten.[1]) Pfingsten war aber in diesem Jahre am 2. Juni, und erst am 5. Juni ist König Richard auf Cypern in See gegangen; erst am 8. Juni kam er vor Accon an.[2])

Man sieht, so vorsichtig der Fälscher im allgemeinen operiert, über den genaueren Termin der Ankunft König Richards vor Accon war er doch nicht genügend unterrichtet.

Mit solchen positiven Nachweisen aber stürzt das ganze kühne Gebäude des Fälschers in sich zusammen; ich glaube auch gar nicht, daß irgendwelches echte Stück unter der ganzen Sammlung ist. Ihre Beziehung auf italienische Kaufleute, die nach C. (p. 321) noch der Aufklärung bedarf, erklärt sich zur Genüge aus der Kenntnis, die der Fälscher von zahlreichen analogen Originalen im Pariser Archiv hatte; eine Beziehung zur Banca di S. Giorgio in Genua aber liegt überhaupt nicht vor, vielmehr nur der Versuch, die Herkunft der Sammlung aus der Ausplünderung genuesischer Archive zur napoleonischen Zeit zu erklären.

Hervorgehoben sei zum Schlusse noch, daß C. diesem Bande eine ganze Reihe von Nachträgen und Berichtigungen zu Bd. 1 beigefügt hat (p. 341—348).

Brieg. *Adolf Schaube.*

The Great Revolt of 1381. By **Charles Oman.** *Oxford, Clarendon Press.* 1906. 219 S.

Das von André Réville gesammelte und von ihm nur teilweise verarbeitete Quellenmaterial des *Record Office* über die gefährliche Volkserhebung unter Richard II., das nach dessen frühzeitigem Tode 1898 unter dem Titel *„Le Soulèvement des travailleurs d'Angleterre en 1381, Paris“* mit einer Einleitung von Ch. Petit-Dutaillis veröffentlicht wurde, hat Professor Oman vom *All Souls College* in Oxford zu einer Monographie benutzt, die als die erste vollständige aus amtlichen Quellen

[1]) *Galeries historiques du palais de Versailles,* partie 2 (Paris 1844), p. 181. Delley de Blancmesnil (comte de), *Notices sur quelques anciens titres etc.* (Paris 1866), p. 446. In beiden Werken nur in Übersetzung und Regest.

[2]) S. Cartellieri p. 196.

schöpfende Darstellung jener denkwürdigen Begebenheit Beachtung verdient. Zu den von Réville aufgefundenen Gerichtsprotokollen, Verzeichnissen der konfiszierten Besitzstücke Verurteilter, Petitionen und Erlassen kommen als Beigaben des Verfassers statistische Nachweise über die *Poll Tax,* ferner eine gegen die massenhaften, bei deren Erhebung vorgekommenen Steuerdefraudationen gerichtete königliche Verfügung, sodann die Übersetzung einer Réville noch unbekannten Yorker Chronik und endlich ein amtlicher Bericht über den höchst auffallenden, seitens einiger Londoner Bürger geübten Verrat, durch den die Hauptstadt den Aufrührern preisgegeben wurde. Die Arbeit umfaßt elf Kapitel, von denen die beiden ersten die politischen und sozialen Mißstände jener Zeit und die auf die *Poll Tax* bezüglichen Ereignisse schildern und das letzte die Ergebnisse des Aufstandes bespricht, während uns in den acht übrigen eine anschauliche, durch eine Fülle von Einzelheiten belebte Erzählung des Verlaufs dieses kaum einen Monat dauernden Aufstandes, seines Ausbruchs in Kent und Essex, der Vorgänge in London sowie des Aufruhrs in den übrigen Grafschaften bis zur Versprengung der letzten Banden gegeben wird.

Das geschichtliche Interesse knüpft sich naturgemäß weniger an den Verlauf als an die Ursachen, die Ziele und Ergebnisse dieses Aufstandes. Prof. O. verwirft — in Übereinstimmung mit anderen neueren Historikern — die namentlich von Th. Rogers aufgestellte Theorie seines einseitig agrarischen Ursprungs. Danach sollten vor allem die Versuche der Gutsherrn, der Leutenot durch Widerruf der schon fast durchgeführten Aufhebung der Frondienste abzuhelfen, die Bauern zum Aufstand veranlaßt haben. Die in demselben beteiligten Personen hatten sehr verschiedenartige Beschwerden. Neben den seßhaften Gutsbauern, deren persönliche Dienste allerdings auf vielen Gütern schon in Pachtzins umgewandelt worden waren, beteiligten sich an der Erhebung auch große Massen landloser, also freier Arbeiter, zu denen sich als drittes Hauptelement die städtischen Handwerker gesellten. Für diese bildeten die sog. Arbeiterstatuten, durch welche die Regierung der Steigerung der Löhne durch eine amtliche, noch dazu sehr niedrig bemessene Preisfestsetzung zu be-

gegnen suchte, die Hauptursache, da diese Verordnungen alle Arbeitnehmer an der Ausnutzung der für sie günstigen Konjunktur gewaltsam verhinderte. Nicht nur wurden Übertreter grausam bestraft, sondern auch, was besonders demütigend erschien, unbeschäftigte Arbeiter zur Annahme von Dienstverhältnissen gezwungen. Dieser unmittelbar nach der großen Pest des Jahres 1348 erfolgte Eingriff des Staats in die Lohnbewegung zugunsten der Arbeitgeber hatte große Erbitterung hervorgerufen, die sich schon während der drei dem Aufstand vorangehenden Jahrzehnte in Gewalttaten und Zusammenrottungen Luft machte. Allgemeine politische Mißstände, die schlechten Erfolge im französischen Kriege und drückende Steuern, besonders die Poll Tax, trugen um das Jahr 1381 dazu bei, den Unmut auf den höchsten Punkt zu steigern. Als die Bewegung weiter um sich griff, traten ihr auch mancherlei andre unzufriedene Bevölkerungsgruppen bei. Haß gegen die drückende Konkurrenz der Flamänder, sowie Predigten der sogenannten „armen Priester" gegen den Luxus der Reichen trugen das ihrige bei. Professor O. legt besonderen Nachdruck auf die Vielheit aller dieser Ursachen, und warnt davor, eine derselben unzulässig zu verallgemeinern. Aber um den symptomatischen Charakter des Aufstandes recht zu würdigen, erscheint es doch nötig, in dieser anscheinenden Vielheit die wesentliche Einheit aufzusuchen.

Ende Mai brach in mehreren Grafschaften gleichzeitig und unerwartet der Aufstand los. Diese überraschende Gleichzeitigkeit will Professor O. nicht auf eine gemeinsame Verabredung zurückführen, sondern daraus erklären, daß um diese Zeit der König eine Kommission mit der Untersuchung der Ergebnisse der Poll Tax beauftragte; die Androhung von Strafen gegen die sehr zahlreichen Steuerhinterzieher sei die unmittelbare Provokation der schon bis zur Siedehitze gereizten Arbeiter zu einer gemeinsamen Erhebung gewesen. Ich muß gestehen, daß mir das Rätsel dieser plötzlichen riesenhaften Zusammenrottung fast aller Arbeiter im ganzen Südosten des Königreiches, ihrer von Norden und Süden nach der Hauptstadt hin konvergierenden Fortbewegung und ihres in wichtigen Zügen gleichartigen Verhaltens durch die Verstimmung über eine schwere Steuerauflage und der Furcht

vor Hinterziehungsstrafen, auch selbst bei vorhergehenden Beschwerden ungleicher Art, nicht gelöst erscheint. Mangels vorhandener Zeugnisse möchte ich aus inneren Gründen annehmen, daß durch die unkluge Lohnpolitik der Regierung sich unter den in sozialem Aufstieg begriffenen Massen aller Handarbeiter ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickelt hatte und dieses, erstarkt an den im Laufe der vorangehenden Jahrzehnte wiederholt ausgebrochenen örtlichen Arbeiterverschwörungen, allmählich ein allgemeines Einverständnis über die Notwendigkeit einer Massenerhebung hervorgerufen hatte, welche dann schnell nach einem gewissen, wenigstens Essex und Kent umfassenden Plan ins Werk gesetzt wurde. Auf die *Poll Tax* wird im weiteren Verlauf der Bewegung fast niemals mehr Bezug genommen, dagegen enthält der Bericht über den Verrat der Londoner Bürger an sich schon einen auf eine bestehende Verabredung hindeutenden Zug, ebenso die wichtige Angabe, daß schon 14 Tage vor der Ankunft der Aufrührer in London Männer aus der Hauptstadt die Losung: „Nach London!“ ausgegeben hätten. Wir dürfen vielleicht hiermit in Verbindung bringen, daß Wat Tyler, der Führer der Kenter, wahrscheinlich aus Essex stammte und ferner darauf hinweisen, daß in einer Predigt John Balls die Aufrührer zur Eintracht und Disziplin ermahnt wurden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß über die Organisation des Aufstandes, zumal nach Wat Tylers Tode, amtliche Zeugnisse nur spärlich vorhanden sind; doch liegen Äußerungen genug vor, um das allgemeine Ziel desselben erkennen zu lassen. Die Aufrührer aus Essex und Kent, die unter dem Ruf *„the King and his Commons“* nach London zogen, drohten, den König von seinen Ratgebern, die sie Verräter nannten, zu befreien. In diesem Zuge tritt uns der politische, auf den Staat gerichtete Charakter des Aufstandes entgegen, der ihn wesentlich von den deutschen Bauernkriegen unterscheidet. Arbeiter, die im Gefühl der in ihrer Solidarität liegenden Macht sich zu einer großen politischen Aktion zusammenschlossen, um auf diesem Wege soziale Forderungen durchzusetzen — in diesen drei Zügen tritt uns hier im tiefsten Mittelalter eine überraschende Ana-

logie mit ganz modernen Bestrebungen entgegen. So scheint auch G. Steffen in seinen „Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, Stuttgart 1901", und der von ihm zitierte C. Edm. Maurice (*Lives of English popular leaders in the middle ages*, London 1875) die Bewegung aufzufassen; der letztere bezeichnet die ganze Zeit von 1347 bis 1377 als Vorbereitung auf den Klassenkampf.

Wie Professor O. den politischen Charakter des Aufstandes unseres Erachtens unterschätzt, scheint er auch den sittlichen und intellektuellen Standpunkt der Teilnehmer zu verkennen, die er wiederholt als „*mob*" kennzeichnet. Nach seiner eigenen Darstellung hielten sich die Aufrührer aus Kent und Essex, wenigstens bis zu ihrer Ankunft in London, in auffallendem Grade frei von rohen Mißhandlungen und gemeinen Verbrechen; selbst in London, wo das hauptstädtische Bier und vielleicht auch das Vorbild der hauptstädtischen Kameraden ihre Haltung verschlechterte, zogen sie einen Genossen, der Diebstahl beging, unter Berufung auf die Heiligkeit ihrer Sache zu strenger Rechenschaft. Ihr Haß richtete sich gegen die Vertreter der Regierung und gegen Beamte, an denen sie durch Enthauptung mit dem Beil Strafjustiz übten; sie zerstörten und durchstöberten die Wohnungen der sogenannten Verräter und mißliebigen Gutsherren und verbrannten alle Dokumente, deren sie habhaft werden konnten. Daß sie plünderten, müssen wir natürlich finden, da eine so große Menschenmenge auf dem Marsch ohne Plünderung nicht leben konnte. So stehen diese Aufrührer hoch über den deutschen Bauern, die die Not und Verzweiflung antrieb, an ihren unmittelbaren Herren bestialische Rache zu nehmen, während ihnen der Staatsbegriff fast völlig fremd war. Die Haltung der Massen gestattet einen Rückschluß auf die Führer, denen die Bewahrung der Disziplin und Eintracht zum Verdienst angerechnet werden muß. Es ist befremdlich, daß Professor O., ohne durch bestimmte geschichtliche Zeugnisse dazu befugt zu sein, ihn als eigensüchtigen, großmäuligen Abenteurer mit etwas militärischer Erfahrung hinstellt. Wenn die Geschichte das Weltgericht ist, so ziemt es dem Historiker, ganz besonders gegen die unterlegenen Parteien vergangener Zeiten seines Richteramtes unparteiisch zu

walten. Wir werden daher weder den Männern, von denen viele ihr Wagnis mit Gefängnis, Verstümmelung und Galgen, alle aber mit schmerzlicher Enttäuschung büßen mußten, noch ihrem freigewählten Führer, dessen Ermordung ihn verhinderte, seinen Plan durchzuführen, die verspätete Anerkennung versagen dürfen, daß sie opfermütig für eine große Sache kämpften und litten. Professor O. macht Wat Tyler sein freches Gebahren vor dem König in Smithfield zum Vorwurf. Aber war nicht des Königs schnelle Nachgiebigkeit in Mile End nur ein hinterlistiger Betrug, durch den er die königstreu gesinnten Arbeitermassen um den Erfolg ihres Unternehmens zu bringen gedachte? Wenn nun Wat Tyler das Spiel durchschaute und es darauf anlegte, einen Streit anzufangen, um sich der Person des Königs zu bemächtigen? Dies letztere war das Ziel, das, nach dem von Jack Straw vor seiner Hinrichtung abgelegten Bekenntnis, die Führer in London verabredet hatten. Und hatte Wat Tyler zu einem solchen Vorgehen weniger Recht als später Cromwell, der seinen König hinrichten ließ?

Bezüglich des Ergebnisses des Aufstandes hatten Stubbs und Rogers die Anschauung vertreten, daß zwar der Aufruhr niedergeschlagen worden sei, aber dennoch durch ihn die Hörigkeit in England den Todesstoß erhielt. Demgegenüber weist Professor O. darauf hin, daß nach neueren Detailforschungen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und ihren Bauern auch noch im folgenden Jahrzehnt sehr häufig waren und daß das Parlament in dieser Zeit reaktionäre Tendenzen zeigte. Mag somit nun auch der Aufstand keinen unmittelbaren Erfolg gehabt haben, so mußte er doch immer den herrschenden Klassen als Warnung vor Augen stehen und zur Vorsicht mahnen. Die Ratlosigkeit der Ordnungsparteien während des Aufstandes, dem eigentlich außer dem jungen König nur der Bürgermeister Walworth und der streitbare Bischof von Norwich tatkräftig entgegentrat, zeigt uns, daß ein genügender Schutz gegen eine allgemeine Volkserhebung damals nicht bestand; umsomehr mußte man die Wiederkehr einer solchen durch Vermeidung von Streitigkeiten verhindern. Tatsächlich wandten sich, um Arbeitskräfte zu sparen, viele Gutsherrn vom Ackerbau zur Viehzucht und Wollproduktion,

auch nahm die Umwandlung der Frondienste in Pachtzins ihren Fortgang, so daß am Schluß des 14. Jahrhunderts die Hörigkeit in England fast ein toter Buchstabe war. Die englischen Bauern gewannen im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr Einfluß auf das nationale Leben, ihnen verdankt England den Sieg bei Azincourt. In der „Klageschrift" Jack Cades vom Jahre 1450 finden die Frondienste keine Erwähnung.

Gr.-Lichterfelde. *Parow.*

Oliver Cromwell. Von **Samuel Rawson Gardiner.** Übersetzung von **E. Kirchner.** Mit einem Vorwort von **A. Stern.** München und Berlin, R. Oldenbourg. 1903. VI u. 228 S. (Historische Bibliothek. XVII.)

Die Gelehrtenwelt kennt zur Genüge die Bedeutung von Rawson Gardiners Lebenswerk. Es war der Erforschung der englischen Geschichte eines halben Jahrhunderts gewidmet. Das gesamte, in britischen Landen erreichbare, gedruckte und handschriftliche Material, dazu in erheblicher Menge die Schätze fremder Archive, sind von dem Autor durchforscht, gesichtet und kritisch verarbeitet worden. Er hat sein Vaterland durchreist und ist über die Schlachtfelder des Bürgerkrieges gewandert. So hat er, mit einer wissenschaftlichen Rüstung angetan, wie keiner vor ihm, seine Aufgabe gelöst, langsam fortschreitend, in jedem seiner Bände die Geschichte nur weniger Jahre behandelnd. In diesem unvergleichlich soliden Aufbau liegt die Größe des Werkes, welches sich nun über den gesamten Zeitraum vom Tode Elisabeths bis zur Höhe des Protektorats erstreckt. Denn ehe die Erzählung bis zur Restauration geführt worden war, hat der Tod dem unermüdlichen Arbeiter die Feder aus der Hand genommen.

Die Gardinerschen Werke werden ihren Ruhm behaupten ebenso sehr als Denkmal eines ungeheuren Gelehrtenfleißes, wie als das unentbehrliche Mittel der Belehrung über die Periode, welcher sie gewidmet sind. In Deutschland haben sie einen größeren Leserkreis wohl kaum gefunden, vielleicht weil über der gewissenhaften Untersuchung und Erzählung

der Einzelereignisse der Überblick über die Gesamtentwicklung nicht immer leicht festzuhalten ist, auch weil die abschließenden Urteile über Personen und Dinge zu selten auftreten, überhaupt — bei aller Anerkennung sei es gesagt — weil Gardiners Arbeiten, von der künstlerichen Seite betrachtet, mit so manchem anderen englischen Geschichtswerke des 19. Jahrhunderts — man denke an Macaulay und Carlyle, oder auch nur an Freeman und Froude — doch nicht ganz wetteifern können. An wissenschaftlichem Wert aber werden sie sicherlich von keinem der ebengenannten Autoren übertroffen.

Nun hat aber Gardiner noch eine einbändige Biographie Cromwells verfaßt, welche, mit prächtigen Portraits geschmückt, zuerst 1899, 300 Jahre nach Cromwells Geburt, dann noch einmal in einfacherer Ausstattung erschien. Man kann es nur mit Genugtuung begrüßen, daß die Redaktion der H. Z. der deutschen Übersetzung dieses Buches einen Platz in ihrer „Historischen Bibliothek" gegönnt hat.

Was hier vorliegt, ist in biographischer Anordnung eine knappe Zusammenfassung des ungeheuren, in Gardiners Werken über die englische Revolutionsepoche enthaltenen Stoffes.

Inbezug auf die mitgeteilten Tatsachen wird einem solchen Autor gegenüber die Kritik wenig zu sagen haben. Sie darf sich höchstens unterfangen, über die Gruppierung des Stoffes, über Auffassung u. dgl. zu reden.

Gardiner stellt, ohne gerade die anderen Seiten seines Themas zu vernachlässigen, die eigentlich konstitutionelle Frage in Cromwells Leben scharf in den Vordergrund. Er findet (S. 84, 85) das konstitutionelle Problem, wie es 1689 gelöst ward, schon durch Cromwell einmal in aller Schärfe formuliert. Er sieht auf der einen Seite Cromwells Bestreben, streng auf dem Wege des Gesetzes zu wandeln, auf der andern die übermächtige Notwendigkeit, das Schicksal des Landes immer wieder in die Hände des Heeres zu legen, d. h. der militärischen Gewalt ihren Willen zu tun. Gardiner sieht in diesem Gegensatze, in der Unmöglichkeit, die militärischen Politiker auf die Dauer in Schach zu halten, „die Tragik, die erhabene Tragik" von Cromwells späterer Laufbahn.

Indem nun die von diesem Gesichtspunkte aus besonders wichtigen Epochen und Entscheidungen in Cromwells Laufbahn, sein Auftreten im langen Parlament, besonders die Verhandlungen des Armeerates im Jahre 1647, sowie Cromwells Stellung zu seinen eigenen Parlamenten ausführlich gewürdigt werden, tritt die Behandlung anderer Fragen naturgemäß etwas in den Hintergrund. Dies gilt sogar von der Kriegführung Cromwells, wobei seine militärischen Eigenschaften vielleicht noch vorsichtiger gewürdigt werden, als es in den früheren Werken Gardiners geschehen war. Man ist ein wenig überrascht, das Urteil zu vernehmen, daß Cromwell zuerst im Jahre 1651, also just am Ende seiner militärischen Laufbahn, strategisches Können bewiesen habe. Dementsprechend wird z. B. der Feldzug von Dunbar auf die Formel gebracht, daß der Kampf sich zu Cromwells Gunsten entschied, sobald der Wettbewerb der Strategie sich in einen Wettbewerb der Taktik verwandelt habe. Schon Firth (*Engl. Hist. Rev.* XV, 175) hat sich gegen die zu enge Deutung des Begriffes Strategie bei Gardiner erklärt, wie auch auf die günstiger lautenden Urteile der über Cromwell handelnden Militärschriftsteller hingewiesen.

Etwas zu kurz kommt auch die Behandlung der eigentlichen Regierung Cromwells als Protektor, seiner inneren und auswärtigen Politik. Was insbesondere die letztere betrifft, so war Gardiner in späteren Jahren in seinem Bestreben, das seit dem 17. Jahrhundert oft wiederholte Lob von Olivers auswärtiger Politik nicht zu übertreiben, geradezu zu einem recht ungünstigen Urteile über diese gelangt. Es läuft im Grunde auf den alten Vorwurf hinaus, daß das von Cromwell selbst häufig ausgesprochene Streben nach einem großen Protestantenbunde, zum Schutze gegen die von den katholischen Mächten drohende Gefahr, ein grober Anachronismus (S. 213) gewesen sei, und ferner auf die Erwägung, daß die Finanzen des Protektorats zu schwach waren, um eine so weitgreifende Politik wie Oliver sie verfolgte, auf die Dauer unmöglich zu machen. Ich habe in meiner Cromwell-Biographie bereits den Nachweis versucht, daß Cromwells Politik am Ende doch von politischen Gesichtspunkten bestimmt wurde, und daß sich der religiöse Gedanke bei ihm, ohne daß man von

Heuchelei reden kann, zuletzt immer dem nationalen Bedürfnisse unterordnete. Sonst wäre auch der Eindruck dieser Politik in Europa nicht ein so gewaltiger gewesen. (Vgl. auch Firth, a. a. O.)

Es läßt sich wohl denken, daß Gardiner seine herabstimmende Schätzung der auswärtigen Politik des Protektors selbst noch modifiziert hätte, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, seine Erzählung bis zur Restauration weiter zu führen und den großen Unterschied in der europäischen Stellung Englands, zu Lebzeiten und gleich nach dem Tode Olivers aus den Quellen heraus zu entwickeln.

Freiburg i. B. *W. Michael.*

Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes. 1. Bd.: Urgeschichte des Landes und Volkes. Anfänge des Kijever Staates. Von **M. Hruševskyj.** Autorisierte Übersetzung aus der zweiten ukrainischen Ausgabe. Leipzig, B. G. Teubner. 1906. XVIII u. 754 S.

Das vorliegende Werk kann in der westeuropäischen wissenschaftlichen Literatur als das erste seit Engels Geschichte der Ukraine (1793) gelten, das eine Gesamtdarstellung des ukrainischen (kleinrussischen oder ruthenischen) Volkes enthält. Lag dem Vf. schon wegen der Wichtigkeit, welche die Kenntnis der Geschichte des ukrainischen Volkes an sich besitzt, daran, auch die geschichtsfreundlichen Kreise im Deutschen Reiche mit den Ergebnissen seiner Forschungen vertraut zu machen, so bewog ihn hierzu noch der Umstand, daß diese Geschichte, „wie überhaupt die ganze wissenschaftliche Literatur in ukrainischer Sprache in Rußland (bis 1904) verboten war", und er hoffen durfte, durch eine Ausgabe in deutscher Sprache ihr den Eingang nach Rußland zu erzwingen, um sie jenen Kreisen, für die sie vor allem bestimmt war, in die Hände zu bringen. Über den Plan und Inhalt des gesamten Werkes geben die Ausführungen auf den ersten Seiten Aufschluß: darnach enthält der größere Teil des vorliegenden ersten Bandes die Grundlagen, auf denen sich die Geschichte des ukrainischen Volkes aufbaut: die Ansiedlung auf seinem gegenwärtigen Territorium und die folgenden Jahrhunderte, welche die Organisation des russischen Staates

vorbereiten, die Bemühungen der Kijever Dynastie, alle Teile des ukrainischen Volkes zu einem einheitlichen politischen Körper zu vereinigen usw. Diese Periode bildet noch den Inhalt des zweiten und dritten Bandes. Im 14. Jahrhundert gelangen die ukrainischen Länder teils an Polen teils an Littauen, und beginnt das Überwiegen des westlichen über den byzantinischen Einfluß. Diese Teile werden im 4. und 5. Band (bis zu letzterem, an das Ende des 16. Jahrhunderts reicht die ukrainische Ausgabe) dargestellt, ein 6. und 7. Band werden die Geschichte bis auf die neueste Zeit herabführen.

Der vorliegende 1. Band bringt Dinge, die man mit dem Vf. selbst als Prolegomena bezeichnen darf: 1. Einleitende Bemerkungen über das Territorium und die Bevölkerungszahl des ukrainischen Volkes, seine Rassen- und Sprachzugehörigkeit usw. 2. Das ukrainische Territorium vor der slavischen Wanderung mit einem Anhang: die Bewegung der asiatischen Stämme während der slavischen Ansiedlung. 3. Die slavische Kolonisation des ukrainischen Territoriums, gleichfalls mit einem Anhang: die Kolonisationsverluste im 10. Jahrhundert, und 4. Kultur und Lebensweise der ukrainischen Volksstämme seit den Zeiten der Ansiedlung. Die eigentliche Geschichte beginnt mit Nr. 5, S. 374 die Anfänge des Kijever Reiches; es folgt 6. Abschluß des Ausbaues dieses Reiches, die Zeiten Wladimirs des Großen (bis 1015). Der Anhang enthält 61. Beigaben: prähistorische und historische Erläuterungen, von denen Nr. 11 die slavische Urheimat, Nr. 16 die rumänische Frage (das Buch von Jorga ist noch nicht genannt), Nr. 18 die gothische Migration, Nr. 19 die Spali u. a. hervorzuheben sind; dann folgen zwei wichtige Exkurse: die älteste Kijever Chronik und 2. die normannische Theorie. Es ist bei dem uns knapp bemessenen Raum nicht möglich, auf die einzelnen Partien dieses wichtigen Buches kritisch einzugehen, wiewohl viele Punkte zu starkem Widerspruch reizen dürften. Als die hauptsächlichsten Punkte sind die zu bezeichnen, mit denen sich die Exkurse befassen. Die Normannentheorie wird verworfen: die Dynastie Ruriks ist eine einheimische; allerdings erklärt auch der Vf.: „Ohne die Theorie der Chronik über den warägischen Ursprung des russischen Staates und der Fürstendynastie anzunehmen, muß

man eine große, wenn auch untergeordnete Bedeutung der warägischen Truppen im Aufbauprozeß dieses Reiches im 9. bis 10. Jahrhundert anerkennen usw." S. 408. Einzelne Partien des Buches sind auch für die Geschichte der Westslaven wichtig, z. B. S. 500 ff. Hier wie in den anderen Partien des Buches ist die fremde Literatur sehr sorgsam herangezogen worden. Sehr angenehm empfindet man die Beigabe einer Karte „Osteuropa in der Zeit der Formierung des Kijever Reiches", welche die Siedlungsplätze der ostslavischen und benachbarten Stämme auf Grund der ältesten Chronik darstellt. In jedem Fall darf man es dankbar begrüßen, daß dieses wichtige Werk durch die (nicht immer ganz korrekte) deutsche Übersetzung auch den deutschen Gelehrtenkreisen zugänglich gemacht wurde. *J. L.*

Mohammed und die Seinen. Von **H. Reckendorf,** Professor an der Universität Freiburg i. B. Leipzig, Quelle & Meyer. 1907. 134 S.

Das für weitere Kreise bestimmte Büchlein gibt eine meist recht frisch und anschaulich geschriebene Darstellung von 1. Mohammeds Wirksamkeit (S. 1—22), 2. Mohammeds Kriegen (S. 23—53), 3. Mohammeds Gefährten (S. 54—85), 4. Staatsoberhaupt und Untertanen (S. 86—115); dazu kommt noch 5. ein Ausblick (S. 116—132) und 6. ein Anhang: Litteratur (S. 133—134).

Der Vf. schreibt ohne irgendwelche dogmatische oder religiöse Voreingenommenheit und sucht der Person des eigenartigen Mannes, der durch sein Wirken als Prophet, Religionsstifter und Staatsmann einen so tiefen Einschnitt in die Geschichte der Menschheit gemacht hat, in jeder Hinsicht gerecht zu werden; dies tritt besonders auch in der Charakteristik des Menschen Mohammed auf S. 93—94 hervor. Ebenso charakterisiert er recht zutreffend an mehreren Stellen das geringe Interesse, das die arabischen Beduinen, christliche sowohl wie islamische, an religiösen Dingen genommen haben. Im 5. Abschnitte aber hätte von der Übernahme der griechisch-orientalischen Zivilisation durch die Araber die Rede sein sollen; was subjektiv für die Araber „dringende Neuerungen" (S. 125) waren, waren objektiv doch zum

großen Teile längst bestehende Einrichtungen. Für den Nichtarabisten wäre vielleicht auch eine etwas schärfere Definition des Begriffes „Tradition“ erwünscht gewesen. Jedenfalls aber hätte eine Definition des Wortes „Islam“ nicht fehlen sollen. Über die rechtlichen Dinge, soweit sie in diesem Buche berührt sind, zu urteilen, muß ich Spezialkennern überlassen.

Von Druckfehlern habe ich mir, um nicht aus der Übung zu kommen, etwa ein Dutzend notiert; es handelt sich aber meist nur um Verwechslung von n und u. S. 127, Z. 19 wird jeder leicht Kuba in Kaba verbessern. Auf S. 102, Z. 10 von unten muß in Wehrgeld das h fehlen; Wergeld hat bekanntlich nichts mit wehren zu tun.

Straßburg i. E. *E. Littmann.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

„Neue Weltanschauung" nennt sich eine „Gesellschaft für Kulturfortschritt auf naturwissenschaftlicher Grundlage", die unter gleichem Titel auch eine neue Monatschrift (redigiert von W. Breitenbach) begründen will (Stuttgart, Fritz Lehmann). Sie sei hier erwähnt, weil sie ihr Arbeitsgebiet auch auf Religions- und Kulturgeschichte, Völkerkunde etc. erstrecken will.

Die Akademie zu Bologna hat jetzt eine *„Classe di scienze morali"* erhalten, die in eine historisch-philogische und eine juristische Sektion zerfällt und jährlich einen Band *„Memorie"* veröffentlichen wird. Aus den vorliegenden ersten beiden Heften des ersten Bandes erwähnen wir eine Untersuchung Albinis über den *Liber Isottaeus*, eine humanistische Gedichtsammlung des 15. Jahrhunderts, und von Gaudenzi: *Lo svolgimento parallelo del diritto langobardo e del diritto romano a Ravenna.*

Eine neue Zeitschrift, die ausschließlich der franziskanischen Geschichtsforschung dienen soll, hat der Minoritenorden ins Leben gerufen. Das *„Archivum Franciscanum historicum"* wird von dem *Collegium s. Bonaventurae* in Brozzi-Quaracchi bei Florenz herausgegeben und soll in Vierteljahresheften erscheinen (Preis des Jahrgangs 14 Lire). Den Inhalt der Zeitschrift werden Veröffentlichungen von Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des Franziskanerordens, Beschreibungen franziskanischer Handschriften, Besprechungen der neuen einschlägigen wissenschaft-

lichen Erscheinungen und eine fortlaufende franziskanische Bibliographie und Ordenschronik bilden. Dem internationalen Charakter der Zeitschrift entsprechend, ist den Mitarbeitern, wenn auch in erster Linie der Gebrauch der lateinischen Sprache gewünscht wird, die Wahl zwischen der französischen, italienischen, englischen, deutschen und spanischen Sprache bei Abfassung ihrer Beiträge freigestellt. Das erste bisher erschienene Vierteljahresheft (208 S.) macht einen recht günstigen Eindruck und berechtigt zu der Erwartung, daß die franziskanischen Studien durch die neue Zeitschrift mannigfache Förderung finden werden.

Herman Haupt.

Das Beiheft zum 28. Bande der Zeitschr. f. Kirchengeschichte bringt die sorgfältige „Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur", Jahrgang 1906/07. Einen „historisch-pädagogischen Literaturbericht" über das Jahr 1906 bietet das 15. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Sehr verdienstlich ist das Unternehmen der „Bibliothek wertvoller Memoiren", das Dr. Ernst Schultze in Hamburg (Gutenbergverlag) begonnen hat. Er wendet sich selbst ausdrücklich mehr an den gebildeten Laien als an den Historiker von Fach, der von den hier gebotenen Übersetzungen doch immer zu den Originalen greifen müßte. Aber auch der Historiker von Fach ist im Nebenfach gebildeter Laie, der es sich erlauben darf, Memoirenwerke aus ihm ferner liegenden Gebieten einmal in einer leicht zugänglichen Übersetzung zu lesen. Erschienen sind bisher Bd. 1: Reisen Marco Polos, bearbeitet von H. Lemke (6 M.), Bd. 2: Bartholomäus Sastrow und Hans v. Schweinichen, bearbeitet von M. Goos (5 M.), Bd. 3: Aus der Dekabristenzeit, bearbeitet von A. Goldschmidt (5 M.), Bd. 4: Die Cortezschen Berichte über die Eroberung von Mexiko, bearbeitet von E. Schultze (6 M.), Bd. 5: Graf Ph. v. Ségur, bearbeitet von Kircheisen (6 M.), Bd. 6: Erinnerungen aus dem indischen Aufstand 1857, bearbeitet von El. Braunholtz (6 M.). In Vorbereitung sind: Memoiren aus dem spanischen Freiheitskampfe 1808—1811 und die Erinnerungen des Generals Gordon of Khartum.

Die auf dem Baseler Philologentage gehaltenen pädagogischen Vorträge von Klein, Wendland, Brandl und Harnack sind unter dem Titel „Universität und Schule" jetzt gesammelt erschienen (Leipzig, B. G. Teubner. 87 S. 1,50 M.). Harnack behandelt darin die Beziehungen zwischen Universität und Schule im Geschichtsunterricht. Sein Wunsch, daß auf

allen Hochschulen ein Kolleg über Weltgeschichte in zwei oder drei Semestern gelesen werde, generalisiert wohl zu stark. Gewiß sollte überall allgemeine Geschichte im Harnackschen Sinne als „Geschichte des Geistes" gelesen werden; eine solche verträgt aber auch noch mancherlei andere Gewänder als die Uniform des dreisemestrigen Weltgeschichtskollegs. Seinen übrigen Wünschen (mehr Berücksichtigung der römischen Kaiserzeit und Einführung in die Elemente der Quellenkritik im Geschichtsunterricht, Kolleg über Bürgerkunde an den Universitäten) stimmen wir leichter zu.

Rudolf Euckens Aufsatz *„L'histoire et la vie"* (*Revue de Synth. hist.* XV, 3) bezweckt, den lebendigen Zusammenhang echter Geschichtsphilosophie mit unserem Leben darzulegen, worüber er in der „Kultur und Gegenwart" ausführlicher gehandelt hat.

Gustave Glotz, der Nachfolger Guirauds an der Sorbonne, bringt in der *Rev. internat. de l'enseignement* 54, 12 *„Réflexions sur le but de l'histoire"*, (den Inhalt seiner Einleitungsvorlesung über griechische Geschichte), worin er sich als einen geläuterten Soziologen, d. h. als einen maßvollen Kritiker gegenüber dem historischen Gesetz und der vergleichenden Methode zeigt. Wenn er dabei warnt, bei Vergleichen von einem Volk wahllos zum andern zu springen, so richtet sich diese verständige Mahnung leider nicht nur an französische Forscher. *W. G.*

Das gesamte 2. Heft des 15. Bandes der *Revue de Synth. hist.* gilt Deutschland. Andler eröffnet es mit einem Aufsatz über *„Nietzsche et Jacob Burckhardt"*, der vielleicht nach dem Erscheinen von Bernoullis Buch über Overbeck mancherlei Änderungen erfahren dürfte; Réau weist Woltmanns Germanentheorie für Frankreich als eine anthropologische Paradoxie zurück; Pineau schildert die deutsche Literatur am Ende des 19. Jahrhunderts: *„Du naturalisme au néo-romantisme"*; Lichtenberger zeigt in einem selbständigen Aufsatz die Anschauungen Lamprechts über die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert an und beschäftigt sich in einem zweiten Aufsatz mit der deutschen Musik im 19. Jahrhundert, insbesondere mit neuen Veröffentlichungen über Richard Wagner. Pagès kritisiert ausführlich das Werk von Ernest Denis, *La fondation de l'Empire Allemand* (1906), worin, bei allen Vorzügen, der subjektive Charakter der Auffassung und das absichtliche Zurückschieben einer rein wissenschaftlichen Anschauung zum Prinzip erhoben ist, naturgemäß sofort mit dem Eindringen moralischer Urteile, bei denen übrigens Deutschland gut wegkommt. — Réau zeigt Lichten-

bergers Buch über *„L'Allemagne moderne, son évolution"* an, ein Buch, das mit vollem Verständnis, ja mit Vorliebe für Deutschland geschrieben ist. — Benrubi schildert auf Grund der „Kultur der Gegenwart" die *„Tendances actuelles de la philosophie en Allemagne"*. — Auch alle kleineren Notizen des Heftes gelten Deutschland. Die Freude über dieses starke Interesse der Franzosen an unserem Lande wird hoffentlich nur die eine Wirkung haben: auch deutsche Studien über Frankreich immer neu zu beleben.

Ernst Troeltschs erster Aufsatz über „Die Soziallehren der christlichen Kirchen" (Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol. 26, 1) prüft die im Wesen des Christentums liegende, aus dem Evangelium zu gewinnende „soziologische Idee", sowie deren Ausbau und Organisation. Durch diesen Aufsatz unmittelbar angeregt sind die Ausführungen Harnacks in den Preuß. Jahrbüchern, April.

F. Tönnies beschließt im selben Hefte des Arch. f. Sozialwissensch. den 1. Teil seiner Ausführung über „Ethik und Sozialismus".

Brandis Aufsatz über „Das Werden der Renaissance", zuerst in der Deutschen Rundschau 34, 6, dann erweitert als Göttinger Kaisergeburtstagsrede erschienen, sollte besser, wie es im Texte denn auch geschieht, das „Werden der Auffassung von der Renaissance" heißen, denn das Werden der Vorstellungen über dieses Zeitalter ist darin behandelt — eine willkommene Ergänzung zu dem, was Goetz in seiner Tübinger Antrittsrede über „Mittelalter und Renaissance" (H. Z. 98) gegeben hat.

Lacombe setzt in der *Rev. de Synth. hist.* XV, 3 seine *„Notes sur Taine"* fort, diesmal *„Le problème de la Terreur"* behandelnd.

„Die Soziologie Albert Schäffles" behandelt P. Barth in der Vierteljahrschr. f. Philos. u. Soziol. 31, 4, dabei als grundsätzlichen Irrtum Schäffles bezeichnend, daß er den Begriff der Gesellschaft als eines geistigen Organismus nicht klar genug erfaßt habe.

In seiner Akademierede auf den verstorbenen J.-A. Lair (1836—1907), abgedruckt *Bibliothèque de l'école des chartes* 68, 5/6 zeichnet Perrot das Bild eines weitblickenden, überaus tätigen Geschäftmannes, der in ergebnisreichen und umfassenden Studien zur mittelalterlichen und neueren Geschichte Erholung suchte von arbeitsreichen Tagen.

Aus der Zeitschrift für historische Waffenkunde 4, 9 ist ein Aufsatz W. Erbens, Zur Methode der waffengeschichtlichen

Forschung, hervorzuheben. Der Verfasser verweist auf die Notwendigkeit vergleichender Heranziehung der Museumskataloge als der einzigen, wenn auch noch so lückenhaften, Nachschlagewerke auf dem Gebiete der Waffenkunde bei allen einschlägigen Arbeiten.

Neue Bücher: *Asturaro, La sociologia: i suoi metodi e le sue scoperte. Parte I, sezione I. 2. ed. interamente rifatta ed ampliata. (Genova, Libreria moderna. 5 Lire.)* — Gerber, Englische Geschichte. (Leipzig, Göschen. 0,80 M.) — *A. Lang, A history of Scotland from the roman occupation. Vol. 4. (London, Blackwood. 20 sh.)* — *G. de Pascal, Lettres sur l'histoire de France. Préface de P. Bourget. T. 1. 2. (Paris, Nouv. Libr. nationale.)* — *Pfister, Histoire de Nancy. T. 3. (Nancy, Berger-Levrault & Cie.)* — *Manno, Bibliografia storica degli stati della monarchia di Savoia. Vol. VIII. (Torino, Fratelli Bocca.)* — *Brown, Studies in the history of Venice. 2 vols. (London, Murray. 18 sh.)* — *Serrano, Fuentes para la historia de Castilla, por los PP. Benedictinos de Silos. Tomo II. (Valladolid, Impr. de Cuesta. 10 Pes.)* — *Budgé, The Egyptian Sudan, its history and monuments. 2 vols. (London, Ryl. 42 sh.)* — *Parodi, Storia dei cavalieri di s. Giovanni di Gerusalemme. (Bari, Laterza e figli.)*

Alte Geschichte.

Aus der *Revue de l'histoire des religions* 1908, 1 notieren wir A. Mortet: *Du sacrifice en Égypte.*

Bei der zunehmenden Bedeutung der Papyri wie bei der leider auch zunehmenden Zersplitterung der Veröffentlichungen machen wir auf M. Zechs zusammenfassenden Bericht: *La papyrologie grecque* in *Bulletin de l'Académie r. d'archéologie de Belgique* 1907, 5 aufmerksam.

Lesenswert und anregend ist die Arbeit von A. Furtwängler: Zur Einführung in die griechische Kunst (Deutsche Rundschau 1908, 5/6).

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 1908, 3 veröffentlicht J. Geffcken eine sehr lesenswerte Arbeit über Kaiser Julianus und die Streitschriften seiner Gegner, worin er der Persönlichkeit des Kaisers im literarischen Kampfe mit seinen Gegnern, anderseits dem Wesen der bedeutenderen Feinde Julians gerecht

zu werden mit Glück versucht. Dann weisen wir noch hin auf Fr. Schemmel: Die Hochschule von Konstantinopel im 4. Jahrhundert p. Ch. n.

In den Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts, Athen. Abteilung 32, 4 (1907) berichtet F. Noack: Die Mauern Athens über seine Ausgrabungen und Untersuchungen, welche ungewöhnlich reich an Ertrag und Aufschlüssen aller Art waren. Weiter folgt die Arbeit W. Dörpfelds: Die kretischen Paläste, welche sich im wesentlichen gegen die Ausführungen von D. Mackenzie wendet.

Im Hermes 43, 2 sucht R. Laqueur: Die literarische Stellung des Anonymus Argentinensis, abweichend von U. Wilcken zu beweisen, daß der Anonymus die Capitulatio eines Buches *περὶ Δημοσθένους* enthält und nicht mehr als Epitome von Demosthenes Scholien aufzufassen ist. Jedenfalls — und das ist für den Historiker die Hauptsache — hat sich Wilckens Kombination des Anonymus mit Demosthenes Rede gegen Androtion glänzend bewährt. Weiter ist auf die wichtige Arbeit G. Busolts hinzuweisen: Der neue Historiker und Xenophon und auf die kurze Miszelle von M. Holleaux: *La rencontre d'Hannibal et d'Antiochos le Grand à Éphèse.* Höchst instruktiv ist der Aufsatz von K. Holl: Das Fortleben der Volkssprachen in Kleinasien in nachchristlicher Zeit.

Aus dem Jahrbuch des Kais. Deutschen Instituts nebst Archäologischen Anzeiger 1907, 4 notieren wir H. Thiersch: Gjölbaschi und lykisches Mutterrecht und Ad. Schulten: Ausgrabungen in Numantia.

In der *Revue archéologique* 1907, November-Dezember setzt G. Seure seine trefflichen Forschungen über *Nicopolis ad Istrum. Étude historique et épigraphique* fort, und zwar mit einer Zusammenstellung der nikopolitanischen Inschriften. Dann versucht L. Siret einen *Essai sur la chronologie protohistorique de l'Espagne* zu geben, und zum Schluß veröffentlichen R. Cagnat et M. Besnier ihre vortreffliche *Revue des publications épigraphiques relatives à l'antiquité romaine* für September bis Dezember 1907.

In der *Revue archéologique* 1908, Januar-Februar sucht S. Reinach; *Tarpeia* nachzuweisen, daß hier ein Mythus aus einem Kultritus entstanden ist, womit er wohl das Richtige getroffen hat. Weiter notieren wir eine aus dem Nachlaß von Fustel de Coulanges herausgegebene Vorlesung: *Les débuts de l'histoire de la Gaule* und S. de Ricci: *Une chronique Ale-*

xandrine sur papyrus. Mit vielem Vergnügen wird man G. Perrots *Lettres de Grèce* lesen.

Unter dem Titel: *„Divina Philippica"* zeigt S. Reinach sehr fein den Einfluß Ciceros auf Lucanus und führt darauf vor allen Dingen Lucans Enthusiasmus für Pompeius zurück (*Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 1908, 1).

Ebenda veröffentlicht E. Cavaignac eine Arbeit *sur les variations du cens des classes „Soloniennes".*

In den *Harvard Studies in classical philology* 18 (1907) veröffentlicht A. Searle *Notes on the battle of Pharsalus.*

Sehr interessante und an Ergebnissen reiche Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian) veröffentlicht B. Faß im Archiv f. Urkundenforschung 1, 2 (1908).

M. Guidi veröffentlicht in den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali* 1907, 6/8 einen *βίος di Costantino,* die viel Neues enthält und unsere Kenntnisse mehrt.

In den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften 1907, 3 findet sich eine Arbeit von J. Friedrich: Über die kontroversen Fragen im Leben des gotischen Geschichtschreibers Jordanes.

J. Declareuil setzt seine schon angezeigten *Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire romaine* fort in der *Revue historique de droit français et étranger* 1908, 1.

In der Neuen kirchlichen Zeitschrift 19, 1 (1908) findet sich die Fortsetzung der schon angezeigten Untersuchungen von Th. Zahn: Zur Heimatkunde des Evangelisten Johannes. 3: Die Stadt Ephraim 11, 54. Ebendort beginnt E. Nestle Forschungen über: Die Eusebianische Evangeliensynopse zu veröffentlichen.

Im *Expositor* 1908, März berichtet J. R. Harris über *The present state of the controversy over the place and time of the birth of Christ.*

Festschrift zur 49. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907. Basel, Buchdr. Em. Birkhäuser, 1907 (aufgedruckt: Leipzig, Verlag Carl Beck). 15 M. — Diese gut ausgestattete Festschrift enthält 22 Aufsätze, von denen hier nur diejenigen, welche auf die alte Geschichte Bezug haben, kurz erwähnt sein mögen. Zunächst bespricht Fr. Münzer die Komposition des Velleius, der ja allerdings zu Basel in einer be-

sonderen Beziehung steht, weil er dort ans Licht gezogen und zuerst gedruckt wurde. Schon damals wurde sein Wert für Deutschlands älteste Geschichte voll gewürdigt, und das ist auch heute nicht anders. Was aber Münzer anstrebt, in seine Arbeitsweise uns einen Blick tun zu lassen und auf die Quellen aufmerksam zu machen, welche er benutzte, ist ihm wohlgelungen; sein Urteil: Velleius hat viel von der Art und Unart des mittelmäßigen Journalisten ist gut begründet. Was hier von der Auflösung der Geschichtschreibung in einzelne Biographien, von derartigen Biographiensammlungen und weiter von der Art und Weise, wie Velleius sie ausschrieb, gesagt wird, gibt der Münzerschen Arbeit ihren Wert. Auch Fel. Staehelin knüpft an Lokaltradition an, wenn er in seiner Arbeit: Ciceros Briefwechsel mit Plancus die Geschichte des Gründers der *colonia Raurica* näher erforscht. Man wird ihm mit Vergnügen zugeben, daß seine Interpretation des Briefwechsels scharfsinnig ist und zur Aufhellung der Geschichte des Jahres 43 n. Chr. wesentlich beiträgt. Damit ist auch gesagt, daß er in einigen Punkten das Bild vom Lebensgange dieses Mannes schärfer und sorgfältiger gezeichnet hat als E. Jullien. Weiter sei hingewiesen auf K. Joël: Zur Entstehung von Platons „Staat" und A. Körte: Der Kothurn im 5. Jahrhundert, Arbeiten, welche vielfache Anregung bieten.

Br.

Im Verlage von W. Rothschild, Berlin ist eine deutsche Übersetzung von Fustel de Coulanges *Cité antique* erschienen („Der antike Staat, Studien über Kultus, Recht und Einrichtungen Griechenlands und Roms. Autorisierte Übersetzung von Paul Weiß. Mit einem Begleitwort von Heinr. Schenkl. 1907. XI u. 476 S.). Diese Übersetzung kann als ein Wagnis erscheinen, einmal weil sie, obgleich gewandt und lesbar, doch den literarischen Reiz des Originals nicht erreichen kann, und dann, weil der Leser eine Naivität in der Benutzung der antiken Quellen oft in Kauf nehmen muß, die man heute keinem Anfänger verzeiht. Dennoch wünschen wir, daß die Übersetzung dem Buche neue Freunde gewinne, denn es gehört zu denen, wo die geistige Kraft und die historische Intuition des Autors durch alle Irrtümer und Fehlmethoden hindurch zu fruchtbarer Erkenntnis gelangt. Es ist bekanntlich das Verdienst des 1864 zuerst erschienenen Buches, die tiefen Wirkungen der primitiven Religion der Antike, des Ahnenkultus und der Religion des häuslichen Herdes durch alle Gebiete des antiken Lebens zu verfolgen. mit jener unbeirrbaren und starren Konsequenz freilich zugleich, wie sie der französische *esprit à système*, wenn er ein neues Erkenntnismittel in

die Hand bekommt, leicht entwickelt. Aber Werke dieser Art, gemischt aus starken Irrtümern und starken Wahrheiten und doch dabei aus einem Guß, üben einen unverwüstlichen Reiz aus.

Neue Bücher: *Chronicles concerning early Babylonian kings, including records of the early history of the Kassites and the country of the sea, ed. by L. W. King. Vol. I. 2. (London, Luzac & Co. 8,6 sh.) — Francotte, La polis grecque. Recherches sur la formation et l'organisation des cités, des ligues et des confédérations dans la Grèce ancienne.* (Paderborn, Schöningh. 6,60 M.) — Hans Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundsstaaten. (Paderborn, Schöningh. 2 M.) — *Holmes, Ancient Britain and the invasion of Julius Caesar. (Oxford, Clarendon Press. 20 sh.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Eine ausführliche Beschreibung und Darstellung des großen römischen Friedhofs in Regensburg nebst Besprechung seiner Gefäße und Fibeln gibt H. Lamprecht in Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 58 (1907).

Zwei Aufsätze von A. Riese in der Westdeutschen Zeitschrift 26,3 gelten einem Offizier Kaiser Domitians, L. Appius Norbanus Maximus, und den sog. Juppiter- oder Gigantensäulen Aus dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 26, 9—12 (den letzten unter diesem Titel erscheinenden Heften) notieren wir die Berichte von J. Grünenwald über den Fund eines Torso togatus im pfälzischen Landstuhl, von G. Kropatschek über Ausgrabungen im Römerlager von Oberraden (es ist augusteischen Ursprungs, war für längere Dauer befestigt und kann sich an Festigkeit mit dem zu Haltern messen), von F. Koepp über ein angebliches Römerlager beim westfälischen Niederenne, das sich in Wahrheit als ein viel jüngeres Gräberfeld herausstellte. W. Vollgraff handelt über Vechten und die Fossa Drusiana, F. Koepp über die Ausgrabungen bei Haltern im Jahre 1907, H. Lehner über solche zu Xanten; Körber endlich teilt römische und frühmittelalterliche Inschriften aus Mainz mit. In den Bonner Jahrbüchern 116 bespricht F. Cramer alte Befestigungsanlagen zu Kinzweiler bei Eschweiler. Die Deutsche Literaturzeitung 1908, Nr. 6 und 9 berichtet über die Aufdeckung eines merowingischen Friedhofs bei Haine-St. Paul in Belgien, des weiteren über einen reichen Fund von Trierer und Metzer Münzen zu Büdlich bei Trier. In den Württembergischen

Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 17, 1 stellt P. Gößler die im Württembergischen während der Jahre 1905 bis 1907 gemachten Münzfunde zusammen. — Wir verzeichnen gleich hier aus der Römischen Quartalschrift 21, 4 die Bemerkungen von G. A. Weber über das angebliche Grab des hl. Emmeram in Regensburg (vgl. auch Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 27, 1906), aus der Zeitschrift für christliche Kunst 27, 11 und 12 einen Aufsatz von J. Bachem über den Meister der Kreuzigungsgruppe im sächsischen Wechselburg.

Albrecht Haupt-Hannover behandelt in der neuen Zeitschr. für Geschichte der Architektur (Heidelberg 1907) I, 1 und 2 „Die äußere Gestalt des Grabmals Theoderichs zu Ravenna und die germanische Kunst". Er macht einen neuen Rekonstruktionsversuch und betont — sicherlich zu stark — die germanischen Bestandteile des Werks sowohl in der Ornamentik wie im Deckstein. Der Streit wird nie ganz geschlichtet werden, sondern auf eine subjektive Einschätzung der verschiedenen Momente hinauskommen. Doch bringt Haupt sehr viele und lehrreiche Einzelheiten.

Ein erster Aufsatz von G. v. Bezold mit Beiträgen zur Geschichte des Bildnisses bespricht Bildnisse römischer Kaiser, aber auch germanischer Herrscher bis auf Ludwig den Frommen auf Grund von Münzen im Besitz des Germanischen Nationalmuseums (Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1907, 1/2, S. 31 ff.); vgl. auch H. Omont in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 68 (1907), S. 673 f.

Seiner Arbeit über die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Kannstatt (vgl. 96, 533 und 100, 192. 427 f.) hat R. Knorr eine solche über „Die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Rottweil" (Stuttgart, W. Kohlhammer 1907, IX, 70 S. mit 32 Taf.) folgen lassen. Anlage und Ausführung der neuen Veröffentlichung sind dieselben wie bei ihrer Vorläuferin. Ihre klare Durchsichtigkeit ist nicht ihr geringster Vorzug, und die große Zahl der Tafeln veranschaulicht das reiche Material an Sigillaten von mancherlei Herkunft. Ihre Beschreibung ist ein neuer Beitrag zur Geschichte der römischen Keramik.

Aus der *Revue des questions historiques* 42, 165 erwähnen wir den Aufsatz von P. Allard über die Jugend des bekannten Sidonius Apollinaris.

Erwähnt seien aus Tilles Deutschen Geschichtsblättern 9,5 die Bemerkungen von J. Kretzschmar über den Stadtplan als Geschichtsquelle; zur Literatur mag nachgetragen werden der

Aufsatz von Borck in der Altpreußischen Monatsschrift, Bd. 31 und 32 (1894 und 1895).

G. Schnürer verteidigt im Historischen Jahrbuch 29, 1 S. 530 ff. seine und Ulivis Behandlung und Ausgabe des Fragmentum Fantuzzianum (vgl. 99, 664 f.) gegen die Vorwürfe, die J. Haller in der Theologischen Literaturzeitung 1908, 1 gegen sie erhoben hatte.

In der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6, 1 behandelt Kluge vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus den Zusammenhang zwischen Sippensiedelungen und Sippennamen. Er kommt zu dem negativen Ergebnis, daß ein solcher Zusammenhang nicht nachzuweisen ist, daß also z. B. Ortsnamen, die auf „ingen“ enden, noch nicht auf Sippensiedelungen schließen lassen.

Wir verweisen in aller Kürze auf den an Etymologien nicht armen Vortrag von L. Wilser über Namen als Geschichtsquelle, dessen Abdruck zugleich einen Stammbaum der bayerischen Agilolfinger enthält (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 56, 2; vgl. diese Zeitschrift 96, 347). Erwähnt mag im Anschluß hieran die Miszelle von J. Weiß sein, die sich mit Hadrianus Valesius, dem Historiker aus der Zeit Ludwig XIV., und der Frage nach der Herkunft der Bayern beschäftigt (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 1).

Die Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 10, 2 enthalten mehrere hier zu verzeichnende Arbeiten. A. Gaudenzi handelt über einen vielleicht in Bobbio geschriebenen Codex des 11. oder 12. Jahrhunderts mit der irischen Kanonessammlung und den pseudoisidorischen Dekretalen; zugleich teilt er Briefe von und an Innozenz III. aus dem Jahre 1199 betr. das Kloster San Pietro in Olivete mit. F. Schneider bespricht acht mittelgriechische Urkunden für die Abtei San Filippo di Gerace aus den Jahren 1101 bis 1200, um damit die Wiedergabe ihres Wortlauts zu verbinden. P. Kehr endlich befaßt sich mit verschollenen Papyrusbullen, veröffentlicht (S. 224 f. nach einer Abschrift, S. 365 ff. nach dem Original) eine Supplik des Abtes von San Lorenzo di Coltibuono an Kaiser Otto IV. aus dem Jahre 1209 oder 1210, und macht (S. 369 ff.) eine bisher unbekannte Urkunde Heinrichs VI. aus dem Jahre 1191 für das Kloster S. Maria di Montepiano zugänglich.

Während M. Jusselin über die Tironischen Noten der Merowingerkönige berichtet (*Bibliothèque de l'école des chartes* 68, 5/6), knüpfen zwei Studien von W. Erben (Mitteil. des Instituts

für österreichische Geschichtsforschung 29, 1) und G. Seeliger (Histor. Vierteljahrschrift 1908, 1) an die Ergebnisse der Untersuchungen von M. Tangl und H. Breßlau (vgl. 100, 430) an. Erben schlägt verschiedene neue Lesungen vor; gleich ihm tritt namentlich Seeliger für die Aufrechterhaltung der alten Ansicht ein, daß erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts der Erzkapellan Chef der Kanzlei geworden sei. „Für die Geschichte des Erzamts kommen als Gründungsjahre 854 und 860, für die Geschichte des Kanzleramts 868 in Betracht."

Ein Aufsatz von B. Albers in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 28 (1907) gilt der Überlieferung von Ludwigs des Frommen Aachener Capitulare aus dem Jahre 817.

Die dritte und letzte Lieferung von E. Mühlbachers Bearbeitung der Regesta imperii ist vor kurzem dank der unermüdlichen Fürsorge von J. Lechner veröffentlicht und damit ein Werk zum Abschluß gebracht worden, das unter den Bänden der großen Sammlung stets einen Ehrenplatz behaupten wird. Ihren Inhalt bilden einmal den Schluß der Regesten Konrads I. für die Jahre 916 bis 918, das Verzeichnis der verlorenen Karolingerurkunden, deren Anlage nach Empfängern sich als zweckmäßig erweist, die Übersicht der erhaltenen Urkunden nach Empfängern, die der zitierten Bücher, zu allem Konkordanztabellen und endlich Nachträge und Berichtigungen, die von der gleichbleibend intensiven Beschäftigung mit karolingischer Geschichte Zeugnis ablegen. Lechner hat sich keine Mühe verdrießen lassen, dem Benutzer zu Diensten zu sein und dem Werke Mühlbachers den Charakter eines nie versagenden Arsenals aufzudrücken: der Dank Vieler ist ihm sicher. Allem voraufgeschickt sind außer den Vorreden die historischen, diplomatischen und quellenkritischen Einleitungen aus Mühlbachers Feder; auch sie hat Lechner ergänzt. Möchte er als der dazu Berufene die Neubearbeitung der Regesten der westfränkischen Karolinger übernehmen (J. F. Böhmer, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 715—918. Neubearbeitet von E. Mühlbacher. 2. Aufl. 1. Band, 3. Abteilung besorgt von J. Lechner. Innsbruck, Wagner 1908. CXXII, S. 833—952; vgl. diese Zeitschrift 84, 165 f. 93, 529 f.). *A. W.*

Die Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 29, S. 68 ff. enthält einen sehr breit angelegten Aufsatz von G. Buchkremer über das Grab Karls des Großen im Aachener Münster (vgl. 91, 155).

M. Jusselins Aufsatz über die monogrammatische Invokation in einigen Urkunden Lothars I. und seines gleichnamigen Sohnes (*Le Moyen Age* 1907, Nov.-Dez.) war uns unzugänglich.

Im Archiv für Stenographie 58, 11/12 veröffentlicht M. Tangl den Text einer Messe, die in tironischen Noten in einer ursprünglich Reimser, jetzt vatikanischen Handschrift des 9. Jahrhunderts überliefert ist.

Zur Geschichte des angelsächsischen Rechts seien zwei Aufsätze von F. Roeder angemerkt, der eine über die Schoß- oder Kniesetzung als angelsächsische Verlobungszeremonie, der andere über den Schatzwurf als Formalakt bei der Verlobung (Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1907, 3 mit Faksimile einer Handschrift aus dem 11. Jahrhundert). Mit dem Brautkauf nach altalamannischem Recht befaßt sich der Beitrag von O. Opet zur Festgabe der Kieler Juristenfakultät für A. Haenel (Kiel und Leipzig 1908), S. 215 ff.

St. Srkulj betrachtet im Archiv für slavische Philologie 29, 2/3 „drei Fragen aus (!) der Taufe des hl. Vladimir" von Rußland. Alleinherrscher seit 978 habe er sich Ende 987 taufen lassen, um die Hand der byzantinischen Prinzessin Anna zu gewinnen, mit der er sich 989 vermählte, eine Ehe, die zur Taufe des russischen Volkes 990, aber auch zur Bindung des russischen Herrschers an die byzantinische Politik führte. Sie ermöglichte die Bekämpfung der Bulgaren durch Byzanz, vereitelte die der Pečenegen durch Rußland, dessen Organisation und Christianisierung Vladimir fördern konnte († 1015).

Die neue Schrift von A. Gottlob (Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrhundert. Stuttgart, F. Enke 1907. VI, 68 S.) setzt sich aus drei Abschnitten zusammen, die sein Werk über Kreuzablaß und Almosenablaß (ebd. 1906) rechtfertigen, berichtigen und ergänzen wollen. Der erste polemisiert gegen Anzeigen von N. Paulus und weist dessen Meinung zurück, daß der Ablaß von den individuellen Bußermäßigungen herzuleiten sei. Der zweite gilt den Bußformeln und ihrer Textverwandtschaft, der dritte denselben Formeln und dem Ablaßobjekt. Das wichtigste Resultat, daß der Kreuzablaß dem Almosenablaß sein Dasein verdankt, läßt die Anfänge des Ablasses in einem anderen Lichte erscheinen als das voraufgehende Buch, alteriert aber nicht weiter seine Darlegungen über die Geschichte des Kreuzablasses und die Gesamtentwicklung des Ablaßinstituts. Ein Anhang bringt die Ablaßformeln des 11. Jahrhunderts, soweit bis jetzt bekannt, zum Abdruck. Nicht zugänglich war uns der

Beitrag von A. M. Koeniger über den Ursprung des Ablasses in den bei besonderen Gelegenheiten erteilten bischöflichen Generalabsolutionen von öffentlicher Buße (Festgabe für A. Knöpfler, herausgegeben von A. Bigelmair u. a., München 1907, S. 167 ff.).

E. Hirsch handelt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 88, 1 über die Stellung des Kardinals Deusdedit zur Frage der Laieninvestitur; der Verfasser selbst bezeichnet sie als minder wichtig, denn die Beurteilung der Simonie und der von siministischen oder schismatischen Priestern verwalteten Sakramente durch jenen Kardinal (vgl. 96, 536. 97, 195 f. 99, 195).

Lokalgeschichtlichen Inhalts und Interesses ist der Aufsatz von J. P. Kirch über den hl. Bernhard von Clairvaux und seine Wirksamkeit in Lothringen (Histor. Jahrbuch 29, 1).

Eine Studie von A. Hofmeister sucht darzutun, daß Erzbischof Eberhard von Salzburg im Jahre 1147 die Regalien vor der Weihe nachsuchte und empfing; die oft behandelte Stelle in der Chronik Ottos von Freising (VII c. 16) muß nicht erst nach 1147 geschrieben sein (Zeitschrift für Kirchengeschichte 29, 1).

Zwei umfangreiche Arbeiten zur Diplomatik sind zu verzeichnen. H. Hirsch untersucht die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening bei Regensburg, deren Entstehungszeit und Tendenz durch seine behutsame und gleichzeitig überzeugende Beweisführung aufgedeckt werden (mit 4 Lichtdrucktafeln; Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 1). Nicht minder willkommen ist die Studie von F. Salis über Schweriner Fälschungen, die durch die Beigabe einer Karte und eines Faksimiles erhöhten Wert erhält (Archiv für Urkundenforschung 1, 2).

F. Schillmanns fleißige „Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158—1343)“ untersuchen rund 500 Urkunden nach ihren Empfängern, äußeren wie inneren Merkmalen, handeln über das Beurkundungsgeschäft, die Einflüsse fremder Kanzleien und die Fälschungen, um mit einem Vergleiche des Camminer Urkundenwesens mit dem anderer Bistümer zu schließen. Von den Anhängen sei hier nur der mit den Regesten der Bischöfe Arnold und Friedrich (1325—1343) erwähnt. Alles in allem ein gelungener Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Privaturkunden, der durch die Beigabe zweier Faksimiletafeln erhöhten Wert erhält (Marburger Diss.; Leipzig, J. Klinkhardt 1907. 116 S.).

Die „Untersuchungen zur älteren holsteinischen Geschichte“ von W. Fricke (Jenaer Diss. 1907. 65 S.) befassen sich zu-

nächst mit der Quellenkritik der Chronik der nordelbischen Sachsen, in der u. a. eine verlorene Aufzeichnung über die vier ersten Schaumburger Grafen Holsteins benutzt sein soll. Sie wollen sodann eine ebenfalls verlorene Lebensbeschreibung des Missionars Vicelin erschließen und endlich das Jahr 1131 als Todesjahr des Grafen Adolf I. von Holstein festlegen; vgl. aber B. Schmeidler im Neuen Archiv 33, 561 f.

Als neues Heft der *Scriptores rerum Germanicarum* hat H. Bloch eine sorgfältige Neuausgabe elsässischer Annalen veröffentlicht. Den ersten Teil bilden die Marbacher Annalen, die sich aber ergeben haben als zusammengesetzt aus einer Chronik von Hohenburg (631—1212), einer Neuburger Fortsetzung (1213—1238 bzw. 1262), Straßburger Fortsetzungen (1308—1375). An sie schließen sich kürzere elsässische Annalen verschiedenen Ursprungs und von verschiedenem Umfang, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichend. Die Edition zeichnet sich aus durch peinliche Akribie und den reichhaltigen Apparat erläuternder Anmerkungen, des weiteren durch zwei von A. Hofmeister angefertigte Register, die den Benutzer trefflich unterstützen. Plan und Inhalt des Bandes legt die Einleitung dar, deren lateinische Einkleidung die Forderung deutscher Fassung aufs neue wachwerden läßt: bei so verwickelten quellenkritischen Fragen noch mühsam lateinische Perioden analysieren und übersetzen zu müssen, ist recht hart (*Annales Marbacenses qui dicuntur [Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus]. Accedunt Annales Alsatici breviores.* Hannover und Leipzig, Hahn 1907. XXIII, 167 S. mit Faksimiletafel). *A. W.*

Das Buch von J. Wimmer (Deutsches Pflanzenleben nach Albertus Magnus 1193—1280) will des Verfassers Werk über die Geschichte des deutschen Bodens (1905) ergänzen. Aus der Schrift *de vegetabilibus* des gelehrten Dominikaners sind dessen Bemerkungen über Baum- und Strauchformen, Kräuter-, Acker- und Wiesenpflanzen, Wein- und Obstgärten wiederholt, bald in Übersetzung, bald in kürzenden Inhaltsangaben, die manchen lehrreichen Einblick auch in die damalige Kultur gewähren (vgl. z. B. S. 40 f. über die wirtschaftliche Ausnutzung der norddeutschen Marschländereien mit ihrem Deichsystem). Ein begründetes Urteil wird nur der Botaniker oder Landwirtschaftler fällen können; hier sei in Kürze auf die Schrift deshalb verwiesen als lesenswert für den, dem noch etwas Sinn für die Natur geblieben ist in unserem nicht immer schönen deutschen Bücherwald (Halle a. S., Waisenhaus. 1908. 77 S.).

Sehr interessant sind die Ausführungen von W. Ebstein über den Scheintod Ludwigs des Heiligen von Frankreich (1244); sie ergänzen vom Standpunkt des Mediziners aus die Darlegungen von W. Meyer (vgl. 100, 664) zu dem von ihm herausgegebenen Gedichte (Deutsche Medizinische Wochenschrift 1908, 1).

Hermann Fischers Schrift „Der hl. Franziskus von Assisi während der Jahre 1219—1221" (Freiburg i. Schw. 1907. 144 S.) schafft für diese wichtigen drei Jahre eine neue Chronologie (Rückkehr aus dem Orient schon Anfang 1220), betont den scharfen Gegensatz des Heiligen gegen wissenschaftliche Betätigung im Minoritenorden, beleuchtet das Verhältnis zur Kurie und läßt in alle die Gegensätze hineinsehen, die Franzens letzte Lebensjahre verbitterten. Die mit kritischem Sinne gearbeitete Schrift wird jedenfalls zu einer Revision der bisherigen Chronologie dieser Jahre führen.

In einer kleinen Schrift von 16 Seiten beschäftigt sich der französische Franziskusbiograph Abbé Le Monnier mit den Stigmen des hl. Franz (*Les stigmates de Saint François.* Paris, Dumoulin). Er weist darin nochmals Hases und Renans Annahme eines von Elias verübten Betrugs zurück, was vielleicht bei dem jetzigen Stand der Meinungen nicht mehr nötig gewesen wäre. Dann bekämpft er die von französischen Medizinern vorgetragenen natürlichen Erklärungsversuche, die — ob sie im einzelnen richtig sind oder nicht — uns doch jedenfalls den Weg zur Aufklärung zeigen. Le Monnier beharrt darauf, daß es sich um ein Wunder handle, und das kann man freilich leicht tun, wenn man erstens die Quellenberichte nicht scharf untersucht, sondern Elias, Celanos erste Biographie und Bonaventura gleichwertig nebeneinander stellt, und wenn man zweitens jenen wissenschaftlichen Drang nicht in sich spürt, die Rätsel der Welt zu lösen. *W. G.*

A. Warburgs Aufsatz über „Francesco Sassettis letztwillige Verfügung" (Kunstwiss. Beiträge, Schmarsow gewidmet, 1907) ist von doppelter Bedeutung: er zeigt das Verhältnis eines Florentiner Kaufmanns aus altem Geschlecht zu Christentum und Antike, und ferner die Notwendigkeit historischer Betrachtung der Kunstwerke neben der ästhetischen — denn Sassettis Grabmal in S. Trinità in Florenz ist von Warburg nur auf historischem Wege zur vollen Erklärung gebracht worden. Diesen historischen Weg betont Warburg am Schluße seiner Ausführungen; der ganze Aufsatz mit seiner feinen Erläuterung der von Warburg neu gefundenen letztwilligen Verfügung Sassettis von 1488 spricht für

die historische Anschauungsweise und für den seelischen Scharfblick des Hamburger Kunsthistorikers.

Neue Bücher: *Brutails, Précis d'archéologie du moyen-âge. (Paris, Picard et fils. 6 fr.)* — *Lot, Mélanges d'histoire bretonne (VIe—XIe siècle). (Paris, Champion.)* — L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. 3. Bd., 1. Hälfte. (Gotha, Perthes. 8 M.) — *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Ed. Gust. Friedrich. Tom. I. Fasc. II.* (Prag, Řivnáč. 20 M.) — Heck, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit. Mit sprachwissenschaftl. Beiträgen von Siebs. (Tübingen, Laupp. 6 M.) — *Biron, Saint-Pierre Damien (1007—1072). (Paris, Gabalda.)* — *Stevenson, The crusaders in the East. A brief history of the wars of Islam with the Latins in Syria during the twelfth and thirteenth centuries. (Cambridge, University Press. 7,6 sh.)* — Jörgensen, Der hl. Franz von Assisi. Aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. (Kempten, Kösel. 5 M.) — Ott, Thomas von Aquin und das Mendikantentum. (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtsgeschichtlichen Entwicklung behandelt F. Holldack die durch die kilikischen Handelsprivilegien der Republiken Genua und Venedig geschaffenen Verhältnisse (Zeitschr. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht 2, 3 u. 4).

O. Redlich und A. E. Schönbach haben in gemeinsamer Arbeit eine neuentdeckte *Translatio s. Delicianae* des Gutolf von Heiligenkreuz herausgegeben und genau untersucht. Dieselbe findet sich in einem aus dem Besitz des bekannten Geschichtschreibers Thomas Ebendorfer von Haselbach herrührenden Legendar, das jetzt in der Wilczekschen Sammlung auf Schloß Kreuzenstein bewahrt wird; sie enthält nicht nur bemerkenswerte Nachrichten aus der Zeit des Kampfes zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen, sondern gibt den Verfassern auch zu der eingehend begründeten Vermutung Anlaß, daß Gutolf als Verfasser der sachlich sehr wertvollen *Historia annorum 1264—1279 (Mon. Germ. SS. IX)* zu betrachten sei (Sitzungsberichte der K. Akademie d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. 159. Bd., 2. Abhandl. Wien, Hölder. 1908. 38 S.).

Einen Brief Friedrichs des Freidigen vom Jahre 1270, der als Antwort auf eine Zuschrift König Enzios aufzufassen ist, hat

J. Werner im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. dtsch. Gesch. 33, 2 veröffentlicht.

In der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 6, 1 beginnt A. Schaube mit dem Abdruck eines längeren Aufsatzes über die Wollausfuhr Englands im Jahre 1273. Er widerlegt hierin die Behauptung Sombarts, daß der Gesamtexport der englischen Wolle für das Jahr 1277 sicher bezeugt sei, weist aber darauf hin, daß die Möglichkeit der Berechnung für 1273 gegeben ist, um sodann den Anteil der einzelnen Handelsvölker an dieser Ausfuhr festzustellen. — Ebenda stellt Joh. Müller die Hauptstraßen des den größten Teil von Europa umfassenden Handelsgebiets der Stadt Nürnberg im späteren Mittelalter zusammen.

Das von P. Wentzcke in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 1 veröffentlichte Ausgabenverzeichnis der Straßburger Abtei St. Stephan aus den Jahren 1276—1297 kommt natürlich in erster Linie für die oberrheinischen Verhältnisse in Betracht, enthält aber auch einige ganz erwünschte Ergänzungen unserer Kenntnis von der Reichsgeschichte in jener Zeit.

Interessante Mitteilungen über die Organisation des Postwesens zu Brügge macht für die Jahre 1280—1344 L. Gilliodts van Severen in den *Annales de la Société d'émulation de Bruges* 58, 1.

An Beiträgen zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens erwähnen wir die Arbeiten von P. M. Baumgarten, der in einem zweiten Abschnitt seiner kleinen diplomatischen Beiträge (vgl. 100, 434) die Registrierungszeichen der päpstlichen Kammer behandelt (Römische Quartalschrift 1907, 4), und von E. Göller, der mit seinen Mitteilungen über Konzepte der päpstlichen Sekretäre und Konzepte aus der Kanzlei des Kardinallegaten Guido von Bologna die früheren Forschungen in Einzelheiten wesentlich zu ergänzen vermag (Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken 1907, 2).

Den vielbesprochenen, aus der Zeit des Kampfes zwischen Philipp dem Schönen und der Kurie stammenden Brief *„Realis est veritas“* hat ein Schüler Finkes, M. Moser, in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichte 29, 1 einer eingehenden Untersuchung unterzogen nnd als eine vertrauliche Bitte an den bekannten Publizisten Pierre Dubois um Ausarbeitung eines als Gutachten und Verteidigung gedachten Schriftstücks für den König bezeichnet. Moser läßt das Schreiben Ende April oder Anfang Mai 1304 entstanden sein und von einem Freunde des

Königs, vielleicht Richard Leneveu, später Bischof von Béziers, ausgehen. — Was die Textgestaltung anlangt, so ist an der besonders wichtigen Stelle S. 66 Z. 4 mit Recht das höchst auffällige „*meque*“ beanstandet worden. Ich muß freilich gestehen, daß ich mich mit dem von Moser vorgeschlagenen Ersatz „*regem*“ nicht befreunden kann, da mir diese Verbesserung zu gewaltsam erscheint, und möchte statt dessen vorschlagen, die einfachste Lösung, die man sich denken kann, anzunehmen: *ineque* statt *meque* zu lesen, was durchaus zu den folgenden Worten paßt.

H. Kaiser.

H. Prutz' Artikel: Ein neuer Versuch zur Lösung des Templerproblems ist eine Auseinandersetzung mit den neuerdings erschienen Forschungen von Heinr. Finke (Papsttum und Untergang der Templer), dessen Beweisführung ihn von der Unschuld des Ordens nicht zu überzeugen vermocht hat (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1908, Nr. 36/37). Finke antwortet an der gleichen Stelle Nr. 48.

Zwei wertvolle Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts sind aus dem Neuen Archiv d. Ges. f. ä. dtsch. Gesch. 23, 2 anzumerken. R. Lüdicke zergliedert die großen, von Kaiser Karl IV. den Trierer Erzbischöfen erteilten Sammelprivilegien nach ihren ursprünglichen Bestandteilen und stellt die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen fest, während R. Salomon ein bisher nicht sonderlich beachtetes, von dem kurtrierischen Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481—1542) überliefertes Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier aus den Jahren 1354—1357, das namentlich durch seine Aufzeichnungen über die Beteiligung des Erzbischofs an den beiden großen Reichstagen zu Nürnberg und Metz von Wert ist, aufs neue zum Abdruck bringt und erläutert.

Im Historischen Jahrbuch 29, 1 bringt L. Pfleger ein die kirchlichen Zustände des 14. Jahrhunderts in düsteren Farben schilderndes Kapitel aus der Vita Jesu Christi des Karthäusers Ludolf von Sachsen zum Abdruck, während N. Paulus in einem Aufsatz über die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns gegen die bekannten Theorien von Riezler und Hansen zu Felde zieht.

J. P. Kirsch veröffentlicht in der Römischen Quartalschrift 1907, 4 den Vertrag der päpstlichen Bevollmächtigten mit dem von ihnen zur Unterdrückung des Aufstands im Kirchenstaat angeworbenen Söldnerführer Robert de Altavilla von Capua aus dem Jahre 1376.

Aus dem *Archivio stor. Lombardo* ser. quarta, anno 34, fasc. 16 erwähnen wir die mancherlei ungedrucktes Material verwertende Arbeit von G. Collino: *La preparazione della guerra veneto-viscontea contro i Carraresi nelle relazioni diplomatiche fiorentino-bolognesi col conte di Virtù (1388),* die aus den Schriften des Mailänder Malers Giov. Paolo Lomazzo geschöpften *Ricordi della vita e delle opere di Leonardo da Vinci,* zusammengestellt von E. Solmi, und endlich die von G. Biscaro veröffentlichten Ergänzungen zum Lebensbild des Mailänder Chronisten Antonio da Retenate (ca. 1240—1320).

Zahlreiche kleinere Arbeiten zur Geschichte des späteren Mittelalters, von denen an dieser Stelle nur die wichtigsten namhaft gemacht werden können, bringt das von der *Académie royale de Belgique* herausgegebene *Bulletin de la commission royale d'histoire* im 76. Bande (1907). So gibt U. Berlière aus den vatikanischen Registerbänden neues Material zur Lebensgeschichte des Lütticher Chronisten Radulphus de Rivo bekannt, dessen Aufzeichnungen ja auch für die Reichsgeschichte wertvoll sind, während H. Nelis das Verhältnis der Fortsetzung der „Brabantsche Yeesten" zu Edmund Dynter, dem bekannten burgundischen Geschichtschreiber, untersucht und des letzteren Einfluß auf diese anonyme Fortsetzung stark betont. L. Verriest veröffentlicht einige in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht interessante Urkunden des 14. Jahrhunderts, und J. Cuvelier handelt über die Bevölkerungsziffer von Brabant im Jahre 1374. Ältere Statuten der Universität Löwen, die der Zeit vor 1459 angehören, werden von R. van Hove zum Abdruck gebracht.

Die Mitteilungen des Vereines für Geschichte d. Deutschen in Böhmen 1908, Februar bringen den Anfang einer vorläufig bis zum Ende des Jahres 1427 reichenden Schilderung aus der Feder Val. Schmidts: Südböhmen während der Hussitenkriege, die ausführlich bei den Taten des Ulrich von Rosenberg verweilt.

Ein breit angelegter Aufsatz des verstorbenen Mor. Brosch schildert die 41 Jahre währende Herrschaft der in den Albizzi verkörperten florentinischen Oligarchie bis zu ihrem Zusammenbruch im Herbst 1434 und der Ablösung durch das Regiment der Medici (Histor. Vierteljahrschrift 11, 1).

Otto Meltzing, Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer. Jena, Gustav Fischer. 1906. X u. 142 S. — Der Hauptteil dieses Buches (zugleich Heft 6 der N. F. der Volkswirtsch. und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen, herausgegeben von W. Stieda) wird, dem Titel entgegen und ohne daß der Sachverhalt

erwähnt wird, von des Verfassers Leipziger Dissertation: Florentinische Bankhäuser der vormediceischen Zeit (94 S.) gebildet; nur auf sie bezieht sich auch das Vorwort. Gewiß wird man eine Dissertation nachsichtig beurteilen; aber verschwiegen darf doch nicht werden, daß die Literatur- und Quellenkenntnis des Verfassers höchst mangelhaft ist, daß er z. B. die für seinen Gegenstand besonders wichtigen Abhandlungen von W. E. Rhodes und von Whitwell über die italienischen Bankiers in England nicht kennt, ja daß er von Werken wie P. Yver, *Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale* und sogar von der gewaltigen Bändereihe der *Calendars of the Patent Rolls* und *Close Rolls,* die für ihn Quellenwerke ersten Ranges hätten sein müssen, keine Ahnung hat. Ebenso sind in dem letzten Drittel des Buches, das über das Bankhaus der Medici handelt, u. a. die wichtigen Mitteilungen, die Sieveking aus den Fragmenten des Hauptbuchs von Averardo de' Medici e comp. gemacht hat (Anzeiger der Wiener Akademie d. Wiss., philos.-hist. Kl. XXXIX (1902), Nr. 25, S. 170 ff.), unbenutzt geblieben. Im übrigen bietet die Arbeit auch in den Einzelheiten zu zahlreichen Ausstellungen Anlaß; auf der einen Seite 93 verübt Verfasser den Grammatikalier „der er sich mit Eifer bemächtigte", läßt Lucca 1315 zerstört werden und macht Florenz zur Seestadt.

Brieg. *Adolf Schaube.*

Unter dem Titel: Ein mittelalterlicher Prediger über Liebe und Liebeswahn stellt H. Crohns eine Reihe höchst bemerkenswerter Äußerungen über den *„amor hereos"* zusammen, die sich in dem ein Handbuch für den Seelsorger darstellenden *Praeceptorium divinae legis* des westfälischen Predigers Gottschalk Hollen finden (*Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar* XLIX, 1906—1907, Nr. 14).

Ch. Petit-Dutaillis handelt in Fortführung seiner Bd. 100, 436 erwähnten Beiträge zur Gesittung der Niederländer zu Ausgang des Mittelalters in längeren Ausführungen, zu denen die Belege folgen sollen, über Blutrache und Familienfehden (*Annales de l'Est et du Nord* 1908, Januar).

Im *Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme rançais* 1908, Januar-Februar entwirft A. Renaudet ein sehr ausführliches Lebensbild von Jean Standonk (geb. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Leiter des Kollegiums Montaigu), den er als *„réformateur catholique avant la réforme"* feiert.

Die Bedeutung des mittelalterlichen Heiligenkultus für die Kunst wird von E. Mâle erörtert in einem Aufsatze: *L'art*

français de la fin du moyen-âge (Revue des deux mondes 1908, Februar 1).

In fein abgewogenem Urteil behandelt ein Vortrag von J. Wille Eigenart und Bedeutung des Humanismus in der Pfalz (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 1). — Wir fügen einen Hinweis an auf den Vortrag von G. Finsler: Homer in der italienischen Renaissance (eigentlich eingebürgert erst im 15. Jahrhundert) in den Neuen Jahrbüchern f. d. klass. Altertum, Gesch. u. deutsche Literatur u. f. Pädagogik 21, 3 und den Anfang eines anonym erschienenen Aufsatzes über Nikolaus von Cusa und die Reform von Staat und Kirche in den Historisch-politischen Blättern 141, 5.

Chaumeix, *La Renaissance italienne et la vie de société* (*Le Correspondant* 80, 4) bespricht das Leben der Renaissance an der Hand von E. Gebharts Buch über Sandro Botticelli (1907), Rodocanachis *La femme italienne à l'époque de la Renaissance* (1907), Hauvettes *Littérature italienne* und der 2. Auflage von Schmitts französischer Übersetzung von Burckhardts Kultur der Renaissance.

L. Febure bespricht in der *Revue de Synth. hist.* XV, 3 an der Hand neu erschienener Werke den Zusammenhang Guillaume Budés mit den Anfängen des französischen Humanismus (*„Guill. Budé et les origines de l'humanisme français"*).

G. Mollat, *Études et documents sur l'histoire de Bretagne, XIIIe—XVIe siècles.* Paris, Champion. 1907. 254 S. — Mollat veröffentlicht und erläutert eine Reihe von Briefen und Urkunden aus dem Vatikan, die zumeist dem 14. Jahrhundert angehören und vorwiegend lokalhistorisches Interesse haben. Von den 32 kleinen Aufsätzen sei hier bloß auf Nr. 28 hingewiesen: *Les désastres de la Guerre de Cent-ans en Bretagne.* *O. C.*

Neue Bücher: *Déprez, Etudes de diplomatique anglaise, de l'avènement d'Édouard Ier à celui de Henri VII (1272—1485). I. (Paris, Champion.) — Gardner, Saint Catherine of Siena. A study in the religion, literature and history of the 14th century in Italy. (London, Dent. 16 sh.)* — Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1. u. 2. Tl. (Weimar, Böhlaus Nachf. 13 M.) — *France, Vie de Jeanne d'Arc. T. Ier. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Pontani, Il diario romano, già riferito al Notaio del Nantiporto (30 gennaio 1481 — 25 luglio 1492), a cura di D. Toni. Fasc. I. (Città di Castello, Lapi.) — Garosci, Margherita di Navarra (1492—1549). (Torino, Lattes e C. 5 Lire.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Eine neue Hexenstudie von Nikolaus Paulus (vgl. H. Z. 100, 672 u. 675) bringt das Hist. Jahrbuch 29, 1: Die Rolle der Frau in der Gesch. des Hexenwahns. Der Aufsatz sucht hinsichtlich der Zuspitzung des Aberglaubens auf das weibliche Geschlecht den Hexenhammer zu entlasten.

In der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 1 setzt G. Bossert seine Biographie von Theodor Reysmann fort (vgl. H. Z. 100, 441), indem er die bewegten Jahre 1534 und 1535 bespricht.

Ein sehr günstiges Bild von dem großen Wohlstand des städtischen Bürgertums entrollt das Testament eines Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller v. J. 1519, das Friedrich Bothe im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 3. F., 9 veröffentlicht und bespricht, und dem allerhand kulturhistorisches Material zu entnehmen ist.

Was sich über Leben und Werke von Leonardo da Vinci in den Schriften des Giov. Paolo Lomazzo (1538—1600) findet, wird von Edmondo Solmi im *Archivio storico Lombardo* 4, 16 erschöpfend zusammengestellt.

Nachdem ich den ersten Band des Bargeschen Werkes über Karlstadt hier angezeigt hatte (H. Z. 96, 471 ff.), wurde mir bei dem Studium des zweiten klar, daß für das, was ich weiter zu sagen hätte, eine bloße Anzeige des Werkes nicht ausreichen würde. Aus meiner Beschäftigung mit dem ganzen ist so ein eigenes Buch erwachsen: „Luther und Karlstadt, Stücke aus ihrem gegenseitigen Verhältniß untersucht. 1907". Auf die Ausführungen, die Barge in dieser Zeitschrift 99, 256 ff. gegeben hat, konnte ich noch im Vorwort eingehen. Ich möchte eben darum meine Anzeige des zweiten Bands von Barges Karlstadt auf diesen kurzen Hinweis beschränken.

Tübingen. *Karl Müller.*

Die Aufsätze von F. Spitta über Herzog Albrecht von Preußen als geistlichen Liederdichter (vgl. H. Z. 100, 677) nehmen in den Heften 2 und 3 der Monatschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst die eigentliche Untersuchung auf und weisen als älteste Dichtung des Herzogs ein Marienlied von 1520, als jüngste ein Psalmenlied von 1564 nach, ferner ein erst neuerdings (1885) aus dem preußischen Gesangbuch verschwundenes Glaubenslied, das wir danach in eigenhändiger Niederschrift des Herzogs besäßen (wobei man jedoch eine Vergleichung der Handschrift vermißt).

Die Einführung der Reformation in Troppau, von den ersten evangelischen Regungen der 20er Jahre bis 1569 (dem Todesjahre des ersten, nach der Thronbesteigung Maximilians II. berufenen protestantischen Predigers Martin Zenkfrei), behandelt Josef Zukal im 2. Jahrg. der Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österreichisch-Schlesiens 4.

Wie vor einigen Jahren Kalkoff die heimliche Beteiligung des Erasmus bei verschiedenen Kölner Flugschriften dargetan hat (vgl. H. Z. 92, 542 und dazu auch 93, 166), so sucht Karl Zickendraht in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 1 nachzuweisen, daß auch die irenische, den Namen Pellikans tragende Vorrede zu Kaspar Satzgers *Scrutinium* (1522) in Wahrheit von Erasmus herrühre.

Eine kurze Darstellung des theologischen Standpunktes von Sebastian Franck entwirft Heinrich Ziegler in der Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie 50, 3 auf Grund der Paradoxa, von denen Ziegler zusammen mit W. Köhler eine neuhochdeutsche Ausgabe vorbereitet.

In der *Revue des questions historiques* Nr. 165 (Jahrg. 42) handelt E. Rodocanachi über die Engelsburg im Krieg der Liga von Cognac und während der Okkupation Roms 1526 bis 1527. — Die Untersuchung von Vito Vitale über die Versuche Venedigs in Apulien 1528—1529 (vgl. H. Z. 100, 210) wird im *Nuovo archivio Veneto* Nr. 67 u. 68 (N. S. 14, 1 u. 2) zu Ende geführt (am Schluß mit reichem Aktenanhang).

Der Berner Reformator Berchtold Haller unternahm im Jahre 1530 auch einen Reformationsversuch in Solothurn, den R. Steck in den Blättern f. bernische Gesch., Kunst u. Altertumsk. 3, 4 auf Grund der Briefe Hallers und Niklaus Manuels (über letzteren vgl. H. Z. 100, 441) darstellt. — Die spärlichen Nachrichten über Hallers Frau Apollonia vom Graben, die sich nach dem Tod ihres Mannes (1536) noch dreimal verheiratete und 1574 gestorben ist, werden von H. Türler ebenda 3, 3 zusammengestellt.

Albrecht von Rosenberg, ein fränkischer Ritter und Reformator (über den zuletzt Ernst, Briefw. Christophs v. Wirtemberg 1, 100 Anm. 2 u. 3, 297 n. 151 Anm. 1, Literatur zusammenstellte), wird von (Karl) Hofmann im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg u. d. rhein. Pfalz 7, 4 zum Gegenstand einer Biographie gemacht, die vorerst von der Geburt (1519) bis 1561 reicht, in welchem Jahr sein langer Erbschaftsstreit mit Kurpfalz um die Herrschaft Boxberg durch Vertrag geschlichtet wurde.

Aus dem jetzt abgeschlossenen 76. Band der ***Bulletins de la Commission royale d'hist. de Belgique*** heben wir hier noch einige Aufsätze hervor (vgl. H. Z. 100, 444). Charles Bornate veröffentlicht eine ausführliche Denkschrift Gattinaras über die Rechte Karls V. auf das Herzogtum Burgund (nach 1530, Versuch näherer Datierung wird vermißt). F. Baix teilt einige wieder aufgefundene Bruchstücke der verlorenen Chronik des Abtes Martin de Remouchamps v. Florennes mit (betr. die Jahre 1554 u. 1555). Em. Dony druckt ein interessantes Einwohnerverzeichnis des Fürstentums Chimay (Hennegau) von 1616. Zu Anfang schließlich (S. XIII ff.) handelt H. Lonchay in Fortsetzung der Arbeiten Gachards über den Inhalt des Archivs von Simancas zur Geschichte der Niederlande im 17. Jahrhundert.

„Das Parlament und die Reform" betitelt Félix Aubert einen Aufsatz in der ***Revue des questions historiques*** Nr. 165 (Jahrg. 42), in dem er die feindliche Haltung des Pariser Parlaments gegen die Reformierten von 1522—1576 schildert und sie als ein „ewiges Ehrenzeichen" (!) preist.

Auf die Tätigkeit der Welser in Venezuela fällt neues Licht durch den Brief eines Lindauers, Titus Neukomm, aus Venezuela vom Jahre 1535, den Franz Joetze in den Forschungen zur Gesch. Bayerns 15, 4 aus der Chronik Ulrich Neukomms veröffentlicht.

Das Gutachten der Schmalkaldener über die Kirchengüter von 1540, das bei Bindseil, Melanchthonis epistolae 142 nach einer Abschrift gedruckt ist, wird von Georg Berbig in der Ztschr. f. wissenschaftl. Theologie 50, 3 nach dem wiederaufgefundenen Original veröffentlicht.

Eine ausführliche, quellenmäßige Darstellung des Donaufeldzugs von 1546 gibt Paul Schweizer in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. 29, 1. In der Auffassung lehnt er sich im wesentlichen an Lenz und Brandenburg an.

Im 8. Jahrgang der Histor. Monatsblätter f. d. Prov. Posen finden wir zwei neue Aufsätze von Theodor Wotschke zur polnischen Reformationsgeschichte. In Nr. 1: Ein Sprachenstreit in Posen im Jahre 1535 (über einen Versuch, die deutsche Sprache von den Gerichten auszuschließen); in Nr. 10: Andreas Gorka auf seinem Kranken- und Sterbebette (Graf Gorka, der eifrig für die Reformation tätige Posener Generalstarost, † 3. Dezember 1551).

Die „neuen" Briefe, nach denen R. Dareste in der ***Revue historique*** 97, 2 über Franz Hotmann in den Jahren 1561—1563 handelt, sind die 1891 (!) von L. Ehinger in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte der hist. u. antiquar. Gesellsch. zu

Basel 14, 1 aus dem Marburger Archiv veröffentlichten, deren Wiederholung recht überflüssig war. *R. H.*

Melanchthons lateinische Originalhandschrift der *Confessio Augustana* ist seit ihrem Übergang aus dem Brüsseler Archiv an Philipp II. 1569 verschollen. Die Nachrichten über ihre Auslieferung stellt Adolf Hasenclever in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 1 zusammen und weist darauf hin, daß Maximilian II. sich vorher (wahrscheinlich 1568) eine Abschrift vom Original hat anfertigen lassen.

Albert Elkan kommt in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 1 nochmals auf die *Vindiciae contra tyrannos* zurück und verstärkt seinen Indizienbeweis, daß Duplessis-Mornay ihr Verfasser ist (vgl. H. Z. 98, 650 f. und dazu auch ebenda 217).

Karl Schellhass, Italienische Schlendertage Herzog Ernsts von Bayern (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 10, 2), bringt zahlreiche neue Einzelheiten über Ernsts heimliche Flucht aus Rom 1575 und seine Erlebnisse bis zur Rückkehr (vgl. Lossen, Kölnischer Krieg 1, 348—351).

Hauptsächlich auf Grund der 1906 von F. Steffens und H. Reinhardt herausgegebenen Berichte des 1579 zur Durchführung der Tridentiner Beschlüsse nach der Schweiz gesandten Nuntius Bonhomini, aber daneben auch mit anderem, zum Teil ungedrucktem Material untersucht A. Büchi im 1. Jahrgang der Ztschr. f. Schweizer Kirchengeschichte den Gang der Reform in den thurgauischen Klöstern. Einleitend wird die frühere Geschichte von Reformation und Gegenreformation im Thurgau seit den Kappelerkriegen abgehandelt.

Zur Lebensgeschichte des preußischen Kartographen und Historikers Kaspar Hennenberger (1529—1600) vermag Karl Boysen in der Altpreußischen Monatschrift 45, 1 einige neue archivalische Nachrichten zu geben.

Über die Versammlung der Generalstaaten am Nachmittag des 10. Juli 1584 (nach der Ermordung Wilhelms von Oranien, vgl. Blok, Gesch. der Niederlande 3, 390 f.) handelt J. Huizinga in den *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde* 4. Reihe 6, 4.

Das 21. Heft der Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte enthält einige beachtenswerte Untersuchungen zur Geschichte der Gegenreformation. Frank Ludwig, der erst kürzlich (1907) eine Schrift über die Entstehung der kursächsischen Schulordnung von 1580 erscheinen ließ, behandelt die Entstehungsgeschichte der

durch die Kirchenordnung von 1580 festgelegten Lokalvisitationen, des Synodus und des Oberkonsistoriums in Kursachsen, insonderheit seit dem Bericht Andreäs von 1576; bei weiterem Zurückgreifen hätte wohl auch die Schrift von W. Schmidt über die Visitation von 1555 mit Erfolg herangezogen werden können (vgl. H. Z. 99, 211). Ernst Otto gibt eine ausführliche aktenmäßige Darstellung von dem Streit der beiden kursächsischen Hofprediger Mathias Hoë v. Hoënegg und Daniel Hänichen 1613—1618, wobei dem letztgenannten der größere Teil der Schuld beigemessen wird. O. Pinder schließlich sucht eine Anekdote über den Abzug Torstenssons vor Pegau (Dezember 1644) mit nicht ganz durchschlagenden Gründen als historisch zu erweisen. *R. H.*

Joseph de la Servière setzt in der *Revue des questions historiques* Nr. 165 (Jahrg. 42) seinen Aufsatz über die politischen Ideen Bellarmins fort (vgl. H. Z. 100, 446) und betrachtet insonderheit dessen Lehre vom Recht des Widerstands und von der sattsam bekannten „indirekten Gewalt" der Kirche über den Staat, wobei er dem Kardinal in der Hauptsache durchaus die Stange hält.

Die im Dienst der Hanse unternommene Reise des Danziger Ratsherrn Arnold von Holten durch Spanien und Oberitalien 1606 bis 1608 wird von Paul Simson im Archiv f. Kulturgesch. 6, 1 nach den (schon von Ernst Kestner, Ztschr. des westpreuß. Geschichtsvereins 5, 14 ff. benutzten) Reisenotizen ausführlich besprochen. — Ebenda druckt Eduard Otto einen Protest der Herrschaft Breuberg (bei Neustadt im Odenwald) gegen die Verbrennung von Hexen durch die Obrigkeit der Stadt Wörth am Main auf Breuberger Gebiet 1628.

Der Aufsatz von L. Batiffol über den „Staatsstreich" vom 24. April 1617 (vgl. H. Z. 100, 446) wird in der *Revue historique* 97, 1 u. 2 zu Ende geführt.

Über den Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein eröffnet Karl v. Reitzenstein in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 1 eine neue Reihe von Aufsätzen (vgl. zuletzt H. Z. 98, 219). Er beginnt mit Verhandlungen über die Neutralität Badens nach der Schlacht von Wimpfen und mit Rückblicken auf den Kampf um Oberbaden. — Ebenda handelt Karl Jacob über zwei Fragmente der bei dem Brand der Straßburger Bibliothek zugrunde gegangenen, von Dacheux in ganz unzulänglicher Weise rekonstruierten Wenckerschen Chronik zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs. Sie fanden sich in einer Kollektaneensammlung von Wenckers Enkel im Straßburger Thomasarchiv und betreffen: 1. die Ereignisse von der Schlacht bei Nördlingen bis Ende 1635;

2. allgemeine Betrachtungen über Ursachen und Aussichten des Kriegs, die Politik der Mächte u. dgl., die zu 1637 eingeschoben waren. Der Druck der interessanten, für die Urteilsfähigkeit ihres Verfassers sprechenden Stücke wird im nächsten Heft zu Ende geführt werden.

Einige Briefe Richelieus aus der Sammlung Gordon-Bennetts werden von Robert Lavollée im *Annuaire-bulletin de la société de l'hist. de France* 1907, 4, S. 250 ff. veröffentlicht. Sie waren Avenel entgangen und gehören den Jahren 1630 und 1641 an.

In den Forschungen zur Gesch. Bayerns 15, 3 publiziert M. Doeberl aus dem Münchner Staatsarchiv eine Relation unbekannter Herkunft und ausschweifenden Inhalts über das Kaiserprojekt und die letzten Absichten Gustav Adolfs, die am bayerischen Hof Glauben fand.

Zwei Quartierlisten über die Unterbringung Wallensteins und des Freiherrn v. Holka mit ihren zahlreichen Gefolgschaften in Eger 1632 werden von Karl Siegl in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 46, 3 veröffentlicht. Ebenda 2 und 3 beginnt S. Gorge eine Untersuchung über die Schicksale der Konfiskationen Wallensteins nach dessen Ermordung. Auch ein Aufsatz desselben Verfassers im 2. Jahrgang der Zeitschrift f. Gesch. u. Kulturgesch. Österreichisch-Schlesiens 3, Zur Geschichte Schlesiens im Dreißigjährigen Kriege, beschäftigt sich mit dem Konfiskationswesen nach der Egerer Katastrophe (vgl. ferner H. Z. 100, 212).

Eine neue Schrift von Wilhelm Begemann gegen die, mehr von Phantasie als von kritischer Gründlichkeit zeugenden Forschungen Ludwig Kellers zur Geschichte der Freimaurer führt den Titel: „Die Haager Loge von 1637 und der Kölner Brief von 1535" (Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1907. XVI u. 84 S. 2 M.). Sie bringt den Nachweis, daß die von Keller kürzlich wieder als echt behandelten Haager Protokolle von 1637—1638 über die Verhandlungen einer unter den Auspizien des Statthalters Friedrich Heinrich von Oranien im Haag neu gegründeten Loge „Fredericks Vreedendall" ebenso gefälscht sind wie die mit ihnen zusammenhängende Kölner Urkunde von 1535 (über eine Zusammenkunft von 19 Vertretern verschiedener Freimaurerbrüderschaften Europas, darunter Erzbischof Hermann von Wied und Melanchthon). Seit dem ersten Auftreten der beiden Stücke im Jahre 1818 hat zwar schon eine ganze Reihe von Forschern (Delprat 1862 u. a.) ihre Unechtheit erkannt, aber erst jetzt, nach Begemanns eingehender Arbeit, dürften die Verteidiger verstummen. Die Unechtheit der

Urkunde beweist jedem Kundigen allein ein Blick auf das beigegebene Faksimile ihres Schlusses mit den 19 Unterschriften. *R. H.*

Im *Archivio storico per le provincie Napoletane* 32, 4, S. 841 wird ein Brief des Vizekönigs von Neapel, Herzogs von Arcos, an den Herzog von Parma über den Tod Masaniellos (16. Juli 1647) veröffentlicht.

Neue Bücher: *Codex diplomaticus ord. E. S. Augustini Papiae, cura R. Maiocchi et N. Casacca. Vol. III (1501—1566). (Papiae, Typ. Rossetti.)* — *Theal, History and ethnography of Africa South of the Zambesi. Vol. I. The Portuguese in South Africa from 1505 to 1700. (London, Sonnenschein. 7,6 sh.)* — *Catalogue des actes de François Ier. T. 9. (Paris, Impr. nationale.)* — *Cristiani, Luther et le Luthéranisme. (Paris, Bloud & Cie.)* — Walther, Heinrich VIII. von England und Luther. (Leipzig, Deichert Nachf. 1 M.) — *Courteault, Blaise de Montluc historien. (Paris, Picard.)* — *Danmark-Norges Traktater, 1523—1750 med dertil hørende Aktstykker. Udgivne af L. Laursen. I. Bind 1523—1560. (København, Gad. 12 Kr.)* — *de Castries, Les sources inédites de l'histoire du Maroc de 1530 à 1845. Ire série: Dynastie saadienne. T. 2. (Paris, Leroux. 25 fr.)* — Heyck, Wilhelm von Oranien und die Entstehung der freien Niederlande. (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4 M.) — Blennerhasset, Maria Stuart, Königin von Schottland, 1542–1587. (Kempten, Kösel. 4,20 M.) — Die Berichte und Briefe des Rates und Gesandten Herzog Albrechts von Preußen Asverus v. Brandt nebst den an ihn ergangenen Schreiben in dem Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg. Hrsg. von Bezzenberger. 2. Heft. 1545. 1546. 1547. (Königsberg, Gräfe & Unzer. 3 M.) — *I Libri commemoriali della republica di Venezia: regesti. Tomo VII. (Venezia, Visentini. 15 Lire.)* — *Osgood, The American colonies in the 17th century. Vol. 3. (London, Macmillan. 12,6 sh.)* — Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge. Die Politik Maximilians I. von Baiern und seiner Verbündeten, 1618—1651. 2. Tl., 1. Bd. Bearbeitet von Goetz. (Leipzig, Teubner. 20 M.)

1648—1789.

K. Wenck veröffentlicht drei ungedruckte Briefe Muratoris an den Danziger Orientalisten und Polyhistor G. Groddeck (1679—1709) und erläutert sie durch Briefe von B. de Montfaucon, Rostgoars und anderen Orientalisten und Philologen aus den Jahren 1697—1702. Aus diesen Korrespondenzen „tritt in hellen Farben

das Bild der damals erstandenen europäischen Gelehrtenrepublik hervor" (*Raccolta di Scritti Storici in onore del Prof. G. Romano.* Pavia, Fusi. 1907).

M. E. W. Dahlgren, Direktor der Kgl. Bibliothek in Stockholm, handelt über die französischen Südseefahrer vor Bougainville (1695—1749). Auf Grund sorgfältigster archivalischer Studien wird der Handel französischer Schmuggler besonders in Chile und Peru geschildert, der im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts florierte, von der französischen Regierung offiziell verpönt, in Wirklichkeit begünstigt, 1720 durch die Lawsche indische Kompanie monopolisiert, 1724 eingestellt wurde (*Nouvelles Archives des Missions Scientifiques* t. XIV).

F. Hartung schildert kurz und gut, vornehmlich auf Grund der trefflichen Arbeiten K. Wilds, das Zeitalter des Absolutismus im Fürstentum Bamberg von Lothar Franz v. Schönborn bis Franz Ludwig v. Erthal (1693—1795) (Deutsche Geschichtsblätter Bd. 9, Heft 5).

In einer akademischen Festrede handelt R. Koser über eine ungedruckte Ode Friedrichs des Großen *„Sur les jugements que le public porte sur ceux qui sont chargés dans la société civile du malheureux emploi de politiques"*, — ein interessantes Stück aus dem Nachlaß Voltaires, dessen Korrespondenz mit König Friedrich seit kurzem zum größten Teil im preußischen Geheimen Staatsarchiv geborgen ist und neu herausgegeben werden soll. Die in geschmackvoller Übersetzung gegebene Ode — ein Epilog zum Antimacchiavell, ein Vorläufer der zur *„Histoire de mon temps"* — ist eine poetische Rechtfertigung des Breslauer Friedens. Sie richtet ihre Spitze gegen den Kardinal Fleury, der dem jungen König „als Typus des falschen Freundes und unzuverlässigen Verbündeten galt". Sie klingt aus mit dem Hinweis auf Phaeton, dessen Beispiel vor allzu hohem Flug der Entwürfe warne: „Der junge, soeben dreißigjährige Fürst, der siegreiche Führer der unbedingt besten Truppen in Europa besaß bei starkem Selbstbewußtsein ebensoviel Beherrschung und übte Selbstkritik. Er besaß die Fähigkeit, im gegebenen Augenblick innezuhalten, die Mäßigung, die dem echten Staatsmann unentbehrlich ist und die das Gegengewicht gegen den dem Wesen der Macht innewohnenden Drang nach immer größerer Machtentfaltung bilden muß. Er hatte das Augenmaß für das Erreichbare. Wie denn Macchiavell die wahre staatsmännische Größe darin gesehen hat, daß man nur das will, was man kann." — König Friedrich, den Voltaire durch die Veröffentlichung des Antimac-

chiavell „auf die Staatstheorie und den Moralcodex der philantropischen Aufklärung verpflichtet zu haben glaubte, hat die Fessel, in die ein Voltaire ihn verstricken wollte, zerissen wie eine flächserne Schnur". Wie anders Friedrich Wilhelm IV., der nie vermocht hat, den Gedankenballast der Hallerschen Theorie über Bord zu werfen! „Den sentimentalen Idealismus Voltaires ersetzte Friedrich für sein Handeln durch einen Idealismus härterer Art, durch die unbedingte Unterwerfung seiner Persönlichkeit unter das Gebot des Staatswohls" (Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akad. d. W. 1908, IV).

W. Hermkes handelt sorgfältig über den Sieg des Herzogs Ferdinand von Braunschweig bei Crefeld (23. Juni 1758) (Münster, Dissertation 1906).

Mit einer anschaulichen Schilderung der türkischen Gesandtschaft am Hofe Friedrich des Großen im Winter 1763/64 verbindet G. B. Volz eine instruktive Übersicht über die preußische Orientpolitik bis 1779. „Kein anderes Prinzip als der unversöhnliche Gegensatz gegen Österreich beherrschte Friedrichs Orientpolitik. Das einzige Interesse, das ihn mit der Türkei verband, war die gemeinsame Gegnerschaft gegen den Wiener Hof. Daher suchte er die Pforte, so lange er mit Österreich im offenen Kampfe lag, zur Offensive zu bestimmen, und als er mit Maria Theresia seinen Frieden gemacht, ein Verteidigungsbündnis zu schließen, das den Wiener Hof von einem neuen Angriff auf Preußen zurückhalten sollte." Die Anknüpfungen Friedrichs mit der Pforte wurden durch sein russisches Bündnis gestört. Während Katharina II. die preußisch-türkische Allianz zu verhindern suchte, faßte König Friedrich schon 1763 einen Dreibund zwischen Preußen, Rußland und der Pforte ins Auge, ein Plan, der, später (1779) wieder aufgenommen, Rußland und Österreich zusammenführte (Hohenzollern-Jahrbuch 1907). — An weiteren Beiträgen zur friderizianischen Geschichte von Volz notiere ich einen Aufsatz über H. K. v. Winterfeldt (wesentlich nach L. Mollwo) (ebd.); ferner die Veröffentlichung eines „Porträts" des preußischen Hofs aus der Feder des österreichischen Gesandten in Berlin, v. Ried (Sept. 1763) (ebd.); endlich eine Mitteilung über die Einführung der Impfung in Berlin, wobei dem König irrtümlich die Initiative zugeschrieben ist (Ärztl. Sachverst. Ztg. 1908, Nr. 3).

Als Nachtrag zum 29. Band der Pol. Korr. Friedrichs des Großen gibt R. Koser Stellen aus zwei Briefen des Königs an den Prinzen Heinrich (25. Juni, 4. Juli 1770) und ordnet sie in den Zusammenhang der polnischen Politik Friedrich II. ein. „Der

Prinz drängt zu einem Versuch, den Staat durch polnisches Gebiet abzurunden. Der König retardiert" (Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss. 1908, XIII).

M. Philippson handelt über die ersten Polen unter preußischer Herrschaft (Nord und Süd 32, 1/2).

K. d'Ester gibt Auszüge aus einer umfangreicheren Arbeit über das „Zeitungswesen in Westfalen", die demnächst in den „Forschungen zur neueren Literaturgeschichte", her. v. Schwering, erscheinen soll. Wir notieren den Abschnitt über die gelehrten und schöngeistigen Zeitschriften bis zum Jahre 1813, wo Namen wie J. Möser, W. Dohm, Kortum begegnen (Münster, Dissertation 1907).

Neue Bücher: Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans. Eine Auswahl aus ihren Briefen, hrsg. und eingeleitet von J. Wille. (Leipzig, Teubner. 2 M.) — *Du Bled, La société française du XVIe siècle au XXe siècle. 7e série: XVIIIe siècle. (Paris, Perrin & Cie.)* — *Watson, The Scot of the 18th century. His religion and his life. (London, Hodder & S. 7,6 sh.)* — *Marfil García, Relaciones entre España y la Gran Bretaña desde las paces de Utrecht hasta nuestros dias. (Madrid, hijos de R. Alvarez. 5 Pes.)* — *Journal inédit du duc de Croy (1718—1784). Publié par de vicomte de Grouchy et Paul Cottin. T. 3. (Paris, Flammarion.)* — *Acta borussica.* 4. Bd. Akten vom 8. Januar 1723 bis Ende Dezember 1729, bearb. von Schmoller und Stolze. 9. Bd. Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753, bearb. von Schmoller und Hintze. (Berlin, Parey. 52 M.) — Die Kriege Friedrichs des Großen 1740—1763. 1. Bd. Der 1. und 2. schlesische Krieg. Bearb. von Ritter v. Hoen. (Berlin, Vossische Buchh. 10 M.) — *de Lordat, Un page de Louis XV. Lettres de Marie Joseph de Lordat à son oncle Louis, comte de Lordat, Baron de Bram, brigadier des armées du roi (1740—1747), recueillies et publiées par le marquis de Lordat et le chanoine Charpentier. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — Wiegand, Das politische Testament Friedrichs des Großen vom Jahre 1752. (Straßburg, Heitz. 1,20 M.) — *Waddington, La guerre de sept ans. T. 4. (Paris, Firmin-Didot & Cie.)* — Durand, Die Memoiren des Marquis d'Argenson. (Berlin, Rothschild. 2,50 M.) — Karl Engel, Der Fähnrich Zorn v. Bulach vom Regimente Württemberg zu Pferd im Siebenjährigen Kriege 1757—1758 nach seinem Tagebuche. (Straßburg, Schlesier & Schweikhardt. 1 M.) — *Hérissay, Un girondin: François Buzot, député de l'Eure à l'Assemblée constituante et à la Convention (1760—1794). (Paris,*

Perrin & Cie.) — Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode (1760—1850), extraits de ses archives. T. 1—5. (Paris, Lahure.) — Souvenirs du baron de Frénilly, pair de France (1768—1826). Publiés par A. Chuquet. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Mariani, Il viaggio di Giuseppe II a Roma e a Napoli nel 1769. (Lanciano, Carabba.) — Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. 32. Bd. (Berlin, Duncker. 19 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

In dem Aufsatze Wahls „Die französische Revolution und das 19. Jahrhundert" (Zeitschr. f. Politik I, 2) findet man eine Fülle von Gedanken und Gesichtspunkten, die zwar nicht alle miteinander harmonisch ausgeglichen sind, aber jedenfalls höchst anregend und fruchtbar wirken werden. Ein Hauptgedanke ist, daß innerhalb der französischen Revolution selbst schon eine tiefe Zäsur liegt zwischen dem Geiste von 1789 und dem von 1793, dem staatsfremden, weichlichen Individualismus auf der einen, dem Staatsdespotismus auf der anderen Seite. Und tiefer und nachhaltiger auf das neue Jahrhundert habe doch letzterer gewirkt. Wir meinen auch, daß man diesen Gegensatz aufs schärfste betonen muß, aber daß man darüber nicht die geistigen Bindeglieder vergessen darf, die die Männer von 1789 und die von 1793 trotzdem verknüpfen. Richtig wird ferner bemerkt, daß man bei den geistigen Wirkungen der Revolution genauer darauf achten solle, ob man nicht vielmehr Wirkungen der vorrevolutionären Jahrzehnte vor sich habe. So versucht Verfasser gleich nachzuweisen, daß Stein viel mehr von Turgot als von den Ideen und Gesetzen der Revolution gelernt habe.

Im Januarheft 1908 der *Révol. Française* liefert Jean Dreyfus eine Arbeit, die *Le manifeste royal du 21 juin 1791* betitelt ist und einen Teil einer demnächst erscheinenden Studie über die persönliche Politik Ludwigs XVI. während der Revolution darstellt. Man wird dieser nicht ohne Bedenken entgegensehen, wenn man hier liest, die Grundstimmung des genannten Manifestes könne in die Worte gefaßt werden *l'état c'est moi.* Es ist uns vollkommen unbegreiflich, daß der Verfasser meinen kann, Ludwig XVI. hätte diese Worte, die er für Ludwig XIV. mit Recht legendär nennt, gern gesprochen. H. Zivy veröffentlicht einige Aktenstücke, aus denen die intransigente Haltung des bretonischen Bischofs von Saint-Pol-de-Léon gegen die Zivilkonstitution hervorgeht. Schließlich beginnt der unermüdliche Dilettant H. Labroue einen Aufsatz über *la société populaire de la Garde-*

Freinet (Var), den er im Februarheft glücklich zu Ende führt. Ebd. setzt Mathiez seine schon öfters erwähnte Artikelserie über *la France et Rome sous la Constituante* fort. Er kommt zur Zivilkonstitution und zeigt nun auch seinerseits, daß die in der Nationalversammlung sitzenden Bischöfe zu weitgehendem Entgegenkommen bereit waren. Dafür, daß diese sehr interessante Tatsache von Mathiez nicht zum erstenmal entdeckt wurde, s. Hist. Ztschr. 100, S. 450.

In der *Rev. d'Histoire moderne etc.* 9, 4 (Jan. 1908) beginnt A. Carré eine Arbeit, u. d. T. *l'Assemblée Constituante et la „mise en vacances" des Parlements* (Nov. 1789—Janv. 1790), in der er zeigt, einen wie gefährlichen Konkurrenten die Nationalversammlung noch damals in den Parlamenten sah, die einen so außerordentlichen Einfluß auf die Geschicke des alten Frankreich ausgeübt hatten.

Zur Kriegsgeschichte sind folgende Beiträge beachtenswert: A. Chuquet veröffentlicht eine Artikelserie über den Aidemajor von Belfort Bellegarde (*Rev. Bleue* 8. Febr. 1908 ff.). Bedeutender ist der Held, den Ch. de Loménie behandelt, und zwar in sehr anziehender Weise: *Marbot, garde du corps et général de la République (Rev. des Quest. histor.* Jan. 1908). Ebd. findet sich eine Arbeit des Vicomte de Grimouard mit dem schwerfälligen Titel *Les origines du domaine extraordinaire. Le receveur général des contributions de la Grande Armée (1805—1810), ses attributions et ses comptes,* die interessante Zahlen über die Aussaugung vor allem der deutschen Länder enthält.

Aus dem *Correspondant* Nr. 1089 (10. Febr. 1908) notieren wir P. Pisani, *Une paroisse Parisienne pendant la Révolution. Saint-Gervais* (1789—1804); aus dem *Arch. Stor. per le provincie Napoletane* 32, 4: Maresca, *La missione de Ruffo a Parigi* 1797/98.

G. Sommerfeldt veröffentlicht einige weniger bedeutende Briefe aus der Korrespondenz der Königin Luise aus den Jahren 1807—1809 (Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg, H. 10, 1907); Klaje ein Schreiben des Hauptmanns v. Waldenfels, des Vizekommandanten von Kolberg, vom 31. Mai 1807, als Ergänzung seiner kürzlich erschienenen Schrift (s. H. Z. 100, S. 452) über diesen tapferen Offizier (Monatsbl., herausg. von der Ges. f. Pommersche Geschichte Nov. 1907).

In den Streit um die Konvention von Tauroggen greift nun auch Max Lehmann, auf der Seite seines alten Kampfgenossen, H. Delbrück, ein. Er bringt überzeugende Argumente gegen die

Glaubwürdigkeit der Angaben des Briefes Wrangels vom Jahre 1838 bei, vermag aber n. u. A. die Mitteilungen des Tagebuchs in keiner Weise zu entkräften. Gerade, daß Wrangel darin von einem Befehl an Yorck berichtet, den dieser in seinen Einzelheiten keineswegs ausführte (Marsch auf Graudenz usw.), scheint uns endgültig seine Zuverlässigkeit zu beweisen. Ein wie raffinierter Fälscher müßte sonst Wrangel gewesen sein! Auch mit den berühmten Briefen Yorcks an den König, die ja in der Tat von einem königlichen Befehl nichts wissen, sollte n. u. A. nicht operiert werden: wußte denn Yorck, daß diese Briefe sicher in die Hand des Königs gelangen würden? (Major v. Wrangel, der angebliche Urheber der Konvention von Tauroggen, Preuß. Jahrb. März 1908).

W. Lang, der Verfasser der verdienstlichen Biographie des Grafen Reinhard, veröffentlicht umfangreiche Analekten zu dieser (Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte N. F. XVII, S. 17—100). Einen sehr großen Raum darin nehmen die wesentlich literarisch interessierten Briefe des späteren Diplomaten aus dem Tübinger Stift und aus der Vikariatszeit in Balingen ein. Weitere Abschnitte behandeln Reinhard in der Fremde, die Briefe seiner Gemahlin Christine geb. Reimarus, die Mission in die Schweiz, wo Reinhard bekanntlich scheiterte, schließlich seinen jüngeren Bruder Christian.

Die vielseitigen Beziehungen deutscher Kunst und Wissenschaft zu der Stadt Rom hat Fr. Noack in einem Gesamtbilde darzustellen unternommen: Deutsches Leben in Rom 1700—1900. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VI u. 462 S. Einzelne Abschnitte, wie die Zeiten Winkelmanns und Goethes, sind längst bearbeitet worden; der Versuch eines Gesamtbildes ist neu, und erst aus diesem erhellt der ganze Reichtum jener Beziehungen, die eine so bedeutende Rückwirkung auf das deutsche Kulturleben gehabt haben. Ist doch Rom geradezu ein wichtiger Mittelpunkt für die deutsche Wissenschaft und Kunst geworden. Es sei nur, von den älteren Zeiten abgesehen, an das Humboldtsche Haus erinnert, an die Blütezeit des Klassizismus, an Cornelius und die Nazarener, an Bunsen und an den König Ludwig von Bayern, an den Deutschen Künstlerverein und seine Feste, an die Gründung der Archäologischen und des Historischen Instituts, an Mendelssohn und Liszt, an Hase und Ranke, Mommssen und Gregorovius. Mit philologischer Genauigkeit hat der Verfasser aus Akten und Archiven alle erreichbaren persönlichen Notizen, sowie Zeit- und Ortsangaben festzustellen gesucht, und verdienstlich ist auch dies,

daß er mit unhistorischen Legenden schonungslos aufgeräumt hat, wie mit den Legenden von Goethes römischer Liebschaft und der sog. Goethekneipe. *W. L.*

Eine trotz einiger anfechtbarer Urteile recht anziehende kleine Skizze über F. K. v. Savigny veröffentlicht Reichsgerichtsrat Ed. Müller in der von Jul. Ziehen herausgegebenen Sammlung „Männer der Wissenschaft" (Leipzig, W. Weicker. 32 S. 1 M.).

Die von A. Stern in der *Rivista cultura española* publizierten *Documentos de historia española moderna* gehören teils ins Jahr 1822 (zeigen, daß die österreichische Politik bemüht war, alle Berührung mit revolutionären Elementen von ihrem italienischen Machtbereich fernzuhalten) und 1835 (Bericht des preußischen Gesandten am sardinischen Hofe betr. dessen Haltung zu Don Carlos).

P. Walther, Fregattenkapitän a. D., erzählt in der Deutschen Revue (Märzheft) von dem „ersten Jahre der preußischen Marine", den preußischen Bemühungen 1848, in kurzer Frist eine Flotte zur Verteidung gegen Dänemark zu schaffen, in den kleinen Verhältnissen jener Tage. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich schon damals das Problem: Preußen und Deutschland (in dem Versuch der Nationalversammlung, jedem Einzelstaate, auch Preußen, die Bildung einer Flotte zu untersagen). Rühmend wird der Tätigkeit des Prinzen Adalbert gedacht.

Über „ein vergessenes Bismarckbild" berichtet O. Tschirch im Aprilheft von Westermanns Monatsheften: ein im Jahre 1850 von M. Berendt gemaltes Bild (Kniestück), das von der Familie nicht angekauft und der Verlosung ausgesetzt, 1854 als Geschenk märkischer Edelleute an die Stadt Brandenburg kam und hier bisher unbeachtet im Oberbürgermeisterzimmer des Rathauses gehangen hat.

Die reizvollen und inhaltvollen Briefe Malvida v. Meysenbugs — aus Alexander Herzens Hause — an ihre Mutter, die H. Z. 100, S. 689 erwähnt sind, finden im März- und Aprilheft der Deutschen Revue ihren Abschluß (aus den Jahren 1852—1860).

Die neueste, 5. Fortsetzung von G. Goyaus Studien *Les origines du culturkampf allemand* (s. zuletzt H. Z. 100, S. 689) beschäftigt sich mit den „intellektuellen Krisen" innerhalb des Katholizismus in den 20 Jahren, die dem Vatikanischen Konzil vorangehen: den geistigen Bewegungen und Konflikten innerhalb der katholischen Wissenschaft auf deutschem Boden (I. der „Güntherianismus", die Lehren des Wiener Theologen Anton

Günther [gest. 1863], II. die in Deutschland gegen das Dogma von der unbefleckten Empfängnis enstandene Opposition, III. das Vorgehen Roms erst gegen Günther, dessen Werke 1857 auf den Index kamen, dann [1859] gegen seine Anhänger, IV. der Abfall des Philosophen Froschhammer, V. die innere Gegnerschaft zwischen Romanismus und deutscher Wissenschaft, VI. Döllingers Entwicklung Anfang der 60er Jahre und seine ersten Konflikte, VII. die Vorkämpfer Roms in Deutschland [bes. in Würzburg und Mainz], VIII. die Bewegung in Deutschland gegen die Unfehlbarkeitserklärung und für die Freiheit der Wissenschaft, der Kongreß kathol. Gelehrter in München im Herbst 1863, der von Rom höchst ungern gesehen wurde; die Verschärfung der Gegensätze, auch in der Presse, IX. die Fragen der Vorbildung des Klerus: Seminar oder Universität und die darüber geführten Erörterungen und Kämpfe, X. die Haltung der katholischen Fakultäten an den Universitäten, im ganzen auf Seite der antirömischen Tendenzen, das Auftauchen des Gedankens der Gründung einer „freien" Universität). Das Ergebnis ist: die Zeit ist reif für die Entscheidung durch ein Konzil.

Der Aufsatz von Ernst Salzer über „Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und die deutsche Frage" (Hist. Vierteljahrschr. 1908, I) ist als einer der ersten Versuche zu kritischer Ausnutzung der Denkwürdigkeiten Hohenlohes mit Freuden zu begrüßen. Er beschränkt sich wesentlich auf die Jahre 1867—1869, die Zeit von Hohenlohes Ministerpräsidentschaft in Bayern und sucht die Abwandlungen aufzuzeigen, die des Fürsten Pläne und Politik für eine Herbeiführung der deutschen Einheit in dieser Epoche genommen haben (kleindeutsche Wünsche, Triasideen und besonders die wechselnden Modalitäten einer Verbindung der Südstaaten mit dem Norddeutschen Bunde); im ganzen ist dabei doch eine zunehmende Abschwächung zentralistischer Neigungen erkennbar. Die Resultate erscheinen freilich nicht allzu ergebnisreich, zum guten Teil doch wohl deswegen, weil die Basis nicht breit genug gewählt ist und die kritischen Schwierigkeiten mehr angedeutet als durch eingehende Untersuchung der Lösung, soweit eben möglich, entgegengeführt werden. Das gilt besonders für den bei der von Salzer gewählten Fragestellung grundlegenden Punkt: bez. des Verhältnisses von Hohenlohes eigentlichen Wünschen und den ihm durch die Verhältnisse und namentlich die Rücksicht auf den König auferlegten Notwendigkeiten. Selbstverständlich enthält der Aufsatz manche gute und auch manche bestreitbare Einzelbeobachtung. *K. J.*

Unter der Überschrift „Der Marsch ins Verderben" veröffentlicht der bekannte französische Militärschriftsteller General Bonnal, damals „ein junger Leutnant (26 Jahre)", „persönliche Erinnerungen aus den Kämpfen vom 23. bis 31. August 1870", deren Wert in den oft nur zwischen den Zeilen zu lesenden kritischen Bemerkungen liegt.

März- und Aprilheft der Deutschen Revue enthalten zwei weitere Fortsetzungen von H. Onckens Publikation aus den Briefen Rudolf v. Bennigsens (XXXII. XXXIII) (s. zuletzt H. Z. 100, S. 224). Sie betreffen die „Sezession" von 1880 (Briefe zwischen Rickert und Bennigsen, nebst solchen von Stephani und Benda und 1881 [Briefe zwischen Lasker, auch v. Benda und Bennigsen], vor und nach den Wahlen). Die schon früher gemachte Bemerkung, daß diese doch nur „ausgewählten" Briefe zu richtiger Würdigung eines ziemlich ausführlichen Kommentars bedürfen, drängt sich hier in verstärktem Maße auf. Besondere Beachtung verdienen einmal Laskers Bemühungen, den Liberalismus im Reichstage als Einheit aktionsfähig zu machen, anderseits Bismarcks Kundgebung an Bennigsen im September 1880, wenige Wochen nach der Sezession: hoffentlich werde Bennigsen „den Sezessionisten die Tür zumachen. Mit nur negierenden (!) Parteien kann man nicht regieren".

Der Schluß von H. v. Poschingers Publikation „aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich v. Kusserow" (Deutsche Revue März) enthält vornehmlich Mitteilungen und Aktenstücke aus den Anfängen unserer Kolonialpolitik 1884 f., in der bei Poschinger bekannten Form.

Wegen der freilich überwiegend wohl den Widerspruch der Historiker — die doch sonst mit den meisten Nationalökonomen sich darin in erfreulicher Übereinstimmung befinden — herausfordernden historischen Ausführungen über die deutsche Wirtschaftspolitik seit 1879 sei auf die, wohl aus einem Vortrag erwachsenen Darlegungen des Breslauer Ordinarius A. v. Wenckstern verwiesen („Das Wachstum der Bevölkerung in Deutschland, die Wirtschaftspolitik und die Landarbeiten", Deutsche Rundschau, Märzheft). Glaubt Wenckstern wirklich: „wenn Bismarck 1879 nicht durchgegriffen hätte — wer weiß, ob sich die Dinge nicht durchaus freihändlerisch entwickelt hätten"? Eigenartig berührt auch die Zusammenstellung der in Deutschland Geborenen als „Deutsche, Polen, Dänen, Franzosen und Israeliten".

Auch an dieser Stelle darf auf den Aufsatz von M. Spahn über die (preußische und deutsche) Polenpolitik hingewiesen

werden (Hochland, Aprilheft): nicht um der Stellung willen, die er zu den aktuellen Fragen politischer Maßnahmen einnimmt, sondern soweit er historische Rückblicke und Perspektiven enthält. Es verdient — im Hinblick auf die bisherige historisch-publizistische Stellungnahme Spahns — hervorgehoben zu werden, daß er anerkennt: „die Polengefahr besteht für den preußischen Staat. Wer sie noch leugnet, hat entweder keinen Einblick in die Verhältnisse der östlichen Provinzen oder es geht ihm die Fähigkeit ab, die politische Lage und die Erfordernisse des Staates zutreffend zu würdigen." Ihm erscheint die polnische Aktion als eine „nationale Bewegung ganz von der Art, wie sie zuerst durch Frankreich, dann durch Deutschland und Polen . . . geflutet ist". Niemand darf sich daher leichtsinnig gegen das Eingeständnis sperren, daß das heimliche Sehnen der von der Bewegung ergriffenen polnischen Bevölkerung auf die Herstellung der politischen Einheit und Selbständigkeit Polens gerichtet ist". Damit glaubt nun Spahn vom Boden „christlich-konservativer" Politik sich einverstanden erklären zu können — wofern nur für dies Gebilde die zu Preußen gehörigen ehemals polnischen Gebiete, deren der preußische Staat zu seiner äußeren Sicherung bedarf, nicht dazu beansprucht werden: also ein auf die russischen und habsburgischen Polenlande beschränkter Staat, der freiwillig auf seine preußischen Stammesgenossen verzichten müßte. Hält der Historiker Spahn eine derartige geschichtliche Entwicklung im Ernst für möglich? *K. J.*

G. Weills Literaturbericht über *„Le Catholicisme français au XIXe siècle"* (*Rev. de Synth. hist.* XV, 3) behandelt in der Einleitung die Hauptfragen dieser Entwicklung und führt dann alle wichtigeren Werke, auch handschriftliche, in sachlicher Gliederung auf.

In „Natur und Geisteswelt" hat Daenell die Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika kurz, aber unter Hervorhebung des wesentlichen und mit Berücksichtigung der neueren Forschungen behandelt. *K.*

Neue Bücher: *Bonald, Considérations sur la Révolution française. (Paris, Nouvelle Libr. nationale.) — Lenotre, Mémoires et souvenirs sur la Révolution et l'Empire. (Paris, Perrin & Cie.) — Chantavoine, Les principes de 1789 (la Déclaration des droits; la Déclaration des devoirs). (Paris, Société française d'impr. et de libr.) — Pastoors, Histoire de la ville de Cambrai pendant la Révolution (1789—1802). T. Ier. (Cambrai, Masson.) — Bonnefons, La chute de la République de Venise (1789—1797).*

(Paris, Perrin & Cie.) — *d'Almeras, Marie-Antoinette et les Pamphlets royalistes et révolutionnaires. (Paris, Libr. mondiale.)* — *Guibal, Le mouvement fédéraliste en Provence en 1793. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Bourgeois, Le Général Bonaparte et la presse de son époque. 2e série. (Paris, Champion. 2,50 fr.)* — Honig, Die Kämpfe um Mantua von der 2. bis zur 3. Einschließung durch die Franzosen August bis September 1796. (Wien, Stern. 4 M.) — *Savini, La repubblica anconitana (1797—1798). (Firenze, Tip. G. Carnesecchi e figli.)* — *Pagani, The life of Antonio Rosmini-Serbati. (London, Routledge. 7,6 sh.)* — Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. (Stuttgart, Enke. 7,20 M.) — Ernst v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 2. Bd. (Leipzig, Duncker & Humblot. 12 M.) — *Chavanon et Saint-Yves, Le Pas-de-Calais de 1800 à 1810. Étude sur le système administratif institué par Napoléon Ier. (Paris, Picard et fils.)* — *Guerrini, La campagna napoleonica del 1805. Vol. I. (Torino, Olivero e C.)* — *Petre, Napoleon's conquest of Prussia, 1806. (London, Lane. 12,6 sh.)* — Johs. Bauer, Schleiermacher als patriotischer Prediger. Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen Erhebung vor 100 Jahren. (Gießen, Töpelmann. 10 M.) — Geschichte der Kämpfe Österreichs. Krieg 1809. 2. Bd. Italien. Bearb. von Max. Ritter v. Hoen und Alois Veltzé. (Wien, Seidel & Sohn. 16 M.) — *Rosso, Atto Vannucci (1810—1849). (Torino, Lattes e C. 5 Lire.)* — *Mémoires de la comtesse de Boigne, née d'Osmond. Publiés par Ch. Nicoullaud. II (1815—1819). (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Massarani, Carlo Tenca e il pensiero civile del suo tempo. (Firenze, Succ. Le Monnier. 4 Lire.)* — *Guardione, Il dominio dei Borboni in Sicilia dal 1830 al 1861 in relazione alle vicende nazionali. Vol. I. (Torino, Soc. tip. ed. Nazionale. 8 Lire.)* — Henning, Die Erinnerungen des Grafen Chaptal an Napoleon I. (Berlin, Nauck. 2,40 M.) — *Favaro, L'insurrezione aquilana del 1841, con documenti inediti. (Roma, Tip. Biccheri.)* — *Comte de Chambord, comte de Paris et duc d'Orléans, La Monarchie française. Lettres et documents politiques (1844—1907). (Paris, Nouv. libr. nationale.)* — *Quentin-Bauchart, Lamartine et la politique étrangère de la Révolution de février (24 février à 24 juin 1848). (Paris, Juven.)* — *Nava, L'Armata sarda nella giornata del 24 giugno 1859. (Roma, Tip. Voghera.)* — Rob. Wagner, Der kretische Aufstand 1866/67 bis zur Mission Aali Paschas. (Bern, Grunau. 5 M.) — Matschoß, Die Kriegsgefahr von 1867. Die Luxemburger Frage. (Bunzlau, Kreuschmer.

3 M.) — *Matter, Bismarck et son temps. T. 3: 1870—1898. (Paris, Alcan et Guillaumin. 10 fr.)* — Egelhaaf, Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. (Stuttgart, Krabbe. 6 M.) — Ernst C. Meyer, Wahlamt und Vorwahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Union, insbesondere zur Geschichte der jüngsten Verfassungsreformen. (Leipzig, Voigtländer. 6 M.)

Deutsche Landschaften.

M. Reichlin veröffentlicht in den Mitteilungen des hist. Vereins d. Kantons Schwyz 18 eine zehn Bogen starke Abhandlung über die schweizerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, bei deren Abfassung es jedoch ohne mancherlei Flüchtigkeiten nicht abgegangen zu sein scheint.

Im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern 18, 3 veröffentlicht P. Hofer den 1250 Einträge, darunter auch einige bekannte Namen, enthaltenden Bruderschaftsrotulus der Kapelle von Oberbüren aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts. — Im Archiv f. schweizerische Gesch. 1908, 1 knüpft W. Oechsli an den von G. Caro seinerzeit unternommenen Nachweis an, daß der von Tschudi überlieferte sogenannte Einkünfterodel des Bistums Chur, der früher dem 11. oder 12. Jahrhundert zugeteilt wurde, ein aus der Zeit Ludwigs des Frommen stammendes Urbar des Reichsguts in Churrätien sei (vgl. 99, 665), um damit den diese Charakterisierung einigermaßen modifizierenden Hinweis zu verbinden, daß der von ihm zwischen 825 und 831 angesetzte Rodel zugleich aber ein Verzeichnis alles dessen enthalte, was das Bistum Chur als sein ihm vom König vorenthaltenes Eigentum in Anspruch nahm. Ebenda handelt R. Hoppeler über eine alte Briger Chronik und deren Bericht von einem Treffen zu Hospenthal (1321) und E. Wymann über den Familienstand der venetianischen Gesandten in Zürich während des 17. Jahrhunderts (nach den Registern des in der Nähe gelegenen Klosters Fahr, das die Venetianer zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten aufsuchen mußten).

Eine Arbeit von Conr. Escher-Ziegler: Eine schweizerische Garnison zur Beschützung der Neutralität der Reichsstadt Straßburg (103. Neujahrsblatt der Feuerwehr-Gesellschaft in Zürich f. d. Jahr 1908) behandelt nach den Archivalien eine in die letzte Zeit vor dem Übergang in die französische Herrschaft fallende Episode, die eine Folge des seit 1588 Straßburg mit Bern und Zürich verknüpfenden Bündnisses bildet.

Als erstes Heft der von K. Beyerle herausgegebenen, dem Ausbau der Privatrechtsgeschichte und der Erforschung stadtrechtlicher Fragen dienenden „Deutschrechtlichen Beiträge" ist eine Arbeit von Herm. Arnold erschienen, in der das eheliche Güterrecht von Mülhausen im Elsaß am Ausgange des Mittelalters behandelt wird (Heidelberg, Winter 1906. 72 S.). Der Untersuchung liegen namentlich die alten Gerichtsbücher aus den Jahren 1438—1496 zugrunde, aus denen in einem Urkundenanhang zahlreiche Proben mitgeteilt werden.

Zur elsässischen Geschichte verzeichnen wir ferner außer der Fortführung der Arbeit von R. Reuß über das Volksschulwesen im Elsaß zur Zeit der französischen Revolution, die sich mit der durch das kirchliche Schisma geschaffenen Lage und allerlei Reformversuchen beschäftigt (*Annales de l'Est et du Nord* 1908, Januar; vgl. 100, 460) einen in mancher Hinsicht freilich nicht ganz auf der Höhe stehenden Aufsatz von A. Hanauer über Hagenau und den Heiligen Forst bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (*Revue d'Alsace* 1908, Januar-Februar) und den Anfang einer längeren Abhandlung von Ch. Hoffmann † über die Grafschaft Rappoltstein im Jahre 1789 (ebenda, Januar-April). — P. Wentzcke hat im Straßburger Münster-Blatt, Jahrgang 1907 und 1908 Urkunden und Regesten zur Baugeschichte des Straßburger Münsters von 778—1275 zusammengestellt.

In der Alemannia N, F. 8, 1 u. 2 erläutert P. Albert den Inhalt der ältesten Urkunde der Stadt Freiburg, eines zwischen Konrad I. von Freiburg und der Stadt sowie Gottfried Marschall von Staufen abgeschlossenen, in Abbildung beigegebenen Münzvertrags vom 19. Januar 1259, um einige allgemeinere Bemerkungen über die schnelle Ausbreitung der deutschen Sprache in den Freiburger Urkunden anzuschließen. — In den Freiburger Münster-Blättern, Jahrg. 1907 hat der gleiche Verfasser Regesten zur Geschichte des Münsters aus der Zeit von 1120—1248 veröffentlicht und in der einleitenden Skizze der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte nachdrücklich der höheren Bewertung des urkundlichen Materials das Wort geredet.

Aus dem Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 7, 4 ist der Schluß der Mitteilungen Th. Wilckens über die kurpfälzische und bayerische Armee unter Karl Theodor im Jahre 1785 zu erwähnen (vgl. 100, 461).

Eine bei Gelegenheit der Feier des 900jährigen Bestehens des Bistums Bamberg gehaltene Festrede von A. Dürrwaechter behandelt in gemeinverständlicher Form: Wege und Ziele des

Historischen Vereins Bamberg (1907. 33 S.). — Aus den Verhandlungen d. histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg erwähnen wir noch die Arbeit von M. Siebengartner: Die innere Einrichtung des Reichsstifts Obermünster in Regensburg nach den Statuten des Jahres 1608.

Beiträge zur Geschichte der Universität Gießen und ihrer älteren Mainzer Schwesteranstalt bringt das Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumsk., N. F. Bd. 5, 1907. Der Band beginnt mit G. Bauchs eingehender Darstellung des (in R. Stintzings Entw. d. Rechtsstudiums nicht berücksichtigten) Mainzer Humanismus, dessen Spezialgebiet *Jus (civile)* und *Poëtica* waren, vom „Vater" des Mainzer Humanismus Dietrich Gresemund an bis auf Ulrich von Hutten (etwa 1475 bis 1520). Abweichend von Ulman hebt Bauch die Verdienste hervor, die auch Erzbischof Berthold von Mainz sich um Förderung des Humanismus erworben. — Ebendaselbst folgen Abhandlungen über die Mainzer Bursen „zum Algesheimer" und „zum Schenkenberg" und ihre Statuten (Fritz Herrmann), die Wiederbesetzung erledigter Professuren im 17. Jahrhundert (Heinrich Schrohe), die Ausbildung von Professoren der Kameralwissenschaft an der Universität Mainz im 18. Jahrhundert (Wilh. Stieda), „zur Geschichte des Pennalismus in Marburg und Gießen" (W. M. Becker), über „Alt-Gießen", Gründungszeit der Stadt, Lage und Reste der Gießener Grafenburg (G. Schenk zu Schweinsberg), ferner biographische Aufsätze über den ersten Rektor der Mainzer Hochschule Jakob Welder, 1478—1483 (Franz Falk), den Marburger Historiker Joh. Balth. Schupp, 1639—1646 (Wilh. Diehl), den Gießener Professor und hessischen Staatsminister Chr. Samuel Gatzert, † 1807 (Jul. Reinh. Dieterich), den Gießener Juristen Karl Ludw. Wilh. v. Grolman (K. Esselborn).

H. Bastgen, „Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate" (Trierisches Archiv, Heft 10, 1907) schildert Entstehung, rechtliche Stellung und Amtsbefugnisse der Archidiakonate, ihr Verhältnis zum Chorepiskopat, den Kampf der archidiakonalen und bischöflichen Gewalt bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Daß die „Verselbständigung" der nur mit Domherren besetzten Archidiakonate mit der Umwandlung des Domkapitels aus einem abhängigen beratenden Presbyterium zur konsensberechtigten Korporation aufs engste zusammenhängt, kommt nicht gebührend zum Ausdruck. — An dem schwierigen Problem „Entstehung der bürgerlichen Selbstverwaltung in Trier im M. A." versucht sich Kentenich in Heft 11 (1907) derselben Zeitschrift. Nach seiner

Meinung haben besonders äußere Ereignisse, Kriegsnot und Mauerbau, zur Bildung der neuen Bürgergemeinde geführt, die 1142 durch coniuratio entstanden sei. — Am gleichen Ort schildert Reimer den „Verfall der Deutschordensballei Koblenz im 15. Jahrhundert", der reichsten unter den 4 dem Hochmeister direkt unterstellten preußischen Kammerballeien, welche in den Niedergang des preußischen Ordenslandes hineingezogen wurden.

Fr. Cramer vertritt in der Zeitschr. des Aachener Gesch.-Ver., Bd. 29, 1907 die Ansicht, daß die Ortsnamen auf -weiler (Lehnwort vom lateinischen *villare*) lediglich in den einst zum Imperium Romanum gehörenden Gebieten vorkommen. Nach seinen Ausführungen sind die Weiler-Ortschaften im Aachener Bezirk aus (vielleicht römischen) Herrensiedlungen, nicht aus (germanischen) Sippendörfern hervorgegangen.

Die eingehende Abhandlung von Hilar Schwarz „Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft" (in der Westdeutschen Zeitschr. 1907, Jahrg. 26, Heft 3) handelt über die zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und Erzstift Köln strittigen Besitzrechte in Zülpich und ihre Wandlungen seit dem 10. Jahrhundert. Durch Feststellung der ursprünglichen Güter und Rechte des Pfalzgrafen sucht Schwarz, abweichend von der herrschenden Ansicht, den Beweis zu führen, „daß die Pfalzgrafschaft eine Reihe von eigentlichen Amtslehen besessen habe". Solche erkennt er in der Vogtei und dem als „Palenz" bezeichneten Teile der Stadt Zülpich. — Nach umfangreichem Aktenmaterial schildert L. Schwering ebendaselbst die Auswanderung protestantischer, wegen ihres Glaubens 1714 aus Köln vertriebener Kaufleute nach Mühlheim a. R., das gleich anderen Ortschaften dem Zuwachs protestantischer Familien einen bedeutenden Aufschwung verdankte.

Die Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins Bd. 21, 1907 enthalten ausführliche Abhandlungen von W. Holtschmidt über die Kölner Stadtverfassung vom Sturze der Geschlechterherrschaft (1396) bis 1513, ihre Organe, den neuen Rat und seine Machtbefugnisse, das Bürgermeisteramt, die Aufstände 1481/82 und 1512/13, von Hans Mosler über den „Düsseldorfer Rheinzoll bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts", seine Geschichte und Einrichtung (mit urkundlichen Beilagen).

Wilh. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh. Dortmund, F.W. Ruhfus. 1907. Nach einleitenden Ausführungen über „Entstehung und Entwicklung der Grafschaft Mark" bis 1243, d. i. bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Territorium im wesentlichen seine spätere Ausdehnung

gewonnen hat, erörtert Marré den Ursprung der Landesherrlichkeit. Er gibt zu, daß auch in der Mark der Besitz voller Gerichtsbarkeit, der Grafschaft und vogteilicher Gerechtsame die Grundlage für die Entwicklung gebildet habe. Aber er macht der grundherrlichen Theorie doch eine Konzession: Daß es den Grafen nur südlich, nicht nördlich der Lippe gelungen ist, die Landesherrlichkeit zu erwerben, erklärt er aus dem Mangel „ausgedehnter, grundherrlicher Komplexe" im Norden des Flusses. Nun mochte es der landesherrlichen Gewalt freilich schwer fallen, sich zur Geltung zu bringen, wenn sie „nicht durch finanzkräftigen Grundbesitz unterstützt war". Aber der „Hauptgrund" (S. 31) für das Mißlingen der gräflichen Versuche nördlich der Lippe ist gewiß nicht im Mangel „ausgedehnten Grundbesitzes", sondern in der Tatsache zu sehen, daß es nicht den Grafen, sondern den Bischöfen von Münster gelungen ist, dortselbst die Gogerichtsbarkeit zu erwerben. — In einer Arbeit über Entstehung der Landeshoheit (richtiger hieße es „Landesherrlichkeit"; vgl. O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 535. 536) müßte der entscheidende Einfluß, den das Lehenswesen in seiner eigentümlichen Entwicklung ausgeübt hat, zum mindesten erwähnt werden. Wie es meist geschieht, so hat sich auch M. darauf beschränkt, die Entstehung des Territoriums, Erwerbung und Entwicklung jener gräflichen, vogteilichen und sonstigen öffentlichen Gerechtsame zu schildern, welche Grundlage und notwendige Voraussetzung für die Bildung der landesherrlichen Gewalt gewesen sind. „Der wichtigste Hebel" aber für die Ausbildung der Landesherrlichkeit ist die Umwandlung der Ämter in Lehen gewesen (Brunner, Grundriß S. 141). Erst die Feudalisierung des Amtes und der Gerichtsgewalt hat den gräflichen Beamten zum Inhaber eigenen Rechtes, zum Landesherrn gemacht. Indem Marré diese Entwicklung ignoriert, hat er einen sehr wesentlichen Teil seiner Aufgabe unbeachtet gelassen. Auf welchem Wege man sich erfolgreich der Lösung des schwierigen Problems nähern kann, läßt H. Fehrs Monographie über „die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau" (Leipzig, 1904) erkennen, die bei Arbeiten dieser Art nicht übersehen werden darf. *Spangenberg.*

In den Rahmen der bekannten, von Al. Schulte angeregten Forschungen gehört G. Finks Untersuchung über die „Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford" (Westfäl. Zeitschr. für vaterl. Gesch. 1907, Bd. 65). In den reichsunmittelbaren Klöstern Herford und Vreden und sechs anderen reichsmittelbaren westfälischen Stiftern, deren Zusammensetzung Fink prüft, sind die Äbtissinnen sämtlich oder

größtenteils adeliger Geburt, die Konventsmitglieder aber (besonders seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) teilweise oder ausschließlich ministerialischer, zum geringen Teil hier und dort auch bürgerlicher Herkunft gewesen. — Al. Meister beschließt im gleichen Bande seine Abhandlung „Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft" (Gerichtswesen, innere Verwaltung, Gewerbe-, Heer-, Kirchenwesen usw.), W. Richter die eingehende Schilderung vom „Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen" (bis zur zweiten Besitznahme des Fürstentums durch Friedrich Wilhelm III. im November 1813), vgl. H. Z. Bd. 99, S. 227. — Linneborn behandelt die katholische Reform des Kölner Erzbischofs Adolf III. von Schaumburg (1547 bis 1556) in Westfalen, P. Druffel das münstersche Medizinalwesen von 1750 bis 1818.

Die dankenswerte Arbeit von Martin Stalman, „Beiträge zur Geschichte der Gewerbe in Braunschweig bis zum Ende des 14. Jahrhunderts", in der Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. 1907, Jahrg. 40, Heft 2 beginnt mit einer Statistik der in Braunschweig nachgewiesenen 95 Gewerbearten und Aufzählung der Innungsbriefe; im zweiten Abschnitt behandelt sie die organisierten Gewerbe Braunschweigs (1. Verfassungsgesch. der Zünfte, 2. Die Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften). — Es folgt eine historisch-topographische Studie Otto Gerlands über die von niederländischen Ansiedlern bewohnte „Dammstadt von Hildesheim". — Aus der Publikation M. Lehmanns „Preußen und d. kath. Kirche" und den Archivbeständen des Klostergutes Hadmersleben schöpft H. Eckerlin das Material zu seinem am gleichen Ort veröffentlichten Aufsatz „Die Halberstädter Klöster unter brandenburgischer Herrschaft", wo er das Verhältnis des großen Kurfürsten, König Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. zu den katholischen Stiftern der Stadt darstellt.

Die Bedeutung der Stadt Schleswig „als Vermittlerin des Handels zwischen Nord- und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrhundert" erörtert A. Kiesselbach in der Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Gesch., Bd. 37, 1907.

In der Zeitschrift des Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 41, 1907 liefert G. Bauch Beiträge zur Lebensgeschichte des schlesischen Reformators Johann Heß und weist in einem zweiten Aufsatz „Schlesien und die Universität Krakau im 15. und 16. Jahrhundert" den starken Besuch der Krakauer Universität durch schlesische Studenten aus Matrikeln, Promotionsbüchern u. dgl. nach. G. Schönaichs Abhandlung „Die Entstehung der schlesischen

Stadtbefestigungen“ führt frühere Studien zur Stadtgeschichte fort; vgl. H. Z. Bd. 97, S. 693.

In den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 80 (Breslau, Marcus) veröffentlicht Dr. Alois Winéarz, Privatdozent an der Universität Lemberg, eine Abhandlung über Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter. Die fleißig gearbeitete Schrift stützt sich namentlich auf das ziemlich zahlreich in den Urkundenbüchern der niederösterreichischen Stifter und den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien vorliegende gedruckte Material. Sie schließt sich an die herrschenden Ansichten insbesonders an die Theorien von Arnold, Inama und Rietschel an. Allerdings ist Niederösterreich, das für den Verfasser im wesentlichen in Betracht kommt, nicht das Land, in dem die Lösung der so bestrittenen Frage nach Entstehung der freien Erbleihe gefunden werden kann. Kolonialland, hat es die Leiheverhältnisse nicht selbständig entwickelt, sondern von außen übernommen. Zuerst herrscht die Vitalleihe vor, erst später hat sich die Erbleihe entwickelt. Doch gibt es auch viele schlechtere Leihen zu Baumanns- oder Freisassenrecht. Die Erbleihe taucht auch hier zuerst in den Städten auf, daher wird sie vorzugsweise als Burgrecht bezeichnet. Nach Rietschels Vorgang sucht der Verfasser auch nach Gründerleihen. Es hat deren jedenfalls mehr gegeben, als aus den Urkunden ersichtlich ist. Denn alle österreichischen Städte und Märkte sind Neugründungen. Privatrechtlich nehmen sie keine Sonderstellung ein. Was Rechte und Pflichten der Leiheherrn und Burggenossen betrifft, weisen die österreichischen Leihen keinerlei Sonderheiten auf. Nur die Fristen für das Anwachsen des versessenen Zinses der „zwispild“ sind auffallend kurze. Aus den Erbleihen haben sich Renten und Rentenkauf entwickelt, die in den österreichischen Städten eine große Rolle gespielt haben. Sie, aber auch die Erbleihen, wurden durch die Verordnungen Rudolfs IV. getroffen, deren Bedeutung der Verfasser neuerdings vor Augen stellt. Zuletzt wird das Bergrecht behandelt, eine Erbleihe an Weinbergen, die in Niederösterreich, aber auch in den innerösterreichischen Ländern eine große Rolle spielt. *H. Voltelini.*

Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574 hat in Dr. Fritz Byloff einen Bearbeiter gefunden (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 6. Bd., 3. Heft. Graz, Styria. 1907), der sich bei Ausarbeitung seiner Schrift der Materialien

des verstorbenen Professors Dr. Karl Hiller bedient hat. Die Landgerichtsordnung ist das hervorragendste Produkt der Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts in Innerösterreich geblieben. Der Verfasser verfolgt die Geschichte dieses Gesetzes und stellt seine Quellen fest. Das Interessante bei dieser Kodifikation ist, daß sie, wie so manche andere, nicht vom Landesfürsten, sondern von den Ständen veranlaßt worden ist, um der Sonderstellung eines der Landgerichte, des Wolkensteinschen im Ennstal, die bis zu dessen Trennung vom Lande zu führen drohte, ein Ende zu machen. Denn daß bereits Maximilian I. eine Landesordnung erlassen hat, wie man wohl geglaubt hat, erweist sich nach den Ausführungen des Verfassers als unrichtig. Der Landesfürst, der an der bestrittenen Sonderstellung festhält, um seine Privilegienhoheit zu wahren, ist es, der das Zustandekommen des Gesetzes verzögert. Erst Erzherzog Karl II. nimmt dies Unternehmen energisch in die Hand und bringt die Kodifikation zum Abschluß. Drei Entwürfe konnte der Verfasser feststellen, die sämtlich von den Ständen ausgearbeit wurden; der erste bot örtliches Recht, der zweite benutzte Landesordnungen der benachbarten österreichischen Länder, der dritte den *Codex Criminalis Carolinus*. Der Landesfürst ist es, der auf die Benutzung der außerprovinziellen Rechtsquellen dringt und auch zuletzt der Annahme des schriftlichen Prozesses mit seinen Formen, wie er in der Karolina ausgeprägt war, das Wort spricht. Das Gesetz selber stellt sich als Kompilation örtlichen Rechtes, einzelner Sätze der österreichischen Landgerichtsordnungen, vor allem der niederösterreichischen vom 21. August 1514, und namentlich der Karolina dar.

H. Voltelini.

Alfr. Nagl schreibt in der Numismat. Zeitschr., Wien 1907, Bd. 38 über „das Tiroler Geldwesen unter Erzherzog Siegmund und die Entstehung des Silberguldens". Erzherzog Siegmund (1446—1490) hat das Verdienst, nicht nur zielbewußter als irgend ein anderer Herrscher jener Zeit den rechten Weg zur Aufbesserung des Geldwesens seines Landes eingeschlagen, sondern auch hierdurch den Anstoß zu einer gründlichen Reform des deutschen Geldwesens gegeben zu haben. Die silbernen Guldengroschen Siegmunds sind die ersten Münzen „auf deutschem Boden, mit deren Darstellung Porträtähnlichkeit des Münzherrn angestrebt wurde" (S. 94).

K. Fajkmajer, „Die Ministerialen des Hochstifts Brixen", in der Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. Folge, Heft 52 erörtert den Ursprung der Ministerialen, ihre Entwicklung vor und nach dem

Ausscheiden aus der '*„familia“* des Hochstifts, die Erwerbung öffentlicher Rechte durch die Ministerialen (Gerichtsbarkeit, Vogtei), ihren Einfluß auf die Verfassung des Hochstifts (Mitwirkung bei der Bischofswahl, Konsensrecht), rechtliche Stellung, Ehe- und Güterrecht. Auch im Hochstift Brixen hat es *„milites“* von Ministerialen, ritterliche Eigenleute gegeben (S. 37 ff.), deren Existenz zuerst Zallinger für Österreich und Steiermark nachwies. Das sichtliche Streben Fajkmajers nach gründlicher Erforschung seines Gegenstandes wäre bei genügender Verwertung der Literatur zweifellos noch erfolgreicher gewesen. Die Ausführungen z. B. über Verschmelzung der Ministerialen und freien Ritter (S. 25 ff.) würde Fajkmajer, wenn er Gierkes Genossenschaftsrecht (I, 198 ff.) und v. Belows Landständische Verfassung in Jülich (I, 6 ff.) verwertet hätte, gewiß wesentlich modifiziert und berichtigt haben. Auch Ph. Hecks und W. Wittichs Arbeiten sind nicht berücksichtigt worden. Daß „speziell der Burggrafendienst“, der doch im Hochstift nur von wenigen versehen werden konnte, „zur Ausbildung eines mächtigen Ministerialenstandes geführt“ habe, ist zum mindesten stark übertrieben. *Sp.*

Neue Bücher: Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798. (Straßburg, Trübner. 4,50 M.) — Klinke, Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798—1803). (Zürich-Selnau, Gebr. Leemann & Co. 4 M.) — Peter, Zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert. (Zürich, Schultheß & Co. 4 M.) — Escher, Die Staatsgefangenen auf Aarburg im Winter 1802/03. Aus den Aufzeichnungen des Seckelmeisters Joh. Caspar Hirzel. (Zürich, Fäsi & Beer. 3 M.) — Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte. (Berlin, Rothschild. 2 M.) — Lurz, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns. 1. Bd. Geschichtlicher Überblick und Dokumente bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. (Berlin, Hofmann & Co. 9 M.) — Siegm. Keller, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. (Heidelberg, Winter. 3,20 M.) — Gerlach, Chronik von Lauchheim. Geschichte der ehemaligen Deutschordenskommende Kapfenburg. (Ellwangen, Bucher. 3 M.) — *Ch. Hoffmann, La Haute-Alsace à la veille de la révolution. IV. V. Publ. p. Ingold.* (Colmar, Hüffel. 6,40 M.) — Regesten der Bischöfe von Straßburg. 1. Bd., 1. Tl. Herm. Bloch, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — Küchler, Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566—1798. (Kaiserslautern, Rohr. 12,50 M.) — Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münster-

landes. (Münster i.W., Coppenrath. 3 M.) — Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. (Münster i. W., Selbstverlag. 1,60 M.) — Rud. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. (Heidelberg, Winter. 4,60 M.) — Thoms, Die Entstehung der Zünfte in Hildesheim. (Braunschweig, Wagner. 2,50 M.) — Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. (Hannover, Hahn. 1,50 M.) — Hans Gg. Schmidt, Die evangelische Kirche der Altmark, ihre Geschichte, ihre Arbeit und ihr Einfluß. (Halle, Strien. 5 M.) — Consentius, Alt-Berlin. Anno 1740. (Berlin, Schwetschke & Sohn. 3 M.) — Berbig, Bilder aus Coburgs Vergangenheit. 2. Tl. (Leipzig, Heinsius Nachf. 2,50 M.) — Weidner, Gotha in der Bewegung von 1848. (Gotha, Perthes. 4,50 M.) — Berth. Schmidt und Carl Knab, Reußische Münzgeschichte. (Dresden, Baensch. 16 M.) — v. Mansberg, Erbarmanschaft wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts. 4. (Schluß-) Bd. (Dresden, Baensch. 75 M.) — Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd. 2. (Hermannstadt, Krafft.) — Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. (Berlin, Rothschild. 6 M.) — Ghon, Oberkärnten unter französischer Herrschaft. (Villach, Liegel. 1 M.)

Vermischtes.

Das Organisationskommitee des Internationalen Kongresses für historische Wissenschaften, der vom 6. bis 12. August in Berlin stattfinden wird, versendet das Programm der Tagung. Die Leser finden es diesem Hefte beigelegt.

Die letzten Nummern des Korrespondenzblatts des Gesamtvereins 56, 2 und 3 bringen außer einigen Jahresberichten kleinerer Geschichtsvereine den ausführlichen Bericht über die letzte Tagung des Gesamtvereins in Mannheim.

Die Satzungen der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen (vgl. H. Z. 100, 236) sind nunmehr festgestellt und im Hessischen Regierungsblatt (1908, S. 32) mitgeteilt. Die Kommission besteht demnach aus dem Minister des Innern und fünfzehn vom Großherzog auf Vorschlag der Kommission ernannten Mitgliedern. Außerdem sollen die Vertreter von Körperschaften und Vereinen, die einen Jahresbeitrag von wenigstens 1000 M. leisten, Sitz und Stimme in der Kommission haben. An staatlichen Mitteln sind für das laufende Jahr zunächst 2000 M. für die Zwecke der Kommission zur Verfügung

gestellt worden. Auch von den Provinzialverwaltungen und den bedeutenderen Städten des Landes sind größere Zuschüsse zu erwarten. Die Feststellung des Arbeitsprogramms ist noch nicht erfolgt.

Der Historische Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark hat, wie wir dem 35. Jahresbericht entnehmen, u. a. Heft 15 und 16 der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark an seine Mitglieder verteilen können. In Vorbereitung ist ein Ergänzungsband zum Dortmunder Urkundenbuch, bearbeitet von Rübel, sowie Urkunden der Stadt Iserlohn, die ebenfalls von Rübel bearbeitet werden, und das Klarenberger Urkundenbuch von Merx.

Preisaufgaben: Die Teylersche Theologische Gesellschaft zu Haarlem hat zur Beantwortung bis zum 1. Januar 1910 folgende Preisaufgaben wiederholt:

1. „Die Gesellschaft verlangt eine Antwort auf die Frage: Welche Rolle hat das Luthertum gespielt im Niederländischen Protestantismus vor 1618, welchen Einfluß haben Luther und die deutsche Reformation auf die Niederlande und auf Niederländer geübt, und wie ist es zu erklären, daß diese Richtung gegenüber anderen in den Hintergrund getreten ist?"

2. „Wie verhält sich der Calvinismus unserer Tage zu dem des 16. Jahrhunderts hinsichtlich seiner Lehren?"

Der Preis besteht in einer goldenen Medaille von 400 fl. an innerem Wert. — Die Arbeiten sind in der üblichen Form einzureichen — deutsche nur mit lateinischer Schrift! — an: *„Fundatiehuis van wijlen den Heer P. Teyler van der Hulst, te Haarlem."*

Preisaufgaben der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft: Der Termin für die Einreichung von Bearbeitungen der für 1907 ausgeschriebenen Preisaufgabe über Deutsche Kulturgeschichtsschreibung ist bis zum 30. November 1908 hinausgeschoben. Weiter stellt die Gesellschaft u. a. folgende Aufgaben: Für den 30. November 1908: „Eine systematisch vergleichende Darstellung der Wirtschaftsgesetzgebung der größeren deutschen Territorien in der Zeit vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges unter besonderer Hervorhebung ihres gleichartigen wirtschaftspolitischen Ideengehalts"; für den 30. November 1909 wird die schon früher gestellte Aufgabe wiederholt: „Eine Darstellung des griechischen Finanzwesens, die auf die literarischen und besonders die inschrift-

lichen Quellen zu gründen und wenigstens bis auf die Zeit der römischen Herrschaft herabzuführen ist." Näheres durch den Sekretär der Gesellschaft (für 1908, Professor Dr. Otto Wiener, Leipzig, Linnéstraße 4), an den auch die Bewerbungsschriften, wie üblich mit Kennwort versehen, zu senden sind. Preis je 1500 M.

Für den ersten Preis der v. Frege-Weltzienstiftung stellte die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte die Aufgabe: „Der Einfluß der Kontinentalsperre auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens im Königreich Sachsen soll möglichst allseitig so untersucht werden, daß die Ergebnisse sichere Bausteine zu einer vertieften Geschichte Sachsens in der Zeit Friedrich Augusts des Gerechten bieten." Bearbeitungen sind unter Beigabe des Namens des Verfassers in einem verschlossenen Briefumschlage, der ein Kennwort und eine Adresse für die Rücksendung des Manuskriptes tragen muß, bis zum 1. September 1910 an die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte, Leipzig, Universität, Bornerianum einzusenden. Preis 1000 M.

Zur Bearbeitung der Geschichte der privaten wie der sozialen Versicherung in Deutschland schreibt der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft zunächst folgende Preisaufgaben aus: 1. Geschichte der Lebensversicherung in Deutschland, 2. Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Preis je 2500 M. Näheres beim General-Sekretariat des Vereins, Berlin W. 50, Pragerstraße 26.

Unsere Totenliste hat an erster Stelle den Namen eines der Großen unserer Wissenschaft zu nennen. Am 21. April ist Theodor v. Sickel (geb. 1826 zu Aken in der Provinz Sachsen) in Meran gestorben. Sein Lebenswerk war längst abgeschlossen. Den klar umgrenzten Platz, den er in der Geschichte der mittelalterlichen Geschichtsforschung einnimmt, hat er sich im wesentlichen schon durch seine „Beiträge zur Diplomatik" (1861 ff.) und den ersten Band der *„Acta regum et imperatorum Karolinorum"* (1867) bereitet. Man weiß, daß diese Schriften nicht weniger als eine neue Grundlegung der Diplomatik in sich schließen. Ihre Gedanken hat er im Dienste der *Monumenta Germaniae* als Leiter der *Diplomata* und als Bearbeiter der Königsurkunden bis auf Otto III. in fruchtbarer Tätigkeit verwertet und erweitert. Seine organisatorischen Fähigkeiten sind insbesondere seinem zweiten Vaterlande Österreich zugute gekommen. Das *Istituto austriaco* zu Rom, vor allem aber das Wiener Institut für österreichische Geschichtsforschung verdanken ihm die erste Blüte.

Die Französische Akademie hat zwei Mitglieder verloren: Arthur de Boislisle (geb. 1835), als Sekretär der *Société de l'histoire de France* und durch seine Forschungen auf dem Gebiete der französischen Wirtschaftsgeschichte bekannt, und Emile Gebhart (geb. 1839 in Nancy), dessen Andenken manche feinsinnige Arbeiten zur Geschichte und Kunst der Renaissance wachhalten werden.

Adolf Wrede, der sich besonders durch seine Mitarbeit an der jüngeren Reihe der deutschen Reichstagsakten verdient gemacht hat, ist am 5. April in Göttingen gestorben.

Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Otto Hintze, Otto Krauske,
Max Lenz, Sigm. Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp,
Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Dritte Folge — 5. Band — 2. Heft

Der ganzen Reihe 101. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1908.

Zur gefl. Beachtung!

Die HISTORISCHE ZEITSCHRIFT (3. Folge) erscheint in Heften von à 15 Bogen Umfang in zweimonatlichen Zwischenräumen. Je 3 Hefte bilden einen Band, dessen Inhaltsverzeichnis sich jeweils am Schlusse des dritten Heftes befindet.
Der Preis eines Bandes (45 Bogen) beträgt M. 14 —.

Sendungen für die **Redaktion** der Historischen Zeitschrift sind an Prof. Dr. MEINECKE, FREIBURG i. B., Längenhardstraße 3, zu richten.

Rezensionsexemplare
sind entweder direkt an die Redaktion oder an die Verlagsbuchhandlung R. OLDENBOURG, MÜNCHEN, Glückstraße 8, zu senden.
Die Versendung der zur Besprechung einlaufenden Bücher an die Rezensenten erfolgt durch die REDAKTION.

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Die Missionspläne des Ignatius von Loyola und die Gründung des Jesuitenkollegs in Messina im Jahre 1548. Von Friedrich Meyer 237
Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede. Von Moriz Ritter 253
Über die Ursachen der Französischen Revolution. Von Adalbert Wahl . . 283

Miszellen.

Zur Geschichte des karolingischen Kriegswesens. Von W. Erben. 321
Die Denkschrift des Grafen von Finckenstein „Über die Freiheiten der Ritterschaft“ (1811). Veröffentlicht von Friedrich Meusel 337

Literaturbericht.

Seite

Alte Geschichte.

G. de Sanctis, Storia dei Romani, la conquista del primato in Italia 350
Smith, Die römische Timokratie . 353
Blanchet, Les Enceintes Romaines de la Gaule 354

Geschichte des Christentums.

Unsere religiösen Erzieher. Herausgegeben von C. Beß 356

Deutsche Geschichte.

Grundriß der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von A. Meister. I, 1 und 2 361
Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland. . . 368

Mittelalter.

Stevenson, The crusaders in the East 369
Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. 371
Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355. 378
Jansen, Die Anfänge der Fugger (bis 1494) 379

Reformationszeit.

Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt . . 380

17. Jahrhundert.

Ward, Prothero, Stanley Leathes, The Cambridge Modern History. Vol. V. The age of Louis XIV. 382

Seite

18. Jahrhundert.

Volz, Die Erinnerungen der Prinzessin Wilhelmine von Oranien an den Hof Friedrichs d. Gr. (1751 bis 1707) 384
Ziekursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts 385
Becker, Der Dresdner Friede und die Politik Brühls 385

19. Jahrhundert.

Meusel, Friedrich August Ludwig von der Marwitz 392
von der Marwitz, Vom Leben am preußischen Hofe 1815—1852 395
v. Petersdorff, Kleist-Retzow. . 396

Deutsche Landschaften.

Clausing, Der Streit um die Kartause vor Straßburgs Toren 1587 bis 1602 398
Gfrörer, Straßburger Kapitelstreit und Bischöflicher Krieg im Spiegel der elsässischen Flugschriftenliteratur 398
Ziegler, Die Politik der Stadt Straßburg im Bischöflichen Kriege 1592—93 398
Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters 400
Beschorner, Geschichte der sächsischen Kartographie im Grundriß 403
Mecklenburgisches Urkundenbuch, 22. Bd. 404

Schweiz.

Egger, Geschichte der Cluniazenserklöster in der Westschweiz

Seite

bis zum Auftreten der Cisterzienser 405

Frankreich.

Courteaut, Blaise de Monluc Historien 407
del Vecchio, Su la Teoria del Contratto Sociale 410
Meynier, Un Représentant de la Bourgeoisie Angevine à l'Assemblée Nationale Constituante et à la Convention Nationale . . . 412

Seite

Italien.

Luchaire, Documenti per la storia dei rivolgimenti politici del comune di Siena dal 1354 al 1369 . 415
Capasso, Il governo di Don Ferrante Gonzaga in Sicilia dal 1535 al 1543 418

England.

Smith, Frederick William Maitland 419
Merriman, Life and letters of Thomas Cromwell 421

Verzeichnis der in den „Notizen und Nachrichten" besprochenen selbständigen Schriften.

Seite

Schweizer, Die religiöse Auffassung der Weltgeschichte . . . 424
Philippson, Das Mittelmeergebiet 426
Oliver, Roman Economic conditions to the close of the Republic 429
Stähelin, Geschichte der kleinasiatischen Galater 430
Dottin, Manuel pour servir à l'étude de l'Antiquité Celtique 430
E. Seyler, Der Römerforschung Irrtümer in der Alisofrage . . . 431
—, Die Osterstufe und die Barigilden 431
Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jahrhunderts 434
Schäfers, Personal- u Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe von 968 bis 1513 434
Soehnée, Catalogue des Actes d'Henri Ier, roi de France (1031 à 1060) 435
v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum . . . 435
Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion 435
Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa . 435
Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian 435
Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg 436
Fußlein, Anfänge des Herrenmeistertums in der Ballei Brandenburg 438
Clemen, Alexius Chrosner, Herzog Georgs von Sachsen evangelischer Hofprediger 444
Prentout, Une réforme parlementaire à l'université de Caen . . 445

Seite

Prentout, La vie de l'étudiant à Caen au XVIe siècle 445
—, L'université de Caen à la fin du XVIe siècle 445
—, Statuts et ordonnances des apothicaires de Caen 446
Loserth, Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz und Steyregg . 449
Fricke, Memoiren und Lebensschicksale des Grafen Tourville . 452
Wiegand, Das politische Testament Friedrichs d. Gr. vom Jahre 1752 452
Müller, Zur Beurteilung der Persönlichkeiten im Feldzuge von 1815 457
v. Eberhardt, Aus Preußens schwerer Zeit 458
Strich, Marschall Alexander Berthier und sein Ende 458
Pöppelmann, Georg Beseler und seine Tätigkeit für die Grundrechte des deutschen Volkes im Jahre 1848 459
Brunner, Politische Bewegungen in Nürnberg 1848/49 460
Mayer, Die Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866 und die deutsche Arbeiterbewegung . . 461
Rapp, Die öffentliche Meinung in Württemberg von 1866 bis zu den Zollparlamentswahlen, März 1868 461
Roth, Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert 465
Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510 . 467
Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg . . 467

Für den Buchbinder: Die ersten 4 Seiten der einzelnen Hefte, Titel und Inhaltsverzeichnis, kommen beim Binden eines Bandes, der sich aus 3 Heften zusammensetzt, in Fortfall. Titel und Inhaltsverzeichnis für einen Band befinden sich jeweils am Schlusse des 3. Heftes.

Die Missionspläne des Ignatius von Loyola und die Gründung des Jesuitenkollegs in Messina im Jahre 1548.

Von

Friedrich Meyer.

Es ist bekannt, daß anfänglich im Zentrum der Pläne des Ignatius von Loyola, zu deren Verwirklichung er seinen Orden gründete, nicht der Gedanke der Bekämpfung des Protestantismus gestanden hat, sondern der Gedanke der Weltmission. Die Überwindung der Ungläubigen war die hohe Aufgabe, welche die im Kampf mit den Mauren groß gewordene spanische Nation seit Jahrhunderten sich stellte. Sie spiegelt sich bei Ignatius in der Idee der Weltmission. Während seines Aufenthaltes in Palästina im Jahre 1523 nahm sie zum erstenmal greifbare Gestalt an. Elf Jahre später legte er mit seinen Genossen auf dem Montmartre das Gelübde ab, in Palästina zum Wohle der Mitmenschen zu wirken. Doch hatte er schon damals die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß seine Pläne an der schwierigen Lage der Verhältnisse scheitern könnten. Als ihm während seines zweiten Aufenthaltes in Venedig im Jahre 1537 durch den Seekrieg zwischen der Republik und den Türken wiederum die Aussicht genommen wurde, sein Vorhaben zu verwirklichen, gab er seinen Gönnern die gespendeten Reiseunterstützungen zurück: von jetzt ab sollten seine Gefährten zu je zweien überallhin wandern,

wo sie nur immer für den Herrn wirken könnten. Sei ihnen der Weg nach Palästina auch nach Jahresfrist noch versperrt, so wollten sie in ihrer Liebestätigkeit fortfahren. Ignatius sei damals wohl auch innerlich bereits über seine ursprünglichen Missionspläne hinausgewachsen, sagt Gothein.[1]) Wie tief jedoch den Ordensstifter noch über ein Jahrzehnt später, im Jahre 1548, der Gedanke der Weltmission beseelt haben muß, zeigt eine genauere Betrachtung der Umstände, unter denen das Kolleg von Messina gegründet wurde.

Bereits im Jahre 1546 wirkte ein Jesuit auf der Insel Sizilien, der Niederdeutsche Jakob Lhoost: er reformierte Klöster und sammelte die Jugend zum Katechismusunterricht um sich.[2])

Festen Fuß aber begann der Orden doch erst im nächsten Jahre auf der Insel zu fassen, als Johann de Vega zur Übernahme des Vizekönigtums dorthin ging.[3]) Er wünschte, in Übereinstimmung mit seiner Gemahlin, die Tätigkeit von Ordensgliedern auf der Insel, sowohl zur Befriedigung der persönlichen religiösen Bedürfnisse, wie zur Einrichtung und Leitung gottgefälliger Werke.[4])

Ignatius gab ihm den Pater Hieronymus Domenech mit, einen früheren Magister und Kanoniker in Valencia. Bereits im Mai 1547 landete dieser mit der königlichen Familie in Palermo. Der Orden, der die höchste weltliche und geistliche Autorität auf der Insel für sich hatte, nahm sofort die Gründung eines Kollegs in Aussicht und zwar eines Kollegs mit öffentlichem Unterricht, wie er ein solches bisher nur zu Gandía in Spanien besaß. Domenech hatte es zur Hebung des geistigen und sitt-

[1]) Eberhard Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Halle 1895.

[2]) Polanko, *Chronicon Soc. Jesu.* Madrid 1894—1898. I, 198 (aus den *Monumenta historica Soc. Jesu*). Jos. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens. Bonn 1896. S. 48.

[3]) Seine Ernennung durch kaiserl. Erlaß vom 24. Dezember 1546, registriert in Palermo 31. Mai 1547. Reg. der kaiserl. Kanzlei 1546/47 bei Giov. E. Di-Blasi, *Storia chronologica dei Vicerè, Luogotenenti e Presidenti del Regno di Sicilia.* Palermo 1842. S. 189.

[4]) Pol. I, 210.

lichen Niveaus des Klerus vorgeschlagen, dessen Unwissenheit man gesehen haben müsse, um sie für möglich zu halten.[1])

Welche der großen Städte auf der Insel sollte man nun „der Wohltat eines Jesuitenkollegs" teilhaftig machen? Von jeher bestand unter ihnen eine erbitterte Rivalität, die ihren Grund in der Willkür hatte, mit der die spanische Regierung bei der Gewährung königlicher Privilegien verfuhr. Fast immer gab das Geld den Ausschlag, dessen die Monarchie zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Weltstellung so sehr bedurfte. Der Kampf um den Vorrang war naturgemäß zwischen den beiden größten Kommunen Palermo und Messina am erbittertsten. Die der spanischen Regierung in Madrid nahe standen, kamen auf den Gedanken, daß sie diese Eifersucht absichtlich begünstige, nur um vor einer gemeinsamen Rebellion sicher zu sein. „Zwei können sich die Hauptstädte dieses Reiches nennen, Palermo und Messina," sagt der venetianische Gesandte Federico Badoero; „denn weder der Kaiser noch der König haben jemals den Vorrang zwischen ihnen entscheiden wollen, obschon Palermo nach der allgemeinen Meinung als die erste gilt, sondern sie in ihrer Rivalität lassen, weil es zur größeren Sicherheit und zum größeren Nutzen des Königs diene."[2])

Durch seinen Reichtum, den es seinem durch die Lage begünstigten Handel verdankte, hatte es besonders Messina vermocht, sich eine Stellung zu verschaffen, die der einer selbständigen Republik fast gleichkam. Die Stadt wies stolz auf ihre kommunale Unabhängigkeit hin, wenn sie sich in Urkunden „die als die einzige Tochter ihres Hirten und Königs Geachtete" nannte.[3]) So war gerade ihr gegenüber die Stellung der Vizekönige eine

[1]) *„Una grandissima ignorancia entre los clerigos, cosa para no poder creer sino lo viese." Literae quadrimestres.* 4 Bde. Madrid (*Monum. histor. Soc. Jesu*) I, 51. *Franziscus Maurolycus, Sicanicarum rerum compendium.* 1716. S. 215. Pol. I, 236.

[2]) Eugenio Albèri, *Le Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato durante il sec. XVI.* Ser. I, Vol. III. Firenze 1853.

[3]) *Epistulae Mixtae, ex variis Europae locis ab anno 1537—1556 scriptae.* Madrid 1898. (*Monum. histor. Soc. Jesu*) I, 451.

besonders schwierige. Stets mußten sie gewärtig sein, bei ihren königlichen Erlassen und Anordnungen auf Widerspruch zu stoßen, der mit irgend einem Vorrecht begründet wurde. Antworteten sie mit Gewalttätigkeiten, so war ein mit Geld unterstützter Protest bei der spanischen Regierung in Madrid die Folge, der selten erfolglos war. Kein Wunder, wenn wir bei den insularen Streitigkeiten die Vizekönige meist auf seiten Palermos und der anderen Messina feindlich gesinnten Kommunen sehen.[1]) Auch Vega machte davon keine Ausnahme.[2]) Das aber zeigte sich auch, als es galt, einen Platz auf der Insel für das Jesuitenkolleg auszuwählen. Wir wissen aus den betreffenden neuerdings von den spanischen Jesuiten herausgegebenen Briefen, daß der Vizekönig die Städte Catania, Calatagirone und Palermo vorschlug, die Königin und der Beichtvater Domenech vor allem Palermo, „die Hauptstadt des Reiches," wie er sagt.[3]) Von dem privilegienstolzen, stets auf seine Unabhängigkeit eifersüchtigen Messina dagegen ist in diesen ersten Briefen nicht die Rede.

Und nun zum Stifter des Jesuitenordens: Wie verhielt er sich? Ignatius von Loyola kehrte sich nicht an

---

[1]) Ich erinnere an die Streitigkeiten um den Vorrang gegenüber Palermo mit dem Vizekönig Giov. Cardona di Prades: Giuseppe Buonfiglio, *Prima parte dell' Historia Siciliana. Venet. 1604.* I, 379 ff. 387. Franc. Maurolyco, *Compend. 307;* ferner an den Streit um die Residenzpflicht der Vizekönige: C. Domenico Gallo, *Gli annali della città di Messina.* Messina 1877. *Apparato agli annali 70;* um die Verlegung der Münze: ebd. 76. *Annali* II, 457. Franc. Maurolyco, *Della Storia di Sicilia lib. VI. suppl. publ. dal Baluzio.* Palermo 1849. p. 325.

[2]) Man denke z. B. an das Strafgericht über die *nobili* aus dem Jahre 1549. *Epistulae P. Nadal.* 2 Bde. Madrid 1899. (*Monum. hist. Soc. Jesu*) I, 72 ff.

[3]) *Lit. quadr.* I, 47 ff. u. 130. Dazu 51. Wenn Polanco in seiner Chronik sagt: *Prorex et ejus uxor ad hoc opus valde propensi erant, nec solum Messanae, sed Panormi, Catanae et Calatagironae institui Collegia posse Prorex judicabat; sed ab ipsa civitate Messanensi rogari voluit, antequam ipse ad P. Ignatium scriberet* I, 242, so ist er hier infolge seiner zusammenfassenden Kürze ungenau.

die persönlichen Sympathien oder Antipathien der königlichen Familie und ihres Beichtvaters Domenech. Gerade auf Messina fiel seine Wahl. Denn noch einmal ergriffen ihn jetzt die von enthusiastischer Romantik durchtränkten Lieblingspläne seiner ersten Bekehrungsjahre. Damals zauberte ihm die Vision jene beiden Heerlager bei Jerusalem und bei Babylon, das eine Christi, das andere Satans kampfgerüstet einander gegenüber vor: „Christus der ewige König ist es, der, einer ganzen Welt sichtbar, jeden einzelnen mit diesen Worten herbeiruft: Mein ist dieser gerechteste Wille, die Herrschaft über die ganze Welt mir zu verschaffen, alle meine Feinde zu bekämpfen.“ [1])

Als sich jetzt gegen das Ende seines Lebens die Gelegenheit bot, eine Ordensniederlassung auf Sizilien zu begründen, glaubte er die Zeit endlich gekommen, seine langgehegten Missionspläne zu verwirklichen. Ein Kolleg sollte erstehen, das alle früheren an Ausstattung übertreffen, das seinen Ordensstreitern als Ausgangspunkt für die Unterwerfung aller Nationen der Erde unter die Herrschaft Christi dienen sollte. Welche Stadt Siziliens hätte ihm dafür passender erscheinen sollen als Messina mit seinem gesunden Klima, seinem ausgedehnten Handelsverkehr, seinem schon im Altertum gerühmten Seehafen, „so geeignet,“ wie ein Historiker der Insel sagt, „die Grenzen des Imperiums in die Welt hinauszutragen?“ [2]) „Wenn wir Messinas Lage betrachten:“ schrieb damals ein römischer Jesuit nach Löwen, „Fast alle Völkerrassen pflegen sich in dem berühmten Hafen der Messinesen zu versammeln. Wenn wir aber Siziliens Lage dabei in Erwägung ziehen, es ist gewissermaßen ein Fahrzeug, um leicht in aller Völker Nationen einzudringen, ist gleichsam ein Schlüssel und ein Tempel ganz Italiens, ist für den Erdkreis selber derselbe Mittelpunkt, wie einst Jerusalem es war.[3]) Griechenland, Kalabrien, die Sarazenen wollte

[1]) *Exercitia spiritualia S. P. Ignatii Loyolae.* Antwerpen 1635. p. 49, 50. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste. 1874. I, 119.

[2]) Rochus Pirrus, *Sicilia sacra.* Panormus 1733. I, 315.

[3]) Brief vom 19. März 1548. Rhein. Akten 119.

man von hier aus zuerst dem Glauben wiedergewinnen: Leicht gehe es von hier nach dem Orient und nach fast allen Seiten der Welt.[1]) Noch einmal sehen wir hier die Kreuzzugsidee des Mittelalters sich erneuern: Auf den Spuren von Philipp August und Richard Löwenherz, im Sinne der Pläne des großen Hohenstaufen Heinrichs VI. sollten die geistig Gewappneten der Kompagnie Jesu von Messina hinausziehen, den Unglauben zu bekämpfen.

Es geschah ohne Zweifel auf den ausdrücklichen Wunsch des Ignatius, daß der Vizekönig bei der Stadtverwaltung von Messina anfragen ließ, inwiefern sie zur Einrichtung und Ausstattung eines Jesuitenkollegs in ihren Mauern geneigt sei. Er ging dabei mit einer peinlichen, fast ängstlichen Zurückhaltung zu Werke. Die offizielle Vermittlerrolle übernahm Didacus von Corduba, der Sindikator des Königreichs. Der Vizekönig empfahl ihm, die Angelegenheit völlig als private und persönliche zu betrachten und durchaus nicht etwa die Stadt in der Freiheit ihres Entschließens und Handelns zu beengen.[2])

Der vertraute Leibarzt und Freund des Vizekönigs, Dr. Ignatius Lopez, hatte in seinem unauffälligen Privatverkehr unvermerkt die Aufmerksamkeit der maßgebenden Persönlichkeiten auf den Gegenstand zu richten und sie vorzubereiten gewußt. So brachte Didacus eines Tages die Angelegenheit im Rate der Stadt zur Sprache. Sie war zu allem bereit: Wir hören von einem Ratsbeschluß, der dem Orden eine dauernde bequeme Wohnung, eine Kirche und 500 Dukaten fester jährlicher Dotation zum Lebensunterhalt gewährleistete.[3])

Mit einer gewissen Hast schritt man hierauf zur formellen Regelung der Angelegenheit. Am 17. Dezember reichte die Stadt ihr Gesuch beim Vizekönig ein, in welchem sie um seine Vermittlung bei der Einladung des Ordens und um seine Bestätigung ersuchte. Bereits zwei

[1]) Rhein. Akten 139. Pol. II, 240. Emanuele Aguilera (*S. J.*), *Provinciae Siculae Soc. Jesu ortus et res gestae.* Palermo 1737. I, 1. 20. 21.

[2]) Aguilera I, 5. Pol. I, 242.

[3]) Pol. I, 242. 243.

Tage darauf war die gewünschte Antwort eingegangen. Die Stadt vermochte ihr eigenes Einladungsschreiben an den Ordensstifter zu richten. Sie bat um die beschleunigte Sendung von zehn Jesuiten für das Kolleg: vier sollten scholastische Theologie, Kasuistik und Philosophie lesen, ein Magister den sprachlich rhetorischen Kursus. Die fünf andern sollten ihrer Meinung nach die Werke der katholischen Frömmigkeit üben. Später schickte sie auch noch 100 Dukaten Reisegeld. Gleichwohl vergingen noch Monate, ehe die Jesuiten anlangten.[1])

Wir haben gesehen, welche hohe Bedeutung Ignatius dieser Kolleggründung beimaß. So erwünscht ihm daher das lebhafte Drängen und Verlangen der Stadt auch sein mußte, so durfte er doch die Gründung auch nicht überstürzen. Nie wieder hat er für ein Kolleg derartig eingehende und sorgsame Vorbereitungen getroffen, wie er es für Messina getan hat. Eine weihevolle Begeisterung, welche die Berichte noch heute fühlbar machen, verklärte damals seine Person. Die ihren Meister sahen, haben den tiefen Eindruck nicht vergessen, den sie empfingen. Man begriff nicht den Sinn seiner Worte, nicht den Sinn der Maßnahmen, die er traf. Man verstand die tiefe Bewegung seiner Seele nicht. Aber man sprach doch auch später immer nur mit ehrfurchtsvoller Scheu davon: Herrliche Hoffnungen setze er auf jene neue Niederlassung, sagte er eines Tages; denn wenn auch die Gesellschaft schon mehrere fertige Kollegien zähle, so dünke ihm doch von jenen allen Messina mit Recht das teuerste: schaute er doch schon damals im Geiste, daß es die größten Erfolge bringen werde zum Dienst der göttlichen Majestät. Dies prägte sich allen tief ein, erzählt Codreto, einer der Zehn, der es hörte. Sie behielten die Worte, konnten aber damals nicht verstehen, weshalb er das Kolleg höher schätzte wie die in Koimbra und Padua.[2])

Seine ganze Sorgfalt verwandte er auf die Auswahl der Zehn. Es sollte gleichsam eine Elitetruppe sein, wohl-

[1]) *Epist. mixtae* I, 450—452. 456. Pol. I, 243. Aguil. I, 6. 12.
[2]) Aguilera I, 8. 20.

diszipliniert, mit den schärfsten Waffen modernen Wissens ausgerüstet, die hier noch einmal für den Herrn zum Kreuzzug hinauszog. Eines Tages versammelte er die 36 Insassen des römischen Kollegs und legte ihnen feierlich vier Fragen vor, über die sie sich schriftlich äußern sollten. Sie betrafen ihre Bereitwilligkeit zum Gehorsam in allen Dingen, besonders aber hinsichtlich der Unterrichts- und Weltmissionszwecke des neuen Kollegs, und zwar nicht nur zum Gehorsam der Tat, sondern auch der Gesinnung.[1])

Mit Befriedigung mag Ignatius die Antwort des Deutschen Kanisius gelesen haben, welche dieser am 5. Februar des Jahres 1548 abgab. Unbedenklich erklärte sich der bereit, nach Sizilien, nach Indien zu gehen oder in Rom zu bleiben, als Koch, Türhüter, Gärtner oder als Hörer oder Lehrer zu wirken, wie der Gehorsam es vorschreibe. „Wahrlich ihm, dem General, unterwerfe ich Seele und Leib, mein Verstehen selbst und mein Wollen in allen Dingen ohne Ausnahme. Demütig bring ich's zum Opfer und empfehle es treu in Jesu Christo unserm Herrn."[2])

Bis Ende des Monats hatte der Ordensstifter die Auswahl der Zehn getroffen. Immer wieder ermahnt er zum Gehorsam, der auch Willen und Verstehen umfasse und keine Herzensgeheimnisse gegenüber dem Superior kenne. Vollkommen sollten sie sein, nicht um ihrer selbst, sondern um seinetwillen. Noch kurz vor ihrer Abreise sammelte er sie um sich, gab ihnen ein geistliches Thema zu freier Aussprache und freute sich an ihren Äußerungen.[3])

Es waren alles Männer von erlesener Gelehrsamkeit, die er nach Messina sandte. Aber das hinderte ihn nicht, sie zum Teil wieder zur Grammatik des Despauterius zurückkehren und lateinische Sprachübungen machen zu lassen. Denn diese Männer sollten mit dem herkömm-

[1]) Rhein. Akten 112, 113. 117. Pol. I, 268. 269.

[2]) Otto Braunsberger (*S. J.*), *B. Petri Canisii Soc. Jesu Epistulae et Acta.* Freiburg i. B. 1896. I, 263.

[3]) Aguilera I, 8—10.

lichen philosophisch-theologischen Wissen das modern humanistische verbinden. Kanisius ermahnte damals die Brüder in Köln, die Ordensglieder auch zu humanistischen Sprachstudien anzuhalten. Auch Wischaven, Anton Vinck u. a., die darin Lücken zeigten, hätten Befehl erhalten, zum Despauterius zurückzukehren und Stilübungen zu machen, besonders dabei die Briefe Ciceros zugrunde zu legen.[1])

Unter den zehn Auserlesenen sehen wir in der Tat die bedeutendsten Männer des Ordens, vor allem den Spanier Nadal, den Franzosen Frusius, den Deutschen Kanisius. Jeder von ihnen zeigte den Typus seiner Nation und verkörperte so das Ideal des Ordens in eigenartiger Weise.

Hieronymus Nadal, ein Gutsbesitzerssohn von der Insel Mallorka, hatte sich auf den Universitäten Alkalá und Paris seine reichen Kenntnisse erworben, die außer Philosophie und Theologie alle damals im Zusammenhang mit diesen gelehrten Wissensgebiete umfaßten, wie Mathematik, Astrologie, die drei Sprachen der Humanisten: Latein, Griechisch, Hebräisch. Seine Briefe, vor allem seine von ihm selbst nach 1565 geschriebene Bekehrungsgeschichte zeugen von einem reichen Innenleben, von einer feinen Beobachtungsgabe. Man darf in ihr nicht eine Erzählung im Stile der wundersüchtigen, farblos schablonenmäßigen Heiligenliteratur suchen. In ihrer inneren Wahrhaftigkeit und Lebenswahrheit stellt sie sich ebenbürtig neben die *Acta antiquissima* des Ordensstifters. Sie gibt uns einen Begriff davon, wie sich dieser mit seiner überragenden Persönlichkeit seine Werkzeuge schuf.[2])

Eine solche sensible und rezeptive Natur war es, deren Ignatius bedurfte. Keiner hat ihm und seinem Werke näher gestanden. „Er dürfte seinen (des Ignatius) Geist verstanden haben und wie nur irgend einer, den ich von der Gesellschaft kenne, in ihr Institut einge-

[1]) Brief vom 28. Februar 1548. Rhein. Akten 114, vgl. auch 130, 131, 136 etc. Aguil. I, 89.

[2]) *Chronicon Natalis jam inde a principiis vocationis suae* (1535—1546), vorn im ersten Bande seiner oben erwähnten Briefe.

drungen sein," urteilt der Geheimsekretär des Ordensstifters, Polanko.[1])

Dieser Nadal war es, den das Schicksal bestimmt zu haben schien, die Gedanken Loyolas in die Praxis zu übersetzen. Dieser selbst hat sein Organisationstalent gerühmt. Vor allem das Ordensschulwesen verdankt ihm seine Form, die er ihm eben hier in Messina gegeben hat.[2]) Nadal ist der Melanchthon des Ignatius geworden. Er konnte kein schöneres Zeichen des Vertrauens erhalten, als daß er im Jahre 1555 von dem Ordensgeneral zu seinem Generalvikar gemacht wurde mit derselben Autorität, wie er selbst sie besaß.[3])

Würdig stehen Andreas Frusius und Peter Kanisius neben ihm, jener der Philologe, der Humanist des Ordens, der Herausgeber von Schulautoren, der Verfasser von Grammatiken, Gedichten und Schülerdialogen, dieser der Interpret der Ordensfrömmigkeit, der sanktionierten kirchlichen Glaubenslehre, wie sie besonders in seinen beiden Katechismen zum Ausdruck gekommen ist.

Von den übrigen sieben wäre der Savoyarde Coudreto noch zu nennen, der später als Rektor des Kollegs von Messina eine leider verloren gegangene Geschichte über die ersten zehn Jahre desselben verfaßt hat, die Aguilera noch für seine Darstellung benutzte und häufig wörtlich zitiert.

Kurz vor ihrer Abreise nach Messina wurden die Zehn noch einmal vom Papst in Audienz empfangen, um seinen Segen zu erhalten. Dann — es war am 18. März des Jahres 1548 — durchschritten sie die Tore Roms. Bis Neapel benutzten sie Pferde, von da aus Schiffe. Die Überfahrt war äußerst stürmisch und gefahrvoll. So kam es, daß sie erst am 8. April in Messina

[1]) Zeugnis vom 7. Juni 1553 an Miron in Portugal, als Nadal zur Visitation des Ordens dorthin reiste. Pol. III, 427 A. 3.

[2]) Darüber handelt ausführlich meine Berliner Inauguraldissertation von 1904: „Der Ursprung des jesuitischen Schulwesens, ein Beitrag zur Lebensgeschichte des heiligen Ignatius."

[3]) Empfehlungsschreiben an den König von Portugal vom 6. Juni 1553. *Cartas de San Ignacio de Loyola.* 6 Bde. Madrid. III, 215. Die Wahl zum Generalvikar ebd. V, 281.

an Land stiegen, von Lopez, dem Sindikator Diego und den Behörden der Stadt begrüßt. Noch an demselben Tage wurden sie auch der Familie des Vizekönigs vorgestellt. Da das Kolleg noch nicht fertig ausgebaut war, so wurde ihnen zuerst im Palast Vegas, dann in dem des Erzbischofs ein vorläufiges Unterkommen gewährt.[1])

Die Jesuiten waren von der Reise sehr mitgenommen. Es machte einen vorzüglichen Eindruck, als sie bereits am dritten Tage nach ihrer Ankunft bei der offiziellen Empfangsfeierlichkeit in den geschmückten Räumen der Kirche ihre von Gelehrsamkeit und humanistischer Formfertigkeit zeugenden Reden hielten. Am 24. April begannen sie den öffentlichen Unterricht.

Es mochten etwa 14 Tage oder drei Wochen vergangen sein, als die Stadt mit einem unerwarteten Wunsche hervortrat. Sie forderte durch den Sindikator den Orden auf, die Rechte einer öffentlichen Universität auszuüben, die auch die Fakultäten Recht und Medizin umfassen sollte. Nadal, der Rektor des Kollegs, sollte auch als Rektor der Universität fungieren, ein Kanzler aus demselben Kolleg die Promotion in Philosophie und Theologie leiten.[2])

Nadal und Domenech, von diesem Anliegen der Stadt völlig überrascht, benachrichtigten sofort den Ordensstifter.[3]) Konnte man etwas anderes erwarten, als daß dieser aufs freudigste seine Zustimmung gab? Wie mußte dieses Kolleg, das seinen tiefsten Plänen einen weithin sichtbaren Ausdruck geben sollte, gewinnen, wenn es noch mit dem Glanz einer privilegierten Universität umgeben wurde! In ganz anderem Maße wie heute waren dies in damaliger Zeit internationale Institute. Hörer aus aller Herren Länder sammelten sich zu den Füßen großer Professoren und trugen deren Ruhm zugleich mit demjenigen der Anstalt, an der sie

[1]) Rhein. Akten 117—119, 121 ff. *Lit. quadr.* I, 95. Aguil. I, 12 u. 13.

[2]) Pol. I, 283. Aguil. I, 72.

[3]) Aguil. I, 70. 71.

lehrten, in die Welt hinaus. Nichts konnte dem Ordensstifter mehr erwünscht sein als diese großartige Erweiterung seiner Pläne. Die ganze Energie, die ihm zu Gebote stand, raffte er zusammen, um der Stadt Messina ihren Wunsch zu erfüllen.[1]) Er konnte die Schwierigkeiten nicht ahnen, die dem Orden gerade aus dem Universitätsprojekt der Stadt erwachsen sollten: Fast hätten sie die Existenz des Kollegs selbst in Frage gestellt.

Die Stadt rechnete darauf, daß der Orden sofort den Universitätsbetrieb eröffnen würde. Nach ihrer Meinung war jetzt alles, was dazu erforderlich war, vorhanden. Wiederholt hat sie später behauptet, von König Alfons 1434 und von König Johann 1459 das Privileg zur Gründung eines Generalstudiums zu besitzen.[2]) Ignatius jedoch hielt für gut, damals noch nicht die Last einer Universität zu übernehmen, „aus gerechten Gründen", sagt Polanko. Er unterläßt es aber, sie zu nennen.[3])

Es ist einleuchtend, daß der Orden, der seine Ziele völlig mit denen des Papsttums identifizierte, die Übernahme einer Universität verweigerte, die nach Angabe der Stadt nur mit landesherrlicher Vollmacht gestiftet zu sein schien. „Man gibt sich Mühe, damit die Universität Messina auf päpstlicher Vollmacht beruhe", schrieb Kanisius im August nach Köln.[4])

Den auszustellenden päpstlichen Stiftungsbrief wollte Ignatius dann benutzen, sich die unabhängige Leitung der Universität durch eine eingeschobene Klausel dauernd zu sichern. Das sei mit ein Grund für die großen Hoffnungen, die er für die Zukunft des Kollegs hegte, erzählt Coudreto, der es von einem hörte. Die übrigen Kollegien hätten mehr den Nutzen ihrer Stifter im Auge

---

[1]) Aguil. I, 71.

[2]) Vgl. die Urkunde vom 6. Juni 1550 und von 1756. *CCCL Anniversario della Università di Messina.* Messina 1900. S. 100, 286. Dazu die Bewerbungsdokumente S. 85 u. 96. Dazu Gallo, *Annali.* Apparato 82, 83.

[3]) Pol. I, 283.

[4]) Rhein. Akten 139. Pol. I, 364.

als den der Gesellschaft: die Gesellschaft könne sie nicht nach Gutdünken leiten, sondern sei genötigt, in den meisten Angelegenheiten nach deren Winken zu handeln.[1])

Doch der Ordensgeneral rechnete nicht mit dem Unabhängigkeitssinn einer stets auf die Wahrung ihrer Vorrechte bedachten Kommune. Sollte sie einem ihr in mancherlei Hinsicht politisch verdächtigen Orden die Oberhoheit über ein Institut einräumen, von dem sie einmal eine großartige Förderung ihrer eigenen städtischen Interessen erwartete? An der Superioritätsfrage ist in der Tat das Universitätsprojekt gescheitert. Nach dreijährigen schwierigen Unterhandlungen einigte man sich schließlich auf die Errichtung eines Schulkollegs ohne Universitätsansprüche. Der Orden verpflichtete sich dauernd zu fünf Lektionen: Grammatik, Humanität, Rhetorik, Griechisch, Hebräisch. Die Stadt gewährte ihm die ausreichende Dotation von 750 Dukaten, wozu sie noch 75 Dukaten als jährliche Miete für ein Probationshaus hinzufügte. Alle früheren, die Selbständigkeit des Ordens beschränkenden Bestimmungen kamen in Wegfall: „Es war dafür gesorgt, daß die Gesellschaft durch die Einkünfte nicht der Willkür der städtischen Behörden unterworfen war", sagt Polanko. Am 4. Januar 1552 wurde von beiden Teilen ein entsprechender Vertrag unterzeichnet, den am 13. des Monats der Vizekönig bestätigte.[2])

Man kann sich denken, daß die wenig erfolgreichen Unterhandlungen des Ignatius mit der Stadt bezüglich der Universität auch die Hoffnungen, die er für die Zukunft des Kollegs überhaupt hegte, herabgestimmt haben. Man schalt über die Banausen, denen das Geld mehr am Herzen läge, wie die Studien.[3]) Seit August des Jahres 1550 behandelte er die Angelegenheit mit merklich kühlerem Interesse. So berief er am 6. September

[1]) Aguil. I, 21.

[2]) Pol. II, 241. 551. Nad., *Ep.* I, 127 ff. *Anniversario* 63, 64. Aguil. I, 88. Genauere Angaben über den Gang der Verhandlungen gedenke ich an anderer Stelle zu veröffentlichen.

[3]) Aguil. I, 74.

den bedeutendsten humanistischen Sprachlehrer des Kollegs, Frusius, aus Messina ab nach Rom. Er kehrte sich nicht an die Bedenken und Drohungen, welche die Stadt äußerte: Frusius' Weggang werde der Universität nicht wenig Ungelegenheiten bereiten. Für das neue Schuljahr gewährte er der Stadt diesmal nur acht Lektoren: ein neuer philosophischer Kursus wurde nicht mehr begonnen.[1])

Dazu kam, daß der Anfang, der in diesem Jahre mit der Verwirklichung seiner Missionspläne gemacht wurde, nicht seinen großartigen Hoffnungen entsprechen konnte. Im Juni 1550 unternahm Johann de Vega, vom Kaiser zum General über alle Expeditionen nach Afrika ernannt, seinen Zug gegen den Seeräuber Rais Dragutte, der, früher Hauptmann im Dienste des Seeräubers Barbarossa, die Festungen Monistero, Marhadía u. a. in Tunis erobert hatte und von hier aus die Küsten und die Schifffahrt Siziliens bedrohte.[2]) Ignatius beschloß, die Gelegenheit wahrzunehmen, und erreichte es, daß der Vizekönig einem Jesuiten die Teilnahme an der Expedition gestattete. Keinen Geringeren als Lainez beauftragte er damit, die Missionstätigkeit zu beginnen, den ersten Einfall in das Land der Ungläubigen zu wagen. Ihn hatte der Ordensgeneral zurechtweisen müssen, als er bald nach dem Scheitern der Reisepläne von Venedig 1537 seiner „ungeduldigen Sehnsucht nach der Missionstätigkeit und seiner schmerzlichen Resignation" Ausdruck gab.[3]) Nach einigen glücklichen kriegerischen Erfolgen — die Festen Monistero und Marhadía wurden erobert — kehrte er im Oktober mit dem Vizekönig nach Sizilien zurück.[4]) Er brachte von dort einige eingeborene Knaben, die ihr zehntes Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, mit nach Sizilien. Sie sollten, ähnlich wie die Moriskos

---

[1]) Pol. II, 32. 36.

[2]) Maurolyco, *Compend. 213.* Prudencio de Sandoval, *La Historia del Emperador Carlos V.* Madrid 1675. 435 ff.

[3]) Gothein 284.

[4]) *Cartas* II, 529. Sandoval 437 u. 438. Maurolyco, *Compend.* 214.

im Kolleg von Gandía, hier im Kolleg von Messina erzogen werden, um später einmal als christliche Missionare unter ihren Landsleuten zu wirken.[1])

Durch Rais Dragutte, der bei der ersten Expedition entkommen war, wurde Soliman bestimmt, im April des folgenden Jahres 1551 eine Türkenflotte gegen Sizilien zu führen. Vega setzte die Insel in Verteidigungszustand, mußte aber auch auf den Schutz seiner Eroberungen in Afrika Bedacht nehmen. Er schickte Doria mit einer 2000 Mann starken Besatzung und mit reichlichem Proviant im Juni nach Tunis hinüber.[2]) Wie Lainez im Vorjahre, so nahmen diesmal Nadal und Isidorus Bellini aus Rom an der Expedition teil. Sie fanden bei dem Schiffbruch, den die Flotte durchzumachen hatte, Gelegenheit, Mut und Gottvertrauen zu zeigen. Bellini kam um, Nadal konnte sich retten.[3]) Dieser scheint den bestimmten Auftrag gehabt zu haben, geeignetenfalls ein Tochterkolleg nur zu Missionszwecken in Tunis zu gründen. Er fand jedoch die Verhältnisse noch zu wenig günstig und schrieb an Ignatius, daß er ein Kolleg dort vorläufig noch für nutzlos ansehe. Am 11. November trat er die Heimreise an.[4])

Auch jene afrikanischen Knaben, die Lainez mitbrachte, hat er später wieder aus dem Kolleg in Messina entfernt. Die Einrichtung bewährte sich nicht.

Das ist nach den vorhandenen Berichten das Ganze, was der Ordensstifter zur Verwirklichung seiner weltumspannenden Missionspläne erreicht hat, die ihn zur Gründung des Kollegs von Messina begeisterten. Die Unsicherheit des Verkehrs auf einem Meer, das die Türkenflotte beherrschte, das mangelnde Verständnis, das seinen Plänen seitens der eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit bedachten städtischen Behörden, aber auch

---

[1]) Pol. II, 236.

[2]) Sandoval 438, 440, 441.

[3]) Aguil. I, 79. 80. Nadal, *Epist.* I, 110. Maurolyco, *Compend.* 214.

[4]) Brief vom 28. Oktober 1551 aus Aphrodisium (Marhadía). Nad., *Ep.* I, 117. 118. Pol. II, 240. *Lit. quadr.* I, 474.

seitens der höchsten landesherrlichen und der höchsten geistlichen Gewalt entgegengebracht wurde, brachte sie auch diesmal zum Scheitern. Papst Paul III. hatte dem Ordensgeneral bereits im Jahre 1537, als der ihm seine venezianischen Reisepläne darlegte, seine Zweifel geäußert: sie würden nicht nach Palästina hinüberkommen.[1]) Derselbe Papst erwähnte bei der Abschiedsaudienz, die er im März 1548 den zehn nach Messina bestimmten Jesuiten gewährte, mit keinem Worte die Weltmissionspläne des Ignatius. Statt dessen wies er sie energisch auf die Bekämpfung der lutherischen Ketzerei und im Zusammenhang damit auf die Aufrechterhaltung seiner apostolischen Autorität hin.[2])

Ignatius von Loyola war der Mann, der aus den Tatsachen die Konsequenzen zu ziehen verstand. Das klägliche Fiasko, das er mit seiner Kolleggründung in Messina erlebte, bewog ihn, endgültig die Kampfidee seines Ordens zu modifizieren, die Hauptkraft desselben nicht mehr gegen Heiden, Muhammedaner, orthodoxe Christen, Juden und Moriskos zu richten, sondern gegen die Ketzer, wie der Papst es wollte.

Im Jahre 1550 wurde Kanisius zum Provinzial von ganz Deutschland ernannt. Im Juni des nächsten Jahres 1551 wurde das erste deutsche Kolleg in Wien gegründet. Es geschah einen Monat später, daß der Unterrichtsplan des Kollegs in Messina nach Rom gesandt wurde, um als Vorbild für die Organisation des Unterrichts im Kollegium Romanum zu dienen. Man sieht, dieser Vorgang hat eine tiefe symbolische Bedeutung: Er bezeichnet die Tatsache, daß die weltbewegenden Pläne des Ordens vom Kolleg in Messina auf das Collegium Romanum übergingen. Im nächsten Jahre wurde das Collegium Germanicum für deutsche Jünglinge in Rom gegründet: es hat die Hoffnungen des Ignatius besser gerechtfertigt, als das Pensionat der afrikanischen Knaben in Messina.[3])

[1]) Gothein 281.
[2]) Rhein. Akten 117, 118.
[3]) *Lit. quadr.* I, 349 ff. Pol. II, 242 Anm. 1.

Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede.

Von

Moriz Ritter.

Die folgenden Erörterungen knüpfen an eine sehr anerkennenswerte Münchner Doktorschrift an: „Ludwig Steinberger, Die Jesuiten und die Friedensfrage in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß, 1635—1650.“[1]) Es ist eine Arbeit, deren Gegenstand allerdings kein einheitlich geschlossener ist. Denn der Jesuitenorden als Gesamtheit hat auf die Friedensverhandlungen, die in dem Münster-Osnabrücker Kongreß ihren Höhepunkt erreichten, nicht eingewirkt, und was einzelne Mitglieder desselben zur Förderung oder Erschwerung des Friedenswerkes beigetragen haben, zerrinnt in zahllosen Ratschlägen und Darlegungen, die sie bald als Gewissensräte, bald als Mitglieder der von den Fürsten zur Beratung kirchlich-politischer Fragen niedergesetzten Kommissionen, bald endlich als Verfasser theologisch-kanonistischer Tagesschriften vortrugen. Sucht man also ein geschlossenes Bild ihrer Wirksamkeit, so muß man die einzelnen Gebiete, auf denen ihre Tätigkeit

[1]) Studien und Darstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von H. Grauert, V, 2, 3. Freiburg 1906. XXIII u. 215 S.

sich bewegte, für sich ins Auge fassen, und dazu empfiehlt sich vor allem die kirchenpolitische Literatur. Hier jedoch erweitert sich die Betrachtung von selber. Denn an dieser Literatur, wie sie vornehmlich die westfälischen Friedensverhandlungen begleitete, haben nicht nur Jesuiten, sondern auch andere katholische Theologen mitgearbeitet, und nur in der Gesamtheit ihrer Erscheinungen kann sie sachgemäß behandelt werden. Das ist denn auch von Steinberger geschehen, und ich möchte den Teil seines Buches, welcher dieser Streitschriftenliteratur gewidmet ist, als den wertvollsten bezeichnen.

Mit einer sehr umfassenden Durchforschung gedruckter und ungedruckter Quellen, besonders auch der Nunziaturberichte aus Münster und Rom, mit einer sorgfältigen, manchmal ans Peinliche streifenden Prüfung der Beweisstellen sucht er die Verfasser und die Zeit der Abfassung, den Anlaß und die Wirkung der einzelnen Streitschrift, die Zahl, das Datum und den Ort der Ausgaben festzustellen. Es ist eine bibliographische Arbeit im besten Sinne. Nur gestreift ist dabei ein anderer Gegenstand: der Inhalt der Schriften, besonders also die zugrunde gelegten Prinzipien, die daraus gezogenen Schlüsse und die Anwendung derselben auf die vorliegenden praktischen Fragen. Diesem Gegenstand sollen meine jetzt folgenden Erörterungen gewidmet sein. Überall wo ich nicht meinen Widerspruch besonders geltend mache, lege ich dabei die bibliographischen Ermittlungen Steinbergers zugrunde.

Eine Bemerkung allgemeinster Art wird durch unsern Gegenstand dem Betrachtenden überall aufgedrängt, die Beobachtung nämlich, daß jede geschichtliche Bewegung, welche dem menschlichen Gemeinleben neuen Inhalt zuzuführen strebt, in ihrem Fortwirken auf das Gebiet des Rechts übergreift: gegen die überkommenen Formen des Rechts, in denen die alten Lebensinhalte Schutz und Förderung gefunden haben, erhebt sich die Forderung neuen Rechts zu Schutz und Förderung der

neuen Lebensziele. Es entsteht so der Kampf ums Recht, der im Verlauf der Geschichte den unmittelbarsten Gegenstand der Betrachtung bildet. Unübersehbar ist die Fülle und Mannigfaltigkeit dieser Kämpfe, aber naturgemäß ist die Hartnäckigkeit, mit der sie geführt werden, dann am größten, und die Dauerhaftigkeit der Ausgleiche, in die sie auslaufen, ist dann am zweifelhaftesten, wenn als kämpfende Partei eine Macht auftritt, die an innerer Geschlossenheit alle anderen nichtstaatlichen Gemeinschaften überragt und dem Staat selber die Befugnis, als höchste rechtsetzende Autorität den Streit zu schlichten, abspricht.

Beide Voraussetzungen und demgemäß auch beide Folgen sehen wir in den Jahrhunderten der mittleren und neueren Geschichte für keine Gemeinschaft in so vollem Maße zutreffen, wie für die römisch-katholische Kirche. Die Kämpfe, welche sie um das, was sie als ihr Recht ansah, geführt hat, bilden darum einen hervorragenden Teil der Geschichte Westeuropas in den bezeichneten Epochen. Zwei Abschnitte treten in dem Verlauf dieser Kämpfe auseinander: der erste ist die Epoche des Aufsteigens, in welcher die Kirche, als die auf dem Gebiet der Religion waltende Erzieherin der Völker, Zwangsherrschaft und Alleinherrschaft erringt, zugleich als materielle Unterlage ihrer Macht das ungeheure Kirchengut gewinnt und in selbständiger Gesetzgebung Grenzen und und Inhalt ihrer Rechte, mit dem Anspruch auf unbedingte Verbindlichkeit dieser Gesetze, zu bestimmen unternimmt. Der zweite tritt ein, sobald die Tendenz kirchlicher Spaltung zum Durchbruch kommt: dem Verlangen der katholischen Kirche nach Alleinherrschaft tritt der Anspruch der protestantischen Kirche auf gesicherte Geltung entgegen, das ausschließliche Recht der katholischen Kirche auf das Kirchengut wird durch die Zugriffe der Protestanten gebrochen, über beiden streitenden Kirchen endlich erhebt sich als höhere rechtsetzende Macht der Staat, um in dem Streit über Religionsfreiheit und Kirchengut jeder ihr Recht zuzumessen. Da alle diese Neuerungen dem widersprechen, was die Kirche als ihr Recht

verficht, so entsteht ein durch Jahrhunderte hindurchgehender Kampf, in welchem die Kirche, langsam zurückweichend, sich den Forderungen des Gegners und den Anordnungen des Staates widerwillig fügen muß. — Einen kleinen Ausschnitt aus diesem Kampfe will ich in den folgenden Erörterungen ins Auge fassen: die Frage nämlich, wie aus Anlaß der Unterhandlung des Westfälischen Friedens die literarischen Verfechter der katholischen Kirche zwischen den den Rechtsansprüchen ihrer Kirche zugrunde liegenden Prinzipien und den von den Protestanten gestellten und schließlich durchgesetzten Forderungen die Grenzen des statthaften Ausgleichs zu finden suchten.

Was zu derartigen Untersuchungen in besonderem Maße auffordert, ist der Umstand, daß damals die prinzipiellen Grundlagen der kirchlichen Abmachungen mit einer fast ängstlichen Sorge berücksichtigt wurden. Die katholischen Fürsten wagten kein wesentliches Zugeständnis zu bewilligen, ohne auserlesene Theologen darüber zu Rate zu ziehen, wie weit sie ohne Beschwerung ihres Gewissens gehen dürften; hatten sie dann einen grundsätzlichen Standpunkt gewonnen, so suchten sie die Andern hinüberzuziehen, indem sie schriftstellerisch geübte Theologen veranlaßten, das, was in geheimen Gutachten ausgesprochen war, der Welt in öffentlichen Tagesschriften vorzutragen. So sehen wir in dem Kreise der kaiserlichen Regierung — und ähnlich bei den andern katholischen Fürsten — von dem Tage, da nach Gustav Adolfs Siegen die Notwendigkeit eines Ausgleichs mit den deutschen Protestanten herantritt, jeden wichtigeren Abschnitt in den Ausgleichsverhandlungen von theologischen Gutachten begleitet[1]); und wie dann der westfälische Friedens-

[1]) Die Reihe der Gutachten beginnt mit dem von Khevenhüller (XI, 1483) in kurzem Auszug mitgeteilten Bedenken von Ende 1631 (über den Zusammenhang vgl. meine Deutsche Geschichte III, S. 529). Über neue Befragungen der Theologen hören wir nach Eröffnungen der Pirnaer Friedensverhandlungen. Der Nuntius Rocci berichtet 1634 Sept. 30 über einen schriftlich erteilten Rat Pazmanys für und mündliche Vorstellungen Lamormains gegen

kongreß eröffnet war, und hier, neben der Befriedigung der siegreichen auswärtigen Mächte, der Ausgleich über die zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen streitigen Rechts- und Besitzansprüche kirchlicher Art endlich zum Abschluß kommen mußte, da gesellten sich bald zu den geheimen Gutachten auch die veröffentlichten Streitschriften. Diese Schriften, von denen ich jedoch einige unbedeutende Machwerke aus-

die Zugeständnisse (nach Gindelys Auszügen im böhmischen Landesarchiv). Nach dem Pirnaer Präliminarfrieden und vor Eröffnung der Prager Schlußverhandlung ging ein neues Gutachten aus einer „Consultation" von *„patres* (Jesuiten) *et alii theologi"* (nach Caramuel, *Prodromus* S. 39, waren es achtzehn oder zwanzig) hervor. Da einige Theologen schwere Bedenken eingewandt hatten, so legte der Kaiser die Sache neuerdings acht Theologen *ex utroque statu* vor (Richel an Kurfürst Maximilian, 1635 März 16. Münchener Staatsarchiv 41/17. Vgl. Caramuel, a. a. O. S. 39—41). — Hierauf war es der Regensburger Reichstag 1640/41 und die dort erörterte Amnestie und Rückgabe geistlicher Güter, weiter der ungarische Reichstag von 1646/47 und die dort den Protestanten zu bewilligenden Artikel, welche neue Gutachten veranlaßten. Über die auf erstere Fragen bezüglichen Gutachten vgl. Steinberger S. 36, über die ungarischen Angelegenheiten ließ der Kaiser zuerst im Jahre 1645 in Linz beraten (Caramuel, *Prodromus* S. 42. Über den Zusammenhang s. Huber, Österreichische Geschichte V, S. 575 f.), dann nachdem er am 11. Sept. 1646 (Huber S. 612) in Preßburg erschienen war, durch eine nach demselben Ort berufene Theologenkommission (Caramuel a. a. O. S. 42, wo fälschlich das Jahr 1645 angegeben ist). — Infolge der westfälischen Friedensverhandlungen gingen dem Kaiser folgende Gutachten zu: 1. von Pater Gans 1645 vor Okt. 10, dem Datum des neuen Amnestieediktes (Steinberger S. 39); 2. von einer Theologenkommission Linz 1646 Febr. 16 (a. a. O. S. 59 Anm. 1); 3. neues Gutachten, daselbst 1646 April (a. a. O. S. 61); 4. Gutachten einer Theologenkommission zu Prag 1647 Okt. (Caramuel, *Prodromus* S. 43 f., *Syndromus* S. 42). — Zu unterscheiden ist von 1. und 2. wohl eine *resolutio Viennensium*, in der des Kaisers Kompetenz zu den Abmachungen mit den Protestanten verfochten wurde. Von ihr sagt Caramuel einmal: sie sei *transmissa ad me ab ... electore Anselmo Casimiro* (*Prodromus* S. 43), dann *resolutionem, tametsi petierim, non habeo* (*Pax* n. 35). Beides ist wohl insofern richtig, als das Gutachten ihm nur verkürzt (u. a. ohne Nennung der Autoren. *Prodromus* a. a. O.) und aufgenommen in eine Widerlegung der Mainzer Theologen (*Pax* n. 35 und *Prodromus* a. a. O.) mitgeteilt war.

scheide[1]), bilden die Grundlage der folgenden Betrachtungen.

Ihre Verfasser sind, wie es der damalige Stand der Theologie in Deutschland mit sich brachte, durchweg Ordensmänner: zwei Jesuiten, der Dillinger Universitätslehrer Heinrich Wangnereck und der Beichtvater des bairischen Kurfürsten, Johann Vervaux, ein Zisterzienser, der Prager Abt und Mainzer Weihbischof Johann Caramuel y Lobkowitz und ein Benediktiner, der Prior von Murrhard, Adam Adami. In ihren Darlegungen scheiden sie sich scharf nach den Gegensätzen von nachgiebig und unnachgiebig, aber doch mit der Einschränkung, daß sie in den grundlegenden Prinzipien übereinstimmten und erst auseinandergingen, wo es sich um die Anwendung derselben auf bestimmte Rechtsverhältnisse handelte. Hiernach werden zunächst die übereinstimmenden Lehren klar zu legen sein.

Wie die im Religionsfrieden erzielten Errungenschaften der Protestanten, so wurden auch die in den Münster-Osnabrücker Verhandlungen neuerdings von ihnen erhobenen, auf Befestigung und Erweiterung der vorherigen Errungenschaften ausgehenden Forderungen unter zwei Gesichtspunkte gestellt: 1. Freiheit des Bekenntnisses und der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchenverfassung der Protestanten; 2. Anteil derselben an dem Gut der alten Kirche von der Ausstattung der kleinsten Anstalten und Stiftungen bis hinauf zu den mit Bistümern und Klöstern verbundenen Fürstentümern. Hinsichtlich des ersten Punktes nun wurde einhellig und unerbittlich die Pflicht der Ketzerausrottung und die Verwirklichung derselben mittels stetigen Zusammenwirkens kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung und Exekutive gelehrt, nur etwa mit dem Unterschied, daß die Eiferer noch mit besonderem Nachdruck das Unterthanenverhältnis des Staates zur Kirche hervorhoben: nicht auf Gleichberechtigung beider Gewalten beruhe jenes Zusammenwirken, son-

[1]) Das *Vehiculum iudicii theologici* (Steinberger S. 85), die *Crisis anticriseos* des Cornäus (S. 109).

dern auf der Pflicht der staatlichen Regenten, ihre Gesetzgebung und Exekutive nach den Weisungen der kirchlichen Gewalt bei Vermeidung von Bann und Absetzung einzurichten.[1]) Um diese Lehre zu begründen, berief man sich in erster Linie auf das mittelalterliche Ketzerrecht[2]); dann aber ging man vom positiven Gesetz auf das ewige Sittengesetz, welches die Beihilfe zur Sünde verbietet, zurück: die Ketzerei, hieß es, gehört unter allen Freveln gegen Gott zu den schwersten; die Mitschuld dieses Frevels würde aber der Staat oder auch die Kirche auf sich laden, wenn sie den Ketzern Freiheit des Bekenntnisses oder der Lehre gewährte. Hiernach schloß also das Gesetz der Ketzerausrottung eine unabänderliche und furchtbar ernste Gewissenspflicht für die Regenten in sich.

Konnte man nicht noch weiter gehen und das Gebot der gewaltsamen Ausrottung der Ketzerei und die führende Rolle, welche dabei der Kirche zufiel, auf Bibel und Tradition zurückführen? Caramuel, als Sprecher der Gemäßigten, hatte diese Untersuchung mit dem kurzen Worte abgeschnitten: kein (positiv) göttliches Gebot gibt es, kraft dessen die Fürsten ihren Untertanen den wahren Glauben vorzuschreiben haben.[3]) Aber Wangnereck, als Sprecher der Unversöhnlichen, wußte es besser. Er bewies aus Johannes XXI, 15, daß der Papst mit dem Recht des Weidens der Schafe auch das Recht der Abwehr der Wölfe, d. h. der Ketzer, erhalten habe[4]); aus der Parabel vom Unkraut und Weizen (Matth. XIII, 24 f.) zeigt er sonnenklar, daß der Hausvater der Papst sei und die Knechte die weltlichen Fürsten, daß folglich der Papst, und zwar er allein, zu entscheiden habe, ob in Ausnahmefällen, wenn nämlich sonst den Rechtgläubigen größerer

[1]) Man beruft sich (z. B. Anticaramuel S. 41) auf c. 9 *(statuimus)*, c. 10 *(in terris vero)*, c. 13 *(moneantur) X de Haereticis* (5, 7).

[2]) In bezug auf das Deutsche Reich wird noch besonders der Eid des Kaisers angerufen, wobei aber die Theologen nur von dem veralteten Eidesformular in *Clement.* II, 9 Kenntnis zeigen. (*Judicium theol.* IV, 5. Caramuel, *Pax licita* n. 43).

[3]) Caramuel, *Pax* n. 294.

[4]) *Judicium* IV, 4. *Responsum* S. 112.

Schaden drohe, den Ketzern Duldung zu gestatten sei[1]); ja, die von Innozenz III. über die Ketzer verhängte Infamie und in verdeckter Wendung selbst die Todesstrafe, hatte er in der Bibel gefunden: erstere in der Stelle Matth. XVIII, 17: wenn er die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und Zöllner[2]), letztere im Römerbrief I, 32: die solches (nämlich die vorbenannten Sünden, unter denen der Exeget auch die Ketzerei einbegriffen findet) begehen, sind des Todes wert.[3]) Indem dann sein Gesinnungsgenosse Adam noch die unvermeidliche Autorität Augustins hinzufügt[4]), ist der Beweis für die Pflicht der Zwangsstrafe gegen die Ketzer und die dienende Stellung der Staatsgewalt gegenüber dem Oberbefehl des Papstes aus Bibel und Tradition erbracht.

Nicht weniger abweisend lautete die Lehre, welche der zweiten Forderung der Protestanten entgegengesetzt wurde. „Die Verfügung über das Kirchengut ist von Gott der Geistlichkeit allein übertragen; die Laien sollen sich nicht herausnehmen, irgend etwas darin zu beschließen.“ Diesen Satz entnahm man den Beschlüssen des römischen Konzils von 502, bekräftigte ihn durch die weiteren Entscheidungen der kirchlichen Gesetzgebung bis auf Innozenz III. und meinte ihn vollends sicher zu stellen durch das Wort des hl. Ambrosius: auf das, was Gott gehört, hat der Kaiser kein Recht; die Paläste gehören dem Kaiser, die Kirchen dem Bischof. — An dem Grundsatz, daß das Kirchengut für die staatliche Gewalt

[1]) *Judicium* V ad 3. *Responsum* S. 99/100.

[2]) *Judicum* IV, 2. *Responsum* S. 40, 41.

[3]) *Judicium* IV, 2. Unmittelbar zitiert er die Stelle als Beweis der Sündhaftigkeit der *cooperatio*, aber vollständig, wie sie mitgeteilt war, mußte sie zugleich als Beweis für die Todesstrafe gefaßt werden. Der Jesuit Comäus (*Crisis anticriseos* S. 133) läßt den Wagnereck nicht gerade die Todesstrafe verlangen. Aber in der *Ponderatio* (Meiern IV, S. 598) sagt W.; die Ketzerei solle gestraft werden *perinde ut alia crimina, immo magis.* — Zu beachten ist übrigens, daß das Alte Testament nicht unmittelbar herangezogen wird, wie es z. B. von Becanus (*Summa theologiae schol.* pars III, tract. I, cap. 13, qu. 6) geschieht, dessen Autorität diesen Schriftstellern sonst am nächsten lag.

[4]) Anticaramuel S. 45.

unantastbar sei, wagten hiernach auch die vermittelnden Theologen keineswegs zu rütteln.

Aber ein anderes ist es, die Grundsätze in ihrer Schärfe aufstellen, und ein anderes, sie dem Zwang tatsächlicher Machtverhältnisse anpassen. Das hatten die Katholiken bei Abschluß des Religionsfriedens, dann des Prager Friedens erfahren, und neuerdings mußten sie es erproben, als in den westfälischen Friedensverhandlungen der Austrag der zwischen katholischen und protestantischen Ständen schwebenden Streitigkeiten über den Religionsfrieden und dessen Erweiterung oder Verengung, wie sie in den beiderseitigen Beschwerdeschriften zusammengestellt waren, in Angriff genommen wurde. Da machten sich angesichts der praktischen Fragen sofort die Gegensätze der Vermittelnden und der Unnachgiebigen innerhalb der katholischen Partei geltend. Natürlich trafen diese Gegensätze nicht nur in den Streitschriften, sondern vor allem auch in den Münster-Osnabrücker Verhandlungen aufeinander, und eben das gibt der literarischen Behandlung derselben ein besonderes Interesse, daß die wichtigeren der in Betracht kommenden Schriften auf die unmittelbare Anregung der streitenden Reichsstände zurückzuführen sind: ein Zusammenhang, der ebenfalls genauer ins Auge gefaßt werden muß.

Den Vortritt in dem literarischen Kampfe nahm ein Mann, der bereits im Jahre 1640, bei Gelegenheit der damaligen Reichstagsverhandlungen, auf Anregung eines der heftigsten Gegner der Protestanten, des Bischofs Heinrich von Augsburg, eine ungedruckte Schrift über die Grenzen der zulässigen Konzessionen an die Protestanten verfaßt hatte. Es war der Jesuit und Dillinger Universitätsprofessor Heinrich Wangnereck, während des Münsterer Kongresses, als Haupt der zeitweilig in Lindau wirkenden Jesuitenmission, dem Ort der Friedensverhandlungen weit entrückt. In den letzten Tagen des Jahres 1646 erschien unter dem Titel eines theologischen Gutachtens *(Judicium theologicum)* jene ältere Schrift in einer der damaligen Zeit angepaßten Überarbeitung, unter fingiertem Namen und fingiertem Druckort. Die Über-

arbeitung war in ihrem Verhältnis zur Vorlage höchst oberflächlich und ohne nähere Kenntnis der Einzelheiten der Münsterer Verhandlungen gefertigt, Mängel, die indeß gerade geeignet waren, den Anlaß der Publikation zu verraten: sie war auf rasche Lieferung bestellt, und die Besteller, indem sie den Druck der Arbeit selber besorgten, enthoben zugleich den Verfasser der Verantwortung für die von seinen Ordensobern durchaus nicht gewünschte Veröffentlichung derartiger Schriften.[1]) Eine Vorfrage, die nicht umgangen werden kann, lautet daher: wer waren die Besteller? Man kann darauf nicht antworten, ohne einige Andeutungen über den Gang der westfälischen Friedenskonferenzen vorauszuschicken.

Die Verhandlungen über den Austrag der entgegengesetzten Ansprüche der katholischen und protestan-

[1]) Zur Kennzeichnung der Überarbeitung mögen zwei Beispiele dienen. 1. Der Verfasser, obgleich zu einer Zeit schreibend (nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Augsburg, 25. Juni 1646), da die Forderungen der Protestanten längst formuliert und in Verhandlung gezogen waren, nimmt (I, 1) einen Abschnitt aus seiner Urschrift (vgl. die Zusammenstellung bei Steinberger S. 68) enthaltend fünf Punkte, welche die Protestanten fordern werden, unverändert herüber und fügt dann ein bloßes N. B. hinzu: in Münster-Osnabrück haben sie dieses und vieles anderes bereits gefordert. 2. In der Urschrift (von Walter Goetz für mich eingesehen) findet sich der Satz *eadem praecessoris sui hodie vestigia tenet . . . Heinricus ep. Augustanus.* Diesen Satz rückt der Verfasser, nur mit Umsetzung zweier Worte in gleichwertige Synonyma, aber unter Beibehaltung des *hodie*, in seine Überarbeitung ein und fügt dann dem ersten Teil des Satzes einen Nachsatz hinzu (statt des Punktes zwischen *Augustanus* und *dum*, welchen auch Steinberger in seinem Zitat S. 68 Anm. hinübergenommen hat, muß ein Komma gesetzt werden), in dem er von dem Bischof als einem Verstorbenen spricht. (Steinbergers Erklärung, daß der Verfasser auch die Überarbeitung selbst in auseinanderliegenden Zeiten geschrieben habe, und daß er demgemäß jene ersten Worte vor des Bischofs Tod aufgezeichnet, zu den weitern erst nach dem Tod die Feder angesetzt habe, erscheint vollends unannehmbar, wenn man beachtet, daß bei richtiger Interpunktion die widersprechenden Worte sich nicht auf zwei Sätze verteilen, sondern in einem Satzgefüge sich finden.) Gedankenlosigkeit, nicht verschiedene Zeiten der Überarbeitung, liegt zugrunde.

tischen Reichsstände hatten von den Tagen, da diese Ansprüche von den Protestanten in ihren am 25. Dezember 1645[1]) der Mainzer Kanzlei und den kaiserlichen Gesandten übergebenen Beschwerden, von den Katholiken in ihren am 8. Februar 1646 den Protestanten zugestellten Gegenbeschwerden eröffnet waren, bis zu ihrem endlichen Ausgleich sehr verschiedene Stadien zu durchlaufen: erst Aussprache zwischen den beiden Parteien in ihrer Gesamtheit, die ihren Höhepunkt in Ausgleichskonferenzen zwischen Deputierten beider Teile, geführt zu Osnabrück vom 12. April bis 5. Mai 1646, erreichten. Hierauf ein zweiter Abschnitt, in welchem die kaiserlichen Gesandten, vornehmlich Trautmannsdorf, die Unterhandlung mit den protestantischen Deputierten dem Ausschuß der Katholiken aus der Hand nehmen und dabei so verfahren, daß sie ihre ersten Ausgleichsentwürfe vom 11. Juni und 12. Juli 1646 noch im Namen der Katholischen überhaupt, einen weiteren dagegen vom 30. November nur noch im Einvernehmen „mit etlichen vornehmen katholischen Ständen“[2]) überreichen können. Ein dritter Abschnitt wird damit eröffnet, daß nicht nur die Katholiken vor den Kaiserlichen, sondern auch die Protestanten vor den schwedischen Gesandten zurücktreten: diese führen nun in Osnabrück vom 7. Februar 1647 ab[3]) die Verhandlungen, die Schweden unter steter Verständigung mit einem Ausschuß der Protestanten, die Kaiserlichen nur zeitweilig von einigen eifrigen katholischen Gesandten, die zu dem Zweck von Münster herbeigekommen sind, bald aber mißvergnügt abziehen[4]), überwacht. Nach unendlich mühsamen Auseinandersetzungen enden diese

[1]) Bericht der kaiserlichen Gesandten, 1645 Dez. 25. (Gärtner VII, S. 227.) Adam VIII, 1, S. 134. Ich zitiere nach der Ausgabe Meierns, 1737.

[2]) Volmars Vortrag, Meiern III, S. 435, Z. 7. — Nebenher ging eine Konferenz der Deputierten der beiderseitigen Stände, Münster 1646 November 20—30. (Meiern III, S. 412.) Ergebnis derselben war eine von den Protestanten verfaßte Zusammenstellung der Differenzen, 53 an der Zahl. (Meiern III, S. 419.)

[3]) Meiern IV, S. 34, § 8.

[4]) Adam XXIII, 5, 13, S. 426, 443.

Konferenzen mit einem von den Kaiserlichen verfaßten und am 3. Juni 1647 in der Mainzer Kanzlei diktierten Entwurf[1]), welcher der schließlichen Fassung der Friedensakte schon sehr nahe kommt. Dann aber, indem nun am 12. Juni[2]) die katholischen Stände diesen Entwurf ihrer Prüfung unterziehen, erhebt sich ein letztes Gewirre von Streitigkeiten: zwischen den Katholiken und den Kaiserlichen, zwischen den nachgiebigen und unnachgiebigen Katholiken, zwischen Reformierten und Lutheranern, zwischen den Protestanten und Katholiken insgesamt und ihren Vertretern und Protektoren insbesondere, bis am 24. März 1648 der Abschnitt über die kirchlichen Fragen im wesentlichen diejenige Fassung erhält, in welcher er in der Friedensakte erscheint.

Als Vorkämpfer der unnachgiebigen Katholiken konnte bei diesen Verhandlungen der Bischof Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, angesehen werden. Von seinen drei Bistümern Osnabrück, Minden und Verden waren das erstere großenteils, die beiden andern ganz in der Gewalt der Schweden, während das Recht auf dieselben ihm durch den Prager Frieden, wenigstens nach der kaiserlichen und katholischen Auffassung, gesichert war.[3]) Dieses Recht ihm zu entreißen, waren schon im Jahre 1646 die Schweden und protestantische Fürsten bemüht; Franz Wilhelm, indem er es hartnäckig verteidigte, mochte dabei in die Stimmung eines Mannes geraten, der wohl zu gewinnen, aber nichts mehr zu verlieren hat. Erhöht wurde übrigens sein Ansehen in Münster noch dadurch, daß sein Vetter, der Erzbischof Ferdinand von Köln, ihn zugleich zum Haupt seiner Gesandtschaft gemacht hatte. Neben ihm trat Adam, Prior von Murrhard, hervor. Auch

[1]) Meiern IV, S. 557.

[2]) Meiern IV, S. 608, § 5; S. 699, § 5.

[3]) Vgl. meine Deutsche Geschichte III, S. 592. Meine dort gegebene Darstellung des Prager Friedens stützt sich neben der gedruckten Literatur auf Akten des Münchener Archivs (Kaiserliche, Mainzer und Kölner Korrespondenz); darunter ein eingehender Bericht der Hessen-Darmstädter Gesandten an Kurmainz und Köln, 1634 Dez. 27 bis 1635 Jan. 2 (Staatsarchiv 34/11).

der hatte, als Vertreter der in den Zeiten des Restitutionsediktes wieder katholisch gemachten württembergischen Klöster[1]), den verzweifelten Kampf um die Erhaltung dieser Restitution zu führen. Er hatte vor dem viel vornehmeren Osnabrücker Bischof den Vorzug voraus, daß er als Theologe, Kanonist und gewandter Schriftsteller auch zur literarischen Verfechtung seiner Sache keiner fremden Feder bedurfte. — Diesen beiden, dem Bischof und dem Prior, standen als Vertreter der vermittelnden Richtung vor allem die kaiserlichen Gesandten gegenüber, mit denen, wie es scheint, die des Mainzer Kurfürsten[2]) in ihren Absichten zusammentrafen.

Als nun am Ende des Jahres 1646 die Schrift Wangnerecks erschien, stand man in dem zweiten Abschnitt der Ausgleichsverhandlungen, und die Katholiken insbesondere waren in einer teils durch die Entwürfe vom 11. Juni und 12. Juli, teils durch die von Trautmannsdorf den Schweden bereits in Aussicht gestellte Abtretung der Reichsstifter Bremen und Verden[3]) schon recht erhitzten Stimmung. Da seien es denn, so meldet der Nuntius Chigi, die Eiferer der katholischen Partei gewesen, welche die Schrift veranlaßt hätten. Vermutlich hätte Chigi auch die Namen dieser Eiferer nennen können. Leider unterließ er es, und nur der spanische Gesandte, der weniger tief in das Geheimnis sah, berichtet: man nehme an *(jusgase)*, daß die Schrift unter „Teilnahme und Protektion" des Bischofs von Osnabrück verfaßt sei. Auch

[1]) Da deren beanspruchte Reichsunmittelbarkeit und Session bestritten wurde, so gewann er einen sicheren Platz als Bevollmächtigter des Bischofs von Corvey.

[2]) Auf vermittelnde Tendenzen der Mainzer deutet die Äußerung Trautmannsdorfs 1645 Nov. 13 bei Egloffstein, Baierns Friedenspolitik S. 63 Anm. 1; ferner der Umstand, daß sich Mainz unter den Bischöfen findet, an welche Kurfürst Maximilian im Januar 1646 seine „eindringlichen Mahnungen" zu festerer Haltung in der Frage der Kirchengüter richtet (a. a. O. S. 66). Übrigens tritt der Erzbischof in den zur Zeit bekannten Akten wenig hervor.

[3]) Über des B. Osnabrück Gegenvorstellungen an Trautmannsdorf, zwischen 1645 Dez. und 1646 Febr., vgl. Adam XI, 1, 2, S. 205/06.

wir müssen uns mit dieser Annahme als der wahrscheinlichsten begnügen.[1])

Wie schon bemerkt, ging Wangnerecks Arbeit auf die einzelnen zur Verhandlung gestellten Fragen nicht ein; seine Absicht war, die Grundsätze, welche bei allen Beschlüssen nicht überschritten werden dürften, festzustellen und durch ihre unerbittliche Feststellung den katholischen Machthabern das Gewissen zu schärfen. Zwei Sätze sind es nun, aus denen sich alle seine Urteile ableiten lassen. Der erste lautet: jene doppelte Gewährung von Religionsfreiheit und Kirchengut, welche die Protestanten erheischen, kann die staatliche Gewalt weder im großen noch im kleinen bewilligen ohne ausdrücklich eingeholte Ermächtigung des Papstes. Die dem Papste in dieser Beziehung zukommende Autorität erhebt unser Autor dann auf die höchste Höhe, indem er es als seine persönliche Ansicht ausspricht, daß die Entscheidungen, welche der Papst aus den Anschauungen der Kirche heraus *(ex sensu ecclesiae)* über Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Einräumungen treffe, ebensowohl unfehlbar seien, wie die Entscheidungen in Glaubenssachen: das Mindeste, worüber unter allen Katholiken kein Streit bestehe, sei, daß derartige Entscheidungen gehorsam entgegengenommen werden müßten.[2])

Daß eine derartige päpstliche Genehmigung weder vorlag, noch zu erwarten war, wußte alle Welt. Wangner-

[1]) Steinberger (S. 69 Anm. 4, S. 80) fußt auf einer Aussage Wangnerecks, daß seine Schrift auf Verlangen des Nuntius Chigi und des Mainzer Erzbischofs herausgegeben sei. Daß der erste Teil dieser Aussage falsch ist, beweist er selber. Damit aber verliert auch der zweite Teil seine Glaubwürdigkeit, und Steinbergers Versuch, diese Glaubwürdigkeit dadurch zu stützen, daß er dem Mainzer einen Platz unter den Extremen anweist (S. 80 Anm. 3, 4; dagegen meine vorhergehende Anm.) bedürfte doch ganz anderer Beweise, als er beibringt. Die Schrift Wangnerecks war eine wahre Brandschrift, und nur die Schärfsten unter den Intransigenten konnten ihre Veröffentlichung befürworten. Daß die Verfasser intransigenter Schriften den Erzbischof nach seinem Tode für ihre Partei in Anspruch nehmen (z. B. Anticaramuel S. 6, Steinberger S. 104 Anm. 4), kann auch keinen Ausschlag geben.

[2]) *Responsum theol.* S. 114/15.

eck ließ sich nun aber noch besonders angelegen sein, aus dem von seinem Bischof ihm geöffneten Archiv den urkundlichen Beweis zu führen, daß gegen die Bestätigung des Religionsfriedens der päpstliche Legat Commendone eine geheime Protestation ausgestellt, und daß gegen die Einräumungen des Prager Friedens Urban VIII., noch vor Abschluß desselben, auf eine Anfrage des Erzbischofs von Mainz seinen Widerspruch erhoben habe, ebenso wie er ein Jahr später darauf hinweisen konnte, daß während der westfälischen Friedensverhandlungen der Nuntius die einzelnen kirchlichen Abmachungen mit seinen Protesten begleitet habe, und beim eventuellen Abschluß des Friedens sein zusammenfassender Protest nicht fehlen werde.[1]) Damit war denn von vornherein über den Religionsfrieden, über den auf ihn gebauten Prager Frieden und den auf beide gegründeten Westfälischen Frieden das Verwerfungsurteil gesprochen, und im Sinne Wangnerecks war das Urteil um so verdienter, da die Stifter des Religionsfriedens sich nicht mit der Übergehung des Papstes begnügt, sondern auch mit frevelnder Hand in seine Rechte unmittelbar eingegriffen hatten: durch die Bestimmung nämlich, nach welcher die bischöfliche Jurisdiktion, die doch ein Ausfluß der päpstlichen Gewalt sei[2]), den Protestanten gegenüber suspendiert wurde.

Der zweite Leitsatz Wangnerecks lautete: Protestantische Religionsfreiheit und protestantischer Besitz von Kirchengut kann unter der durch den ersten Satz gegebenen Vorbedingung, alsdann aber auch durch bindenden Vertrag gestattet werden, und zwar kraft der Regel, daß man Übel und Sünde — hier den Greuel der Ketzerei und des Kirchenraubs — zulassen darf, wenn infolge der Ungunst der äußeren Machtverhältnisse nur hierdurch größeres Übel — hier noch größerer Verlust der katholischen Kirche — zu verhindern ist. Allein eben diese Regel schließt gleich zwei Beschränkungen in sich: 1. da

[1]) *Judicium* IV, 8, § 2. *Responsum* S. 117/18.
[2]) *Judicium* IV, 4 n. 2.

die Ungunst der Verhältnisse dem Wandel der Zeiten unterworfen ist, so kann niemals eine ewige Gewährung an die Ketzer statthaft sein. 2. Die Duldung, welche die Obrigkeit den Ketzern einräumt, darf niemals den Charakter eigentlicher Mitwirkung an fremder Sünde annehmen. Die erste Schranke, so schloß nun wieder Wangnereck, hat der Religionsfriede frevelhaft niedergerissen, indem er seine Gewährungen bis zu der freiwilligen Wiedervereinigung der Protestanten mit den Katholiken erstreckt; denn eine solche freiwillige Rückkehr ist gegen die boshafte Natur der Ketzerei, die Konzessionen sind also als ewige erteilt. Abermals fällt also hiermit ein vernichtendes Urteil auf den Religionsfrieden, nicht minder auf den Prager Frieden, der auf den Religionsfrieden gegründet ist, und im voraus auch auf den Westfälischen Frieden, weil er die Ewigkeit der Zugeständnisse wiederholt.

Und nun die Frage der sündhaften Mitwirkung! Hier war ein Tummelplatz für kasuistische Definitionen und Distinktionen eröffnet, den wir aber nur soweit betreten werden, als erforderlich ist, um die Einwürfe gegen bestimmte Friedenssatzungen zu verstehen. Eine besonders verwerfliche Art tätiger Beihilfe findet Wangnereck in den Bestimmungen des Religionsfriedens, welche die Gleichheit von Ehren und Rechten für Katholiken und Protestanten anordnen. Daß aus dieser Gleichheit heraus das Recht der katholischen Obrigkeit zum Verbot anderer Religionen nun auch den protestantischen Reichsständen in der Form zugesprochen wird, daß sie ihren katholischen Untertanen die Wahl zwischen Auswanderung oder Übertritt zur protestantischen Religion stellen dürfen, vergleicht er mit dem Verfahren des Pilatus, der Christus den Juden zum Kreuzigen übergab. Daß aus derselben Gleichheit heraus die Reichsgewalt den Protestanten einen über das bloße Geschehenlassen hinausgehenden, tätig eingreifenden Schutz zur Behauptung oder Erlangung der ihnen überlassenen kirchlichen Freiheiten und Besitztümer leisten soll, erscheint ihm grundsätzlich ebenfalls verwerflich, nur daß er hier als Folge der Konzes-

sionen doch Ausnahmen zugibt, über deren Umfang er sich aber wenig bestimmt ausspricht. Es scheint, daß er für solche Zugeständnisse, welche den Protestanten auf zulässigem Wege, also mit päpstlicher Genehmigung und mit Ausschluß der ewigen Dauer zukommen möchten, den aktiven Schutz der Gerichte zugeben will. Aber mit besonderm Zorn wendet er sich gegen einen derartigen Schutz, wenn er zum Zweck der Wiederauslieferung der kraft des Restitutionsediktes von den Katholiken wiedergewonnenen geistlichen Güter an ihre früheren protestantischen Besitzer geleistet werden soll.[1])

Natürlich war hiermit nochmals das Verdammungsurteil über den Religionsfrieden und jede auf ihm beruhende Friedensstiftung in Deutschland gefällt. Und alle diese Urteile wurden in einer zum Erschrecken rückhaltslosen Form vorgetragen. Die Vorsicht, mit welcher vor dem Krieg die katholischen Polemiker in Deutschland ihre Zweifel an der Gültigkeit des Religionsfriedens äußerten[2]), war jetzt in ihr Gegenteil verkehrt, selbst die im Jahre 1629 von Wangnerecks Dillinger Ordensgenossen herausgegebene *Compositio pacis*, in der die Protestanten das eigentliche katholische Kriegsmanifest gegen die kraft des Religionsfriedens ihnen zukommenden Rechte erblickten, wurde verworfen, weil sie nur die protestantische Deutung, nicht aber die Gültigkeit des Religionsfriedens an sich bestritt.[3]) Die Schrift zeigte auf jeder Seite, daß die Feindschaft der intransigenten Katholiken gegen die Protestanten unter den bitteren Erfahrungen des Krieges keineswegs abgeschwächt, sondern nur noch gewachsen war. Konnte man aber von den vermittelnden Wortführern der Katholiken sagen, daß ihre Gesinnung im Grunde genommen viel freundlicher war?

Der erste, der unter diesen hervortrat, war Johann Caramuel-Lobkowitz, Abt des Zisterzienserklosters Emaus

[1]) Die Stellen finden sich *Judicium* I, 1, § 2, 3; V, 9, § 3; VI n. 9—13.

[2]) Vgl. meine Deutsche Geschichte II, S. 75 f. Geschichte der Union II, S. 122 f.

[3]) *Judicium* V, 10. Vgl. *Responsum* S. 10.

zu Prag und Weihbischof in Mainz, vor allen katholischen Theologen im damaligen Deutschland hervorragend durch die staunenswerte Vielseitigkeit seines Wissens und die noch erstaunlichere Massenhaftigkeit seiner literarischen Produktion. Was ihn zum Schreiben antrieb, war ein ganz bestimmter Vorgang. Im zweiten Abschnitt der Verhandlungen über die den Protestanten einzuräumenden reichsunmittelbaren und mittelbaren Kirchengüter war die Frage, ob die Einräumung eine zeitweilige oder immerwährende sein solle, besonders heiß umstritten. Von kaiserlicher Seite war in den am 11. Juni und 12. Juli 1646 übergebenen Entwürfen nur ein Zeitraum von hundert Jahren, endlich aber in der Schrift vom 30. November die Formel „bis zu christlicher und gütlicher Vergleichung der Religionsstreitigkeiten" zugegeben.[1]) Kurz vor dieser letzten Konzession nun, am 29. November, hatte eine Versammlung von Gesandten „so vieler" Erzbischöfe, katholischer Kurfürsten und Fürsten, d. h. der vermittelnd gesinnten, oder, wie Adam sie bezeichnet, der an Zahl zurückstehenden, aber der Macht nach vorgehenden, besonders solcher, die neben dem Kaiser noch die Waffen führten (also Baiern und Köln), in gewundenen Worten, indem sie die Verantwortung dem Kaiser und seinen Theologen zuschoben, ihre Zustimmung erklärt.[2]) Über diese Erklärung forderte der Mainzer Erzbischof das Gutachten seiner Theologen ein, und deren Arbeit wieder[3]), da sie ihm auch nicht genügte, schickte er nebst einem anderweitigen Gutachten derselben Verfasser zur erneuten Prüfung an Caramuel.

[1]) Meiern III, S. 152 n. 4; S. 193 n. 3; S. 196 n. 9; S. 436 n. 2; S. 438, Z. 10 f.

[2]) Über diese Versammlung Caramuel, *Pax* n. 22. Über die Gegensätze innerhalb der Katholiken im Sommer und Herbst 1646 vgl. Adam XIV, 1, 19, 20, S. 268, 293 f.

[3]) Caramuel n. 19, 25, 26. Caramuel hält es für das Gutachten eines einzelnen. Aber der Plural, in dem die Verfasser desselben sprechen, ist gewiß nicht *pluralis maiestatis*. Der Verfasser des Anticaramuel (n. 26) wirft diese Konferenz, die im November stattfand, mit Verhandlungen zusammen, die in den Mai gehören, über die nachzusehen ist Adam XIII, 11—14. Gärtner IX, S. 597, 671, 798, 806, 870, 874, 942. Meiern III, S. 150.

Dem angesehenen Theologen waren derartige Fragen nicht fremd. Vom kaiserlichen Hof waren seit den Vorbereitungen des Prager Friedens in rascher Folge Wiener und Prager Theologen zu Beratungen über die den Protestanten in Deutschland und in Ungarn zu machenden Konzessionen gehalten, und so sehr waltete dabei der Geist der Nachgiebigkeit vor, daß das, was Trautmannsdorf offen erst am 30. November 1646 zu bieten wagte, nämlich die zeitlich unbeschränkte Hingabe der Kirchengüter, hier im stillen bereits im April gutgeheißen und dann dem Grafen Trautmannsdorf anheimgestellt wurde.[1]) Der Mann, welcher solche Nachgiebigkeit vor allem befürwortete, war der spanische Kapuziner und Beichtvater der Kaiserin, Diego Quiroga, mit diesem aber stand Caramuel in vertrautem Verkehr. Er war daher, als die Anfrage des Mainzer Erzbischofs am 4. Februar 1647 bei ihm eintraf, über die betreffenden Fragen schon eingehend unterrichtet, und sofort kam denn auch seine geläufige Feder ins Schreiben. Am 11. Februar[2]) hatte er über die gestellte Frage, ob die Kirchengüter bis zur Wiedervereinigung der Bekenntnisse, also dauernd, den Protestanten überlassen werden dürften, eine kleine, höchst subtile Abhandlung fertiggestellt; wie aber hierbei der von den Intransigenten mit Vorliebe herausgestrichene Protest des Bischofs Otto von Augsburg gegen

[1]) Steinberger S. 61. Auf eine gleichartige Weisung bezieht sich der Kaiser schon am 24. März (Gärtner VIII, S. 624/25).

[2]) Auf dieses in der dritten Ausgabe beigesetzte Datum hat Steinberger aufmerksam gemacht (S. 79 Anm.). Im Gegensatz dagegen ist das Mainzer Schreiben, in dem das Gutachten erbeten wird, um mehr als ein Jahr früher datiert, auf den 29. Jan. 1646 (der von Caramuel in seiner undatierten Antwort angegebene Empfangstag, 4. Februar, wird ohne Jahreszahl angeführt). Steinberger korrigiert daher das Datum des Abschlusses in „11. Februar 1646". Aber er mußte umgekehrt das Mainzer Schreiben in „29. Januar 1647" korrigieren. Denn die in diesem Schreiben erwähnten Vorgänge fielen ja in den November 1646 (s. oben S. 263 Anm. 2), und die in Caramuels undatierter Antwort erwähnte Preßburger Theologenkonferenz konnte erst nach des Kaisers Ankunft daselbst, also nach 1646 Sept. 11 (s. oben S. 256 Anm. 1) ausgeschrieben werden.

den Religionsfrieden seine Aufmerksamkeit erregte, so fügte er in der folgenden Woche gleich eine zweite Abhandlung über den wahren Inhalt und die Tragweite dieses Protestes hinzu, und kaum war er hiermit fertig, als ihm die Schrift Wangnerecks und mit ihr eine dritte Aufforderung zukam. Es war Quiroga, der „riet", und es waren „andere", d. h. wohl Mitglieder der kaiserlichen Regierung, die ihm „befahlen", diese Schrift zu widerlegen. Dadurch entstand nun eine dritte Abhandlung, die bei ihrem ungleich größeren Umfang den schreibfertigen Mann doch immerhin einen Monat lang, bis zum 20. März, in Anspruch nahm. Den drei Abhandlungen zusammen gab er nun den Titel *sacri Romani imperii pax licita demonstrata* und wünschte sie zu veröffentlichen. Zu dem Zweck erhielt er von Quiroga eine billigende Zensur des Werkes, hierauf, am 1. Juni 1647, von seinem Ordensobern die Druckerlaubnis.[1]) Gleichzeitig legte er seine Arbeit dem Nuntius in Münster und natürlich auch dem Erzbischof von Mainz vor, die indes beide von der Veröffentlichung nichts wissen wollten. Hierdurch wahrscheinlich verzögert, erfolgte die Herausgabe erst um die Mitte des Monats März 1648, und bald darauf noch die Veröffentlichung von zwei Ergänzungen unter dem Titel *Prodromus* und *Syndromus*.

Zwischen Caramuel und Wangnereck ist kein Unterschied in den Prinzipien. Auch der Prager Theologe sieht in der Freigabe der Religion und der Hingabe von Kirchengut an die Protestanten ein Übel, das nur gerechtfertigt werden kann durch ein ohne solche Einräumung zu gewärtigendes größeres Übel; auch er will die Gewährung nur als ein Geschehenlassen, nicht als positive Mitwirkung gestatten, und auch bei ihm konnten die Protestanten den widerlichen Vergleich der ihnen gewährten Rechte mit der Konzessionierung von Bordellen lesen.[2]) Aber in ihren Schlußfolgerungen gehen sie weit auseinander. Caramuel versteht zu beweisen, daß alle Zu-

[1]) *Prodromus* S. 8.
[2]) *Pax* n. 90, 233.

geständnisse, welche die Protestanten im Religionsfrieden errungen hatten, mitsamt denjenigen, welche sie in den damaligen Friedensverhandlungen im Begriffe waren, sich weiter zu erkämpfen, durch einen entsprechenden Notstand gerechtfertigt und als bloßes Geschehenlassen aufgefaßt werden können. Sollte es der Mühe wert sein, die dialektischen Kunststücke, die er hierbei aufführt, auseinanderzusetzen? Ich glaube, es wird genügen, neben der Bezeichnung des Ergebnisses nur noch solche Punkte hervorzuheben, in denen doch wieder eine wesentliche Einschränkung der gemachten Zugeständnisse heraustritt.

Zunächst die Deckung des Theologen gegen gefährliche Verantwortung. Caramuel will nur die Regeln aufweisen, welche unter bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen anzuwenden sind; ob aber diese Voraussetzungen, d. h. eine solche Not der katholischen Kirche in Deutschland, welche alle jene Zugeständnisse rechtfertigen würde, wirklich vorliege, darüber haben nicht die Theologen, sondern die Staatsmänner zu entscheiden. Allerdings die durch eigene Erlebnisse ihm eingegebenen Klagen über das Wüten der Feinde seines Kaiserhauses und seiner Kirche zeigen deutlich genug, daß er für seinen Teil diese Frage bejahen möchte. — Dann eine nähere Bestimmung, was unter immerwährendem Frieden zu verstehen ist. Je nach der Höhe des Notstandes will er die immerwährende Dauer zugestanden wissen; aber, so fragt er sofort, was kann bei der Wandelbarkeit menschlicher Zustände unter dem Wort „immerwährend" verstanden werden? Nichts ist gewöhnlicher, so antwortet er, als daß Friedensverträge auf ewige Zeiten geschlossen werden; ihre wirkliche Dauer pflegt aber nach Ausweis der Erfahrung nicht über 40 bis 60 Jahre hinauszugehen und kaum das Maß eines Jahrhunderts zu erreichen. So ist auch ein Religionsfriede mit den Protestanten zu verstehen, der außerdem hinfällig wird, wenn ihre Häresie erlischt oder sie selber den Vertrag verletzen.[1]) — Daß zu der Dauerhaftigkeit des Friedens, wenn sie so definiert

[1]) *Pax* n. 132, 195, 246. *Syndromus* S. 38, Art. 11.

wurde, die Protestanten kein sonderliches Vertrauen fassen konnten, ist leicht zu begreifen.

An dritter Stelle kommt die Untersuchung auf die Frage der päpstlichen Zustimmung, welche Caramuel vornehmlich in bezug auf die Hingabe des Kirchengutes erörtert. Nachdem er einzelne Theorien angedeutet hat, die zu weitergehender Verfügung der Staatsgewalt führen würden[1]), rückt er mit einer Distinktion hervor, welche den Papst, den Kaiser und die Protestanten zugleich befriedigen soll. Der Papst, sagt er, ist nicht Eigentümer des Kirchenguts, aber er hat vermöge seines *altum imperium* das Recht an demselben zu schützen, den Gebrauch desselben zu regeln und zu beaufsichtigen. Ein wirkliches Recht auf die Kirchengüter könnten folglich die Protestanten nur gewinnen, wenn der Papst und dazu die Bischöfe es ihnen übertrügen; das aber sollen sie nicht tun, im Gegenteil, bei den Münsterer Abmachungen sollen sie oder doch der Papst und sein Nuntius in aller Form gegen die Hingabe des Kirchengutes protestieren, es soll so „wenigstens das Recht auf die Sachen behauptet werden, wenn wir die Sachen selbst verlieren". Denn — und damit lenkt er auf die Befriedigung der Protestanten ein — verlieren sollen die Geistlichen allerdings den Besitz der Kirchengüter, nur daß der Verlust nicht unbedingter sei, als es zur Erlangung eines der Kirche heilsamen Friedens nötig ist, und daß deshalb eine Form gewahrt werde, nach welcher der Kaiser den Protestanten solche Güter nicht gibt, sondern überläßt und sie dann bei dieser Überlassung schützt.[2]) — Wiederum mußten sich hier die Protestanten fragen, ob

[1]) Vor allem der Satz, daß die Kirchengüter zum großen Teil aus Schenkungen der Staatsgewalt entstanden seien, diese Schenkungen aber nur gültig seien unter der sei es ausgesprochenen, sei es stillschweigenden Bedingung *ad resumendum illa, si (res publica) extremam indigentiam incurrat, et illi (ecclesiastici) non egeant* (*Pax* n. 8). An anderer Stelle (n. 118) weist er, wohl aus seiner Kenntnis spanischer Verhältnisse heraus, darauf hin, daß die Kirchengüter erst unter Voraussetzung der *amortizatio* für den Staat unangreifbar werden.

[2]) *Pax* n. 7, 11, 18, 37, 39—42, 90—92, 141, 221.

sie einem Gegner, der solche Vorbehalte machte, vertrauen dürften.

So stellte sich bei Wangnereck und Caramuel neben der Gleichheit der Prinzipien doch auch in den daraus gezogenen Folgerungen bei allen Widersprüchen eine nicht zu unterschätzende Verwandtschaft heraus. Diese Erscheinung wiederholte sich, als ein neuer Abschnitt in den Ausgleichsverhandlungen eine neue Welle katholischer Polemik hervorrief.

Am 3. Juni 1647 ließen die Kaiserlichen in der Mainzer Kanzlei den schon erwähnten Friedensentwurf diktieren, der, weit über die Vorlage vom 30. November 1646 hinausgehend, das entscheidende Entgegenkommen gegen die Forderungen der Protestanten bedeutete. Hatten sie in der Schrift vom November als Maßstab für die Regelung der Rechte am Kirchengut das Jahr 1624 angenommen, dabei aber unter den demgemäß den Protestanten wieder einzuräumenden Bistümern wenigstens das Bistum Minden, unter den den protestantischen Landesfürsten zurückzugebenden Klöstern wenigstens acht württembergische Klöster für die Katholiken zu retten gesucht, so gaben sie diese Versuche jetzt auf und rückten auch den Termin des Normaljahres auf den ersten Tag desselben zurück. Hatten sie im Novemberentwurf an dem Recht der katholischen Obrigkeit, ihre protestantischen Untertanen aus dem Lande zu weisen, festgehalten, so machten sie jetzt in dieser Beziehung drei große Konzessionen, von denen allerdings die kaiserlichen Erblande ausgenommen wurden: 1. soweit solche Untertanen zu irgend einer Zeit des Jahres 1624 Religionsübung besaßen, sollte sie ihnen gewahrt bleiben; 2. soweit sie bis zum Jahre des Friedens ohne Religionsübung unter katholischen Landesherren ansässig waren, sollten sie sich weiterhin der Gewissensfreiheit ohne öffentliche Religionsübung erfreuen; 3. soweit sie erst nach dem Jahre des Friedens das protestantische Bekenntnis annahmen oder als Protestanten ins Land zogen, trat allerdings das Recht der Ausweisung ein, aber nur unter Ansetzung eines zehnjährigen Termins, der bei besonderen Schwierigkeiten des Güterver-

kaufs oder Domizilwechsels um fünf weitere Jahre verlängert wurde. — Ein besonderes Ärgernis für die Unversöhnlichen war es endlich, daß gelegentlich auch für die gemachten Zugeständnisse neben der Bestimmung „bis zur Vereinigung der Religion" auch das Wort „auf immer" gebraucht wurde.[1])

Dieser Entwurf — das ist zum Verständnis des Folgenden festzuhalten — ging nicht aus einer Vereinbarung der katholischen Stände, sondern aus dem selbstherrlichen Vorgehen der Kaiserlichen hervor; um seine Annahme mußte also nicht nur mit den Protestanten, sondern auch mit den Katholiken gestritten werden. Und der im letzten Kreise geführte Streit war es, der wieder zwei Schriftsteller auf den Kampfplatz rief: der eine war abermals Wangnereck, der andere sein Ordensbruder Johann Vervaux. Von ersterem erschien unter verstelltem Namen in der zweiten Hälfte des Monats August eine Prüfung *(ponderatio)* des kaiserlichen Entwurfs, von Vervaux wurden um dieselbe Zeit Bemerkungen *(notae)* zu der ersten Schrift Wangnerecks, dem *Judicium theologicum*, verfaßt, die anonym und handschriftlich unter den Katholiken in Münster verbreitet wurden.

Für den, der Wangnerecks erste Schrift kennt, hat die zweite Arbeit, was ihren Inhalt angeht, geringes Interesse. Als echter Radikaler vergleicht er einfach die Artikel des kaiserlichen Entwurfs mit seinen unverrückbaren Prinzipien, um über jeden die Verdammung auszusprechen und mit dem schneidenden Satze zu enden: diesen Ausgleich unterschreibe, wer sich einredet, daß göttliches und natürliches Recht ohne Gefahr der ewigen Verdammnis verletzt werden kann.[2]) Positiv gewandt, lautete Wangnerecks Urteil: alle im Jahre 1555 für den Religionsfrieden und alle jetzt für den neuen Frieden zwischen Protestanten und Katholiken aufgewandten Bemühungen sind nichtig; ein gültiger Friede müßte auf

[1]) Meiern VI, S. 566 n. 3, S. 568 n. 9; hier: *in perpetuum, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur.*

[2]) Meiern IV, S. 606, Abs. 2 v. u.

ganz andere, nämlich den im *Judicium theologicum* dargelegten Grundlagen aufgerichtet werden, und da vonseiten der Protestanten ein Eingehen auf diese Grundlagen noch nicht zu erwarten ist, so muß einstweilen der Religionskrieg mit all seinen Opfern, Gefahren und Greueln fortgehen.

Waren das Ergüsse eines einzelnen Fanatikers oder stand auch hier wieder eine Masse katholischer Stände, mit der gerechnet werden mußte, hinter dem Autor? Die Antwort darauf gibt abermals der Nuntius Chigi, indem er auf Wangnereck zwar als den Schreiber, auf die „eifrig Katholischen" aber, d. h. die Partei der Intransigenten unter den katholischen Ständen, als die eigentlichen Urheber hinweist. Bestätigt und erweitert wird auch diese Angabe, wenn man der Frage, wer dem Jesuiten das Aktenmaterial lieferte, näher tritt. Zu beachten ist da eine an die kaiserlichen Gesandten gerichtete Denkschrift, welche der oben als Wortführer der Unversöhnlichen genannte Prior Adam verfaßte und den katholischen Ständen zu Münster am 11. Juni zur Kenntnis gab.[1]) Hier tritt der Verfasser, und zwar im Gegensatz zu dem Entwurf vom 3. Juni, u. a. für die württembergischen Klöster ein, weiter für gewisse rheinpfälzische Klöster und für die Abtei Schöntal in ihrem Prozeß gegen Schwäbisch Hall. Alle diese Streitpunkte nun werden in Wangnerecks Schrift als Beispiele verwertet.[2]) Hieraus muß man doch schließen, daß Adam in den Beziehungen zwischen Wangnereck und seinen Auftraggebern die Rolle des Vermittlers und zugleich des sachkundigen Beistandes übernahm.

Noch eine andere Anspielung ist nicht zu übersehen. In tadelndem Gegensatz gegen die Sorglosigkeit, mit der die württembergischen Klöster preisgegeben seien, hebt

---

[1]) Meiern V, S. 308—319. Bezug auf den Juni-Entwurf: S. 310 Z. 2 v. u.

[2]) Meiern IV, S. 592, Abs. 2, 4, S. 593, Abs. 3. Eine kleine Differenz bezüglich der drei rheinpfälzischen Klöster (als drittes bei Adam Hornburg, d. h. wohl Hornbach, vgl. IV, S. 397, bei Wangnereck Heilsbruck[?]) fällt wohl nicht ins Gewicht.

Wangnereck die Sorgfalt hervor, mit welcher der Entwurf dem Kurfürsten von Baiern die aus dem Württembergischen für ihn herausgeschnittene Herrschaft Heidenheim zu erhalten suche.[1]) Das weist auf eine wenig freundliche Stimmung des Jesuiten gegen den Kurfürsten Maximilian, und dies wieder leitet uns hinüber zu des letzteren Stellung in dem damaligen Streit.

Bis zum Sommer des Jahres 1646 scheint die Masse der Katholiken, darunter auch Baiern[2]), in der Ablehnung aller tiefergehenden Zugeständnisse an die Protestanten mit den Unversöhnlichen zusammengegangen zu sein; dann aber, und zwar, wie oben (S. 271) angedeutet ist, vor der kaiserlichen Schrift vom 30. November, begann das Auseinandergehen derjenigen, welche das Durchführbare von dem Undurchführbaren unterschieden, und derjenigen, welche in starrer Verneinung der Zugeständnisse über solche Unterscheidungen hinwegstürmten. Der, welcher unter den ersteren seit dem Sommer 1647 am entschiedensten die Friedensbestrebungen der Kaiserlichen unterstützte, war der Kurfürst Maximilian von Baiern. Im Oktober ging er dem Kaiser gegenüber bis zu dem Vorschlag, er möge bei weiterem Widerstand der Extremen den Frieden mit den Protestanten, „so gut derselbe zu erhalten", schließen und dann jedem Stand freistellen, beizutreten oder auf eigene Gefahr den Krieg fortzuführen.[3]) Einige Wochen vorher machte er den Unversöhnlichen gegenüber den Versuch, ihr Beharren auf

[1]) Meiern IV, S. 592. Die Stelle über Heidenheim im Juni-Entwurf IV, S. 561.

[2]) Vgl. Maximilians Schreiben vom 4., 11., 18. Juli 1646 bei Egloffstein S. 109, 116.

[3]) Maximilian an den Kaiser, 1647 Okt. 21, 27 (Meiern V, S. 106, 110). — Eine Ausnahme machte dabei des Kurfürsten Widerstand gegen die Einschränkungen des Reformationsrechts der katholischen Landesherren. Über seine Bemühungen gegen die *„autonomia"* im allgemeinen, für den Schutz seiner oberpfälzischen Reformation gegen Anwendung des Normaljahrs 1624 im besonderen: brandenburgische Relationen 1647 Aug. 3, Okt. 24, 25, Dez. 26. (Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. des Großen Kurfürsten IV, S. 571/72, 611/12, 616 f., 645). Über die zur Wahrung seiner oberpfälzischen Reformation erzielten mündlichen Zusiche-

undurchführbaren Prinzipien durch eine nochmalige Prüfung derselben zu erschüttern.

Zu diesem Zweck mußte Vervaux die erwähnte Schrift verfassen. Sie war, ähnlich wie die dritte Abhandlung Caramuels, gegen das *Judicium theologicum* gerichtet. Gleich jenem stellt sie sich mit dem Gegner, den sie bekämpft, auf den Boden gleicher Prinzipien, um dann mit ähnlichen Gründen, wie Caramuel, abweichende Folgerungen zu entwickeln, schließlich aber in besonders brennenden Fragen sich doch dem Widersacher bis zur Hälfte des Weges wieder zu nähern. Nur auf den letzten Punkt verlohnt sich ein näheres Eingehen. Die beiden Hauptpunkte, in denen Caramuel sowohl wie Vervaux die Sätze ihrer Gegner nicht annehmen konnten und offen abzulehnen nicht wagten, betrafen die Unstatthaftigkeit immerwährender Einräumungen und die Notwendigkeit päpstlicher Autorisation. Wie Caramuel, so ergriff nun auch Vervaux einen Ausweg, der Protestanten und päpstlich Gesinnte zugleich befriedigen sollte, jedenfalls aber nicht geeignet war, den Protestanten Vertrauen einzuflößen. Der ewigen Dauer, wie sie im Juni-Entwurf bestimmt war, wußte er mit Erläuterungen derart zu Leibe zu gehen, daß eigentlich von der Ewigkeit nichts übrig blieb. Die Bestimmung „bis zur Religionsvergleichung", so lautete eines seiner Argumente, ist doch nicht, wie die Unversöhnlichen behaupten, gleichbedeutend mit dem Wort „auf alle Zeit", sie enthält die Verpflichtung beider Teile, sich ernstlich um die Wiedervereinigung zu bemühen, und wenn die Protestanten dieser Pflicht nicht nachkommen, so gilt der Termin der Einräumung für abgelaufen. Noch bedenklicher lautet eine andere Einschränkung: jede Verpflichtung gilt nur so lange, als die Erfüllung ohne Sünde möglich ist; zur Sünde wird aber die Duldung der Ketzerei, wenn unter veränderten Zeitumständen die Notwendigkeit ihrer Duldung aufhört. — Bei so unerschrockener Interpretation konnte es dem

---

rungen vom Juli 1647 und März 1648: Meiern, *Acta executionis* I, S. 268, 485, 871—880, 642 f.

Jesuiten auch nicht schwer fallen, über die Frage der päpstlichen Zustimmung hinwegzukommen. Er unterscheidet eine ausdrücklich erteilte und eine stillschweigend vorausgesetzte Genehmigung und weiß nun zu beweisen, daß, da die erstere zu erbitten und zu geben zurzeit nicht opportun erscheint, die letztere vorliegt.[1])

Während auf solche Weise die Theologen wieder auf die Prinzipien des Ausgleichs zurückgingen, nahmen aber die praktischen Ausgleichsverhandlungen unter dem Drang der wirklichen Machtverhältnisse ihren gedeihlichen Fortgang, und zwar vornehmlich dadurch, daß unter den Katholiken die besonders die mächtigeren Fürsten umfassende Gruppe der Vermittelnden den Widerstand der Intransigenten durch Majoritätsbeschlüsse überwand. Am 24. März 1648 kam endlich der Ausgleich über die kirchlichen Angelegenheiten, wie er dann in die Friedensakte übergegangen ist, zustande.[2])

Auch dieser letzte Abschnitt der Friedensverhandlungen ist noch durch ein literarisches Rückzugsgefecht bezeichnet. Zu Anfang des Jahres 1648, noch vor dem Ausgleich vom 24. März, ließ Wangnereck seine dritte Schrift, eine Widerlegung von Vervaux' Bemerkungen, unter dem Titel *Responsum theologicum* ausgehen, und um die Mitte desselben Jahres veröffentlichte Adam eine

---

[1]) Nota 10 und Nota partic. 2 im *Responsum theol.* S. 18, 33.

[2]) Die für die Haltung der Katholiken wichtigsten Schriftstücke sind folgende: 1. Katholisches, unter dem Einfluß der Intransigenten abgestattetes Gutachten, 1647 Okt. 11 (Meiern IV, S. 767. Adam XXV, 10, S. 486 f. Das Datum bei Odhner S. 236). 2. Katholische, nach Beschluß der Kaiserlichen und der Majorität ermäßigte Eingabe, Dez. 17, 22 (Meiern IV, S. 800, 818, 826, 827. Vgl. Odhner S. 240). 3. Katholische Erklärung, wiederum nach Beschluß der friedlich gesinnten Majorität, 1648 Febr. 3 (Meiern IV, S. 922, 931a, 936a). 4. Konferenz beiderseitiger Deputationen, aus vermittelnden Ständen bestehend, Febr. 9—17 (Brandenburger Relation, Febr. 10. Urkunden IV, S. 655. Meiern IV, S. 940, 943, 947, 966—968, 989—992). 5. Konferenzen zwischen Kaiserlichen und Schweden mit den beiderseitigen Religionsparteien in den Nebenzimmern, ohne die in Münster bleibenden katholischen Intransigenten, Febr. 28 f. (Meiern IV, S. 998, 1004, 1008; V, S. 470 f., 483—508, 538—562).

Gegenschrift gegen die beiden ersten Abhandlungen von Caramuels *Pax licita*. Trotz der unbarmherzigen Weitschweifigkeit, mit welcher beide den angegriffenen Schriften Absatz für Absatz folgen, gehen sie nicht über den vorher schon umschriebenen Kreis von Thesen und Beweisen hinaus. Zur Kennzeichnung ihrer Arbeiten wird es daher genügen, nur zwei Punkte hervorzuheben.

Einmal die Verwerfung des Religionsfriedens! Soweit hat auf Adam doch seine Beschäftigung mit praktischer Politik gewirkt, daß er sie nicht unbedingt aussprechen möchte. Wenn daher Wangnereck einen der Nichtigkeitsgründe aus der Ewigkeit der Zugeständnisse entnahm und dabei die Formel „bis zum Religionsvergleich" mit dem Worte „auf immer" als gleichbedeutend faßte, so war Adam mit einer neuen Distinktion bei der Hand. Als man, sagte er, den Religionsfrieden vereinbarte, durfte man mit Grund noch auf einen baldigen derartigen Vergleich und somit auf baldiges Erlöschen des schlimmen Paktes rechnen; jetzt erst, da man diese Hoffnung als Täuschung erkannt hat, ist die Wiederholung einer solchen Zeitbestimmung unerlaubt.[1]) Aber freilich, kaum hat er dieses Zugeständnis zugunsten des Religionsfriedens gemacht, so zieht er es doch wieder in Zweifel, indem er die Frage stellt: als jene Hoffnung sich als eine Täuschung erwies, verlor da nicht auch der Religionsfriede seine Kraft? Diese Frage will er nicht entscheiden, allein ihre Bejahung liegt nach seinen Worten näher als die Verneinung.[2])

Ein zweites Merkmal liegt in der gesteigerten Leidenschaft der Polemik. In dem Augenblick, da man in Osnabrück vor dem Abschluß des Friedenswerkes steht, schreit Wangnereck das Urteil in die Welt: ich muß, auch gegen meinen Willen, diesen Frieden sakrilegisch nennen wegen der Beleidigungen, die er dem Schöpfer, der wahren Religion und dem Rechte des Papstes zufügt. Und wie gegen den Frieden, so wendet sich der Zorn

[1]) Anticaramuel S. 22, unterster Absatz.
[2]) A. a. O. S. 23, die beiden untersten Absätze.

auch gegen seine Urheber. Adam droht ihnen mit päpstlicher Exkommunikation, Wangnereck aber hat damit noch nicht genug. Er kannte Vervaux als Verfasser der von ihm bekämpften Bemerkungen, und vermutlich kannte auch der Beichtvater des bairischen Kurfürsten schon bei Abfassung seiner Schrift den Wangnereck als Verfasser des *Judicium.*[1]) Wenn nun Vervaux mit dem Wunsche schloß, sich mit seinem Gegner am Orte der ewigen Seligkeit wieder zu finden, so donnerte dieser seinen Ordensgenossen mit der Ankündigung der ewigen Verdammnis an, wenn er nicht die von ihm Verführten, nämlich den Kaiser und die katholischen Stände, eines Besseren belehre.[2]) Daß gegen einen solchen Widersacher Vervaux schließlich die Rache seines Kurfürsten aufrief, war dann eine sehr erklärliche, wenn auch nicht der Ironie entbehrende Veränderung seines frommen Wunsches. Nicht minder erklärlich war es freilich auch, daß Chigi und die römische Kurie dem Wangnereck ihre vollste Gunst bewahrten.

---

[1]) Steinberger S. 104 Anm. 6, S. 112.
[2]) Anticaramuel S. 62, *Responsum* S. 155, 161 f., 159.

Über die Ursachen der Französischen Revolution.

Von

Adalbert Wahl.

Die folgenden Ausführungen[1]) wollen dazu beitragen, eines der schwierigsten Probleme der Weltgeschichte seiner Lösung näher zu bringen. Dabei beschränken sie sich nicht auf den Versuch, darzulegen, warum es zur Berufung der Generalstände von 1789 gekommen ist, sondern sie streben danach, soweit es möglich ist, das Charakteristische auch des weiteren Verlaufes der Revolution auf seine vorrevolutionären Ursachen zurückzuführen. Der Autor ist sich dessen wohl bewußt, wie

[1]) Sie geben ziemlich unverändert einen Vortrag wieder, der im Februar 1908 in der kulturwissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg i. B. gehalten wurde. In fast allen Fällen finden sich die Belege für das hier Ausgeführte in meiner Vorgeschichte der Französischen Revolution (Tübingen I, 1905; II, 1907), auf die auch zur Ergänzung des Gesagten verwiesen sei. — Die soeben (Juni 1908) erschienene, teilweise recht verdienstliche Schrift Glagaus, „Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774—1788)", die sich stofflich mit einem kleinen Teile des im folgenden Ausgeführten berührt und auf einem kleinen Teile der von mir benutzten Quellen beruht, kann mich da, wo sie von meinen Auffassungen abweicht, in keiner Weise zu einer Änderung dieser veranlassen. In einer ganzen Reihe wichtiger Punkte finde ich eine sehr erfreuliche Übereinstimmung seiner Ansichten mit denen meiner Vorgeschichte.

mangelhaft ein derartiger Versuch trotz allen Vorarbeiten ausfallen mußte, hat es aber dennoch aus mehreren Gründen gewagt, ihn vorzulegen. Im folgenden wird dem Hauptteil der Arbeit (II) ein kürzerer, kritischer Abschnitt (I) vorausgehen.

I.

Wenn soeben von einem sehr schwierigen Problem gesprochen wurde, so machen sich dagegen die wohl noch immer herrschenden Auffassungen von den Ursachen der Französischen Revolution die Sache recht leicht. Es fanden sich so entsetzliche Mißstände, so etwa lauten sie im ganzen, daß der gewaltsame Ausbruch erfolgen mußte. Da war, wird dann weiterhin im einzelnen ausgeführt, zunächst die absolutistische Regierungsweise selbst, welche alle Franzosen, und voran die bürgerlichen Elemente, fast zu Unfreien herabdrückte. Die Zensur und die Kontrolle alles Gedruckten machten den freien Ausdruck der Meinungen unmöglich. Die administrativen Bestrafungen bedrohten jeden Bürger in seiner Freiheit. Von einer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit war keine Rede. Die Steuern waren überaus drückend und ungerecht verteilt, indem dem dritten Stande, d. h. dem Bürger- und Bauernstande, weitaus die meisten Lasten aufgebürdet wurden. Überhaupt waren in allen Punkten die zwei ersten Stände, Adel und Klerus, in unerhörter Weise begünstigt. Und dem entsprechend wären denn auch die wirtschaftlichen Güter verteilt gewesen: auf der Seite der Privilegierten aller Glanz und Reichtum, auf der Seite des dritten Standes bescheidenes Auskommen in manchen Fällen, in den meisten — vor allem auf dem Lande — ein Jammer und Elend ohnegleichen. Vor allem Taine hat die ganze Wucht seiner Feder und die ganze Kunst seiner Darstellung darauf verwandt, uns das Loos des Bauern als ein über die Maßen klägliches und hoffnungsloses zu schildern. Er zeigt ihn uns, wie er, mit einem kaum mehr menschlichen Antlitz versehen, sich vom Grase des Feldes nährt, und berechnet, daß er von seinem bescheidenen Einkommen 81% an den Staat, den Grund-

herrn, die Kirche abgeben mußte. Lebhaft werden uns weiterhin die Schäden der Agrarverfassung dargestellt. Und die Monarchie erwies sich als unfähig, diesem Jammer zu steuern. Sie hatte zeitweiligen guten Willen (wenigstens unter Ludwig XVI.), aber sie begann damit zu spät, es fehlte ihr ferner die Konsequenz, an diesen Reformen fortzuarbeiten, fehlte ihr vor allem der Wille, sie durchzusetzen gegen den Widerstand der zwei ersten Stände, einer reaktionären Masse, welche starr am Überlieferten festzuhalten gewillt und weder ihre rechtlichen noch ihre wirtschaftlichen Privilegien preiszugeben bereit war. *Quos perdere vult Jupiter dementat prius,* ruft einer der besonnensten Historiker des alten Frankreich in diesem Zusammenhang aus. Bei dieser Lage mußte schließlich eine gewaltsame Revolution stattfinden; der vergewaltigte, enterbte und hungernde dritte Stand mußte, da man ihm nicht auf normalem Wege sein Recht verschaffte, alles zerstören, um dazu zu gelangen, wie der Dampfkessel, dessen Ventil man vergessen hat zu öffnen, unter allgemeiner Zerstörung platzt. So also etwa die übliche Auffassung. Ich habe dem noch hinzuzufügen, daß neben diesen Ursachen der Revolution Taine, dessen Anschauungen im obigen im ganzen wiedergegeben sind, noch eine weitere aufs stärkste betont hat, nämlich den „klassischen Geist", die verhängnisvolle Geistesrichtung und Denkweise, die Frankreich vom 17. bis ins 19. Jahrhundert hinein beherrscht und verheert hat. Er versteht darunter — kurz gesagt — die unhistorische Denkweise, die es nicht vermag, das Individuelle, das Eigenartige zu erfassen; die, auf das politische Leben angewandt, den Staat meistern will mit ein paar Formeln, unter der Voraussetzung, daß alle Menschen gut und gleich sind und ohne jede Rücksicht auf das historisch Gewordene. Dabei steht Taine zu den beiden großen Ursachen etwa folgendermaßen: Die eine, die ich zuerst nannte, die man etwa zusammenfassen könnte als die hoffnungslos schlechten rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände des dritten Standes, hat den Zusammenbruch des Staates an sich überhaupt herbeigeführt — ein Vorgang, bei dem

Taine offenbar eine gewisse Genugtuung fühlt, wie sie der Anblick der Strafe eines Schuldigen nun einmal bei den meisten Menschen hervorruft. Die zweite Ursache, der klassische Geist, hat das Wie des Umsturzes verschuldet; denn der klassische Geist — und hier wird nun Taine zum strengen Richter der Revolution — hat es herbeigeführt, daß die Revolution nichts stehen ließ, daß sie mit dem Schlechten zugleich das Gute vernichtete, mit dem Morschen zugleich das Lebensvolle zerbrach. Der klassische Geist vor allem hat es verschuldet, daß die Männer der Konstituante so jämmerlich versagten, als es galt, einen neuen Staat zu schaffen. So etwa Taines unter der Mehrzahl der Gebildeten wohl noch immer herrschende Auffassung, und ähnlich die zahlreicher ihm verwandter Autoren, der man eine gewisse Großartigkeit, der man Einfachheit und Geschlossenheit gewiß nicht absprechen wird.

Wenn es nun unsere Aufgabe sein soll, zu dieser Auffassung Stellung zu nehmen, so sei die These vom klassischen Geiste hier zunächst ausgeschieden: sie wird in dem positiven Teil unserer Ausführungen, bei der Betrachtung der Geistesverfassung, noch einmal anklingen.

Wir wenden uns jetzt gegen die erste der dargestellten Ursachen. Auch sie allein betrachtet hat viel Bestechendes. Jedoch ich glaube, daß, wer an historische Untersuchung gewöhnt ist, von vornherein mißtrauisch gegen sie sein wird: sie enthält eine viel zu einfache Formel, und das historische Leben ist unendlich kompliziert. So einfach liegen die Dinge meistens leider nicht. Sehr viel wichtiger ist dann, daß sie im einzelnen nicht der Kritik Stich hält: ihre Voraussetzungen sind nur zu einem Teile richtig, zum anderen sind sie schief, zum größten überhaupt falsch — wie hier natürlich nicht ausführlich bewiesen, sondern nur in Kürze angedeutet werden kann.

Da sind es zunächst die Auffassungen von der despotischen Regierungsweise an sich, die fast ganz in nichts zerfließen, wenn man, wie gebührlich, die letzten Zeiten Ludwigs XV. und vor allem die ganze 15jährige

Regierungszeit Ludwigs XVI. vor der Revolution ins Auge faßt. Als wichtigstes Beispiel für diese Regierungsweise pflegen ja immer wieder die berüchtigten *lettres de cachet* angeführt zu werden. Es waren das die schriftlichen Befehle des Königs, durch die — ohne Urteil eines Richters — Bestrafungen, Verbannungen, Gefangensetzungen herbeigeführt wurden. Gewiß ein häßlicher Mißbrauch! Aber er wurde unter Ludwig XVI. fast gar nicht mehr angewandt und zwar nur noch in zwei Fällen. Auf Wunsch der Eltern wurden noch gelegentlich hoffnungslose junge Taugenichtse, meist aus vornehmen Familien, in leichter Haft gehalten. Andererseits wurden die eigenen Beamten öfters durch *lettres de cachet* bestraft, meist verbannt. Das hing aber nicht mit despotischen Methoden, sondern umgekehrt mit der Weichheit und Schlaffheit zusammen, die diesen Staat charakterisierten, worüber unten mehr zu sagen sein wird. Er zeigte nämlich eine Milde und Schwäche gegenüber rebellischen und aufsässigen Beamten, von denen wir uns kaum einen Begriff machen können. Was würden wir z. B. sagen, wenn die höchsten Richter unseres Landes in öffentlichen, amtlichen Kundgebungen einen deutschen Fürsten als Despoten, als Tyrannen, als Verletzer der Gesetze bezeichneten, wenn sie verböten, daß Gesetze befolgt, ja nur veröffentlicht würden, wenn sie in amtlichen Kundgebungen die Steuerzahler aufforderten, ihre Steuern nicht zu bezahlen, wenn sie königliche Steuerbeamte, die ihre Pflicht täten, ergriffen, gefangen setzten und bestraften? Denn so unglaublich waren die Zustände des damaligen Frankreich! Statt nun harten, wirklichen Strafen anheimzufallen, erhielten diese Herren eben, wenn sie es allzu toll getrieben, eine *lettre de cachet,* die sie, sofern sie in Paris wohnten, etwa nach Troyes, Blois oder Orléans verbannte, von wo sie nach einigen Monaten vergnügt, mit dem Verdienst des Märtyrers geschmückt, nach Paris zurückkehrten. — Entsprechend dieser gelinden Handhabung der administrativen Strafe war ja dann auch bekanntlich das Resultat des Sturmes der Bastille, des vornehmsten der Staatsgefängnisse, in deren weiten Räumlichkeiten man Hunderte

von Opfern des Despotismus zu finden hoffte, in Wirklichkeit aber nur ein paar Taugenichtse und ein paar Fälscher entdecken konnte.

Ebensowenig wie in diesem Punkte, kann in einem anderen — um noch ein zweites Beispiel zu nennen — von einer despotischen Regierungsweise die Rede sein: in dem der Preßfreiheit.[1]) Wohl bestanden auch noch unter Ludwig XVI. Gesetze, welche sie knebeln konnten, aber sie wurden unter diesem König noch weniger wirksam angewandt als unter Ludwig XV. Die Maßnahmen der Zensur blieben durchaus illusorisch. Höchstens daß in seltenen Ausnahmefällen das Parlament von Paris sich dazu aufschwang, ein schon erschienenes Werk zum Verbrennen zu verurteilen, was regelmäßig seiner Verbreitung nicht hinderlich, sondern im höchsten Grade förderlich war! Und so findet man denn auch, daß selbst ruhig denkende Franzosen, welche jene Zeiten miterlebt hatten und dann zurückblickend über sie urteilten, nach ihren späteren Erfahrungen erstaunt sind über die unglaubliche Preßfreiheit, Redefreiheit, Gedankenfreiheit, die damals geherrscht. Ein bedeutender Engländer, der Frankreich genau kannte, sagt von den Jahren 1787—1889, daß die Presse Frankreichs freier sei als die englische, also freier als die des Musterlandes der Freiheit. Und der Historiker wird, zurückblickend und selbst prüfend, diese Urteile nur bestätigen können. Mit Erstaunen, ja Schaudern wird er lesen, was damals massenweise an wilden Schmähungen und Verleumdungen z. B. gegen die Königin straflos veröffentlicht, ja durch Maueranschläge, die zum Teil an den Mauern königlicher Schlösser angebracht wurden, so recht herausfordernd zur Kenntnis gebracht wurde, was ferner an sinnloser Verlästerung gegen die Regierung als solche straflos hinging. Er wird sein Urteil dahin zusammenfassen, daß eine derartige Freiheit, die dann noch bis 1792/93 andauerte, um in diesen Jahren durch eine neue Regierung und neue Menschen ihr jähes Ende

[1]) Damit sind die zwei Beispiele genannt, die in jenen Zeiten selbst weitaus die größte Rolle als Beweise des Despotismus spielten.

zu finden, von keinem größeren Staatswesen nach 1793 wieder geduldet worden ist und geduldet werden könnte — am allerwenigsten in Frankreich. So sicher es nun ist, daß die alten Gesetze in diesen Punkten geändert werden mußten (was die Regierung ja auch zusagte), so sicher ist doch auch, daß von einer despotischen Regierungsweise keine Rede sein kann. Hier mögen diese beiden Beispiele genügen; auch dieser Gegenstand wird in dem positiven Teil unserer Ausführungen wieder anklingen.

Dann werden weiterhin die Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit hervorgehoben. Daran ist mancherlei richtig. Noch immer bestanden zahlreiche Binnenzölle. Die Aufhebung der zünftlerischen Verfassung durch Turgot (1776) konnte nicht aufrecht erhalten werden. Der Getreidehandel im Innern des Landes wurde zwar öfters freigegeben, dann aber wieder beschränkt. Aber dennoch verbietet es sich aus mehreren Gründen, in dieser Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit eine Ursache der Revolution zu sehen. Da ist eine Erwägung die folgende: es fand auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete unter Ludwig XVI. eine mächtige Bewegung in der Richtung zur Freiheit statt. Die Binnenzölle verschwanden allmählich, wenn auch noch, wie gesagt, viele übrig blieben. Als die Zünfte 1776 wieder eingeführt wurden, traf man dabei so viele Änderungen im Sinne der Freiheit, daß von einem eigentlich zünftlerischen Régime kaum mehr die Rede sein konnte. Vor allem aber gilt es nun, zweierlei zu betonen. Erstens ist es leicht nachzuweisen, daß unter dem ersten Ministerium Necker (1776—1781) die ganze Reglementiererei der Industrie de facto aufgehoben wurde. Die Handhabung der Gesetzgebung sollte sein und war eine solche, daß von Beschränkung keine Rede sein konnte. Weiter aber ging Necker der wichtigsten Industrie gegenüber, der Verfertigung von Tuchen und Stoffen aller Art. Hier wurde die vollkommene Freiheit eingeführt (1779). Dabei ließ er nun freilich, vorsichtig, wie er war, die alten Reglements

bestehen, ja er baute sie aus — eben deswegen hat man seine Maßregeln mißverstanden —, aber es wurde bestimmt, daß kein Fabrikant sich fürderhin nach diesen Reglements zu richten brauche. Das zweite war, daß seit 1785 eine Reihe von Handelsverträgen abgeschlossen wurde, von denen der mit England (1786) der vornehmste war, welche außerordentlich niedrige Zollsätze einführten und einen mächtigen Schritt zum Freihandel bedeuteten. Also überall bedeutende Entwicklung zur wirtschaftlichen Freiheit, kein Beharren in der alten Gebundenheit. Daß die wirtschaftlichen Beschränkungen nicht an sich zur Revolution geführt, kann man aber noch aus einer anderen Erwägung erkennen: Die Revolution zeigte sich von Anfang an mehr schutzzöllnerisch gesinnt, als das alte Frankreich, nicht weniger, wenn auch die Zünfte auf einige Jahre ganz verschwanden.

Weiter, wenn über die Härten und Ungleichheiten des Steuersystems des alten Frankreich geklagt wurde, so waren diese Klagen im großen und ganzen berechtigt. Freilich wird auch hierbei bedeutend übertrieben. Von einer Steuerfreiheit des Adels und des Klerus kann keine Rede sein, sondern nur von einer Bevorzugung. Ferner sind Berechnungen wie die Taines, wonach der Bauer 54% seines Einkommens allein an direkten Steuern habe abgeben müssen, ohne jeden wissenschaftlichen Wert. Allein, vieles bleibt doch bestehen, so z. B., daß die wichtigste indirekte Steuer, die Salzsteuer, Gabelle, von einer empörenden Härte und Ungleichheit war. In einer Provinz zahlte man 20-mal mehr als in einer anderen. Die Folge war ein unausrottbarer Schmuggel, der jährlich zu zahllosen Bestrafungen führte. Ungleich war diese Steuer auch insofern, als sie im allgemeinen den Armen mehr belastete als den Reichen. Ungleich waren weiterhin die direkten Steuern, die weitaus am schwersten den Bauern belasteten, das Stiefkind des merkantilistischen Staates. Aber nun gilt auch von den Steuern etwas ähnliches, wie von der wirtschaftlichen Gebundenheit. Die Steuergleichheit der zwei ersten Stände war von diesen vor der Re-

volution unmißverständlich und wiederholt zugestanden. Die Salzsteuer ward 1787 von der Regierung selbst so heftig verurteilt — der Graf von der Provence, später Ludwig XVIII., nannte sie eine Höllenmaschine! —, daß ihre Abschaffung eine Frage der nahen Zukunft sein mußte. An der Verbesserung der Erhebung und Verteilung der Steuern wurde unablässig und unermüdlich gearbeitet. Nun aber ein zweiter Gedanke, welcher uns davor warnen muß, einen engen, ursächlichen Zusammenhang zwischen Steuerverfassung und Revolution zu konstruieren. Es ist bekannt, daß der eigentliche Träger der Revolution der Bürgerstand gewesen ist. Die Bauern wurden durch städtische Agitation in letzter Stunde zeitweilig in sie hineingezogen; sie spielten aber doch nur eine mehr sekundäre, überdies in den größten Teilen des Landes eine wechselnde Rolle. Sie sind die Geführten; die Führerin ist die städtische Bourgeoisie. Wie aber stand es mit ihrer Besteuerung? Die Wahrheit ist, daß, wie es leicht ist zu beweisen, sie im alten Frankreich auf das außerordentlichste begünstigt wurde und zwar sowohl in bezug auf dasjenige Vermögen, welches in industriellen Unternehmungen angelegt war, wie auf das bewegliche, also ebenso das Vermögen des Fabrikanten, wie das des Großkaufmannes und des Rentiers. Diese Gruppen von Vermögenswerten zahlten viel zu wenig im Verhältnis zu dem, was die Landwirtschaft aufbrachte. Die Summen, für die sich die Städte von der direkten Besteuerung loskauften, sind meist überaus gering. Blühende und reiche Städte mit Handel und Industrie zahlten da wohl nicht mehr direkte Steuern, als 10 bis 15 Dörfer. Diese Privilegierung nun nimmt vor der Revolution noch zu, während die von Adel und Klerus abnimmt. Der Rentier ist der privilegierteste Steuerzahler des alten Frankreich. Nur die Parteilichkeit der Geschichtschreiber konnte an diesen Tatsachen vorbeisehen. Es mag hier als an ein Kuriosum daran erinnert werden, daß das französische reiche Bürgertum es bis zum heutigen Tage ja verstanden hat, von der direkten Steuer mit wachsender Rate

frei zu bleiben. Jedenfalls hat ein privilegierter Steuerzahler in die Revolution geführt, nicht ein unterdrückter.

Und etwas ganz Ähnliches gilt von der wirtschaftlichen Lage. Auch hier muß unter den einzelnen Elementen des dritten Standes streng unterschieden werden. Es ist zweifellos, daß unter Ludwig XVI. in der ländlichen Bevölkerung mancherorts noch viel Elend herrschte, vor allem wohl unter den Tagelöhnern, aber vielleicht auch noch unter Bauern und Pächtern. Namentlich gilt dies vom Westen. Ebenso sicher sind aber zwei weitere Tatsachen: erstens hat Taine in diesem Punkte geradezu maßlos übertrieben, vor allem, indem er Berichte aus allen Zeiten des 18. Jahrhunderts zusammentrug und verwandte, als ob sie für 1780 Geltung hätten; indem er weiter sogar Nachrichten über Zustände nach Krisen — Hagel, Überschwemmungen usw. — anführte, als ob sie sich auf normale Zeiten bezögen. Auch ist von ihm und zahlreichen anderen die Härte der Agrarverfassung außerordentlich stark übertrieben worden. Sieht man näher zu, so findet man eine Fülle von Nachrichten, welche in anderem Sinne sprechen. Eine kürzlich erschienene Arbeit von Sakmann zeigt ferner, daß der vorzüglich informierte Voltaire den Klagen über das Los der Bauern gegenüber sehr skeptisch war. Vor allem aber ist zweitens eines sicher: seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts, seit sich das Interesse aller Kreise wieder der Landwirtschaft zuwandte, tritt unzweifelhaft eine ganz bedeutende Hebung der Zustände auf dem Lande ein; besonders geht es rapide aufwärts unter Ludwig XVI. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte steigen mächtig und dementsprechend die Güterpreise und die Pachten, die sich vielfach in zehn Jahren mehr als verdoppeln. Wir hören ferner 1787 aus einer höchst glaubwürdigen Denkschrift, die Einnahmen aus der Landwirtschaft im ganzen hätten sich in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Dazu dann Schilderungen, welche zeigen, daß sich in der Tat die Lebenshaltung des Bauern gegen früher außerordentlich gehoben hat, daß er besser wohnt, sich besser kleidet

und nährt, als früher. Wir haben Berichte von englischen Reisenden, welche erstaunt sind, so viel Wohlstand und Fröhlichkeit unter den französischen Bauern zu finden, die man ihnen als elend und arm geschildert hatte. Auf der anderen Seite, wir wiederholen es, blieb gewiß an vielen Orten genug des Elends und der Armut übrig. Aber auch in diesem Punkte, und gerade in diesem, darf man nun keineswegs die Lage des Bauern mit der Lage des dritten Standes überhaupt verwechseln. Müssen wir mit unserm Urteil über die wirtschaftliche Lage des Bauern immerhin vorsichtig sein, so kann auf der anderen Seite nichts mit größerer Sicherheit ausgesprochen werden, als daß der Bürgerstand damals in einem unerhörten Emporblühen sich befindet. Er ist längst auf das Land gedrungen und Großpächter geworden; niemals aber erwirbt er so viel Land wie in den Jahren vor der Revolution. Am deutlichsten sieht man seinen Aufschwung in den großen Städten. Die Reisenden, und zwar selbst die verwöhnten Engländer, empfangen die stärksten Eindrücke von der Pracht der großen Städte, von ihren neuen Straßenzügen und von den Palästen ihrer Kaufherren. Das gilt u. a. von Nantes, Havre, Marseille, Lyon und vor allem von Bordeaux; weit mehr noch jedoch von der großen Führerin der Revolution, von Paris. Hier hat man zweierlei beobachtet: gerade in dem Jahrzehnt vor der Revolution, von etwa 1780 an, beginnt in größerem Maßstabe das alte, mittelalterliche Paris zu verschwinden. Ganze Straßen werden niedergerissen; neue Straßenzüge entstehen, gesunder, breiter, prächtiger als die alten. Es ist eine rein bürgerliche Bautätigkeit. Und ebenso hat man für jene Jahre eine Fülle von Verkäufen von Adelspalästen beobachtet, die in die Hände der Bourgeoisie übergingen. Der Autor, der diese Beobachtungen über Paris gemacht hat, ist der bekannte Sozialistenführer Jean Jaurès, der sonst als Historiker wenig selbständig ist. Er zieht aus diesen Tatsachen trotz seiner materialistischen Grundrichtung den Schluß: *ce n'est pas du fond de la misère qu'est montée la révolu-*

tion — ein Satz, dem man nur unbedingt zustimmen kann. Von ihm ist es dann nicht mehr weit zu dem Wort des geistvollen Rivarol, wonach das vorrevolutionäre Frankreich an der *maladie du bonheur* gelitten; doch möchten wir diesen kurzen Weg nicht gehen! So scheidet also wirtschaftliches Elend oder selbst eine wirtschaftlich gedrückte Lage als Ursache der Revolution aus. Man müßte denn annehmen, der Bürgerstand habe — selbst reich und blühend — die Sache der Bauern führen wollen. Diese Annahme aber ist aus einer Reihe von Gründen ohne weiteres zu beseitigen, von denen es nur einer ist, daß die Bürger bei der gemeinsamen Abfassung der cahiers des dritten Standes ganz systematisch die Wünsche der Bauern beiseite geschoben haben. Auch sprechen ja die erst neuerdings bekannt werdenden heftigen Gegensätze zwischen Stadt und Land dagegen.

Ebenso unhaltbar sind schließlich die zwei letzten Elemente der hier von uns bekämpften Lehre von der Entstehung der Revolution: daß nämlich die Reformtätigkeit der Regierung, bei zuzugebendem gutem Willen, doch ungenügend gewesen sei. Wir werden vielmehr von der Regierungszeit Ludwigs XVI., über die allein hier ein paar Worte gesagt werden können, urteilen müssen, daß zwar gewiß eine stärkere und härtere Regierung noch mehr hätte leisten können, daß aber doch das, was erreicht worden ist, vor allem, wenn man bedenkt, daß es sich doch nur um kurze 15 Jahre handelt, von denen noch dazu ein Teil Kriegsjahre waren, als an sich sehr viel bezeichnet werden muß. Manches ist ja schon erwähnt worden. Da war ferner zunächst eine Fülle von kleinen Verbesserungen und von Anregungen, die teils durch die Gesetzgebung, teils in der Stille der Verwaltung gegeben wurden. Wenn vorhin von einem so bedeutenden Aufschwung in der Landwirtschaft gesprochen werden konnte, so war dieser keineswegs ohne Zutun der Regierung erzielt worden, sondern sie ist umgekehrt dabei energisch beteiligt. Vor allem wirkt sie systematisch in mannigfacher Weise auf die Verbesserung der

Technik der Landwirtschaft ein — eine der zukunftsreichsten Bestrebungen der damaligen Zeit —, ferner erreicht sie es durch Ermutigungen und Vergünstigungen, daß bisher unbebautes Land in ganz außerordentlichem Umfange urbar gemacht wurde. Da wurde ferner, um ein zweites Beispiel zu nennen — nur um Beispiele kann es sich hier handeln —, durch tüchtige Intendanten in zahlreichen Provinzen Frankreichs die Steuererhebung außerordentlich vereinfacht und verbessert, wodurch es z. B. in der Generalität von Paris, der *Isle de France*, ermöglicht wurde, die direkte Steuerzahlung der ländlichen Bevölkerung um ein volles Viertel herabzusetzen. Daß eine freiheitliche Handhabung der Fabrikgesetzgebung, daß neue Gesetze unter dieser Regierung die Grundlage bildeten für eine unerhörte Blüte der Industrie, die nach Urteilen von Kennern erst nach 1850 die Höhe wieder erreichte, die sie vor 1780 inne hatte, ist schon gesagt worden. Hierbei ist freilich auf eines hinzuweisen. Gerade ein bedeutender Fortschritt in der Richtung der Freiheit brachte in den letzten Jahren vor der Revolution eine Krise über einen Teil der französischen Industrie, vornehmlich in der Normandie. Es handelt sich dabei um jenen freiheitlichen Handelsvertrag mit England vom Jahre 1786, den sog. Edenvertrag, der ansehnliche Teile der französischen Industrie der englischen Konkurrenz aussetzte, der sie nicht gewachsen war — ein wichtiger Hinweis, daß die von der Theorie von allen Seiten geforderten Reformen gerade es sein konnten, welche Unheil anrichteten. Im Strafprozeß wurde eine ganze Reihe von Milderungen eingeführt, von denen die bekannteste die Abschaffung der Tortur ist; Todesstrafen durften in Zukunft in letzter Instanz nur mit drei Stimmen Majorität verhängt werden. Einen außerordentlichen Fortschritt im Sinne der Toleranz bedeutete ein Gesetz vom November 1787. Dadurch wurde den Nichtkatholiken die Fähigkeit wiedergegeben, die Ludwig XIV. ihnen 1685 geraubt, rechtlich gültige Ehen zu schließen und ihr Vermögen ihren Kindern zu vererben. Freilich hatte schon seit etwa 1750 die Regierung Ludwigs XV. die

abscheulichen Bestimmungen von 1685 nicht mehr gehandhabt. Die rechtliche Stellung der Juden zu verbessern, auch damit hat sich die Regierung beschäftigt; der bekannte Malesherbes wurde 1787 mit einer Denkschrift darüber betraut. Daran möge eine weitere Betrachtung geknüpft werden: neben den durchgesetzten Reformen plante man eine Fülle von weiteren, die zum Teil schon zur Veröffentlichung bereit waren, als die Revolution ausbrach; hierher gehört z. B. die Beseitigung sämtlicher innerer Zollschranken und die Umgebung von ganz Frankreich mit einer einzigen Zolllinie mit sehr niedrigen Sätzen, also ein Fortschritt im Sinne der Einheit und der Freiheit von unabsehbarer Bedeutung. Hierher gehört, daß, wie ja schon angedeutet wurde, die Abschaffung der *lettres de cachet,* die Einführung der Preßfreiheit und weitere Reformen in der Justiz den Generalständen auf das bestimmteste zugesagt wurden. Aber zurück zu dem, was wirklich erreicht wurde! Allgemein galt als ein sehr schwerer Schaden die Tatsache, daß beim Bau der herrlichen öffentlichen Straßen die Landbevölkerung 6—8 Tage im Jahre Frohndienste leisten mußte. So beseitigte denn die Regierung im Jahre 1787 auch diese Einrichtung. Freilich zeigte es sich hierbei wiederum, daß die Theorie den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung vorausgeeilt war. Die ländlichen Bewohner zogen die Leistung der paar Tage Arbeit, die man in die tote Jahreszeit verlegte, der Geldzahlung, die an ihre Stelle trat, vielfach vor, so z. B. im Elsaß; und als man es nach der Revolution den Bauern freistellte, entweder die Wegefrohn abzuleisten oder aber Geld zu zahlen, entschied sich noch unter Napoleon III. die überwiegende Mehrzahl der Bauern für die Frohn. Da war eine weitere Reform die Aufhebung der Reste von Hörigkeit unter den Domänenbauern, wodurch ein Beispiel gegeben war, dem eine Reihe von weltlichen und geistlichen Grundherren folgte.

Noch über manche Verbesserung im kleinen und und großen wäre zu berichten. Allein nur noch eine sei erwähnt — es ist die wichtigste von allen —: die

große Verwaltungsreform des Jahres 1787, die an die Stelle der Zentralisation die Selbstverwaltung setzte. Es war das eine der großzügigsten Reformen, die je in einem Staatswesen unternommen wurden. Sie beruhte auf einem schönen Optimismus und einem starken Vertrauen zum Volke Frankreichs. Auch läßt sich nicht verkennen, daß darin eine sehr heilsame, prinzipielle Abweichung von den Methoden des aufgeklärten Absolutismus vollzogen wurde, dessen Devise „alles fürs Volk, aber nichts durchs Volk" in ihrem zweiten Teile hier aufgegeben wurde. Daß diese Verwaltungsreform, einmal eingeführt, sich aufs kräftigste entwickelte, daß ihr Wert in allen drei Ständen des alten Frankreich vollauf verstanden wurde und daß sie die Keime zahlloser weiterer Verbesserungen in ihrem Schoße barg, wurde an anderer Stelle des breiteren ausgeführt. — Schon nach diesen kurzen Andeutungen wird man die Reformtätigkeit Ludwigs XVI. kaum anders, denn als eine recht bedeutende ansehen können.

Und nun noch ein paar Worte der Kritik gegen das letzte Element jener geschlossenen und imposanten Theorie von den Ursachen der Revolution, die ich hier zu widerlegen trachte: daß nämlich die zwei ersten Stände, also Adel und Klerus, nicht geneigt gewesen wären, dem dritten Stande entgegenzukommen und den notwendigen Verzicht auf ihre Vorrechte zu leisten. Auch diese Auffassung ist im wesentlichen falsch. Zwar hielten diese beiden Stände an ihrer Qualität als besondere Stände fest — das ist keineswegs zu verkennen — aber sie erklärten sich dabei bereit, auf alle diejenigen Vorrechte zu verzichten, welche ihre Mitbürger materiell belasteten: d. h. vor allem auf ihre Privilegien bei der Besteuerung, die sie in einer Reihe von eindrucksvollen Kundgebungen preisgaben. Ferner, eben bei der Einführung der Selbstverwaltung, waren sie damit einverstanden, dem dritten Stande in den Kreisen und Provinzen einen gleichen, in den ländlichen und städtischen Gemeinden einen größeren Einfluß einzuräumen, als sie ihn selbst besitzen wollten. Gewiß eine weitgehende Konzession, wenn man an die

Vergangenheit Frankreichs denkt oder an die Verhältnisse der damaligen Lokalverwaltung Englands mit ihrem Vorwiegen des Adels und Squire-Standes.

II.

So wäre wohl jene Auffassung von den Ursachen der Revolution in allen ihren wesentlichen Teilen, soweit es der Raum erlaubt, widerlegt. Es bleibt jetzt die zweite, schwierigere Aufgabe, etwas anderes an ihre Stelle zu setzen. Dabei wird man sich bewußt sein müssen, daß es gewiß niemals möglich sein wird, eine Erscheinung wie die französische Revolution restlos zu erklären, und es soll sich im folgenden nur um die Hauptursachen handeln, d. h. solche eigenartigen Erscheinungen, welche das vorrevolutionäre Frankreich qualitativ oder quantitativ von anderen Zeitaltern oder von anderen Völkern unterscheiden und nachweislich in erster Linie zu dem höchst eigenartigen Ereignis der französischen Revolution beigetragen haben. Von derartigen Hauptursachen möchten wir drei annehmen, von denen die erste die beiden anderen in einer Hinsicht sicher an Bedeutung überragt, als sie wieder mit deren Ursache gewesen ist.

Diese in dem angedeuteten Sinne bedeutendste Ursache möchten wir sehen in dem Gemütszustand, den Stimmungen und den Ideen der Franzosen jener Zeiten, wie sie vor allem in der Literatur ihre Wurzel haben und in ihr auch vornehmlich erkennbar sind. Es ist auch von guten Kennern jener Zeiten die umgekehrte Auffassung vertreten worden, man müsse den Geisteszustand als Ursache der Revolution ausschalten. Diese Forscher meinen, die Zustände hätten direkt die Revolution herbeigeführt, ohne literarische Beeinflussung. Uns scheint eine oberflächlichere Geschichtsauffassung kaum denkbar. Zunächst können wir dagegen ja mit Waffen vorgehen, die aus der Rüstkammer unseres ersten, des kritischen Teiles stammen. Wenn die Zustände an sich die Revolution herbeigeführt, warum nicht die so außerordentlich viel

schlechteren Zustände in der ersten Hälfte des Jahrhunderts oder etwa noch zur Zeit des Siebenjährigen Krieges? Viel wichtiger ist aber gegenüber dieser Theorie ein zweites Argument, das allgemeinere Gültigkeit hat. Zustände wirken doch nicht wie Maschinen, welche lebloses Material befördern, sondern doch nur, indem sie im Menschen gewisse Meinungen erzeugen helfen, Meinungen, welche aber noch von zahlreichen anderen Faktoren abhängig sind, z. B. die Meinung, daß sie unerträglich seien. Wie verschieden gleich schlechte Zustände wirken können, ist ja leicht klar zu machen. Der jenseitig gerichtete Mensch, der in der Erde nur ein Jammertal sieht und sehen will, wird nie oder selten zu der Überzeugung gelangen, daß seine materielle Lage eine unerträgliche sei. Umgekehrt können z. B. Vorgänge des Nervenlebens, Decadence oder wie man sagen will, massenweise die Vorstellung erwecken, Zustände seien unerträglich, von denen der Historiker den Mut haben muß zu sagen, sie seien vorzügliche gewesen. Diese Meinungen über die Zustände können aber in einem Kulturvolk doch gar nicht anders zustande kommen als u. a. auch durch literarische Einflüsse. Und von der damaligen Zeit, von dem damaligen Frankreich ist es ja bekannt, welch besonders großen Einfluß gerade die Literatur, z. B. im Vergleich mit der Religion oder mit der Beobachtung des praktischen Lebens gehabt hat.

Bei der Betrachtung der Literatur hat Taine, wie gesagt, ihre Methode in den Vordergrund gestellt: den klassischen Geist, der fast identisch ist mit dem klassischen Stil. Von seinen Beobachtungen, die ihn zu dieser These führen, ist eine ganze Fülle tief und richtig, vor allem auf dem Gebiete der schönen Literatur. Auf der anderen Seite muß er, was die für unsere Zwecke viel wichtigere politische Literatur angeht, selbst schon recht viele Ausnahmen anerkennen, Ausnahmen, die indessen noch sehr stark vermehrt werden müssen, z. B. durch den Namen eines der einflußreichsten Männer der Zeit, den Montesquieus, so daß viel von der großen These Taines doch hinfällig wird. Es möchte das Entscheidende

in der damaligen Literatur doch nicht in ihrer Methode, sondern — viel einfacher — in ihrem Inhalte zu finden sein, auch wo dieser von der Methode unabhängig ist. Dabei muß hier von den Einzelheiten des Inhalts — Freiheit und Gleichheit! — abgesehen und sollen nur die Grundrichtungen ins Auge gefaßt werden. Und zwar kommen da hauptsächlich drei Richtungen in Frage. Von der ersten nur wenige Worte: es ist die Diesseitigkeit der Literatur. Es wird in ihr der energische Versuch gemacht, jenseitige Erwägungen aller Art konsequent zu vermeiden, sowohl was den Ursprung des staatlichen Lebens angeht, als auch im Hinblick auf seine Zwecke und seine Gestaltung im einzelnen. Das Jenseits wird ferner als Faktor der Ausgleichung ausgeschaltet und deswegen das irdische Wohlergehen in ganz anderer Weise in den Vordergrund gestellt, als früher.

Eine zweite Richtung ist ein stark einseitiger Individualismus, der, auf das Grundproblem des Verhältnisses von Staat und Mensch angewendet, ein ausschließliches Betonen der Interessen des letzteren, des Menschen, und ein vollständiges Verkennen der Zwecke, Ziele und des eigenen Lebens des Staates bedeutet. Dieser Individualismus hängt unzweifelhaft mit dem der Renaissancezeit zusammen, unterscheidet sich doch aber sehr stark von ihm: ist jener sehr aristokratisch, so dieser demokratisch. Der Individualismus findet sich 1780 bei unzähligen Menschen mehr als etwa 1500. Dadurch ist er aber nicht nur ausgedehnt, sondern doch auch in seinem Wesen bedeutend verändert worden: er wurde, ohne es zu wissen und zu wollen unter christlichem Einfluß, altruistisch, wo jener im wesentlichen heidnisch-egoistisch war. Diese Tatsache wirkt auf das stärkste bis auf den heutigen Tag weiter. Eine andere Wirkung jener Veränderung aber kommt für uns hier unmittelbar in Betracht. Indem der Individualismus sich nunmehr der Massen bemächtigt, wird er staatsfeindlich, was der der Renaissance in keiner Weise war. Damals waren seine Vertreter in erster Linie Könige, Fürsten, Staatsmänner und große Gelehrte, die oft in der Nähe jener lebten; also Menschen, die durch

ihre Geburt, ihren Beruf, ihre Tätigkeit, ihre Denkarbeit täglich auf den Staat hingewiesen waren oder ihn gar zu verkörpern glaubten. Das wird nun anders: die Mehrzahl dieser verdünnten Individualisten des 18. Jahrhunderts kennt den Staat nur von Ferne, ist ihm abgeneigt, da er ihnen Geld abnimmt und Schranken errichtet, die es nicht immer bequem ist zu achten, und hat Sinn höchstens für die Tätigkeit des Staates als Sicherheitswächter, damit, wie etwa Wieland sich mit unendlicher Spießbürgerlichkeit, freilich wohl auch mit leiser Ironie ausdrückt, „jedermann unter seinem Feigen- oder Holzbirnbaume .... ein stilles geruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen könne". So philisterhaft drücken sich die Franzosen der Zeit nicht aus. Allein eine höhere Auffassung haben auch sie im allgemeinen nicht. Die Männer, die 1789 die Menschenrechte formulierten, stellten ganz schroff als Zweck des Staates nichts weiter hin als die Aufrechterhaltung von vier (vier ganzen!) Rechten der einzelnen Bürger. Eigene Zwecke, z. B. den Schutz seiner Macht und seiner Ehre oder die Ausdehnung seiner Macht, hat der Staat nicht. Der Staat ist ihnen nichts als die Summe der einzelnen. Weiter, er ist durchaus nur Diener des einzelnen, dessen Glück er fördern soll. Dieses Glück wird, wieder mit starker Einseitigkeit, im Genuß gesucht, statt in der Tat, und zwar in weitgehender Weise doch im materiellen Genuß. Aus dieser Quelle strömt dann eine Fülle von Einzelauffassungen, die uns zum Teil anmuten, als seien sie aus einer fremden Welt, während wir uns mit einem Teile von ihnen noch heutzutage auseinanderzusetzen haben. Bei der Pflicht, Steuern zu zahlen, fühlte sich jeder damalige Franzose doch noch in ganz anderer Weise vergewaltigt als der Staatsbürger zu anderen Zeiten. Im Kriege, vor allem dem Angriffskriege, war die Mehrzahl doch nur geneigt, einen sinnlosen Greuel zu sehen, da, wie gesagt, für staatliche Macht- und Ehrpolitik in der Theorie gar kein Sinn vorhanden war. Damit hing zusammen, daß die richtige Schätzung der Dinge der bewaffneten Macht überhaupt fehlte. Nicht nur die Betroffenen, sondern auch gerade

die Reformfreunde, hoch- und höchstgestellte Männer, die es besser hätten wissen müssen, ergehen sich in erbärmlichen und weibischen Klagen bei dem Gedanken, daß die Fischer der Bretagne im Kriege Dienste in der Marine tun mußten oder, was uns fast komisch anmutet, über das bischen Milizdienst, ein paar Tage im Jahre, das einem kleinen Bruchteile der Bevölkerung zugemutet wurde. — Ein weiteres Beispiel, aus einer beliebigen Fülle herausgegriffen! Voltaire war gewiß ein gemäßigt denkender Mann; er stand den Führern der Staaten sehr viel näher als die Mehrzahl der damaligen Autoren, auch hatte er relativen historischen Sinn; die Geschichte interessierte ihn wenigstens. Und doch finden wir auch bei ihm folgenden Satz: „nicht der Minister, sondern der Kaufmann, der sein Land reicher macht, ... trägt zum Glück der Menschheit bei." Keine Ahnung, daß der Kaufmann den Minister braucht, um sein Land reicher zu machen, wie ihn der Minister braucht, und daß in der Tätigkeit des Kaufmanns die des Ministers steckt. Kein Anflug von Verständnis für die Bedeutung des Staates und nur Abneigung gegen die staatliche Tätigkeit. Voltaire macht sich lustig über die, welche so frivol sind, darüber zu streiten, ob Alexander, Cäsar oder Cromwell der größte Mann gewesen. Newton ist ihm vielmehr der größte Mann. Derartige Äußerungen finden sich unzählige — noch 1791 sagt Napoleon Bonaparte ungefähr dasselbe, wie Voltaire in dem zuletzt zitierten Satze — und sind Gemeingut fast aller Gebildeten, denen die Geschlossenheit dieser Ansichten ihren ausgesprochenen Stil verleiht. Der Russe, Graf Speranski, um ein weiteres Beispiel zu geben, schreibt einmal mit Recht, die französischen Würdenträger vor der Revolution hätten sich ganz allgemein über ihre Ehren, Würden, Stellungen und Titel lustig gemacht. Wenn sie selbst es taten, so noch vielmehr die Massen der Gebildeten. Nun kann man gewiß der Ansicht sein, daß heutzutage auch bei uns, vor allem aber bei den romanischen Völkern, auf die Etikette, die der Staat dem Bürger aufklebt, ein viel zu großes Gewicht gelegt wird, und doch erkennen, daß

in derartiger Mißachtung der staatlichen Ehren, wie sie vor 1789 in Frankreich zu beobachten ist, ein Keim des Verderbens liegt. Dem geschilderten Geiste entsprechend, herrschte damals ein Gefühl, als ob jeder Befehl ein Unrecht, jeder Gehorsam eine ehrenrührige Zumutung sei. Aus solchen Ideen und Stimmungen heraus, denn Stimmungen waren es zum Teil nur, wie auf das schärfste betont sei, erwuchs die Forderung der Freiheit, die eine große Forderung der Zeit, die ebenso mächtig und allgemein war, wie sie unklar gestellt wurde. Wohl unterscheidet man persönliche, wirtschaftliche, politische Freiheit (also Beschränkung der Monarchie), zu weiterer Klarheit dringt man bei aller Stärke des Gefühls nicht vor. Nur das eine ist sicher: beim Worte Freiheit meint jeder Freiheit vom Staate, nicht Freiheit im Staate! Es ist kein Wunder, dünkt uns, daß bei derartiger Geistesverfassung vom Staate schließlich nichts stehen blieb, daß das Gute zugleich mit dem Schlechten an ihm zerstört und daß er so schwach und wehrlos gemacht wurde, daß er bald die Beute jedes ehr- und skrupellosen Demagogen wurde. Ähnliches gilt dann weiterhin von der zweiten großen Forderung des demokratischen Individualismus: der Gleichheit.

Dazu kommt dann die dritte Hauptrichtung in der Literatur, wie wir sie zur Revolution führend wirksam sehen: das unhistorische Denken, über das Taine so vieles Tiefe gesagt hat.

Auch hier könnte man wieder eine ganze Reihe von Richtungen oder vielleicht besser von Seiten der Betrachtung unterscheiden. Da ist die eine eine völlige Verkennung der Tatsache, daß der Mensch selbst ein historisches Produkt ist. Man stellte sich die Lage so vor, daß jeder Mensch unmittelbar aus der Hand der Natur komme oder daß, sofern das nicht wörtlich der Fall sei, man ihn doch so behandeln könne, da es für die Masse des Volkes doch sicherlich zutreffe, daß also im Grunde alle Menschen gleich seien. Keine Ahnung von der enormen Verschiedenheit, die die Rasse, die Geschichte, die Beschäftigung und andere Momente

unter den Menschen hervorrufen. Zwar ist dieser Irrtum nicht so allgemein, wie angenommen zu werden pflegt. Vor allem einer der größten Denker der vorrevolutionären Epoche bedeutet eine bewußte Reaktion gegen diese Auffassung, Montesquieu. Er betont in seinem Geist der Gesetze gerade die uneinschätzbaren Unterschiede zwischen den Menschen der verschiedenen Zeiten, Zonen, Länder. Allein an dieser seiner Erkenntnis ging man vorüber, und man kann sagen, daß der Geist des Geistes der Gesetze vollständig unverstanden blieb. Im großen und ganzen aber gehen die Autoren sowohl wie die Gesetzgeber von der Voraussetzung aus: die Menschen sind gleich oder wenigstens, sie können von der Gesetzgebung als gleich behandelt werden. Condorcet z. B., gewiß ein vielseitig gebildeter Mann, versteigt sich im Leben Turgots einmal zu folgender Betrachtung: Turgot kannte den Menschen an sich, den einzelnen Menschen kannte er nicht. Und wozu, frägt Condorcet, hätte ihm diese Kenntnis auch genützt? Turgot, dem Minister! Grotesker können wohl die Bedingungen staatlicher Tätigkeit gar nicht verkannt werden. Daher denn die entscheidende Erscheinung, daß den Männern der Revolution der Gedanke gar nicht gekommen ist, daß es untunlich sei, diesen historisch gewordenen französischen Menschen mit einem Schlage den Staat auszuliefern; diesen Menschen, die bisher in ihrer großen Mehrzahl dem Staate ferngeblieben waren, mit ihrem unverkennbaren Leichtsinn, ihrer fast krankhaften Erregbarkeit, ihrer Kritiklosigkeit und gallischen Leichtgläubigkeit. Ebenso wenig dachte der Mann der Revolution daran, daß auch jeder Staat historisch bedingt ist, daß hier Zusammenhänge bestehen, die zu zerreißen Verderben bringt, daß es große und fruchtbare historische Kräfte gibt, die, wie viele Pflanzen, auf ihrem heimischen Boden wachsen und gedeihen, die aber, herausgerissen und verpflanzt — und wäre es in das schönste Treibhaus der Welt — verdorren. Eines der besten Beispiele ist die gallikanische, d. h. landeskirchlich-staatliche Gesinnung des französischen Klerus. Die Konsti-

tuante machte die schönsten kirchenpolitischen Gesetze, welche — die Kirche Frankreichs von Rom nunmehr ganz loslösend und die Priester staatlich besoldend — für den rationalistischen Betrachter die Krönung des Gallikanismus bringen mußten. Wie anders war aber der Erfolg! Man erntete statt eines verstärkten Gallikanismus den Ultramontanismus — eben weil man die historischen Bedingungen des Gallikanismus so vollständig verkannt hatte, weil man nicht sehen wollte, daß er auf dem tausendjährigen Bund des Hauses Capet mit der Kirche Frankreichs beruhte und daß er wohl auch in dem Boden Frankreichs und in dem aristokratischen Charakter seiner Kirche wurzelte. Derartige Erwägungen blieben vollständig aus, und man vertraute auch hier der automatisch und plötzlich wirkenden Kraft klug ausgedachter Gesetze. Hiermit ist eine weitere Erscheinung von Bedeutung berührt: die Überschätzung der Wirkung der Gesetze gegenüber den historisch wirkenden Kräften. Condorcet sagt einmal, das Wort des Römers *quid vanae sine moribus leges* sei grundfalsch; es müsse heißen *quid vani sine legibus mores*. Jedes Wort des Abscheus gegenüber dieser Auffassung ist natürlich überflüssig. Zunächst sind diese Worte überhaupt unverständlich.[1]) Sinn können sie nur haben, wenn man annimmt, daß Condorcet gemeint habe, die *mores* beruhten auf zu unsicherer Grundlage, seien also vergänglich, während die *leges* nicht nur die erwünschten *mores* sofort hervorbrächten, sondern auch für ihre Dauer eine sichere Garantie böten. Liest man derartige Äußerungen späterer Führer der Revolution, so möchte man manchmal geneigt sein, das Buch zuzumachen und sich zu sagen, man brauche gar keine weiteren Erklärungen des ganzen Verlaufes der Französischen Revolution, und vor allem auch nicht der Tatsache, daß diese Führer selbst nach so wenigen Jahren untergegangen sind.

[1]) Verständlicher werden sie durch den Vergleich mit einer Stelle in der *Nouvelle Héloïse* I. Teil, Brief 30: *„je hais les mauvaises maximes encore plus que les mauvaises actions“* und Rousseaus Anmerkung zu diesem Satze.

Als eine besondere Richtung der unhistorischen Denkweise muß dann noch eine hier hervorgehoben werden: die gänzliche Mißachtung des positiven Rechts. Nun ist es ja selbstverständlich, daß die meisten Änderungen im Staatsleben nur unter Abschaffung, Modifizierung, Einschränkung von positivem Recht vor sich gehen können. Allein dabei sind doch sehr bedeutende Gradunterschiede möglich! Im allgemeinen wird der politisch denkende Mensch, wie es z. B. das englische Volk außer in der ersten Revolution noch fast immer getan hat, doch dem positiven Recht gegenüber sehr vorsichtig sein. Er wird ungern und zögernd ohne Zustimmung des Betroffenen positives Recht ändern und sich bewußt bleiben, daß er, sobald er es tut, mit dem Feuer spielt. Mit welcher Frivolität aber wurde in der Zeit, die wir betrachten, mit dem positiven Recht umgesprungen! Während man den Rechtsgedanken an sich so stark in den Vordergrund stellte, daß man es als alleinigen Zweck des Staates hinstellen konnte, die vier Naturrechte des Menschen zu schützen (vgl. oben), galt das positive Recht nichts. Sehr schön läßt sich das an der Behandlung des Eigentumsrechts, des allerheiligsten der Bourgeoisie, zeigen. Während man das Eigentumsrecht des Menschen schon vor der Revolution als wichtigstes Menschenrecht bezeichnete, sofern und weil es vorstaatlich war, leugnete man das Eigentumsrecht der Korporationen seit dem Enzyklopädie-Artikel Turgots über „Stiftungen“ mehr oder weniger konsequent. Weder die Kirche noch die Gemeinden Frankreichs sind Eigentümer ihrer Ländereien, da sie sie nicht von der Natur haben. Man erkennt bei diesen widerwärtigen Sophistereien leicht, daß sie nur möglich sind bei gänzlicher Mißachtung des positiven Rechtes.

Wie weit die Verachtung des Historischen selbst bei den besonnensten Männern der Zeit geht, möge zum Schlusse noch ein Wort Turgots illustrieren oder genauer genommen ein von ihm inspiriertes Wort eines seiner Mitarbeiter. Turgot, erst Parlamentsmitglied, dann Intendant, dann Minister, war also ein im Staatsdienst

herangereifter, auch sonst gemäßigter und vielseitig gebildeter Mann. Und doch haben wir von ihm folgende Sätze: „man hat in wichtigen Dingen viel zu sehr die Methode befolgt, das, was man einführen will, danach zu beurteilen, was unsere Väter in Zeiten eingeführt haben, die wir selbst als solche der Unwissenheit und Barbarei bezeichnen ... In Wirklichkeit braucht man indessen nur die Rechte und Interessen der Menschen zu kennen. Diese Wissenschaft führt zu sehr großer Sicherheit und ist leicht zu erlernen.“ Derselbe Mann tadelt in der Einleitung seiner Gesetze, also in aller Öffentlichkeit, ausdrücklich und hart zahlreiche frühere Maßnahmen der Regierung. Wir sehen, er blickt mit unendlicher Verachtung herab auf jene Zeiten der Unwissenheit und Barbarei seiner Väter. Mit einem bischen Studium einer leicht zu erlernenden Wissenschaft kommt man viel weiter, als die größten Geister und gewaltigsten Staatsmänner jener barbarischen Zeitalter mit der ganzen ererbten Summe ihrer Weisheit. Mit anderen Worten: diese Generation war ihrer Sache außerordentlich sicher; sie zweifelte nicht an ihrer eigenen, unbegrenzten Befähigung; sie besaß einen unermeßlichen geistigen Hochmut; sie litt an Größenwahn. Gewiß hat sie, gerade von dieser Seite betrachtet, viel Bewundernswertes und Imposantes. Eben das Sichere, Einheitliche, Stilvolle, Ungebrochene dieses Geschlechts muß jedem auffallen, der ihm näher tritt. Aber diese Sicherheit, von der ich eben sprach, war eben doch nur die des Unerprobten, die Sicherheit des Ignoranten, wenn man will. Und doch glaubte man Anlaß genug zu diesem Selbstvertrauen zu haben. Zwar war auf dem Gebiet der schönen Literatur in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution ein starker Verfall eingetreten. Wie anders aber in den technischen und Naturwissenschaften! In den letzten Jahren vor der Revolution stieg von Paris der erste Luftballon empor und wurde der erste Telegraph hergestellt. Der Mensch, der Franzose, hatte also gelernt, in die Lüfte zu fliegen und zum Zwecke der Mitteilung des Gedankens Raum und Zeit zu über-

winden — und derselbe sollte nicht die leichte Wissenschaft vom Staate sich aneignen und mit Vollendung anwenden können?

Tocqueville — auch daran sei jetzt erinnert — hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung aller Stände im damaligen Frankreich eine gleichartige gewesen, wobei man nur den Bauernstand wird ausnehmen müssen. Sonst aber lebten der Bürger, der arme Landedelmann, der Grandseigneur und der Bischof in den gleichen Ideenkreisen. Wie anders etwa bei uns heutzutage! Welche Wucht verlieh dieser Umstand den Forderungen und Zielen der Nation, sobald sie sich, wie es ja 1787 und 1788 geschah, einmütig gegen die Regierung wandte.

Und schließlich sei noch eine letzte Bemerkung über die Geistesverfassung erlaubt und an eine Erscheinung erinnert, auf die der stärkste Nachdruck zu legen ist. Die wunderbaren Leistungen und die furchtbaren Verfehlungen der ersten Jahre der Revolution wurden herbeigeführt in einem Zustande wildester Erregung. Wer dieses Moment ausscheidet, wird sie nie verstehen. Spuren jener Erregbarkeit der öffentlichen Meinung — eine Erscheinung für sich, die man sich selten oder nie unterfangen wird, restlos erklären zu wollen, vielfach das Primäre, das sich dann an irgend ein Ereignis heftet — finden sich in den 80er Jahren und früher mehrfach. Dahin gehören z. B. die zahlreichen Selbstmorde an der Stätte verübt, wo Rousseau mit Frau von Warens gewandelt, mit der ihn ein eigentlich abstoßendes Liebesverhältnis verband. Dahin die beispiellosen Erfolge Mesmers und Cagliostros, die in allen Kreisen der Bevölkerung eine Art von Massenhysterie hervorriefen. Politisch wurde diese Erregung, fast plötzlich, im Jahre 1787 und nicht vor diesem Jahre, als die Regierung eine Notabelnversammlung berufen hatte und in dieser einen unerwarteten Widerstand fand. Von da an steigerte sich die Erregung stetig bis tief in die Zeiten der Revolution hinein. Aber schon vor dem Zusammentritt der Generalstände hatte sie eine kaum glaubliche Siedehitze erreicht.

Genährt wurde sie durch das Beispiel der revolutionären Bewegungen in österreichischen Landen, die sich gegen Kaiser Josephs zentralistische Reformen erhoben, durch die Gefahr eines Krieges mit England, der dann durch eine schimpfliche diplomatische Transaktion verhindert wurde, durch aufregende Reformen der Regierung. Nur wenige Belege können hier für diese sich vielfach bis zur Verrücktheit steigernde Aufregung gegeben werden. Den stärksten Ausdruck fand sie in den vielen tausenden von Broschüren der Zeit. Aber diese hysterischen Äußerungen meist obskurer und anonymer Skribenten, mögen hier zugunsten von anderen Beispielen beiseite gelassen werden. Als die Regierung im Jahre 1787 die Heranziehung des Klerus und Adels zur Territorialsteuer beschlossen hatte, widersetzten sich die zwei betreffenden Stände zwar nicht, wohl aber das Parlament von Paris, der oberste Gerichtshof des Landes. Dabei gelang es ihm mühelos, die Bevölkerung von Paris und zwar sowohl Bürger, studierte und unstudierte, wie die anderen Schichten des Volkes, zu wüsten Straßentumulten gegen die Regierung hinzureißen, also gegen die Besteuerung der Privilegierten, gegen die Wohltat, die dem dritten Stande erwiesen werden sollte. Der Vorgang gibt nach mancherlei Richtung zu denken, ist aber ganz unerklärlich, wenn man nicht schon damals eine blinde Erregung annimmt, welche jede gesunde Überlegung unmöglich machte. — In demselben Jahre verstieg sich ein Parlament, also eine Vereinigung von hohen Richtern, von Männern, die ihr Leben damit zubrachten, Aussagen zu prüfen und Urteile zu fällen, zu folgender, dem Wahnwitz naher Behauptung: „Wenn man alle Vergeudungen, von denen unsere Annalen berichten, aus den vierzehn Jahrhunderten der Monarchie zusammentäte, so würde man Mühe haben, eine solche Summe zusammenzubringen, wie wir sie in weniger als vier Jahren (d. h. unter Calonne) haben verschwinden sehen." — Und noch ein drittes Beispiel! Als im Mai 1788 im Parlament von Paris zwei Räte verhaftet werden sollten, die sich einem bedeutenden und heilsamen Reformprojekte der Regierung

in maßlos unverschämter Weise widersetzt hatten, entstand in dieser würdigen und meist so würdevollen Gesellschaft, in der sich damals auch die Herzöge und Pairs Frankreichs befanden, eine höchst erstaunliche Bewegung. Von allen Bänken erscholl Schluchzen und allenthalben flossen Tränen. Der Marschall von Noailles schluchzte laut. Man muß diese erstaunliche Szene festhalten. Wenn, so muß man sagen, hier alte Geheimräte, gepuderte Höflinge, im Dienste ergraute Soldaten, Leute also, die erzogen waren, sich im Zaume zu halten und ihre Gefühle zu unterdrücken, sich bei geringfügigem Anlaß benahmen wie bartlose Knaben, wie tief muß da die Erregung gewesen sein, die das französische Volk erschütterte — eine Erregung, die ja dann im nächsten Jahre noch mächtig anschwoll.

Also: eine für den Staat höchst gefährliche Gedankenrichtung erstens, zweitens Einmütigkeit aller Franzosen in dieser Gedankenrichtung, drittens eine unermeßliche, wilde Erregung. So die Gemütsverfassung der Zeit. Die Frage war — und damit kommen wir zu dem zweiten, kürzeren Abschnitt unseres positiven Teiles — wie war der Staat gerüstet, dieser Gefahr zu begegnen? Ich schicke die Antwort gleich voraus, daß seine Rüstung eine überaus schwache war. Es ist noch immer eine verbreitete Ansicht, daß der Absolutismus in Frankreich unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. eine starke Regierungsform gewesen sei. Diese Auffassung ist indessen eine im höchsten Grade irrige. Zunächst ist es unbestreitbar, daß die Könige von Frankreich, sogar Ludwig XIV., sich selbst in der Theorie nicht eine wirklich absolute Regierungsgewalt zuschrieben, vor allem nicht eine unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt. Doch diesen Gesichtspunkt übergehe ich hier, zugunsten eines wichtigeren: Es ist schwer, sich einen Begriff davon zu machen, wie schwach in der Praxis diese Monarchie unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. geworden war. Als letzten Grund für diese Erscheinung möchten wir eine Änderung der Charaktere und der Stimmung der Regierenden annehmen. Ein geistvoller Minister in der Zeit Ludwigs XIV.

bemerkt von dem Nachfolger Colberts, daß er im Gegensatz zu ihm *n'avait pas le cœur assez dur.* Unter den Nachfolgern Ludwigs XIV. nahm diese Weichheit der Herzen noch sehr bedeutend zu. Vor allem bei den Königen selbst. Da finden wir keine Spur mehr von der heiligen Überzeugung, die Ludwig XIV. noch erfüllte, daß der königliche Beruf notwendig sei. Mehr apologetisch wird er ausgeübt, als ob das Regieren an sich Unrecht, Tyrannei, sei: genau wie es ja (vgl. oben) von der Stimmung der Regierten empfunden wurden. Unter Turgots Verwaltung wurde ein Spottvers verbreitet über *notre maître, qui se croyant un abus ne voudra plus l'être* — ein Verschen, das die Stimmung dieses Ministers zwar schlecht, gut aber die der zwei letzten Monarchen ausdrückt. Es ist interessant zu sehen, daß Gœthe, mit seinem Blick für das Reale, diese Stimmung wohl erkannt hat. In einer kulturhistorisch-politischen Skizze für die Fortsetzung von Wahrheit und Dichtung, die kürzlich zu Tage getreten ist, wollte er, vielleicht jenen Vers übersetzend, ausführen u. a. „daß der König von Frankreich sich schließlich selbst für einen Mißbrauch hält". Dieselbe Stimmung findet sich bei zahlreichen hohen und höchsten Dienern der Krone, die ihr Amt ausüben, als ob sie damit ein Unrecht begingen. Entsprechend dieser Stimmung dann die Handlungen. Ludwig XVI. war ziemlich gleichgültig, wenn ihm nicht gehorcht wurde. Als am 23. Juni 1789 der dritte Stand dem ausdrücklichen Befehle des Königs, auseinanderzugehen, nicht nachkam, sagte er – in dieser entscheidenden Stunde – „dann mögen sie eben zusammenbleiben!" So war er vorher gewesen, so blieb er bis zum Ende seiner Herrschaft. Nie hat er es mit Leidenschaft empfunden, wenn er ohne Achtung behandelt, ja wenn er mißhandelt wurde. Und genau so die obersten Organe seiner Regierung. Im Jahre 1788 zeichnete sich das Parlament der Bretagne durch besondere Aufsässigkeit aus. Schließlich wurden die zwei obersten Beamten der Provinz, der Gouverneur und der Intendant, beauftragt, die heilsamen Reformgesetze, um die man stritt, gegen den Willen des Parlaments ein-

zuregistrieren. Die beiden Beamten wurden zunächst nicht eingelassen. Dreiviertel Stunden mußten sie vor der Tür warten. Nachdem sie dann mit Hilfe von Soldaten eingedrungen waren, fragten sie, wo sie sich setzen könnten. Keine Antwort. Dagegen wurde ihnen ein Beschluss des Parlaments vorgelesen, der ihnen befahl, den Saal sofort wieder zu verlassen! In jeder anderen Zeit und jedem anderen Lande hätten gewiß große Würdenträger, im Besitze der Macht befindlich und überdies in durchaus rechtmäßiger Ausübung ihres Berufs begriffen, endlich die Geduld verloren. Ganz anders hier; indem sie nun zu ihrer eigentlichen Aufgabe, der Einregistrierung der Gesetze schritten, begannen sie diese damit, daß sie apologetische Erklärungen verlasen! Der Gouverneur drückte sein Bedauern, der Intendant sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß mehrfache königliche Befehle sie gezwungen hätten, diese Aufgabe auszuführen. Zum Dank für solche Schlaffheit wurden sie nach der Sitzung von dem draußen harrenden Volk der Bretagne verwundet und beinahe umgebracht. So sah der Despotismus im alten Frankreich aus! Ein ähnliches Beispiel aus dem Süden des Reiches, aus Béarn! Aus demselben Anlaß war auch hier Mai/Juni 1788 eine Empörung ausgebrochen. Das Parlament brachte hier einen offenen Aufruhr zustande: der Landadel, die Bauern und die Stadtverwaltung der Hauptstadt Pau — also ein höchst charakteristisches Bündnis — taten sich zusammen, bemächtigten sich der Stadt und der in ihr befindlichen Artillerie und verübten, der Monarchie trotzend, weitere Gewalttaten. In dieser Lage beschloß die Regierung versöhnlich vorzugehen! Sie schickte zur Herstellung der Ruhe einen Béarner, den Herzog von Guiches, in sein Heimatland. Dieser fiel, in Béarn angelangt, vollständig um, wie man zu sagen pflegt. Er sollte von der Provinz weiter nichts verlangen, als eine formelle Genugtuung, aber selbst diese forderte er nicht, sondern er versicherte fortwährend, er fühle sich als Béarner und werde keine strenge königliche Order gegen seine Heimat ausführen, so daß die ganze Aktion auch

äußerlich mit einem vollkommenen Siege der Revolution endigte.

Dieselbe Weichheit der Charaktere der Regierenden verursachte es, daß, im Gegensatz zu den Zeiten Ludwigs XIV., die Parlamente, die obersten Gerichtshöfe des Landes, statt die feste Stütze der Monarchie zu sein, seit der Mitte des Jahrhunderts etwa systematisch und fanatisch am Werke waren, ihre Macht zu untergraben. Das versuchten sie in mehrerlei Richtungen! Die eine war die Mitwirkung an der Gesetzgebung, durch die sie es in der Tat durchsetzten, daß seit 1750 die wichtigsten und oft auch heilsamsten Gesetze wieder rückgängig gemacht wurden: so solche auf kirchenpolitischem Gebiete, so mehrfach Gesetze, welche die Freiheit des Getreidehandels einführten, so die bedeutenden wirtschaftlichen Reformen Turgots. Am heftigsten wurden sie, wenn neue Steuern durchgehen sollten, wodurch die Monarchie gestärkt worden wäre, und sie in erster Linie haben es durchgesetzt, daß die Finanznot zum Anlaß der Revolution werden konnte. In einer zweiten Richtung wirkten sie schwächend auf die Regierung ein, indem sie, wenigstens unter Ludwig XVI., einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Auswahl der Ratgeber des Königs ausübten, zwar nicht im positiven Sinne, wohl aber im negativen durch Beseitigung von ihnen mißliebigen Ministern. Es kann n. u. A. kein Zweifel sein, daß Turgot, daß Necker in seinem ersten Ministerium, daß Brienne der Feindschaft der Parlamente in letzter Linie zum Opfer gefallen sind. Schließlich eine dritte Richtung: sie übten in zahllosen, öffentlichen Kundgebungen eine Kritik an der Regierung, die deren Ansehen auf das Tiefste erschüttern mußte; in diesen, oft in Hunderttausenden von Exemplaren verbreiteten Beschwerden der Parlamente, drängen sich förmlich die Vorwürfe der Tyrannei, des Despotismus, des Treubruchs, des Rechtsbruchs und der Verfassungsverletzung gegen die Regierung. Wie oft wird man dabei an ein erst jüngst bekannt gewordenes Wort B. Constants, eines gewiß unverdächtigen Zeugen, erinnert, der in höherem Alter mit Bezug auf einen Vorgang des Jahres 1787

schreibt: „Wenn man heutzutage nur ein Viertel einer derartigen Rede gegen die Regierung hielte, wäre man nicht eine Stunde in Sicherheit.“ Hieran läßt sich bequem eine weitere Betrachtung knüpfen. Es pflegt behauptet zu werden, daß es der Regierung des alten Frankreich im Gegensatz zu konstitutionell regierten Staaten an Kritik gefehlt habe! Davon kann gar keine Rede sein! Abgesehen von der Presse, genoß sie vielmehr eine immer wache, herbe, sachkundige, organisierte, öffentliche Kritik von seiten ihrer höchsten Beamtenschaft. Es ist also die charakteristische Eigenschaft dieser Regierung die Schwäche. Nun aber nicht nur an ihrer höchsten Spitze, sondern auf allen Stufen. Am erschreckendsten vielleicht zeigt sich diese Erscheinung auf dem wichtigsten Gebiete staatlicher Tätigkeit: auf dem der Armee. Es ist schwer, sich einen Begriff von der inneren Zerrüttung der französischen Armee von 1789 zu machen, von der Fülle von mißverstandenen humanen Gedanken, von der Unsicherheit und Weichheit den Untergebenen gegenüber, von der staatsfeindlichen und antimonarchischen Stimmung im Offizierskorps — Erscheinungen, die in den vornehmsten Truppenteilen noch stärker gewesen zu sein scheinen, als bei den Linienregimentern. Daß Kommandeure von Gardekavallerieregimentern sich in der Konstituante durch besonderen Eifer gegen die Monarchie auszeichneten, ist bekannt. Wie weit die Disziplin und richtiges Gefühl im Militär geschwunden waren, mögen folgende wenige Beispiele zeigen: Im Jahre 1788 wurden in Frankreich Manöver nach preußischem Vorbild eingeführt, dazu neue Exerzierreglements; allein es gelang nicht, damit durchzudringen. Ganze Kompagnien weigerten sich, die neuen Griffe einzuüben. Aus einem Manöver heraus desertierten 37 Grenadiere des Regiments Condé mit allen Waffen von S. Omer nach der niederländischen Grenze zu. Der Oberst holte sie ein und brachte sie zurück. Darauf hielt ihnen — es ist überaus charakteristisch — der Prinz von Condé eine so rührende Ansprache, daß sie in Tränen ausbrachen. Das genügte! Sie gingen völlig straffrei aus. — In dem Kampfe der Regierung gegen die

Parlamente, den wir schon öfters zu erwähnen Gelegenheit hatten, ergriff die Armee fast ausnahmslos gegen die Monarchie Partei. Bei dem Gedanken, gegen das Parlament einschreiten zu müssen, versagte sie. Der Herzog von Sully erklärte öffentlich, er sei zwar bereit, all sein eigenes Blut für den König zu vergießen, niemals aber das seiner Mitbürger. Ein Offizier wurde von seinen Kameraden ausgestoßen, weil er auf Befehl gegen ein rebellisches Mitglied des Parlaments von Toulouse eingeschritten war. Als bei jener obenerwähnten Szene, bei der in Rennes der Gouverneur und der Intendant der Bretagne vom Pöbel beinahe ermordet worden wären, schließlich die Wache gerufen worden war, überließ der Führer der Wache, ein Leutnant, die zwei wehrlosen Männer ihrem Schicksal, indem er mit theatralischer Geste seine Waffen wegwarf und dem Mob zurief: „Ich bin Bürger wie ihr."

Ich glaube, selbst die wenigen obigen Bemerkungen werden genügt haben, um zu zeigen, daß wir es hier mit einer überaus gutmütigen, weichen und schwachen Regierung zu tun haben. Absolutismus kaum noch der Form nach. Von einer despotischen Regierungsweise entfernt keine Rede! Ich möchte diesen Abschnitt beschließen mit einem Zitat aus Condorcet, das auf das stärkste gebilligt zu werden verdient, ja das jeder Historiker des alten Frankreich sich recht tief einprägen sollte; er schreibt: „Man litt unter den Nachteilen der Anarchie, glaubte aber, die des Despotismus zu empfinden."

Und nun noch wenige Worte über eine dritte Hauptursache der Revolution: die Handlungen der leitenden Persönlichkeiten. Und zwar deswegen nur wenige Worte, weil sie erschöpfend doch nicht behandelt werden kann, ohne eine hier untunliche, ausführliche Erzählung, nicht aber deshalb, weil wir sie von geringer Bedeutung erachteten. Im Gegenteil: nach zahlreichen Beobachtungen aus anderen Zeiten dürfte man der Ansicht zuneigen, daß, trotzdem die Lage nach dem, was oben ausgeführt wurde, schon seit im November 1787 die Generalstände ver-

sprochen waren, als überaus ernst erscheinen mußte, doch ein Mann von Geist und Erfahrung, von leidenschaftlichem Wollen und genügender Rücksichtslosigkeit — angenommen, er wäre damals im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen erstanden — den Staat zu retten imstande gewesen wäre.

Die Handlungen der entscheidenden Menschen hängen auf das engste zusammen mit den oben kurz geschilderten zwei Ursachen: der Geistesverfassung einerseits, der Schwäche des Staates andererseits. Nicht unbegabt und auch nicht ohne Verständnis für manche Seiten seiner Aufgabe, ließ der König sich doch von der öffentlichen Meinung und von seinen Ministern zu immer weitergehenden Konzessionen hinreißen — mehrfach gegen seine bessere Überzeugung. Ganz Ähnliches gilt von der Königin Marie Antoinette. Es ist nicht richtig, daß sie damals, im Gegensatz zum König, eine Politik der Stärke und des Widerstandes gegen die öffentliche Meinung getrieben habe. Im Gegenteil! Gerade sie ist bei ihren entscheidenden Eingriffen in die Geschicke des Landes — es sind ihre einzigen wichtigen Eingriffe vor der Revolution — auf seiten der öffentlichen Meinung. Es handelt sich dabei um Personenfragen, freilich solche allergrößter Bedeutung. Marie Antoinette ist es in erster Linie gewesen, welche im Mai 1787 dem Erzbischof von Toulouse, Loménie de Brienne, dem Freunde Turgots, dem Freigeist, dem bisherigen Führer der Opposition, die Leitung des Staates verschaffte, wie es die öffentliche Meinung stürmisch forderte. Es hielt bei dem frommen Ludwig XVI., der meinte, jener glaube nicht einmal an Gott, schwer. Noch weit folgenreicher war die Beförderung eines zweiten Kandidaten der *vox populi* an die leitende Stelle: Neckers, der damit, August 1788, sein zweites Ministerium antrat. Viel wichtiger als die Handlungsweise und die Handlungen des Königspaares sind nun die dieser zwei leitenden Minister, von denen der erstere, Brienne, vom Mai 1787 an über ein Jahr lang, der zweite, Necker, vom August 1788 an bis zum Zusammentritt der Stände, Mai 1789, nahezu unbeschränkt

gebot. Mit ein paar Beispielen für die Fehler dieser zwei Männer möchte ich schließen. Brienne war ohne Zweifel ein sehr kluger Mann, der eine Reihe der heilsamsten und tiefgreifendsten Reformen durchgeführt hat. Aber das eigentliche Regieren verstand er nicht. Er verstand es nicht, zu zeigen, welch unerhörten Fortschritt seine Reformen bedeuteten. So fand er bald das ganze Volk aller Schichten gegen sich. Bei der wilden Revolution von Mai bis August 1788 hat er nun zwar, was ihm unvergessen sei, eine Zeitlang Widerstand geleistet, dann aber gab auch er nach. Am deutlichsten läßt sich aber an folgendem wichtigstem Beispiel zeigen, wie er zwar gute politische Gedanken zu ergreifen imstande war, nicht aber, sie stark und konsequent durchzuführen. Im November 1787 hat Brienne bekanntlich die Generalstände zusammenzurufen versprochen. Man wird urteilen, daß das gut und notwendig war. Mit dem vorhandenen Regierungsapparat ging es bei der allgemeinen Schwäche der Charaktere doch nicht weiter. Ebenso stark zu billigen war dann ein zweiter Gedanke, der sich mit dem ersten verband: Die Generalstände sollen erst in fünf Jahren zusammentreten, wenn in die zerrütteten Finanzen Ordnung gebracht sein, wenn vor allem die wilde Erregung der Gemüter, die damals (1787) schon so bedrohlich erschien, sich gelegt haben würde. Also gewiß vorzügliche Gedanken! Wie schwach aber die Ausführung! Der Eindruck des epochemachenden Versprechens auf die öffentliche Meinung war, im Gegensatz zu dem, was man erhofft hatte, ein überaus geringer. Was kümmerte sich dieses Volk von ungeduldigen und verzogenen Kindern darum, was in fünf Jahren eintreten sollte! So rückte denn die Regierung den Zusammentritt der Generalstände immer näher. Schon wenige Tage nach dem ersten Versprechen, noch im November 1787, interpretierte es der König dahin, daß er die Stände vor 1792, also 1791, also nicht in fünf, sondern in vier Jahren berufen wolle. Am 5. Juli 1788 wurden schon Studien über die Zusammensetzung der *États Généraux* befohlen und damit ihr Zusammentritt noch mehr in die Nähe ge-

rückt; am 8. August 1788 wurden sie auf den 1. Mai 1789 berufen. Aus den fünf Jahren waren ein Jahr und fünf Monate geworden! Möge für Brienne dieses eine Beispiel genügen!

Noch viel stärkere Schuld trifft nach unserer Auffassung Necker, der nicht einmal die Lichtblicke eines Brienne hatte. Die Regierungskunst schien ihm im Nachgeben so recht aufzugehen! Seine Tochter, Frau von Staël, berichtet, daß er die öffentliche Meinung als die Magnetnadel betrachtete, nach der er das Staatschiff steuerte. Wie sollte er es da anders, als dem Verderben zulenken? Ranke hat in seinen Vorträgen an den König von Bayern es als Neckers Pflicht hingestellt, von einem monarchischen Gesichtspunkte aus zu handeln — eine Ansicht, der man nur auf das energischste zustimmen kann. Necker selbst hat sich über diesen Punkt in späteren Zeiten verschieden ausgesprochen. Einmal sagt er, es sei keineswegs seine Aufgabe gewesen, die Monarchie zu stärken. Anhänger einer konstitutionellen Regierungsweise, verwechselte er die Einführung einer solchen mit vorhergehender Schwächung der Monarchie. Ein anderes Mal hat er doch behauptet, sich der radikalen Entwicklung entgegengeworfen zu haben, und zwar braucht er dabei ein so schönes Bild, daß es wörtlich mitgeteilt zu werden verdient. Er schreibt: „Immer um einen vom Berg herabrollenden Karren umherlaufend, habe ich nicht, wie die Zuschauer meinten, ihn hinabgeschoben oder seine Bewegung beschleunigt, sondern ich hielt, im Gegenteil, mit allen meinen Kräften die Räder an und schrie fortwährend um Hilfe.“ Leider war der Staatsmann nicht besser als der Schriftsteller. Statt mit allen seinen Fähigkeiten danach zu streben, z. B. daß die Regierung durch kräftige Maßregeln die Initiative in die Hand bekäme, hat er umgekehrt, von dem Beginn seines zweiten Ministeriums an, den Gedanken ergriffen, nichts Größeres mehr zu unternehmen, sondern alles, sogar auf dem Gebiete der Finanzen, den Generalständen anzuvertrauen: als ob er ihre in den Augen jedes denkenden Politikers schon so bedrohliche Macht geflissentlich noch habe

stärken wollen. Auf keine feste Partei hat er sich zu stützen versucht. Daß er den bewaffneten Widerstand nicht vorbereitet, ist bei einem Mann wie er selbstverständlich. Die schlimmste Unterlassung war die, daß er ohne genügend festumrissenes Verfassungsprogramm vor die Stände trat. Wenn er ein solches gleich im September 1788 vorgelegt hätte, so wären die Aussichten der Monarchie wohl gar keine so schlechten gewesen. Necker hätte dabei nur den Mut zu haben brauchen, seinen eigenen Ideen zu folgen. Er war Anhänger der englischen Verfassung, wie man sie seit Montesquieu sah — mit unbedingtem Veto des Oberhauses und der Krone. Dabei hätte er viele der Besten des Landes aus allen drei Ständen um sich vereinigt, die sogenannten „Anglikaner", die ja noch lange während der Revolution dieses Ziel erstrebten. Er hätte eine bedeutende Partei für sich gehabt. Aber dazu war er zu feige. Er fürchtete den Widerstand des Königs, der doch immer so leicht zu überwinden war. Er fürchtete vor allem die radikalen Wünsche vieler Skribenten des dritten Standes. Ein letztes Beispiel: Im September 1788 brach endlich in Paris der Zwist der Stände untereinander aus, die bis dahin einmütig gegen die Krone zusammengehalten hatten, und nahm bald eine große Wildheit an. Necker hatte diesen Zwist im geheimen geschürt, dem gefährlichen Gedanken *divide et impera* folgend, ohne fürs erste noch offen Partei zu ergreifen. Dann endlich, nach mehr als drei Monaten, Ende Dezember 1788, hat er, was er jedenfalls von vornherein gewollt, nach peinlichem Zögern sich für die große Forderung des dritten Standes entschieden. Das war zweifellos an sich ein politischer Gedanke; hatten doch die zwei ersten Stände bisher, seit Anfang 1787, die Führung in der revolutionären Bewegung gehabt! Aber wie jämmerlich war die Ausführung! Erstens hat er sich nun auch unter dem dritten Stande keine Partei gebildet und keine führenden Männer um sich gesammelt, mit denen er verhandeln konnte, die ihm für seine Zugeständnisse nun auch Unterstützung von seiten des dritten Standes verbürgen konnten. Nein, er unterwarf einfach

sich und den König in phrasenreichen Kundgebungen den Wünschen des Bürgerstandes im allgemeinen und reizte so nur dessen Begehrlichkeit. Zweitens aber hat er den Gedanken dieses Bundes nicht konsequent festgehalten. Als in den ersten Monaten des Jahres 1789 die Forderungen und Äußerungen des dritten Standes immer wilder wurden — zahllose lesen sich in der Tat, als ob sie aus dem Irrenhause oder aus dem Zuchthause stammten —, bekam er Angst vor diesem Bundesgenossen und suchte dann seit dem Zusammentritt der Stände wieder unparteiisch zu sein. So hatte er denn — erstaunliche Tatsache! — trotz aller unbegrenzten und allgemeinen persönlichen Beliebtheit, niemanden, keinen Stand, keine Partei, keine Gruppe, ja keine einzige Person in den Generalständen, auf die er sich verlassen konnte.

Unzweifelhaft hat also staatsmännische Unfähigkeit der zwei Dilettanten, des Bischofs und des Bankiers, Mitschuld an dem gänzlichen, unermeßlichen Zusammenbruch. Der Anblick dieses Zusammenbruchs aber, wie er wirklich erfolgt ist, gewährt nicht, wie es meist empfunden wurde, die etwas philisterhafte moralische Befriedigung darüber, daß hier eine Monarchie und zwei herrschende Stände untergegangen sind, weil sie in harter Selbstsucht nichts oder nicht genug von dem Ihrigen hergeben wollten. Der Vorgang ist vielmehr ein anderer, und er löst auch andere Gefühle des Betrachters aus, die männlichem Empfinden aber auch ihrerseits nicht allzu schmerzlich sind, da es sieht, wie ein weichliches Geschlecht unterging, weil es sich nicht zu wehren verstand.

Miszellen.

Zur Geschichte des karolingischen Kriegswesens.

Von

W. Erben.

Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. Von Hans Delbrück. 3. Teil. Das Mittelalter. Berlin, G. Stilke. 1907. 700 S.

In den Jahren 1886 bis 1890 hatte G. Köhler sein umfangreiches Werk über die „Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit" erscheinen lassen, eine wohlgegliederte und auf weitreichenden Quellenstudien aufgebaute Darstellung, die aber in der wissenschaftlichen Welt sehr geringen Anklang fand; zwanzig Jahre nach ihm ist nun H. Delbrück mit seiner Geschichte der Kriegskunst soweit gelangt, um ein Seitenstück und gewissermaßen einen Ersatz für jenes ältere Werk zu schaffen. Sein dritter Band reicht von Karl d. Gr. bis zu dem endgültigen Sieg der Schweizer über Karl d. Kühnen; er greift also zeitlich über Köhlers Werk hinaus, welches mit der Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt und mit den Hussitenkriegen schließt. Inhaltlich bleibt Delbrück hinter seinem Vorgänger insofern zurück, als er die von Köhler in einem besonderen Bande behandelte Geschichte der Waffen und des Befestigungswesens nicht zusammenhängend vorführt; er streift wohl auch diesen Gegenstand gelegentlich, nimmt aber an, daß solche technische Erörte-

rungen (abgesehen von der Geschichte der Feuerwaffen, die in einem späteren Bande nachgetragen werden soll) „in dem Zusammenhang dieses Werkes überhaupt entbehrt werden" können (S. 669). Die Vernachlässigung dieser wichtigen Seite des Kriegswesens ist eine der Schwächen des Werkes, nicht bloß eine Lücke; sie beeinträchtigt auch die Sicherheit der von Delbrück über Kampfweise und Kriegsverfassung vorgetragenen Ansichten. Immerhin wird man in vieler Hinsicht Delbrück den Vorzug vor den breiteren Ausführungen Köhlers geben müssen. Ihm ist nicht nur die rege Fühlung mit der Wissenschaft zugute gekommen, die dem geschichtsforschenden General fehlte, auch die gewandte Feder und der sichere Überblick über antike und moderne Kriegsgeschichte; Vergleiche mit Vorgängen der griechischen Freiheitskämpfe strömen dem Verfasser ebenso leicht und reichlich zu, wie solche mit den Feldzügen und militärischen Einrichtungen der neuesten Zeit. So entstand eine anziehende Darstellung, welche dem Bande viele dankbare Leser sichern dürfte. Eine befruchtende Wirkung auf Erforschung mittelalterlicher Kriegsgeschichte wird nicht ausbleiben, wenn man auch den Meinungen des Verfassers nicht überall zustimmen kann.

Wie sich Delbrück das Karolingische Heerwesen denkt, war schon am Schluß seines zweiten Bandes angedeutet; er ist der Ansicht, daß im fränkischen Reich ein Berufskriegerstand nicht erst seit Karl Martell, sondern wohl schon von den Zeiten der Völkerwanderung her bestanden habe, und er spricht dem bäuerlichen Aufgebot, dessen Verschwinden man sonst ins 9. Jahrhundert zu setzen pflegt auch schon für die merowingische und frühkarolingische Zeit die Bedeutung ab. Eine Auseinandersetzung mit jenen Kapitularien Karls d. Gr., welche dieser Auffassung widersprechen, hatte im zweiten Bande noch gefehlt, der Anfang des dritten sucht sie nachzuholen, nicht eigentlich in geschlossener Beweisführung, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstands erfordern würde, sondern in leichtgeschürzter, von kleinen Widersprüchen nicht ganz freier Darstellungsform. Sucht man aus dieser die Gründe heraus, welche Delbrück anführt, um dem bäuerlichen Aufgebot eine Mitwirkung an den Feldzügen Karls abzusprechen, so kommen mehrere Punkte in Betracht, die hier einzeln gewürdigt werden müssen.

Nach Delbrück (S. 4) wäre der karolingische Krieger mit Helm und Brünne, Schwert mit Scheide, Beinschienen, Lanze und Schild bewehrt gewesen, so daß, wenn man das Pferd hinzurechnet und die Wertsätze des ripuarischen Rechtes zugrunde legt, die Ausrüstung eines einzigen Kriegers 45 Kühen oder 15 Stuten „dem Großvieh eines ganzen Dorfes" gleichgekommen wäre.[1]) Vom Helm ist in den Kapitularien aber nur einmal die Rede (Mon. Germ. Cap. 1, 171), und zwar in solcher Art, daß wir dieses Stück nur als Erfordernis der besser Gerüsteten ansehen können, und auch diesen besser Gerüsteten wird nicht eine eiserne Kopfbedeckung, eine *cassis* oder, wie es in jenem Einschiebsel der lex Ribuaria heißt, ein *helmus cum directo*[2]) vorgeschrieben, sondern die *galea*, die, von Leder hergestellt, einen weit geringeren Wert haben konnte.[3]) Als allgemeine Bewaffnung, welche der Graf von jedem Aufgebotenen zu fordern hatte, nennt dasselbe Kapitulare nur Schild und Lanze, Bogen und Pfeile, wobei nicht einmal an gleichzeitige Führung dieser viererlei Waffenarten zu denken ist, sondern die Wahl zwischen Lanze und Schild auf der einen, Bogen und Pfeilen auf der anderen Seite gelassen sein wird.[4])

---

[1]) Etwas vorsichtiger äußert sich Delbrück über diesen Gegenstand S. 24 f., er bemerkt Widersprüche in den Quellen, kommt aber schließlich S. 26 „wie auch die einzelnen Quellenstellen zu erklären seien" für die Mehrzahl der Krieger Karls doch so ziemlich zu denselben Anschauungen, die er S. 4 aufgestellt hat.

[2]) Vgl. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde 1, 254 f.

[3]) Das stimmt gut zu den gleichzeitigen Zeichnungen, siehe Rahn, Das Psalterium aureum von S. Gallen Taf. 9, 10, 15 (vgl. Text S. 42 f.), wo der Helm, wenn überhaupt vorhanden, eine Form aufweist, die sich bei metallener Herstellung nicht verstehen ließe. Vgl. v. Ubisch im Jahrbuch d. preuß. Kunstsammlungen 24, 211.

[4]) Boretius hat die in drei Handschriften vertretene Lesart *lanceam scutum* **et** *arcum cum duas cordas sagittas duodecim* in den Text, das ebensogut verbürgte *aut* in die Noten gestellt; ich möchte dieser zweiten Lesart den Vorzug geben und auch in dem Aufgebotschreiben Karls an Abt Fulrad (Cap. 1, 168) bei Aufzählung der Waffen ein *aut* oder *vel* einschalten, da sich Schild und Bogen schwer vereinen (vgl. Delbrück S. 25). Die von Boretius zugunsten seiner Lesart angeführte Stelle des *cap. de villis*

Auch die Brünne wird nur von den Reicheren gefordert, an der schon erwähnten Stelle von den Bischöfen, Grafen und Äbten und deren Leuten, an einer anderen (Cap. 1, 123) von jenen, welche zwölf Hufen besitzen. Daß der Krieger mit Beinschienen versehen sein solle, steht in den Kapitularien nirgends, sie müssen also auch jedenfalls aus der Rechnung gestrichen werden. Für sehr unsicher halte ich ferner auch Delbrücks Annahme, daß die karolingischen Krieger „ganz vorwiegend beritten" waren; gestattet der Aufgebotsbefehl an Fulrad die Annahme, daß dieser reiche Abt nur berittene Mannschaft herbeizuführen hatte, so darf diese Vorstellung doch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. In einer Aufgebotsordnung für die Friesen (Cap. 1, 136) sind die *caballarii* mit den Grafen und belehnten königlichen Vasallen zusammengefaßt, die *reliqui vero pauperiores,* von denen jeder siebente gleichfalls ausrücken mußte, ihnen deutlich gegenübergestellt. Es steht nach dem Wortlaut dieser Stelle und anderer Kapitularien nichts im Wege, die letztgenannten, also die überwiegende Menge des Heeres, als unberitten anzusehen. So schwindet die schwere Ausrüstung, die Delbrück dem karolingischen Krieger zumutet und für die er einen so erschreckend hohen Wert berechnet, gar sehr zusammen, wenn man sich an die Quellen hält. Was als allgemeines Erfordernis übrig bleibt, Schild und Lanze, Bogen und Pfeile, das konnte auch der ärmere Bauer leisten, und auch die Rüstung der Reichsten dürfte nur sehr selten den von Delbrück angenommenen Preis erreicht haben, zumal wenn die Wertsätze des ripuarischen Volksrechts als Maximalzahlen und nicht als Durchschnittsziffern aufzufassen sind.[1])

Mit der Frage nach der Bewaffnung hängt aufs engste das Urteil über die kriegerische Brauchbarkeit des bäuerlichen Aufgebots zusammen. Delbrück schätzt sie so niedrig als

läßt sich, da sie nicht von der Rüstung eines Mannes, sondern von Ausrüstung der Wägen handelt, nicht verwenden; dagegen spricht eines der langobardischen Gesetze, auf welche schon Boretius selbst, Beiträge zur Kapitularienkritik 124 Anm. 1 hinwies, sehr deutlich von der Alternative: entweder Schild und Lanze oder Bogen, Pfeile und Köcher.

[1]) Vgl. darüber Brunner, Deutsche Rechtsgesch., 2. Aufl., 1, 322.

möglich, und meint auf diese Weise die Glaubwürdigkeit der vom allgemeinen Aufgebot handelnden Kapitularien beseitigen zu können; er vergleicht (S. 13) das Ergebnis, welches solche Bestimmungen haben konnten, mit brandenburgischen Defensionsbestrebungen im Dreißigjährigen Krieg und sucht die schlechten Erfahrungen, die man hier machte, als Beweis gegen die militärische Verwendbarkeit der Bauern zur Zeit Karls d. Gr. zu verwerten. Es ist kaum notwendig, dieses Argument ernstlich zu widerlegen; die Bedingungen für die Wehrhaftigkeit des deutschen Bauernstandes hatten sich ja in acht Jahrhunderten in vieler Hinsicht geändert; am meisten allerdings insofern, als die Kriegskunst und die Bewaffnung sich geändert hatte, an den einzelnen Krieger also andere Anforderungen herantraten. Wollte man nun die von Delbrück an die Spitze seines Buches gestellte Ansicht von der schweren Ausrüstung des karolingischen Heeres gelten lassen, so müßte zugegeben werden, daß in einem solchen Berufsheer der Bauer keine große Rolle spielen konnte. Da aber jene Voraussetzung sich durchaus nicht bewährt hat, die Quellen vielmehr auf eine viel leichtere Bewaffnung der Mehrzahl schließen lassen, so liegt kein Grund vor, den Bauern die Eignung zum Heerdienst unter Karl d. Gr. abzusprechen. Es muß hier freilich noch eine weitere Prämisse Delbrücks erwogen werden, die sein ungünstiges Urteil über die Leistungsfähigkeit der Bauern stark beeinflusst. Er spricht wiederholt (S. 12, 14, 31, vgl. auch S. 532) von einem Aufgebot im Turnus und nimmt also an, daß bei der Auswahl eines einzelnen Kriegers aus einer Gruppe von drei, vier oder noch mehr kleineren Grundbesitzern jedesmal ein anderer hätte ausziehen müssen, wodurch allerdings die Auswahl der Tüchtigsten verhindert und der Vorteil, etwas kriegserfahrene Leute zusammenzubringen, aufgegeben worden wäre. Aber diese Voraussetzung findet in den Quellen keinen Halt. Das Kapitulare von 807 (Cap. 1, 134) betont vielmehr dreimal ausdrücklich, daß von jeder Gruppe immer der Bestgeeignete *(qui melius ex ipsis potuerit)* auszurücken habe, und auch dort, wo das nicht ausdrücklich bemerkt ist, darf man annehmen, daß tatsächlich so vorgegangen wurde. Aus einem der folgenden Jahre ist uns auch die Klage überliefert, daß die Beamten immer wieder dieselben Leute ins Feld schickten

(Cap. 1, 165); die dem Ruin ausgesetzten Kläger führen das auf die böse Absicht der weltlichen und geistlichen Großen zurück; diese hätten auf solchem Wege die Kommendation des Betroffenen erzwingen wollen. Sollte diese Absicht in einzelnen Fällen wirklich mitgewirkt haben, so mußten doch ebensogut auch die Bestimmungen von 807 dazu Anlaß geben, denselben Mann wiederholt auszuheben; auch im Interesse des Kaisers lag es, wenn möglich immer wieder die tüchtigsten, die kriegsgeübten Bauern aufzubieten und nicht andere, denen jede Übung fehlte. Von einem Turnus ist in den Gesetzen keine Rede, Delbrück kämpft also gegen Windmühlen, wenn er diesen angeblichen steten Wechsel der Wehrmannschaft als unpraktisch geißelt, um ihn als Zeugnis für die Wertlosigkeit der Aufgebotsordnungen Karls hinzustellen.

Eine andere unbewiesene und sehr unwahrscheinliche Voraussetzung der Delbrückschen Auffassung ist die Annahme, daß auch schon zu Karls Zeit in den reingermanischen Gebieten eine ähnliche soziale Schichtung geherrscht hätte wie in den romanischen Gebieten (S. 6). Delbrück gelangt zu dieser Ansicht, die freilich bald darauf (S. 11 f.) wieder starke Einschränkungen erfährt, nicht etwa in offenem Anschluß an Wittichs Theorie von einer bis in altgermanische Zeit zurückreichenden grundherrlichen Verfassung[1]), sondern indem er die moderne Vorstellung einer ausgleichenden staatlichen Gerechtigkeit auf die Kapitularien anwendet; aber von der Unsicherheit dieses Maßstabes abgesehen, liegt uns die Gesetzgebung Karls doch viel zu unvollständig vor und bestehen über den Geltungs-

[1]) Im 2. Bande S. 462 sind „die einschlagenden Ansichten von Wittich" vielmehr ohne jede nähere Bezeichnung und Begründung als verfehlt zurückgewiesen; aber Delbrücks Argumentation im 3. Bande S. 6 erinnert doch stark an die Ausführungen Wittichs in der Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 22, 329 f., und was Delbrück von dem angeblichen Stand der Minderfreien bei den Sachsen und vom Stellingaaufstand sagt, deckt sich mit den von Wittich übernommenen Ansichten von Heck. Dennoch werden weder Heck und Wittich von Delbrück genannt, noch auch die Aufsätze von Brunner und Schröder in der Zeitschrift f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 23, 193 ff. und 24, 347 ff. (bes. 377) berücksichtigt, welche diesen Theorien mit Recht entgegentreten.

bezirk der zufällig auf uns gekommenen Verordnungen doch zu viele Zweifel, als daß wir daraus auf ungefähr gleichmäßige Verteilung der Freien im ganzen Frankenreich Schlüsse ziehen dürften. Unrichtig ist es jedenfalls, wenn Delbrück (S. 30 f.) aus den Kapitularien von 808 und 811 folgern will, daß es schon damals keine freien Krieger gegeben habe, die nicht ihren Senior hatten, nicht in das Vasallitätsverhältnis getreten wären; beide Stellen nennen neben dem *senior* auch den *comes* und wenn es das einemal (Cap. 1, 167) heißt: *Quicumque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur,* so ist hier eben nicht von der Gesamtheit der Freien, sondern nur von jenen, welche Senioren haben, die Rede; die übrigen, welche noch nicht in Abhängigkeitsverhältnis getreten sind, konnten hier unberücksichtigt bleiben, weil über ihre Bestrafung schon im ersten Absatz desselben Gesetzes gehandelt war. Erst ein Gesetz Ludwigs d. Fr. vom Jahre 819 (Cap. 1, 291) spricht bloß von Bestrafung der vom Feldzug ausgebliebenen Vasallen, aber nicht mehr von jener der übrigen Freien, so daß zu vermuten ist, daß man im Jahre 819 von dem allgemeinen Aufgebot keinen Gebrauch mehr gemacht habe, weil man sonst wohl auch von nicht im Vasallitätsverhältnis stehenden Leuten Bußen einzutreiben gehabt hätte. Aber auch hier wird, wie schon Boretius (Beiträge S. 125) hervorhob, mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß man eine ergänzende Bestimmung zu dem Gesetz, die sich auf die Heerbannbußen der anderen Freien bezog, etwa nur mündlich den Missi eingeschärft haben könnte.

Daß die Heerbannbuße von 60 Schilling für den Besitzer einer Einzelhufe sehr drückend und vielleicht sogar unmöglich gewesen wäre, wie S. 36 hervorgehoben wird, darf zugegeben werden. Aber so kleine Besitzer wurden ja, soviel wir wissen, zumeist gar nicht allein vom Aufgebot getroffen; sie erfreuten sich im Falle des Ausrückens der Mithilfe von zwei oder drei Genossen, und es ist wohl selbstverständlich, daß ihnen auch, wenn sie den Auszug unterließen und deshalb straffällig wurden, das Adjutorium irgendwie zugute kommen mußte; hatten sie es in vollem Maße wirklich empfangen und waren doch daheim geblieben, so traf sie die Strafe nicht unberechtigt schwer; waren die zu seiner Zahlung Verpflichteten schuldig geblieben,

so mußten nun sie einen entsprechenden Teil der Buße zahlen.[1]) Dadurch vermindern sich die Schwierigkeiten sehr bedeutend. Daß tatsächlich die Strafe doch viele Freie hart getroffen und wirtschaftlich zugrunde gerichtet hat, ist uns genügend bezeugt; wir dürfen also nicht an der ernsten Absicht des Gesetzgebers und der wirklichen Durchführung seiner Bestimmungen zweifeln.

An anderer Stelle (S. 10 ff.) werden von Delbrück die erhaltenen Detailbestimmungen über partielles Aufgebot je nach der Größe des Besitzes als für die Behörden selbst wertlos hingestellt, weil es „für die Zentralregierung schlechterdings unmöglich" gewesen wäre „eine zuverlässige Vorstellung davon zu gewinnen, wie viel Männer und mit wie viel Besitz in jedem Gau vorhanden seien". Das könnte aber doch nur für die erstmalige Anwendung solcher Bestimmungen gelten; waren sie schon wiederholt angewendet, vielleicht seit alters gebräuchlich, so war man am Hofe sehr wohl in der Lage, sich Überschlag davon zu machen, wie stark das Aufgebot ausfallen müsse, je nachdem man vier Hufen (wie es 808 geschah) oder fünf Hufen (wie es für 807 bezeugt ist) oder irgendein anderes Maß von Grundbesitz als Grundlage für die Stellung eines Mannes festsetzte.

So bleibt von allem, was Delbrück gegen die wirkliche Ausführung der Bauernaufgebote Karls anführt, nur dasjenige bestehen, was er schon im 2. Bande seines Werkes vorbrachte: die ungeheure Größe der Heere, welche nach seiner Meinung auf diese Art zustande gekommen wären, die gewaltigen Schwierigkeiten der Verpflegung, die sie verursacht hätten. Allein die zu diesem Zwecke von Delbrück angestellten Berechnungen sind zweifellos viel zu hoch gegriffen; während er (2, 410) auf eine Quadratmeile 90 Höfe rechnet, die (nach dem Maßstab von 807 gemessen) höchstens 30 — nach jenem von 808 höchstens 22 — Krieger zu stellen gehabt hätten, würden sich aus den Berechnungen, die Caro für die nord-

[1]) Ein Kapitulare von 805 (a. a. O. 125) zeigt, wie eine solche Bußenverteilung auf Ärmere sich gestaltete; ich glaube, daß das nicht Ausnahmsvergünstigungen waren, wie Boretius, Beiträge S. 112 annahm, sondern daß analoge Aufteilung der Bußen auch dort stattfand, wo das Gesetz kurzweg den Daheimgebliebenen die Zahlung der ganzen 60 Schilling auferlegt.

östliche Schweiz angestellt hat, etwa 5 bis 10 freie Grundbesitzer für dasselbe Flächenmaß ergeben.[1]) Und auch die so gewonnenen Zahlen wird man nicht ohne weiteres mit dem Umfang des Reiches oder mit dem Flächeninhalt der Gebiete, die uns als aufgeboten überliefert sind, zu multiplizieren haben; zahllose Schwierigkeiten werden mit und ohne Willen des Herrschers auch in den Zeiten bestgeordneter Verwaltung dem vollen Erfolg des Aufgebots in den Weg getreten sein. Schmilzt so die Zahl der Heere gegenüber den Größen, mit welchen Delbrück das allgemeine Aufgebot *ad absurdum* zu führen meinte, wesentlich zusammen, so wird bei der Mitnahme von Verpflegung doch auch der Handel, der dem Heere Nahrung zugeführt haben kann, zu berücksichtigen sein. Nicht bloß der Rhein, wo Delbrück selbst (2, 456) die Möglichkeit des Bestehens von Magazinen zugibt und nur tatsächliche Zeugnisse hierfür vermißt, auch die Donau, an der es noch hundert Jahre nach Karl einen lebhaften Handel gab, kommt hierfür in Betracht, und noch weniger kann es in alten Kernländern des Römerreichs, wie in Italien oder Aquitanien, an größeren, dem Heere zunutzen kommenden Stapelplätzen gefehlt haben. Gerade von Karl d. Gr. sind uns so viele An-

[1]) Für den Argengau und den Nibelgau, die zusammen eine Fläche von etwa 24 Quadratmeilen umfassen dürften, berechnete Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 42 f. (D. Geschichtsbl. 5, 199 f.) nach dem Vorkommen der Zeugennamen für das Menschenalter nicht viel mehr als 120 Freie, für den großen Thurgau (100 bis 120 Quadratmeilen) mit Hilfe der freilich unsicheren Annahme einer fränkischen Einführung der Hundertschaften ungefähr 1000 bis 1200 Freie. Caro hat seine Ergebnisse von vornherein nicht als unanfechtbar hingestellt und selbst auf gewisse Fehlerquellen hingewiesen; ich kann daher den Vorwürfen, welche Rietschel in der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 5, 351 erhebt, nicht zustimmen. Solange der von Rietschel angeregte Versuch, von den Reihengräbern zu einer Bevölkerungsstatistik zu gelangen, nicht ausgeführt ist, wird Caros Untersuchung ihren Wert behalten, und gerade für die Frage nach der Zahl der freien Männer bietet seine Methode besondere Vorteile. Die Beschaffenheit und Überlieferungsart der betreffenden Urkundengruppe wird dabei allerdings sorgfältig abgewogen werden müssen.

zeichen einer Förderung des Verkehrs bezeugt, daß es zu seiner Zeit sicher öffentliche Einrichtungen und auch private, von den großen Grundherren oder von eigentlichen Händlern geleitete Unternehmungen gegeben haben wird, welche im Bedarfsfall den Heeren Proviant auch an den Grenzen des Reichs aufzunehmen gestatteten. Endlich erleichtern sich die von Delbrück so stark betonten Verpflegungsschwierigkeiten am allermeisten dadurch, daß wir uns die Heere nicht wie Delbrück (vgl. 3, 15) aus anspruchsvollen Gliedern eines bevorrechteten Standes, sondern zumeist aus deutschen Bauern zusammengesetzt denken, die an einfache Lebensführung gewöhnt waren.

Alle diese Erwägungen mögen in den Augen eines militärischen Fachmanns vielleicht nicht ausreichend sein, um die Bedenken, die Delbrück gegen die Bauernheere Karls vorbringt, ganz zu beseitigen. Es ist für einen an den verwickelten Mechanismus des Berufsheeres gewöhnten Beobachter gewiß schwierig, ja vielleicht unmöglich, ein anschauliches Bild davon zu gewinnen, wie mit dem einfachen Mittel des Volksaufgebotes die enormen militärischen Leistungen, welche die Reichsgründung Karls erforderte, geleistet worden sein können; ja selbst von einer dauernden Mitwirkung der bäuerlichen Kräfte neben anderen besser geeigneten läßt sich kaum eine greifbare Vorstellung gewinnen. Es wird Delbrücks Verdienst bleiben, diesen Widerspruch der Überlieferung mit den modernen Vorstellungen recht scharf beleuchtet zu haben: aber es geht nicht an, um dieses Widerspruchs willen den klaren Wortlaut der Quellen beiseite zu schieben, die an so vielen Stellen, in mannigfaltiger Abstufung des Ausmaßes, das Aufgebot aller Freien behandeln, die Strafen für Außerachtlassung des Gebotes normieren, von Mißbräuchen aller Art sprechen, die sich hierbei ergaben.

Trotz jener Schwierigkeiten wäre es falsche Sachkritik, wenn wir uns über den Wortlaut der Kapitularien hinwegsetzen wollten. Von Delbrück sind, soviel ich sehe, zwei Auswege angedeutet worden, auf denen man sich diesem Vorwurf entziehen könnte. Er meint (S. 12), ein bäuerliches Aufgebot, wie es die Gesetze Karls d. Gr. schildern, war „vielleicht noch möglich unter den ersten Merowingern, wo die

Masse der Franken eben erst den Übergang aus dem kriegerischen Urzustand in das bäuerliche Leben und den Bauerncharakter vollzog. Damals," so sagt er, „mögen zuerst solche Vorschriften über den Auszug erlassen worden sein und sich mit dem wirklichen Leben auch gedeckt haben". Für die Zeit Karls seien sie unmöglich: „Alle die Wendungen," so heißt es S. 14, „die so bestimmt zu verlangen scheinen, daß einer der Pflichtigen selbst ins Feld ziehe, sind als bloße Kanzleifloskeln anzusehen, die sich durch die Generationen, vielleicht schon durch die Jahrhunderte so hinschleppten." An anderen Stellen (S. 27, 31) glaubt er eine „Kanzleiformel ohne jeden realen Inhalt", „ein bloßes Wortemachen", „alte Kanzleischemata" oder „nichts als eine versteinerte Kanzleifloskel" vor sich zu haben. Es ist richtig, die Kanzleien des Mittelalters neigen zur Wiederholung alter Formeln so sehr, daß in Urkunden häufig veraltete, zur Zeit nicht mehr passende Rechtsausdrücke und Bestimmungen sich forterben. Aber die Kapitularien sind keine Urkunden, so oft auch Delbrück für sie unwissenschaftlicherweise diesen Ausdruck anwendet, und sie sind wenigstens für die Zeit Karls, wie die gänzliche Abweichung von den Formen der Diplome dartut, überhaupt nicht in der Kanzlei verfaßt; erst in späterer Zeit, namentlich bei den westfränkischen Karolingern, vollzieht sich zwischen Königsurkunden und Kapitularien eine gewisse Annäherung in den Formen, die uns berechtigt, der Kanzlei eine Mitwirkung an der Fassung dieser Gesetze zuzumuten.[1]) Dadurch entfällt einerseits die Möglichkeit, das in der Kanzlei übliche Nachschreiben alter Formeln zur Erklärung der unter Karl erlassenen Aufgebotsordnungen heranzuziehen, anderseits verlieren aber auch die Analogiefälle aus spätkarolingischen Kapitularien, auf die sich Delbrück (S. 31) stützt, alle Beweiskraft für die ältere Zeit. Mag es unter Karl d. Kahlen vorgekommen sein, daß Kanzleibeamte, welche an mechanische Behandlung der Vorlage von den Urkunden her gewöhnt waren, wenn sie zur Abfassung und Niederschrift der Kapitularien herangezogen wurden, über-

[1]) Vgl. Seeliger, Die Kapitularen der Karolinger S. 16 ff.; in meiner einschlägigen Bemerkung, Urkundenlehre 1, 48 Anm. 1, habe ich den von Seeliger festgestellten Unterschied zwischen den früheren und den späteren Kapitularien leider außer acht gelassen.

lebte Dinge mit in den Text der Gesetze aufnahmen, so liegt doch für die Zeit Karls d. Gr., unter dem die Kapitularien in anderer Weise entstanden, keine Berechtigung zu dergleichen Annahmen vor. Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen und die wiederholte Bezugnahme auf Ereignisse des betreffenden oder des vorhergehenden Jahres bieten vielmehr deutliche Anzeichen dafür, daß die Aufgebotsbestimmungen Karls d. Gr. zu seiner eigenen Zeit ohne wörtliche Anlehnung an Vorlagen verfaßt sind.

Indes hat sich Delbrück noch einen anderen Ausweg offen gehalten, der mit seiner Ansicht von dem Fortleben alter Formeln in den Kapitularien gut zusammenzustimmen scheint. Er meint (S. 8 f.), es sei nicht bloß „Zähigkeit der überlieferten Rechtsformen" gewesen, welche die Wiederholung an sich wertloser Bestimmungen über bäuerliches Aufgebot bewirkte, „sondern auch ein positives, sehr starkes Motiv", die Absicht, den freien Germanen zur Steuerleistung heranzuziehen. „Die Vorschriften der karolingischen Könige über die Gruppenbildung der freien Männer, die immer einen von sich in den Krieg schicken sollen, ist (!) daher wesentlich als eine maskierte Steuerumlegung aufzufassen." In der Mehrzahl der Fälle, so denkt Delbrück, hätten es die drei Hufner, die etwa verpflichtet waren, einen aus ihrer Mitte auszurüsten und auszusenden, vorgezogen, die Ausrüstung dem Grafen zu liefern, der sie „dann einem seiner Vasallen zuwandte"; Delbrück läßt Ausnahmen zu für den Fall, daß etwa „zufällig einer unter ihnen war, der Neigung hatte, in den Krieg zu ziehen" (S. 14). „In Wirklichkeit," so sagt er hier, „haben wir es in den Aufgebotskapitularien mit der Ausschreibung von Kriegssteuern zu tun." Der Unterschied seiner Auffassung von der bisher geltenden, die ja auch eine schließliche Auflösung des Kriegsdienstes in Geldleistung annimmt, liegt, wie Delbrück S. 32 sagt, „in der früheren Datierung und in der Motivierung". Was die Motive der Umwandlung betrifft, so muß man Delbrück Recht geben; sie lagen gewiß „nicht bloß in dem wirtschaftlichen Nichtleistenkönnen, sondern ebensosehr in der kriegerischen Qualität", in dem Streben, zu einem besser bewaffneten und besser verpflegbaren Heere zu gelangen.[1]) In

[1]) Die Vorteile, die sich bei der Verpflegung eines durch die Grundherrschaften und nicht von den einzelnen Freien gebildeten

bezug auf die frühere Datierung aber ist größere Vorsicht geboten, als sie Delbrück anwendet; er meint, die Umwandlung wäre schon unter Karl d. Gr. „so gut wie vollendet" gewesen, „nur eine alte Form fristete noch mühsam das Leben". Man muß zugeben, daß weder die Zahl der freien Bauern, welche tatsächlich an den Feldzügen Karls teilnahmen, noch die Rolle, die sie tatsächlich neben und unter den gleichzeitig ausrückenden Vasallen spielten, genau zu erkennen ist; der wirkliche Effekt des allgemeinen Aufgebots mag schon unter Karl stark hinter dem Wortlaut seiner Gesetze zurückgeblieben sein. Aber von diesem Effekt gänzlich abzusehen oder anzunehmen, daß der Gesetzgeber gar nicht das Ausrücken der Bauern, sondern ihre Steuerleistung bezweckte, sind wir durchaus nicht berechtigt. Die Kapitularien sprechen ja nicht in theoretischem Ton von der Heerpflicht, wie man erwarten dürfte, wenn es sich eigentlich um Ausschreibung von Kriegssteuern handeln würde, sondern sie verlangen ausdrücklich, daß der so und sovielte Mann sich ausrüste und in den Krieg ziehe, *ipse se praeparet et per se in hostem pergat*; sie verlangen, daß der Geeignetste von jeder Gruppe *qui melius ex ipsis potuerit* ausrücke; sie reden von der Bestrafung jener, die gegen den vorjährigen Befehl *super illam ordinationem quam de liberis et pauperioribus hominibus fieri iussimus* zu Hause geblieben und weder selbst ausgerückt seien noch einen Standesgenossen unterstützt hätten. Dadurch ist die Gewißheit, daß tatsächliches Ausrücken der Freien am Hofe beabsichtigt war, gegeben. Vermißt man in den Kapitularien noch manche Detailbestimmungen über die Art der Ausführung, über den Ort und Zeitpunkt der Heeresversammlung, so wird sich das teils aus der Überlieferungsart jener Quellen, teils aber daraus erklären, daß hier die mündlichen Weisungen der Königsboten sowie das Herkommen ergänzend eintraten. Wir müssen es demnach, so schwer es sich mit modernen Vorstellungen auch vereinbaren läßt, doch als sicher hinnehmen, daß Karl d. Gr. seine freien Bauern noch in den späteren Jahren seiner Regierung wirklich aufbot, und wir dürfen ihm nicht zumuten, daß er damit etwas praktisch Un-

Heeres ergaben, hat Kötzschke in der Hist. Vierteljahrschrift 2 (1899), 243 richtig betont.

durchführbares und Wertloses angestrebt habe. Das in Kriegs- und Verwaltungssachen so erfahrene Urteil des Herrschers und seines Hofes, das den Kapitularien zugrunde lag, wiegt alle Bedenken moderner Sachkritik reichlich auf.

Vermag ich demnach den Ansichten Delbrücks über das karolingische Heerwesen, welche das erste Buch dieses Bandes einnehmen, nicht beizupflichten, so will ich nicht verschweigen, daß die weiteren Partien zu so starken Bedenken keinen Anlaß geben. Gewisse Seiten des mittelalterlichen Kriegswesens, denen Delbrück von vorneherein mit geringer Teilnahme entgegenkommt, so die militärischen Einrichtungen der Städte und die Lehrschriften über den Krieg, sind wohl allzu dürftig behandelt[1]); aber diese Mängel werden durch Vorteile in anderer Richtung ausgeglichen. Manche Kapitel, besonders jene über Rittertum und Söldner im 3. Buche, wo ein schwer zu disponierender Stoff vortrefflich behandelt ist, betrachte ich als sehr wertvolle Bereicherungen unserer Literatur. Natürlich ist hier nicht alles neu, aber neben der Verwertung fremden Wissensgutes hat Delbrück doch auch sehr viel Eigenes beigesteuert. Die Grundgedanken über mittelalterliche Kriegskunst stammen aus seinem eigenen, schon 1887 erschienenen Werk über die Perserkriege und Burgunderkriege. Sehr viele Einzelheiten entnimmt er den Arbeiten seiner Berliner Schüler, welche er seit bald zwei Jahrzehnten mit Fragen mittelalterlicher Kriegsgeschichte beschäftigt und die besonders in den Jahren 1905 bis 1907 eine ganze Reihe einschlägiger Schriften zum Druck gebracht haben.[2]) Delbrück tut diesen

[1]) Zu der S. 670 ff. nachgeholten „theoretischen" Literatur sei bemerkt, daß die von Delbrück nicht erwähnte, durch die Sempacher Schlacht angeregte „Lehr von den Streiten" des Wiener Hochschullehrers Seffner, jetzt in Seemüllers Ausgabe, Mon. Germ., Deutsche Chroniken 6, 224 ff. vorliegt; im übrigen sind alle diese Dinge zumeist besser als bei Delbrück in der Geschichte der Kriegswissenschaften von Jähns zu finden.

[2]) Zu den in dieser Zeitschr. 95, 154 f. u. 531; 96, 356 u. 536 f.; 99, 197 u. 203 f.; 100, 669 besprochenen Dissertationen wären noch Wodsak, Die Schlacht bei Kortryk 11. Juli 1302 (Berliner Dissert. 1905) und Ballhausen, Die Schlacht bei Bouvines 27. Juli 1214 (Jena 1907, nicht als Dissertation bezeichnet, aber wohl in diesen

Anfängerleistungen im allgemeinen wohl zu viel Ehre an, indem er sie mit vieler Anerkennung zitiert und größtenteils als „maßgebend" hinstellt; sie zeigen den Einfluß des Lehrers ziemlich deutlich und haben ihre Themata wohl etwas gefördert, aber zumeist nicht gelöst. Kann man das den einzelnen Verfassern gewiß nicht zum Vorwurf machen, so erwächst für eine Geschichte der Kriegskunst, die sich auf solcher Grundlage aufbaut, doch ein gewisser Nachteil. Aber in der Hauptsache ist der regere Betrieb, den Delbrück auf diesem Gebiet entfacht, eine erfreuliche Erscheinung. Für den Fortgang möchte ich mir erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß die Quellenuntersuchungen selbst energischer geführt und daß das Terrain in jedem Falle genauer untersucht würde. Es genügt bei Darstellung eines kriegerischen Unternehmens nicht, die Quellen zu sammeln und das Urteil zu buchen, welches über Entstehung und Wert jedes einzelnen Berichtes in der Literatur schon zu finden ist, sondern die Eigentümlichkeit der Fragestellung erfordert eine neue, selbständige Bewertung; diese ist bei den genannten Dissertationen manchmal zu vermissen. Daß Delbrück das Studium des Terrains vernachlässigt, ist eine alte Klage. Die Beschaffenheit der dem dritten Bande beigegebenen Karten bestätigt sie leider von neuem; es sind nur neun rohe Skizzen, davon drei ohne Angabe des Maßstabs, die Mehrzahl ohne jede Bezeichnung der orographischen Verhältnisse, keine in einem solchen Maß gezeichnet, daß man genauere Anschauung gewinnen würde.[1]) Delbrück ist allerdings der Meinung, daß die taktische Ver-

---

Kreis gehörig) nachzutragen. Über einen Teil dieser Schülerarbeiten berichtet Baltzer in den Mitt. d. Instituts 28, 694; über einige s. Haene, Perlbach und Holtzmann in der Deutschen Literaturzeitung 1906, Nr. 17; 1907, Nr. 1; 1908, Nr. 15.

[1]) Zur Schlacht am Lechfeld ist S. 115 eine Karte beigedruckt, die den Maßstab 1 : 500 000 trägt, in Wirklichkeit aber wohl 1 : 1 350 000 gezeichnet und wohl aus Hartlebens Volksatlas od. dgl. abgeleitet ist; Karten in so kleinem Maße (ähnliche S. 455, 593, 633) hätten wohl ganz wegbleiben können; irgendeinen Atlas wird doch jeder Leser zur Hand haben. Es käme auf Kartenskizzen an, die wenigstens unseren Generalstabskarten entsprechen; dieser Erwartung ist aber nirgends wirklich entsprochen.

wendung des Terrains für die Ritterheere in den Hintergrund trete (S. 309), und er glaubt wohl deshalb, der örtlichen Beschaffenheit des Schlachtfeldes im Mittelalter nicht dieselbe Beachtung schenken zu müssen wie auf anderen Gebieten.[1]) Es mag sein, daß er darin Recht hat, soweit es sich um seinen besonderen Zweck, die Feststellung der Kampfweise, handelt; aber der ganze Kreis dieser Studien verliert, wenn es versäumt wird, die kriegerischen Vorgänge auf den Raum so genau, als es angeht, zu projizieren. Mit der Möglichkeit, aus den räumlichen Verhältnissen heraus zu genauerem Verständnis der Quellen zu gelangen, werden auch jene Vorteile preisgegeben, die aus der archäologischen Untersuchnng und aus der historisch-geographischen Betrachtung der Örtlichkeit gewonnen werden könnten. Es ist für das Mittelalter in dieser Hinsicht bisher nur wenig geleistet worden, weit weniger als für die antike Zeit. Und doch ist nicht zu bezweifeln, daß eine Kombination archäologischer, historisch-geographischer und kriegsgeschichtlicher Forschung auch hier lohnende Früchte bringen wird, nicht bloß für die Kenntnis der Kriegskunst, sondern auch für andere Wissenszweige. Der Krieg ist keine isolierte Erscheinung des geschichtlichen Lebens, im Mittelalter noch weniger als jemals; auch seine Erforschung kann daher nicht von anderen Aufgaben und Fragen getrennt, nicht von dem Boden losgelöst werden, auf dem er spielt; sie wird sich um so fruchtbarer gestalten, je mehr der Forscher geneigt ist, ernstlich auch an der Aufhellung anderer Arbeitsgebiete mitzuwirken. Nicht bloß im „Rahmen der politischen Geschichte", wie Delbrücks Titel ankündigt, sondern in engster Verbindung mit den erfaßbaren Zweigen der staatlichen und kulturellen Entwicklung sollte die Geschichte der Kriegskunst betrieben und geschrieben werden.

[1]) S. 359 lies statt Wasserburg (am Inn?) Wassenberg (a. d. Roer); der falsche Name ist auch in das chronologische Verzeichnis der Gefechte (S. 687 f.) und in das recht nachlässig gearbeitete Sachregister übergegangen. — An Flüchtigkeiten fehlt es freilich auch sonst nicht: S. 130 der Markraf Ernst „von Bayern" soll doch heißen „von Österreich", S. 291 Herzog Johann „von Neumark" richtig „von Neumarkt", S. 384 wird Rudolf von Habsburg der spätere Kaiser" (!) genannt.

Eine Denkschrift des Grafen von Finckenstein „Über die Freiheiten der Ritterschaft" (1811).

Veröffentlicht
von
Friedrich Meusel.

Erst seit kurzem hat die geschichtliche Forschung die Bedeutung der Hardenbergschen Edikte von 1810/11 für die Überwindung der ständischen Kastengliederung in der Monarchie Friedrichs d. Gr. voll erkannt. Sie haben auf dem Gebiete der Besteuerung das Werk fortgesetzt, welches durch Steins Reformen von 1807/08 und Scharnhorsts Heeresreform begonnen war. Die alte landständische Verfassung der Kurmark, Pommerns und Preußens, nach welcher nur durch Vertrag der Regierung mit den Ständen den Provinzen Lasten auferlegt werden durften, war durch den Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. zwar faktisch beschränkt, aber rechtlich nie aufgehoben worden: indem nun durch Hardenbergs Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 die bisherige Steuerfreiheit der meist adligen Rittergutsbesitzer (die bis dahin nur ihre Lehnsverpflichtungen zu erfüllen hatten) beseitigt wurde, erlitt die privilegierte Stellung des ersten Standes einen Schlag, wie ihn dieser seit den Zeiten des Großen Kurfürsten nicht mehr erlitten hatte. Es ist kein Zufall, daß Hardenberg die adligen Rittergutsbesitzer, die sich in ihren Eingaben stets als „Stände" und „Ritterschaft" bezeichneten, nach der Berechtigung dieser Benennung fragte und selbst nur „adlige Gutsbesitzer" nannte.

War es ein Wunder, daß sich der märkische, pommersche, preußische und schlesische Adel — die Kurmärker voran — gegen die Aufhebung seiner Privilegien wehrte? Wäre es nicht ein Schwachheitssymptom gewesen, wenn diese alte Herrscherschicht die Reformen ohne Widerstand und Haß über sich hätte ergehen lassen? Merkwürdige Wandlung! Einst, zu Zeiten des Großen Kurfürsten, hatten die Märker geduldiger als der Adel einer anderen Provinz das Joch des modernen absoluten Staates auf ihren Nacken genommen; eben deshalb waren die Rechte der märkischen Stände auf Selbstverwal-

tung im engeren Kreise verhältnismäßig am wenigsten eingeschränkt worden.[1]) Ja, unter Friedrich d. Gr. noch hatte das kreisständische Leben, von ihm befördert, sich namentlich in der Kurmark kräftig entfaltet. So ist es verständlich, daß sich gerade hier der stärkste Widerstand gegen Hardenbergs die letzten Reste ständischer Freiheit vernichtendes Vorgehen erhob.

An der Spitze der altständischen Opposition, über die wir kürzlich durch einen Schüler Max Lehmanns im einzelnen sorgfältig, im Urteil wohl nicht allenthalben zutreffend unterrichtet sind[2]), stand bekanntlich der damalige Major, spätere General Ludwig von der Marwitz, der konsequenteste Verfechter der ständisch-feudalen Doktrin. Neben ihm ist als ein Vorkämpfer der alten märkischen Stände der Reichsgraf Karl v. Finckenstein zu nennen, der Sohn des bekannten Staatsministers Friedrichs d. Gr., derselbe, der einst an der Spitze des Küstriner Gerichts gestanden hatte, welches dem Müller Arnold durchaus Recht geben sollte, und der, da er nach seiner Rechtsüberzeugung entschied, zusammen mit dem Großkanzler Fürst aus dem Staatsdienst entlassen worden war (1779).[3]) Zwar hatte der Nachfolger des großen Königs schon bald nach seinem Regierungsantritt eine Revision des Prozesses vornehmen lassen; die seinerzeit mit Festungshaft bestraften Richter wurden freigesprochen, ihr Urteil bestätigt; aber der einstige Regierungspräsident Graf Finckenstein kehrte nicht

[1]) Vgl. über die Kurmärkischen Stände um das Jahr 1740 Otto Hintze, Behördenorganisation und Allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., *Acta Borussica* VI, I, S. 347—361. In Pommern ebenda S. 390 ff., in Ostpreußen S. 316 f.

[2]) Wilhelm Steffens, Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11 (Veröffentlichungen des Vereins für Gesch. d. Mark Brandenburg). Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. Vgl. auch meine Einleitung zu Marwitz' Memoiren (Fr. Aug. L. v. d. M., ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege Bd. 1, 1908) S. XXXV ff.

[3]) Vgl. über Finckenstein: Schwarze in der Allg. Dtsch. Biogr. VII, 21 f. und meine Mitteilung in den Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. XIX, 2, S. 204 ff. Über den Müller Arnoldschen Prozeß: Koser, Friedrich d. Gr. II[3], S. 542 ff., 687 f.

wieder in den Staatsdienst zurück, sondern lebte landwirtschaftlicher Beschäftigung und literarischen Neigungen auf seinen Gütern.

Erst in der Reformzeit, im Kampfe für das alte Recht, scheint er mit voller Leidenschaft an der inneren Politik wieder Anteil genommen zu haben. Jetzt war die Feder des geschulten Juristen, der einst in Halle studiert und sich an den Schriften von Pütter weitergebildet hatte, seinen Mitständen von Wert; einige der prägnantesten und durchdachtesten Denkschriften im Kampfe gegen Hardenberg stammen von ihm. Zwar gehörte Graf Finckenstein weder den von Hardenberg zusammenberufenen „Convocirten", jenen Notablen an, die in Berlin zur Beratung der neuen Edikte tagten, noch war er Mitglied der „Versammlung der Deputierten der kurmärkischen Stände", jener Vertretung der alten Provinzialstände, die daneben zusammengetreten war, um gegen die Reformen des Staatskanzlers Protest einzulegen[1]); er hat aber trotzdem durch seine Eingaben und seine bei den kreisständischen Beratungen erworbene Erfahrung in diesen Kämpfen — zumal bei der berühmten Immedialeingabe der Kreisstände von Lebus und Beeskow-Storkow an den König — eine Rolle gespielt.

Auch der folgende, von Finckenstein verfaßte Aufsatz: „Über die Freiheiten der Ritterschaft", dem Marwitz einige Bemerkungen und Erläuterungen hinzugefügt hat, ist an die Deputierten der kurmärkischen Stände gerichtet[2]) und kurz vor ihrem Zusammentritt (am 18. Januar 1811) niedergeschrieben. Zwar trägt die Abhandlung einige Spuren rascher Abfassung an sich, zeigt aber die Anschauungen des frondierenden Adels in dem letzten Kampfe gegen die Staatseinheit und Rechtsgleichheit der Monarchie wie in einem Brennpunkt zusammengefaßt, so daß ihr Abdruck im Wortlaut mit einigen Erläuterungen gerechtfertigt erscheint.

---

[1]) Vgl. über sie Steffens a. a. O. S. 41 ff., 76 ff.

[2]) Eine Abschrift liegt im Ständ. Archiv der Mark Brandenburg (Berlin; B. I, Nr. 104). Sie wurde der Versammlung durch Marwitz eingereicht. Das mir vorliegende, von Finckenstein unterzeichnete Original im Marwitzschen Familienarchiv, Landesangelegenheiten VI, Nr. 6, vol. III.

„Die Freiheiten der Ritterschaft sind nichts anderes, als der Inbegriff aller ihrer Gerechtsame und Vorzüge, so benannt, weil sie aus ihrer uralten Eigenschaft eines freien Deutschen herrühren. Diese uneingeschränkte Freiheit hat in der Folge in den einzelnen Deutschen Ländern mannigfaltige Einschränkungen und auch allgemeine Bestätigungen durch Vertrags-Gesetze mit den Landesfürsten erhalten, gründet sich aber nicht auf ein geschriebenes Gesetz, sondern, da sie älter × als ein jedes solches ist, auf das ehrwürdige, jetzt von einigen Schwindelköpfen verschrieene, ungeschriebene ⌈, das Herkommen.

Anmerkungen des Majors von der Marwitz:

× ist, als irgend eines von diesen

⌈ Gesetz

Es ist daher unmöglich, die Freiheiten des Deutschen Adels überhaupt vollständig zu spezifizieren und leichter (Ihnen) die Einschränkungen ⊙ in Rücksicht auf den Brandenburgischen Adel als die Freiheiten ϕ mit Gesetzes-Stellen zu belegen. Was in diesem letzten Stück fehlet, läßt sich nur aus dem allgemeinen Begriff deduciren. [Wenn Sie einen Blick auf den Titl. 9 des 2ten Thls. des Allg. Landrechts[1]) werfen und gegen die Ständischen Monita halten, so werden Sie sehen, wie mangelhaft die Materie vom Adel dort bearbeitet ist. Der Herr Land-Syndikus in Berlin[2]) wird Ihnen diese Monita mittheilen und überhaupt am besten das ergänzen können, was in der folgenden Ausführung aus Mangel an Hülfsbüchern und an Zeit fehlen wird.]

⊙ der Freiheit

ϕ selbst

---

[1]) „Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.“ Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten, Neue Ausg. (1804) Bd. 4, S. 3—14.

[2]) Fritze. Er führte das Protokoll bei der Deputierten-Versammlung von 1811.

I.

a. Die Freiheit des Märkischen Adels von Persönlichen Steuern nnd Lasten gilt also vermöge des Herkommens mit einziger Ausnahme der gesetzlichen Einschränkungen durch Landes-Verträge, nicht Edicte[1]), da dergleichen laut

Landtags-Rezesses von 1653 in fine[2])

denenselben zuwiderlaufend nicht publiciret werden sollen.

b. Die Freiheit der Rittergüter von Realsteuern und Lasten beruhet auf die alte Lehnsverfassung mit einziger Ausnahme der in den Lehnbriefen aufgelegten oder nach der Provinzial-Observanz hergebrachten Lehn-Dienste. Durch Vertrag sind aber diese Lehndienste in einen jährlichen Canon von 40 Reichsthalern pro Lehn-Pferd verwandelt.

Lehns-Assecuration von 1717.[3])

c. Das Persönliche Recht des Adels zum Eintritt in die Hoch-Stifter und den Johanniter-Orden beruht auf das alte Herkommen und ist sogar in

Titl. 9. 2ten Theils des Allg. Landrechts § 22 anerkannt.

d. Das vorzügliche Recht endlich der Land-Standschaft ist eine Folge der ursprünglichen Verfassung aller deutschen Völker-

---

[1]) Wie sie Hardenberg erließ.

[2]) Der Rezeß vom 26. Juli 1653 ist abgedruckt bei Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum* VI, 1—3, S. 425 ff.

[3]) Vgl. über den Abschluß der Lehnsassekuration Ranke, Zwölf Bücher Preuß. Gesch. III, 153—159. Die Assekurationsakte vom 30. Juni 1717 ist gedruckt bei Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum* II, 5, Sp. 89 ff. (Nr. LXII). Vgl. *Acta Borussica*, Behördenorganisation II, S. 466—496. V. Löwe, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I., Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. XI, 2, S. 41—74.

schaften und jener ursprünglichen Freiheit. Vermöge derselben konnte kein Anderer den freien Deutschen, sondern nur Er sich selbst und in Seiner Person seine Knechte, nachmals Unterthanen, besteuern. Ebenso wurden die Fragen von Bündnissen, von Krieg und Frieden, von Gesetzen, nur mit seiner Zuziehung entschieden. Das Herkommen in einer steten Folge von Landtags-Recessen hat dieses Recht bestätigt, ja es ist sogar in dem Landtags-Receß von 1653 Artikel 14 ausdrücklich versprochen, daß

> der Landesherr in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne der Stände Vorwissen und Rath nichts vornehmen, sich auch in keine Verbündnisse etc. einlassen wolle,

und regelmäßig ist in Rücksicht auf die Gesetzgebung in eben diesem Rezeß

Articulo 24 und 46

bestimmt anerkannt, daß die Stände Gesetzes-Vorschläge zu thun berechtigt sind.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, Ihnen die Nachlesung und Erwägung dieser Articul mit Rücksicht auf den No. 6 unserer Punkte[2]) zu empfehlen, damit unter Ihren Vorschlägen auch der sich finde:

> daß eine schleunigere und unpartheiischere Administration der Justiz eingeschärfet, und nicht durch eine in den Gesetzen nicht gegründete Billigkeit das Recht gebeuget, am wenigsten aber ein Stand gegen dem anderen begünstigt oder zurückgesetzet werde, wie es jetzt sichtlich mit Bauern und Edelmann geschiehet.

Auch in den Huldigungsassecurationen von 1786 und 1798 verbis: Versprechen bei Unserm Königlichen Worte, daß Wir — — — auf die von ihnen (den Ständen) bei Uns anzubringenden Landesbeschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen und Uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich Unsere Landesväterliche, für Unsere Churlande hegende Gnade zu erkennen, und in der That zu verspühren haben sollen etc.[1])

NB. Dieser heißt, daß die Regierung die schreckliche Verfügung, daß wegen Gerechtsame etc. gegen die Edicte kein Gehör bei den Gerichtshöfen verstattet werden soll, zurücknehmen muß, weil im Gegentheil gegen den Inhalt der Landtags-Recesse keine Edicte publicirt werden sollen.

[1]) Die Assekurationsakte von 1798 ist abgedruckt in meiner Neuausgabe von der Marwitz' Memoiren Bd. 1, S. 131 f.

[2]) Bezieht sich auf die „Punkte worüber man einig ist", einen Aufsatz des Grafen Finckenstein vom Dezember 1810.

II.

Gegen diese Vorrechte des Adels kommt nun seine Ausschließung von gewissen Rechten in Betrachtung.

a. Diese Rechte sind nun erstlich das Recht, eigentlich sogenannte bürgerliche Gewerbe, Kaufmannschaft etc. zu treiben. Dieses hielt der Deutsche Edelmann unter seiner Würde, erst das

Allgemeine Landrecht Theil 2 Titel 9 § 76 und f.

hat den Adel unter gewissen Einschränkungen dazu berechtigt.[1])

b. Zweitens: noch weniger konnte der Edelmann unterthäniger Bauer werden wollen, und er ist auch daher nach dem

Allgemeinen Landrecht loco citato § 73

in der Regel nicht Bäuerliche Nahrungen zu erwerben befugt.[2])

Drittens hat König Friedrich Wilhelm I. als die Zeitpachtungen der Domainen von ihm eingeführt wurden, den Edelmann ganz davon ausgeschlossen, welches dem Landesherrn als Verpächter betrachtet wohl freistehn mußte.

Diese Ausschließungen, besonders die letzte, haben den Märkischen Adel freilich gegen den Bürgerstand in Rücksicht auf Reichtum zurückgesetzt; sie sind aber doch

---

[1]) § 76, 77 und 79 lauten: „Adliche sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben." „Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe unternehmen." „In geschlossene Kaufmannsinnungen soll, der Regel nach, kein Adlicher ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden."

[2]) A. L. R. II, 9, § 73 lautet: „Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, können Personen vom Adel Rustikalgründe als eigne für sich bestehende Güter erwerben." Vgl. auch § 74—75 und A. L. R. II, 7, § 14—16.

für seine Existenz von den glücklichsten Folgen gewesen. Denn sie haben dazu gedient, ihn von den anderen Ständen abgesondert zu halten, und er hat, wie der gegenwärtige Augenblick beweiset, mit dem alten Geiste noch eine gewisse Unabhängigkeit behauptet, die, wenn viele seiner Glieder Domänen-Pächter wären, nicht Statt finden würde.

III.

Nunmehr sind die Einschränkungen der Freiheiten des Adels aufzuzählen, sie sind, so viel mir bewußt, nur folgende:

1. in Rücksicht auf Persönliche Steuerfreiheit, die Zollpflichtigkeit in Absicht des Kornes bei der Ausfuhr in fremde Lande, wie sie

   Landtags-Receß 1653 articel 52

   bestimmt ist; die Erlegung der Bier- und Branntwein-Ziese an die Landschaft, wo zum Krug-Verlag und Verkauf diese Gewerbe getrieben werden.
2. in Rücksicht auf Real-Steuerfreiheit der einzige Lehns-Canon, und der Giebelschoß an die Landschaft; denn die Real-Lasten wüster Hufen, die der Edelmann unterm Fuß hat, können hierher nicht gerechnet werden, und eben so wenig kann die Verpflichtung, den Impost und die Accise von fremden Waren zu erlegen, zugegeben werden, da diese dem Adel nur abgezwungen werden, und er stets dagegen reclamiret hat, und namentlich im Jahr 1798 oder 99[1]) von ihm bei der Landschaft dagegen förmlich protestiret worden ist.

[1]) Die Akzisefreiheit des Adels in den Städten war 1799 aufgehoben worden. Vgl. Hintze, Histor. Zeitschr. 76, 426 ff. (über Finckensteins Anteil an der Opposition S. 427 Anm. 5, 428 Anm. 4).

IV.

In allen übrigen Stücken, sofern nicht hier Einiges mir in der Eile entwischet ist, bestehen die Freiheiten des Adels als Recht noch in ihrem ganzen Umfange und haben die ausdrücklichen Bestätigungen der Landesherrn für sich. Der letzten des jetzigen Königs vom Jahre 1798[1]) nicht zu gedenken, finden sie sich in allen Landtags-Recessen und Reversen, namentlich in

dem Landtags-Recesse von 1653 introitu in fine

mit den Worten:

„gereden demnach und geloben — Unseren getreuen Landständen — bei Ihren Privilegien, Freiheiten, wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz, Gewerbe und Possession ungehindert — zu lassen, sie auch insonderheit bei den alten Kurfürstlichen Reversen — zu schützen etc.“

ferner in fine

„Es sollen auch die vorigen Landes-Reverse etc. in ihrem vigore verbleiben etc.“

endlich articel 19

soll über die Landes-Reverse in judicando und sententionando festiglich gehalten — und darnach allerdings gesprochen und erkannt werden etc.

A. Die Real-Steuerfreiheit der Rittergüter findet ihre Bestätigung besonders in

der Lehns-Assecuration vom 30ten Juny 1717 § 3. 4. 6 und 7,

---

und meine Mitteilung: „Über die Aufhebung der Akzisefreiheit des Adels in den Städten“, die in einem der nächsten Hefte der Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. veröffentlicht werden soll.

[1]) Die bei der Huldigung gegebene Akte, vgl. oben S. 342 Anm. 1.

worin besonders merkwürdig ist, daß der Lehns-Canon

a. als ein purum surrogatum der Ritterpferde und geleisteten Lehns-onerum consideriret werden sollen;
b. derselbe niemal und zu ewigen Zeiten nicht erhöht werden soll;
c. durch Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualität der Ritterfreien Güter nicht alteriret und selbige von allen oneribus und Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erdacht sein oder annoch erfunden werden, künftig überall befreiet bleiben sollen;
d. allen Freiheiten etc., so der Ritterschaft in den Landtags-Recessen, vornehmlich aber dem von 1653, soweit er nicht der Lehns-Vererbung entgegen ist, nicht das geringste präjudiciret werden soll.

B. Die Persönlichen Freiheiten werden schon hierdurch, noch viel bestimmter aber durch

die Resolution vom 24ten Februar 1717 § 7 bestätigt mit den Worten;

„Also versichern auch Seine Königliche Majestät dero Ritterschaft etc. — daß sie sowohl wegen Ihrer Güter als Personen bei Ihren Vorrechten, Prärogativen und Immunitäten, wie Sie dieselben von Seiner Königlichen Majestät und dero Vorfahren erlangt, auch hergebracht und genossen, ungekränket gelassen, geschützet und mainteniret werden sollen."

Jedes Vorrecht und jede Immunität, welche die Ritterschaft also im Jahr 1717 noch besessen und genossen (§ 7 allegatus, und Landtags-Rezeß von 1653 introitu in fine verbo Besitz, Possession:) jedes Ge-

werbe (ibid. l. c.) welches Sie damals frei ausgeübt, ist also auch jetzt noch Ihr unverletzbares Recht.

Hiernach wird es nicht schwer sein, die Rechtmäßigkeit der neuen Edicte und Auflagen zu beurtheilen.

Formaliter werden sie alle solange unrechtmäßig bleiben, bis die Stände, gemäß dem

Artikel 14 des Landtags-Recesses von 1653
und in fine
dabei zugezogen werden;

Materialiter aber sind unrechtmäßig:

1. in Rücksicht auf die Real-Steuerfreiheit, die Grundsteuer, die Einquartierungs-Pflichtigkeit, nach § 3 der Lehns-Assekuration;

2. in Rücksicht auf die Personal-Steuerfreiheit,

a. die Luxus-Steuer auf den Rittersitzen;
b. die Consumtions-Steuer für den Besitzer Ritterfreier Güter, und seinen ganzen Haushalt und Dienerschaft;
c. die Gewerbe-Steuer, insofern das Gewerbe nicht ein solches ist, welches nach dem obigen dem Adel verwehrt war;
d. die Vorspannpflichtigkeit, und auch in Rücksicht auf die wüsten Hufen;

denn alle diese Freiheiten hat die Ritterschaft vor anno 1717 genossen und von da an bis jetzt, bis auf einige Eingriffe, welche keine Rechtsgültigkeit haben erlangen können, behauptet. In Ansehung jedes Punktes ist folgendes besonders zu bemerken:

ad a. Der Haushalt des Rittergutsbesitzers wird gegen den vorigen Zustand belästigt, wenn seine Dienerschaft, oder Er für sie, eine Steuer bezahlen soll.

ad b. Gilt das gleiche, wenn herrschaftliche Deputanten[1]) z. B. ihr Mahlgut versteuern sollen. Ebenso

ad c. wenn ein herrschaftlicher Wirtschafter, oder Förster eine Gewerbesteuer entrichten soll.

Hauptsächlich aber ist wegen der ländlichen Gewerbe als z. B. Brauerei, Weinpressen, Ziegelbrennen, Theerschwälen und wie alle diejenigen heißen mögen, mittelst welcher irgend ein ländliches Product des Bodens veredelt wird oder werden kann, zu bemerken, daß dergleichen von jeher auf den Rittergütern frei getrieben worden sind, und also unter dem Ausdruck Gewerbe in dem Landtags-Receß von 1653 introitu in fine begriffen zu sein geachtet werden müssen. Es findet sich in den Monitis zum Allgemeinen Landrecht, wo Ich nicht irre, ad Titel 8 des Theil 2, ein umständliches Gutachten über die der Märkischen Ritterschaft zukommende ländliche Fabrication, welche der Herr Landschafts-Syndicus nachweisen kann.

ad d. Muß behauptet werden, daß der Vorspann nicht eine Real-, × sondern eine Personal-Last sei, welche dem mit Pferden bespannten Unterthan aufgelegt worden, und davon die Herrschaft, da sie auf den wüsten Hufen ein besonderes Gespann hält, auch bis auf diesen Tag frei geblieben, und namentlich auch in anno 1717 frei gewesen ist.

× Wäre der Vorspann eine Real-Last, so müßten Schattenhüfner[2]), contribuable Müller und Schmiede, ferner Ochsen haltende Kossäten, endlich contribuable Büdner, die aus zerschlagenen Höfen entstanden sind, auch zum Vorspann herangezogen worden sein, welches doch nicht ist. (v. M.)

3. Unrechtmäßig ferner ist die Einziehung der geistlichen Stif-

[1]) d. h. solche, die ein Deputat (in Getreide, Kartoffeln etc.) von der Herrschaft bekommen.

[2]) Über die Bezeichnung „Schattenhüfner" vgl. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums II, 187 Anm. 2.

tungen[1]) und ebenso was irgend die Freiheit des Rittergutsbesitzers in Rücksicht auf Aufhebung der Dienste und des Laß-Besitztumes der Höfe einschränken würde, weil dieses alles wohlhergebrachte Gerechtsame des Adels sind, und das Recht zum Eintritt in die Stifter und den Johanniter-Orden ⌜nicht weniger⌝ jedes stiftsmäßigen Edelmannes Eigentum zu sein geachtet werden muß, als das Ober-⌜als ein Eigenthum⌝ eigentum des Laßhofes und der Hofedienst ⌜des Rittergutsbesitzers, folglich jenes Recht so wenig dem ersten vereitelt, als die Freiheit über dieses zu schalten, dem letzteren beschränket werden kann.

4. Endlich ist die Aufhebung einer besonderen Kur- und Neumärkischen Ständischen Verfassung, so wie sie an und für sich schon ein höchst bedenkliches und gefährliches Unternehmen sein würde, so als offenbare Verletzung der Rechte der Ritterschaft, ohne Ihre und Ihrer Mitstände freie Einwilligung nach dem obigen sichtlich unrechtmäßig.

Madlitz, den 14ten Januar 1811.

C. Reichsgraf v. Finkenstein."

---

[1]) Durch das „Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie" vom 30. Oktober 1810, Preuß. Gesetzsammlung 1810, S. 32.

Literaturbericht.

G. de Sanctis, Storia dei Romani, la conquista del primato in Italia. 2 Bde. (*Biblioteca di scienze moderne* Nr. 32, 33.) *Turin, Fratelli Bocca.* 1907. 458 u. 575 S. 24 Lire.

Die beherrschende Stellung, die Mommsens römische Geschichte immer noch einnimmt, bewirkte es, daß in den letzten Dezennien zwar mehrere darstellende Werke über griechische Geschichte erschienen sind, dagegen in der deutschen Literatur z. B., von B. Nieses kurzem Abriß abgesehen, kein Versuch mehr unternommen wurde, die Resultate der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Geschichte Roms zusammenfassend vorzulegen.

Das Buch von G. de Sanctis, einem Schüler J. Belochs, der sich schon durch eine Anzahl tüchtiger Monographien bekannt gemacht hat, füllt daher eine Lücke, die auch in der deutschen wissenschaftlichen Literatur sich bemerklich macht, — wie gleich gesagt werden soll — in vortrefflicher Weise. Den Anstoß zu seiner Arbeit gab dem Vf. der Zustand der Studien über die Vergangenheit Roms im heutigen Italien; er will ebensowohl gegen den blinden Traditionalismus, wie gegen die verblendete Neigung, welche die ganze Überlieferung negiert, Front machen und zeigen, daß eine gesunde wissenschaftliche Kritik auch aus der arg entstellten Tradition über die Geschichte Roms vor den punischen Kriegen positive Erkenntnisse zu gewinnen vermag, er will ferner für die geschichtliche Erkenntnis nutzbar machen, was die prähistorische, archäologische, numismatische und sprachgeschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte an neuen

Materialien erschlossen hat. So gibt sich sein Werk nicht nur durch die Widmung an J. Beloch als ein Denkmal der *scuola di Roma*.

Damit ist noch eine weitere rühmenswerte Eigenschaft gekennzeichnet: Das Buch ruht auf einer vollkommenen Kenntnis und vollem Verständnis für alles, was die deutsche Wissenschaft auf dem Gebiet römischer Geschichte geleistet hat. Damit verbindet der Vf. eine ebenso eingehende, in deutschen Publikationen öfter mangelnde Verwertung der weitschichtigen italienischen Spezialliteratur, die den Abschnitten über die Vorgeschichte Italiens (I, c. 2 ff.) und der Erörterung verschiedener topographischer Fragen in den späteren Abschnitten zugute gekommen ist.

In Italien ist heute die Prähistorie Trumpf, und staunenswert groß ist die Zahl der Funde aus dieser Zeit, die überall zur Erweiterung der Museen drängt; bei de S. liegt nun zum erstenmal ein Versuch vor, die Nachrichten über die ältesten Völker und Völkerverschiebungen Italiens mit den prähistorischen Funden zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen, für das ihm die Fundtatsachen die Umrisse und Grundlage liefern. Das prähistorische Schema bildet den Ausgangspunkt, und in dieses werden die Nachrichten über die Ethnographie des alten Italiens hineingearbeitet; späterhin werden die archäologischen Funde auch zur Datierung der griechischen Niederlassungen auf Sizilien herangezogen. Die Bewohner der Terremare ebenso wie die Etrusker betrachtet der Vf. als eine nichtarische Bevölkerung; die übrigen Völker, die in historischer Zeit Italien bewohnen, treten mit der Bronze gleichzeitig auf, die Bronzekultur wiederum ist teils auf dem Seeweg aus dem Ostbecken des Mittelmeeres, teils auf dem Landweg über die Lombardei in Italien bekannt geworden. Phönizier haben auf Sizilien vor den Griechen, wie die Archäologie lehrt, überhaupt nicht gesessen, Thukydides ist darüber falsch unterrichtet; die Phönizier beschränken sich vielmehr deshalb auf Westsizilien, weil die übrigen Küsten schon in den Händen der Griechen waren.

In der Einschätzung der literarischen Tradition, deren zusammenfassender Behandlung das erste Kapitel gewidmet ist, nimmt de S. insofern einen besonderen Standpunkt ein,

als er der epischen Uberlieferung der Römer einen stärkeren Einfluß zuerkennt. Dieser Standpunkt kommt naturgemäß auch in der Kritik der Tradition zum Ausdruck: unter den verschiedenen Versionen gilt dem Vf., sei es als die ursprüngliche, ja häufig sogar geradezu, in ihrer Grundlage wenigstens, als die historische diejenige, welche Züge volkstümlicher Epik aufweist. Dabei ist de S. meines Erachtens nicht immer vor dem Fehlgriff bewahrt geblieben, was in sich geschlossen und poetisch wirksam ist, deshalb auch schon für alt zu halten (vgl. z. B. II, p. 173).

Ich hebe nun, der Anordnung der Kapitel folgend, kurz hervor, zu welchen Ergebnissen de S. in einer Anzahl besonders häufig erörterter Streitfragen gekommen ist. Die als Septimontium vereinigten Gemeinden sind ebenso eine Bildung für sich, wie die palatinische Stadt, die nach etruskischem Vorbild zur Stadt gestaltet ist und ihren Namen von dem Flusse erhielt, wie die Bezeichnung *porta Romana* lehrt. Den Ursprung der Plebs sieht der Vf., wie E. Meyer, vornehmlich in wirtschaftlichen Verhältnissen, und wie dieser betont er, daß der Staat in Rom älter ist als die Kurien und diese wieder älter sind als die Gentes. Nicht durch eine Revolution, sondern durch allmählichen Verfall ist in Rom das Königtum beseitigt worden. Ursprünglich gab es drei Prätoren, von denen zwei — sie heißen später Konsuln — die beiden Legionen befehligen, während dem Dritten die Rechtspflege zufällt, er tritt dadurch im Ansehen hinter den Konsuln zurück; es ist daher ganz unglaubhaft, daß 366 die Prätur als neues Amt geschaffen wurde; diese Dreizahl der Prätoren hängt mit der der Tribus zusammen. Die Diktatur ist eine Nachahmung der gleichnamigen Institution im latinischen Bund. Den etruskischen Einfluß auf Rom schätzt de S. geringer ein, als jetzt zumeist geschieht, und er verhält sich daher auch gegen W. Schulzes auf die Namen gestützte Nachweise ziemlich skeptisch. Die Tribusversammlung ist älter als die Einrichtung des Tribunats, das auch nicht im Wege eines Vertrages zwischen Patriziern und Plebejern geschaffen wurde. Die Schlacht an der Allia setzt der Vf. mit den älteren Forschern am linken Tiberufer an, die servianische Klasseneinteilung nebst der damit zusammenhängenden Heeres-

reform verlegt er in die Zeit nach der gallischen Katastrophe. In den neuen *comitia centuriata* gaben aber die kleinen Grundbesitzer und nicht die Patrizier durch ihre Zahl den Ausschlag; die Reform nach dem Gallierkrieg bestand also darin, daß nach den Zenturien nicht mehr bloß die Wehrpflichtigen, sondern das ganze Volk zur Versammlung zusammentrat. Den ersten Vertrag zwischen Rom und Karthago setzt de S. ins Jahr 348 v. Chr., den ersten Samniterkrieg in Kampanien hält er trotz vieler Ausschmückungen der Tradition für historisch, desgleichen die Nachricht von der Gesandtschaft der Römer an Alexander d. Gr. nach Babylon, dagegen vermag er in Pyrrhos nicht, wie meist geschieht, einen Abenteurer zu sehen und die chronologischen Untersuchungen Vareses und Belochs über den Kalender zur Zeit des ersten punischen Krieges lehnt er samt allen Folgerungen ab, wie dies auch von anderer Seite schon geschehen ist.

In der Wiedergabe der Tradition befolgt der Vf. das Verfahren, nur soviel mitzuteilen, daß der Leser, ohne die Quellen nachzusehen, die folgenden kritischen Betrachtungen verstehen kann; in der Anführung von Belegstellen und Arbeiten aus der neueren Literatur hält er in gleicher Weise Maß, wie z. B. Beloch in seiner griechischen Geschichte. Gleichwohl vermißt man nichts von Belang unter diesen Behelfen.

Mit einer Schilderung der staatlichen Einrichtungen und des Kulturzustandes nach dem Ende des Krieges gegen Pyrrhos schließt das vorzügliche Werk, das aus den früher angeführten Gründen auch außerhalb Italiens als belehrende Darstellung und wichtiger Studienbehelf willkommen sein wird.

Graz. *Adolf Bauer.*

Die römische Timokratie. Von Dr. **Francis Smith.** Berlin, Georg Nauck (Fritz Rühe). 1906. 161 S.

Daß die sog. servianische Klassenordnung mit Servius Tullius nichts zu tun hat, überhaupt nicht in die Königszeit gehört, sondern in eine sehr viel spätere Periode, ist längst zum Gemeinplatz geworden. Um so weiter gehen die Ansichten auseinander über die Bedeutung der Organisation und

über die Zeit ihrer Einführung. Vf. bestreitet mit vollem Recht, daß die „servianischen" nach Vermögensklassen gegliederten Centurien jemals taktische Körper gewesen sein können, soweit das Linienfußvolk in Betracht kommt. Es waren also Stimmkörper. Anderseits aber müssen die Centurien, wie der Vf. weiter ausführt, ursprünglich Unterabteilungen der Tribus gewesen sein. Nun lassen sich aber die bei Livius und Dionysios überlieferten Centurienzahlen für die einzelnen Klassen der servianischen Ordnung weder auf die 4 sog. servianischen Tribus, noch auf die 20 bzw. 21 Tribus, die in frührepublikanischer Zeit bestanden haben sollen, in der Weise verteilen, daß auf jede Tribus die gleiche Zahl von Centurien der *iuniores* und *seniores* kommt. Vf. schließt daraus, daß die Klassen der „servianischen" Ordnung überhaupt fremd waren und erst in viel späterer Zeit eingerichtet sind. Er nimmt an, daß das durch die Censoren des Jahres 179 v. Chr. geschehen ist, und zwar auf Grund der Angabe bei Liv. XL, 51: *mutarunt [censores] suffragia, regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt.* DieReform hätte übrigens politisch nicht viel zu bedeuten gehabt; „die Timokratie dürfte eine Totgeburt gewesen sein" (S. 157).

Ich glaube nicht, daß der Vf. für diesen positiven Teil seiner Aufstellung viel Zustimmung finden wird. Die Reform, von der Liv. XL, 51 spricht, war sehr harmloser Art: es handelte sich im wesentlichen nur darum, die 10 Jahre früher erfolgte Gleichstellung der Söhne der Freigelassenen mit den übrigen Bürgern (Plut. *Flam.* 18) wieder rückgängig zu machen. Was der Vf. sonst aus der Stelle herauslesen möchte, sind Vermutungen für die jeder Beweis fehlt. Und überhaupt: die römische Geschichte wird völlig unverständlich, wenn wir das timokratische Element eliminieren. Ich hoffe an anderer Stelle auf diese Fragen zurückzukommen.

Rom. *Beloch.*

Adrien Blanchet: *Les Enceintes Romaines de la Gaule. Étude sur l'origine d'un grand nombre de villes françaises. Paris, Leroux.* 1907. III u. 356 S.

Das Buch bietet viel mehr, als der Titel erwarten läßt. Vf. gibt für Gallien das, was Nissen in seinem Buche über

Alt-Italien hätte geben sollen, und nicht gegeben hat: Pläne aller wichtigeren Städte, die uns, wenn auch nur in rohem Holzschnitte, doch eine klare Anschauung des Stadtbildes vermitteln. Das ist um so dankenswerter, als der Vf. sein Material zum größten Teil aus Lokalpublikationen entnehmen mußte, die außerhalb Frankreichs sehr schwer oder gar nicht zugänglich sind.

Der zweite Abschnitt *(Le système de construction des enceintes)* handelt von den technischen Fragen. Für die Geschichte des römischen Festungsbaues in der Kaiserzeit sind diese Untersuchungen nicht weniger wichtig, als die des ersten Abschnittes für die Entwicklung des Städtewesens in Gallien. Zwanzig Tafeln die dem Buche beigegeben sind, setzen den Leser in den Stand, sich von verschiedenen Konstruktionsarten ein klares Bild zu machen.

Der dritte Abschnitt *(Epoque de la construction des enceintes en Gaule)* ist der Chronologie gewidmet. Eine Anzahl der größeren Städte Galliens, namentlich im Süden und an der Rheingrenze sind schon unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern befestigt worden. Die große Mehrzahl der erhaltenen Stadtmauern aber sind erst im 3. Jahrhundert erbaut worden, infolge der damals beginnenden Einfälle der Germanen. Dabei ist es vorgekommen, wie z. B. in Autun und Nîmes, daß die ausgedehnten Befestigungen der augusteischen Zeit durch engere Mauerringe ersetzt wurden. Aber ich glaube nicht, daß man das generalisieren darf, wie der Vf. zu tun geneigt ist. Im allgemeinen waren die gallischen Städte im 3. Jahrhundert ohne Zweifel größer als im Anfang der Kaiserzeit; bei Neubefestigungen hat man sich natürlich bemüht, möglichst den ganzen mit Häusern bedeckten Raum zu schützen, wobei die Amphitheater, die ja in der Regel an der Peripherie lagen, oft als Castrum zu dienen hatten; in anderen Fällen, z. B. in Bordeaux, hat man sich damit begnügt, die alten Befestigungen wieder herzustellen, wobei dann die Vorstädte unverteidigt blieben. Wenigstens findet sich von einer älteren weiter ausgedehnten Befestigungslinie hier nicht die geringste Spur. Vf. gibt (S. 283) eine sehr nützliche Zusammenstellung des Mauerumfangs von 43 gallischen Städten; es wäre gut gewesen, wenn er daneben den von

der Mauer umschlossenen Flächenraum gegeben hätte, denn nur danach können wir uns ein Bild von der relativen Bedeutung der Städte machen. Doch lassen diese Zahlen sich auf Grund der in dem Buche gegebenen Stadtpläne leicht berechnen; für eine leider nur kleine Zahl von Städten ist das bereits durch den Vf. geschehen.

Das Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit der Geographie, der Geschichte oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des alten Galliens beschäftigt; nicht minder für jede Untersuchung über die Entwicklung des Städtewesens in Frankreich und den Rheinlanden während des Mittelalters. Möchte das von dem Vf. gegebene Beispiel recht bald in anderen Teilen des alten Römerreiches Nachfolge finden. Aber dazu scheint leider für jetzt wenig Aussicht zu sein.

Rom. *Beloch.*

Unsere religiösen Erzieher. Eine Geschichte des Christentums in Lebensbildern unter Mitwirkung von O. Baumgarten, A. Baur, B. Beß, R. Buddensieg, C. Clemen, O. Clemen, S. M. Deutsch, A. Dorner, P. Grünberg, W. Herrmann, O. Kirn, Th. Kolde, I. Meinhold, A. Meyer, E. Preuschen, K. Sell und K. Wenck herausgegeben von **C. Beß.** Von Moses bis Huß. VIII u. 279 S. Von Luther bis Bismarck. III u. 265 S. Leipzig, Quelle & Meyer. 1908. Jeder Band 3,80 M., geb. 4,40 M.

Im Vorwort sagt der Herausgeber: „Wir wollen eine Sammlung sich aneinanderreihender Biographien der hervorragendsten Typen christlicher Frömmigkeit darbieten — eine Sammlung, die in ihrer Zusammenfassung ein Bild der Entwicklung des Christentums gibt, in ihren einzelnen Teilen aber den Blick schärfen soll für das in allen Wandlungen konstante Wesen jener Frömmigkeit.“ Der Gedanke ist fraglos zeitgemäß. Macht er sich doch bei freilich engerer Begrenzung des Themas und dagegen um so reichlicherer Ausführung im Detail auch in dem ganz gleichzeitig erschienenen Buche Pfannmüllers „Jesus im Urteil der Jahrhunderte“ geltend. In unserem Falle spricht aber nicht ein einziger Verfasser über Christen, die sich auf 19 Jahrhunderte verteilen, sondern 16 Lebensbilder erscheinen, jedes gezeichnet von

einem anderen Verfasser, mit Zugabe eines abschließenden Artikels von W. Herrmann über „die Religion der Erzieher", d. h. derjenigen Menschen, „die es anderen vernehmlich machen konnten, wie sie in dem Halten an dem Unsichtbaren ihr Schicksal bezwangen". „Bei ihnen allen ist der Glaube an Gott nicht ein Ausdruck des natürlichen Lebens in seinem phantastischen Streben nach Sicherung und Vollendung, sondern die Beugung unter eine gewaltige Erfahrung, die den Menschen aus der Bahn seiner Triebe herauszwingt." „Bei keinem dieser Männer verleugnet es sich, daß ihr Glaube an Gott in seinem Ursprung und seinem Ziel mit den sittlichen Gedanken verwoben ist, die dem Individuum als die Forderung einer höheren Macht gegenübertreten." „Bei allen hier geschilderten Menschen ist die Quelle ihrer Religion die Erfahrung einer Macht, die sie aus der Zerstreuung der Welt errettet, indem sie ihnen die Einheit wahrhaften Lebens gab."

Die aus jeder einzelnen Biographie hervorleuchtende Bestätigung einer solchen, der fortgeschrittenen Theologie des heutigen neuzeitlichen Protestantismus geläufigen, Auffassung vom Wesen der Religion macht die Stärke des vorliegenden Werkes aus, sofern man es etwa unter dem Gesichtspunkt eines gediegenen modernen Andachtsbuches betrachten könnte. Sein historischer Wert, auf den es an diesem Orte ankommt, leidet darunter in keiner Weise. Dafür bürgen schon die Namen der Verfasser, deren nicht wenige sich geradezu als Spezialisten und Autoritäten auf den ihnen hier zur Bearbeitung zugefallenen Gebieten bewährt haben. So spricht Meinhold von „Moses und den Propheten" — wichtig, weil in Folge der neueren Pentateuchkritik im Bilde des Moses der Gesetzgeber hinter dem Propheten zurücktreten muß, dessen religionsgeschichtliche Bedeutung freilich nur auf dem Wege eines Rückschlusses von der später erreichten Höhe der prophetischen Entwicklung festgestellt werden kann. Das von Arnold Meyer gezeichnete Lebensbild Jesu ist Produkt einer glücklichen Verbindung von wissenschaftlich gut geschulter Methode und gesunder Intuition. Letztgenannte Quelle wird gerade, wo ein solches Problem zur Debatte steht, immer mehr oder weniger reichlich fließen;

hier ist es in einwandfreier, weil takt- und maßvoller Weise der Fall. Dagegen gestehe ich, daß mir die Resultate der Quellenkritik hinreichende Berechtigung zu einer etwas bestimmteren Zeichnung der äußeren Umrisse des Lebens Jesu zu bieten scheinen. Ich mache diese, vorzugsweise auf die übertriebene Skeptis S. 86 f. bezügliche Bemerkung nur unter Voranstellung des durchschlagenden Eindruckes, daß der Zweck dieser Biographien überhaupt nicht so sehr im Aufriß des äußeren Lebens der betreffenden Persönlichkeiten, als vielmehr in der Veranschaulichung ihres inneren Werdegangs, im allerdings durchweg geschichtlich bedingten, stufenweise sich gestaltenden Aufbau ihrer religiösen Gedankenwelt, speziell in der Darstellung ihrer Erfassung und Fortbildung des christlichen Prinzips gefunden werden will. Denn hier allein liegt die erzieherische Macht, welche von solchen Typen der christlichen Frömmigkeit ausgehen kann. So hat Karl Clemen den Missionar Paulus nicht bloß als einen, sondern als den Erzieher *par excellence* behandelt. Es folgen als Vertreter der spezifisch griechischen und der spezifisch abendländischen Theologie Origenes und Augustinus, dargestellt von Erwin Preuschen und von August Dorner: dort die in sich einheitliche Durchbildung einer großartigen spekulativen Gottes- und Weltanschauung, hier eine wunderbar vielgestaltige, aber auch entschieden weniger geradlinige Entwicklungslinie des Theoretikers zum Praktiker. „Er ahnt die Bedeutung der einheitlich auf Gott gerichteten Persönlichkeit und unterstellt sie doch wieder der Autorität der Kirche.“ Eine Über- und Unterströmung in der von ihm inaugurierten Periode der mittelalterlichen Kirchlichkeit macht sich teilweise wenigstens schon bemerklich in dem Mönch und Kirchenmann Bernhard von Clairvaux, mehr noch in Franz von Assisi, am entschiedensten in der eigentlichen Mystik geltend, hier vertreten durch Heinrich Seuse. Dem Franzosen Bernhard, dem Italiener Franz und dem Deutschen Seuse, deren religiöse Eigenart uns S. M. Deutsch, K. Wenck und Otto Clemen nahe bringen, treten der Engländer Wiclif und der Böhme Hus zur Seite, beide zugleich als Propheten der Reformation von Rudolf Buddensieg gezeichnet zum Erweis der unzweifelhaften Wahrheit, daß „Männer, nicht Bücher

erziehen". Dies der leitende Gedanke wie des ersten, so auch des zweiten Bandes, den die drei von Kolde, August Baur und Beß meisterhaft entworfenen Charakterbilder Luthers, Zwinglis und Kalvins eröffnen, und zwar in einer Weise, die der erzieherischen Tendenz des Ganzen schon insofern in ausgezeichneter Weise entspricht, als wir an längst Bekanntes aus ihrem Leben doch nur darum und soweit erinnert werden, als der Zweck einer charakteristischen Umrißzeichnung der Persönlichkeiten es unumgänglich erscheinen ließ. So dient gleich der Luther gewidmete Artikel ganz nur dem Zweck, das von innen heraus erfolgende Wachstum einer mit elementarer Macht wirksamen religiösen Persönlichkeit verständlich zu machen; daher vornehmlich der Luther bis 1520 zum Wort kommt. Zur Beurteilung des Luther von 1529 findet sich eine ganz gelegentlich und tendenzlos kommende, die Kontraste betonende Korrektur in dem zwar knapp gehaltenen, aber alles zur richtigen Einschätzung der Bedeutung des Mannes darbietenden Artikel über Zwingli und seine durch Humanismus und Patriotismus eigentümlich gekennzeichnete Religiosität. Vielleicht am meisten Neues bringt das Charakterbild Kalvins, als des Vertreters der französisch gedachten und empfundenen Reformation. Noch mehr fast erscheint er im Gegensatze zu Luther durch den inneren Zwang, den ihn seine ganz nur vom Gedanken der Ehre Gottes bestimmte, wesentlich als Unterwerfung und Gehorsam empfundene Religiosität kostet, und durch den unausgleichbaren Widerspruch, in welchem sein Ideal von der Kirche, soweit es sich mit der Lehre Luthers berührt, zu jener praktischen Ausführung tritt, die er ihm in Genf geben mußte. Ein merkwürdiges Seitenstück zu Kalvin bildet Spener, den als sachkundigster Kenner Grünberg behandelt, insofern, als auch er in seine öffentliche Rolle nur widerstrebend, ganz gegen Anlage und Neigung hereingezogen wurde, in allem andern freilich eher ein kraftvoll überlegenes Gegenstück zu jenem darstellt.

Aus der Atmosphäre der alten Kirchlichkeit treten wir heraus, wenn wir uns mit den drei letzten Lebensbildern befassen. Ihren gemeinsamen Hintergrund bildet die moderne Welt. Zunächst in Schiller und Goethe der deutsche Idealis-

mus mit seinem, der Religion verwandten, Ideal der sittlichen Selbstvollendung der einzelnen Persönlichkeit. Es ist der Verfasser des rühmlich bekannten Werkes „Die Religion unserer Klassiker Lessing, Herder, Schiller, Goethe“ (1904), K. Sell, der hier das gleiche Thema in zweckgemäß verkürztem Rahmen behandelt und uns vornehmlich in den beiden Dichterfürsten Menschen vor Augen stellt, die sich zu Erziehern eignen, weil sie sich selbst erzogen haben. Ohne gerade auf dem Gebiet der Religion eine schöpferische Wirkung geoffenbart zu haben, wirken sie durch stetig festgehaltene Richtung auf ein ideales Menschentum indirekt religiös. Was dagegen direkte Wirkung heißen kann, zeigt Kirn in seinem recht verständnisvoll entworfenen Bilde des umfassenden Lebenswerkes des Bahnbrechers Schleiermacher. „Klares politisches Denken, lauterer sittlicher Ernst verbinden sich mit einer am Ewigen genährten Zuversicht zu einer neuen Gestalt evangelischer Frömmigkeit, die das 18. Jahrhundert nicht gekannt hat, und deren Vorbild man nur in den ersten reformatorischen Schriften Luthers wiederfindet.“ Der Gedanke, daß nicht bloß Religion und Bildung, sondern auch Religion und Vaterlandsliebe innig verbundene Mächte sind, leitet über zu dem letzten Lebensbild, das freilich nur in einem spezifisch deutschen Buch den Abschluß einer mit Moses beginnenden Reihe religiöser Erzieher bilden konnte. Otto Baumgarten beschränkt sich in dem, was er hier über Bismarcks Religiosität berichtet, im Anschlusse an Meineckes Darstellung von „Bismarcks Eintritt in den christlich-germanischen Kreis“ (im Jahrgang 1903 dieser Zeitschrift), auf die mit der Verlobung verbundene Krisis, als auf die Zeit, „da er sich selbst erzog oder erziehen ließ zu seinem persönlichen, lebendigen, ins Leben greifenden Christentum.“ Diese Zeit liegt freilich jetzt mehr als zwei Menschenalter zurück, und die absonderliche Art von Frömmigkeit, an die wir erinnert werden, ist uns mittlerweile unverständlich, vielfach sogar verdächtig geworden. Für Bismarck hat sie doch nur ein Durchgangsstadium gebildet, und gern vernimmt man am Schlusse einen Hinweis auf uns näher liegende Tage, da „der der Wirklichkeit und Erfahrung gehorsame, aller selbstgenügsamen Enge abholde

Christ" über jene mittelalterlich-romantischen Begriffe vom christlichen Staat mit ihrer legitimistischen Verquickung von Thron und Altar hinausgewachsen war. — Die Ausstattung des Werkes, Buchschmuck u. dgl. verdient alles Lob.

Baden. *H. Holtzmann.*

Grundriß der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der Deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. In Verbindung mit K. Bretholz u. a. herausgegeben von **Aloys Meister.** 1. Bd. 1. u. 2. Liefg. Leipzig, B. G. Teubner. 1906.

Wenn man den gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Tätigkeit auf geschichtlichem Gebiete überblickt, kann man eine Abwendung von der in früherer Zeit mit größtem Eifer betriebenen kritischen Arbeit auf der einen, das Streben nach Zusammenfassung und Sichtung der durch sie gewonnenen Ergebnisse auf der andern Seite wahrnehmen. Gegen einen derartigen Wechsel der Arbeitsrichtung könnte man umsoweniger etwas einwenden, als jene kritische Richtung vielfach übertrieben wurde und darunter ohne Frage die Sicherheit der Methode gelitten hat. Freilich darf es sich nur um eine kurze Unterbrechung, ein Atemholen, ein auf sich selbst Besinnen handeln, da die Aufgaben der Kritik keineswegs in ihrer Gänze erfüllt sind, der Stillstand wissenschaftlicher Forschung vermieden und der Gefahr begegnet werden muß, daß an Stelle dieser die mit allerlei Schlagworten verhüllte statistische oder enzyklopädische Verarbeitung trete. Das wäre schon mit Rücksicht auf gewisse der Kritik abholde Strömungen, dann aber auch in Hinblick auf den Umstand bedenklich, daß bisher die Versuche einzelner, die wissenschaftlichen Errungenschaften der neueren Zeit in einem Gesamtbilde zu vereinigen, nicht zum besten geglückt sind, man infolgessen immer wieder zu dem Auskunftsmittel gegriffen hat, die von der Gegenwart vergeblich erhoffte Einzelleistung durch vereinte Arbeit mehrerer zu ersetzen. Daß das an sich nicht möglich ist, hat nicht verhindert, daß sich dieses Auskunftsmittel namentlich bei den Deutschen großer Beliebtheit erfreute, ihnen Franzosen und Engländer gefolgt sind, wobei man eine Wirkung des Volkscharakters und der gleichmäßigen Schulung darin erblicken

darf, daß eigentlich nur die Franzosen auf diesem Wege zu befriedigenderen Leistungen gelangten, während die Deutschen fast regelmäßig scheiterten. Ein Ausfluß dieser Richtung ist auch der vorliegende „Grundriß der Geschichtswissenschaft". Der allgemein gehaltene Haupttitel erfährt eine merkwürdige Einschränkung auf die deutsche Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, die dem einen und anderen Mitarbeiter einige Verlegenheit bereiten mußte, und einem Prospekte der Verlagshandlung können wir entnehmen, daß es sich um eine Ergänzung zu Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte handelt, vornehmlich die in diesem übergangenen Hilfswissenschaften in kurzen Übersichten zur Darstellung gebracht werden sollen. Nach dem heute üblichen, Verwirrung stiftenden Verfahren, in dem eigenen Fache den Mittelpunkt des gesamten wissenschaftlichen Betriebes zu sehen, wurde der Kreis der Hilfswissenschaften wesentlich über jene Fächer, die man gemeinhin als historische Hilfswissenschaften bezeichnet, hinaus erweitert, es wurden namentlich Rechtsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte einbezogen, denen der zweite Band gewidmet ist. Für Anlage und Ausführung sollte vor allem die Rücksicht auf den „Neuling" maßgebend sein; ist der „Grundriß" vorzugsweise für Studierende bestimmt, so soll das nach Ansicht des Herausgebers nicht ausschließen, daß „nicht die abgeklärten sicheren Ergebnisse allein, auch die neuaufgeworfenen, die ungelösten und zur Diskussion stehenden Fragen erörtert" werden.

Dem zweifachen Zwecke entsprechend müssen also die einzelnen Beiträge auf ihren wissenschaftlichen und pädagogischen Wert hin geprüft werden. Was den erstern betrifft, so ist anzuerkennen, daß der Herausgeber bei der Auswahl der Mitarbeiter gutes Geschick bewiesen hat, und es ist vor allem zu begrüßen, daß wichtige Abschnitte von jüngeren Gelehrten behandelt worden sind. Wenn man des Herausgebers eigenen Beitrag über „Begriff und Aufgabe der Geschichtswissenschaft", Thommens „Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden" und Max Jansens „Historiographie und Quellen des Deutschen Geschichte bis 1500" ausnimmt, werden die in den beiden ersten Lieferungen enthaltenen Beiträge (Bretholz, Paläographie; Grotefend, Chronologie; Schmitz-Kallenberg, Papst-

urkunden; Steinacker, Privaturkunden; Ilgen, Sphragistik; Gritzner, Heraldik; Kötzschke, Historische Geographie) volles Lob beanspruchen dürfen, einzelne Abschnitte, wie die Schmitz-Kallenbergs, Ilgens und Gritzners werden nicht nur dem Neuling, sondern viel mehr noch dem schon bewanderten Forscher von Nutzen sein.

Was die pädagogische Seite betrifft, so möchte ich mir vor allem meine Bedenken gegen das ganze Unternehmen vom Herzen schreiben. Muß wirklich jemand, der in das Studium der Deutschen Geschichte eingeführt werden soll, all das wissen, was in diesem Grundriß zusammengepreßt sein wird? Wird es dem, der tiefer eindringen, die eine oder andere Einzelfrage behandeln will, nicht eine Enttäuschung bereiten, ihn entmutigen, wenn er erfährt, daß er mit dem hier Gebotenen doch nicht ausreicht, für ihn manche andere Dinge wichtiger sind, als die in den Grundriß aufgenommenen? Sind nicht zum Teile Gegenstände behandelt, zu deren sicherer Erfassung unmittelbare Unterweisung durch den Lehrer unbedingt erforderlich ist, wie Paläographie und Urkundenlehre, andere, für die den Studierenden bessere Hilfsmittel zu Gebote stehen? Welchen Zweck hat Thommens Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden neben Erbens Urkundenlehre, Grotefends Chronologie neben der zweiten Auflage des Taschenbuches und neben Rühls Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jansens Abschnitt neben den Büchern von Vildhaut und Jacob? Ich wage zu bezweifeln, daß der „Grundriß" „zu einer möglichst vielseitigen Ausbildung der studierenden Historiker" beitragen, „ergänzend und vertiefend den geschichtlichen Universitätsvorlesungen zur Seite treten" wird, glaube vielmehr, daß in den kurzen Übersichten und Darstellungen, wie sie zu hauf erscheinen, eine große Gefahr liegt. Denn man wird es als einen ernstlichen Schaden betrachten dürfen, daß das Lesen im Sinne Friedrichs d. Gr. immer mehr in Abnahme kommt, die Studierenden die Anlage von Auszügen aus den ursprünglichen, grundlegenden Werken, die unmittelbare Verbindung mit diesen mehr und mehr vernachlässigen; und wenn mit Recht darüber geklagt wird, daß die Studierenden zu wenig Gewicht auf den eigentlich wissenschaftlichen Betrieb, die Art, wie Wissen geschaffen und erworben wird, legen, dadurch

daß sie dem die Aufnahme möglichst bequem bereit gestellter, dogmatischer Kenntnisse vorziehen, mit dieser Forderung auch an die Vorlesungen herantreten, ein wesentliches Moment des Rückschrittes bilden, so wird zwischen diesen Neigungen und der Art, wie ihnen der Buchhandel entgegenkommt, eine recht bedauerliche Wechselwirkung anzunehmen sein.

Selbst wer diese Bedenken nicht zu teilen vermag, wird kaum sagen dürfen, daß die in diesen beiden Lieferungen enthaltenen Beiträge ihrem Zwecke, der Einführung des Neulings, gleichmäßig entsprechen. Schon vorher habe ich angedeutet, daß in ihnen Gegenstände behandelt werden, bei denen sachgemäße Unterweisung durch den Lehrer unerläßlich ist; hat diese stattgefunden, dann bietet sie mehr, als der Lernende aus dem „Grundriß" erfahren kann. Daß so viele Einzelheiten als nur möglich untergebracht worden sind, erklärt sich aus dem weit gesteckten Ziele, bedauern kann man, daß für diesen Zweck der jede Übersicht verhindernde, das Lesen erschwerende Petitdruck in überreichem Maße verwendet werden mußte.

Von Einzelheiten glaube ich an dieser Stelle absehen zu dürfen, nur an Steinackers Beitrag möchte ich etliche Bemerkungen knüpfen. Die Diplomatik ist in drei Abschnitte zerlegt, die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden, die Lehre von den Papsturkunden und „die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters". An und für sich ist die Bezeichnung des dritten Abschnittes nicht ganz genau, da sie entsprechend den §§ 1 und 2 lauten sollte „von den nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden". Doch nicht darum, sondern um die Zusammenfassung dieser unter der Bezeichnung „Privaturkunden" handelt es sich. Das geht, wie bekannt, auf die Unterscheidung zwischen *cartae regales* und *cartae pagenses* in Markulfs Formelbuch zurück, die von Mabillon und seinen Nachfolgern übernommen, von späteren Forschern beibehalten, ja auf das ganze Mittelalter ausgedehnt worden ist. Zwar konnte man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Bezeichnung in dieser Ausdehnung ganz willkürlich und unpassend ist, vor allem Breßlau hat folgerichtig auf die Notwendigkeit einer zeitlichen Unterscheidung hingewiesen, aber er hat damit nicht

viel Anklang gefunden, und erst jüngst hat Redlich sich dahin ausgesprochen, daß „die Bezeichnung Privaturkunden einer jener streng genommen unzutreffenden, aber bequemen *termini technici* sei, welche die Wissenschaft nur schwer entbehren kann", daß wir das Wort gebrauchen müssen, wenn auch mit dem Vorbehalte, daß es nur ein Notbehelf und sachlich unzutreffend sei, und mit dem andern Vorbehalte, daß „die Behandlung der Lehre von den Privaturkunden andere Wege gehen muß als bei den anderen einheitlichen Gruppen". (Erben, Urkundenlehre 1, 20.) Steinacker legt auf die Bequemlichkeit kein so großes Gewicht, ihm paßt es durchaus nicht, daß in seinem Abschnitte ganz verschiedenartige, des inneren Zusammenhanges entbehrende Dinge zusammengeworfen sind, er tadelt die Bezeichnungen „Privaturkunden" und „Privaturkundenlehre" als ungenau, er wendet die Frage mit gewohntem Scharfsinne nach allen Seiten, aber zum Schlusse der für einen Neuling gewiß nicht leicht verständlichen und auch überflüssigen Ausführungen kommt auch er auf die rein praktische Rücksicht, behält die Bezeichnung Privaturkunde für die ganze so wenig einheitliche Masse bei, unterscheidet höchstens, was die Verwirrung nur noch steigert, davon Privaturkunden im engeren Sinne (S. 251). Nach wie vor steht man vor der gewiß weder bequemen, noch praktischen Tatsache, daß unter der Bezeichnung Privaturkunden der Mehrzahl nach öffentliche Urkunden verstanden werden.

Um aus dem Wirrsal herauszukommen, müßte man sich vor allem darüber klar werden, was öffentliche und was Privaturkunden sind. Am besten hält man sich dafür an die heute gang und gäbe juristische Auffassung. Darnach sind öffentliche Urkunden jene, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse der Behörde oder innerhalb des einer solchen Person zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (Lothar Seuffert, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, zu § 380), wobei der öffentliche oder private Zweck der Urkunde gleichgültig ist (Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaft[2] S. 40 ff.). Da die Grenzen zwischen öffentlich und privat im Lauf der Zeiten schwanken, die Entscheidung

über den öffentlichen Charakter einer Behörde oder einer Person sowie über Amtsbefugnisse und Geschäftskreis durch die geschichtliche Entwicklung oder durch Gesetz und Verordnung vollzogen wird, die öffentliche Geltung von Urkunden bald über die obige Bestimmung erweitert, bald wieder eingeschränkt wurde, die öffentliche Urkunde an sich als ein Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte sich im Anschluß an die verfassungsrechtliche Entwicklung ausgebildet hat, ergibt sich, daß die über den großen Zeitraum, in dem sich die in Betracht kommenden verfassungsgeschichtlichen Vorgänge abspielen, ausgedehnte, für den Anfang passende Unterscheidung ihre Gültigkeit allmählich einbüßen muß, daß die Einteilung der Urkunden, soll der vorhin gerügte Übelstand vermieden werden, sich der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung anzupassen hat.

Wie verhält es sich mit der Scheidung nach methodischen Gesichtspunkten, vor allem nach organisierter oder nicht organisierter Herstellung (bekannter oder unbekannter Hand), die nach Redlich den Hauptgrund für die Absonderung der nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden abgibt und ihre Vereinigung in eine Gruppe rechtfertigen soll? Sofern man den Begriff der organisierten Herstellung nicht zu enge faßt und zur größeren Vereinfachung die Trennung nach Empfänger und Aussteller bei Seite läßt, entspricht diese Unterscheidung durchaus einer in dem Wesen der Urkundenlehre begründeten Forderung. Nur muß man sich gegenwärtig halten, daß sie nicht mit der zwischen königlichen und nichtköniglichen Urkunden zusammenfällt, da auch königliche Urkunden, wie z. B. die älteren englischen, ohne ständige Kanzlei entstanden sind und daß umgekehrt im Laufe der Zeiten die wichtigsten nichtköniglichen Urkunden den Übergang zu kanzleimäßiger Herstellung durchmachen (s. auch Steinacker S. 266). Werden wir also auch da auf den zeitlichen Unterschied gewiesen, so sind wir nach allen Richtungen hin genötigt, der geschichtlichen Entwicklung und der Tatsache Rechnung zu tragen, daß etwa vom 13. Jahrhundert an eine Einteilung der Urkunden weder nach dem Gesichtspunkte des öffentlichen oder privaten Charakters, noch nach dem der organisierten oder nicht organisierten Herstellung möglich ist,

sondern daß für diesen Zweck zuerst die Stellung der urkundenden Person, Körperschaft oder Behörde, dann der Gegenstand und die Art der Urkunde in Betracht zu ziehen wäre. Die Scheidung nach diesen Gesichtspunkten dürfte am ehesten eine entsprechende Ordnung der Urkundenmasse gestatten; erst dann wird es möglich sein, die engen und vielfältigen Beziehungen, die zwischen den zu bildenden Gruppen bestehen, aufzudecken. Denn man wird für diese späteren Jahrhunderte mit der an den Königsurkunden schon festgestellten Tatsache zu rechnen haben, daß hinsichtlich des Gesamtbildes, der Schrift, des Formulars eine über ganz Westeuropa sich verbreitende Gleichmäßigkeit herrscht, innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen sich einzelne Abweichungen in den verschiedenen Territorien, innerhalb dieser nach den Ausstellern ergeben.

Steinacker hat diese Verhältnisse zwar angedeutet (S. 233, 237, 251), sie aber nicht in rechtem Sinne verwertet. Daher ist allerdings die erste Hälfte seines Beitrages, in der jene Fragen nicht so sehr in Betracht kommen und er die Ergebnisse der bisherigen Forschung verwerten konnte, wohl gelungen, wogegen die zweite nicht so recht zu befriedigen vermag. Bedenklich erscheint mir die Zerlegung in geistliche und weltliche Urkunden, da diese durchaus nicht immer zwei verschiedenen Rechtskreisen entsprechen, die geistlichen Aussteller, wie in vielen anderen Beziehungen, auch darin eine Doppelstellung einnehmen, wie denn St. selbst die Gleichartigkeit der Entwicklung in beiden Kreisen eingeräumt hat (S. 260). — Als eine Lücke wird man es gerade mit Rücksicht auf die studierenden Historiker betrachten müssen, daß die Notariatsurkunden, die seit dem 14. Jahrhundert doch auch in Deutschland nicht selten sind, und oft recht wichtige geschichtliche Angaben enthalten, nur nebenher berührt sind (S. 260, 265). — Die gegen den zuerst von Posse angenommenen „Klosterductus“ gerichteten Bemerkungen (S. 256) können in ihrer etwas zu bestimmt ablehnenden Form leicht irreführen und von weiterer Forschung abhalten. Jetzt hat Schillmann (Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin S. 14ff., S. 90) mindestens für die Zisterzienserstifte Dargun und Kolbatz Schreibschulen festgestellt, und ich habe

allen Grund, sie auch für wichtige nieder- und oberösterreichische Klöster anzunehmen.

Graz. *Karl Uhlirz.*

Geschichte des niederen Volkes in Deutschland. Von **Eccardus.** 2 Bde. Berlin und Stuttgart, W. Spemann. 1907. VII u. 862 S.

Es dürfte zu den selteneren Erscheinungen der geschichtswissenschaftlichen Literatur gehören, daß ein mehrbändiges Werk, welches die Geschicke des deutschen Volkes von einem neuen Gesichtspunkte aus, nämlich von unten herauf, „aus der Froschperspektive", darstellen will, unter einem Pseudonym in die Öffentlichkeit tritt. Da der Vf. dies für nötig gehalten hat, um dem Buche eine unbefangene Prüfung zu sichern, liegt es nahe, anzunehmen, daß seine Person den politischen Kämpfen der Gegenwart nicht fernsteht. Die Grundgedanken des Werkes sowie gewisse stilistische Eigentümlichkeiten deuten darauf hin, daß er wohl unter den journalistischen, vielleicht auch parlamentarischen Vertretern des neuzeitlichen Nationalsozialismus oder Sozialliberalismus zu suchen sein wird.

Dem Andenken des preußischen Befreiungsediktes vom 9. Oktober 1807 gewidmet, schildert das Werk in seinem ersten Bande die Gemeinfreiheit und ihren Verfall, im zweiten das Emporkommen von Bürger, Bauer und Arbeiter seit der Reformation, indem es von den dunklen Zeiten des „Mutterrechtes" ausgeht und unter dem Gesichtspunkte, daß die Sehnsucht und das Streben nach Wiederherstellung jener idealen Gemeinfreiheit der Vorzeit, „da jeder mannbare Germane gleichberechtigt war in Ding, Heer und Hufe", durch alle Zeiten bis in die moderne Sozialdemokratie hinein sich wirksam erwiesen habe und erweise, alles das zusammenstellt, dessen die respektable Belesenheit des Vf. in Beziehung auf die verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung unseres Volkes hat habhaft werden können. Daß dabei Vermutungen, Verallgemeinerungen und sonstige Konstruktionen nicht selten dazu dienen müssen, die Lücken auszufüllen und die Abgründe zu überbrücken, die sich aus der Quantität und Qualität des Quellenmaterials für das tatsäch-

liche Wissen ergeben, ist ein Mangel, der mehr oder weniger allen Versuchen anhaftet, von so komplizierten Verhältnissen eine, auch weiteren Kreisen verständliche und ihrem Grundgedanken nach einheitliche Darstellung zu geben. Die politischen Ereignisse sind nur nebenbei und oft im trockensten Chronikenstil behandelt, während der Vf. an und für sich über eine gewandte, temperamentvolle Schreibart verfügt, die auch burschikosen und burlesken Wendungen nicht aus dem Wege geht und in geistreichem Wortgefunkel über manche Schwäche der Beweisführung hinwegtäuscht.

Alles in allem ein für den Dilettanten nicht ungefährliches, für den Fachmann, soweit er kein Pedant ist, nicht uninteressantes Buch, dessen wissenschaftliche Bedeutung freilich nicht auf der Darstellung beruht, die es von vergangenen Zeiten gibt. Wohl aber möchte es als ein Dokument zur Geschichte der Gegenwart Beachtung verdienen, indem es die historischen Grundlagen und Voraussetzungen gewisser Theorien und Systeme, die im Parteikampfe unserer Tage eine nicht geringe Rolle spielen, erkennen hilft und zeigt, wie sich im Kopfe manches Zeitgenossen die Vergangenheit malt.

Gr.-Lichterfelde. *J. Hartung.*

W. A. Stevenson: *The crusaders in the East, a brief history of the wars of Islam with the Latins in Syria during the twelfth and thirteenth centuries. Cambridge, Univ. Press.* 1907. XII u. 387 S.

Dies Buch ist eine auf dem Gebiete der Kreuzzugsliteratur eigenartige und sehr hervorragende Leistung. Der Vf. behandelt die Geschichte der Kämpfe zwischen den Muhammedanern und Franken zumeist vom Standpunkt der muhammedanischen Staatenverhältnisse aus, dementsprechend er seine Darstellung in folgende sechs Kapitel eingeteilt hat: *1. The first crusade; establishment of the Latins in Jerusalem and Tripolis, a. D. 1099—1119. — 2. Early history of Antioch and Edessa; Moslem reaction down to a. D. 1127. — 3. Imad ed-Din Zanki. — 4. Nur ed-Din Mahmud. — 5. Salah ed-Din Yusuf. — 6. The thirteenth century, an epilogue.* Eigentlich sind es drei Perioden, innerhalb welcher die Geschichte dieser Kämpfe verläuft: Die Eroberung Syriens durch die Lateiner

und die Zunahme ihrer Machtverhältnisse bis zum Jahre 1127, in welchem Imad ed-Din Zanki Herrscher von Mosul geworden ist: darüber handeln die zwei ersten Kapitel, worin allerdings mehr die Lage der Lateiner geschildert wird. Dann die Periode der Moslemischen Reaktion und die Siege der Muhammedaner unter Zanki, Nur ed-Din und Salah ed-Din, welche ihren Kulminationspunkt haben in der Wiedereroberung Jerusalems und der Abweisung des „3. Kreuzzuges", in Kap. 3, 4, 5. Endlich eine lange Periode von Streitigkeiten zwischen den Lateinern und von weniger bedeutenden Kämpfen derselben mit den Muhammedanern bis zum Falle Akkos, welche mit dem 13. Jahrhundert zusammenfällt und in Kap. 6 mehr im Überblick dargestellt wird. Der Vf. bemüht sich, den Verlauf der Ereignisse von Jahr zu Jahr genau zu verfolgen und in präziser Fassung zu beschreiben, soweit ihm dazu durch die Quellen die Möglichkeit geboten wird. Mit diesen und mit der neueren Literatur der Kreuzzugsgeschichte wohlvertraut, ist es ihm ganz besonders daran gelegen, jeweils das richtige Datum für das betreffende Ereignis angeben zu können — und in dieser Beziehung nimmt sein Buch in der Reihe der bisherigen Darstellungen den ersten Platz ein, denn in keiner derselben ist auf diesen sehr wesentlichen Punkt solch eine Sorgfalt verwendet wie in dem Buche Stevensons, wenn man auch der fast durchgängigen Bevorzugung der arabischen Datumsangaben vor denen der abendländischen Quellen in einzelnen Fällen etwas skeptisch gegenübersteht. Interessant ist im Appendix seine Darlegung über die Chronologie der arabischen Schriftsteller und des Wilhelm von Tyrus, worin er u. a. zeigt, wie z. B. Ibn el Athir, Sibt ibn el-Jauzi, Kemal ed-Din und Makrizi, indem sie für die ihrer Zeit vorangehenden Jahre aus anderweitigen Quellen ihre Nachrichten gesammelt haben und für jedes einzelne Jahr die Geschehnisse unter der Überschrift des Jahres mitteilen, zuweilen den Irrtum begehen, daß von ihnen Tatsachen doppelt angeführt werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn in den verschiedenen Quellen, die sie kopierten, die Erzählungen über ein und denselben Vorgang bedenklich voneinander abweichen, so daß dadurch Doppelberichte gegeben werden, die bis in die neueste Zeit auch irrigerweise in den Darstellungen ver-

wertet wurden, und Ereignisse beschrieben werden, die niemals stattgefunden haben. Auch weist St. auf die mancherlei Schwierigkeiten hin, die dem Geschichtsforscher bei Eruierung der Zeitbestimmungen in den arabischen Quellen begegnen, und gibt schätzenswerte Winke, wie man jeweils das richtige Datum ausfindig machen kann. Am Schlusse des Buches ist vor dem Personen- und Ortsnamen-Index ein Verzeichnis der hauptsächlichsten von St. in den Fußnoten benutzten Bücher und Quellenwerke beigegeben. Daß er aber über den Wert der letzteren und vornehmlich über den seiner arabischen Quellen und deren gegenseitigem Verhältnis sich nicht besonders ausspricht, und nicht deutlich erkennen läßt, warum und inwieweit er ihnen volle Glaubwürdigkeit zugestehen darf, bzw. welche derselben er als Hauptquellen und welche als sekundäre Quellen betrachtet wissen will, überhaupt eine besondere zusammenhängende Darlegung darüber nicht gibt, — dies ist eine Unterlassung, welche um so weniger zu billigen ist, als die kritische Untersuchung der arabischen Quellen zur Geschichte der Kreuzzüge noch sehr im argen liegt und der Vf. bei seinem eingehenden arabischen Quellenstudium sicher in dieser Beziehung viel Neues und Zweckdienliches dem Leser zu bieten vermocht hätte.

Bödigheim. *H. Hagenmeyer.*

Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. Ihr Kampf in den Jahren 1244 und 1245. Von **Aug. Folz.** Straßburg i. E., Schlesier & Schweikhardt. 1905. 158 S.

Eine fleißige und durchaus tüchtige Arbeit aus der Schule von H. Breßlau führt uns auf den Höhepunkt des großen Kampfes zwischen Friedrich II. und Innozenz IV., in die Ereignisse, in deren Mitte das erste Konzil von Lyon steht. Wir erhalten darüber nicht nur eine gute Gesamtdarstellung, an der es seit geraumer Zeit fehlte, sondern auch in manchen wesentlichen Einzelpunkten dankenswerte Aufklärungen, die ich als förderlich vielfach auch da bezeichnen möchte, wo ich mit den Ergebnissen des Vf. nicht übereinstimme.

Ein erster Teil behandelt die Zeit von der Flucht des Papstes bis zum Beginn des Konzils. Im Mittelpunkte stehen da die Friedensverhandlungen, die auf die böse Kunde aus

dem Orient hin seit Ende des Jahres 1244 durch die Bemühungen des Patriarchen von Antiochia noch einmal in Gang kamen. Indem ich dieser meist an Fickers Ausführungen angelehnten Darstellung fast durchgehends beipflichte, möchte ich nur an den Friedensstörungen, die der Vf. S. 39 aus dem leidenschaftlichen Temperament Friedrichs hervorgehen läßt, und die nach ihm zum Scheitern der Verhandlungen wesentlich beitrugen, einige Abstriche machen; denn sie sind uns großenteils nur aus einem von gehässigster Feindseligkeit entstellten Bericht bekannt, dessen Verfasser, wie ich an anderer Stelle darzutun gedenke, im Auftrage des Kardinals Rainer von Viterbo mit der bestimmten Absicht schrieb, den Frieden zu hintertreiben. Die Vorgänge in Acquapendente z. B. (S. 38) werden sich in Wirklichkeit wohl wesentlich anders abgespielt haben, als ein leidenschaftlicher Gegner sie mit einem *„ut pro firmo asseritur“* schildert.

Bei der Besprechung der Quellen zum Konzil erhebt Folz berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Matthäus Paris, der nicht selbst in Lyon zugegen war, und dem entspricht die sehr vorsichtige Benutzung bei der folgenden Darstellung, so daß man gelegentlich fast versucht ist, ein Wort zu seinen oder seines Gewährsmannes Gunsten einzulegen. Wie schwierig ist es doch, den Gang einer längeren Rede oder gar einer Debatte ohne gleichzeitige protokollarische Aufzeichnung im Gedächtnis zu bewahren und nachher wiederzugeben! Da können die festgehaltenen Bruchstücke, aus dem Zusammenhang gerissen und mannigfach verschoben, den wirklichen Eindruck der Reden nur noch ganz schwach widerspiegeln, ohne darum auf Erdichtung zu beruhen (vgl. S. 77 „eine selbstverfaßte Rede“). Wer die doch meist auf gleichzeitige stenographische Aufzeichnungen zurückgehenden Referate unserer Zeitungen über öffentliche Versammlungen zum Vergleich heranzieht, wird über den Konzilsbericht bei Matthäus Paris, wie ich denke, gerechter urteilen. Daß Matthäus übrigens, wie Tangl annahm, die *„Brevis nota“* über das Konzil benutzt habe, bestreitet F. In der Beurteilung der satirischen Schrift „Pavo“ schließt er sich im allgemeinen den Ausführungen von Wilhelm an, die sie als ein Werk des Jordan von Osnabrück in die Mitte der 80er Jahre des 13. Jahrhunderts verlegen.

Verdienstlich ist das Eingehen auf die wichtigen Flugschriften in Winkelmanns *Acta imperii inedita* II, 717 (= A), I, 568 (= B) und II, 709 (= C). Daß A den größten Einfluß auf die Gestaltung der Absetzungssentenz geübt hat, und daß C nur eine Beilage von B ist, wird überzeugend dargetan. Im übrigen aber besteht das Verdienst doch mehr in der gegebenen Anregung als in der Ausführung, denn schon ein flüchtiger Einblick zeigt, wie ich glaube, daß sich da noch erheblich weiterkommen läßt. Ich kann das hier nicht näher begründen, ohne den Rahmen einer kritischen Besprechung zu zersprengen; jedoch hoffe ich, daß etwa gleichzeitig mit dieser Anzeige eine Abhandlung von mir über jene Flugschriften in der Historischen Vierteljahrschrift erscheinen wird.

Die Meinung des Vf., daß das Konzil trotz nicht allzu zahlreichen Besuches grundsätzlich als ein allgemeines zu betrachten sei, stimmt mit der herrschenden Ansicht überein. Der verständigen Erzählung der Verhandlungen am ersten und zweiten Sitzungstage wird man sich im allgemeinen anschließen können. Daß Thaddäus von Suessa den Bischof von Carinola einfach als befangenen Zeugen ablehnte (vgl. auch Folz S. 135), und das Konzil sich ihm offenbar anschloß, so daß jener Bischof nicht weiter das Wort ergreifen konnte, wäre wohl klarer hervorzuheben gewesen. Es ist dies eine Stelle, aus der man ersieht, daß der Gewährsmann des Matthäus Paris Einzelheiten der äußerlichen Vorgänge recht gut wiedergeben konnte, ohne sie juristisch zu begreifen.

Weniger befriedigt haben mich dagegen die Ausführungen von F. über den Zug des Kaisers von Verona nach Westen, über die verschiedenen Botensendungen zwischen ihm und Thaddäus von Suessa, namentlich die des Walter von Ocra, und die damit im engen Zusammenhang stehende Frage der Vertagung und Wiederaufnahme der Konzilsverhandlungen. Ein förderndes Bemühen um die gewiß nicht leicht zu ermittelnde Wahrheit dieser Dinge möchte ich auch hier keinen Augenblick verkennen, aber die Ergebnisse, zum Teil auf unsicherem Grunde aufgebaut, sind recht anfechtbar. Die Verhältnisse sind freilich so verwickelt, daß ich sie hier auf beschränktem Raume nicht klarzulegen vermag. Statt dessen

möchte ich nur ein paar Ecksteine herausheben, von denen freilich der Halt des Gebäudes wesentlich abhängt.

Nach der *„Brevis nota“* bat Thaddäus am zweiten Verhandlungstage inständig, die dritte Sitzung in Rücksicht auf die zu erwartende Herankunft des Kaisers zu vertagen; *„pro eo“*, so heißt es in allen Handschriften, *„quod imperator, prout ipse per certos habebat nuntios, ac ipse ad eum plures alios, qui in civitate Taurinensi fuerant, miserat, quod iter arripuerat ad concilium veniendi.“* Ich gebe F. (S. 83 Anm. 1) darin vollkommen recht, daß die in der Monumentenausgabe an dieser ungeschickt stilisierten Stelle vorgenommene Emendation vom Übel ist. Wenn er aber selbst emendiert: *„prout ipse per certos habebat nuntios, ac ipse ad eum, qui in civitate Taurinensi fuerat, plures alios miserat“* etc., so ist es an sich schon nicht ganz unbedenklich, an dieser Überlieferung aller Handschriften gleich zwei verschiedene Emendationen: eine Umstellung und eine Wortänderung vorzunehmen; dann aber gibt F. doch auch keine ganz genügende Erklärung dafür, wie denn Thaddäus zu dem zuversichtlichen, aber völlig falschen Glauben kommen konnte, der Kaiser sei bereits gerade in Turin. Dürfte es da nicht besser sein, jene Textstelle so lange unverändert zu lassen, als sie noch die Möglichkeit einer Erklärung bietet? Mir scheint bei der ja auch von F. geteilten Annahme, daß das letzte *„quod“* das erste *„eo quod“* etwas ungeschickt wieder aufnimmt, alles in Ordnung zu sein. Thaddäus hat vom Kaiser Nachrichten erhalten, nach denen er annehmen muß, daß Friedrich sich am 5. Juli bereits von Verona nach dem Westen bewegt, da er das als seine Absicht ausgesprochen hat. Um ihn aber noch mehr anzutreiben, hat Thaddäus selbst ihm Boten mit dringender Aufforderung dazu geschickt. Diese Boten müssen, wie er angibt, am 5. Juli Turin bereits hinter sich haben; er will damit andeuten, daß ihre Vereinigung mit dem Kaiser unmittelbar bevorsteht, dessen beschleunigte Herkunft also um so eher zu erwarten ist. — Auf der zum mindesten unsicheren Interpretation dieser Worte beruhen aber großenteils die Folgerungen von F. Noch eine weitere wichtige Quellenstelle scheint mir eine andere Auslegung zuzulassen oder gar zu fordern, als ihr bisher von allen Forschern, selbst Ficker, und

jetzt auch von F. zuteil geworden ist. Es ist die S. 156 behandelte Stelle des in drei verschiedenen Ausfertigungen vorliegenden großen Rundschreibens des Kaisers (*M. G. Const.* II, 360). Nachdem dem Papste der Vorwurf gemacht ist, daß er nicht einmal die nur drei Tagereisen von Lyon entfernte Fürstengesandtschaft des Kaisers abgewartet habe, fahren zwei Ausfertigungen A und C fort: „*Non expectato etiam magistro Gualterio de Ocra, — qui de conveniencia summi pontificis et quorundam ex fratribus ad nos missus per duodecim (viginti A) dies expectari debuit, nec fuit solummodo per biduum, quo tempore predicti processus iniqui Lugduno distabat, ad multam nobilium et quam plurium prelatorum instanciam expectatus.*" F. meint dazu: „Wörtlich bedeutet diese Stelle, der Papst wartete auf Walter von Ocra, trotzdem er ihn zwölf (zwanzig) Tage erwarten mußte, wie er selbst und einige Kardinäle zugestanden hatten, nicht einmal zwei Tage. Daß Innozenz versprochen, den Walter zwölf Tage zurückzuerwarten, dieses Versprechen jedoch schon am zweiten Tage nach der Abreise des Boten gebrochen hätte, ist direkt unglaublich." Diese Auslegung ist nun freilich nur möglich, wenn man wie F. den erklärenden Relativsatz zu „*biduum*": „(zwei Tagemärsche), welche er zur Zeit jenes unbilligen Prozesses (am 17. Juli) von Lyon entfernt war", einfach ausläßt.

Aber hat der Papst sich überhaupt auf eine bestimmte Wartezeit von zwölf oder zwanzig Tagen verpflichtet? Das ist mir auf Grund dieser Stelle allein doch recht zweifelhaft. Ich übersetze: „indem nicht einmal der Magister Walter von Ocra zurückerwartet wurde, der, nachdem er mit Billigung des Papstes und einiger Kardinäle zu uns abgeschickt war, doch zwölf (zwanzig) Tage hätte erwartet werden müssen"[1]), d. h. es wäre nicht mehr wie anständig gewesen, so lange zu warten, nachdem man einmal die Entsendung des Boten gutgeheißen, weil die Hin- und Herreise zwischen Lyon und dem Sitz des Kaisers mindestens so viel Zeit erforderte. Da ich nun nach meiner obigen Interpretation nicht glaube, daß Thaddäus wirklich irrtümlicherweise Turin für den

[1]) Eine derartige Übersetzung des Indikativs ist ja bei „*debere*" nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten.

Aufenthaltsort des Kaisers hielt, sondern mit Verona oder, falls jener schon von da aufgebrochen war, mit einem Orte zwischen Verona und Turin rechnen mußte, so ziehe ich die Lesart „zwanzig", die sich auch als die der ursprünglichen, frühesten Ausfertigung empfiehlt, vor.

Von einem offenen Wortbruch des Papstes, der in der Tat sehr unwahrscheinlich wäre, kann also keine Rede sein; bei Fickers Annahme aber, nach der Innozenz die versprochene Frist von zwanzig Tagen zwar wirklich gewartet, nur darüber hinaus keine weiteren Tage hätte zugeben wollen, ist es auch nicht eben sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser im Tone des Vorwurfs den Papst an die Wartepflicht erinnert haben sollte, die jener dann ja loyal innegehalten hätte. Bei meiner Interpretation fällt eine solche Schwierigkeit fort.

Wenn diese beiden von F. abweichenden Auslegungen wichtiger Stellen richtig sind, so wird dadurch ein großer Teil seiner weiteren Annahmen umgestoßen. Ich will mich da nicht zu sehr verlieren und übersehe vielleicht auch die einzelnen Maschen dieses diplomatischen Verkehrsnetzes noch nicht genügend, um selbst das Gewirr zu lösen. Aber ich möchte doch fragen, ob die Dinge vielleicht nicht noch einfacher verlaufen sind, als F. sie sich vorstellt. Der Kaiser in Verona war nach den letzten Eröffnungen des Papstes aus dem Mai offenbar noch im Anfang Juli voll Friedenszuversicht[1]); nur das erklärt seine unbesorgte Haltung. Er war von der Kurie wohl absichtlich in dieser Täuschung möglichst lange festgehalten, auch nachdem die Kriegspartei in Lyon wieder Oberwasser bekommen hatte. Ein Abbruch der so aussichtsreichen letzten Verhandlungen war nicht erfolgt. Erst zu Beginn des Konzils erkannte Thaddäus von Suessa den Umschwung zum Schlimmen, seine Vollmachten reichten dafür nicht aus. Er wünschte den Kaiser unter solchen Umständen mehr in die Nähe oder gar ganz nach Lyon. Daher die Botensendung des Walter von Ocra, wohl unmittelbar nach der ersten Konzilssitzung.[2])

[1]) Noch in der am 8. Juli ausgestellten, wenn auch wohl ein wenig früher konzipierten Urkunde *Reg. Imp.* V, 3490 tritt das deutlich hervor.

[2]) Daß er schon am 27. Juni aufbrach, wie Ficker meint, ist wohl kaum nötig. Ich möchte an den 29. Juni denken; dann

Papst und Kardinäle machten keine Einwendungen dagegen. Walter traf nicht lange vor dem 8. Juli in Verona ein. Der Kaiser ward durch die Nachrichten zum Aufbruch veranlaßt. Er sandte Walter als Eilboten voraus, um die Fürstengesandtschaft anzukündigen, die, aus dem Bischof von Freising, dem Deutschordensmeister und Peter von Vinea bestehend, neue umfassendere Vollmachten bringen sollte, denn persönlich vor dem Konzil zu erscheinen, lehnte Friedrich doch ab. Aber er zog jetzt eilig — möglicherweise noch ein Stück Weges zusammen mit jener Fürstengesandtschaft — bis Turin, um für etwaige Verhandlungen dem Konzilsorte näher zu sein — wohl kaum, wie F. S. 87 meint, um unmittelbar nach Abschluß des Friedens mit dem Papste persönlich zusammenzutreffen, denn so sicher konnte ihm der Frieden gerade nach den letzten Nachrichten kaum mehr erscheinen.

Der Eilbote Walter von Ocra war der Fürstengesandtschaft eine Tagereise vorauf, aber beide kamen zu spät. Thaddäus hatte zwar die Vertagung der dritten Sitzung auf den 17. Juli mit Hinweis auf die wahrscheinliche Herkunft Friedrichs selbst durchgesetzt, aber bei der Kurie stand jetzt der Entschluß zur Vernichtung des Gegners fest, wohl mindestens schon seit Beginn des Konzils. Wenn F. die eigentliche Entscheidung S. 97 in die Tage zwischen dem 5. und 17. Juli verlegt, so kann es sich da wohl nur um den Entschluß zur Überrumpelung des Konzils handeln, nicht mehr um die Richtung der kurialen Politik. Und auch auf eine bestimmte, damals abgehaltene geheime Sitzung, in der man in einem Scheinverfahren Für und Wider von Friedrichs Sache erörtert hätte, möchte ich aus den Worten eines Papstbriefes[1]) nicht mit F. schließen. Denn mit dem Ausdruck „*in secretis*“ meint Innozenz doch wohl allgemein die geheimen Konsistorialsitzungen, die natürlich diese ganze Zeit über mehrfach stattfanden; und

wären es bis zum 18. Juli abends, wo er wieder hätte in Lyon sein können, der brieflichen Äußerung Friedrichs entsprechend gerade 20 Tage, und zwar bis zum 8. Juli genau 10 Tage für die Hinreise und von da 10 Tage für die Rückreise. Unmöglich ist natürlich auch nicht, daß Friedrich dem Boten auf Eilnachricht bis Cremona entgegenreiste (vgl. *Reg. Imp.* V, 3490a).

[1]) Huillard-Bréholles VI, 347.

es fragt sich auch noch, ob gewisse Kardinäle da wirklich nur zum Schein oder vielmehr aus Überzeugung die Sache Friedrichs verteidigten. Genug, als am 17. Juli noch keine neue Vollmacht vom Kaiser eingetroffen war[1]), war alles Bemühen des Thaddäus, den entscheidenden Schlag gegen seinen kaiserlichen Herrn abzuwenden, vergeblich.

Die Absetzungssentenz ist von F. mit dankenswerter Schärfe analysiert; auch die juristische und politische Verteidigung Friedrichs und die Antwort des Papstes — in ihren kirchenpolitischen Darlegungen ein Vorläufer der Bulle „*unam sanctam*“ — sind gründlich und fördernd besprochen.

So scheidet man von dem Buche nicht ohne Dank für vielfache Belehrung und Anregung, die es neben manchem Verfehlten bietet, aber freilich auch mit dem Bewußtsein, daß der Forschung auf diesem Gebiete noch Ernte übrig bleibt.

Heidelberg. *K. Hampe.*

Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355. Bearbeitet von Dr. **Th. Schrader.** Hamburg und Leipzig, Voß. 1907. 111 und 156 S., 3 Tafeln.

Heftige Streitigkeiten zwischen der Stadt Hamburg und dem mächtigen Hamburger Domkapitel führten zu einem langwierigen Prozeß, der 1337 vor die päpstliche Kurie kam, 1348 durch die Pest unterbrochen, erst 1353 wieder aufgenommen und 1355 durch einen Vergleich beendet wurde, der dem Domkapitel 1356 die Rückkehr in die Stadt ermöglichte. Der Vf. legt uns nun die Rechnungsbücher und sonstige mit dem Rechnungswesen zusammenhängende Aktenstücke der Geschäftsträger vor, die die Stadt Hamburg in dieser Zeit an

[1]) Folz meint S. 98 Anm. 3 mit Ficker, der Papst sei von der bevorstehenden Ankunft verständigt gewesen. Sicheres konnte man in Lyon darüber schwerlich wissen, da Walter von Ocra wohl so rasch wie möglich reiste, und kaum Eilboten voraussenden konnte, die ihn um mehr als zwei Tage überholt hätten. Ich halte diese Annahme auch für durchaus unnötig. Thaddäus erwartete täglich die Antwort des Kaisers und bat um Aufschub bis dahin. Manche unterstützten das Gesuch, aber der Papst wollte diese Rücksicht nicht mehr nehmen.

der Kurie unterhalten hat (als Gesandte möchte ich sie lieber nicht bezeichnen, da das repräsentative Element völlig fehlt). Eine ausführliche Einleitung behandelt den Prozeß selbst, die Akten, Münzwesen und Geldverkehr und stellt übersichtlich zusammen, was sich für die Kulturgeschichte nicht nur aus dem veröffentlichten Material, sondern auch aus der umfangreichen Korrespondenz der hamburgischen Bevollmächtigten entnehmen ließ, die im Jahre 1359 von Avignon nach Hamburg überführt wurde. Für die Preisgeschichte ist der Ertrag geringer als sich erwarten ließ, da bei Einkäufen die Quantität meistens nicht angegeben ist. Ausgabe und Einleitung sind durchaus sorgfältig bearbeitet und verdienen um so mehr Anerkennung, als der Vf. nicht Historiker, sondern als Landgerichtsdirektor in Hamburg tätig ist. In bezug auf Einzelheiten verweise ich auf die Besprechung von K. H. Schaefer in der Römischen Quartalschrift 21 (1907), 151 ff. und füge folgendes hinzu: Die *juliati* sind = *gigliati*, angiovinische Silbermünzen, von denen 60 einer Goldunze des Königreichs Neapel gleichgerechnet wurden; da man diese Goldunze mit 5 Goldfloren umzurechnen pflegte, so ergibt sich daraus ein ungefährer Metallwert von 1 Frcs. für den *juliatus*. Er ist also ein *grossus*; ebenso sind die *obuli albi* (Robertini) nicht halbe *denarii parvi*, wie der Vf. annimmt, sondern halbe *grossi* (S. 22*). Der *curreterius*, der als Fuhrmann erklärt wird (S. 94 u. 151), ist in Wahrheit ein Sensal *(courtier)*. Unter den Lombarden *de Bonocurs* (S. 20* und 25*) ist die florentinische Gesellschaft der *Bonaccursi* zu verstehen, die in Avignon ihre Filiale hatte und z. B. im Jahre 1328 für die Kurie 5000 Goldgulden an den Vizerektor der Mark Ancona übermittelte (Davidsohn, Forsch. z. Gesch. von Florenz III, Nr. 924).

Brieg. *Adolf Schaube.*

Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Von **Max Jansen.** (Studien zur Fugger-Geschichte. 1. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. X u. 200 S.

Der verstorbene Fürst Fugger nahm außerordentlich lebhaften Anteil an allem, was die Geschichte seiner Familie be-

traf, und es war einer seiner Lieblingspläne, diese in einem monumentalen Werke behandelt zu sehen. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, weshalb der Wunsch unerfüllt geblieben ist. Mit Freuden dürfen wir es aber begrüßen, daß wenigstens in bescheideneren Formen auf Grund jener Anregungen familiengeschichtliche Studien über die Fugger zustande gekommen sind. Auch um die Anfänge der Fugger hat die Tradition ihre Schleier gewoben und dadurch der wissenschaftlichen Forschung mehr die Arbeit erschwert als die Bahnen gewiesen. Aber der Vf. hat es mit großem Geschick verstanden, die Pietät gegen die Überlieferung nicht zu verletzen und trotzdem scharf zu unterscheiden zwischen dem, was urkundlich feststeht, und dem, was nur der Legende angehört. Es ist begreiflich, daß er auf einem so vielfach durchforschten Gebiete keine überraschenden Entdeckungen gemacht hat. Im einzelnen ist die Zahl der unbekannten oder berichtigenden Notizen dennoch durchaus nicht unbeträchtlich. Nach der sorgfältigen Durchforschung der Archive, die der Vf. vorgenommen hat, darf man nun aber wohl die Untersuchung auf diesem Gebiete als abgeschlossen ansehen. Der Vf. hat sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er seiner Darstellung einen Anhang beigegeben hat, der neben einigen Exkursen eine Reihe der wichtigeren Quellen auszugsweise oder in vollem Umfange wiedergibt.

Friedenau. *Haebler.*

Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt. Ein Beitrag zur Kenntnis der pfarrkirchlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert von **Joseph Greving.** (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Joseph Greving. Heft 4 u. 5.) Münster i. W., Aschendorff. 1908. XIV u. 253 S.

Im Jahre 1904 veröffentlichte F. Falk: „Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1492—1518)“ (vgl. H. Z. 94, 541). Dieser Schrift schließt sich die vorliegende an. Nur daß Ecks Pfarrbuch viel umfang- und inhaltreicher und durch die Person seines Verfassers bedeutungsvoller ist. Eck hat es im Dezember 1525, sehr bald nach seinem Amtsantritt an der Ingolstädter Frauen-

kirche, begonnen, um seinen Nachfolgern zuverlässige Nachrichten über alles das, was sie interessieren konnte, zu hinterlassen: wie der Kultus in der Kirche gehalten werden sollte, welche Beziehungen sie mit der älteren Stadtpfarrei St. Moritz, mit der Universität und dem Herzog verband, welches die Rechte und Pflichten des Pfarrers, der Beneficiaten, Kooperatoren waren, welche Bruderschaften sich zu der Kirche hielten usw. Die den Kultus betreffenden Aufzeichnungen hat er wahrscheinlich im Laufe des ersten Kirchenjahres, das er in seiner neuen Stellung verlebte, zusammengetragen, die große Masse der Nachrichten gehört überhaupt den ersten Jahren seiner Tätigkeit an, doch hat er bis zum Februar 1532, wo er resignierte, und dann wieder von 1538—1540, wo er die Pfarrstelle noch einmal provisorisch verwaltete, zahlreiche Nachträge gemacht, ebenso seine Nachfolger bis c. 1600. Mit Verständnis und Geschick hat Greving die wichtigen und interessanten Abschnitte ausgewählt. Im Anhang hat er zwei nicht von Eck geschriebene Stücke gesondert mitgeteilt: den ersten Teil der zwischen 1524 und 1545 aufgesetzten und vielleicht unter Eck und auf seine Veranlassung hin eingetragenen „Ordnung des Gottesdienstes" und einen von einem Nachfolger Ecks um 1575 eingeschriebenen Abschnitt *„De celebratione primitiarum"*.

Gr.s Publikation ist aber nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Kultus- und Kirchenrechtsgeschichte, sondern auch eine sehr beachtenswerte Ergänzung des Lebens- und Charakterbildes Ecks. Sie lehrt uns den großen Polemiker „von einer ganz neuen Seite, in der stillen Ausübung der alltäglichen seelsorgerlichen Berufspflichten" kennen. Es sind durchaus anziehende Eigenschaften, die hier an seinem Charakter zum Vorschein kommen. Schon das muß uns für ihn einnehmen, daß er 1525 mit Georg Hauer tauschte und statt der Moritzpfarre, die er seit Mai 1519 inne gehabt hatte, die Frauenpfarre, die bei größerer Seelenzahl geringeres Einkommen hatte, übernahm und zwar weil er im Hinblick auf seine akademische und literarische Tätigkeit die Last und Unruhe eines bei dem St. Moritz-Pfarrhause nötig werdenden Neubaues scheute. Die Rücksicht auf seine akademische, literarische und kirchenpolitische Tätigkeit war es auch, die ihn

1532 auf das Pfarramt mit seiner wachsenden Arbeitslast resignieren ließ. Die Verdächtigungen, die seine Gegner bei dieser Gelegenheit aussprengten (*Corpus reformatorum* II, 599, Enders, Luthers Briefwechsel IX, 198 f.) sind grundlos, er schied in allen Ehren und in vollem Frieden mit seiner Gemeinde. Es ergibt sich ferner, daß er ein sehr fleißiger und gewissenhafter Prediger war — in $6\frac{1}{3}$ Jahren hielt er trotz wiederholter längerer Abwesenheit nicht weniger als 456 Predigten (S. 92, 73 ff.) — und daß er sich bemühte, seinen Mitarbeitern ein milder und uneigennütziger Vorgesetzter zu sein. Es ist recht gut, daß die Charakteristik Ecks eine solche Ergänzung und Berichtigung erfährt; die satirischen Bemerkungen Mosellans, Pirkheimers u. a. haben, obgleich man nicht verkannt hat, daß sie von Parteileidenschaft inspiriert sind, doch das allgemeine Urteil viel zu sehr bestimmt.

Die ganze Arbeit weist in gesteigertem Maße die Vorzüge der das Unternehmen eröffnenden Studie desselben Verfassers über Johann Ecks Chrysopassus auf (vgl. H. Z. 99, 574 ff.). Der Stoff ist nach jeder Richtung hin mit größter Sorgfalt und mit ebenso gründlicher wie ausgebreiteter Gelehrsamkeit durchgearbeitet.

Zwickau i. S. *O. Clemen.*

The Cambridge Modern History. Edited by ***A. W. Ward, G. W. Prothero, Stanley Leathes.*** Vol. V. *The age of Louis XIV. Cambridge, University Press.* 1908. XXXII u. 971 S.

Über Anlage, Vorzüge und Schwächen dieser allgemeinen Geschichte der neueren Zeit, die von Engländern und wohl in erster Linie für Engländer herausgegeben wird, ist in dieser Zeitschrift wiederholt von maßgebender Seite berichtet worden. Ref. darf sich daher wohl auf einige Bemerkungen beschränken, zu denen der vorliegende das Zeitalter Ludwigs XIV. umfassende Band des Werkes Anlaß gibt. Im Vordergrunde steht auch diesmal die politische Geschichte. Sie wird von den zahlreichen Verfassern der einzelnen Abschnitte in knapper, gemeinverständlicher, die Resultate der neuen Forschung gewissenhaft und geschickt zusammen-

fassender Weise vorgetragen. Ref. bedauert nur, daß Gründe, die er nicht kennt, ein so weitgehendes Teilungsprinzip notwendig gemacht haben. Weniger wäre in diesem Falle besser gewesen. Denn es hätten sich in diesem Falle die Wiederholungen desselben Gegenstandes und die verschiedenartige Wertung der Ereignisse wie der Persönlichkeiten vermeiden lassen, die für den weniger orientierten Leser nicht ersprießlich wirken können. Über die Konflikte Ludwigs XIV mit den europäischen Groß- und Mittelstaaten berichten vier Autoren in vier verschiedenen Abschnitten und ebenso oft werden die Kriegsereignisse geschildert, die diesen Konflikten folgten. Man wird auch bezweifeln dürfen, daß es zweckmäßig war, die englische Geschichte der Jahre 1660 bis 1702 von zehn Gelehrten schreiben zu lassen, zumal einige von denen, die zu der Arbeit herangezogen wurden — es möge nur C. H. Firth genannt werden — unbedingt befähigt gewesen wären, die ganze Periode in einer den höchsten Anforderungen genügenden Weise zu bearbeiten. Daß die einzelnen Abschnitte inhaltlich und formell nicht gleichwertig sind, braucht wohl erst nicht hervorgehoben zu werden; dagegen erfordert es die Rücksicht auf die stille aber mühevolle Arbeit der Herausgeber zu betonen, daß keiner der 24 Abschnitte, in die der vorliegende Band zerfällt, ohne Verdienst ist. Dem englischen Leser dürften die zusammenfassenden Darstellungen der russischen und der preußischen Geschichte, die von den Herausgebern im Hinblicke auf das im Zeitalter Ludwigs XIV. stattfindende Eintreten dieser beiden Mächte in die Weltpolitik für den vorliegenden Band bestimmt wurden, besonders erwünscht sein, während der deutsche Leser den einzelnen Autoren, welche die englische Geschichte jener Zeit so eingehend erörtert haben, zu besonderem Danke verpflichtet sein dürfte. Mit größter Freude aber werden die Vertreter aller Nationen jene Abschnitte des Werkes begrüßen, in denen hervorragende Schriftsteller die englische und französische Dichtung des 17. Jahrhunderts, die bedeutungsvollen religiösen Strömungen jener Tage, sowie die Fortschritte der Natur- und Geisteswissenschaften in Europa schildern. Wenn Ref. auch in dieser Hinsicht einen Wunsch äußern dürfte, wäre es der, daß es

den Herausgebern gelänge, die einzelnen Mitarbeiter dafür zu gewinnen, ihrerseits die Beziehungen zwischen der sozialen und der politischen Geschichte in jedem einzelnen Falle kurz zu charakterisieren.

Eine außerordentlich reichhaltige Bibliographie, — die eine wesentliche Kürzung erfahren würde, wenn ein und dasselbe Buch nur einmal angeführt würde — und ein vortrefflicher Index beschließen den vorliegenden Band des großen Werkes, dessen Beendigung wohl in Bälde zu erwarten steht.

Wien. *A. F. Pribram.*

Die Erinnerungen der Prinzessin Wilhelmine von Oranien an den Hof Friedrichs d. Gr. (1751—1767). Von Dr. **Gustav Berthold Volz.** Berlin, Alexander Duncker. 1903. 93 S. (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. 7. 3. Reihe: Einzelschriften V.)

Prinzessin Wilhelmine von Oranien hat die hier publizierten Memoiren im Exil in Berlin 1812 niedergeschrieben. In zwei verschiedenen Redaktionen bewahrt sie das königliche Hausarchiv im Haag: die erste mit dem Titel: *„Mes souvenirs“* schließt bereits 1758, die zweite: *„Matériaux pour l'histoire de ma vie“* geht bis zur Vermählung der Prinzessin mit dem Erbstatthalter im Jahre 1767. Die Aufzeichnungen sind vor allem wertvoll wegen der Erinnerungen der Prinzessin an die während des Siebenjährigen Krieges in Magdeburg und später in Berlin verlebten Jahre. In den wesentlichsten Zügen ist ihr Bericht durchaus wahrheitsgetreu; Gedächtnisfehler und sonstige Versehen hat der Herausgeber berichtigt. Die knapp gehaltene Einleitung gibt einen guten Überblick über den Lebenslauf der Prinzessin, die sich als junges Mädchen der besonderen Zuneigung ihres großen Onkels zu erfreuen hatte; mehrere dem Haager Hausarchive entnommene Briefstellen (S. 23) zeigen das Interesse und die Liebe des Königs für die einzige Tochter seines ältesten im besten Mannesalter verstorbenen Bruders.

Göttingen. *Ferd. Wagner.*

Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges von **Johannes Ziekursch.** Breslau, M. u. H. Marcus. 1904. VII u. 228 S.

Der Dresdener Friede und die Politik Brühls. Von **Reinhold Becker.** Leipzig, S Hirzel. 1902. XIV u. 113 S. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von Dr. Gustav Buchholz, a. o. Professor an der Universität Leipzig. 1. Bd., 1. Heft.)

Die heutigen Anschauungen über den Kurstaat Sachsen um die Mitte des 18. Jahrhunderts beruhen auf den Darstellungen in der „*Histoire de mon temps*“ und auf den in der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen veröffentlichten preußischen Gesandtschaftsberichten. Der Ministerresident von Ammon, auf den zum guten Teile die pikanten Anekdoten in der „*Histoire*“ über Hof und Staat in Sachsen zurückgehen, war sehr eingenommen gegen den Minister Grafen v. Brühl und ohne jede Kritik in dem, was er von ihm nach Berlin berichtete (S. 21). Wie sich nun tatsächlich die Politik Sachsens in den ersten Jahren des Erbfolgekrieges gestaltet hat, von welchen Motiven sich der damalige Premierminister leiten ließ und welche Gründe das Unterliegen Sachsens bewirkten, diese Frage beantwortet Joh. Ziekursch in seinem vortrefflichen Buche: „Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts.“

Die bisher nur wenig eingesehenen Aktenbestände des Dresdener Hauptstaatsarchives sind benutzt worden, und mit Geschick hat Vf. die sehr umfangreiche Literatur älteren und neueren Datums in seinem Werke verwertet. Das Ergebnis seiner Forschung ist folgendes: Der Erwerb Niederschlesiens war politisch und wirtschaftlich für den Kurstaat Sachsen im 18. Jahrhundert eine unabweisbare Notwendigkeit, die der Minister Brühl auch richtig empfindet und im Auge behält. Damit kam er in Todfeindschaft mit König Friedrich dem Großen, nachdem dieser ihm mit überraschender Schnelligkeit in der Besetzung Schlesiens zuvorgekommen war.

War nun von vornherein für Sachsen der Kampf verloren? Direkt beantwortet der Vf. diese Frage nicht, er weist nur darauf hin, daß der großen Heeresschöpfung Friedrich Wil-

helms I. der König-Kurfürst 1740 nur 24000 Soldaten, alles Landeskinder, entgegenzustellen hatte (S. 24). Allerdings war Sachsen damals imstande, eine größere Armee aufzubringen, denn im Herbst 1742 stieg die Zahl der Truppen auf 46000 Mann (S. 222). Nur zum Teil mißt Z. die Schuld an der Zerrüttung der sächsischen Finanzen, die zu einer Reduktion der Truppen im Mai 1756 auf 19000 Mann zwangen (S. 205), der Verschwendungssucht des Königs und des Ministers zu (S. 27). Die Gründe lagen zum großen Teile in der geographischen Position des Landes.

Die Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms I. und außerdem die an der schlesischen Grenze von Kaiser Karl VI. schon zu Lebzeiten Augusts des Starken eingesetzten hohen Zölle haben die Ausfuhr der sächsischen Industrieprodukte geschädigt. Unbedingt nötig für den Bestand der Leipziger Messen war die Erhaltung des so überaus wichtigen Marktes in Polen. Aber auch der ungehinderte Verkehr mit Schlesien war für die sächsische Wollen- und Leinwandindustrie nicht zu entbehren, denn von dort wurden große Quantitäten von Garn und Flachs nach Kursachsen eingeführt (S. 3, 5). Neben dem durchaus berechtigten Wunsche der Kurfürsten nach einer ansehnlichen Territorialvergrößerung war der Erwerb mindestens von Niederschlesien direkt eine Lebensfrage für die Fortentwicklung der sächsischen Industrie und des ganzen Landes. Die sächsischen Staatsmänner durften die sich beim Aussterben des habsburgischen Mannesstammes eröffnenden Aussichten nicht außer acht lassen. Es galt, die alte Machtstellung der Albertiner neben Preußen und Bayern zu behaupten. Wie wenig sich Brühl damals als umsichtiger Diplomat bewährte, legt das 2. Kapitel, „der Frankfurter Partagevertrag", dar. Der am 19. September 1741 abgeschlossene Vertrag war nach dem VI. eine schwere Niederlage Sachsens, dem darin ein Gebietszuwachs angewiesen wurde, der sich gar nicht behaupten ließ (S. 72). Brühl hätte im Frühjahr 1741 in Versailles bessere Bedingungen erlangt, damals wäre er hochwillkommen gewesen, man konnte ihn dort sehr gut neben Bayern und Preußen gebrauchen. Die bisher geltende Meinung, die sich namentlich auf Ranke stützt, daß Brühl außer mit England und der Königin von Ungarn auch mit Frankreich die ganze Zeit über verhandelt habe,

wird von Z. widerlegt. Mit Preußen war ja ein Zusammengehen nicht möglich, dies erkannte Brühl nach einigem Sondieren. Der Tag von Mollwitz hat zwar im ersten Momente konsternierend in Dresden gewirkt, dieser Eindruck verlor sich aber bald, als Neipperg Schlesien nicht räumte. So hat der Marschall Belle-Isle bei dem zweimaligen Besuche in Dresden nichts erreicht, besonders seine loyale Erklärung, daß Niederschlesien im ganzen Umfange Friedrich zugesichert wäre, nahm Brühl alle Lust zu ernstlichen Verhandlungen. Aus der Politischen Korrespondenz ersehen wir dann, mit welchem Mißbehagen Friedrich der Große die endlich doch erfolgte Annäherung Sachsens an die französische Allianz wahrnahm, er vergaß sich sogar gegenüber Belle-Isle soweit, die Sachsen als „*ces méchants voisins et faux amis*“ zu betiteln (S. 66). Mit Recht sagt der Vf., daß der geglückte Versuch Frankreichs Sachsen zu den Gegnern Maria Theresias hinüberzuziehen bei Friedrich sehr stark mit eingewirkt habe, auf das Abkommen von Klein-Schnellendorf einzugehen. Brühl ist bei seinen guten Verbindungen im Lager Neippergs schon nach 14 Tagen von der erfolgreichen Mission des englischen Ministers unterrichtet gewesen (S. 75), gab auch getreulich sein Wissen an Belle-Isle weiter (S. 81) und suchte es zum eigenen Vorteil auszunutzen.

Das 3. und 4. Kapitel behandeln die kriegerischen Ereignisse an der Donau während des Sommers 1741 und die in Böhmen und Mähren in dem darauffolgenden Winter. Der Vf. hat viel Mühe darauf verwandt, die Entwicklung der Operationspläne des Marschalls Belle-Isle zu erklären; durch die ihm fortwährend zugehenden Nachrichten und Wünsche der verschiedenen Kabinette waren sie einem beständigen Wechsel unterworfen. Der Marschall hat sich damals durchaus korrekt benommen, der ihm im preußischen Generalstabswerke gemachte Vorwurf der Doppelzüngigkeit läßt sich nicht aufrechterhalten. Gestehen wir es ein, das der eigentliche Hemmschuh Preußen war, und daß an zweiter Stelle Sachsen kam, das seine besten Karten damit aus der Hand gab, daß es nicht bereits im September 1741, wie Moritz von Sachsen vorschlug, seine Armee in Böhmen einmarschieren ließ und sich in den Besitz der Landstriche setzte, die ihm am besten gelegen

waren. Das ängstliche Abwarten Brühls und Hinhorchen nach den fremden Kabinetten hat sich bitter gerächt.

Eingehend weilt Vf. bei der ehrenvollen Teilnahme des sächsischen Korps an der Eskalade Prags, doch soll man nicht übersehen, daß die österreichische Besatzung nach der Übergabe nur noch 1894 Köpfe zählte. In sehr gutem Lichte zeigt er den Grafen Moritz von Sachsen, der das aggressive Element war, erst an der Donau und später vor Prag, dessen Rat aber von Brühl nicht geschätzt, vielmehr mit Mißtrauen entgegengenommen wurde.

In der Beurteilung der Motive Friedrichs des Großen bei der Eröffnung des Mährischen Feldzugs schließt sich Z. der Darstellung Rankes an, hebt aber ein bisher nicht beachtetes Moment hervor, das hauptsächlich Friedrich den Großen nötigte, aus der monatelangen Passivität hervorzutreten. Der König erfuhr Anfang Januar 1742, daß Brühl nahe daran war, den Königgrätzer Kreis als Bindeglied zwischen Sachsen und Mähren von Frankreich zugesichert zu erhalten (S. 136). Auf diesen Kreis hatte er selber auch sein Augenmerk gerichtet, es galt, Sachsen an diesem für Preußen nicht erwünschten Machtzuwachs zu hindern und es sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen.

Brühls Weigerung, die sächsische Armee durch ein schriftliches Abkommen Friedrich zu unterstellen, ist durchaus berechtigt (S. 143), und ist die „*Histoire*“ in ihrer Beschreibung der Dresdener Tage im Januar 1742 parteiisch und einseitig. Später, nach der Besetzung Iglaus, ließ Brühl, trotz des Widerspruchs der Generalität, das sächsische Korps unter Friedrichs Oberbefehl in der nicht unrichtigen Erkenntnis, daß der König bei einem erneuten Abfall, auf den die wieder aufgenommenen Verhandlungen mit Maria Theresia hinwiesen, Sachsen berücksichtigen müßte (S. 151).

Die ganzen Leiden, die der Winterfeldzug in Mähren dem sächsischen Korps auferlegte, erfahren wir aus den vom Vf. benutzten Akten des Dresdener Archives. Eine detailliertere Geschichte des Mährischen Feldzuges hat nicht in seinem Plane gelegen; so vernehmen wir leider nichts über das in militärischer Hinsicht merkwürdige Verhalten Friedrichs in den ersten Tagen des Februar1742 vor Brünn. Ohne große Schwie-

rigkeit hätte der König damals die, wie die österreichischen Quellen zugeben, fast unbewehrte Hauptstadt Mährens einnehmen können. Sein Verhalten ist vom militärischen Standpunkte nicht zu verstehen und findet allein dadurch seine Erklärung, daß Friedrich die Hauptstadt von Mähren dem sächsischen Kurfürsten nicht einräumen wollte.

Deutlicher konnte sich dann die Unversöhnlichkeit der preußischen Bestrebungen gegen die sächsichen nicht zeigen, als in dem Versuche Friedrichs, Anfang April 1742 unter Fallenlassen seiner Alliierten, Bayern und Sachsen, den Königgrätzer und Pardubitzer Kreis direkt von der Königin von Ungarn für sich selbst zu gewinnen.

Mit großer Erbitterung gegen Preußen sind bekanntlich die Trümmer des sächsischen Korps nach Böhmen zurückgekehrt. Brühl selbst hatte um so mehr Grund erzürnt zu sein, als er gerade dem Könige die Truppen zur Verfügung gestellt und sich in jener Zeit gegen Preußen durchaus korrekt verhalten hatte. Der einseitige Friedensschluß Friedrichs mit Maria Theresia, ohne daß von seiten des ersteren der Dresdener Hof in Kenntnis gesetzt war, erregte dort die größte Bestürzung.

Im 5. und letzten Kapitel setzt Vf. auseinander, wie sich Brühl in dieser schwierigen Situation als Minister zu halten wußte, in Frieden sich von den Franzosen trennte (S. 170) und mit der Königin von Ungarn wieder in Verbindung trat. König und Minister wußten nun den Wert einer starken Armee zu würdigen; eifrig wurde in Sachsen gerüstet, und als sich am Ende des Jahres die Zahl der Truppen auf 46000 Mann (s. Anhang VI, S. 222) belief, war Sachsen wieder ein Faktor, mit dem man in Deutschland zu rechnen hatte. So kam mit Maria Theresia das Wiener Bündnis vom 20. Dezember 1743 zustande. Unwillkürlich muß sich der Leser fragen, weshalb von Brühl die Vermehrung der Armee, die seiner Diplomatie ein ganz anderes Gewicht gegeben hätte, nicht eineinhalb Jahr früher ins Werk gesetzt worden ist. Mit möglichst geringem Einsatz hoffte er eben das zu erreichen, was dem Lande not tat; während er verhandelte, sagt Z. an einer Stelle, handelte Friedrich und gewann Schlesien. Z. schließt seine Darstellung mit dem Augenblicke, als Sachsen offen an Österreichs Seite am zweiten Schlesischen Kriege teilnahm.

Mit demselben Jahre nimmt Reinhold Becker den Faden auf mit seinem an zweiter Stelle genannten Buche „Der Dresdener Friede und die Politik Brühls". Auch B. geht in seiner exakten Arbeit von der Erwägung aus, daß der Minister im Interesse des Staates den Gewinn eines ansehnlichen Zuwachses an Land und Leuten zur Richtschnur seiner Politik machen mußte. Nach dem Übergang Schlesiens in preußischen Besitz konnte sich der König-Kurfürst, wenn er nicht kampflos auf seine polnische, d. h. europäische Stellung verzichten wollte, der Teilnahme an der gegen Preußen gerichteten Koalition nicht entziehen (S. 6). Beim unglücklichen Ausgange des Feldzuges rächte sich das Versäumnis Brühls, sich nicht in den Verträgen mit Österreich gegen die Möglichkeit eines Mißerfolges gedeckt zu haben (S. 31). Somit war der Wiener Hof im Rechte, als er die von Brühl im Dezember erhobenen Entschädigungsansprüche an Land oder Geld zurückwies. In seinem Ärger über diesen Echec suchte Brühl bei Friedrich dem Großen Hilfe, der auch im ersten Separatartikel des Friedensvertrages das Versprechen gab, beim Wiener Hofe vollständige Entschädigung und Genugtuung auszuwirken (S. 33). Ungewiß läßt es Vf., ob der zweite Separatartikel, der den Übergang Erfurts an Sachsen ins Auge faßt, von Brühl herrührt oder von Friedrich aufgesetzt worden ist (S. 34).

Ohne Zögern zog Brühl die sich für Sachsen ergebenden Konsequenzen aus dem Dresdener Frieden. Die Denkschrift vom Januar 1746 — im Anhange IV abgedruckt — verzichtet auf jede fernere aggressive Politik in Hinsicht auf die Notlage des Landes. Die Furcht vor seinen Widersachern am Hofe, wo die preußische Partei sehr rührig war, mag ihn bewogen haben, sich gegen alle Anerbietungen des Wiener Hofes ablehnend zu verhalten (S. 48). Als drückende Fessel empfand man jetzt in Dresden den vor Jahresfrist mit den Seemächten abgeschlossenen Subsidienvertrag, denn nach dem Frieden mit Friedrich trat nun der sechste Paragraph des Vertrages in Kraft, der Sachsen gegen Fortzahlung der Subsidien die Stellung eines Korps von 10000 Mann auf dem Niederländischen Kriegstheater auferlegte (S. 65). Aus dem Fortgange des Krieges in den Niederlanden und Italien zog Sachsen

keinen Vorteil. Da es auch im Frieden fremder Subsidien bedurfte, so wurde der Versuch, mit Frankreich und Spanien anzuknüpfen, zur absoluten Notwendigkeit (S. 70). Die ersten Eröffnungen gingen Ende Januar 1746 von Brühl aus, nicht von Frankreich, wie bisher angenommen wurde. Außer dem Monarchen wurde von Brühl niemand, selbst nicht der sächsische Gesandte in Paris, ins Geheimnis gezogen. Dem Anschein nach durfte Sachsen auf großes Entgegenkommen rechnen, nachdem im vergangenen Jahre der französische Hof dreimal mit dem Kurfürsten Fühlung gesucht hatte. So bereitwillig aber, wie es sich Brühl dachte, ging der französische Minister d'Argenson nicht auf seine Wünsche ein; ihm waren zwar die sächsischen Eröffnungen höchst willkommen, die Akten widerlegen die gegenteilige Ansicht Vitzthums (S. 95 Anm. 1), aber die von Brühl erhobenen Forderungen schienen viel zu hoch. Trotzdem hat Brühl in Paris alle seine Wünsche erreicht; er war dabei so vorsichtig, die Fäden, die nach England und Holland führten, nicht vorzeitig zu durchschneiden (S. 86); die Mißerfolge Frankreichs in Oberitalien kamen ihm zugute, und schließlich gab die Hofpartei in Versailles, geleitet durch den Marschall von Sachsen, den Ausschlag zugunsten des sächsischen Ministers.

Der Vf. legt viel Wert auf den Nachweis, daß Brühl einen Bruch mit Österreich oder gar mit Rußland nie geplant habe, Unbedenklich konnte Brühl später den Wortlaut des neuen Bündnisses in Wien und Petersburg mitteilen, da er alles fern gehalten hatte, was die beiden Mächte verstimmen konnte (S. 113). Auch gegen Friedrich den Großen übte der sächsische Minister die gleiche Vorsicht. Die Behauptung A. Schaefers (Hist. Zeitschr. 15, 131), daß Brühl gleich nach dem Frieden das alte Spiel wieder begonnen und bei den fremden Höfen gegen Preußen intrigiert habe, weist B. auf Grund der Akten als unrichtig nach. Schon die Rücksicht auf seine Gegner im Lande, die eine engere Verbindung mit Preußen wünschten, nötigte ihn zu großer Zurückhaltung. Die Hoffnung auf eine spätere Abrechnung wird bei ihm wach geblieben sein; schon im Frühjahr 1746 rechnete er mit der Möglichkeit einer Allianz der Höfe von Wien und Versailles (S. 131).

Zu günstig beurteilt scheint mir die militärische und politische Stellung Friedrichs des Großen nach dem Friedensschlusse, wenn der Vf. einen Unterschied konstatiert, ob der Sieger Friedrich sich Enthaltung auferlege oder der Besiegte (S. 130). Die großen Opfer, die der unglückliche Feldzug von 1744 gefordert hatte, und der leere Schatz erlegten dem Könige eine vorsichtige, zurückhaltende Politik auf und lassen an der Aufrichtigkeit seines im September 1746 an Sachsen gerichteten Allianzvertrages nicht zweifeln (S. 128). Aber die politischen Konstellationen, die Friedrich dem Großen ein freundschaftliches Einvernehmen mit dem sächsischen Hofe nahelegten (S. 123), konnten über Nacht eine Änderung erfahren, und wie wenig dann auf seine Bundestreue zu bauen war, hatten die Ereignisse der letzten fünf Jahre allen offenbart.

In dieser Zeitschrift (Bd. 90 S. 342) ist bereits darauf hingewiesen, daß Professor Gustav Buchholz als Herausgeber der „Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde" in der Einführung die Ziele der neuen Publikation begründet, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die bisher recht vernachlässigte neuere sächsische Geschichte wissenschaftlich zu bearbeiten.

Göttingen. *F. Wagner.*

Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege, herausgegeben (so!) von **Friedrich Meusel.** 1. Bd. Lebensbeschreibung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1908. XV u. 736 S.

In dem Nachlaß des 1837 verstorbenen märkischen Patrioten sind neben politischen und militärischen Ausarbeitungen und Briefen vorhanden militärische Tagebücher aus den Jahren 1805, 1807, 1813—1815, dann zusammenfassende Aufzeichnungen im Hauptrechenbuch für die Jahre 1804—1828, die meist wenige Jahre nach den Ereignissen und zwar anscheinend in einem Zug geschrieben sind (das sog. „Hausbuch") und endlich wirkliche Memoiren, die er unter dem Namen „Nachrichten aus meinem Leben" nach 1832 großenteils aus der Erinnerung (S. 210) ausführlich in nicht weniger als 5 Foliobänden bis 1808 fertiggebracht hat. Es ist als besonderer Glücksfall zu betrachten, daß von diesem lebensklugen und wahrheitsmutigen

Kämpfer, der freilich ein sehr eigenrichtiges Selbstgefühl in der tapferen Brust barg und ein unnachsichtiger Hasser sein konnte, so zahlreiche Blätter auf die Nachwelt gekommen sind. Auszüge aus allen den genannten Aufzeichnungen, ausschließlich der Briefe, waren in zwei Bänden 1852 unter dem Titel „Aus dem Nachlaß F. A. L. von der Marwitz" veröffentlicht und von der Wissenschaft gern benutzt worden. Daß der Kabinetsrat Friedrich Wilhelms IV., Markus Niebuhr, der Bearbeiter, war bekannt. Eine Überraschung ist es, nunmehr aus dem Vorwort der Meuselschen Neuausgabe zu ersehen, daß Ranke der Ratgeber der Familie bei Bestimmung des zu veröffentlichenden Stoffs gewesen ist und daß politische Rücksicht für Schonung des Andenkens Friedrich Wilhelms III. sein Urteil hierbei gelenkt hat. Man begreift das, wenn man weiß, daß die Publikation im Sinne der damals siegreichen Partei politisch zu wirken bestimmt war. Aber man erstaunt doch, wenn man hört, nicht nur wie stark die Auslassungen, sondern auch absichtlichen Entstellungen gewesen sind.

Der Herausgeber hat nun auch jetzt geglaubt, auf Abdruck des Ganzen verzichten zu müssen: er schlägt das Mitzuteilende auf $^3/_5$ der autobiographischen Aufzeichnungen an. Nicht über das „Ob", sondern nur über das „Wie" möchte ich, ohne das Verdienst dieser sehr erwünschten Ausgabe, der noch zwei Bände mit Briefen, militärischen Tagebüchern und Denkschriften folgen sollen, zu verkennen, einige Bemerkungen mir erlauben. Allerdings wird man es schwerlich ohne weiteres gutheißen, daß nicht wenige Partien, die in der Ausgabe weggelassen sind, bereits in der Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung und auch in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte abgedruckt worden sind. Warum das? Wenn es galt, Platz zu sparen, so hätte man z. B. lieber die Feldzüge von 1792—1794, an denen Marwitz nicht teilnahm und die er nur nach fremden Berichten darstellt, vermißt als so manches andere, z. B. den in den Nachtragsband verwiesenen Feldzug von 1806, S. 302, s. 320. Aber mehr Gewicht lege ich auf Auslassung einzelner Stellen und angeblich zu harter Urteile. Einseitig harter Urteile ist das Buch voll: es geht nicht an und beruht auf einer Verkennung der Aufgaben wissenschaftlicher Veröffentlichungen, wenn hier aus dynastischen

oder sonstigen Rücksichten Ausnahmen gemacht werden. Was hätte es bei der zwar treffenden, wenngleich vielleicht ein wenig zu herben Beurteilung, die Friedrich Wilhelm III. an verschiedenen Stellen erfahren hat, verschlagen, wenn der S. 171 weggelassene Tadel stehen geblieben wäre! Ohnedies läßt sich aus dem, was ebenda und sonst der Königin als auszeichnend vor ihrem Gemahl nachgerühmt wird, und dem, was S. 264 über den König abgedruckt ist, unschwer erschließen, was dagestanden haben wird. Ähnliches kommt öfters vor, z. B. 416. Aber meinen Augen hätte ich beinahe nicht getraut, wenn ich S. 703 ein Urteil über die militärischen Fähigkeiten des Prinzen von Preußen aus dem Jahre 1826 als zu scharf gestrichen fand. Wie ich höre, darf die Rüge wegen dieser unzulässigen Prüderie nur teilweise den Herausgeber treffen, der im Interesse des Zustandekommens der Ausgabe unberufener Beeinflussung, und zwar nicht von Seite der Familie seines Helden, zu willig sich gebeugt hat.

Abgesehen davon kann man sich der Bereicherung unserer Auffassung durch dieses Werk, hinaus über das, was die erste Bearbeitung ans Licht gebracht, mit Recht freuen. Es steckt doch noch weit mehr in diesem Eisenkopf, als man ohnedies schon wußte. Manche Partien seines Jugend- und Liebeslebens sind von einer bezaubernden Zartheit und Innigkeit, die man dem manchmal wachtstubenmäßig scheltenden Autor schwer zugetraut hätte. Auch kulturgeschichtlich und politisch ist das Gegebene wertvoll. Es kann kaum schärferes Licht auf die in Preußen 1809 gegeneinander ringenden Kräfte geworfen werden als durch den S. 527 wiedergegebenen Dialog zwischen Marwitz und einem Mitglied der Bewegungspartei.

Die erklärenden Anmerkungen des Herausgebers genügen dem Bedürfnis, dagegen wären Hinweise auf speziellere Werke da erwünscht, wo es sich um kritische Beanstandung der Angaben im Text handelt. Doch sind auch bei den Erklärungen leicht vermeidbare Ungenauigkeiten untergelaufen. So wenn S. 220 Kutusow als Sieger von Smolensk bezeichnet oder wenn S. 548 Fürst Schwarzenberg als Nachfolger Wittgensteins genannt ist.

Greifswald. *H. Ulmann.*

Vom Leben am preußischen Hofe 1815—1852. Aufzeichnungen von Karoline v. Rochow geb. von der Marwitz und Marie de la Motte-Fouqué. Bearbeitet von **Luise von der Marwitz.** Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1908. Mit 2 Bildnissen. XVI u. 496 S.

Die bis ins letzte Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms III. sich erstreckenden und nur gelegentlich einmal weiter ausgreifenden Aufzeichnungen der Frau des Ministers von Rochow, einer Schwester Ludwigs von der Marwitz, sind erst 1854 niedergeschrieben. Das könnte anscheinend darüber trösten, daß die Herausgeberin sich für verpflichtet erachtet hat, „Erzählungen und Urteile diskreter Natur auszuschalten" (S. VI), denn am Lebensabend pflegen die Dinge leicht anders angesehen zu werden als im Strom der Ereignisse. Aber so manches, was stehen geblieben ist, beweist eine überaus sympathische Natur, einen so offenen Geist, ein so im besten Sinne echt weibliches Empfinden, daß man ungern weiteres, nach dem leider öfters angewendeten Muster höfischer Berichte sich entzogen sieht. Wie interessant spricht sie über die moralischen Folgen der religiösen Erziehung im Zeitalter des Rationalismus und dem der Orthodoxie (S. 21). Wie typisch für ein weibliches Gemüt ist die von Napoleons Erscheinung abstrahierte Unterscheidung „einer Größe, der man sich mit Schauer beugt", von „einer Gewalt, vor der man mit Widerwillen zurückschreckt" (28). Den Historiker wird vor allem die lebensvolle Schilderung der Persönlichkeiten des Hofes, der Gesellschaft, der eigenen Familie interessieren. Die ministerielle Tätigkeit ihres Gatten (1834—1842) ist nicht in den Bereich der Darstellung gezogen.

Dafür bieten die auszüglich angefügten Tagebücher und Briefe ihrer Schwägerin, der Stiefschwester Rochows, einen Ersatz. Sie sind in mehrfacher Beziehung lehrreich, aber an allgemeinem Interesse mit denen Karolines v. R. nicht zu vergleichen. Erwähnt sei, daß Rochow bei Friedrich Wilhelm IV. gegen die Berufung der Gebrüder Grimm intervenierte (373), was der Herausgeberin bei der Formulierung ihres Urteils über den Minister entfallen zu sein scheint. S. 99 in den Erinnerungen der Frau von Rochow sind wohl die königlichen

Verfassungsversprechen vom Mai 1815 gemeint und nicht Artikel 13 der Bundesakte.

Greifswald. *H. Ulmann.*

Kleist-Retzow. Ein Lebensbild von Dr. **Herman v. Petersdorff.** Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf. 1907. XII u. 556 S.

Hans v. Kleist-Retzow, geboren 1814, gestorben 1892, ist unserer Zeit noch in lebendiger Erinnerung, denn er war in seinen letzten Lebensjahren die charaktervollste und respektabelste Erscheinung in den Reihen der konservativen Partei. Wenn der kleine straffe Mann im Reichstage, im Herrenhause oder in der Synode einmal das Wort ergriff, immer als Kämpfer und Bekenner zugleich, so verkörperte er dabei in höchst fesselnder Weise fünf inhaltsreiche Jahrzehnte von preußischem Konservatismus. Man sah dessen Wurzelwerk dann gleichsam leibhaftig vor sich und verglich damit den leichteren Nachwuchs um ihn herum, verglich ihn aber auch mit der noch ungleich mächtigeren Erscheinung, die unmittelbar neben ihm aus demselben Boden hervorgegangen war. Man kennt ja aus Bismarcks Briefen an seine Gattin den „Onkel Hans", mit dem Bismarck 1849 in einer Wohnung zusammenhauste, den tyrannischen Frühaufsteher und Beter, der dann in den fünfziger Jahren als Oberpräsident in Koblenz noch ein so gottseliges Leben mit Morgen- und Abendandacht führte, daß es der über ihm wohnenden Prinzessin von Preußen auf die Nerven fiel. Wenn man sich einen Augenblick Bismarck in der Rolle von Goethes Sturmlied-Wanderer vorstellen darf, so ist sein tapferer Onkel neben ihm der „kleine, schwarze, feurige Bauer", der immer zu dem wärmenden Feuer seiner ursprünglichen Überzeugungen zurückkehren darf, während der Wanderer höheren Gluten zustrebt. Man hatte früh ein Gefühl davon, daß von den beiden, die als politische Kameraden auftraten, Hans der Taktfestere für die Partei sei, denn als Ludwig von Gerlach am 3. Oktober 1848 Moritz v. Blankenburg fragte, wem er mehr traue als Minister, Hans Kleist oder Bismarck, antwortete jener sofort: „Hans Kleist." Und ein Hauptreiz seines politischen Lebensganges besteht dann eben darin, wie er sich bald mit demjenigen Bismarcks berührt, bald sich wieder von ihm entfernt; wie die beiden sich in oft dramatischen Konflikten die

Zähne zeigen und dann wohl zu gemeinsamen Zwecken, aber nie wieder zu völliger innerer Gemeinschaft zusammenfinden können. Man lernt nicht aus an solchem Schauspiel, denn man sieht alle historischen Kräfte des alten Preußens und des preußischen Junkertums insbesondere hier in freundlich-feindlicher Bewegung ineinander. Kleist war z. B. schon als rheinischer Oberpräsident und dann in den Tagen der Sozialreform ein eifriger Vorkämpfer der Sonntagsruhe, von der wiederum Bismarck nicht viel wissen wollte. Beide zeigten darin ein Stück ihrer Junkernatur, der eine mit christlich-patriarchalischem, der andere mit mehr agrarischem Einschlag. Wiederum lebt auch in denjenigen sozialreformerischen Gedanken, die sie gemeinsam vertraten, ein Stück von jener altpreußischen Staatsweisheit und Staatsklugheit zugleich, die wohl soziale Pflichten des Staates und der Gesellschaft nachdrücklich anerkennt, aber durch ihre Organisierung auch gleichzeitig neue Machtmittel für den Staat und die im Staate herrschenden sozialen Schichten zu schaffen beflissen ist. Ähnlich lassen sich Verwandtschaft und Gegensatz zwischen Kleist und Bismarck auch an ihren Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche demonstrieren. Bismarck hatte, wie man weiß, von Hause aus als Mensch der Kirche gegenüber gewisse independentistische Neigungen, ist durch sie gerade auch mit in den christlich-germanischen Kreis gezogen worden, aber hat als Staatsmann nicht entfernt daran gedacht, die Konsequenzen des Independentismus zu ziehen und die Landeskirche aus den Banden des Staates zu entlassen. Die bekannten kirchenpolitischen Anträge, die Kleist und Hammerstein 1886 stellten, schienen dann gerade dies zu beabsichtigen, aber Petersdorff weist mit Recht darauf hin, daß sie nur den Einfluß der staatlichen Bureaukratie auf die Kirche, aber nicht den des Monarchen als *summus episcopus* beseitigen wollten. Das heißt, das independentistische Moment, das in der christlich-germanischen Bewegung in Preußen von vornherein mit lebendig war und ein sehr kräftiges Salz in ihr gewesen ist, ist niemals ganz zum Durchbruch gekommen, ist immer wieder erstickt worden durch den Autoritäts- und Herrschaftsgedanken der preußischen Junker. Und die Differenz zwischen Bismarck und Kleist liegt dann nur darin, daß

Bismarck die politische Herrschaft über die Landeskirche unmittelbar dem Staate, Kleist dem christlich-patriarchalischen Monarchen geben wollte.

Diese interessanteren und verwickelteren Probleme hat der Vf. ja nicht ganz erschöpft, und seine Biographie leidet darunter, daß sie die sachlichen Zusammenhänge aller Dinge, in denen Kleist gearbeitet hat, zu kurz und obenhin behandelt, aber man muß ihm zugute halten, daß die Fülle dieser Dinge einerseits zu groß und der Rahmen einer Kleist-Retzow-Biographie anderseits von Natur aus zu eng ist, um solche weiteren Durchblicke überall eröffnen zu können. Das Vielerlei moderner parlamentarischer und politischer Tätigkeit macht es zu einer der schwierigsten und künstlerisch undankbarsten Aufgaben, das Lebensbild einer solchen Persönlichkeit durchzuführen. Der Vf. hat es sich nicht verdrießen lassen, all den mannigfaltigen Betätigungen seines Helden nachzugehen, hat auch das Glück gehabt, einen reichhaltigen Nachlaß, ergiebige Korrespondenzen der Freunde und archivalische Materialien benutzen zu können, so daß wir auf Schritt und Tritt auch zeitgeschichtlich belehrt werden und bei allen Studien zur preußischen Geschichte seit 1848 sein Buch fortan zu Rate ziehen müssen. Es ist ein überaus stoffreiches Buch und die gediegenste Leistung, die der Vf. uns bisher geschenkt hat.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. **Martin Spahn** in Straßburg. 1. Bd., Heft 1—3. Straßburg i. E., B. Herder. 1906.

1. Heft: Der Streit um die Kartause vor Straßburgs Toren 1587 bis 1602. Von Dr. **Joseph Clausing.** 71 S.

2. Heft: Straßburger Kapitelstreit und Bischöflicher Krieg im Spiegel der elsässischen Flugschriftenliteratur. Von Dr. **Eduard Gfrörer.** 121 S.

3. Heft: Die Politik der Stadt Straßburg im Bischöflichen Kriege 1592—93. Von Dr. **Oskar Ziegler.** 113 S.

Es handelt sich hier um drei, fast gleichzeitig erschienene Dissertationen, die stofflich eng zusammenhängen. Die Kartause, deren Untergang Joseph Clausing schildert, gehörte

zu den wenigen Straßburger Klöstern, auf die sich die Reformation nicht erstreckt hatte. Natürlich war dem evangelischen Magistrat dieser Rest katholischer Religionsübung innerhalb seines Gebiets sehr zuwider, um so mehr als die Kartäuser über reiche Einnahmen verfügten. Trotzdem darf man sagen, daß es ganz überwiegend die Sorge für die Sicherheit der Stadt war, die Straßburg 1591 bewog, die Klostergebäude niederzureißen; denn es ist kein Zweifel und wird auch von Clausing zugegeben, daß die Kartause wegen ihrer beherrschenden Lage unmittelbar vor der Stadt mit Recht als trefflicher Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gegen die Bürgerschaft galt, und daß der katholische Graf von Schomberg nahe daran war, sie durch Kauf in seinen Besitz zu bringen. Solchen Gefahren sollte die Zerstörung des Klosters vorbeugen. Dies hätte Clausing bei der Würdigung des Straßburger Gewaltstreichs noch stärker betonen dürfen. Um sich den Rücken zu decken, hatte die Stadt von dem französischen Könige Heinrich IV. durch ansehnliche Subsidienzahlungen das Versprechen erlangt, daß er die Oberleitung des Kartäuserordens, dessen Schutzherr er war, für den Verlust der Straßburger Niederlassung in geeigneter Weise entschädigen würde. Das Generalkapitel der Kartäuser war auch nach längerem Widerstreben zu einer Verständigung bereit, aber die vertriebenen Straßburger Mönche protestierten und fanden dabei an dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einen mächtigen Rückhalt. Dieser Einmischung Frankreichs und des Kaisers verdankt der Streit seine weit über die engeren Grenzen hinausgreifende Bedeutung. Erst 1601 wurde er durch das Übergewicht des französischen Einflusses zugunsten der Stadt entschieden, nachdem diese noch schwere Opfer hatte bringen müssen. Clausing hat sich redlich bemüht, die verwickelten Fäden der zahllosen Praktiken und Verhandlungen in dieser Angelegenheit einigermaßen zu entwirren und klarzulegen: im ganzen mit gutem Geschick, wenn auch, in größerem Zusammenhange betrachtet, manches vielleicht noch in anderer Beleuchtung erscheinen wird.

Im zweiten Hefte der „Beiträge“ gibt Eduard Gfrörer ein recht anschauliches Bild davon, wie sich Straßburger Kapitelstreit und bischöflicher Krieg im Spiegel der elsässischen

Flugschriftenliteratur darstellen. Er geht dabei noch auf die Zeit vor dem Kapitelstreit bis auf die Wahl des Bischofs Johann von Manderscheid (1569) zurück und führt uns auf der anderen Seite noch über den Hagenauer Friedensschluß hinaus bis zum Jahre 1610. Literargeschichtlich bemerkenswert ist der Nachweis des Vf., daß einige der anonym oder pseudonym erschienenen Flugschriften von dem berühmten Satiriker Fischart herrühren. Eine ganze Reihe weiterer, temperamentvoller Streitschriften wird mit Sicherheit dem bisher wenig beachteten Anwalt der evangelischen Domherren, Dr. Weiß, zugeschrieben, den man hiernach geradezu als die Seele der protestantischen Kriegspartei bezeichnen muß. Ein objektiv vollständiges und verläßliches Zeitbild kann man natürlich aus der Flugschriftenliteratur allein nicht gewinnen, so lebendig auch der Einblick ist, den man durch sie in die Stimmungen, Leidenschaften und Tendenzen der verschiedenen Bevölkerungskreise erhält. Insofern würde die von Oskar Ziegler im dritten Heft der „Beiträge" versuchte Darstellung der „Politik der Stadt Straßburg im bischöflichen Kriege 1592—93" eine willkommene Ergänzung zu Gfrörers Arbeit sein, wenn sie nicht gar zu sehr an der Oberfläche der Ereignisse haften bliebe. Der Vf. hat aus den Archiven von Straßburg, Bern, Zürich, Magdeburg und Berlin allerlei beachtenswerte Aktenstücke zusammengetragen; aber er beherrscht und durchdringt das weitschichtige Material nicht genügend, weiß das Wichtige vom Nebensächlichen nicht recht zu trennen und läßt eine ausgiebige Benutzung der älteren Quellen vermissen.

Straßburg i. E. *O. Winckelmann.*

Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Von **R. Lossen.** (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. Herausgegeben von H. Finke. III.) Münster i. W., Aschendorf. 1907. XII u. 268 S.

Über das Verhältnis, das sich zwischen der weltlichen Gewalt und den Kirchen und kirchlichen Instituten innerhalb der deutschen Territorien am Ende des Mittelalters entwickelt hat, sind in den letzten Jahren eine ganze Anzahl wertvoller Arbeiten erschienen. Die Schrift von Lossen sucht es nun

auch für die Pfalz festzustellen. Sie ist zum Teil etwas weitschweifig und breit, aber immer gründlich und auf reiches, vielfach ungedrucktes Material aufgebaut. Es sind natürlich dieselben Fragen, wie sie auch sonst in den Territorien in Betracht kommen: das Verhältnis zum Papsttum und zu den Bistümern, deren geistliche Gewalt in das Gebiet hineinreicht, Patronat und Vogtei des Fürsten und der Anteil an den Reformen von Klöstern, Stiftern, teilweise auch des Weltklerus.

Das Verhältnis zum Papsttum ist wie damals meist. Die Pfalzgrafen benutzen jeden Anlaß auch auf diesem Gebiet, um in ihrer Macht vorwärts zu kommen. Händel gibt es dabei gar nicht notwendig. Nur versteht man es das einemal, seine Rechte in möglichst weitem Umfang anzuerkennen, um durch Berufung darauf den Ansprüchen des Reiches zu entgehen oder den kirchlichen Instanzen und Personen des Landes gegenüber etwas durchzusetzen (Zehnten, Reformen u. a), das anderemal aber, wenn das Papsttum selbst unbequeme Ansprüche erhebt, alle jene Rechte völlig verschwinden und die Landesgewalt durchaus auf eigenen Füßen stehen zu lassen.

Die Pfalzgrafen haben es vor allem mit den Bischöfen von Speyer und Worms zu tun. Hier entwickelt sich nun dasselbe Verhältnis, wie es namentlich in den norddeutschen Territorien zu den Bistümern in ihrem Bereich geht. Der pfälzische Adel besetzt die Domherrnstellen, der Landesherr erwirbt — durch private Verträge — die Schirmvogtei mit all ihren tiefgreifenden Wirkungen (in Worms seit 1349, in Speyer seit 1392 und ausschließlich seit 1462). Das Ergebnis ist am Ende des Mittelalters, daß die Reichsunmittelbarkeit der Bistümer ganz untergraben ist und die Pfalz z. B. überall in den Städten und Schlössern von Worms den Mitbesitz hat. Hier hat dann aber gerade die Reformation die letzten Konsequenzen abgewehrt und die Bistümer schließlich doch wieder selbständig werden lassen.

Für die Entwicklung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit stellt L. fest, daß die Bedeutung der weltlichen und das Vertrauen zu ihr selbst bei Klerikern und Mönchen in steter Ausdehnung begriffen ist, ohne daß es zu eigentlich gewaltsamen Vordringen gekommen wäre. Doch ist es mir dabei nicht klar geworden, ob und wieweit die geistliche

Gerichtsbarkeit noch im Vorsprung geblieben ist. Man hört wohl von dem Wachstum der weltlichen, nicht genug aber über das tatsächliche Maß dessen, was die geistliche für sich gerettet hatte. Ob aber dafür die Quellen überhaupt ausreichen?

Für die Patronatsrechte des Pfalzgrafen ist es zunächst bezeichnend, daß die Kirchen, die ihnen unterstehen, wenig zahlreich sind, viel weniger als in anderen süddeutschen Territorien. Es scheint auch nicht zur pfalzgräflichen Politik gehört zu haben, möglichst viel Patronate zu erwerben. Dagegen ist der Einfluß auf die vorhandenen und die Methode ihrer Ausnutzung recht intensiv. L. gibt hier eine eingehende dankenswerte Darstellung, die auch für andere Gebiete fruchtbar sein wird.

Auch unter den pfälzischen Klöstern sind nicht viele landesherrliche Stiftungen: die Pfalzgrafschaft ist zu jungen Datums. Aber die Schirm- und Kastenvogtei der Fürsten dehnt sich über fast alle Klöster und Stifter aus und dringt sehr tief in alle Verhältnisse dieser Institute ein. So entwickelt sich auch hier dasselbe Bild, das uns fast in allen Territorien entgegentritt. Den Schluß bilden die Reformen der Klöster und Stifter im 15. Jahrhundert und den Anteil, den die Pfalzgrafen daran gehabt haben: ein Beitrag zu diesem wichtigen Kapitel der inneren Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts.[1]) Auch hier tritt freilich deutlich hervor, wie unvollkommen und ungleichmäßig die Ergebnisse dieser Reform waren.

Im Anhang sind eine Anzahl Urkunden und Akten abgedruckt. Auf viel archivalisches Material ist schon in den Anmerkungen hingewiesen. Ein reichhaltiges Verzeichnis der Quellen und der Literatur und ein sorgfältiges Register schließen das Buch.

Tübingen. *Karl Müller.*

---

[1]) Für die Einführung der Observanz im Heidelberger Minoritenkonvent wären die Bullen im *Bullarium Franciscanum* Bd. 7, Nr. 1679, 1727 und 1783 zu vergleichen gewesen.

Geschichte der sächsischen Kartographie im Grundriß. Von **Hans Beschorner.** Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 27 S. 1,20 M.

Viele Besucher des Dresdener Historikertages im vorigen Herbste werden sich noch gern der damaligen Ausstellung älterer Karten und Risse erinnern. Sie war von dem Vf. der vorliegenden kleinen Schrift zusammengestellt und der erläuternde Vortrag, den er uns damals hielt, bildet offenbar die Grundlage für die jetzt herausgegebene monographische Darstellung. Sicherlich verdient die sächsische Kartographie eine solche besondere Behandlung, denn sie blickt auf eine ruhmvolle Geschichte zurück, von Mathias Öders für seine Zeit (Wende des 16. und 17. Jahrhunderts) unerreichtem Meisterwerke bis auf den Oberreitschen Atlas. Trotzdem möchte ich weniger auf eine vortreffliche Spezialarbeit hinweisen als darauf, daß hier der Versuch gemacht wird, eine bisher von der Geschichtsforschung ganz ungebührlich vernachlässigte Quellengruppe etwas leichter zugänglich zu machen. Auf einem Gebiete, das bisher den Geographen vorbehalten war, spricht dieses Mal ein Historiker zu seinen Fachgenossen. Der Vf. sagt ausdrücklich (S. 6), „daß er hauptsächlich solche Karten und Risse berücksichtigt habe, die heute noch bei historisch-geographischen und topographischen Studien mit Nutzen herangezogen werden können". Er hätte sich auch dahin ausdrücken können, daß er vornehmlich von den handschriftlichen Karten handeln wolle, im Gegensatze zu den gedruckten, denn es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Produkten, mit denen die kartographischen Firmen des 17. und 18. Jahrhunders den Markt beschickten und den Meisterwerken der Zeichenkunst, über die die Fürsten dieser Zeit bereits verfügten. Aber diese Karten waren zumeist nur für den persönlichen Gebrauch der Landesherren bestimmt und wurden eifersüchtig, geradezu als Staatsgeheimnisse, gehütet. Erst jetzt beginnt dies Material wieder der Vergessenheit entrissen zu werden, und es zeigt sich, welche feste Grundlage die historische Geographie an diesen Karten gewinnen kann, die noch aus der Zeit vor der gewaltsamen Veränderung aller langsam gewordenen und gewachsenen Verhältnisse durch die moderne Bureaukratie stammen.

Wenn dem vorliegenden Abrisse in hoffentlich nicht allzu langer Zeit die angekündigte (vgl. S. 6) größere Geschichte der sächsischen Kartographie folgen wird, so wäre sehr zu wünschen, daß nicht nur ausgiebige Illustrationsproben den Charakter der verschiedenen Karten vor Augen führen, sondern daß auch zugleich ein Handbuch zur Benutzung der älteren Karten geschaffen wird, das möglichst ausführlich über den Umfang der einzelnen Aufnahmen und den Inhalt der Karten Auskunft gibt.

Greifswald. *F. Curschmann.*

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 22. Bd. 1391—1395. Schwerin, Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 1907. 660 u. 172 S.

Nicht mehr unter der Redaktion des Geh. Archivrats Dr. Grotefend, der jahrzehntelang die Herausgabe des großen Urkundenwerkes geleitet hat, sondern unter der des Archivars Dr. Stuhr ist der vorliegende Band erschienen. Die altbewährten Grundsätze, die Sorgfalt und Zuverlässigkeit sind aber unverändert geblieben, namentlich auch wieder sehr eingehende praktische Register beigegeben, die ja bekanntlich eine Zierde dieses Werkes sind. Für den Zeitraum von 1391 bis 1395, der besonders durch die Gefangenschaft des Schwedenkönigs Albrecht von Mecklenburg gekennzeichnet ist, werden 629 Urkunden und Regesten gegeben, von denen 415 zum erstenmal gedruckt worden sind. Die Verhandlungen über die Freilassung des Königs nehmen einen großen Raum ein; für manche Einzelheiten wird neues Material geboten. Vielleicht wäre es möglich gewesen, etwas Raum zu sparen, wenn die in den Hanserezessen bereits gedruckten Stücke hier nicht vollständig mitgeteilt worden wären; es ist doch anzunehmen, daß den Benutzern des mecklenburgischen Urkundenbuches auch die Ausgabe der Hanserezesse zur Verfügung steht. Für die Abteilung des Werkes, in der die Urkunden nach 1400 gesammelt werden, wird man wohl notgedrungen zu solchen Kürzungen greifen. Die Registerbände des päpstlichen Archivs im Vatikan sind nicht vollständig ausgenutzt; aus den sog. Lateranischen Registern vermag ich für

diesen Band noch 11 Urkunden nachzuweisen, in denen mecklenburgische Personen oder Verhältnisse berührt werden. Von kleinen Versehen sei bemerkt, daß die Nummer 12410 zweimal vorkommt, daß im Ortsregister weder der Name *Acqui* (Nr. 12771), noch der in 12758 dafür gesetzte *Dau* zu finden sind und daß das Archidiakonat Stolp nicht, wie ebendort angegeben ist, zur Stadt in Hinterpommern, sondern zu dem Kloster an der Peene gehört. Der nächste Band wird diese in ihrem ununterbrochenen Fortschreiten fast einzigartig dastehende Urkundensammlung zu einem gewissen Abschlusse bringen. Es ist zu erwarten, daß er bald nachfolgen wird.

Stettin. *M. Wehrmann.*

Geschichte der Cluniazenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser. Von P. **Bonaventura Egger,** O. S. B., Dr. theol. (Freiburger Historische Studien. Fasz. III.) Freiburg, Universitätsbuchhandlung. 1907. XIV u. 252 S.

Wie die einführenden Worte Professor Kirschs aussagen, ist die vorliegende Schrift aus der Lösung einer von der Universität Freiburg gestellten Preisfrage erwachsen. Sie will die Verbindung der westschweizerischen Priorate mit Cluny, als der moralischen Einheit, die von den gleichen Satzungen und Ideen beherrscht erscheint, in das Licht setzen, und es ist von vorneherein naheliegend, daß bei der örtlichen Nähe der Sprengel von Lausanne und Genf an Burgund, nur durch den Jura getrennt vom Ursprungsgebiet des Cluniazenser-Ordens, die Einwirkung des Mutterklosters eine ganz intensive sein mußte.

An eine äußerst klare, kurze Auseinandersetzung, die die „Einleitung" über die Ursachen der notwendigen Erscheinung darbietet, daß aus dem in Verfall geratenen Mönchtum der Benediktusregel die Verjüngung in Cluny sich ergab, schließt sich die Übersicht der in Betracht kommenden cluniazensischen Niederlassungen in der Westschweiz. Deren erste, das weit ältere Romainmotier, dessen Geschichte seit dem 7. Jahrhundert gedrängt vorausgeschickt wird, wurde schon gleich 929 dem Verband des Abtes Odo angegliedert; die folgende, Peterlingen, die Stiftung der Königin Bertha von Burgund,

wurde alsbald mit der Gründung 962 dem Abte Majolus übergeben.

In den folgenden Kapiteln werden die Beziehungen zu Cluny, diejenigen zu Rom und den Sprengelbischöfen und zum Weltklerus überhaupt, die Stellung zum Landesherrn und Adel gewürdigt. Eine Fülle von einzelnen zur Landesgeschichte Aufschluß bringenden Verhältnissen gewinnt dadurch interessante Beleuchtung. Beispielsweise sei (S. 134 ff.) auf die Reibungen oder Förderungen hingewiesen, die sich für Romainmotier aus der Nachbarschaft mit der mächtigen Dynastie von Grandson oder den Herren von Joux ergaben, woneben zahlreiche Begünstigungen der Cluniazenser durch den Adel, enge gegenseitige geistige Verbindungen stehen. Kulturgeschichtlich wichtige Aufschlüsse bietet der Abschnitt über die wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die Ausführung über die innere Organisation der einzelnen Priorate, wobei einige Persönlichkeiten, wie die Priore Stephan von Romainmotier und Guigo von Peterlingen, individuell greifbar hervortreten. Kapitel VII, „Baugeschichtliches", knüpft an die früheren eindringlichen Forschungen Rahns über die Cluniazenserbauten der Westschweiz, sowie an die Zürcher Dissertation von E. Reinhart von 1904 an, wozu für Romainmotier die neuesten Ergebnisse Näfs: *Les phases constructives de l'Église de Romainmotier* kommen.

Der „Anhang" bringt Priorenlisten der einzelnen Klöster, sowie einen Exkurs über Peterlinger Urkunden. Für die nebeneinander stehenden zwei Exemplare der Gründungsurkunde von 962 wird die Ableitung aus der gemeinsamen Quelle, einem Urkundentexte, wobei eigentümliche Einschübe in die zwei Scheinoriginale stattfanden, festgestellt; Ottos II. Diplom von 983 ist gegenüber früherer Anzweifelung als echt bezeichnet, und ebenso gilt das gegenüber Hidbers Unechterkärung für die bei Stumpf, Reichskanzler, als Nr. 2996 verzeichnete Urkunde Heinrichs IV.

In dieser Untersuchung über einen Abschnitt der Geschichte der großen Wirksamkeit von Cluny liegt eine höchst beachtenswerte, auf vollständig beherrschtem Materiale aufgebaute Arbeit vor.

M. v. K.

Blaise de Monluc Historien. Etude critique sur le texte et la valeur historique des „Commentaires". Avec un portrait et quatre cartes. Par **Paul Courteaut.** Paris, Alph. Picard et fils. 1908. XLVIII u. 685 S.

Obwohl die *„Commentaires"* Blaise de Monlucs seit ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1592 bis zur Gegenwart häufig und meist sehr unbedenklich als Quelle benutzt worden sind, so hatte es doch wie bei allzuvielen Geschichtschreibern des 16. Jahrhunderts immer noch an einem Werke gefehlt, das sie systematisch auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersucht hätte. Wir besitzen freilich auch noch keine wirklich kritische Edition; denn in der seinerzeit sehr verdienstlichen Ausgabe, die de Ruble 1864—1872 für die *Société de l'Histoire de France* besorgte, kann weder der Text noch der Kommentar modernen Ansprüchen genügen. Ein jüngerer französischer Gelehrter, von Studien zur Biographie Monlucs zu einer kritischen Untersuchung der *„Commentaires"* angeregt, hat es unternommen, diese Lücke auszufüllen, zugleich die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe auszuführen und die Notwendigkeit einer solchen nachzuweisen. Der stattliche Band, der dabei entstanden ist, wird wohl auf lange hinaus als abschließende Arbeit über Monluc zu gelten haben. Courteaut hat seiner Abhandlung umfassende archivalische Studien vorangehen lassen; dazu kommt eine genaue Kenntnis der Literatur und ein im langen Umgange mit dem Stoffe erworbenes sicheres Urteil, das Lob wie Tadel in ruhiger Weise abwägt.

Das klar und trefflich disponierte Werk behandelt nach einer Einleitung, in der die Ausgaben der *„Commentaires"* und ihre Einwirkung auf die ältere Geschichtschreibung besprochen werden, zuerst den Ursprung und die Entstehungsweise der Memoiren; es ist dabei C. gelungen, über das Verhältnis der früheren Redaktionen zu dem endgültigen Texte, das Ruble sehr ungenügend untersucht hatte, zum erstenmal Klarheit zu schaffen. Den Anstoß zur Abfassung der *„Commentaires"* hat Monluc aus persönlichen Verhältnissen empfangen. Der Keim zu seinem Werke liegt in einem Schreiben, das er an König Karl IX. richtete, nachdem er 1570 als Gouverneur der Guienne abgesetzt worden war. Er berief sich damals zu seiner Rechtfertigung kurz auf die Verdienste, die

er sich auf seinen Kriegszügen in Italien und Frankreich um die Krone Frankreich erworben hatte. Nachträglich führte er dann das, was er dort mehr angedeutet als berichtet hatte, zu einer eigentlichen Erzählung aus. Es ist dies die erste, noch erhaltene Redaktion der Memoiren; Monluc hat sie im Winter 1570/71 in der Zeit von sieben Monaten diktiert. Sie zeigt noch unverkennbare Spuren des praktischen Zweckes, für den sie bestimmt war. Diese erste Fassung blieb aber Manuskript; sie wurde später formell und inhaltlich sorgfältig umgearbeitet, bis sie die Gestalt annahm, in der sie (mit einigen Auslassungen) nach Monlucs Tode publiziert wurde. Das erste Original war in einem Zuge niedergeschrieben worden und in der eigentlichen Memoirenform gehalten; es enthielt, lose aneinandergereiht, eine Anzahl bemerkenswerter Ereignisse aus dem Leben des Autors. Monluc hat die Jahre, die ihm bis zu seinem Tode (1577) blieben, dazu benutzt, aus diesem „*discours de sa vie*", so gut es ging, ein Geschichtswerk zu machen. Die Vergleichung der beiden Redaktionen zeigt die Prinzipien, von denen er sich dabei leiten ließ. Er fügte Nutzanwendungen und moralische Betrachtungen hinzu und legte Reden ein, wie es die literarischen Vorschriften damals vom Historiker verlangten (zu beidem finden sich in der ersten Fassung nur dürftige Ansätze), und, was noch wichtiger war, er sah einige Historiker (du Bellay, Jovius, Paradin, Rabutin) durch und entnahm ihnen eine Anzahl Notizen, die nicht nur seine Darstellung um vergessene oder unbekannt gebliebene Dinge bereicherten, sondern ihm zum Teil überhaupt erst die Möglichkeit gaben, seine Erinnerungen in die allgemeine Geschichte einzureihen. Es handelt sich dabei übrigens nur um Ergänzungen; denn in den Fällen, da sich Differenzen zwischen seiner Erzählung und der eines Historikers ergaben, hielt Monluc (mit einer Ausnahme) an seiner ersten Darstellung fest. Es wirkte dabei mit, daß er wie die meisten Soldaten, die Memoiren geschrieben haben, der Überzeugung war, die offizielle Geschichtschreibung spreche allzuviel nur von den „Fürsten und Großen"; aber dies allein hätte ihn, den seine Vorgänger kaum genannt hatten, davon abgehalten, seine Erinnerungen an Hand der Historiker zu korrigieren.

Nachdem er auf diese Weise die Entstehungsgeschichte der „*Commentaires*“ klar gelegt, geht C. zur Kritik des Werkes selbst über. In einer äußerst sorgfältigen Untersuchung, einem eigentlichen fortlaufenden Kommentare zu den Memoiren, wird Abschnitt nach Abschnitt auf seine Glaubwürdigkeit geprüft. Literarische Kritiker haben etwa über das staunenswerte Erinnerungsvermögen Monlucs ihr Erstaunen ausgesprochen und die bewundernswürdige naive Ehrlichkeit des Autors rühmend hervorgehoben. C. führt in seinem Urteile am Schlusse das treue Gedächtnis und die Aufrichtigkeit des Autors Monluc auf das normale Maß zurück. Wenn Ruble noch meinte, die Biographie Monlucs liege in seinen Memoiren, so weist C. nach, daß die Akten vielfach einen Monluc zeigen, der in seinem Charakter mit dem Helden der „*Commentaires*“ keineswegs übereinstimmt. Monluc erscheint dort durchaus nicht als der alte ehrliche Soldat und Biedermann, als den ihn die bloß nach dem literarischen Eindruck urteilende Kritik allzugern hingestellt hat. Mit der Wahrhaftigkeit hat er es nur in den spätern Partien seiner Memoiren genauer genommen, wo er die Kontrolle von Augenzeugen zu fürchten hatte. Er hat sorgfältig alles unterdrückt, was seine Geldgier und sein politisches Strebertum an den Tag gebracht hätte. Und wo keine persönlichen Interessen seine Darstellung färbten, da steht es mit seiner Glaubwürdigkeit so, wie unter den Umständen zu erwarten war. Aus der früheren Zeit (der Regierung Franz I.) erinnert sich Monluc nur an einzelne Ereignisse, deren Zusammenhang ihm bereits entschwunden ist. Von der Zeit Heinrichs II. an wird seine Erinnerung besser; die Erzählung ist weniger lückenhaft, obwohl sie immer noch aus fragmentarischen Episoden zusammengesetzt ist. Erst von 1559 an gibt Monluc eine fortlaufende Darstellung, zum Teil mit Benutzung von Dokumenten, und die Auslassungen, die sich hier noch finden, sind mit bewußter Absicht vorgenommen worden. Während Monluc sich besonders in den ersten Büchern öfters grobe chronologische Verstöße zu schulden kommen läßt, verrät sich der geborne Soldat in dem unfehlbaren topographischen Gedächtnis. Seine Terrainschilderungen erinnern in ihrer Präzision an Cäsar; er ist in der Kenntnis fremder Lokalitäten selbst Eingeborenen überlegen, wenn diese nur als Zivilisten schreiben (p. 268).

Mit Recht wendet sich schließlich C. wie bereits Ruble dagegen, daß man gegen Monluc den Vorwurf besonders großer Grausamkeit erhoben hat. Monluc hat sich nur deshalb den Namen eines mehr als andere erbarmungslosen Heerführers erworben, weil gerade von ihm durch die „*Commentaires*“ einzelne Züge von Grausamkeit bekannt sind; an sich berechtigt nichts zu der Annahme, Monluc habe in dieser Beziehung schlimmere Dinge auf dem Gewissen, als andere Kriegsführer seiner Zeit.

Zürich. *E. Fueter.*

Giorgio del Vecchio, *Su la Teoria del Contratto Sociale. Bologna, Nicola Zanichelli.* 1906. 118 S.

In einer früheren Arbeit (s. Hist. Zeitschr. 99, 167) hatte del Vecchio eine Schrift in Aussicht gestellt, in der er den Nachweis erbringen wollte, daß die Erklärungen der Menschenrechte der Revolutionszeit hauptsächlich auf den *Contrat Social* zurückzuführen seien, wie das ja früher allgemein angenommen wurde. Schon damals erlaubte sich der Ref., Bedenken zu äußern. Die versprochene Schrift ist nun erschienen, und jene Bedenken haben sich als nur allzu gerechtfertigt erwiesen! d. V. wendet sich hauptsächlich gegen Jellinek, der, freilich nicht als einziger, den Gegensatz zwischen den Prinzipien des *C. S.* und „einer jeden Erklärung der Rechte“ ganz zutreffend sehr scharf betont hatte. Die Polemik des Vf. gegen diese Auffassung scheint uns nun durchaus mißlungen zu sein. Er beginnt mit einem Überblick über die Vertragstheorien seit dem Altertum. Wie wenig er aber in ihr Wesen eingedrungen ist, geht daraus hervor, daß er den fundamentalen Unterschied zwischen Gesellschaftsvertrag und Herrschaftsvertrag nur einmal in einer Anmerkung streift! In jeder Hinsicht überflüssig ist die breite Zurückweisung der Ansichten des Grotius (Kap. 3). Wenn er dann weiterhin, dem Kern der Frage sich wieder nähernd, zeigt, daß die Vertragstheorie (soll heißen: die Idee des Herrschaftsvertrages) bei Locke — übrigens schon bei zahlreichen sehr viel früheren Autoren — gerade der Sicherung der Untertanen gegen den Herrscher dienen sollte, so hat er damit natürlich recht. Was aber beweist das für Rousseau, der ja den Herrschaftsvertrag leugnet? Was dann

den *C. S.* angeht, so ist es ja selbstverständlich und allgemein bekannt, daß manche seiner Aussprüche zugunsten der Aufrechterhaltung vorstaatlicher Menschenrechte verwendet werden konnten. So vor allem derjenige (I Kap. 6), welcher als Zweck des *C. S.* die Herstellung einer Vereinigung nennt, in der jeder ... „so frei bleibe wie bisher". Allein, das ist doch nur die eine Seite von Rousseaus damaliger Auffassung. Man kann nicht zum Verständnis der Sachlage durchdringen, ohne die tiefgreifendsten und nicht zu beseitigenden Widersprüche in den Gedanken dieses Großen des Gefühls anzunehmen: wir finden zahlreiche Ausführungen im entgegengesetzten Sinne, und diese sind unzweifelhaft die eindrucksvolleren und mit mehr Anteil dargelegten, sind die Kerngedanken des *C. S.* Sie sind in der Tat mit der Idee der Aufrechterhaltung vorstaatlicher Menschenrechte, die der Staat zu achten habe, schlechterdings unvereinbar. Wird doch geradezu als Inhalt des *C. S.* der angegeben, daß jeder sich ganz und mit allen seinen Rechten dem Staate ausliefere! Es ist nur ein leeres Wort, wenn d. V. von einem scheinbaren Verzicht aller einzelnen auf ihre Rechte redet. Daß Rousseau an einen sehr realen Verzicht denkt, zeigen auch noch andere seiner Behauptungen, wie z. B. die, daß der Souverän keine Garantien zu berücksichtigen habe (I Kap. 7). Auch der folgende Passus, den d. V. für seine Auffassung zitiert, spricht in Wahrheit gegen ihn. Rousseau sagt, wenn der *C. S.* gebrochen werde, „trete jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte ein und nehme seine natürliche Freiheit zurück, indem er die konventionelle Freiheit verliere". Deutlicher kann man es doch wohl nicht ausdrücken, daß die vorstaatlichen Rechte durch den *C. S.* verloren gehen! Daran ändert natürlich auch die — übrigens sinnlose — Behauptung Rousseaus nichts, daß der Souverän seinem Wesen nach kein, dem der Bürger entgegengesetztes Interesse haben könne, da diese doch wieder nur beweisen soll, daß Garantien unnötig, nicht daß sie vorhanden seien. Es ist nicht anders: Rousseau opfert in seiner Konstruktion des *C. S.* die Freiheit um der Gleichheit willen, der zuliebe er ja in Wirklichkeit seinen luftigen Gedankenbau errichtet. Sucht man diese Tatsache aus ihm hinwegzuinterpretieren, so leugnet man einen be-

sonders bedeutenden Teil seiner historischen Wirkung, die Wirkung nämlich auf die späteren Jahre der Revolution (nach 1792), als, genau wie in Rousseaus Idealbild, ein auf der Grundlage der Volkssouveränität beruhender, allmächtiger Staat die Rechte und Freiheiten der Bürger mit Füßen treten konnte.

Lassen sich also bei Rousseau zwar manche Stellen finden, welche für die Aufrechterhaltung der Rechte des Menschen verwertet werden konnten, so widerspricht unzweifelhaft der Kerngedanke des *C. S.* der Idee des Menschenrechts auf das schroffste. In dieser Überzeugung kann auch das vorliegende Werkchen d. V.s nicht wankend machen. Ob freilich bei der damaligen, fast allgemeinen Unklarheit des politischen Denkens nicht mancher der Männer von 1789 ehrlich überzeugt war, es seien gerade die Kerngedanken des *C. S.*, für die er einzutreten im Begriff sei, das mag dahingestellt bleiben.

Hamburg. *Adalbert Wahl.*

Albert Meynier, *Un Représentant de la Bourgeoisie Angevine à l'Assemblée Nationale Constituante et à la Convention Nationale. L.-M. La Revellière — Lépeaux (1753—1795). Paris, A. Picard et fils.* 1905. 539 S.

Ein Teil des langen Lebens des späteren Direktors bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit, die im ganzen mit Dank aufzunehmen ist. Freilich, um das vorauszuschicken, nicht ohne Kritik! Die Darstellung ist viel zu breit. Man ermüdet häufig bei dieser ausführlichen Schilderung eines Lebensabschnitts eines nicht bedeutenden und nicht erfreulichen Menschen. Schlimmer ist, daß das Werk nicht ausreichend durchgearbeitet, und zwar weder wirklich durchdacht noch stilistisch ausgereift ist. Der Schatz von Gedanken und Worten z. B., den L. R. zur Konstituante mitbrachte, ist ebensowenig eindringend untersucht wie die Entwicklung, die er durchmachte, wenn auch wertvolle einzelne hierher gehörende Mitteilungen über das ganze Werk zerstreut sind. Ferner fehlen auffallende Widersprüche nicht: S. 121 lesen wir, daß die Cahiers der zwei ersten Stände von Anjou auf dem des Tiers beruhen; S. 155 dagegen, daß das des Adels „das originellste .... der drei Cahiers" sei. Nach S. 409 war es unvermeidlich, daß in den späteren Jahren

der Revolution die Masse sich von der herrschenden Bourgeoisie abwandte; nach S. 411 dagegen war dieselbe Masse nur durch den Schrecken auf die Seite der fortgeschritteneren Partei zu bringen. Wenige Leser werden sich wohl mit den widerspruchsvollen Darlegungen des Vf. über den Ursprung des Vendée-Aufstandes befreunden! Von stilistischen Verirrungen sei nur die folgende erwähnt (S. 241): „Die äußerste Kühnheit, welche ... nicht zögerte, einen Krieg von Riesen herbeizuführen, indem sie Europa als Herausforderung das Haupt des unglücklichen Ludwig XVI. zuwarf." Auch von einer außerordentlichen Einseitigkeit wird man Meynier nicht freisprechen können. Doch genug der Einwände.

Wertvoll ist das Werk, vor allem durch das in ihm mitgeteilte Material, in mancherlei Richtung. Zunächst, wie sich denken läßt, für die Kenntnis seines Helden. Daß dieser dabei sonderlich gewonnen hätte, wird man, trotzdem M. anderer Ansicht ist, nicht sagen können. Es bleibt bestehen, daß L. R., ein fanatischer Verfolger der Aristokraten, sich, wie Robespierre, noch in den Zeiten der Revolution unrechtmäßigerweise die „adlige Partikel" (sogar de la R. de L.) beilegte. Das mag man aus den Sitten der damaligen Bourgeoisie heraus verstehen, unsympathisch bleibt die Erscheinung auf alle Fälle. Auch daß er zahlreiche Ansichten ausgesprochen, die eine vollkommene Unfähigkeit zu politischem Denken erkennen lassen, geht gerade wieder aus dem vorliegenden Werke hervor; hierher gehört der Satz: „Je weniger ein Mensch besitzt, desto konservativer wird er sein." Taktisch freilich war er von solcher Vorsicht, daß man den Vorwurf der Feigheit, der ihm öfter gemacht wird, wohl versteht. Auch dieser Jakobiner machte in vieler Hinsicht jene überaus rapide Entwicklung durch, welche ihm, wie seinesgleichen, den Tadel rein theoretisch beeinflußten Handelns wahrlich ersparen sollte! Gegen Ende 1792 donnert er z. B. (ganz im Sinne Rousseaus, was M. entgeht) gegen das Parteiwesen, das an Stelle der Staaten eine „Ansammlung von Menschen ohne Zügel und Regel" setze. Weniger als ein halbes Jahr später ist er der Anhänger der ersten eigentlichen Partei der Revolutionszeit, der Gironde. So spielte die Macht der Tatsachen mit Worten, Prinzipien und Schulmeinungen, übrigens auch

bei bedeutenderen und stärkeren Männern, als L. R. einer war. — Interessant sind ferner die Abschnitte des Werkes über die Vorgänge in Anjou unmittelbar vor dem Zusammentritt der Generalstände. Sie sind zwar mit vollendeter Parteilichkeit abgefaßt, allein M. teilt so viele Tatsachen und so viel Material mit, daß man sich dennoch ein richtiges Bild machen kann: Im Gegensatz zu den meisten anderen Teilen Frankreichs wurde hier das Landvolk nicht nur von den Städten, sondern auch vom Adel agitatorisch bearbeitet — ein Wettbewerb um die Bauern, bei dem bekanntlich zunächst die Bourgeoisie auf einige Zeit siegte, um dann nach wenigen Jahren gründlich aus dem Felde geschlagen zu werden. Führer des Adels bei dieser Agitation war anfangs, bezeichnenderweise, ein Grundherr fremder (irischer) Abstammung, namens Walsh de Serrant, den seine Standesgenossen aber bald, ebenfalls bezeichnenderweise, als zu wenig opferwillig den Bauern gegenüber, fallen ließen. — Die Korrespondenz L. R.s mit seinen Wählern liefert eine neue, nüchterne, nicht unglaubhafte Version der berühmten Worte Mirabeaus an Brezé am 23. Juni 1789: *L'assemblée a délibéré de ne point désemparer, à moins qu'on ne l'y contraigne par la force.* — Das Wertvollste an dem Werke aber scheinen dem Ref. die Abschnitte über den sog. Föderalismus und seine Unterdrückung zu sein (u. a. S. 213, 215, 422 ff.). M. interessiert sich mit Recht besonders für diese Frage und kommt in ihr über Aulard hinaus. Nicht freilich, als ob er deswegen weiterer Untersuchung nicht noch Raum gelassen oder überall die glücklichsten Formulierungen gefunden hätte! Die Entwicklung der Bedeutung der föderalistischen Idee wird sich vielleicht am besten in folgende Sätze zusammenfassen lassen: Die vom Ende des Jahres 1789 an stattfindenden Föderationen zweier oder mehrerer (Provinzen oder) Departements, wie das große Fest des Juli 1790, bedeuten Ansätze eines staatlichen Zentralismus. Die Departements wollen dabei auf einen Teil ihrer Rechte und ihrer Selbständigkeit zugunsten der *patrie* verzichten. 1793 aber sind diese Ansätze durch die fast plötzliche Herstellung einer überaus mächtigen Zentralgewalt gänzlich überholt, und nun wird der Föderalist, indem man die andere Seite des Begriffes hervorhebt — man müßte sagen der „Nur-Födera-

list" —, der todeswürdige Vertreter der Selbständigkeit der Departements gegen die Zentralgewalt. Bald wird dann „Föderalist" ein vages, freilich für den Betroffenen lebensgefährliches Schimpfwort, wie „Royalist" und „Aristokrat", mit dem derjenige belegt wird, der zugrunde gerichtet werden soll.

Hamburg. *Adalbert Wahl.*

Documenti per la storia dei rivolgimenti politici del comune di Siena dal 1354 al 1369, pubblicati con introduzione ed indici da **G. Luchaire.** *(Annales de l'université de Lyon, Nouvelle série, II. Droit, Lettres,* fasc. 17.) Lyon-Paris 1906. LXXXVII u. 272 S. 7,50 Fr.

Für den Wert einer Publikation aus ungemein reichhaltigen, aber noch verhältnismäßig wenig erschlossenen Archivbeständen, wie es die von Siena sind, kommt es am meisten auf den Gesichtspunkt an, nach dem die Auswahl des mitgeteilten Materials getroffen wurde. Es wäre wohl erwünscht gewesen, daß der Herausgeber irgendwelche Hinweise auf Beschaffenheit und Inhalt der von ihm benutzten Statutenkodices, Konsilsbücher und andern Archivalien gegeben hätte, statt sich mit bloßer Anführung der Archivbezeichnung zu begnügen, über deren Bedeutung der vom Staatsarchiv Siena veröffentlichte *Indice sommario delle serie dei documenti* (Siena 1900) begreiflicherweise nur kurze Andeutungen geben kann. Überreste einer Verwaltung mit so ausgedehnter Schriftlichkeit des Verfahrens, wie es die der italienischen Städte war, sind an sich schon beachtenswert, und nicht allerwärts haben sie sich so gut erhalten wie in Siena. Die Texte sind übrigens lesbar und wohl auch korrekt wiedergegeben. Auf S. 2 Zeile 24 ist vor „*et singuli*" augenscheinlich „*omnes*" zu ergänzen; eine Bemerkung über die bei der Edition befolgten Grundsätze hätte nicht fehlen dürfen.

Der Gesichtspunkt, von dem Luchaire ausgeht, ist nun gewissermaßen ein rein formaler: er will Material zur Erläuterung der Staatsumwälzungen beibringen, die während eines bestimmten Zeitabschnitts in Siena stattfanden. 1355 wurde das Regierungskolleg der Neun gestürzt; an ihre Stelle traten die Zwölf, die 1368 den 15 Defensoren das Feld räumen mußten. In den Verfassungsänderungen lag, ähnlich wie in

den etwa gleichzeitigen zu Florenz, ein Übergang der Herrschaft vom *popolo grasso* auf den *medio* und *minuto* inbegriffen, der sich nicht ohne Gewaltsamkeit vollzog und — zufällig — jedesmal mit einem Aufenthalt Kaiser Karls IV. in Siena zusammentraf, wie das in der recht ausführlich gehaltenen Einleitung des näheren dargelegt wird. Den verwaltungstechnischen Mechanismus, den jeweils die obsiegende Partei zur Sicherung ihrer Errungenschaften schuf, lassen die Statuten und Ratsbeschlüsse vortrefflich erkennen; so bieten sie eine wertvolle Ergänzung zu den Berichten der *Cronica Sanese* (*Muratori* SS. 15) über den äußeren Verlauf der Ereignisse; aber um das Wesen der für die Parteibildung maßgebenden Gegensätze klar zu legen, reichen sie nicht aus. Gesteht doch L. in der „Einleitung" (S. 63) selbst zu, daß er über die Spaltung der Zwölf in zwei Fraktionen, die kurz vor ihrem Sturz eintrat, nichts näheres habe finden können. Jede der beiden Fraktionen stand nach Angabe des Chronisten mit einem der ansehnlichsten Adelsgeschlechter in Verbindung. Wenn L. (S. 62) in einer fortschreitenden Demokratisierung der Verfassung den Grundzug der Entwicklung erblickt, der ihr höheres Interesse verleihe, als es den bloßen Intriguen, Familienzwistigkeiten und Ausbrüchen der Volkswut zukomme, aus denen die Ereignisse hervorzugehen scheinen, so kann diese Auffassungsweise nur mit erheblichen Einschränkungen gelten. Richtig ist, daß eine fortschreitende Erweiterung der Teilnahme am Regiment sich erkennen läßt; aber es genossen immer nur Stadtbürger den Vorzug. Die Einwohner des Gebiets, der abhängigen kleineren Städte und der Landorte, blieben die Beherrschten. Selbst zu Gemeinden konstituiert, wurden sie von der Stadtobrigkeit, wie diese auch immer sich benennen mochte, nach Maßgabe der ihr zustehenden Hoheitsrechte und besonderen Verträgen regiert. L. hat (S. 58) von den vielen auf das Gebiet bezüglichen Statutarbestimmungen aus dem triftigen Grunde abgesehen, weil der ungeheuren Stoffmasse gegenüber eine Beschränkung geboten war. Immerhin läßt sich das Gebiet nicht von der Stadt trennen, wie es denn auch in der Chronik die gebührende Berücksichtigung findet. In dem Stadtstaat, der aus der herrschenden großen und den untertänigen kleineren Kommunen zusammengesetzt,

eine freilich nicht sehr fest gefügte Einheit bildete, konnte die Regierungsform nur oligarchisch sein, außer im Falle, daß sie in die Tyrannis (Signorie) umschlug. Saßen doch z. B. in dem Konsil der Reformatoren (S. 133 ff.) zwar Gevatter Schneider und Handschuhmacher aus der Stadt, aber das Gebiet war, soviel ersichtlich, überhaupt nicht vertreten. Nun haben sich aus dem weiteren Kreise der Bürgerschaft Gruppen abgesondert, die nach möglichst ausschließlichem Besitz der Macht und der daraus fließenden Ehren und Vorteile strebten. Bei dieser Gruppenbildung wirkten zweifellos soziale Unterschiede mit. Die *Nobili* waren Besitzer von Landgütern und Herrschaftsrechten im Gebiet; zum *popolo grasso* gehörten jene Bankiers und Kaufleute, die am päpstlichen Hofe und auf den Messen der Champagne eine Rolle gespielt hatten, während als Hauptbestandteil des *popolo minuto* sich die Handwerksmeister betrachten lassen. Eine nähere Erläuterung dieser Unterschiede durch Herbeischaffung geeigneten Materials (die Steuerbücher von Siena beginnen 1219, s. *Indice* S. 41) wäre umso wünschenswerter gewesen, als für die Gruppenbildung doch auch noch andere als rein wirtschaftliche Momente in Betracht kommen. Die Nobili erscheinen geradezu als eine geschlossene Kaste, die aus einer fest begrenzten Anzahl von Geschlechtern bestand; aber auch der *popolo grasso* hat einen familienartigen Abschluß erlangt. Nach dem Sturze der Neun wurden nicht nur alle die, welche das Amt bekleidet hatten, von der Wählbarkeit zu den Zwölf ausgeschlossen, sondern ihr ganzer *ordo*, Söhne, Brüder und Anverwandte in männlicher Linie (S. 2). Die zugleich aus der Wahlurne entfernten Zettel mit den Namen der regimentsfähigen Bürger wurden jedoch sofort durch neue ersetzt, auf denen nur Platz fand, wer mit Zweidrittel-Majorität durch die 20 Reformatoren auserkoren war, die selbst wieder ihr Amt nicht einer Wahl verdankten, sondern der Ernennung durch den zur Zeit anwesenden König. Es handelte sich schließlich um nicht viel mehr als um Ersetzung einer Klique durch eine andere. Ebensowenig kann die Herrschaft des *popolo minuto*, der 1355 nicht unter die Regierenden aufgenommenen Handwerker, als reine Demokratie angesehen werden. Außerhalb der Regimentsfähigkeit blieben die Arbeiter des Wollgewerbes, über deren

Erhebung 1371 L. (S. 87) eine weitere Publikation in Aussicht stellt. Die vorliegende ist ein Bruchstück, welches die Forschung fördert, aber nirgends zum Abschluß bringt. So bleibt auch trotz der Erörterungen (S. 31 ff.) unklar, ob die Signorie, die Karl IV. 1355 in Siena übernahm, nur „bis zur vollendeten Neuordnung des Stadtregiments" dauern sollte (Werunsky, Gesch. Karls IV. 2, S. 569). Es würde sich daraus erklären, daß sein Vikar abdankte (S. 35), und doch das Verhältnis des Kaisers zu Siena später (s. Cron. San. 168 zu 1361) als ein durchaus freundschaftliches erscheint.

Zürich. *G. Caro.*

Prof. ***Gaetano Capasso,*** *Il governo di Don Ferrante Gonzaga in Sicilia dal 1535 al 1543. (Estratto dall' Arch. Stor. Sic.* N. S. Anno XXX—XXXI.) Palermo, Scuola tip. „Boccone del povero". 1906. 303 S.

Der Vf. will keine Biographie Gonzagas geben; er schildert nur in der Einleitung kurz seine Jugend und schließt mit einem Ausblick auf den Schluß seines Lebens. Befremdlich wirkt es aber doch, wenn er dabei den Vorwurf des Nepotismus als berechtigt zugesteht, während man davon im ganzen Buche kein Wort findet. Im Mittelpunkte der Darstellung soll aber nicht der Herzog, sondern Sizilien stehen. Es werden daher über die rechtlichen, fiskalischen, kommerziellen und personalen Verhältnisse der Insel aus den Urkunden eine Fülle von Einzelheiten zusammengebracht, die nach manchen Richtungen hin recht wertvoll sind. Die Bestrebungen zur Hebung der Rechtspflege z. B. bilden einen wertvollen kleinen Ausschnitt aus dem Leben der Zeit. Nicht minder interessant sind die Nachrichten über den Getreidehandel und die in Verbindung damit befolgte Zollpolitik. Die Darstellung zeigt, daß Sizilien zu jener Zeit eine sehr reiche Provinz war, daß seine Hilfsquellen aber von der kaiserlichen Politik auch besonders stark in Anspruch genommen wurden. Das Hauptinteresse der Studie aber liegt darin, daß es uns einen tiefen Einblick in die Türkenpolitik Karls V. gibt. Diese steht in dem ganzen Werke entschieden im Vordergrunde des Interesses. Das Buch erweist deutlich, daß es von seiten des Kaisers keine leeren Worte waren, wenn er fortgesetzt betonte, daß er den

Kampf gegen die Ungläubigen als seine hauptsächlichste Aufgabe ansähe. In Spanien hinderte ihn das Steuerbewilligungsrecht der Stände daran, das Land zu einem Kampfe in großem Stile gegen den Halbmond fortzureißen. In Sizilien waren der kaiserlichen Macht die Schranken weniger eng gezogen, die Insel hatte ein noch unmittelbareres Interesse an der Abwehr der Türkengefahr, und so bildet sie denn in dem Jahrzehnt, das die Darstellung umfaßt, recht eigentlich den Mittelpunkt, um den sich alle Angriff- und Abwehrmaßregeln gegen den Halbmond kristallisieren. In dem, was in bezug auf die Bekämpfung der Türken geschildert wird, besitzt die Darstellung ein weit über die Grenzen Siziliens hinausreichendes allgemeines Interesse für die Geschichte Karls V. und ergänzt nicht unerheblich unsere Kenntnis dieser Vorgänge, obwohl der Vf. sich sehr gewissenhaft darauf beschränkt hat, alle dabei berührten Fragen nur so weit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, als sie sich mit Sizilien oder mit der Person des Vizekönigs berühren. Ein Urkundenanhang dient zur Belegung verschiedener im Texte erwähnter Begebenheiten mannigfaltigen Charakters.

Friedenau. *K. Haebler.*

Frederick William Maitland; two lectures and a bibliography. By ***A. L. Smith,*** *Balliol College, Oxford. Oxford, Clarendon Press.* 1908. 71 S.

Diese Oxforder Vorlesungen schildern Englands größten Rechtshistoriker als fertigen Künstler in trefflich gelungenen Zügen. Biographische Einzelheiten aber oder eine fortlaufende Entwicklung des Mannes, die ihm vorangehende Lehre oder den von ihm hinterlassenen Neuerwerb der Wissenschaft, seine Hilfsmittel oder Arbeitsmethode offenbaren sie nicht. Einige Geheimnisse seiner plastischen Darstellung und seines bezaubernden Stils enthüllen sich dieser fein ästhetischen Analyse: z. B. die Variation eines Leitmotivs, die Wahl eindrucksvoller Schlagworte, der Vergleich des Vergangenen mit lebendiger Gegenwart. Wer Maitlands Werke nicht gelesen hat, wird zu ihnen hingezogen, wer sie kennt, schmerzlich an den Verlust des Mannes erinnert werden durch diese geschickte Auswahl seiner überraschendsten Gedanken und

glänzendsten Aussprüche. Den Genius schätzt Smith in der Hauptsache mit richtigem Urteil ein. Maitland sah das höchste Ziel der Geschichte in der Entwicklung der Ideen, nicht als abstrakter Hypostasen, sondern als mächtiger Triebkräfte in lebenswarmen Menschen, deren religiöse Strebungen dieser weiten Sympathie nicht zu hoch, deren bierdurstige Kehlen ihr nicht zu tief lagen. Er verband schärfste Analyse mit der Gabe zu weltumspannender Kombination. Er arbeitete schnell und leicht, laut der Riesenfülle der Erzeugnisse fast nur zweier Jahrzehnte; er vollendete jedes Werk bis zu durchsichtiger Klarheit und reizender, heiterer Form. Aus der philosophischen Schule seiner Jugend, aus seinem juristischen Fache strebte er stets zur Auffindung des Typischen, der Gesetze der Entwicklung, an deren Aufsteigen im großen Ganzen er glaubte. Um so höher muß man es ihm mit Sm. anrechnen, daß er die Macht des Unerklärbaren, des Zufälligen, des rein Persönlichen nie verkannt hat. Mir scheint daneben bewundernswert, wie er in eigenen schwer errungenen Ergebnissen das noch Problematische selbst aufwies, gleichsam prophetisch zukünftiger Forschung neues Feld zuteilend. Daß in Oxford das Dasein der Geschichtswissenschaft noch verteidigt werden muß, weil sie für Gegenwart und Zukunft praktische Philosophie lehre, den Juristen zur Gesetzgebung schule, hört man staunend; in Maitlands Sinne lag solch Zugeständnis nicht. Dort erschien es auch nötig, die Freiheit dieser hohen Seele von Schranken kirchlicher Konfession zu entschuldigen mit der Versicherung, als Wahrheitsucher sei Maitland echt religiös gewesen. Nur er? „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, der hat Religion.“ — Die gewöhnlicheren Tugenden weiter Gelehrsamkeit, geduldiger Emsigkeit, hoher Unparteilichkeit und Befreiung vom Maßstabe moderner Moral zeigt Sm. an Maitland in klarem Lichte; er hebt richtig hervor, wie der Historiker Anglonormannischen Rechts doch auch in Kanonistik und auf dem Gebiete des Zeitalters Elisabeths Bedeutendes leistete, wie der Entfalter von Ideen und Institutionen auch lebendig zu erzählen verstand von Einzelmenschen. Zum idealen Schwunge über beschränkte Insularität hinauf zu universellem Europäertum hätte wohl Erwähnung verdient das reale Sprungbrett eingehenden Studiums festländischer Lite-

ratur, besonders Deutscher Rechtsgeschichte. Auch über die erfolgreich anregende Tätigkeit wird der künftige Biograph vieles ergänzen können; da Miss Batesons Mund allzu früh verstummte, müssen einige andere Forscher zeugen, die durch Maitland lernten, aus Archivalien Rechtsleben erstehen zu lassen. — Eine fachmäßige Kritik war für unterhaltende Vorlesungen nicht am Platze. Es genügt, daß sie recht oft im Lobe den Nagel auf den Kopf treffen. Maitland als Jurist triumphiert in der Entwicklung der Lehre von der Körperschaft; er macht uns die Gedanken der Vergangenheit wieder denkbar. Häufig findet Sm. glückliche Ausdrücke: jener Midashand wird Aktenstaub zu glänzendem Golde. Eine Eigenheit englischen Universitätsstils, die er an Maitland rügt, vermeidet er selbst nicht ganz, nämlich die Anspielung auf Esoterisches, bei der der Deutsche sich bedauernd als Fremden empfindet. Die Disposition der Vorlesungen ist in Kategorien und Distinktionen mit Zahlen und Buchstaben so stark hervorgehoben, daß ich dahinter das Dasein des Planes zu einer Biographie erhoffe, die jenen Rahmen erst recht mit blühendem Leben erfüllen wird. Gewiß ist Sm., Maitlands Mitarbeiter an *Social England,* zuletzt sein persönlicher Gefährte, dazu berufen. Die Bibliographie müßte dann vervollständigt werden: ihr fehlen jetzt zahlreiche größere Aufsätze Maitlands für Amerikas *Harvard Law Review;* auch der köstliche Artikel in *Quarterly Review*, July 1904, *Laws of the Anglo-Saxons* ist von ihm. Unter den Kritiken über Maitland vermißt man alle französischen und deutschen, auch die Brunners, auf die Maitland großen Wert legte. — Das Schicksal mißgönnte Maitland Gesundheit und langes Leben; seinem Nachruhme hat es warme Verehrer und in Sm. einen würdigen Verkünder beschert.

Berlin. *F. Liebermann.*

Life and letters of Thomas Cromwell by **Roger Bigelow Merriman.** *Vol. I Life, Letters to 1535. Oxford, Clarendon Press.* 1902. VIII u. 442 S. *Vol. II Letters from 1536, Notes, Index. Oxford, Clarendon Press.* 1902. IV u. 356 S.

Die wissenschaftliche Bedeutung des vorliegenden Werkes liegt vor allem darin, daß hier zum erstenmal ein vollständiger

Abdruck der sämtlichen Briefe Thomas Cromwells geboten wird. Die größte Zahl derselben war freilich inhaltlich aus den *Calendars of State Papers* bekannt; hier aber sind sie in vollem Wortlaut abgedruckt. Die Sammlung ist demnach wohl geeignet, rein biographisch das Wesen des Mannes aus seinen Briefen erkennen zu lassen, während diese für die Geschichte der Zeit natürlich nicht anders als gemeinsam mit den in den Calendars wiedergegebenen Antworten studiert werden können. Etwas Willkürliches liegt also immerhin in dieser Art der Publikation, wenn auch die am Schlusse des zweiten Bandes gegebenen Anmerkungen meistens die nötigen Hinweise auf das zur sachlichen Ergänzung gehörige Material enthalten.

Die eigentliche Biographie bildet nur den größeren Teil des ersten Bandes. Sie beruht auf gründlichem Studium der gedruckten und handschriftlichen Quellen. Von den letzteren mögen die in Marburg benutzten Archivalien, auf die Heirat Heinrichs VIII. mit Anna von Cleve bezüglich, noch besonders erwähnt sein. Ein paar interessante Stücke sind als Appendix zu Kapitel 13 abgedruckt. Einiges Neue bietet Kapitel 1 für die Herkunft und die jüngeren Jahre Cromwells. Aus den *Court Rolls* der Grundherrschaft Wimbledon, welche von 1461 an vorliegen, ergeben sich einige Tatsachen, welche auf das Leben und die bürgerlichen Berufe der aus Nottinghamshire zugewanderten Familie einiges Licht werfen. Daß Thomas Cromwell in jungen Jahren nach Italien gereist sei, scheint jetzt sicher, daß er an der Schlacht am Garigliano teilgenommen, wahrscheinlich. Dann tritt er wieder in England auf, als Woll- und Tuchhändler und zugleich als Anwalt beschäftigt. Seine Beziehungen zu Wolsey, welche die Quelle seiner Größe wurden, lassen sich mit Sicherheit nicht weiter als 1520 zurückdatieren. In bezug auf die Familiengeschichte Cromwells wird auch (I, 54) die noch unbekannte Tatsache festgestellt, daß er außer einem Sohne, der bekanntlich das Geschlecht fortsetzte, noch zwei Töchter besaß, die wahrscheinlich beide vor dem Vater starben. Lehrreich ist auch der Hinweis, daß Cromwell als Erster unter den großen Ratgebern der englischen Krone, weltlichen Standes und von

niederer Herkunft war. Auch die Bedeutung dieses Umstandes für den Aufstand von 1536 wird jetzt erst verständlich.

Die von Merriman gegebene Charakteristik Cromwells ist vollkommen einleuchtend. Der Mann, welcher durch Wolsey emporgekommen, den Sturz seines Gönners geschickt zu seinem Vorteil ausnutzt, welcher des Königs Ehe mit Anna Boleyn möglich macht, und doch einige Jahre später den Untergang derselben Anna Boleyn herbeiführt und ihrer Hinrichtung persönlich beiwohnt, ist sicher als Staatsmann wie als Mensch ein kalter Rechner gewesen, ohne alle Ideale, ohne Rücksicht auf Recht und Moral, auch religiös indifferent und sicher nicht ein überzeugter Protestant. „Der Nutzen einer jeden Handlung war ihm entscheidend für ihren sittlichen Charakter und ihre Rechtmäßigkeit." Er verachtet die hergebrachte Staatsweisheit, nach der die Ratgeber der Krone für die Ehre ihres Herrn zu arbeiten hätten. Seine Lieblingslektüre, den Fürsten des Macchiavell, empfiehlt er auch anderen, um daraus einen praktischen Maßstab für ihr politisches Handeln zu gewinnen. Ja, er erweitert gewissermaßen die Lehren Macchiavells, welcher nur vom Standpunkte des Fürsten aus schreibt, indem er (Cromwell) zeigen will, wie ein kluger Minister es nun anzufangen habe, um seinerseits auch einen stolzen Fürsten zu leiten und zu beherrschen. Freilich hat er eben hierin seiner Kraft zu viel vertraut und ist zuletzt, gleich anderen, durch seinen Herrn wie ein verbrauchtes Werkzeug weggeworfen worden.

Dabei kann ich dem Vf. wohl zustimmen, wenn er der Meinung ist, daß mit all diesem mächtigen Egoismus Thomas Cromwell doch ein großer Staatsmann und Patriot gewesen sei. (Nicht übel ist der Vergleich mit Moritz von Sachsen. Preface S. 3.) An der Ausbildung des Absolutismus der Krone zu arbeiten, war in Cromwells Augen sicher ein patriotisches Beginnen und lag zugleich im Geiste der Zeit.

Freiburg i. B. *W. Michael.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

O. Baensch's Aufsatz „Über historische Kausalität" (Kantstudien XIII, 1/2) will nicht von philosophischen Forderungen, sondern vom Wesen und von den Aufgaben der Geschichte ausgehen. Er kann deshalb mit einer Kausalität, die in der notwendigen Zeitfolge definiert, keine Naturgesetze für die Geschichte gewinnen, sondern nur „Idealtypen von Wirkungsreihen" ohne die Sicherheit des Gesetzes. Dabei sieht er in der schließlichen Verbindung der notwendigen Einzelgebiete (Politische Geschichte, Kirchengeschichte, Wirtschaftsgeschichte usw.) zu einer Kulturgeschichte das anzustrebende Ziel der Geschichtswissenschaft.

P. Schweizer, Die religiöse Auffassung der Weltgeschichte (Schweizer theol. Zeitschr. 25, 2) (Sonderausgabe Zürich, Frick. 2 M.) will den geschichtsphilosophischen Anschauungen seines Vaters Alexander Schweizer ein Denkmal setzen, indem er die christlich-religiöse Geschichtsauffassung vom Alten Testament und von Christi Zeiten an bis zur Gegenwart schildert und dabei zum Schlusse ausführlicher auf die zugehörige Anschauung Alex. Schweizers eingeht.

R. A. Fritzsches kurzer Aufsatz über „Justus Möser und W. H. Riehl" (Hess. Blätter f. Volkskunde VII, 1) stellt die Berührungspunkte beider Männer zusammen. Aus den gleichen An-

schauungen vom historisch gewordenen Volkstum lag der eine mit der Aufklärung, der andere mit dem Vulgärliberalismus seiner Zeit im Widerspruch.

Ed. Sprangers Aufsatz „W. v. Humboldt und Kant“ (Kantstudien XIII, 1/2) zeigt, wie Humboldts Entwicklung entscheidend von Kant beeinflußt wurde, wie er dann aber auch seine selbständigen Wege ging, indem er den Dualismus Kants durch eine Anschauung von der harmonischen Totalität der menschlichen Seele, durch den Humanitätsgedanken zu überwinden strebte. Darin wie in Humboldts Ideenlehre liegen Gegensätze zu Kant — Humboldts Weltanschauung ist ästhetischen Charakters.

Fichtes Geschichtsphilosophie, ihre Wendung vom Rationalismus zum Irrationalismus und ihre, im Kerne wenigstens, sehr nahe Verwandtschaft mit den heutigen geschichtsphilosophischen Auffassungen wird von Windelband in der Internationalen Wochenschrift vom 18. April gedrungen und gedankenreich entwickelt.

Die Literatur über Taine ist noch immer im Steigen: in der *Revue des deux mondes* 43, 3 behandelt Giraud: *„La personne et l'œuvre de Taine“* (auf Grund der kürzlich veröffentlichten Briefe); im Aprilheft der Deutschen Rundschau, A. Bossert: „Hipp. Taine in seinen Briefen“; in der *Rev. de Paris* X, 9 André Chevrillon: *„Taine, Notes et souvenirs“*.

In der Besprechung des 2. Bandes von Schmollers Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre sucht v. Below abermals den Nachweis zu führen, daß Schmollers Leistungen überschätzt werden (Vierteljahrsch. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 5, 4). Below stützt sich dafür nicht nur auf die Besprechungen anderer, sondern untersucht auch im einzelnen finanzgeschichtliche Teile des Buches sowie die Ausführungen Schmollers über den wirtschaftlichen Fortschritt.

Eine Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten über das Böhmische Wirtschaftsleben in Geschichte und Gegenwart beabsichtigt die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen unter der Leitung der Professoren Ulbrich, Bachmann, Jung, Weber und Zuckerkandl herauszugeben. Die Sammlung soll auch einschlägige Arbeiten älterer deutsch-böhmischer Forscher zugänglich machen und zugleich die jetzt eingehenden „Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen“ (herausgegeben vom Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen) ersetzen.

Die wertvolle, aber tendenziöse „Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte“ des Ákos von Timon wird durch A. Luschin von Ebengreuth im Jahrb. f. Gesetzgeb. 1908, Jahrg. 32, Heft 1 ausführlich besprochen. Die Behauptung Timons, das ungarische Volk habe seine besondere, von der Rechtsgeschichte anderer Völker abweichende Entwicklungsgeschichte gehabt, widerlegt Luschin an vielen Beispielen, indem er im Anschluß an die von Timon gewählte Gliederung des Stoffes in vier Perioden den starken Einfluß westeuropäischer Rechts- und Staatsideen auf die ungarische Verfassung und Rechtsentwicklung überzeugend nachweist. Vgl. auch Harold Steinacker, „Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte“, in den Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. 1907, Bd. 28, S. 276 ff.

Das Mittelmeergebiet, seine geographische und kulturelle Eigenart. Von Alfred Philippson. 2. Aufl. Leipzig, Teubner. 1907. X u. 261 S. — Das Buch ist, laut der Vorrede, ein in der Hauptsache unveränderter Abdruck der 1. Auflage. Daß diese schon nach drei Jahren vergriffen war, zeigt, wie trefflich der Verfasser die Aufgabe zu lösen verstanden hat, auf knappstem Raum ein Bild der geographischen Verhältnisse der Mittelmeerländer zu geben. Gerade wir Historiker haben besonderen Grund, ihm dafür dankbar zu sein. Wir werden es ihm auch gern verzeihen, daß der letzte Abschnitt („Der Mensch“) etwas summarisch ausgefallen ist. Auch die Literaturangaben hätten etwas reichlicher sein können. Die Karten lassen in der Ausstattung viel zu wünschen: ohne Farbe geht es nun einmal nicht, und die Sprachenkarte z. B. hätte lieber unterdrückt werden sollen. Dagegen bilden die 13 Landschaftsbilder, meist aus Griechenland, zum Teil nach eigenen Aufnahmen des Verfassers, einen schönen Schmuck des Buches und unterstützen das Verständnis des Textes in wirksamer Weise; schade, daß es nicht mehr sind.

Beloch.

Ein anregender Aufsatz von Wilh. Bauer, der in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 9, 6 u. 7 erschienen ist, handelt über das Verhältnis, das zwischen den historischen Hilfswissenschaften und der Geschichte der Neuzeit besteht. Mit dem Vf. wird ein jeder, der einmal in der Lage gewesen ist, in Übungen auf die Schriftentwicklung der Neuzeit einzugehen, „eine leicht erreichbare, nicht allzu kostspielige Zusammenstellung neuzeitlicher Schriftproben, die nicht bloß die palaögraphische Entwicklung in Deutschland veranschaulichen dürfte, sondern auch Italien, Frankreich, allenfalls auch Spanien und England in ihren

Bereich ziehen müßte", für ein dringendes Bedürfnis halten. Auch die Bedeutung der Archiv- und Aktenkunde wird mit Recht stark betont.

Im *Bibliographe moderne* 11, 4 u. 5 handelt P. de Vaissière über Bedeutung und Schicksale des Pariser Johanniterarchivs (*Fonds du Grand Prieuré de France*, jetzt im Nationalarchiv bewahrt). H. Stein verzeichnet ebenda zahlreiche Handschriften der städtischen Bibliothek zu Ferrara, die zumeist dem 15. bis 18. Jahrhundert angehören, und gibt ferner eine nach den einzelnen Departements geordnete *„Bibliographie de susages locaux"*.

Neue Bücher: *Cavagnari, Principî critici di scienza politica dello stato. Vol. III. (Padova, Società cooperativa tipografica. 10 Lire.)* — Grabowsky, Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. (Berlin, Rothschild. 2 M.) — *de Tourville, The growth of modern nations. A history of the particularist form of society. (London, Arnold. 12,6 sh.)* — Eleutheropulos, Soziologie. 2. erweit. u. umgearb. Aufl. (Jena, Fischer. 4 M.) — *Small, Adam Smith and modern sociology. (London, Unwin. 5,6 sh.)* — Ruhland, System der politischen Ökonomie. 3. Bd. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M.) — Tugan-Baranowsky, Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung. (Dresden, Böhmert. 4 M.) — Rethwisch, Leopold v. Ranke als Oberlehrer in Frankfurt a. O. (Berlin, Weidmann. 1 M.) — Mommsen, Gesammelte Schriften. V. Bd. Historische Schriften. 2. Bd. (Berlin, Weidmann. 15 M.) — *Lord Acton, Historical essays and studies. Ed. by J. N. Figgis and R. V. Laurence. (London, Macmillan. 10 sh.)* — *Dow, Atlas of European history. (London, Bell. 6 sh.)* — *Day, A history of commerce. (London, Longmans. 7,6 sh.)* — Heman, Geschichte des jüdischen Volkes seit der Zerstörung Jerusalems. (Calw und Stuttgart, Vereinsbuchh. 8 M.) — *Brown, Studies in the history of Venice. 2 vols. (London, Murray. 18 sh.)* — Acht, Die Entstehung des Jahresanfangs mit Ostern. Eine historisch-chronologische Untersuchung über Entstehung des Osteranfangs und seine Verbreitung vor dem 13. Jahrhundert. (Berlin, Trenkel. 2 M.) — *Guénin, Histoire de la sténographie dans l'antiquité et au moyen-âge. Les notes tironiennes. (Paris, Hachette & Cie.)*

Alte Geschichte.

In der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 42, 1 (1908) findet sich ein lehrreicher Aufsatz von Ed. Meyer: Die

ältesten datierten Zeugnisse der iranischen Sprache und der zoroastrischen Religion.

Einen guten Überblick über die außerfranzösischen Erscheinungen auf dem Gebiet der *Antiquités latines* gibt Ch. Lécrivain in der *Revue historique* 1908, Mai-Juni.

Einen trefflichen Überblick über *La papyrologie grecque et ses progrès* gibt M. Zech in *Bulletin de l'Académie r. d'archéologie de Belgique* 1907, 5.

W. A. Goligher bespricht in der *English historical Review* 1908, April das *New Historical Fragment* und fügt hinzu: *Attributed to Theopompus or Cratippus.* Nach dem Verfasser kommt Theopomp als Autor nicht in Betracht.

In den Wiener Studien 29, 2 (1907) finden wir zwei Aufsätze, welche fördernd sind, von A. Ledl: Das attische Bürgerrecht und die Frauen, und von St. Braßloff: Die prätorischen Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit.

Sehr lehrreich und fördernd ist das letzte Heft des Archivs für Papyrusforschung (4, 3/4). M. Rostowzew, Zur Geschichte des Ost- und Südhandels im ptolemäisch-römischen Ägypten; G. Lumbroso: *Lettere al signor professore Wilcken;* U. Wilcken: Der ägyptische Konvent, worin vieles aufgeklärt und mit Glück eine neue Auffassung des wichtigen Institutes gegeben wird; J. Lesquier: *Sur deux dates d'Evergète et de Philopator.* Wichtig ist auch U. Wilckens Bericht über Papyrusurkunden, der viel Neues bringt.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 1908, 4/5 finden sich wichtige Aufsätze von E. Kornemann: Stadtstaat und Flächenstaat des Altertums, und von E. Bruhn: Q. Ciceros Handbüchlein für Wahlbewerber; von C. Schuchhardt: Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen.

Aus dem Rheinischen Museum für Philologie 63, 2 (1908) notieren wir C. Cichorius: Panaitios und die attische Stoikerinschrift; W. Vollgraff: Das Alter der neolithischen Kultur in Kreta und O. Seeck: Das Leben des Dichters Porphyrius.

Die *Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1908, Januar-Februar bringen folgende Aufsätze G. de Jerphanion: *Les églises souterraines de Gueurémé et Soghanle (Cappadoce),* ein Bericht der auf eigenen Reisen und Beobachtungen beruht und unser Wissen bereichert, wie dies auch die von demselben Verfasser entdeckten und besprochenen *Two new Hittite monuments in the Cappadocian Taurus* tun (*Proceeding of*

the Society of biblical archeology 30, 2); Delattre: *La Basilica Maiorum (puits remplis de squelettes);* A. Blanchet: *Le monnayage de l'empire Romain après la mort de Théodore Ier;* F. de Mély: *Le Christ à tête d'âne du Palatin.*

In *The classical Journal* 3, 4 erörtert G. Terrell: *The excavations in Crete and what they mean for the student.*

Aus dem *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 35, 4 (1907) notieren wir G. Pansa: *I ludi venatorii dei Peligni rappresentati in alcuni bassirilievi di Sulmona;* O. Marucchi: *Il tempio della Fortuna Prenestina secondo il risultato di nuove indagini e di recentissime scoperte;* G. Gatti: *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio;* L. Cantarelli: *Scoperte archeologiche in Italia e nelle antiche provincie Romane.*

Aus den *Rendiconti del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere* 40 (1907), 19 notieren wir De Marchi: *Nuove iscrizioni e resti romani trovati recentemente in Milano.*

In den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1907, 9/12 findet sich zunächst die Fortsetzung des schon angezeigten *„bios" di Costantino*, herausgegeben von M. Guidi; dann Aufsätze von G. Corradi: *Le potestà tribunizie dell' imperatore Traiano Decio;* von A. della Seta: *Appunti di topografia Omerica;* L. Pigorini: *Scavi del Palatino.*

Aus *The numismatic Chronicle* 1907, 4 notieren wir F. A. Walters: *A find of early roman bronze coins in England;* P. H. Webb: *The coinage of Carausius,* und F. W. Hasluck: *Coin collecting in Mysia.*

Aus der *Revue numismatique* 1908, 1 notieren wir J. de Foville: *Récentes acquisitions du Cabinet des médailles. Monnaies grecques d'Italie et de Sicile,* und Froehner: *Un nouveau légat de Sicile.*

Roman Economic conditions to the close of the Republic, by Edmund Henry Oliver. University of Toronto Library. 1907. XV u. 200 S. — Verfasser will einen Abriß der wirtschaftlichen Entwicklung des römischen Staates bis zum Beginn der Kaiserzeit geben. Dazu reichen nun freilich seine historischen Kenntnisse in keiner Weise aus. Eine kritische Verarbeitung des Materials sucht man vergebens, dafür verliert sich die Darstellung in unwesentlichen Einzelheiten. Weite Gebiete: Bevölkerung, Preisgeschichte, Finanzen usw. werden kaum gestreift. Etwas

eingehender wird die Landwirtschaft behandelt; aber auch hier erhalten wir nichts anderes als Auszüge aus den *Scriptores rerum rusticarum.* *Beloch.*

Geschichte der kleinasiatischen Galater. Von Felix Stähelin. Leipzig, Teubner. 1907. 122 S. 4,80 M. — Der Verfasser hat in dieser Schrift seine gleichbetitelte Baseler Doktordissertation von 1897 in erweiterter und vielfach verbesserter Gestalt neu herausgegeben. Während die Dissertation nur bis zur Errichtung der römischen Provinz Asien ging, ist jetzt die Geschichte bis in die Zeit herabgeführt, wo Galatien in die römische Verwaltung überging, also bis in den Anfang der Kaiserzeit. In einem Anhange ist ein alphabetisches Verzeichnis der erwähnten galatischen Personennamen beigegeben. Ein vollständiges Register fehlt leider. *Niese.*

Manuel pour servir à l'étude de l'Antiquité Celtique, par Georges Dottin. Paris 1906. 407 S. — Der Verfasser stellt alles dasjenige zusammen, was wir über die Sprache, Sitten, Religion und äußere Ausdehnung der Kelten im Altertum wissen oder wissen können. Er bringt zugleich die wichtigste neuere Literatur mit ihren zahlreichen Hypothesen, denen er mit besonnener Kritik gegenübersteht. Das Buch ist wohlgeeignet, in die Wissenschaft der Keltologie einzuführen. Zwei Indices erleichtern die Benutzung. *B. Niese.*

A. Harnack: Die angebliche Synode von Antiochia im Jahre 324/25 wendet sich gegen Ed. Schwartz (Zur Geschichte des Athanasius), der auf Grund eines bisher unveröffentlichten Synodalschreibens eine Synode in Antiochia im Dezember 324 ansetzte, um diesen Ansatz erfolgreich zu entkräften (Sitzungsberichte der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1908, 24/26).

In der Neuen kirchlichen Zeitschrift 19, 3 setzt Th. v. Zahn seine schon mehrfach angezeigten Untersuchungen Zur Heimatkunde des Evangelisten Johannes. IV. Sychar 4, 4—42 fort, weiter bespricht J. Köberle die neuerdings gefundenen Papyri von Assuan und das Alte Testament.

Aus der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 8, 4 (1907) notieren wir M. W. Müller: Die apokalyptischen Reiter; H. Vollmer: Nochmals das Sacaeenopfer, und P. Glaue: Zur Echtheit von Cyprians 3. Buch der Testimonia.

Neue Bücher: *Cook, Critical notes on Old Testament history: the traditions of Saul and David. (London, Macmillan.*

2,6 sh.) — Eduard Meyer, Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer. (Leipzig, Hinrichs. 1,50 M.) — *Naville, La religion des anciens Égyptiens. (Paris, Leroux.)* — *Toffteen, Ancient chronology. (London, Luzac. 10,6 sh.)* — *Guerber, The myths of Greece and Rome, their stories, signification, and origin. (London, Harrap. 7,6 sh.)* — *Dobbs, Philosophy and popular morals in ancient Greece. (London, Simpkin. 5 sh.)* — Boesch, *Θεωρός*. Untersuchung zur Epangelie griechischer Feste. (Berlin, Mayer & Müller. 3,60 M.) — Drerup, [*Ἡρώδου*] *περὶ πολιτείας*. Ein politisches Pamphlet aus Athen 404 v. Chr. (Paderborn, Schöningh. 3,20 M.) — Schjøtt, König Alexander und die Macedonier. (Christiania, Dybwad. 1 M.) — *Dubois, Pouzzoles antique (histoire et topographie). (Paris, Fontemoing.)* — Funk, Die Juden in Babylonien, 200—500 2. (Schluß-)Tl. (Berlin, Poppelauer. 4 M.) — *Federici, Esempi di corsiva antica dal secolo I dell'èra moderna al IV. (Roma, Anderson.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

K. Gutmann verzeichnet in der Westdeutschen Zeitschrift 26, 4 die Ergebnisse von Ausgrabungen im Kastell Larga, d. h. bei dem Dorfe Friesen im Kreis Altkirch, die Reste einer römischen Villa aus der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. zutage förderten. Ebendort veröffentlicht E. Krüger den zusammenfassenden Bericht über die Neuerwerbungen der Museen und Sammlungen in Westdeutschland und in der Schweiz während des Jahres 1906 auf 1907. Elf Tafeln mit Abbildungen sind der wie stets willkommenen Museographie beigegeben. Gleichzeitig damit ist im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1908, 4 aus der Feder von K. Schumacher und L. Lindenschmit der Jahresbericht des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz für das Rechnungsjahr 1907 auf 1908 erschienen.

Zwei neue Schriften von E. Seyler sollen hier erwähnt werden, um den Verfasser darüber nicht im Zweifel zu lassen, daß sie besser ungeschrieben geblieben wären. Die erste verbreitet sich über „Der Römerforschung Irrtümer in der Alisofrage“ (Nürnberg, Selbstverlag 1907. 18 S.); ihr Zweck ist ebensowenig klar zu erkennen wie ihre Ergebnisse. Die zweite behandelt „Die Osterstufe und die Barigilden“ (ebd. 1907. 17 S.). Es genügen folgende Sätze: „Parochus (es handelt sich um die Interpretation der Urkunde Friedrichs I. für das Bistum Würzburg aus dem Jahre 1168) bedeutet den die Staatspersonen auf den Mansionen

bewirtenden Beamten, in der griechischen Sprache also ursprünglich denjenigen, der mit auf dem Wagen sitzt oder einem Reisenden, besonders einem Soldaten, die nötige Nahrung gibt. Bargilden halte ich entstanden aus parangeltikos, der Befehlende, wonach also diese Namen auf jene Verrichtungen hinweisen, welche kein Graf oder öffentlicher Richter den im Bistum Würzburg Ansässigen auferlegen durfte, nämlich das *freda exigendum, mansiones vel paratas faciendum.* Den Bargilden kam es zu, beim Straßenverkehr die nötigen Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen, die den Sachsen und Slaven übertragen war. So sehen wir also noch tief im Mittelalter jene Staatseinrichtungen erhalten, welche die Franken von den Römern im Postkurs übernommen haben" (S. 14 f.). Nach neueren Arbeiten sind die fränkischen *Duces* Landvermessungsbeamte gewesen; da darf man sich nicht wundern, daß die zu Königszins verpflichteten Grundbesitzer zu Straßenwärtern befördert werden! *Ne sutor supra crepidam.*

In der *Revue des questions historiques* 42 n. 166 handelt P. Allard aufs neue (vgl. 101, 193) über Sidonius Apollinaris, anknüpfend an dessen Panegyriken auf die römischen Kaiser Avitus (456) und Maiorianus (458).

In eindringender Untersuchung setzt sich eine Studie von J. Friedrich in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München 1907, 3, S. 379 ff. mit den Ansichten von Mommsen, Simson und Wattenbach über die Heimat, Lebensgeschichte und Werke des Geschichtschreibers der Ostgothen, Jordanes, auseinander. Ihre Ergebnisse, vielfältig von denen der aufgezählten Forscher abweichend, erscheinen sorgfältiger Beachtung wert.

Aus dem Katholik 88, 5 notieren wir die Inhaltsangabe des bedeutsamen Werkes von H. Quentin (*Les martyrologes historiques du moyen âge.* Paris 1908) durch R. Helmling (vgl. auch die anerkennende Anzeige von B. Krusch im Neuen Archiv 33, S. 553 ff.), aus demselben Jahrgang Heft 3 und 4 die gegen Kirsch (vgl. 97, 429) gerichteten Bemerkungen von H. Lemmers über die ältesten Zeugnisse für den sog. Portiunculaablaß.

Mehrere zerstreute Arbeiten seien in einer einzigen Notiz zusammengefaßt. L. Gougaud handelt über die Tätigkeit der iroschottischen Mönche auf dem europäischen Festlande (*Revue d'histoire ecclésiastique* 1908, April); M. Jusselin veröffentlicht ein unbekanntes Diplom Karls des Kahlen vom 8. November 846

(*Le Moyen âge* 1908, 1), während R. Latouche sich mit der Fortsetzung der *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* 857—1255 befaßt (ebd. 1907, 5). J. P. Kirch beschließt im Historischen Jahrbuch 29, 2 seine mit übertriebener Breite angelegte Studie über den hl. Bernhard von Clairvaux in Lothringen (vgl. 101, 197). J. P. Kirsch verbreitet sich über den päpstlichen Steuerdruck in den Diözesen Genf, Lausanne und Sitten während des 13. und 14. Jahrhunderts (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 2, 1, 1908).

M. Kemmerich verzeichnet im Neuen Archiv 33, 2, S. 463 ff. die Porträts deutscher Kaiser und Könige bis einschließlich Rudolf von Habsburg, ihre Fundstätten und Reproduktionen; seine Zusammenstellung will eine Vorarbeit sein für die von dem neubegründeten deutschen Verein für Kunstwissenschaft geplante Kaiserikonographie. Zu den verzeichneten Bildnissen Karls des Großen sei nachgetragen das auf einem Wandgemälde im Lateran bei A. de Waal, *Roma sacra* (München o. J.), S. 165, zu denen Ottos III. die Abbildung des von Kemmerich S. 487 erwähnten Marmorreliefs in San Bartolomeo zu Rom bei de Waal a. a. O. S. 330; zur Sandsteinplatte in Hagenau mit dem Bildnis Friedrichs I. (K. S. 502) vgl. jetzt die Auseinandersetzungen von Bach und Lempfrid im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 23 (1907), S. 241 ff., 246 ff. Seither hat derselbe Autor im Repertorium für Kunstwissenschaft 31, 2, S. 120 ff. Nachträge und Berichtigungen zu seinem früheren Verzeichnis der malerischen Porträts aus dem 8. bis 13. Jahrhundert veröffentlicht (vgl. 99, 666).

A. Luschin von Ebengreuth handelt im ersten seiner Beiträge zur Münzgeschichte im Frankenreich über einen bedeutsamen Münzfund beim graubündischen Harz, dessen Bestandteile — Stücke aus dem 8. und beginnenden 9. Jahrhundert — ihm zu wertvollen Berechnungen und Schlußfolgerungen Anlaß geben (Neues Archiv 33, 2).

Hervorhebung verdienen die scharfsinnigen Bemerkungen von W. Levison über Bischof Theutbert von Wijk bij Duurstede (im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts) und über die Zeit und die Gründe von Wynfreths Umnennung in Bonifatius, dessen neuer Name, anknüpfend an den eines römischen Heiligen, ihm durch Papst Gregor II. verliehen wurde (Neues Archiv 33, 2).

In den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden 28 handelt B. Albers über die Aachener Reformsynode von 817 und das von ihr erlassene *Capitulare mon-*

asticum, von dessen zwei Redaktionen die kürzere als die ursprüngliche dargetan wird. Aus dem Centralblatt für Bibliothekswesen 85, 4 mag in aller Kürze die Studie von P. Lehmann über Erzbischof Hildebold († 819) und die Dombibliothek von Köln erwähnt sein.

Im *Bulletino dell'istituto storico Italiano* 29 (Rom 1908) teilt C. Cipolla aus einer Handschrift des 13. Jahrhundert *Annales Veronenses antiqui* bis zum Jahre 1251 mit, P. Egidi Urkunden aus dem Cathedralarchiv von Viterbo von rund 1050 bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, eine Ergänzung seiner von K. Hampe in dieser Zeitschrift 100, 198 f. angezeigten Veröffentlichung. Am wichtigsten aber ist der 3. Teil der Diplomatik italienischer Königsurkunden von L. Schiaparelli. Ihr Gegenstand sind die Urkunden Ludwigs III. († 928), von dem 21 echte und 6 gefälschte Urkunden aus den Jahren 900 bis 905 untersucht werden. Die italienische Kanzlei dieses Herrschers, die Formeln und der Text seiner Urkunden führen zu kritischen Bemerkungen über die Geschichte seines italienischen Königtums, um mit einer Prüfung der unter Ludwigs Namen gehenden Fälschungen zu schließen, alles in der gefälligen und sorgfältigen Art, die man an den Arbeiten des Gelehrten gewohnt ist.

„Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jahrhunderts" und der Magdeburger Erzbischöfe von 968 bis 1513 (nicht 1503, wie auf dem Titel steht) stellen zwei Greifswalder Dissertationen (1908) von K. Löhnert und J. Schäfers, die A. Werminghoff veranlaßt hat, in nützlicher Weise zusammen. Hinsichtlich der Beziehungen jener Erzbischöfe zur Reichskanzlei hätten beide Verfasser mancherlei Ergänzungen den Ergebnissen der neueren Urkundenforschung entnehmen können. So war, um zu Schäfers einen solchen Nachtrag zu liefern, der nachmalige Erzbischof Adalbert von Magdeburg seit 953 jahrelang Notar Ottos des Großen; auch hätte erwähnt werden können, daß die Fortsetzung der Chronik des Regino, wohl die wichtigste Quelle für Adalberts Biographie, von ihm selber herrührt. In Löhnerts Arbeit hätte sich bei Erwähnung der Kanzleitätigkeit Egberts ein Hinweis auf Sickels Forschungen empfohlen; Erzbischof Meingaud ist nach einer Vermutung Breßlaus vielleicht mit einem Mainzer Kleriker identisch, der unter Otto III. und Heinrich II. gelegentlich in der Kanzlei tätig war (Hildibald H. der Diplomata-Ausgabe). Besonders ist den beiden Schriften ihre durch strenge Beschränkung auf den engsten Kreis der Persönlichkeiten und ihre kirchliche Laufbahn erzielte Knappheit nachzurühmen. Solche be-

quemen Orientierungsmittel sollten der kirchlichen Verfassungsgeschichte aus möglichst vielen Diözesen dargeboten werden. *E. St.*

Der *Catalogue des Actes d'Henri Ier, roi de France* (1031—1060) (Paris 1907) von Frédéric Soehnée bietet 125 Nummern und 4 Fälschungen. Auf eine Inhaltsangabe der Urkunde folgen Nachweise über die Urschrift, die Abschriften, die Drucke usw. Ein alphabetisches Namenverzeichnis macht den Beschluß. Diplomatische Einleitung und Bibliographie fehlen, was sich daraus erklären mag, daß der Verfasser verhindert war, selbst die letzte Hand an sein Werk zu legen. Für die allgemeine Geschichte bieten die Urkunden kaum etwas, für andere Zwecke würden sie erst durch ein Sachverzeichnis benutzbar werden. *A. C.*

J. v. Pflugk-Harttungs Aufsatzreihe über „Die Papstwahlen und das Kaisertum" (vgl. 99, 440, 668; 100, 195) ist nun unter gleichem Titel als besonderes Buch veröffentlicht worden (Gotha, Perthes 1908), ebenso die Studien von A. Hüfner (vgl. 99, 440. 666; 100, 432) über „Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters" (Mainz, Kirchheim 1908. XIII, 124 S.).

Gleichzeitig mit den kritischen Bemerkungen von H. Breßlau zu einem Führer durch Kanossa (N. Campanini, Kanossa. *Guida storica illustrata. Reggio* 1894) im Neuen Archiv 33, 2 ist der 2. Teil von „Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa", verfaßt von R. Friedrich, als wissenschaftliche Beilage zum 4. Jahresbericht der Realschule in Eppendorf zu Hamburg erschienen (Hamburg, Lütcke & Wulff 1908. 66 S.). Ihren Gegenstand bilden die Wirkungen der Wormser Synode vom Januar 1076 in der Beleuchtung der Urkunden; es will scheinen, als hätten die breiten Darlegungen durch schärfere Heraushebung der entscheidenden Gegensätze an Überzeugungskraft gewonnen.

Als erstes Heft einer neuen, von der Görres-Gesellschaft ins Leben gerufenen Reihe von Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften ist das aus der Feder von J. B. Sägmüller über „Die Bischofswahl bei Gratian" (Köln, Bachem 1908. 23 S.) erschienen. Die ansprechende Studie, dankenswert durch ihre fast völlige Zusammentragung der neueren Literatur über das Wormser Konkordat und die Bischofswahlen im 11. und 12. Jahrhundert, enthält weniger neue Resultate, als man zunächst annehmen möchte; lehrreich ist sie immerhin als Spezimen kirchenrechtlicher Übungen, aus denen sie hervorging

und für die sie bestimmt ist, wie sie aber für protestantische Theologen und z. B. auch für die Juristen gänzlich fehlen. S. 19 (vgl. mit S. 17) fällt auf, daß der über Gregor VII. hinausgehende Standpunkt Gratians — er schloß die Laien aus, während der Papst noch an eine, wenn auch minder entscheidende Teilnahme der Laien gedacht hatte — nicht schärfer und nachdrücklicher hervorgehoben ist.

Zur Geschichte Friedrichs I. ist zu verweisen einmal auf das 3. Verzeichnis von Urkunden dieses Herrschers, die H. Simonsfeld in italienischen Archiven und Bibliotheken durcharbeiten und denen er eine Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg als kaiserlichen Hofrichters aus dem Jahre 1162 beigeben konnte (Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München 1907, 3), sodann auf den Teildruck einer Berliner Dissertation von W. Hoppe über Erzbischof Wichmann von Magdeburg (Magdeburg, E. Baensch jun. 1908. 33 S.). Er enthält das 3. Kapitel der ganzen Arbeit, die in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg erscheinen soll, und behandelt Wichmanns Stellung zum Schisma nach dem Tode Hadrians IV. († 1159) bis zum Jahre 1166; man wird dem unverkürzten Abdruck der Erstlingsschrift nicht ohne Erwartung entgegensehen dürfen.

F. Güterbock untersucht in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1 die Lukmanierstraße und die Paßpolitik der Staufer, sodann Friedrichs I. Marsch nach Legnano (vgl. 98, 670). Dem 1. Teil der ergebnisreichen Studie ist der Abdruck einer Zeugenaussage über Rechtsansprüche auf die Grafschaft Blagni in einem Rechtsstreit der Mailänder Kirche beigefügt, soweit ihre schlechte Überlieferung eine Wiedergabe des Textes gestattete.

Nicht zugänglich war uns ein Aufsatz von E. Berger über Kaiser Otto IV., der sich auf die Arbeiten von A. Luchaire zur Zeitgeschichte jenes Kaisers und des Papstes Innozenz III. stützen soll (*Journal des savants* 1907, Oktober). Immerhin mag seine Anführung Gelegenheit geben auf zwei neue Artikel aus Luchaires unermüdlicher Feder über Innozenz III. und das dritte Laterankonzil vom Jahre 1215 hinzuweisen. Allzutiefes Eindringen in die Materie wird man nicht bemerken, wohl aber ein gewisses Geschick der Zusammenfassung (*Revue historique* 97, 2 S. 225 ff. 98, 1 S. 1 ff.; vgl. auch diese Zeitschrift 100, 665).

A. Schaubes Aufsatz in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht 61, 3/4 gilt den Rechtsgeschäften und

der Rechtsstellung der Lombarden in der ersten Zeit ihres Auftretens in Frankreich. Sie behandelt zunächst den Wechselverkehr jener Kaufleute nach den Messen der Champagne am Ende des 12. Jahrhunderts (vgl. des Verfassers Handelsgeschichte der romanischen Völker § 309), dann die Kommendaverträge, schließlich das älteste Lombardenprivileg der französischen Krone, die sog. *carta civium Astensium* von König Ludwig VIII. aus dem Jahre 1225.

B. Schmeidlers eindringende Studien zu Tholomeus von Lucca, die soeben im Neuen Archiv 33, 2 erschienen sind, befassen sich zunächst mit den Annalen oder *Gesta Tuscorum* des genannten Autors, um darauf ihre Beziehungen zu den *Gesta Lucanorum* und den *Gesta Florentinorum* aufzudecken. Die ruhigsichere Art der Beweisführung weckt Vertrauen in ihre Ergebnisse.

Neue Bücher: Kiekebusch, Der Einfluß der römischen Kultur auf die germanische im Spiegel der Hügelgräber des Niederrheins. (Stuttgart, Strecker & Schröder. 3,60 M.) — *Baudrillart, Saint Séverin, apôtre du Norique (453— 482). (Paris, Gabalda & Cie.)* — *Langlois, La vie en France au moyen âge. (Paris, Hachette & Cie. 3,50 fr.)* — *Latouche, Essai de critique sur la continuation des Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium (857—1255). (Paris, Champion.)* — Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz, nachgewiesen an Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts. (Marburg, Elwert. 3 M.) — *Mackie, Pope Adrian IV. (London, Blackwell. 2,6 sh.)* — Gerlich, Das Testament Heinrichs VI. Versuch einer Widerlegung. (Berlin, Ebering. 3,20 M.) — *Gordon, Innocent the Great. An essay on his life and times. (London, Longmans. 9 sh.)* — Huyskens, Quellenstudien zur Geschichte der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. (Marburg, Elwert. 5 M.) — Davidsohn, Geschichte von Florenz. 2. Bd.: Guelfen und Ghibellinen. 2. Tl. (Schluß). (Berlin, Mittler & Sohn. 13 M.) — Sassen, Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244—1263. (Bonn, Hanstein. 2,50 M.) — Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Ein Beitrag zur Staats- und Geistesgeschichte des Mittelalters. (Breslau, Marcus. 2,60 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Die schon einmal an entlegener Stelle gedruckte, aber trotz ihrer Bedeutung für die Verfassungsgeschichte nicht genügend beachtete Klageschrift, die Isabella de la Marche an Alfons von Poitou gegen den Seneschall Thibaud de Neuvi gerichtet hat (um 1257), hat nunmehr in besserem, das Original zugrunde legenden

Text A. Thomas mit zahlreichen Erläuterungen in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1907, September-Dezember nochmals veröffentlicht.

Unter Veröffentlichung unbenutzter Archivalien handelt H. Stein im *Moyen âge* 1908, Januar-Februar über Eustache de Beaumarchais, einen der hervorragendsten Verwaltungsbeamten Ludwigs des Heiligen und seiner beiden Nachfolger, und die Frage nach seiner Heimat, die er im nördlichsten Teile des heutigen Départements Seine-et-Marne sucht.

E. Werunskys Aufsatz: Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich tritt den Nachweis an, daß von einer planmäßigen Reform des österreichischen Landrechts nach dem Vorbild tschechoslavischer Rechtsanschauungen, wie M. Stieber angenommen hatte, nicht die Rede sein kann (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch. 29, 2).

Ungedruckte Materialien zur Geschichte des Bischofs Bruno von Schauenburg hat M. Eisler im Anschluß an seine mehrfach erwähnte Arbeit (vgl. 94, 537; 96, 538; 100, 670) in der Zeitschrift d. Deutsch. Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 12, 1—2 mitgeteilt.

A. M. Koeniger bespricht im Katholik 88, 4 einen in einem Sammelbande der Münchener Staatsbibliothek befindlichen deutschen Beichtspiegel, den er um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert ansetzt und aus sprachlichen Gründen dem Elsaß zuweist.

Eine die Untersuchungen Pflugk-Harttungs in wesentlichen Punkten angreifende Arbeit von W. Füßlein über die Anfänge des Herrenmeistertums in der Ballei Brandenburg bringt in weit ausholender Darlegung die Ausbildung des Amtes mit der im Juli des Jahres 1317 erfolgten Einführung einer neuen Provinzialverfassung in Zusammenhang, durch die der Großprior des Johanniterordens deutscher Zunge, Paulus de Mutina, auf den nordöstlichen Zweig beschränkt worden ist (Beilage zum Jahresbericht der Realschule in St. Georg zu Hamburg, Ostern 1908. Hamburg und Leipzig, Verlag von Voß. 48 S.).

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1907, September-Dezember entwirft H. Moranvillé ein etwas breit angelegtes Lebensbild Karls von Artois, des Sohnes des Grafen Robert, der 1337 als Feind des Königs und des Königreichs erklärt wurde.

Unter dem Titel: *Épaves d'archives pontificales du XIVe siècle* beginnt U. Berlière in der *Revue bénédictine* 24, 4 den Inhalt

eines in die Bibliothek von Reims verschlagenen Handschriftenbandes auszubeuten, der u. a. zahlreiche Originalsuppliken aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält.

Aus den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden 28 sind wiederum Arbeiten von Fr. Bliemetzrieder zur Geschichte der großen Kirchenspaltung zu erwähnen. Heft 1 enthält die Veröffentlichung einer aus dem letzten Drittel des Oktober 1378 stammenden Instruktion der avignonesischen Kardinäle für ihren Abgesandten Aegidius de Bellemere, während Heft 3/4 einen der Vertiefung noch fähigen Vortrag über die geschichtliche Bedeutung Konrads von Gelnhausen bringt, der in dem Widerstreit der Meinungen eine vermittelnde Haltung einnimmt. Der Ton, in dem — ebenfalls in dem letztgenannten Doppelheft — eine durch den überflüssigen Wiederabdruck der Ansprache des Ulrich von Albeck (vgl. 97, 203 u. 99, 205) veranlaßte Auseinandersetzung mit G. Sommerfeldt gehalten ist, zeigt aufs neue, daß Bliemetzrieder über die Gebote des literarischen Anstands seine eigenen Ansichten hat. *H. K.*

G. Sommerfeldts Mitteilungen: Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch. 29, 2) handeln von der wissenschaftlichen Tätigkeit der bekannten Magister Heinrich von Oyta und Heinrich von Langenstein und von den Beziehungen des letzteren zu der Pariser Universität, wie sie aus Anlaß der kirchlichen Lage in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts bestanden haben.

Einen kleinen Beitrag zur Entwicklung des französischen Archivwesens bildet das der Nationalbibliothek entstammende *Mémoire touchant la Garde des Chartres pour les Greffiers de la Chambre des Comptes* (1390), das von A. Vidier im *Moyen âge* 1908, März-April zum Abdruck gebracht und erläutert wird.

Ein Aufsatz von H. Werner: Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation bemüht sich, die Entwicklung klarzulegen, die dazu geführt hat, daß schon im ausgehenden Mittelalter in vielen Territorien trotz der natürlich festgehaltenen Verbindung mit der Universalkirche die Rechte eines landesherrlichen Kirchenregiments von den Fürsten gehandhabt wurden (Deutsche Geschichtsblätter 9, 6 und 7).

In den Historisch-politischen Blättern 141, 6 ist der Schluß des anonym erschienenen Aufsatzes über Nikolaus von Cusa und die Reform von Staat und Kirche zu lesen (vgl. oben S. 205); in Nr. 11 desselben Bandes findet sich eine Zusammenstellung von N. Paulus: Mittelalterliche Stimmen über den Eheorden, durch

die er beweisen will, daß man schon vor Luther die Ehe gewürdigt hat.

Die Fortsetzung der mehrfach erwähnten Arbeit von Ch. Petit-Dutaillis: *Documents nouveaux sur l'histoire sociale des Pays-Bas au XVe siècle* (vgl. 100, 436; 101, 204) handelt von dem allmählich einsetzenden Einschreiten der öffentlichen Gewalt, durch das die Selbsthilfe eingeschränkt und je länger je mehr zurückgedrängt wird (*Annales de l'Est et du Nord* 1908, April).

Durch den Abdruck zweier Quittungen des Illuminators Jean Moreau, der im Jahre 1456 vom Herzog von Orleans für die Ausmalung zweier Bücher, darunter einer Petrarkahandschrift, entlohnt wurde, bringt A. Vidier für die von den Valois gerade in dieser Richtung ausgeübte Kunstpflege ein neues Zeugnis bei (*Le Moyen âge* 1907, November-Dezember).

Über die letzten Jahre eines vielbewegten Lebens berichtet A. Thomas in der *Revue historique* 1908, Mai-Juni. Es handelt sich um Flucht und Tod des bekannten Leiters der französischen Finanzverwaltung unter König Karl VII., Jacques Coeur; die Unterlage bilden einige neuentdeckte Schriftstücke des Pariser Nationalarchivs.

J. Hansen kommt in einem in der Westdeutschen Zeitschrift 26, 4 erschienenen Aufsatz: „Der Hexenhammer, seine Bedeutung und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487" auf die Angriffe zurück, die N. Paulus in den Artikeln über die Approbation (vgl. 100, 672) und ganz neuerdings über die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns (vgl. oben S. 202) gegen seine früheren Untersuchungen gerichtet hat. Hansens sachliche Darlegungen lassen die Arbeitsweise seines vielschreibenden Gegners in wenig günstigem Licht erscheinen: hat Paulus es nicht für erforderlich gehalten, sich die entscheidende Umwandlung des Hexenbegriffs im 15. Jahrhundert klar zu machen, wie ihn Hansen in mühsamer Untersuchung herausgearbeitet hatte, so ist auch der Versuch, den die Fälschung der Approbation ergebenden Nachweis zu entkräften, durchaus als gescheitert zu betrachten.

Aus dem *Archivio stor. Lombardo*, serie quarta, anno 35, fasc. 17 erwähnen wir die ungedruckte Materialien des ausgehenden 15. Jahrhunderts mitteilende Arbeit von A. Luzio: *Isabella d'Este e Francesco Gonzaga, promessi sposi* und die neuen Beiträge zur Geschichte der unglücklichen Beatrice di Tenda, Gemahlin des Filippo Maria Visconti, von G. Rossi.

M. Hoßfelds inhaltreiche Studie über den vielgewanderten, mannigfach in das geistige und kirchliche Leben eingreifenden

Humanisten Johann Heynlin aus Stein (vgl. 99, 447; 100, 437) findet in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 7, 2 ihren Abschluß. Zu schildern blieb noch die durch eine kurze Berner Episode unterbrochene Wirksamkeit Heynlins in Baden-Baden (1479—1484) und in Basel, wo er 1496 gestorben ist, nachdem er neun Jahre vorher der Welt entsagt und sich zu den dortigen Karthäusern zurückgezogen hatte. Besondere Hervorhebung verdienen die Mitteilungen über seine schriftstellerische Tätigkeit, die in diesem letzten Zeitraum überwiegend theologischer Art ist und in der Menge der hinterlassenen Predigtmanuskripte uns sichtbar entgegentritt. Die auffallende Tatsache, daß ein so einflußreicher und tätiger Mann so wenig Erfolg und Befriedigung in seiner Arbeit gefunden hat, wird darauf zurückzuführen sein, daß Heynlin, wie so mancher Zeitgenosse, bei klarer Erkenntnis der herrschenden Schäden doch nicht willens war, auch nur das geringste von den kirchlichen Einrichtungen preiszugeben: „ein Reformator ohne Reformation."

Als Ergänzung zu dem von P. Pélicier veröffentlichten 5. Bande der *Lettres de Charles VIII* gibt B. de Mandrot im *Annuaire-bulletin de la Société de l'histoire de France* 1907, 4 eine stattliche Anzahl von Schriftstücken aus den Jahren 1484 bis 1498 bekannt, die fast durchweg an das Pariser Parlament gerichtet sind und aus der jetzt in der Nationalbibliothek aufbewahrten *Collection Lamoignon* stammen.

Das Erscheinen einer von dem frühverstorbenen R. Stauber hinterlassenen Arbeit über die Schedelsche Bibliothek gibt H. Grauert Veranlassung zu längeren Ausführungen über den von der Möglichkeit eines Seeweges zum Lande Kathay handelnden Brief des Nürnberger Arztes Hieronymus Münzer an König Johann II. von Portugal (14. Juli 1493) und seine Stellung in der Geschichte der großen Entdeckungsfahrten (Hist. Jahrbuch 29, 2).

Neue Bücher: *Pappadopoulos, Théodore II. Lascaris, empereur de Nicée. (Paris, Picard et fils.) — Bruce, The age of schism. Being an outline of the history of the church from A. D. 1304 to A. D. 1503. (London, Rivingtons. 3,6 sh.) — Samaran, La Maison d'Armagnac au XVe siècle et les dernières luttes de la féodalité dans le Midi de la France. (Paris, Picard et fils. 15 fr.) — France, Vie de Jeanne d'Arc. T. 2. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Figgis, Studies of political thought from Gerson to Grotius, 1414—1625. (Cambridge, University Press. 3,6 sh.) — Hare, The life of Louis XI, the rebel dauphin and the statesman king, from his original letters and other documents.*

(London, Harper. 10,6 sh.) — Ady, A history of Milan under the Sforza. Ed. by E. Armstrong. (London, Methuen. 10,6 sh.) — Brinton, The Renaissance: its art and life. Florence 1450—1550. (London, Goupil. 210 sh.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Einen kurzen, mehr für Ausländer zur ersten Information berechneten Überblick über die deutsche Literatur im 16. Jahrhundert (auch über die Geschichtschreibung) gibt Arthur Chuquet in der *Nouvelle revue*, 3. Serie, 3, 1.

Zwei hübsche Aufsätze über Reformation und Humanismus im Urteil der deutschen Aufklärung veröffentlicht Leopold Zscharnack in den Protestantischen Monatsheften 12, 3 u. 4. Zugrunde liegt dem Urteil der Aufklärung die Überzeugung von der inneren Zusammengehörigkeit ihrer eigenen Ideen mit den zu vollendenden großen Bewegungen der Reformation und des Humanismus, die deshalb in eins geschaut werden: Luthers Werk als Folge der humanistischen Aufklärung.

Aus der ungedruckten Mainzer Chronik, die der Kanonikus Hebelin v. Heimbach im Jahre 1500 verfaßte, veröffentlicht Fritz Herrmann in den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte 3, 3 einige charakteristische Stücke über die Geldgier der Kurie und über die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit, die gleichfalls viel zu klagen gab.

August Wolkenhauer berichtet in den Hansischen Geschichtsblättern 1908, 1 über ein interessantes oberdeutsches Kaufmannsitinerar aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, das in Rollenform erhalten ist und genaue Angaben über zahlreiche Routen im Umkreis von Antwerpen bis Neapel und von Paris bis Villach enthält.

In diesem Jahre ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit die Lutherfeier von 1883 eine gesteigerte wissenschaftliche Arbeit über den Begründer der Reformation eingeleitet hat. Aus diesem Anlaß gibt G. Kawerau in den Theologischen Studien und Kritiken 1908, Heft 3 und 4, einen Überblick über das seitdem von der Lutherforschung Geleistete und Erreichte.

Die Bedeutung Luthers und des Luthertums für die Geschichte der Schule und Erziehung führt Friedrich Michael Schiele in den Preußischen Jahrbüchern vom Juni 1908 auf das richtige, bei dem sog. Luthertum sehr bescheidene Maß zurück;

stark hervorgehoben wird das Verdienst Melanchthons und das Verhängnis, das sich an den Sturz des Philippismus in Sachsen anschloß.

Wir verzeichnen zwei Untersuchungen über die Flugschriftenliteratur der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts: Wilhelm Lucke, Deutsche Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation (bis 1525), in den Deutschen Geschichtsblättern 9, 8; Karl Schottenloher, Die Druckschriften der Packschen Händel, Zentralblatt f. Bibliothekswesen 25, 5 (mit Nachträgen 25, 6).

Nicht sehr glücklich erscheint eine Abhandlung von Otto Clemen über die Verbrennung der Bannbulle durch Luther (Theologische Studien und Kritiken 1908, 3). Der Verfasser will hier wahrscheinlich machen, daß der Magister, der den Scheiterhaufen errichtet und angezündet hat, Melanchthon gewesen sei (?), und versucht die Worte Luthers nach der kürzlich (vgl. H. Z. 99, 208 f.) von Perlbach und J. Luther veröffentlichten Aufzeichnung Agricolas aber mit Emendation des *conturbare* in *condemnare* wiederherzustellen (während doch gerade das Wort *conturbasti* auch anderweit bezeugt ist). Zum Schluß folgt ein Neudruck der seltenen Schrift „*Epigrammata in iuris canonici incendium*".

R. H.

Eine sehr sorgfältige und ausführliche Untersuchung über Thomas Münzer in Zwickau (1520—21) und die Wirksamkeit der Zwickauer Propheten, insonderheit des Nikolaus Storch, bis 1525, ihre Versuche in Wittenberg und ihre Verbindung mit Karlstadt, hat Paul Wappler dem Jahresbericht des Realgymnasiums zu Zwickau 1908 beigegeben.

Seit dem Erscheinen der Karlstadt-Biographie von Hermann Barge hat sich eine lebhafte Polemik über die hier vorgetragene neue Wertung Karlstadts und seines Kreises (des „laienchristlichen Puritanismus") erhoben; vgl. die Anzeige Karl Müllers in dieser Zeitschrift 96, 471 ff. und H. Hermelinks in der Histor. Vierteljahrschrift 10, 442 ff. mit den Erwiderungen Barges H. Z. 99, 256 ff. und H. V. 11, 120 ff. (mit Replik Hermelinks) sowie die eigene Schrift Müllers „Luther und Karlstadt" (1907). Im ganzen wird wohl das Urteil des Unparteiischen dahin gehen, daß das Verdienst Barges um eine unbefangene Würdigung Karlstadts sehr erheblich ist, wie wir auch sonst an einer gerechten Beurteilung der Schwärmer und Wiedertäufer in den letzten Jahren entschieden gewonnen haben, daß aber Barge im einzelnen nicht selten zu weit geht und insonderheit die Abhängigkeit Karlstadts von den Ideen Luthers unterschätzt. Auch dem neuesten Aufsatz Barges

gegen Müller (Die älteste evangelische Armenordnung, Histor. Vierteljahrschrift 11, 2, S. 193 ff.) glaube ich in der Hauptsache nicht zustimmen zu dürfen, sofern die interessante, von Barge ans Licht gezogene Wittenberger Beutelordnung nicht ein originales Werk Karlstadts und jünger als die Stadtordnung vom 24. Januar 1522 sein kann, da sich diese Ansicht mit dem S. 205 ff. vergeblich umgedeuteten Zeugnis des Ulscenius nicht verträgt; auch die Worte Beyers (S. 209) und Karlstadts (S. 211) scheinen mir eher für als gegen ein Bestehen der Beutelordnung vor dem 24. Januar 1522 zu sprechen, und entscheidend fällt das große Interesse Luthers ins Gewicht (Hermelink a. a. O. 11, 127), das wohl einer eigenen Schöpfung, gewiß aber nicht einer solchen Karlstadts zu teil werden konnte. *R. H.*

Es ist wenig bekannt, daß Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1524 in der Person des Magisters Alexius Chrosner aus Colditz einen Hofprediger anstellte, der starke Neigungen zum Luthertum hatte und darob mannigfache Kämpfe auszustehen hatte, bis er 1527 wieder entlassen wurde und sich nach Altenburg zurückzog, wo er 1535 starb. Eine sorgfältige Biographie dieses Mannes veröffentlicht soeben Otto Clemen (Alexius Chrosner, Herzog Georgs von Sachsen evangelischer Hofprediger. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1908. III u. 70 S.). Das Charakterbild Chrosners erleidet manchen Makel durch das Lavieren und die Halbheit, auf die er angewiesen war; ja selbst vor offenen Fälschungen scheute er gelegentlich nicht zurück, wie die von Clemen gedruckte Originalhandschrift einer Predigt über die christliche Kirche bei einem Vergleiche mit der Gestalt, in der sie Chrosner selbst später veröffentlicht hat, beweist. *R. H.*

Einen Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges gibt Paul Haustein, der im Trierischen Archiv 12 die wirtschaftliche Lage und die sozialen Bewegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525 zu behandeln beginnt. Die Lage der Bauern und der Handwerker war recht ungünstig, die bäuerliche Bewegung führte aber nur zu einigen lokalen Unruhen, die leicht gedämpft waren. — Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken 49 veröffentlicht O. Merx einige Aktenstücke zur Geschichte der religiösen und sozialen Bewegung in den Stiftern Mainz, Würzburg und Bamberg 1524—1526.

Die „Kritischen Beiträge zu den Anfängen Ferdinands I.“, welche G. Turba in der Zeitschr. für die österreichischen Gymnasien 59, 3 veröffentlicht, richten sich namentlich gegen einige der Aufstellungen von Bauer (vgl. H. Z. 99, 674), demgegenüber

Turba in den Fragen der Landausstattung und der Erbverträge die in seinem Buche über das habsburgische Thronfolgerecht (vgl. die Anzeige von Uhlirz H. Z. 99, 617 ff.) niedergelegten Anschauungen aufrecht hält, und dem auch mangelhafte Sorgfalt bei der Wiedergabe und Interpretation von Texten vorgeworfen wird. Gegen Uhlirz behauptet Turba (mit Bauer) von neuem, daß der Brüsseler Vertrag vom 30. Januar 1522 ein Scheinakt gewesen sei.

Die Erzählungen, die uns Melanchthon dreimal, namentlich 1559 in der *Oratio de congressu Bononiensi*, von der Zusammenkunft Karls V. mit Clemens VII. 1529—30 gibt, sind schon von Ehses als objektiv durchaus unrichtig gekennzeichnet worden. Jetzt geht Adolf Hasenclever in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 29, 2 der Frage nach, wie Melanchthon zu dem hohen Lob des Kaisers komme, und weist auf die Ähnlichkeit der Situation im Jahre 1530 und 1559 hin. — Ebenda gibt derselbe noch einige Nachträge zu einem Aufsatz über das Original der *Confessio Augustana* (vgl. oben S. 209).

Ein kurzes Lebensbild von Wilhelm Farel versucht R. Mulot im laufenden Jahrgang (1908) der Theologischen Studien und Kritiken zu entwerfen. Die im 3. Heft vorliegende erste Hälfte führt die Geschichte bis 1532, also bis unmittelbar vor das Auftreten des Reformators in Genf.

Zur Geschichte der Universität Caen (Normandie) hat Henri Prentout, der sich schon in seiner lateinischen These von 1901 *(Renovatio ac reformatio in universitate Cadomensi)* mit ihr beschäftigt hat, eine Reihe neuer anziehender Studien veröffentlicht, die in Zeitschriften, aber auch separat erschienen sind. Im *Bulletin de la société des antiquaires de Normandie* 22 bespricht er die Reform, der die Universität 1521 durch das Parlament von Rouen unterworfen wurde, und die den Zweck hatte, nicht nur den Studenten sondern auch den Professoren, die ihr Lehramt vielfach in erster Linie als willkommene Pfründe betrachteten, das Gewissen zu schärfen (*Une réforme parlementaire à l'université de Caen.* Caen, Henri Delesques. 1903. 16 S.). Umfangreicher sind zwei Arbeiten, die zuerst in den *Mémoires de l'académie nationale des sciences, arts et belles-lettres de Caen* 1905 und 1907 erschienen sind: *La vie de l'étudiant à Caen au XVIe siècle* (ebenda 1905, 57 S.) und *L'université de Caen à la fin du XVIe siècle, la contre-réforme catholique et les réformes parlementaires* (ebenda 1908, 88 S.). Sie entwerfen ein hübsches Bild von dem gesamten Leben und Treiben auf der Universität, die zwar durchaus den Charakter einer Provinzialanstalt trug, aber im 16. Jahrhundert einen be-

merkenswerten Hochstand erreichte. Wir hören von dem Eindringen des Kalvinismus, dem um die Mitte des Jahrhunderts die Mehrzahl der Studierenden angehörte, dann von der auch hier schließlich siegreichen Gegenreformation, die seit 1564 erst sachte, allmählich immer entschiedener einsetzte, die vornehmlich durch eine neue große Reform des Parlaments von 1586 gestützt wurde und am Schluß des Jahrhunderts ihr Ziel, zugleich aber auch einen augenscheinlichen Niedergang der Universität erreicht hatte. — Derselbe Verfasser gab kürzlich auch die Satzungen der Zunft der Apotheker zu Caen von 1547 heraus (*Statuts et ordonnances des apothicaires de Caen.* Paris, Imprimerie nationale. 1907. 16 S. aus dem *Bulletin historique et philologique* 1906); sie zeichnen sich ähnlichen Werken dieser Art gegenüber durch manche recht verständnisvolle Bestimmung aus, zeigen aber gleichfalls bereits die Tendenz nach Abschluß der Korporation. *R. H.*

Die Untersuchung von L. de Laigue über den seltsamen Abenteuerer und Diplomaten Étienne de Laigue (vgl. H. Z. 100, 442) wird in der *Revue d'hist. diplomatique* 22, 1 u. 2 zu Ende geführt. Laigue ist nach Schluß seiner erfolglosen Venetianer Gesandtschaft noch bis 1537 in der Schweiz und in Schottland nachweisbar, aber vielleicht erst 1560 gestorben. Er hat u. a. auch die Kommentare Cäsars übersetzt.

Zur französischen Verwaltungsgeschichte notieren wir zwei interessante Mitteilungen von E. Jarry über den Orléanais. In den *Mémoires de la soc. archéol. et hist. d'Orléanais* 31 spricht er über die Erhebung der Taille in der Election von Orleans 1536 und veröffentlicht eine Liste aller Pfarreien dieses Bezirkes und der Summen, die sie zu zahlen hatten. Im *Bulletin* derselben Gesellschaft 14, Nr. 186 stellt er eine vollständige Liste der Prévôts von Orleans von 1392—1568 zusammen.

Die Fortsetzung der Biographie Th. Reysmanns von G. Bossert (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 2; vgl. oben S. 206) behandelt Reysmanns Tätigkeit als Pfarrer von Cleebronn (Württemberg, Mitte der 30er Jahre bis 1541) und den Ausgang seines Lebens im Herzogtum Zweibrücken. Der Humanist und Dichter kam durch seine Trunksucht stark herunter und ist Ende 1543 oder Anfang 1544 gestorben.

In einem ersten Aufsatz über Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp (Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 2) wendet sich Th. Brieger gegen die Ansicht Rockwells, daß der von diesem gefundene Entwurf des Wittenberger Ratschlags von 1539 in Kassel entstanden sei, und untersucht seine älteste Gestalt, die vielmehr

von Melanchthon herrühre; eine Übersicht über die Textüberlieferung des Beichtrates gibt als Anhang Theodor Nitzsche.

Zwei kleine Beiträge zur Sleidanforschung veröffentlicht Richard Wolff in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 23, 2. In dem ersten verbessert er die Angaben Böhmers über die Reihenfolge der Drucke, die wir von Sleidans Rede an die Stände haben, weist eine bisher unbekannte, vielleicht von Calvin verfertigte (?) französische Übersetzung derselben Rede nach und zeigt, daß es auch noch eine ältere italienische Übersetzung als die uns erhaltene gegeben hat. Der zweite beseitigt den alten Irrtum, daß Sleidan eine besondere Schrift *De capta Buda a Solimanno anno 1542* geschrieben habe. Aus dem von Wolff eingesehenen Am Ende'schen Nachlaß dürfen wir noch weitere Mitteilungen über Sleidan erwarten.

Eine erwünschte Ergänzung zu den Briefen Johann Laskis sind acht Schreiben, die Herzog Albrecht von Preußen 1542—1549 an den polnischen Reformator richtete und die von Theodor Wotschke in der Altpreußischen Monatschrift 45, 2 mitgeteilt werden. Sie werfen neues Licht auf die Beziehungen zwischen Preußen und Polen.

Der Schluß der Aufsätze von F. Spitta über Herzog Albrecht von Preußen als geistlichen Liederdichter (Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 13, 4—6; vgl. oben S. 206) weist dem Herzog das vielfach (auch von Ranke) dem Markgrafen Albrecht Alcibiades zugeschriebene Gedicht „Was mein Gott will, das g'scheh allzeit" zu, ferner die beiden Königsberger Liedersammlungen, als deren Verfasser man früher auf Paul Speratus oder auf Kaspar Löner geraten hatte, die sogenannten Markgrafenlieder (1524 und 1527, mit dem Anagramm der beiden älteren Brüder des Herzogs), ein Türkenlied von 1539 sowie ein Lied zur zweiten Vermählung des Herzogs (1550); allerhand Schlaglichter fallen dabei auf Albrechts Leben und Denken.

In den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte 3, 3 handelt Wilhelm Hotz über das Jahrzehnt, welches der Theologe, Geschichtschreiber und Dichter Cyriacus Spangenberg als Pfarrer in Schlitz verbrachte (1580—1590).

Von Endres (Andreas) Imhof dem Älteren, einem Nürnberger Kaufmann und Bankier, der von 1491—1579 lebte und auch im Rat seiner Vaterstadt eine hervorragende Rolle spielte, entwirft Johannes Müller im Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier, 55. Jahrg. (1908) Nr. 2, 4 u. 6, ein sehr ansprechendes Bild auf Grund archivalischer Quellen und unter besonderer Berücksichti-

gung seiner erfolgreichen kaufmännischen Tätigkeit, deren Geheimnis (in einer Zeit, wo es mit den Fuggern, Welsern u. a. zurückging) im letzten Ende darin ruhte, daß er um die Mitte des 16. Jahrhunderts von dem immer weniger einträglichen Warenhandel zu den riskanteren, aber mehr Gewinn bringenden Geld- und Wechselgeschäften überging, dabei aber die gebotene Vorsicht nicht außer acht ließ.

Den Gerüchten, die nach dem frühen Tod Eduards VI. von England auftauchten und besagten, daß der König in Wahrheit gar nicht gestorben sei, geht Margrete E. Cornford in der *English hist. review* 23 (Nr. 90) nach. Das Gerede läßt sich bis zum Jahr 1599 verfolgen.

Das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert wird von Friedrich v. Schrötter im Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 32 zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Die (im Heft 2) vorliegende 1. Hälfte reicht bis zum Tod Marias der Katholischen. Wir notieren, daß von einer Münzverbesserung unter Eduard VI. nicht wohl geredet werden kann und daß beim Tod Marias das ganze englische Geldwesen zerrüttet war.

Die derzeitigen Hauptkämpen in dem Streit über Verfälschung oder Echtheit der Kassettenbriefe Maria Stuarts, Andrew Lang und T. F. Henderson, setzen sich in der *Scottish hist. review* 5 Nr. 17 u. 18 aufs neue auseinander; zweifellos hat Henderson, der für Echtheit und Schuld plädiert, dabei die besseren Gründe. Ebenda Nr. 18 wendet sich Thomas Duncan in einer Untersuchung über die Beziehungen Marias zu William Maitland von Lethington gegen den Versuch Langs, Lethington mit der Verfälschung der Kassettenbriefe zu belasten. — Aus der Österreichischen Rundschau 15, 1 verzeichnen wir eine Studie von August Fournier über Maria Stuart und die Habsburger.

Den Sturz und den Prozeß der Caraffa, die Paul IV. 1559 fallen ließ und die unter seinem Nachfolger hingerichtet wurden, macht René Ancel in der *Rev. Bénédictine* 24 und 25 zum Gegenstand einer (noch nicht abgeschlossenen) Untersuchung nach unveröffentlichten Akten aus den Jahren 1559—1567.

Während wir sonst über die Gründung der einzelnen evangelischen Gemeinden in Frankreich zumeist nicht gut unterrichtet sind, vermag N. W(eiß) im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme Français* 1908 (Heft März-April) einige genauere Nachrichten über die Anfänge der reformierten Kirche zu Saint-Maixent (Poitou) 1559—1560 mitzuteilen. — In der *English hist. review* 23

(Nr. 90) gibt Maurice Wilkinson an der Hand neuer Akten einige Ergänzungen zu seinem Aufsatz über die Religionskriege im Périgord (vgl. H. Z. 98, 447).

Die Aufsätze von W. Beemelmans über die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert (vgl. zuletzt H. Z. 100, 445) finden in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23, 2 ihren Abschluß mit einer Untersuchung der schwierigen Frage, die sich seit der Errichtung der vorländischen Kammer über deren Verhältnis zur Regierung erhob.

Zu dem Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, den neulich K. Rauch nach sechs alten Drucken herausgegeben hat (vgl. H. Z. 98, 387), vermag Fritz Hartung in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. 29, 2 Verbesserungen und Ergänzungen nach drei Handschriften, die im Wiener Staatsarchiv beruhen, zu geben.

Aus der Beschäftigung mit einer ungedruckten Isagoge des böhmischen Humanisten und Rechtsgelehrten Johannes Cocinus a Cocineto zu Ciceros Schrift „*De oratore*" nimmt Richard Schmertosch v. Riesenthal in den Neuen Jahrbüchern f. d. Klass. Altertum 22, 2 Anlaß, das Leben des Cocinus von seiner Geburt (1543) bis 1578, in welchem Jahre die Isagoge verfaßt wurde, zu verfolgen.

G. Baguenault de Puchesse veröffentlicht im *Bulletin* 14 der *Société archéol. et hist. de l'Orléanais* (Nr. 187) einen an den Humanisten Pierre Daniel gerichteten Brief vom Jahre 1579, der auf dessen Arbeiten und gelehrte Beziehungen (zu Pithou) einiges Licht wirft.

Einige Bemerkungen, die Roger Bigelow Merriman in der *American hist. review* 13, 3 über die Behandlung der englischen Katholiken zur Zeit Elisabeths macht, beziehen sich namentlich auf die 80er Jahre und den Gedanken Walsinghams, die Katholiken nach Amerika abzuschieben.

An der Hand der neueren Literatur zur Geschichte Heinrichs IV. von Frankreich bespricht J. Nouaillac in der *Revue d'hist. moderne* 9 den Stand der Forschung über äußere und innere Politik, Wirtschafts- und Geistesgeschichte in Frankreich zur Zeit dieses Königs und formuliert einige noch zu lösende Aufgaben.

Eine ausführliche Darstellung der Staatslehre des Mariana bringt das Archiv f. Gesch. der Philosophie 21 (N. F. 14) aus der Feder von Basilius Antoniades.

Als Nr. 24 der Veröffentlichungen der Histor. Landeskommission f. Steiermark ist erschienen: J. Loserth, Bericht über

die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz und Steyregg in Oberösterreich mit einem Anhang von Urkundenauszügen (Graz 1907, Selbstverlag der Histor. L.-Komm., 54 S.). Der Bericht enthält namentlich eingehende Angaben über die Bestände, welche seit dem Bericht von Krones (1896) in die Linzer Archive neu hinzugekommen sind, sowie über das gräflich Weissenwolfische Archiv zu Steyregg, in dem sich aber von den Ungnadschen Sachen des 16. Jahrhunderts leider nur wenig mehr erhalten hat. Die beigegebenen Urkundenauszüge gehören zumeist dem 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts an; wir erwähnen drei Schreiben Rudolfs II. und des Erzherzogs Matthias von 1599 an David Ungnad über seine Gesandtschaft nach der Türkei.

Die Akten zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und seiner Brüder August von Sulzbach und Johann Friedrich von Hilpoltstein, die G. Lindermayr im 69. Jahrg. des Neuburger Kollektaneenblatts veröffentlicht, und die zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Primogenitur im Hause Wittelsbach darstellen sollen, enthalten: 1. den Jülichschen Erbvertrag vom 26. Oktober 1613 zwischen dem alten Pfalzgrafen Philipp Ludwig und seiner Gemahlin einerseits und ihren drei Söhnen anderseits; 2. eine Vollmacht Wolfgang Wilhelms für den Grafen Friedrich von Solms, 4. September 1614, die Beamten nach seines Vaters Tod in Pflicht zu nehmen; 3. ein Beileidschreiben des Kaisers Matthias von 20. September 1614 mit der Bemerkung, daß Wolfgang Wilhelm in Sachen der Religion nur an die Reichskonstitutionen und den Religionsfrieden gebunden sei, nicht an etwaige andere Anordnungen Philipp Ludwigs.

Über unveröffentlichte Memoiren eines Herrn Favreau de Chizay handelt Robert Lavollée in der *Rev. des études historiques* 77 (Nr. III/IV, 1908). Sie betreffen die Jahre 1614—1671, Lavollée beschäftigt sich aber nur mit dem Teil zur Geschichte Ludwigs XIII. und findet ihn recht zuverlässig.

Die Ermordung des Obersten Hans Sprecher, eines der Häupter der Drei Bünde, zu Marienfeld am 12. November 1631 war nach Paul Sprecher, der sich mit ihr im Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellsch. v. Graubünden Jahrg. 1907 (Chur 1908) beschäftigt, vielleicht eine politische, auf Befehl Richelieus vollzogene Tat, was aber nicht sicher nachweisbar ist.

Im 2. Heft der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 23 beendet K. Jacob den Druck der von ihm gefundenen Fragmente aus der Wenckerschen Chronik zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs (vgl. oben S. 210 f.).

Die Bezeichnungen *exercitium religionis publicum* bzw. *privatum* und *devotio domestica* im Westfälischen Frieden haben nach J. B. Sägmüller in der Theolog. Quartalschrift 90, 2 noch nichts mit den Theorien von den öffentlich-rechtlichen und privaten Korporationen zu tun, sondern bezeichnen nur die verschiedenen Grade der Erkennbarkeit des Gottesdienstes.

Neue Bücher: Max Müller, Johann Albrecht v. Widmanstetter 1506—1557. Sein Leben und Wirken. (Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagsh. 2,40 M.) — *Lindsay, A history of the Reformation. Vol. 2. (London, Clark. 10,6 sh.)* — Gengenbach, Pamphilus: Ein klägliches Gespräch von einem Abt, Curtisanen und dem Teufel wider den frommen Papst Hadrian. Hrsg. von Arth. Richel. (Leipzig, Haupt. 0,75 M.) — Kalkoff, Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß. (Leipzig, Haupt. 5 M.) — Spalatiniana. Hrsg. von Berbig. (Leipzig, Heinsius Nachf. 4 M.) — Bossert, Johann Calvin. Deutsche Ausg., besorgt von Herm. Krollick. (Gießen, Töpelmann. 3,60 M.) — Wotschke, Der Briefwechsel der Schweizer mit den Polen. (Leipzig, Heinsius Nachf. 15,75 M.) — *Richardson, The lover of queen Elizabeth. Being the life and character of Robert Dudley, Earl of Leicester, 1533—1588. (London, Laurie. 12,6 sh.)* — *Markham, King Edward VI: an appreciation. (London, Smith. 7,6 sh.)* — *Montague, The history of England from the accession of James I to the Restauration (1603–1660). (London, Longmans. 7,6 sh.)* — *Magne, Femmes galantes du XVIIe siècle. Madame de la Suze (Henriette de Coligny) et la société précieuse. (Paris, Société du Mercure de France. 3,50 fr.)* — *de Souvigny, Mémoires, publiés par Ludovic de Contenson. T. 2 (1639—1659). (Paris, Laurens. 9 fr.)*

1648—1789.

P. Piccolomini veröffentlicht das erste, bis 1651 reichende Drittel von Korrespondenzen der römischen Kurie mit dem Inquisitor von Malta, welcher dort die Geschäfte eines päpstlichen Nuntius versah, aus der Zeit des Kandiotischen Krieges (1645 bis 1669) (*Archivio Storico Italiano*, Serie V, tom. XLI).

J. B. Williams handelt über die Lage der Presse und über geschriebene Zeitungen in England um 1660 (*English Historical Review* Vol. XXIII, Nr. 90).

H. Jacoby handelt über „Paul Gerhardt und der Große Kurfürst". Wer die Art und Weise mißbilligt, wie der Fürst

seinen Unionsbestrebungen Wirklichkeit zu geben suchte, schenkt doch jenen vielleicht vollen Beifall, und wer am strengen religiösen Standpunkt Anstoß nimmt, den der Dichter vertritt, vermag doch seine zarte Gewissenhaftigkeit zu würdigen (Grenzboten, Jahrg. 67, Heft 17 u. 19).

F. Petri handelt über die Spanheimgesellschaft in Berlin 1689—1697. Die regelmäßigen wissenschaftlichen Zusammenkünfte, welche im Hause des brandenburgischen Staatsmannes und Gelehrten Ezechiel von Spanheims stattfanden, können als eine Vorstufe der späteren Berliner Sozietät der Wissenschaften gelten. Sie stellten eine Vermittlung her zwischen den auf brandenburgischen Boden verschlagenen Franzosen und der einheimischen Gelehrtenwelt, die dadurch aus ihrem Sonderleben in den Zusammenhang der allgemeinen europäischen Literatur gehoben wurde (Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Wilhelmgymnasiums in Berlin).

d'Haussonville setzt seine Studien über die Herzogin von Burgund und die französisch-savoyische Allianz fort (*Revue des deux mondes,* 1 avril 1908).

G. Fricke, Memoiren und Lebensschicksale des Grafen Tourville, weiland Admirals und Marschalls von Frankreich. Berlin, A. W. Hayns Erben. 1908. — Es ergibt sich, daß die Memoiren ein jämmerliches Machwerk sind, unzuverlässig und parteiisch, in den auf Tourville selbst bezüglichen Angaben unvollständig. Doch enthalten sie manche sonst nicht aufbehaltene Einzelheiten.

Le Bègue de Germigny gibt eine Darstellung englischer Seeräubereien aus der Zeit Ludwigs XV., zunächst bis zum Jahre 1744 (*Revue des questions historiques,* avril 1908).

Das *Privilegium generale de non appellando illimitatum*, welches dem preußischen Staate gänzliche Befreiung vom Rechtsmittelzug an das Reich verlieh, ist nach den Untersuchungen von K. Perels in den Sitzungsber. d. Berliner Akad. d. Wiss. XLVIII, 1907 (28. Nov.) erst im Jahre 1750 erteilt, aber bei der Erteilung um vier Jahre auf den 31. Mai 1746, d. i. auf den Tag zurückdatiert worden, an dem Kaiser Franz I. die Gewährung des Privilegs zugesagt hatte.

W. Wiegand, Das politische Testament Friedrichs d. Gr. vom Jahre 1752. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers, gehalten an der Straßburger Universität, 27. Januar 1908. Straßburg, J. H. Ed. Heiz. 1908. — Das Testament von 1752 wird im 9. Bande der *Acta Borussica* von Schmoller und Hintze un-

vollständig herausgegeben: „Warum man dies getan, warum man Rankes wohlbegründete Ansicht nicht beachtet hat, daß, wenn es einmal für ratsam erachtet würde, das Testament zu publizieren, dies vollständig, ohne Auslassung geschehen müsse, ist nicht bekannt. Religiöse wie politische Bedenklichkeiten scheinen den Ausschlag gegeben zu haben." Wiegand betont eingangs, daß der Neubau der Reformer sich nur auf den Fundamenten des friderizianischen Preußens zu erheben vermochte; daß in diesen „das eigentlich lebendige Prinzip preußischen Wesens nahezu unversehrt erhalten blieb". Er verfolgt dann den Gedankengang des Politischen Testaments: Justiz, Finanzen, Handelspolitik, Agrarpolitik, Gewerbepolitik, Beamtentum, Adel, Bauern, Kabinettsregierung, Heerwesen, Prinzenerziehung. Interessant die Bemerkung, daß die Frage, ob man sich Friedrich um 1752 als saturierten Friedensfürsten oder als leidenschaftlichen Eroberer zu denken habe, selbst aus dem uns vorenthaltenen Teile des Testaments nicht beantwortet werden kann, „wenn sie überhaupt so formuliert werden darf". Wiegand erläutert manche Sätze des Testaments durch gleichzeitige Marginalien des Königs und schließt seine lehrreiche Abhandlung mit einem vergleichenden Hinweise auf die Memoiren Ludwigs XIV.

Neue Bücher: *Grant, Quaker and Courtier: the life and work of William Penn. (London, Murray. 10,6 sh.)* — Weltgeschichte. Hrsg. von J. v. Pflugk-Harttung. 5. Geschichte der Neuzeit. Das politische Zeitalter 1650—1815. (Berlin, Ullstein & Co. 16 M.) — *Mémoriaux du conseil de 1661, publiés par J. de Boislisle. T. 3. (Paris, Laurens. 9 fr.)* — *Clergue, The Salon. A study of French society and personalities in the 18th century. (London, Putnam. 12,6 sh.)* — *Capon et Yve-Plessis, Paris galant au XVIIIe siècle: Vie privée du prince de Conty Louis-François de Bourbon (1717—1776). (Paris, Schemit. 15 fr.)* — *Furgeot, Le Marquis de Saint-Huruge, „généralissime des sans-culottes" (1738—1801). (Paris, Perrin & Cie.)* — *Elcho, A short account of the affairs of Scotland in the years 1744, 1745, 1746. Printed from the original ms. at Gosford. (London, Douglas. 15 sh.)* — Creuzinger, Die Probleme des Krieges. 2. Tl. 2. Bd. Friedrichs Strategie im Siebenjährigen Kriege. (Leipzig, Engelmann. 3,60 M.) — *Corbett, England in the seven years' war. 2 vols. (London, Longmans. 21 sh.)* — *de Bonald, François Chabot, membre de la Convention (1756—1794). (Paris, Émile-Paul. 5 fr.)* — *Marks, England and America, 1763 to 1783. 2 vols. (London, Brown, Langham. 30 sh.)* — *Bearne, A sister of Marie Antoinette: the life story of Maria Carolina, queen of*

Naples. (London, Unwin. 10,6 sh.) — Dyott's Diary, 1781—1845. A selection from the journal of W. Dyott, sometime general in the British army, and Aide-de-camp to H. M. King George III. Ed. by Jeffery. 2 vols. (London, Constable. 31,6 sh.) — Taylor, Queen Hortense and her friends, 1783—1837. 2 vols. (London, Hutchinson. 24 sh.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Sehr lesenswert ist der Artikel, den H. Baier in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 23, 2 über „Die revolutionäre Bewegung in der Landvogtei Ortenau im Jahre 1789" veröffentlicht. Indem er darin mit maßvollem Urteil die Beschwerden der Bauerschaften bespricht, zeigt er zunächst, daß Spuren von Modellbenutzung, wie sie bei den französischen *Cahiers* des Jahres stattfand, sich nicht nachweisen lassen, und geht dann zahlreiche einzelne Klagen durch, die eine weitverbreitete Unzufriedenheit mit der österreichischen Reformregierung beweisen, und zwar fühlten sich die Bauern hier (wie anderwärts) auch durch vernünftige und gutgemeinte Maßregeln, wie die Abschaffung der Naturalfron, beschwert.

Im Märzheft 1908 der *Révolution Française* berichtet Cl. Perroud über die 1790 von Lanthenas, dem Freund der Rolands, der selbst ein jüngerer Sohn war, gegründete *Société des amis de l'union et de l'égalité dans les familles*, die sich nach Erreichung ihres Zweckes wieder auflöste. A. Tuetey beginnt die Veröffentlichung von Auszügen aus den Protokollen des *comité des inspecteurs de la salle de la Convention* (einstweilen bis 29. Dezember 1792), aus denen u. a. hervorgeht, daß dieser Ausschuß frei über die bewaffnete Macht verfügte und Generälen Befehle erteilte! Im Aprilheft setzt Mathiez seine Artikelserie über *La France et Rome sous la Constituante* fort. Der vorliegende Abschnitt behandelt die Revolution in Avignon.

Im Februarheft 1908 der *Rev. d'Hist. Moderne* etc. beendigt Carré seine von uns im letzten Hefte erwähnte Arbeit über *l'Assemblée constituante et la „mise en vacances" des Parlements, nov. 1789 à janv. 1790.* Im Märzheft behandelt Galabert u. d. T. *Le club de Montauban pendant la Constituante* hauptsächlich die Organisation dieses Klubs (Fortsetzung von etwas interessanteren Studien über seine politische Bedeutung aus dem Jahrgang 1899/1900 ders. Zeitschrift).

A. Chuquet stellt in der *Rev. Bleue* vom 16. Mai 1908 unter dem Titel *Mirabeau jugé par Camille Desmoulins* eine Reihe ent-

gegengesetzter Urteile Desmoulins' über Mirabeau zusammen, die maßlos bald in der Bewunderung, bald im Hasse sind. Wer weiß, wie außerordentlich selbst die bedeutenden Männer des Zeitalters in ihrer Beurteilung von Personen (und Dingen) von Stimmungen und Situationen abhängig sind, wird sich über diese Erscheinung bei einem Menschen wie Desmoulins nicht wundern.

Unter einem Titel, der mehr verspricht als die Arbeit hält, *Les origines républicaines de Bonaparte*, behandelt Déprez die bekannte Denkschrift Napoleons aus dem Jahre 1793 über Korsika sowie ihre Schicksale und Drucke, deren bester sich bei Chuquet findet (*Rev. Histor.*, Mars-Avr. 1908).

Unter Benutzung von ungedrucktem Material behandelt Tabournet in der *Rev. des Études Histor.*, Jan.-Févr. 1908 *Le prince Henri de Prusse et le Directoire 1795—1802* (sic). Vor allem veröffentlicht und bespricht er eine Denkschrift des Prinzen vom Juni 1796 über den Frieden, den Frankreich Europa diktieren müsse, die, reich an alten und neuen Gedanken, nicht uninteressant, aber stellenweise peinlich zu lesen ist. Daß hier ein enges Bündnis zwischen Frankreich und Preußen vorgeschlagen wird, daß Vergrößerungen letzterer Macht (ein Gedanke ist dabei die Abtretung Mecklenburgs an Preußen, Hannovers an das Haus Mecklenburg) gewünscht werden, ist selbstverständlich. Säkularisationen werden auch aus „philosophischen Gründen" befürwortet. Frankreich soll, wenn Österreich das Kaisertum verliert, die freie Entscheidung haben, wer König von Deutschland wird. Eine besondere Belohnung des aufgeklärten Dalberg wird verlangt. Indessen wurden diese und spätere Eröffnungen des ja gänzlich einflußlosen Prinzen in Paris mit Verachtung gestraft.

Im Aprilheft 1908 der *Rev. des Questions Histor.* behandelt P. de Vaissière die schweren Schicksale Grimms während der Revolution, der, trotzdem er Gesandter von Sachsen-Gotha war, wie andere auswärtige Vertreter auf die Emigrantenliste gesetzt wurde, worauf sein Geld, seine Bücher, Manuskripte etc. eingezogen wurden. Sérignan beginnt eine Arbeit über *La vie aux armées sous la Révolution et le premier Empire*, in der er, hauptsächlich nach Memoiren arbeitend, „nicht die Vorschriften, sondern die Sitten" zu schildern übernimmt. Letztere waren nach ihm meist schlecht. Doch kehrten auch nach seiner Ansicht im Jahre 1794 die eigentlich militärisch-moralischen Kräfte in die zerrüttete Armee zurück. Der bekannte Historiker G. Grandmaison erzählt *Les débuts de Joseph Bonaparte à Madrid Janvier — Avril 1809* nach den Berichten von dessen Mentor, dem französischen Gesandten

La Forest (die Grandmaison herausgibt). Nach günstigen ersten Eindrücken sah dieser schon im Februar die bösen Vorzeichen sich mehren und die Schwierigkeiten und Gefahren anwachsen.

Augustin-Thierry setzt in glänzender Sprache und äußerst unterhaltender Weise Studien aus dem Jahre 1902 fort, indem er eine Artikelserie über *Conspirateurs et gens de police, l'aventure du colonel Fournier et la mystérieuse affaire Donnadieu* (1802) beginnt, die zweifellos, wie die frühere, auch in Buchform erscheinen wird, deren Besprechung sich also hier erübrigt (*Rev. des deux mondes*, 1. April und 1. Mai 1908).

Der vertriebene Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig sandte im Jahre 1807 den Obersthofmeister seiner Schwiegermutter, der Markgräfin Amalie von Baden, den Frhrn. Chr. von Berckheim (den späteren badischen Minister) nach Paris, behufs Wiedererlangung seines Landes. Von dieser natürlich vergeblichen Sendung handelt Obser, indem er zugleich den interessanten Bericht Berckheims wortgetreuer veröffentlicht, als dies seinerzeit P. Zimmermann getan hatte. (Die Sendung des Obersthofmeisters Frhrn. Chr. v. Berckheim nach Paris im Jahre 1807 und seine Unterredung mit Napoleon. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 23, 2.)

In der Internationalen Wochenschrift II, 14/15, 4./11. April 1908 behandelt E. v. Halle in übersichtlicher Weise auf Grund der in der letzten Zeit erschienenen Literatur „Die Company of Merchant Adventurers und den Ausgang ihrer Niederlassung in Hamburg 1808". Die Niederlassung wurde am 20. April 1808 (nicht 1807, wie es in der Überschrift in Nr. 15 heißt!) auf Wunsch Napoleons vom Hamburger Senat aufgelöst. Die Arbeit stellt einen Auflösungs-Zentenarfestartikel dar.

Max Lehmann wendet sich im Maiheft 1908 der Preuß. Jahrbücher in, wie uns dünkt, nicht sehr glücklicher, mehr persönlicher als sachlicher Weise gegen die Angriffe, die E. v. Meier im zweiten Bande seines Werkes „Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert" gegen ihn gerichtet hatte (Die preußische Reform von 1808 und die französische Revolution). *W.*

Aus der *Nuova Antologia*, 16. April, notieren wir: Roberti, *La lotta fra Stato e Chiesa durante l'impero napoleonico*; aus der *Rev. d'Hist. Ecclésiastique*, 15 Avril: Rambaud, *L'église de Naples sous la domination napoléonienne.*

Unter Benutzung von sehr reichem neuem Material aus dem Wiesbadener Staatsarchiv behandelt A. Merker in äußerst nützlicher Weise „Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806

bis 1814" (S.-A. a. d. Annalen d. Ver. f. Nassauische Altertumskunde etc. Bd. 37, S. 72 bis 142). Er schildert zuerst die Behördenorganisation und die entscheidenden Persönlichkeiten, unter denen E. F. L. v. Marschall und Karl Ibell die bedeutendsten waren. Besonders letzterer tritt stark hervor. Er war ein eifriger, freiheitlich gesinnter Mann (der allerdings ein schreckliches Deutsch schreibt), und er hat viel dazu beigetragen, daß Nassau die Tyrannei Napoleons verhältnismäßig gut überstanden hat. Dann schildert Merker die Einnahmequellen Nassaus, und zwar am ausführlichsten die auf französischen Befehl eingeführte Tabak- und Salzregie (nur französisches Salz durfte gebraucht werden!) und die Grund- und Gewerbesteuer, eine segens- und zukunftsreiche Neuerung, die, wie Merker nachweist, auf dem badischen Vorbild beruhte. Befriedigt die Arbeit als Darstellung der Neuerungen an sich im höchsten Grade, so möchte man doch öfter mehr über ihre Herkunft wissen. Bei dieser Frage versagt der Verfasser mehrfach ganz, während er gelegentlich Behauptungen aufstellt, ohne sie zu beweisen, so wenn er meint (S. 124), daß der badische Grund- und Gewerbesteuerentwurf von 1808 die bergische Instruktion vom 16. April 1807, die westfälische vom 7. Januar 1808 und das bayerische Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 schon verarbeitet habe. Es ist zu bedauern, daß also der Verfasser seine treffliche Arbeit nicht in einen größeren Zusammenhang gestellt hat. *Wahl.*

Viel umstrittene Probleme zu lösen hat sich die Berliner Dissertation von Paul Müller, Zur Beurteilung der Persönlichkeiten im Feldzuge von 1815 (1907, 66 S.), zur Aufgabe gemacht. Verfasser behandelt zuerst Napoleon, bei dem er von einer Abnahme der Leistungen wohl mit Recht nichts wissen will, ohne freilich viel zu beweisen, dann Wellington, Müffling, Bülow und Gneisenau. In dem Abschnitt über Wellington wendet er sich hauptsächlich gegen Pflugk-Harttung und nimmt für den Tag von Ligny eine zwiefache Schuld des britischen Feldherrn an, eine militärische und eine moralische. Was Gneisenau anlangt, so meint er gegen Lettow-Vorbeck, daß der von ihm erteilte Befehl zum Rückzug nur bis Tilly „eigentlich noch höher anzuschlagen sei, als der bisher überlieferte zum Rückzuge nach Wavre" ... „da auch durch ihn die natürliche Basis aufgegeben wurde" usw. Die Arbeit ist durch die in ihr enthaltenen Gesichtspunkte entschieden fördernd. Doch wohnt den Resultaten des Verfassers keine so große Sicherheit bei, wie er selbst annimmt, vor allem weil er mehrfach, mit allzu großer Härte des Denkens vorgehend, aus den im Drange der Ereignisse entstandenen Äußerungen und Maß-

regeln der Feldherrn allzu weitgehende Schlüsse zieht. Die Bibliographie wird durch zahlreiche Druckfehler entstellt. *Wahl.*

Schuermans führt sein von uns öfters erwähntes, sehr nützliches Itinerar Napoleons in der *Revue des Études Histor.*, Januar-Februar und März-April 1908, zu Ende.

Unter dem Titel „Aus Preußens schwerer Zeit" (Berlin, Eisenschmidt. 1907. 168 S.) zeichnet Oberst v. Eberhardt in ansprechender Weise nach Briefen und anderen Aufzeichnungen das Leben seines Urgroßvaters, der 1806 als Major und Regimentskommandeur bei Jena gefallen ist, und seines Großvaters. Der letztere ist 1803 im Alter von 12 Jahren als Gefreiter-Korporal in das preußische Heer eingetreten, drei Jahre darauf hat er sich bei Jena als Ordonnanzoffizier des Fürsten Hohenlohe ausgezeichnet, indem er die Fahne eines weichenden Bataillons an sich riß und dadurch das ganze Regiment zu neuem Vorgehen ermutigte. Auf den Vorschlag der Untersuchungskommission ist er dafür 1809 nachträglich mit dem Orden pour le mérite belohnt worden. Später vor Leipzig zum Krüppel geschossen, wurde er ins Potsdamer Kadettenhaus versetzt und ist dann lange Zeit dessen Kommandeur gewesen. Von den mitgeteilten Briefen sind die ersten während der Mobilmachung von 1790, die letzten 1813 und 1814 geschrieben. Sie enthalten manche interessante Züge aus dem militärischen Leben dieser wechselvollen Zeit. *G.*

Über den vielbesprochenen Tod Berthiers im Juni 1815 gibt jetzt Dr. Michael Strich (Marschall Alexander Berthier und sein Ende. München 1908.) durch sorgfältige Untersuchungen in bayerischen, österreichischen und preußischen Archiven völlige Aufklärung. Er zeigt, daß Berthier zunächst seine Pflicht als Befehlshaber der Leibgarde erfüllte, indem er den flüchtigen König Ludwig XVIII. nach Ostende geleitete. Dann nahm er Urlaub und ging zu seiner in Bamberg bei seinem Schwiegervater, Herzog Wilhelm von Bayern, weilenden Familie. Von hier schickte er dem Könige sein Abschiedsgesuch, er wollte nach Frankreich zurückkehren, um Napoleon seine Dienste anzubieten. Auf Verlangen der österreichischen und der preußischen Regierung wurde er aber an der Abreise gehindert und sorgfältig überwacht. Dadurch verfiel er in Schwermut. Seine Umgebung erkannte, daß er sich mit Selbstmordgedanken trug, und beobachtete jede seiner Bewegungen, so daß er schließlich seine Absicht nur durch den Sprung aus einem hochgelegenen Fenster ausführen konnte. Der herzogliche Hof hat versucht, die Sache zu vertuschen und den Tod als Folge eines unglücklichen Zufalls hinzustellen. Indessen

die sofort von dem Bamberger Gerichtshofe angestellten Ermittlungen, ebenso die vertraulichen Berichte, welche Metternich und Hardenberg von ihren diplomatischen Agenten erhielten, beseitigen jeden Zweifel. *G.*

Aus der *Revue d'histoire diplomatique* 22, 2 (Aprilheft) sind zwei Aufsätze zu erwähnen: Rain, *La France et l'Europe au lendemain du congrès de Vienne*, und Martens, *La Russie et la France pendant la Restauration.*

In der *Revue de synthèse historique* (Februarheft) gibt Paul Matter, der sich durch seine dreibändige Bismarckbiographie auch in Deutschland vorteilhaft bekannt gemacht hat, auf Grund einer knappen Skizze der Hauptphasen der deutschen Entwicklung von 1815—1890 eine summarische und nicht gleichmäßige Übersicht über die wichtigsten literarischen Erscheinungen, namentlich auch französischer, für die Kenntnis dieser Epoche (wobei er über das selbstgesetzte letzte Jahrzehnt zum Teil weit hinausgreift). Matter fügt zugleich Hinweise auf solche Punkte hinzu, an denen seines Erachtens — zum Teil durchaus richtig, aber nicht überall trifft das zu — die Forschung bisher reizvolle und ergiebige Probleme nicht genügend behandelt und beachtet habe. Auch wird man der Charakterisierung und Würdigung der Autoren nicht überall zustimmen können, z. B. daß Treitschke *plus peintre et poëte qu'historien* sei; statt Heinecke ist zweimal Meinecke zu lesen. Im ganzen aber ist die Unbefangenheit und politische Orientierung der Beurteilung zu rühmen, die freilich weder erschöpfend noch allseitig ist und manche Ungenauigkeiten zeigt. *J.*

Lady Blennerhassett bespricht mit mancherlei kritischen Bemerkungen und selbständigen Zusätzen die *Récits d'une tante. Mémoires de la comtesse de Boigne née d'Osmond p. p. C. Nicoullaud* (Paris 1801/8, 4 vols.), von denen einzelne Abschnitte, die in der *Revue des deux mondes* erschienen sind, auch in der H. Z. (100, S. 454) erwähnt waren (Deutsche Rundschau, Juniheft).

In der Österreichischen Rundschau 14, 5 finden sich Aufzeichnungen des Grafen Radetzky über die Märztage des Jahres 1848 (vgl. H. Z. 100, S. 454).

Eine Greifswalder Dissertation von O. Pöppelmann behandelt „Georg Beseler und seine Tätigkeit für die Grundrechte des deutschen Volkes im Jahre 1848“ (1907, 133 S.). Sie ist trotz ihrer Weitschweifigkeit und ihrer jugendlichen Stilblüten ein tüchtiger Beitrag zur Geschichte des Frankfurter Parlaments. Sie sucht zunächst die Vorwürfe zu entkräften, die der Frankfurter

Versammlung wegen der Voranstellung der Grundrechte vor den Verfassungsfragen gemacht werden, betont auch mit Recht, daß man die moralische Wirkung der Grundrechte auf die kommende Landes- und Reichsgesetzgebung nicht unterschätzen dürfe, und weist dann erfolgreich nach, daß G. Beseler die eigentliche Seele der Grundrechtsverhandlungen war und zwischen den Forderungen der Rechten und Linken hindurch die Freiheitswünsche mit der Achtung vor den geschichtlichen Realitäten zu verbinden bestrebt war.

Unter dem Titel „Politische Bewegungen in Nürnberg 1848/49" (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 17. Heidelberg, Winter. 1907. 190 S.) gibt Ludwig Brunner zunächst ein Bild der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Verhältnisse Nürnbergs in den 40er Jahren, um dann nach den Aufzeichnungen einer handschriftlichen Stadtchronik, nach den Betrachtungen, Mitteilungen, Aufrufen, Anzeigen der Zeitungen und Flugschriften die Einwirkung der Revolution und der nationalen Bewegung zu zeigen. Wir sehen, wie anfangs die gemäßigten Elemente das Heft in der Hand haben, dann aber im Kleinbürgertum, bei den Gesellen und Arbeitern demokratische Tendenzen die Oberhand gewinnen, so daß die Leidenschaften sich steigern und heftige Konflikte bevorzustehen scheinen. Aber die vorsichtige und besonnene Haltung der mittelfränkischen Regierung in Ansbach weiß ihnen vorzubeugen. Allmählich legt sich die Aufregung und weicht einer dumpfen, resignierenden Stimmung, schon ehe die eigentliche Reaktion eintritt. *G.*

„Briefe von Karl Mathy aus dem Frühjahr 1849" werden im Mai- und Juniheft der Deutschen Revue „mit Erläuterungen herausgegeben von Ludwig Mathy" (seinem Neffen, Oberschulrat in Karlsruhe), eine Fortsetzung zu dessen die Jahre 1846—1848 umfassender Publikation. Es sind Familienbriefe und solche, die mit politischen Freunden gewechselt sind; sie beginnen mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. (Anfang April) und sollen bis zur Gothaer Versammlung (Ende Juni 1849) führen; was bis jetzt vorliegt, betrifft, soweit es von Belang ist, namentlich Mathys Mission nach München zur Gewinnung der bayerischen Regierung für die Reichsverfassung.

Das Mai- und das Juniheft der Deutschen Revue bringen Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen aus den Jahren 1848 und 1849 (besonders über das Gefecht von Wiesenthal vom 20. Juni 1849, in dem der Prinz, der als Major im Stabe seines Oheims, des Prinzen von Preußen, am Feldzuge

gegen die Aufständischen in der Pfalz und Baden teilnahm, verwundet wurde).

Das 60jährige Regierungsjubiläum des Kaisers Franz Josef und die dem Historiker wohl besonders eindrucksvolle Huldigung deutscher Reichsfürsten und des Deutschen Kaisers haben Erich Marcks Anlaß gegeben, die Bedeutung dieser langen Regierung und die Abwandlung der deutschen und österreichischen Beziehungen zu vergegenwärtigen (Die Woche, Nr. 18 vom 2. Mai 1908).

Der Säkularerinnerung an August Reichensperger sind im Märzheft des Hochland die Ausführungen von Cardauns gewidmet.

Für die Internationale Wochenschrift (Nr. 11 vom 14. März) hat R. T. Stevenson, Professor der Geschichte an der Ohio Wesleyan Universität Delaware, eine kurze Charakteristik des Präsidenten Abraham Lincoln (1809—1865) geschrieben.

Ein aufschlußreicher Beitrag zur deutschen Parteigeschichte ist Gustav Mayers Abhandlung „Die Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866 und die deutsche Arbeiterbewegung" in den „Festgaben für Wilhelm Lexis" (Jena, Fischer 1907). Es fallen die mannigfachsten Streiflichter auf die verschiedenen alten und neuen Tendenzen in der deutschen Demokratie und der beginnenden Sozialdemokratie. Es wird gezeigt, wie Schweitzer im Lassalleschen Geiste wohl fähig war, die Machtpolitik Bismarcks 1866 zu verstehen, wie die deutsche Volkspartei dagegen ohnmächtige Tiraden im Geiste der 1848er predigte und wie schließlich in der Arbeiterbewegung der internationale Sozialismus emporkam. Daß dies gerade in der 1866 geschaffenen Lage geschah, hätte vielleicht noch tiefer begründet werden können.

Ähnliche Beobachtungen zur deutschen Parteigeschichte um 1866 kann man auch der fleißigen Tübinger Dissertation von Rapp: Die öffentliche Meinung in Württemberg von 1866 bis zu den Zollparlamentswahlen, März 1868 (84 S. 1907) entnehmen. Der Titel ist irreführend, da die Dissertation nur bis zum Ende des Jahres 1866 reicht, doch soll sie später erweitert als Buch die Zeit von 1866—1871 umfassen.

In den beiden Mainummern (1. und 15.) der *Revue des deux mondes* finden sich Fortsetzungen aus dem Ollivierschen Werke *l'Empire libéral*, das sich dem Abschlusse nähert. Diesmal sind die Beziehungen zu Preußen und die Entwicklung der Kandidatur Hohenzollern *(la Prusse et la France au commencement de 1870)* und *la plébiscite* behandelt. Die Kritik muß dem Erscheinen des

Werkes vorbehalten bleiben. Daß Ottokar Lorenz *admirateur très passionné de Bismarck* sei, ist neu (vgl. zuletzt H. Z. 99, S. 463).

In den Grenzboten Nr. 20 (vom 14. Mai) kommt ein ungenannter, den Personen und der Sache augenscheinlich nahestehender Offizier nochmals auf die vielumstrittene Frage der Beschießung von Paris 1870 zurück und sucht den Nachweis zu erbringen, daß Blumenthal bis zuletzt ein Gegner jeder Beschießung geblieben sei (Das Tagebuch des Grafen Blumenthal von 1870/71).

Einige kurze Aufzeichnungen des unlängst (21. Juli 1907) verstorbenen Parlamentariers W. v. Kardorff veröffentlicht H. v. Poschinger in der Deutschen Revue (Juniheft): I. Jugendbekanntschaft mit Bismarck (1845 als Freund von Reinhold v. Thadden bei einem Besuche auf Triglaff am Tage nach Hochzeitsfest und Brand). II. Der hannoversche Provinzialfonds (1868). III. Unsere Polenpolitik: Kardorffs Bedenken gegen die bäuerliche Ansiedlung, die er Bismarck nicht verhehlt habe und die die Erfahrung als berechtigt erwiesen hätten; Bismarck habe die Maßregel damit verteidigt, daß ohne sie die notwendige Zustimmung der Nationalliberalen nicht zu gewinnen sei.

Die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft bringt in Bd. 64, Heft 2 eine sehr anregende Untersuchung von Jacobssohn: Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten. Das Ergebnis ist, daß I. der Außenhandel in den letzten 25 Jahren für die deutsche Volkswirtschaft zugenommen hat, daß aber II. Deutschland sich nicht zu einem Exportindustriestaate hin-, sondern von ihm fortbewege, was schon Sombart vor 9 Jahren behauptet hatte.

Besondere Beachtung verdient ein Aufsatz im 10. Heft der Sozialistischen Monatshefte von K. Leuthner über „Das Ende der polnischen Reichsidee" (vgl. auch H. Z. 101, S. 221 f.). Die polnische Frage sei ein europäisches Problem, das werde von den meisten deutschen Politikern vergessen. Die Polen kämpfen auch heute zum Teil noch für den Traum des alten polnischen Reichs, das aufgebaut war auf der ungeheuerlichsten politischen, wirtschaftlichen und nationalen Unterdrückung von zwei Dritteln der Bewohner (Kleinrussen, Weißrussen, Litauer und Deutsche) durch das herrschende Drittel, die Polen. Durch die polnischen Teilungen seien fast ebensoviel Deutsche vom polnischen Joche befreit wie Polen unter deutsches Joch gebracht. Im eigenen Herrschaftsgebiet (Galizien) halten die Polen einer zweiten Nation (den Ruthenen) die Faust an der Gurgel. Der letzte Polenauf-

stand (1863) habe durch die Tat die polnische Reichsidee zu nichte gemacht, ohne sie jedoch aus den Köpfen der Polen selbst zu verbannen. Sie sei aber am Verschwinden durch die Entwicklung der Sozialdemokratie in Russisch-Polen und Galizien. Die polnische Unabhängigkeitsidee ist für die deutsche Sozialdemokratie sowohl vom deutschen wie vom sozialistischen Standpunkte erst dann diskutierbar, wenn sie nur die Freiheit der Polen, nicht aber auch, wie bisher, die Unterdrückung anderer Völkerschaften in sich schließt, wenn die polnischen Ansprüche an der polnischen Sprachgrenze aufhören, wenn der Pole seinen Ostseetraum ebenso wie seinen Schwarzenmeertraum aufgibt. „Diskutierbar, das heißt noch lange nicht ein Gegenstand des Handelns und der Bestrebungen." „Die polnische Frage ist eine europäische Frage, eng eingeschlossen in das Problem, das die polnisch-litauisch-kleinrussisch-westrussisch-jüdisch-rumänischen Volksmassen des westlichen Rußlands in ihrem gärenden Sichgestalten und Umgestalten darstellt."

Neue Bücher: *Bourloton, Le Clergé de la Vendée pendant la Révolution (1789—1802). T. 1er. (Vannes, Impr. Lafolye frères.)* — *Fè D'Ostiani, Brescia nel 1796, ultimo della veneta signoria. (Brescia, Tip. fratelli Geroldi.)* — Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration 1798—1801. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 10 M.) — *Rouiré, La rivalité anglo-russe au XIXe siècle en Asie. (Paris, Colin. 3,50 fr.)* — *Geoffroy de Grandmaison, L'Espagne et Napoléon (1804—1809). (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Slovak, La bataille d'Austerlitz (2 décembre 1805). Traduction de L. Leroy. (Paris, Daragon. 3,50 fr.)* — Hänel, Das zweite Ministerium des Freiherrn vom Stein. (Kiel, Lipsius & Tischer. 0,60 M.) — *Robinson, Wellington's campaigns, Peninsula—Waterloo, 1808—15, also Moore's campaign of Corunna. (London, Rees. 8,6 sh.)* — *Binns, Abraham Lincoln. (London, Dent. 4,6 sh.)* — v. Unger, Blücher. 2. (Schluß-)Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 9 M.) — *Mémoires du général Bennigsen. T. 3: Campagnes de 1812 et de 1813. (Paris, Charles-Lavauzelle. 12,50 fr.)* *de Latorre, A la Liberté. L'Italie de 1814 à 1848. (Paris, Cornély & Cie. 10 fr.)* — *Hooper, Waterloo: the downfall of the first Napoleon. A history of the campaign of 1815. (London, Bell. 2 sh.)* — Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. 2. Bd. (Berlin, Reimer. 12 M.) — *Low and Sandars, The history of England during the reign of Victoria, 1837—1901. (London, Longmans. 7,6 sh.)* — *Tixerant, Le féminisme à l'époque de 1848 dans l'ordre politique et dans l'ordre économique. (Paris, Giard et Brière.)* — *Wylly, The campaign of Magenta and Sol-*

Werkes vorbehalten bleiben. Daß Ottokar Lorenz *admirateur très passionné de Bismarck* sei, ist neu (vgl. zuletzt H. Z. 99, S. 463).

In den Grenzboten Nr. 20 (vom 14. Mai) kommt ein ungenannter, den Personen und der Sache augenscheinlich nahestehender Offizier nochmals auf die vielumstrittene Frage der Beschießung von Paris 1870 zurück und sucht den Nachweis zu erbringen, daß Blumenthal bis zuletzt ein Gegner jeder Beschießung geblieben sei (Das Tagebuch des Grafen Blumenthal von 1870/71).

Einige kurze Aufzeichnungen des unlängst (21. Juli 1907) verstorbenen Parlamentariers W. v. Kardorff veröffentlicht H. v. Poschinger in der Deutschen Revue (Juniheft): I. Jugendbekanntschaft mit Bismarck (1845 als Freund von Reinhold v. Thadden bei einem Besuche auf Triglaff am Tage nach Hochzeitsfest und Brand). II. Der hannoversche Provinzialfonds (1868). III. Unsere Polenpolitik: Kardorffs Bedenken gegen die bäuerliche Ansiedlung, die er Bismarck nicht verhehlt habe und die die Erfahrung als berechtigt erwiesen hätten; Bismarck habe die Maßregel damit verteidigt, daß ohne sie die notwendige Zustimmung der Nationalliberalen nicht zu gewinnen sei.

Die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft bringt in Bd. 64, Heft 2 eine sehr anregende Untersuchung von Jacobssohn: Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten. Das Ergebnis ist, daß I. der Außenhandel in den letzten 25 Jahren für die deutsche Volkswirtschaft zugenommen hat, daß aber II. Deutschland sich nicht zu einem Exportindustriestaate hin-, sondern von ihm fortbewege, was schon Sombart vor 9 Jahren behauptet hatte.

Besondere Beachtung verdient ein Aufsatz im 10. Heft der Sozialistischen Monatshefte von K. Leuthner über „Das Ende der polnischen Reichsidee“ (vgl. auch H. Z. 101, S. 221 f.). Die polnische Frage sei ein europäisches Problem, das werde von den meisten deutschen Politikern vergessen. Die Polen kämpfen auch heute zum Teil noch für den Traum des alten polnischen Reichs, das aufgebaut war auf der ungeheuerlichsten politischen, wirtschaftlichen und nationalen Unterdrückung von zwei Dritteln der Bewohner (Kleinrussen, Weißrussen, Litauer und Deutsche) durch das herrschende Drittel, die Polen. Durch die polnischen Teilungen seien fast ebensoviel Deutsche vom polnischen Joche befreit wie Polen unter deutsches Joch gebracht. Im eigenen Herrschaftsgebiet (Galizien) halten die Polen einer zweiten Nation (den Ruthenen) die Faust an der Gurgel. Der letzte Polenauf-

stand (1863) habe durch die Tat die polnische Reichsidee zu nichte gemacht, ohne sie jedoch aus den Köpfen der Polen selbst zu verbannen. Sie sei aber am Verschwinden durch die Entwicklung der Sozialdemokratie in Russisch-Polen und Galizien. Die polnische Unabhängigkeitsidee ist für die deutsche Sozialdemokratie sowohl vom deutschen wie vom sozialistischen Standpunkte erst dann diskutierbar, wenn sie nur die Freiheit der Polen, nicht aber auch, wie bisher, die Unterdrückung anderer Völkerschaften in sich schließt, wenn die polnischen Ansprüche an der polnischen Sprachgrenze aufhören, wenn der Pole seinen Ostseetraum ebenso wie seinen Schwarzenmeertraum aufgibt. „Diskutierbar, das heißt noch lange nicht ein Gegenstand des Handelns und der Bestrebungen." „Die polnische Frage ist eine europäische Frage, eng eingeschlossen in das Problem, das die polnisch-litauisch-kleinrussisch-westrussisch-jüdisch-rumänischen Volksmassen des westlichen Rußlands in ihrem gärenden Sichgestalten und Umgestalten darstellt."

Neue Bücher: *Bourloton, Le Clergé de la Vendée pendant la Révolution (1789—1802). T. 1er. (Vannes, Impr. Lafolye frères.) — Fè D'Ostiani, Brescia nel 1796, ultimo della veneta signoria. (Brescia, Tip. fratelli Geroldi.)* — Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration 1798—1801. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 10 M.) — *Rouiré, La rivalité anglo-russe au XIXe siècle en Asie. (Paris, Colin. 3,50 fr.) — Geoffroy de Grandmaison, L'Espagne et Napoléon (1804—1809). (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Slovak, La bataille d'Austerlitz (2 décembre 1805). Traduction de L. Leroy. (Paris, Daragon. 3,50 fr.)* — Hänel, Das zweite Ministerium des Freiherrn vom Stein. (Kiel, Lipsius & Tischer. 0,60 M.) — *Robinson, Wellington's campaigns, Peninsula—Waterloo, 1808—15, also Moore's campaign of Corunna. (London, Rees. 8,6 sh.) — Binns, Abraham Lincoln. (London, Dent. 4,6 sh.)* — v. Unger, Blücher. 2. (Schluß-)Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 9 M.) — *Mémoires du général Bennigsen. T. 3: Campagnes de 1812 et de 1813. (Paris, Charles-Lavauzelle. 12,50 fr.) de Latorre, A la Liberté. L'Italie de 1814 à 1848. (Paris, Cornély & Cie. 10 fr.) — Hooper, Waterloo: the downfall of the first Napoleon. A history of the campaign of 1815. (London, Bell. 2 sh.)* — Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. 2. Bd. (Berlin, Reimer. 12 M.) — *Low and Sandars, The history of England during the reign of Victoria, 1837—1901. (London, Longmans. 7,6 sh.) — Tixerant, Le féminisme à l'époque de 1848 dans l'ordre politique et dans l'ordre économique. (Paris, Giard et Brière.) — Wylly, The campaign of Magenta and Sol-*

ferino, 1859. (London, Sonnenschein. 5 sh.) — *Baldi, Breve studio sulla letteratura storico-politica del risorgimento italiano negli anni 1860 e 1861. (Prato, Tip. succ. Vestri.)* — Promnitz, Bismarcks Eintritt in das Ministerium (Berlin, Ebering. 6 M.) — Koht, Die Stellung Norwegens und Schwedens im deutsch-dänischen Konflikt, zumal während der Jahre 1863 und 1864. (Kristiania, Dybwad. 12 M.) — Regensberg, Der Mainfeldzug (1866). (Stuttgart, Franckh. 2 M.) — *Glunicke, The Campaign in Bohemia, 1866. (London, Sonnenschein. 5 sh.)* — *Bonnal, Sadowa. A study. (London, Rees. 7,6 sh.)* — *Lehautcourt, Histoire de la guerre de 1870—1871. T. 6: Sedan. (Paris, Berger-Levrault & Cie. 10 fr.)* — *Maistre, Spicheren (6 août 1870). (Paris, Berger-Levrault & Cie. 12 fr.)* — Hans Blum, Lebenserinnerungen. 2. (Schluß-)Bd.: 1870 bis 1907. (Berlin, Vossische Buchh. 6 M.) — *Loliée, La vie d'une impératrice: Eugenie de Montijo. (Paris, Juven.)* — *Maurice, History of the war in South Africa, 1899 to 1902. Vol. 2. (London, Hurst. 21 sh.)* — Schiemann, Deutschland und die große Politik anno 1907. (7. Bd.) (Berlin, Reimer. 6 M.)

Deutsche Landschaften.

In den deutschen Geschichtsblättern 9, 8 finden sich kritische und programmatische Bemerkungen des Herausgebers A. Tille über Herstellung von Ortsgeschichten, die der Beachtung der beteiligten Kreise zu empfehlen sind.

Aus dem 37. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden verzeichnen wir die Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Savien im Mittelalter (nach der wohl zu Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgten Festsetzung deutscher Kolonisten) von R. Hoppeler und die mit nützlichen Erläuterungen versehene Veröffentlichung des ältesten Churer Steuerbuchs aus dem Jahre 1481 durch F. Jecklin.

In der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 2 nimmt F. Eulenburg, „Die Bevölkerung einer badischen Stadt (Durlach) im 18. Jahrhundert" zu dem letzthin von O. K. Roller unternommenen Versuch, das Arbeitsgebiet der Statistik durch systematische Verwertung des in den Kirchenbüchern aufgespeicherten Quellenstoffs zu erweitern, in längeren Ausführungen Stellung und modifiziert die hinsichtlich des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung erzielten Ergebnisse (vgl. auch oben S. 144). Wir verzeichnen ferner noch die Miszelle von R. Krebs: Zur Frage der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte (Auszug aus

einer Ordnung des Grafen Emich von Leiningen für Bechtheim aus dem Jahre 1432, die auch hier die Übergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit in rein weltliche Dinge erkennen läßt).

Zur elsässischen Geschichte verzeichnen wir kurz noch die Fortsetzungen der Arbeiten von R. Reuß über das elsässische Volksschulwesen zur Zeit der französischen Revolution (Folgen der Gesetzgebung von 1792—1794; vgl. 100, 460 u. 101, 225) in den *Annales de l'Est et du Nord* 1908, April und von Ch. Hoffmann † über die Grafschaft Rappoltstein im Jahre 1789 (Fortschaffung der Archivalien; vgl. oben 225) in der *Revue d'Alsace* 1908, Mai-Juni sowie den an der letztgenannten Stelle befindlichen geschichtlichen Überblick von A. Hanauer über Archiv und Bibliotheken in Hagenau.

Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des modernen Beamtentums in den deutschen Einzelstaaten ist die Schrift von August Roth: „Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert." Karlsruhe, Macklotsche Druckerei 1906. 99 S. Sie hätte zwar noch gewonnen, wenn sie die Ergebnisse der Forschungen über das preußische Beamtentum im 18. Jahrhundert ausgiebiger benutzt und zur Vergleichung und schärferen Fragestellung herangezogen hätte; aber auch so ist das beigebrachte und gut geordnete Material sehr lehrreich. Es ist das Zeitalter des Übergangs vom privatrechtlichen Dienstvertrage zwischen dem Landesherrn und den Beamten zur öffentlich-rechtlichen Stellung des Beamten. Zu dem fiskalischen Interesse, das im Beginn des 18. Jahrhunderts überwog, tritt in seinem Verlaufe die Auffassung, daß der Beamte auch für das Wohl der Bevölkerung da sei. Ähnlich wie in Preußen sieht man gleichzeitig auch in Baden die Bemühungen am Werke, den Beamtenstand moralisch zu heben, straffer zu disziplinieren, rationeller zu besolden. Aber die badischen Maßregeln atmen dabei mehr patriarchalischen Geist gegenüber dem militaristischen Geiste Preußens. *m.*

Von den im Neuen Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 8, 1 veröffentlichten Arbeiten nennen wir an dieser Stelle den Hinweis auf Beziehungen der Kurpfalz zu Mühlhausen i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert von V. Loewenberg, die von R. Sillib gemachten Mitteilungen über das Schicksal der alten Kurfürstenbildnisse im Heidelberger Schloß, (die noch im 18. Jahrhundert, wie nun aus archivalischen Funden untrüglich hervorgeht, bestanden haben), sowie die Veröffentlichung eines von dem Franzosen Balthasar von Monconys herrührenden Reiseberichts über Heidel-

berg zu Anfang des Jahres 1664 durch M. Huffschmid (noch nicht abgeschlossen).

Ad. Lewin beginnt in der Monatschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 1908, Januar-Februar mit einer Abhandlung über die Vorarbeiten für die badische Judengesetzgebung in den Edikten 1807—1809.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. 17, 2 bringen den Anfang einer dem ersten Jahrhundert der gefürsteten Propstei Ellwangen (1460—1560) gewidmeten Abhandlung von Josef Zeller (Lebensbild des Fürstpropstes Albert von Rechberg) und eine Untersuchung von F. Bauser über die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Wain (O.-A. Laupheim), die zu dem Ergebnis kommt, daß von 1774 bis zur Mediatisierung im Jahre 1806 eine freie allodiale Reichsherrschaft mit voller Landeshoheit bestanden hat. — Wir schließen noch einen Hinweis an auf eine in der Numismat. Zeitschrift N. F. 1 veröffentlichte Arbeit von G. Schöttle, die einen Einblick in die um die Wende des 17. Jahrhunderts in Oberschwaben herrschenden Münzwirren gewährt.

Johann Müller veröffentlicht in den Verhandlungen des 16. deutschen Geographentages zu Nürnberg 1907 einen bei dieser Gelegenheit gehaltenen Vortrag über Bodenbeschaffenheit und Bewirtschaftung des Nürnberger Reichswalds vom 13. bis 16. Jahrhundert, indem er die aus dem Umfang und den Erträgnissen sich ergebende Bedeutung des Waldes darlegt und auf die Verhältnisse unter der unmittelbaren Herrschaft der Reichsgewalt (13. u. 14. Jahrhundert) und unter der reichsstädtischen Verwaltung (Ende des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) näher eingeht. — In der Cisterzienser-Chronik 1908, März veranschaulicht M. Wieland in Regestenform die Beziehungen der Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp zu Kloster Kaisheim (Bez.-Amt Donauwörth) in den Jahren 1513—1533.

Zur Aachener Geschichtschreibung des 17. Jahrhunderts notieren wir hier die Mitteilungen von Emil Pauls im 20. Jahrgang der Zeitschr. Aus Aachens Vorzeit über das Leben Peter a Beecks († 1624) und aus dem Briefwechsel des Johann Noppius (1629—1630).

In der Fortsetzung seines Aufsatzes „Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft" in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. 26, Heft 4, 1907 (vgl. H. Z. 100, S. 227) schildert Hilar Schwarz (in Kap. 4 und 5) sorgsam, aber allzu weitschweifig die zwischen Kurköln und Jülich um Zülpicher Besitzungen und Rechte von 1299 bis 1409 geführten Streitigkeiten.

Die Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 16, 1908 bringen neue Arbeiten zur Entstehung und Geschichte des Königsgutes und der Herrensitze des südlichen Westfalens, Arbeiten von A. Meininghaus über „die Herren- und Rittersitze der Grafschaft Dortmund im 13. und 14. Jahrhundert", sowie über „karolingisches Königsgut in und um Soest". Karolingisches Königsgut war auch der Hof zu Stockum, seit 858 infolge königlicher Schenkung Eigentum des Stiftes Herford, eine besonders ausgedehnte, schon im 13. Jahrhundert mehr als 70 Bauernhöfe umfassende westfälische Grundherrschaft, deren Entwicklung, Verfassung und Verwaltung Rothert bis zu ihrer Auflösung (1809) eingehend darstellt (Beil. A: Ausführliches Abgabenverzeichnis der Stockumer Grundherrschaft; etwa 1240—1250).

Rud. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510 (K. Beyerles Deutschrechtl. Beitr. Bd. I Heft 4), Heidelberg 1907. Die fleißige Arbeit behandelt die Entstehung der Stände, ihre Teilnahme und Haltung bei den äußeren und inneren Kämpfen der Grafschaft (bis 1510), im zweiten Teile Zusammensetzung, Organisation und Befugnis der Stände. Auch in der Mark, wie in Jülich-Berg bildete Burgenbesitz die rechtliche Grundlage für die Landstandschaft der Ritter (vgl. S. 72 ff.). Erst sehr spät (1486) läßt sich die erste von Ritterschaft und Städten der Mark bewilligte allgemeine Steuer des ganzen Landes nachweisen. — Richtiger als v. Haeften setzt Schulze die Anfänge der landständischen Entwicklung an. Ob aber die urkundlichen Quellen wirklich „genügen" (S. 8), die ersten Spuren einer ständischen Vertretung nachzuweisen, erscheint doch sehr zweifelhaft, wenn 1347 zuerst ständische Mitberatung, erst 1389 eine Union der Ritterschaft und gar erst 1419 eine Einung zwischen Ritterschaft und Städten überliefert ist. Eine umfassendere Verwertung der Literatur (die Arbeiten von Maurer, Gierke, Luschin u. a. sind nicht benutzt) und geeigneten Vergleichmaterials würde auch als Korrektiv für manche Zufälligkeit der Überlieferung haben dienen können. *Sp.*

Richard Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. Münster i. W., Coppenrath. 1907. — Im ersten Abschnitt behandelt Fressel das Ministerialenrecht als Ganzes, Entstehungszeit, Überlieferung, Charakter; im zweiten, speziellen Teil das Verhältnis des Grafen zu den Dienstmannen, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien, am eingehendsten den Stand der Ministerialen (in Kap. 4). Hier findet er Gelegenheit zu neueren Theorien von der Entstehung der Ministerialität aus den vier Hofämtern (Wittich),

aus Minderfreien oder *liberti* (Heck) Stellung zu nehmen. Beide Theorien lehnt Fressel ab; dagegen berührt er sich mit Heck hinsichtlich der Schöffenbaren. Nicht ganz richtig setzt Fressel die Entstehung des Ministerialenrechtes in die Zeit zwischen 1186 und 1236. Da das Recht von einem Grafen Otto verliehen worden und Grafen dieses Namens erst seit 1203 in Tecklenburg regiert haben, müßte er den *terminus a quo* bis 1203 hinaufrücken. Hiernach würde Philippi mit seiner zeitlichen Ansetzung (um 1220) Recht behalten. Anlage 1 handelt von den *camerlingi*, die offenbar eine Art Mittelstellung zwischen den niederen Unfreien und den Ministerialen eingenommen haben. *Sp.*

In den Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands, Heft 8 und 9, 1908 erscheint als dankenswerter Beitrag zur Verkehrs- und Kulturgeschichte eine Arbeit des Postdirektors C. Eßlinger, die „das Postwesen in Ostfriesland", seine Entwicklung und Verwaltung von der preußischen Besitznahme des Landes (1744) bis zum Jahre 1806 darstellt. Durch Einrichtung einer staatlichen Post an Stelle des alten, höchst unvollkommenen Privatbetriebes lernte auch das ostfriesische Volk Segen und Vorteile einer staatlichen Verkehrsanstalt kennen. Verhältnismäßig ansehnlich, zugleich ein Zeichen der ersprießlichen Entwicklung, war der steigende Gewinn für die Staatskasse, der 1758 nur 1600, 1805 dagegen 20000 Taler betrug.

Kühnel stellt in d. Forsch. z. Gesch. Niedersachsens, 1907, Bd. 1, Heft 5 („Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover?") aus Urkunden, Flurkarten etc. die sicher bzw. wahrscheinlich slavischen Orts- und Flurnamen zusammen und gelangt zu dem Ergebnis, daß einzelne slavische Orts- und Flurnamen und verhältnismäßig zahlreiche nach Wendenart gebaute „Rundlinge" im Süden Hannovers bis nach Goslar, im Westen bis an die Weser und Hunte vorkommen. — Von Ursprung und Entwicklung, Verwaltung, Lebensweise, Vermögen der Lüneburger Hospitäler, deren nicht weniger als fünf in der nur mäßig bevölkerten Stadt existierten, erhalten wir in Heft 6 derselben Sammlung ein umfassendes Bild aus Zechlins Arbeit „Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter"; sie bietet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der städtischen Wohlfahrtspflege.

In den neuen Mitteil. des thüringisch-sächs. Vereins aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forsch., Bd. 23, Heft 2, 1908 veröffentlicht Köster aus dem städtischen Archiv Aufzeichnungen des Oberkämmerers Weinich über „die Stadt Naumburg a. Saale im siebenjährigen Krieg".

Einen Beitrag zur kirchlichen Geographie Sachsens liefert im neuen Archiv für sächs. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 29, Heft 1 u. 2, 1908 Leo Bönhoffs Aufsatz über „den Pleißensprengel", einen der vier (bzw. fünf) Archidiakonate der Naumburger Diözese; er sucht Grenzen und Bestand (99 Kirchspiele) des Sprengels zu ermitteln. Karl Görler veröffentlicht ebendaselbst Studien „zur Bedeutung des siebenjährigen Krieges für Sachsen".

Über Hafenrecht und Marktzwang in Mecklenburg handelt eingehend Fr. Techen in den hansischen Geschichtsbl., Jahrgang 1908, Heft 1.

Einen gut orientierenden Überblick über Eigenart und Entwicklung der Kunst in Ostpreußen gibt Br. Schumacher in der Ostdeutschen Bauzeitung, Breslau 1908, Nr. 40 und 42.

P. Girgensohn, „Die Inkorporationspolitik des deutschen Ordens in Livland 1378—1397" in d. Mitt. aus d. livländ. Gesch., Bd. 20, Heft 1, 1907 schildert die Bemühungen des Ordens, im Interesse der inneren Konsolidierung des Landes die Selbständigkeit der Bischöfe zu brechen, vor allem die beiden größten geistlichen Gebiete, das Erzstift Riga und Dorpat, dem Orden zu inkorporieren. — Der erste zwischen dem Deutschorden und Rußland geführte Kampf, der trotz großer Niederlagen des Ordens endlich doch die Schicksale Estlands zugunsten der Deutschen entschied (1242), wird am gleichen Ort von P. v. d. Osten-Sacken dargestellt.

Val. Schmidt, „Südböhmen während der Hussitenkriege" in d. Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 46, Nr. 3, Febr. 1908 schildert die Verbreitung des Hussitismus, Žižkas beide Züge gegen Südböhmen (1420, 1421) und die weiteren Kämpfe der Parteien bis zum Jahre 1427.

Neue Bücher: Heinr. Brennwalds Schweizerchronik. Bd. 1. Hrsg. von Luginbühl. (Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandl. 10,40 M.) — Gillardon, Nikolaischule und Nikolaikloster in Chur im 17. Jahrhundert. Bündnerische Schulbestrebungen in dieser Zeit. (Chur, Schuler. 3 M.) — Windelband, Der Anfall des Breisgaus an Baden. (Tübingen, Mohr. 3 M.) — Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. (Freiburg i. B., Bielefeld. 5 M.) — Eifler, Das ärarialische Weingut in Unterfranken 1805—1905. (Leipzig, Deichert Nachf. 4 M.) — Wilh. Herzberg, Das Hambacher Fest. Geschichte der revolutionären Bestrebungen in Rheinbayern um das Jahr 1832. (Ludwigshafen, Gerisch & Co 5 M.) — Valentin, Frankfurt am Main und die Revolution von 1848/49. (Stutt-

gart, Cotta Nachf. 10 M.) — Muth, Die Kongregation Unserer lieben Frau von Trier. Welschnonnenkloster. (Straßburg, Heitz. 6 M.) — Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche. Hrsg. von Arens. (Paderborn, Junfermann. 6,50 M.) — Schönneshöfer, Geschichte der Bergischen Landes. 2., verm. u. neubearb. Aufl. (Elberfeld, Martini & Grüttefien. 5 M.) — Höynck, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Arnsberg. (Hüsten, Severin. 5 M.) — Jürgens, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Varel. (Oldenburg, Stalling. 5 M.) — Hohnstein, Geschichte des Herzogtums Braunschweig. (Braunschweig, Bartels Nachf. 3,75 M.) — Otto Bock, Die Reform der Erfurter Universität während des Dreißigjährigen Krieges. (Halle, Niemeyer. 2,80 M.) — Costabell, Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart. (Jena, Fischer. 3 M.) — Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. (Leipzig, Heinsius Nachf. 5,60 M.) — Seraphim, Baltische Geschichte im Grundriß. (Reval, Kluge. 3,50 M.) — Haller, Die Verschwörung von Segewold (1316). (Riga, Kymmel. 1,20 M.) — Rant, Die Franziskaner der österreichischen Provinz, ihr Wirken in Niederösterreich, Steiermark und Krain bis zum Verfalle der Kustodie Krain und ihrer Klöster (1596). (Laibach, Kathol. Buchh. 2,80 M.) — Bretholz, Das mährische Landesarchiv. Seine Geschichte, seine Bestände. (Brünn, Winiker. 10 M.)

Vermischtes.

Ein internationaler historischer Kongreß, der zur Erinnerung an die spanischen Befreiungskämpfe gegen Napoleon (1807—1815) vom 14. bis zum 20. Oktober in Zaragoza abgehalten werden soll, setzt sich die Aufgabe, durch Vorträge und Mitteilungen in einzelnen Sektionen (für polit. Geschichte, innere Geschichte, ungedruckte Quellen u. a.) unsere Kenntnis jener Jahre zu fördern. Beitrag 15 Pesetas. Vorsitzender des Ausschusses: Universitätsprofessor Dr. E. Ibarra y Rodriguez in Zaragoza.

Paul Kehrs Jahresbericht des Preußischen Historischen Instituts zu Rom für 1907/08 bezeugt von neuem neben dem Wachstum des Bestandes ein erfreuliches Gedeihen der wissenschaftlichen Arbeiten. Eine dritte Assistentenstelle ist geschaffen worden; ihr Inhaber, Liz. Freiherr Hans von Soden, wird die ital. Bibliotheken nach voreusebianischer altchristlicher Literatur durchforschen. Von den Nuntiaturberichten wird der

durch Cardauns bearbeitete Band 5 der I. Serie (Morone, Farnese, Cervini), dessen erste Hälfte im Druck fast vollendet ist, nach Vollendung des 2. Teiles als Ganzes erscheinen. Band 10 derselben Serie (Mai 1547 bis Juli 1548), bearbeitet von Friedensburg, ist erschienen. III, 5 (Portia), bearbeitet von Schellhaß, wird in Kürze vorliegen. A. O. Meyer, der durch reiche Funde im Borgheseарchiv aufgehalten worden ist, steht vor dem Drucke der Prager Nuntiaturberichte von 1603—1606. Das Repertorium Germanicum wird zunächst einen, dem Gegenpapst Klemens VII. gewidmeten Band bringen, der, von Göller bearbeitet, Anfang 1909 in die Presse kommen soll. Von Göllers Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie ist der 1. Band (bis zu Eugen IV.) in 2 Teilen erschienen. A. O. Meyers Darstellung über „England und die katholische Kirche unter Elisabeth" ist im Drucke, ebenso der von Hiltebrandt bearbeitete 1. Band der römisch-preußischen Akten (besonders des 18. Jahrhunderts). Cardauns hat die Aktensammlung für ein Werk über Febronius (Hontheim) abgeschlossen. Andere Arbeiten sind im Entstehen. Das Regestum Volaterranum (778—1303) von Fedor Schneider liegt bereits seit April 1907 vor.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat, wie wir ihrem Jahresbericht für 1907 entnehmen, folgende Publikationen ausgegeben: XI, 2, Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610, herausg. von G. v. Below, Band 2 (1563—1589). — XII, 1 und 2, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, bearbeitet und herausg. von H. v. Loesch (2 Bde.). — XXIII, 4, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, Band 4 (1353—1362), bearbeitet von Sauerland. Der von Knipping bearbeitete 3. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (1204—1304), dessen Erscheinen schon öfters in nahe Aussicht gestellt worden ist, steht im Drucke erst beim Jahre 1247; dieses langsame Fortschreiten legt den Wunsch nahe, daß sich die Gesellschaft entschließen möchte, die Regesten lieferungsweise zugänglich zu machen. Im Drucke sind ferner: Jülich-Bergische Landtagsakten II. Reihe, Band I, bearbeitet von Küch; vom Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz die Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande um 1300 (Fabricius) und die erste, die kölnische Kirchenprovinz umfassende Hälfte des zugehörigen Textbandes (gleichfalls von Fabricius); der 5. Band von Sauerlands Urkunden und Regesten aus dem Vatikan. Archiv, der die Zeit Urbans V. und Gregors IX. umfassen wird; Inventare des Neuwieder Archivs, bearbeitet von Schultze. Von den zahlreichen anderen Unternehmungen seien hier die Arbeiten

genannt, die nahe vor dem Drucke stehen: Die Matrikel der Universität Köln, Band 2, bearbeitet von Keussen; die Trierer Münzen von 1556—1794, bearbeitet vom Freiherrn v. Schrötter; der 2. Band von Redlichs Werk über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik.

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften wünscht eine auf die archivalischen Quellen gegründete Darstellung der Geschichte des Siebenjährigen Krieges in der Oberlausitz. Zeitliche oder räumliche Beschränkung (z. B. auf eine Sechsstadt) ist gestattet. Preis 500 M. dazu 32 M. Bogengeld. Bearbeitungen (mit Kennwort) sind bis zum 1. Januar 1911 an Professor Dr. Jecht in Görlitz zu senden.

Der auch um unsere Wissenschaft verdiente Assyriologe Konrad Eberhard Schrader (geb. 1836 zu Braunschweig) ist am 3. Juli in Berlin gestorben.

Einen Nachruf auf Ludwig Traube veröffentlicht H. Breßlau im Neuen Archiv 33, 2. Auch G. Morins Artikel: *Le dernier livre du maître* (*Revue Bénédictine* 25, 2; April 1908) gilt der Erinnerung an Traube. H. Brunn teilt in den Süddeutschen Monatsheften (März) einen Brief Traubes über die Bamberger Bibliothekarversammlung mit. — Das 1. Heft des 98. Bandes der *Revue Historique* (Mai-Juni) bringt einen Nekrolog auf Arthur de Boislisle aus der Feder G. Monods. Die *Revue d'Histoire moderne* enthält gleichfalls (10, 2; April 1908) einen Nachruf auf Boislisle.

Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Otto Hintze, Otto Krauske,
Max Lenz, Sigm. Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp,
Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Dritte Folge — 5. Band — 3. Heft

Der ganzen Reihe 101. Band

MÜNCHEN UND BERLIN

INHALT.

Aufsätze.

	Seite
Richard Löwenherz im Heiligen Lande. Von Alexander Cartellieri	1
Die Anfänge der venezianischen Galeerenfahrten nach der Nordsee. Von Adolf Schaube	28
Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. Von Alfred Schultze	473
Die Missionspläne des Ignatius von Loyola und die Gründung des Jesuitenkollegs in Messina im Jahre 1548. Von Friedrich Meyer	237
Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede. Von Moriz Ritter	253
Über die Ursachen der Französischen Revolution. Von Adalbert Wahl	283
Die Geschichtschreibung des Vatikanischen Konzils. Von Carl Mirbt	529
Louis Erhardt. Von Friedrich Meinecke	90

Miszellen.

	Seite
Zur Geschichte des karolingischen Kriegswesens. Von W. Erben	321
Zur Geschichte Belgiens im Mittelalter. Von F. Keutgen	601
Die Denkschrift des Grafen von Finckenstein „Über die Freiheiten der Ritterschaft“ (1811). Veröffentlicht von Friedrich Meusel	337
Zu Johannes Ronge. Von Hermann Oncken	100

Literaturbericht.

	Seite
Rassenproblem	612
Makedonen	615
Rom	104. 350 ff.
Christentum	356
Deutsche Geschichte	361 ff.
Mittelalter:	
Quellen	113. 623
Politische Geschichte	107. 114. 369. 618
Wirtschafts- und Rechtsgeschichte	115. 119. 378 f. 621 ff.
Reisen	118
16. Jahrhundert:	
Reformation und Gegenreformation	120 ff. 380
Guicciardini	624
17. und 18. Jahrhundert:	
Zeit Ludwigs XIV.	382
Zeit Friedrichs des Großen	127 ff. 384 ff.
Preußische Heerführer	627
Zeitalter Napoleons	133 ff.
19. Jahrhundert:	
Preußen	392 ff.
Österreich	629
Saint-Simon	142
Deutsche Landschaften:	
Baden	144
Straßburg	398
Pfalz	400
Frankfurt	145. 632

	Seite
Westfalen	148
Mühlhausen in Thüringen	149
Sachsen	403
Mecklenburg	404
Hanse	150
Österreich:	
Historischer Atlas	153
19. Jahrhundert	629
Schweiz:	
Politische Geschichte (16. Jahrh.)	159
Kirchengeschichte	157. 161. 405
Niederlande (1692—1715)	164
Frankreich:	
Mittelalter	165 ff.
16. Jahrhundert	407
18. Jahrhundert	410 ff.
Italien:	
Mittelalter	415
16. Jahrhundert	418
18. Jahrhundert	124
England:	
Mittelalter	171
Thomas Cromwell	421
O. Cromwell	177
Maitland	419
Ruthenen	180
Mohammed	182

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

	Seite
Annales Marbacenses ed. Bloch.	198
Arbusow, Grundriß der Geschichte von Liv-, Est- und Kurland	691
Arnold, Das eheliche Güterrecht von Mülhausen im Elsaß am Ausgang des Mittelalters	225
Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen	148
Baltische Bürgerkunde	692
Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. Bd. 2	206
Barkhausen, Francesco Guicciardinis politische Theorien in seinen Opere inedite	624
Barth, Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht	648
Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg	649
Becker, Der Dresdner Friede und die Politik Brühls	385
Begemann, Die Haager Loge von 1637 und der Kölner Brief von 1535	211
Beschorner, Geschichte der sächsischen Kartographie im Grundriß	403
Beß s. Unsere religiösen Erzieher.	
Bibliothek wertvoller Memoiren. Bd. 1—6	185
Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz	157
Binz s. Handschriften.	
Bitterauf, Napoleon I.	678
Blanchet, Les Enceintes Romaines de la Gaule	384
Böhmer, Regesta imperii I, 2. Aufl. I, 3 besorgt von J. Lechner	195
Bondois, La translation des saints Marcellin et Pierre	113
Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614	145
Bothe, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert	632
Brabant, Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen	127
Brandl s. Klein.	
Bretholz, Das mährische Landesarchiv, seine Geschichte, seine Bestände	690
Brunner, Politische Bewegungen in Nürnberg 1848/49	460
Capasso, Il governo di Don Ferrante Gonzaga in Sicilia dal 1535 al 1543	418
Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich. Bd. 2	167
Clausing, Der Streit um die Kartause vor Straßburgs Toren 1587 bis 1602	398
Clemen, Alexius Chrosner, Herzog Georgs von Sachsen evangelischer Hofprediger	441
Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß. I	185

Seite

Courteaut, Blaise de Monluc Historien 407
Creutzberg, Karl von Miltitz . . 120
Daenell, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika . . . 222
Delbrück, Geschichte der Kriegskunst. III 321
Denkschrift zur Hundertjahrfeier der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr . 688
Dormann, Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie 653
Dottin, Manuel pour servir à l'étude de l'Antiquité Celtique 430
Dürrwaechter, Wege und Ziele des Historischen Vereins Bamberg 225
Durand, Die Memoiren des Marquis d'Argenson 670
v. Eberhardt, Aus Preußens schwerer Zeit 458
Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland. . . 368
Egger, Geschichte der Cluniazenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser 405
Erzieher des preußischen Heeres. Herausgegeben von v. Pelet-Narbonne 627
Escher-Ziegler, Eine schweizerische Garnison zur Beschützung der Neutralität der Reichsstadt Straßburg 224
d'Ester, Zeitungswesen in Westfalen 215
Festschrift zur 49. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Basel im Jahre 1907 . 190
Fieger, P. Don Ferdinand Sterzinger 672
Finelsen, Die Akzise in der Kurpfalz 685
Finot, Das Rassenvorurteil . . . 612
Fischer, Der hl. Franziskus von Assisi während der Jahre 1219 bis 1221 199
Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert 684
Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. 371
Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg . . 467
Fricke, Memoiren und Lebensschicksale des Grafen Tourville. 452
Fricke, Untersuchungen zur älteren holsteinischen Geschichte . . . 197

Seite

Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860. I. Bd.: Die Jahre der Revolution und der Reform 1848—51 629
Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Tage von Kanossa . 435
Friis, Bernstorffsche Papiere. Bd. 2 673
Führer durch Berlin und seine wissenschaftlichen Institute . . 695
Füßlein, Anfänge des Herrenmeistertums in der Ballei Brandenburg 438
Fustel de Coulange, Der antike Staat 191
Gagliardi, Novara und Dijon . . 159
Gardiner, Oliver Cromwell . . . 177
Gfrörer, Straßburger Kapitelstreit und Bischöflicher Krieg im Spiegel der elsäss. Flugschriftenliteratur 398
Glaser, Montesquieus Theorie vom Ursprung des Rechts 670
Golowkine, La cour et la règne de Paul Ier 676
Gottlob, Ablaßentwicklung und Ablaßinhalt im 11. Jahrhundert . 196
Grabowsky, Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre 637
Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils 533
Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt . . 380
Grundriß der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von A. Meister. I, 1 und 2 361
Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland. 1378—1382 114
Guillaume, Procès-verbaux du Comité d'instruction publique de la Convention nationale. VI . 675
Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert 688
Halphen, Le comté d'Anjou au XIe siècle 648
Die Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. I. Die deutschen Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. 1. Bd. Beschrieben von Binz 637
Harnack s. Klein.
Hauck, Rupprecht der Kavalier, Pfalzgraf bei Rhein (1619—1682) 668
Hauser, Les compagnonnages d'arts et métiers à Dijon aux 17e et 18e siècle 671
Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundert-

Seite

jähriger Forschung und nach den Quellen 621
Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? 621
Hermkes, Die Schlacht bei Crefeld (1758) 214
Hoffmann, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum . . 615
Holtweg, Dr. Georg Heßler . . 656
Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg 436
Hruševskyj, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes. 1. Bd. 180
Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion 435
Jansen, Die Anfänge der Fugger (bis 1494) 379
van Kalken, La fin du régime espagnol aux Pays-Bas 164
Klein, Wendland, Brandl und Harnack, Universität und Schule 185
Klette, Die Christenkatastrophe unter Nero 643
Knieb, Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. 149
Knorr, Die verzierten Terra-Sigillatagefäße von Rottweil 193
La Mantia, Capitoli Angioini sul diritto di sigillo della cancelleria regia per la Sicilia posteriori al 1272 653
Lampe, Die Schlacht bei Maupertuis 654
Lechner s. Böhmer.
Leleuvre, Les communs en Bretagne à la fin de l'ancien régime (1667—1789) 671
Le Glay, Théodore de Neuhoff, Roi de Corse 124
Le Monnier, Les stigmates de Saint François 199
Liermann, Das Lyceum Carolinum. Ein Beitrag zur Geschichte des Bildungswesens im Großherzogtum Frankfurt 679
Der römische Limes in Österreich. Heft 7 u. 8. 104
Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jahrhunderts 434
Loserth, Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz und Steyregg . 449
Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters 400
Luchaire, Documenti per la storia dei rivolgimenti politici del comune di Siena dal 1354 al 1369 . 415

Seite

Luginbühl s. Quellen.
de Magistris, Primordi della Contesa fra la repubblica Veneta e Paolo V 666
Mamlock, Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten . . . 132
Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts 227
von der Marwitz, Vom Leben am preußischen Hofe 1815—1852 395
Mayer, Die Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866 und die deutsche Arbeiterbewegung . . 461
Mecklenburgisches Urkundenbuch, 22. Bd. 404
Meister s. Grundriß.
Meltzing, Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer . . 203
Merriman, Life and letters of Thomas Cromwell 421
Meusel, Friedrich August Ludwig von der Marwitz 392
Ed. Meyer, Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer. (Sendschriften der Deutschen Orient-Gesellschaft. Nr. 5) 639
Meynier, Un Représentant de la Bourgeoisie Angevine à l'Assemblée Nationale Constituante et à la Convention Nationale . . . 412
Mitteilungen des Russischen Archäologischen Instituts zu Konstantinopel XII 644
v. Möller, Aymar du Rivail, der erste Rechtshistoriker 639
Mollat, Études et documents sur l'histoire de Bretagne, XIII.—XVI. siècles 205
Monod, Essai sur les rapports de Pascal II avec Philippe Ier. . . 166
Monumenta Germaniae, Constitutiones III und IV ed. Schwalm 651
Morane, Paul Ier de Russie avant l'avènement 1754—1796 676
Muckle, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie . . 142
Ed. Müller, F. K. v. Savigny . . 219
Fr. Müller, Karl Friedrich v Cardell, ein Demminer als Königl. Schwedischer Generalfeldzeugmeister 680
Müller, Zur Beurteilung der Persönlichkeiten im Feldzuge von 1815 457
Mulder, Dietrich von Nieheim. Zijne opvatting van het concilie en zijne kronick 623
Nazelle, Le protestantisme en Saintonge sous le régime de la révocation 1685—1789 669

Seite

Newett, Canon Pietro Casola's Pilgrimage to Jerusalem in the year 1494 118
Nirrnheim, Hinrich Murmester . 656
Noack, Deutsches Leben in Rom, 1700—1900 218
Oliver, Roman Economic conditions to the close of the Republic 429
Oman, The Great Revolt of 1381 . 171
v. Pelet-Narbonne s. Erzieher des preußischen Heeres.
v. Petersdorff, Kleist-Retzow. . 396
v. Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum. . . 435
Philippson, Das Mittelmeergebiet 426
Pirenne, Geschichte Belgiens. Übersetzung des französischen Manuskripts von Fritz Arnheim. Bd. 1—3 601
—, Le soulèvement de la Flandre Maritime de 1323—1328 601
Pöppelmann, Georg Beseler und seine Tätigkeit für die Grundrechte des deutschen Volkes im Jahre 1848 459
Predeek, Papst Gregor VII., König Heinrich IV. und die deutschen Fürsten im Investiturstreit . . 618
Prentout, Statuts et ordonnances des apothicaires de Caen . . . 446
—, L'université de Caen à la fin du XVIe siècle 445
—, La vie de l'étudiant à Caen au XVIe siècle 445
—, Une réforme parlementaire à l'université de Caen 445
Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. I. Chroniken Bd. 1. Schweizerchronik Heinrich Brennwalds (1478—1551), bearb. von Luginbühl 657
Räbel, Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe in der Zeit vom Landshuter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung (1504 bis 1669) 686
Rapp, Die öffentliche Meinung in Württemberg von 1866 bis zu den Zollparlamentswahlen, März 1868 461
Reckendorf, Mohammed und die Seinen 182
Redlich und Schönbach, Translatio s. Delicianae 200
Richter, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. I. 153
Roller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert 144
Roth, Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert 465

Seite

Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß 119. 473
Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian 435
G. de Sanctis, Storia dei Romani, la conquista del primato in Italia 350
Schäfers, Personal- u Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe von 968 bis 1513 434
Schiele, Die Reformation des Klosters Schlüchtern 662
Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158—1343) . . . 197
Schönbach s. Redlich.
Schottmüller, Der Polenaufstand 1806/07 140
Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355 378
Schücking, Organisation der Welt 636
Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. 467
Schweizer, Die religiöse Auffassung der Weltgeschichte . . . 424
Sendschreiben der Deutschen Orient-Gesellschaft s. E. Meyer.
Seyler, Der Römerforschung Irrtümer in der Alisofrage 431
—, Die Osterstule und die Barigilden 431
Shepherd, Guide to the materials for the history of the United States in Spanish archives . . 637
Siebert, Beiträge zur vorreformatorischen Heiligen- und Reliquienverehrung 657
A. L. Smith, Frederick William Maitland 419
F. Smith, Die römische Timokratie 353
Soehnée, Catalogue des Actes d'Henri Ier, roi de France (1031 à 1060) 435
Stählin, Geschichte der kleinasiatischen Galater 430
Steffens und Reinhardt, Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. I, 1 161
Stevenson, The crusaders in the East 369
Stein, Hansisches Urkundenbuch. 10. Bd. 150
Steinberger. Die Jesuiten und die Friedensfrage (1635—1650) . 253
Strich, Marschall Alexander Berthier und sein Ende 458
Süßmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel . . 115
v. Taysen, Wanderungen auf dem Jenaer Schlachtfelde 139

	Seite
Unsere religiösen Erzieher. Herausgegeben von Beß	356
Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I.	691
del Vecchio, Su la Teoria del Contratto Sociale	410
Veil, Das Schulfest des Straßburger Gymnasiums im 18. Jahrhundert	684
Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie	107
Volz, Die Erinnerungen der Prinzessin Wilhelmine von Oranien an den Hof Friedrichs d. Gr. (1751 bis 1707)	384
Ward, Prothero, Stanley Leathes, The Cambridge Modern History. Vol. V: The age of Louis XIV.	382
—, The Cambridge Modern History. IX: Napoleon	133
Wendland s. Klein.	
Widmann, Weltgeschichte. Bd. 3 u. 4	634
Wiegand, Das politische Testament Friedrichs d. Gr. vom Jahre 1752	452
Wimmer, Deutsches Pflanzenleben nach Albertus Magnus	198
Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter	230
Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert	123
v Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter	649
Zelle, Die Hundert Tage, von Elba bis Helena	141
Ziegler, Die Politik der Stadt Straßburg im Bischöflichen Kriege 1592—93	398
Ziekursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts	385

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	184. 424. 633
Alte Geschichte	188. 427. 639
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250	192. 431. 645
Späteres Mittelalter (1250—1500)	200. 437. 651
Reformation und Gegenreformation (1500—1648)	206. 442. 659
1648—1789	212. 451. 668
Neuere Geschichte seit 1789	216. 454. 674
Deutsche Landschaften	224. 464. 684
Vermischtes	233. 470. 693

Berichtigung 700

Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters.

Von

Alfred Schultze.

Richard Schröder zum 19. Juni 1908 gewidmet.

In den deutschen Stadtrechten des Mittelalters nehmen die Sätze, die den Gast, den Fremden, anders behandeln als den in der Stadt Heimischen, einen breiten Raum ein. Wir pflegen sie als städtisches „Gästerecht" zusammenzufassen mit einem Ausdruck, den auch die Quellen nicht selten (vgl. z. B. Magdeburger Fragen II, 5, dist. 3, ed. Behrend, oder Bamberger Stadtrecht, § 433, ed. Zöpfl) in diesem Sinne gebrauchen, während sie freilich oft mit *gastrecht, gastesrecht* nur eine einzelne der hierher gehörigen Einrichtungen, das Recht auf Gastgericht oder das Gastgericht selbst, bezeichnen. Schon die Fülle der gästerechtlichen Normen weist auf ihre große Bedeutung für das Rechts- und Wirtschaftsleben der mittelalterlichen Stadt. Diese Bedeutung näher zu bestimmen und insbesondere den unmittelbar auf Handel und Handwerk sich beziehenden Sätzen des Gästerechts die richtige Stellung im Rahmen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft anzuweisen, ist die Wirtschaftsgeschichte an der Arbeit. Die folgenden Ausführungen wollen einige andere, vornehmlich privat- und prozeßrechtliche Seiten des Gästerechts herausheben, aber immerhin solche, aus denen

auf Wesen, Grundlage, Richtung des Gästerechts im allgemeinen Schlüsse sich ziehen lassen, und durch diese mehr dem Juristischen zugewandte Betrachtungsweise gerade auch der Wirtschaftsgeschichte zu dienen suchen.[1])

I.

Ist das städtische Gästerecht ein Ausläufer des alten germanischen Fremdlingsrechts? Ist die Entwicklung so aufzufassen, daß in den Beschränkungen der Gäste im städtischen Rechtsverkehr der alte Zustand der Rechtlosigkeit der Fremden in mannigfachen abgeschwächten Varianten, in Gestalt einer gemilderten Rechtsunfähigkeit oder einer beschränkten Rechtsfähigkeit, weiterlebt? Es ist dies die Auffassung, auf die z. B. Goldschmidt seine kurze Skizze in der Universalgeschichte des Handelsrechts (I, S. 120 ff.) gestimmt hat, wie sie ferner bei Otto Gierke (Deutsches Privatrecht I, S. 444 f.) und wohl auch, obschon mit etwas anderem Ausgangspunkt, bei Stobbe (Handb. des deutschen Privatrechts I, § 42) und weiter bei Heusler (Instit. des deutschen Privatrechts I, § 34) vorherrscht.[2])

[1]) Sie sind durch das vortreffliche Buch von Hermann Rudorff „Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß vorzugsweise nach norddeutschen Quellen", 1907 (O. Gierkes Untersuchungen Heft 88) angeregt. Vgl. dazu meine Rezension in Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 28, Germanist. Abt. S. 502 ff. und Hist. Zeitschr. 101, S. 119 f. Die oben unter I und II behandelten Fragen hat Rudorff kaum gestreift. Dagegen kann ich mich im Abschnitt III zum großen Teil auf das von ihm sorgfältig zusammengetragene Quellenmaterial und auch auf seine Darstellung stützen, in der aber gerade die Beziehung zur Gesamterscheinung des Gästerechts und zum handels- und gewerberechtlichen Teil desselben stark zurücktritt oder nur beiläufig und mit anderer als der oben gewonnenen Deutung berührt wird.

[2]) Vgl. auch Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I, 1, S. 27: „Die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Auswärtigen hatte sich zwar beschränkt, aber sie erschwerte immer noch nicht allein den Grundeigentumserwerb, sondern auch den Betrieb von Handel und Gewerbe"; auch S. van Brakel in Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 5, S. 401.

Allein zunächst sind Gäste im Sinne des städtischen Gästerechts, was v. Below (in dieser Zeitschrift Bd. 86, S. 69) mit Schärfe betont hat, nicht bloß Volksfremde, Reichsfremde, Reichsausländer, sondern in ihrer überwiegenden Mehrheit deutsche Reichsangehörige, darunter auch Angehörige derselben Landesherrschaft, also etwa Bürger einer benachbarten Stadt, die unter demselben Stadtherrn steht, Landleute der Umgebung, deren Grund- oder Gerichtsherr gerade der Stadtherr der betreffenden Stadt ist. Denn alle, die „in der stat nicht gesezzen sint noch in der stat gerichte" — Grimm, Wörterbuch IV, 1, Sp. 1456 — sind, wenn sie jetzt ohne die Absicht dauernden Aufenthaltes in der Stadt weilen, für diese Stadt und dieses Stadtrecht Gäste, Fremde, utwendige Leute, *hospites, advenae, extranei.* Den Gegensatz zu ihnen bilden in erster Linie die Bürger der betreffenden einzelnen Stadt, dann aber auch die Mitwohner, Beisassen, die gleichfalls in der Stadt wohnen, die städtischen Lasten mittragen und ihren allgemeinen Gerichtstand vor dem Stadtgericht haben, ohne doch das auf Grundbesitz oder später auch auf Aufnahme gegründete Bürgerrecht zu besitzen, also die zur Miete Wohnenden, die Gesellen, das Gesinde, endlich, obwohl sie mit den Bürgern weder die städtischen Lasten noch den allgemeinen Gerichtstand vor dem Stadtgericht teilen, die in der Stadt eingesessenen Geistlichen, Ritter (Ministerialen) und Grundhörigen.[1]) Nur ausnahmsweise wird in manchen Stadtrechten für bestimmte prozessualische Einrichtungen des Gästerechts aus Gründen, die nur in diesen liegen, — besonders für die Gastgerichte (vgl. unten S. 524) — die Grenze etwas weiter hinausgeschoben und als Gast erst behandelt, wer weiter als vier Meilen von der Stadt wohnt (so in Freiberg i. S., cap. III, § 4, ed. Ermisch) oder von seiner Wohnung aus das Stadtgericht nicht in einem Tage einschließlich der Heimreise besuchen kann (so im Magde-

[1]) Eingehende Nachweise bei Rudorff S. 2—24, wo auch über einige Schwankungen in der Terminologie der Quellen berichtet ist, die mitunter auch in der Stadt wohnhafte Nichtbürger als Gäste bezeichnen.

burger Rechtskreis, vgl. Magdeb. Fragen II, 5, dist. 1, ed. Behrend).[1]) Wo aber dann später der gegen die Gäste abgegrenzte Kreis der Einheimischen sich weitet zum ganzen landesherrlichen Territorium, dem die Stadt angehört, da ist dieses territoriale Gästerecht das Erzeugnis einer das Interesse des gesamten Territoriums wahrnehmenden landesherrlichen Politik, eine im Mittelalter nur vereinzelt bleibende Erscheinung und jedenfalls erst eine Nachahmung des ursprünglichen lokalen Gästerechts, das es nur selten verdrängt, so daß hier gewöhnlich das alte lokale und das neue territoriale Gästerecht nebeneinander hergehen.[2]) Das Ursprüngliche und Regelmäßige und damit das für die Untersuchung der geschichtlichen Grundlagen des städtischen Gästerechts Maßgebende ist, wie erwähnt, die Unterscheidung zwischen den innerhalb und den außerhalb der Stadt Eingesessenen: Alle letzteren sind für diese Stadt Gäste.

Immerhin ist damit die Frage nach der Abkunft aus dem alten Fremdlingsrecht noch nicht im verneinenden Sinne entschieden. Auch das alte schutzherrliche Recht über die Fremden, das ihnen den fehlenden Rechtschutz ersetzte, dafür aber ihre Person und ihr Vermögen Beschränkungen und Leistungen zugunsten ihres Herrn unterwarf, ist, nachdem es in der fränkischen Zeit subsidiär, später ausschließlich als Fremdenregal dem König zugestanden hatte, in der Folgezeit örtlich zersplittert. Es ist vielfach in die Hände der Grafen, Gerichtsherren, *seigneurs* übergegangen und hat sich als französisches *ius albanagii* oder *droit d'aubaine*, als deutsches Wildfangsrecht mit dem Inhalt, daß der berechtigte Herr die nicht binnen Jahr und Tag von einem nachfolgenden

[1]) Rudorff S. 20, 30, 169 ff.

[2]) Vgl. hierzu besonders v. Below in Jahrb. f. Nationalökon. Bd. 76, S. 457 ff. und über die interessante Entwicklung in Prag, wo schon 1304 die ersten Ansätze einer Territorialisierung des Gästerechts auftauchen, Franz Pick in Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 44 (1906), S. 421 ff. Vgl. ferner Th. Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters (Diss. Marburg 1901) S. 84 ff., auch Holtze, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahr-

Herrn vindizierten Fremden als seine Leibeigenen behandeln konnte, lange über das Mittelalter hinaus erhalten. Dabei ist auch der Begriff „Fremder" gewandelt, indem das Recht nicht bloß gegenüber den zugewanderten Reichsfremden, sondern auch gegenüber den Reichsuntertanen, die aus anderen Teilen des Reichs in den Machtbereich des berechtigten Herrn gelangten, ausgeübt wurde.[1]) So wäre es allerdings denkbar, daß das Fremdlingsrecht und sein Grundgedanke sich nun auch in die mehr und mehr verselbständigten Stadtgerichtsbezirke hineinverpflanzt und sich dort zugunsten des Trägers der Stadtgerichtsbarkeit, des Stadtherrn, Vogtes oder später des Stadtrats, gegen die von auswärts in den Stadtbereich gelangten Gäste, mochten sie Reichsfremde oder Reichsuntertanen, selbst Angehörige des gleichen Territoriums sein, Geltung verschafft hätte. Deshalb wird man vor einer abschließenden Stellungnahme noch den kennzeichnenden Spuren des Fremdlingsrechts in den Stadtrechten nachzugehen haben.

Die hauptsächlichen Kennzeichen sind Jahresleibzins und Nachlaßbehandlung. Das erste entfällt bei den ja nur zu vorübergehendem Aufenthalt in den Städten weilenden Gästen selbstverständlich. Selbst bei den dauernd sich in der Stadt niederlassenden Fremden ist, in Deutschland wenigstens, davon gar keine Rede. Wenn ein solcher als Unfreier zugewandert war und nunmehr von seinem Herrn nicht reklamiert wurde oder sich nicht zu seinem

---

hundert (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft 16) S. 8: Unterschied zwischen zollbaren und zollfreien Gästen. Ähnliche Tendenzen innerhalb der deutschen Hanse in der Richtung teilweiser Gleichstellung der Bürger der Hansestädte im Gegensatz zu den Nichthansen: W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 112 ff., 126 ff.

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte Bd. 1 (2. Aufl.) § 36 und Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.) § 45 Ziff. 2, Schröder, Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 242, 541[18], 827, 863[4], Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert Bd. 1, S. 105 ff., Karl Brunner, Der pfälzische Wildfangstreit (Diss. Heidelberg 1896) S. 1 ff., 6 ff. und in Zeitschrift für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft Jahrg. 2 (1897), S. 65 ff., 72[5], 82 f., 106.

Herrn bekannte, streifte er vielmehr — das wurde bekanntlich die Regel — sogar diese alte Unfreiheit ab und kam in den Genuß bürgerlicher Freiheit; keine Spur davon, daß ihn nach Jahr und Tag eine neue Unfreiheit — kraft des Fremdlingsrechts gegenüber dem Stadtherrn — ergriffen hätte.

Bei den nur auf kurze Zeit in die Stadt kommenden Gästen könnte höchstens das zweite Kennzeichen in Frage kommen: das Recht des Schutzherrn, den beweglichen Nachlaß des in seinem Schutzbereich verstorbenen Fremden sich anzueignen — das *droit d'aubaine* im engeren Sinne — oder den Nachlaß nur gegen Abzug eines Teiles – der *gabella hereditaria* — herauszugeben oder wenigstens, wie bei Grundhörigen und Leibeigenen, von dem Nachlaß das Besthaupt oder den Gewandfall zu nehmen. In der Tat ist nun die Behandlung der Fremdennachlässe in den deutschen Stadtrechtsaufzeichnungen des Mittelalters ein sehr beliebtes Thema. Manche Schriftsteller[1]) haben auch wirklich in den einschlägigen Bestimmungen oder doch in einigen von ihnen das *droit d'aubaine* wiedererkannt. Ich meine: zum mindesten für Deutschland mit Unrecht.

Die fraglichen Rechtsätze treffen zunächst Anordnung über die Verwahrung des Nachlasses, ob und unter welchen Garantien er beim Wirt, in dessen Behausung der Fremde gestorben ist, belassen werden oder ob er der Kommune, den *burgenses*, *consules*, *scabini*, oder dem Beamten des Stadtherrn, dem Vogt, in Verwahrung gegeben werden soll. Dann setzen sie regelmäßig eine Frist von Jahr und Tag fest, innerhalb deren der Empfangsberechtigte, vor allem der Erbe, und zwar ohne Unterscheidung zwischen einem inländischen und ausländischen Erben, eventuell aber auch der *dominus* des unfreien Fremden, der Sozius oder der Gläubiger des

[1]) Stobbe a. a. O. § 42 N. 24 und 26; Ernst Mayer a. a. O. Bd. 1, S. 106 N. 100, S. 108 N. 104, S. 109 N. 107; Goldschmidt, Universalgeschichte S. 121 Text zu N. 90. Auch das Zitat in Krauts Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (6. Aufl. von Frensdorff bearb.) § 48, Nr. 5 ist offenbar in diesem Sinne gemeint.

Verstorbenen, sich melden, sein Recht nachweisen und die Nachlaßgegenstände — nirgends ist von einem Abzug die Rede — sich aushändigen lassen soll. Erst für den Fall des Ablaufs der Frist, wenn kein Empfangsberechtigter sich gemeldet hat und etwaige Ansprüche verschwiegen sind, wird der Nachlaß der Obrigkeit zugewiesen und nun vornehmlich darüber Bestimmung gegeben, ob er an die *regia potestas*, den Stadtherrn, den Vogt, die Stadt oder ob er an Stadtherrn und Stadt, eventuell auch die Stadtpfarrkirche gemeinsam und zu welchen Anteilen fallen soll. Häufig wird noch ausdrücklich die Gültigkeit der letztwilligen Vergabungen des Fremden ausgesprochen, nicht selten auch in deren Ermangelung der Obrigkeit, an die der Nachlaß gefallen, zur Pflicht gemacht oder ihrem guten Willen empfohlen, davon etwas für das Seelenheil des Verstorbenen zu spenden.

Unter vielen Beispielen seien für diese Art der Regelung etwa die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 für die Gothländer (Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, Nr. 3), die Stadtrechtsaufzeichnungen von Braunschweig-Hagen aus dem 12. Jahrhundert § 11[1]), Hamm 1213, § 10, Münster-Bielefeld um 1221, § 17 (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 178, 150, 152), Hildesheim um 1300 § 25 (Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, S. 282), Bodenwerder 1287, § 24, Holzminden 1245, § 13, Pritzwalk i. Brandenburg 1256, § 15 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 29, 207, 364), Lübeck Cod. I von 1243, § 19 (Hach, Das alte Lübische Recht S. 190), Emmerich 1233 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 2, S. 100 f.), Enns 1212 (v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. d. österr. Erblande S. 45 Z. 3 ff.), Wien 1221, § 20 (Keutgen S. 209), Prag, Rechtsbuch Art. 109 (Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. 1, S. 132) namhaft gemacht.

Hiernach ist der Nachlaß des Gastes dem Einziehungsrecht des Gerichtsherrn erst dann ausgesetzt,

[1]) Dazu Frensdorff in den Göttinger Nachrichten, Phil.-hist. Kl. 1906. S. 296 ff.

wenn er nach Jahr und Tag als erblos erwiesen ist, damit aber durchaus in eine Linie gerückt mit dem Nachlaß des einheimischen Stadtbürgers, der, wenn er nach Jahr und Tag erbelos bleibt, der gleichen Einziehung unterliegt. Also liegt hier nichts anderes vor[1]) als das (unserem heutigen Erbrecht des Fiskus ähnliche) allgemeine Heimfallsrecht an dem im gerichtsherrlichen Gebiet erblos gewordenen Gut, wie es Sachsenspiegel (I, 28) und Schwabenspiegel (ed. Laßberg, Art. 30) schildern, das, früher ein Bestandteil der königlichen Gewalt, gleichfalls im Mittelalter allmählich in die Hände der Territorialgewalten gelangt ist.[2]) So wird es denn auch in vielen Stadtrechten in einer einzigen Vorschrift zugleich für Nachlässe von Einheimischen und Fremden geregelt, wie in Freiburg i. Br. § 2, Satz 2 und 3, Bern § 51, Hagenau 1164, § 3, Lübeck 1188, § 8 (Keutgen S. 117 f., 133, 134, 184), im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, § 41 (Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 19), in den Goslarer Statuten des 14. Jahrhunderts (ed. Göschen, S. 9 Z. 1—5), in Freiberg i. S. V, § 34 (ed. Ermisch).

Daß aber in den Stadtrechtsaufzeichnungen, wie wir oben sahen, so oft die Behandlung des Fremdennachlasses gerade besonders herausgehoben wurde, ist leicht erklärlich.[3]) Hier waren, wie die Quellen selbst, z. B. das Stadtrecht von Hamm (a. a. O.), manchmal ausdrücklich betonen, wegen des Fernseins der Familienangehörigen oder Erben des in der fremden Stadt gestorbenen Gastes

[1]) Daß der erst nach Jahr und Tag bei Erbenlosigkeit eröffnete Zugriff kein Albanagium bedeuten kann, erkennt auch Stobbe a. a. O. § 42, N. 28, Abs. 2 an, ebenso ausdrücklich Heydemann, Elemente der Joachimischen Konstitution S. 248, 250. Dagegen sieht Ernst Mayer a. a. O. S. 108 f. und N. 107 (vgl. auch Brunner, Grundzüge, 3. Aufl., S. 180) darin ein *ius albanagii*, das nur im Gegensatz zu dem früher sofort wirksamen durch das Vorschieben der Jahr-und-Tagfrist zum befristeten und bedingten Okkupationsrecht geworden sei.

[2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 541 f. und die dort § 48[18] Zitierten, besonders Tomaschek, Das Heimfallsrecht, wo auf S. 14 ff. ein Überblick über das Heimfallsrecht im Stadtrecht gegeben ist.

[3]) S. auch Frensdorff a. a. O. S. 296.

Bestimmungen über Verwahrung und Sicherung des Nachlasses dringend geboten. Hier war ferner der Fall, daß die hinterlassene Fahrhabe, weil sich für die fernen Verwandten Mühe und Aufwand der langen Reise nicht lohnten, oder wegen sonstiger Hindernisse binnen Jahresfrist unabgeholt und also erbelos blieb, ungleich häufiger, folglich das finanzielle Interesse sowohl auf stadtherrlicher Seite an der Festhaltung als auf kommunaler Seite an der Abgewinnung des Heimfallsrechtes und deshalb die Notwendigkeit einer Entscheidung darüber zwischen den beiden Teilen[1]) ungleich stärker, als bei den Erbschaften der Stadteinwohner. Hier lag endlich zur Festlegung der Heimfallsansprüche des Sterbeorts auch noch ein besonderer Anlaß in dem Gegensatz zu den immerhin als möglich in Frage kommenden Heimfallsansprüchen des Heimats- und Wohnorts des Gastes. Dagegen erhellt aus jenen Rechtsätzen in keiner Weise, daß sie die ordentliche Beerbung gegen etwa früher auf Grund des „Fremdlingsrechts" geübte Beschränkungen, also gegen *ius albanagii*, Abzug oder Besthaupt, sicherstellen sollten. Während bekanntlich ältere Stadtprivilegien und Handfesten nicht selten den Nachlässen der Bürger und in die Stadt Zugewanderten die Freiheit von *buteil*, Haupt-

[1]) Sie lautet je nach dem jeweiligen Zustand der Stadtverfassung recht verschieden. In Lübeck z. B. begegnen zeitlich hintereinander als Heimfallsberechtigte: die königliche Gewalt allein — diese und der Stadtrat je zur Hälfte — der Stadtrat allein; vgl. darüber K. Fr. Eichhorn in Zeitschr. f. geschichtliche Rechtswissensch. Bd. 13, S. 339 ff., Frendsdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 36 f., 86 f. und Karl Kähler, Das Heimfallsrecht des Fiskus und anderer juristischer Personen nach Lübischem Rechte und BGB. (Diss. Rostock 1902) S. 29 ff. Ja es gibt dort ein Stadium, in dem gerade die erblosen Fremdennachlässe im Gegensatz zu den anderen erblosen Nachlässen der *regia potestas* vorbehalten sind. Daß es sich dabei um mehr als um eine Verteilung zwischen den finanziell Interessierten, nämlich, wie Kähler S. 48 andeutet, um einen Nachklang des königlichen Fremdlingsrechtes gehandelt habe, leuchtet schon deswegen nicht ein, weil das königliche Heimfallsrecht an allen erblosen Nachlässen doch mindestens ebenso gut fundiert war. Eine ähnliche Verteilung begegnet ja noch für Berlin im Jahre 1508, vgl. unten S. 484 dieses Aufsatzes.

recht und sonstigem Herrenrecht im Verhältnis zum eigenen Stadtherrn wie zu fremden Grund-, Leib- und Gerichtsherren zusichern[1]), ist in jenen Vorschriften über die Beerbung der städtischen Gäste von ähnlichen, auf „Fremdlingsrecht" beruhenden Beschränkungen, soviel ich sehe, nirgends die Rede.

Man kann auch nicht sagen, daß die von Stobbe, Ernst Mayer, Kraut-Frensdorff (oben S. 478 N. 1) besonders angezogenen stadtrechtlichen Quellenstellen dem entgegenstehen. Sicher nicht der § 34 des Privilegs des Kaisers Friedrich II. für Goslar von 1219 (Keutgen S. 181 f.). Nach Stobbe habe sogar der Kaiser hierbei gerade, was er das Jahr darauf mit seiner berühmten, dem *Codex Justinianeus* als Authentica ad c. 10 C. 6, 59 einverleibten Konstitution *„Omnes peregrini"* (*M. G. Legum sectio IV, Const.*, II, no. 85, c. 9) allgemein aufs strengste verurteilte und mit schwerer Strafe bedrohte, eben die Ausübung des *ius albanagii* bezüglich der Fremdennachlässe, selbst noch seinem Reichsvogt in Goslar ausdrücklich zugestanden. Ganz abgesehen davon, ob diese in Rom erlassene Konstitution für Deutschland praktische Geltung erlangte[2]): der Widerspruch besteht für Goslar gar nicht. Denn heißt es in jenem Privileg auch, daß der Vogt *„nullius hereditatem debet accipere preterquam hystrionum, ioculatorum et advenarum"*, so schließt sich doch bezüglich der *advenae* sofort die Einschränkung an, daß er die

[1]) Z. B. Speyer 1111 und 1182, Worms 1114 und 1184, Goslar 1219, § 1 und 2, Dieburg § 3, Annweiler 1219, § 2, auch noch Frankfurt a. M. 1297, § 3 (Keutgen S. 14, 16, 17, 18, 179, 137, 138, 188). Auch im Privileg für Hagenau 1164, § 3 (ebenda S. 134), das *„nulli hominum . . . ius obitus aliquod communicandi"* (Sterbefallsrecht) konzediert und Ausantwortung an den Erben *„absque omni refragracione"* vorschreibt, dürfte Kaiser Friedrich I. nichts anderes als in seinen Privilegien für Speyer und Worms im Auge gehabt haben; jedenfalls erhellt auch hier nicht, daß er sich gerade auch gegen fremdlingsrechtliche Abgaben wenden wollte.

[2]) Dafür Stobbe a. a. O. S. 354 und Schröder, Rechtsgeschichte 5. Aufl., § 48[49]. Dagegen Brunner, Grundzüge 3. Aufl., S. 180[4], Ernst Mayer a. a. O. S. 109[109], Karl Brunner in Zeitschr. f. vergl. Rechts- u. Staatswissensch. Bd. 2, S. 107 f.

Erbschaft dann erst für sich behalten solle, wenn *„per unius anni circulum ... nemo venerit qui eam petat“*. Also nichts als das gewöhnliche Heimfallsrecht an erblosem Gut!

Freilich, ein gleicher Zusatz fehlt in § 13 des ältesten Stadtrechts von Soest aus dem 12. Jahrhundert: *„Praeterea iuris advocati est hereditatem accipere Frisonum et Gallorum“* (Keutgen S. 140), wobei es übrigens noch sehr zweifelhaft ist, ob darunter nicht vielmehr in Soest „angesiedelte“ Friesen und Walen[1]) statt friesischer und welscher „Gäste“ zu verstehen sind. Und ebenso fehlt ein solcher Zusatz in der hier ins Feld geführten Stelle aus dem Kölner Schiedsspruch zwischen der Stadt und dem Erzbischof vom Jahre 1258. Die letzte der Beschwerden nämlich, die der Erzbischof dem Schiedsspruch unterbreitet, stützt sich darauf, daß sein *camerarius „bona adventitiorum hominum qui decedunt potest et debet recipere“*, wovon er den Pfeffer für die erzbischöfliche Küche liefere, und rügt, daß nun *„ipsi cives istos homines camerario contradicunt“*, wodurch den Rechten des Erzbischofs und des Kämmerers Eintrag geschehe. Die Schiedsrichter entscheiden offenbar im Sinne des Erzbischofs, indem sie sagen, daß es so gehalten werden solle, wie es von Rechts und alter Gewohnheit wegen bisher beobachtet worden sei (Keutgen S. 163, Nr. 53 und S. 170 ad 53). Zwingt uns hier nicht das gesamte übrige Quellenmaterial aus den gleichen Zeiten, die Beschränkung auf solche Nachlässe, die binnen Jahr und Tag ohne reklamierenden Erben geblieben sind, als selbstverständlich zu unterstellen? Wie sollten Soest und Köln zu so schwerwiegenden Abweichungen kommen? Entschieden sollte eben hier nur werden, wem das Heim-

[1]) So Ilgen in Deutsche Städtechroniken Bd. 24, S. XX. Vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels Bd. 1, S. 78. Dafür spricht auch die Wiederkehr der Bestimmung in der Alten Soester Schrae aus der Mitte des 14. Jahrhunderts § 38: „Der vreysen unde der walen erve binnen der stat dat is des gherichtes unses heren van Colne“ (Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens Bd. 3, S. 392).

fallsrecht in den fraglichen Fällen gebührte. Das lehrt uns ja die ausführlichere Kölner Stelle aufs deutlichste. Der Erzbischof beklagte sich, daß die Bürger ihm oder seinem Kämmerer das Recht streitig machten. Sie wollten dasselbe durchsetzen, was, wie oben erwähnt, die Bürger mancher anderen Stadt ihrem Stadtherrn gegenüber damals erreichten. Nur um die Formulierung dieses Streitpunktes handelte es sich. Inhalt und Voraussetzungen des Rechts blieben außer Frage. Daß die Bürger es waren, welche das Recht für sich in Anspruch nahmen, ist mir auch geradezu ein Beweis gegen die Annahme eines *albanagium*. Solche den leibherrlichen ähnliche Rechte über die Bürger anderer Städte (als Gäste) gewinnen zu wollen, scheint mir im Widerspruch mit den allgemeinen Tendenzen der bürgerlichen Kreise. In solchem Sinne wird also das *„cives istos homines camerario contradicunt"* nicht zu nehmen sein. Daß man, wo es auf die Kompetenzregulierung ankam, das Heimfallsrecht nicht immer inhaltlich lückenlos umschrieb, begegnet auch anderswo. Ich verweise auf das Stadtrecht von Euskirchen 1302, § 11 (Keutgen S. 157), wo es nur heißt *„sine prole vel herede"* ohne Hinweis auf die zur Feststellung der Erbenlosigkeit gewährte Jahr- und Tagfrist, obschon in bezug auf Nachlässe der heimischen Stadtbürger, so daß nur das übliche Heimfallsrecht nach Jahr und Tag gemeint sein kann.[1]) Ich verweise ferner auf die Urkunde des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg von 1508 (von Raumer, *Codex dipl. Brandenburgensis* II, S. 241 f.), in der er den Schwesterstädten Berlin-Cölln obere und niedere Gerichtsbarkeit mit allen Gefällen und Nutzungen überläßt, aber sich neben anderem „alle erbfelle von unechten (d. h. unehelichen) oder frombden (fremden) lewten, die one erben vorsterben", vorbehält. Schon Heydemann („Elemente der Joachimischen Konstitution" S. 256 mit 251) hat hier

[1]) Das Prager Rechtsbuch erwähnt in Art. 109 bei den erblosen Nachlässen der Gäste die Jahresfrist, in Art. 107 dagegen bei den erblosen Nachlässen der Einheimischen nicht (Rößler, Rechtsdenkmäler Bd. I, S. 132).

nach dem Vorbild ähnlicher Urkunden die Wartefrist von Jahr und Tag ergänzt und das *ius albanagii* ausdrücklich abgelehnt. Die hier beliebte Zusammenstellung der Fremdennachlässe mit den Bastardnachlässen erinnert an ihre Zusammenstellung mit den Nachlässen der Schauspieler und Gaukler in Goslar (s. oben). In beiden Fällen ist sie aber nur eine rein äußerliche, genugsam erklärt durch den Anlaß, nämlich die Verteilung des Heimfallsrechts unter die verschiedenen öffentlichen Gewalten: nach Personenklassen[1]), nicht nach Bruchteilen des einzelnen heimgefallenen Nachlasses. Sie rechtfertigt nicht etwa einen besonderen Schluß auf eine allgemeine persönliche Gleichbewertung der *advenae* oder Fremden mit jenen „rechtlosen" Leuten. Dies ergibt sich schon daraus, daß derselbe Kurfürst Joachim in ähnlichen Urkunden, die er 1509, 1513 und 1522 für Frankfurt a. O., Brandenburg, Perleberg ausstellt, mit den Bastardnachlässen ganz allgemein die Nachlässe von anderen Leuten, die ohne Erben versterben, unmittelbar zusammen nennt und einheitlicher Regelung unterwirft, also die Nachlässe der Einheimischen ebensogut wie die der Fremden.[2])

So viel steht also mindestens fest: Der Inhalt der besagten Quellenstellen zwingt in keiner Weise zu einer Deutung im Sinne des *ius albanagii*. Die deutschen

---

[1]) Dies erklärt auch den § 13 des Soester Stadtrechts.

[2]) Nach den Zitaten bei Heydemann a. a. O. S. 254, 255. Ganz die gleiche Zusammenstellung begegnet in dem von Tomaschek, Heimfallsrecht S. 21 wiedergegebenen Privileg des Kaisers Maximilian I. für Überlingen vom Jahre 1518. Der Vergleichungspunkt ist die Erbenlosigkeit, die aber, während sie bei den anderen (Fremden wie Einheimischen) ein Vorkommnis des einzelnen Falles ist, bei den Bastards ein immer anhaftendes Attribut, eine Folge ihres unechten Standes darstellt (Heydemann S. 363 ff.). — Wo die Fremden als *aubains*, Wildfänge wirkliche Leibeigene des Territorialherrn sind, da gehören sie in der Tat auch in anderen Beziehungen, ja in ihrer allgemeinen Bewertung neben die Bastards und werden öfter mit ihnen zusammen genannt. Vgl. Karl Brunner in Zeitschr. f. vergl. Rechts- und Staatswissensch. 2, S. 77[1], 78[1 u. 4], 88, 90[8].

Stadtrechte des Mittelalters wenden in aller Regel auf die „Gäste", wie sich aus der Nachlaßbehandlung ergibt, das alte Fremdlingsrecht nicht an. Nicht einmal ausnahmsweise finden sich sichere Spuren des Gegenteils. Es ist also gewiß für die Gäste in deutschen Städten nicht richtig, daß unter ihnen die Reichsangehörigen während ihres Aufenthaltes in der Stadt auf das Niveau der Reichsfremden herabgedrückt wurden. Sie büßten so lange an ihrer allgemeinen Rechtsfähigkeit, an ihrem Personenstand nichts ein. Den Bemerkungen von Below's in dieser Zeitschrift (Bd. 86, S. 69) ist durchaus zuzustimmen. Umgekehrt scheinen eher unter den Gästen die Reichsfremden während ihres Aufenthaltes in der Stadt auf das Niveau der Reichsangehörigen emporgehoben zu sein, ganz abgesehen davon, wie weit sich ihre Rechtsstellung schon ohnedies ganz allgemein im Reiche gegen früher gebessert hatte. Denn ein Unterschied zwischen diesen beiden Klassen von Gästen ist aus den Stadtrechtsaufzeichnungen weder hinsichtlich der Nachlaßbehandlung noch in anderer Beziehung erkennbar. Insofern wirkte also die oben geschilderte, stadtrechtliche Normierung des Gästebegriffs — Gäste = alle außerhalb der Stadt Gesessenen — dem alten Fremdlingsrecht geradezu entgegen. In diesem Sinne, in bezug auf die Ausländer, werden wir für die Städte von „einer rückläufigen Bewegung im Mittelalter" (Heusler, Instit. I, S. 146) kaum reden dürfen. Vor allem haben beide Klassen von Gästen auch gleichmäßig und gleich den Bürgern der Stadt einen selbständigen, d. h. nicht erst durch einen Schutzherrn vermittelten Anspruch auf Rechtschutz vor dem Stadtgericht.[1]) Sie können ihr Recht in Person vor dem Stadtgericht vertreten. Wenn von Amira (Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., S. 92) sagt: „Im Mittelalter wird der unmittelbare Rechtschutz prinzipiell auf alle Ausländer erstreckt", so trifft dies für die deutschen Stadtrechte

[1]) Vgl. besonders Rudorff S. 21 f., Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1, S. 184.

sicher zu. Der Richter hat nach der Eidesformel, wie sie das Rechtsbuch nach Distinktionen (III, 1, dist. 1, ed. Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen Bd. 1, S. 134) gibt, zu schwören: „daz ich . . . wel . . . glich gewer unde recht sin deme armen also deme richen . . . unde richten deme gaste also deme ingesessen." Und wenn er dem Gast, sei er Ausländer oder Reichsangehöriger, sein Recht nicht gibt, so ist das Justizverweigerung. —

Hiernach verneinen wir die Abkunft des deutschen städtischen Gästerechts aus dem alten Fremdlingsrecht. Nicht aus Nachwirkungen der Idee von der Rechtlosigkeit der Fremden lassen sich die Unterscheidungen in der Behandlung der Gäste und der Einheimischen erklären. Das Gästerecht bildet nicht ein Glied in einer stetigen Entwicklung, die von der Rechtlosigkeit über die beschränkte zur unbeschränkten Rechtsfähigkeit der Fremden hinüberführt. Es ist aus anderem Geiste geschaffen.

II.

Als einer der wichtigsten gästerechtlichen Sätze wird gewöhnlich der Satz angesprochen:

> Gäste dürfen Grundstücke, die dem Stadtrecht und Stadtgericht unterliegen, nicht erwerben.

Dieser Satz galt in weiter Verbreitung, bis lange über das Mittelalter hinaus. Zuweilen war nicht bloß der Erwerb des Grundstücks, der Erwerb einer Weichbildrente, also der Rentenkauf, sondern auch, wie in Lübeck[1]), der Erwerb eines Pfandrechts an dem Grundstück, weil die Pfandverstrickung unter Umständen zum Pfandverfall hätte führen können, verboten. Der Erwerb war nichtig; den zuwiderhandelnden Verkäufer traf öffentliche Strafe (z. B. München Art. 223, ed. Auer, Lübeck Cod. II, § 226, ed. Hach S. 364). Erbte ein Gast von einem Bürger eine städtische Liegenschaft, so war,

[1]) Darüber jetzt eingehend Otto Löning, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck (Gierkes Untersuchungen, Heft 93) S. 31 ff.

wenn er nicht in die Stadt ziehen und Bürger werden wollte, das mindeste, daß er sie einem Bürger verkaufen und sich mit dem Erlös begnügen mußte (z. B. Dortmunder Statut von 1354, ed. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 205). Einzelne Ausnahmen von dem Verbot konnte der Rat der Stadt bewilligen.

Der Grund des Verbots ist offensichtlich.[1]) Die alte deutsche Stadtgemeinde war nach ihrem Zweck Marktgemeinde, nach ihrer Zusammensetzung aber Grundbesitzergemeinde. Der Zweck der Stadtansiedlung lag in der Bildung des Markts, im Betrieb von Handel und Gewerbe, die Siedlung selbst aber beruhte in dem Besitze der städtischen Grundstücke zu freiem Eigentum oder zu freiem Leiherecht, Weichbildrecht, Burgrecht. Die Stadtgemeinde hat in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzergemeinde manches Stück der Verfassung von der älteren Landgemeinde herübergenommen, vor allem aber die Verknüpfung der Gemeindemitgliedschaft und der aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten mit dem Grundbesitz.[2]) Freilich, die Art der Verknüpfung ist nicht überall dieselbe gewesen und hat auch in derselben Stadt im Laufe der Zeit manchen Wandel erfahren.

Einige Städte hielten den alten Landgemeindetypus noch lange schärfer fest, indem sie den Erwerb städtischen Grundes den Altbürgern, den alteingesessenen Geschlechtern vorbehielten, so daß weder Mitwohner (oben S. 475) noch zu dauerndem Wohnsitz von auswärts Zuziehende „städtischen" Grundbesitz und damit

---

[1]) Stobbe a. a. O. § 42, Ziff. 1, Beyerle a. a. O. S. 28, Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 133 ff., v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung II, S. 767 ff., O. Löning S. 32 f. mit S. 14 ff.

[2]) Vgl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 52, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 43 ff., namentlich 55, und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel „Bürgerrecht" (2. Aufl., Bd. 2, S. 1205), Schröder, Rechtsgesch. 5. Aufl., § 51[62], Planck, Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1, S. 78.

das Bürgerrecht erlangen konnten — eine Ausgestaltung[1]) des schon in der *lex Salica* (Tit. 45) enthaltenen Satzes, daß der Widerspruch eines Märkers die Einwanderung eines Ausmärkers auf eine zur Mark gehörige Hofstätte zu hindern vermöge. Ein Beispiel bietet Konstanz, wo nach den Untersuchungen Beyerles erst das Salmannenrecht, d. h. die Mitwirkung von Bürgern als Treuhändern beim Erwerb für Nichtbürger, allmählich den engen Kreis sprengen konnte.[2]) Andere Städte eröffneten den Zugang zum Grunderwerb und damit zum Bürgerrecht auch Mitwohnern und Zuziehenden, zuweilen mit der Einschränkung, daß im Falle der Belastung mit Renten oder Pfandrechten der darüber hinausgehende, also unbelastete, „ledige" Anteil am Grundstückswert ein gewisses Mindestmaß erreichen müsse, um als Unterlage des Bürgerrechtes zu genügen, wie Freiburg i. Br. in dem bekannten Satze seines Stadtrechts (§ 40, Keutgen S. 122): *„Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est."*[3]) Wieder andere Städte gingen schon früh noch weiter und gewährten auch Mitwohnern ohne eigenen Grundbesitz, ebenso wie sie diese zu den Pflichten der Bürger heranzogen, mehr oder weniger die Rechte der Bürger oder überhaupt auf ihren Antrag

---

[1]) v. Below in dieser Zeitschr. S. 69[2], 74[3], Heusler, Institutionen I, S. 147.

[2]) Parallelerscheinungen in Zürich: Arnold Escher im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 32, S. 89 ff., bes. 105 ff., dazu Stutz in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 28, German. Abt. S. 574 f.

[3]) So wird der Satz richtig von Flamm, Der wirtschaftl. Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert S. 96 ff. gedeutet. Die Deutung wird bestätigt durch den Vergleich mit dem Prager Rechtsbuch Art. 138 (Rößler I, S. 140): „der ein erb hab in der stat, doz zinshaftig ist .., is das is pesser ist den funfzig schock uber den zins, so ist er gesessen ... nach der stat recht." Das Grundstück braucht also nicht etwa ganz unbelastet zu sein, wie v. Below, Urspr. S. 52 Anm. 3 annimmt. Der Satz erinnert an Sachsenspiegel I, Art. 34 § 1.

durch einen Aufnahmeakt die „Bürgerschaft", doch nicht ohne einen wesentlichen Unterschied von den *„burgenses qui proprias habent domos"* (Goslar 1219, § 39, vgl. § 9, Keutgen S. 179 ff.), den erbgesessenen Bürgern, die allein den Vollbesitz aller bürgerlichen Rechte, das Vollbürgerrecht, hatten.[1])

Trotz aller Verschiedenheiten konnte also in der älteren Zeit das Stadtbürgerrecht oder wenigstens das Vollbürgerrecht überall nur vermittelst städtischen Grundbesitzes erlangt und behalten werden. Bezeichnend genug wirft § 24 des Berner Stadtrechts (Keutgen S. 129) sogar die Frage auf, ob nicht der Bürger, dessen Haus abgebrannt ist und der sich deshalb *„in provincia"* aufhalten muß, des Bürgerrechts verlustig gehe, wenn dies auch für den Fall, daß er *tributum et collectam* am Grundstück weiterzahlt, verneint wird. Hätte man nun den Übergang städtischen Grundbesitzes an Fremde, die nicht in die Stadt ziehen und nicht Bürger werden wollten, also an „Gäste" in unserem Sinne, geduldet, so wäre dies in den Städten der erstgenannten Art mit dem Grundsatze der exklusiven Grundbesitzfähigkeit der Altbürger natürlich ganz unverträglich gewesen. Aber auch abgesehen davon, hätte es überall die Gefahr einer Verminderung der ihre Pflichten gegen die Stadt — Wach- und Verteidigungsdienst, Gerichtsdienst — versehenden Bürger heraufbeschworen und damit das allgemeine Interesse der Stadt, ja den Grundbau der Stadtverfassung selbst gefährdet. Auch die Steuerkraft der Stadt. Denn es wäre fraglich geblieben, ob man den bereits in seiner Heimatstadt steuernden Gast nun auch noch wegen des von ihm erworbenen Grundbesitzes zu den eigenen städtischen Steuern hätte heranziehen und, wenn man es tat, die Beitreibung hätte regelmäßig und ohne Schwierigkeiten durchführen können. Allein auf die eigenen Machtmittel innerhalb der Stadt angewiesen,

[1]) So besonders auch Lübeck, dazu O. Löning S. 6 ff. Vgl. ferner v. Below, Urspr. S. 52*.

wäre man gegen den auswärts wohnenden Gast dazu kaum imstande gewesen. Diese Umstände rechtfertigten es, den Grunderwerb der Gäste ausnahmslos zu verbieten oder höchstens dem Stadtrat die Bewilligung des Erwerbs nur in Einzelfällen zu gestatten, in denen ihm der Gast die Erfüllung jener Pflichten oder einen ausreichenden Ersatz dafür besonders sicherstellte. Ein generelles Mittel in dieser Richtung bot hier die Treuhänderschaft, indem der Gast die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks, aber ein Bürger an seiner Statt rechtlich das Eigentum und damit die Erfüllung der daran hängenden Verpflichtungen gegen die Stadt übernahm. In Lübeck z. B. stand dieses Mittel lange zur Verfügung, bis man im Jahre 1543 in einer später in die revidierten Statuten von 1586 (I, 2, § 5) übergegangenen Ratswillkür auch dagegen einschritt.[1])

Das Verbot war also tief begründet in der Struktur der alten Stadtgemeinde als einer Grundbesitzergemeinde. Es war das selbstverständliche Produkt dieser Verfassungsgestalt.

Die gleiche Maßregel galt aber auch gegenüber Anderen, so in den Städten mit besonders exklusivem Bürgerrecht (Konstanz) gegenüber den Mitwohnern und Zuziehenden, überall aber gegen Ritter und Hofleute, selbst wenn sie bereits in der Stadt wohnten, und gegen Geistliche, Kirchen und Klöster, auch gegen diejenigen unter ihnen, die ihren Sitz in der Stadt hatten. Bei ihnen allen trafen ganz ähnliche Gründe zu wie bei den Gästen. Man soll nicht, sagt Art. 129 des Prager Statutarrechts (Rößler Bd. 1, S. 87), alle zusammfassend, „gesten, herrn, munchen, nunnen, pfaffen oder juden erb oder aygen, zins oder selgret (letztwillige Zuwendung im Interesse des Seelenheils) in der stat inwendig der mower (Mauer)“ verkaufen oder schaffen oder geben, „darumb daz der stat ir rechte davon nicht abgee“. Ja

[1]) O. Löning a. a. O., bes. S. 59 f., 39. Vgl. auch A. Kober, Das Salmannenrecht und die Juden (Beyerles Deutschrechtliche Beiträge I, 3) 1907.

bei Geistlichen und geistlichen Anstalten waren diese Gründe noch um vieles verstärkt. Sie beanspruchten nach kirchlichem und kaiserlichem Recht die allgemeine Freiheit von Steuern und öffentlichen Leistungen; die manchmal zu heftigem Kampfe führende Gegenwehr der Städte hatte nur wechselnden und örtlich verschiedenen Erfolg.[1]) Dazu kam die Unveräußerlichkeit der einmal in die tote Hand gelangten Güter. Auf der anderen Seite war mit dem besonderen Antrieb zu Seelgiften an Kirche und Klerus zu rechnen. So handelte es sich hier um eine ganz besonders schwere Gefährdung der Grundlagen der Stadtverfassung.

Diese Seite des Verbots war daher auch praktisch die weitaus bedeutsamste. Sie tritt in den Stadtrechtsquellen häufig in den Vordergrund, wie etwa in Art. 223 des Münchener Stadtrechts (ed. Auer), wonach man „chainem chloster oder jemant anders, der mit den purgern nicht steuert" verkaufen soll. Manche Stadtrechte bringen sie nur allein zum Ausdruck, z. B. Goslar 1219, § 46 (Keutgen S. 182) in der Wendung, daß es keinem verstattet sei, sein Haus der Kirche zu schenken, außer in der Weise, daß das Haus verkauft und nur der Erlös der Kirche zugeteilt werde, „*ut etiam regi* (dem Stadtherrn) *ius suum non detrahatur*", und ähnlich die ältesten lateinischen Statuten Lübecks (Cod. I, § 26, ed. Hach S. 192), die dem Zuwiderhandelnden die hohe Strafe von 10 Mark Silber androhen, auch Hannover 1307, § 25 (Keutgen S. 295), auch Erfurt 1281 (Keutgen S. 472 f.), wo das trotzdem der Kirche geschenkte Grundstück zugunsten der Stadt verwirkt sein soll. In so starkem Maße wie von Kirchen und Klöstern, war von auswärts wohnhaften Gästen der Erwerb städtischen Grundbesitzes kaum zu erwarten. Wenigstens stellen sowohl Beyerle (S. 75 Anm. 21) für Konstanz

[1]) O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 331, Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1, S. 123 ff., v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Bürger" (2. Aufl., Bd. 2, S. 1183), O. Löning a. a. O. S. 15. Belege im einzelnen besonders bei Niese, Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert S. 98 ff.

als Otto Löning (S. 39 Anm. 3) für Lübeck fest, daß Gäste im Vergleich mit der Geistlichkeit sich der Treuhänderschaft auffallend selten bedienten; freilich gelang es, worauf ich hinweisen möchte, den Geistlichen wohl auch eher als den Gästen, Bürger für die Rolle der Treuhänder zu gewinnen.

Hiernach war die den Grunderwerb der Gäste betreffende Vorschrift nur eine, und zwar nicht einmal die praktisch wichtigste, aus einer Reihe gleichartiger Vorschriften, die sich aus dem Wesen der älteren Stadtgemeinde von selbst ergaben. Dieser Teil des Gästerechts war also bloße Ausstrahlung der auf dem Grundbesitz aufgebauten Stadtverfassung. Es waren nicht speziell gerade gegen die Gäste gerichtete Motive, die ihn hervorgetrieben haben. Er entstand unabhängig von dem Verhalten der Stadt gegenüber den Gästen in Handel und Gewerbe, vereinbar sowohl mit einer dem Verkehr der Gäste in der Stadt freundlichen als mit einer ihm feindlichen Politik. Erst unter veränderten Verfassungszuständen, wo der Grundbesitz nicht mehr die frühere ausschlaggebende Bedeutung für das Bürgerrecht oder Vollbürgerrecht und für das städtische Finanzwesen hatte, jene Vorschrift also nicht mehr durch solche Rücksichten gerechtfertigt war, konnte für ihre Fortexistenz oder gar Verschärfung eine allgemeine gegen die Gäste gerichtete Wirtschaftspolitik bestimmend sein. Etwas anderes ist es, ob nicht die Ausschließung vom Grunderwerb für sich allein in ihren Folgen auch Handel und Gewerbe der Gäste in der Stadt ungünstig beeinflussen konnte. Das ist bis zu einem gewissen Grade natürlich nicht zu bestreiten. Doch geht Fr. Holtze[1]) sicher viel zu weit, wenn er schon darin die Ursache sieht für den Ausschluß der Nichtbürger von dem regelmäßigen Gewandschnitt und damit von der „Hauptbetätigung mittelalterlicher Kaufmannschaft", der „rechtlichen Basis zum Handelsbetrieb", da die Befugnis hierzu von dem Volleigentum oder Unter-

[1]) A. a. O. (oben S. 476 N. 2) S. 16 ff., 20 f., 24 f., 28 f. Vgl. v. Below in Jahrb. f. Nationalökonomie Bd. 75, S. 4 ff.

eigentum an einer Kaufkammer, d. h. an einem Raume im städtischen Kaufhaus, abhängig und, weil die Kaufkammer zu den Immobilien gehört habe, eben wegen des Immobiliarverbotes für Nichtbürger unerreichbar gewesen sei. Denn, wie Holtze selbst richtig darlegt, durften die Gäste während der Jahrmarktzeit ja gerade in einem besonderen Teil des Kaufhauses — und nur in diesem — den Gewandschnitt, also den Tuchverkauf im Detail, ausüben. Warum wäre dies nicht auch außerhalb der Jahrmarktzeit schließlich möglich gewesen? Wenn es ihnen außerhalb dieser Zeit verschlossen war, so konnte das also nicht eine bloße Folge ihrer Unfähigkeit zu liegenschaftlichem Erwerb sein, sondern es war bereits eine nach Grund und Ziel ganz speziell auf den Handelsverkehr der Gäste zugeschnittene Maßregel, eine Aktion der Stadt als Marktgemeinde. Daß schon das Immobiliarverbot dem Gästerecht im allgemeinen[1]), auch dem handels- und gewerberechtlichen Teil, seine Richtung gegeben habe, ist also nicht anzunehmen.

Dagegen hängen allerdings damit zusammen die Beschränkungen der Zeugnisfähigkeit der Gäste.

Die Grundbesitzergemeinde ist zugleich die Gerichtsgemeinde, die Gemeinde der dingberechtigten und dingpflichtigen Dinggenossen. Wo, wie in Lübeck[2]), das Bürgerrecht über die Grundbesitzer hinaus erstreckt ist, haben doch nur diese als Vollbürger das Recht auf aktive Teilnahme am Ding. Nur erbgesessene Bürger sind also fähig, als Urteilfinder zu wirken. Dem Urteilfinden ist nach seiner Ausgestaltung im deutschen mittelalterlichen Recht das Zeugnis vor Gericht nahe verwandt. Der Zeuge gibt nicht, vom Richter ausgefragt, sein Wissen über die streitige Frage durch Geschichtserzählung im einzelnen kund, so daß es dann dem Gericht überlassen wäre, nach eigenem Ermessen den Inhalt der Aussage für die Bildung

[1]) „Zur Erklärung des Gastrechts", was v. Below in dieser Zeitschrift Bd. 86, S. 69 Anm. 2 als „vielleicht" möglich erwägt, möchte ich es also nicht heranziehen.

[2]) Hach, Cod. I, § 2, dazu O. Löning a. a. O. S. 7[3] und die dort Zitierten.

seines Urteils zu verwerten, sondern er bekräftigt mit seinem Eide die Behauptung der Partei. Wie diese selbst darin bereits den Tatbestand, so wie sie ihn unterstellt, mittels rechtlicher Schlußfolgerung, z. B. zur Behauptung des soundso viel Schuldig- oder Nichtschuldigseins, verarbeitet hat, so verarbeitet nunmehr der Zeuge in gleicher Weise den von ihm aus welchem Grunde nur immer für wahr gehaltenen Tatbestand mittels Anwendung der ihm bekannten Rechtssätze zur zeugeneidlichen Bekräftigung jener Behauptung. Er gibt ein Urteil über die streitige Rechtsbehauptung ab. Daher behandelt der Sachsenspiegel (III, 70) die Fähigkeit zum Urteilfinden und die zum Zeugnis zusammen und einheitlich. Deshalb heißt es dort und ebenso ganz regelmäßig in unseren Stadtrechten: Zeuge sein „auf" oder „über, *super*" den Gegner — „Wendungen, die den Gegner als der Macht des Zeugen unterworfen darstellen."[1]) Wer nicht Urteilfinder sein kann, kann also auch nicht Zeuge sein. Und es ergibt sich daraus für die Gäste in der Stadt die Folgerung: Weil sie nicht Dinggenossen im Stadtgericht sind, können sie auch nicht Zeugen sein. Das ist nicht ein durch eine besondere Gästepolitik eingegebener, neu geschaffener Rechtssatz, nicht „eine entschiedene Zurücksetzung des Fremden hinter den Bürger"[2]), sondern eine Folgerung aus dem Wesen des Zeugnisses. Auf diesem Standpunkt steht eine große Zahl von Stadtrechten. „*Nullus extraneus*", heißt es im Freiburger Stadtrecht § 14 (Keutgen S. 119),[3]) „*testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem,*" und in § 16 (vgl. § 13) wird der Satz[4]), daß kein Ministeriale oder Grund-

[1]) Ich stütze mich hierbei auf die lichtvollen Ausführungen Plancks a. a. O. Bd. 2, S. 46 f., 63, 65 verbunden mit Bd. 1, S. 224 ff.

[2]) Wie Stolze, Die Entstehung des Gästerechts S. 76 meint.

[3]) Ähnlich aus der Freiburger Stadtrechtsfamilie z. B. Bern § 15 (Keutgen S. 128), Burgdorf § 194, 195 (Gaupp Bd. 2, S. 141), Dießenhofen § 11 (Gengler, Stadtrechte S. 80).

[4]) Vgl. hierzu v. Below in dieser Zeitschrift Bd. 59, S. 227 Anm. 1, Flamm in Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. 28, S. 6 f., Rietschel, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschafts-

höriger des Stadtherrn ohne Konsens der Bürger *„in civitate habitabit vel*[1]) *ius civile habebit“*, mit den Worten begründet *„ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi“*. Nicht überhaupt Unfreie — dasselbe Stadtrecht, § 31, kennt noch einen *„burgensis habens proprium dominum“* —, sondern Unfreie, Mannen ihres eigenen Stadtherrn unter sich zu haben, erscheint den Bürgern als eine Gefahr, und diese Gefahr nimmt in ihren Augen besonders drohende Form an in der Möglichkeit, vor Gericht dem Zeugnis dieser dem Stadtherrn zur Treue verpflichteten, in seinem Interessenkreis lebenden Leute ausgeliefert zu sein. Das Berner Stadtrecht[2]), § 25, (Keutgen S. 129) will dem in der Stadt seßhaften und alle städtischen Lasten mittragenden *hospes*[3]) (= Nichtbürger) alle Rechte der Bürger zugestehen, *„excepto quod nullum burgensem potest convincere de hoc quod negat“*, d. h. nur darf er nicht durch sein Zeugnis dazu helfen, einem um Schuld oder Straftat verklagten Bürger den Reinigungseid zu verlegen. Um wie viel weniger wollte man sich dessen von stadtfremden, des heimischen Rechts unkundigen Gästen versehen! In dem Privileg des Kaisers Friedrich II. für Goslar von 1219 (§ 11, Keutgen S. 180) ist die Fassung des Satzes emphatisch bis zu den Worten gesteigert: „Keiner der Könige oder der Fürsten des Reichs oder der stadtfremden Leute soll über einen Goslarer Bürger ein *extraneum testimonium* heraufführen, sondern man soll durch Bürger der Stadt seine Behauptung beweisen.“ Der Bürger braucht sich nur von seinen Mitbürgern überführen zu lassen: lautet die Vor-

---

geschichte Bd. 3, S. 435[1] und Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. (Sonderabdr. aus der Tübinger Festgabe für Thudichum) S. 7[1].

[1]) Stadtrodel § 36 (Gaupp, Stadtrechte Bd. 2, S. 33) sagt *„nec“*. Die Verfassungen von 1275 und 1293 (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. 1, S. 79 u. 129) sprechen nicht vom Wohnen in der Stadt, sondern uur vom „Bürger werden“.

[2]) Obwohl eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, kann es natürlich doch zur Kennzeichnung der damaligen Rechtsanschauung herangezogen werden.

[3]) Oben S. 475 Anm. 1.

schrift in Münster 1221, § 35 (Keutgen S. 152) und in St. Pölten 1159 (Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich S. 211). Wer die Wahrheit bezeugen soll, muß nach dem Recht von Lübeck die Umfriedung seines Wohnsitzes innerhalb der Stadtmauer, muß „torfach eghen", d.h. freies städtisches Grundeigen, haben (Hach, Cod. I, § 67, II, § 109).[1]) Ja, es muß dieser Grundbesitz gemäß Prager Statutarrecht Art. 66 (Rößler I, S. 47) nach Abzug der darauf liegenden Zinslasten noch einen Wert von mindestens 20 Schock großer Prager Pfennige darstellen.[2])

Freilich weisen manche Stadtrechte, namentlich der späteren Zeit, auch Abweichungen auf, und zwar in den verschiedensten Abstufungen. So ist in Freiburg i. Üchtl. 1249 (ed. Zehntbauer: Art. 71, ed. Gaupp, Stadtrechte II, S. 95, Art. 67) für Bagatellsachen bis zum Streitwert von 3 Schillingen gegen einen Bürger auch das Zeugnis eines Nichtbürgers zugelassen. In Iglau, 13. Jahrhundert, Art. 8 (Tomaschek a. a. O.), Brünn, 14. Jahrhundert, Art. 81 (Rößler II, S. 362) und ähnlich in Hildesheim, ca. 1249, § 15, 16 (Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, S. 103) ist das Zeugnis eines Fremden gegen einen Bürger dann gültig, wenn es durch das hinzutretende Zeugnis mindestens eines Bürgers bekräftigt wird. Und Goslar begnügt sich 100 Jahre nach jenem eben erwähnten kaiserlichen Privileg in allen Rechtstreitigkeiten, außer um Liegenschaften, ganz allgemein mit dem Zeugnis rechtschaffener Leute (Göschen S. 94 Z. 36 ff., 96 Z. 25 ff.).[3]) Ebensowenig zählt das Münchener Stadtrecht 1347 Art. 85 (ed. Auer) unter den zum Zeugnis Untauglichen noch die Gäste auf. Aber auch diese mildernden Abweichungen hängen mit dem Wesen des Zeugnisses zusammen, näm-

[1]) Dazu O. Löning a. a. O. S. 7, 33, 59 f.

[2]) Vgl. ferner Wipperfürth 1283, § 10 (Keutgen S. 155), Eisenach 1283, § 35 (Gengler, Stadtrechte S. 106) unter vielen anderen.

[3]) Über andere Varianten vgl. Planck a. a. O. I, S. 184, II, S. 56 ff. Vgl. auch Augsburg 1276 (ed. Meyer), Art. 87, § 1 im Gegensatz zu § 2 und 3.

lich mit Verschiebungen in der Auffassung dessen, was einem Zeugnis seinen Wert verleiht. Durch eine überreiche Kasuistik schimmert die Gesamttendenz hindurch, mehr und mehr neben den allgemeinen Rücksichten auf die Persönlichkeit des Zeugen die besondere Rücksicht auf die sein Wissen von dem streitigen Sachverhalt sicherstellenden Momente zu betonen, und so gelangt man zuweilen dazu mit einer Verstärkung in letzterer ein Nachlassen in ersterer Richtung zu verbinden.[1]) Darauf ist es denn auch zurückzuführen, daß in gewissen Streitsachen von dem Erfordernis, daß der Zeuge Gerichtsgenosse sei, Abstand genommen wird und zur Seltenheit sogar Gäste, mit oder ohne Gerichtsgenossen zur Seite, als Zeugen geduldet werden. Hierbei kann die Ausgestaltung der Details im einzelnen Stadtrecht durch die Gesamtstimmung gegenüber den Gästen schließlich mit beeinflußt worden sein.[2]) Allein, was es hier galt zu zeigen, die Grundlage und Grundrichtung auch der auf das Zeugnis der Gäste sich beziehenden Sätze liegen in allgemeinen Einrichtungen der mittelalterlichen Stadtverfassung, Stadtgerichtsverfassung und Gerichtsprozedur, nicht in besonders auf die Gäste abgestellten Motiven.

III.

Das Schwergewicht des Gästerechts liegt in den Vorschriften über den Handel, den Gewerbebetrieb, den Aufenthalt und Verkehr der Gäste in der Stadt, auch den gerichtlichen Verkehr, d. h. die Gestaltung des Prozesses und der Gerichtsverfassung, wenn der Gast Partei ist, wenn von ihm oder gegen ihn Recht gesucht wird. Hier stammen die bestimmenden Ideen nicht aus der anfänglichen Struktur der Stadtverfassung,

---

[1]) Auch hierzu besonders Planck a. a. O. II, S. 45 ff., 73 fi. Nähere Untersuchungen fehlen bisher.

[2]) Vgl. z. B. bezüglich Lübecks und Hamburgs Planck S. 56: dort schärfere Entwicklung der Beschränkungen der Zeugnisfähigkeit „wohl in Folge der allmählich erlangten größeren staatlichen Selbständigkeit und Abgeschlossenheit".

etwa gar aus dem Recht der Landgemeinden, sie sind vielmehr erst Produkte des entwickelten städtischen Geistes. Hier wirkt die Stadt nicht als Grundbesitzergemeinde, sondern als Marktgemeinde.

Nur andeutungsweise sollen die Bestimmungen über Handel, Handwerk, Aufenthalt der Gäste in der Stadt an der Hand der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur[1]) im folgenden skizziert werden.

Dem Gast ist vor allem der Detailhandel, darunter der Gewandschnitt, untersagt; er darf die Waren, die er in die Stadt bringt, oder doch gewisse Warengattungen nur im großen absetzen; Ausnahmen, zuweilen aber auch noch unter Beschränkungen, gelten für die Marktzeiten, besonders die Jahrmarktzeiten.

Verbreitet ist das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast, damit nicht der vom Gast kaufende Gast den Einkauf der Stadtbürger erschwere und verteuere und der an den Gast verkaufende Gast den Gleiches feil haltenden Bürgern Konkurrenz mache. Wo das Verbot nicht voll durchgeführt ist, sind die Gäste wenigstens verpflichtet, ihre Waren zuvörderst den Bürgern anzubieten. Derartige Vorkaufsrechte der Bürger gibt es in zahlreichen Abstufungen. Dem Gast ist der Vorkauf in jeglicher Gestalt aufs strengste untersagt.

---

[1]) Vgl. besonders im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) die Artikel „Bürger" (v. Below), „Fremdenrecht" (R. Ehrenberg) und „Stapelrecht" (Stieda) und im Wörterbuch der Volkswirtschaft (2. Aufl.) die Artikel „Fremdenrecht" (v. Below) und „Stapelrecht" (Rathgen), ferner Stieda in den Jahrb. f. Nationalök. Bd. 27, S. 67 ff., v. Below in dieser Zeitschrift Bd. 86, S. 63 ff., 68 ff. und in den Jahrb. f. Nationalök. Bd. 75, S. 4 f., 7 f. und Bd. 76, S. 457 ff., 460 f., Techen in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1897, S. 60 ff., Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, S. 120 ff., Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 162 ff., Franz Pick in der oben S. 476 Anm. 2 zitierten Abhandlung (wo das höchst entwickelte Prager Gästerecht behandelt wird), Th. Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters (Diss. 1901), M. Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert (Diss. 1903).

Ein Bürger darf nicht mit einem Gast in eine Handelsgesellschaft treten oder für einen Gast Handlungsbevollmächtigter sein.

Das „Stapelrecht" mit Umschlags-, Niederlags-, Straßenzwang soll den auswärtigen Handel nach Möglichkeit in der heimischen Stadt konzentrieren und bei ihr festhalten. Es verbietet den Gästen, ihre Handelsgüter oder solche gewisser Gattungen durch die Stadt hindurch oder an ihr vorbei zu transportieren, und gebietet ihnen entweder, sie eine bestimmte Anzahl von Tagen in der Stadt liegen zu lassen und den Bürgern zum Kauf auszubieten und erst das dann noch Unverkaufte weiterzuführen, oder gar überhaupt, ihre Waren nicht über die Stadt hinauszubringen, also alles bis zum letzten an die Bürger loszuschlagen, wenn man nicht wieder zum Rücktransport gezwungen sein will.

Die Gäste müssen die von ihnen zum Verkauf eingebrachten Waren nach besonderen, von der Stadt aufgestellten Tarifen verzollen.

Ihr Handelsverkehr unterliegt einer mannigfaltigen Beaufsichtigung. Sie dient der Einhaltung der erwähnten Bestimmungen, aber auch der Kontrolle ihrer Waren auf ihre Güte, zu welchem Zweck ihnen bestimmte Verkaufsplätze angewiesen sind. Zur Geschäftsvermittlung müssen die Gäste sich einheimischer, von der Stadt angestellter Personen (Makler, Unterkäufer), zum Abwägen ihrer Waren müssen sie sich einheimischer Wäger bedienen unter Benutzung der öffentlichen Wage, für die sie z. B. in Freiburg i. Br. (§ 36 Keutgen S. 122) eine Gebühr zu zahlen haben, während sie für die Bürger gebührenfrei ist.

Der Aufenthalt der Gäste in der Stadt ist zeitlichen Beschränkungen unterworfen. Die Wirte — meist nicht berufsmäßige Gastwirte, sondern Bürger, die neben dem Betrieb eines andern Gewerbes Fremde bei sich aufnehmen, — sind für die Belehrung ihrer Gäste über das Gästerecht der Stadt und für ihr vorschriftsmäßiges Gebaren haftbar, sollen sich insbesondere auch jeder begünstigenden Einmischung in den Handel ihrer Gäste

enthalten. Manchenorts dürfen sie selbst nicht mit ihnen Kaufgeschäfte abschließen.

Schließlich liegt ja auch in dem Zunftrecht ein wichtiger gästerechtlicher Inhalt, gerichtet darauf, die Konkurrenz auch der Gäste in den zunftmäßig geschützten Handwerken fernzuhalten.

Diese Rechtssätze haben sich im Laufe des Mittelalters mit mannigfachen Schwankungen in den einzelnen Stadtrechten und mit starken Unterschieden zwischen den verschiedenen Städten, doch im allgemeinen in steigender Tendenz entwickelt; sie haben sich noch lange über das Mittelalter hinaus erhalten.[1]) Was sie bezwecken, ist unverkennbar. Der Gast soll hinter dem Einheimischen zurückgesetzt, er soll im Interesse einer „geschlossenen Stadtwirtschaft" für den städtischen Handel minder konkurrenzfähig gemacht, seine Bewegungsfreiheit soll gehemmt werden. Gewiß ist nicht alles darauf zurückzuführen. So rechtfertigt sich z. B. die dem Gast obliegende Verzollung der zum Verkauf gebrachten Waren, wie dies auch die Quellen gelegentlich zum Ausdruck bringen[2]), schon als Ausgleich dafür, daß er die Bürgerlasten, vornehmlich die Schoßpflicht und die Wachpflicht, seinerseits nicht trägt, während er doch die Vorteile aus den städtischen Einrichtungen mitgenießt. Aber alles in allem genommen, zeigen die Vorschriften einen den Gästen und ihrem Handel unfreundlichen Geist. Sie sind nicht bloße Äußerungen der Notwehr gegen Betrügereien zweifelhafter Elemente oder gegen sonstige Auswüchse des Gästehandels, obwohl dies natürlich auch mitgespielt hat. Sie sind auch nicht bloß dazu da, „Ordnung in den bisherigen Wirrwarr zu bringen", und erst recht nicht dazu bestimmt, auf solche Weise „den Verkehr zu heben" (Stieda a. a. O. Art. „Stapelrecht"). Sie sind vielmehr in der Tat vor allem — man denke z. B. nur an das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast —

[1]) v. Below in Jahrb. f. Nationalök. 76, S. 459 Anm. 34.

[2]) Vgl. Rudorff a. a. O. S. 9 und die dort angeführten Stellen, Scheller a. a. O. S. 56 f.

von dem Wunsche der Bürgerschaft eingegeben, zu ihren Gunsten den Handel der Gäste nach allen möglichen Richtungen einzuschnüren und damit die Konkurrenz niederzuhalten, welche ein freier Verkauf der Gastware bringen könnte. Einen kaum noch nötigen Beleg dafür bietet eine Handfeste des Königs Wenzel vom 23. Mai 1304 für die Prager Altstadt und Neustadt, die eine Reihe von gästerechtlichen Normen mit der Motivierung einleitet: *„quod ipsae civitates multa detrimenta et dampna recipiant et receperint a temporibus retroactis propter hospites de quibuscunque terris, sua mercimonia legata (= ligata) et non ligata in dictas civitates adducentes.“*[1]) Schon in der Einführung der Waren selbst wird also hier die möglicherweise die Bürgerschaft schädigende Handlung gesehen.

Nun treten diese Bestimmungen des Gästerechts, von ganz schwachen und vereinzelten Vorläufern abgesehen, in den Quellen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf und in weiterer Verbreitung und detaillierterer Ausprägung mit, wie gesagt, steigender Tendenz erst vom 13. Jahrhundert an. Es legt dies, obschon wir mit dem spärlicheren Bestand der früheren Stadtrechtsquellen zu rechnen haben, den Schluß nahe, für den auch die innere Wahrscheinlichkeit spricht, daß es in den Anfangszeiten des städtischen Wesens sich anders verhalten hat, daß es ein Gästerecht in diesem Sinne, also im Sinne einer Zurücksetzung und Einengung des Gästehandels nicht gegeben hat, daß vielmehr der geschichtliche Hergang mit von Below[2]), der dies besonders klar hervorgehoben hat, und anderen dahin zu kennzeichnen ist: Nach einer verkehrsfreundlichen Zeit, in der die neugegründeten Städte durch

---

[1]) Aus dem Abdruck bei Rößler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. 1, Einl. S. 87, dazu Pick a. a. O. S. 422, vgl. auch S. 425. Das Aufbinden *(disligare)* der Ware in der Stadt bedeutet, daß sie nun zum Verkauf gestellt werde.

[2]) In dieser Zeitschrift Bd. 86, S. 63 ff., Th. Stolze a. a. O., R. Ehrenberg a. a. O. Art. „Fremdenrecht“, Sieveking in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 2, S. 194, 196, 208 f., Flamm (Zitat oben S. 489 Anm. 3) S. 39 f., Pick a. a. O.

das Heranziehen von Fremden und durch den freien Handel mit ihnen erstarkt sind, folgt mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert ein Richtungswechsel in der städtischen Wirtschaftspolitik, die nunmehr durch bewußte Abschließung und durch Zurückdrängung und Reglementierung der Fremden den heimischen Handel und das heimische Handwerk zu fördern strebt.[1])

Da scheint Eines dieser Auffassung in den Weg zu treten: die Gastgerichte.

Sie setzen gerade erst um dieselbe Zeit ein — Hagenau (1164) (Keutgen S. 136) ist das älteste bisher bekannte Beispiel in Deutschland[2]) — und verbreiten sich vom 13. Jahrhundert an weit über ganz Deutschland. Ihr Kernstück, an das anderes sich angesetzt hat (unten S. 523 f.), liegt darin, daß hier der Gast in der Stadt das Recht bekommt auf eine ganz außerordentliche, schleunige Rechtshilfe in Prozessen mit Bürgern und anderen Gästen *„propter transeuntis impedimenta"*, wie das Hagenauer Stadtrecht sagt, oder „daz er an dem naechsten tag seiner tagwaid (= Tagreise) nicht versaumpt sey", wie Art. 260 des Münchener Stadtrechts von 1347 (ed. Auer) sich ausdrückt. Und dies in Prozessen um Geldschulden und fahrende Habe, also gerade in solchen, die aus dem Handelsverkehr entspringen, und in leichteren Strafsachen.[3]) Er kann verlangen, daß seinetwegen auf seinen Antrag ein außerordentliches Notgericht außerhalb des „rechten ausgelegten Dings", wenn es not tut: mit vereinfachter Besetzung, zusammentrete und daß die Sache sofort *(„to hant")* noch an dem Tage der Antragstellung selbst oder nach manchen Stadtrechten (besonders wenn Beweismittel, Eideshelfer, Zeugen, Urkunden zu beschaffen sind) spätestens *„ubir twere nacht"*, d. h. nach einer dazwischen (quer!) liegenden Nacht, also am näch-

[1]) v. Below, Jahrb. f. Nationalök. 75, S. 7.: „Das Gästerecht trägt erheblich zur Bildung eines kräftigen bürgerlichen Kleinhändlerstandes bei."

[2]) Rudorff S. 152[1].

[3]) Nicht in Prozessen um Ungericht (schwere Missetat) und Liegenschaften: Rudorff S. 164 ff.

sten Tage, entschieden werde, auch die Vollstreckung des Urteils sich alsbald anschließe. Dabei soll das Gastgericht ohne Aufschub zu jeder Tageszeit, nach einigen Rechten selbst zur Nachtzeit, unbekümmert um Feiertag oder gebundene Tage und nicht bloß an der ordentlichen Gerichtsstätte, sondern überall *„praeterquam in ecclesia, balneo et taberna“* (Eger 1279, § 18 mit § 17 bei Gengler, Stadtrechte S. 99), auch auf der Gasse, abgehalten werden können.[1]) Eine Justizbeschleunigung, wie man sie sich schöner gar nicht wünschen kann!

Das erscheint als eine Bevorzugung der Gäste, geradezu als eine Besserstellung gegenüber den Einheimischen und will schlecht passen zur Annahme einer allgemeinen die Gäste beschränkenden Wirtschaftspolitik, ist denn auch gegen eine solche ins Feld geführt worden. So nennt Stieda[2]) die Gastgerichte „ein lebhaftes Zeichen der zunehmenden Beweglichkeit des Mittelalters“, „nur in dem Wunsche entstanden, dem Handelsmanne eine Begünstigung zuteil werden zu lassen“. Auch in Otto Gierkes Deutschem Privatrecht (I, § 56) finden wir den Satz: „Als dann der aufblühende Weltverkehr eine rücksichtsvolle Behandlung der Fremden forderte, wurde ihre Rechtstellung immer mehr verbessert und namentlich durch die Einrichtung der städtischen Gastgerichte befestigt.“ Brunner (Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1908) S. 166 zählt die Gastgerichte zu den „prozessualischen Erleichterungen“, die man „zur Begünstigung des Verkehrs den Stadtfremden einräumte“. Stobbe (Deutsches Privatrecht I, § 42, Ziff. 5) sieht in dem Anspruch auf das Gastgericht eine „Privilegierung“ der Fremden, und Goldschmidt (Universalgeschichte I, S. 120) erblickt einen „Fortschritt“ gegen früher darin, daß dem Fremden „gar im Gastgericht unverzögertes, vielleicht beschleu-

[1]) Rudorff S. 188 ff., 149.

[2]) Jahrb. f. Nationalök. 27, S. 67, im Anschluß an Osenbrüggen (unten S. 505 N. 2) S. 19, aufrechterhalten im Art. „Stapelrecht“ a. a. O. Bd. 6, S. 994.

nigtes Recht gesprochen wird". Rosenthal[1]) sagt: „Dem Fremden wurde beschleunigte Rechtshilfe, namentlich in Abkürzung der Termine bestehend, gewährt im Interesse eines ungehinderten Fremdenverkehrs." Osenbrüggen[2]), der ältere Schriftsteller der Gastgerichte, leitet ihre nähere Darstellung mit den Worten ein: „Wenn nun ein Kaufmann . . . nach vielen Fährlichkeiten und Ausgaben einen Ort erreicht hatte, so war er gern gesehen mit seiner Kaufmannschaft und da genoß er denn auch ein wirkliches . . . Recht in dem allgemein verbreiteten Institut der Gastgerichte." Ebenso betont der jüngste Bearbeiter dieses Themas, Hermann Rudorff (a. a. O. S. 153), die in den Gastgerichten liegende „Bevorzugung der Gäste" mit Nachdruck, wenn auch die Gründe, wie er sagt, „zuletzt egoistische" sein mochten, „sei es, daß man den Verkehr der eigenen Stadt fördern, sei es daß man auswärtigen Repressalienarrest (vgl. unten S. 511) gegen einheimische Bürger verhindern wollte". Dagegen hat v. Below (in dieser Zeitschrift 86, S. 69) Bedenken gegen diese Einschätzung der Gastgerichte angedeutet, und sein Schüler Stolze (S. 78 ff.) hat dieselbe ausführlicher zu bekämpfen gesucht, doch ohne wirklich durchschlagende Gründe zu finden und ohne dem juristischen Inhalt der Institution gerecht zu werden. Nach v. Amira hatte, wenn ich seine kurze Bemerkung (Grundriß, 2. Aufl., S. 92) recht verstehe, die Institution ein Doppelgesicht, indem sie zum einen Teil eine Bevorzugung der Einheimischen, zum anderen Teil eine Bevorzugung der Gäste bedeutete.

Die interessante Frage will im Zusammenhang mit anderen wichtigen prozeßrechtlichen Teilen des Gästerechts betrachtet sein, vor allem mit den Gerichtstands-, den Kompetenzverhältnissen des Stadtgerichts.

Zielbewußt, Schritt für Schritt, in Abwandlung der entgegenstehenden Sätze des Landrechts, dehnte das

[1]) Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. I, S. 161.

[2]) Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte S. 19 ff., 33.

Stadtgericht seine Kompetenz auf die Prozesse der Gäste aus, sowohl auf die bürgerlichen als auf die peinlichen Prozesse. Man wird dies nicht lediglich erklären dürfen aus der Schwäche des Reichs und der territorialen Zersplitterung und aus der daraus entspringenden Sorge, auswärts, z. B. in dem Gericht des Wohnorts des Gastes, kein Recht zu erlangen.[1]) Denn auch auf Gäste aus dem Territorium, dem die Stadt selbst angehörte, auf *„homines"* des eigenen Stadtherrn, auf seinen landsässigen Adel erstreckte sich die Ausdehnungstendenz der städtischen Gerichtsbarkeit.[2]) Vielmehr offenbart sich darin vor allem die Absicht, was nur irgendwie in dem Machtbereich der Stadt war, der städtischen Gerichtsherrschaft zu unterwerfen und gegen die Konkurrenz jeder anderen Gerichtsbarkeit abzuschließen, und damit — was ein Hauptpunkt war — das Streben, die städtischen Gerichtseinkünfte, an denen zuerst allerdings noch, aber in sinkendem Maße, der Stadtherr teilnahm, nach Möglichkeit zu vermehren. Was ähnlich auch in den anderen Gerichtsherrschaften allmählich versucht wurde, in den Städten wurde es besonders früh, zum Teil erst ein Vorbild für die anderen, mit besonderer Kraft, Konzentration, Einseitigkeit und mit besonderem Erfolge durchgeführt.[3]) Den monopolistischen Maßregeln im Handel und Gewerbe reihte sich die monopolartige Entwicklung der stadtgerichtlichen Kompetenz gleichmäßig an. Das tritt schon im Verhalten zu den eigenen Bürgern hervor. Handelte

[1]) Vgl. Stobbe im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd. 1, S. 443, auch Rudorff S. 38.

[2]) Kölner Schiedsspruch von 1258 (Keutgen S. 162, Nr 46), Braunschweig-Hagen (12. Jahrhundert) § 14 verglichen mit § 13 und dazu Frensdorff in den Göttinger Nachrichten, phil.-hist. Kl. 1906, S. 298 ff., Stadtrecht von Iglau (13. Jahrhundert) III bei Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert S. 199 und die dort angeführten Quellenstellen aus Schlesien und der Lausitz. Vgl. auch Planck, Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 2, S. 372 Anm. 2. Über hiergegen einsetzende Abwehrbestrebungen Rudorff S. 47.

[3]) Planck a. a. O. Bd. 1, S. 86.

es sich um einen Rechtstreit zwischen ihnen, so daß Kläger und Beklagter Bürger derselben Stadt waren, so sollte er nach einer überall in den Stadtrechten wiederkehrenden Vorschrift auch dann nicht vor ein auswärtiges Forum gebracht werden, wenn beide Teile sich gleichzeitig im dortigen Gerichtsbezirk aufhielten und dort ein Gerichtstand nach den dortigen Rechtsregeln (dort begangene Straftat, dort kontrahierte Schuld) begründet war. Nur unter dem Titel daheim erlittener Justizverweigerung (Regensburg 1230, § 5, bei Keutgen S. 197) oder mit erlangtem Erlaubnisurteil des heimischen Stadtgerichts (Lippstadt nach 1198, § 3, vgl. Goslar 1219, § 30, ebenda S. 148, 181) sollte in solchen Fällen der Bürger seinen Mitbürger zwingen dürfen, vor dem auswärtigen Gericht Recht zu geben. Der zuwiderhandelnde Kläger war nicht bloß dem Beklagten Schadenersatz und Buße schuldig (vgl. das erste Straßburger Stadtrecht, 12. Jahrhundert, § 30, 31, bei Keutgen S. 95), sondern — das war die Auffassung — er hatte sich damit auch an seiner Heimatstadt selbst versündigt, ein Delikt begangen, das ihm öffentliche Strafe, manchmal eine nicht gering bemessene, so nach dem alten Soester Recht § 29 (Keutgen S. 141) eine solche von 10 Mark und einer *„carrata vini"* oder nach den Statuten von Hannover (Anfang des 14. Jahrhunderts) c. 26 (Keutgen S. 295) gar den Verlust des Bürgerrechts, eintrug.[1]) Ein Beleg, wie stark in diesen zunächst dem Interesse der mit Klage bedrohten Bürger dienenden Vorschriften doch auch die Eifersucht auf Kompetenz und Sporteln lebendig war! Und nun das Verhalten gegenüber den Gästen. In beiden Richtungen suchte man nach Kräften die Kompetenz über sie zu gewinnen: sowohl nämlich für ihre Klagen gegen die Bürger als für die Klagen gegen sie.[2])

[1]) Vgl. die weiteren Belege bei Planck a. a. O. Bd. 1, S. 46 f., Simon, *Juris saxonici medii aevi de foro competenti praecepta* (Diss. 1867) S. 6 ff. und Rudorff S. 44 ff.

[2]) Vgl. zum Folgenden die Darstellung und Quellenbelege von Rudorff S. 37 ff., 86 ff.

Nehmen wir zunächst die Bestrebungen in letzterer Richtung, also in den Fällen, in denen der Gast **beklagt** werden sollte. Hier galt es den allbekannten Fundamentalsatz des mittelalterlichen wie des heutigen Gerichtsrechts: *„actor sequitur forum rei“*, der den Kläger in diesen Fällen nach auswärts in das Gericht des Wohnsitzes des zu verklagenden Gastes wies, zugunsten der eigenen stadtgerichtlichen Kompetenz möglichst außer Kraft zu setzen. Mittel hierfür bot schon das Landrecht (Sachsenspiegel III, 25, § 2 und 3), wonach für alle Schuldverpflichtungen, die der Gast in der Stadt kontrahiert hatte, das *forum contractus* und für alle in der Stadt von ihm verübten Frevel (leichtere Vergehen) und Ungerichte (schwerere Verbrechen) das *forum delicti commissi* in Anspruch genommen werden konnte. Aber man ging sehr viel weiter. Man schuf Gästerecht im schärfsten Sinne!

Es ward ein Mittel[1]) gefunden, alle möglichen bürgerlichen Prozesse gegen Gäste um Schuld oder Fahrhabe — Liegenschaftsprozesse kamen ja auch nach dem oben zu II Gesagten so gut wie garnicht in Betracht — im Stadtgericht anzustrengen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Verpflichtung in der Stadt oder auswärts, ob sie in vergangener, vielleicht längst zurückliegender Zeit oder neuerlich kontrahiert war: das *forum arresti*. Jeder Gast — so legte man sich die Sache zurecht — ist als solcher ein unsicherer Mann, er gleicht dem Bürger „uppe der vluchtsalen“, der sich anschickt, seinen Gläubigern durch die Flucht zu entgehen.[2]) Daher kann man ihn, wenn man seiner in der Stadt habhaft wird, und wenn er nun nicht auf Ansprache gutwillig zahlt, unter Zuziehung des Richters oder des Büt-

[1]) Hierzu außer Rudorff: v. Meibom, Deutsches Pfandrecht S. 147 ff., 158 ff., Planck a. a. O. Bd. 2, S. 367 ff., Auer in der Einleitung der Ausgabe des Münchener Stadtrechts S. 89 ff., v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. 1, S. 164 ff., Frensdorff a. a. O. S. 298 ff. Für Italien: Wach, Italienischer Arrestprozeß S. 38 ff.

[2]) Goslarer Statuten (14. Jahrhundert) bei Göschen S. 110 Z. 14, Münchener Stadtrecht Art. 14, 15.

tels, oder falls diese nicht zu erlangen sind, unter Zuziehung von Bürgern der Stadt arrestieren, „besetzen", „aufhalten", „verbieten", „hindern", „bekümmern." Man kann dies überall im städtischen Gerichtsbezirk, nicht bloß innerhalb der Stadtmauern, sondern auch „uz der stad, vor deme tore, in der borger holze" (d. h. im Stadtwald), auf der Straße, in der Herberge, in der Taverne, im Kaufhaus, aber auch im Privathaus, zu aller Zeit, es sei Tag oder Nacht, „vor der Frühmette und nach der Wächterglocke".[1]) Dadurch wird der Gast verpflichtet, dem Kläger vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen — darin eben liegt das Kompetenzbegründende dieses Arrestes — und wandert, wenn er, was bei ihm als Fremdem gewiß häufig der Fall, keine Bürgen für sein Erscheinen zu setzen imstande ist, auch nicht das Einstehen seines Wirtes, bei dem er in Herberge ist, zu erreichen vermag, bis zur entscheidenden Gerichtstagung in gerichtlichen Gewahrsam, in das öffentliche Gefängnis, in den „Stock" in der „Stadt Eisen".[2]) Man soll ihn dann „hintz dem nachrichter auf das recht" legen, wie das Wiener Stadtrechtsbuch (Art. 22 mit Art. 9, ed. Heinrich M. Schuster) sich ausdrückt. Mit diesem, in Deutschland weitaus in erster Linie stehenden Personalarrest konnte der Sacharrest verbunden, d. h. es konnten auch Sachen des Gastes, so sein Pferd, dessen die Quellen mit Vorliebe gedenken, und seine in die Stadt gebrachte Handelsware, arrestiert, „besetzt", „versprochen" werden. Eine selbständige, ganz besondere Bedeutung für die Erweiterung der stadtgerichtlichen Kompetenz gewann aber dieser Sacharrest dann, wenn er in Abwesenheit des Gastes an seiner Habe angelegt wurde, da so selbst ein außerhalb der Stadt weilender Gast dem *forum arresti* unterworfen und vor das Stadtgericht gezogen werden konnte. „*Sicut actor* — urteilen die Schöffen von Brünn — *potest reum in omni iudicio, in quo ipsum personaliter reperuerit pro debitis arrestare: sic etiam potest res eius*

[1]) Goslarer Statuten, ed. Göschen S. 63 Z. 5.
[2]) v. Amira a. a. O. S. 166.

occupare, et ad illud iudicium debet reus venire, et res disbrigando (unter Befreiung der Sachen vom Arrestschlag), *actoris querimoniis respondere.*"[1])

Alles das drohte dem Gast nicht bloß von einem Bürger, sondern auch nach vielen Rechten von einem klagenden anderen Gast. Die „Besetzung" der Person des anwesenden, der Habe des abwesenden Gastes wurde so geradezu die regelmäßige Art, den Prozeß gegen Gäste einzuleiten.

Ähnlich konnte in peinlichen Sachen wegen einer Missetat, die ein Gast an einem Bürger oder nach manchen Stadtrechten auch an einem anderen Gast früher auswärts verübt hatte, derentwegen also in der Stadt das *forum delicti commissi* nicht begründet war, doch die Klage vor dem Stadtgericht erhoben werden, wenn der Gast sich später in der Stadt blicken ließ und vom Kläger festgenommen wurde: *forum deprehensionis.*[2])

Diese Bestimmungen mußten den Verkehr der Gäste in der Stadt unbehaglich machen. Man denke, daß doch nicht bloß gerechte Arrestierungen und Festnahmen, sondern auch ungerechte zu befürchten waren. Man denke an die Furcht vor der Aburteilung durch das fremde Gericht, an die Sorge, nicht die genügende Zahl Eideshelfer aufzutreiben[3]) oder keine mit den nötigen

---

[1]) Rößler II, S. 58, Nr. 110; ähnlich Magdeburger Weistum für Kulm 1338, § 8 (Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 141), Rechtsb. nach Distinktionen III, 4, dist. 4, Augsburger Stadtrecht 1276, Art. 141 (ed. Meyer).

[2]) Vgl. z. B. schon das Alte Soester Recht § 21 (Keutgen S. 141). Das Recht von Freiburg i. Br. § 26 und manche seiner Tochterrechte gestatten in solchem Falle dem vom Gast verwundeten Bürger wenn dieser die Tat bei seinem Stadtrichter gemeldet hatte und nun den Täter in der Stadt betrifft, sogar noch die Selbsthilfe — ein exorbitant gästefeindlicher Satz! (Rudorff S. 43 f.)

[3]) In welchem Falle freilich die merkwürdige Institution des „Elendeneides" — Beweisführer leistet die ihm fehlenden Hilfseide selbst ab — Schutz bieten sollte; doch wurde sie meist nur in peinlichen und nur vereinzelt in bürgerlichen Sachen zuge-

Qualitäten ausgestatteten Zeugen, also vor allem Bürger der fremden Stadt, in der man sich aufhielt, (oben II) für sich zu haben. Wie sehr das Unbehagliche dieser Rechtslage empfunden wurde, lassen die Quellen ersehen. In dem bereits erwähnten Kölner Schiedsverfahren vom Jahre 1258 beschwert sich der Erzbischof über die Bürger auch deswegen (Nr. 46, Keutgen S. 162 f.), weil sie seine eigenen *„homines"* ebenso wie Gäste, die mit Verkaufsware oder anderer Fahrhabe in die Stadt kämen, unter der Behauptung, daß sie Geld oder anderes ihnen schuldig wären, mit Person und Habe arrestierten und vor ihr Gericht schleppten. Er sucht dann weiter gerade durch die Ausführung zu wirken: die Kölner ständen sich mit solchem Verhalten selbst im Lichte, da sie doch nun für ihre eigenen Personen und Sachen draußen an den verschiedensten Orten von den verschiedensten Personen gleichfalls Arrestschlag und Verhandlung des Rechtsstreites *„coram iudice actoris"* befürchten müßten, *„cum tamen iuris sit in utroque casu, ut actor forum rei sequatur"*. Aber der Schiedsspruch lautet kurz ablehnend (Keutgen S. 170), *„quod quidam de hominibus possunt arrestari et similiter de extraneis"*.

Die Schwüle wurde noch gesteigert durch den wegen seiner Unvoraussehbarkeit besonders drückenden Repressalienarrest, eine mittelalterliche Anwendung der Selbsthilfe und der genossenschaftlichen Gesamthaftung von allgemeiner Verbreitung, für den Gästeverkehr in den Städten aber, wie die zahlreichen einschlägigen Normen der Stadtrechte beweisen, von besonderer Bedeutung.[1]) Hatte nämlich ein Kölner eine Schuldfor-

---

lassen. Rudorff S. 29 ff., meine Bemerkungen in Zeitschr. d. Sav.-Stiftung Bd. 28, German. Abt. S. 505 f.

[1]) Vgl. die Formulierung in der Stadtrechtsmitteilung von Frankfurt a. M. nach Weilburg von 1297, § 25 (Keutgen S. 189). Rudorff passim, besonders S. 135 f. Anm., ferner O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 386 ff., Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 150 ff., Planck a. a. O. Bd. 2, S. 388 f., v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Einleitung S. 129 ff. Für Italien: Wach a. a. O. S. 47 ff.

derung gegen einen Frankfurter und hatte er für diese in Frankfurt vor dem dortigen Stadtgericht nicht in gehöriger Weise Recht bekommen, so konnte er sich in Köln oder anderswo an jeden beliebigen Mitbürger seines Schuldners, also jeden Frankfurter, der als Gast dort weilte, halten und ihn statt des Schuldners für seine Forderung mit Personal- oder Sacharrest belegen und beklagen. Wer konnte nun, wenn er als Gast eine Stadt betrat, mit Sicherheit wissen, ob dort nicht solche Repressalienarreste gegen seine Heimatstadt auf ihn lauerten? Gewiß, eine gästeabschreckende Maßregel ersten Ranges, die freilich insofern doch auch zugunsten der Gäste zu wirken vermochte, als sie ein Antrieb war, den Gästen den stadtgerichtlichen Rechtschutz (oben I a. E.) in gehöriger Weise zu gewähren, um nicht gegen die eigenen Bürger, während sie auswärts weilten, die Repressalien heraufzubeschwören.

Das Drückende dieser Regeln bestätigen auch die Ausnahmen, die man von ihnen machte. Erstens eine Ausnahme für einen Einzelfall zugunsten eines einzelnen bestimmten Gastes: das sog. Prozeßgeleit.[1]) Wollte er aus besonderem Anlaß, z. B. zum Zwecke diplomatischer Verhandlungen oder einer persönlichen Prozeßführung vor dem Stadtgericht oder zum Zwecke der Erfüllung einer ihn im Wege der Zwangsvollstreckung für eine Schuld treffenden Einlagerpflicht das Stadtgebiet betreten, so mochte ihm wohl auf seine Bitte die Behörde, sei es der Stadtherr, der Stadtrichter oder später namentlich der Rat der Stadt, durch jene Art des Geleites das Freibleiben von Klagen oder Arresten zusichern, mit denen er sonst etwa während seines Aufenthaltes in der Stadt hätte begrüßt werden können. Nach manchen Stadtrechten mußten freilich vorher seine Gläubiger in der Stadt, von denen ihm dergleichen drohte und die er deshalb anzugeben hatte, ihre Einwilligung dazu erteilt haben, während, wo der Stadtrat entschied, gewöhnlich die Bewilligung des Geleites davon unab-

[1]) Rudorff S. 133 ff.

hängig war. Als Beispiel diene auch hier der Kölner Schied von 1258 und zwar ad 3 der *gravamina* der Kölner Bürger (Keutgen S. 164 und 170). Sie beschweren sich über den Erzbischof: er dulde, daß sie in Prozessen wegen in Köln geschlossener Geschäfte vor ein auswärtiges Gericht geladen und dort womöglich *„pro causis frivolis“* zum Zweikampf gefordert würden. Die Schiedsrichter erklären die Beschwerde für gerechtfertigt und fügen hinzu, daß wenn ein Gast *„metum alleget, quod in Colonia agere non audeat“*, der Erzbischof ihm Prozeßgeleit geben müsse.

Eine zweite Ausnahme, wie von einzelnen anderen gästerechtlichen Vorschriften, so auch von den Arrestregeln, schufen die Reziprozitätsverträge zwischen befreundeten Städten. Im Verhältnis zwischen den beiderseitigen Bürgern wurde der Repressalienarrest an die formale Feststellung geknüpft, daß dem Bürger in der anderen Stadt sein Recht nicht geworden sei, oder ganz ausgeschlossen oder sogar auch — es sind dies die selteneren Fälle — das *forum arresti* gegen den Hauptschuldner beseitigt. Oder es verlieh einmal ein Territorialherr den Bürgern einer seiner Städte, wie der Graf von Cleve im Jahre 1242 denen der Stadt Cleve oder die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1256 den Bürgern der Stadt Pritzwalk, das Privileg der Arrestfreiheit in den anderen Städten des Territoriums.[1])

Die dritte, wichtigste Ausnahme galt allgemein. Sie galt für die Zeit des Jahrmarkts[2]), also für die Zeit, in der auch manche der handels- und gewerberechtlichen Sätze des Gästerechts, z. B. das Verbot des Kleinhandels (oben S. 499), pausierten oder sich abschwächten. Hier brauchte man die Gäste. An einer regen Beschickung

---

[1]) Rudorff S. 64 f., 136 Anm. Kleve: Gengler, Cod. jur. municip. S. 495, Pritzwalk § 11: Gengler, Stadtrechte S. 363. Inwieweit das Gleiche unter den Mitgliedern der Hanse im Einklang mit anderen Milderungen des Gästerechts (oben S. 476 N. 2) durchgeführt wurde, wäre noch zu untersuchen.

[2]) Manchmal auch für häufiger abgehaltene Märkte (Wochenmarkttage).

des Jahrmarkts war man in der Stadt um des eigenen Ein- und Verkaufs willen nach wie vor lebhaft interessiert. Hier bedeutete anderseits die unbegrenzte Möglichkeit, mit seiner Person und seinen Waren „besetzt" und vor Gericht gezogen zu werden, für den Gast, der mit seinen Geschäften auf die knappe Marktdauer angewiesen war, den schwersten Druck. Deshalb mußte sie während dieser Zeit sistiert werden. Den Typus gibt das Jahrmarktsprivileg des Kaisers Friedrich I. für Aachen von 1166 c. 2 (Keutgen S. 38), wonach der Marktfahrer *„in his nundinis"* frei ist von jeder prozessualischen Ansprache *„pro debito solvendo vel alio quolibet negocio quod ante nundinas perpetratum fuerit"*, wogegen, was während der Marktzeit selbst vorgefallen, uneingeschränkt, dafür aber auch sofort *„in nundinis"*, gegen ihn im Rechtswege verfolgbar sein soll. Noch schärfer gerade auf den Arrest zugeschnitten ist z. B. der Satz im Privileg für Lechenich im Kölnischen von 1279 § 25 (Gengler, Stadtrechte S. 244): *„quod ita libere sint nundine predicte, quod nullus ibidem veniens illis tribus diebus possit occupari, arrestari vel aliquo modo molestari, nisi excedat in foro diebus predictis"*.[1]) Also ein Stück Jahrmarktsfreiheit! Sohm (S. 50ff.) will es aus dem Asylrecht der Stadt als einem Teil des der Stadt zukommenden Burgfriedens ableiten. Besser erscheint es mir, es mit Rietschel (Markt und Stadt S. 204) und Rudorff in den allen Marktteilnehmern und Marktfahrern als solchen zukommenden Marktfrieden einzugliedern. Das Wiener Stadtrecht 1296 § 36 (Keutgen S. 219) nennt den Übertreter des Satzes „einen Zerbrecher des Friedens". Kaum aber ruht der Satz in den Grundlagen und Anfangszeiten des Markt- und Stadtwesens, sondern er ist, wie Rudorff (S. 133) sehr wahrscheinlich macht, überhaupt erst durch die zuungunsten der Gäste eingetretene Verschiebung der Gerichtsstandsverhältnisse und Ausgestaltung des

[1]) Zahlreiche andere Belegstellen bei Rudorff S. 130 Anm. 1, 2, 3, auch bei Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 51 f.

Arrestes hervorgetrieben worden zum Schutze des dadurch gefährdeten Marktverkehrs.

Außerhalb dieser drei Ausnahmen war der Gast in der Stadt den Konsequenzen der ins Ungemessene ausgedehnten stadtgerichtlichen Kompetenz preisgegeben. Und nun denke man sich, daß er, nachdem ihn während seines Aufenthaltes Arrest und Klage getroffen hatte, die ordentliche Dingfrist (meist 14, in manchen Städten 8 Tage) hätte abwarten und, was das ordentliche Verfahren häufig mit sich brachte, infolge der Notwendigkeit weiterer Termine auf eine Wiederholung der Wartefrist hätte gefaßt sein müssen. Und so lange hätte er dann im gerichtlichen Gewahrsam, im „Stock", sitzen, so lange hätte seine Habe, sein Pferd, seine Ware im Beschlag liegen müssen. Wohl hätte er einen in der Stadt eingesessenen Bürger, etwa den Wirt, der ihn beherbergte, für sein Erscheinen im nächsten Gericht als Bürgen stellen und dadurch seine Person und vielleicht auch seine Habe vom Arrest befreien dürfen. Aber schwer genug mochte ihm das als einem Fremden werden, und gelang es ihm, so wäre ihm das Ausharren in der Stadt bis zum vollen Austrag der Sache doch nicht erspart geblieben; sein Fernbleiben hätte den Verlust des Prozesses und für den Bürgen Prozeßstrafe (Wette) und volle Haftung für den Inhalt des Urteils zur Folge gehabt. Die Möglichkeit, sich vor Gericht vertreten zu lassen, war in der Zeit, wo jene Regeln entstanden, noch nicht gegeben; sie wäre aber auch später, als sie sich allmählich in manchen Stadtrechten eingebürgert hatte, für den „besetzten" Gast nicht in Frage gekommen, da das Besetzen dem Kläger nicht bloß das Antworten vor Gericht, sondern auch die Vollstreckung des zu erstreitenden Urteils gegen die Person des Gastes, die Personalexekution, sichern sollte.[1]) Die geplante Heimkehr, weitere

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte § 63[5], Planck a. a. O. Bd. 1, S. 190 ff., Bd. 2, S. 378 f., 386, 389 ff., Rudorff S. 34 ff., 95 ff., v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. 1, S. 166 f. Ein gutes Beispiel für die Folgen der Besetzung des Gastes ohne Gastgericht bietet das Wiener Stadtrechtsbuch Art. 22 verbunden mit

Reisen, Verkaufsgelegenheiten aller Art hätten also wegen jedes beliebigen begründeten oder unbegründeten Anspruchs eines Bürgers oder eines anderen Gastes versäumt werden müssen. Das war bei Klagen um schwere Missetat, die an Leib oder Leben gingen, natürlich nicht zu beanstanden. Bei Klagen um Geldschuld, Fahrhabe, leichtere Frevel wäre es eine unerträgliche Härte gewesen. Hier war ein schleuniges Gericht, das bald den Prozeß erledigte und bald vom Arrest löste, ein dringendes Gebot der Billigkeit. Es war auch ein Gebot der städtischen Gefängnisökonomie; an einer Überfüllung des öffentlichen Gefängnisses mit besetzten Gästen konnte der Stadt nichts gelegen sein. Dieses schleunige Gericht war eben das Gastgericht, das auf Antrag des beklagten Gastes abgehalten wurde. Er mußte den Antrag sofort nach der Besetzung, „von Stund' an", stellen, worauf der Kläger auch sofort, längstens „über eine Nacht", bereit sein mußte, „von ihm das Recht vor dem Gastgericht zu nehmen", widrigenfalls die Besetzung ihre Kraft verlor. Ein Aufschub des Antrages war dem Beklagten nicht gestattet. Wollte er nicht alsbald vor einem Gastgericht Antwort stehen, so mußte er das nächste ordentliche Gericht abwarten und die oben geschilderten Konsequenzen auf sich nehmen. Denn er sollte auch nicht seinerseits den Kläger beschweren, indem er ihn tagelang zur Gerichtsbereitschaft zwang.

Der enge Zusammenhang des Gastgerichts, das auf Antrag des beklagten Gastes tagte, mit dem Fremdenarrest tritt in den Stadtrechtsquellen auf das deutlichste hervor.[1]) Wo sie sich eingehender über diese Seite des

---

Art. 9 (ed. Schuster), auch Hamburg 1270, IX, 8 (ed. Lappenberg S. 52) = Hach, Cod. III, 359 verglichen mit Visby II, 10, § 1 und 2 (ed. Schlyter, *Corpus juris Sveo-Gotorum* Bd. 8, S. 83 f.). — v. Amira, a. a. O. S. 168 —, wo freilich dem Kläger wenigstens bei Strafe aufgelegt ist, den Beklagten nur bis zum nächsten ordentlichen Gerichtstag im Arrest sitzen zu lassen.

[1]) Schon Planck a. a. O. Bd. 2, S. 372 Anm. 3 hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Auch Rudorff S. 156, 157 verkennt ihn nicht, sieht aber darin doch nur einen Hauptfall des vom be-

Gastgerichts äußern, knüpfen sie regelmäßig einzig und allein an den Fall an, daß der Gast an seiner Person oder Habe mit Arrest bekümmert worden ist. So das Rechtsbuch nach Distinktionen (III, 4, d. 9), das Stadtrecht von Freiberg i. S. (c. III, § 3), die Goslarer Statuten (bei Göschen S. 66 Z. 35 ff., S. 110 Z. 13 ff.), die Stadtrechte von Münster (um 1221, § 56) und Lüneburg (c. 50), das Privileg für Lechenich im Kölnischen von 1279 (§ 15).[1]) Aber auch das Prager Stadtrecht des 14. Jahrhunderts (c. 117, Rößler I, S. 71), das sogar dem Prager Bürger, „der sich eines Gastes Gut unterwindet in fremden Landen oder hier in der Stadt und nicht damit tut Gastes Recht" eine Buße von 10 Schock Groschen androht, offenbar, wie Rudorff richtig vermutet[2]), für die dadurch auf die Stadt heraufbeschworene Gefahr des Repressalienarrestes. Ferner eine Schöffensatzung aus Brünn (no. 210 bei Roßler II, S. 397) des Inhalts: „Ein elender (fremder) Mann, der nicht Bürgen zu haben vermag, der schwört alle Tage einen Eid — d. i. einen die Schuld an den Kläger verneinenden Reinigungseid —, wäre es selbst an dem Karfreitag, um kleine Schuld (nicht schwere Missetat), daß er sich des Stockes überhebe und der Gefangenschaft." Eine Kennzeichnung des Zweckes des Gastgerichts von prägnanter Kürze! Ähnlich Magdeburger Fragen I, 16, dist. 5, wonach Gäste ohne Aufschub auch an gebundenen Tagen zum Schwören vorzulassen sind, während sie ja sonst beim Mangel von Bürgen bis zu offenen Tagen und zu gehegtem Ding durch die „Fronegewalt behalten" werden müßten. Vor allem gehören hierher auch die wörtlich oder inhaltlich übereinstimmenden bayerischen Satzungen: Art. 15 (vgl. 60) des Münchener Stadtrechts (ed. Auer), Kaiser Ludwigs Rechtsbuch (1346) § 297 (v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden Bd. 4, S. 485), das Stadtbuch von Landshut (Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte

klagten Gast beantragten Gastgerichts, nicht den Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund für dieses überhaupt.

[1]) Nähere Zitate für diese Stellen bei Rudorff S. 157 Anm. 4.

[2]) S. 135 Anm.

S. 188 unter VII).[1]) Allerdings reden andere Stadtrechte, wo sie dem beklagten Gast den Antrag auf Gastgericht, das alsbaldige Abschwören der vom Kläger behaupteten Schuld gewähren, nicht gerade vom „Besetzen" des Gastes, sondern nur vom „*in causam ducere*", vom „Verfolgen des Gastes mit Klage", von der „Klage auf ihn".[2]) Allein man darf auch hier als die Form, in der sich die Erhebung der Klage vollzog, das Besetzen unterstellen, da es eben gegenüber Gästen die regelmäßige Form der Prozeßeinleitung war und in vielen Fällen ja erst den Gerichtsstand vor dem Stadtgericht begründete. Auch trat, wenn der Gast auf die Ansprache des vom Fronboten begleiteten Klägers sofort freiwillig mit beiden zum Richter ging und dort im Gastgericht Rede und Antwort stand, das im Besetzen liegende Moment körperlichen Zwanges für die äußerliche Betrachtung sehr zurück. Schon die Möglichkeit der wirklichen Betätigung eines solchen Zwanges mußte es rechtfertigen, dem damit bedrohten Beklagten den Antrag auf Gastgericht zu gewähren.

Das Besetzen des Gastes wegen Schuld tritt bereits in ausgeprägter Gestalt im Recht des Hagen (Stadtteil von Braunschweig) § 13 auf, welches Frensdorff[3]) neuerdings als eine der ältesten für niedersächsische Städte unternommenen Rechtsaufzeichnungen anspricht und in die Zeit um 1165 versetzt. Die älteste uns bekannte Satzung über gastgerichtliches Verfahren, auch über solches, das auf Antrag des beklagten Gastes erfolgt, gibt, wie oben erwähnt, das Hagenauer Stadtrecht von 1164 in § 18 (Keutgen S. 136). Selbstverständlich kann man daraus keine sicheren Schlüsse ziehen auf die wirklichen Entstehungszeiten der beiden Rechtseinrichtungen.

---

[1]) Das hier im Anfange stehende Wort „verpüt" oder „verpeut" oder „verbuitet" geht auf Verbieten = Arrestieren, nicht, wie Rosenthal a. a. O. S. 88 und Rudorff S. 63 übersetzen, auf Fürbieten = Vorladen. Richtig Osenbrüggen a. a. O. S. 50.

[2]) Vgl. die Stellen bei Rudorff S. 157 Anm. 2 und 3 mit Ausnahme der schon vorher von mir oben im Text angeführten.

[3]) Göttinger Nachrichten 1906, S. 278 ff., 311.

Aber immerhin schafft das ungefähre zeitliche Zusammenfallen, zu dem dann auch das gleichzeitige Aufkommen der Arrestfreiheit während der Jahrmärkte (Aachener Privileg von 1166) und die gleichzeitigen Anfänge der handels- und gewerberechtlichen Vorschriften des Gästerechts stimmen, ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, daß alle diese Dinge in der Tat zusammengehören.

Das waren die folgenschweren Einwirkungen der erweiterten stadtgerichtlichen Kompetenz gegenüber Gästen in der Rolle des Beklagten. Auch für den umgekehrten Fall, wo also der Gast der **klagende** Teil war, waren ähnliche Bestrebungen an der Arbeit.[1]) Vor allem handelte es sich hier um die Klagen der Gäste gegen die Bürger der Stadt. Galt es dort, wie wir sahen, den Fundamentalsatz *„actor sequitur forum rei"*, weil er nach auswärts wies, möglichst außer Kraft zu setzen, so galt es hier, den Satz, weil er den gegen den Bürger klagenden Gast gerade an das Stadtgericht wies, auf Kosten sonst etwa begründeter auswärtiger Gerichtsstände zur möglichst vollständigen Anwendung zu bringen. Solche Gerichtsstände waren nach Landrecht bei auswärtigem Vertragsschluß für eine Klage aus diesem Vertrage das *forum contractus*, für eine Klage aus Missetat, die der Bürger auswärts gegen den Gast verübt hatte, das *forum delicti commissi*. Man fürchtete für die Bürger die Ladung, Abrufung, Evokation in das auswärtige Gericht um der Fährlichkeiten und Beschwerden der Reise, um der Versäumung im Handwerk und Handel willen, wegen der Sorge vor der Aburteilung durch die fremden Urteiler nach fremdem Recht, vor dem dortigen Alleinstehen ohne Eideshelfer und taugliche Zeugen, wegen der Gefahr des dort den Bürger nicht bloß in jenem Prozesse selbst, sondern auch in allen möglichen anderen Klagsachen beim Mangel geeigneter Bürgen bedrohenden Fremdenarrestes. Die Städte suchten daher die daheim weilenden Bürger — für die draußen in anderen Städten auf der

[1]) Rudorff S. 38 ff.

Reise weilenden galt das nicht: diese mußten sich dort nach den oben dargestellten Regeln als Gäste behandeln und verklagen lassen[1]) — von dem Zwange der Evokation in auswärtige Gerichte zu befreien, solche Evokationen auszuschließen. Am liebsten mit Hilfe kaiserlicher Privilegien, deren uns eine ganze Reihe, mit dem 12. Jahrhundert beginnend, überliefert sind, so z. B. eins von Friedrich II. für Regensburg vom Jahre 1230 (§ 18, Keutgen S. 199) in der Fassung: *„cives Ratisbonenses non cogantur venire ad aliquod iudicium extra civitatem, cum hoc sit de antiquo iure ipsorum.“* Oder wenigstens durch Privilegien von Fürsten für den Bereich ihrer Territorien. Oder schließlich in Ermangelung eines Besseren auch durch eigene autonome Satzungen.[2]) So waren mithin die Gäste gezwungen, alle ihre Klagen, auch die nach Landrecht anderswo verfolgbaren, gegen die Bürger der Stadt, so lange diese zu Haus sich befanden, im dortigen Gericht anzubringen und zu diesem Zweck die Stadt aufzusuchen oder dazu ihren dort aus anderem Grunde genommenen Aufenthalt zu verwenden und ihrerseits die Beschwerden einer in der Fremde unternommenen Rechtsverfolgung auf sich zu nehmen. Auch hier mußte das Abwarten der ordentlichen Dingfristen und Termine und der damit verbundene Aufschub der Abreise besonders fühlbar sein. Dies drängte nach Kompensationen. Die Möglichkeit, sich durch einen Bürger als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, war, wie wir sahen, in der Zeit, wo die hier einschlagenden Rechtsregeln sich herausbildeten, noch nicht vorhanden. Fälle, wie die unsrigen, sind nachher auf die Zulassung der Prozeßvertretung wohl nicht ohne Einfluß gewesen, obwohl — ein bezeichnendes Stück gästefeindlicher Rechtsbildung — manche späteren Stadtrechte, die sie eingeführt hatten, auch dann noch gerade ihrer Anwendung auf die klagenden

[1]) Nur nicht von ihren eigenen, mit ihnen zusammen draußen weilenden Mitbürgern; oben S. 507.

[2]) Belege für das Obige bei Simon (Diss. 1867), *juris saxonici medii aevi de foro competenti praecepta* S. 10 ff. und bei Rudorff S. 40 f.

Gäste in den Weg traten.[1]) Eine ausnahmsweise vorkommende Kompensation war die in scharfer Progression von Ding zu Ding sich steigernde Bestrafung des beklagten Bürgers wegen Prozeßverschleppungen (Freiberg i. S. III, § 1, ed. Ermisch) oder die Verpflichtung des nachher im ordentlichen Gericht verurteilten, also unrechter Zahlungsverweigerung überführten Bürgers zum Ersatz des Schadens, insbesondere der Verpflegungskosten, die dem Kläger durch das Liegen in der Stadt erwachsen waren.[2]) Die regelmäßige, in den nieder- wie oberdeutschen Stadtrechten gewährte Kompensation war aber auch hier das Gastgericht auf Antrag des Gastes mit beschleunigter Verhandlung und Vollstreckung. Die dem klagenden Gast aufgezwungene Stadtgerichtsbarkeit sollte ihm wenigstens schleuniges Gericht darbieten. Bot man ihm dieses nicht, so mußte man ja auch damit rechnen, daß er seine Klage bis auf die Zeit aufsparte, wo der Bürger aus der Stadt gefahren war, um ihn dann am fremden Ort als einen Gast mit Arrestschlag auf Person und Habe zu überfallen. Insofern wirkte also die Einrichtung des Fremdenarrestes mittelbar auch auf die Zulassung des **klagenden** Gastes zum Gastgericht — ein Zusammenhang, der uns besonders dort deutlich wird, wo befreundete Städte, die für die Prozesse zwischen ihren beiderseitigen Bürgern zugunsten des Beklagten das *forum arresti* ausschließen (oben S. 513) und sein Heimatsgericht allein zuständig erklären, diesem Gericht zugunsten des Klägers dann wenigstens *„iusticiam expeditam“*, d. h. beschleunigtes, gastgerichtliches Verfahren, zur Pflicht machen.[3]) Jenes Abdrängen des klagenden Gastes vom heimischen Gericht des beklagten Bürgers zum auswärtigen *forum arresti* hätte ja ferner auch nicht

[1]) Rudorff S. 36[1], dazu Münchener Stadtrecht, Art. 328 (ed. Auer).

[2]) Stadtrecht von Hannover aus dem 14. Jahrhundert nach dem Zitat bei Rudorff S. 159 Anm. 1. München, Art. 260, 294 (vgl. auch 395) hält dies in Reserve für den Fall, daß der Bürger dem Gast nicht im Gastgericht antwortet.

[3]) Wie im Vertrag Münster-Osnabrück-Soest-Dortmund von 1277 § 8 (Osnabrücker Urkundenbuch Bd. 3, S. 418).

bloß eine Schädigung des Bürgers, sondern ebenso eine Schädigung des Stadtgerichts selbst bedeutet, dem auf diese Weise der Prozeß mit seinen Gerichtsgefällen entgangen wäre. Die Rücksicht auf das letztere konnte dann auch ein Grund sein, wie dem Gast, der gegen einen Bürger, so auch dem, der gegen einen anderen Gast klagen wollte[1]), den Antrag auf gastgerichtliches Verfahren zuzubilligen und damit einen Anreiz zu geben, daß er seinen Rechtsstreit dem Stadtgericht zuführte.

Wir sehen also: Auch in dieser Richtung, in der man meist die entschiedenste Begünstigung des Gastes zu finden meint[2]), für die Klagen der Gäste, ist ebenso, wie in der anderen Richtung, für die Klagen gegen die Gäste, der Urgrund für die Einführung des Gastgerichts in den Bestrebungen auf Erweiterung der städtischen Gerichtsherrschaft und auf Ausschließung der Konkurrenz auswärtiger Gerichtsbarkeit, auf Gewinnung eines Gerichtsmonopols zu erblicken. Das Gastgericht war in beiden Richtungen nur ein unvollkommener Ausgleich, notwendig, um die dadurch für die Gäste geschaffene Zwangslage einigermaßen erträglich zu machen oder sie mit ihren Prozessen beim Stadtgericht festzuhalten. Der Augsburger Bürger, der, wie uns berichtet wird[3]), am 11. September 1557 in München als Gast wegen einer angeblichen Forderung eines Bürgers von Wasserburg mit Arrest belegt wurde, wovon er sich durch Bürgenstellung löste, und nunmehr als Beklagter sich vor dem Gastgericht in München verantworten sollte, tröstete sich nicht darüber mit der Aussicht auf gastgerichtliches Verfahren hinweg. Er setzte vielmehr den Rat seiner Heimatstadt Augsburg in Bewegung, der unter Berufung auf ein dieser Stadt 1433 vom Kaiser Sigismund erteiltes *privilegium de non evocando* die Verweisung des Klägers an des Beklagten ordentliches Gericht nach Augsburg

[1]) Hier hatte dann Kläger wie Beklagter das Recht auf Gastgericht.

[2]) Vgl. Rudorff S. 157 sub b.

[3]) In L. v. Stoixner, Das Gastrecht der Haupt- und Residenzstadt München (München 1784) S. 51 ff.

verlangte. So wenig erschien dem Gast die Bewilligung des gastgerichtlichen Verfahrens als ein voller Ausgleich für das *forum arresti!* In Wahrheit war eben auch in diesem Punkte die Rechtslage des Gastes keineswegs eine bessere als die des Bürgers.[1]) Denn letzterer hatte als gegen den Gast klagender Teil in dem Arrestschlag ein genügendes Sicherungsmittel, um sich vor dem Entweichen des Beklagten zu schützen, und als vom Gast beklagter Teil konnte er daheim, ohne Bürgen stellen oder in den Stock wandern zu müssen, den ordentlichen Verlauf des Gerichtsverfahrens ruhig abwarten. Von einer Bevorzugung oder Privilegierung der Gäste vor den Bürgern kann keine Rede sein. Die Gastgerichte waren keine Einrichtung, die belebend auf den Gästeverkehr in der Stadt wirken oder die Rechtsstellung der Gäste in der Stadt befestigen konnte oder sollte. Sie waren keine zur Begünstigung des Verkehrs ausgedachte Erleichterung. Tiefer nach ihren Motiven und ihren Funktionen betrachtet, fügt sich die Einrichtung durchaus in den Rahmen der gästerechtlichen Sätze, die, von der Stadt als Marktgemeinde ausgehend, den Handelsverkehr und gerichtlichen Verkehr der Gäste monopolistischen Tendenzen der Stadt unterordneten.

Nachgetragen seien noch zwei Punkte.

Die Institution der Gastgerichte hat in einigen, darunter bedeutenden, Stadtrechten (z. B. Hamburg, Magdeburg, Freiburg i. Ü.)[2]) auch noch direkt stark zugunsten der Bürger übergegriffen, so daß dort noch viel weniger, auch rein äußerlich betrachtet, eine Besserstellung der Gäste gegenüber den Bürgern gefunden werden kann. Es ist dort auch dem gegen den Gast klagenden

[1]) Die Bemerkung des Ruprecht von Freising in seinem Stadtrechtsbuch (1328) c. 69 (ed. G. L. v. Maurer S. 309 f.), daß ein zur Stadt kommender Gast ebenso gutes Recht habe als ein in der Stadt gesessener Bürger „un so vil pesser das man ihm zue aller zeit richtnn sol", beruht daher nur auf rein äußerlicher und isolierter Betrachtung. Man kann sie nicht mit Rudorff (S. 153 f.) für die Würdigung des Gastgerichts im Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung verwenden.

[2]) Zitate bei Rudorff S. 161 ff.

Bürger das Recht auf Gastgericht, neben dem Recht auf Arrestschlag oder (Hörde 1340, § 21, Gengler, Stadtrechte S. 200) anstatt dieses Rechtes, unbedingt oder nur im Falle seiner Wegefertigkeit, eröffnet. Das Magdeburgische Recht und das Recht in Freiberg i. S. billigen es sogar unter dieser Bedingung der Wegefertigkeit dem beklagten Bürger ganz allgemein zu, mag ihn ein Gast oder selbst ein Bürger beklagt haben. Nach ihnen verdiente der Bürger, der sich bereitet hatte „umme koufmanschaft adir betevart (Wallfahrt) czu varnde busin landis, daz her des dingis nicht gewartin moge" (Magdeburg-Breslauer syst. Schöffenrecht II, 2, d. 35, ed. Laband) die schnelle Justiz[1]) ebenso wie der Gast, obschon bei ihm nicht der Reiseaufschub mit dem arrestatorischen Zwang, Bürgen zu stellen oder Personalhaft zu leiden, verbunden war. Umgekehrt wurde in diesen Stadtrechten sogar der im nächsten Umkreis wohnhafte Gast, der von Hause für den Besuch des Stadtgerichts einschließlich der Heimkehr nicht mehr als einen Tag brauchte (oben S. 475) und leichter Bürgen für sein Erscheinen aufzutreiben vermochte (Magdeb. Fragen I, 16, d. 5, ed. Behrend), vom Antrag auf Gastgericht ausgeschlossen. Der Gast, der Gastgericht haben wollte, mußte vielmehr nach Magdeburgischem Recht (Magdeb. Schöffenrecht V, § 3, ed. Laband S. 116) schwören, „das her ein wilde[2]) gast si und also

[1]) Schon das erste Straßburger Stadtrecht (12. Jahrhundert) § 30 (Keutgen S. 95) berücksichtigte, worauf mich Kollege v. Below aufmerksam macht, die Wegefertigkeit, aber nur in der Weise, daß es den klagenden Bürger zum Aufschub der Klage bis nach der Heimkehr des zu beklagenden Mitbürgers zwang.

[2]) Was heißt hier „wild"? Die Frage ist streitig. Die Quellen selbst stimmen nicht überein. Sie nennen so den ständig auf der Reise Befindlichen, nirgends Jahr und Tag Wohnhaften, aber auch einfach den nicht in der Stadt gesessenen Gast. Rudorff S. 172 ff. übersetzt „wegefertiger Gast" und meint, daß nur dieser, nicht der Gast schlechthin, nach Magdeburgischem Recht den Anspruch auf Gastgericht habe. Das läßt sich sprachlich kaum rechtfertigen. „Wild" heißt vielmehr auch hier „fremd". Eine Parallelstelle bestätigt dies: das Prager Rechtsbuch Art. 21 (Rößler I S. 108) gibt dieselbe Eidesformel dahin wieder: „das er ein fremder gast sey und alzo werre gesessen sie das er zu rechten tage zeit nicht

verre gesessen, das her des dinges eines tages nicht gesuchen muge".

Ein Zweites, worauf ich noch kurz hinweisen möchte, betrifft die Qualität des Gastgerichts. Es war, wie schon erwähnt, ein Notgericht, d. h. nichts anderes als das Stadtgericht selbst, nur in außerordentlicher Tagung, die im Einzelfalle auf Antrag ad hoc mit vereinfachter Besetzung stattfand. Es war also nicht ein selbständig neben dem Stadtgericht bestehendes oder von ihm abgezweigtes Gericht, ebensowenig wie das zur Marktzeit abgehaltene Gericht, das in Deutschland auch nicht, wie z. B. in Frankreich, ein besonderes, vom Stadtgericht getrenntes Marktgericht war.[1]) Nur in einigen deutschen Städten sind im späteren Mittelalter ständige, vom Stadtgericht abgezweigte Gastgerichte entstanden, so vornehmlich in Köln in Gestalt zweier, vom engeren Rat aus seiner Mitte deputierter Einzelrichter, „richter van den gestin", die am Dienstag, Donnerstag, Samstag und während des Jahrmarktes alle Tage eine schleunige Gerichtsbarkeit mit besonders für die Gäste verkürzten Fristen ausübten.[2]) Manchenorts, wie in Lübeck und München, hat es solche oder ähnliche ständige, regelmäßige „Gastgerichte" noch bis in das 18. und 19. Jahrhundert hinein gegeben.[3])

---

komen muge." Ich möchte daher mit Planck (Bd. 2, S. 412) in dem wilden Gast den stadtfremden Gast im Gegensatz zu dem in der Stadt wohnhaften Nichtbürger, der auch gelegentlich Gast genannt wird (oben S. 475 Anm. 1), sehen.

[1]) v. Below, Ursprung S. 69, 86 ff., Rietschel, Markt und Stadt S. 206 ff., Schröder, Rechtsgesch. (5. Aufl.) S. 643[31].

[2]) Das Nähere bei Rudorff S. 185 ff. Über ähnliche ständige Gastgerichte in England, die im 13. Jahrhundert dort schon stark verbreitet waren und den bezeichnenden Namen *„court of piepowder"* (von *„piepoudres, pede pulverosi"*), Gerichtshof der fußbestaubten Leute, trugen, vgl. Charles Gross in *Quarterly Journal of Economics* (Harvard) Bd. 20, S. 231 ff.

[3]) Lübeck: Funk in Zeitschr. der Savigny-Stiftung Bd. 26, Germ. Abt. S. 69. München: L. v. Stoixner (selbst Gastrichter), Das Gastrecht der Haupt- und Residenzstadt München (München 1784).

IV.

Ich wiederhole die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchungen, soweit sie dazu dienen, das städtische Gästerecht des Mittelalters im allgemeinen, bei aller Anerkennung der auch auf diesem Gebiete herrschenden örtlichen Verschiedenheiten und zeitlichen Schwankungen, zu charakterisieren.

Es war nicht eine Anwendung oder Nachwirkung des alten germanischen Fremdenrechtes, wie es etwa das mittelalterliche Judenrecht war. Die Gäste erlitten in den Städten nicht darum, weil sie Gäste waren, und so lange als sie es waren, Einbuße an ihrer Rechtsfähigkeit und an ihrem Rechtschutzanspruch. Sie waren dadurch nicht in ihrem Personenstande betroffen, nicht darum persönlich minder bewertet. Die Sonderbehandlung der Gäste im Vergleich mit den Stadteingesessenen oder wenigstens den Stadtbürgern war vielmehr zum kleineren Teil nichts weiter als eine Folge der auf dem Grundbesitz aufgebauten städtischen Kommunal- und Gerichtsverfassung, der Struktur der älteren Stadtgemeinde als Grundbesitzergemeinde. Insofern wirkten Gedanken des früheren Landgemeinderechtes in das Stadtrecht hinüber. In der Hauptsache aber war die Sonderbehandlung eine allmähliche, zielbewußte Schöpfung der Stadtgemeinde als Marktgemeinde, verwirklicht in einer großen Zahl von Einzelbestimmungen, worunter manche, wie die wichtigen Vorschriften über die Abzüge, denen man die im Wege Erbgangs aus der Stadt an Gäste ausgeführten beweglichen Güter Einheimischer unterwarf[1]), oben noch nicht einmal Erwähnung gefunden haben. Das Ziel war, das werbende Gut in der Stadt zu bewahren, die Herrschaft im Handel, Gewerbe und Gericht und die Einkünfte daraus nach Möglichkeit für die Stadt und ihre Bürger zu monopolisieren, auswärtige Konkurrenz, soweit es anging, fernzuhalten und den Handel- und Gerichts-

[1]) Vgl. Stobbe a. a. O. § 42, Ziff. 2., O. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 450, O. Löning, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck S. 35 Anm. 6.

verkehr der Gäste in Fesseln zu schlagen. Die Gastgerichte waren der Preis, um den allein die Städte die volle Gerichtsherrschaft über die Gäste zu gewinnen vermochten.

Gewiß dienten manche unter den gästerechtlichen Maßregeln auf dem Gebiete des Gerichtsstandes und des Arrestes auch dem berechtigten Bestreben, die Bürger gegen Benachteiligungen zu schützen, die ihnen aus dem Verkehr mit unbekannten, keine persönlichen Garantien bietenden Leuten sonst hätten entstehen können. Auch nach heute geltendem deutschen Reichsrecht lassen sich Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen einen im Ausland Eingesessenen überall da anbringen, wo sich nur immer Vermögen von ihm oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet, und als ein zureichender Arrestgrund gilt es ein für alle Male, ohne Notwendigkeit, noch im Einzelfalle eine Gefährdung darzutun, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte. (§ 23, 917 der deutschen Zivilprozeßordnung.) Aber die Stadtrechtssätze des Mittelalters gingen doch, wie wir sahen, über die Bedürfnisse einer solchen Notwehr sehr erheblich hinaus. Vor allem: das Ausland fing hier schon vor den Toren der Stadt an. Und dies zu einer Zeit (12. Jahrhundert), wo die territoriale Zersplitterung in Deutschland noch keineswegs so weit gediehen war, um allein dies rechtfertigen zu können. Worauf es in diesen Normen über Gericht und Arrest hauptsächlich abgesehen war, das lehren uns am besten die Fälle, in denen sie ausnahmsweise nicht gelten sollten, besonders ihre Suspension während der Jahrmarktzeiten. Nur im Zusammenhalt mit den wirtschaftsgeschichtlichen Vorgängen wird der wahre Geist der Abschließung und Konkurrenzbefehdung, der auch in dem gerichts- und prozeßrechtlichen Teil des Gästerechts lebte, voll erkennbar. Mitunter tritt er aus eigenartigen Übertreibungen grell hervor. Zu den Beispielen dafür, die unter die obigen Erörterungen eingestreut werden konnten, möchte ich noch ein besonders bezeichnendes hinzufügen, das dem Recht der Personal-

exekution und zwar der durch Einlager des Bürgen zu bewirkenden angehört. Dieses Einlager, das durch Verzehr in der Herberge zu leisten war, wobei der dadurch von Tag zu Tag anwachsende Aufwand an Zehrkosten den Schuldner, dem er zur Last fiel, indirekt zur Zahlung seiner Schuld anzutreiben bestimmt war, sollte nach Bamberger Recht (ed. Zöpfl, § 217, 433) wie nach § 4 des Stadtrechts von Arnhem in Holland[1]) auf seiten des Gastes mit einem Druck von zwei Mahlzeiten für jeden Tag, auf seiten des heimischen Stadtbürgers mit einem solchen von bloß einer Mahlzeit wirken! Ähnliche, mehr oder minder willkürliche Verschärfungen der Rechtsposition des Gastes finden sich auch in anderen Dingen, so z. B. in Münster (um 1221) eine höhere Prozeßstrafe (Gewette) für unrichtiges Prozessieren gegen einen mit der Klage abgewiesenen Gast, als gegen einen damit abgewiesenen Einheimischen und ebendort für einen sein gestohlenes Gut einklagenden Gast die Auflage, ein Drittel des Wertes dem Stadtrichter zu geben, während ein gleicherweise klagender Bürger von solcher Auflage frei war (§ 32, 33, 38, 39, Keutgen S. 152 f.).[2]) Eine die Gäste zuweilen bis ins kleinliche verfolgende Rechts- und Wirtschaftspolitik! Immerhin derselbe Geist, der mit seltener Energie und Konsequenz durch die Abschließung nach außen die Konzentration aller Kräfte im Innern auf dem Grunde gesteigerten Vertrauens zu den eigenen heimischen Einrichtungen herbeizuführen und damit doch auch zur Blüte mittelalterlichen städtischen Wesens beizutragen wußte.

[1]) Zitat bei Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren (1908) S. 143.

[2]) Vgl. u. a. auch die Aufzählung aus dem Bamberger Recht bei Zöpfl, Das alte Bamberger Recht (1839) S. 70 f.

Die Geschichtschreibung des Vatikanischen Konzils.

Von
Carl Mirbt.

Pius IX. ist der erste römische Papst gewesen, der „die Jahre des Petrus“ nicht respektiert, sondern mit seiner Regierungszeit von einunddreißig Jahren, sieben Monaten, zweiundzwanzig Tagen sogar erheblich überschritten hat. Auch Leo XIII. ist es dann beschieden gewesen, länger als fünfundzwanzig Jahre die römisch-katholische Kirche zu leiten, aber er blieb doch hinter seinem Amtsvorgänger zurück, da nach weiteren fünf Monaten der Tod seinem glanzvollen und erfolgreichen Pontifikat ein Ziel setzte. Pius IX. nimmt daher schon durch die Dauer seiner Regierung in der Liste der annähernd zweihundertundsechzig Päpste, die in der römisch-katholischen Kirche gezählt zu werden pflegen, einen besonderen Platz ein. Er gehört auch in die Reihe der wichtigsten; freilich nicht zu den bedeutendsten. Denn er war weder als Theolog, noch als Kanonist, noch als Diplomat hervorragend, und nur in den beiden ersten Jahren seiner Regierung konnte es scheinen, daß er die Kraft besaß, eine führende Persönlichkeit zu werden. Nach seiner Rückkehr aus der Verbannung wird er nicht mehr leicht so beurteilt worden sein; denn in Gaeta war er alt geworden, d. h. er hatte die Fähigkeit verloren, neue Eindrücke aufzunehmen und stand seitdem dem Fort-

schritt der Zeit nur noch grollend und schmollend gegenüber. In dem lebhaft pulsierenden Leben der modernen Kultur sah er fortan nur die Triebe zur Emanzipation von Kirche und Christentum; ein positives Verhältnis zu dieser Kultur zu gewinnen, war ihm versagt.

Aber in seine Regierung fallen Ereignisse von großer und bleibender Bedeutung. Schon die Dogmatisierung der Lehre von der *Immaculata conceptio* der Maria im Jahre 1854 und die Publikation des Syllabus vom Jahre 1864 verdienen es, so eingeschätzt zu werden. Denn die Aufstellung des Mariendogmas war nicht nur die Erhebung einer einzelnen, bis dahin stark umstrittenen und von den angesehensten Kirchenlehrern des Mittelalters bekämpften Schulmeinung zum Glaubenssatz, sondern bedeutete zugleich die Anerkennung einer bestimmten Richtung der katholischen Frömmigkeit; durch den Syllabus aber wurde die römische Kirche auf Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat festgelegt, die bis dahin als die Spezialität ultramontaner Kreise gegolten hatten. Seine Signatur hat jedoch der Pontifikat Pius IX. in erster Linie von zwei Ereignissen empfangen, die für den römischen Stuhl epochemachend geworden sind: von dem Vatikanischen Konzil und von dem zeitlich sich unmittelbar anschließenden Zusammenbruch des Kirchenstaats.

Die Beseitigung des Kirchenstaats war die Lösung eines längst und vielfach behandelten Problems, das zwar in erster Linie die Interessen des italienischen Volkes berührte, aber zugleich internationaler Natur war. Da die Kurie nicht imstande war, die Verhältnisse abzuändern, die auf eine Aufhebung des Kirchenstaats hindrängten, blieb ihren Versuchen, die drohende Katastrophe durch Proteste aufzuhalten, der Erfolg versagt. Als die Tatsache der Annexion vorlag, haben ihre Verwahrungen sich dann sogar noch gesteigert und zum Teil Formen angenommen, die keinen anderen Schluß zuzulassen scheinen, als daß der Besitz dieses Staatswesens dem Papsttum unentbehrlich sei. Dabei wurde jedoch außer acht gelassen, daß der Kirchenstaat erst in der Mitte des 8. Jahr-

hunderts begründet worden ist und nicht beachtet, daß die Festhaltung dieses Besitzes mit großen und schweren Opfern erkauft worden war. Denn die italienische Territorialpolitik hat viel Kraft der Päpste absorbiert und wurde zeitweise so sehr der Mittelpunkt der gesamten Kurialpolitik, daß darunter die Interessen der katholischen Christenheit nachweislich gelitten haben. Als nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Macht auf dem Wiener Kongreß der Kirchenstaat wiederhergestellt wurde, hat Pius VII. darin allerdings einen Erfolg gesehen, und dieses Urteil wird sehr begreiflich, wenn man in Rechnung zieht, unter welchen Umständen er verloren gegangen war. Aber sehr bald hat sich dann herausgestellt, daß mit der Restitution dieses Kirchenstaats dem Papsttum eine Aufgabe zufiel, der es jetzt noch weniger gewachsen war als jemals zuvor; schon nach wenigen Jahren herrschten geradezu unhaltbare Zustände. Da ängstlich vermieden wurde, die Staatsverwaltung nach den in dem übrigen Europa herrschenden Grundsätzen modernen Staatslebens umzugestalten und die wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung nicht auf die Dauer durch das Militär auswärtiger Mächte in Schranken gehalten werden konnte, war der Kirchenstaat, längst bevor er tatsächlich von der italienischen Einheitsbewegung weggespült wurde, dem Untergang verfallen. Die Entscheidung über den Termin des Eintritts dieser Katastrophe lag in Paris. Die italienische Okkupation Roms hat daher das Papsttum aus einer Komplikation befreit, die seinem Ansehen wenig förderlich war, aus der es sich aber schwer selbst befreien konnte. Papst Pius IX., der von dem Wechsel der Dinge zunächst Betroffene, hat freilich den Verlust des Kirchenstaats lediglich als eine ihm widerfahrene Vergewaltigung beurteilt und dieser Empfindung dann nicht selten den temperamentvollen Ausdruck gegeben, der für seine Kundgebungen charakteristisch ist. Auch seine beiden Nachfolger haben zu der vollzogenen Säkularisation keine andere Stellung gewonnen, und es ist auch nicht zu erwarten, daß der Protest dagegen jemals fallen gelassen werden wird, da

der Kirchenstaat als Kirchengut gilt und die im Syllabus vom Jahre 1864 niedergelegten Urteile eine starke Bindung enthalten. Trotzdem wird niemand behaupten wollen, daß der Papst durch seine Entthronung als weltlicher Fürst im Leben der Völker an Bedeutung verloren hat, mag man die Frage, ob er noch als Souverain anzusehen ist, bejahen oder verneinen. Vielmehr war die Auflösung des Kirchenstaats für ihn in Wahrheit eine Stärkung, denn sie hat dem Papsttum wieder zu der internationalen Position verholfen, die es früher besessen hatte, und sie hat der dauernden Beeinträchtigung seines Ansehens durch die berechtigten Klagen über die Mißwirtschaft seiner Staatsverwaltung ein Ende gemacht.

In der gleichen Richtung hat das Vatikanische Konzil gewirkt. Von den zahlreichen ihm zugedachten Aufgaben hat es nur zwei gelöst, aber die beiden wichtigsten, indem es die Lehre von dem Universalepiskopat des römischen Bischofs und die Lehre von dessen Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitte zum Dogma erhob. Wir werfen hier nicht die Frage auf, welche Wirkung diese Beschlüsse auf die römisch-katholische Kirche in religiöser, in sittlicher, in intellektueller Beziehung ausgeübt haben, sondern halten uns an die Tatsache, daß durch sie die Zentralgewalt der Kirche und eben damit die Aktionskraft dieser Kirche in der Sphäre des politischen Lebens erheblich gesteigert worden ist. Bei ihrer politischen Betätigung kommen allerdings noch andere Umstände und Faktoren stark in Betracht. Wir denken an die geringe Widerstandskraft mancher Völker gegenüber dem Klerikalismus, an die Macht von Zeitströmungen, wie sie beispielsweise die Romantik am Anfang des 19. Jahrhunderts ausgeübt hat, an die weit verbreitete Unkenntnis über das Wesen und die Ziele des römischen Katholizismus. Aber der tatsächlich von der römischen Kirche ausgehende Einfluß wird doch nur vorübergehend oder sekundär durch solche der Veränderung unterliegende günstige Verhältnisse bestimmt sein, im letzten Grunde verdankt sie ihn ihren eigenen Qualitäten. Sie besitzt ein stark entwickeltes

Solidaritätsgefühl ihrer Mitglieder, mit dem sie gerade in schwierigen Lagen sicher rechnen kann, sie stellt sich dem Außenstehenden als eine einheitliche Größe dar, sie repräsentiert durch ihre reichen Mittel eine sehr gewichtige wirtschaftliche Potenz, sie verfügt über eine große Erbweisheit, an die vielleicht nicht jeder Nuntius oder Bischof immer den erwünschten Anschluß gewinnt, die aber doch im allgemeinen regulierend eingreift, sie ist auch nicht, wie die Regierungen weltlicher Staaten, durch wechselnde Majoritäten der Volksvertretung beengt. Kurz sie wird durch Disziplin, durch Organisation, durch materielle Interessen, durch ideale Güter so fest zusammengeschlossen, daß sich das Gewicht dieser größten internationalen Korporation im gesellschaftlichen und politischen Leben jedes Volkes, in dem sie Wurzel schlägt, ohne weiteres geltend macht.

Bei dieser Sachlage kann ein Werk, das sich die Aufgabe stellt, die Geschichte dieser Kirchenversammlung auf breitester Grundlage und mit neuem Material zur Darstellung zu bringen, von vornherein auf ernste Beachtung rechnen. Neuerdings haben wir eine derartige Monographie in der „Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung" von Theodor Granderath S. J. erhalten, die nach dem Tode des Verfassers von Konrad Kirch S. J. herausgegeben worden ist.[1]) Da der Verfasser schon an der Herausgabe des von dem Vatikanischen Konzil handelnden Bandes der Maria Laacher-Sammlung neuerer Konzilsakten hervorragenden Anteil gehabt hat und, von 1893 an in Rom lebend, seine ganze Kraft auf die Erforschung dieser Kirchenversammlung konzentrierte, so war er mit diesem Gegenstand in hervorragendem Maße vertraut. Als er 1902 starb, war das Manuskript bis auf einzelne Abschnitte des dritten Bandes fertig.

[1]) Herder, Freiburg i. B. Der erste Band, der die Vorgeschichte behandelt (XXIV u. 533 S.), und der zweite, der bis zur dritten öffentlichen Sitzung reicht (XX u. 758 S.), sind 1903 erschienen, der dritte Band, der die Darstellung zum Abschluß bringt (XXII u. 748 S.), wurde 1906 veröffentlicht.

I.

Eine vollständige Bibliographie zur Geschichte des Vatikanischen Konzils existiert noch nicht. Die von E. Friedberg in seiner „Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil" dargebotene Zusammenstellung ist zwar eine sehr dankenswerte Grundlage und gibt schon dadurch, daß sie die Titel von mehr als elfhundert Schriften aufführt, eine Vorstellung davon, mit welchem Interesse das Konzil von den Zeitgenossen begleitet worden ist. Aber das Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1872 und ist leider später weder revidiert noch fortgeführt worden.

Sehr früh ist mit der Sammlung von Quellen zur Geschichte des Konzils begonnen worden. J. Friedrich hat seine wichtigen *„Documenta ad illustrandum concilium Vaticanum anni 1870"* schon 1871 ausgehen lassen; das eben genannte Quellenwerk Friedbergs folgte im nächsten Jahr; Bischof Martin von Paderborn ließ seine *„Collectio omnium documentorum concilii Vaticani"* 1873 erscheinen; in dem Archiv für katholisches Kirchenrecht von Vering ist in den Bänden XXII bis XXXIII u. a. ein reiches Material aufgespeichert, das durch das Generalregister leicht zugänglich gemacht ist; der Sammler A. v. Roskovány hat von seinem *„Romanus pontifex"* die Bände VII bis XVI und die Supplementbände VII bis X in den Jahren 1871—1879 veröffentlicht; auch die „Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat", die H. v. Kremer-Auenrode 1876 herausgab (Staatsarchiv XXIV) enthalten mancherlei; von den zahlreichen Ausgaben und Abdrücken der Beschlüsse des Konzils dürfen wir hier absehen. Die weitaus vollständigste Sammlung von Konzilsakten, die wir zurzeit besitzen, bietet der siebente Band der *„Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum"* in der *Collectio Lacensis*, der auf Grund der Vorarbeiten von G. Schneemann, wie oben bemerkt, durch Granderath 1890 herausgegeben worden ist und dadurch besonderen Wert erlangt hat, daß auch zahlreiche Aktenstücke über die durch das Konzil in den verschiedenen Ländern Europas hervorgerufenen

Bewegungen Aufnahme gefunden haben.[1]) Nach dieser Richtung hin gewährt auch die Spezialliteratur über den Altkatholizismus mancherlei Ausbeute, vor allem Joh. Friedr. v. Schulte, Geschichte des Altkatholizismus in Deutschland (1887).

Über die Vorgänge auf dem Konzil sollte, nach dem Befehl des Papstes, strengstes Stillschweigen beobachtet werden, aber es hat nicht erzwungen werden können. Zu besonderer Berühmtheit sind die Berichte gelangt, die die Augsburger Allgemeine Zeitung fortlaufend zu bringen in der Lage war; sie erschienen dann unter dem Titel: Quirinus „Römische Briefe" (1870) in Buchform. Daß der Schreiber über eine intime Kenntnis auch der hinter den Kulissen sich abspielenden Kämpfe verfügte, war auf den ersten Blick ersichtlich. Da es für die Kurie und die Konzilsmajorität recht unbequem und peinlich war, ihre Machinationen der großen Öffentlichkeit unterbreitet zu sehen, ist keine Mühe gescheut worden, den Autor zu entdecken, und es ist mit großem Nachdruck versichert worden, daß diese Briefe von Irrtümern strotzten und von Sensationslust und Klatschsucht diktiert seien. Wenn dieses abfällige Urteil in jenen aufgeregten Zeiten von ultramontaner Seite eifrigst kolportiert wurde, so ist dies aus parteitaktischen Gesichtspunkten zu begreifen und daher nicht allzuschwer zu nehmen. Aber es wird auch heute noch festgehalten. Tatsächlich ist der Beweis der Unzuverlässigkeit dieser Berichte von ihren Anklägern jedoch noch immer nicht erbracht wurden — daß in Einzelheiten auch einmal ein Fehlgriff vorkam, ist bei der Art ihrer Entstehung nicht auffällig —, Bischof Stroßmayer hat sie sogar als die beste und getreueste Geschichte des Konzils bezeichnet und Bischof Dinkel von Augsburg die Wahrheit der Berichte zugestehen müssen. Wie schwer die durch die „Briefe" der Verborgenheit entrissenen Tatsachen noch heute empfunden werden, zeigen die starken Worte, die Granderath in die Feder fließen, wenn er auf sie zu sprechen kommt.

[1]) Herder, Freiburg i. B. (XX S. u. 1944 Kol.).

Er vertritt die Auffassung, daß sie „nicht den Zweck verfolgen, über das Konzil aufzuklären, sondern dasselbe in den Augen der Leser verächtlich und lächerlich zu machen“ und bemüht sich, in einer längeren Erörterung (Bd. II, S. 578 ff.) seine Leser davon zu überzeugen, daß sie lügenhafte und tendenziös entstellte Mitteilungen und mißdeutete Tatsachen enthalten. Die Frage nach der Herkunft dieser berühmten Briefe ist oft gestellt, aber nicht zutreffend beantwortet worden, auch die römische Polizei hat sich seinerzeit vergeblich um ihre Lösung bemüht. Granderath schlägt den eigenartigen Weg ein (Bd. II, S. 578), aus der Ankündigung des Buches als eines Werkes von Friedrich in dem Antiquariatskatalog einer Nördlinger Buchhandlung den Schluß zu ziehen: „Friedrich also hat die Sammlung herausgegeben.“ Das ist ein Irrtum, denn nach den Mitteilungen Friedrichs in der *Revue internationale de Théologie* von 1903 hat er zwar selbst, neben Lord Acton, dem Grafen Arco und anderen, zu den Berichten beigesteuert, aber sie wurden von Döllinger redigiert. — Von nicht geringem Werte ist weiter das von J. Friedrich vom Dezember 1869 bis zum 21. Juli 1870 geführte Tagebuch. Der Verfasser stand als theologischer Berater des Kardinals Hohenlohe den Ereignissen sehr nahe, und seine Aufzeichnungen geben ein interessantes Spiegelbild der Stimmungen und Auffassungen, die in den verschiedenen Phasen des Konzils unter den Minoritätsbischöfen verbreitet waren. — Es muß dahin gestellt bleiben, ob nicht noch andere dem Konzil nahestehende oder ihm angehörende Persönlichkeiten ihre Eindrücke schriftlich festgehalten haben. Wenigstens von einem solchen Tagebuch berichtet Granderath, es ist das von ihm mehrfach benutzte und hoch eingeschätzte „Diarium eines Konzilsmitgliedes“. Nachdem bekannt geworden ist, daß es von Bischof Senestréy von Regensburg herstammt (Bellesheim, Hist.-polit. Blätter 138, 718), haben die Mitteilungen daraus erheblich an Gewicht gewonnen. Es würde mit großer Freude zu begrüßen sein, wenn es vollständig veröffentlicht würde, da die nicht große Zahl der Be-

richte über das Konzil von Männern, die gut orientiert waren, dadurch eine wichtige Ergänzung erfahren und als Gegenstück zu Friedrich und Quirinus sehr willkommen sein würde. — Daß gleichzeitige Aufzeichnungen über das Konzil oder persönliche Erinnerungen einzelner Synodalen in verhältnismäßig so geringer Zahl den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, ist zunächst auffallend. Jenes päpstliche Schweigegebot kann diese Wirkung nicht ausgeübt haben, da es mit der Vertagung des Konzils außer Kraft trat. Der Grund der großen Zurückhaltung der weitaus meisten Konzilsmitglieder in Mitteilungen über die innere Geschichte des Konzils ist vielmehr darin zu sehen, daß das Gros der mit allem, was von der Konzilsleitung geschah oder nicht geschah, von vornherein einverstandenen Konzilsmajorität in das innere Getriebe der Konzilsdiplomatie wohl überhaupt keinen Einblick gehabt haben wird. Die Bischöfe der Minorität haben, infolge ihrer Opposition und ihrer größeren geistigen Regsamkeit, wohl mehr erlebt und daher auch mehr Anlässe gehabt, das Stück Zeitgeschichte, in dem sie selbst eine hervorragende Rolle spielten, als Augen- und Ohrenzeugen in unverfälschten Berichten der Nachwelt zu überliefern. Aber dieses Interesse erlosch in dem Augenblick, wo sie sich den Konzilsbeschlüssen unterwarfen, und tatsächlich haben schließlich, früher oder später, sämtliche Minoritätsbischöfe diesen Schritt getan. Da sie damit ihr eigenes Verhalten auf dem Konzil verleugneten, so wird es verständlich, wie es hat geschehen können, daß gerade die Männer, die in erster Linie in der Lage gewesen wären, die offizielle und offiziöse Berichterstattung zu ergänzen, darauf verzichteten, das Wort zu ergreifen. Auch der Gedanke an die große historisch-wissenschaftliche Verantwortung, die auf ihnen lastete, hat, wenn er ihnen überhaupt kam — und einem Manne wie Hefele konnte er kaum fernbleiben — neben dem Wunsch, eine nunmehr als peinlich empfundene Episode vergessen zu machen, sich nicht behaupten können. Nach denselben Grundsätzen handelten dann auch ihre Biographen, die

schonend und nachsichtig über diese Sturm- und Drangperiode ihrer Helden mit sanften Worten hinwegführen. So erklärt es sich, daß die Lebensbeschreibungen mancher berühmter Synodalen der Minorität für die Konzilsgeschichte eine verhältnismäßig sehr dürftige Ausbeute gewähren, z. B. M. Lagrange: *„Vie de Mgr. Dupanloup, évêque d'Orléans“*, 3. Band 1884; M. J. Guillermin: *„Vie de Darboy“*, 1889; C. Wolfsgruber, „Kardinal Rauscher“, 1888; A. Baumgartner, „Erinnerungen an Dr. K. J. Greith“, 1884; O. Pfülf, „Bischof von Ketteler“, 3. Band, 1899. Bei den Bischöfen der Majorität war allerdings nichts zu verbergen, aber bei den meisten über die Feststellung ihrer Korrektheit hinaus auch wenig bedeutungsvolles zu berichten. Die Kenntnis der Konzilsgeschichte ist daher nur sehr gering gefördert worden durch: Zobl, „Vinzenz Gasser, Fürstbischof von Brixen“, 1883, wenn er auch, nach einem Ausspruch Pius IX., zu den Säulen des Konzils gehört hat; auch nicht durch K. Meindl, „Bischof Rudigier von Linz“, 1892, und ebensowenig durch Fr. v. Oer, „Fürstbischof Zwerger von Seckau“, 1897, dem Aufzeichnungen von dessen Hand zur Seite standen. Eine weit reichere Ausbeute gewährt Purcell, *„Life of Cardinal Manning“*, 2. Band, 1896. Aus der neuesten Memoirenliteratur nennen wir die „Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingfürst“, 1906, die über einige wichtige Punkte Aufklärung gebracht haben und sehr bedeutungsvolle Urteile des Kardinals Hohenlohe mitteilen.

Es bereitet einige Schwierigkeiten, aus der Flut der publizistischen Literatur, die alle Phasen des Konzils begleitet hat, das wichtigste herauszugreifen. Denn die Wirkung der einzelnen Schriften auf die Zeitgenossen war naturgemäß nicht nur von der Gediegenheit ihres Inhalts, von der logischen Schärfe ihrer Beweisführung und von der Art ihrer Darstellungsweise abhängig, sondern zum nicht geringen Teil von der Konstellation der Verhältnisse zur Zeit ihres Erscheinens und vor allem von der Parteistellung des Verfassers. Den durchschlagendsten Erfolg erzielte die in der Augsburger Allgemeinen Zeitung ver-

öffentlichte Serie von Artikeln „Das Konzil und die Civiltà", die dann neubearbeitet unter dem Titel: Janus, „Der Papst und das Konzil" als Buch erschienen (1869). Erst durch die von Friedrich im Jahre 1892 veranstaltete neue Ausgabe ist vor der Öffentlichkeit die Autorenfrage klargestellt worden; der Titel lautet hier: J. v. Döllinger, „Das Papsttum". In diesen Artikeln wurde den Gegnern des Infallibilitätsdogmas aus der Geschichte ein polemisches Material zur Verfügung gestellt, wie es bis dahin nirgends in ähnlicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gesammelt vorlag. Was sich vom Standpunkt der Gegenpartei aus dagegen sagen ließ und was vor der Öffentlichkeit dagegen gesagt werden mußte, hat der damalige Professor der Kirchengeschichte in Würzburg und spätere Kardinal J. Hergenröther in seinem „Anti-Janus" (1870) vorgebracht; aber es glückte ihm nicht, den durch Janus hervorgerufenen Totaleindruck zu verwischen, daß es eine Unmöglichkeit war, das kommende Dogma mit dem kirchlichen Altertum in Einklang zu bringen. Auch Joh. Friedrich v. Schulte hat durch seine inhaltreichen Schriften „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen" und „Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870" (1871) in die öffentliche Erörterung eingegriffen. Den gleichen Standpunkt vertraten die „Stimmen aus der katholischen Kirche über Kirchenfragen der Gegenwart" (zwei Bände 1870), die aus der Feder von Huber, Döllinger, Reinkens Abhandlungen brachten. Das jesuitische Gegenstück bilden die von Fl. Rieß und K. v. Weber in den Stimmen aus Maria Laach unter dem Titel „Das ökumenische Konzil" gesammelten Schriften (1869—1871), denen auch Rundschauen zur kirchlichen Lage und Referate über die Konzilsliteratur beigefügt sind. Auf demselben Standpunkt steht das dreibändige, von Jos. Scheeben herausgegebene Werk: „Das ökumenische Konzil vom Jahre 1869" (Periodische Blätter zur Mitteilung und Besprechung der Gegenstände, welche sich auf die neueste allgemeine Kirchenversammlung beziehen). — In den außerhalb

Deutschlands über das Konzil sich abspielenden Kämpfen ist die energische Beteiligung des französischen Klerus von besonderem Interesse. Vor allem war es Dupanloup, Bischof von Orleans, der eine ausgedehnte literarische Tätigkeit entfaltete. Großes Aufsehen erregten auch die Schriften des früheren Oratorianers P. Gratry. Dann hat die auch ins Deutsche übersetzte anonyme Schrift „*Ce qui se passe au concile*“, die im Mai 1870 in Paris erschien und durch die rückhaltlose Darlegung der Vorgänge auf dem Konzil in dessen Mitte die größte Bestürzung hervorrief, geradezu sensationell gewirkt. Die Sache der Antiinfallibilisten war tatsächlich bereits verloren, als der Verfasser von „*La dernière heure du concile*“ angesichts der bevorstehenden Schlußabstimmungen noch einen letzten Versuch machte, in den gelockerten Reihen den Geist der Tapferkeit zu wecken. Die publizistische Vertretung der Gegenpartei lag vor allem in der Hand des Erzbischofs Dechamps von Mecheln und des Vertrauensmannes der Kurie, Louis Veuillot, des Herausgebers des *Univers*.

Begreiflicherweise ist die Geschichte der Vatikanischen Kirchenversammlung der Gegenstand zahlreicher Darstellungen geworden, aber nur wenige besitzen selbständigen Wert. Die Schrift von Lord Acton: „Zur Geschichte des Vatikanischen Konzils“ (1871) hat einen geringen Umfang, aber einen reichen Inhalt. Der Verfasser lebte während des Konzils in Rom und stand zu der Minorität in den engsten Beziehungen. Die folgenden Werke stellen vom entgegengesetzten Standpunkt aus den Verlauf dar. Als Sekretär des Konzils hatte Bischof Feßler von St. Pölten Gelegenheit, Beobachtungen zu machen und Dinge kennen zu lernen, die anderen nicht zugänglich waren; er berichtet darüber in der Schrift „Das Vatikanische Konzilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf“ (1871). Auch Bischof Martin von Paderborn verdient als einer der Vorkämpfer des Dogmas für sein Buch „Die Arbeiten des Vatikanischen Konzils“ (1870) Beachtung. Noch weniger darf man an „*The true story of the Vatican Council*“ des Kar-

dinals Manning von Westminster vorübergehen, die 1877 in London veröffentlicht wurde und in demselben Jahr auch in deutscher Sprache erschien. Denn der Verfasser war in noch weit höherem Grade ein Führer der Majorität und neben Senestréy von Regensburg vielleicht der energischste Vertreter der Proklamation der Unfehlbarkeit des Papstes unter den Synodalen, jedenfalls einer der geschicktesten. Da die Entscheidung darüber, ob das Konzil zusammentreten und nach seinem eigenen Ermessen arbeiten konnte, in der Hand Frankreichs lag, ist der Versuch des damaligen französischen Ministerpräsidenten Émile Ollivier, die von ihm befolgte Politik der Zurückhaltung zu rechtfertigen, von erheblichem Interesse, und sein zweibändiges Werk *„L'église et l'état au concile du Vatican"* (1879) liefert uns manches wichtige Detail. Aber der apologetische Zweck des Autors darf nie aus den Augen gelassen werden, und für die Haltung Napoleons werden der Geschichtschreibung in Zukunft wohl noch weitere Quellen sich erschließen. Auf breitester Grundlage begann Eugen Cecconi seine „Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlung im Vatikan", von der vier Bände 1873 und 1879 in Rom erschienen sind, der erste auch in deutscher Übersetzung 1873. Da er zahlreiche Originalakten veröffentlichen konnte, eröffnete das Werk große Aussichten, aber es ist nicht über die zweite Sessio vorgeschritten und ist dann auch nach Seiten des urkundlichen Materials durch die Collectio Lacensis überholt worden. Den ersten Versuch, den gesamten Verlauf des Konzils quellenmäßig und in größerem Stil zu behandeln, hat J. Friedrich in seiner „Geschichte des Vatikanischen Konzils" (drei Bände, 1877, 1883, 1887) unternommen. Da er die Ereignisse in bevorzugter Position aus nächster Nähe hatte beobachten können und das Konzil in die größeren historischen Zusammenhänge einrückte, von denen aus es allein verstanden werden kann, hat dieses Werk einen starken Einfluß ausgeübt. Granderath will es ersetzen und nennt es „antikirchlich tendenziös" (I, 7). Daß wir diesem Granderathschen Gegenwerk

eine eingehendere Würdigung zuteil werden lassen, verdankt es seinem Gegenstand, ferner den dem Verfasser zur Verfügung gestellten Materialien, aber auch der in ihm zur Anwendung gelangten Methode. Wer die Schreibweise und Technik der Schriftsteller des Jesuitenordens etwas kennt, wird die ernste Verpflichtung empfinden, auch ihren historischen Arbeiten mit großer Vorsicht gegenüber zu treten; das vorliegende Werk ist dazu geeignet, das Verständnis für diese Verpflichtung zu fördern. Der äußere Hergang des Konzils, der auf den folgenden Blättern als bekannt vorausgesetzt werden muß, ist zuletzt in meinem Artikel „Vatikanisches Konzil" Realenzyklopädie für protestantische Theologie, Band 20, S. 445—474 (1908) geschildert worden.

II.

Einen großen Vorsprung vor allen bisherigen Geschichtschreibern des Vatikanischen Konzils gewann Granderath dadurch, daß Papst Leo XIII. ihm die Benutzung aller vorhandenen Akten gestattet hat. „Alle Aktenstücke stehen Ihnen zu Gebote. Nicht ein einziges ist Ihnen vorenthalten. Nun legen Sie den Verlauf des Konzils gerade so dar, wie er objektiv gewesen ist", so lauteten seine Worte (I, 9). Diese Zusage bedeutete sehr viel, denn große Massen neuen Materials wurden ihm dadurch zugänglich. Wir erfahren, daß von dem ersten Auftauchen des Konzilsprojekts an der späteren Geschichtschreibung über das Konzil durch die Sammlung aller Quellen in dem Vatikanischen Archiv planmäßig vorgearbeitet worden ist. Da findet man die Protokolle der öffentlichen wie der geheimen Sitzungen des Konzils und aller Kommissionen, die in seinem Dienst gearbeitet haben, alle auf das Konzil sich beziehenden Korrespondenzen, Entwürfe, Konzepte; sogar Papierschnitzel mit kurzen Notizen, lose Blätter, Wahlzettel sind aufbewahrt worden. Für die Vorgeschichte des Konzils sind die wichtigsten Quellen die Protokolle der dirigierenden Vorbereitungskommission (Zentralkommission), die vom 9. März 1865 bis zum Dezember 1869 an 60 Sitzungen

abhielt, die Gutachten der in Rom anwesenden Kardinäle über die Zweckmäßigkeit der Berufung eines Konzils, die Gutachten von etwa 40 Bischöfen über die auf dem Konzil zu verhandelnden Gegenstände (1865) und die Antworten der 1867 zur Zentenarfeier der Apostel Paulus und Petrus versammelten Bischöfe. Da die Arbeit des Konzils selbst zum großen Teil in den Generalkongregationen sich abgespielt hat, so sind von der Eröffnung der Synode an die Akten über die hier geführten Verhandlungen von hervorragendem Wert. In 24 Foliobänden sind die Protokolle dieser Generalkongregationen, alle auf ihre Beratungen sich beziehenden Aktenstücke, alle Schemata über die verhandelt worden ist, und alle Stenogramme über die gehaltenen Reden gesammelt. Wir erfahren hier zugleich die interessante Tatsache, daß die Reden selbst auch gedruckt vorliegen und fünf Foliobände füllen, die in den Jahren 1875—1884 durch die Vatikanische Druckerei hergestellt worden sind, freilich nur „in etwa zehn Exemplaren", so daß die Zugänglichmachung dieses Quellenmaterials für die wissenschaftliche Forschung nicht beabsichtigt zu sein scheint. Die von den Vätern in bezug auf die *Constitutio de fide* und die *Constitutio de ecclesia* eingereichten schriftlichen Bemerkungen bilden zwei Bände. Besondere Bedeutung kommt ferner den Protokollen der Glaubenskommission zu und den Aufzeichnungen der Kommission, der die Prüfung der Vorschläge zufiel, die von den Synodalen ausgingen. Auch über die Beratungen der Präsidenten des Konzils liegen Aufzeichnungen vor. Dem Archiv sind weiter die von einzelnen Mitgliedern und Beamten des Konzils gesammelten Schriftstücke oder Niederschriften einverleibt worden, z. B. der Nachlaß des Kardinals Schwarzenberg. Granderath hat auch zahlreiche im Privatbesitz befindlichen Dokumente einsehen können. Er erwähnt besonders die drei Diarien „eines hervorragenden Mitgliedes des Konzils und der Glaubensdeputation" (Bischof Senestréy) und das Tagebuch eines wohl orientierten, in Rom lebenden Diplomaten. Endlich standen dem Verfasser auch für die Schilderung der Auf-

nahme der Konzilsbeschlüsse die denkbar besten Quellen offen, denn er konnte Einsicht nehmen in den Briefwechsel zwischen der Kurie und den Nuntien und in die zwischen dem Staatssekretär und den einzelnen Bischöfen gewechselten Briefe.

Auf Grund dieses Materials ist Granderath in der Lage, manches Neue mitzuteilen und manche Berichtigung der bisherigen Darstellung vorzunehmen. In welchem Umfang dies aber geschehen ist, ist schwer festzustellen. Denn der Verfasser hat sich nicht die Mühe genommen, dem Leser mitzuteilen, was er der von ihm gründlich studierten Literatur verdankt und in welchen Punkten er über sie hinausgreift. Nur der Vermutung möchte ich mit allem Nachdruck entgegentreten, als ob der Verfasser überall dort, wo er keinerlei Literatur nennt, unbebautes Land angetroffen hätte. Von diesem Irrtum wird jeder gründlich geheilt, der mit einem frischen Eindruck der oben genannten Werke an die Granderathsche Darstellung herantritt.

Diese Feststellung soll die Tatsache aber nicht verdunkeln, daß wir ihm manche wertvolle Mitteilung verdanken. Einige Beispiele mögen dies zeigen. Als Pius IX. zwei Tage vor der Veröffentlichung des Syllabus in der Rituskongregation am 6. Dezember 1864 zum erstenmal, soweit sich nachweisen läßt, den Gedanken der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung aussprach, forderte er die Kardinäle dieser Kongregation und dann alle in Rom residierenden Kardinäle auf, sich zu diesem Plan gutachtlich zu äußern. Diese Gutachten (I, 20—45) waren von sehr verschiedenem Umfang, das umfänglichste und inhaltlich bedeutendste stammte aus der Feder des Kardinals Reisach. Nur von Kardinal Pentini wurde die Frage der Notwendigkeit des Konzils glatt verneint, er bestritt das Vorhandensein eines ausreichenden Anlasses. Die übrigen Kardinäle bejahten sie zwar, aber die Mehrheit gestand doch nur die relative Notwendigkeit der Einberufung zu, und aus innerkirchlichen wie aus politischen Gründen wurde deren Zweckmäßigkeit mehrfach beanstandet. Für den Fall des Zustande-

kommens des Konzils wurden auch bereits zahlreiche Gegenstände zur Beratung empfohlen. Dabei ist von Interesse, daß die Meinungen darüber, ob die Notwendigkeit der zeitlichen Herrschaft des Papstes zum Glaubenssatz erhoben werden sollte, stark auseinandergingen. Die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit wurde nur von zwei Kardinälen in Vorschlag gebracht. — Wir erhalten ferner genauere Mitteilungen über die Gutachten der 36 Bischöfe, die von Pius IX., nachdem er sich für die Berufung des Konzils entschlossen hatte, selbst ausgewählt worden waren, um ihr Urteil über die auf ihm zu behandelnden Gegenstände abzugeben. Granderath stützt sich hier auf den offiziellen Bericht über ihre Antworten, den Monsignore Jakobini verfaßt hat. Beachtenswert ist, daß aus Deutschland nur zwei Bischöfe befragt worden waren: Bischof Weiß von Speyer und Bischof Senestréy von Regensburg. Der letztere benutzte die Gelegenheit zu einer Denunziation der Theologen in München, die darauf ausgingen, „den apostolischen Stuhl, seine Autorität und Regierungsweise durch geschichtliche Erörterungen herabzusetzen und der Verachtung Preis zu geben und besonders die Unfehlbarkeit Petri bei Kathedralentscheidungen in Abrede zu stellen". Unter den befragten Bischöfen hat „eine ganze Reihe" auch die Definition eben dieser Lehre verlangt; wer alles dazu gehörte und wie viele es waren, wird nicht mitgeteilt. — Zur Vorbereitung des Konzils wurden sieben durch je einen Kardinal geleitete Kommissionen gebildet, jener „dirigierenden Kommission" aber fiel die wichtigste Arbeit zu. Sie hatte u. a. die Aufgabe, durch Vermittlung der Nuntien geeignete Sachverständige ausfindig zu machen. Es war nun längst bekannt, daß Kardinal Schwarzenberg sich über die Einseitigkeit in der Auswahl dieser sog. Konsultoren in Rom beschwert hat (im Mai 1868), da er es auffällig fand, daß die Universitäten München, Bonn, Tübingen, Freiburg, Breslau vollständig übergangen waren, während man aus Würzburg zwei, und zwar Zöglinge des Collegium Germanicum, berufen hatte (Hergenröther und

Hettinger). Er hatte dann Hefele in Tübingen und Döllinger in München besonders namhaft gemacht. Von Antonelli war ihm darauf geantwortet worden, der Ruf würde an Döllinger ergangen sein, wenn dem Papst nicht versichert worden wäre, daß Döllinger eine Einladung nicht annehmen würde. Wir erfahren nun aber aus einem Briefe Döllingers die interessante Tatsache, daß eine Anfrage dieser Art an ihn niemals ergangen war (I, 70). — Sehr eingehende Mitteilungen macht Granderath über die zum Teil sehr komplizierten kirchenrechtlichen Untersuchungen, die durch die Frage, wer zum Konzil zu berufen sei, angeregt wurden. Bezüglich der Kardinäle und Diözesanbischöfe bestand kein Zweifel, dagegen große Unsicherheit in betreff der Titularbischöfe, der Äbte und Generaloberen der religiösen Orden, der Prokuratoren, der Kapitelsvikare. Die beiden letzten Gruppen wurden ausgeschlossen, die anderen zugelassen.

In zahlreichen Fällen beruft sich Granderath auf die stenographischen Protokolle über die in den Generalkongregationen gehaltenen Reden, um den apokryphen Charakter mancher daraus verbreiteter Wendungen zu erweisen. Dies führt uns zu der viel verhandelten Frage nach dem Wert der von den Konzilsstenographen vollzogenen Niederschriften. Aus den von Granderath (II, 8 ff.) gemachten Mitteilungen ergibt sich zunächst die wichtige Tatsache, daß von der Kurie offenbar mit großer Sorgfalt die Ausbildung eines tüchtigen Stenographenpersonals vorbereitet worden ist. Auf Grund der Stenogramme hat daher der Verfasser den authentischen Text der berühmten Rede des Bischofs Stroßmayer (II, 395 ff.) feststellen können und den Nachweis zu führen vermocht (II, 349 ff.), daß der Vorwurf einer Fälschung der Rede des Erzbischofs Casangian gegen den stenographischen Bericht nicht erhoben werden darf. Auch ein Irrtum, der in bezug auf eine Rede des Bischofs Greith von St. Gallen (II, 107 f.) sich verbreitet hat, wird berichtigt. Trotzdem ist aber von Konzilsvätern über mangelnde Zuverlässigkeit der Stenographen geklagt

worden, z. B. von Kardinal Rauscher. Als die Bitte ausgesprochen wurde, daß die stenographischen Aufzeichnungen gedruckt würden (II, 53 ff.), ist sie von dem Papst abgeschlagen worden. Nach Granderath hatten die Synodalen das Recht, die Stenogramme ihrer Reden durchzulesen und durchzukorrigieren, aber sie haben nur am Anfang des Konzils davon häufiger Gebrauch gemacht (II, 11). Dieser einfache Tatbestand erfährt nun aber eine eigenartige Beleuchtung durch die Bemerkung Granderaths: „Vielleicht wußten auch einige nicht, daß sie ihre Reden noch einmal lesen konnten." Wenn diese „einige" jener großen Masse angehörten, die nur bei Abstimmungen in Tätigkeit traten, so ist ihr „Nichtwissen" um ein ihnen zustehendes Recht wohl möglich, da es für sie keinen Wert hatte. Aber Granderath berichtet weiter, daß er in dem Archiv den Text einer Rede des Kardinals Rauscher gefunden habe, den er nebst einem Begleitschreiben an den Sekretär gesandt hatte, indem er bat, die Rede unter die Akten des Konzils aufzunehmen, da er aus seinen Erfahrungen in den Kammern wisse, daß man sich auf die Referate der Stenographen nicht verlassen könne und fügt hinzu: „Man möchte hieraus schließen, daß der Kardinal von der Möglichkeit, er könne seine stenographische Rede noch einmal durchlesen und nötigenfalls korrigieren, nicht gewußt habe." Ein noch weiter gehender Schluß aber drängt sich auf. Wenn eine führende und im politischen Handeln so geschulte Persönlichkeit wie Rauscher so vorgehen muß, wie es hier beschrieben ist, dann ist den Synodalen ihr Recht zur Durchsicht ihrer Reden eben nicht bekannt gegeben worden und diese Unterlassung war dann wohlüberlegt, oder aber sie besaßen überhaupt nicht ein „Recht" zur Durchsicht, sondern es ist nur einzelnen auf besonderen Wunsch die Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt worden. Hätten die Synodalen das zugestandene Recht zu dieser Durchsicht besessen, dann würden die Bischöfe der Opposition schwerlich auf dieses Mittel der Nachprüfung verzichtet haben. Übrigens spricht auch Granderath streng genommen gar nicht von einem „Recht",

sondern nur von einem „Können", von einer „Möglichkeit". Es ist für Granderath höchst bezeichnend, daß er sich in dieser unbestimmten Weise äußert. Der Leser soll offenbar den Eindruck erhalten, daß die Synodalen aus Interesselosigkeit es selbst verschuldet haben, falls etwa ein Fehler sich eingeschlichen und nicht herauskorrigiert worden ist. Da die Akustik der Konzilsaula anfangs eine wirkliche Verhandlung unmöglich machte und auch nach deren Umbau von Ende Februar bis Mitte März 1870 noch Anlaß zu Klagen bot, z. B. von seiten Hefeles, darf auch die Möglichkeit von Hörfehlern bei den Stenographen nicht in Abrede gestellt werden. Nach den jetzt bekannt gewordenen Verhältnissen wird aber den von der Konzilsleitung veranstalteten Stenogrammen das Vertrauen entgegenzubringen sein, daß sie als zuverlässige Zeugen angesehen werden dürfen für die von Stenographen gehörten Worte. Wenn aber Granderath sie auch als Autorität für das Stattfinden oder Nichtstattfinden von Beifallsäußerungen heranzieht (II, 22 Anm. 4), geht er zu weit und hat übersehen, daß hier der Subjektivismus des Hörers eine große Rolle spielt. Ich möchte doch nicht die Möglichkeit ganz von der Hand weisen, daß das Ohr eines strebsamen angehenden Klerikers das einem oppositionellen Bischof gespendete „beifällige Murmeln" gelegentlich einmal überhört hat. — Da die Autorschaft der unter dem Namen des Pomponio Leto publizierten berühmten Schrift vielfach dem Kardinal Vitelleschi zugewiesen worden ist und diese Frage seinerzeit sehr viel Staub aufgewirbelt hat, so sei darauf hingewiesen, daß offenbar nicht der Kardinal selbst, sondern sein Bruder Francesco als der Verfasser anzusehen ist. Über die Persönlichkeit dieses „entarteten Bruders" und die Quellen, die ihm zur Verfügung standen, teilt Granderath, der auf die Entlastung des Kardinals großes Gewicht legt (II, 517 Anm. 1), jedoch nichts Näheres mit. — Das sind nur einige Proben der zahlreichen Berichtigungen, die von Granderath gegeben werden. Die wichtigste Förderung unserer Kenntnis der Konzilsgeschichte aber liegt in seinen fortlaufenden Berichten aus den Protokollen

über die Generalkongregationen. Aber ich muß die starke Einschränkung hinzufügen, daß sie überaus summarisch gehalten sind und uns jedes Mittel fehlt, zu kontrollieren, ob Granderath die Redner richtig verstanden hat und ob in seinen Referaten das wiedergegeben ist, was sie selbst für das wesentliche hielten und ob es so wiedergegeben ist, daß Stimmung und Gesamteindruck zu ihrem Recht kommen. Unter diesen Umständen wird die Freude über die Erschließung dieser neuen Quellen doch sehr stark gedämpft, und leider beraubt uns die schriftstellerische Eigenart Granderaths auch der Möglichkeit, durch einen großen Vertrauensakt uns über alle diese Schwierigkeiten hinwegzusetzen.

An der Spitze des Buches steht die doppelte Erklärung (I, 8f.), daß der Standpunkt des Verfassers „vor allem der Standpunkt eines Geschichtschreibers ist, welcher nach den ihm vorliegenden Quellen ein klares und wahres Bild seines Gegenstandes entwerfen will" und daß dieses Werk „vom katholischen Standpunkt aus, der für die Beurteilung eines Konzils als der einzig richtige, ja unumgängliche erscheint", geschrieben worden ist. In dieser Position brauchte nicht notwendig eine Bindung zu liegen, die eine wirklich historische Auffassung ausschließt, für den Verfasser aber ist sie zu einer Gefahr geworden, der er nicht gewachsen war. „Vor allem" wollte Granderath als Historiker schreiben, d. h. offenbar nicht nur als solcher. Diese Worte sind in der Tat sehr zutreffend und enthalten eine richtige, allerdings nicht beabsichtigte, Selbstcharakteristik des Autors. Denn in dieser Geschichte des Vatikanischen Konzils kommt nicht nur der Historiker zu Wort, sondern auch der Anwalt und zwar ein solcher, wie wir ihn vor den Schranken des Gerichts ungern sehen, der auch die kleinen Mittel nicht verschmäht und durch die Diskreditierung der gegnerischen Partei die eigene Sache zu heben meint. An der zitierten Stelle ist freilich die vertrauenweckende Versicherung zu lesen: „Ich werde nichts verschweigen und nichts bemänteln", aber sie ist ersichtlich sehr rasch wieder vergessen worden. Denn es ist

gerade eine der Haupteigentümlichkeiten Granderaths, daß er gegenüber Vorgängen, die ihm aus was für Gründen immer peinlich oder unangenehm sind, eine befremdende Zurückhaltung übt oder sich in merkwürdig gewundenen Redensarten ergeht. Sonst ist er nicht selten breit und wiederholt sich auch, aber in solchen Fällen befleißigt er sich einer lapidarischen Kürze oder bewegt sich in schillernden Wendungen oder erörtert eine wichtige Materie ganz nebenbei.

Proben solcher Zurückhaltung liegen zahlreich vor. Eine viel besprochene Episode in der Geschichte des Konzils ist die Verhandlung über das Schema *De fide catholica* am 22. März 1870, in der Bischof Stroßmayer von Sirmium unter anderm die Schlußworte der Einleitung scharf kritisierte, in denen aus den Häresien, die von den tridentinischen Vätern verurteilt seien, alle möglichen *monstra* abgeleitet wurden und der Protestantismus als eine Pest bezeichnet wurde, von der auch die Katholiken angesteckt seien. Bei der nächsten Verhandlung über diesen Gegenstand, einige Tage später, wurde dieser Text in einer wesentlich gemilderten Form vorgelegt. Der Umschwung war, nach dem Bericht Friedrichs (Geschichte III, 789), dadurch herbeigeführt worden, daß der norddeutsche Bundesgesandte Arnim, auf Weisung aus Berlin, die Erklärung abgegeben hatte, daß, wenn das Bekenntnis des Königs von Preußen und dadurch er selbst amtlich beleidigt würden, der Gesandte abberufen würde und die deutschen Bischöfe aufgefordert werden würden, in ihre Diözesen zurückzukehren. Granderath beschränkt sich, soviel ich sehe, darauf (II, 393 Anm. 1) zu bemerken: „Friedrich weiß zu erzählen . . ., daß sich deshalb die preußische Regierung bei der Kurie beschwert habe." Ob dieses Eingreifen wirklich stattgefunden hat und in welcher Form es sich vollzog, bleibt also ganz unaufgeklärt, d. h. der Historiker, dem das ganze Vatikanische Archiv offen stand, unterläßt es, einen strittigen Vorgang aufzuklären, und es ist ein merkwürdiger Zufall, daß in dem Register weder unter Arnim, noch unter Bismarck, noch unter Preußen auf unsere Stelle hingewiesen ist.

Nach Lage der Dinge wird aus dem Schweigen Granderaths zu folgern sein, daß in der von Friedrich berichteten Weise oder ähnlich Preußen seinen Einfluß geltend gemacht haben wird, d. h. also die Kurie einen Rückzug antreten mußte. — Eine andere berühmte Szene ist die Audienz von sechs Prälaten der unterliegenden Partei bei dem Papst am Abend des 15. Juli, in der sie in bezug auf die Fassung des Unfehlbarkeitsdekretes zwei Bitten vortrugen und Bischof Ketteler vor dem Papst sich niederwarf und ihn anflehte, der Kirche den Frieden zu erhalten. Wir sind begierig, nun endlich eine authentische Darlegung dieses vielumstrittenen Vorgangs zu erhalten. Granderath aber schreibt (III, 480): „Sie trugen dem Papste ihre Bitte vor, und Ketteler soll vor ihm auf die Knie gefallen sein und ihn angefleht haben, durch Nachgeben in den beiden Punkten die Einmütigkeit in der Abstimmung herbeizuführen. Was der Papst geantwortet hat, ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln. Er scheint einer definitiven Antwort aus dem Wege gegangen zu sein", d. h. Granderath will den Niederfall Kettelers als zweifelhaft bezeichnen und will nichts sagen über die Antwort des Papstes. Warum beruft er sich zu diesem Zweck auf das Buch des Jesuiten Pfülf, „Bischof v. Ketteler" (III, 111) und sagt uns nicht, wie dieser denkwürdige Vorgang nach den Aufzeichnungen des Vatikanischen Archivs sich in Wirklichkeit abgespielt hat? Wer nun aber zu Pfülf seine Zuflucht nimmt, erfährt eine neue Enttäuschung, denn auch dieser Biograph eilt über diese Audienz sehr rasch hinweg und erklärt zwar, daß jeder Anhaltspunkt fehle, um die hergebrachte Darstellung zu bestreiten, aber schwächt diese Erklärung sofort wieder dadurch ab, daß er hinzufügt: „Immerhin kann man nicht sagen, daß die Tatsache vollkommen feststehe." — Für die Konzilsleitung war es eine sehr schmerzliche Erfahrung, als in Erzbischof Guidi von Bologna ein Kardinal der römischen Kirche schwere Bedenken gegen das Infallibilitätschema aussprach. Dazu gehörte einiger Mut, denn die andersdenkende Mehrheit suchte ihn niederzuschreien und war nicht wählerisch in dem Ausdruck ihres Urteils;

freilich fehlte ihm auch nicht der ermunternde Zuruf seiner Gesinnungsgenossen. Da Granderath sich damit begnügt, zu erklären (III, 396), daß diese Darstellung „von Zeitungsschreibern und von meistens konzilsfeindlichen Neuigkeitssammlern" herstammt, wird sie wohl zutreffend sein, denn selbst die offiziöse Schilderung dieser peinlichen Vorgänge, d. h., wie Granderath sagt, „der authentische Bericht", läßt deutlich erkennen, daß es in der Generalkongregation vom 18. Juni recht stürmisch herging, oder, genauer gesagt, eben das Referat Granderaths über diesen Bericht läßt dies erkennen. Wir erwähnen diese Vorgänge wegen des Nachspiels, das sie selbst an Bedeutung noch weit überragt. Der Kardinal wurde sofort nach der Sitzung vor den Papst zitiert und hatte hier die ersten temperamentvollen Äußerungen der gewaltigen Erregung Pius' IX. über sich ergehen zu lassen. Als er seine in der Generalkongregation vorgetragenen Ansichten aus der Heiligen Schrift und der Tradition begründen wollte, unterbrach ihn der Papst und sagte zu ihm: „Die Tradition bin ich." Über diesen Auftritt äußert sich unser Historiker wiederum in einer für ihn sehr bezeichnenden Weise, Granderath gibt nämlich nicht eine positive Darstellung der Hergangs, sondern erteilt Friedrich das Wort, um ihn dann zu glossieren. Wir lesen: „Friedrich erzählt . . ., daß Kardinal Guidi gleich nach der Sitzung zum Papst beschieden und wegen seiner Rede scharf angelassen worden sei. Er weiß genau, welche Unterhaltung zwischen dem Papste und dem Kardinale stattfand. Als Guidi sich für seine Lehre auf die Tradition berief, habe Pius IX. ihn lebhaft unterbrochen und erklärt: „Die Tradition bin ich." Daß der Papst den Kardinal zu sich beschieden hat, wird richtig sein, aber welche Unterredung zwischen beiden stattfand, ist so wenig festzustellen, daß es sich nicht lohnt, die darüber in Umlauf gesetzten Gerüchte weiter zu beachten." Sollte es dem von der Kurie begünstigten Historiographen wirklich nicht möglich gewesen sein, mehr zu ermitteln? Besteht denn über die Zitation Guidis auch nur irgend ein Zweifel? Und ist dem Verfasser nicht bekannt, daß

das Wort: „Die Tradition bin ich", sofort die größte Sensation erregt hat und bald zum geflügelten Wort wurde? Da meines Wissens ein offizielles Dementi dieses Wortes 1870 nicht erfolgt ist und auch Granderath es nicht bestreitet, so haben wir es als authentisch anzusehen. Es paßt zu der Situation und zu dem Mann, der es gesprochen haben soll. — Wir sind auf diese beliebig ausgewählten Fälle etwas näher eingegangen, weil die von Granderath eingeschlagene Taktik des Umgehens von Schwierigkeiten nur auf diesem Wege erkennbar wird.

Es seien wenigstens noch einige Beispiele für die von ihm geübte Zurückhaltung kurz notiert. Der Leser erfährt nicht, wer die vierzehn Unterzeichner der berühmten Petition vom 10. April 1870 (Collectio Lacensis p. 975 ff.) gewesen sind, welche noch vor der Infallibilitätsdebatte über die weltliche Gewalt der Kirche und die Geltung der Bulle *unam sanctam* von Bonifazius VIII. verhandelt sehen wollten, obwohl oder weil es darüber später zu Kontroversen gekommen ist (Granderath III, 9, vgl. Friedrich III, 857). — Übergangen wird der Vorwurf, daß die in letzter Stunde vorgenommene Verschärfung des Entwurfs der Infallibilitätsformel (Zusatz: *„non autem ex consensu ecclesiae"*) zur Abstimmung gebracht worden ist, ohne durchberaten worden zu sein (Friedrich III, 1185, vgl. Granderath III, 485). — In dem Schema *De vita et honestate clericorum* wurde cap. II die Zustimmung des Bischofs zu der Erteilung des Religionsunterrichts für notwendig erklärt. Daß es sich dabei um die Festlegung der strittigen *missio canonica* handelte, wird mit keinem Wort angedeutet (II, 188, vgl. Friedrich III, 528 f.). — Bei Gelegenheit der Diskussion des Schemas *De episcopis, de synodis et de vicariis generalibus* wurde an der Kurie Kritik geübt, über die reichlichere Mitteilungen am Platze gewesen sein würden. Es empfiehlt sich daher, neben dem Referat Granderaths (II, 166 ff.) auch den Bericht Friedrichs zu konsultieren, denn eine Rede wie die des Bischofs Charbonnel (II, 452) über die Stellenjägerei regt zum Nachdenken an. — Im Mai 1870 ist von Arnim ein

Promemoria über die päpstliche Unfehlbarkeit für die deutschen Bischöfe verfaßt worden, in dem er sie zum Widerstand gegen ihre Definition aufforderte (II, 720 ff.). Granderath handelt ausführlich darüber, um schließlich dann zu erklären (II, 724): „Ob Arnim das Promemoria den Bischöfen wirklich zugesandt hat, weiß ich nicht." War dieses Nichtwissen unüberwindlich?

Granderath übt nun aber diese Politik der Zurückhaltung nicht etwa nur in der Behandlung mehr oder minder wichtiger einzelner Punkte, sondern auch in der Abgrenzung der von ihm behandelten Stoffe, und zwar im großen Stile. Die ganze weitere Vorgeschichte des Dogmas im 19. Jahrhundert hat er vollständig ausgeschieden und weiß von den darauf hinzielenden Agitationen des Jesuitenordens nichts zu sagen; das mag schon hier erwähnt werden, wenn sein Verfahren auch, wie wir sehen werden, noch andere Gründe gehabt hat. Über die Aufnahme der Konzilsbeschlüsse von seiten der Katholiken wird am Schluß des Werkes in mehreren Kapiteln gehandelt, aber wir hoffen umsonst auf eine Einführung in die Stimmung der katholischen Kreise, die zögernd und schweren Herzens in den Prozeß des Umdenkens und Umglaubens eintraten, und wundern uns daher kaum noch, daß der Verfasser für die religiösen Konflikte, wie sie Amalie von Laseaulx zu durchkämpfen hatte, ebensowenig ein Wort findet, wie für die Vergewaltigungen, die diesen vornehmen Charakter aus der Kirche hinausgedrängt haben, der sie bis dahin ihre Kraft gewidmet hatte und wahrlich keine geringe.

Eine Eigentümlichkeit der Granderathschen Geschichtschreibung ist ferner die Unfähigkeit des Verfassers, sich in die Gedankengänge der Gegner des Dogmas auf dem Konzil zu versetzen und sich dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, ihnen gerecht zu werden. Da die komplizierten Stimmungen, die religiösen Konflikte, der Widerstreit zwischen Pietät und Wissen bei den Bischöfen der Minorität von ihm nicht nachempfunden und von ihm gar nicht verstanden werden, erfährt diese Minorität eine Beurteilung, die für seine ganze Darstellung

des Konzils verhängnisvoll wird. Wer der Infallibilitätserklärung des Papstes in den Weg tritt und sich daran beteiligt, die Definition des Dogmas zu verzögern, gehört zu den Gegnern der Wahrheit und wird als solcher behandelt. Nicht den geringsten Zweifel läßt Granderath darüber aufkommen, wohin seine Sympathien sich neigen; sie treten in jedem Bericht über eine diesem Gegenstand gewidmete Verhandlung hervor. Die Freunde der Vorlage erhalten gute, die Gegner schlechte Zensuren. Ebenso ist alles, was von seiten des Papstes geschieht, ohne weiteres das Richtige und jede Kritik an seinen Maßnahmen ein Beweis von Überhebung oder Auflehnung. Ruhiger wird die Beurteilung im dritten Band, als die Schlacht ihr Ende erreicht hat und die Unterwerfung der Bischöfe unter das promulgierte Dogma ihren Anfang nahm.

III.

Am Schluß seines ganzen Werkes hebt Granderath hervor, daß aus der großen Zahl von Vorlagen, die für das Konzil ausgearbeitet worden waren, überhaupt nur sechs zur Verhandlung gekommen sind und am Ende nur von zweien verhältnismäßig recht kleine Teile zu wirklichen Konzilsdekreten erhoben worden sind. „Was dagegen den allgemeinen Kirchenrat vom ersten Augenblick seines Zusammentrittes bis zu seiner Auflösung tatsächlich fast allein in Anspruch genommen hat, das hatte in keinem der vielen Entwürfe gestanden, das hatte man in Rom gar nicht der Beratung der Konzilsväter unterbreiten wollen. — Eines steht heute zweifellos fest: daß nämlich die Unfehlbarkeitsfrage von außen her in die Konzilsverhandlungen hineingetragen worden ist. Aber von dem Augenblicke an, da Mitte 1868 der Plan des Dekans der Pariser theologischen Fakultät, Msg. Maret, bekannt wurde, mit Rücksicht auf das bevorstehende Konzil ein Werk über das Verhältnis des Papstes zum Episkopat und über die päpstliche Unfehlbarkeit zu veröffentlichen, erfaßte die sog. gebildeten Kreise allenthalben, besonders aber in Frankreich

und Deutschland, eine derartige geistige Erregung, machten in Frankreich die letzten Freunde des Gallikanismus und in Deutschland die zielbewußten Vertreter und mehr noch die, vielleicht unbewußten, Anhänger des Rationalismus solche Anstrengungen, jene Lehre, die schon seit langem in dem Glaubensbewußtsein der großen Mehrheit der Katholiken eingewurzelt war, herabzusetzen und als unbegründet, unsinnig und gefährlich hinzustellen, daß den berufenen Wächtern der geoffenbarten Wahrheit die dringende Pflicht erstand, nun auch ihrerseits ungesäumt dieser Frage näher zu treten und der hochgradigen Verwirrung der Geister und der daraus für die Gläubigen erwachsenden Gefahr durch ihren höchsten Urteilspruch ein für allemal ein Ende zu bereiten" (III, 724 f.). „Als daher die Bischöfe in Rom eintrafen, war es allen klar, daß die große Frage, ob schon sie in dem vom Papste vorgezeichneten Programm fehlte, nicht mehr weiter umgangen werden konnte" (ebd. 725). Die im Wege stehenden Hauptschwierigkeiten gingen von den Minoritätsbischöfen aus. Nur nebenbei sei bemerkt, daß Granderath in der Schlußcharakteristik dieser Gruppe, mit der er sie verabschiedet, es fertig bringt, ihnen die „Übergehung der Majoritätsmitglieder bei den Wahlen" zum Vorwurf zu machen. Die Aussicht der Definitionsgegner mit ihrem Widerspruch durchzudringen, war trotz ihrer geringen Zahl nach Granderaths Urteil „eine geraume Weile" nicht gering, und die Furcht vor den schlimmen Folgen der Annahme der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit hat zeitweise sogar die Konzilsleitung erfaßt. Als dann aber schließlich, nach Ostern 1870, durch den Papst die sofortige Verhandlung über diese Materie angeordnet wurde, war „die Sache so gut wie abgetan".

Nach dieser Darstellung Granderaths, die nicht ihm eigentümlich ist, sondern heutzutage auf römisch-katholischer Seite offiziöse Geltung besitzt, hat demnach — das ist der entscheidende Punkt — Pius IX. die Definition des Dogmas nicht gewollt, wenn er ihm auch freundlich gegenüberstand, sondern ist dazu gezwungen oder wenig-

stens dazu gedrängt worden. Es liegt auf der Hand, daß, wenn das Dogma unter diesen Umständen entstanden ist, dann ein erheblicher Teil der Kritik, soweit sie nicht prinzipieller Natur ist, bisher auf falschen Voraussetzungen sich aufgebaut hat und die Stellung Pius' IX. in dieser ganzen Aktion wesentlich verbessert wird, wenn er als der den stürmischen Wünschen der Kirche nachgebende Teil erscheint. Die Versuche, für diese Beurteilung der Entstehung des Dogmas Propaganda zu machen, gehen in die Konzilszeit selbst zurück, aber das Verhältnis der Fragestellung Granderaths zu denen seiner Vorgänger lassen wir unberücksichtigt. Uns kommt es hier nur darauf an, festzustellen, wie über diese These, daß die Definition des Unfehlbarkeitsdogmas nicht die Absicht des Papstes war, zu urteilen ist.

Friedrich widmet den ersten Band seiner „Geschichte des Vatikanischen Konzils" dessen Vorgeschichte und liefert darin den Nachweis, daß durch die innerhalb der römisch-katholischen Kirche zur Herrschaft gelangende ultramontane Richtung planmäßig für die Verbreitung und Einwurzelung des Infallibilitätsgedankens in der abendländischen katholischen Christenheit agitiert worden ist. Schon die Begründer des modernen Ultramontanismus in Frankreich haben ihn vertreten, de Maistre, Lamennais, Lacordaire und dann vor allem der Schöpfer der ultramontanen Presse, Louis Veuillot. Dadurch, daß die Definition der Lehre von der *Immaculata conceptio* der Maria ohne vorangegangene Abstimmung des Episkopates von Pius IX. 1854 vorgenommen wurde, wurde von ihm die Befugnis bereits tatsächlich ausgeübt, die ihm erst achtzehn Jahre später zuerkannt worden ist. Planmäßig haben dann die Deharbeschen Katechismen für die Popularisierung der neuen Lehre in dem Volksunterricht gewirkt, ebenso die Beschlüsse zahlreicher Provinzialkonzile seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, auch der Syllabus von 1864, der in seiner dreiundzwanzigsten These erklärte, daß die Päpste in der Festsetzung von Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt haben. Man kann geradezu sagen, daß diese Lehre das Charakteristikum der ultramon-

tanen Partei auf dem Gebiet des Dogmas wurde, daß sie von jesuitischer Seite vornehmlich gepflegt und von Rom aus ganz unmißverständlich gefördert worden ist. Es scheint fast, als ob eine internationale geheime Liga bestanden hat, um der Infallibilitätslehre zum Siege zu verhelfen. Denn Kardinal Manning und Bischof Senestréy, die beiden Hauptinfallibilisten auf dem Konzil, haben, wie der erstere selbst erzählt hat, als sie 1868 am Vorabend des Festes des Petrus am Throne des Papstes assistierten, das von einem italienischen Jesuiten Liberatore in seinem Wortlaut entworfene Gelübde abgelegt, alles zu tun, was in ihrer Macht stände, um die Definition dieser Lehre herbeizuführen (Granderath II, 292, vgl. dazu Friedrich I, 680 f.). Daß bei Beginn des Konzils schon weite Kreise sich an diese Vorstellung gewöhnt hatten, ist eine Tatsache, die Granderath zugunsten ihrer Proklamation zum Dogma verwertet. Aber er äußert sich darüber nicht, wie dieser Zustand herbeigeführt worden ist und der Leser erfährt davon nichts, daß die rastlose Arbeit von Dezennien voranging und daß die römische Kurie und der Jesuitenorden die Seele dieser zielbewußten und konsequenten Beeinflussung der katholischen Christenheit waren. Es wäre von höchstem Interesse gewesen, wenn Granderath auch nur versucht hätte, sich mit diesen Tatsachen auseinanderzusetzen und der von seinem Standpunkt aus als falsch beurteilten Deutung die richtige entgegenzusetzen. Dieser Pflicht durfte er sich um so weniger entziehen als das Verhalten der beiden Konzilsparteien und der gesamte Verlauf des Konzils unverständlich bleiben, wenn sie nicht mit der vorangegangenen Geschichte in Verbindung gebracht werden. Jedenfalls aber war es das Bequemste, an diese Aufgabe nicht erst heranzutreten, und vielleicht auch das Klügste, das wollen wir gern zugestehen.

Gegen die Granderathsche These spricht weiter, daß Pius IX. demonstrativ und energisch für die Definition der Lehre gewirkt hat. Zum Beweis hierfür sei auf die Veröffentlichung des Breves vom 11. Februar 1869 an den Kapitelsvikar und den Klerus von Adria (Rovigo)

hingewiesen, von denen die Liste der Leute eingesandt worden war, die das Unfehlbarkeitsgelübde geleistet hatten und die nun dafür mit Lobsprüchen überschüttet wurden. Noch vor dem Zusammentritt des Konzils erging das dann im *Univers* veröffentlichte Breve vom 27. November 1869, in dem der Papst einem französischen Bischof seine Freude über sein Bekenntnis zur Infallibilität aus sprach (Friedrich III, 99). Daß der „Janus" durch die Indexkongregation verdammt wurde und der Papst dieses Urteil am 30. November, also vor Beginn des Konzils, bestätigte, war nach Lage der Dinge ebenfalls eine sehr deutliche Stellungnahme. Da Granderath jedem Redner, der auf seiten der Infallibilität stand, ein freundliches Wort zu sagen weiß, fällt die überaus kühle Art seiner Berichterstattung über die Eröffnungspredigt des Erzbischofs Puecher-Passavalli auf. Pius IX. soll ihm den Wunsch haben ausdrücken lassen, daß er darin auf die Zweckmäßigkeit einer Definition dieser Lehre durch das Konzil hinweise, aber die Rede enthielt davon nichts, und er fiel in Ungnade. Sehr lehrreich ist, was Granderath über die Stellung des Papstes zu den streitenden Konzilsparteien im Anschluß an eine Erörterung über diese beiden Gruppen zu sagen für gut befindet (II, 294 ff.). Daß Pius IX. mit ganzer Seele von der Richtigkeit der Unfehlbarkeitslehre überzeugt war, wie von der Notwendigkeit, sie zu dogmatisieren, wird von dem Verfasser natürlich nicht bestritten und steht in der Tat außerhalb jeder Diskussion. Dagegen ist kontrovers, ob er auf die Synodalen einen Einfluß zugunsten seiner eigenen Auffassung ausgeübt hat. In den „Römischen Briefen" und bei Friedrich findet sich gerade für diese Frage ein sehr reiches Material, aus dem wir aber auch nicht einmal eine Auswahl hier vornehmen können. Unser Geschichtschreiber erklärt nun auf der einen Seite wörtlich: „Pius IX. mischte sich in den Streit der Väter nicht ein und ließ dem Konzile volle Freiheit, die Lehre zu definieren oder nicht", und ist so tapfer, auch den Satz zu wagen: „Der Antrag, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Konzil vorzulegen, ging ganz frei aus dem Kreise der

Bischöfe hervor, ohne daß von päpstlicher Seite irgend eine Veranlassung hierzu gegeben war.“ Andererseits muß er jedoch zugestehen: „Es ist richtig, daß Pius IX. den Schriftstellern, die ihm ihre zur Verteidigung der Unfehlbarkeitslehre verfaßten Werke einsandten und denen, welche Adressen zugunsten der Definition einreichten, seinen belobenden Dank hat sagen lassen.“ Da dies nicht selten geschehen ist und in jenen Monaten eben diese eine Frage im Mittelpunkt der Synode stand, so hatten schon diese Belobigungen den Charakter einer demonstrativen Parteinahme. Nach Granderath aber war dies „nichts anderes als die Erfüllung einer Hirtenpflicht“, nämlich „die Verteidigung der Glaubenswahrheiten zu fördern“. Gegenüber den zahlreichen Erzählungen von abfälligen Äußerungen des Papstes über Bischöfe der Minderheit befindet sich der Verfasser offenbar in großer Verlegenheit. Er antwortet darauf durch folgendes Musterstück verklausulierter Redewendungen: „In gewöhnlichen Unterredungen und Ansprachen, so sagt man, habe Pius IX. zuweilen sich über die Bischöfe der Minorität ungünstig ausgesprochen. Was den Inhalt gewöhnlicher Unterredungen angeht, so ist derselbe schwer festzustellen; indessen scheint uns, daß einige Minoritätsbischöfe einerseits Anlaß zu gerechtem Tadel gaben, daß anderseits Pius IX. offen genug war, um seine Unzufriedenheit hierüber klar und unverblümt auszusprechen. Wenn uns also eine ungünstige Bemerkung Pius' IX. über Bischöfe der Minorität mitgeteilt und wohlverbürgt würde, so könnten innere Gründe uns nicht veranlassen, die Wahrheit der Mitteilung zu bezweifeln“ (III, 297).

Schon diese Tatsachen genügen, um die Erklärung Granderaths, daß der Papst auf das Konzil „keinen Druck ausübte und es ganz der Leitung des Heiligen Geistes überließ“, richtig abzuwerten. Pius IX. hat doch wohl etwas nachzuhelfen versucht. In einem späteren Abschnitt werden wir sehen, daß er sich dabei auch noch anderer Mittel bedient hat, um diese seine „Lieblingsidee“ zu verwirklichen, die, nach dem Urteil des Bischofs Greith von St. Gallen, dem Papst ein unersetzliches Kapital

von treuer Liebe und Anhänglichkeit gekostet hat (III, 587). Mir scheint, daß man eine besondere geistige Schulung durchgemacht haben muß, um von dieser Sachlage aus den Weg zu der These zu finden, daß die Verkündigung des Dogmas nicht die Absicht des Papstes gewesen ist. Von dieser Fiktion aus werden übrigens manche wunderlichen Einzelurteile verständlicher. Zu dem Vorgehen der deutschen Bischöfe, die im September 1869 zur Beschwichtigung der Aufregung ihrer Diözesanen ein beruhigendes Hirtenschreiben erließen, aber zugleich an den Papst ein Schreiben richteten, in dem sie ernstliche Vorstellungen gegen die Definierung der Unfehlbarkeit erhoben, bemerkt nämlich Granderath: „Der Papst war mit dem Brief unzufrieden. Warum, haben wir nicht in Erfahrung bringen können. Man sagte uns, Pius IX. habe es übel genommen, daß die Bischöfe von der Definierung einer Lehre abrieten, die zu definieren gar nicht beabsichtigt war“ (I, 241).

Von besonderem Interesse ist natürlich die Frage, ob zu den das Konzil vorbereitenden Maßnahmen der Kurie auch die Ausarbeitung einer auf die Unfehlbarkeit sich beziehenden Vorlage gehört hat. Zu den für das bevorstehende Konzil eingesetzten fünf Kommissionen gehörte auch eine dogmatische, über deren Tätigkeit Cecconi in seiner Geschichte des Vatikanischen Konzils (deutsche Übersetzung von Molitor I, 291) folgendes berichtet:

„In den Sitzungen vom 14. und 21. Januar 1869 diskutierte die Kommission die Materie des Primates und bestimmte die Hauptgedanken, welche die ständige Deputation in dem Schema des Dekretes zusammenstellen sollte, wonach dieses, der bestehenden Ordnung gemäß, von der Kommission selber zu prüfen war. Am 11., 18. und 25. Februar handelte man von der päpstlichen Infallibilität. Unter den Fragen, welche am 11. Februar zur Beratung kamen, waren folgende: 1. *Utrum illa* (die Infallibilität des Papstes) *tamquam fidei articulus definiri possit;* 2. *utrum illa tamquam articulus fidei sit definienda.* Die erste Frage wurde in der Kommission einstimmig bejaht, bezüglich der zweiten stimmten alle Konsultoren, mit Ausnahme eines einzigen, dahin, daß dieser Gegenstand auf dem Konzil nicht zu proponiren sei, wenn die Bischöfe nicht den Antrag stellten. *Sententia*

commissionis est (sind die Worte des Protokolls) *nonnisi ad postulationem episcoporum rei huius propositionem ab apostolica sede faciendam esse.* Der Konsultor, welcher anderer Meinung war, erachtete die Definition gänzlich inopportun. Zufolge dieses Beschlusses nahm die ständige Deputation, als sie am 22. April das Schema *de Romano pontifice* vorbereitete, völlig Umgang von dem Kapitel der Infallibilität *ob prudentem illam oeconomiam* (heißt es im Protokoll) *de qua alibi.* Nichtsdestoweniger unterließ man es nicht, diese Frage zu prüfen, was nicht allein in den drei genannten Sitzungen geschah sondern auch in jener vom darauffolgenden 18. Juni, wo man das Schema eines Dekretes diskutierte, welches für den oben erwähnten Fall in Bereitschaft zu halten sei. Die Kommission beriet über eine Menge von Modifikationen zu diesem Entwurf; aber die übergroße Anzahl anderer dringenderer Fragen verursachte, daß man nicht mehr auf die päpstliche Unfehlbarkeit zurückkam. So blieb die Arbeit eine unvollendete."

Aus diesen Mitteilungen ergibt sich, daß längst vor der Eröffnung des Konzils die Infallibilitätsfrage der Gegenstand eingehender Untersuchungen in Rom gewesen und daß bereits ein Schema darüber ausgearbeitet worden ist. Mit diesem Bericht sich auseinanderzusetzen, der für die Beurteilung der Stellung der Kurie zu dem Infallibilitätsproblem von entscheidender Bedeutung ist, war für den Geschichtschreiber des Konzils eine unabweisbare Pflicht. Da ferner gerade über diese noch nicht ausreichend aufgeklärte Vorgeschichte die Akten des Vatikanischen Archivs das authentische Material enthalten, das Granderath vollkommen zugänglich war, so durften wir gerade von ihm jetzt volle Aufklärung erwarten. Ich bin in der peinlichen Lage, erklären zu müssen, daß ich sie vergeblich gesucht habe.

Endlich soll die Definition der Infallibilität des Papstes dadurch zur Notwendigkeit geworden sein, daß diese Lehre innerhalb und außerhalb des Konzils scharfe Angriffe zu erfahren hatte; unter dem Druck dieses Ansturms die Entscheidung auszusetzen, würde als eine indirekte Anerkennung der materiellen Berechtigung dieser Einwürfe mißdeutet worden sein. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob durch diese Beweisführung, die uns schon in den Konzilsverhandlungen begegnet und

auch von Granderath vertreten wird, das tatsächlich dann eingeschlagene Verfahren gerechtfertigt werden könnte. Für uns ist hier nur das von Wichtigkeit, daß sie nach der rein historischen Seite von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß zuerst der Kampf gegen die Infallibilität ausgebrochen sein soll und dann erst die Verteidigung dieser Lehre eingesetzt habe. Schon im Februar 1869 erschien aber jener berühmte Artikel in der von Jesuiten geleiteten *Civiltà Cattolica*, der in der Form einer Korrespondenz aus Frankreich u. a. den Gedanken aussprach, daß das Konzil nur von kurzer Dauer sein werde und die Mehrheit der Katholiken mit Freuden die Verkündigung der Unfehlbarkeit des Papstes annehmen werde. Dieser Artikel, über dessen Entstehung Granderath (I, 183 ff.) einige neue interessante Mitteilungen macht, hat bekanntermaßen eine gewaltige Wirkung in ganz Europa hervorgerufen und die großen publizistischen Kämpfe eingeleitet, auf die wir schon hinzuweisen hatten. Für die Beurteilung der ganzen jetzt folgenden Aktion und des Streites um die Infallibilität ist es nun von sehr großer Wichtigkeit, ob die Jesuitenpartei dadurch, das sie diesen literarischen Fühler ausstreckte, den großen Kampf entzündet hat oder ob dieser Kampf bereits im vollen Gang war, wie Granderath sagt (III, 725), als dieser berühmte Artikel erschien. Hier urteilen die beiden Geschichtschreiber des Konzils direkt entgegengesetzt; Friedrich ist aber auch hier nicht widerlegt worden. Allerdings war schon vorher über die Infallibilität geschrieben worden, dazu nötigte schon das wachsende Umsichgreifen der ultramontanen Richtung, aber zur großen Tagesfrage, an der sich die Geister schieden, ist sie doch erst geworden, als eben durch jenen von Döllinger und anderen sofort in seiner Bedeutung durchschauten Artikel die bestimmte Absicht der unter jesuitischen Einflüssen stehenden Kurie offenbar wurde, das bevorstehende Konzil zur Definition dieser Lehre zu benutzen. Granderath ist uns den Beweis schuldig geblieben, daß „die Konzilswirren" schon vor dem Februar 1869 ausgebrochen waren (I, 183 f.), und die Kardinäle Rauscher und Schwarzenberg waren bessere

Historiker, als sie erklärten, daß katholische Zeitschriften (die *Civiltà* und der *Univers*) „den ganzen Streit angestiftet hätten. Dann erst seien von gegnerischer Seite die Angriffe auf den Primat erfolgt" (III, 173).

Unter diesen Umständen müssen wir den Granderathschen Versuch, die Proklamation der Infallibilität aus der Reihe der von der Kurie bei der Berufung des Konzils ins Auge gefaßten Ziele auszuscheiden, als verfehlt ablehnen. Der Gang des Konzils hat sogar den Beweis geliefert, daß sie ganz offenbar der Hauptzweck gewesen ist, denn die Unfehlbarkeitsfrage hat die Synode von Anfang an beherrscht. Daß die Definition dieses Dogmas nicht in der Berufungsbulle genannt worden war, wird niemand als einen Beweis für das Nichtvorhandensein dieser Absicht anerkennen, der dieses in Allgemeinheiten sich bewegende Aktenstück gelesen hat und mit dem tatsächlichen Verlauf der Angelegenheit auf dem Konzil selbst etwas vertraut ist.

Die Erklärung des Verhaltens der Kurie erblicke ich darin, daß sie anfänglich in der Tat nicht beabsichtigt hat, über die Unfehlbarkeit eine Vorlage zu machen, sondern ihr Ziel zu erreichen hoffte — auf dem Wege der Akklamation. Es läßt sich sehr wohl begreifen, wie in den Kreisen der Infallibilisten der Gedanke entstehen konnte, daß das Konzil unter Verzicht auf eine Durchberatung die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes annehmen werde. Jener Staatsstreich auf dem Gebiet des Dogmas im Jahre 1854 hatte begeisterten Widerhall gefunden, und bei der großen Zentenarfeier des Martyriums der Apostel Petrus und Paulus 1867 hatten an fünfhundert Bischöfe in einer an den Papst gerichteten Adresse ihre Unterwerfung in Ausdrücken bezeugt, die wohl dahin gedeutet werden konnten, daß sie noch zu weiteren Selbstverleugnungen bereit sein würden. Schon damals soll, wie in Frankreich erzählt wurde, die Proklamation der Unfehlbarkeit in Frage gekommen sein. Jener Februarartikel der *Civiltà Cattolica* 1869 hat nun auch die Diskussion über die Zulässigkeit einer Annahme des Dogmas auf dem Wege der Akklamation in Fluß gebracht. Denn hier

wurde die Hoffnung ausgesprochen, „daß die einmütige Kundgebung des Heiligen Geistes durch den Mund der Väter des Konzils die Lehre durch Akklamation definieren werde", und auch noch später wurde für diesen Gedanken in diesem Organ Propaganda gemacht. Daß ihm auch andere zustimmten, bewies beispielsweise seine Verteidigung durch Bischof Plantier von Nimes und Louis Veuillot im *Univers*. Aber er wurde andererseits scharf von dem *Avenir* bekämpft, auch von dem *Correspondant*, und Kardinal Bonnechose wie Bischof Dupanloup erklärten sich dagegen. Daß zunächst die Ausführung des Planes, schon in der ersten Sitzung des Konzils das Dogma unter Dach und Fach zu bringen — Kardinal Manning galt als der Vertrauensmann, dem die Mission zugewiesen war, den Papst um die Bestätigung seiner Unfehlbarkeit zu bitten, worauf die Konzilsväter mit Akklamation hätten antworten sollen — unterblieben ist, wurde durch diese publizistischen Erörterungen vorbereitet und stellte sich schon vor der Eröffnung des Konzils als Notwendigkeit heraus, indem unter den in Rom eingetroffenen Vätern die für eine solche Aktion erforderliche Einmütigkeit fehlte.

Der Plan selbst war aber damit noch nicht aufgegeben. In den Weihnachtstagen traten in Rom die Gerüchte von einer bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen am 28. Dezember stattfindenden Akklamation mit solcher Bestimmtheit auf, daß Erzbischof Darboy von Paris bei dem damaligen Vorsitzenden Kardinal de Luca vorstellig wurde. Als ihm nur zugesagt wurde, daß sie an diesem Tage nicht erfolgen werde, erklärte er, daß einhundert Bischöfe gegen eine solche Überrumpelung protestieren und Rom sofort verlassen würden. Daraufhin unterblieb die Aktion. Noch im März 1870 haben aber vier amerikanische Bischöfe es für ihre Pflicht gehalten, in einem Schreiben an die Präsidenten der Generalkongregation gegen eine Definition durch Zuruf ernstliche Verwahrung einzulegen und für den Eintritt dieses Falles ihre Abreise und Bekanntmachung der Gründe ihres Vorgehens anzudrohen. Wir haben also

die Tatsache zu konstatieren, daß sowohl in den Kreisen der Freunde als in denen der Gegner der Infallibilität die Ansicht sehr verbreitet gewesen ist, daß vielleicht auf diesem Wege das von vielen heiß ersehnte Dogma zustande kommen werde. Dabei ist es von besonderem Interesse, daß die Jesuiten es waren, welche die öffentliche Meinung darauf vorzubereiten und dafür Stimmung zu machen suchten. Trotzdem aber ist von ultramontaner Seite während des Konzils und nach seiner Vertagung mit großer Entschiedenheit das Vorhandensein solcher Bestrebungen geleugnet worden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Pflichtbewußtsein der Synode unterschätzt worden war. Granderath ist sehr wortkarg, wo er (II, 290 Anm. 5) auf diese Materie zu sprechen kommt. Nach der uns bereits bekannten Methode schreibt er: „Friedrich kommt in seiner Geschichte des Vatikanischen Konzils unzähligemal darauf zurück, daß die Leitung des Konzils beabsichtige, durch Akklamation die alles in Bewegung setzende Frage zu entscheiden. Er scheint zu glauben, die Präsidenten hätten durch künstliche Machinationen eine Akklamation hervorrufen und das Konzil dadurch überrumpeln wollen. Daß ein derartiger Versuch der Präsidenten eine horrende Sünde gewesen wäre, scheint ihn in seiner Behauptung nicht zu beirren. Ebensowenig stört ihn der Gedanke an die Torheit dieses Unterfangens und an die Gefahren, die es in sich schließt. Daß übrigens selbst Bischöfe an die Möglichkeit eines solchen Vorgehens der Präsidenten gedacht haben, zeigt nur, wie groß die Aufregung der Geister war.“ Granderath bestreitet also hier nur, daß die Präsidenten des Konzils auf eine Akklamation hingewirkt haben, und gewiß mit Recht. Aber darum handelt es sich gar nicht. Wenn aus der Mitte der infallibilistisch gesinnten Majorität heraus die Akklamation inszeniert worden wäre, dann hätte bei dieser Aktion, die doch den Charakter einer spontanen Eingebung tragen mußte, auf die Mitwirkung des Präsidiums leicht verzichtet werden können; jedenfalls wäre ihm nicht die Rolle überwiesen worden, die Initiative zu ergreifen. Wir dürfen

es ununtersucht lassen, ob auch in dem Fall, der hier von Granderath in einer die tatsächlichen Verhältnisse verwirrenden Weise berücksichtigt wird, von einer „horrenden Sünde" der Präsidenten zu reden sein würde. In der Geschichte des Konzils fehlt es wahrlich nicht an Überrumpelungen der Synodalen, aber Granderath hat die Mitwirkung daran sonst offenbar anders eingeschätzt. Auch würde wohl Pius IX. ein milderer Richter gewesen sein, wenn die Präsidenten imstande gewesen wären, die Definition auf diesem schnellen Weg durchzusetzen. Mit dem Hinweis auf die Gefahren eines solchen Vorgehens stellt sich Granderath aber wieder auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse, und diese Gefahren waren sicher sehr bedeutend. Aus ihrer Erkenntnis ergab sich für die Kurie und die infallibilistische Majorität die Ungangbarkeit des Weges, der allen denen, welche eingehender Erörterungen des Dogmas nicht zu bedürfen glaubten, als der kürzeste besonders verlockend erschienen war.

Das Verhalten des Konzils hat dem Papst anfangs schwere Enttäuschungen bereitet. Aus der ersten Geschäftsordnung, aus der Wahl des Sitzungslokales, aus der Ansetzung des Termins der zweiten Sitzung, aus der gesamten Behandlung der Synode ergibt sich klar, daß die Kurie ihren Verlauf sich ganz anders gedacht hatte, als er dann in Wirklichkeit sich abgespielt hat. Die gesamte Vorbereitung und Direktion der Kirchenverfassung weist darauf hin, daß eine rasche Annahme der gemachten Vorlagen erwartet wurde. Statt dessen erwachte unter eben den Bischöfen, die durch ihr Verhalten in den letzten Jahren zu dieser Einschätzung reichlichen Anlaß gegeben hatten, in dem Augenblick, als sie sich als Mitglieder eines ökumenischen Konzils zu fühlen begannen, das Bewußtsein einer besonderen Verantwortung, auch das Verlangen nach selbständiger Mitarbeit und der Mut zu offener Aussprache. Das Gros verharrte freilich in dem Zustand der Gebundenheit und Unfreiheit, den klerikale Erziehung, die Macht der Gewohnheit und äußere Abhängigkeit hervorzurufen pflegt, aber es weht

doch, wenigstens durch einen Teil der Versammlung, ein Zug von konziliarer Arbeitsfreudigkeit und Streben nach Selbständigkeit. Schon die ersten Generalkongregationen zerstörten die Hoffnung auf eine nur ausnahmsweise Beanstandung der kurialen Vorlagen und das Konzil ließ sich das Recht einer mehr oder weniger gründlichen Durchberatung nicht nehmen. In bezug auf die Unfehlbarkeitsfrage konnte freilich diese Erfahrung erst in der zweiten Hälfte des Konzils gemacht werden; trotzdem bereitete sie von Anfang an die weitaus größten Schwierigkeiten. Als sich nämlich die Unmöglichkeit ihrer Erledigung durch das summarische Verfahren der Akklamation herausgestellt hatte, d. h. von dem Eingreifen Darboys am Ende des Jahres 1869 an, stand die Kurie vor der Alternative, entweder die Definition zu vertagen oder aber sie zum Gegenstand konziliarer Verhandlung zu machen. Für die Zurückstellung konnte geltend gemacht werden, daß nach den vorangegangenen publizistischen Erörterungen stürmische Verhandlungen zu erwarten waren und mit der Möglichkeit zu rechnen war, daß ein stattlicher Bruchteil der Synodalen mit „Nein“ votierte. Auch konnte die Deklaration der Unfehlbarkeit einer späteren Bischofsversammlung, ähnlich der von 1867, überwiesen werden, die dann keine Gelegenheit zu Debatten bot. Nach den Erfahrungen von 1854 war auf einen ernsten und nachhaltigen Widerstand gegen die vollendete Tatsache der Promulgation nicht zu rechnen, zumal dann nicht, wenn man sich zunächst mit einer wie durch Inspiration zustande gekommenen Kundgebung für das Dogma begnügt hätte und die Fixierung der kirchenrechtlichen Folgerungen, speziell für das Verhältnis von Papsttum und Episkopat, nicht unmittelbar angeschlossen worden wäre. Der Hinausschiebung der Definition standen jedoch die persönlichen Neigungen Pius' IX. und das Drängen der mehr und mehr fanatisierten Majorität im Wege. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß den Worten Granderaths (III, 8): „Hätten die Mitglieder der Majorität nicht mit unermüdlicher Ausdauer auf die Erfüllung ihrer Petition gedrungen, die

päpstliche Unfehlbarkeit wäre gewiß nicht zur Verhandlung gekommen" etwas Wahres zugrunde liegt, wenn auch ihre Fassung zunächst zum Widerspruch reizt. Auch die bereits obenerwähnte Erwägung, daß ein Aufschub als Rückzug angesehen werden konnte, war vielleicht von Einfluß; und in der Tat war die Kurie, wesentlich durch das Verhalten des Papstes vor der Öffentlichkeit, längst zugunsten der Infallibilität engagiert. Ob aber die zahlreichen Petitionen um Einbringung einer Vorlage Erfolg haben würden oder die Gegenvorstellungen der Minorität durchdrangen, war bis zum 6. März 1870 nicht mit Sicherheit vorauszusagen. An diesem Tage wurde den Synodalen ein Zusatzartikel zu Kapitel 11 des Schemas *De ecclesia* zugestellt, in dem die Irrtumslosigkeit des Papstes in der Festsetzung von Sachen des Glaubens und der Sitten ausgesprochen war; die Kurie hatte ihre Entscheidung getroffen. Aber noch war ein weiter Weg zurückzulegen, denn die heiß umstrittene Lehre kam nach dem Entwurf des Schemas erst nach Erledigung der ganzen Lehre von der Kirche zur Verhandlung. Die Freunde der Infallibilität aber waren nicht gewillt, zu warten und bestürmten daher den Papst, die Konzilspräsidenten und die Kongregation der Postulate mit Gesuchen, sie unverzüglich zur Debatte zu stellen (III, 4). Die Minoritätsbischöfe verlangten dagegen die ordnungsmäßige Behandlung des Schemas, d. h. seine Erörterung in der Reihenfolge seiner Artikel. Wie berechtigt diese Forderung war, hat sich dann bei der späteren Debatte gezeigt, als man mit dem Ende anfing und über die Stellung des Papstes disputierte, ohne daß vorher über das Wesen der Kirche eine Verständigung erzielt worden war. Die Konzilspräsidenten und der Vorsitzende der Glaubensdeputation, Kardinal Bilio, verschlossen sich der Berechtigung der Wünsche der Minorität nicht und waren geneigt, ihnen Folge zu geben. Granderath, der in ihnen nur „Machenschaften" erblickt, wirft den Präsidenten deshalb Schwäche, Ängstlichkeit, Unentschlossenheit vor (III, 11) und redet sogar von einer Erschütterung der Zuversicht der Konzilsleitung (III, 727). Über diese offen-

bar kritische Episode sind wir durch die Mitteilungen (III, 9 ff.) aus dem Tagebuch (Senestréys) jetzt genauer orientiert. Sie spielte sich in der Karwoche ab und fand dadurch ihr Ende, daß auf Betreiben von Manning und Senestréy eine von mehr als hundertundfünfzig Bischöfen unterzeichnete Petition an den Papst gerichtet wurde: „damit die Seelen der Christen nicht länger von jedem Winde der Lehrmeinungen umhergetrieben werden, damit das allgemeine Konzil und die katholische Kirche nicht länger mehr den Beschimpfungen der Häretiker und Ungläubigen ausgesetzt bleiben und das Übel, das schon allzu groß geworden, nicht ganz unheilbar werde ... das einzige wirksame Heilmittel in Anwendung zu bringen und zu befehlen, daß das Schema über die Unfehlbarkeit des Papstes unverzüglich der Beratung des Konzils unterbreitet werde." Am 27. April erging dieser Befehl. —

Aber so bedeutend auch der Einfluß einzelner Bischöfe der Majoritätspartei auf den Gang des Konzils gewesen ist, die eigentlich treibende Kraft ging von dem Jesuitenorden aus. Wie diese Gesellschaft von langer Hand her mit der von ihr betriebenen Ultramontanisierung der Kirche dem neuen Dogma die Wege geebnet hat, wie sie in den Vorstadien des Konzils und während dessen Tagung in Rom und außerhalb Roms tätig gewesen ist, hat Friedrich in dem Umfang nachgewiesen, als sich das Treiben einer vorwiegend im Verborgenen arbeitenden Organisation überhaupt nachweisen läßt und findet in der übrigen antiinfallibilistischen Literatur seine Ergänzung und Bestätigung. Es ist nun eine für den Historiker Granderath sehr bezeichnende Tatsache, daß er zwar nicht anerkennt, daß sein Orden diese Rolle gespielt hat, aber auch gar nicht erst den Versuch wagt, die dieser Auffassung zugrunde liegenden Tatsachen zu widerlegen. Er verfährt nach anderer Methode. Der Jesuitenorden wird durch ihn aus der Geschichte des Konzils so gut wie ausgeschieden, und er läßt bei dem Leser gar nicht erst den Gedanken aufkommen, als ob er dafür von irgend welcher Bedeutung gewesen ist. Die alphabetischen Re-

gister aller drei Bände haben nicht einmal das Stichwort „Jesuiten". Diese Register sind freilich recht unzuverlässig, aber es wäre jedenfalls ein der Tendenz des Autors stark zu Hilfe kommendes Mißgeschick, wenn der Zufall das Fehlen gerade dieser Rubrik verschuldete. Zurzeit mögen für den Jesuitenorden noch starke Anlässe vorliegen, diese Politik der Zurückhaltung und Bescheidenheit zu üben, aber wenn einmal Verhältnisse eintreten sollten, die es zweckmäßig und ratsam erscheinen lassen würden, seine Verdienste um das Zustandekommen des Papstdogmas der Öffentlichkeit zu unterbreiten, dann wird ein anderer Geschichtschreiber S. J. auftreten und Granderath — ergänzen. Wir dürfen hinzufügen, daß diese Aufgabe nicht besonders schwer sein wird.

Auf die „Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst" ist bereits oben hingewiesen worden; sie bringen u. a. auch über die Jesuiten einige sehr beachtenswerte Notizen und Urteile. Von besonderer Bedeutung ist das Schreiben des Kardinals Hohenlohe an seinen Bruder, vom 15. September 1869, das bisher noch keine Beachtung gefunden zu haben scheint. Hier heißt es (I, 393 ff.): „Von den Jesuiten wird jetzt wieder die große Komödie aufgeführt, wonach sie vor dem Publikum in zwei Parteien geteilt sind, aber au fond sind sie eins und werden von einem Zentrum regiert. Es existieren also vor dem Publikum zwei Parteien unter den Jesuiten. Die einen schreien und jubilieren für die Unfehlbarkeit des Papstes (wie z. B. die „*Civiltà*"), um Pius IX. für sich zu haben, provozieren alle guten Katholiken, die nicht jesuitisch sind, gegen die Unfehlbarkeit zu sprechen, entfernen sie dadurch vom Papst, so daß der Papst die Herren der „*Civiltà*" für seine Leibhusaren auserlesen muß. Die andere Partei, worunter, wie es scheint, auch der Pater Bekx, der General (früher glaubte ich, Döllinger gehöre au fond auch dazu) schütteln bedächtig den Kopf wie alte erfahrene Leute, die Pius IX. als einen leichtfertigen Jungen ansehen, aber nur im tiefen Vertrauen. Diese halten sich die Türe offen, sei es für ein nächstes Pontifikat,

sei es namentlich für den Episkopat, z. B. den französischen, und sobald sich der Wind einmal gedreht haben würde, werden die Jesuiten die ersten sein, die die „*Civiltà*“ (dies Spielzeug, erfunden für Pius IX.) perhorreszieren, sich über Pius IX. lustig machen und die „*Civiltà*“-Väter womöglich nach Australien schicken, woher man sie dann später einmal als reumütige Sünder wieder zurückkommen lassen kann. Ein Beispiel haben wir im vorigen Jahrhundert, wo in Rom die Jesuiten die Gallicam propositionen verabscheuten, während gleichzeitig in Frankreich der Jesuitengeneral mit seinen bons pères die Gallicam propositionen unterschrieb und verteidigte, und dies, weil sie dadurch hofften, die Bourbonen und das Parlament usw. von der Idee der Aufhebung des Ordens abzubringen. — Ich glaube, daß die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes von der der Jesuiten vollständig zu trennen ist. Wie die Unfehlbarkeit auch entschieden wird, den Jesuiten ist dies im Grunde einerlei. Sie werden nach wie vor ihre falsche Moral, ihre Intrigen und ihr gottloses Treiben mit Gemütlichkeit fortsetzen. Sie haben die Frage der Unfehlbarkeit nur als eine Standarte aufgebracht und diese Standarte der „*Civiltà*“ in die Hand gegeben, damit sie dem Papst damit Wind vormacht. Der Papst, entzückt davon, ohne zu ahnen, was die alte Jesuitenpartei sagt und tut, wirft sich der „*Civiltà*“ gerührt in die Arme, umfaßt gar in seiner Verblendung den ganzen Orden als den Retter seiner Ehre in der (ganz unnötig aufgebrachten) Unfehlbarkeitsfrage, flieht alle andern, macht den Jesuiten alle möglichen Konzessionen, und *les bons pères* lachen sich ins Fäustchen. Wie erklärt sichs, daß Dupanloup überall herumfährt und gegen die Unfehlbarkeit des Papstes agitiert? Er ist doch auch Jesuit (wenn er gleich jetzt so tut, als habe er sich von ihnen getrennt), nur um *une masse de monde* zu kompromitieren und womöglich im entscheidenden Augenblick in einen Chausseegraben zu werfen. Die Unfehlbarkeitsentscheidung, günstig oder ungünstig, bringt uns in der Jesuitenfrage nicht vor noch zurück. Wohl aber hat die Unfehlbarkeitsfrage Pius IX. den

Jesuiten so in die Arme gebracht, daß von allen den Plänen und Ideen Pius' IX. gegen die Jesuiten keine Spur mehr übrig ist. Die Patres wissen, daß sie Pius IX. nur dadurch festhalten können, daß er in die Enge getrieben wird und sich zu ihnen flüchten muß. Pius IX. muß vollständig isoliert bleiben, deshalb hetzen sie ihn auch gegen alle Regierungen, damit er, mit allen Regierungen verfeindet, nie mehr auf einen grünen Zweig komme."

Über das Verhältnis der Jesuiten zu Pius IX. ist auch sonst schon ähnliches gesagt worden, aber die vorstehenden Ausführungen sind trotzdem von großem Wert, da sie das Urteil eines Mannes sind, der an der Kurie lebte und in seiner hohen Stellung Gelegenheit hatte, in die intimere Geschichte des römischen Hofes Einblick zu gewinnen. Sehr instruktiv sind auch seine Beobachtungen über die Doppelpolitik des Ordens, der diese Methode auch gegenüber dem berüchtigten Leo Taxil-Schwindel in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur Anwendung gebracht hat. Bischof Dupanloup ist schon sehr früh als die Persönlichkeit bezeichnet worden, die bei dem Papst die Berufung eines ökumenischen Konzils angeregt hat. Granderath vermeidet auch hier eine bestimmte Erklärung darüber, ob das Vatikanische Archiv zur Beantwortung dieser wichtigen Frage Material enthält oder nicht, und schreibt in seiner gewundenen Weise: „Man weiß hierüber nichts Zuverlässiges, und diejenigen, welche geneigt sind, es anzunehmen, gestehen, über die Zeit, wann der Bischof dem Papst den Rat erteilt habe, ob es vor oder nach dem 6. Dezember 1864 gewesen sei, keine Auskunft geben zu können" (I, 21). Da Bischof Dupanloup zu den rührigsten und einflußreichsten Gegnern der Infallibilität gehört hat, bedeutet die von Hohenlohe ihm zugewiesene Rolle den Vorwurf schwerster religiöser und sittlicher Verirrung. Wir sind nicht in der Lage nachzuprüfen, welche Unterlagen der römische Kardinal gehabt hat, als er seinem Bruder diese Mitteilungen machte.

IV.

Ein großer Teil der gegen das Vatikanische Konzil erhobenen Vorwürfe läßt sich auf das Urteil zurückführen, daß es nicht die Freiheit besessen hat, deren uneingeschränkter Besitz die Voraussetzung des Wertes seiner Beschlüsse ist. Da keine weltliche Macht auch nur den Versuch gemacht hat, diese Freiheit zu verkürzen, enthält dieses Urteil eine Anklage gegen die Leitung des Konzils, d. h. gegen den Papst, auf dessen Anordnung alles, was geschehen, erfolgt ist. Nachdem die Beschlüsse des Konzils zu tatsächlicher Anerkennung gelangt und geltendes Recht geworden sind, hat die Einrede, daß sie durch die Anwendung von Mitteln zustande gekommen sind, durch die die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit dieser Beschlüsse in Frage gestellt wird, praktisch allerdings keine Bedeutung mehr. Dieser aktuelle Gesichtspunkt konnte wohl für die bis Mitte der siebziger Jahre angestellten Erörterungen von Wichtigkeit sein, aber die Einfügung der Vatikanischen Dekrete in das Kirchenrecht und deren Anerkennung bzw. Nichtbestreitung von seiten der weltlichen Regierungen hat den Gedanken, daß auf diesem Wege die tatsächliche Bedeutung des Konzils irgendwie abgeändert werden könnte, ausgeschieden. Trotzdem aber behält die ganze Frage noch große Wichtigkeit, schon im Blick auf ein etwa in der Zukunft stattfindendes ökumenisches Konzil. Die römisch-katholische Kirche findet allerdings gegebenenfalls sehr wohl den Mut, sich von ihrer eigenen Vergangenheit loszulösen und die Fesseln lästig gewordener Traditionen abzustreifen. Diese Sicherheit betätigte sie auch in der ganzen Behandlung des Vatikanischen Konzils, das man nur mit dem tridentinischen und dem von Konstanz zu vergleichen braucht, um von den praktischen Wirkungen der in der Zwischenzeit fortgeschrittenen Romanisierung der Kirche einen starken Eindruck zu erhalten. Aber es wird später für sie eine wesentliche Erleichterung sein, wenn sie ihre Maßnahmen auf der Basis der in Rom 1869 und 1870 geübten Praxis zu treffen in der Lage sein wird. Aufregende Erörterungen über die Angemessen-

heit dieses Ausgangspunktes würden ihr dann schwerlich willkommen sein. Derartigen Eventualitäten wird aber vorgebeugt — und die römische Kirche vergißt nie über der Gegenwart die Zukunft —, wenn den alten Klagen über die Unfreiheit des Konzils der Boden völlig entzogen wird. Da das uns hier beschäftigende Werk unter den Auspizien der Kurie geschrieben ist, dürfen solche Erwägungen nicht von der Hand gewiesen werden. Mir ist es sogar in hohem Grade wahrscheinlich, daß es zu manchen möglichen, aber noch nicht aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt, über die der Leser zunächst hinwegsieht. Aber es bestand auch, abgesehen von solchen Zukunftsmöglichkeiten, für den Vertrauensmann Leos XIII. die Pflicht, von dem Andenken Pius' IX. den dunklen Schatten zu entfernen, den jene Beschuldigung ihm anheftete. Mit großem und nie ermüdendem Eifer hat Granderath sich dieser Aufgabe gewidmet, und das ganze Werk ist von dieser wohlgemeinten Apologetik durchzogen. Daß sein Plaidoyer auf eine Freisprechung des Angeklagten durch den Leser abzielt, ist gewiß nicht auffällig, denn der Verfasser hält sich damit ganz innerhalb des Zwecks, dem die Veröffentlichung des Buches dienen soll; aber es wäre vielleicht wirkungsvoller geworden, wenn er davon Abstand genommen hätte, alles und jedes zu beschönigen.

Im *„Moniteur universel"* erschien am 14. Februar ein damals viel beachteter Artikel (Granderath II, 546 ff.), der die Frage untersuchte, warum das Konzil noch keinen Beschluß zustande gebracht habe, obwohl es bereits fast zwei Monate zusammen war, und nannte als einen der Gründe, daß man das Konzil vor dem Konzil hatte halten wollen. Nach einseitigen Gesichtspunkten ausgewählte Theologen und Kanonisten hätten Vorlagen ausgearbeitet, denen die Bischöfe nun ohne weiteres rasch zustimmen sollten, was sie aber nicht vermöchten, da ihnen die Arbeiten der Kommissionen nicht vor dem Konzil zugeschickt worden waren, damit sie die zur Verhandlung kommenden Fragen vorher gründlich studierten. Die Formel: „Konzil vor dem Konzil" war gut gewählt, denn

eben darin wurzelten die Hauptbeschwerden der Minoritätsbischöfe, daß die Kurie bereits vor dem Zusammentritt des Konzils alle wichtigeren Entscheidungen getroffen hatte. Über die Notwendigkeit von umfassenden Vorbereitungen für eine solche Versammlung braucht kein Wort verloren zu werden, aber sie nahmen hier einen Umfang an, daß viele Synodalen sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten und die Empfindung hatten, daß das Konzil von dem Papste wesentlich nur als eine beratende Körperschaft aufgefaßt wurde. Durch die Beschlüsse der Vatikanischen Synode ist das ökumenische Konzil allerdings dann auf dieses Niveau herabgedrückt worden, aber als es zusammentrat, konnte es mit Fug und Recht beanspruchen, nicht so behandelt zu werden, wie Papst Pius IX. es für angemessen erachtet hat. Durch die Bildung der vorbereitenden Kommissionen, durch die Auswahl der Konsultoren, dadurch daß die in diesen Ausschüssen ausgearbeiteten Vorlagen die Arbeit des Konzils bestimmten, durch die Ernennung der Leiter des Konzils und aller Beamten usw. war aber der Tätigkeit des Konzils so stark präjudiziert, daß allein schon diese Vorgeschichte dazu genügt, um gegen die Kurie den Vorwurf zu erheben, die Beschränkung der freien Entschließung des Konzils planmäßig vorbereitet zu haben.

Das Vatikanische Konzil sollte die gesamte Christenheit umfassen, deshalb ergingen auch an die Schismatiker Einladungen. Einen Erfolg haben sie nicht gehabt, und die Art der Abweisung ist zum Teil vielleicht schärfer ausgefallen, als sie erwartet worden war. Die Fiktion, daß die römische Kirche alle Getauften umfaßt und daher auch die von ihr getrennt lebenden nicht vergessen darf, war aber gewahrt und der Zweck der Einladungen also erreicht. Ein die ganze Christenheit repräsentierendes Konzil ist es unter diesen Umständen jedoch nicht gewesen, sondern es war nur die Synode einer einzelnen, allerdings der größten, christlichen Partikularkirche. Es ist nun aber von erheblicher Wichtigkeit, daß auf dieser Generalsynode der römischen Kirche auch nicht einmal alle Länder, die sich zu ihr halten, gleichmäßig, d. h. der

Zahl der Kirchenangehörigen entsprechend, vertreten gewesen sind. Darüber ist schon auf der Synode viel geklagt worden, und der zugrunde liegende Übelstand ist noch heute vorhanden. Es war in der Tat ein abnormer Zustand, daß einzelne Länder, vor allem Italien, durch die Zahl ihrer Bischöfe einen sehr starken Einfluß ausübten, während andere ebenso große oder noch größere Gebiete infolge der geringen Zahl ihrer Bistümer zurückstanden. Wenn etwa je eine Million Katholiken durch einen Bischof vertreten gewesen wäre, wie damals vorgeschlagen worden ist, dann wären auf Italien 24, auf Deutschland samt den deutschen Gebieten Österreichs 24, auf Spanien und Portugal 20, auf Frankreich 35 entfallen (Granderath I, 164). Tatsächlich aber waren z. B. in der dritten Sitzung 122 Bischöfe Italiens anwesend, während alle übrigen Länder Europas zusammen nur 175 stellten. Sehr lehrreich ist auch, daß unter den außeritalienischen Ländern Irland, das nicht ganz 4 Millionen Katholiken zählte, 16 Bischöfe nach dem Konzil entsandte, Österreich-Ungarn aber trotz seiner 32 Millionen nur 18 und Deutschland trotz seiner 17 Millionen nur 15 Bischöfe (Granderath II, 36 f.). Diese Mißverhältnisse sind übrigens keine Eigentümlichkeit des Vatikanischen Konzils. Das Übergewicht der Italiener macht sich auch in der Zusammensetzung des Kardinalkollegiums und der Kurie in hohem Maße geltend und drückt der römisch-katholischen Kirche mehr und mehr den Charakter einer italienischen Institution auf, in deren Rahmen die anderen Völker nur in recht bescheidenem Umfang zur Mitwirkung an den Zentralinstanzen zugelassen werden. Daß in dieser Bevorzugung des italienischen Elements ein Übelstand vorliegt, wird übrigens von Granderath direkt ausgesprochen, aber er scheint ihn mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung für unabänderlich zu halten, als ob keine neuen Zirkumskriptionen möglich wären. Wir möchten bezweifeln, daß die Kurie in absehbarer Zeit sich für die Zusammenlegung der kleinen italienischen Bistümer interessieren wird. Auf dem Vatikanischen Konzil besaß sie gerade in den Inhabern

dieser kleinen Episkopate, die in Rom von dem Papste unterhalten wurden, wie in den Titularbischöfen einen sicheren Rückhalt. Durch die Art der Zusammensetzung des Konzils war ihr eine unbedingt zuverlässige Majorität von vornherein gesichert. Daß die dieser Majorität angehörenden Synodalen sich sofort als Partei konstituierten und die Macht der größeren Zahl voll auszunutzen keine Bedenken trugen, stellte sie gleich anfangs bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für die Wahlen zu den Kommissionen heraus und hat die Aktionsfreiheit derjenigen Mitglieder, die zur selbständigen Prüfung der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände sich verpflichtet fühlten und daher ihre eigenen Wege einschlugen, stark beschränkt. Es war ebensowenig ein Zufall, daß diese Gruppe wesentlich aus Deutschen, Österreichern, Franzosen und Amerikanern gebildet wurde. Die ständige Privilegierung des italienischen Volkes von seiten der Kurie hat demnach auf dem Konzil wesentlich mit dazu beigetragen, die Bedeutung der Bischöfe anderer Länder herabzudrücken.

Das Hauptmaterial für den Vorwurf der Unfreiheit des Konzils hat aber seine Geschäftsordnung und deren Handhabung geliefert. Durch die Konstitution ***Multiplices inter*** vom 27. November 1869 war sie von Pius IX. ohne jede Mitwirkung des Konzils erlassen worden und den zu dem Konzil nach Rom gekommenen Prälaten am 2. Dezember zugegangen. Das *fait accompli* hat offenbar eine geradezu verblüffende Wirkung ausgeübt, sonst wäre es kaum denkbar, daß einzelne der darin enthaltenen Bestimmungen ohne sofortigen Protest hingenommen wurden. So wurde das Recht der Synodalen, Anträge zu stellen, mit so vielen Klauseln umgeben, daß es im Belieben des Papstes lag, in jedem einzelnen Fall einen Antrag von der Verhandlung auszuschließen; die Befugnis, die Arbeiten der Synode zu bestimmen, sollte das Privileg des römischen Bischofs sein. Allen Mitgliedern und Beamten des Konzils wurde ferner die Verpflichtung auferlegt, über alle Vorgänge auf dem Konzil, über seine Beschlüsse und alle zur Prüfung vorgelegten Entwürfe

Stillschweigen zu beobachten und nichts zu veröffentlichen. Die eigentliche Arbeit des Konzils sollte in den Generalkongregationen getan werden, während die öffentlichen Sitzungen dazu bestimmt waren, die Resultate der vorangegangenen Verhandlungen auf dem Wege der definitiven Abstimmung und der sich unmittelbar anschließenden Proklamation durch den Papst zu fixieren. Die Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalkongregationen zu bestimmen, war sein Privileg, die Vorlagen selbst sollten einige Tage zuvor den Vätern zugestellt werden, und wer dazu das Wort zu ergreifen wünschte, hatte dies spätestens am Tag vor der Verhandlung dem Präsidenten anzuzeigen. Wenn der vorgelegte Entwurf nicht die Zustimmung der Generalkongregation fand, wanderte er zur weiteren Beratung an eine der vier ständigen Kommissionen, die von dem Konzil zu wählen waren, aber, ebenso wie die Generalkongregationen, der Leitung vom Papst ernannter Vorsitzender unterstanden. Unter ihnen wurde die weitaus wichtigste die Glaubenskommission, sie gewann einen geradezu dominierenden Einfluß (Granderath II, 459). Der Verlauf des Konzils hat gezeigt, daß diese Geschäftsordnung, unter der Voraussetzung entworfen, daß die Synodalen nur ausnahmsweise in eine Kritik der Vorlagen eintreten würden, mancherlei Lücken aufwies, und, um zum Ziele zu führen, einer weiteren Ausgestaltung bedurfte. Schon in ihrer ursprünglichen Gestalt aber hat sie zum Widerspruch herausgefordert. Dazu gehörte vor allem die darin ausgesprochene Schweigepflicht. Daß sie in der hier auftretenden allgemeinen Form ein vollständiges Novum in der Konzilsgeschichte war, konnte Pius IX. nicht verborgen bleiben, aber er hat sich darüber hinweggesetzt, da diese Isolierung der Synode für seine Zwecke die günstigsten Aussichten erweckte und zugleich die Handhabe bot, alle über das Konzil verbreiteten unbequemen Nachrichten als Entstellungen, als Lügen usw. zu dementieren (Friedrich III, 54 ff.). Die Konzilsleitung überließ es ferner nicht etwa den einzelnen Vätern, diese Verpflichtung in das praktische

Leben nach bester Überzeugung umzusetzen, sondern zog daraus bestimmte Folgerungen. Der Verkehr der von einzelnen Bischöfen mitgebrachten Theologen wurde beschränkt, der gesamte Postverkehr wurde ständig kontrolliert, Schriften oder Schriftstücke über das Konzil in Rom drucken zu lassen, war auch dann untersagt, wenn sie nur zur Verteilung unter die Mitglieder bestimmt waren (Granderath II, 301, 390). Doch war es „nicht ganz unmöglich gemacht, denn man konnte auswärts Schriften drucken lassen und sie dann in Rom einführen". Das ist auch vielfach geschehen. Beispielsweise von Bischof Ketteler, der aber das Mißgeschick erlebte, daß das Paket mit den zur Verteilung bestimmten Broschüren konfisziert und erst auf seine sehr energischen Reklamationen hin freigegeben wurde (III, 38 ff.). Zu den Klagen über diese Zensur macht Granderath die weise Bemerkung (II, 590 Anm. 3): „Die Bischöfe mögen also schreiben, was die Zensur passieren kann; dann ist das Gesetz der Zensur keine Beschränkung für sie." Daß die Verhandlungen nicht vorwärts kamen und einen überaus schleppenden Eindruck machten, war in erster Linie die Folge der Geschäftsordnung, die nur die Form der Plenarsitzungen und nicht die Bildung von Kommissionen zur gründlichen Durchberatung der den Vätern unterbreiteten Materien kannte; jene päpstlichen Kommissionen und die permanenten des Konzils hatten andere Aufgaben. Umsonst machte Kardinal Schwarzenberg den Vorschlag, kleine Ausschüsse zu wählen, um durch eingehende Diskussionen über die vorhandenen Gegensätze die sachliche Auseinandersetzung zu fördern. Aber obwohl diese Anregung auch von anderen Bischöfen aufgenommen wurde (Granderath III, 197, 273, 404), ist ihr keine Folge gegeben worden. Mehrfach ist von Konzilsvätern auch darüber Klage geführt worden, daß ihnen nicht alle Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollten, von Anfang an vorgelegt wurden. Diese Forderung war wohlbegründet, wurde aber nicht erfüllt. Denn nach Granderath (II, 184) war zu befürchten, daß sie rasch den Weg in die Öffentlichkeit fänden und dann würden

„die Journalisten schon vor dem Vatikanischen Konzil alle Gegenstände desselben entschieden und im christlichen Volk die heilloseste Verwirrung angerichtet haben." Aber nicht um die Zugänglichmachung der Schemata vor dem Konzil handelte es sich hier, sondern um deren Mitteilung an die in Rom zur Synode versammelten Väter, und auf welches Niveau drückt Granderath das vom Heiligen Geist inspirierte Konzil herab, wenn er es von „Journalisten" abhängig sein läßt!

Durch ein päpstliches Dekret vom 20. Februar 1870 erfuhr die in jener Konstitution *Multiplices* erlassene Geschäftsordnung eine nicht unbeträchtliche Umgestaltung, und zwar in der Richtung, daß die Freiheit des einzelnen Synodalen noch weiter eingeschränkt wurde. Diese Absicht tritt hervor: in den Vorschriften über die kritischen Ausstellungen *(animadversiones)* an einem Schema, ferner in der Bestimmung, daß fortan Anträge auf Schluß der Debatte zulässig sein sollten und der Majorität die Entscheidung darüber zugewiesen wurde, endlich in der den Präsidenten erteilten Befugnis, Redner zur Sache zu rufen. Außerdem wurde der Abstimmungsmodus dahin abgeändert, daß für die Annahme einer Vorlage Stimmenmehrheit genügen und neben der Abstimmung mit Ja oder Nein auch die Abgabe eines bedingten Ja zulässig sein sollte. Jede dieser Abänderungen ist Gegenstand von Beschwerden geworden. Wir greifen nur die Wirkungen der neuen Rechte des Präsidiums auf die Redefreiheit der Synodalen heraus. Schon unter der Herrschaft der ersten Geschäftsordnung war es zu Konflikten zwischen den Vorsitzenden und einzelnen Rednern gekommen. Als Bischof Stroßmayer von Diakovár in der fünften Generalkongregation zum ersten Male das Wort ergriff, um die Aufschrift der Konstitution *De fide catholica:* „Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, mit Zustimmung des ganzen Konzils" zu kritisieren, wurde er unterbrochen, und Kardinal Capalti erklärte ihm, daß der beanstandete Titel, weil durch den Papst festgestellt, nicht in die Diskussion gezogen werden dürfe. „Er ist," sagte er, „heilig *(sacer)*,

weil er schon vom Papste angeordnet ist" (Granderath II, 92 ff.). In der Spezialdebatte über dasselbe Schema ist dann zwischen eben diesem Redner und dem Präsidenten der berühmte Zusammenstoß erfolgt, dessen dramatische Einzelheiten in dem jetzt veröffentlichten stenographischen Bericht (Granderath II, 395 ff.) scharf hervortreten. In dieser Versammlung der Verunglimpfung der Protestanten entgegenzutreten, war freilich eine Verwegenheit, aber Stroßmayer war der Situation gewachsen. Wie die Vorsitzenden ihn unterbrachen und zurechtwiesen, wie ein Sturm der Entrüstung losbrach und die Väter ihn von der Tribüne herunterschrien, diesen „Luzifer", diesen „zweiten Luther", das muß man nachlesen. Die Szene ist lehrreich in vielen Beziehungen. Erzbischof Haynald mußte nach seiner energischen Forderung einer Verbesserung des Breviers von dem Präsidenten Capalti sich abkanzeln lassen: „Mehr Worte sind ganz überflüssig und dem Konzil sehr lästig. Machen Sie Ihrer schon ausreichend langen Rede ein Ende und überlassen Sie den Platz einem anderen Redner. Weitere Worte dienen zu nichts als zur Erregung von Überdruß. Also, es sei genug" (II, 222). Einem andern Bischof, der in derselben Verhandlung auf „weniger geeignete Ausführungen der Kirchenväter, die sich im Brevier fänden", hinwies, wurde die Zurechtweisung zuteil, daß er „ehrfurchtsvoller über die Kirchenväter zu sprechen" habe (II, 193). Die Zensuren mehrten sich in den Debatten über die Infallibilität. Bischof Vérot von St. Augustine, der erklärte, er würde ein Sakrileg begehen, wenn er dieser Lehre zustimme, mußte sich von Capalti sagen lassen, daß es für ihn keinen Zweck habe, noch weiter auf der Rednertribüne zu bleiben, wenn er nichts weiter beizufügen habe, „als solche unpassenden Redensarten" (III, 187). Als derselbe Bischof in der Spezialdebatte über die Einleitung der Infallibilitätsvorlage die zutreffende Bemerkung machte, daß die Vorrechte des Papstes in dem Schema nicht nach dem alten Glauben der Kirche, sondern nach der Auffassung der „Ultramontanen" auseinandergesetzt seien, durfte er nicht weiter reden, weil dies nicht

hierher gehöre (III, 296). Als Vérot in der Spezialdebatte über das dritte Kapitel diese Anschauungen aufs neue vortrug, war es schlechterdings nicht möglich, ihm aus demselben Grunde das Wort zu entziehen, jetzt war es der Inhalt seiner Rede, der die Handhabe lieferte. Er ging davon aus, daß es in der katholischen Kirche eine doppelte Schule, eine ultramontane und eine gallikanische, oder eine Schule Bellarmins und Bossuets gebe, die erstere rede von einer grenzenlosen Gewalt des Papstes, die zweite erkenne an, daß ihr gewisse Grenzen gezogen seien. Darauf polemisierte er gegen den extremen Kurialismus der ersteren Richtung und formulierte schließlich seine eigene Auffassung in der scharf pointierten These: *Si quis dixerit, tam plenam esse romani pontificis auctoritatem in ecclesia, ut omnia pro nutu suo disponere valeat, anathema sit.* Da rief ihm Capalti zu: „Wir sind nicht in einem Theater, um Possen anzuhören, sondern in der Kirche des lebendigen Gottes, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln; bei diesen Verhandlungen darf nichts gesagt werden, was unziemlich oder abgeschmackt oder irrig (!) ist" (III, 315 f.). Das waren etwas starke Worte. Aber auch aus ihnen ist etwas zu lernen, die Wahrheit nämlich, daß die Lehre von dem schrankenlosen Papalismus eine Posse ist. Granderath findet diese und ähnliche Eingriffe des Präsidenten stets in der Ordnung und scheint sich die Frage gar nicht vorgelegt zu haben, ob diese Unterbrechungen des Redners von dessen Parteistellung ganz unabhängig waren. Als der Patriarch Valerga eine sehr eingehende Vergleichung des Gallikanismus mit der alten Ketzerei des Monotheletismus vortrug (III, 278), die begreiflicherweise unter den französischen Bischöfen großen Unwillen hervorrief und weitere Auseinandersetzungen zur Folge hatte (377 ff.), trat die Klingel des Präsidenten nicht in Tätigkeit. Nach Granderath hatte Valerga allerdings seinen Gegenstand „in äußerst zarter Weise" behandelt und „geistreich" gesprochen. Die gesamte Berichterstattung über die Konzilsverhandlungen ist von den Sympathien und Antipathien des Autors durchleuchtet.

der im letzten Grunde jede eindringende und ernsthafte Kritik an den dem Konzil gemachten Vorlagen für etwas Unstatthaftes ansah. Wir lesen bei ihm folgende Sätze: „Handelt es sich um ein Schema, das eine so überaus große Menge von Gegenständen umfaßt, wie das vorgelegte *(de doctrina catholica)* und würden die Väter erklären, es als ganz unbrauchbar begraben zu müssen und gar nichts Gutes darin zu finden, was der Annahme würdig wäre, so könnte dieses ihr Vorgehen kaum in der Mangelhaftigkeit des Schemas seine volle Erklärung finden; es würde vielmehr auf ein nicht normales Verhältnis des Konzils zum Papste hindeuten" (II, 121). Bald darauf, bei Begründung der Notwendigheit der zweiten Geschäftsordnung, wird er noch deutlicher: „Zwei und einen halben Monat hatte das Konzil schon getagt, und noch lag kein Ergebnis vor ... So etwas hatte man nicht erwartet. Die Schemata waren von den bedeutendsten Kräften, über die man in Rom und in der ganzen Kirche verfügte, zum voraus mit großem Fleiße ausgearbeitet worden. Freilich sollten sie der freiesten Prüfung unterworfen werden. Aber man erwartete doch, daß dieselben allgemein von den Vätern zunächst mit Wohlwollen und dann auch in den wesentlichen Punkten mit Beifall aufgenommen würden." Den Synodalen aber fehlte es an dem „wahren Wohlwollen" gegenüber den Entwürfen, sie waren auch nicht „von dem Verlangen beseelt, die Beratungen nach Möglichkeit zu fördern, sondern zum Teil mißgestimmt und zu Obstruktion geneigt" (II, 224 f.). In der Annahme einer Mißstimmung bei zahlreichen Vätern hat Granderath sicher Recht, nur unterläßt er es, deren Ursachen zu erforschen. Wenn er aber von den Konzipienten der Entwürfe als von den „bedeutendsten Kräften" der Kirche redet, so übt er an dem unrechten Ort Bescheidenheit. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir ihm folgen und die Höhenlage der römischen Theologie und der geistigen Fähigkeit der römischen Kirche zur Zeit des Konzils nach den hier vorgelegten Entwürfen bemessen wollten; vor diesem Irrtum bewahrt uns schon die auf eben diesem Konzil ent-

faltete wissenschaftliche Kraft. Allerdings war sie vorwiegend auf der Seite der Kritiker zu finden. Die Aufdeckung der Unvollkommenheiten der Schemata war keine Rabulistik und keine Streitsucht, sondern die Betätigung der den Mitgliedern des Konzils obliegenden Pflicht, nur Dekrete ausgehen zu lassen, für die sie die Verantwortung tragen konnten. — Noch auf ein weiteres Wort Granderaths sei hingewiesen. Daß Pius IX. Ende April verfügte, die Verhandlung über die Infallibilität unter Zurückstellung aller anderen Materien sofort zu beginnen, war ein so starker Eingriff in die Arbeit des Konzils, daß die Redner, welche die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bezweifelten, dies begreiflicherweise auch aussprachen. Dazu macht unser Geschichtschreiber die seltsame Bemerkung: „Man konnte daran zweifeln, ob es überhaupt noch erlaubt war (!), über die Ordnung der Gegenstände zu debattieren, nachdem dieselbe einmal durch das Haupt des Konzils festgestellt worden war“ (III, 148f.). In solchen Redewendungen bekundet sich eine Auffassung des Verhältnisses von Konzil und Papst, bei der dem Konzil eine so untergeordnete Stellung zufiel, daß es kaum noch die Bezeichnung einer selbständigen Körperschaft verdiente. Das hat freilich den gewandten Jesuiten nicht gehindert, andererseits über die oben erwähnte Audienz von Führern der Minderheitspartei bei Pius IX. das Urteil zu fällen: „Es war in der Tat sonderbar genug, daß die Minorität überhaupt auch nur eine Intervention des Papstes zu beanspruchen sich erlaubte“ (III, 481). Worin bestand denn ihr Übergriff in die Rechte des Konzils? Hat etwa der Papst sonst nicht in die Verhandlungen eingegriffen? Und wenn sich die Minorität durch ihre Bitte von ihren bisherigen Grundsätzen losgesagt hätte, was zu bestreiten ist, so würde dies von seinem Standpunkt aus ja nur zu billigen gewesen sein. Die Konzilsgeschichte zeigt viel größere Schwierigkeiten, die der Aufklärung bedurften, als der hier konstruierte Widerspruch. Wann haben denn z. B. die Väter die Definition der Beschlüsse des Konzils durch ihre Unterzeichnung vollzogen, die namens der Glaubensdeputation

der im letzten Grunde jede eindringende und ernsthafte Kritik an den dem Konzil gemachten Vorlagen für etwas Unstatthaftes ansah. Wir lesen bei ihm folgende Sätze: „Handelt es sich um ein Schema, das eine so überaus große Menge von Gegenständen umfaßt, wie das vorgelegte *(de doctrina catholica)* und würden die Väter erklären, es als ganz unbrauchbar begraben zu müssen und gar nichts Gutes darin zu finden, was der Annahme würdig wäre, so könnte dieses ihr Vorgehen kaum in der Mangelhaftigkeit des Schemas seine volle Erklärung finden; es würde vielmehr auf ein nicht normales Verhältnis des Konzils zum Papste hindeuten" (II, 121). Bald darauf, bei Begründung der Notwendigheit der zweiten Geschäftsordnung, wird er noch deutlicher: „Zwei und einen halben Monat hatte das Konzil schon getagt, und noch lag kein Ergebnis vor . . . So etwas hatte man nicht erwartet. Die Schemata waren von den bedeutendsten Kräften, über die man in Rom und in der ganzen Kirche verfügte, zum voraus mit großem Fleiße ausgearbeitet worden. Freilich sollten sie der freiesten Prüfung unterworfen werden. Aber man erwartete doch, daß dieselben allgemein von den Vätern zunächst mit Wohlwollen und dann auch in den wesentlichen Punkten mit Beifall aufgenommen würden." Den Synodalen aber fehlte es an dem „wahren Wohlwollen" gegenüber den Entwürfen, sie waren auch nicht „von dem Verlangen beseelt, die Beratungen nach Möglichkeit zu fördern, sondern zum Teil mißgestimmt und zu Obstruktion geneigt" (II, 224 f.). In der Annahme einer Mißstimmung bei zahlreichen Vätern hat Granderath sicher Recht, nur unterläßt er es, deren Ursachen zu erforschen. Wenn er aber von den Konzipienten der Entwürfe als von den „bedeutendsten Kräften" der Kirche redet, so übt er an dem unrechten Ort Bescheidenheit. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir ihm folgen und die Höhenlage der römischen Theologie und der geistigen Fähigkeit der römischen Kirche zur Zeit des Konzils nach den hier vorgelegten Entwürfen bemessen wollten; vor diesem Irrtum bewahrt uns schon die auf eben diesem Konzil ent-

faltete wissenschaftliche Kraft. Allerdings war sie vorwiegend auf der Seite der Kritiker zu finden. Die Aufdeckung der Unvollkommenheiten der Schemata war keine Rabulistik und keine Streitsucht, sondern die Betätigung der den Mitgliedern des Konzils obliegenden Pflicht, nur Dekrete ausgehen zu lassen, für die sie die Verantwortung tragen konnten. — Noch auf ein weiteres Wort Granderaths sei hingewiesen. Daß Pius IX. Ende April verfügte, die Verhandlung über die Infallibilität unter Zurückstellung aller anderen Materien sofort zu beginnen, war ein so starker Eingriff in die Arbeit des Konzils, daß die Redner, welche die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bezweifelten, dies begreiflicherweise auch aussprachen. Dazu macht unser Geschichtschreiber die seltsame Bemerkung: „Man konnte daran zweifeln, ob es überhaupt noch erlaubt war (!), über die Ordnung der Gegenstände zu debattieren, nachdem dieselbe einmal durch das Haupt des Konzils festgestellt worden war" (III, 148f.). In solchen Redewendungen bekundet sich eine Auffassung des Verhältnisses von Konzil und Papst, bei der dem Konzil eine so untergeordnete Stellung zufiel, daß es kaum noch die Bezeichnung einer selbständigen Körperschaft verdiente. Das hat freilich den gewandten Jesuiten nicht gehindert, andererseits über die oben erwähnte Audienz von Führern der Minderheitspartei bei Pius IX. das Urteil zu fällen: „Es war in der Tat sonderbar genug, daß die Minorität überhaupt auch nur eine Intervention des Papstes zu beanspruchen sich erlaubte" (III, 481). Worin bestand denn ihr Übergriff in die Rechte des Konzils? Hat etwa der Papst sonst nicht in die Verhandlungen eingegriffen? Und wenn sich die Minorität durch ihre Bitte von ihren bisherigen Grundsätzen losgesagt hätte, was zu bestreiten ist, so würde dies von seinem Standpunkt aus ja nur zu billigen gewesen sein. Die Konzilsgeschichte zeigt viel größere Schwierigkeiten, die der Aufklärung bedurften, als der hier konstruierte Widerspruch. Wann haben denn z. B. die Väter die Definition der Beschlüsse des Konzils durch ihre Unterzeichnung vollzogen, die namens der Glaubensdeputation

Erzbischof Simor von Gran am 26. März durch die Erklärung: *„illi qui ad finem concilii supervicturi ex nobis sunt, subscribent actis concilii: Ego definiens subscripsi“* (Coll. Lac. VII, 94d) angekündigt hatte? Die Definition ist vielmehr erfolgt nicht durch die Väter, sondern nur durch den Papst (Granderath II, 406 vgl. 471). — Als eine besonders schwere Vergewaltigung ist es empfunden worden, daß durch Mehrheitsbeschluß am 3. Juni die Generaldebatte über die Infallibilität geschlossen wurde. Dagegen reichten 81 Väter der Minorität einen schriftlichen Protest ein, weil dadurch das Recht jedes Synodalen, die Gründe seiner Abstimmung anzugeben, verletzt worden war. Gegen diese Motivierung war schwer etwas einzuwenden, da die naheliegende Analogie der Praxis moderner Parlamente hier nicht anwendbar ist. Aber die Zurückweisung des Protestes erfolgte trotzdem und konnte erfolgen, da die Präsidenten nur die ihnen in der zweiten Geschäftsordnung vom 20. Februar erteilte Vollmacht ausgeübt hatten. Allerdings waren gegen eben diese Geschäftsordnung sofort nach ihrer Publikation verschiedene Proteste eingereicht worden, aber sie war in Kraft getreten und auch tatsächlich von allen Synodalen anerkannt worden.

Die das Konzil beherrschende ultramontane Partei hat auf die ihr widerstrebenden Elemente noch durch andere Mittel einzuwirken gesucht. Erzbischof Darboy von Paris beklagte sich bitter über diese Treibereien in seiner Rede vom 20. Mai. „Die Agitation (zugunsten der Unfehlbarkeit) wurde durch demagogische Künste so weit betrieben, daß viele Väter des Konzils im Gewissen beängstigt und mit der Furcht erfüllt wurden, sie könnten in ihre Diözesen nicht zurückkehren und dieselben nicht ohne die größten Schwierigkeiten leiten, wenn sie Widerstand gegen die Definition leisteten. So ist es geschehen, daß diese Väter, obgleich gewissenhaft ihrer Pflicht folgend, dem heftigen Drängen von außen her und der künstlich gemachten Meinung zu weit nachgaben und die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Konzil vorzulegen beantragten. Durch den sozusagen

vor den Toren des Konzils erhobenen Lärm ist unsere Freiheit und unsere Würde einigermaßen beeinträchtigt worden, was sehr beklagt werden muß" (Bericht Granderaths III, 234). In Frankreich hatte die Verhetzung und Aufwiegelung der Diözesanen gegen ihre nichtinfallibilistischen Bischöfe zum Teil recht bedenkliche Formen angenommen, vor allem in den Diözesen Marseille und St. Brieuc (III, 281). Auch Kardinal Schwarzenberg führte Klage über diese Bedrohung der Freiheit der Rede. „In öffentlichen Blättern und Zeitungen haben Männer, die gar nicht zur bischöflichen Hierarchie gehören, im Gegenteil hauptsächlich Laien sind, nicht wenige ehrwürdige Bischöfe dieses Konzils, deren Ansicht von der ihrigen abweicht, des Liberalismus anzuklagen und den Feinden der Kirche beizuzählen gewagt; ja sie sind in ihrer Anmaßung so weit gegangen, dieselben mit den Häretikern und den Anhängern des Staatsdespotismus und den Bekrittlern des Heiligen Stuhles in Vergleich zu stellen" (III, 279). Nun ist freilich nicht zu bestreiten, daß auch von der Gegenseite mit großer Schärfe gekämpft worden ist, und es wird schwer zu entscheiden sein, ob überhaupt zwischen beiden Parteien in der Art ihres Kampfes eine Abstufung vorliegt. Aber die Wirkungen dieser publizistischen Kämpfe über die Infallibilität waren für die Gegner der Definition andere als für deren Freunde. Denn die letzteren waren in der Majorität, und der Papst wie die Leiter des Konzils standen auf ihrer Seite, für sie bestand mithin nicht die Gefahr einer Einschüchterung. Die Definitionsgegner dagegen, die nur in der Verneinung der Opportunität des Dogmas unter sich einig waren, deren Rechtgläubigkeit planmäßig verdächtigt wurde, die infolge der Unklarheit und Schwäche ihrer Positionen zu keiner großen Aktion sich aufraffen konnten, wurden durch diese Einwirkungen von außen in der Tat sehr stark beeinflußt. Die ultramantane Presse war damals längst eine Großmacht und gegen den von ihr ausgeübten Terrorismus hatten sich schon 20 Jahre zuvor die französischen Bischöfe vergeblich zu wehren versucht.

Eine interessante und viel diskutierte Episode in der Geschichte des Konzils bilden die Kämpfe zwischen der Kurie und den unierten orientalischen Kirchen, die durch die handelnden Personen in eigentümlicher Weise mit den Streitigkeiten um die Unfehlbarkeit sich verquickten. Da die hier in Frage kommenden Vorgänge als Beweis dafür verwertet worden sind, daß Pius IX. selbst vor der Anwendung von Gewaltmaßregeln nicht zurückschreckte, um die Definitionsgegner einzuschüchtern, hat Granderath ihnen eine längere Erörterung gewidmet (III, 325 bis 360), durch die der Papst entlastet werden soll. Die Beachtung dieses Kapitels empfehlen wir dringend, da schon die Art, wie damals gegen die widerspenstigen Orientalen vorgegangen wurde, einen wertvollen Einblick in die römische Unionspolitik gewährt, auch in die Mittel, die sie zur Aufrechterhaltung der Disziplin für zulässig erachtet. Wir greifen nur einen Punkt hier heraus. Für die Konzilsgeschichte ist es von besonderer Bedeutung, ob das Vorgehen des Papstes gegen den chaldäischen Patriarchen Audu mit dessen Auftreten in dem Konzil in Zusammenhang gestanden hat. Granderath bestreitet es, aber in einer wenig befriedigenden Weise. Mit anderen orientalischen Bischöfen hatte Audu am 18. Januar eine Adresse gegen die Unfehlbarkeit unterzeichnet — am 13. Juli gehörte er zu den mit Non placet Stimmenden — und am 25. Januar in der Generalkongregation eine Rede gehalten, um deren willen Pius IX. ihn zitierte und überaus scharf angelassen haben soll. Was zunächst die inkriminierte Rede betrifft, so teilt Granderath sie nicht wörtlich mit, sondern nur „ihren Inhalt nach den Akten", und er verlangt etwas viel, wenn er hinzufügt: „dies wird der beste Beweis sein, daß der Papst nicht ihretwegen den Patriarchen getadelt hat". Denn wenn nach eben diesem Bericht Audu gesagt hat: „Es sei die Bitte an den Papst und das Konzil (!) zu richten, daß den chaldäischen Bischöfen Zeit und Ort bestimmt werde, um aus den Disziplinarvorschriften des Konzils die für sie passenden auszuwählen und so aus diesen und ihren alten Gesetzen ein neues kanonisches Recht zusammen-

zustellen, das sie der Prüfung der Väter (!) unterwerfen müßten, um deren Billigung zu erhalten" (III, 334), so ist die Notiz Friedrichs (Geschichte d. Vat. Konzils III, 508), daß er in seiner Rede im Grunde von Pius IX. an das Konzil appelliert habe, durchaus bestätigt. Es bedarf keines Wortes, daß eine solche Rede zumal bei dem aus anderen Ursachen bereits gespannten Verhältnis zum Papst, und bei dessen eigenartiger Auffassung vom Wesen eines Konzils, Pius IX. wie eine Auflehnung erscheinen konnte. Daß es zwischen beiden Männern zu einer erregten Aussprache gekommen ist, wird nicht nur durch Friedrich, sondern auch durch Ollivier berichtet, die Aussprache selbst darf also als gesichert gelten. Granderath will nun aber nicht zugeben, daß bei dieser Gelegenheit von der Konzilsrede Audus die Rede gewesen ist und weist darauf hin, daß auch andere Differenzpunkte bestanden. Daß dies keine Widerlegung ist, braucht nicht erst ausgeführt zu werden. Denn offenbar lagen gerade in der Komplikation dieser aus der römischen Unionspolitik hervorgegangenen Schwierigkeiten mit dem Eindruck seiner Rede die Ursachen für die erregten Äußerungen, zu denen sich Pius IX. fortreißen ließ. Auch Granderath scheint von dieser Erregung angesteckt zu sein, denn er spricht von einem „Lügengewebe" des Berichterstatters Döllingers, das dann Friedrich mit Freuden aufgegriffen habe. Als Historiker, dessen Aufgabe es ist, Sicheres, Wahrscheinliches und Mögliches zu unterscheiden, durfte er nur sagen, daß ihm die gegnerische Darstellung unwahrscheinlich sei; aber er schreibt: „Von Andus Rede ist in der Audienz gar kein Wort gefallen" und begründet dies durch den folgenden Satz: „Das „Regensburger Morgenblatt", das in der Regel gut bedient war, schrieb sofort, daß die Audienz Andus gar keine Beziehung zu seiner Rede gehabt habe." Dem „Regensburger Morgenblatt" wollen wir gewiß nicht zu nahe treten und ihm alle Hochachtung entgegenbringen, die unbekannten Größen zusteht, aber es ist doch eine etwas starke Zumutung, wenn der Rekurs auf eine solche Instanz in einer wissenschaftlichen Erörterung den zu führenden

Beweis ersetzen soll. Auch wenn der betreffende Artikel, der übrigens nicht mitgeteilt wird — auch eine Angabe über die Nummer oder den Tag seines Erscheinens fehlt — von Bischof Senestréy herrühren sollte, würde er doch noch nicht ohne weiteres als ein authentisches Zeugnis über den wirklichen Hergang der Audienz anzusehen sein, denn Senestréy war ein ausgesprochener Parteimann.

Ein Anonymus flüchtete sich mit seinen Beschwerden über den Mangel an Freiheit auf dem Konzil in die Öffentlichkeit und schrieb in seinem, im Mai in der „*Times*“ und im „*Journal des Débats*“ veröffentlichten Brief (Granderath II, 283f.): „Bei unserer Ankunft war alles ohne uns gemacht. Alle Maschen des Netzes waren geknüpft, und die Jesuiten ... zweifelten keinen Augenblick, daß wir darin gefangen würden... Wir haben also ein fertiges Reglement, d. h. Handschellen gefunden.... Wir haben eine vollständig fertige Majorität gefunden, ganz kompakt an Zahl mehr als genügend, vollkommen diszipliniert, und die nach Bedürfnis Unterweisungen, Befehle, Drohungen, Gefängnis und Geld erhalten hat. Das System der offiziellen Kandidaturen ist um 100 Kilometer überholt. Eine Kommission ... ist geschaffen worden, bei welcher man sich beschweren kann... Aber man muß zu ihrem Lobe sagen, daß sie nicht funktioniert, weil sie nie antwortet oder nur den Mitgliedern der Majorität antwortet. In der Wahl der anderen Kommissionen waren wir frei, d. h. die fingierte Majorität durfte sie wählen nach festgestellten und lithographierten Listen. Es blieb noch das Wort. Aber unter welchen Bedingungen? Verboten war, ein Wort zu erwidern, zu diskutieren, aufzuklären. Wollte man reden, so mußte man sich einschreiben lassen, und am folgenden Tage oder zwei Tage nachher, wenn alles abgekühlt war, konnte man auftreten, um die Versammlung durch einen Vortrag zu langweilen. Dann war es verboten, das Thema, welches den Schülern gegeben war, zu verlassen (ausgenommen den Herren von der Majorität), und wenn man versuchte, über Freiheit, Dezentralisation, Desitalianisation zu sprechen, er-

lebte man Tumultszenen... Die arme kleine Minorität ist den Beleidigungen und Verleumdungen ausgesetzt und gehetzt von der „*Civiltà*“, dem „*Univers*,“ dem „*Monde*“, der „*Union*“, dem „*Osservatore*“ und der „*Correspondance de Rome*“. Diese Journale sind autorisiert und ermutigt. Sie wiegeln gegen uns den Klerus unserer Diözesen auf, und diesem Klerus wird Beifall gezollt. — Was aber die Unterdrückung unserer Freiheit vollendet, ist dies: sie wird zermalmt durch das ganze Gewicht der Achtung, die wir gegen unser Oberhaupt hegen (es folgt die Schilderung von Kundgebungen des Papstes gegen die Minoritätsbischöfe).“ Es ist eine sehr verbitterte und pessimistische Stimmung, die sich hier Ausdruck schafft, aber es war nicht die eines einzelnen Sonderlings. Sie ist in ihrem Grundton typisch für die Minorität, und die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß der Briefschreiber in der Lage gewesen wäre, für die meisten seiner Behauptungen einen direkten Beweis anzutreten.

V.

„Von einer Seite drohte dem Vatikanischen Konzil während der ganzen Zeit von seiner Berufung bis zu seiner Vertagung eine beständige Gefahr: von seiten der Staatsgewalt. Während die Regierungen sein Hort und Schutz und die Hilfe bei Ausführung seiner Beschlüsse hätten sein sollen, zeigten sich ihre Staatsmänner und Diplomaten durchgehends als gelehrige Schüler und Gönner der ausgesprochenen Feinde des Konzils, die alles in Bewegung setzten, dasselbe zu vereiteln oder wenigstens seines Ansehens zu berauben. Dazu war die Stadt, in der es tagte, umlagert von ihren Todfeinden, welche nur auf den geeigneten Augenblick lauerten, um über sie herzufallen, den Papst zu entthronen und die ehrwürdige Versammlung auseinanderzusprengen“ (II, 675). Wir haben es hier mit einer Idee Granderaths zu tun, die ihn geradezu beherrscht. Tatsachen, durch die eine Gefährdung der Freiheit des Konzils von seiten der Staatsgewalt eingetreten ist oder auch nur beabsichtigt war, vermag er freilich nicht mitzuteilen; er kennt also

offenbar keine. Aber sein Glaube an diese Bedrohung verliert dadurch nichts an Zuversicht, es lebt in ihm gewissermaßen die Stimmung des Konzils fort, das sich auch von allen denkbaren und undenkbaren Seiten her bedroht gefühlt hat. Für den Gang des Konzils war diese Vorstellung von nicht geringer Bedeutung, denn sie mußte dazu dienen, die Synodalen auf das große Heilmittel gegen alle Nöte der Zeit hinzuführen, und da die infallibilistischen Kreise auf Entscheidungen hindrängten, die in die Interessensphäre der weltlichen Staaten hinübergriffen, so war die Befürchtung irgendwelcher Gegenwirkungen psychologisch auch wohl begreiflich. Ein Menschenalter später wäre freilich eine ruhigere Betrachtungsweise am Platz gewesen, und die Anerkennung der Tatsache, daß nicht eine einzige Regierung den Versuch unternommen hat, den Zusammentritt und die Verhandlungen des Konzils zu stören, auch nicht die italienische nach der Okkupation Roms, durfte wohl von dem Geschichtschreiber des Konzils erwartet werden. Auch der von Granderath vermißte Schutz ist dem Konzil tatsächlich dadurch gewährt worden, daß alle katholischen Bischöfe, abgesehen von denen Rußlands, mit Zustimmung ihrer Regierungen ungehindert an ihm teilnehmen durften und dadurch, daß Frankreich seine schirmende Hand über dem Kirchenstaat ausgebreitet hielt, bis die bekannten Ereignisse zur Abberufung des französischen Militärs führten. Denn niemand wird behaupten wollen, daß gegen den Willen der weltlichen Mächte und speziell Frankreichs die Kirchenversammlung in ihrer tatsächlichen Dauer und Ausdehnung hätte tagen können. Ihr Gewährenlassen war nach Lage der Dinge ein Schutz; das wäre billigerweise zuzugestehen gewesen.

In den das Konzil vorbereitenden Verhandlungen der Zentralkommission in Rom ist auch die Frage erwogen worden, ob die Fürsten einzuladen seien. Der Beschluß ging dahin, von einer direkten Einladung Abstand zu nehmen, dagegen in der Berufungsbulle die auf sie sich beziehenden Worte so zu wählen, daß ihnen die Teilnahme ermöglicht wäre, wenn sie den Wunsch

äußerten. Antonelli hatte den Auftrag, dies den Höfen mitzuteilen (I, 131 f.). Es ist aber wohl kaum zu bezweifeln, daß die dauernde Anwesenheit von Gesandten auf dem Konzil von der Kurie, trotz gegenteiliger Versicherungen des Kardinalstaatssekretärs, nicht gewünscht werden konnte. Denn offizielle Vertreter der auswärtigen Mächte wären verpflichtet gewesen, wenn das Grenzgebiet von Staat und Kirche in den Kreis der Verhandlungen einbezogen wurde, dazu Stellung zu nehmen. Daß sich aber die Arbeit des Konzils auf solche Materien erstrecken würde, war der Kurie, die die Beratungsgegenstände bestimmte, wohl bekannt. Auch wäre bei der Zulassung weltlicher Gesandten für die Verhandlungen der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht aufrechtzuerhalten gewesen. Als die französische Regierung im September 1869 sich entschied, keinen Vertreter zum Konzil zu schicken, war man in Rom darüber sehr befriedigt (I, 377). Späteren Wünschen um Zulassung eines französischen Gesandten gegenüber hat sich denn auch Antonelli glatt ablehnend verhalten (II, 701).

Die römisch-katholische Kirche war aber eine für das öffentliche Leben viel zu bedeutsame Korporation, als daß die Einberufung eines ökumenischen Konzils nach einer Pause von dreihundert Jahren von den Staatsregierungen hätte ignoriert werden dürfen. Sie mußten sich um so mehr zur Wachsamkeit verpflichtet fühlen, als wenige Jahre zuvor der Syllabus den erneuten Beweis erbracht hatte, daß die wichtigsten Umgestaltungen und Fortschritte des modernen Staatslebens in dem Papsttum einen grundsätzlichen Gegner besaßen und ein aggressiver Geist von Rom aus genährt und gepflegt wurde. Bei dieser Sachlage war von vornherein mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die bevorstehende Kirchenversammlung nicht nur mit Angelegenheiten beschäftigt werden würde, die als rein interne gelten konnten, sondern daß auch die an der Kurie herrschende Neigung sich betätigen würde, ihre Auffassung von dem Verhältnis der Kirche zum Staat zum Gegenstand von Beschlüssen zu machen. Aus der politischen Entwicklung wie aus der konfessio-

nellen Zusammensetzung der einzelnen Völker ergab sich ferner, daß das Interesse für diese Eventualitäten in den verschiedenen Ländern nicht gleichmäßig war, sondern starke Abstufungen aufwies; bei einzelnen fehlte es fast vollständig. Das größte Verständnis für die Tragweite etwaiger, das politische Gebiet berührender dogmatischer Festsetzungen zeigte sich in Frankreich, Österreich, Preußen, Bayern und Großbritannien. Da jede dieser Regierungen ihr Verhalten zu dem Konzil nach ausschließlich politischen Gesichtspunkten zu bestimmen hatte, hat darauf die gesamte innere und äußere Politik des betreffenden Landes einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wohl am klarsten sind diese Einwirkungen in der französischen Kirchenpolitik erkennbar, die unter dem Druck der als notwendig erachteten Rücksichtnahme auf den ultramontanisierten Klerus und im Blick auf den bevorstehenden Krieg sich zu einer Zurückhaltung entschloß, die mit den Traditionen des Gallikanismus in offenbarem Widerspruch stand. Über diese ganze politische Seite der Geschichte des Vatikanischen Konzils handelt Granderath in verschiedenen Kapiteln, ganz überwiegend übrigens unter Benutzung gedruckten Materials. Wir erhalten auch manche dankenswerte Mitteilungen aus Nuntiaturberichten, trotzdem aber dürften über manche Vorgänge auf dem Konzil selbst wie über die außerhalb Roms sich abspielende Konzilsgeschichte in den Berichten der in Rom stationierten Gesandten doch wohl noch weitere Aufklärungen enthalten sein, als die bisher veröffentlichten und in der *Collectio Lacensis* zugänglichen Aktenstücke sie uns vermitteln. Auch hatten einzelne Regierungen neben ihren offiziellen Gesandten noch Vertrauensmänner in Rom, die sie über die dortigen Vorgänge unterrichteten. So hatte Preußen den Staatsrat Gelzer entsandt, der von Granderath, wenn ich nicht irre, überhaupt nicht erwähnt wird.

Eine größere Aktion in Sachen des Konzils ist von dem bayerischen Ministerpräsidenten Fürst Chlodwig zu Hohenlohe durch seine berühmte Zirkulardepesche an die diplomatischen Vertreter Bayerns vom 9. April 1869

versucht worden; seinen „Denkwürdigkeiten" verdanken wir die Nachricht, daß sie aus Döllingers Feder stammte. Hohenlohe schlug die Veranstaltung von Konferenzen vor, um über die von seiten der weltlichen Staaten gegenüber dem Konzil zu beobachtende Haltung gemeinsam zu beraten. Das direkte Ergebnis der Umfrage war ein Mißerfolg Hohenlohes; aber er darf vielleicht für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Aufmerksamkeit der Regierungen angeregt zu haben. Wenn unter den europäischen Mächten Geneigtheit bestanden hätte, auf das Konzil einen Druck auszuüben, bot sich ihnen die beste Gelegenheit, als, zum Schrecken der Kurie, am 10. Februar 1870 in der „Süddeutschen Presse" das geheim gehaltene Schema *de ecclesia Christi* veröffentlicht wurde, das drei Wochen zuvor unter die Konzilsväter verteilt worden war. Denn, da diese Vorlage die Lehren und Grundsätze des Syllabus enthielt, wären die Regierungen gegen den Vorwurf eines Übergriffs in innerkirchliche Angelegenheiten gesichert gewesen, wenn sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Dogmatisierung solcher den Frieden der Völker gefährdender Vorstellungen entgegengewirkt hätten. Der französische Minister des Auswärtigen, Daru, betrat in der Tat diesen Weg, aber Ollivier durchkreuzte seine Bestrebungen, und der Sturz Darus besiegelte den Verzicht Frankreichs, die in seiner Hand liegende Macht zu einer Einschränkung des konziliaren Ultramontanismus zu benutzen. Daß Napoleon unter dem Einfluß seiner auswärtigen Politik die Linie diplomatischer Vorstellungen nicht überschreiten würde, erwies sich als eine zutreffende Berechnung der wohlunterrichteten Kurie. Sie konnte daher wagen, eben der Macht, die in der Lage war, der Vatikanischen Kirchenversammlung ein jähes Ende zu bereiten, mit großem Selbstbewußtsein entgegenzutreten. — Österreich erfuhr eine noch schroffere Behandlung, als Graf Beust dem Kardinalstaatssekretär hatte erklären lassen, daß die Veröffentlichung von Beschlüssen, die die Achtung vor dem Gesetz verletzten, in Österreich untersagt und im Übertretungsfall gerichtlich bestraft werden würde, und er

Darus Vorgehen unterstützte. — Die Meldung des Pariser Nuntius an Antonelli, am 21. März, „daß der preußische Gesandte Baron v. Werther dem Grafen Daru den Vorschlag zu einer Vereinigung aller Regierungen und zur Entwerfung eines gemeinsamen Planes hinsichtlich ihres Benehmens dem Konzil gegenüber gemacht habe", wird von Granderath (II, 711 Anm. 2) mit Recht als Irrtum zurückgewiesen. Bismarck hat, von der obenerwähnten Episode abgesehen, die Politik der Reserve strikt innegehalten und auch durch die entgegenlaufenden Wünsche Arnims sich davon nicht abdrängen lassen. — Die verschiedenen Strömungen innerhalb des englischen Kabinetts sind wesentlich für die innere Konzilsgeschichte von Interesse. Manning wurde von dem Schweigegebot dispensiert, damit er auf seinen Sonnabendspaziergängen mit dem englischen Geschäftsträger Russell diesen inspirieren und dadurch auf den Minister des Auswärtigen, Lord Clarendon, einwirken konnte. Auf diesem Wege wurde der Einfluß Lord Actons, der das Ohr Gladstones besaß, lahmgelegt. Eine Koalition der Mächte zu einem gemeinsamen Verhalten gegenüber dem Konzil hat niemals bestanden, ist von den maßgebenden Stellen nicht einmal geplant worden. —

Daß die Berichterstattung Granderaths unter dem Einfluß von Zwecken steht, die von den Interessen einer nur der Ermittelung der Wahrheit dienenden Geschichtschreibung fernabliegen, bedarf nach den vorgelegten Proben wohl keiner weiteren Begründung. Die Erkenntnis dieses tendenziösen Gesamtcharakters des Werkes entzieht ihm das Vertrauen, das wir sonst einem Forscher entgegenzubringen gewohnt sind, der die Früchte langjähriger Studien der Öffentlichkeit unterbreitet, und wir studieren es mit den peinlichen Empfindungen, von einem unzuverlässigen Führer geleitet zu werden. Wir verschließen uns dabei nicht der Erwägung, daß das unter diesen Umständen gebotene Mißtrauen sich auch auf Punkte richten kann, die eine Anzweiflung nicht verdienen, aber es ergibt sich eben aus der Art seiner Darstellung, daß eine Abgrenzung des Zweifelhaften nicht

im Bereich der Möglichkeit liegt. Der Grundfehler besteht nicht in der Zugehörigkeit des Verfassers zur römisch-katholischen Kirche, sondern darin, daß er Apologet und Historiker zugleich sein wollte, das sei nachdrücklichst betont. Denn wir würden einer überaus ernsten Situation gegenüberstehen, wenn von dem dogmatischen Standort des Autors aus keine andere Geschichtschreibung möglich wäre, als die in dieser Geschichte des Vatikanischen Konzils dargebotene.

Als Theolog schließt Granderath nicht besser ab. Wir dürfen es ihm freilich nicht als Fehler anrechnen, daß aus seinem Buch nicht entnommen werden kann, wie das definierte Infallibilitätsdogma zu verstehen ist, denn das Recht, die Feststellung seiner dogmatischen und kirchenrechtlichen Bedeutung[1]) aus dem Kreis seiner Aufgaben auszuscheiden, kann ihm nicht bestritten werden. Aber gelegentliche Bemerkungen und Urteile über dieses Dogma im Laufe der Darstellung zeigen ihn auf einem theologischen Niveau, das geradezu überrascht. Als Darboy die Schwierigkeit hervorgehoben hatte, einen päpstlichen Ausspruch *ex cathedra* als einen solchen zu kennzeichnen, schreibt Granderath: „Kann der Papst denn nicht bei einem Erlaß sagen, er beabsichtige, die ganze Kirche zu verpflichten? Und wenn dies einmal nicht deutlich genug gesagt ist, nun so entsteht eine jener Schwierigkeiten, die sich auch bei manchen Konzilsaussprüchen finden" (III, 241). Aber wenn er dieses „Können" nicht ausnutzt? Wenn er sogar dauernd darauf verzichtet, eine Entscheidung als kathedratische kenntlich zu machen? Wir besitzen bis auf den heutigen Tag keine offizielle Sammlung von infalliblen Entscheidungen der Päpste und werden wohl nie eine erhalten. Ebensowenig haben Pius IX. und Leo XIII. die Praxis geübt, einzelne Entscheidungen als kathedratische zu charakterisieren, denn gerade in der Nichtkenntlichmachung dieser Qualität liegt die durch dieses Dogma dem heiligen Stuhl überwiesene

[1]) Vgl. meinen Artikel Vatikanisches Konzil: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 20. Bd., Leipzig 1908, S. 468 ff.

Macht. Es gelten infolgedessen nicht einzelne seiner Entscheidungen als infallibel, sondern alle. Die Antwort Granderaths ist also recht oberflächlich. Daß er gar keine theologischen Probleme und Schwierigkeiten kennt, erklärt vielleicht manches seiner wunderlichen Urteile, und in jesuitischem Übereifer schießt er gelegentlich recht weit über das Ziel hinaus. So bringt er es nicht nur fertig, zu erklären, daß die Lehren des dritten Kapitels des Schemas *De ecclesia Christi* „keine ernsten theologischen Schwierigkeiten" boten (III, 355), sondern leistet sich sogar den Satz: „Die Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes gehört keineswegs zu den schwierigen Fragen der Theologie" (III, 7) und: „Diese Frage war in der Tat keineswegs eine besonders schwierige, sondern eine sehr leichte theologische Frage" (II, 235). Auch der Kontext dieser beiden Stellen ist interessant, denn es wird hier der Wunsch weiterer Verhandlungen über die Lehre durch den seltsamen Vorwurf zurückgewiesen, daß die Bischöfe vor Beginn des Konzils sich damit hätten beschäftigen sollen, da „viele Zeichen darauf hinwiesen, daß (diese Kontroverse) die Väter des Konzils beschäftigen werde" (II, 235) und „jeder Bischof wußte, wie notwendig gerade für ihn ein gründliches Studium derselben sei, weil sie vielfach als der Hauptgegenstand der Verhandlungen des bevorstehenden Konzils bezeichnet wurde". — Den dogmatischen Urteilen sind manche historische ebenbürtig. Wir lesen z. B. (II, 254): „Die Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit (!) nahm ihren Anfang zur Zeit des abendländischen Schismas" (am Anfang des 15. Jahrhunderts). Bei der Lektüre solcher Erklärungen[1]), die jede Kommentierung überflüssig

[1]) Nachdem die Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit erfolgt ist, gilt damit zugleich als festgestellt, daß sie immer zu dem *depositum fidei* der Kirche gehört hat. Den historischen Nachweis für dieses dogmatische Urteil zu liefern, ist Aufgabe der Theologen. Die Glaubenskommission hat in einem Bericht an das Konzil sich darüber ganz klar ausgesprochen: „Nachdem einmal die Unfehlbarkeit des Papstes aus ganz und gar einwandfreien Quellen als eine göttlich geoffenbarte Wahrheit erwiesen ist, kann sie unmöglich irgend jemals

machen, erinnert man sich, daß der Verfasser dieses Werk „für weitere Kreise bestimmt" sein läßt (II, 411). Dieses Geständnis wirkt freilich sehr überraschend, denn in Gesamthaltung wie Einzelausführung wendet es sich tatsächlich an gelehrte Kreise, aber es kommt darin doch ein richtiges Empfinden zum Ausdruck. Denn nur in „weiteren Kreisen" kann Granderath hoffen, das Publikum zu finden, das an solchen Vergewaltigungen der Geschichte keinen Anstoß nimmt und ohne zu lächeln sich erzählen läßt, daß „Rom im 16. Jahrhundert lieber den Abfall von ganz England zuließ, als daß es eine rechtmäßige Ehe geschieden hätte". —

Die „Geschichte des Vatikanischen Konzils", mit der wir uns vorzugsweise in dieser kritischen Übersicht über die dieser Kirchenversammlung geltenden Literatur beschäftigt haben, provoziert durch die Art, wie Granderath sich allen früheren Arbeiten gegenüberstellt und durch das ihm gewährte Privileg, die gesamten archivalischen Schätze der Kurie für sein Unternehmen fruchtbar zu machen, große Ansprüche. Es eröffnete sich ihm die Möglichkeit, unter den denkbar günstigsten Arbeitsbedingungen ein Werk von fundamentaler Bedeutung zu schaffen. Wir haben es nicht erhalten. Es fehlt dieser Geschichte jeder große Zug; sie ist breit, aber nicht groß angelegt, der Verfasser ist mehr Referent, als Geschichtschreiber, und versagt gerade in den Fällen, wo Unbefangenheit und Gerechtigkeit des Urteils am notwendigsten waren. Auch in der Beschränkung seiner

---

auf Grund geschichtlicher Tatsachen als falsch befunden werden. Wenn also derartige Tatsachen beigebracht werden, so ist es sicher, daß dieselben, insoweit sie jener Wahrheit entgegenstehen, unrichtig sind" (III, 133). Eine der Konsequenzen, die sich daraus für die Geschichtsforschung und Geschichtsbetrachtung ergeben, ist die, daß der Stand der theologischen Studien in einem Lande danach bewertet wird, welche Stellung seine theologische Wissenschaft zu der Unfehlbarkeitslehre einnimmt. Man muß sich die Anwendung dieses Maßstabes gegenwärtig halten, um die wundersamen Urteile über den Tiefstand der katholischen Theologie in Deutschland zur Zeit des Konzils (I, 155, vgl. III, 261. 654) richtig einzuschätzen.

Aufgabe auf die Darstellung des äußeren Verlaufs der Kirchenversammlung hätte er aber der historischen Forschung große Dienste leisten können, wenn er das Neue, das er bringt, als solches überall kenntlich gemacht hätte und wenn es ihm möglich gewesen wäre, auf seine Nebenzwecke zu verzichten. Gerade durch Granderaths Werk gelangen die beiden wichtigsten historischen Schriften der Antiinfallibilisten, die Friedrichsche Geschichte und die „Römischen Briefe", zu neuem Ansehen; denn der Nachweis wird nicht erbracht, daß sie aufhören müssen, als historische Quellen zu gelten. Die „objektive" Geschichte des Konzils soll also noch geschrieben werden.

Miszelle.

Zur Geschichte Belgiens im Mittelalter.

Von

F. Keutgen.

Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. Übersetzung des französischen Manuskripts von Fritz Arnheim. Bd. 1 bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts; Bd. 2 bis zum Tode Karls des Kühnen (1477) (mit einer Karte); Bd. 3 bis zur Ankunft des Herzogs von Alba (1576). (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von K. Lamprecht. 1. Abteilung. Geschichte der europäischen Staaten. 30. Werk.) Gotha, F. A. Perthes. 1899, 1902, 1907. XXIV u. 496; XXVIII u. 594; XXI u. 606 S.

Le soulèvement de la Flandre Maritime de 1323—1328. Documents inédits, publiés avec une introduction par Henri Pirenne. Bruxelles, Kiessling. 1900. LXX u. 243 S.

Das Erscheinen des dritten Bandes von Pirennes Geschichte Belgiens mahnt mich, endlich zur Besprechung des Ganzen zu schreiten. Meine Schuld an der Verzögerung ist indessen nicht ganz so groß, wie sie scheint, da mir Band 1 erst zusammen mit Band 2 zugegangen ist. Da schrak ich etwas davor zurück, sogleich zwei Bände eines französischen Buches in Übersetzung lesen zu sollen. Möge diese grundsätzliche Frage zuerst besprochen sein. Wenn sich einmal kein deutscher Gelehrter fand, oder wenn es an sich wünschenswert schien, die Geschichte Belgiens für das Heeren und Ukert'sche Unternehmen einem Belgier zu übertragen, wäre es

da nicht richtiger gewesen, das Werk auch in französischer Sprache der Sammlung einzuverleiben? Gibt es wohl jemand, der des Französischen nicht mächtig wäre und der gleichwohl eine so ausführliche Geschichte von Belgien lesen würde, die mit ihrem dritten Bande erst bis zum Jahre 1576 reicht?[1]) Ein französischer Forscher stellt nun einmal anders dar als ein deutscher, und aus einem übersetzten französischen Buche wird niemals ein deutsches werden, mag die Übersetzung noch so wohlgelungen sein, — was bei der vorliegenden, abgesehen von einigen stilistischen Absonderlichkeiten, zutrifft.[2]) In wissenschaftlichen Werken befremdet uns eine Eleganz, von der wir fürchten, daß sie kaum anders als durch Abschleifung der harten Ecken der Tatsachen erkauft werden kann. So steht es mit den beliebten Antithesen, sowie mit der Neigung zu verallgemeinern und Verbindungslinien zu ziehen, deren Berechtigung uns nicht sicher genug ist. Dieselbe Weichheit zeigt sich oft in einem Mangel an Entscheidungsmut gegenüber grundsätzlichen Fragen. Ferner: wo wir einen Gedankenkomplex in einen einzigen, vielleicht ungefügen Satz bannen, erreicht der Franzose Flüssigkeit, Grazie und scheinbare Knappheit des Ausdrucks durch den Kunstgriff, daß er, was uns ein Ganzes ist, in seine Teile auseinanderlegt, den Körper nicht perspektivisch darstellt, sondern die Flächen, die ihn begrenzen, nebeneinander. Uns scheint auch dies Verfahren nicht gut. Indes wir nehmen es wie das übrige gerne hin, da es bei einem französischen Werke im eigentlichsten Sinne zum Stil gehört, und wir jede Eigenart schätzen. Doch in der Übersetzung stört es; ja es kommt manchmal etwas fast wie Weitschweifigkeit dabei heraus, wo uns ein Mehr an Tatsachen lieber gewesen wäre.

---

[1]) Vgl. auch K. Vollers über die deutsche Übersetzung von Cromers *Modern Egypt. L. Z. B.* 1908, Nr. 19, Sp. 617.

[2]) Am meisten stört das fortwährende „allzu", anstatt „zu"; ferner mehrfach das „einverleiben mit", wo der einfache Dativ richtig ist; „Revindikationen" (I, S. 214. 215) soll wohl heißen „Ansprüche"; „Enguerrand" (I, S. 53) ist nur französische Umbildung von Ingelram; statt „Viscount" muß es heißen „Sheriff" von Lancaster (II, S. 150), denn viscount ist nur ein moderner Titel.

Trotz alledem würde ich das Buch sofort gelesen haben, wenn ich hätte ahnen können, wie außerordentlich interessant es ist. Dem Verfasser gegenüber aber darf mich wegen der Versäumnis der Umstand trösten, daß sein Werk bereits an vielen Stellen so günstig rezensiert worden ist, daß mein Urteil wenig mehr ins Gewicht fallen kann.

Es hat einen eigenen Reiz, und zugleich sein besonderes historiographisches Verdienst, auch einmal die Geschichte eines kleineren Landes im Zusammenhange ausführlich zu erzählen und in den Mittelpunkt der weltgeschichtlichen Betrachtung zu rücken, zumal eines Landes, das, wie Belgien inmitten großer Reiche gelegen, durch ihre freundlichen oder feindlichen Beziehungen untereinander fortwährend in Mitleidenschaft gezogen wird, auf sie zurückwirkt, und dabei seine entschiedene Eigenart und Kontinuität der Entwicklung wahrt. Wie vieles gewinnt dadurch eine neue Beleuchtung! Wie sehr muß man nicht bedauern, daß Freemans große Geschichte Siziliens nicht weiter hat fortgeführt werden können! Bei Belgien kommt noch hinzu — was freilich auch die Schwierigkeit erhöht —, daß es aus einer ganzen Reihe, die längste Zeit getrennter Landschaften von großer Eigenart erst später zusammengewachsen ist; daß das vielleicht wichtigste seiner Territorien der Krone Frankreich unterstand, während die übrigen zum Deutschen Reiche gehörten; daß endlich, doch ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit, auch die Bevölkerung teils deutscher, teils romanischer Nationalität war.

Band 1 und 2 führen die Darstellung bis zur Vereinigung der Niederlande unter dem Szepter des Hauses Burgund. Sie greift anderseits zurück bis auf die frühesten Zeiten. Der Hauptinhalt ist die Schilderung der großen Mannigfaltigkeit, der Eigentümlichkeiten der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden dieser doch wieder eng verwandten Gruppe von Territorien. Die politischen Gründe, die zu diesen Sonderbildungen im ganzen und im einzelnen Anlaß gegeben, sowie die wirtschaftlichen Ursachen, die im Laufe der Zeiten weiter dabei mitgewirkt haben, werden eingehend dargelegt: alles in einer durchaus einleuchtenden, klaren und übersichtlichen Weise. Eins habe ich aber dennoch vermißt, etwas, dessen Mangel dem Verfasser vielleicht

gerade als Inländer, dem diese Verhältnisse völlig vertraut sind, nicht zum Bewußtsein gekommen ist, das er aber um so besser zu leisten imstande gewesen wäre: nämlich eine zusammenhängende Würdigung der geographischen Vorbedingungen. Ich denke dabei an etwas in der Art, wie es Vidal de la Blache für Lavisse *Histoire de France* geliefert hat. Hier wird ja auch Belgien geschildert; aber von den Lesern einer deutsch geschriebenen Geschichte Belgiens kann man nicht verlangen, daß sie zur notwendigen Ergänzung, noch nach einem besonderen Werke über die Geographie Frankreichs sich umsehen sollen. Vielleicht liegt die Schuld nicht beim Verfasser; allein bei einem Unternehmen, das jetzt der Leitung eines Lamprecht untersteht, wäre die grundsätzliche Berücksichtigung gerade dieser Forderung wohl zu erwarten gewesen. Freilich ist es bei kaum einem andern Lande so nötig wie bei Belgien wegen der scharf ausgeprägten Eigentümlichkeit jeder dieser politisch so lange selbständigen Gebiete. Auch Kärtchen in Holzschnitt könnten, wie bei Vidal, in Zukunft wohl beigegeben werden. Daß Pirenne uns eine große Übersichtskarte der Niederlande schenkt, ist freilich eine sehr willkommene Neuerung (um so mehr als es im Spruner-Menke hier an jeder entfernt genügenden Karte fehlt): allein diese dient nur der politischen Geschichte.

Von allgemein geschichtlichem Interesse ist zunächst die Klarstellung der historischen Gründe für den Lauf der französisch-lothringischen, später französisch-deutschen Grenze, nach dem Vertrag von Verdun, womit die weitverbreitete Ansicht widerlegt wird, als hätten bei ihrer Ziehung Willkür und Zufall obgewaltet; insbesondere ist die Erklärung lehrreich, wie es gekommen ist, daß Gebiete mit deutscher Bevölkerung Frankreich, weiter nach Westen sich erstreckende mit romanischer Bevölkerung Deutschland blieben. Ferner die ganz besondere Bedeutung der Bischöfe als Vertreter des Königtums in den lothringischen Grenzgebieten von erzwungener Zugehörigkeit zum Reich. Damit mag es zusammenhängen, daß auch während des Investiturstreites wir gerade in diesen Gegenden unter ihnen ausgezeichnet treue Anhänger Heinrichs IV. antreffen, während umgekehrt der einheimische Adel die Männer der Reform begünstigte. Mit der Verfügung über die Bistümer

nahm denn auch der Einfluß des Reichs hier sein Ende. Es sind auf dem Boden Belgiens früher als anderswo im deutschen Reiche Landesfürstentümer entstanden, bei deren Inhabern das Unabhängigkeitsgefühl in hohem Grade ausgebildet war.

Sehr bemerkenswert sind Pirennes Darlegungen über den Ursprung der Landesherrlichkeit (Bd. I, S. 120 ff.). Ausgangspunkt ist ihm der Großgrundbesitz des künftigen Landesherrn, der während der anarchischen Zeiten der letzten Karolinger und der Normanneneinfälle auf Kosten der Kleinen, vor allem aber der Kirche gewaltig anwuchs. Wenn die — gleichwohl, wie wir sahen, willkommen geheißene — Klosterreform den Säkularisationen Einhalt gebot, so entschädigte dafür die mit Nachdruck gehandhabte Vogtei. Nicht minder nahm der Grundbesitz der Grafen und der Herzöge, kraft Ausübung ihres Anrechtes auf die Ödländereien, mit der fortschreitenden Urbarmachung des Landes zu (I, S. 122. 330 f.). Daß damit die materielle, die wirtschaftliche Grundlage der Landesherrlichkeit gekennzeichnet ist, wird niemand leugnen; fraglich bleibt es aber bei der ideellen, der rechtlichen Begründung. Die Rückführung auf das Grafenamt scheint der Verfasser nicht anzuerkennen; dieser Faden wird vielmehr ausdrücklich für abgerissen erklärt, da die werdenden Landesherren ihr Verhältnis zum deutschen oder französischen König nur noch als (sehr loses) vassallitisches empfanden, die alten Grafschaften aber als Privateigentum behandelt, wohl geradezu verkauft wurden und großenteils verschwanden (alles schließlich doch kein Grund!). Dagegen sei der Übergang von einem bloßen „*potens*“ zum „*princeps*“, vom Inhaber der bloß faktischen zu dem „Organ“ der gesetzmäßigen Gewalt in Flandern und in Niederlothringen bewirkt durch die Stellung als Beschützer des Gottesfriedens (S. 124)! Es ist das dahin zu verstehen, daß das Volk den Mächtigen, der den Frieden schützt, bereit war, nicht mehr bloß als Gewalthaber, sondern als Fürsten, als Hort des Rechts anzuerkennen, — also praktische Ausübung der Volkssouveränität im Bund mit der (französischen) Kirche hier in diesen Gegenden, wo die königliche Gewalt so gut wie ausgeschaltet war. Vertreter des deutschen Königs, wie Bischof Gerhard von Cambrai, wollten deshalb vom Gottesfrieden nichts wissen, da es dem

Herrscher allein zukomme die Erhaltung des Friedens zu überwachen (S. 68). In Flandern ist Anfang des 12. Jahrhunderts der Gottesfriede zum „Grafenfrieden" geworden (S. 126), und auch die Erhebung einer Grafensteuer schon 1038 (S. 127[2]) scheint Pirenne in nicht näher erklärter Weise auf diese Bewegung zurückzuführen. Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, warum dies und was der Verfasser sonst über die Handhabung der landesherrlichen Gewalt mitteilt, nicht rechtlich auf Erbschaft des alten Grafenamtes zurückzuführen sein soll, mag auch die Gottesfriedensbewegung dessen Ausübung mächtigen Rückhalt und in dem Volkswillen einen (juristisch doch sehr fragwürdigen) doppelten Boden gewährt haben. (Vgl. aber auch noch S. 131 Z. 1 bis 3, sowie S. 135 ff. und S. 140.) Die ungeteilte Erbfolge in Flandern und den lothringischen Territorien scheint Pirenne nicht mit Ficker (Reichsfürstenstand § 189; vgl. Pirenne I, S. 127[4]) auf französischen Brauch zurückführen zu wollen, sondern irgendwie auf das Souverän-werden (S. 127 f.).

Allen Nachbargebieten noch voran war Flandern ferner in der Ausbildung der landesherrlichen Verwaltung und zwar schon seit dem 10. Jahrhundert (S. 128 ff.), wenn auch erst 1089 durch Robert den Friesen abgeschlossen: Pirenne leitet sie sogar von dem *Capitulare de Villis* her, insofern Ausgangspunkt die gräfliche Domänenverwaltung gebildet habe. Mittelpunkt jedes Bezirkes war die Burg, in der als Rechnungsbeamter der Notar oder „*ratiocinator*" haust, der „*brevia redituum*" nach Brügge an den Kanzler abgibt; seit dem 13. Jahrhundert geht aus diesen Beamten die „*Chambre des Renenghes*" hervor. Die militärischen und gerichtlichen Befugnisse versehen die Kastellane oder Vicecomites. Im 11. Jahrhundert aber schon wird ganz Flandern verwaltungsgemäß in „*ministeria*" oder „*officia*", militärisch und gerichtlich in Kastellanien geteilt, über deren privaten oder öffentlichen Ursprung Pirenne sich nicht zu entscheiden wagt (S. 130 f.). Im Anschluß an die Burgen aber entstehen überall die Städte und auf finanzieller Abhängigkeit der Grafen von ihnen baut sich die politische Macht der großen Städte auf, die maßgebend wird schon bei dem Dynastiewechsel nach der Ermordung Karls des Guten 1127 (S. 216 ff.). Bezeichnend für das industrielle und

kommerzielle Flandern ist nun das Handinhandgehen der Grafen aus dem Hause Elsaß mit den Bürgerschaften. Als sich dann die Zünfte gegen die Patrizier erhoben, fanden sie ihrerseits einen bereitwilligen Bundesgenossen an Guido von Dampierre, der den Hochmut der Geldleute längst drückend empfunden hatte (S. 423 ff.). Den Kampf der Häuser Avesne und Dampierre stellt Pirenne dar als ein Ringen Deutschlands und Frankreichs um die Vormacht in den Niederlanden (S. 280 ff.). Die Rolle Flanderns und der verschiedenen Schichten seiner Bevölkerung in den englisch-französischen Kriegen ist bekannt. Das Übergewicht der drei großen Städte, die übrigens untereinander keineswegs eins waren, die wachsende Ausdehnung ihrer Herrschaft über das platte Land vermittelst ihrer Pfalbürger, führte endlich zum Bruch auch der Zünfte mit dem Grafen (Bd. II, S. 86 ff.). In diese Streitigkeiten spielt hinein die Erhebung Seeflanderns (seit 1323; Bd. II, S. 99 ff.), der freien, vielfach wohlhabenden Bauern hauptsächlich auf den dem Meere abgewonnenen *„polders“* gegen die adligen *„keurheeren“*. Zu vergleichen wäre dieser Aufstand mit den Schweizer Freiheitskämpfen, an die Pirenne merkwürdigerweise nicht erinnert, während er den Unterschied gegenüber der Jacquerie und den Unruhen unter Wat Tyler als denen eines ländlichen Proletariats hervorhebt. Ein furchtbar blutiger und erbitterter Bürgerkrieg zog sich sechs Jahre lang hin, der mit der Niederlage der *„Kerels“* und der mit ihnen verbündeten Städte endete, aus dem indes auch der Adel so geschwächt hervorging, daß er dennoch den Versuch aufgeben mußte, das Land seinem Machtgebot zu unterwerfen (S. 113). Die Einmischung Frankreichs dagegen hat zum guten Teil die feindliche Haltung der niederen Schichten während des Hundertjährigen Krieges bestimmt. Diesen Dingen hat Pirenne eine eigene Untersuchung gewidmet, die ihr besonderes Interesse durch die statistischen Beilagen erhält (das zweite oben genannte Werk): lange Namenlisten der in der Schlacht bei Cassel gefallenen Bauern aus den einzelnen Parochien mit ihrem Grundbesitz (S. 1—148) sowie derer, die aus der Schlacht entkommen sind (S. 149—162). Es sind Inventare, von Flamländern im Auftrage des französischen Königs zu Konfiskationszwecken aufgenommen: ein höchst wertvolles aber traurig stimmendes

Material. Angeschlossen hat der Herausgeber achtzehn weitere Urkunden und Akten, die die Ordnung der Dinge nach dem Aufstand beleuchten. (Willkommen wäre ein erneuter Abdruck des *„Kerelsliedes"* gewesen.)

Der Ausbau der niederlothringischen weltlichen Territorien ist nach den von Flandern vorgezeichneten Grundzügen erfolgt, wenn auch mit Abweichungen, wie sie die historischen und geographisch-wirtschaftlichen Umstände bedingten. Überall spielen die neben den landesherrlichen Burgen aufkommenden Städte eine Rolle, wenn auch nirgends die gleiche wie in jener Grafschaft. Die geringste in Luxemburg, das wegen seiner natürlichen Armut überhaupt in der Entwicklung am meisten zurückbleibt und wo der zahlreiche Ritteradel den Ton angibt. Auch Hennegau bleibt lange Agrikulturland. Für das wichtigste dieser Länder dagegen, Brabant, wird von Bedeutung, daß ihm, im Gegensatz zu Flandern, die heimische Dynastie in gerader männlicher Linie bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten blieb (I, S. 263 ff. 358 ff.; II, S. 178—186). Die Stände, Geistlichkeit, Adel und Städte, hielten einander das Gleichgewicht und suchten Anschluß beim Landesherrn, dem auch die Schwäche seines deutschen Lehnsherrn zustatten kam, der nicht, wie der französische König in Flandern, in der Lage war, sich in die inneren Verhältnisse einzumischen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts freilich zwangen auch hier finanzielle Bedürfnisse den Herzögen eine Reihe von politischen Zugeständnissen zugunsten der Stände ab: voran der Städte, neben ihnen des Adels, während die Abteien sich an wirtschaftlichen Erleichterungen genügen ließen (II, S. 178—186). Als dann mit Wenzel von Luxemburg auch in Brüssel eine neue Dynastie einzog, fand diese Entwicklung in der *„blijde incomste"* (*„joyeuse entrée"*) von 1356 ihren Abschluß. Durch das Zusammenhalten der oberen Stände war es ferner stets gelungen, Erhebungen der Handwerker niederzuschlagen: zuerst 1248 (I, 418), dann die ansteckungsweise durch die Brügger Mette veranlaßte, der ja neben der franzosenfeindlichen auch eine Richtung der „Kleinen" gegen die „Großen" innewohnte. Wenn das Patriziat der Brabanter Städte länger seinen Einfluß behielt als das der flandrischen (bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts), so be-

ruhte das auch darauf, daß es verstanden zu haben scheint, seine Lakengilden aufstrebenden Elementen offen zu halten (II, S. 56—63).

Ganz anders gestaltete sich der Verlauf in den geistlichen Fürstentümern, insbesondere in Lüttich. Die Bischöfe, Männer von auswärts und in der ersten Zeit außerdem Vertreter des Kaisers, hatten keinen Halt im Lande: eher schon die Domkapitel, die sich gewissermaßen mit jenen in die Rolle des Landesherrn teilten, anderseits aber doch nicht in der Lage waren, die Regierung fest zu handhaben (I, 360 ff.). Hinzu kommt, daß, wie Pirenne meint (I, S 207; vgl. auch meine „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 154, und Pirenne, *Revue Historique* LXII, 305) der freiheitlichen Bewegung der Bürgerschaften gegenüber die Haltung der geistlichen Herren von vornherein eine andere als die der weltlichen, eine doktrinärfeindliche war. So bietet die Geschichte Lüttichs (vgl. auch Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis 1227) das Schauspiel einer fast ununterbrochenen Folge von Empörungen und Umwälzungen (I, S. 207 ff. 264 ff. 314 ff. 360 ff.; II, S. 35 ff. 166 ff. 310 ff.), die ihr Ende jeweils durch „Vergleiche" und „Friedensverträge" fanden. Industrie besaß die Stadt Lüttich bis zum 15. Jahrhundert nicht (S. 36). Die „Geschlechter" — Tuchhändler und Geldwechsler — wurden durch enge Beziehungen zum Landadel seit Ende des 13. Jahrhunderts dem Stadtleben entfremdet[1]), und die Folge war hier nach der Brügger Mette der Sieg der mit dem Klerus, ihrem Brotgeber, verbündeten Zünfte (II, S. 39 ff.). Und trotz eines blutigen Sieges, den Bischof Adolf von der Marck mit seinen deutschen Verwandten, der Lütticher und Brabanter Adel und nun auch das Domkapitel nur einen Monat nach der Schlacht bei Cassel über die Städte erfochten, ist es bis zur Einmischung Karls des Kühnen dabei geblieben.

[1]) Pirenne läßt die Wandlungen im Patriziat zunächst Beginn des 14. Jahrhunderts eintreten, einen Teil der Folgen davon jedoch bereits Ende des 13. (II, S. 39 f.). Es ist das natürlich nur eine kleine Unachtsamkeit im Ausdruck; denn es handelt sich um eine Entwicklung, bei der Ursache und Folgeerscheinungen chronologisch vielfach ineinander übergreifen.

Es ist hier nur möglich gewesen, einige Hauptzüge der Entwicklung zu wiederholen. Zuletzt wurde aller Selbstherrlichkeit und reichen Mannigfaltigkeit ein Ende bereitet: es kamen das Haus Burgund und das Haus Habsburg, beide Fremdherrschaften (II, S. 474), und „hobelten alle gleich". Indes spricht sich Pirenne nachdrücklich gegen die Anschauung der „meisten Historiker" aus, als hätte die burgundische Verfassungsumwälzung im monarchischen Sinne „einen rohen Sieg der Macht über das Recht" bedeutet (II, S. 400; vgl. S. 412). Auch wird niemand leugnen wollen, daß die Zusammenfassung all dieser eng verwandten Territorien unter eine gemeinsame Oberverwaltung und der Ausgleich der so vielfachen widerstreitenden Interessen der einzelnen Gruppen, der sich dadurch ermöglichte, einen Fortschritt bedeutete. Es kam darauf an, ob das Volk und seine Vertreter den Wink verstehen und sich zur Verteidigung der gemeinsamen Interessen des Ganzen zusammenschließen würden. Eine Zeitlang konnte es so scheinen. Indes wird es sich empfehlen, von den späteren Wandlungen erst nach Ausgabe des vierten Bandes zu reden, da der dritte mit Albas Ankunft im spannendsten Augenblicke abbricht. Einstweilen wird man geneigt sein, aus dem Verlauf der älteren belgischen Geschichte die Lehre zu ziehen, daß wenn dem belgischen Volke trotz günstigster Umstände und bewundernswerter Leistungen kein erfreulicheres Geschick zuteil geworden ist, die Schuld an einer übermäßigen Neigung zu Gewalttätigkeiten und zur extremen Ausbeutung errungener Vorteile gelegen hat. Ob diese Neigung nur die unvermeidliche Kehrseite eines ungewöhnlichen Maßes gesunder Kraft darstellt, mag andern zu untersuchen überlassen bleiben.

Überhaupt hätte man auf manche Fragen von dem Autor gern eingehendere Antwort vernommen: eine Wirkung der vielfachen Anregung, die seine Darstellung gibt. Einzelheiten würden jedoch jetzt zu weit führen. Dankenswert sind die genealogischen Übersichten am Schluß des zweiten Bandes, wenn auch einfache Stammtafeln vielleicht noch zweckmäßiger gewesen wären. Ein paar Wünsche richten sich an den Verlag oder an die Leitung. Nämlich nach Registern auch der Orte und wichtigsten Sachen; ferner nach Kolumnentiteln, die

den Inhalt der Seiten geben (was hilft es dem Leser, wenn er rechts vierzigmal liest „Veränderungen im politischen und sozialen Leben“ oder dreißigmal „die Politik der Fürsten“). Es ist einfache Pflicht der Buchverfertiger, die Benutzung der Bücher auf jede erdenkliche Weise zu erleichtern. In anderen Werken der Sammlung, wie Hartmanns Geschichte Italiens und Kretschmayrs Geschichte von Venedig, die auch einen erfreulicheren Druck haben, ist das übrigens alles besser. Je wertvoller aber das Buch, desto wichtiger sind auch diese Dinge.

Literaturbericht.

Das Rassenvorurteil. Von Jean Finot. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von E. Müller-Röder. Berlin, Hüpeden & Merzyn. 1906. VIII u. 428 S.

Die Rassenfrage spielt in der wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre keine unerhebliche Rolle. Seit der Schrift des Grafen Gobineau hat man von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Bedeutung der Rasse für die Geschichte und Kultur der Völker festzustellen unternommen. Man geht dabei im allgemeinen von der Annahme aus, daß es bestimmte anthropologische Dauertypen gibt, die ihre charakteristischen Merkmale durch die ganze Generationsfolge festgehalten haben und denen auch ganz bestimmte seelische Eigenschaften zukommen. Die äußeren somatischen Kennzeichen lassen zugleich auf psychologische Wesensverschiedenheiten schließen, die für die Geschichte der Völker von ausschlaggebendem Einfluß gewesen sind und es noch sind. Der Hauptgedanke, der im Grunde immer wieder zum Vorschein kommt, ist dabei, daß es bevorzugte, herrschende, „geniale" Rassen auf der einen, niedrigere, dienende, geistig-minderwerte Rassen auf der anderen Seite gibt und immer gegeben hat. Diese Theorie, die sich durch ihre bestrickende Einfachheit auszeichnet, hat dann mannigfache Anwendungen auf geschichtliche, soziale und kulturelle Probleme gefunden, und sie empfiehlt sich vor allem dem Laien wegen der großen Bequemlichkeit, mit der sie schwierige Probleme scheinbar in plausibelster Weise zu lösen versteht. Der wissenschaftliche Dilettantismus hat sich denn auch ihrer bemächtigt und sowohl in Frankreich wie in Deutschland, weniger bei anderen

Nationen, seine behenden Folgerungen — so z. B. besonders die Eingeborenenfrage in den Kolonien — daraus gezogen. Demgegenüber unternimmt es nun Finot, dessen Werk in einer gut lesbaren und zuverlässigen Übersetzung hier vorliegt, die Grundlagen der Rassentheorie einer kritischen Untersuchung zu unterziehen. Er behandelt demgemäß zuerst die anthropologischen und physiologischen Unterscheidungsmerkmale der Rassen, dann die Bedeutung der Umgebung und die Rassenkreuzung, sowie den angeblich psychologischen Habitus der Rasseneinheit der lateinischen und germanischen Völker und endlich im besonderen die Negerfrage. F. kommt überall zu einem durchaus ablehnenden Votum: weder somatisch noch psychologisch lasse sich eine Ungleichheit des Menschengeschlechtes beweisen. Somatisch nicht, weil gleiche oder ähnliche Merkmale bei ganz verschiedenartigen Rassen sich finden, die durchaus keine innere Verwandtschaft zueinander haben — Dolichokephalen sind neben den Germanen auch die Bantus! — und umgekehrt die heterogensten Individuen bei demselben Volke vorkommen. Psychologisch nicht, weil die Geistigkeit von dem Stande der kulturellen Entwicklung und einer großen Menge direkt aufzeigbarer Ursachen abhängt. Es gibt demnach auch keine Völker, die dazu verurteilt sind, ewig den anderen untergeordnet zu sein — auch die Neger nicht. „Es gibt keine höheren und niederen Rassen — es gibt nur Rassen und Völker, die innerhalb oder außerhalb des kulturellen Einflusses leben“ (S. 405). Und dieses ist im ganzen das Ergebnis: „Die unter dem Einfluß der Umgebung entstandenen Urrassen haben nie aufgehört, sich gelegentlich ihrer namentlich durch die Völkerwanderungen veranlaßten Annäherung miteinander zu mischen. Die folgenden, unter dem Einfluß der Umgebung stattfindenden Kreuzungen, die allenthalben und ohne Unterlaß wirken, haben diese Reihe von Zwischentypen ins Leben gerufen, die die Menschheit miteinander verknüpfen. Die Kreuzung endlich hat den durch die Umgebung geschaffenen Typen ihr nivellierendes Gepräge aufgedrückt“ (S. 210). Demnach scheint für F. „die allgemeine Mischung aller mit allen das oberste Gesetz der historischen Fortentwicklung zu sein“: es ist der strikte Gegenpol der einseitigen Rassentheoretiker.

Was in dem Buche vor allem mangelhaft erscheint, das ist das Fehlen eines bestimmten Rassenbegriffes, den F. zugrunde legen mußte. Es ist allerdings richtig, daß die Anhänger der Rassenlehre durchaus im unklaren über die Tragweite des Begriffes sind, daß das Wort einen vielfach schillernden und schwankenden Sinn angenommen hat, der eine mehrfache — linguistisch-psychologische, anthropologische, biologische und soziologische — Bedeutung angenommen hat. Das entbindet aber doch den Kritiker nicht von der Notwendigkeit, seinerseits mit einem festen Begriffe oder mindestens mit einem eindeutigen Sprachgebrauch zu arbeiten und auf die verschiedenen Anwendungen hinzuweisen. Denn sonst kann es geschehen, wie es tatsächlich bei F. der Fall ist, daß er an verschiedenen Stellen und bei verschiedenen Autoren Verschiedenes darunter versteht. F. macht selbst eine durchaus zutreffende und entscheidende Bemerkung darüber: daß nämlich der ganze Rassebegriff ein logisches Gepräge an sich trägt, daß man gewisse äußere Merkmale unter einem Sammelnamen zusammenfaßt, um dadurch eine bequeme, abkürzende Bezeichnung zu haben: diesem konventionellen Ausdruck vindiziert man dann reale Wesenheit und betrachtet die Varietäten und Abweichungen von dem Begriffsschema als reale Wesensverschiedenheiten wirklich vorhandener Urrassen, während man es eben nur mit einem Einteilungsprinzip zu tun hat. „Im Auge des Laien aber erlangt dieses an sich völlig logische Verfahren den Anschein einer realen selbständigen Materie, während Rasse nur eine abstrakte Vorstellung ist, die über unser Begriffsvermögen hinaus keine Wesenheit besitzt" (S. 73). Aber dieser durchaus richtige Grundgedanke wird im Laufe der Arbeit nun nicht festgehalten, weil eben von vornherein die verschiedenen Begriffe desselben Wortes nicht auseinander gehalten werden. Dadurch hat sich aber F. die Beweisführung erheblich zu leicht gemacht. So wird von den fortgeschritteneren und ernsteren Anthroposoniologen (z. B. Woltmann) ja behauptet, daß Italiener, Deutsche und Franzosen verschiedene Rassenbestandteile in sich beherbergen und daß trotz aller Kreuzung doch ein bestimmter Typus sich durchsetzt. Wenn aber nun F. diese Völker von vornherein als Einheiten annimmt und dann nachweist, daß sie ganz hete-

rogene Geistesrichtungen enthielten, so hat er jene These verschoben, aber noch nicht bündig widerlegt. Denn es könnte innerhalb eines Volkes sehr wohl dichterische und künstlerische Begabung an bestimmte biologische Merkmale geknüpft sein, die eine bestimmte Ahnenreihe („Rasse") repräsentieren — wenn das nämlich nachgewiesen werden könnte. Dieser Nachweis scheint mir bisher in keiner Weise erbracht; aber offenbar kann die Widerlegung dann nicht in der Weise erfolgen, wie F. es getan hat. Entschuldigend muß man allerdings sagen, daß die verschiedenen Rassentheoretiker so widerspruchsvoll sind, auch so verschiedenes beweisen wollen, daß sie in ihrer Gesamtheit gar nicht durch einzelne Urteile zu fassen sind. F.s Verdienst ist es, einen Teil der Ungereimtheiten, zu denen die Rassenfanatiker kommen, aufgezeigt und das Unhaltbare vieler ihrer anthropologischen Beweise von neuem vorgeführt zu haben; auch hat er mit Recht die Einwirkung äußerer Faktoren auf die kulturelle Entwicklung wieder in den Vordergrund gestellt und manche Vorurteile beseitigt. Eine Entscheidung über die Bedeutung der anthropologischen und biologischen Momente für Kultur und Geschichte kann aber damit noch nicht gegeben sein: die bleibt nach wie vor ein ernsthaftes Problem auch für die Geschichtswissenschaft — ganz unabhängig von den Modeströmungen des Tages und von den einseitigen Übertreibungen der Rasseanhänger und Rassepolitiker.

Leipzig. *F. Eulenburg.*

Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum. Von Dr. **Otto Hoffmann**, ao. Professor an der Universität Breslau. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1906. VI u. 284 S.

Die Geschichte der Frage, welchen Stammes die Makedonen gewesen sind, bietet ein charkteristisches Beispiel für die Abhängigkeit der philologischen Kritik von dem Wortlaut der Quellen. Weil die Makedonen in der Kultur hinter den übrigen Griechen zurückgeblieben waren und einen rauhen Dialekt sprachen, werden sie von den Schriftstellern des 4. Jahrhunderts als „Barbaren" bezeichnet; und das war für die große Mehrzahl der Philologen bis in unsere Zeit hinein Grund genug, die Makedonen als ein ungriechisches Volk zu

betrachten. Ein Nachhall dieser Auffassung findet sich selbst in dem sonst so verständigen Buche von Kretschmer. Und doch hatten schon lange vorher Droysen vom historischen, Fick vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus das Griechentum der Makedonen erwiesen. Es gibt auf dem ganzen Gebiete der Altertumswissenschaft kaum eine zweite Frage von gleich weittragender Bedeutung; hängt doch nichts Geringeres davon ab, als unsere ganze Auffassung der griechischen Geschichte seit Philipp und Alexander. Um so dankenswerter ist es, daß Hoffmann die Frage einer neuen Prüfung unterworfen hat — auf Grund eines Materials, wie es in solcher Vollständigkeit noch niemand zusammengebracht hatte.

Vf. beginnt mit einer Untersuchung über die „Quellen der altmakedonischen Sprache". Hier ist der Nachweis wichtig, daß der aus Makedonien gebürtige Grammatiker Amerias „weder ausschließlich makedonische Worte gesammelt hat, noch von den späteren Glossographen lediglich um des makedonischen Wortschatzes und Dialektes willen benutzt und ausgeschrieben worden ist". Es dürfen also Glossen, die unter Amerias' Namen überliefert sind, nicht ohne weiteres als makedonisch in Anspruch genommen werden, wie man das bisher stets getan hat. Ob dagegen die Hoffnung, aus dem heutigen makedonischen Dialekt etwas für unsere Kenntnis des Altmakedonischen zu gewinnen (S. 33), sich erfüllen wird, will mir sehr zweifelhaft scheinen.

Es folgt dann, im zweiten Abschnitt, eine ausführliche Behandlung des altmakedonischen Wortschatzes, soweit er uns überliefert ist. Es ergibt sich, daß der Gesamtcharakter des makedonischen Dialektes durchaus griechisch ist; die nichtgriechischen Elemente, die ja in einem solchen Grenzlande mit zum Teil gemischter Bevölkerung nicht fehlen können, treten demgegenüber durchaus zurück und „beschränken sich auf einen ziemlich engen Kreis von Gegenständen und Begriffen" (S. 112). Der Dialekt zeigt nahe Verwandtschaft mit dem Thessalischen; es kann also von einer Hellenisierung Makedoniens von den chalkidischen Kolonien aus nicht die Rede sein. Dies findet dann seine vollständige Bestätigung durch die Analyse sämtlicher uns erhaltenen makedonischen Personennamen, der der dritte Abschnitt gewidmet ist. Sie

sind alle ihrer Bildung und ihren Lauten nach „rein griechisch", in „ihrer dialektischen Färbung den thessalischen Namen am nächsten verwandt". Da diese Namen zum Teil in das 6. und 5. Jahrhundert zurückgehen, ist eine Entlehnung ausgeschlossen und damit das griechische Volkstum der Makedonen sichergestellt. Auf die Ortsnamen, die ja zum großen Teil ebenfalls rein griechisch sind, geht der Vf. nur gelegentlich ein.

Der vierte Abschnitt behandelt den makedonischen Dialekt. Die am meisten hervortretende Eigentümlichkeit des Makedonischen besteht bekanntlich darin, daß hier die *Mediae* die Stelle der gemeingriechischen *Aspiratae* vertreten; z. B. *Βερενίκα* für *Φερενίκη*. Kretschmer hat deswegen — und zwar nur wegen dieses einzigen Grundes — das Makedonische für eine vom Griechischen verschiedene Sprache erklärt. Dem gegenüber hat schon Hatzidakis betont, daß es ein methodischer Fehler ist, eine einzelne lautliche Erscheinung herauszugreifen und darauf hin über den Charakter einer Sprache zu urteilen. „Und würde denn wirklich," setzt der Vf. hinzu, „der Übergang einer *Tenuis aspirata* in die *Media* in einem griechischen Dialekte unmöglich sein, widerspricht er etwa einem bestimmten Grundgesetze des Griechischen? Ich wüßte nicht." Vf. glaubt aber eine noch einfachere Erklärung geben zu können. Er nimmt an, daß die griechischen *Aspiratae* in ältester Zeit nicht *Tenues aspiratae,* sondern stimmlose *Mediae aspiratae,* also nicht stimmlose harte, sondern stimmlose weiche Explosivlaute mit nachklingendem Hauchlaute waren. Im Makedonischen sind dann aus dem stimmlosen *Mediae aspiratae* stimmhafte *Mediae aspiratae* geworden. „Das ist ein Lautwandel, der für das Griechische als ein einzeldialektischer Vorgang um so weniger Befremden erregt, als er unter bestimmten Bedingungen im ganzen griechischen Sprachgebiet eingetreten ist." Die Begründung möge man bei dem Vf. selbst nachlesen, der sich hier in Gegensatz zu der Auffassung Brugmanns stellt.

Der letzte Abschnitt handelt von der „Gründung des makedonischen Reiches". Vf. betritt hier ein Gebiet, auf dem er nicht Fachmann ist, und hat sich deswegen damit begnügt, seinen Standpunkt auf wenigen Seiten in knappster Form dar-

zulegen. Ich hätte im einzelnen manches einzuwenden, sehe aber um so lieber davon ab, als ich in der Hauptsache einverstanden bin. Von den drei Exkursen, die das Buch schließen, mag der über Kassandros' Bruder Alexarchos hervorgehoben werden; dagegen halte ich das, was der Vf. über Arrabaeos sagt, nicht für richtig; Polyaenos VII, 30 bezieht sich keineswegs auf die Belagerung von Kyzikos im Jahre 319.

Ob nun, nach den erschöpfenden Darlegungen des Vf., die Frage nach der Nationalität der Makedonen endlich zur Ruhe kommt? Ich glaube kaum, denn es wird immer Leute geben, die durch Gründe nicht zu überzeugen sind. Jedenfalls aber darf niemand, der sich mit griechischer und überhaupt mit alter Geschichte beschäftigt, das Buch ungelesen lassen.

Rom. *Beloch.*

Papst Gregor VII., König Heinrich IV. und die deutschen Fürsten im Investiturstreit. Dissertation von **Albert Predeek.** Münster 1907. XI u. 104 S.

Fleißige, sorgfältige Arbeit, scharfe Musterung der Quellen, wodurch manche Unstimmigkeit herausgestellt wird, manche aufklärende Darlegungen kann man der vorliegenden Dissertation zuerkennen. Daß Papst Gregor andere, weitere Absichten und Ziele verfolgte, als die rebellischen Fürsten, — auch speziell hinsichtlich der Besetzung des deutschen Thrones —, daß König Heinrich die Erfolge seiner Politik der geschickten Trennung der beiderseitigen Interessen verdankte, ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Zur klaren Erkenntnis dieser Differenzen trägt die Dissertation Predeeks Gutes bei. Aber der Gesichtspunkt, „daß die fürstliche Politik ganz andere Ziele verfolgte, als den Papst zu unterstützen" (Seite X), wird mit einer Einseitigkeit eingenommen und durchgehalten, die sich bis in die Quellenkritik und -interpretation einschneidend geltend macht und den Tatsachen, den Anschauungen der Zeit nicht gerecht wird.

Am deutlichsten und einschneidendsten zeigt sich das Seite 71 ff. bei dem Versuche, nachzuweisen, daß die in Tribur versammelten Fürsten den Papst nicht zu einem Entscheidungstage nach Deutschland eingeladen haben, sondern daß er

„sich selbst einlud“ und jene vielmehr sein Kommen vereitelten, weil sein Eingreifen in Deutschland ihre Pläne gestört haben würde.

Gegen diese Behauptung sprechen zunächst die positiven Angaben von Lampert, Berthold, Bernold, Bruno, Bonitho, sowie — um von dem fernerstehenden Paul v. Bernried abzusehen — der *Vita Anselmi,* welche eine Einladung des Papstes seitens der Fürsten berichten, also übereinstimmende Angaben zeitgenössischer, z. T. wohlunterrichteter Autoren, die, voneinander unabhängig, in den verschiedensten Gegenden lebten und schrieben. Vf. meint, diese Zeugnisse entwerten zu können, indem er Seite 72 Note geltend macht: erstens, sie hätten alle die Tendenz gehabt und wären darauf ausgegangen, „Zusammenhang zwischen Papst und Fürsten herzustellen“; zweitens, es hätte, weil die Fürstengesandtschaft, die nach Rom ging, die Selbsteinladung Gregors mit zurückbrachte, an und für sich leicht die Meinung entstehen können, sie sei von vorneherein mit einer Einladung beauftragt gewesen — also einen ganz allgemeinen Irrtum der Schriftsteller, auch der Gregor nahestehenden in Italien, müßte man annehmen, und eine entsprechende wie auf Verabredung hüben und drüben auftretende politische Tendenz, um Pr.s Ansicht glaubhaft erscheinen zu lassen. Pr. sucht die offenbare Schwäche dieser Argumente zu stützen durch ein noch schwächeres *Argumentum ex silentio*: er beruft sich darauf, daß Gregor in seinen Briefen (Ep. coll. 17 und 18) sich nicht ausdrücklich auf eine an ihn ergangene Einladung bezieht, sondern nur sein Kommen wie von sich aus im allgemeinen ankündigt.

In Konsequenz seiner Auffassung sieht Pr. sich weiterhin (S. 79 f.) veranlaßt, die Verhinderung von Gregors Reise nach Deutschland den Fürsten zuzuschreiben, die ihr Interesse, die Entfernung Heinrichs vom Throne und eine Neuwahl, durch die päpstliche Einmischung bedroht gesehen und ihm deshalb nicht das erforderliche Geleit gestellt hätten. Hier setzt sich Pr. in direkten Widerspruch mit der Angabe des schwäbischen Annalisten, die er stillschweigend übergeht, die Fürsten haben aus Furcht vor den Ränken Heinrichs *„quamvis inviti et nolentes“* unterlassen, das Geleit zu stellen, setzt sich in Wider-

spruch mit den Angaben anderer Autoren, die, als Grund für die Verhinderung der Reise, Heinrichs Erscheinen in Italien berichten, wie mit der Äußerung des Papstes selbst (Reg. IV, 23): „*sed quia defuerunt, qui nos secundum quod dispositum erat conducerent impediti adventu regis in Italiam in Langobardia remansimus*", eine Äußerung, durch die jedenfalls die Ankunft des Königs in Italien als Hinderungsgrund der Reise bezeichnet wird, auch wenn man *impediti* usw. nicht zum Vordersatz, sondern zum Nachsatz zieht. Gegen diese Zeugnisse kann es m. E. nicht aufkommen, wenn man mit Pr. die Antworten Gregors (IV, 12 und Ep. coll. 20) auf die Entschuldigung der Fürsten, sie könnten in diesen Zeitläufen wegen vieler Schwierigkeiten kein Geleit senden, in ironischem oder sarkastischem Sinne interpretiert, als wolle der Papst andeuten, daß er den eigentlichen Grund der Geleitsverweigerung, den bösen Willen der Fürsten, wohl durchschaue, wenn er das auch nicht geradeheraus sage, um sich mit ihnen nicht ganz zu überwerfen.

Mir scheint, durch diese Beweisführungen wird kein haltbarer Boden für Pr.s Auffassung geschaffen, und damit entfällt ein wesentlicher Grundstein derselben.

Aber ich meine, daß diese Auffassung auch im ganzen den Anschauungen und Motiven jener Zeit nicht gerecht wird. P. sieht die Fürsten wesentlich wie moderne, „aufgeklärte" Politiker an; von religiösen, kirchlichen Anschauungen ist bei ihnen gar nicht die Rede; sagt Vf. doch Seite 98 zusammenfassend von den Laiengroßen: „Die Aussicht auf Unterstützung (durch den Papst und dessen Anhänger) in dem Kampfe gegen den König trieb sie dazu, kirchliches Interesse zu heucheln." Er leugnet also das Hervortreten solchen Interesses auf ihrer Seite nicht, will aber an dessen Wahrheit nicht glauben. Das ist *mutatis mutandis* so, wie es von gewissen Geschichtsanschauungen aus geschieht, als ob man die Teilnahme eines Friedrich des Weisen und anderer Fürsten für Luthers Reformation lediglich aus weltlich-politischen Motiven (landesherrlicher Autonomie, Opposition gegen die römische Finanzausbeutung u. dgl.) herleitet und Glaubensmotive nicht anerkennt. Man kann dergleichen nur für einen großen Anachronismus halten und wird sich schwerlich überzeugen, daß

die Menschen in der Zeit des Investiturstreites über dem Glauben an die Autorität des rechtmäßigen Stellvertreters Christi standen, daß sie nur eine politische, nicht auch eine moralische Stütze bei ihm suchten, daß ihnen das Zusammengehen mit ihm nicht auch als eine Gewissenssache erschien. Die Briefe der Sachsenfürsten an Gregor während des Thronkampfes in Deutschland sprechen in dieser Hinsicht eine beredte Sprache gerade da, wo sie die Grenze der Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl zu streifen gedrungen sind.

Soweit diese einseitige Grundauffassung des Vf. sich geltend macht, wird man seinen Ausführungen m. E. nicht zustimmen können. *E. B.*

Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Von **K. Heldmann.** Halle a. S., M. Niemeyer. 1904. VIII u. 172 S.

Derselbe, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Ebenda 1905. 210 S.

Die Deutung der Rolandssäulen hat eine interessante Geschichte. Vor etwa 20 Jahren — um nur über die letzten zwei Jahrzehnte zu berichten — sah man sie als Marktzeichen an, und da um jene Zeit auch die Theorie, welche das Stadtrecht aus dem Marktrecht herleitete, in den Vordergrund zu treten begann, so zeigten Juristen und Historiker den Rolandssäulen lebhafteste Aufmerksamkeit. Diese wurde in den Kreisen der speziellen Stadtrechtsforscher etwas geringer, als die Blütezeit der erwähnten Theorie ihr Ende erreichte. Aber jene Kreise beschäftigten sich immerhin auch jetzt eifrig mit den Rolandssäulen. Die größte Verbreitung fand in dieser Zeit deren Deutung als Gerichtsbilder, die am eingehendsten Rietschel vertrat. Ein neuer Abschnitt wurde dann eingeleitet durch das erste der oben genannten Bücher Heldmanns, welches die Rolandssäulen gewissermaßen von der Verfassungsgeschichte loslöst: es will sie als bloße Spielfiguren erklären und gibt sich demgemäß als einen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele. Nun treten die Philologen, die berufenen Forscher auf dem Gebiete der Privataltertümer des

Mittelalters, auf den Plan. Zwar nehmen noch Juristen und Historiker an der Forschung Teil, und H. selbst schreibt zur Verteidigung seiner Theorie ein neues Buch. Aber er erklärt eben hier (S. 205), sich nunmehr von der Rolandforschung zurückziehen zu wollen. Man hat (Jostes, Roland in Schimpf und Ernst, Dortmund 1906, S. 6) ihm daraus einen Vorwurf gemacht; jedoch nicht mit Recht, da der Historiker andere Aufgaben zu lösen hat als die Erforschung der Privatalertümer. H.s Kontroverse mit Jostes ist ein Streit vor dem Forum der Philologie.

Es ist freilich die Frage, ob H. Recht hat und ob demgemäß die Verfassungshistoriker das Rolandproblem fallen lassen können. Obwohl ihm vielerlei Zustimmung zu teil geworden ist (vgl. z. B. Fr. Kauffmann in d. Ztschr. f. deutsche Philologie 1906, S. 278 ff.), wird man seine These doch ablehnen müssen. Dem Urteil Rietschels in der Histor. Vierteljahrschrift 1906, S. 535 ff. (vgl. ferner R. Schröder in der Savigny-Ztschr., Germ. Abt. Bd. 27, S. 457 ff. und Kampers, Deutsche Literaturztg. 1906, Sp. 3234 f.) trete ich durchaus bei. Einen vernichtenden Schlag gegen H. hat auch W. Stein (Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 139 ff.; vgl. Gött. Gel. Anzeigen 1907, S. 352) geführt (in einer Quellenfrage). Ich sehe nach wie vor in den Rolanden Richterbilder. Wenn wir somit in der Hauptsache H.s Ausführungen verwerfen, so erkennen wir gerne an, daß seine beiden Bücher viel Gelehrsamkeit, namentlich auf dem Gebiet der Trachtengeschichte, enthalten. Er ist berechtigt, im Nebentitel sie als Beitrag zur Kulturgeschichte zu bezeichnen. Es mag ferner seine sehr gründliche Kenntnis nicht bloß der neuesten, sondern auch der ältesten Rolandliteratur noch besonders hervorgehoben werden. Allerdings hat das, was er, in Nebenuntersuchungen, zur Quellenkritik beisteuert, teilweise nicht die Probe bestanden (s. W. Stein a. a. O.).[1])

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

[1]) Zur Literatur über das Rolandsproblem vergleiche noch: Heck, Die Rolandsstelle des Bremer Henricianums, Histor. Vierteljahrschrift 1906, S. 305 ff.; Liter. Zentralblatt 1906, Nr. 10, Sp. 349 und Nr. 38, Sp. 1294; Puntschart, Mitteilungen des Instituts 1903, S. 499; H. Z. 98, S. 207 und 100, S. 665 (über Huizingas Beitrag).

Dietrich von Nieheim. Zijne opvatting van het concilie en zijne kroniek door Dr. ***W. J. M. Mulder,*** *S. J.* Amsterdam und Löwen, van der Vecht. 1907. XXV, 215 und XXIX, 88 S.

Das ziemlich nachlässig gedruckte Buch hat seinen Ausgang von der Untersuchung einer der Universitätsbibliothek zu Leiden angehörenden Handschrift des 16. Jahrhunderts genommen, die Professor Blok auf die Bitte des Bibliothekars P. C. Molhuysen vornehmen ließ. In dieser Handschrift fanden sich Bruchstücke der Chronik Dietrichs, die zum teil mit den von Sauerland in den Mitteilungen des Insttiuts für österreichische Geschichtsforschung VI, S. 583—614 veröffentlichten Fragmenten identisch sind, überdies aber noch viər bisher unbekannte Stücke aufweisen. Da Mulder während der Untersuchung das Bedürfnis empfand, sich eingehender über den Lebensgang und die Anschauungen des merkwürdigen Mannes zu unterrichten, dem diese Chronik verdankt wird, sind noch Forschungen über Dietrichs Stellung zur Konzilienfrage hinzugekommen, so daß der vorliegende Band zwei verschiedene, nur lose miteinander zusammenhängende Arbeiten enthält. Von vornherein darf gesagt werden, daß beide Teile ihr Verdienst haben. Das schließt indessen nicht aus, daß die Lektüre der aus Darstellung und Forschung bestehenden größeren Hälfte (I: Das große Schisma, II: D. v. N., III: Die Reformtraktate, IV: D. und das Konzil) dennoch keine rechte Freude aufkommen läßt. Schuld daran ist in erster Linie außer den in der Gliederung zutage tretenden Mängeln die mehr als behagliche Umständlichkeit der Ausführungen, die freilich deutschen Lesern infolge der Eigentümlichkeiten der holländischen Sprache ganz besonders zu Bewußtsein kommen mag. Um den historischen Hintergrund zu zeichnen, braucht der Vf. mehr als ein Drittel des ganzen Teiles und zwar ohne irgend etwas eigenes zu bieten, man müßte denn seinen gut klerikalen Standpunkt dahin rechnen, der ihn gelegentlich (wie die Äußerung über die gallikanischen Freiheiten S. 39

Über die Schrift von K. Höde, Die sächsischen Rolande, Beiträge aus Zerbster Quellen zur Erkenntnis der Gerichtswahrzeichen (Zerbst 1906), s. Kampers a. a. O. und Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 45, Sp. 2844.

zeigt) zu wenig geschmackvollen Vergleichen verleitet. Zu den verdienstlichsten und ertragreichsten Partien gehört ohne Zweifel die Erörterung der Streitfrage, ob Dietrich als Verfasser der vielbehandelten Reformtraktate anzusehen sei. M. sichert Dietrichs Anspruch auf die Schrift „*De necessitate*", indem er die Kette der Beweise um ein neues Glied noch verstärkt, stellt aber anderseits seine Autorschaft für die beiden zusammengehörigen Traktate „*De modis*" und „*De difficultate*" entschieden in Abrede, wobei hauptsächlich innere Gründe ins Feld geführt werden. Wenn nun auch hier, trotz der zuversichtlichen Äußerungen M.s, das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen ist, wenn insbesondere seine Behauptung, daß Dietrich auf dem Konstanzer Konzil keine irgendwie erhebliche Rolle gespielt habe, begründetem Zweifel begegnen dürfte (vgl. letzthin noch Göller in der Römischen Quartalschrift Bd. 20, Heft 4): eine dankenswerte Förderung bedeuten gleichwohl gerade diese Untersuchungen auf jeden Fall.

Der im zweiten Teil folgende Abdruck der Fragmente beschränkt sich nicht auf das neu hinzutretende, durchweg das Zeitalter Karls des Großen behandelnde Material, sondern gibt auch die schon von Sauerland veröffentlichten Stücke nochmals mit mannigfachen Verbesserungen wieder, da die zwei Menschenalter früher liegende Leidener Handschrift sich als viel zuverlässiger erweist als der von jenem seinerzeit benutzte Wiener Codex. Um die Herstellung eines einwandfreien, durch zahlreiche Anmerkungen erläuterten Textes und den Nachweis der Quellen, die der Chronik zugrunde liegen, hat M. mit anerkennenswertem Fleiß sich bemüht.

Straßburg i. E. *Hans Kaiser.*

Francesco Guicciardinis politische Theorien in seinen *Opere inedite.* Von **Max Barkhausen.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Karl Hampe, Erich Marcks und Dietrich Schäfer. 22. Heft.) Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 1908. 117 S.

Erst seitdem Guicciardinis „*Opere inedite*" publiziert worden sind, wissen wir, daß es neben dem Historiker auch einen bedeutenden politischen Denker und Theoretiker Guic-

ciardini gegeben hat, dessen Ansichten an sich nicht minder interessant sind, als dadurch, daß sie sich, trotz mancher Ähnlichkeit in der Grundanschauung, vielfach zu den Theorien Machiavellis in einen bewußten Gegensatz stellen. Die Bedeutung der neu entdeckten Schriften wurde von Anfang an allgemein erkannt. Trotzdem sind sie noch nie in einer besondern Abhandlung in genügender Weise behandelt worden: auch Villari, der sie am besten charakterisiert hat, betont, der Natur seines Werkes entsprechend, vor allem die Züge, die Guicciardini von Machiavelli unterscheiden, und gibt deshalb von dessen politischer Denkweise kein ganz richtiges Bild. Eine tüchtige Heidelberger Dissertation hat nun diese Lücke ausgefüllt. Der Vf., Max Barkhausen, hat sein Thema in sehr nützlicher Weise begrenzt. Er schloß die „*Storia d'Italia*" und Guicciardinis Ansichten über die auswärtige Politik von seiner Darstellung aus und untersuchte bloß Guicciardinis Stellung zu den florentinischen Verfassungskämpfen. Im Mittelpunkt der Abhandlung steht daher der ausführlich analysierte Dialog über die Verfassung von Florenz; neben diesem werden hauptsächlich das „*Discorso di Logrogno*" genannte Verfassungsprojekt des Jahres 1512 die „*Ricordi*" und die Betrachtungen über Machiavellis „*Discorsi*" besprochen. Das Buch ist das Ergebnis einer fleißigen Arbeit. Der Vf. hat die Quellen gründlich studiert und sein Urteil langsam reifen lassen; die besprochenen Schriften werden klar resümiert und die wesentlichen Punkte meist richtig hervorgehoben; auch über die gar nicht leicht zu charakterisierende „*Storia fiorentina*" enthält die Schrift recht brauchbare Bemerkungen. Mit Recht betont B., daß Guicciardinis starke aristokratische Grundanschauung von Anfang an auf seine politischen Theorien von entscheidendem Einfluß gewesen ist, und kommt auf diesen Punkt, den er vor allem mit der Abstammung Guicciardinis in Verbindung bringt, immer wieder zurück. Einzelnes ist wohl anders zu fassen. Wenn B. einmal meint, für Guicciardini sei im Grunde doch immer die Frage entscheidend: „Wie komme ich als Individuum im Staate zu meinem Recht?", während bei Machiavelli die Stellung des Individuums im Staate eine sehr geringe Rolle spiele, so übersieht er dabei, daß das Problem bei beiden Denkern nicht dasselbe ist.

Machiavelli untersucht, wie man am besten einen Staat, speziell den italienischen Einheitsstaat, der den auswärtigen Großmächten die Stange halten würde, gründen und behaupten könne; Guicciardini fragt, welche Verfassung für einen bereits bestehenden Staat (Florenz) die beste sei. Daher hat sich Machiavelli zunächst nicht um die Rechte des Individuums zu kümmern, und seine Bedeutung beruht zu einem großen Teile gerade darauf, daß er den Zusammenhang der italienischen, speziell der florentinischen kommunalen Verfassungsprobleme mit der internationalen Inferiorität Italiens erkannte und deshalb vor allem eine Stärkung gegenüber dem Auslande, u. a. eine Reform der Heeresverfassungen, empfahl. Daß Guicciardini diese eigentliche Ursache der neuen mediceischen Herrschaft in Florenz, nämlich die Abhängigkeit der Stadt von den auswärtigen Großmächten, nicht entdeckte und die Neuordnung des florentinischen Staates immer noch als eine ganz interne Sache behandelte, während doch das Ausland hier bereits das entscheidende Wort zu sprechen hatte, daß er überhaupt, wie B. selbst an einer andern Stelle bemerkt, „den tief innerlichen Zusammenhang zwischen Heeresverfassung und Staatsverfassung nicht empfand", ist die eigentliche Differenz von Machiavelli, die mehr ins Gewicht fällt als sein allerdings starker Egoismus. Wie es auf der andern Seite für seine allen phantastischen Plänen abholde Natur bezeichnend ist, daß er Machiavellis utopische Hoffnungen, die Italiener könnten in wenigen Jahren die Entwicklung zum Einheitsstaat nachholen, zu der Spanien und Frankreich Jahrhunderte gebraucht hatten, nie ernsthaft erörtert hat. Einer jetzt weitverbreiteten Gewohnheit nachgebend, hat dann B. wohl auch allzuvieles auf die Renaissance zurückgeführt, was in persönlichen Verhältnissen oder Anlagen seinen Grund hatte.

Die Literatur, die dem Verfasser für seine Zwecke allerdings nicht viel bot, ist vollständig herangezogen und richtig charakterisiert. Nur Pittis „*Apologia dei Cappucci*" wird man unbenutzt finden. Diese Schrift bringt uns allerdings zur Darstellung der politischen Theorien Guicciardinis eigentlich nichts Neues. Aber nirgends hat die Stimmung der Popolarenpartei und ihr fanatischer, vielfach bornierter Haß gegen die Optimaten so lebendigen Ausdruck gefunden wie dort; erst sie

gibt für die Äußerungen Guicciardinis über das Volk und seine Abneigung gegen das Popolarenregiment des richtige Verständnis.

Zürich. *E. Fueter.*

Erzieher des Preußischen Heeres. Herausgegeben von Generalleutnant z. D. **v. Pelet-Narbonne.** Berlin, Behrs Verlag. 1905—1907. — 1. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, von G. v. Pelet-Narbonne. 2. König Friedrich Wilhelm I. und Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau von K. Linnebach, Leutnant. 3. Friedrich d. Gr. von W. v. Bremen, Oberstleutnant z. D. 4. Yorck von W. v. Voß, General d. Infanterie z. D. 5. Scharnhorst von Vr. v. Liegnitz, General d. Inf. z. D. 6. Gneisenau von R. Friederich, Oberstleutnant. 7. Clausewitz von R. v. Caemmerer, Generalleutnant z. D. 8. Boyen von F. v. d. Boeck, Generalleutnant z. D. 9. Prinz Friedrich Karl von W. Balck, Major. 10. 11. Wilhelm I. und Roon von W. v. Blume, General d. Inf. z. D. 12. Moltke von demselben. Seiden: 1: 110, 2: 120, 3: 102, 4: 97, 5: 100, 6: 132, 7: 123, 8: 112, 9: 100, 10/11: 295, 12: 127.

Der Herausgeber dieser Sammlung hat sich durch Gewinnung vieler auf militär-wissenschaftlichem Gebiete bewährter Schriftsteller ein großes Verdienst erworben. Nur der Verfasser des Bandes über Friedrich Wilhelm I. war bisher nicht bekannt, doch ist dessen Arbeit durchaus keine minderwertige. Ohne Ausnahme sind die Bücher zuverlässig und unter Benutzung der besten Vorarbeiten geschrieben worden, keins verfällt in den Fehler, ein Lobeshymnus zu sein. War die Aufgabe gestellt, auf wissenschaftlicher Grundlage Volkstümlichkeit anzustreben, so ist auch dieses Ziel mehr oder weniger erreicht, wenn man sich unter „Volk" gebildete Laien denkt, die Spezialwerke zu lesen entweder keine Zeit oder keine Gelegenheit haben.

Ich möchte den trefflichen Arbeiten gegenüber nicht in einen schulmeisternden Ton fallen, sondern nur kurz deren Art charakterisieren. An den beiden ersten Bändchen wird unsere Wissenschaft nicht vorübergehen können, denn die Biographie des Großen Kurfürsten von Pelet ist ein erster gelungener Versuch, die militärischen Verdienste Friedrich Wilhelms sowohl in Organisation wie auch in Kriegführung in

knapper Form zusammenzufassen; und die Arbeit Linnebachs bringt von allen Bändchen am meisten der Allgemeinheit bisher Unbekanntes über die beiden Organisatoren Friedrich Wilhelm I. und Leopold, das jedem von beiden zukommende Verdienst gerecht abwägend. Dagegen standen Bremen vorzügliche Vorarbeiten über Friedrich d. Gr. zu gebote, die er geschickt benutzt hat: er zeigt, wie der König dem Heere die noch fehlende Kriegsschulung beibrachte und die Offiziere anhielt, „aktiv und infatigable zu sein, sich loszumachen von aller Faulheit des Leibes und des Geistes".

Auch die Lebensbeschreibungen der Helden der Freiheitskriege konnten sich meist auf berühmte Monographien stützen, so daß nun der Vergleich interessant ist, was der einzelne daraus gemacht hat. Vielleicht ließe sich fragen, ob Biographien wie die Boyens in diese Sammlung gehören, jedenfalls scheint mir, daß es den Autoren des Scharnhorst und Boyen, was „die zu erstrebende Volkstümlichkeit anbetrifft", mit am schwersten geworden ist. Das am flüssigsten und gewandtesten geschriebene Bändchen der ganzen Serie ist unstreitig Friedrichs Gneisenau. Ein sehr zutreffendes Lebensbild bietet Caemmerer in seinem anregend geschriebenen Clausewitz. Gewissermaßen zusammengehörig sind Yorck und Prinz Friedrich Karl als ausgezeichnete taktische Lehrmeister; mit Recht widmen Voß und Balck den Instruktionen beider Generale einen großen Raum. In dem Streit um die Konvention von Tauroggen steht Voß nicht auf Thiemes Seite.

Die Krone der Sammlung bilden die drei Schlußbände. Deren Verfasser, General v. Blume, ein bekannter strategischer Schriftsteller, hebt in seinem Leben des Kaiser geschickt die springenden Punkte heraus; der Schwerpunkt liegt naturgemäßer Weise in den Kapiteln, die Wilhelms Einfluß auf die Truppenausbildung, Erziehung des Offizierkorps, Armeeorganisation behandeln, wobei denn auch Roons Leben und Hauptverdienst kurz und treffend geschildert wird. Nicht unerwähnt möge bleiben, wie B. neben aller Anerkennung der unvergleichlichen Verdienste Wilhelms die aus dessen zu großem Konservatismus in den taktischen Formen sich ergebenden nachteiligen Folgen im Kriege beurteilt und zeigt, wie diese Furcht vor dem „Debandieren" der ganzen Schlachtlinie durch die

Kriegserfahrungen im Kaiser noch verstärkt und dadurch die Modernisierung des Infanterie-Exerzierreglements bis zu seinem Tode aufgehalten wurde. — Wohl niemand war endlich besser zum Biographen Moltkes geeignet als dessen Bureauchef von 1870/1871. Mit großer Liebe und Sachkenntnis scheint mir in diesem Schlußbändchen eine Musterleistung geboten zu sein. Daraus möchte ich nur noch bemerken, daß B. auch auf den bekannten Vergleich der Strategie Moltkes mit der Napoleons eingeht; er sagt dabei, Moltkes vollendete Objektivität hätte ihn nie einen Cromwell oder Napoleon werden lassen.

Die Ausstattung der Bändchen mit den beigegebenen Porträts und Faksimiles ist vorzüglich.

F. Frhr. v. Schrötter.

Österreich von 1848 bis 1860. 2 Bde. 1. Bd.: Die Jahre der Revolution und der Reform 1848—1851. Von **Heinrich Friedjung.** 2. Aufl. Stuttgart und Berlin, Cotta. 1908. 512 S.

In diesem neuen Werke, von dem sofort eine zweite Auflage nötig wurde, hat H. Friedjung unsere Kenntnis von der Entwicklung Österreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert nicht unerheblich bereichert. Durch neues Material, durch glückliche Erläuterung und durch geschickte Bilder der maßgebenden Persönlichkeiten. Neues Material boten ihm in reicher Fülle die Briefe und sonstigen hinterlassenen Papiere des jugendlichen Demagogen Bach, der sich unter dem Gewicht der Schicksale seines österreichischen Vaterlandes in den Jahren 1848 und 1849 zu einem Mitgliede des Ministeriums Schwarzenberg entwickeln konnte, das die Revolution niedertrat und die Reaktion heraufführte, der aber in dieser Stellung wesentliche Forderungen der Zeit zu befriedigen wußte und namentlich das mit dem Bauernbefreiungsgesetz vom 7. September 1848 begonnene Werk durch die Neugestaltung der Gerichtsbehörden und der Verwaltung vollendete und sicherte. Bach, Schwarzenberg, Stadion, die Kaiserin-Mutter Sophie und zahlreiche andere einflußreiche Persönlichkeiten treten uns scharf und teilweise in neuer Auffassung entgegen. Wir glauben zu verstehen, wie groß ihr Anteil an den Ereignissen war und welche Motive sie bewegten. Das kann ja immer

nur teilweise richtig sein; aber wir lassen uns durch die gewandte, in glücklicher Knappheit vorschreitende Darstellung Fr.s gern in die Vorstellung einwiegen, als sei es so gewesen. Bei Bach möchte ich ihm ganz beitreten, bei Schwarzenberg habe ich manches Bedenken. Überzeugend sind die Ausführungen über Ungarn und die Oktoberrevolution. Kossuths Eitelkeit und seine demagogische Kraft, die zugleich seine Schwäche war, trugen offenbar die Schuld, daß die Reform in Revolution umschlug, die dann mit der blutigen Reaktion endete, in der die Saat der heutigen Zersetzung Österreich-Ungarns gesät wurde.

Besonders eingehend behandelt Fr. die agrarische Reform und die anschließende Reform der Verwaltung, und mit Recht. Denn hier liegt der wichtigste Fortschritt, ein unzweifelhaft segensreicher Ertrag der furchtbaren und dem oberflächlichen Betrachter fruchtlos verlaufen scheinenden Bewegung. Fr. vergleicht diese Agrarreform Österreichs mit der preußischen und bemerkt richtig, daß die Agrarfrage in der preußischen Nationalversammlung damals keine gleich große Rolle spielte. Er sagt, sie habe keine „entscheidende" Rolle gespielt (S. 364). Man darf dies Wort nur nicht so verstehen, als sei die Beseitigung der durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung noch nicht beseitigten Rechte der alten Unfreiheit und Gebundenheit der Bauern 1848—1850 in Preußen nicht als eine wichtige Aufgabe angesehen. Gleich im Beginn der Bewegung kam es dem Adel zum Bewußtsein, daß er eilen müsse, sich der Privilegien zu entäußern, deren Ungerechtigkeit allgemein anerkannt wurde. Einer der vornehmsten Magnaten Schlesiens schrieb gleich in den Frühlingstagen des Jahres 1848 eine Flugschrift, welche die Abschaffung der aus der alten Untertänigkeit herrührenden Lasten forderte. Er legte zugleich in dieser Schrift den Adel ab, indem er sich nannte: Hermann Hatzfeld, Besitzer des Fürstentums Trachenberg. Das Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 ist doch ein Produkt der Bewegung von 1848, und der Artikel 42 der Verfassung vom 31. Januar 1850, welcher die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt sowie die gewissen

Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung aufhob, bildete mit den ausführenden Gesetzen eine wesentliche Ergänzung der unvollendet gebliebenen Agrarreform von 1807 bis 1816.

Diese Erwägungen sollen nur ein Mißverständnis ausschließen, das sich an den vergleichenden Ausdruck Fr.s knüpfen könnte. Es lag in der Tatsache, daß in Österreich diese Reform seit Joseph II. nicht weiter gefördert war, begründet, daß sie sich nun mit ganz überwältigender Gewalt in den Vordergrund drängte. „In Österreich nun," sagt Fr. S. 364, „dauerten die früheren Verhältnisse bis 1848: Fronden und Dienste bestanden so wie in den Tagen Josephs II., ebenso aber auch der Bauernschutz gegen Übergriffe der Herrschaft. Durch die Revolution änderte sich das mit einem Schlage, die preußische Gesetzgebung wurde um Kopfeslänge überholt, sowohl dadurch, daß die Bedingungen der Ablösung für den Bauer günstiger waren, und durch die zu diesem Zwecke gewährte namhafte Staatshilfe." Unter Berufung namentlich auf Knapps bekannte Arbeiten schließt er dann S. 365: „So kommt es, daß die Verteilung des Bodens zwischen dem großen, mittleren und kleineren Grundbesitz in Österreich gesünder ist als in den preußischen Provinzen östlich der Elbe." Ich füge hinzu, daß die Begünstigung der Fideikommisse und andere Verhältnisse diese Zustände Jahr um Jahr verschlimmern und der Sozialdemokratie auf dem Lande den Boden bereiten. Ganz besonders verhängnisvoll wirken daneben noch in gleicher Richtung die Pilz- und Beerengesetze und die anderen Forstgesetze aus dem Anfange der 80er Jahre, die den am Acker ausgebildeten Eigentumsbegriff auf den Waldbesitz übertragen und die waldlosen Leute des Rechtes beraubt haben, sich im Walde selbst zu ergehen und die Beere zu pflücken, die dort wächst. Die Bewohner der Walddörfer wissen wohl, warum sie nicht mehr auf der Scholle bleiben. Die großen Herren haben sich um kleinen Gewinn einen großen Schaden erkauft, und die Nation ist unberechenbar geschädigt. Unvergeßlich ist mir ein Erlebnis aus einer Wirtsstube auf einem vielbegangenen Passe des Riesengebirges. Wie eine Furie erhob sich die Wirtin und erfüllte das Haus mit lauten Klagen über die Rechtslosigkeit, in die das Volk durch diese Gesetzgebung

hinabgestoßen sei. Es kostete Mühe, ihr begreiflich zu machen, daß der Förster gezwungen sei, die neuen Gesetze auszuführen, und ich hatte den Eindruck, daß diese Vorschriften, die auf dem Papier leidlich unschuldig aussehen, tatsächlich aber große Kreise des Volkes einer leicht auszudehnenden Willkür ausliefern, die bäuerlichen Verhältnisse, vor allem die „Leutenot", empfindlich verschärft haben.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Von **F. Bothe.** (2. Erg.-Heft des Arch. f. Kulturgesch.) Berlin, Duncker. 1908.

Der Vf., schon durch eine Reihe von Arbeiten über die Frankfurter Wirtschaftsgeschichte bekannt, bietet uns hier das Inventar Claus Stalburgs († 1524), dessen Stellung im Frankfurter Wirtschaftsleben er im ersten Abschnitt erläutert. Der Venediger Handel führte neben der Landwirtschaft (Holzhausen) und dem Handwerk (Jacob Heller) zur Bildung großer Vermögen. Stalburgs Vermögen erweiterte sich zudem durch Zusammenschmelzen von Familien. Nach der Berechnung von 1484 versteuerte er 20364 fl., Daniel Bromm 21379 fl., Wolf Blume 1488 21600 fl. Für 1524 glaubt der Vf. Stalburgs Vermögen auf 50—60000 fl. schätzen zu können. Interessant ist dabei der starke Besitz an Edelmetall und Pretiosen. Auch in Venedig finden wir diese Form der Schatzbildung, die in Zeiten der Not, z. B. in dem Kriege von Chioggia, von Bedeutung wurde. Ferner fällt auf die stattliche Anzahl von kostbarem und künstlerischem Hausgerät. Das Bildnis Stalburgs und seiner Frau und der Abdruck einer Kuchenform sind beigegeben.

Im zweiten Abschnitt wird uns über Hans Bromms Vermögen berichtet, der durch den Mansfelder Kupferhandel seit 1554 sich und seine Vaterstadt in schwere Schulden stürzte. Zum Vergleich wird uns dann noch das Vermögen des Dielhändlers Hans Schilling erläutert, der 1567 auf 1200 fl. eingeschätzt wurde. Zum Schluß gibt der Vf. eine Tabelle der Frankfurter Steuerzahler von 1567, die den scharfen sozialen Gegensatz zwischen den 88 Zensiten mit einem Besitz von über 6000 fl. und der übrigen Bevölkerung hervortreten läßt.

Zürich. *Heinr. Sieveking.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Das 1. Heft des 1. Jahrgangs der Mitteilungen des Gesamtvereins der deutschen Juden, herausgegeben von Dr. E. Täubler (Leipzig, Fock), unterrichtet über die Aufgaben der Mitteilungen und die des Gesamtarchivs selbst. Dieses Archiv soll die für die laufende Geschäftsführung nicht benötigten Urkunden und Akten aller jüdischen Gemeinden, Vereine und Stiftungen im Deutschen Reiche in sich schließen und sie wissenschaftlicher und administrativer Benutzung zugänglich machen. Gegen 200 Gemeinden haben ihre Akten bereits in dem Archiv (Berlin W., Lützowstraße 15) deponiert. Aus der Zeit vor dem 17. Jahrhundert sind in den Gemeindearchiven nur wenige Stücke erhalten. Die systematische Durchforschung der staatlichen, städtischen und anderer Archive soll die notwendige Ergänzung bieten; ein Regestenkatalog aller Urkunden, die jüdische Verhältnisse berühren, ist begonnen worden, ein Handschriftenkatalog soll folgen. Die „Mitteilungen" (sie erscheinen Ende Mai und Ende Dezember) sollen u. a. Inventare über die Bestände der Archive und eine Bibliographie zur Geschichte der Juden in Deutschland bringen. Das vorliegende 1. Heft bietet das Akteninventar der Synagogengemeinde Landsberg a. W.

Das 3. Heft der Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte (Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1908. 90 S. 2 M.) enthält neben Berichten

über Versammlungen (u. a. A. Tilles Bericht über die genealogischen Verhandlungen auf der Tagung des Gesamtvereins in Mannheim, September 1907) und kleineren Mitteilungen den Abdruck von drei Vorträgen. A. van den Velden (Weimar) handelt kurz über „Ahnentafeln einst und jetzt" und dringt nachdrücklich auf die Förderung der Pflege und des Verständnisses der Ahnentafeln. Eine Ahnentafel des väterlichen Großvaters Moltkes, die v. d. Velden unter Benutzung des von Grotefend gesammelten Materials als Wandteppich gemalt hat, ist in farbiger Abbildung beigegeben. — Stephan Kekule von Stradonitz unternimmt Streifzüge „durch die neuere medizinisch-genealogische Literatur". Er berücksichtigt besonders die deutsche Literatur und fügt einige kritische Bemerkungen hinzu. Dem Eifer, den er auf „die alte Forderung nach Lehrstühlen für Genealogie an den Hochschulen" verwendet, entspricht seine Erregung über die „Zunfthistoriker", die diese Forderung ablehnen und so nach der Meinung des Verfassers zeigen, daß sie von den Aufgaben, die jetzt an die „Genealogie als Wissenschaft" herangetreten sind, „keine Ahnung" haben. — Ed. Heydenreichs Vortrag „Das Recht der Wappenführung" will darauf hinwirken, daß auch die Bürgerlichen sich ihres Wappenrechtes eifriger bedienen.

Von der im Verlage der Münchener Allgemeinen Verlagsgesellschaft erscheinenden und auf vier Bände berechneten Illustrierten Weltgeschichte liegen, von S. Widmann bearbeitet, die beiden letzten Bände vor, die die Zeit von der Reformation bis an den Vorabend der französischen Revolution und von da bis herab auf die jüngste Gegenwart behandeln. Obwohl der Verfasser nirgends seinen katholischen Standpunkt verleugnet, ist er doch sichtlich bemüht, auch den Gegnern gerecht zu werden. Insofern mag das Werk, als für größere Kreise katholischer Leser bestimmt, seinen Platz ausfüllen. Eine wissenschaftliche Bedeutung kommt ihm dagegen nicht zu. Es dringt nirgends in die Tiefe, sondern beschränkt sich im wesentlichen darauf, den äußeren Verlauf der Geschehnisse zu geben, ohne ihre innere Verknüpfung zur Klarheit zu bringen. Rühmend hervorzuheben ist die äußere Ausstattung mit Reproduktionen zeitgenössischer Bilder, Faksimiles u. dgl., die den Vergleich mit dem, was in ähnlichen Werken geboten wird, voll aushält.

W. Struck.

Franz Oppenheimers Aufsatz „Moderne Geschichtsphilosophie" (Vierteljahrschr. f. wiss. Philos. 32, 2) betrachtet die

neuen Versuche einer universalen Geschichtsanschauung und bespricht eingehender H. Schneiders Entwicklungsgeschichte der Menschheit Bd. 1 (Kultur und Denken der alten Ägypter) sowie K. Breysigs Geschichte der Menschheit Bd. 1 (Die Amerikaner des Nordwestens und des Nordens). Oppenheimer kritisiert Schneiders, von Lamprecht übernommenes „ordnendes Prinzip" der gesetzmäßigen Entwicklungsstufen mit denselben Argumenten, die er früher bereits gegen Lamprecht vorgebracht hat; er weist auf die methodische Gefahr hin, die in der Übertragung eines bereits für die Geschichte eines Volkes unrichtigen Satzes auf die Geschichte der Menschheit liegt: es ist der Sieg des Schemas über tieferes Verstehen. Ebenso richtet Oppenheim seine Kritik gegen Breysigs „morphologische" Methode. Grundsätzlich betont Oppenheim jedoch, daß er das allgemeine Ziel Lamprechts wie Breysigs, das Streben nach einer neuen universalen Auffassung, für richtig halte. Der Schluß des Aufsatzes ist eine Besprechung des Buches von Brooks-Adams, Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls.

Millioud s *„Essai sur l'histoire des idées"* (*Rev. philos.* 1908, Nr. 2) sucht festzustellen, wie sich Ideen im Geiste des einzelnen festsetzen und wie sie von einem Menschen zum anderen weiterwandern. Millioud gewinnt eine Reihe von Kategorien der Ideen, aber nicht aus ihrem eigenen abstrakten Dasein, sondern aus dem geistigen Zustande der sie aufnehmenden Menschen *(formes de réduction, d'action d'évanescence, forme personelle, forme fictive)* als Beispiel sei erwähnt, daß unter der *forme de réduction* verstanden ist: die Reduktion des ursprünglichen Gehaltes der Idee infolge ihrer Aufnahme durch viele. Millioud will nichts Abschließendes bieten; sein Weg erscheint methodisch richtig.

„Über den Begriff des Naturgesetzes" handelt P. Rohland in der Deutschen Revue (1908, Mai) mit jener Zurückhaltung, die jetzt bei Naturforschern keine seltene Erscheinung mehr ist: Indem er im Naturgesetz nichts anders als konstante oder regelmäßige Naturerscheinungen sieht, fordert er für die ursprünglichen Energien, die bei physiologischen Vorgängen auftreten, philosophische Erklärung.

Über die Möglichkeiten der Hebung der Rasse berichtet Jankelevitch in der *Rev. de Synth. hist.* 16, 1 (*„Assistance sociale ou sélection naturelle?"*).

Rich. Lasch, Das Fortleben geschichtlicher Ereignisse in der Tradition der Naturvölker (Globus 93, 18) sucht zu beweisen,

daß nicht nur im Mythus der Naturvölker geschichtliche Tatsachen weiterleben, sondern daß auch direkte Erinnerungen an geschichtliche Ereignisse vergangener Jahrhunderte vorhanden sind, die in mündlicher Überlieferung weitergegeben werden.

Im Globus 93, 17 findet sich unter dem Titel „Die ältesten Spuren des Menschen in Nordamerika" eine Anzeige der Arbeit des amerikanischen Anthropologen Hrdlička, dessen Ergebnisse lauten: Amerika ist erst durch Einwanderung von den anderen Weltteilen aus besiedelt worden, denn die bisher gefundenen ältesten Menschenspuren in Amerika führen in eine Zeit lange nach der Entstehung des Menschengeschlechts; die 14 ältesten Funde zeigen „durchweg die größte Ähnlichkeit, wenn nicht Identität mit jenen der heutigen Indianer".

Ad. Harnacks Aufsatz über „Das Urchristentum und die sozialen Fragen" (Preuß. Jahrb. 131) ist eine zustimmende Besprechung von Ernst Troeltschs Aufsatz „Die Soziallehren der christlichen Kirchen" I, im Arch. f. Sozialwissenschaft.

Von Troeltschs wichtigem Aufsatz „Die Soziallehren der christlichen Kirchen" bringt das 2. Heft des 26. Bandes des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik die Fortsetzung, die sich mit Paulus beschäftigt, das 3. Heft den Abschnitt über die Zeit des Frühkatholizismus.

Bornhaks Aufsatz „Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus" (Internat. Wochenschr. II, 14) verfolgt die Abwandlung des germanischen Staatsideals von *Imperium et libertas*, des monarchischen Absolutismus und der Volkssouveränität sowie ihrer Verbindung im modernen Verfassungsleben.

In den „Staatsrechtlichen Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband" hat Walther Schücking eine historisch-politische Studie über die „Organisation der Welt" veröffentlicht, die auch als Sonderschrift (Tübingen, Mohr. S. 535—614. 2,80 M.) erschienen ist. Er hält die modernen Weltfriedensbestrebungen für eine große, ernste, zukunftsreiche Sache und mustert von diesem Gesichtspunkte aus alle früheren Pläne und Ideen einer internationalen Staatenorganisation. Beinahe wird seine Skizze zu einem Abrisse der Weltgeschichte, in dem nun diejenigen Perioden, die den Sondertrieb der einzelnen Nationen und Staaten aufs kräftigste entwickelt haben, in tiefen Schatten getaucht erscheinen als „Zeitalter der Desorganisation". Es ist ja immer interessant, einmal auch mit solchen Wertmaßstäben die Geschichte gemessen zu sehen. Geschähe es mit mehr Geist und weniger Monotonie als hier, so würde es noch interessanter sein.

Grabowsky, Recht und Staat. Ein Versuch zur Allgemeinen Rechts- und Staatslehre (Berlin und Leipzig, Walter Rothschild. 1908. 92 S.) behandelt, ohne Neues zu bringen die zwei Fragen: 1. Gibt es positives Recht außerhalb des Staates? (verneint). 2. In welchem Verhältnis steht das Recht zur Gerechtigkeit? Antwort: Es gibt keine absolute Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist Beförderung der Sicherheit. *Rehm.*

L. Réau, *L'origine et la signification des noms géographiques (Rev. de Synth. hist.* 16, 2) erörtert mit Verwendung bekannten Materials die Bedeutung europäischer Städtenamen.

Die Bedeutung des Studiums der Handzeichnungen für Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte erörtert P. Marcel in der *Rev. de Synth. hist.* 16, 1 (*„L'étude des dessins dans l'histoire de l'art français"*).

In der Wochenschrift *„Il Marzocco"* anno XIII, n. 15 (1908, April 12) wird ein Vortrag von R. Davidsohn zum Abdruck gebracht, der sich über die Bedeutung der geistlichen, städtischen und Familienarchive Toskanas verbreitet, für leichtere Zugänglichkeit bzw. bessere Bewahrung eintritt und vor allem die Aufmerksamkeit auf das Archiv der florentinischen Inquisition lenkt, über dessen Schicksal ein geheimnisvolles Dunkel zu lagern scheint. — Wir machen im Anschluß daran noch auf den kleinen Aufsatz von L. Zdekauer: *Sull'ordimento degli archivi* mit seiner summarischen Übersicht über den Inhalt einzelner kleinerer Archive aufmerksam (*Atti e memorie delle r. deputazione di storia patria per le provincie delle Marche* N. S. 4, 4).

Guide to the materials for the history of the United States in Spanish archives (Simancas, the Archivo Historico Nacional, and Seville) by William R. Shepherd. Washington, Carnegie institution. 1907. 107 S. — Die Arbeit ist als praktisches Handbuch gedacht, und so darf man auch an ihre geschichtlichen Teile nicht allzu hohe Maßstäbe anlegen. Wer in spanischen Archiven gearbeitet hat und die Schwierigkeiten kennt, mit denen eine gründliche Nachforschung in denselben verknüpft ist, der wird die Urteile des Verfassers eher zu milde als zu streng finden. Auffallend ist, daß der Verfasser das Archiv der *R. Academia de la Historia* mit Stillschweigen übergeht, obwohl dasselbe gerade für die amerikanistische Forschung ziemlich viel kostbares Material — ich verweise nur auf die *Colleccion Muñoz* — enthält. *Haebler.*

Die Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. Erste Abteilung. A. u. d. T.: Die deutschen

Handschriften der öffentlichten Bibliothek der Universität Basel. Beschrieben von Dr. Gust. Binz, Bibliothekar und ao. Professor. 1. Bd.: Die Handschriften der Abteilung A. Basel 1907. (Verlag von C. Beck, Leipzig.) XI u. 437 S. — Die in diesem ersten Bande des Baseler Handschriftenverzeichnisses beschriebenen Handschriften enthalten keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend Stücke in deutscher Sprache. Die Baseler Universitätsbibliothek eröffnet vielmehr mit dem vorliegenden Bande die Beschreibung derjenigen Bestände ihrer Handschriftensammlung, die für das von der Berliner Akademie geplante Generalinventar der deutschen Handschriften in Betracht kommen. Nach dem Plane der Akademie sollen aber für jenes Inventar außer den Handschriften in deutscher Sprache auch alle mittel- und neulateinischen Handschriften berücksichtigt werden, sofern sie literarische Erzeugnisse von ästhetischer Aussprache enthalten. Der vorliegende erste Band behandelt die „deutschen" Handschriften der Abteilung A, welche die Baseler Papierhandschriften theologischen Inhalts umfaßt. Es verstand sich von selbst, daß bei den zahlreichen Sammelbänden eine Unterscheidung zwischen „deutschen" und „nichtdeutschen" Stücken hinsichtlich der Ausführlichkeit der Beschreibung nicht gemacht wurde. Der Bearbeiter des ersten Bandes, Gustav Binz, hat sich seiner Aufgabe mit großer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit gewidmet und mit der Bestimmung der zahlreichen ohne Nennung des Verfassers überlieferten Stücke ein sehr vielseitiges Wissen bekundet. Auch das Register ist mit großer Sorgfalt aufgestellt. Möchten wir bald über das Erscheinen eines neuen Bandes des Baseler Handschriftenkatalogs zu berichten haben! *H. H.*

Neue Bücher: Fournier, Historische Studien und Skizzen. 2. Reihe. (Wien, Braumüller. 6 M.) — Breysig, Wolters, Vallentin, Andreae, Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Geschichtslehre. (Berlin, Bondi. 4,50 M.) — *Bouglé, Qu'est-ce que la sociologie? (Paris, Alcan. 2,50 fr.)* — Simmel, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. (Leipzig, Duncker & Humblot. 12 M.) — Tarde, Die sozialen Gesetze. Skizze zu einer Soziologie. Deutsch von Hans Hammer. (Leipzig, Klinkhardt. 3 M.) — Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5 M.) — Haensell, Die fließenden Wasser des Höhenlandes und ihre urgeschichtlichen Anwohner in Sage und Mythos. Ein Beitrag zur Lehre von der Entstehung und Verwandtschaft der Völker. (Berlin, Reimer. 3 M.) — Leßmann Aufgaben und Ziele der vergleichenden Mythenforschung. (Leip-

zig, Hinrichs. 2 M.) — *Dewe, Medieval and modern history: its formative causes and broad movements. (London, Owen. 10 sh.)* — *Manfroni, Storia dell'Olanda. (Milano, Hoepli. 7,50 Lire.)* — *Cowan, The royal house of Stuart, from its origin to the accession of the house of Hanover. 2 vols. (London, Greening. 42 sh.)* — *Barroux, Essai de bibliographie critique des généralités de l'histoire de Paris. (Paris, Champion.)* — *Molmenti, La storia di Venezia nella vita privata dalle origini alla caduta della repubblica. Quarta edizione interamente rifatta. Parte III (Il decadimento). (Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 25 Lire.)* — *Mezzacapo, Storia dei Portoghesi. Vol. I. (Napoli, Pierro e figlio. 6 Lire.)* — *Elliot, Chile, its history and development. (London, Unwin. 10,6 sh.)* — Steffens, Lateinische Paläographie. 2., verm. Aufl. 2. Abtlg. (Trier, Schaar & Dathe. 20 M.) — *Padiglione, Motti degli ordini cavallereschi, delle medaglie e croci decorative di tutto il mondo e di tutti i tempi. (Napoli, Tip. Giannini.)*

Alte Geschichte.

Eduard Meyer, Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer. (Sendschriften der Deutschen Orient-Gesellschaft, Nr. 5.) Leipzig, 1908. 1,50 M. — Die kleine, reich illustrierte Schrift enthält den Vortrag, den Ed. Meyer am 12. Januar d. J. in der Deutschen Orient-Gesellschaft gehalten hat. Das Thema war für diesen Kreis besonders glücklich gewählt, denn die Kenntnis der Kultur des Pharaonenreiches zur Zeit der Pyramidenerbauer ist gerade durch die Ausgrabungen wesentlich vertieft und erweitert worden, welche jene Gesellschaft in den letzten Jahren unter der Leitung Ludwig Borchardts auf dem Pyramidenfelde von Abusir (südlich von Kairo) ermöglicht hat. So ist diese „Sendschrift", in welcher neben dem ältesten Ägypten der ersten Dynastien das sog. „alte Reich" (um 2900—2500 v. Chr.) geschildert wird, besonders geeignet, auch weitere Kreise mit den wichtigen Ergebnissen der deutschen Ausgrabungen in Ägypten bekannt zu machen. Besonders glücklich ist offenbar die letzte Kampagne gewesen. Sie hat das Material zu der Vermutung geliefert, „daß die Ägypter aus einem libyschen Stamm hervorgegangen sind, der in das Niltal eindrang und sich hier aus Jägern und viehzüchtenden Nomaden in ein Volk seßhafter Bauern umgewandelt hat". Die Darstellung einer Expedition in das Libanongebiet in dieser frühen Epoche, die wir uns bis vor kurzem noch ganz außerhalb des Weltverkehrs dachten, ist selbst für den durch die Funde des

letzten Jahrzehnts verwöhnten Ägyptologen ein wissenschaftliches Ereignis. *W. Spiegelberg.*

In einem längeren Aufsatz sucht E. Aßmann: Zur Vorgeschichte von Kreta den Satz zu beweisen, daß Alt-Kreta ohne Semiten genau so undenkbar und unverständlich sei wie das Rheinland ohne Römer, der gewiß bald Widerspruch finden wird (Philologus 67, 2).

In der Mnemosyne 36, 3 handelt eingehend J. M. J. Valeton *de inscriptione Lygdamensi.*

Im Hermes 43, 3 sucht U. Wilcken dem Theompomp als Verfasser die von Grenfell-Hunt herausgegebenen Hellenika-Bruchstücke zuzuschreiben. H. Jacobsohn: Antium weist diese Stadt als zur Tribus Camilia gehörig nach und P. Graffunder bespricht eingehend und sachkundig die Steingewichte von Marzabotto.

Die Hellenika von Oxyrhynchos, das neugefundene Historikerfragment aus den Jahren 396 und 395 v. Chr., wird von A. v. Meß auf einen Athener, und zwar einen Aristokraten und Konservativen Athens, zurückgeführt und dann vermutungsweise dem Kratippos, der diesem Kreise angehörte, zugeschrieben. So richtig gewiß der 1. Teil der Abhandlung ist, so zweifelhaft bleibt doch der 2., da Kratipp eben nicht viel mehr als ein bloßer Name für uns ist (Rheinisches Museum 63, 3). Ebendort behandelt W. Bannier: Die Beziehungen der ältesten attischen Übergabe- und Rechnungsurkunden zueinander und O. Seeck: Die Quinquennalfeiern des Licinius.

Aus den Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung 1908, 1/2 notieren wir C. Fredrich: Aus Philippi und Umgebung; H. Lattermann: Noch einmal zur Bauinschrift aus Athen (A. M. XXXI, 135); C. Fredrich: Imbros; P. Groebe: Römische Ehreninschriften; U. v. Wilamowitz-Moellendorff: Eleutherai; Th. Wiegand: Inschriften aus der Levante; W. Dörpfeld: Olympia in prähistorischer Zeit.

Fast das ganze Heft 8/10 des *Bulletin de correspondance hellénique* füllt die Herausgabe und Besprechung der in Delos gefundenen (1904) Inschriften durch L. Bizard und P. Roussel, worunter viel Wertvolles ist.

In den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 38, 1 (1908) veröffentlicht R. Cagnat eine Arbeit, *Les deux camps de la légion IIIe Auguste à Lambèse d'après les*

fouilles récentes, welche reiche Aufschlüsse gibt und unentbehrlich ist für jeden, welcher mit römischem Militärwesen sich beschäftigt.

Wertvoll und reich an neuem Material ist der von P. Gauckler verfaßte *Rapport sur des inscriptions latines découvertes en Tunisie de 1900 à 1905 (Archives, Nouvelles, des missions scientifiques et littéraires* 15, 4). Ebendort (14, 2) gibt A. Merlin einen *Rapport sur les inscriptions latines de la Tunisie découvertes depuis la publication du supplément du Corpus inscriptionum latinarum.*

Aus den *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1908, März-April notieren wir: A. Merlin: *Une inscription latine découverte à Korbous (Tunisie);* M. Holleaux: *Rapport sur les travaux exécutés dans l'île de Délos par l'École française d'Athènes pendant l'année 1907;* J. Maurice: *La véracité historique de Lactance;* Ch. Diehl: *Note sur deux inscriptions Byzantines d'Éphèse;* J. B. Mispoulet: *Diocèses et ateliers monétaires de l'empire Romain sous le règne de Dioclétien.*

In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 28, 1/2 veröffentlicht F. G. De Pachtere eine Arbeit: *Salluste et la découverte du Danube,* ohne das interessante Problem aber wesentlich zu fördern.

Eine treffliche Übersicht bietet Ch. Lécrivain: *Antiquités latines. Publications étrangères 1902—1907* in der *Revue historique* 1908.

Im *Journal of hellenic studies* 28, 1 finden sich einige gute Arbeiten, welche hierher gehören C. H. Dodd: *The Samians at Zancle-Messana;* G. B. Grundy: *The population and policy of Sparta in the fifth century;* R. M. Burrows: *Pylos and Sphacteria.*

Aus *The American Journal of Philology* 29, 2 notieren wir G. Showerman: *The ancient religions in universal history* und E. B. van Deman: *Notes on a few Vestal inscriptions.*

Im *American Journal of Archaeology* 12 (1908), 1/2 behandelt ausführlich W. B. Dinsmoor das Mausoleum von Halikarnaß, und G. N. Olcott veröffentlicht *Unpublished latin insriptions.*

Die *Atti della r. Accademia delle scienze di Torino* Vol. 43, 2—7 (1907/08) bringen Arbeiten von U. Mago: *La regina Antiochide di Cappadocia e la cronaca degli Ariaratidi,* der geneigt ist, die *cronaca regia,* wie er den bei Diodor 31, 19 erhaltenen Abriß der kappadokischen Königsgeschichte nennt, für ein von

Ariarates V. beeinflußtes Produkt zu halten, was möglich scheint; von G. de Sanctis: *L'Attide di Androzione è un papiro di Oxyrhynchos*, der den Verfasser des neugefundenen griechischen Historikerfragments, mit dem Attidographen Androtion identifiziert, was sehr wenig wahrscheinlich ist, da der Verfasser offenbar einem anderen Kreise angehört, worin v. Meß (s. oben) sicher recht hat; ferner von Fr. Rossi: *Delle dottrine religiose dell'antico Egitto* und von L. Pareti: *Ricerche sui Tolomei Eupatore e Neo Filopatore.*

Aus den *Notizie degli scavi di antichità* 1907, 11/12—1908, 1/2 notieren wir A. L. Milani: *Due depositi dell'età di bronzo di Campiglia d'Orcia frazione del Comune di Castiglione d'Orcia e della funzione monetale dell'aes rude nei necropoli dell'Etruria;* R. Paribeni: *Leprignano. Iscrizioni latine;* D. Vaglieri: *Morlupo. Scoperta di una tomba romana;* D. Vaglieri: *Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio;* D. Vaglieri: *Palestrina. Scoperte varie di antichità;* V. Spinazzola: *Reggio Calabria. Di alcuni scavi e trovamenti nelle necropoli Reggine;* G. Patroni: *Brescia. Epigrafi latine;* J. Carcopino: *Porto. Il Porto Claudio Ostiense secondo recenti tasti;* P. Orsi: *Relazione preliminare sulle scoperte archeologiche avvenute nel sud-est della Sicilia nel biennio* 1/2, 1905—1/2, 1907; G. Patroni: *Lovere. Tombe romane con oggetti preziosi e suppellettile sepolcrale di età preromana e romana;* A. Sogliano: *Pompei. Relazione degli scavi fatti dal decembre 1902 a tutto marzo 1905;* G. E. Rizzo: *Torre del Padigliano. Rilievo Marmoreo di Antonianos di Afrodisia rappresentante Antinoo-Silvano.*

Aus der Numismatischen Zeitschrift N. F. Bd. 1 notieren wir A. Maier: Die Silberprägung von Apollonia und Dyrrhachium; W. Kubitschek: Der Denarfund aus der Gegend von Usküb (Albanien) und: Die Zeitrechnung der Stadt Sinope; O. Vetter: Valerianus junior und Saloninus; W. Kubitschek: Valerianus der Jüngere und Saloninus und: Das Todesdatum des Kaisers Decius; K. Regling: Nochmals die Söhne des Gallienus.

Auf A. v. Domaszewskis Aufsatz: Die politische Bedeutung der Religion von Emesa sei nachdrücklich hingewiesen (Archiv für Religionswissenschaft 11, 2/3).

Wegen ihrer Wichtigkeit und ihrer hervorragenden Resultate sei hier auf die englischen Ausgrabungen in Palästina hingewiesen, worüber P. Thomsen in den Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Palästina-Vereins 1908, 4/5 Bericht erstattet. In diesen Zusammenhang gehört auch H. Thiersch:

Die neueren Ausgrabungen in Palästina im Archäologischen Anzeiger 1908, 1.

Aus *Revue des questions historiques* 167 (1. Juli 1908) notieren wir C. L. Fillion: *L'existence historique de Jésus et le rationalisme contemporain.*

In *The Expositor* 1908, August behandelt B. D. Eerdmans die Frage: *Have the Hebrews been Nomades?*

Der neue (5.) Band der Oxyrhynchus-Papyri hat wie das oft schon angeführte griechische Historikerfragment aus dem 4. Jahrhundert so auch ein neues Evangelienbruchstück uns gebracht, das E. Preuschen übersetzt und gut erläutert hat (Zeitschrift für neutestamentl. Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 9, 1). Ebendort beginnt J. Chapman eine Reihe von Untersuchungen über *the date of the Clementines.*

Die Christenkatastrophe unter Nero ist nach ihren Quellen, insbesondere nach Tacitus ann. XV, 44 von neuem untersucht durch E. Theodor Klette, Lic. theol. Dr. phil. Pfarrer (Tübingen, Mohr. 1907. VI u. 148 S.) — In dem Widerstreit der Meinungen über Charakter und Motive der ersten Christenverfolgung, die neuerdings besonders in Italien, eine ganze, zum Teil unheimlich dickleibige Literatur hervorgerufen hat, sucht Klette einen festen Boden zu gewinnen, indem er statt von dem in seinem prägnanten Stil so vieldeutigen Tacitusbericht auszugehen, erst auf das genaueste alle anderen Quellen abhört mit dem Resultat, daß Nero auf jüdische Umtriebe hin die Christen nicht als der Brandstiftung schuldig, sondern eben als Christen und aller Greuel verdächtig in grausamer Weise vor dem Volke hinopferte, das darin eine Sühne des im Brande der Stadt sich offenbarenden Götterzorns erblicken sollte. Erst Tacitus, der Nero als der Brandstiftung schuldig erscheinen lassen wollte, hat den Schein hervorgerufen, daß man *abolendo rumori* die Christen verhaftet habe. Aber ihr Geständnis kann sich, so gewiß Tacitus das meint, doch nicht auf Brandstiftung, sondern nur auf ihr Christsein bezogen haben, zumal Tacitus selbst angibt, sie seien nicht der Brandstiftung, sondern nur eines *odium generis humani* überführt worden. So schuf Nero (nicht erst Trajan) jenes besondere „Christenrecht", über das sich die Apologeten beschweren, weil es das Christsein als solches zum Delikt machte und jederzeit die Handhabe zu Christenverfolgungen bot. Die sehr sorgfältige Arbeit rückt durch genaue Anwendung der von Mommsen klargelegten Strafprozeßordnung eine ganze Reihe von Überlieferungstatsachen in neue Beleuchtung.

Der 12. Band der „Mitteilungen des Russischen Archäologischen Instituts zu Konstantinopel" (in Kommission bei O. Harrassowitz, 48 M.) bringt aus der Hand des Direktors der Anstalt, Th. Uspenskijs, die Publikation des illustrierten Oktateuchkodex in der Bibliothek des alten Serai zu Konstantinopel. Die Leser dieses Blattes dürfte es besonders interessieren, daß der Verfasser die Herkunft des Kodex aus dem von Isaak Komnenos Porphyrogennetos, einem Bruder der Anna Komnena, gegründeten Kloster zu Bera (jetzt Feredžik an der Bahnlinie Adrianopel—Dedeagač) wahrscheinlich macht. Demnach würde die alte Vermutung vielleicht zu Recht bestehen, daß Teile der Bibliothek der byzantinischen Kaiser in die Seraibibliothek übergegangen seien. Der Inhalt des Bandes interessiert in erster Linie die Kunsthistoriker, insofern in dem beigegebenen Atlas die Miniaturen der Seraihandschrift nebst einer Auswahl von Miniaturen aus den Oktateuchhandschriften von Vatopedi, Smyrna und Vatic. 747 in vorzüglichen Reproduktionen geboten werden. Damit ist eine Grundlage für die von Strzygowski (Byz. Archiv II, S. 114) geforderte vergleichende Behandlung der Bildtypen der illustrierten Oktateuche geschaffen. Daneben hat der Band besonderes Interesse für die Theologen, insofern in dem in russischer Sprache geschriebenen Textbande die Bedeutung des Textes der Handschrift für die Überlieferung des Aristeasbriefes, des Septuagintatextes, der Katenen und der Hexapla erörtert wird. Das Schlußkapitel gibt eine erschöpfende Geschichte der Seraibibliothek und ein Verzeichnis der darin befindlichen griechischen Handschriften. Ein Exkurs zum ersten Kapitel behandelt die Geschichte und Topographie des oben genannten Klosters der Theotokos Kosmosoteira zu Bera sowie die literarische Physiognomie des Isaak Komnenos Porphyrogennetos, den man bisher mit dem Kaiser Isaak I. Komnenos (vgl. Krumbacher, Byz. Literaturgeschichte ², S. 525—526) fälschlich zu identifizieren versucht hatte. *E. Gerland.*

Neue Bücher: *Massey, Ancient Egypt, the light of the world. 2 vols. (London, Unwin. 42 sh.) — Amélineau, Prolégomènes à l'étude de la religion égyptienne. Essai sur la mythologie de l'Égypte. (Paris, Leroux.) — Olmstead, Western Asia in the days of Sargon of Assyria 722—705 B. C. (New York, Holt & Co. 1,25 Doll.)* — Svoronos, Die Münzen der Ptolemäer. 4. Bd. Deutsche Übersetzung des 1. Bds., Beiträge von F. Hultsch, K. Regling etc. Ergänzungen. Indices. (Athen, Beck & Barth. 28 M.) — Konr. Schmidt, Die Semiten als Träger der ältesten Kultur Europas. (Gleiwitz, Neumanns Stadtbuchdr. 3,50 M.) —

Rothstein, Juden und Samaritaner. Eine kritische Studie zum Buche Haggai und zur jüdischen Geschichte im ersten nachexilischen Jahrhundert. (Leipzig, Hinrichs. 2 M.) — *Inscriptiones Graecae. Vol. IX. Inscriptiones Graeciae septentrionalis voluminibus VII et VIII non comprehensae. Pars II. Inscriptiones Thessaliae. Ed. Otto Kern.* (Berlin, Reimer. 49 M.) — Prinz, Funde aus Naukratis. Beiträge zur Archäologie und Wirtschaftsgeschichte des 7. und 6. Jahrhunderts v. Chr. Geb. (Leipzig, Dieterich. 8,40 M.) — Pollack, Der Majestätsgedanke im römischen Recht. Eine Studie auf dem Gebiet des römischen Staatsrechts. (Leipzig, Veit & Co. 6 M.) — v. Premerstein, Das Attentat der Konsulare auf Hadrian im Jahre 118 n. Chr. (Leipzig, Dieterich. 5,60 M.) — *Teetgen, The life and times of the empress Pulcheria, A. D. 399 to A. D. 452. (London, Sonnenschein. 10,6 sh.) — Jullian, Histoire de la Gaule. I. Les invasions gauloises et la colonisation grecque. (Paris, Hachette & Cie. 10 fr.) — Marucchi, Manuale di archeologia cristiana. (Roma, Desclée e C.)*

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Ein orientierender Aufsatz von F. Rachfahl über Nomadentum und Ackerbau, der für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände bei den alten Germanen Beachtung verdient, ist erwachsen aus der Anzeige der zweiten Auflage von R. Hildebrands heftig umkämpften Werk über Recht und Sitte auf den primitiven wirtschaftlichen Kulturstufen (Jena 1907); Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 33, 2. Notiert seien auch die Bemerkungen von G. Neckel zu den aus Cäsar und Tacitus (*Bell. Gall. IV c. 1, Germ. c. 39*) bekannten *centum pagi* der Sueben (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 33, S. 473 ff.).

Den Anschauungen A. Haupts über das Grabmal Theodorichs in Ravenna (vgl. diese Ztschr. 101 S. 193) tritt mit Schroffheit entgegen J. Durm in der Ztschr. f. bild. Kunst 1908, 8 („Nochmals das Grabmal des Theodorich zu Ravenna"): er lehnt ebenso die Behauptung des germanischen Charakters ab wie den Hauptschen Rekonstruktionsversuch.

W. Levison behandelt im Neuen Archiv 33, 3 zwei Merowingerurkunden für das Kloster Montiérender; die erste von Theuderich III. (682) ist trotz einiger Mängel für echt zu halten, die zweite von Childerich II. (664/665) aber für eine späte Fälschung. Erwähnt seien hier gleich zwei Arbeiten von W. Meyer über einen Merowinger Rhythmus und altdeutsche Rhythmik in

lateinischen Versen sowie über Handschriften der Gedichte des Venantius Fortunatus, beide in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Histor. Klasse 1908, 1 veröffentlicht.

Der zweite Teil der kritischen Studien zur *Lex Baiuvariorum*, den E. v. Schwind soeben im Neuen Archiv 33, 3 erscheinen ließ (vgl. 97, 196 f.), gilt der Entstehung dieses Volksrechts. Es hieße den Umfang einer Notiz überschreiten, sollte versucht werden, die Ergebnisse in kurzen Sätzen zu umschreiben. Immerhin mag angemerkt sein, „daß das Gesetz, mehr als bisher angenommen wurde, sich als ein Konglomerat aus verschiedenen alten Gesetzen darstellt und insbesondere neben dem „Königsgesetze" und dem alamannischen und westgotischen Gesetze auch aus der *Lex Salica* und langobardischen Edikten geschöpft hat und mancherlei kirchlichen Einfluß verrät". Vor der Ascheimer Synode (um 756) hat das Gesetz bestanden, unter welchem König aber oder Herzog es entstand, läßt sich nicht mehr ermitteln. Mit der Chronologie der bayerischen Synoden zu Dingolfing und Neuching befaßt sich eine Miszelle von B. Sepp in der Altbayerischen Monatschrift 1908, 1/2.

Im Archiv für Urkundenforschung 1, 3 unterzieht H. Breßlau die Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen einer erneuten, sorgsam abwägenden Prüfung. Hervorgehoben sei das Ergebnis, daß schon die älteren Karolinger sich der Metallsiegel bedient haben, was gegen Sickel und Breßlau selbst zuerst von Giry für Karl den Großen behauptet worden war. Angeschlossen sei ein Hinweis auf die Studie von M. Fazy über die chronologischen Angaben in den Urkunden des Bischofs Stephan von Tournai (1192—1202); *Bibliothèque de l'école des chartes* 69, 1/2.

Zwei Quellenuntersuchungen sind in Kürze zu notieren. S. Hellmann prüft die Entstehung und Überlieferung der *Annales Fuldenses*, um den bisherigen, namentlich von F. Kurze festgelegten Anschauungen den Boden zu entziehen, so daß man den Ausbruch eines neuen *bellum annalisticum* befürchten muß (Neues Archiv 33, 3). In der *Revue historique* 98, 2 dagegen setzt sich L. Halphen mit J. Lair und J. Chavanon über die Chronik Ademars von Chabannes auseinander.

Wir verzeichnen eine Reihe neuer Studien von Ferdinand Lot zur französischen Geschichte des 9. Jahrhunderts. Im *Moyen Age* 2. Serie 10 wendet er sich gegen einige Ansichten, die A. Pétel in den *Mémoires de la soc. acad. de L'Aube* 68 über die beiden Grafen Aleran entwickelt hatte, und zeigt, daß Aleran I.

auch 844—852, als Markgraf von Gothien, die Grafschaft Troyes behalten hat, und daß auch Aleran II. nach Januar 866 kurze Zeit Graf von Troyes war (vgl. auch Replik und Duplik in Bd. 11). Ebenda 11 sucht er den Ursprung des Grafen Thibaud le Tricheur, des Gründers des Hauses Blois-Chartres, festzustellen (seine Mutter sei die Kaiserin Richilde, Witwe Karls des Kahlen, die ihn einem Vasallen Roberts v. Franzien Gerlo geboren habe); doch gestehe ich, daß mir hier die Beweisführung nicht ganz geschlossen und überzeugend erscheint. In der *Rev. de philologie Française* 21 vergleicht er die bretonische Geschichte des schönen, von den Feen entführten Guengualch (aus der dritten *Vita S. Tutguali episc.*) mit der irischen *Histoire de Condlé le Beau* und zeigt, wie dieser Sagenstoff erst im 12. Jahrhundert auf den sagenreichen bretonischen König Grallo übertragen wurde. Recht ergebnisreich schließlich ist die ausführliche Untersuchung über die große normannische Invasion in Frankreich von 856—862 (ihr Beginn wurde bisher gewöhnlich irrig auf 855 datiert) in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 69; hier wird insonderheit die Geschichte der Seinenormannen unter Sidrac und Berno sowie der Sommenormannen unter Weland betrachtet und eine wertvolle Ergänzung zu dem Buch von Walter Vogel über die Normannen und das Fränkische Reich geboten. *R. H.*

Ein Aufsatz von G. Hergesell in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 9, 9 schildert die Panzerung der deutschen Ritter im Mittelalter. Man sollte es nicht für möglich halten, daß der Verfasser noch immer der Meinung ist, Turniere seien bereits im 10. Jahrhundert unter Heinrich I. in Sachsen landesüblich gewesen (vgl. dazu K. Heldmann, Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Landen, Halle 1908, S. 45 Anm. 6).

In der Altpreußischen Monatsschrift 45, 2 behandelt H. G. Voigt Brun von Querfurt († 1009) und die Bedeutung seines Missionswerks, über die im vorigen Jahre das umfangreiche Buch desselben Verfassers (Stuttgart 1907) erschienen ist.

Unter dem Titel „Toskanische Studien I" vereinigt F. Schneider eine Reihe kleinerer Untersuchungen, die an archivalische Funde zur Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts anknüpfen. Erwähnt seien vor allem neben einer Reihe von Gerichtsurkunden die Liste der Gefälle eines Hofs, den Gräfin Mathilde dem Pisaner Domkapitel geschenkt hatte, und ein bisher unbekanntes, leider der Datierung entbehrendes Mandat Kaiser Friedrichs I. an die Konsuln von Siena (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1).

Louis Halphen, *Le comté d'Anjou au XIe siècle*, Paris, Picard 1906. XXIV, 426 S. H., der Herausgeber der „*Annales Angevines et Vendômoises*“ (Paris 1903), ist gegenwärtig der beste Kenner der Geschichte von Anjou im Mittelalter. Die vorliegende Arbeit enthält eine gute und kritische Geschichte der Grafschaft von Fulco Nerra bis zu Fulco Rechin (987—1109). Aber das ist nicht alles. Neben der äußeren Geschichte wird auch die innere, die Bildung eines Territorialstaates, die staatsrechtliche Stellung des Grafen, die Verwaltungsorganisation, die Stellung der Barone, die Arbeit der Staatsgewalt zur Hebung des Wohlstandes, freilich nach der Art unseres Materials besonders gegenüber Kirchen und ihrem Gut nachweisbar, mindestens ebenso eingehend untersucht, wenn die Form vielleicht auch etwas systematischer hätte sein können. Daß die Beherrschung des Materials lückenlos ist, braucht nicht gesagt zu werden. Auf den darstellenden Teil, dem eine Übersicht über Literatur und Quellen vorausgeht (S. II—XXIV) und der 236 Seiten umfaßt, folgt ein „*Catalogue des actes*“ der behandelten vier Grafen, der die Regesten von 323 echten und 11 gefälschten Urkunden umfaßt, denen überall die notwendigen Angaben über Überlieferung und Literatur beigegeben sind (S. 237—343). Fünf Inedita und eine chronikalische Aufzeichnung sind beigegeben. Ein ausführliches, 65 Seiten starkes Register ist besonders hervorzuheben.

Fedor Schneider.

Der französische Geistliche Hildebert, geboren zu Lavardin um 1056, seit 1096 Bischof von Le Mans, von 1125 bis zu seinem Tode 1133 Erzbischof von Tours, steht zwar unmittelbar der deutschen Geschichte fern, wenn man absieht von dem maßvollen Schreiben, in dem er bald nach den aufregenden Ereignissen des Jahres 1111 sein Urteil über Heinrich V. und Paschal II. abgab (*MG. libelli de lite* II, 669 ff.). In der allgemeinen Kirchengeschichte nimmt er jedoch einen so beachtenswerten Platz ein, daß die sorgfältige, allerdings sehr breit angelegte Arbeit von Franz X. Barth, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht, XX und 490 S., Stuttgart, Ferdinand Enke, 1906 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 34—36) vollstes Interesse in Frankreich wie bei uns verdient. Steht doch im Mittelpunkt der Erörterungen die Rechtsfrage nach der Besetzung der kirchlichen Ämter, über die der französische Zeitgenosse des Investiturstreites insofern besonders berufen war zu schreiben, als er selbst seine hohen kirchlichen Würden keineswegs ohne Anfechtungen antrat und behauptete. Den Arm des englischen wie den des französischen Königs

hat er verspüren müssen. Hildebert gehört nicht zu den bahnbrechenden Geistern in der Schar der Kanonisten des Investiturstreits; er verdient aber gewiß neben seinem großen Landsmann Ivo v. Chartres einen ehrenvollen Platz. Barth stellt eine weitere Studie über Hildeberts Bedeutung als Schriftsteller, verbunden mit Regesten, in Aussicht. *H. Krabbo.*

A. v. Wretschko, der im Jahre 1901 in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht" eine Abhandlung über die *electio communis* hatte erscheinen lassen, liefert jetzt abermals einen Beitrag zu dem neuerdings wieder viel erörterten Thema der Bischofswahlen: „Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter. IV und 111 S. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1907." Die Untersuchung setzt mit dem Wormser Konkordat, ausführlicher mit dem Jahre 1247 ein und reicht bis 1500. Sie gliedert sich in einen darstellenden Teil, dem sich anschließen einzelne Urkunden, und dann genaue Regesten der einzelnen Besetzungen seit 1247. Besonders interessant ist der Zeitabschnitt 1343—1429. Vor jeder der sechs innerhalb dieser Zeit eintretenden Sedisvakanzen hatte sich der Papst die Verfügung über den frei werdenden erzbischöflichen Stuhl vorbehalten. Trotzdem schritt jedesmal das Kapitel zur Wahl mit dem Erfolg, daß der Papst die Wahl zwar kassierte, dann aber — einmal freilich erst nach vergeblichen Gegenmaßregeln — dem Kandidaten des Kapitels das Erzbistum kraft seiner Machtvollkommenheit verlieh. So wahrte wohl grundsätzlich die Kurie ihren Standpunkt, tatsächlich aber setzten ihr zum Trotz die Domherren stets ihren Willen durch. *H. Krabbo.*

Ein lebhaftes Interesse hat sich in den letzten Jahren der durch das *Tridentinum* fast überall beseitigten Gewalt der Archidiakone zugewendet, deren Höhepunkt um 1200 lag. Leder beschäftigte sich mit den Vorläufern, Hilling mit der Ausbildung dieses Institutes im Bereiche Sachsens, andere mit einzelnen Sprengeln. Eugen Baumgartner: Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. v. Stutz. Heft 39. Stuttgart 1907) behandelt, wiederum von Stutz angeregt, ein räumlich weiter ausgedehntes Gebiet mit mannigfachen Unterschieden. Die Arbeit beruht auf sehr sorgfältigen Studien in der Literatur, Archivalien sind nicht herangezogen, im wesentlichen war aber auch so zur Klarheit zu gelangen möglich. Der zweite Teil gibt die Geschichte nach Sprengeln, der dritte eine rechtliche Darstellung nach den verschiedenen Kom-

petenzen. Der § 20 über die freiwillige Gerichtsbarkeit interessiert auch den Diplomatiker, da hier die Beurkundung der Archidiakonatsgerichte behandelt ist, doch sind nur Zeugnisse aus den Bistümern Basel und Straßburg herangezogen worden, was irre führen könnte. Auch der Abschnitt über die Einkünfte ist etwas mager, hier bleibt noch manches dunkel. Die Arbeit hat ihren Zweck völlig erreicht, das Charakteristische der Geschichte dieses Institutes in den einzelnen Sprengeln herauszuarbeiten. Die früheren Historiker wußten mit diesem Institute nichts anzufangen, jetzt sehen wir, wie die Macht der Bischöfe durch die Archidiakone zeitweise sehr erheblich eingeschränkt war. Für die Zeit von 1100 bis 1400 muß auch die ins Große arbeitende Geschichtschreibung fürder dieses Institut beachten. Baumgartner hat in seiner verdienstreichen Schrift dieses Amt auch bis zu seinem Untergange verfolgt, es hat sehr früh versagt und sich in eine rein bureaukratische Organisation umgewandelt, die fast nur noch auf die Einkünfte sah; die vom Bischofe im 13. Jahrhundert geschaffenen zentralen Behörden drängten dieses Zwischenglied zwischen Bischof und Landkapitel zurück. *Al. Sch.*

A. Wallner untersucht die Anordnung der Heidelberger Liederhandschrift, ihre Wappen und Bilder sowie die Titel der in ihr vorkommenden Minnesänger. Seine Ergebnisse weichen mannigfach von denen A. Schultes (Zeitschrift für deutsches Altertum 39) ab, ohne darum durchweg plausibel zu sein (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 33, S. 483 ff.).

Unter dem Titel: Sachsenspiegel und Sachsenrecht veröffentlicht F. Philippi eine Anzeige des Buches von Ph. Heck über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien (Halle 1905). Ihr Ziel ist die Revision der herrschenden Anschauung über die sächsische Gerichtsverfassung zur Zeit Eikes. Den Grundgedanken der Abhandlung lehrt folgender Satz erkennen: „Zur Zeit Eikes haben in Sachsen zwei Arten von Gerichten unabhängig nebeneinander bestanden und sind von ihm zur Darstellung gebracht worden; die dieser Auffassung scheinbar widersprechenden Stellen sind dadurch zu erklären, daß sie auch sonst nachweisbare Stadien einer Weiterbildung, richtiger Verbildung der ursprünglichen Zustände zugunsten der Entwicklung der fürstlichen Landeshoheit im Auge haben.“ Anhangsweise bekämpft Philippi die Gleichsetzung des Wortes pfleghaft mit Bürger in der Walkenrieder Urkunde vom Jahre 1214 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 2).

Mit dem Minoritenpater Bertold von Regensburg und den Urkundenfälschungen der beiden Reichsstifter Ober- und Niedermünster befaßt sich ein für die deutsche Geschichte um die Mitte des 13. Jahrhunderts lehrreicher Aufsatz von F. Wilhelm in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 34, 1.

Neue Bücher: Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. 3. Bd. (Leipzig, Deichert Nachf. 19 M.) — Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert. (Leipzig, Teubner. 8 M.) — *Recueil des Actes de Lothaire et de Louis V, rois de France (954—987), publié par L. Halphen et F. Lot. (Paris, Klincksieck.)* — Drehmann, Papst Leo IX. und die Simonie. Ein Beitrag zur Untersuchung der Vorgeschichte des Investiturstreites. (Leipzig, Teubner. 3 M.) — *Ramsay, The dawn of the constitution; or the reigns of Henry III and Edward I, A. D. 1216—1307. (London, Sonnenschein. 12 sh.)* — Doering, Studien zur Verfassungsgeschichte von Leicester. Ein Beitrag zur Geschichte englischer Stadtverfassung bis in die Zeit König Edwards I. (Hanau, Clauß & Feddersen. 2 M.) — Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs. (Breslau, Marcus. 2,80 M.) — Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. 1. Tl. (Bonn, Hanstein. 6 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In die Ausgabe der *Monumenta Germaniae Constitutiones*, die nach der Vollendung der beiden ersten Bände ins Stocken geraten war, ist in den letzten Jahren neues Leben gekommen. Nachdem schon im Jahre 1904 die erste Hälfte des 3. Bandes erschienen war, folgten im Jahre 1906 die zweite Hälfte dieses Bandes sowie die beiden Hefte, die die erste Hälfte des 4. Bandes umfassen. Die Vollendung des 4. Bandes steht bald zu erhoffen. Damit wäre dann das Jahr 1313 erreicht, der Zeitpunkt, an dem die alte Folioausgabe der *Monumenta* ihren Abschluß fand. Der alten Ausgabe gegenüber bedeuteten diese neuen von Jakob Schwalm besorgten Bände in noch weit höherem Grade ein völliges Novum, als das bei den ersten von L. Weiland besorgten Bänden der Fall war. Nur ein verschwindend geringer Teil des Quellenmaterials findet sich schon in der alten Folioausgabe; weitaus das meiste, was Schwalm bietet, ist in den Monumenten noch nicht gedruckt, zum Teil ist es überhaupt noch nicht vorher veröffentlicht worden. Überhaupt ist charakteristisch, in welchem

Maße das Material anschwillt. Der dritte Band mit seinen siebenhalbhundert Seiten Text konnte noch die Zeit Rudolfs I. und Adolfs, also ein reichlich gemessenes Vierteljahrhundert (1273 bis 1298) umspannen; die mehr als 700 Seiten Text, die vom 4. Bande erschienen sind, reichen bis zum Ende des Jahres 1311, umfassen also nur die Hälfte dieses Zeitraums, und dabei ist noch eine Menge Material für den Schluß des Bandes zurückgestellt. Hält diese Steigerung an, dann wird schon beim 5. Bande die Frage auftauchen, ob man nicht für manche Stücke, die mehr von typischer als individueller Bedeutung sind (Lehnsbriefe, Homagien etc.), nur einzelne charakteristische Beispiele gibt und im übrigen sich mit Regesten oder besser mit Auszügen begnügt. Für die vorliegenden Bände war jedenfalls die vollständige Wiedergabe des Materials noch durchaus angebracht. Über die Publikation selbst ist nur Rühmliches zu sagen; das Register des 3. Bandes (das des 4. steht noch aus) ist mit der Gründlichkeit gearbeitet, die wir von den neuen Monumenten-Ausgaben gewohnt sind.

Tübingen. *Siegfried Rietschel.*

In der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6, 2 beschließt A. Schaube seine lehrreichen Ausführungen über die englische Wollausfuhr des Jahres 1273, indem er namentlich an der Höhe der für diese Ausfuhr zu berechnenden Kapitalien die Unrichtigkeit des Sombartschen Satzes aufs neue nachweist, daß der gewerbsmäßige Handel des Mittelalters bis tief ins 14. Jahrhundert hinein das unverkennbare Gepräge der Handwerkshaftigkeit getragen habe (vgl. oben 201).

Die Schicksale der Engelsburg schildert in ihrer Verknüpfung mit der Geschichte des Papsttums für die Zeit von Nikolaus III. bis zur Rückkehr Martins V. nach Rom ein auf die neuere Literatur wenig Rücksicht nehmender Aufsatz von E. Rodocanachi (*Revue historique* 1908, Juli-August).

Mit Dantes juristischer Bildung beschäftigt sich die Arbeit von L. Chiapelli: *Dante in rapporto alle fonti del diritto ed alla letteratura giuridica del suo tempo (Archivio stor. Italiano* 1908, 1).

Den Übergang zur Signorie in Orvieto behandelt eingehend eine in den Anfang des 14. Jahrhunderts führende Arbeit von G. Pardi, die im *Bolletino della r. deputazione di storia patria per l'Umbria,* anno 13, fasc. 2/3 erschienen ist. — In der Historischen Vierteljahrschrift 11, 2 setzt sich G. Caro (Zur Signorie Heinrichs VII. in Genua) mit einzelnen Aufstellungen V. Samaneks (vgl. 97, 674; 98, 668) auseinander.

Wie sich der Kampf zwischen Ludwig dem Baiern und der Kurie in einem im unmittelbaren Machtbereich des Kaisers liegenden Bistum (Freising) widerspiegelt, schildert eine Heidelberger Dissertation von H. Dormann, die freilich weder von Flüchtigkeiten sich freihält noch die erreichbare Literatur vollständig ausgenutzt hat. Wie in diesem Falle natürlich, haben die von der Kurie ernannten Bischöfe keine großen Erfolge erzielen können, zumal das Domkapitel seinen Standpunkt mit Nachdruck vertreten hat. Unter den Beilagen ist Nr. XIII (ein Depositenschein über das von Bischof Konrad zu Salmannsweiler niedergelegte Vermögen und mancherlei Kleinodien vom 31. Dezember 1339) in kunst- und kulturgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswert (Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie. Wiesbaden, Druck von P. J. Marschall. 1907. 54 u. XXXIX S.). *H. Kaiser.*

Aus den Forschungen z. brandenburgischen u. preußischen Geschichte 21, 1 sind die Arbeiten von W. Füßlein über die Vormünder des Markgrafen Ludwig d. Ä. 1323—1333 (von 1323 bis 1327: Berthold von Henneberg, seitdem neben diesem Markgraf Friedrich von Meißen) und von M. Gilow über die Dalminer Fehde von 1444 und die geistliche Gerichtsbarkeit in der Mark während des 15. Jahrhunderts zu erwähnen (Ergänzung zu B. Hennigs Abhandlung über die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447).

In den Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 11, 1 veröffentlicht L. Schütte mit eingehenden Erläuterungen einen für die Kurie bestimmten, dem Propst Heydenreich von St. Severin zu Köln zugeschriebenen Bericht aus dem Jahre 1327, der die Stellung der rheinischen Fürsten und Städte zu Ludwig dem Bayern kennzeichnet.

An der Hand eines im Vatikanischen Archiv erhaltenen Aktenstücks bespricht G. Mollat (*Procès d'un collecteur pontifical sous Jean XXII et Benoît XII*) in der Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 6, 2 den 1334 gegen Jean Bernier, Kanonikus von Chalon-sur-Saône, wegen Unterschlagung und anderer Vergehen begonnenen Prozeß.

G. La Mantia druckt und erläutert in einer auch als Sonderdruck (Palermo, *Scuola tip. Boccone del Povero* 1907. 36 S.) erschienenen Arbeit: *Capitoli Angioini sul diritto di sigillo della cancelleria regia per la Sicilia posteriori al 1272* die unter dem Datum des Jahres 1340 gehenden Verordnungen, die einen sehr lehrreichen Einblick in die sizilianischen Kanzleiverhältnisse er-

öffnen und vermöge des angehängten Sachregisters nun besonders bequem benutzt werden können (*Archivio stor. Siciliano* N. S. anno 32, fasc. 3/4).

Der Überlieferung der ältesten Urbarien des Bistums Straßburg widmet H. Kaiser in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 3 eine eingehende Untersuchung, als deren Ergebnis u. a. anzumerken ist, daß die Niederschrift des vielbenutzten, von Bischof Berthold II. um die Mitte des 14. Jahrhunderts angelegten Urbars, das bisher allgemein als gleichzeitige Abschrift betrachtet ward, erst im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts — und zwar unter sehr eigenartigen Umständen — erfolgt ist.

Eine im Gegensatz zu anderen neueren Bearbeitern den Quellenwert Bakers stark herabdrückende Schilderung der Schlacht bei Maupertuis (19. September 1356) entwirft die auf H. Delbrücks Anregung zurückgehende Berliner Dissertation von K. Lampe. Über eine gemeinsame Vorlage der Chronik des Jean le Bel und der *Chronographia regum Francorum* (S. 1 u. 5 ff.) ist H. Moranvillé in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1904, S. 583 ff. zu vergleichen (1908, 72 S.).

Auf Grund eines von dem Notar Massimo Porcellini angelegten Verzeichnisses macht A. Zoli Angaben über die ravennatischen Steuerverhältnisse im Jahre 1372 (*Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna*, terza serie, vol. 26, fasc. 1—3).

Die *Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie delle Marche* N. S. 4, 4 enthalten eine umfangreiche Arbeit von B. Feliciangeli über den Feldzug Ludwigs von Anjou und Amadeus' von Savoyen gegen Karl von Durazzo (1382). Unter den Beilagen ist die erste, die das genaue Itinerar des Herzogs Amadeus für den Durchzug durch die Marken und Umbrien für jeden einzelnen Tag feststellt, von besonderem Wert.

Neue *Miscellanea Cameralia* veröffentlicht P. M. Baumgarten in der Römischen Quartalschrift 22, 1, indem er die überlieferten Nachrichten über Wahlgeschenke der Päpste an das hl. Kollegium für die Zeit von Benedikt XII. bis Benedikt XIII. zusammenstellt (rund 620000 Goldgulden = 25 Millionen Mark) und ferner eine Liste von 30 Bischöfen und 65 Äbten zum Abdruck bringt und erläutert, die im Jahre 1390 wegen Nichtzahlung der Servitien der Exkommunikation verfielen. — An der gleichen Stelle finden sich Beiträge zur Lebensgeschichte des 1480 verstorbenen Nikolaus von Wachenheim, 50 Jahre Hochschullehrer

in Heidelberg, mit Angaben über einen von ihm herrührenden *Tractatus seu opusculum contra errores quorundam iuvenum masculorum*, die Fr. Falk zum Verfasser haben.

Ein Ungenannter gibt in den Historisch-politischen Blättern 142, 2 einen Überblick über die Missionierung Nordafrikas im 14. Jahrhundert.

Mit einer vornehmlich der Geschichte italienischer Kommunen dienenden Briefsammlung, die aus zwei verschiedenen Zeiten (zweite Hälfte des 13., Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts) angehörenden Bestandteilen zusammengesetzt ist, macht uns H. Otto in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1 bekannt. Der Zeitpunkt des Entstehens ist offenbar zwischen 1421 und 1429 anzusetzen, als Verfasser vermutlich Antonio Morici aus Foligno, Zollbeamter zu Lucca, zu betrachten.

Aus den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1908, Mai ist der Schluß des oben S. 203 erwähnten Aufsatzes von Val. Schmidt: Südböhmen während der Hussitenkriege zu verzeichnen.

Den Anteil Deutschlands an der Jeanne d'Arc-Forschung und an der Gestaltung des Bildes überhaupt sucht G. Goyau in den *Mémoires de la Société archéologique et historique de l'Orléanais* 31 zu veranschaulichen.

Was neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters gebracht haben, wie die Beeinflussung des kirchlichen Organismus durch die landesherrliche Gewalt in ihren Ursachen und in ihrer Entwicklung zu verstehen ist, führt in der Histor. Vierteljahrschrift 11, 2 A. Werminghoff in geschickter Zusammenfassung vor. Eine Sonderausführung erläutert nach den Urkunden des 15. Jahrhunderts Bedeutung und Geschichte des Begriffs „Deutsche Nation", der mit dem Wiener Konkordat (1448) völlig ausgestaltet erscheint als die Vereinigung weltlicher Gebiete und kirchlicher Verwaltungsbezirke auf deutschem Boden.

Auf Grund einiger Einträge eines im Frankfurter Stadtarchiv erhaltenen Rechnungsbuchs weist Al. Riese im Römisch-germanischen Korrespondenzblatt 1908, Juli-August auf das Zerstörungswerk hin, dessen sich das ausgehende Mittelalter der alten Römerstadt Heddernburg-Nida gegenüber schuldig gemacht hat, indem deren Steine in großen Mengen hinweggeführt wurden, um beim Bau der Kirche von Bonames (Bona mansio?) verwandt zu werden (1477/78).

Dem vielfach recht spröden Quellenmaterial zum Trotz hat H. Nirrnheim: Hinrich Murmester (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins Bl. IV. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 76 S.) ein lebensvolles Bild des vielgenannten, 1481 verstorbenen hamburgischen Bürgermeisters herausgearbeitet, aus dem namentlich die erfolgreiche Beteiligung an der Lösung bedeutender, seiner Vaterstadt und der Hanse durch die Berührung mit mächtigen europäischen Staaten erwachsenden Aufgaben zu erwähnen ist.

Ein Aufsatz des Grafen de Baglion: *Episodes des luttes en Ombrie au XVe siècle* hat hauptsächlich die Kämpfe in Perugia und die bemerkenswerte Rolle, die in ihnen das Geschlecht der Baglioni spielte, zum Gegenstand (*Revue des études historiques* 1908, Mai-Juni).

Wir besitzen noch wenig genaue Biographien von Mitgliedern des gelehrten Beamtentums aus dem endenden Mittelalter und begrüßen es daher mit Freude, daß uns Walter Hollweg in einer eindringenden und inhaltreichen Abhandlung das Leben eines der wichtigsten, des zum Kardinal emporgestiegenen kaiserlichen Rates Dr. Georg Heßler († 1482) schildert. (Leipzig, J. C. Hinrichs. 1907.) Heßler ist ein guter Vertreter seines Standes, wenn es auch zu viel gesagt ist, wenn Verfasser ihn mit regierenden Kardinälen wie Ximenes, Wolsey, Richelieu und Mazarin vergleicht. Heßler trat als Domherr in Köln während des dortigen Stiftsstreits, in den Karl der Kühne eingreift, Kaiser Friedrich III. nahe und leistete ihm namentlich bei den Verhandlungen mit Karl über die Eheangelegenheit Maximilians und dann bei der Übernahme des Landes nach Karls Tode sehr gute Dienste. Allerdings ist wohl die Erreichung des Ziels weniger das Ergebnis seiner klugen Vorarbeit, als eine Folge der nach Karls Tode jäh veränderten Verhältnisse. — Seinem kaiserlichen Herrn kamen übrigens Heßlers Dienste ziemlich teuer zu stehen. Bezahlt wurden solche hohen Beamten — wenn man von den Geschenken absieht, die ihnen ihre einflußreiche Stellung von Bittstellern eintrug — ausnahmslos mit großen kirchlichen Pfründen. Der Kaiser mußte ihm diese zu verschaffen suchen und mußte sich bei dem Widerstande, den Heßlers Gier nach kirchlichen Einkünften hervorrief, schließlich so stark für ihn einsetzen, daß die Frage der Versorgung Heßlers für ihn eine Quelle großer Verlegenheiten wurde und er in zahlreiche, ihm eigentlich fernliegende Händel verwickelt wurde. Den Kardinalshut hat Heßler durch Friedrichs Fürsprache erreicht, aber da er bei seinen ernstlichen Bemühungen um ein deutsches Bistum, zur materiellen Fundierung seiner Stel-

lung, trotz energischer Bewerbung um Köln, Straßburg, Speier, Salzburg, Lüttich, Passau, nirgends zu vollem Erfolge gelangte, bedeuteten diese Fehlschläge ebensoviele Niederlagen der kaiserlichen Politik. *Felix Priebatsch.*

Hermann Siebert, Beiträge zur vorreformatorischen Heiligen- und Reliquienverehrung. Freiburg i. B., Herder. 1907. XI und 64 S. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. VI, 1.) Jede Arbeit, die in das religiöse Leben des deutschen Volkes im Mittelalter hineinführt, ist mit Freuden zu begrüßen, so auch die vorliegende, die „zur besseren Erkenntnis kirchlicher Denk- und Betweise auf dem vielgeschmähten Gebiete der Heiligen- und Reliquienverehrung beitragen" will. Auch das ist zu billigen, daß der Verfasser die gelehrten Werke bei Seite gelassen und nur die praktisch-volkstümlichen Schriften, und zwar wegen ihrer größeren Bedeutung nur die im Druck erschienenen herangezogen und aus dem überreichen Material nur so viel ausgewählt hat, „als zur Gewinnung eines zutreffenden Bildes unerläßlich schien". Aber im übrigen befriedigt die Schrift doch nicht recht. Der Verfasser ist meist in seinen Exzerptensammlungen stecken geblieben und nur selten in die Tiefe und Weite vorgedrungen. Als apologetische Leistung angesehen, mag seine Arbeit ja als ganz tüchtig erscheinen, obgleich er bei Sammlung seines Materials ziemlich eklektisch verfahren ist und manchmal den Schatten mehr hätte hervortreten lassen müssen, — aber ein rechtes Urteil läßt sich über diese Seite der mittelalterlichen Volksfrömmigkeit nur vom völlig unparteiischen, religions- und kulturgeschichtlichen Standpunkt abgeben. Zu dieser Beurteilung macht der Verfasser in der Einleitung einen verheißungsvollen Ansatz, aber über den guten Willen ist er nicht hinausgekommen. *O. Cl.*

In den „Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge" (erste Abteilung: Chroniken, Bd. 1. Basel 1908. Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering. 503 S.) hat Rudolf Luginbühl mit der Edition der Schweizerchronik Heinrich Brennwalds (1478—1551), des letzten Propstes zu Embrach im Kanton Zürich, begonnen. Die Ausgabe, die erste vollständige überhaupt, wird zwei Bände umfassen; der erste vorliegende bringt die Einleitung über die Geschichte der Helvetier, den ersten Teil, der die Geschichte jedes einzelnen eidgenössischen Ortes gesondert behandelt, und von dem zweiten Teile, der eine allgemein eidgenössische Geschichte von 1332, der Verbindung Luzerns mit den Waldstätten an, bis 1509 enthält, den Anfang

bis 1436. Die Bedeutung der Chronik, die übrigens vom 16. Jahrhundert an von vielen schweizerischen Historikern, vor allem Johannes Stumpff, dem Schwiegersohne Brennwalds, und Bullinger reichlich benutzt wurde, liegt nicht in einer Vermehrung unseres tatsächlichen Wissens über die Geschichte der alten Eidgenossenschaft — denn Brennwald hat keine andern Quellen als die uns bekannten herangezogen — sondern in den zahlreichen sagenhaften Zügen, mit denen der Chronist die Erzählungen seiner Vorgänger ausgeschmückt hat. Allerdings sind auch diese vor allem durch die Vermittlung Stumpffs schon längst in die schweizerische traditionelle Legendengeschichte übergegangen; aber erst die vollständige Publikation der Chronik Brennwalds, der viel mehr als seine Nachfolger noch aus der lebendigen Tradition schöpfte, erlaubt uns, das Datum der ersten schriftlichen Fixierung und die Originalgestalt vieler Sagenzüge aus der Schweizer Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts festzustellen.

Die Ausgabe ist trotz einiger Verlesungen (auch S. 186 muß das dem Herausgeber unverständlich gebliebene Wort „*ménen*“ wohl als „*nienen*“ gelesen werden) mit großer Sorgfalt besorgt worden. Auf die umfangreichen Anmerkungen hat Luginbühl wohl sogar allzuviel Fleiß verwendet; kritische Auseinandersetzungen über alle von der Chronik erwähnten Ereignisse der älteren schweizerischen Geschichte mit Heranziehung der neuesten wissenschaftlichen Literatur sind bei einem so durch und durch unkritischen Historiker wie Brennwald wohl kaum recht am Platze. Und es war doch wohl auch kaum nötig, bei den naiven Ausführungen des Chronisten über die Bedeutung des Volksnamens der „*Galli*“ auf Pauly-Wissowa zu verweisen (S. 3). Dagegen verdient der Fleiß, mit dem der Herausgeber die Arbeitsmethode Brennwalds und seine Benutzung früherer Chroniken klargelegt hat, uneingeschränkte Anerkennung. Der sogenannte „*Anonymus Friburgensis*“ sollte freilich nicht mehr als echte Quelle angeführt werden (S. 445). Eine eingehende Besprechung der Edition muß bis zum Erscheinen des zweiten Bandes verschoben werden, der erst die Einleitung des Herausgebers bringen wird, umsomehr, als Handschriftenfunde, die seit der Publikation des ersten Bandes gemacht wurden, noch eine neue Quelle Brennwalds, wie es scheint, zum Vorschein gebracht haben.

Zürich. *Fueter.*

Zur Bevölkerungsstatistik sind von erheblichem Belang die eingehenden und wohlbegründeten Untersuchungen von Julius Beloch über die Bevölkerung von Stadt und Land Modena in der *Rivista italiana di sociologia* Jahrg. 12 (1908) Heft 1. Die

Einwohnerzahl der Stadt Modena läßt sich seit dem Jahre 1306 verfolgen, wo sie etwa 22000 betrug — eine Zahl, die erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder erreicht wurde. Über die Stadt Reggio erhalten wir genauere Nachrichten seit 1473 (etwa 10000 Einwohner); sie hat sich ohne sehr erhebliche Schwankungen (abgesehen von einer Pest 1630) allmählich vergrößert (18000 Köpfe im Jahre 1788). Am lückenhaftesten sind natürlich die Nachrichten über die Bevölkerung auf dem Lande; doch läßt sich seit dem 17. Jahrhundert auch hier ein anschauliches Bild gewinnen.

Neue Bücher: *Grandrille, L'organisation de l'inquisition en France, de 1233 à la fin du XVe siècle. (Orléans, Impr. Gout.)* — *Monumenta Germaniae historica.* (Neue Quartausgabe.) *Scriptorum tomi XXXII, pars II.* (Hannover, Hahn. 13 M.) — *Maugis, Documents inédits concernant la ville et le siège du bailliage d'Amiens, extraits des registres du Parlement de Paris et du Trésor des chartes. T. Ier: XIVe siècle (1296—1412). (Paris, Picard et fils.)* — *Calthrop, Petrarch, his life and times. (London, Methuen. 12,6 sh.)* — *Perier, Un prévot de Paris sous Charles V: Hugues Aubriot. (Dijon, Impr. Jacquot & Floret.)* — *Ferreto De' Ferreti, Opere, a cura di C. Cipolla. Vol. I. (Roma, Tip. Forzani e C. 12 Lire.)* — *Dunand, Études critiques d'après les textes sur l'histoire de Jeanne d'Arc. 3e série I. II. (Paris, Poussielgue. 8 fr.)* — *Navarre, Louis XI en pèlerinage. (Paris, Bloud & Cie.)* — Deutsche Reichstagsakten. 13. Bd., 1. Hälfte. König Albrecht II. 1. Abteilung, 1. Hälfte. 1438. Hrsg. von Beckmann. (Gotha, Perthes. 26 M.) — *Ricordi di Firenze dell'anno 1459, di autore anonimo, a cura di G. Volpi. (Città di Castello, Lapi. 10 Lire.)* — *Arnaud d'Agnel, Les comptes du roi René, publ. d'après les originaux inédits conservés aux archives des Bouches-du-Rhône. T. Ier. (Paris, Picard et fils.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

E. v. Möller, Aymar du Rivail, der erste Rechtshistoriker. Berlin, E. Ebering 1907. Aymar du Rivail ist der Verfasser von „*Libri de historia iuris civilis et pontificii*", deren erste Ausgabe sehr wahrscheinlich (wie das Buchhändlerprivileg) von 1515 datiert); es ist die älteste Rechtsgeschichte, die wir besitzen. Er ist bei uns in Deutschland bisher recht stiefmütterlich behandelt worden. Über seine Leistung fällte Dirksen in seinem Buch über die zwölf Tafeln ein ungerechtes absprechendes Urteil, das selbst für Savigny und Stintzing maßgebend blieb; die französischen

Publikationen wurden nicht oder nicht gehörig beachtet; sein Geburtsjahr (in Wirklichkeit um 1490) wird von Savigny um ein Menschenalter zurückgerückt, und das für seine Biographie vorhandene Material blieb größtenteils unbenutzt. Diese Unterlassungssünden wurden durch die vorliegende kleine Schrift in dankenswerter Weise gut gemacht. Neben einer Schilderung von Rivails Leben und Persönlichkeit findet man darin eine eingehende Würdigung der *Historia iuris* mit scharfer kritischer Spitze gegen Dirksen, einer Kritik, deren Eindruck noch stärker wäre, wenn Verfasser in ihrer Form mehr Maß gehalten hätte. *O. Lenel.*

Erhebliche Ergänzungen zu den Untersuchungen Kreitens über den Briefwechsel Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta (vgl. H. Z. 100, 438) bietet Andreas Walther in einer ausführlichen Anzeige der Göttingischen gelehrten Anzeigen 1908, Nr. 4. Insonderheit wird die chronologische Einreihung zahlreicher Briefe hier präzisiert und verbessert.

Ein Aufsatz von Imbart de la Tour über die reformatorische Bewegung im Katholizismus vor Luther (*Le Correspondant* 80. Jahrg., Nr. 1099) soll wohl eine Vorstudie oder ein Kapitel der Fortsetzung seines Werkes *Les origines de la réforme* darstellen. Er beschäftigt sich nur mit Frankreich, beginnt mit der kirchlichen Seite der ständischen Bewegung von 1484 und der Notabelnversammlung von 1493, betrachtet die Klosterreform des ausgehenden 15. Jahrhunderts, die Legationen des Kardinals von Amboise (1501—1510) und anderer, die dem gleichen Zweck dienen sollten, und schließt mit den einschlägigen Verhandlungen des Laterankonzils 1512—1517. Ganz hat es diesen Bemühungen nicht an Erfolg gefehlt, aber er war doch recht gering.

In Nr. 18 des Archivs f. Reformationsgesch. (5. Jahrg., Heft 2) gibt zunächst Alfred Uckeley die (bisher für verschollen gehaltene) Gottesdienstordnung Bugenhagens für die Klöster und Stifte in Pommern von 1535 in der ursprünglichen lateinischen Gestalt neu heraus, mit historischer Einleitung und mit der ältesten niederdeutschen Übersetzung in der Schleswig-Holsteinschen Kirchenordnung von 1542. Sodann teilt Franz Koch eine Konfession Albrechts von Preußen von 1554 mit, die wohl auf die Königsberger Hoftheologen zurückgeht und den Zweck hatte, mit Rücksicht auf den Osiandrischen Streit die Rechtgläubigkeit des Herzogs darzutun. Weiter druckt Wilhelm Stolze die, noch von Schäffler und Henner vermißten, von ihm wieder aufgefundenen „*Supplemente*“ (ergänzenden Nachträge) zu der Geschichte

des Bauernkriegs in Ostfranken von Lorenz Fries; sie erweisen sich freilich als nicht allzu wichtig. Unter den „Mitteilungen" veröffentlicht Fr(iedensburg) ein Gutachten über die Bestrafung des gefangenen Johann Friedrich von Sachsen 1547, das wahrscheinlich von dem jüngeren Granvella herrührt und den Standpunkt vertritt, daß der Herzog zwar den Tod verdient habe, daß es aber nicht opportun sei, diese Strafe vollziehen zu lassen. — In Nr. 19 desselben Archivs (5, 3) gibt Karl Pallas Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johann VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522 heraus, als urkundliche Grundlage für seine demnächst zu veröffentlichende Monographie über diese Visitationsreise. Aus den „Mitteilungen" erwähnen wir den Nachweis von P. Kalkoff, wonach das bei Enthoven, Briefe an Erasmus Nr. 11 gedruckte Schreiben Heezes nicht von 1522, sondern von 1523 ist, und die Veröffentlichung eines Schreibens Johann Fabris (1523, über den Eintritt in den Dienst Ferdinands von Österreich) durch Fr(iedensburg).

Die Fortsetzung der von J. Paquier herausgegebenen Familienbriefe Aleanders in der *Revue des études historiques*, Mai-Juni und Juli-August 1908 (vgl. H. Z. 99, 450) bringt 24 Stücke aus den Jahren 1522—1532 (u. a. Mitteilungen über Hadrian VI., über Aleanders Gesandtschaft bei Franz I., die Schlacht bei Pavia und die Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V.); in einem Brief wendet er sich heftig gegen die Behauptung, er sei jüdischer Abstammung.

Zur Geschichte der Packschen Händel verzeichnen wir einen neuen Beitrag von Karl Schottenloher (vgl. oben S. 443). Im 65. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg handelt er auf Grund von Bamberger Archivalien über Haltung und Tätigkeit des Fürstbischofs von Bamberg gegenüber der bedrohlichen Lage, insonderheit über die Beziehungen zu Würzburg und die Zahlung der Entschädigungssumme.

Als erste Veröffentlichung des Georg Sabinus weist Otto Clemen in den Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Gesch. 21, 1 einen Druck der Elegie auf Magnus von Mecklenburg 1530 nach; auch veröffentlicht er einen Brief des Sabinus aus Frankfurt a. O. vom 16. November 1540 (mit ausschweifenden Nachrichten über ein Judenkomplott zur Rückeroberung Palästinas).

Das 4. Heft der Theologischen Studien und Kritiken (Jahrg. 1908) bringt den Schluß des Aufsatzes von R. Mulot über Wilhelm Farel (Wirksamkeit in Genf und Neuenburg 1532—1565); vgl. oben S. 445. Ebenda beginnt Otto Albrecht eine Reihe

von neuen Katechismusstudien (über den Begriff Katechismus bei Luther und über handschriftliches Material zu Luthers Großem Katechismus).

Im 1. Heft der Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken 11 untersucht Ludwig Cardauns ausführlich die Beziehungen zwischen Paul III., Karl V. und Franz I. in den Jahren 1535 und 1536 (mit neuen römischen Archivalien). Besonders tritt die vorsichtige Haltung des Papstes gegenüber den Bündnisplänen des Kaisers hervor. „Die Sorge vor der Übermacht des Habsburgers hat das Papsttum der damaligen Zeit davon abgehalten, den Bund einzugehen, den es drei Dezennien später — nach dem Untergang der italienischen Freiheit und unter der Herrschaft kirchlicher Gesichtspunkte — vollzogen hat." Fügen wir hinzu, daß es mit der italienischen Freiheit schon 1535 aus war, und daß der Bund des Papsttums mit den Habsburgern auch später sich als recht wenig dauerhaft erwies (Clemens VIII., Urban VIII. usw.). *R. H.*

Der Dominikaner Ambrosius Catharinus Politus war (namentlich wegen seiner Stellung zur Unbefleckten Empfängnis) mit seinem Orden zerfallen und ist 1546 von seinem Ordensgenossen Bartholomäus Spina bekämpft worden; jetzt weist Josef Schweizer in der Römischen Quartalschrift 22, 1 eine Schrift nach, in der Spina bereits 1542 gegen die kirchliche Rechtgläubigkeit des Catharinus Stellung nahm.

Eine reizende Arbeit hat Friedrich Michael Schiele in seinem Buche: „Die Reformation des Klosters Schlüchtern" (Tübingen, J. C. B. Mohr. 1907. 144 S. 4,50 M.) geliefert. Formell ein Meisterstück; der gewandte und, wenn es sein mußte, schneidige Chronist der „Christlichen Welt" versteht es in glänzender Weise, streng wissenschaftliche Darstellung, auf den vielfach in den Text verwobenen Quellen aufgebaut, mit eleganter Form, die den Leser immer wieder fesselt, zu verbinden; die Einleitung liest sich z. B. wie ein Kapitel aus Gustav Freytag. Inhaltlich behandelt das Buch einen jener Reformversuche auf kleinem Gebiete, deren Fortschritt oder Rückschritt abhängig ist von der jeweiligen Position zweier in entgegengesetzter Richtung arbeitender größerer Mächte; die Reibung dieser beiden aneinander schiebt das Reibungsobjekt bald vorwärts, bald zurück. Schlüchtern steht zwischen Hanau und Würzburg, das Auf und Ab reguliert sich wesentlich am großen Gange der Reichspolitik. Im Kloster übernimmt die schwierige Rolle des lavierenden Steuermannes der Abt Petrus Lotichius. Gut reformatorisch wandelt er das Kloster in eine

klösterliche Erziehungsanstalt, in ihrer Einrichtung aber schwankt er nach rechts und links, je nachdem der Wind von Würzburg oder Hanau weht. 1543/44 wird er von Würzburg exkommuniziert, löst sich aber relativ leicht vom Banne. Die Klosterschule wandelt sich allmählich in eine Landesschule nach Art der sächsischen um, die Abhängigkeit von Hanau wird schließlich eine absolute. Das etwa sind die Grundzüge der Entwicklung, die Schiele durch eine Fülle von Einzelzügen belebt hat, namentlich die Pädagogik wird aus den mitgeteilten Schulordnungen Nutzen ziehen, aber auch solch kleine Züge, wie daß Melanchthon zweimal in Schlüchtern nächtigt, sind wertvoll. Die Hauptaufgabe, aber auch Hauptschwierigkeit der territorialkirchengeschichtlichen Monographien, den Zusammenhang mit der Allgemeingeschichte nicht zu verlieren, hat Schiele stets im Auge behalten und glücklich gelöst. Nicht ganz richtig scheint mir die Position des Abtes gezeichnet. Die „Liebe zum Helden" hat blind gemacht. Seine Reinigung von der Exkommunikation bleibt ein böser Flecken, der Abt ist kein Charakter, sondern eine jener Naturen, die durch Verbeugungen nach rechts und links in schwieriger Lage sich halten.

W. K.

Aus Anlaß der Universitätsfeier zu Jena veröffentlicht Georg Berbig (Zeitschrift f. wissenschaftl. Theologie 50, 4) 25 Briefe Johann Friedrichs des Großmütigen an seinen Bruder Johann Ernst aus den Jahren 1545—1547 nebst einigen dazu gehörigen Aktenstücken, die allerhand Schlaglichter auf die vom Hauptquartier des Kurfürsten aus in Thüringen und Franken geleiteten Aktionen werfen.

Der Kölner Erzbischof Adolf von Schaumburg (1547—1556) wirkte eifrig für eine katholische Reform und eine Bekämpfung des durch seinen Vorgänger so erheblich geförderten Protestantismus. Einige Beiträge über seine Tätigkeit in Westfalen teilt Linneborn in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsk. (Westfalens) 65, 2 mit: einen Bericht über die Visitation des Klosters Ölinghausen (Dezember 1548), Dekanatsberichte aus Lüdenscheid und Wormbach (1549) sowie Aufzeichnungen über eine Steuer von 1550. — Ebenda handelt derselbe auch über die wechselnden Schicksale des Klosters Brenkhausen (Kreis Höxter) im 16. Jahrhundert.

Der Schluß der von Th. Wotschke herausgegebenen Briefe Albrechts von Preußen an Johann Laski (vgl. oben S. 447) bringt zahlreiche Stücke aus den Jahren 1549—1558 mit allerhand Beilagen und Nachträgen (Altpreußische Monatsschrift 45, 3).

Eine ausführliche Schilderung von dem Krieg des Markgrafen Albrecht Alcibiades in Franken 1552—1555 entwirft Ernst Büttner im Archiv f. Gesch. u. Altertumsk. von Oberfranken 23, 3 an der Hand der gedruckten Literatur. Auf einige unbenutzte Wiener Archivalien habe ich (Kaiser Maximilian II. S. 181 Anm. 4) hingewiesen. Das Bild des unruhigen Markgrafen, der schließlich nicht durch die verfassungsmäßigen Organe des Reichs, sondern durch politische Bündnisse gestürzt wurde, erscheint auch bei Büttner wenig sympathisch. *R. H.*

Die *Analectes Dinantais*, die D. D. Brouwers in den *Annales de la soc. archéol. de Namur* 27, 1, veröffentlicht, beschäftigen sich mit der Stadt- und Handelsgeschichte von Dinant (Prov. Namur) im 16. Jahrhundert. Wir heben daraus hervor einige Schreiben über die Schlacht bei Gravelingen 1558 und das Kapitel über die Beziehungen, die Don Juan d'Austria 1577—1578 im Zusammenhang mit den niederländischen Kämpfen zur Stadt anknüpfte.

Die Frage, ob das erste Parlament der Königin Elisabeth von England (vom Jahre 1559) im Unterhaus wirklich den Willen der Bevölkerung und nicht nur eine durch Wahlmache zustande gekommene Gefolgschaft der Regierung repräsentiert habe, wird von C. G. Bayne in der *English historical review* zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Ein erster Artikel (Bd. 23, Nr. 91) beginnt damit, einige direkte Zeugnisse für die Regierungsmache einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, und beleuchtet den Hergang bei den Wahlen und die Zusammensetzung des Parlaments. — Ebenda handelt James Gairdner über die Englischen Litaneien Heinrichs VIII.

Der Aufsatz Friedrichs v. Schrötter über das englische Münzwesen im 16. Jahrhundert (vgl. oben S. 448) wird im Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 32, 3 mit einer Betrachtung der Regierung Elisabeths zu Ende geführt. Insonderheit interessiert die große Reorganisation von 1560 und 1561, die eine Verbesserung der Münzen, aber wider Erwarten dennoch kein Fallen der Preise brachte.

Die etwas langwierigen Verhandlungen des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve mit Pius IV. wegen Errichtung einer Universität in Duisburg werden neu beleuchtet durch ein Schreiben des herzoglichen Rates Andreas Masius an den Kardinal Morone 1561, das Stephan Ehses (der erst kürzlich einen andern Brief des Masius mitteilen konnte, vgl. H. Z. 99, 452) in der Römischen Quartalschrift 22, 1 veröffentlicht. Über Wilhelms Pläne vgl. auch

C. Varrentrapp, Der Große Kurfürst und die Universitäten (1894), S. 14 f. mit 34 f. Anm. 20. *R. H.*

Nachdem die älteren Franziskanermissionen in China durch den Sturz der Mongolenherrschaft und die Erhebung der Ming-Dynastie (1368) ihren Untergang gefunden hatten, dauerte es geraume Zeit, bis sie Nachfolger zu finden vermochten. Einen Überblick über die neueren Franziskanermissionen Chinas vom 16. bis 20. Jahrhundert gibt Autbert Groeteken im *Pastor bonus* 20, 10. Ein kurzer Aufenthalt von vier Missionaren in Kanton 1579 blieb erfolglos. Die eigentliche Neugründung der Mission ist das Werk des Spaniers Antonio a Santa Maria, der 1651 eine neue Niederlassung in Tsinan (Schantung) errichtete.

Im 11. Jahrgang der Neuen Jahrbücher f. d. klass. Altertum 22, 5 u. 6 beendet Ernst Schwabe seine für die Geschichte der Pädagogik belangreichen Studien zur Entstehungsgeschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580 (vgl. H. Z. 95, 362). Er untersucht die Methodik des lateinischen Elementarunterrichts in Kursachsen an der Hand der dabei benutzten Schulbücher und hebt insonderheit die Verdienste Melanchthons und der Sturmschen Schüler um die sächsische Schulordnung hervor. — Ebenda 6 bespricht Wilhelm Süß den *Turbo* des Joh. Val. Andreae (1616) nach seinen Ergebnissen für die Geschichte der Pädagogik.

Der Vortrag, den Georg Wolfram im vorigen Jahr auf der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Mannheim über den Pfalzgrafen Georg Hans (geb. 1543, † 1592, Gründer der Stadt Pfalzburg) gehalten hat, wird im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 56, Nr. 5—6, Sp. 217 f. auszugsweise veröffentlicht. Mit Interesse nimmt man Kenntnis von den Bemühungen des Pfalzgrafen um einen Kanal vom Rhein nach Schelde und Nordsee und um die Gründung einer deutschen Flotte.

Der Kondominat, den Pfalz und Baden in der vorderen Grafschaft Sponheim hatten, brachte der Stadt Kreuznach im 16. Jahrhundert einen häufigen konfessionellen Wechsel und Streit. Der Bericht über die gewaltsame Entfernung des von Philipp von Baden eingesetzten lutherischen Geistlichen Lorenz Scheuerlin durch den Pfalzgrafen Johann Casimir 1587, den schon Friedrich Beck, Die evang. Kirche im Land zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan 2, 471 f. benutzte, wird jetzt von Karl Harraeus in den Monatsheften f. Rheinische Kirchengesch. 1, 5 veröffentlicht.

Die Originalausfertigungen des Ediktes von Nantes hält P. E. Vignaux im *Bulletin de la société de l'hist. du protestantisme Français*, Heft Mai-Juni 1908, S. 285 f. für verloren. — Ebenda S. 250 f. druckt John Viénot eine mit denunziatorischer Tendenz verfaßte Denkschrift des Metzer Koadjutors Martin Meurisse über die Metzer Reformierten vom Jahre 1644.

Eine Dokumentensammlung über den bekannten Streit zwischen Papst Paul V. und der Republik Venedig, der das letzte, für die Kurie erfolglos verlaufene Beispiel der Verhängung des päpstlichen Interdikts über ein Gemeinwesen darstellt, veröffentlicht Carlo Pio de Magistris unter dem Titel *Primordi della Contesa fra la repubblica Veneta e Paolo V. Mediazione di Germania.* Es sind 53, mit Erläuterungen versehene Dokumente, meist aus den päpstlichen und venetianischen Archiven. Sie reichen vom Dezember 1605 bis zum November 1606 und betreffen die Anfänge des Konflikts sowie besonders die allseitigen Bemühungen, den Kaiser zu einem vermittelnden Eingreifen zu veranlassen. Torino 1907, 112 S. (bez. als *Estratto dal volume: Documenti per la storia della contesa fra la repubbl. Veneta e Paolo V).* *F.*

Die neuerlichen Studien Karls v. Reitzenstein über den Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein (vgl. oben S. 210) werden in der Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 3 zu Ende geführt. Verfasser untersucht die Entstehungsgeschichte und die Tätigkeit der Kommission, mit welcher am 12. Februar 1622 Erzherzog Leopold und Maximilian von Bayern durch den Kaiser zur Wahrung der Rechte des Prätendenten Wilhelm von Baden gegen den Markgrafen Georg Friedrich betraut wurden; trotz des Drängens Maximilians ist wenig Greifbares aus ihr geworden.

Adolf Kettner handelt in der Ztschr. d. deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 12, 3 über die Wahl des Prinzen Karl Ferdinand von Polen zum Bischof von Breslau (1625), seine Regierungstätigkeit und den österreichischen Anteil des Fürstentums Neisse. Karl Ferdinand, der 1640 auch das Bistum Plozk erhielt, starb 1655 ohne eine Priesterweihe oder gar eine bischöfliche Konsekration erhalten zu haben. — Ebenda druckt Ferd. Schenner weitere Dokumente zur Geschichte der Reformation in Znaim von 1580 bis 1610 (vgl. H. Z. 97, 445). Die Beiträge zur Geschichte der Konfiskationen nach Wallenstein und seiner Anhänger von S. Gorge (vgl. oben S. 211) werden im 4. Heft der Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 46 abgeschlossen.

Wie die reformierten Gemeinden im Herzogtum Jülich im Niederdeutschen Krieg trotz mehrfacher Toleranzversprechungen durch Pfalz-Neuburg, Tilly und die Spanier bedrängt wurden, geht aus einer beweglichen Klageschrift von 1629 hervor, die W. Rotscheidt in den Monatsheften f. Rheinische Kirchengesch. 1, 5 druckt.

Jacques Marchant, der von 1622—1648 Pfarrer von Couvin (Provinz Namur) war und sich als solcher durch seine Tätigkeit für alle geistlichen Interessen der Gegend und durch zahlreiche theologische Werke (*Hortus pastorum* u. a.) hervortat, auch Freund und Berater des Nuntius Peter Ludwig Caraffa bei seiner Reise nach Fulda 1627 wurde, hat eine Biographie aus der Feder von Thierry Réjalot in den *Annales de la soc. archéol. de Namur* 27, 1 gefunden.

Schwedische Archivalien zur niederländischen Geschichte während des Dreißigjährigen Krieges, die insonderheit auch auf die Beziehungen Hollands zu Schweden neues Licht werfen, werden im 29. Band der *Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap (gevestigd te Utrecht)* durch G. W. Kernkamp herausgegeben. Es handelt sich einmal um Briefe, die der holländische Kaufmann Samuel Blommaert 1635—1641 in schwedischen Diensten aus Amsterdam an Axel Oxenstierna richtete (im Interesse der schwedischen Handelspolitik), ferner um Schreiben des bekannten Großindustriellen Louis de Geer 1618—1652, zumeist an Axel Oxenstierna, Johann Kasimir und Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken sowie an die schwedischen Gesandten bei den Westfälischen Friedensverhandlungen (mit interessanten Nachrichten über De Geers politische Tätigkeit, vgl. auch Geijer, Gesch. Schwedens III, 345—347 mit Anm. 2), und dazu schließlich noch um neue verschiedene andere Nachrichten zur Lebensgeschichte De Geers. *R. H.*

Der Maler Philippe de Champagne stand in hoher Achtung bei Richelieu, der ihm verschiedene Aufträge zukommen ließ; vgl. über die Beziehungen der beiden Ch. Gailly de Taurines in der *Rev. de Belgique* vom Juni 1908.

Neue Bücher: *Deane, The Reformation. (London, Nisbet. 2 sh.)* — Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt. Ein Beitrag zur Kenntnis der pfarrkirchlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert. (Münster, Aschendorff. 6,80 M.) — Barkhausen, Francesco Guicciardinis politische Theorien in seinen *Opere inedite*. (Heidelberg, Winter. 3,20 M.) — Andreas, Die venezianischen Relazionen und ihr Verhältnis zur Kultur der

Renaissance. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,50 M.) — *Bugenhagiana.* Quellen zur Lebensgeschichte des D. Joh. Bugenhagen. Gesammelt und herausg. von Geisenhof. 1. Bd. *Bibliotheca Bugenhagiana.* Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen. (Leipzig, Heinsius Nachf. 15 M.) — *Trésal, Les origines du schisme anglican (1509—1571). (Paris, Gabalda & Cie 3,50 fr.)* — Koelliker, Die erste Umsegelung der Erde durch Fernando de Magallanes und Juan Sebastian del Cano. 1519 bis 1522. (München, Piper & Co. 5 M.) — Pfleger, Martin Eisengrein (1535—1578). Ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restauration in Bayern. (Freiburg i. B., Herder. 3,60 M.) — *French, The correspondence of Caspar Schwenckfeld of Ossig and the Landgrave Philip of Hesse (1535—1561).* (Leipzig, Breitkopf & Härtel. 4 M.) — Willy Burger, Die Ligapolitik des Mainzer Churfürsten Johann Schweikhard von Cronberg in den Jahren 1604—1613. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,40 M.) — *Obregón, D. Guillén de Lampart, la inquisición y la independencia en el siglo XVII. (Paris, Bouret.)*

1648—1789.

In den Neujahrsblättern der Badischen Historischen Kommission N. F. 9, 1906 behandelt Karl Hauck das Leben des Prinzen Rupprecht (Rupprecht der Kavalier, Pfalzgraf bei Rhein 1619—1682). Derselbe Verfasser hatte früher das Leben des Kurfürsten Karl Ludwig, sodann auch das der Mutter, der Königin Elisabeth von Böhmen, geschrieben. Und auch in diesem Buche steht das Interesse an der Familiengeschichte des pfälzischen Hauses durchaus im Vordergrunde. Ihr ist auch vornehmlich die vielseitige Benutzung archivalischer Materialien zugute gekommen, wobei das Münchener Hausarchiv mit seinen pfälzischen Akten obenan steht. Was der Leser hier vor sich hat, ist ein gut geschriebenes Buch zur pfälzischen Geschichte. Der Historiker ist damit freilich, wenn es sich um den Prinzen Rupprecht handelt, noch nicht zufrieden. Weit mehr als die Verstimmungen zwischen den pfälzischen Geschwistern, als der Streit um den Nachlaß der Mutter, interessieren ihn die Taten Rupprechts im englischen Bürgerkriege. Hier aber genügt die Darstellung nicht ganz. Für die Gegner, mit denen Rupprecht es zu tun hatte, zeigt der Verfasser wenig Verständnis, und die Tatsachen sind nicht immer genau wiedergegeben. Daß Cromwell schon nach Hampdens Tode die Führung auf parlamentarischer Seite übernommen habe, ist unrichtig; noch bei Naseby führte er nicht den Oberbefehl. Die erbeuteten Briefe Karls sind daher auch nicht

in Cromwells Hände gefallen und von ihm veröffentlicht worden, sondern Fairfax schickte sie dem Parlamente, das ihre Veröffentlichung beschloß. Der Name *ironsides* (nicht *ironsiders*, wie Hauck S. 45 und 114 schreibt) ist nach der Schlacht von Marston Moor nicht den Kürassieren Cromwells verliehen worden, sondern damals wurde nur Cromwell selbst von Rupprecht *ironside* genannt. Die (von Brosch herrührende) Übersetzung „Eisenrippen" statt „Eisenseiten" ist falsch. In einem 1831 geschriebenen Essay gebraucht Macaulay neben Worten höchster Anerkennung für die großen Eigenschaften Cromwells den Ausdruck „halb Fanatiker halb Possenreißer". Aber diese aus dem Zusammenhang herausgerissenen Worte sollten heute nicht mehr als Charakteristik Cromwells gegeben werden. *W. Michael.*

Hulfschmidt druckt einen Reisebericht des B. de Monconys († 1665) über Heidelberg wieder ab, 1664, mit interessanten Nachrichten über den Kurfürsten Karl Ludwig als Gelehrten und Sammler (Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg Bd. 8, Heft 1).

E. Horn handelt über den letzten großen Hexenbrand in Deutschand, 1676 (Quellen und Forschungen zur Deutschen, bes. Hohenzollernschen Geschichte, 5. Jahrg., 1. Halbbd.).

H. F. Helmolt veröffentlicht Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte 1. nach Modena, Turin, Stockholm, aus den Jahren 1672 bis 1722 (Histor. Vierteljahrschrift, 11. Jahrg., 3. Heft), 2. an die Königin Sophie Dorothea von Preußen, 1716—1722 (Histor. Jahrbuch der Görres-Ges. 29. Bd., 2./3. Heft).

Leicht und angenehm liest sich Nazelles Geschichte des Protestantismus in Saintonge und Aunis von der Aufhebung des Edikt von Nantes bis zur Revolution (L. Nazelle, *Le protestantisme en Saintonge sous le régime de la révocation 1685—1789.* Paris, Fischbacher. 1907. 329 S.). Ohne sehr in die Tiefe zu dringen, setzt Verfasser die Provinzialgeschichte in Verbindung mit den allgemeinen Schicksalen des französischen Protestantismus in jener Zeit und mit den herrschenden Ideen. An die Großartigkeit des Camisardenkampfes reicht der Widerstand in den Küstengegenden nicht entfernt heran, zeitigt aber doch durch die Auswanderung und besonders durch die Einrichtung der *„maisons d'Oraison"* (Scheunen, die nur im Innern zu Predigthäusern umgewandelt sind) eigenartige Formen. Nazelles Darstellung darf Objektivität im allgemeinen nachgerühmt werden, wenn sich auch der protestantische Gesichtspunkt nirgends verleugnet: nur Fénélon ist er nicht gerecht geworden. *A. E.*

F. de Bojani handelt im papalen Sinne über die Beziehungen Ludwigs XIV. zum römischen Stuhl gegen Ende des 17. Jahrhunderts (*Revue d'histoire diplomatique*, année 22, no. 3).

R. Fage publiziert sechs Briefe von Baluze an Fénélon, 1703—1705 (*Revue historique* t. 98, II).

R. Engelmann teilt Briefe von Philipp Stosch mit (1715 bis 1732), der den Grundstein der Großen Berliner Gemmensammlung legte und über ein Menschenalter in der italienischen Gelehrtenrepublik eine Stellung einnahm wie kaum wieder ein Deutscher nach ihm (C. Justi) (Archiv für Kulturgeschichte 6. Bd., 3. Heft).

Ebenda veröffentlicht Th. Renaud eine Reisebeschreibung des Chr. A. v. Anacker von Lissabon nach Wien (1733): „13. (Aug.) sahen wir eine Insul, mit Nahmen zwar heilig Land (Helgoland), in der That aber Deuffelsland, denn lauter Hexenleuth allda wohnen. Sie seind Pilots, so die Schiffe in die Elbe führen, und so man ihnen nicht giebt was sie begehren, so offt in mehr denn 100 fl. bestehet, so machen sie gleich Donnerwetter oder machen sonst einen Schaden im Schiff."

H. Sée handelt über die politischen Ideen Voltaires, der nach ihm viel weniger abstrakter Theoretiker als praktischer Reformer gewesen ist. Auch Voltaires Dramen sind zum Teil Mittel politischer Propaganda, so Mahomet, Olympie, Guèbres, Don Pèdre (*Revue d'historique* tome 98, II).

In einer kleinen, etwas schwerfällig geschriebenen, aber gründlichen Untersuchung behandelt Kurt Glaser „Montesquieus Theorie vom Ursprung des Rechts" (Wiss. Beilage der Oberrealschule Marburg a. L. 1907). Bei vielfacher Anlehnung an Hobbes' Gedankengänge kommt Montesquieu doch zu dem von Hobbes ganz abweichendem Ergebnis, daß nicht der Zustand des allgemeinen Krieges, sondern das Schwächegefühl und Anlehnungsbedürfnis die Menschen zur Gründung rechtlicher Ordnungen veranlaßt hat. Die Untersuchung wirft auch in manche Falten der Hobbesschen Theorie Licht.

Die Richtung der Geschichtschreibung, die zeigen will, daß die französische Revolution das notwendige Ergebnis aus den Zuständen Frankreichs vor 1789 war, hat sich vielfach auf das Journal des Marquis d'Argenson berufen, so namentlich ihr Hauptvertreter Taine. d'Argenson schildert die Zustände Frankreichs unter Ludwig XV. als trostlos und spricht schon um 1750 von dem Kommen einer Revolution. Begreiflicherweise zieht die neuere Richtung, die die Komplexität des historischen Verlaufs,

der zu Revolution führt, betont und eine günstigere Auffassung vom *ancien régime* hat, die Glaubwürdigkeit d'Argensons in Zweifel. So hat schon Roustan, *Les philosophes et la société française au XVIIIe siècle* 1906 die Unzuverlässigkeit d'Argensons hervorgehoben, ebenso Willert in der *Cambridge history* und Wahl. Ein Schüler des letzteren, Durand, führt nun in den „Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte" Heft 6 (Berlin und Leipzig 1908) im einzelnen den Nachweis, daß die Memoiren des Marquis d'Argenson als das Werk eines enttäuschten Ehrgeizigen und schlecht unterrichteten Zeitgenossen nur mit großer Vorsicht zu benutzen sind. *G. K.*

H. Hauser hat in einer Schrift: *Les compagnonnages d'arts et métiers à Dijon aux 17e et 18e siècle* (Paris 1907, 220 S.) das in den Archiven von Dijon befindliche sehr reiche Material über die Gesellenverbände *(compagnonnages)*, das seine Schüler unter seiner Anleitung gesammelt und bearbeitet haben, mit einer Einleitung versehen, die in vortrefflicher Weise über die Organisation und Geschichte der Dijoner Gesellenverbände orientiert. Entgegen anderen Meinungen setzt Hauser ihren Ursprung ziemlich spät an; die ersten Zeugnise aus Dijon reichen nur bis an die Wende des 15. und 17. Jahrhunderts zurück, und Verfasser nimmt an, daß die Verbände nicht viel früher entstanden sind. Ihre Organisation entspricht im allgemeinen dem von anderwärts her Bekannten. Hauser betont den interlokalen Charakter der Verbände und zeigt, wie die Beherrschung der Arbeitsvermittlung ihr wichtigstes Ziel bildete. Ihr wirksamstes Kampfmittel war die Sperre, die über einzelne Meister und selbst über eine ganze Stadt verhängt werden konnte und mit großer Energie und bedeutendem Erfolge durchgeführt wurde. Verfasser erzählt dann weiter die Versuche, welche die Meister und die Staatsgewalt unternommen haben, um die Macht der Gesellenverbände zu brechen und ihnen die Arbeitsvermittlung zu entziehen, Versuche, die infolge der Schwäche der Behörden und der Verschiedenheit der Interessen, die unter den Meistern selbst bestand, gescheitert sind. Bis zum Ende des Ancien Regime ist es den Gesellenverbänden in Dijon geglückt, ihre Organisation und ihre Herrschaft über den Arbeitsmarkt allen Anfechtungen zum Trotz aufrechtzuerhalten.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Pierre Lefeuvre behandelt in einer tüchtigen und auf sorgfältigen archivalischen Studien beruhenden Arbeit *Les communs en Bretagne à la fin de l'ancien régime (1667—1789)* (Rennes

1907, XL u. 180 S.) die Geschichte der Allmenden *(Communs)* der Bretagne im letzten Jahrhundert des Ancien Regime. Die Allmenden umfaßten in der Bretagne beinahe die Hälfte der ganzen Bodenfläche, und die Frage, wem das Eigentum und die Nutzungsrechte an ihnen zustanden, war gerade in dieser Provinz von besonderer Bedeutung. Infolge der außerordentlich schwierigen Rechtslage, die der Verfasser scharfsinnig auseinandersetzt, entstanden zahllose Prozesse zwischen den Seigneurs und den Bauern, die hier wie in anderen Provinzen zweifellos viel zur Verbitterung der Landbevölkerung beigetragen haben. Bei der Frage der Verwertung der Allmenden tritt indes nicht nur ein Gegensatz der Interessen zwischen Grundherr und Bauer, sondern auch ein Widerstreit zwischen den verschiedenen Schichten der Bauernschaft deutlich hervor. Die Arbeit Lefeuvres, die in erster Linie eine rechtsgeschichtliche ist, kann auch als ein wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des vorrevolutionären Frankreichs bezeichnet werden.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

de Germiny setzt seine Studien über englische Seeräubereien unter Ludwig XV. bis 1755 fort (*Revue des questions historiques*, 1. Juillet 1908).

Einen liebevollen Biographen hat der Theatiner Sterzinger, der wackere Bekämpfer des Hexenwahns in Bayern, in Hans Fieger gefunden (Dr. Hans Fieger, P. Don Ferdinand Sterzinger, Lektor der Theatiner in München, Direktor der historischen Klasse der kurbayer. Akademie d. Wiss., Bekämpfer des Aberglaubens und Hexenwahns und der Pfarrer Geßnerschen Wunderkuren. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Maximilian III. Joseph. München und Berlin, R. Oldenbourg. 1907. 275 S. mit 2 Stammtafeln). Die Rede, die Sterzinger am 13. Oktober 1766 in der Münchener Akademie der Wissenschaften gegen den Hexenwahn hielt, entlehnte ihre Argumente im wesentlichen italienischen Vorgängern und entbehrte der Originalität. Als einen hervorragenden Kopf hat sich Sterzinger weder dadurch noch durch seine historischen Arbeiten, die sich auf dem Gebiete der ältesten bayerischen Geschichte bewegen, erwiesen. Aber die Rede war eine kühne, mannhafte Tat, sie hat bedeutende und hochverdienstliche Wirkungen hervorgebracht und den Namen des Redners unsterblich gemacht. Nochmal ist Sterzinger dem Aberglauben in wirksamster Weise entgegengetreten, als er die exorzistischen Wunderkuren des Pfarrers Geßner bekämpfte, deren Realität von vier Professoren

aus verschiedenen Fakultäten der Universität Ingolstadt anerkannt wurde. Hier leitete Sterzinger die gesunde Einsicht, daß es sich bei diesen Heilungen um geheime Naturkräfte handle. Das Neue der Fiegerschen Schrift liegt zumeist in diesem Kapitel, ferner in den genealogischen Aufschlüssen über Sterzingers Ahnen, die lange Zeit Erbsalzfaktoren in Nassereit am Fuße des Fernsteinpasses waren, in der Schilderung der Lehr- und Wanderjahre und hinwiederum der letzten Lebensjahre seines Helden. *R.*

A. Rosenlehner beschließt seine Arbeit über die Grundlagen des Wirtschaftslebens in Bayern unter dem aufgeklärten, von Ickstatt beratenen Maximilian III. Joseph, Vorgänger Karl Theodors (Forschungen zur Geschichte Bayerns 16. Band, 3. Heft).

P. Clément-Simon gibt einen Überblick über Preußens Orientpolitik, 1736—1871 (*Revue d'histoire diplomatique*, année 22, no. 3).

Aage Friis, Bernstorffsche Papiere Bd. 2. Kopenhagen und Christiania 1907. — In dem 1. Bande war im Verhältnis zu Umfang des Buches gar zu wenig wichtiges historisches Material geboten, was ich in meiner Besprechung (H. Z. 98, 401 f.) nicht verschweigen durfte. Meine damalige Angabe, die folgenden Bände würden die drei jüngeren Bernstorffs behandeln, hat sich als ein Mißverständnis erwiesen. Der vorliegende bringt Korrespondenzen J. H. E. Bernstorffs mit zahlreichen Personen, unter denen manche Berühmtheit, wie Gellert, Klopstock, Christian VII., Voltaire, die Pompadour. Er ist wesentlich reichhaltiger an wichtigem Material für die politische und kulturelle Geschichte sowohl Dänemarks als anderer Länder. Die Affäre Struensee — die übrigens auch im ersten Bande in einigen Briefen Johann Hartwig Ernsts vorkommt — ist diesmal vielfach berührt und dürfte dadurch manche Aufklärung erfahren. Aus der Zeit Friedrichs des Großen ist manches Interessante gegeben, namentlich Aufzeichnungen des Völkerrechtslehrers Hübner über Verhandlungen mit Choiseul, 1759. Auch in diesem Bande hätte wohl viel Unwichtiges ausgemerzt werden können. Er weist auf 812 Seiten 639 Nummern auf. *A. v. Ruville.*

Die Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. von Osnabrück 32 (1907) bringen einen Aufsatz von R. Hofmann: „Justus Möser, der Vater der deutschen Volkskunde."

P. Cultru handelt in der *Rev. de. Synth. hist.* 16, 2 von Quellen und Literatur zur Geschichte der französischen Kolonien vor 1789 (*„Les colonies françaises sous l'ancien régime"*).

Neue Bücher. *d'Echérac, La jeunesse du maréchal de Belle-Isle (1684—1726). (Paris, Champion.)* — *Einaudi, La finanza sabauda all'aprirsi del secolo XVIII e durante la guerra di successione spagnuola. (Torino, Soc. tip. ed. Nazionale. 20 Lire.)* — *Hassall, The expansion of Great Britain, 1715-1789. (London, Rivingtons. 3 sh.)* — Friedrichs des Großen Briefwechsel mit Voltaire. Herausg. von Koser und Droysen. 1. Tl. (Leipzig, Hirzel. 12 M.) — *Robbins, George, Earl of Macartney, first British ambassador to China. (New York, Dutton. 5 Doll.)* — *Acta borussica.* Münzgeschichtlicher Teil. 2. Bd, Die Begründung des preußischen Münzsystems durch Friedrich d. Gr. und Grauman, 1740—1755. Darstellung von Frdr. v. Schrötter, Akten bearb. von G. Schmoller und Frdr. v. Schrötter. (Berlin, Parey. 14 M.) — Joh. Jos. Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742—1776. Hrsg. von Rud. Graf Khevenhüller-Metsch und H. Schlitter, 1745—1749. (Wien, Holzhausen. 14 M.) — Dorschel, Maria Theresias Staats- und Lebensanschauung. (Gotha, Perthes. 4 M.) — *Muratori, Epistolario, edito e curato da Matteo Càmpori. XI (1745—1748). (Modena, Soc. tip. modenese. 12 Lire.)* — *Rappoport, The curse of the Romanovs. A study of the lives and the reigns of two tzars, Paul I. and Alexander I. of Russia, 1754—1825. (London, Chatto. 16 sh.)* — *Willson, George III. as man, monarch, and statesman. (London, Jack. 12,6 sh.)* — *Marquis de Bouillé, Souvenirs et fragments pour servir aux Mémoires de ma vie et de mon temps, 1769—1812, publ. par P.-L. de Kermaingant. T. II. (Paris, Picard et fils. 8 fr.)* — Marie Antoinette: Ihre Briefe als Dauphine und Königin. Übertr. von M. Sudnarb. (Berlin, Brandus. 3,50 M.) — Glagau, Reformversuche und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774—1788). (München, Oldenbourg. 7,50 M.) — Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. (Jena, Costenoble. 6 M.) — Lux, Johann Kaspar Friedrich Manso, der schlesische Schulmann, Dichter und Historiker. (Leipzig, Quelle & Meyer. 8 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Paul Lacombe widmet dem Sozialisten Jean Jaurès, dem Geschichtschreiber der konstituierenden Nationalversammlung, Ausführungen voll lebhafter Anerkennung, doch mit Ablehnung des politischen Grundgedankens (*„Les historiens de la Révolution: Jean Jaurès"; Rev. de Synth. hist.* 16, 2).

Im Maiheft 1908 der *Révolution Française* behandelt Mauberger den *chef de brigade le Féron* (1765—1799). G. Deville geht dem Ursprung der Worte *socialisme* und *socialiste* nach und findet sie, etwas früher belegt, als bisher angenommen wurde, nämlich *socialisme* 1831 und *socialiste* 1833. Wie zu erwarten war, treten diese Worte ursprünglich immer in scharfem Gegensatz zu *individualisme, individualiste* auf.

M. I. Guillaume: *Procès-verbaux du Comité d'instruction publique de la Convention nationale. Tome VI. Paris, Imprimerie nationale.* 1907. XLVIII u. 960 S. — Dieser Band, der die wertvolle Publikation (vgl. H. Z. 92, 177 und 98, 222) der Protokolle der Unterrichtskommission des Konvents zum Abschluß bringt, enthält die Protokolle der 117 Sitzungen, welche dieser Ausschuß vom 26. März bis 26. Oktober 1795 abhielt. Wie den früheren so ist auch diesem Bande eine treffliche Einleitung vorausgeschickt, welche die Unterrichtsgesetzgebung des in den Protokollen behandelten Zeitraums im Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Entwicklung beleuchtet. Mehr und mehr kommt im Jahre 1795 der gegenrevolutionäre Geist zum Durchbruch und äußert natürlich auch seine Einwirkung auf die Schulgesetzgebung: Ein Konventsmitglied konnte jetzt die Hoffnung als chimärisch bezeichnen, daß je alle Franzosen lesen und schreiben lernen würden; so wurde denn im Gesetz vom 3. Brumaire III das Prinzip der allgemeinen obligatorischen und freien Volksschule geopfert, und zugleich die Lehrer für ihren Unterhalt wieder auf das Schulgeld ihrer Zöglinge angewiesen. Ein 7. Band soll das alphabetische Register zur ganzen Sammlung enthalten; außerdem kündigt der Herausgeber als Fortsetzung die Veröffentlichung der Unterrichtsakten aus der Zeit des Direktoriums an.

Göttingen. *Paul Darmstaedter.*

Die *Rev. des Questions Histor.*, 1. Juli 1907, enthält folgende Beiträge: Welvert zerstört *la légende de Lakanal* unter Benutzung der kürzlich veröffentlichten Akten des *comité de l'instruction publique* des Konvents. Man wird in Zukunft den Einfluß Lakanals sehr viel niedriger einschätzen müssen, auch gerade auf die Neugestaltung des Schulwesens. Die Überschätzung des Mannes beruht darauf, daß er häufig Berichterstatter seines Comités war. Sehr interessant ist eine Arbeit, die L. Soutif u. d. T. *une société de culte catholique à Paris pendant la première séparation; la paroisse Saint-Eustache* (1795—1802) beginnt. Er zeigt an der Hand der Akten u. a., daß in der Regierung

dieser mit reichen Mitteln ausgestatteten Gesellschaft das Laienelement stark vorwog. Sie übte, gegen den Buchstaben des Gesetzes, die Rechte einer juristischen Person aus. Sérignan setzt seinen von uns im letzten Hefte erwähnten Aufsatz über das Leben in den revolutionären und kaiserlichen Armeen fort, während A. Durand einen Teil einer demnächst erscheinenden Biographie des Kapuziners de Barjac veröffentlicht u. d. T. *un prêtre proscrit pendant la Révolution.*

In der 1. Juni-Nummer der *Rev. des Deux Mondes* findet sich die Fortsetzung der von uns im letzten Hefte erwähnten Arbeit Augustin-Thierrys über den Obersten Fournier etc. de Lacombe veröffentlicht (1. Juli) den ersten Teil einer Artikelserie über *Talleyrand émigré,* der den Aufenthalt in England 1792—1794 behandelt und mit der Abreise in die Neue Welt endigt. Die zweite Anwesenheit Talleyrands in London im Jahre 1792 beruhte auf keiner Mission, sondern auf Emigration. Wir sehen Talleyrand den Sturz der Monarchie auf das heftigste verurteilen. Trotzdem bleibt er in Verbindung mit seiner Regierung, der er treffliche Ratschläge erteilt. de Wyzewa bespricht (15. Juli) *l'autobiographie d'un sans-culotte allemand* (F. Ch. Laukhards Leben und Schicksale von ihm selbst beschrieben, neu herausg. von Petersen, 1908).

Die letzten Tage der *académie de France* in Rom im Jahre 1793, die vor den Drohungen des römischen Pöbels auseinanderging, erzählt, ohne neues Material zu benutzen, Guiffrey im *Journal des Savants* vom Mai 1908.

P. Morane, *Paul Ier de Russie avant l'avènement 1754 à 1796. Paris, Libr. Plon.* 1907. 452 S. — Eine sehr breite, nirgends in die Tiefe gehende Biographie Pauls bis zu seiner Thronbesteigung, die mit Behagen vielerlei für den Historiker ganz gleichgültiges Detail erzählt und gelegentlich auch Erörterungen (wie S. 277 ff. über Alexis Bobrinski, den Sohn Katharinas II. und Gregor Orlows) bringt, die gar nicht herein gehören. Das Buch ist ganz so gemacht wie die bekannten Arbeiten Waliszewskis über Katharina II., nur ein ganz Teil weniger interessant als diese, und wie diese für die Erkenntnis der russischen Geschichte zu bewerten. *O. H.*

Comte Fédor Golowkine, *La cour et la règne de Paul Ier, Portraits, Souvenirs et Anecdotes. Avec introduction et notes par S. Bonnet. Paris, Libr. Plon.* 1905. — Das 448 S. starke Buch enthält eine historische Einleitung von 96 S. über die Golowkins im allgemeinen und dann Erinnerungen des Grafen Feodor Go-

lowkin (1766—1823) über den Hof und die Regierung Pauls, die aus dem Archiv des Schlosses Monnaz in der Nähe von Lausanne veröffentlicht werden. Sie sind in der Chronologie nicht überall zuverlässig und geben einen sehr geringen Ertrag zur Geschichte Pauls. Noch weniger bedeutungsvoll sind die angehängten, beinahe den Hauptteil des Buches ausmachenden „Porträts, Erinnerungen und Anekdoten", die derselbe Verfasser aufgezeichnet hat. Diese betreffen eine ganze Reihe russischer und nichtrussischer Persönlichkeiten und sind zumeist oberflächlich und nicht sonderlich interessant. Das Buch ist keine wesentliche Bereicherung der russischen Geschichtsliteratur. Hübsch sind die beigegebenen fünf Porträts. *O. H.*

Aus den reichen Schätzen des Marwitzschen Familienarchivs in Friedersdorf veröffentlicht Meusel in den Mitteilungen der Lit. Gesellschaft Masovia H. 13 drei Beiträge: 1. „Ein Stimmungsbild nach der Schlacht von Preußisch-Eylau." Es handelt sich um einen anonymen Bericht, als dessen Verfasser der Königsberger Kaufmann Krause ermittelt wurde und der in interessanter Weise zeigt, wie große Hoffnungen in Patriotenkreisen die unentschiedene Schlacht geweckt hatte. 2. „Die englische Gesandtschaft nach Preußen 1806/07" und 3. „Die Schlacht von Friedland (14. Juni 1807)", beide aus Marwitz' Memoiren, sind willkommene Ergänzungen der Meuselschen Marwitz-Publikation.

Eine Reihe sehr interessanter Briefe der Königin Luise, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV.), des Generals von der Marwitz und des späteren Kaisers Wilhelm, alle dem Marwitzschen Familienarchiv entstammend, veröffentlicht Meusel ferner in der Beil. z. Voss. Zeitung vom 31. Mai und 7. Juni 1908. Bemerkenswert ist dabei u. a. Marwitz' Versuch, 1816 den Kronprinzen gegen die Boyensche Landwehrordnung einzunehmen und des Kronprinzen Antwort darauf. Wir fügen aber den dringenden Wunsch hinzu, daß der verdiente Herausgeber seine Publikationen, die er jetzt überall verstreut erscheinen läßt, mehr konzentriere (vgl. H. Z. 101, 393). Es ist schon jetzt nicht leicht, alle bisher erschienenen Meuseliana zu überblicken. — Über die beiden großen Veröffentlichungen Meusels und der Luise v. d. Marwitz handelt ein Essay von H. v. Petersdorff in der Deutschen Rundschau, August 1908.

Aus der *Nouvelle Revue* vom 15. Mai 1908 notieren wir: Raffalowich, *Le siège de Graudenz en 1807;* aus der *Nuova Antologia*, 1. Juli 1908: Cappello, *Napoleone I in Italia nel 1807 e l'esercito italico de' quei tempi.*

Zur Tauroggenfrage sind drei weitere Arbeiten von Thimme zu erwähnen: 1. Hat General v. Yorck die Konvention von Tauroggen auf Grund einer geheimen Instruktion vollzogen oder nicht? (Jahrb. f. d. deutsche Armee und Marine, März 1908). 2. Das Seydlitzsche „Tagebuch" des Yorckschen Korps im Feldzuge von 1812 (Forsch. z. brandenburgischen etc. Gesch. XX, 2). 3. Die geheime Mission des Flügeladjutanten v. Wrangel (1812) (ebd. XXI, 2). Vor allem die zweite und dritte sind für die Frage von erheblicher Bedeutung und dürften viele Zweifler für die Anschauungen des Verfassers gewinnen. Die zweite weist an der Hand von Seydlitzschen Familienpapieren nach, wie geringfügig die Änderungen waren, die von dem früheren Adjutanten Yorcks, dem Generalmajor von Seydlitz, verlangt wurden, als er 1823 das „Tagebuch" veröffentlichte. Von dem ganzen Abschnitt über die Konvention von Tauroggen ist nichts beanstandet oder gar gestrichen worden. Die Annahme, daß Seydlitz ursprünglich die Initiative Yorcks schärfer hervorheben wollte, ist also hinfällig. Der dritte Beitrag wendet sich zunächst gegen Thimmes Kritiker. Dann aber bringt er aus Wrangelschen Papieren u. a. den Nachweis, daß der Flügeladjutant v. Wrangel schon 1810 und 1818 gelegentlich in der kritzeligen und unleserlichen Weise geschrieben hat, wie bei jenem viel erörterten Eintrag in sein Tagebuch. Dieser braucht also keineswegs erst in hohem Alter eingefügt zu sein. Damit ist wohl der letzte Einwand gegen ihn beseitigt. Ferner veröffentlicht Thimme Teile einer Denkschrift Wrangels an Nesselrode, die schon 1818 folgenden Satz hat: *la conduite future du G. Yorck* (unzweifelhaft ist die Konvention gemeint!) *était une suite des ordres secrets que je lui avais portés du Roi;* ferner Teile eines nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. seinem Nachfolger von Wrangel eingereichten Lebensabrisses, der, ähnlichen Inhalts wie Tagebuch und Brief von 1838, ebenfalls wichtig ist.

In der *Revue Bleue* vom 18. Juli 1908 veröffentlicht Lair das Urteil des bekannten P. F. Dubois über den Marschall Marmont (*„certaine satisfaction de lui-même un peu vulgaire; ... il écrit médiocrement et d'une façon commune"*).

Th. Bitterauf, Napoleon I. (Aus Natur und Geisteswelt 195.) Leipzig, B. G. Teubner. 1908. VIII u. 109 S. — Ein flottes Werkchen, das auf acht im Wintersemester 1905/06 im Münchener Volkshochschulverein gehaltenen Vorträgen beruht. Es steckt eine Menge Wissen und fleißiger Arbeit darin, aber auch eigene Gedanken und vor allem frische, öfters fördernde Urteile. Auf

der anderen Seite wird es durch eine Reihe von sachlichen (und stilistischen) Verstößen entstellt, von denen folgende angemerkt seien: S. 14. Im Vendémiaire 1795 tobte der Kampf hartnäckiger nicht „gegen die Rue St. Honoré und die Rochuskirche hin", sondern in der Rue St. Honoré. Zu S. 31. Der Rastatter Kongreß ging nicht erst nach dem Gesandtenmord auseinander. S. 54 lesen wir: „kein Deutscher Bundesgenoß stand ... Preußen zur Seite" (im Kriege von 1806!). S. 57 (1807): „ein ähnliches Schicksal wie Kopenhagen drohte durch die englische Flotte Lissabon"! S. 59. *Voilà un homme* heißt: Siehe da ein Mann, nicht „ein Mensch"! Zu S. 75. Es ist ungenau zu sagen, der C. N. habe „den Erbadel beseitigt" und „die Ehescheidung ermöglicht". Er hat vielmehr in ersterem Punkte die revolutionäre Gesetzgebung nur aufrechterhalten, in letzterem dagegen sehr erheblich eingeschränkt. S. 77. Es ist eine verwerfliche Kürze, mit der Bitterauf von Chateaubriand schreibt: „aber nach dem Tode des Herzogs von Enghien fiel er in Ungnade." Kein nicht Eingeweihter kann daraus den Sachverhalt entnehmen! Durch seine fast schrankenlose Bewunderung Napoleons verleitet, liefert Bitterauf S. 82 folgenden Widerspruch: Er betont die staunenswerte Riesenleistung, wie die ungeheuren Menschenmassen (1812) „mit allem Nötigen versehen wurden". Das ist gerade, was sie nicht wurden, und drei Zeilen weiter wird das auch von Bitterauf rückhaltlos zugegeben: „Am ärgsten litten die Truppen, noch ehe sie vor den Feind kamen, unter der mangelhaften Verpflegung." — Möchte doch dieser so gut veranlagte Forscher sich endlich dazu entschließen, seine immer interessanten Schriften erst dann zu veröffentlichen, wenn sie wirklich in jeder Hinsicht völlig ausgereift sind! *Wahl.*

Otto Liermann, Das Lyceum Carolinum, ein Beitrag zur Geschichte des Bildungswesens im Großherzogtum Frankfurt. (Beil. z. Progr. des Wöhler-Realgymnasiums in Frankfurt a. M. Ostern 1908.) Frankfurt a. M. 70 S. — Das Büchlein behandelt in fleißiger und anschaulicher Weise eine ephemere Schöpfung Dalbergs (1812—1814), die, auf französischen Vorbildern beruhend, die Zwischenstufe zwischen dem herabgedrückten Gymnasium und der „Universität", d. h. der Summe von auch örtlich getrennten Fachschulen, bilden sollte. Nach einem einleitenden Abschnitt über Dalberg schildert Liermann zuerst den Lehrkörper (sechs Professoren), den Leiter und den Kurator der Anstalt, dann den Studienplan (vier Semester!) und das äußere und innere Leben des Lyzeums. Von akademischer Freiheit war natürlich

in keinem Sinne die Rede. Der bedeutendste unter den Professoren war der nachmalige Heidelberger Historiker Schlosser, der später hervorragendste Student J. F. Böhmer. *Wahl.*

Professor Dr. Franz Müller, Karl Friedrich v. Cardell, ein Demminer als Königl. Schwedischer Generalfeldzeugmeister etc. Demmin 1908. 77 S. — Die kleine Schrift ist in äußerst wunderlicher Weise abgefaßt und handelt außer von ihrem Gegenstand auch noch von sehr vielen anderen Dingen, aber sie zeugt von starker Begeisterung für ihren Helden, den Reorganisator der schwedischen Artillerie (1764—1821), und vor allem für seine und des Verfassers Vaterstadt Demmin. *Wahl.*

Im Anschluß an die Memoiren der Comtesse de Boigne (H. Z. 101, S. 459) und andere neue Veröffentlichungen handelt Marquis Costa de Beauregard über *le manage secret de madame la duchesse de Berry* mit dem Marchese Luchesi-Palli (*Revue des Deux Mondes,* 15. Juni).

E. Cartier veröffentlicht in der *Revue des Deux Mondes* vom 1. Juli Briefe aus der *Correspondance de Guizot avec Léonce de Lavergne* (aus den Jahren 1838—1874) seinem politischen Gesinnungsgenossen und Freunde.

Im Augustheft der „Süddeutschen Monatshefte" publiziert Alfr. Stern „Aktenstücke zur Geschichte der Ausweisung Herweghs aus Zürich 1843".

Die Fortsetzung der S. 460 erwähnten Veröffentlichung aus den Briefen von und an Karl Mathy aus dem Frühling 1849 (Deutsche Revue, Juliheft) enthält Korrespondenzen von Beckerath, Gagern, Völderndorf und Mohl mit Mathy und zwei Briefe von Charlotte Duncker an Mathys Frau.

An das neue wichtige Buch Friedjungs über die Geschichte Österreichs 1841—1861 knüpfen ausführliche Besprechungen an von O. Weber in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 1908 und von E. Daniels in den Preußischen Jahrbüchern, Juni- und Juliheft (Österreich als deutscher Einheitsstaat unter der Reaktion).

Über „Bismarck als preußischen Landtagsabgeordneten" handelt in Nr. 30 und 31 der Grenzboten Otto Tschirch: die Wahlen in Brandenburg-Zauche-Belzig 1849 im Februar und Juli, mit manchen Einzelheiten aus den Zeiten der Wahlbewegung und Bismarcks Beziehungen zum Kreise bis zum Ende seines Mandats 1852. Über „Bismarcks Freundschaften" stellt H. v. Petersdorff im Augustheft des Türmers eine bunte Menge von Nach-

richten zusammen, ohne tiefer auf das vielversprechende Thema einzugehen.

Unter der Überschrift „Bismarck in Frankfurt a. M." veröffentlicht H. v. Poschinger Auszüge aus Privatbriefen Bismarcks an den Ministerpräsidenten Otto v. Manteuffel aus den Jahren 1851—1858 (Deutsche Revue, Juliheft). Der gleichen Quelle — dem Nachlaß Manteuffels — entstammen wohl die im Augustheft derselben Revue publizierten Bruchstücke „aus der unveröffentlichten Korrespondenz Kaiser Wilhelms I." (mit Manteuffel, aus dem Jahre 1853).

Zu den neuerdings viel erörterten Anfängen des Bismarckschen Ministeriums ist auf einen Artikel von M. Philippson „Wie wurde Bismarck Minister?" im Feuilleton der Frankfurter Zeitung Nr. 170, 1. u. 4. Blatt vom 20. Juni, zu verweisen.

In den Mitteilungen des K. u. K. Heeresmuseums 1907, Heft 3 hat O. Weber mit einer orientierenden Einleitung „Erinnerungen eines österreichischen Offiziers aus dem mexikanischen Feldzuge 1864—1867" veröffentlicht: die Aufzeichnungen des damaligen Leutnants Adolf Stöhr, der als Freiwilliger Ende 1864 nach Mexiko kam, 1867 in österreichische Dienste zurücktrat. Die Niederschrift der „Erlebnisse" ist jedenfalls viel späteren Datums; über den Zeitpunkt ist nichts vermerkt.

Mit Interesse, aber nicht ohne Kritik wird man den Aufsatz von Germain Bapst über „Die Monarchen in Paris im Jahre 1867 und das Attentat Berezowskis" aufnehmen. Bapst berichtet „nach den Papieren und Gesprächen des Marschalls Canrobert" (Deutsche Revue, Juli- und Augustheft).

Die 1. Juni-Nummer der *Revue des Deux Mondes* setzt die Veröffentlichungen aus E. Olliviers *l'Empire libéral*, deren zuletzt S. 461 gedacht ist, fort: *la politique extérieure après le plébiscite;* der Artikel umfaßt die Zeit bis zu den letzten Junitagen.

Weitere Mitteilungen aus den „Tagebuchaufzeichnungen" von Baron Cramm bringen Schilderungen über das Leben im Bunsenschen Hause in Heidelberg 1855—1866, über einen Besuch bei Garibaldi 1876, eine Audienz Pius' IX. 1877 und eine Unterredung mit Canovas del Castillo und Alfons XII. in Madrid 1878 (Deutsche Revue, Augustheft).

Aus *„La Revue"* notieren wir einen Aufsatz von P. de Pressensé: *L'Angleterre pendant la guerre de 1870* und von dem

bekannten Politiker v. Koscielski einen Artikel: *la question polonaise en Prusse*, der zugleich in der *Contemporary Review* vom Juli erschienen ist *(the polish question in Prussia)*, für den Historiker von Wichtigkeit nicht als wissenschaftliches, sondern politisches Dokument, vgl. dazu Ostmark, Augustheft und im allgemeinen H. Z. 101, S. 462.

In der *Nouvelle Revue* vom 1. Juni finden wir einen Artikel von Bernus, *Les relations anglo-allemandes à la fin du XIXe siècle* und in der *Revue de Paris* vom 1. Juli von Bérard, *L'œuvre d'Édouard VII.*

Martin Spahn hat sich, wie es scheint, ganz auf die Beschäftigung mit der Geschichte der politischen Parteien Deutschlands in den letzten Jahrzehnten verlegt (vgl. H. Z. 101, S. 225; 99, S. 687). Aus solchen Studien ist vermutlich der Aufsatz im Augustheft des Hochland über „Die christlich-soziale Partei der Deutschen Österreichs" erwachsen. Nach Spahn ist diese Partei „in trefflicher Verwirklichung das, was das deutsche Zentrum sein möchte, eine große christlich-deutsche Reichspartei", Lueger „der berühmteste und bedeutendste Mann unter allen Österreichern". Der ganze Artikel ist stark panegyrisch gehalten.

Paul Matter bespricht in der *Rev. de Synth. hist.* 16, 1 unter dem Titel *„L'Allemagne de 1815 à 1890"* alle wichtigeren, diesem Zeitraum geltenden Werke der letzten zehn Jahre.

Neue Bücher: *Pérez de Guzmán y Gallo, Estudios de la vida, reinado, proscripción y muerte de Carlos IV y María Luisa de Borbón, reyes de Espana. (Madrid, Impr. de Ratés Martín. 4 Pes.) — Gontier, Les assemblées parlementaires instituées par Necker et le mouvement réformateur. (Paris, Larose et Tenin.) — Braesch, Rapport adressé à M. le Ministre de l'instruction publique sur les documents relatifs à la Révolution française à Paris, conservés au British Museum à Londres. (Paris, Impr. nationale.) — Département du Gard. Cahiers de doléances de la sénéchaussée de Nîmes pour les États généraux de 1789, publiés par E. Bligny-Bondurand. T. 1er. (Nîmes, Impr. Chastanier.) — Actes de la Commune de Paris pendant la Révolution, publiés et annotés par Sigism. Lacroix. 2e série (du 9 octobre 1790 au 10 août 1792). T. 1—5. (Paris, Noblet.) — La Correspondance de Marat, recueillie et annotée par Ch. Vellay. (Paris, Fasquelle. 3,50 fr.) — Les Neuf et Dix Thermidor, an II de la République (27 et 28 juillet 1794). Pièces commémoratives et documents décrits par A. Marty. (Paris, Marty.) — Gachot, Histoire militaire de Masséna. Le*

Siège de Gênes (1800); la Guerre dans l'Apennin; Journal du blocus; les Opérations de Suchet. (Paris, Plon, Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. (Köln, M. Du Mont-Schauberg. 3 M.) — *Lampson, A consideration of the State of Ireland in the nineteenth century. (London, Constable. 18 sh.)* — *Leplus, La campagne de 1800 à l'armée des Grisons. (Paris, Chapelot.)* — *Before and after Waterloo: Letters from Edward Stanley, sometime bishop of Norwich, 1802, 1814, 1816. (London, Unwin. 14 sh.)* — *Masson, Le Sacre et le Couronnement de Napoléon. (Paris, Ollendorff. 7,50 fr.)* — *Guerrini, La campagna napoleonica del 1805. Vol. II: la manovra d'Ulm. (Torino, Tip. Olivero e C.)* — *Chlapowski, Mémoires sur les guerres de Napoléon (1806 à 1813); traduits par J. V. Chelminski et A. Malibran. (Paris, Plon, Nourrit & Cie.)* — *Sauzey, Les Allemands sous les aigles françaises, essai sur les troupes de la Confédération du Rhin (1806—1813). IV. (Paris, Chapelot.)* — Gigalski, Die wichtigsten Schlachten des Krieges zwischen Preußen und Frankreich im Kriege 1806/07 im Zusammenhang mit den vorhergehenden und den nachfolgenden Ereignissen. (Braunsberg, Grimme. 1 M.) — *Correspondance du comte de La Forest, ambassadeur de France en Espagne (1808—1813), publiée par G. de Grandmaison. T. II. (Paris, Picard et fils. 8 fr.)* — *Pratt, The Waterloo campaign. (London, Sonnenschein. 5 sh.)* — *Comte de Las Cases, Mémoires de Napoléon Ier (le „Mémorial de Sainte-Hélène"). T. II. (Paris, Cocuaud & Cie.)* — v. Helfert, Zur Geschichte des Lombardo-venezianischen Königreichs. (Wien, Hölder. 8,80 M.) — *Festy, Le mouvement ouvrier au début de la monarchie de Juillet (1830—1834). (Paris, Cornély.)* — *Mémoires de la comtesse de Boigne, née d'Osmond, publiés par Charles Nicoullaud. IV. 1831—1866. (Paris, Plon, Nourrit & Cie.)* — *Whitaker, Sicily and England: Political and social reminiscences, 1848—1870. (London, Constable. 10,6 sh.)* — *Parent, La crise politique et budgétaire prussienne de 1862 à 1866. (Paris, A. Rousseau.)* — Nirrnheim, Das erste Jahr des Ministeriums Bismarck und die öffentliche Meinung. (Heidelberg, Winter. 16 M.)— *de Marcère, Histoire de la République de 1876 à 1879. Première partie. (Paris, Plon, Nourrit & Cie.)* — Nédjmidin, Völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage von 1878 bis zur Gegenwart. (Bonn, Georgi. 3 M.) — Stillich, Die politischen Parteien in Deutschland. 1. Bd. Die Konservativen. (Leipzig, Klinkhardt. 5 M.) — *Sergeant, The last empress of the French. Being the life of the empress Eugenie, wife of Napoleon III. (Lon-*

don, Laurie. 12,6 sh.) — Marcuse, Serbien und die Revolutionsbewegung in Makedonien. (Berlin, Kraus. 3 M.) — Coolidge, Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Übers. von Walt. Lichtenstein. (Berlin, Mittler & Sohn. 6 M.)

Deutsche Landschaften.

Aus der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 3 erwähnen wir an dieser Stelle den Beitrag von P. Wentzcke: Zur älteren Geschichte des Augustinerstifts Ittenweiler, der die Gründung höher hinaufrückt und ältere Papstprivilegien mitteilt, und die Zusammenstellung der badischen Geschichtsliteratur für das Jahr 1907 durch H. Baier.

In der *Revue d'Alsace* 1908, Juli-August macht A. Gasser den vergeblichen Versuch, den von H. Bloch im ersten Halbband der Regesten der Bischöfe von Straßburg erbrachten Nachweis, daß Grandidier als der Fälscher der *Annales breves Argentinenses* zu betrachten sei, mit Berufung auf den moralischen Charakter Grandidiers zu erschüttern. — Wir erwähnen weiterhin noch zwei Aufsätze von J. Bourgeois und Ed. Gasser: jener schildert die Reise, die Ludwig XIV. im Jahre 1673 von Markirch aus ins Elsaß unternahm; dieser trägt Quellenstoff zur Geschichte des in der Revolutionszeit untergegangenen Klosters Masmünster zusammen, ohne davon Kenntnis zu haben, daß die von ihm abgedruckte Urkunde von 823 eine Fälschung ist.

Einen hübschen Beitrag zur Schulgeschichte gibt Heinrich Veil, Das Schulfest des Straßburger Gymnasiums im 18. Jahrhundert (Straßburg i. E. 1908. Besondere Beilage zum Jahresbericht des Protest. Gymnasiums zu Straßburg. 71 S.). Einen Hauptbestandteil der Schulfeste bildeten die Schülerdialoge, von denen Verfasser eine reichhaltige handschriftliche Sammlung benutzen konnte. Auch auf die Beziehungen des Gymnasiums zur Universität fällt dabei manches neue Licht. Das enge Band zwischen Schule und Stadt wurde durch die Revolution zerstört; doch hat der protestantisch-kirchliche Charakter des Gymnasiums, den die französischen Regierungen anerkannten, ihm seine innere Selbständigkeit und sein deutsches Wesen gewahrt: „dies in Erinnerung zu bringen, dürfte heutzutage nicht unangezeigt sein, wo der Bestand der alten Stiftung von St. Thomas und die Selbständigkeit des Gymnasiums neu bedroht erscheinen“ (nämlich durch die reichsländische Regierung).

Hermann Flamms Buch „Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im

14. und 15. Jahrhundert" (Volkswirtsch. Abhandlgen. d. bad. Hochschulen, Bd. 8, Erg.-Bd. 3. Karlsruhe, Braun 1905) bietet einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Wirtschaftsgeschichte Freiburgs, sondern auch zur deutschen Stadtgeschichte überhaupt und wird dadurch besonders interessant, daß sich der Verfasser von den Freiburger Verhältnissen aus mit wichtigen neueren Theorien zur städtischen Wirtschaftsentwicklung auseinandersetzt. Freiburg hatte im Jahre 1385 9000—9500 Einwohner, — um 1500 dagegen 5600—5800. Dieser Niedergang war von inneren wirtschaftlichen Wandlungen begleitet: Die ehemalige Kaufmannsstadt wurde im 15. Jahrhundert vorwiegend Handwerkerstadt. Damit änderte sich auch ihr wirtschaftspolitisches System, das sich aus dem einer freien Verkehrswirtschaft in das der geschlossenen Stadtwirtschaft umsetzte. Diese gilt dem Verfasser zugleich als Niedergangserscheinung. Daneben liegen ihm die Ursachen des Verfalls auch außerhalb der Stadt und sind in erster Linie in dem Erstarken der Landeshoheit zu suchen, die zu ungunsten der alten, bisher dominierenden städtischen Gemeinwesen neue bevorzugte und förderte, die jene überholten und ihnen Stagnation und Rückgang bereiteten. Gegen Sombart stellt der Verfasser schließlich fest, daß das Vermögen der Freiburger Kaufleute seit dem 14. Jahrhundert nicht aus der Steigerung der Grundrente, die ja infolge des Bevölkerungsrückganges sank, entstanden ist, sondern sich auf dem Handelsgewinn aufbaute. *K.*

Zu den leider noch seltenen Untersuchungen über die Finanzgeschichte der deutschen Staaten in der neueren Zeit wird durch A. J. Fineisen „Die Akzise in der Kurpfalz" (Volkswirtschaftl. Abh. d. bad. Hochschulen, Bd. 9, Heft 1. Karlsruhe, Braun 1906) eine sehr willkommene Ergänzung gefügt. Die Akzise wurde infolge der verheerenden Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1664 durch Karl Ludwig eingeführt und zwar als Ergänzungssteuer zu der schon früher bestehenden Vermögenssteuer (Schatzung), zu dem ihr wesensverwandten Wein- und Bierungeld und zu indirekten Kriegssteuern. Sie war zunächst Abgabe von ausländischen Weinen, Getreide, Fleisch, Papier und Pergament, wurde im Jahre 1668 auf Wein, der den Charakter der Ware hatte, ausgedehnt und im Jahre 1680 verdoppelt. Johann Wilhelm erweiterte sie 1699 durch größere Differenzierung und Vermehrung der Steuerobjekte zu einer „Universalakzise" und fügte ihr eine drückende Lizent hinzu, die Karl Philipp jedoch im Jahre 1717 wieder aufhob. Die Akzisen, unter denen die auf Papier eine Sonderstellung erhielt, blieben bis 1803 bestehen. Die Untersuchung enthält neben den rein steuergeschichtlichen Tat-

sachen auch solche zur Verwaltungsgeschichte und zur Geschichte der wirtschaftlichen Theorien und beseitigt manche Irrtümer, die bisher über die pfälzische Finanzgeschichte bestanden.

Köln. *Bruno Kuske.*

Aus dem Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken u. Aschaffenburg 49 verzeichnen wir die Beiträge zur Geschichte des fränkischen Geschlechts von Steinau genannt Steinrück, die besonders die Zugehörigkeit der Familie zum Hochstift Würzburg und ihren dort gelegenen Güterbesitz berücksichtigen (R. v. Steinau-Steinrück), die Ausführungen über eine humanistische Lobrede (Peter Luders?) auf den späteren Würzburger Dompropst Kilian von Bibra († 1494) aus dem Anfang der 50er Jahre (M. Buchner) und die Bestandsübersicht der Rulandschen Handschriftensammlung, mit der vor einem Menschenalter mancherlei fränkische Archivalien widerrechtlich in den Besitz der vatikanischen Bibliothek gelangt sind (Th. J. Scherg).

A. Schröder veranschaulicht im Jahrbuch d. histor. Vereins Dillingen 20 die Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Hochstifts Augsburg an einer im Münchener Reichsarchiv bewahrten Statistik des Amtes Oberdorf, die von dem in den Jahren 1540 bis 1571 dort als Vogt schaltenden Peter Gaisberg hergestellt ist.

Das ehemalige Benediktiner-Adelsstift Weißenohe in der Zeit vom Landshuter Erbfolgekrieg bis zur Wiedererrichtung (1504—1669), nebst einem Anhang über die Vorgeschichte des Klosters. Nach archivalischen Quellen bearbeitet von Dr. Hans Räbel. Druck von J. M. Reindl (Bamberger Tagblatt-Verlag). Mit Abbildungen und urkundlichen Beilagen. 588 S. Die Geschichte der oberpfälzischen Klöster hat mit Ausnahme des hervorragendsten, der Reichsabtei Waldsassen, in der Literatur bisher nur spärliche Beachtung gefunden. Um so mehr wird man die mit gewissenhafter Sorgfalt unter ausgiebiger Benutzung der Archive von Amberg, Bamberg, Nürnberg, Eichstätt, München gearbeitete Schrift Räbels begrüßen, die nur hier und da allzusehr in die Breite geht. Räbel erbringt den Beweis für Scholliners Vermutung, daß das an der alten Handelsstraße von Forchheim nach Regensburg gelegene Kloster eine Gründung des bayerischen Pfalzgrafen Aribo II. († 1002) war, und macht zugleich wahrscheinlich, wie die falsche Klostertradition entstehen konnte, welche die Grafen von Hirschberg als Gründer nennt. Nach seiner Annahme war Weißenohe in der ältesten Zeit reichsunmittelbar. Aber das Recht der freien Vogtwahl (S. 43) kann das nicht beweisen. Sonst müßte man auch Klöster wie Tegern-

see, Wessobrunn (vgl. *Mon. Boic.* VI, 178; VII, 384) als reichsunmittelbar betrachten. Dann unter der weltlichen Hoheit der Kurfürsten von der Pfalz stehend, kam das Kloster, das nur Adelige in seinen Konvent aufnahm, infolge des Landshuter Erbfolgekrieges 1504 an die Reichsstadt Nürnberg. Ein Versuch des Abtes Eucharius, die weltliche Oberhoheit dem Bistum Bamberg zu verschaffen, gab Anlaß zu einem durch Jahrhunderte sich fortziehenden Jurisdiktionsstreite zwischen Bamberg und Nürnbergs Rechtsnachfolgern. 1521 fiel Weißenohe durch einen Vertrag mit Nürnberg an die Kurpfalz zurück und unter dem Pfalzgrafen Ottheinrich teilte es das Schicksal aller oberpfälzischen Klöster, in ein weltliches Klosteramt umgewandelt zu werden. Seit 1621 wieder unter katholischer, bayerischer Herrschaft, wurde es jedoch erst 1669 dem Benediktinerorden zurückgestellt. Besonders wertvoll sind die neuen Aufschlüsse über diese Restitution des Klosters im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der übrigen oberpfälzischen Klöster (6. Kapitel). Das Schlußkapitel behandelt den (immer sehr niedrigen) Personalstand und die Erträgnisse des Klosters, seine Amts- und Dienstverhältnisse, seine Untertanen und Besitzungen, Lehen-, Steuer-, Scharwerksverhältnisse, Armenwesen, Gerichtsbarkeit, Rechnungswesen, Bibliothek u. a.

R.

Eine Reihe beachtenswerter Abhandlungen bietet das trierische Archiv, Heft 12, 1908: Bruno Markgraf erörtert nach den Weistümern der Moselgegend das Güte- (Sühne- und Schiedsgericht-) Verfahren. — Die zahlreichen Einzeluntersuchungen über die deutsche Bauernbewegung von 1525 ergänzt P. Hausteins Abhandlung „Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525"; sie schildert 1. die Lage der Bauernschaft, 2. des niederen Bürgerstandes, 3. die Unruhen des Jahres 1525, die in Trier nur mäßige Ausdehnung hatten und schon im Keime vom Kurfürsten mühelos unterdrückt werden konnten. — Eine bisher nicht verwertete Urkunde des Jahres 1351 zur Geschichte der Trierer Hausgenossen veröffentlicht G. Kentenich. Nach seiner Ansicht sind die Hausgenossen, ursprünglich Ministerialen des Erzbischofs, bereits während des 12. Jahrhunderts aus Beamten freie Gewerbetreibende geworden.

Von H. Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Köln, Diss. Marburg 1908, wird die Entwicklung des Bürgerrechtes als Grundlage der neuen Verfassung vom „Verbundbrief" des Jahres 1396 (14. September) bis etwa 1797 dargestellt.

Unter dem Titel „Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments am Niederrhein" referiert J. Hashagen in den Monatsheften f. rheinische Kirchengesch. (herausgeg. v. W. Rotscheidt-Lehe) Jahrg. 2, 1908 über die Ergebnisse der Redlichschen Publikation „Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters". Vgl. die ausführlichere Besprechung in der Westdeutschen Zeitschr. 1907.

Derselbe Verfasser „Zur Geschichte der Presse in der Reichsstadt Köln", in d. Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 85, liefert einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung am Rhein, indem er den Einfluß der allgemeinen Aufklärungsbewegung auf die Kölner Presse in den letzten Jahrzehnten des alten Reichs an ausgewählten Journalen festzustellen sucht.

J. Hashagen, „Zeiten der Fremdherrschaft in Mühlheim a. d. Ruhr" in der Denkschrift zur Hundertjahrfeier der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr (Druck von Jul. Bagel, Mühlheim 1908) versucht ferner darzulegen, inwieweit die französische Verwaltung (1806—1813) fördernd oder schädigend die Entwicklung der Stadt Mühlheim und des Großherzogtums Berg bestimmt habe.

Von einer umfassenden für die „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte" bestimmten Arbeit Bernh. Hagedorns „Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert" erscheint der erste Teil, der Handel und Schiffahrt Ostfrieslands zu Beginn des Jahrhunderts darstellt, soeben (Juni 1908) als Berliner Dissertation.

In der Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde, Bd. 41, 1908 handelt Ad. Henkel über die Saline Sooden a. d. Werra unter den Landgrafen Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. (1538—1586), L. Armbrust über Göttingens Beziehungen zu den hessischen Landgrafen von 1328—1400, die Beteiligung der Stadt an den mainzischen Kriegen 1400—1405 (mit 87 urkl. Beilagen von 1339—1404), v. Dalwigk über den Anteil der Hessen an der Schlacht von Hastenbeck am 26. Juli 1757, F. Küch über Siegel und Wappen der Stadt Kassel.

Das im Juni 1907 gefeierte Jubiläum des 900jährigen Bestehens der Stadt Zerbst — zum Jahr 1007 wird Zerbst zum erstenmal vom Chronisten Tietmar als *oppidum* bezeichnet — hat H. Wäschke Anlaß gegeben, die Zerbster Ratschronik in zwiefacher Gestalt, im Original und in hochdeutscher Übersetzung (Dessau, C. Dünnhaupt, 1907) von neuem herauszugeben. Heinr.

Becker verfaßte als Festschrift eine „Geschichte der Stadt Zerbst“ (Kommissionsverlag von Friedr. Gast, Zerbst 1907).

P. Wappler schildert in den Mitteil. d. Altertumsvereins f. Zwickau u. Umgegend, Heft 9, 1908 auf Grund eingehender archivalischer Studien im Zwickauer Ratsarchiv und im Gesamtarchiv Weimars die gegen Wiedertäufer und andere Sektierer in Zwickau geführten Inquisitions- und Ketzerprozesse (1528 bis etwa 1548), „im Zusammenhange mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melanchthons über Glaubens- und Gewissensfreiheit“.

Bd. 21 der Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch., erste Hälfte 1908 wird eröffnet durch eine Untersuchung W. Füßleins über die Vormundschaft für Markgraf Ludwig d. Älteren (1323—1333); das Ergebnis hat F. am Schluß (S. 38) zusammengefaßt. — Eine Ergänzung zu Br. Hennigs Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern bietet M. Gilows Abhandlung über die Dalminer Fehde von 1444, die für die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit bedeutungsvoll, möglicherweise der unmittelbare Anlaß zur gesetzlichen Regelung der Streitigkeiten auf dem mittelmärkischen Landtage von 1445 gewesen ist. — Aus P. Czygans Feder stammt der Aufsatz über die französische Zensur während der Okkupation von Berlin und ihren Leiter, den Prediger Hauchecorne, in den Jahren 1806—1808. — Zum Teil auf eben veröffentlichtem Material der *Acta Borussica* baut sich die ansprechende Abhandlung A. Skalweits auf über „König Friedrich den Großen und die Verwaltung Masurens“, die Pläne des großen Königs und seines Vaters zur Errichtung einer eigenen Verwaltung, eines „besonderen Deputationskollegiums“ für Masuren. Ist hiermit eine Art Vorgeschichte der neuen Allensteiner Regierung gegeben, so läßt sich auch das Projekt zum Bau des nunmehr durch Landtagsbeschluß vom 6. April 1908 gesicherten masurischen Kanals bis in die Zeiten Friedrichs des Großen und seines Ministers Domhardt zurückverfolgen. — Fel. Stiller schildert die Entwicklung des Berliner Armenwesens bis zum Jahre 1820.

Die wichtigsten Akten des bekannten Prozesses der Stadt Kiel gegen den preußischen Fiskus, vor allem drei eingehende Gutachten O. Gierkes, R. Schröders, C. A. Volquardsens, die beiden Urteile erster und zweiter Instanz sind in den Mitteilungen der Ges. f. Kieler Stadtgeschichte, Heft 23, 1908 („Akten zum Hafenprozeß der Stadt Kiel, 1899–1904“) von C. Rodenberg veröffentlicht worden. Der Anhang enthält zwei Untersuchungen über die Echtheit des Kieler Stadtprivilegs vom Jahre 1242 (Rodenberg und Gundlach).

Ew. Horn, „Die katholisch-polnische Universitätspolitik Preußens vor hundert Jahren", in der Zeitschr. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen, Jahrg 23, erster Halbbd. 1908 sucht neues Interesse zu erwecken für einstmals (zwischen 1793 und 1807) lebhaft geführte Verhandlungen über Gründung neuer Universitäten in den 1793 bzw. 1795 erworbenen polnischen Provinzen Südpreußen und Neuostpreußen zu Thorn bzw. Culm, Errichtung katholisch-theologischer Lehrstühle in Frankfurt und Königsberg, Pläne, die den Zweck hatten, die südpreußischen und neuostpreußischen Polen mit Hilfe eines staatsfreundlich erzogenen Klerus zu entnationalisieren, die aber seit Abtretung der Provinzen im Tilsiter Frieden von selbst wegfielen. Als letzter „Ausläufer" jener Bestrebungen erscheint die Gründung der katholisch-theologischen Lehranstalt zu Braunsberg (1818).

Th. Wotschke veröffentlicht in der Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 45, Heft 3, 1908 Briefe Herzog Albrechts von Preußen an den polnischen Reformator Johann Laski.

B. Bretholz hat die 1907 erfolgte Übersiedelung des seiner Leitung anvertrauten Archivs in neue, vortrefflich eingerichtete Räume zum Anlaß genommen, um in einer schön ausgestatteten Festschrift das mährische Landesarchiv, seine Geschichte, seine Bestände zu schildern (Brünn 1908, Verlag des Landesausschusses, 161 u. IX S. 4°. 15 Tafeln). Der Wert des Buches übertrifft bei weitem die Erwartungen, die man an eine Gelegenheitsschrift zu knüpfen pflegt. Die beigefügten Urkundenfaksimile und die farbig wiedergegebenen Miniaturen einzelner Handschriften dienen nicht bloß dem äußeren Schmuck, sondern sie sind dankenswerte Hilfsmittel für diplomatische, paläographische und sphragistische Studien. Die Übersicht der Archivbestände ist ein willkommener Führer für Arbeiten auf dem Gebiet der mährischen Landesgeschichte und der österreichischen Geschichte überhaupt; an mehreren Punkten, besonders in der erst 1907 aus Schloß Pirnitz ins Landesarchiv übertragenen fürstlich Collaltoschen Sammlung ragt der Inhalt des Archivs weit hinaus über das provinziale Interesse. Ein lehrreiches und trotz einzelner Schatten im ganzen sehr erfreuliches Bild bietet auch die vorangestellte Geschichte des Archivs. Seitdem 1839 ein eigener ständischer Archivar bestellt wurde, der zugleich die Würde eines Landeshistoriographen innehatte, sind hier archivalische und historiographische Pflichten in eigentümlicher Weise verknüpft gewesen. Die Fülle der Aufgaben, welche infolgedessen auf dem jeweiligen Archivar lasteten, hat die Einhaltung fester

Tradition vielleicht etwas erschwert, aber sie hat auch vor Einseitigkeit bewahrt und der Wissenschaft große Dienste geleistet. Möchte der mährische Landesausschuß, dem die Kreise der Historiker für Herausgabe dieses Werkes und für so viele der Anstalt gebrachte Opfer zu wärmstem Dank verpflichtet sind, glücklich auf dieser Bahn fortfahren und auch durch Bereitstellung etwas zahlreicherer geschulter Arbeitskräfte die gleichmäßige Pflege der verschiedenen bisher so rühmlich eingeschlagenen Richtungen dauernd sicherstellen. *E.*

Durch die erstmalige wissenschaftliche Verarbeitung eines schwer zu sichtenden, ungefügen Stoffes hat Max Vancsa sich ein dankbar anzuerkennendes Verdienst erworben. Der erste Band seiner „Geschichte Nieder- und Oberösterreichs“ (Allgemeine Staatengeschichte. Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Sechstes Werk. Gotha 1905. F. A. Perthes. 12 M.) bietet nach dem seinerzeit von Riezler in der Geschichte Bayerns aufgestellten Muster eine gut lesbare Darstellung der Entwicklung der beiden Kronländer bis zur Begründung der Habsburgischen Herrschaft. Zum Teile in der Eigenart des Stoffes und der bisher geleisteten Vorarbeit ist es begründet, daß Vancsas Vorhaben trotz des aufgewandten Fleißes nicht vollkommen gelungen ist, gegen die Anlage im allgemeinen, die Behandlung im einzelnen Widerspruch und Bedenken erhoben werden können, die ich in einer ausführlichen Besprechung (Gött. Gel. Anz. 1908, 287—310) zu begründen versucht habe.

Graz. *Karl Uhlirz.*

In den Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs, Jahrg. 5, Heft 2, 1908 stellt Fl. Heinr. Haug das Itinerar Ludwigs V. des Brandenburgers zusammen (1323—1361). Herm. J. Schwarzweber beginnt ebendaselbst eine Untersuchung über „Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert“ (Entstehung des Territoriums und Bedeutung des Namens „Vorderösterreich“).

L. Arbusow, Grundriß der Geschichte von Liv-, Est- und Kurland. 3. umgearb. Aufl. Riga, Jonck & Poliewsky. 1908. 291 S.) — Der seit einiger Zeit vergriffen gewesene vortreffliche Grundriß liegt jetzt etwas erweitert in 3. Auflage vor. Er gibt eine objektive, etwas trockene Erzählung der Tatsachen, ohne zuviel Detail, zuverlässig, klar und ausreichend orientierend. Die ausführliche Schilderung geht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ein knappes Schlußkapitel führt dann bis zum Beginn der Russifikationszeit, ohne diese selbst und die Revolution der letzten Jahre zu erzählen. Sehr wertvoll und angenehm sind die Kapitel 14, 28 und

37, die zusammen eine brauchbare Quellenkunde geben, und die Beilagen am Schluß: eine Karte, die synchronistische Regentenübersicht und die Verzeichnisse der Hochmeister, livländischen Ordensmeister und Bischöfe. Eine ganz kurze Übersicht der baltischen Geschichte hat derselbe Verfasser soeben gegeben in der sehr empfehlenswerten und wohlgelungenen Baltischen Bürgerkunde. Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in den Ostseeprovinzen Rußlands (1. Teil. Riga, G. Löffler 1908). S. 127—156.

O. H.

Neue Bücher: Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Köln, Bachem. 3,20 M.) — Sifferlen, Das Sankt-Amarintal. Geschichtliche Notizen. Deutsch von Fr.-A. Schaller. 1. Buch. (Straßburg, Le Roux & Co. 1,20 M.) — Des Grafen Max. Jos. v. Montgelas Denkwürdigkeiten über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799—1817). Hrsg. von Laubmann und Doeberl. (München, Beck. 7 M.) — Lurz, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns. 2. Bd. (Berlin, Hofmann & Co. 16 M.) — Hibler, Geschichte des oberen Loisachtales und der Grafschaft Werdenfels. (Regensburg, Verlagsanstalt. 3,60 M.) — Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. 3. Bd. Die Säkularisation in den 1803 definitiv bayerisch gewesenen oder gewordenen Gebieten. 2. Tl. (Regensburg, Habbel. 8 M.) — Goepfert, Amt Wallburg und Stadt Eltmann. (Würzburg, Bauch. 3 M.) — Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,50 M.) — Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. 1. Bd. Reg.-Bez. Münster. Heft 4a. Kreis Coesfeld (Nachträge). Bearb. von Schmitz-Kallenberg. (Münster, Aschendorff. 2 M.) — Weddigen, Neues und Altes von der „roten Erde". Forschungen zur Geschichte und Kulturgeschichte Westfalens und der lippeschen Lande. (Duisburg, Ewich. 2,50 M.) — Nehlsen, Geschichte von Dithmarschen. (Tübingen, Laupp. 2,80 M.) — *Ribes, La cour impériale de Hambourg (1811—1814). (Paris, Giard & Brière.)* — Grote-Ebstorf, Beiträge zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg. (Wilhelmsburg bei Hamburg, Veith. 1,50 M.) — Loewe, Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. (Posen, Jolowicz. 15 M.) — Berth. Schmidt und Böhme, Geschichte der Stadt Schleiz. 1. Bd. (Schleiz, Lämmel. 4 M.) — Treblin, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. (Breslau, Wohlfarth. 4 M.) — Krische, Die Provinz Posen.

Ihre Geschichte und Kultur unter besonderer Berücksichtigung ihrer Landwirtschaft. (Staßfurt, Weicke. 3,50 M.) — Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen. Bearb. von Valent. Schmidt und Al. Picha. 1. Bd. (Prag, Calve. 10 M.) — Pöpperl, Geschichte des Niederlagsrechtes von Freistadt in Oberösterreich während des Mittelalters. (Außig, Grohmann. 1,50 M.) — *Acta Tirolensia.* 3. Bd. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Deutschtirol 1525. 1. Tl. Beschwerdeartikel aus den Jahren 1519—1525. Hrsg. von Wopfner. (Innsbruck, Wagner. 10 M.)

Vermischtes.

Vom 6.—12. August hat in Berlin der Internationale Kongreß für historische Wissenschaften getagt. Die Veranstaltung war durch ein Komitee unter dem Vorsitze der Herren Koser, Ed. Meyer und v. Wilamowitz-Möllendorff vortrefflich vorbereitet; die Bureaus, die Auskunftserteilung und die Berichterstattung funktionierten in ausgezeichneter Weise. Und doch brachte der Verlauf nicht wenige Überraschungen. Das Komitee hatte auf eine Beteiligung von 3000 Mitgliedern gerechnet; die Gesamtzahl stieg nur auf 1200. Auch solche, die Vorträge angemeldet hatten, blieben aus, fortwährend mußte am Programm geändert werden, für die Leitung eine harte Geduldsprobe. Vom Auslande waren besonders England, Skandinavien, die Niederlande und Rußland, auch die Vereinigten Staaten, Italien und Griechenland gut vertreten. Die Mitglieder der europäischen Missionen in Ägypten waren fast vollzählig erschienen. Dagegen von den wenigen Franzosen aus Frankreich selbst, die sich angemeldet hatten, blieb die Hälfte aus, und aus dem Deutschen Reiche, aus Österreich und der Schweiz waren bei weitem nicht so viele Teilnehmer erschienen, als man nach dem Besuche unserer Historikertage und der Versammlungen des Gesamtvereins zu erwarten berechtigt war. Den Ausländern gegenüber, die auf das Zusammentreffen mit deutschen Fachgenossen gerechnet hatten, war man zuweilen in peinlicher Verlegenheit.

Unter den mannigfachen Abhaltungsgründen hat vermutlich auch die Annahme, daß auf dem internationalen Kongreß in wissenschaftlicher Hinsicht nicht viel zu gewinnen sei, eine Rolle gespielt. Nach dem tatsächlichen Ergebnis kann man das nur doppelt bedauern: es ist wohl mancher, der nur aus Pflichtgefühl erschienen war, in Berlin, wie Heigel es bei der Schlußfeier in Hamburg bekannte, aus einem Saulus ein Paulus geworden. Der unleugbare Erfolg des Kongresses hing allerdings zum Teil wohl

damit zusammen, daß der Maßstab für das Ganze zu groß gewählt worden war und der Verlauf sich deshalb anders gestaltete, als beabsichtigt gewesen sein mag.

Indem nämlich die Verhandlungen auf die nach Berliner Begriffen zwar nahe beieinander gelegenen, aber doch allzuweit getrennten Räumen des Herrenhauses, des Hauses der Abgeordneten, des Kunstgewerbemuseums, des Museums für Völkerkunde, der Philharmonie und des Architektenhauses verteilt waren, löste sich der allgemeine Kongreß von selbst in eine Reihe wissenschaftlicher Fachversammlungen auf. Die verschiedenen Sektionen kamen deshalb miteinander nicht recht in Berührung. Dafür gestaltete sich aber die wissenschaftliche Tätigkeit in den einzelnen Sektionen um so intensiver: man sah, man hörte, man sprach sich viel ausgiebiger und gründlicher, als es sonst wohl möglich gewesen wäre.

Alte Bekannte, die Jahrzehnte lang einander nicht gesehen hatten, schüttelten sich erfreut die Hand; auf denselben Gebieten arbeitende Fachgenossen, die längst in wissenschaftlichem Austausch oder in brieflichem Verkehr gestanden, traten sich zum ersten Male Auge in Auge gegenüber; an das erste flüchtige Kennenlernen reihten sich eingehende Aussprachen; Verbindungen wurden geknüpft, die sicherlich von Dauer sein werden. Unter denen, die bis zuletzt aushielten, herrschte darüber nur eine Stimme hoher Befriedigung.

Aber auch die Verhandlungen selbst müssen in allen Sektionen fruchtbar gewesen sein. Wenigstens wurde von den verschiedensten Seiten gerühmt wie viel Gutes man doch gehört habe und wie ertragreich die Diskussionen gewesen seien. Ein die Leistungen abwägendes oder zusammenfassendes Gesamturteil abzugeben, wäre freilich ebenso unmöglich, wie eine Aufzählung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Sektionsverhandlungen.

Mit feinem Takt war dafür gesorgt worden, daß die Ausländer möglichst ausgiebig, in den allgemeinen Sitzungen ausschließlich, zum Worte kamen. In manchen Sektionen hörte man fast mehr englisch und italienisch als deutsch, obwohl ein großer Teil der Ausländer deutsch vortrug. Allgemein fiel es auf, wie viele auswärtige Mitglieder des Kongresses die deutsche Sprache beherrschten. Gleich in der Eröffnungssitzung zeigte sich das in bemerkenswerter Weise, indem der Oxforder Philologe Reginald W. Macon, der den Kongreß im Namen aller auf ihm vertretener Universitäten mit einer von liebenswürdigem Humor gewürzten Ansprache begrüßte, mit Goetheschen Strophen schloß, und der Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin, David Jayne Hill,

den ersten Vortrag über die ethische Aufgabe des Geschichtschreibers in deutscher Sprache hielt. Von den zugelassenen Sprachen fand allein das Lateinische keine Verwendung.

Die Berliner Gelehrten betätigten sich in der vortrefflichen Leitung des Ganzen. Vor allem war aber seitens des Organisationskomitees dafür gesorgt worden, daß die wissenschaftlichen Sammlungen der deutschen Reichshauptstadt durch ihre Direktoren und Assistenten den auswärtigen Kongreßmitgliedern gezeigt und erläutert wurden. Diese meist in die Nachmittagsstunden verlegten, höchst instruktiven Führungen in Museen, Archiven, Bibliotheken und für den Kongreß eigens eingerichteten Sonderausstellungen haben dem Berliner Kongreß ein besonderes Gepräge verliehen.[1]) Die geselligen Veranstaltungen, für welche ein Lokalkomitee unter Dr. Schiffs umsichtiger Leitung gesorgt hatte, vereinigten die sämtlichen Kongreßmitglieder immer wieder in ungezwungener Weise. Auch von den Berliner Fachgenossen und ihren Damen ist das Erdenkliche geschehen, um den auswärtigen Gästen die Kongreßtage höchst anregend zu gestalten. Der offizielle Empfang seitens der Reichsregierung und der Stadt Berlin war sehr würdevoll und doch nichts weniger als steif, und die glänzende Aufnahme der Mitglieder des Kongresses, welche die Fahrt nach Hamburg mitmachten, durch den Senat und die Unterrichtsverwaltung der Freien und Hanse-Stadt sowie durch die Direktion der Hamburg-Amerika-Linie bildete einen überaus wirksamen Abschluß des Ganzen.

In der letzten allgemeinen Versammlung wurde eine von Vertretern der englischen Universitäten, Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften unterzeichnete Einladung überreicht, den nächsten internationalen Kongreß in England abzuhalten. Sie fand namentlich auch auf deutscher Seite freudige Aufnahme, denn, wie Koser in seinen Schlußworten mit Recht hervorhob, das Band wissenschaftlicher und persönlicher Beziehungen zwischen den Historikern Großbritanniens und Deutschlands ist in den Berliner Kongreßtagen sichtlich verstärkt worden, und gern werden die deutschen Fachgenossen die von England aus dem Berliner Kongreß erwiesene hervorragende Teilnahme in fünf Jahren dankbar erwidern. *E. F.*

---

[1]) Der praktische und inhaltreiche Führer durch Berlin und seine wissenschaftlichen Institute, der für die Teilnehmer des Kongresses ausgearbeitet worden ist, ist jetzt auch im Buchhandel noch zu erhalten. (Berlin, W. Weber. Gebunden mit Kartenmappe 2 M.)

Dem Jahresbericht über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica*, den Koser der 34. Plenarversammlung der Zentraldirektion vorgelegt hat, entnehmen wir folgendes. In der Abteilung *Scriptores* ist der Schluß der Chronik des *Salimbene* ed. Holder-Egger mit Appendices und Registern, aber ohne die Vorrede und den Titel (= SS. XXXII, 2), in der Sammlung der *Scriptores rerum Germanicarum* die Ausgabe der sog. Marbacher und anderer elsässischer Annalen von Bloch erschienen (vgl. H. Z. 101, 198), vom Neuen Archiv 32, 3 und 33, 1 und 2. Der Druck des 5. Bandes der *Scriptores rerum Merovingicarum* (Krusch und Levison) steht beim 31. Bogen. Für die *Scriptores rerum Germanicarum* liegt die Chronik des Helmold (bearbeitet von Schmeidler) bis auf den Schluß des Textes im Manuskript vor, auch die von Hofmeister besorgte Ausgabe der Chronik Ottos von Freising ist im wesentlichen abgeschlossen. In derselben Sammlung wird v. Simson die *Annales Xantenses* (790—870) und die *Annales Vedastini* (St. Vaast zu Arras, 874 bis 900) neu herausgeben. Der Druck des *Liber certarum historiarum* Johanns von Victring (ed. Schneider) ist nur bis zum 8. Bogen vorgeschritten, während Holder-Eggers Ausgabe der *Cronica Alberti de Bezanis* im Drucke fast vollendet ist. Die Oktavausgaben der Chronik des Cosmas von Prag (Bretholz) und der *Annales Austriae* (Uhlirz) stehen noch in der Vorbereitung. Der Druck der fränkischen *Placita* (bearbeitet von Tangl) beginnt soeben; Krammers Ausgabe der *Lex Salica* soll noch im laufenden Jahre unter die Presse kommen. Der 2. Band der fränkischen *Concilia* (ed. Werminghoff) ist im Druck weit vorgeschritten, doch steht der *Index verborum* noch aus. *Constitutiones* 4, 2 (ed. Schwalm) ist bis zum Bogen 161 gedruckt; nach Abschluß dieses Bandes soll sofort mit der Drucklegung der Akten Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (= *Constitutiones* 5—7) begonnen werden. *Constitutiones* 8 (den 1. Teil der Akten Karls IV. enthaltend), herausgegeben von Zeumer, wird voraussichtlich vor Jahresschluß zum Druck kommen. Von den politischen Traktaten des 13. und 14. Jahrhunderts wird als erster in Kürze die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* ed. Krammer in den *Fontes juris Germanici* erscheinen; den Marsilius von Padua wird Prof. Dr. Otto in Hadamar herausgeben. Dr. F. Bilger in Heidelberg ist zur Bearbeitung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrhunderts, die in die *Fontes juris Germanici* aufgenommen werden sollen, gewonnen worden. *Diplomata* Bd. 4, die Urkunden Konrads II. enthaltend, ist bis auf die Beilagen und Register im Drucke vollendet (herausgegeben

von Breßlau unter Mitarbeit von Hessel und Wibel). Der Druck des 5. Bandes der *Diplomata* kann bald beginnen. In der Abteilung *Epistolae* mußte die für 1907 angekündigte Drucklegung der Briefe des Papstes Nikolaus I. (bearbeitet von Perels) hinausgeschoben werden. Gymnasialdirektor Dr. Henze in Berlin hat die Bearbeitung der Briefe Kaiser Ludwigs II. übernommen. In der Abteilung *Antiquitates* ist die Ausgabe des Aldhelm von Sherborne (bearbeitet von Ehwald) zum großen Teil druckreif hergestellt. Die Nekrologien für den bayerischen Teil der Passauer Diözese hofft Fastlinger Ende 1908 in Druck geben zu können; die des östlichen Teiles dieser Diözese hat an Fastlingers Stelle Pfarrer Dr. Fuchs O. S. B. in Brunnkirchen (Niederösterreich) zu bearbeiten begonnen. In die zwei neu errichteten Assistentenstellen sind M. Krammer und E. Caspar eingetreten.

Die Mitteilungen der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte enthalten den Bericht über die diesjährige Sitzung der Kommission (Stuttgart, 14. Mai). Im Jahre 1907 sind außer den Württembergischen Vierteljahrsheften veröffentlicht worden: Binder, Württembergische Münz- und Medaillenkunde, Heft 5, bearbeitet von Ebner; Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Bd. 4 (1556—1559), bearbeitet von Ernst; Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte 4, 1, bearbeitet von Schön; Denk, Inventar des Finanzarchivs (Rentkammer). Die Berichte der Kreispfleger zeigen, daß die Ordnung und Inventarisierung der Archive und Registraturen eifrig gefördert worden und in einzelnen Bezirken dem Abschluß nahe gerückt ist. Professor Fuchs in Tübingen (bisher in Freiburg) ist zum ordentlichen Mitglied der Kommission ernannt worden.

Der noch in den Anfängen stehende Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern hat, dem Jahresbericht für 1907 zufolge, seine wissenschaftliche Tätigkeit mit umfassenden Vorarbeiten für die Territorienkarte von 1802 begonnen. An diesen Arbeiten sind beteiligt: Dr. Buchner, der an die Stelle des im Berichtsjahre ausgeschiedenen ständigen Mitarbeiters Dr. Hausenstein getreten ist, Dr. Joetze, Freiherr v. Karg-Bebenburg und Dr. Knöpfler. Der wünschenswerten Erweiterung des Mitarbeiterkreises „steht die Finanzlage des Vereins noch immer hindernd entgegen", obwohl jetzt neben der Mehrzahl der ehemaligen Reichsstädte immerhin auch ein großer Teil der Geschichtsvereine Bayerns dem Verein beigetreten ist.

Die Gesellschaft für fränkische Geschichte versendet ihren 3. Jahresbericht (über das Jahr 1907), in dem auch die Gründungsdenkschrift und die Satzungen enthalten sind. In den Vorstand ist an Festers Stelle Elias Steinmeyer eingetreten. Als erste größere Veröffentlichung ist die von Chroust nach einem Manuskript Th. Knochenhauers bearbeitete „Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430—1435“ (= Chroniken der Stadt Bamberg 1) ausgegeben worden, als 3. Neujahrsblatt: G. Schrötter, Die Nürnberger Malerakademie und Zeichenschule, im Zusammenhang mit dem Kunstleben der Reichsstadt von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1821, nach literarischen und archivalischen Quellen dargestellt. Von der Bibliographie der fränkischen Geschichte ist die das Hochstift Würzburg betreffende Abteilung im wesentlichen abgeschlossen. Für die Ausgabe der Akten des fränkischen Kreises (bis 1559), die F. Hartung vorbereitet, ist jetzt das Material zum größten Teil zusammengebracht; der Beginn des Druckes ist für das nächste Jahr zu erwarten. Die von Steinmeyer bearbeitete Matrikel der Universität Altdorf, die auf zwei Bände berechnet ist, soll noch in diesem Jahre zum Drucke kommen. Die übrigen Unternehmungen (Fränkische Chroniken 2; Würzburger Matrikel; Fränkische Weistümer und Dorfordnungen; Urkundenbuch des Benediktinerklosters S. Stephan in Würzburg; Repertorisierung der evangelischen und der katholischen Pfarrarchive) sind im Fortschreiten, aber noch nicht dem Abschluß nahe.

Die 34. Sitzung der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat am 16. und 17. Mai 1908 unter dem Vorsitz Lindners zu Mühlhausen i. Thür. stattgefunden. Die Vorarbeiten für eine Ausgabe von Quellen zur städtischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, über die Prof. Heldmann berichtete, sind gefördert worden. In der Reihe der Geschichtsquellen ist erschienen: Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises, Bd. 2, bearbeitet von Pallas. Der 3. Band dieses Werkes wird noch im laufenden Jahre ausgegeben werden. Der 5. Band des Goslarer Urkundenbuches (bearbeitet von Bode), das Urkundenbuch der Stadt Halle (Kohlmann), das Urkundenbuch des Stiftes Quedlinburg (Rosenfeld) und die Quedlinburger „Paurgedinge“ (Lorenz) stehen der Drucklegung nahe. Das Neujahrsblatt brachte Heldmanns Abhandlung „Mittelalterliche Volksspiele in den thüringisch-sächsischen Ländern“. Für die Abteilung „Beschreibende Darstellungen der Bau- und Kunstdenkmäler“ ist das von Bergner bearbeitete Heft über den Kreis Querfurt im Druck, das von

Rassow bearbeitete über den Kreis Heiligenstadt liegt druckfertig vor.

Der Hansische Geschichtsverein hat, wie wir dem 37. Jahresbericht entnehmen, zwischen Pfingsten 1907 und Pfingsten 1908 außer den Geschichtsblättern (1907 Heft 2, 1908 Heft 1) den 10. Band des Hansischen Urkundenbuchs (1471—1485, bear-(beitet von Walther Stein) und das 4. Pfingstblatt (H. Nirrnheim, Hinrich Murmester, ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit) ausgegeben. Hans. Urkundenbuch Bd. 7 (bearbeitet von Kunze) ist in Vorbereitung. Das Danziger Inventar (bearbeitet von Simson) wird, anders als früher beschlossen, nur bis 1591 führen, aber auch die einschlägigen Urkunden der anderen preußischen Hansestädte aufnehmen. Der 8. Band der 3. Abteilung der Hanserezesse (bearbeitet von Dietrich Schäfer mit Unterstützung von Dr. Techen) soll Ende dieses Jahres in die Presse. Die Urkunden für die Geschichte des niederländischen Handels aus niederländischen und belgischen Archiven sollen in einem Niederländischen Inventar von R. Häpke in Regestenform zugänglich gemacht werden. Als neue Vereinsveröffentlichung erscheinen, von Dietr. Schäfer angeregt und herausgegeben, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte; das 1. Heft (R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt) liegt bereits vor.

Über die Tätigkeit des *Department of historical research of the Carnegie Institution of Washington* in der Zeit vom 1. Nov. 1906 bis zum 1. Nov. 1907 berichtet der Direktor dieser Abteilung, J. Franklin Jameson (*Year Book* Nr. 6 S. 97—105). Erschienen ist: Pérez, *Guide to the materials for American history in Cuban archives*, eine Schrift, die auch das Verdienst für sich beanspruchen kann, die Aufmerksamkeit der amerikanischen Regierung auf die verwahrlosten kubanischen Archive gelenkt zu haben. Der „*Guide to the materials for the history of the United States in Spanish archives (Simancas, the Archivo Historico-Nacional, and Seville)*" von Shepherd ist noch im Berichtsjahre im Druck vollendet worden (s. oben S. 637), die Drucklegung einer neuen, stark vermehrten Auflage der ersten Veröffentlichung des *Department*: Van Tyne and Leland, *Guide to the archives of the Government of the United States in Washington*, bearbeitet von Leland mit Unterstützung von Russell und Lincoln, hat begonnen. Im übrigen heben wir, ohne auf die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten einzugehen, nur hervor, daß das *Department* zurzeit vornehmlich in englischen, französischen und mexikanischen

Archiven arbeiten läßt und demnächst auch mit der Durchforschung der Archive und Bibliotheken Roms einsetzen will.

Der berühmte Theolog Otto Pfleiderer in Berlin (geb. 1839 zu Stetten bei Kannstadt) ist am 18. Juli gestorben. Uns Historiker hat er besonders durch seine „Geschichte der Religionsphilosophie von Spinoza bis zur Gegenwart", sein Werk über das Urchristentum und seine letzten, mehr populären Schriften (Religion und Religionen; Entstehung des Urchristentums; Entwicklung des Christentums) zu Dank verpflichtet. Aber auch seine spekulativen Arbeiten werden durch einen gesunden historischen Sinn gekennzeichnet, und es ist charakteristisch für Pfleiderer, daß er eine „Religionsphilosophie auf geschichtlicher Grundlage" geschrieben hat.

Am 14. August ist der Berliner Philosoph Friedrich Paulsen (geb. 1846) gestorben, eine der anziehendsten Persönlichkeiten unter den zeitgenössischen Denkern, ein Popularphilosoph im besten Sinne, dem alle großen Probleme unseres heutigen Lebens am Herzen lagen, dessen mildes und klares Urteil man immer gern hörte. Seine zahlreichen Schriften, vor allem die Geschichte des gelehrten Unterrichts, das System der Ethik, sein Kant etc., haben auch unsere Wissenschaft stark gefördert.

Der Persönlichkeit und der wissenschaftlichen Verdienste Theodor Sickels gedenkt M. Tangl im Neuen Archiv 33, Heft 3, S. 773—781; den inhaltreichen Aufsatz über Sickel, den W. Erben in der Hist. Vierteljahrschrift 11, Heft 3, S. 333—359 veröffentlicht, wird man eher eine kleine Biographie als einen Nachruf nennen.

Berichtigung.

S. 359 Z. 6 und 5 von unten ist zu lesen: wurde, während Kalvin in ..... zu ihm darstellt.